This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

George Bancroft.

Geſchichte
der
europäiſchen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geſchichte von Frankreich,
von
Dr. Ernſt Alexander Schmidt.

Erſter Band.

Hamburg, 1835.
Bei Friedrich Perthes.

Geſchichte

von

Frankreich,

von

Dr. Ernſt Alexander Schmidt.

Erſter Band.

Hamburg, 1835.

Bei Friedrich Perthes.

Die Ausarbeitung der Geschichte Frankreichs haben, nach freundschaftlicher Verabredung, Hr. Dr. E. A. Schmidt und H. Prof. Wachsmuth übernommen: jener wählte sich die Geschichte von den früheren Zeiten, bis zur *Revolution*, die wichtigsten Begebenheiten dieser *wird H. Prof.* Wachsmuth schildern. Die Redac*tion ist erfreut*, den Lesern die baldige Vollendung des Werkes versprechen zu können.

Bei der im Anfang des folgenden Jahres erscheinenden Lieferung der Geschichte der europ. Staaten befindet sich der zweite Theil der Geschichte des östreichischen Kaiserstaates von Johann Grafen Mailáth; durch ein Versehen steht auf dem Titel des ersten Theils: Geschichte von Östreich, statt desselben wird dem zweiten Bande ein berichtigter beigelegt werden.

Die Redaction.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Seite

1. Geographische Ansicht des Landes und Zustand desselben vor der Eroberung durch die Römer. 1
2. Eroberung Galliens durch die Römer und Umwandlung desselben in ein römisch-christliches Land. 6
3. Angriffe deutscher Völker auf Gallien und allmälige Ansiedelung derselben 26

Erstes Buch.

Geschichte des fränkischen Reichs von seiner Begründung durch Chlodwig bis zu seiner völligen Auflösung im Jahre 888.

Erste Abtheilung.

Das fränkische Reich unter den Merowingern.

Erstes Capitel.

Seite

Begründung und Erweiterung des fränkischen Reiches in Gallien und Deutschland durch Chlodwig und seine Söhne. . 45

Zweites Capitel.

Innere Zerrüttung des fränkischen Reiches durch die Zwietracht der Könige und durch die wachsende Macht der Aristokratie, bis zur zweiten Wiedervereinigung des Reiches durch Chlotar II. im Jahre 613 61

Drittes Capitel.

Seite

Zustand des fränkischen Reiches unter den Merowingern, mit besonderer Berücksichtigung Galliens 73
Bestandtheile und Verhältnisse der Bevölkerung . . . 73
Verhältnisse des Grundeigenthums 79
Verfassung und Verwaltung des Reichs 82
Der König, sein Hof und seine Einkünfte; die Reichstage und die Staatsbeamten, und das Kriegswesen. 82
Die Gesetze und das Gerichtswesen 89
Forthauer des römischen Rechtes. Aufzeichnung und allgemeiner Charakter der fränkischen Volksrechte und des burgundischen. Wesentlicher Inhalt dieser Volksrechte. Sicherung der Person und des Eigenthums oder Verbrechen und Strafen. Das Gerichtswesen. 89
Leben und Sitte der Franken 100
Die christliche Kirche im fränkischen Reiche 105
Geistige Bildung und Literatur im fränkischen Reiche 115

Viertes Capitel.

Das fränkische Reich unter der Verwaltung und Herrschaft der Hausmeier der fränkischen Könige von 613—752 . . 119

Zweite Abtheilung.

Das fränkische Reich unter den Karolingern.

Erstes Capitel.

Vorübergehende festere Vereinigung der verschiedenartigen Bestandtheile des fränkischen Reiches und Erweiterung desselben durch Pippin und Karl den Großen vom Jahre 752—814 139

Zweites Capitel.

Vorbereitung der Auflösung des fränkischen Reiches während der Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) . . . 165

Drittes Capitel.

Auflösung des fränkischen Reiches zur Zeit der Söhne und Enkel Ludwigs des Frommen (840—888) 176
Krieg zwischen den Söhnen Ludwigs. Vertrag zu Verdun. Geschichte Westfrankens. Wiedervereinigung und gänzliche Auflösung des fränkischen Reiches . 176

Seite

Rückblick auf die Umgestaltung des innern Zustandes des fränkischen Reiches und namentlich Westfrankens seit dem Tode Karls des Großen 200

Zweites Buch.

Geschichte Frankreichs während der Herrschaft des Lehnswesens und der allmäligen Beschränkung derselben durch das Königthum und den Bürgerstand (888—1328).

Erste Abtheilung.

Die Zeit der völligen Ausbildung und der alleinigen Herrschaft des Lehnswesens unter den letzten karolingischen und den ersten capetingischen Königen Frankreichs von 888 bis 1108.

Erstes Capitel. Seite

Sieg des Lehnswesens über das Königthum und Kampf einer fränkisch-karolingischen und einer französisch-capetingischen Partei während der Zeit der letzten karolingischen Könige (888—987) 218

Zweites Capitel.

Zustand Frankreichs zur Zeit der Erhebung der Capetinger auf den Thron. Das Lehnswesen 240

Drittes Capitel.

Geschichte Frankreichs während der alleinigen Herrschaft des Lehnswesens oder während der Zeit der ersten capetingischen Könige (987—1108) 268

Zweite Abtheilung.

Die Zeit der allmäligen Erhebung des Königthums innerhalb des Lehnswesens und in der öffentlichen Meinung, der Entstehung des Bürgerstandes, der Ausbildung des Ritterwesens, des Beginnes einer poetischen Nationalliteratur und eines raschern Fortschreitens auf dem Gebiete der Wissenschaft (1108—1180).

Erstes Capitel.

Entwickelung des innern Zustandes Frankreichs während der letzten Zeiten des elften und während des zwölften Jahrhun-

Seite

berts: Ritterwesen und Nationalliteratur, Städtewesen, Kirche und Wissenschaft 310

Zweites Capitel.

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit der Könige Ludwig VI. und Ludwig VII. (1108—1180) . . 357

Dritte Abtheilung.

Die Zeit der Erhebung des Königthums über das Lehnswesen und der fortschreitenden Entwickelung des Bürgerstandes und der geistigen Bildung (1180—1328.)

Erstes Capitel.

Seite

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit der Könige Philipp II. August und Ludwig VIII. (1180—1226.) 399

Zweites Capitel.

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit Ludwigs IX. oder des Heiligen (1226—1270) 486

Drittes Capitel.

Entwickelung des innern Zustandes Frankreichs während der Zeit Philipps II. August und Ludwigs IX. oder des Heiligen. Das Königthum, das Lehnswesen und die Kirche, die Gesetzgebung Ludwigs IX., die Wissenschaften und die Nationalliteratur 550

Viertes Capitel.

Geschichte Frankreichs vom Tode Ludwigs IX. bis zum Erlöschen des Mannsstammes der geraden Linie des capetingischen Königshauses (1270—1328.) 624

Einleitung.

1. Geographische Ansicht des Landes und Zustand desselben vor der Eroberung durch die Römer.

Das Land, welches, die Mitte des westlichen Europa umfassend, im Alterthume Gallien, später im beschränktern, jedoch allmälig sich erweiternden Umfange Frankreich genannt wurde, hat auf drei Seiten durch das atlantische und das mittelländische Meer und durch die Pyrenäen, über welche nur wenige fahrbare Pässe führen, eine natürliche Begrenzung, während auf der Ostseite Gebirge nur im Süden eine solche bilden, weiter gegen Norden hinauf die Berge aber nicht mehr durch ihre Höhe zur Völkerscheide werden und die hier strömenden Flüsse, meist verknüpfend als sondernd, nur ein ausgedehntes Gebiet für Erweiterung und friedliche Berührung mit den Nachbarvölkern durchschneiden. Der größere Theil des Landes ist ein wellenförmiges Flachland, in welchem die Wasserscheide oft nur durch hügelartige Berge bezeichnet wird; nur in den südöstlichen Gegenden erhebt sich um die Quellen mehrerer größeren und kleineren Flüsse zu einer mittleren Höhe von dreitausend Fuß über dem Meere eine Hochterrasse, von welcher aus gegen Südwesten sich die Bergkette der Sevennen hinzieht, und welche sich gegen Norden in drei schmale Plateaus verlängert. Die Oberfläche dieser Gebirge ist zwar meist rauh und unfruchtbar, allein ihr Inneres enthält einen nicht geringen Reichthum an Metallen, Kohlen und an mineralischen und andern Quellen. Zahlreiche schiffbare Flüsse, welche leicht

mit einander verbunden werden können, durchſtrömen das Land und nähern auch die entferntern Theile deſſelben einander, und viele, von der Natur ſelbſt gebildete Häfen fodern zum Verkehr auch über das Meer auf. Faſt überall lohnt der Boden reichlich die Mühe des Anbaus: in den ſüdlichen Gegenden gedeihen ſelbſt die meiſten Südfrüchte, in den mittlern gewährt Wein- und Obſt-Bau reichen Ertrag, und wenn die nördlichen, welche jedoch ergiebiges Getreideland darbieten, größere natürliche Hinderniſſe der menſchlichen Thätigkeit entgegenſtellen, ſo weckten dieſe auch größere ſittliche und geiſtige Kraft. Üppiges Weideland breitet ſich beſonders am Fuße der Pyrenäen aus und reich an Fiſchen ſind ſowohl die Flüſſe, als auch das Meer an den Küſten. Das Klima, welches einſt in den nördlichern Gegenden rauher und feuchter war, wurde auch in dieſen durch fortſchreitenden Anbau und beſonders durch Lichtung der Wälder milder und trockner.

Aus dem Dunkel, welches in den frühern Zeiten des Alterthums Gallien umhüllt und für dieſe nur unſichere Vermuthungen geſtattet, tritt zuerſt die den alten Culturländern zunächſt gelegene Südküſte hervor. Handelsintereſſe führte Phocäer, im ſiebenten Jahrhunderte vor der chriſtlichen Zeitrechnung, nach derſelben und veranlaſſte ſie um das Jahr 60[illegible] zur Gründung Maſſilias, deſſen Bewohner im ausgedehnten und friedlichen, nicht durch Eroberungsluſt geſtörten Verkehr mit den Einheimiſchen, ihnen durch die Verpflanzung des Weinſtocks und des Ölbaums nach Gallien neue Quellen des Wohlſtandes eröffneten und auch manche Keime höherer Bildung unter denſelben ausſtreuten [1]). Auswanderungen, welche ſchon in derſelben Zeit durch Übervölkerung, Wanderungsluſt und Bedrängniß in der Heimat veranlaſſt und in den folgenden Zeiten, namentlich um zwei Jahrhunderte ſpäter, fortgeſetzt wurden, machten die Gallier in Italien und bis nach Griechenland und Aſien bekannt und gefürchtet. Helleres Licht verbreitet ſich aber erſt über die Heimat derſelben, ſeitdem die Römer, anfangs um eine Landverbindung mit Spanien zu gewinnen, bald aus Eroberungsluſt, ihre Herrſchaft daſelbſt zu

1) Justin. XLIII, 4.

gründen begannen, und die Nachrichten römischer und griechischer Schriftsteller [1]) gestatten eine Darstellung des Zustandes Galliens wenigstens für die letzten Zeiten der Unabhängigkeit desselben.

Gallien, welches in Cäsars Berichten als ein wohlbevölktes, an Städten reiches und meist wohlangebautes Land erscheint, war von zahlreichen Völkern verschiedener Abstammung bewohnt. Die Celten, welche den Haupttheil der Bevölkerung bildeten, wohnten rein und unvermischt vom atlantischen Meere bis zu den Vogesen, von der Garonne bis zur Seine und Marne; unter den Völkerschaften, in welche sie zerfielen, traten Äduer, Arverner, Sequaner und Remer am bedeutendsten hervor. Der nordöstlichen Gegenden Galliens hatten sich, bereits Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung, Deutsche, welche aus ihren Wohnsitzen an der Nordküste Deutschlands vielleicht durch die eindringenden Meerfluthen vertrieben und durch wanderungslustige Nachbaren verstärkt worden waren, bemächtigt, und durch Vermischung mit dem zurückgebliebenen Theile der frühern celtischen Bevölkerung hatten sie sich zu einem besondern, dem belgischen, Volksstamme umgestaltet. Zwar hatten sich die Belgen auch über die Seine hinaus verbreitet, allein wegen ihrer geringen Zahl verloren sie sich hier meistens unter die Celten oder wurden von diesen wieder zu ihren Volksgenossen zurückgedrängt. Die Bellovaken waren durch Zahl und Tapferkeit die angesehnste unter den belgischen Völkerschaften; ihnen zunächst standen die Nervier, welche sich durch Bewahrung der frühern Rohheit gefürchtet machten. Unvermischt wohnten deutsche Völker von der Schelde bis zu den Mündungen des Rheins, und an dem linken Ufer desselben gegen Süden hinab gehörten die Trevirer, Vangionen, Nemeter und Triboccer dem germanischen Stamme an [2]). Im südwestlichen Theile Galliens, von der Garonne bis zu den Py-

1) Namentlich Cäsars (comment. de bello gall.), Strabos (L. IV. c. 1—4) und des ältern Plinius (hist. nat. L. IV. c. 31—35), aus deren Nachrichten die folgende Darstellung entlehnt ist.

2) S. v. Wersebe, über die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands. Anhang: Von den Völkern teutscher Abkunft in Gallien.

renäen, wohnte eine große Zahl aquitanischer Völker, ein Gemisch von Iberern, welche aber wahrscheinlich nicht von den Celten aus verbreitetern Wohnsitzen auf diesen beschränkten Raum zusammengedrängt, sondern über das Gebirge nach Gallien vorgedrungen waren [1]), und von unterworfenen Celten, in der Weise jedoch, daß ihre Volksthümlichkeit, ihre Tracht und Sprache sie den Iberern nahe stellte, von den Celten dagegen schied. An der Südküste Galliens endlich wohnten Ligurer, welche sich im Westen der Rhone schon in früher Zeit mit Iberern vermischt hatten.

Ungeachtet so verschiedenartigen Ursprungs der Bevölkerung Galliens erscheinen doch bei der Mehrzahl derselben die Grundzüge der Sitte und des Staatswesens übereinstimmend. Denn wenn auch die Aquitanier schärfer von ihren celtischen Nachbarn gesondert waren, indem sie auch nach iberischer Weise republicanische Staatseinrichtungen bewahrten, und die Nervier und Trevirer sich noch zur Zeit des Geschichtschreibers Tacitus [2]) ihrer deutschen, sie von den Galliern sondernden Abstammung rühmten: so hatte dagegen die Überlegenheit der celtischen Bildung auf die meisten belgischen Völker Einfluß gehabt, und das meist friedliche Verhältniß der Deutschen auf dem linken Rheinufer zu ihren jenseitigen Stammgenossen trug zu einer nähern Verbindung jener mit den celtischen Galliern bei. Der folgenden Charakteristik kann demnach eine fast allgemeine Geltung zugestanden werden.

Der Gallier war meistens von großer Gestalt, allein sein Körper vermochte nicht eine dauernde Anstrengung zu ertragen, wenn ihn nicht eine zuversichtliche Hoffnung aufrecht hielt; sein Charakter war weder versteckt noch bösartig, aber rasch wallte sein Zorn auf, und Leichtsinn und Leidenschaftlichkeit rissen ihn zu unüberlegten und übereilten Entschlüssen hin, nährten in ihm Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustande und ein ungeduldiges Verlangen nach einer raschen Umwälzung desselben. Muth und Kriegslust bethätigte er auch noch im höhern Alter; seine Tapferkeit war einst der deutschen überlegen, und Kriegs-

1) Niebuhr, römische Geschichte. 2. Ausg. II, 585.

2) Tac. Germania c. 28.

nun galt ihm über Alles; allein ebenso hochmüthig als er im Siege war, ebenso kleinmüthig war er im Unglück. Er besaß eine seltene Geschicklichkeit, Fremdes nachzuahmen und sich anzueignen, und wenn sein lebhafter Geist auch durch mancherlei Aberglauben, durch eine Religion, welche die Götter nur durch Menschenopfer befriedigen und versöhnen zu können glaubte, gebunden war, so war er doch auch für Kenntniß und Bildung empfänglich und gern hörte er dem Barden zu, wenn derselbe Spottlieder sang oder gefallene Helden betrauerte oder erhob. Daß geordnete Staatseinrichtungen sich nicht entwickeln und erhalten konnten, war die nothwendige Folge der Beweglichkeit und Leidenschaftlichkeit des gallischen Charakters. Das erbliche Königthum war zu Cäsars Zeit ebenso wie der einst zahlreiche Stand der Freien größtentheils verschwunden; der Stand der Priester oder Druiden und der Stand der Ritter oder des Adels hatten jenes vernichtet, und die Freien waren zum Theil durch Verschuldung in Hörigkeit und Leibeigenschaft hinabgesunken. In einigen Staaten dauerte das Königthum noch fort, aber weder erblich noch auch an bestimmte Familien geknüpft, war es nur ein lockendes Ziel für den Ehrgeiz einzelner mächtiger Männer, welche sich auf eine große Menge Leibeigener, auf zahlreiche Hörige oder Clienten, welche auch in der äussersten Noth ihren Schutzherrn nicht zu verlassen verpflichtet waren, und auf freie, ihnen verschuldete Ergebene stützten. An der Spitze der meisten Staaten standen Senate; allein sie vermochten weder den allgemein verbreiteten Fehdegeist des Adels und den Factionsgeist, welcher selbst die einzelnen Familien spaltete, zu beschränken, noch Sicherheit gegen Druck und Beeinträchtigung zu gewähren. Nur die Erwerbung des Schutzes eines Mächtigern, dessen Ehre alsdann die Abwehr jeder Beeinträchtigung von dem Schützlinge verlangte, konnte dem Einzelnen jene Sicherheit verschaffen, und im gleichen Verhältnisse schlossen sich schutzbedürftige Staaten an mächtigere an. Über den Adel aber, welcher wiederum durch vielfache Zersplitterung in sich geschwächt war, hatte sich die enggeschlossene theokratisch-monarchische Herrschaft der Druiden erhoben. An ihrer Spitze stand ein auf Lebenszeit gewähltes Oberhaupt; ihre Freiheit von jeder öffentlichen Leistung machte

die Aufnahme unter sie sehr wünschenswerth, und ihre Macht stützte sich auf ihr priesterliches Ansehn und ihre Wahrsagekunst, auf das Geheimniß ihrer Lehre, welche, ausser dieser Kunst Naturkunde und Sittenlehre umfassend, nicht der Schrift anvertraut, sondern nur dem Gedächtnisse in Versen überliefert wurde, und auf ihre richterliche Gewalt. Ihnen stand nämlich die Entscheidung in fast allen öffentlichen und Privatstreitigkeiten zu; Ungehorsam gegen ihr Urtheil straften sie durch Ausschliessung von den Opfern, und Gespräch und Nähe eines von ihnen Gebannten wurde von Jedem als unheilbringend geflohen. Bei einer solchen Verwirrung und Auflösung aller politischen und bürgerlichen Verhältnisse, bei dem Drucke einer so mächtigen Priesterherrschaft war Gallien nicht im Stande aus eigner Kraft einen bessern Zustand hervorzubringen; selbst Ruhe und Ordnung konnte nur durch eine Furcht gebietende Fremdherrschaft zurückgeführt werden, und die Begründung einer solchen wurde durch den Zustand des vielfach in sich getheilten Landes erleichtert.

2. Eroberung Galliens durch die Römer und Umwandlung desselben in ein römisch-christliches Land.

Bereits bald nach dem Ende des zweiten punischen Kriegs hatten die Römer im südlichen Gallien theils durch Befreundung mit den Massiliern, theils dadurch daß die einheimischen Bewohner ihnen eine Heerstraße gestatteten, festen Fuß gefasst. Nach Besiegung der Salluvier, gegen welche Massilia die Römer um Hülfe angesprochen hatte, gründete der Proconsul C. Sextius 123 v. Chr. die erste römische Colonie in Gallien, Aquä Sextiä, und Zwiespalt unter den gallischen Völkern gab den Römern bald die erwünschte Gelegenheit zur weitern Ausdehnung ihrer Herrschaft. Die Äduer wurden unter dem Namen von Bundesgenossen abhängig, die Allobroger, welche das Gebiet derselben verheert hatten, und die Arverner wurden im J. 121 besiegt; jene wurden römische Unterthanen, diese suchte man durch Verzeihung des Geschehenen zu gewinnen. Im Jahre 118 wurde eine zweite Colonie, Narbo Martius, gegründet, und die bald nach dieser Stadt benannte römische Provinz im

folgenden Jahrzehent bis über das Gebiet der Tolosaten erweitert, und eine große Zahl römischer Bürger und besonders Kaufleute verbreiteten bald römische Sitte und Sprache [1]). Die Unterwerfung des gesammten übrigen Galliens war ein Werk, welches Cäsars großer Geist und seine rastlose Thätigkeit, begünstigt durch den Zustand des Landes und den Charakter des Volks, binnen acht Jahren vollführte. Die auswandernden Helvetier, welche nach fruchtbareren und geräumigern Wohnsitzen im Innern Galliens trachteten, wurden zur Rückkehr in ihre Heimat gezwungen; die Besiegung des Sueverfürsten Ariovist, welcher, von den Sequanern bei ihrem Kampfe um den Principat Galliens gegen die Äduer herbeigerufen, nicht allein diese besiegt, sondern auch seinen Schützlingen den dritten Theil ihres Gebiets abgefodert hatte, entfernte einen gefährlichen Nebenbuhler um die Herrschaft, und in den folgenden Jahren erlagen die Haupttheile des Landes vereinzelt der römischen Kriegskunst. Die Empörung einzelner Völker wurde durch Cäsars Entschlossenheit und Schnelligkeit bald unterdrückt, und als ein Aufstand fast des gesammten Galliens ihm und der römischen Herrschaft schon den unvermeidlichen Untergang zu drohen schien, befestigte er dieselbe durch die entscheidende Besiegung des großen gallischen Heers bei Alesia im Jahre 51. Ganz Gallien war fortan eine römische Provinz. Die Kraft des Volks war durch den mehrjährigen blutigen Kampf gebrochen, eine zahlreiche römische Kriegsmacht erhielt den Schrecken, welchen Cäsars Siege über das Land verbreitet hatten, und bald unterdrückte Empörungen einzelner Völker, der Bellovaker, Trevirer und Moriner [2]), in den folgenden Jahrzehnten zeigten, daß nur in Einzelnen die Erinnerung an die frühere Unabhängigkeit die Hoffnung auf die Wiedererkämpfung derselben nährte. Zwar wurde das Verlangen nach ihr durch den steigenden Druck der Abgaben und durch die Härte und den Übermuth römischer Beamten bald allgemeiner, und zwei angesehne Männer, der Trevirer Julius

1) Liv. epit. LXI. Vell. Paterc. I, 15. II, 10. Dio Cass. fr. 97. Strab. IV, 1. Cic. pro Fontej. 1.

2) Liv. epit. CXIV. Dio Cass. LI, 20—21.

Florus und der Äduer Julius Sacrovir, bereiteten insgeheim einen allgemeinen Aufstand gegen die Fremdherrschaft vor; allein ehe das Gelingen noch einigermaßen gesichert war, erhoben sich schon einzelne Völker, und ein rasches Verfahren, unterstützt durch römische Kriegskunst, unterwarf die Aufgestandenen im Jahre 21 n. Chr. wieder der römischen Herrschaft [1]). Als nicht lange darauf Caligula Gallien durchzog und, um seine Habgier zu befriedigen, die Städte und die Einzelnen beraubte und Viele ihres Reichthums wegen umbringen ließ, stieg der fortdauernde Groll zur heftigsten Erbitterung. Julius Vindex, ein angesehner Mann aus einem alten Königsgeschlechte, büßte zwar den Versuch, einen Aufstand zu bewirken, bei der schnellen Thätigkeit der Römer bald mit dem Tode durch seine eigene Hand [2]); allein als ein edler Bataver, Claudius Civilis, getrieben von tiefem Unwillen über unverdiente schmachvolle Behandlung und von Begeisterung für die Befreiung seines Vaterlandes, im Jahre 69 seine Volksgenossen bewog die damalige Verwirrung des römischen Reiches zur Wiedergewinnung ihrer Freiheit zu benutzen, als er mit glücklichem Erfolge den Kampf gegen die Unterdrücker begann und auch die Gallier zur Vereinigung mit ihm aufrief, und als der Brand des Capitols das Ende des römischen Reiches zu verkündigen schien, da regte sich bei Vielen die Hoffnung, die Stunde der Befreiung sei gekommen; die Trevirer Classicus und Julius Tutor verbanden sich insgeheim mit ihm und suchten durch ihre Abgesandten ganz Gallien aufzuregen, und selbst ein römisches Heer schwur auf ein gallisches Reich. Allein der Gedanke eines solchen war dem Sinne der Gallier fremd, er gehörte nur Einzelnen, welche allein nach Befriedigung ihres Ehrgeizes trachteten. Der Lingon Julius Sabinus, welcher sich als Cäsar begrüßen ließ und an der Spitze der Lingonen die den Römern treu gebliebenen Sequaner angriff, wurde von diesen besiegt, und dieser Unfall sowie die Annäherung eines vom Kaiser Vespasian ausgesandten Heeres verminderte den Ungestüm der Kriegslustigen. Die Remer beriefen eine allgemeine Ver-

1) Tacit. ann. III, 40—47.

2) Dio Cass. LIX, 21. LX, 22—25.

sammlung der Abgeordneten der gallischen Völkerschaften; Furcht vor der römischen Macht, das Verlangen sich die Güter des Friedens zu erhalten, und die Eifersucht unter den verschiedenen Völkern, welche einander die Oberanführung und den Sitz des noch nicht vorhandenen Reiches misgönnten, entschied fast die gesammte Versammlung für das fernere Beharren im ruhigen Gehorsam; die Trevirer und Lingonen, welche vergeblich aufgefodert wurden die Waffen niederzulegen, wurden bald von den Römern besiegt; Civilis widerstand noch einige Zeit, bis die Unzufriedenheit seines Volkes über den erfolglosen Kampf auch dieses in das frühere Verhältniß zu den Römern zurückführte [1]). Es war der letzte Versuch der Gallier sich von der Fremdherrschaft zu befreien; sein Verlauf und sein Ausgang zeigt, daß der kriegerische Geist und das Gefühl des Werthes volksthümlicher Selbständigkeit bereits erschlafft war. Mehr galten bereits die Begünstigungen, durch welche schon Cäsar namentlich den vornehmern Adel zu gewinnen gesucht hatte, die Behaglichkeit eines geordneten, nicht mehr durch den Kampf zwischen Völkern und Parteien verwirrten Zustandes und der ungestörte Genuß der reichen Gaben des Landes.

Unter der Herrschaft milder und gerechter Kaiser erfreute sich Gallien, während des folgenden Jahrhunderts, eines dauernden, auch nicht durch innere Unruhen unterbrochenen Friedens und eines blühenden Wohlstandes; mehrere Arten von Getraide, der Wein und der Käse mehrerer Gegenden des narbonensischen Galliens fanden in Italien und selbst in Rom einen vortheilhaften Markt; die Bergwerke in den Pyrenäen und Sevennen gaben reichliche Ausbeute; die Flüsse wurden zu einer lebhaften Binnenschifffahrt benutzt, und der Gewerbfleiß, welcher zwar meist gröbere Arbeiten hervorbrachte, bewährte sich jedoch auch in geschickter Bearbeitung der Metalle [2]). Ein solcher Zustand, die Empfänglichkeit des Galliers für Fremdes und der Besitz des römischen Bürgerrechts, welches anfangs nur den Vornehmen, aber schon von Galba allen Galliern er-

1) Tacit. hist. L. IV.
2) Plin. hist. nat. XII, 12. XIV, 8. XVIII, 7. XXX, 17. Strab. III, 4.

theilt war [1]), musste sehr bald mit der anfangs verhassten römischen Herrschaft versöhnen und um so eher für die Aneignung römischen Wesens geneigt machen, als durch die Unterdrückung des Standes der Druiden der gallischen Volksthümlichkeit die Hauptstütze genommen war. Nachdem nämlich schon Augustus den römischen Bürgern den druidischen Cultus untersagt hatte, verbot Claudius denselben gänzlich; und wenn die Druiden darauf auch noch einmal hervortreten, indem sie die Gallier durch Verkündigung der Zukunft zur Theilnahme am Aufstande des Civilis aufzureizen suchen, so unterliegen sie doch seit dieser Zeit der immer tiefer wurzelnden römischen Bildung, und bald werden sie selbst die Lehrer derselben [2]). Von dem narbonensischen Gallien aus, welches bereits in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Italien mehr als einer Provinz glich [3]), verbreitete sich zunächst die römische Sprache um so schneller über die nördlichern Gegenden, als ein lebhafter Handelsverkehr und der Kriegsdienst die Gallier in häufige Berührung mit Römern brachte und die römischen Beamten nach ihrer Sitte den Gebrauch der gallischen Sprache als einer barbarischen verschmähten und sich nur der ihrigen bedienten, so daß wenigstens der gallische Adel sich bald gewöhnte, die Muttersprache zu verachten und ihr die römische vorzuziehen [4]). Römische Schulen für Rhetorik, Grammatik, Medicin und Philosophie [5]) entstanden nicht allein in mehreren Städten der narbonensischen Provinz, in welcher namentlich Massilia ein Hauptsitz wissenschaftlicher Bildung war, sondern sehr bald auch ausserhalb derselben, zunächst zu Augustodunum (Autun), der Hauptstadt der Äduer, und zu Lugdunum (Lyon), seit 43 v. Chr. einer römischen Colonie; nachmals wurden auch

1) Tacit. ann. XI, 23. Hist. I, 8. Plut. Galba 18. Nur die Lingonen erhielten das Bürgerrecht erst von Otho. Tac. hist. I, 78.

2) Sueton. Claud. 25. Plin. hist. nat. XXX, 4. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. II, 397. 398.

3) Italia verius quam provincia. Plin. hist. nat. III, 5.

4) Beweisstellen bei Pasquier, recherches de la France. 674.

5) Die dürftigen Nachrichten über die römischen Schulen in Gallien sind zusammengestellt in: Histoire littéraire de la France. I, 47 etc.

das Arvernerland und Aquitanien, hier besonders Burdigala (Bordeaux), Hauptsitze römischer Bildung [1]). Selbst in den spätern Zeiten des Verfalls und der Bedrängniß des Reichs trug die Regierung noch Fürsorge für die Lehranstalten, und die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus II. verordneten im Jahre 376, daß in den angesehnsten und bevölkertsten Städten Galliens die Leitung des Jugendunterrichts bewährten römischen und griechischen Rhetoren und Grammatikern anvertraut und diesen *ein bestimmtes* Gehalt aus den Staatscassen gezahlt *werden sollte* [2]).

Eine geordnete Provinzialverwaltung Gallien zu *geben, war dem* Eroberer dieses Landes nicht vergönnt gewesen; *er begnügte* sich einen jährlichen Tribut von vierzig Millionen Sestertien aufzulegen [3]). Augustus, welcher bei der Theilung der Provinzen mit dem Senate anfangs das gesammte Gallien sich zueignete, später aber die narbonensische Provinz gegen Dalmatien austauschte, bestimmte im Jahre 27 v. Chr., auf einer Versammlung zu Narbonne, die Abgaben genauer und verordnete eine Provinzialeintheilung, durch welche er zugleich die alten volksthümlichen und politischen Bande zu lösen suchte; er theilte nämlich das von Cäsar eroberte Gallien in drei Provinzen: die aquitanische umfaßte, ausser dem Lande dieses Namens, noch vierzehn Völkerschaften zwischen der Garonne und Loire; die belgische erstreckte sich bis zur Seine, Marne, Saone und zum obern Lauf der Rhone, auch über Helvetien; der zwischen diesen beiden Provinzen in der Mitte liegende Landstrich wurde nach der Hauptstadt Lugdunum der lugdunensische genannt [4]). Schon unter Tiberius wurden *indeß* aus dem linken Rheinufer zwei besondere Provinzen, das *obere und* das untere Germanien, gebildet. An der Spitze der kaiserlichen Provinzen stand ein Legat, welcher zugleich Civil- und Militärgewalt besaß; ein Proconsul, aber nur mit der erstern bekleidet, stand der narbonensischen Provinz vor;

1) Alteserra, rerum aquitanic. LL. L. II, c. 4.
2) Cod. theodos. XIII, 3, 11.
3) Sueton. Jul. c. 25.
4) Dio Cass. LIII, 22. Strab. IV, 1. Plin. hist. nat. IV, 31—33.

kaiſerliche Procuratoren oder Quäſtoren des Senats waren mit der Erhebung der Abgaben beauftragt. Auch nach der Abtrennung der beiden Germanien blieb der Umfang der von Auguſtus beſtimmten Provinzen ſo groß, daß in den folgenden Zeiten jede derſelben in mehrere getheilt wurde, und Gallien zerfiel im Anfange des fünften Jahrhunderts in ſiebzehn Provinzen, von welchen ſechs durch Conſularen, elf durch Präſides verwaltet wurden. Jene waren: die Provincia Viennenſis, Lugdunenſis prima, Germania prima, Germania ſecunda, Belgica prima und Belgica ſecunda, mit den Hauptſtädten Vienne, Lyon, Mainz, Cöln, Trier und Rheims; dieſe: Alpes maritimä, Alpes penninä und grajä, Maxima Sequanorum, Aquitania prima, Aquitania ſecunda, Novempopulana, Narbonenſis prima, Narbonenſis ſecunda, Lugdunenſis ſecunda, Lugdunenſis tertia und Lugdunenſis quarta, mit den Hauptſtädten Embrun, Tarantaſia, Beſançon, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix, Rouen, Tours und Sens [1]). Als Conſtantin der Große das ganze Reich in vier Präfecturen theilte, wurde eine derſelben, die Präfectura Galliarum, aus Spanien, Britannien und Gallien, als Diöceſen, gebildet; an der Spitze der geſammten bürgerlichen Verwaltung der Präfectur ſtand ein Präfectusprätorio, welchem zugleich die Oberaufſicht über das Finanzweſen und eine Gerichtsbarkeit anvertraut war, von welcher keine Berufung an den Kaiſer ſtattfand [2]). Ihm untergeordnet waren die Vicarien der Diöceſen. Den Befehl über die Truppen führten Duces oder Comites, welche, ſowie die ihnen vorgeſetzten Oberfeldherren, der Magiſter equitum und der Magiſter peditum, auch Gerichtsbarkeit beſäßen [3]).

1) Notitia dignitat. utriusque imp. c. 48. Die ſiebzehn Provinzen werden auch zuſammengefaſſt unter die Benennungen: Galliä und die ſieben Provinzen; letztere waren die beiden narbonenſiſchen und die beiden aquitaniſchen Provinzen, Alpes maritimä, Viennenſis und Novempopulana. S. Fratrum Ballerinor. observ. in edit. Operum Leonis M. II, 1007 etc.

2) Cod. justin. VII, 62, 19.

3) Für Gallien erwähnt die not. dignit. utr. imp. c. 48 einen comes rei militaris, welcher dem tractus argentoratensis vorgeſetzt war, und fünf duces.

In den städtischen Verhältnissen fand im Anfange der römischen Herrschaft mehrfache Verschiedenheit statt, dadurch daß theils römische Colonien gegründet, theils manchen gallischen Städten oder Völkerschaften besondere Vorrechte bewilligt wurden. Die Zahl der erstern in Gallien war nicht groß: in der lugdunensischen Provinz gab es nur eine, Lyon, in der aquitanischen keine, in der narbonensischen sieben, meistens Militaircolonien, nämlich: Arelate (Arles), Beterrä (Beziers), Arausio (Orange), Forum Julii (Frejus), Narbo Martius (Narbonne), Valentia (Valence) und Vienna (Vienne); die belgische Provinz enthielt sechs Colonien: Colonia Agrippina (Cöln), Colonia Equestris (Nyon), Colonia Rauriaca (Augst), Colonia Trevirorum (Trier), Colonia Trajana (Kelln bei Cleve) und Aventicum (Avanche). Größer war die Zahl derjenigen Städte, welche latinisches Recht erhalten hatten [1]), und während einige gallische Städte oder Völkerschaften als freie und verbündete anerkannt waren, standen die übrigen in einem strengern Verhältnisse unterwürfiger Abhängigkeit. So wie indeß der Zustand aller Theile des Reichs unter der Kaiserherrschaft immer gleichförmiger wurde, so erhielten auch die städtischen Verhältnisse eine größere Gleichförmigkeit, indem in Gallien, namentlich auch in den kleinern Ortschaften [2]), die Decurionatsverfassung allgemein eingeführt wurde. Wie nämlich in den Städten Italiens, seit dem Aufhören der Volksversammlung in Rom, die Verwaltung in den Händen eines Stadtsenats lag, welcher gewöhnlich Ordo decurionum, erst später Curia und dessen Mitglieder Decurionen und später Curialen genannt wurden: so wurde bald auch in den Provinzen die innere Verwaltung der Stadt und des zu ihr gehörigen Gebiets oder Gaues, namentlich die Verwaltung der Gemeindegüter und die Erhebung der Abgaben, Stadtsenaten anver-

1) Unter diesen führt Plin. hist. nat. III, 5. auch Aquä Sertiä und Nemausus auf; allein bei Ptolemäus, auf Münzen und in einer Inschrift werden diese Städte als Colonien genannt. Ukert, Geographie der Griechen und Römer. II, 2, 415. 437. Die oben erwähnten Colonien werden angeführt in Plin. hist. nat., Tac. hist. IV, 72. Itiner. Anton. p. 370. und Gruter. thes. inscript. p. 427.

2) Salvian. de gubernat. Dei V, 4.

traut; allein während die italischen Städte auch Ma
Duumviri oder Quatuorviri, mit einer, wenn auch be
ten, Gerichtsbarkeit hatten, so wurde diese dagegen
Provinzen allein von dem kaiserlichen Statthalter geüb
in denjenigen Provinzialstädten, welchen das Jus italic
theilt war, — und als solche sind in Gallien zufäll
Lyon, Vienne und Cöln bekannt — fanden sich jene
strate. Die Curie, an deren Spitze ein meistens dur
Dienstalter bestimmter Principalis stand, ergänzte sich a
Söhnen der Decurionen, da das Amt derselben erblic
und nur im Nothfall vervollständigte sie sich durch freie
aus andern reichen Bewohnern der Stadt [1]). Die Dec
bildeten in Gallien den ersten Stand, und sie waren
Zweifel aus dem alten Adel des Landes hervorgegange
wurden nur aus einzelnen, später emporgekommenen Ge
tern ergänzt [2]). Neben ihnen bildeten einen besondern
ren Stand die Grundeigenthümer oder Possessoren,
Grundsteuer zahlten, aber von der Kopfsteuer frei waren
durch unterschieden sie sich von der untersten Classe der
deren Mitglieder theils Stadtbewohner — Handwerke
Tagelöhner — theils Landbewohner waren, auch Grun
thum, aber nur ein sehr geringes, besitzen konnten, spä
wöhnlich Plebejer genannt wurden und nicht zahlreich g
zu sein scheinen [3]). Der größte Theil der Bevölkerun
Landes war unfrei, theils leibeigen theils hörig; der
Zustand der Hörigkeit sowie der Leibeigenschaft ging i
zum Theil allmälig in die bestimmtere Form des rö
Colonats über, dessen Eigenthümlichkeit besonders darin l
daß der Colon an den Grund und Boden des Bau
welchen er bewohnte, unauflöslich gebunden war, daß
Gutsherrn für den Genuß des Hofes einen jährlichen f

1) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im M
ter I, C. 2.

2) Roth, über den bürgerlichen Zustand Galliens um die
fränkischen Eroberung. 1827. S. 8.

3) v. Savigny, über die römische Steuerverfassung. Z
für geschichtliche Rechtswissenschaft VI, S. 327—329. 339.

ſtimten Kanon, meiſt in Früchten, leiſtete und daß er Eigenthum erwerben, es aber nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn veräußern konnte. Dieſe Eigenthumsfähigkeit und das Recht, in zwei Fällen gegen den Herrn zu klagen, nämlich wenn er den Kanon willkürlich erhöhte oder ein Verbrechen begangen hatte, unterſchied ihn hauptſächlich von dem Sklaven, obwohl er, wie dieſer, körperlichen Züchtigungen unterworfen war [1]).

Die ruhige und glückliche Zeit, welche Gallien der römiſchen Herrſchaft verdankte, dauerte indeß nicht über das zweite Jahrhundert hinaus. Kriege zwiſchen Feldherren um den Kaiſerthron, verheerende Einfälle deutſcher Völker, Gewaltthätigkeit der immer mächtigern Statthalter, vor Allem aber der ſteigende Druck der Steuern legten den Grund zu dem tiefen Verfalle, in welchem ſich das Land während der letzten Zeiten der römiſchen Herrſchaft befand. Die Steuerverfaſſung [2]) Galliens, wie überhaupt der ſämmtlichen Provinzen, hatte ſchon Auguſtus durch allgemeine Einführung einer Grundſteuer und durch Aufhebung der veränderlichen Abgaben von Früchten gleichförmig zu machen geſucht; jedoch wurde dieſe Abſicht erſt in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts völlig ausgeführt. Die wichtigſte Steuer blieb die Grundſteuer, zu deren Erhebung ein allgemeines, von Zeit zu Zeit erneuertes, Kataſter gehalten wurde, und nach dieſem waren die Provinzen in beſtimmte Steuerhufen von gleichem Ertrag und gleicher Beſteuerung getheilt. Neben dieſer Steuer beſtand eine Kopfſteuer, gezahlt von denen, welche kein Grundeigenthum beſaßen, und zwar ſowohl von den freien Einwohnern der Städte, unter welchen jedoch einige Claſſen durch Alter, Stand und Gewerbe befreit waren, als auch von den Colonen und Sklaven. Der Betrag dieſer Steuern war anfangs ſo mäßig, daß ſie den Wohlſtand der Provinzen nicht gefährdeten; allein als die Bedürfniſſe des Staates ſich mehrten, als die Unter-

1) S. v. Savigny, über den römiſchen Colonat. Zeitſchrift u. ſ. w. a. a. O. S. 273–320.

2) Das Folgende hauptſächlich nach v. Savignys angef. Abhandl. über die röm. Steuerverfaſſung, und Hegewiſch, über die römiſchen Finanzen.

haltung der Armeen immer kostbarer, der Despotismus und die Verschwendung der Kaiser, sowie die gewaltthätige Willkür fast unumschränkter Beamten [1]) immer größer wurde, und als Diokletian die Regierung des Reiches mit drei Mitregenten theilte, deren jeder einen glänzenden Hof unterhielt, so stieg der Betrag zu einer um so unerträglichern Last, als die noch durch andere Abgaben [2]) vergrößert wurde. „Die Armen," sagt der massiliſche Presbyter Salvianus [3]), welcher um die Mitte des fünften Jahrhunderts ein Gemälde des Zustandes seiner Zeit entwarf und darin ein anschauliches Zeugniß von dem Jammer und der Noth derselben gibt, „werden ausgeplündert, die Wittwen seufzen und die Waisen werden niedergetreten, so daß Viele von nicht unbekannter Herkunft und nicht geringer Bildung zu den Feinden fliehen, um nicht durch den Druck öffentlicher Verfolgung umzukommen, indem sie bei den Barbaren römische Menschlichkeit suchen, weil sie bei den Römern nur barbarische Unmenschlichkeit finden, und obgleich sie von jenen durch Sitte, Sprache und die Unreinlichkeit derselben unterschieden sind, so wollen sie doch lieber unter den Barbaren eine andere Lebensweise als unter den Römern eine grausame Ungerechtigkeit ertragen. — Da die Feinde milder sind als die Steuererheber, so wünschen sie nur Eins, nicht unter die römische Herrschaft zurückzukehren." Die Landbewohner, theils Leibeigene, theils geringere Freie, wurden durch unerträgliche Bedrückung schon am Ende des dritten Jahrhunderts und wiederum in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts zur Empörung getrieben, indem sie zu einem Bunde,

1) Die erst in der ersten Hälfte oder um die Mitte des vierten Jahrhunderts zur Beschützung der Land- und Stadt-Bewohner gegen Steuerbedrückungen und Anmaßungen der Statthalter eingeführten Defensoren (cod. L. I. t. 55.) vermochten schwerlich eine ausreichende Hülfe zu gewähren.

2) Namentlich durch die lustralis collatio oder das chrysargyrum, eine Gewerbsteuer, welche, früher nur von einzelnen Gewerben erhoben, von Constantin dem Großen so ausgedehnt wurde, daß selbst der arme Schuhflicker nicht verschont blieb und Ältern ihre Kinder verkaufen mußten, um sie zu bezahlen. Zosim. hist. rom. II, 34. 38. Liban. c. Florent. 427. Hegewisch a. a. O. 307 fg.

3) De gubern. Dei L. V.

nicht Bagauda [1]) genannt wurde, sich vereinigten; allein überlegene Gewalt drängte sie wieder in die frühere Lage zurück. Wenn es einigen Reichern und Vornehmern auch gelang sich durch die Gunst des Statthalters auf Kosten der Geringern Erleichterungen zu verschaffen, so waren doch die Decurionen nicht weniger als die niedern Stände durch die Steuereinrichtungen gedrückt. Schon dadurch daß ihnen die Vollziehung der oft ungerechten und willkürlichen Befehle des Statthalters oblag, war ihr Amt gehässig und lästig; noch viel drückender wurde es aber dadurch, daß sie oft gezwungen wurden, die Reste der Steuern, deren Erhebung ihr Geschäft war, aus eigenen Mitteln zu ergänzen [2]). Noch höher stieg die Last ihres Amtes, als Constantin der Große, um Kirchen und Klöster auszustatten, vielen Städten ihr Grundeigenthum nahm und die bisher aus dem Ertrage desselben bestrittene Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, Gebäude, Wege und Wasserleitungen den Decurionen aufbürdete. Julian befahl zwar die Zurückgabe des Stadtgutes, allein diese Verordnung wurde nach seinem Tode wieder aufgehoben [3]). Auf alle Weise suchten sich deshalb die Bürger dem Decurionate zu entziehen; sie beriefen sich auf früher erlangte Würden und verwaltete Ämter, mit welchen Befreiung von jenem Amte verbunden war; sie entfernten sich aus ihrer Heimat und gaben ihr Eigenthum auf; sie traten in den Kriegsdienst oder in den geistlichen Stand, oder sie heiratheten sogar Sklavinnen aus angesehenen und mächtigen Häusern; allein allen diesen Versuchen begegneten die Kaiser durch Verbote und Strafen, die Entflohenen wurden überall aufgesucht und zur Rückkehr in ihre frühern Verhältnisse gezwungen. So wie ausgedehnte Landstrecken zu Einöden wurden [4]), da der Landbauer Felder nicht bestellen

1) Roth, a. a. O. 7.

2) Schon 319 wurde gegen diesen Zwang ein — indeß nicht erfolgreiches — Gesetz erlassen. Cod. theod. XI, 7, 2. Zahlreiche Beweise von der unglücklichen Lage der Decurionen gibt das zwölfte Buch des cod. theod. und Majorian. nov. t. 7. de decurialibus etc.

3) Hegewisch a. a. O. 327—337.

4) Z. B. das Gebiet der Äduer. Eumenii gratiarum actio Const. Flav. nom. dicta. c. 5. 6.

mochte, welche nach Bezahlung der Abgaben keinen Gewinn brachten: so lagen auch die Mauern der Städte meistentheils in Trümmern, und die Zahl der Bürger nahm immer mehr ab; nur durch die Bildung eines neuen, geachteten und begüterten Standes, der christlichen Geistlichkeit, konnte den Städten wieder aufgeholfen werden; nur durch die Verbreitung der Lehre des Evangeliums konnte dem jammervollen Leben wieder Trost und Haltung zu Theil werden.

Schon vor der Mitte des zweiten Jahrhunderts hatte das Christenthum in mehreren gallischen Städten Wurzel gefasst, denn bei der grausamen Verfolgung der Christen unter dem Kaiser M. Aurelius wird eine zahlreiche christliche Gemeinde in Vienne und in Lyon bekannt [1]); ihre Verbindung mit den Gemeinden Kleinasiens macht es wahrscheinlich, dass die christliche Lehre von diesem Lande nach Gallien gekommen ist. Die Zahl der christlichen Gemeinden stieg, seitdem Constantin den Verfolgungen ein Ziel setzte, mit grosser Schnelligkeit, und schon im Anfange des vierten Jahrhunderts finden sich Bischöfe selbst zu Cöln, Rheims, Rouen und Bordeaux [2]). Die Einführung der Metropolitanverfassung begann gegen das Ende desselben Jahrhunderts, sie knüpfte sich indeß anfangs nicht an die Hauptstädte der Provinzen, indem namentlich die zweite narbonensische Provinz und die Provinzen der Seealpen und der grajischen Alpen längere Zeit keine eigenen Metropolitane hatten, sondern dem Bischofe von Arles oder dem von Vienne unterworfen waren, von welchem ersterer deshalb Metropolitanrechte in Anspruch nahm, weil im Anfange des fünften Jahrhunderts der Präfectus Prätorio der gallischen Präfectur seinen Sitz von Trier nach Arles verlegte und dadurch diese Stadt zur Metropole von ganz Gallien erhob; später bestimmten sich indessen die kirchlichen Provinzen und Metropolen nach der letzten bürgerlichen Eintheilung des Landes während der römischen Zeit [3]). Versammlungen von Bischöfen und an-

1) Bericht dieser Gemeinden über diese Verfolgung an die Gemeinden Asiens und Phrygiens. Euseb. hist. eccles. V, 1—3.

2) S. die Unterschriften des Concils von Arles im Jahre 314. Sirmond. conc. gall. I, 105.

3) Abhandl. der fratr. Ballerinii in ihrer Ausgabe der opera Leo-

im Geistlichen zu gemeinsamer Berathung mögen schon früh in Gallien stattgefunden haben; allein das erste daselbst gehaltene Concil von welchem bestimmte Kunde vorhanden ist, ist das im Jahre 314 zu Arles versammelte, welches auch von italienischen, englischen, spanischen und afrikanischen Bischöfen besucht wurde. Die Satzung des nicäischen Concils, daß jährlich zwei Provinzialsynoden, die eine vor der Zeit der Quadragesima, die andere im Herbst, gehalten werden sollten, wurde zwar auch von gallischen Concilien [1]) wiederholt; allein die Zeitumstände machten die Ausführung derselben unmöglich, und Papst Hilarius begnügte sich deshalb auch in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit der Foderung, daß wenigstens in denjenigen Provinzen in welchen es möglich sei, die Bischöfe sich jährlich versammeln sollten, um das gemeinschaftlich zu entfernen, was bei der Ordination der Bischöfe und Presbyter oder bei der Aufnahme anderer Geistlichen gegen die apostolischen Vorschriften geschehen und was in dem Leben der Geistlichen zu tadeln sei. Die zahlreichen Schenkungen, welche Frömmigkeit und Sorge für das eigene oder der Verwandten Seelenheil der Kirche zuwandte, zumal seitdem ein Gesetz im Jahre 321 Jedem gestattete im Testamente von seinem Vermögen, was und wie viel er wolle, der Kirche zu vermachen [2]), die gleichzeitige Befreiung der Geistlichen von den höchst lästigen öffentlichen Ämtern, damit sie sich den Pflichten ihres Standes ungestört widmen könnten [3]), und die Hoffnung, Schutz vor den Bedrückungen des bürgerlichen Lebens zu finden, vermehrte die Zahl der Geistlichen bald so sehr, daß schon Constantin die Aufnahme unter dieselben beschränkte und namentlich den Vermögenden und den zur Verwaltung bürgerlicher Ämter Verpflichteten den Eintritt in den geistlichen Stand untersagte [4]). Der Zudrang besonders zu den höhern kirchli-

nio M. II, 1029—1042. Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn, 1831. S. 77—79.

1) Z. B. im J. 439 von dem conc. reg. c. 8.

2) Cod. theodos. XVI, 2, 4.

3) Manso, Leben Constantins S. 95.

4) Cod. theodos. XVI, 2, 5. 6.

chen Würden stieg in gleichem Maße wie die Einkünfte derselben, zu nicht geringem Nachtheil der Kirche. Durch Berufung auf edle Geburt, durch schwelgerische Gastmähler und durch das insgeheim gegebene Versprechen, die Wahl durch Kirchengüter zu vergelten, suchte Mancher welchem geistliche Sitte und Bildung fehlte, sich den Weg zur bischöflichen Würde zu bahnen, und nicht allein wurden Laien, ohne daß sie die niedern kirchlichen Ämter bekleidet hatten, zu Bischöfen ordinirt, sondern selbst Menschen welche sich offenkundiger Verbrechen schuldig gemacht hatten [1]). Um so nothwendiger war es, daß die Wahl des Bischofs durch die Gemeinde durch größern Antheil der Geistlichen beschränkt und geregelt wurde, und das in der Mitte des fünften Jahrhunderts gehaltene zweite Concil von Arles verordnete deshalb: bei der Erledigung eines Bisthums solle jede Erkaufung und ehrsüchtige Bewerbung fern gehalten werden; die Bischöfe der Provinz sollten drei Männer bestimmen, und aus diesen solle die Geistlichkeit und die Gemeinde wählen und der Gewählte sodann von dem Metropoliten und drei Bischöfen ordinirt werden [2]). Zugleich waren die Concilien, aber nur mit geringem Erfolge bemüht die schon sehr verfallene Kirchenzucht wiederherzustellen, und insbesondere verboten sie den Geistlichen, Geld auf Zinsen auszuleihen und Handelsgeschäfte zu betreiben und sich dem Laster der Trunkenheit zu ergeben. Der Cölibat fand indeß schon eine große Ausdehnung unter der Geistlichkeit, und es war im fünften Jahrhundert herrschende Ansicht in Gallien, daß es am besten sei Verheirathete gar nicht in den geistlichen Stand aufzunehmen, und wenn man auch den Lectoren gestattete verheirathet zu sein, so foderte man dagegen von ihnen, wenn sie auch nur zum Diaconat gelangten, Trennung von ihren Gattinnen [3]).

Das Mönchswesen, welches in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts aus dem Orient nach dem Occident ge-

1) Sidon. Apollin. epp. IV, 25. Epist. Coelest. I. bei Sirm. conc. I, 386.

2) Sirm. conc. I, 559. 567.

3) Sirm. conc. I, 577. 479.

kacht wurde, fand zwar anfangs eine zum Theil strenge Misbilligung; aber der Ruf besonderer Heiligkeit, welcher sich mit dem Mönchsleben verband, das Bedürfniß vieler frommen Gemüther, sich fern von dem Treiben einer verderbten Welt in stiller Einsamkeit einem beschaulichen Wandel oder dem Nachdenken über den Inhalt des christlichen Glaubens zu widmen, die Absicht sich durch Zurückgezogenheit vor dem drohenden Unglück der Zeit zu sichern und endlich der Hang zu einem müßigen Leben verschaffte dem Beispiele des Morgenlandes bald häufige Nachfolge im Abendlande. An der Südküste Galliens, auf den kleinen Inseln Lerina und Lero (St. Honoré und S. Marguerite), entstanden die ersten gallischen Klöster, und bald bildeten sich ähnliche Vereine in Gallien selbst. Martin, welcher nur ungern die Einsamkeit verließ, als er 375 zum Bischof von Tours gewählt wurde, gründete bald darauf, in einiger Entfernung von seinem bischöflichen Sitze, in einem fast unzugänglichen, von der Loire und von Felsen eingeschlossenen Thale ein Kloster, dessen zahlreiche Mönche ihre Cellen sich meist in die Felsen hineinarbeiteten [1]), und er und Johannes Cassianus, welcher im Anfange des fünften Jahrhunderts zwei Klöster zu Marseille stiftete und durch Schriften das Abendland mit dem Ursprunge und den Einrichtungen der orientalischen Mönche bekannt machte, wurden die vornehmsten Begründer des Mönchwesens in Gallien. Wenn dasselbe hier auch noch nicht durch bestimmte Regeln, wie es bereits in dieser Zeit im Oriente durch die sich bald fast allgemein verbreitende Regel des heiligen Basilius der Fall war, eine geordnete Einrichtung erhielt, so waren doch mehrere Concilien bemüht demselben eine strengere Form zu geben, und sie belegten namentlich das Wiederverlassen des Mönchslebens und das Umherstreifen der Mönche mit Strafen [2]). Obwohl das Mönchsleben bald als die beste und gewöhnliche Vorbereitung für die höhern kirchlichen Ämter betrachtet wurde, so gehörten doch die Mönche als solche nur zu den Laien, und sie standen, sowie alle andere Christen, in Beziehung auf Zucht und Glau-

1) Sulpic. Sever. vita S. Martini. c. 7.

2) Conc. arel. II. c. 25. Conc. andegav. c. 8.

ben unter der Aufsicht des Bischofs, von dessen Beistim
auch die Stiftung eines Klosters abhängig gemacht wurd

Dem Bischof von Rom, welchem als Vorsteh
einzigen apostolischen Gemeinde im Occident allgemein de
rang zugestanden wurde, gaben die Ansprüche, welche d
schof von Arles gegen den Bischof von Narbonne auf S
politanrechte machte und zu deren Durchführung er sic
den Beistand des römischen Bischofs bewarb, Gelegenhe
in Gallien geltend zu machen. Zosimus ernannte 417
Bischof Patroclus von Arles zu seinem Vicarius in
Lande und bahnte dadurch seinen Nachfolgern wenigsten
Weg zu einem fortdauernden, wenn auch noch lange Ze
ringen Einfluß auf die gallische Kirche, und Anfragen
cher Bischöfe derselben gaben den Päpsten bald Veranla
auch unaufgefodert Rathschläge zu ertheilen, welche Be
glichen [2]).

Die innere Ruhe der gallischen Kirche, wie überhau
abendländischen, wurde seltner und nie so gewaltsam gest
die der orientalischen, da der geringere Grad geistiger A
keit und Beweglichkeit ein ruhigeres Beharren bei der
angenommenen Lehre bewirkte. Der mit so großer Leide
geführte arianische Streit berührte die gallische Kirche nu
nig, und auch des Kaisers Constantins gewaltsame Beg
gung der antinicäischen Ansichten konnte diesen nur wenig
schöfe derselben gewinnen. Eine bedeutendere und lang
gere Spaltung wurde indeß durch die semipelagianische
veranlasst, welche gegen die in der abendländischen Kirch
genommene augustinische Lehre von der Gnade sich unte
Mönchen in Marseille bildete, in Gallien zahlreiche Anh
fand und selbst von mehreren Kirchenversammlungen ge
wurde, bis das Concil von Oranges sie 529 feierlich verw
Richtet man im Allgemeinen den Blick auf das Leben un
Thätigkeit der höheren Geistlichen Galliens während der

1) Conc. chalced. a. 451. c. 4.

2) Sirm. conc. I, 337 etc. 383. 384.

3) Sirm. conc. I, 397 etc. Gieseler, Lehrbuch der Kir
schichte. 2. Aufl. 1827. I, 396 ff. 590—593.

Jahrhunderte des Alterthums, so benutzte die große Mehrzahl der Bischöfe ihre Würde nur, um die Güter der Kirche zu ihrem Genusse zu verwenden; gering war die Zahl derjenigen welche, wie der ehrwürdige Bischof Hilarius von Arles, ihr Leben nur den Pflichten ihres Amtes weihten und ihre Zeit zwischen gottesdienstlichen Verrichtungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Lesen von Andachtsbüchern und Handarbeit theilten, oder, wie der Bischof Lupus von Troyes, durch Ernst und Strenge ihrer Lebensweise die Zeitgenossen eindringlich von der herrschenden Sittenverderbtheit abmahnten; noch geringer war die Zahl derer welche, wie Sidonius Apollinaris, Bischof des Arvernerlandes, einen heitern Lebensgenuß und Empfänglichkeit für eine leichte und spielende geistige Unterhaltung auch noch mit ihrer geistlichen Würde vereinigten.

In ein bestimmtes Verhältniß zum Staate trat die christliche Kirche, welche früher, abgesehen von den Verfolgungen die sie zu erdulden hatte, unbeachtet von demselben bestanden, erst seit der Erhebung des christlichen Glaubens zur Staatsreligion durch Constantin den Großen. Um so eher mußte sich dasselbe aber als ein Verhältniß der Abhängigkeit ausbilden, als die Kirche, bei der damaligen Beschränktheit ihrer Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke, der weltlichen Macht bedurfte, und als der Streit zwischen kirchlichen Parteien alsbald den Kaiser selbst zur Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche auffoderte. Seiner Bestätigung bedurften die Beschlüsse der von ihm zur Entscheidung berufenen Concilien; seine Gesetze, auch wenn sie über die Verfassung der Kirche Bestimmungen enthielten, fanden unbedingte Annahme; Gesuche einzelner Geistlichen, obwohl von Concilien streng untersagt, gaben ihm öfter Gelegenheit sich auch in Einzelnes einzumischen; von ihm hing die Besetzung der bedeutendern Bisthümer ab, und sogar das Recht, über Lehre und Glauben zu entscheiden, eignete er sich zu. Allein andrerseits zeigen sich auch jetzt schon die Keime der sich in spätern Jahrhunderten entwickelnden Überlegenheit der Kirche über die weltliche Macht. Der Vorrang, welchen die Geistlichkeit als Klerus, als Loos des Herrn, vor den Laien in Anspruch nahm, fand auch zum Theil schon Anerkennung, die Ausstattung der

Kirche mit einem Theile der städtischen Güter, welche schon Constantin ihr zuwandte, und ihre schnelle Bereicherung durch zahllose Schenkungen machte sie vom Staate unabhängiger, und wenn ihre Güter auch noch nicht von den gewöhnlichen Abgaben, namentlich nicht von der Grundsteuer, befreit wurden, so wurden ihnen doch gewisse ausserordentliche Leistungen abgenommen [1]). Die Exemtion der Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit begann auch schon in dieser Zeit, wenngleich die Ausdehnung derselben noch schwankend blieb. Durch ein Gesetz wurde zwar schon 355 bestimmt, daß ein Bischof nur vor andern Bischöfen, und durch ein anderes 412, daß überhaupt Geistliche nur vor Bischöfen angeklagt werden könnten; allein 452 entschied Kaiser Valentinian III. den Streit über die bischöfliche Gerichtsbarkeit dahin, daß der Bischof nur dann richten dürfe, wenn die Parteien, Geistliche oder Laien, ihn zum Richter wählten, weil es feststehe, daß die Bischöfe, so wie die Presbytern, keine Gerichtsbarkeit hätten, sondern nur über kirchliche Angelegenheiten entscheiden könnten [2]). Allein indem der Kaiser Marcianus die Satzungen des chalcedonischen Concils bestätigte, welches die Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an ein weltliches Gericht wenden würden, aus dem geistlichen Stande ausstieß, so war es dadurch auch vom Staate anerkannt, daß der weltliche Richter ferner nicht das Recht habe in Streitsachen unter Geistlichen zu entscheiden. Überdies beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit schon jetzt nicht mehr auf die Entscheidung in diesen Streitsachen und über kirchliche Vergehen der Geistlichen und auf schiedsrichterliche Entscheidung über Streitsachen zwischen Laien, sondern es wurde auch die von der Kirche von Anfang an über die Sünden der Laien ausgeübte Gerichtsbarkeit anerkannt, und diese Gerichtsbarkeit, welche auch auf die geheimen Sünden ausgedehnt wurde, so wie das unbestrittene Recht der Kirche, auch über die sogenannten kirchlichen Sachen, nämlich über Ehe- und Testaments-Sachen, zu erkennen, hat

1) Cod. theodos. XI, 16, 18. 22. XVI, 2, 5.

2) Nov. Valentin. III. in: Hugo, Jus civ. antejust. II, 1347.

hunderts zur Begründung und Erweiterung ihrer Macht beigetragen [1]).

Mehrere Jahrhunderte römischer Herrschaft, verbunden mit dem Einflusse des Christenthums, hatten den Zustand Galliens umgestaltet; sie hatten dem Staats- und Bürger-Leben seine frühere Eigenthümlichkeit genommen und die in dieser Beziehung im römischen Reiche herrschende Gleichförmigkeit eingeführt, sie hatten eine tiefere religiöse und sittliche Bildung wenigstens möglich gemacht und vorbereitet, und sie hatten die römische Sprache wenigstens in den Städten und unter den höhern Ständen zur herrschenden erhoben und dadurch einen Zusammenhang Galliens mit römischer und griechischer Geistesentwickelung eröffnet; die ältere volksthümliche Trennung der Bewohner des Landes war meistens ausgeglichen und es unterschieden sich jetzt nur die südlichern Gegenden von den nördlichern, insofern in jenen römische Cultur tiefere Wurzel geschlagen und eine durchgreifendere Umwandlung bewirkt hatte [2]). Allein ungeachtet einer solchen Umgestaltung bewahrte der gallische Nationalcharakter dieselben Grundzüge, welche einst der Eroberer Galliens in demselben hervorgehoben hatte. Leichtsinn und eine unruhige, stets nach Umwälzungen begierige Gesinnung wird den Galliern noch öfter zum Vorwurf gemacht, ihr Sinn wird hart und widerstrebend genannt, Streitsucht und heftiger und rasch aufwallender Zorn wird ihnen beigelegt, und Liebe zum Wein und Gefräßigkeit als ihnen angeboren bezeichnet; dagegen wird auch anerkannt, daß noch im vierten Jahrhundert jegliches Alter zum Kriegsdienst tauglich sei, und der Greis mit gleichem Muthe wie der kräftige Mann sich den Gefahren des Kriegs entgegenstelle [3]). Allein auch diese Kraft und dieser Muth wurden bald durch die widerwärtigste Sitten-

1) Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. I, 301. 316—330.

2) In Beziehung auf Aquitanien sind Beweisstellen gesammelt bei Alteserra l. c. L. IV, c. 1.

3) Treb. Pollion. Gallieni. c. 4. Flav. Vopisc. Saturnin. c. 7. Treb. Poll. trig. tyr. c. 3. Ael. Lamprid. Alex. Sev. c. 59. Sulpic. Sever. dial. I, c. 4. Ammian. Marcell. XV, 12.

losigkeit und durch die mannichfachsten Laster gelähmt, welchen auch die Lehre des Evangeliums um so weniger Grenzen zu setzen vermochte, als die im fünften Jahrhundert aufs höchste steigende Noth eine Verzweiflung hervorbrachte, die sich in den wildesten und verworfensten Genüssen zu betäuben suchte. Derselbe Leichtsinn, dieselbe Schwelgerei und Sittenlosigkeit herrschte in den größern und geringern Städten, jeglichem Laster ergaben sich Jünglinge wie Greise, und fast zu schwach um zu leben, hatten sie nur noch Kraft um zu schwelgen. Besonders war in dem fruchtbaren Aquitanien eine üppige Saat von Lastern aufgekeimt; nirgends war die Wollust schamloser, das Leben lasterhafter, die Zucht verderbter; das Band der Ehe vermochte die Treue nicht zu fesseln, auch die Diener der Kirche wurden verachtet, und die Angesehnen und Reichen waren am tiefsten in die verworfenste Wollust versunken [1]). Bei einer solchen Verderbtheit, bei der bezeichneten Auflösung aller bürgerlichen Verhältnisse konnten nur durch die Einwanderung eines andern, kräftigern Menschenstammes neue sittliche wie politische Gestaltungen möglich werden, und die deutsche Herrschaft war dem Lande in demselben Maße nothwendig geworden, als sie von vielen Bewohnern desselben ersehnt wurde. Die Kirche hatte indessen schon hinreichende Festigkeit erlangt, um die völlige Zertrümmerung aller römischen Institute und die gänzliche Vernichtung der römischen Bildung zu verhüten.

3. Angriffe deutscher Völker auf Gallien und allmälige Ansiedelung derselben.

Eine zahlreiche römische Kriegsmacht am Rhein und die Zwietracht der Deutschen hatte Gallien vor den Unternehmungen derselben längere Zeit nach der Vernichtung der Legionen des Varus im teutoburger Walde gesichert, und auch die Versuche der Chauken und Chatten, während des Markmannenkriegs in Gallien einzudringen, waren vergeblich. Allein bald nach dieser Zeit ging in den Verhältnissen der deutschen Völker, deren Wohnsitze den Grenzen jenes Landes zunächst lagen,

1) Meist wörtlich nach Salvian. de gubernat. Dei L. VI. und VII.

eine Umgestaltung vor, deren Veranlassung und allmälige Ausbildung wegen der Dürftigkeit der Quellen trotz des Scharfsinnes, welcher auf genauere Untersuchung verwandt worden ist, nie vollkommen erkannt werden dürfte. Die bisher häufig vorkommenden Namen einzelner Völker verschwinden fast gänzlich vor neuen Gesammtnamen, die bisherigen völkerschaftlichen Trennungen verlieren zum Theil ihre Bedeutung, und gefolgschaftliche Sonderungen treten an die Stelle derselben.

Zunächst tritt im südwestlichen Deutschland, bald nach dem Anfange des dritten Jahrhunderts, ein Völkerverein unter dem Namen der Alemannen hervor, welcher zuerst in der Geschichte des Kaisers Caracalla erwähnt wird, indem dieser „das zahlreiche, trefflich vom Pferde herab kämpfende Volk der Alemannen am Main besiegte“[1]). Die Absichten dieses Vereins, dessen Kern Hermunduren bildeten, richteten sich zunächst auf die Eroberung des römischen Gebiets am rechten Ufer des Oberrheins; sie gelang in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts[2]), allein wiederholte Niederlagen vereitelten die Versuche der Alemannen sich auch auf dem linken Ufer festzusetzen. Als Seeräuber erscheinen die Sachsen zuerst um das Jahr 286 an den Küsten des nördlichen Galliens[3]), und bald zeigt sich der Name derselben bestimmter als Bezeichnung eines Bundes, welcher sich von den Chauken bis über die Friesen und nicht lange darauf auch über die Cheruſker ausdehnte[4]). Vertraut mit den Gefahren des Meeres, führten sie ihre Überfälle ebenso plötzlich aus, als sie durch rasches Verschwinden sich den Verfolgenden entzogen[5]). Als Gesammtbezeichnung derjenigen Stämme, welche von der Grenze dieser Völkerschaften bis zum Rheine wohnten, tritt seit der Mitte des dritten Jahrhunderts der Name Franken hervor. Um das Jahr

1) Aurel. Victor de Caesarib. 21. Ael. Spart. Anton. Carac. 10.

2) Dies erhellt aus Mamertin. Panegyr. Maximian. 7. und mehr noch daraus, daß nach dem Tode des Kaisers Probus (282) der römischen Herrschaft auf dem rechten Rheinufer gar nicht mehr gedacht wird.

3) Eutrop. IX, 13.

4) v. Lebebur, das Land und Volk der Bructerer. 1827. S. 273.

5) Sidon. Apollin. epp. VIII, 6.

242 brach eine deutsche Schaar, wahrscheinlich eine Gefolgschaft, deren Mitglieder sich — vielleicht im trotzigen Selbstgefühl eines wilden Kriegsmuthes [1]) — Franken nannten, in Gallien ein; allein Aurelianus, nachmals Kaiser, damals Tribun der sechsten gallischen Legion, überfiel sie, nachdem sie einen großen Theil des Landes durchstreift hatten, bei Mainz, erschlug siebenhundert, nahm dreihundert gefangen und ließ diese als Sklaven verkaufen [2]). Fränkische Hülfsvölker erscheinen etwa zwanzig Jahre darauf in einem römischen Heere, und immer deutlicher tritt seitdem die Ausdehnung dieses Namens hervor, welcher die Salier, Usipier, Tenchterer, Chatten, Amsivarier, Attuarier, Bructerer, Sigambrer, Vangionen und Tubanten umfaßte [3]). Als einen geschlossenen, fortdauernden Völkerbund sich die Franken zu denken, verbietet die Getrenntheit, in welcher sie häufig erscheinen; die gemeinsame Vereinigung beschränkte sich auf die Zeiten gemeinsamer Gefahr, und selbst in solchen zerfallen sie in einzelne Stämme oder Gefolge unter einzelnen Häuptlingen oder Gefolgsherren. Erst nachdem sie zum großen Theile sich in Gallien angesiedelt haben, werden die in der Heimat, an den Ufern des Rheins zurückgebliebenen Stämme unter dem Namen der ripuarischen Franken zusammengefaßt, während diejenigen welche sich in Gallien niederlassen, salische Franken genannt werden, nach dem Volke der Salier, welches den Kern derselben bildete und dessen Heimat das Salland an der niederländischen Yssel war [4]). In

1) Diese Erklärung gibt auch Erm. Nigell. de reb. gest. Lud. Pii I, 344: Francus habet nomen a feritate sua. Den neuesten Erklärungsversuch, nach welchem Frank s. v. a. recchjo (alth.) d. i. expulsus, s. bei Phillips, deutsche Geschichte. 1832. I, 2. 291.

2) Flav. Vopisc. Aurelian. 7.

3) Eumen. Panegyr. Constant. c. 12. 13. Nazar. paneg. Constantin. 18. Amm. Marcell. XX, 10. Claudian. de quarto consul. Honorii L. IV. Greg. Turon. II, 9.

4) Leo, was ist für die deutsche Geschichte in der letzten Zeit geschehen? Hermes, Bd. XXXIV, 71 ff. Türk, kritische Geschichte der Franken, bis zu Chlodwigs Tode, im J. 511; in s. Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Drittes Heft. — Die Untersuchungen über den Ursprung der Franken erscheinen um so entbehrlicher, als dieser Name nicht Ein Volk bezeichnet. Die Erzählung von dem trojani-

in Berichten und Schilderungen griechischer und römischer Schriftsteller erscheinen die Franken als von unersättlicher Kriegslust erfüllt; der Sturm des Meeres, heisst es, ist ihnen nicht schrecklicher als das feste Land; das größte Unglück ist ihnen ein unthätiges Leben, aber der Gipfel des Glücks sind ihnen die Zeiten des Kriegs, und werden sie besiegt, so ist das Ende ihrer Flucht auch Erneuerung des Angriffs. Gastfrei werden sie genannt, aber lügenhaft, und es wird ihnen vorgeworfen, daß Meineid ihnen nur eine Art zu reden, nicht ein Verbrechen, und daß es bei ihnen gewöhnlich sei lachend die Treue zu brechen [1]). Mögen diese Vorwürfe sich zunächst nur

sagen Ursprunge derselben findet sich zuerst — von der Ächtheit der hubaldschen Chronik, in Beziehung auf welche wir nur auf Türk a. a. O. S. 4 ff. verweisen, können wir uns nämlich nicht überzeugen — in Greg. Turon. hist. Francorum. epitom. per Fredegar. schol. c. 2 und in den gest. regum Franc. c. 1. 4. Greg. Tur. II, 9. erzählt nur: Viele wären der Meinung, daß die Franken von Pannonien ausgezogen seien. Diese Meinung kann dadurch veranlasst sein, daß Sicambrer im römischen Dienste in diesem Lande ihr Standquartier hatten; wenigstens erwähnt Tacitus (ann. IV, 47.) bei einem Kriege gegen thracische Gebirgsvölker einer Sugambra cohors. Ein im Virgil belesener fränkischer Chronist mag, vielleicht angeregt durch die Ähnlichkeit des Namens eines Frankenfürsten mit dem des Priamus, zur Unterhaltung seiner Leser jene Meinung weiter ausgebildet und erweitert haben. Auch konnte jene Erzählung dadurch veranlasst sein, daß eine vom Kaiser Probus 278 an den Pontus euxinus versetzte Frankenschaar auf einer kühnen Seefahrt über das mittelländische und atlantische Meer in ihre Heimat zurückkehrte. Zosim. I, 7. Eumen. Panegyr. Constant. c. 18. — Den Namen Ripuarii, welcher entweder für Rip-waren, d. h. Bewohner des Rip- oder Rif-Landes, der ältesten Heimat der fränkischen Stämme, oder für eine verdorbene Form des Namens Riparii zu erklären ist, habe ich in römischen Schriftstellern vergeblich gesucht; er findet sich zuerst in der Lex ripuaria (wofern man nicht die von Jornandes c. 36 unter den Hülfsvölkern der Römer gegen Attila erwähnten Riparioli auf sie deuten will) und erst später kommen in Chroniken auf jenen Namen bezügliche Stellen vor, z. B. Gesta reg. Franc. epitom., welche c. 38 den pagum Riubarinse erwähnen, Fred. chr. a. 761, wo sich die Worte in pago Ripuerinse finden, und in Einh. annal. a. 782, wo Ripuaria genannt wird.

1) Liban. orat. III. p. 627. ed. Paris. Salvian. IV, 86. VII, 169. Vopisc. Procul. c. 13.

auf einzelne Ereignisse beziehen, so kann doch des Tacitus verschönernde Darstellung der Sitte und des Lebens der Deutschen um so weniger dazu berechtigen jene Anschuldigungen von den Franken zurückzuweisen, als die Geschichte derselben schon während des sechsten Jahrhunderts auch Schlimmeres glaublich machen würde.

Nur um zu rauben und zu plündern, drangen die Franken anfangs über den Niederrhein, bald trachteten sie aber auch nach Wohnsitzen in dem, zumal im Vergleich mit ihrer Heimat, wohl angebauten und fruchtbaren Gallien. Es gelang ihnen am Ende des dritten Jahrhunderts sich Batoviens zu bemächtigen, allein Constantius Chlorus entriß es ihnen bald wieder, und diejenigen von ihnen welche in römische Gefangenschaft gerathen waren, wurden in das Land der Nervier und der Trevirer verpflanzt, um das was sie oder ihre Volksgenossen zerstört hatten, wiederherzustellen [1]). Während der Herrschaft Constantins des Großen dauerten am Rhein die Kämpfe gegen Franken und Alemannen fort, allein, wie es scheint, mehr zum Vortheile der Römer; Nichts berechtigt zu der Meinung, daß die Franken damals wieder den Besitz Batoviens errungen hätten, vielmehr drang Constantin sogar über den Rhein siegreich in das Gebiet der Bructerer vor [2]). Einige Jahre nach seinem Tode überschritten Franken, und zwar die Salier, von den Sachsen gedrängt, wiederum diesen Fluß und bemächtigten sich Batoviens; Kaiser Constans bekämpfte sie und nöthigte sie im Jahre 342 Frieden und Bündniß mit ihm zu schliessen und römische Obrigkeiten anzunehmen; allein der Besitz des eroberten Landes blieb ihnen [3]). Bald darauf gewannen sie auch den Besitz des zunächst südlich gelegenen Toxandrien, mochte nun der Usurpator Magnentius, welcher den Kaiser Constans 350 des Reichs und des Lebens beraubte, durch Abtretung desselben sich ihre Hülfe und Freund-

1) Eumen. panegyr. Constantin. 5.

2) Nazar. panegyr. Constantin. 18.

3) Zosim. III, 6. Socrat. hist. eccl. II, 32. Liban. orat. III. s. Basilicus 137. Chron. Hieron. Presbyt. in: Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France (welche Sammlung ferner nur mit den Buchstaben Bqt. bezeichnet werden soll) I, 610.

fast erkauft, oder mochten sie es, als Magnentius frühen Untergang fand und sie wie die Alemannen sich weithin über Gallien verbreiteten, sich zugeeignet haben. Den Alemannen wurde darauf vom Kaiser Constantius ein Landstrich am linken Ufer des Oberrheins überlassen [1]). Den Verheerungen der Deutschen wurde aber dadurch kein Ziel gesetzt; sie verbreiteten sich fast über das ganze Land, und mehr als vierzig Städte am Rhein, auch Cöln, waren von ihnen erobert und verödet, als Julianus vom Kaiser Constantius mit der Vertheidigung Galliens beauftragt wurde. Durch einen glänzenden Sieg bei Straßburg (357) vertrieb er die Alemannen aus Gallien, und durch Verheerung ihres überrheinischen Landes nöthigte er sie zwei Jahre darauf um Frieden zu bitten; den Franken hatte er schon 356 Cöln wieder entrissen; im Jahre 358 überwältigte er durch Hinterlist die Salier in Toxandrien; er ließ ihnen ihre Wohnsitze, jedoch unter der Verpflichtung, ihm auch gegen ihre Stammgenossen Kriegsdienste zu leisten; er zwang die auch nach Gallien vorgedrungenen Chamaven wieder über den Rhein zurückzukehren; er stellte mehrere Städte an diesem Flusse wieder her und befestigte sie wieder, namentlich Bonn und Neuß, und nöthigte zuletzt die Attuarier durch Verheerung ihres am Rhein und um die Ruhr liegenden Gebiets, den von ihm vorgeschriebenen Frieden zu beobachten [2]). Nur wenige Jahre wurden die Deutschen durch solche Niederlagen von der Erneuerung ihrer Anfälle zurückgeschreckt; schon im Anfange der Regierung Valentinians I., im Jahre 365, brachen die Alemannen in Gallien ein und Sachsen und Franken griffen nicht allein dies Land, sondern auch Britannien an; bald wurden indessen diese Angriffe zurückgewiesen, Valentinian rückte sogar in das Gebiet der Alemannen ein, drängte sie, obwohl ohne dauernden Erfolg, bis hinter den Neckar zurück und suchte Gallien dadurch zu sichern, daß er längs des Rheines von Rhätien bis zur Meerenge eine Reihe von Befestigungen,

1) Luden, Geschichte des teutschen Volks. II, 176. 519. 524.

2) Ammian. Marcell. XVI, 3. XVII, 8. XVIII, 2. XX, 10. Daß Batavien in den Händen der Franken blieb, erhellt auch daraus, daß Libanius in seiner Leichenrede auf Julianus (Fabr. bibl. gr. VII, 272.) von „den Inseln der Barbaren, welche der Rhein bildet," spricht.

einzelne selbst auf dem rechten Ufer, anlegte oder herstellte [1]). Noch einmal überschritt Valentinians älterer Sohn und Nachfolger, Gratianus, im Jahre 378 den Rhein, um die alemannischen Lentienser, welche in Gallien eingefallen waren, dafür zu züchtigen, und er zwang sie eine Zahl junger Männer für den römischen Kriegsdienst zu stellen; noch einmal sicherte der Vormund des weströmischen Kaisers Honorius, Stilico, obwol mehr durch Unterhandlungen und Verträge mit den benachbarten deutschen Völkern als durch Besiegung derselben, die Rheingrenze; allein Gallien war bereits in die Gewalt der Deutschen gegeben, indem Salier, Bructerer und andere deutsche Söldner den Kern des römischen Heers in diesem Lande bildeten, und Franken hatten bereits römische Heere geführt, die Regierung geleitet und selbst über den Thron verfügt, als der Einbruch der Westgothen in Italien zum Theil die Abrufung der Legionen zur Vertheidigung des Hauptlandes des Reichs nothwendig machte und Gallien auf solche Weise wehrlos den Angriffen und Einfällen der Deutschen preisgegeben wurde. Vergeblich suchte aber Honorius den Gemeinsinn der Einwohner selbst zur eignen Vertheidigung des Landes anzuregen; die Ausführung seiner im Jahre 418 erlassenen Verordnung, daß sich jährlich die Reichsbeamten, die Personen welche früher höhere Reichswürden bekleidet und schon niedergelegt hatten, die Curialen und die Grundeigenthümer Galliens zu Arles, wo damals der Präfectus prätorio der gallischen Präfectur seinen Sitz hatte, versammeln sollten zu gemeinsamer Berathung [2]), wurde durch die Stimmung der Einwohner ebenso sehr als durch die Zeitumstände verhindert.

Schon am Ende des Jahrs 406 drangen zahlreiche gemischte deutsche Schaaren, besonders Alanen, Vandalen, denen die Franken vergeblich den Übergang über den Rhein zu ver-

1) Ammian. Marcell. XXVII, 10. Auson. Mosell. 423. Amm. Marc. XXVIII, 2. Über den nördlichsten Theil jener Befestigungsreihe läßt sich nichts Bestimmtes angeben; daß die Franken in Batavien damals bekämpft wurden, erhellt aus Pacat. panegyr. Theodos. 5., aber nicht, daß sie überwältigt wurden.

2) Sirm. nott. ad Sidon. Apollin. ed. II. (1652) 147. 148.

nern suchten [1]), und Sueven, in Gallien ein; Mainz und viele andere Städte in der Nähe jenes Flusses wurden zerstört, mehrere Provinzen Galliens wurden bis auf wenige Städte verheert und auch diese durch Hungersnoth zu Grunde gerichtet [2]). Einige jener Schaaren kehrten in ihre Heimat zurück, indem sie viele Bewohner der Rheingegenden und des nördlichen Galliens mit sich fortführten, die andern drangen 409 durch die Pyrenäen in Spanien ein. Bereits 413 erschienen die Westgothen unter ihrem Könige Athaulf im südlichen Gallien, sie verbreiteten sich verheerend bis nach Bordeaux, und als sie sich bald gegen Spanien wandten, so setzten sich die Burgundier am linken Ufer des Oberrheins fest, in einem Landstriche, welchen ihnen wahrscheinlich der Kaiser Honorius abgetreten hatte, um durch ihre Hülfe den Fluß gegen nachdringende Schaaren zu vertheidigen [3]).

Der Name der Burgundier oder Burgundionen wird zuerst in dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung erwähnt [4]); ihre damaligen Wohnsitze werden in der Nähe der Weichsel, nicht fern von den Grenzen Sarmatiens gesucht; in der folgenden Zeit, wahrscheinlich nach der Mitte des dritten Jahrhunderts, wanderten sie nach den südlichern Gegenden Deutschlands, an die Grenze des römischen Gebiets. Nachdem ein großer Theil von ihnen bei einem Einfalle in Gallien, um das Jahr 286, durch Hunger und Krankheiten aufgerieben worden war [5]), wurden sie später, durch feindselige Verhältnisse mit

1) Greg. Turon. II, 9. aus Renat. Profutur. Frigeridus.

2) Zosim. VI, 3. Oros. VII, 40. Hieronym. epist. ad Agerachiam.

3) Prosp. Aquit. chron. und Cassiodor. chron. h. a. Die Burgundier hatten unter ihrem Fürsten Guntiar nebst andern Deutschen schon 411 die Usurpation des Jovinus unterstützt, welcher in Germania secunda den Purpur nahm, aber schon 413 den Untergang fand." Olympiodor. in Phot. bibl. cod. 80. p. 58. 59. ed. Bekk.

4) Von Plinius (hist. nat. IV, 28.), welcher sie dem Stamme der Vindili beizählt.

5) Nach den Angaben des Ptolemäus, welchen wir eine größere Zuverlässigkeit beilegen, als Türk in s. Abh.: Altburgund und sein Recht (Forschungen, Heft 2.).

den ihnen benachbarten Alemannen, zu Verbindungen mit den Römern bewogen, und längerer Verkehr mit denselben mag die Meinung [1]) veranlaſst haben, daß ſie römiſchen Urſprungs ſeien. An ihrer Spitze ſtand ein auf Lebenszeit gewählter Oberprieſter, Siniſt genannt [2]); der König aber, Hendinos genannt, wurde nach alter Sitte abgeſetzt, wenn das Kriegsglück wankte oder Miswachs eintrat. Zum Chriſtenthume, und zwar zum katholiſchen, traten ſie alsbald nach ihrer Anſiedlung in Gallien über, und es ward ihnen ſchon damals nachgerühmt, daß ſie mit den Galliern nicht wie mit Unterworfenen, ſondern wie mit chriſtlichen Brüdern lebten [3]).

Die Erlangung von Wohnſitzen im römiſchen Reiche war für die Deutſchen nur Antrieb nach Erweiterung derſelben zu ſtreben. Für die Bekämpfung der vandaliſchen Silinger und der Alanen wurde den Weſtgothen 419 die Provinz Aquitania secunda, nebſt einigen Städten benachbarter Provinzen, überlaſſen, und Toulouſe wurde nunmehr die Hauptſtadt ihres Reichs. Zweimal ſetzte der römiſche Feldherr Aëtius ihrer Abſicht, ihre Herrſchaft zu erweitern, bald ein Ziel; allein die Beſiegung eines römiſchen Heeres, welches 439 Toulouſe angriff, eröffnete ihnen das Land bis zur Rhone, und der Friede, welchen darauf der galliſche Präfectus prätorio Avitus zu Stande brachte, gab ihrem Gebiete ohne Zweifel eine nicht unbedeutende Erweiterung [4]). Auch die Burgundier brachen 435 den Frieden, um Eroberungen in Belgica prima zu machen; allein Aëtius ſchwächte ſie in einem mehrjährigen Kriege ſo ſehr, daß ſie demüthig um Frieden bitten muſſten; indeß wurde ihnen einige Zeit darauf Sabaudia angewieſen, um dies Land mit den Eingeheimiſchen zu theilen [5]). Unbekann-

1) Ammian. Marcellin. XXVIII, 5.

2) Siniſta oder Siniſto, d. i. Älteſter. Beweisſtellen aus Ulfilas in Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 268.

3) Oros. VII, 33. Socrat. hist. eccl. VII, 30.

4) Prosp. und Idat. h. a. Sidon. Apoll. paneg. in Avitum VII.

5) Prosp. Sidon. Apoll. l. c. v. 234. Prosp. Tyron. chron. ad a. 436, 443.

ist die Geschichte der Franken, deren Zahl damals noch bedeutender war als der Umfang ihres Gebiets, und deren Wohnsitze damals auf dem rechten Rheinufer noch ausgedehnter waren als auf dem linken [1]), während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Gewiß ist, daß sie in dieser Zeit durch verheerende Streifzüge das ihren Wohnsitzen benachbarte römische Gebiet heimgesucht — durch solche Unternehmungen mag einer ihrer Anführer, Faramund, sich einen so großen Ruf verschafft haben, daß sein Name damals besonders genannt wurde [2]), und daß spätere unzuverlässige Schriftsteller [3]) ihn als ersten König der Franken anführten — daß sie namentlich Trier mehrmals verödet haben, und daß sie Aëtius noch einmal aus dem Lande am Rhein, welches sie damals in Besitz genommen, vertrieb [4]). Allein bald darauf bemächtigte sich der Frankenkönig Clodio (auch Cloio und Clogio genannt), welcher seinen Sitz zu Dispargum im Lande der Tongrer hatte und mit Aëtius im Lande der Atrebaten kämpfte [5]), der Stadt Cambray; er verlegte seinen Sitz dahin und eroberte in kurzer Zeit das Land bis zur Somme [6]). Nach ihm wird Merowäus (Merwig), der Ahnherr der folgenden fränkischen

1) Hieronym. vita S. Hilarionis. Bqt. I, 745.

2) Prosp. ad a. 420. Eine genaue Untersuchung über die verschiedenen prosperschen Chroniken in Beziehung auf die Erwähnung Faramunds und über diesen selbst, findet sich bei Türk, kritische Geschichte der Franken a. a. O. S. 60—69.

3) Zuerst der Verf. der gesta reg. Franc. c. 4. im 7. Jahrh.

4) Prosp. ad a. 429. — Jorn. c. 34. übertreibt: Aëtius habe die Franken immensis caedibus der römischen Herrschaft dienstbar gemacht.

5) Sidon. Apoll. paneg. major. d. 212, wo der Name Cloio sich findet. Die Zeit des Kampfes ist unbestimmt; daß er, wie Sirmond annimmt, erst nach 445 stattgefunden habe, ist wenigstens nicht wahrscheinlich. Das vielbesprochene und so verschieden erklärte Dispargum hält Türk (a. a. O. 73—76) für Duisburg oder für einen andern Punct, aber in der Nähe und auf dem rechten Rheinufer; besser begründet scheint uns aber Leos Meinung, daß es am wahrscheinlichsten Diest (in Südbrabant) ist. Jahrb. für wissensch. Kritik, Jun. 1832, S. 828.

6) Greg. Turon. II, 9.

Könige, als König im Frankenlande genannt [1]), und von ihm behaupteten Einige nach hundert Jahren, er habe dem Geschlechte Clodios angehört. Auch diejenigen Theile Galliens welche noch nicht in die Gewalt der Deutschen gefallen waren, wurden von Unruhen und Gewaltthaten heimgesucht. Die Bewohner von Armorica hatten sich schon im Anfange des vierten Jahrhunderts gegen eine Herrschaft aufgelehnt, welche sie nicht mehr zu schützen vermochte, die römischen Obrigkeiten vertrieben [2]), und die Annäherung eines um 447 gegen sie von Aëtius geschickten Alemannen- oder Alanen-Heeres schreckte sie nur auf kurze Zeit wieder zum Gehorsam [3]). In andern Gegenden Galliens verbanden sich die Landbewohner, durch den härtesten Druck zur Verzweifelung gebracht, unter dem alten Namen der Bagauda, zur Vertilgung des Adels, und erst nach vielen Gewaltthätigkeiten und Verheerungen wurden sie wieder zur Unterwerfung gezwungen [4]). Selbst der Raubsucht römischer Söldner war das Land preisgegeben; namentlich verödeten Hunnen, welche von den Römern 437 gegen die Westgothen gebraucht wurden, bei ihrem Durchzuge das Arvernerland mit Feuer und Schwert [5]).

Gemeinsame Gefahr verband indeß, um die Mitte des fünften Jahrhunderts, die Römer und die deutschen Völker Galliens, als Attila, nachdem er die Hunnen vereinigt und seine Herrschaft von den Grenzen des neupersischen Reichs bis zum baltischen Meere erweitert hatte, die Vernichtung des weström. Reichs und die Unterwerfung der in den Provinzen desselben ansässigen deutschen Völker beschloß. Der Westgothenkönig Theoderich zog mit seinen beiden ältesten Söhnen, Thorismund und Theoderich, an der Spitze eines zahlreichen Heeres dem Aëtius zu, welcher mit gleicher Schnelligkeit und Thätigkeit ein römisches Heer versammelte; auch die in Gal-

1) Prosp. ad a. 448. Bqt. I, 640. Daß das salfränkische Königsgeschlecht der Merovinger ein sigambrisches Adelsgeschlecht war, dafür führt v. Lebebur a. a. O. Anm. 333 u. 519. Beweisstellen an.

2) Zosim. VI, 5.

3) Vita S. German. Bqt. I, 643.

4) Prosp. Tyr. ad a. 435. Paulin. Eucharist. Bqt. I, 773.

5) Prosp. ad a. 437. Sidon. Apoll. paneg. Avit. 246 etc.

in wohnenden Burgundier und Franken machten mit den ihnen gemeinsame Sache, während die am rechten Rheinufer wohnenden [1]) sowie andere Völker Deutschlands den Hunnen folgen mussten. Verheerend drang Attila im J. 451 bis vor Orleans; schon glaubte er der Eroberung der Stadt gewiß zu sein, als die Vereinigung des westgothischen und des römischen Heeres ihn bestimmte, bis in die Gegend von Chalons an der Marne zurückzugehen. Hier, auf den catalaunischen Feldern [2]), kam es zu einem blutigen Kampfe, welchem nur die Nacht ein Ende machte. Die Westgothen begehrten am folgenden Tage, durch einen Angriff auf das hunnische Lager, in welches sich Attila am Abend zurückgezogen hatte, den Tod ihres in der Schlacht gefallenen Königs zu rächen; allein Aëtius fürchtete, die Westgothen möchten nach Vernichtung der Hunnen übermächtig werden, er veranlasste deshalb Theoderichs ältesten Sohn, Thorismund, sogleich heimzuziehen, damit ihm nicht die zurückgebliebenen Brüder die Herrschaft entrissen, und er ließ es ruhig geschehen, daß Attila über den Rhein zurückkehrte. Die Burgundier hatten durch die Hunnen eine große Niederlage erlitten und in derselben auch ihren König Gundicar verloren; die Franken waren durch einen blutigen Kampf gegen die auf Seiten der Hunnen stehenden Gepiden geschwächt worden [3]). Der baldige Tod Attilas und die Auf- 451. 453.

1) Sidon. Apoll. l. c. 322 etc. nennt unter den Völkern des hunnischen Heers Burgundier, Bructerer und Franken.

2) Jordan. (Hauptquelle über diese Begebenheit) c. 36: campos catalaunicos, qui et mauricii nominantur. Auch Greg. Turon. II, 5. nennt das Schlachtfeld mauriacum campum, und L. Burg. XVII, 1. wird pugna mauriacensis erwähnt. Die Erklärung schwankt zwischen dem der Stadt Chalons nähern Flecken Heiz le Maurn und dem entfernten Mery.

3) Zeit und Ort dieser beiden Kämpfe lassen sich nicht genau ermitteln. Nach Prosp. und Cassiod. ad a. 435 haben die Burgunder jene Niederlage bald nach ihrer Besiegung durch Aëtius erlitten, nach Paulus Diaconus (de gestis episc. mettens. Bqt. I, 649) bei Attilas Eindringen in Gallien; daß sie aber auch an der Schlacht auf den catalaunischen Feldern nicht unbedeutenden Antheil genommen, erhellt aus L. Burg. l. c.; daß der Kampf der Franken gegen die Gepiden dieser Schlacht unmittelbar vorausgegangen sei, lässt Jorn. c. 41. wenigstens vermuthen.

lösung seines Reiches, eine unmittelbare Folge desselben, Gallien und seine römischen und deutschen Bewohner Wiederkehr einer ähnlichen Gefahr [1]).

Nur die Kraft und Gewandtheit des Aëtius h damaligen Umstände wenigstens zu einiger Wiederbef der römischen Herrschaft in Gallien zu benutzen vermoc die Furcht vor seinem Namen beschränkte die Deut Gallien auf die früher errungenen Wohnsitze; allein se mordung durch die Hand des bethörten weströmischen Valentinianus III. war für sie eine Aufforderung zu glücklichen Unternehmungen. Die Franken erweiterten it sitzungen in den Provinzen Belgica secunda und Ge prima, die Alemannen breiteten sich am Rhein weit und die Burgunder eigneten sich einen ihren Wohnsitzen barten Theil Galliens zu, dessen Grundeigenthümer mi theilen mussten [2]). Die Erhebung des Arverners Avitu cher auf den Rath des westgothischen Königs Theoder des Nachfolgers Thorismunds, 455 den Purpur nahm, noch einmal bei den gallischen Großen, welche zu sein erkennung sich in Arles versammelten, den Gedanken gallischen Reiches geweckt [3]); allein schon im folgenden wurde Avitus von dem Sueven Ricimer, welcher unt Namen eines magister militum der eigentliche Herr d römischen Reichs war, abgesetzt; König Theoderich II. tigte sich 462 des narbonensischen Galliens, und sein und Mörder Eurich vollendete die Erweiterung der w schen Herrschaft bis zur Loire und Rhone 475 durch terwerfung des Arvernerlandes und nahm einige Jahre auch Marseille und Arles in Besitz. Von den nu Westgothen bedroht, bewahrten die Burgundier meist befreundetes Verhältniß mit den Römern; unter ihren K Chilperich und Gundeuch, welcher die Würde eines rö

1) Daß Attila noch einmal 463 in Gallien eingedrungen, den Westgothen und den an der Loire angesiedelten Alanen d Niederlage zum Rückzuge gezwungen sei, erzählt nur Jorn so daß dies Ereigniß zum wenigsten sehr zweifelhaft erscheint.

2) Sidon. Apoll. l. c. 359 etc. Mar. Aventic. ad

3) Sidon. Apoll. l. c. 538 etc.

magister militum besaß und vielleicht ein Sprößling des westgothischen Baltengeschlechts und Gründer einer neuen Königsfamilie bei den Burgundiern war [1]), kämpften sie zwar 456 gegen die Sueven in Spanien mit den Westgothen, allein diesen war vom Kaiser Avitus die Bekriegung jener aufgetragen; sie unterstützten nachmals die Römer in der Vertheidigung des Arvernerlandes gegen Eurich, sie wurden zwar von dem Könige besiegt und vielleicht selbst zu einem abhängigen Verhältnisse gezwungen [2]), aber sie wußten dennoch, früher oder später, die Umstände zu benutzen, um ihre Wohnsitze bis über die Quellen der Maas und Mosel hinaus zur obern Loire (bei Nevers) und weiter südlich bis zur Rhone und bis zur Durance zu erweitern [3]). Die Herrschaft fiel nach Gilpenichs und Gundeuchs Tode an des Letztern Söhne Gundobald, Godegisel, Chilperich und Godomar, wahrscheinlich in der Weise, daß die jüngern Brüder dem ältern, Chilperich, untergeordnet waren [4]). Nach einiger Zeit brach ein Krieg zwischen den Brüdern aus: Chilperich und Godomar fanden im Kampfe gegen Gundobald, welcher vom Kaiser Olybrius 472 mit dem

1) Diese Vermuthung stützt sich auf die Angabe bei Greg. Turon. II, 28., daß Gundeuch ex genere Athanari regis persecutoris war, welche Mascou (Geschichte der Teutschen II, Anm. 2. II, 3.) zu erörtern versucht hat, und welche durch den Übertritt der Burgundier zur arianischen Lehre in der Mitte des fünften Jahrhunderts glaubwürdiger wird.

2) Jorn. c. 47. sagt von Eurich: Burgundiones subegit.

3) Daß das burgundische Reich diese Grenzen, welche sich auf bestimmte Weise aus den Unterschriften des 517 in demselben zu Epaona (Yenne) gehaltnen Concils (Sirm. conc. gall. I, 897 etc.) ergeben, bereits in dieser Zeit erhalten hat, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß schon Sidon. Apoll. (epp. V, 7.) von einer lugdunensis Germania spricht.

4) Greg. Turon. de vita Patrum l. I. in vitae S. Romani et Lupicini. Auch Plancher (histoire de Bourgogne I.) und die Verfasser der art de vérifier les dates l. X. sind der Ansicht, daß Chilperich alleiniger Nachfolger Gundeuchs in der Königswürde und seine Brüder nur von ihm abhängige Statthalter einzelner Bezirke waren. Gewißheit ist nicht zu erlangen, weil es bei den von einem Burgunderkönige Chilperich sprechenden Stellen nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann, ob sie sich auf den ältern oder jüngern Chilperich beziehen.

Titel eines Patricius bekleidet worden war [1]), ihren Tod, und das Reich war darauf zwischen dem Sieger, welcher zu Lyon, und seinem Bruder Godegisel, welcher zu Genf seinen Sitz hatte, getheilt. Daß Gundobald allein, wie der katholische und fränkische Bischof Gregor von Tours [2]) von ihm, der zum arianischen Glauben sich bekannte, erzählt, die Schuld jenes Kriegs getragen und selbst seinen Bruder Chilperich getödtet und dessen Gemahlin habe ertränken lassen, wird um so zweifelhafter, da er in andern Nachrichten [3]) als ein durch Kraft, Klugheit, Bildung und Beredsamkeit ausgezeichneter Fürst erscheint, welcher auch seine katholischen Unterthanen mit Gerechtigkeit und Milde behandelte und gern mit dem Bischof Avitus von Vienne über Gegenstände des Glaubens sich schriftlich und mündlich unterhielt.

Die Franken hatten bereits das von ihnen besetzte nordöstliche Gallien in ein deutsches Land verwandelt, in welchem selbst die römische Sprache fast gänzlich verschwunden war [4]), und nur einmal noch und auf kurze Zeit wurde ihre weitere Verbreitung durch den König Eurich gehemmt, welcher die Sigambrer an der Waal besiegte und zum Bündnisse zwang [5]). Fast für dieselbe Zeit wird indeß eines Sohnes des Merowäus gedacht, Childerichs, welcher ohne Zweifel nur Fürst eines Theils der salischen Franken, bis an die Loire vorgedrungen sein und bei Orleans gekämpft haben soll. Von ihm erzählte nachmals die Sage: Er sei von den Franken, weil er deren Töchter verführt habe, vertrieben und an seiner Stelle der römische Feldherr Ägidius zum Könige gewählt worden; bei dem Thüringerkönige Bisin habe er eine Zuflucht gefunden; nach acht Jahren, als die Franken wieder nach ihm verlangt hätten, sei er in sein Reich zurückgekehrt, und die Gemahlin des Thü-

1) Die Würde eines Patricius hatte Konstantin der Große eingeführt, und nach seiner Bestimmung gab sie selbst den Vorrang vor den praefecti praetorio. Zosim. II, 40.

2) Greg. Turon. II, 28.

3) Nämlich in mehreren Briefen des Bischofs Avitus von Vienne († 525) und in Ennod. vita Epiphanii.

4) Sidon. Apoll. epp. IV, 17.

5) Sidon. Apoll. epp. VIII, 3. 9.

ingerkönigs, Basina, sei ihm gefolgt und habe ihm bald darauf einen Sohn, Chlodwig, geboren [1]).

In dem nördlichen Theile der nordwestlichen Halbinsel Galliens liessen sich nach der Mitte des fünften Jahrhunderts Briten, welche vor den Angeln und Sachsen aus ihrem Vaterlande flüchteten, nieder [2]), und bei der Vernichtung des weströmischen Kaiserreichs behauptete der Sohn des Ägidius, Syagrius, nur noch auf einem beschränkten Landstriche in der Mitte Galliens zwischen burgundischem, westgothischem und

1) *Greg.* Turon. II, 12. 18. Childerichs Grab wurde 1655 zu *Tournay aufgefunden.*

2) *Die* Geschichtschreiber der Bretagne haben meistentheils, auch *Dern, weniger* Lobineau, die erste Einwanderung der Briten in dies *Land* ohne hinlängliche Kritik dargestellt und bis in das vierte und selbst in das dritte Jahrhundert zurückzuführen gesucht; am genauesten hat Gallet (dissertation historique sur l'origine des Bretons, sur leur établissement dans l'Armorique et sur leurs premiers rois. T. I. Par. 1739) diese Begebenheit untersucht, und er setzt die erste Niederlassung von Briten in Armorica in das vorletzte Jahrzehent des vierten Jahrhunderts. Allein wenn auch Gildas (de excidio Brit. II.) sagt, daß, *als* der von den britischen Legionen zum Kaiser 383 ausgerufene Maximus nach Gallien hinüberging, Britannien aller Kriegsmacht und einer zahllosen Jugend, welche nicht wieder nach Hause zurückgekehrt, beraubt worden sei, so sagt doch erst Heinrich von Huntingdon, welcher seine Geschichte von England um 1150 schrieb, daß die von Maximus fortgeführten Briten sich in Armorica angesiedelt hätten, und das Stillschweigen gleichzeitiger Schriftsteller und die oben benutzte Stelle des Zosimus (VI, 5.) stehen der Meinung Gallets entgegen. Erst für die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts findet sich ein bestimmteres Zeugniß von der Ansiedelung von Briten in Armorica, daß nämlich auf dem 461 gehaltenen Concil zu Tours unter den Bischöfen der dritten lugdunensischen Provinz ein episcopus Britonum unterzeichnet. Die älteste ausdrückliche Angabe, daß ein großer Theil der Einwohner Britanniens sich vor den Angeln und Sachsen nach Gallien (und zwar nach dem Lande der alten Veneter und Curiosoliter) geflüchtet, findet sich in Einh. annal. ad a. 786. Mon. Germ. hist. ed. *Pertz* I, 169. Die Unsicherheit der Stellung der Eingewanderten machte allerdings ein enges Zusammenhalten unter gemeinsamen Anführern nothwendig; allein die Namen und die Thaten derselben in früherer Zeit gehören weniger der Geschichte als der zur Unterhaltung der Leser vervollständigten und ausgeschmückten und besonders in unzuverlässigen und verworrenen Heiligenlegenden aufgezeichneten Sage an.

fränkischem Gebiete römische Herrschaft, und mehr, wie es scheint, durch ein befreundetes Verhältniß zu den Deutschen als durch eigene Macht.

So war die römische Herrschaft in Gallien bis auf einen geringen Überrest, welcher auch bald vernichtet werden sollte, gestürzt, und die feste Niederlassung deutscher Völker bereitete dem Lande die Entwickelung eines neuen Zustandes vor; allein auch unter diesen Völkern hatten sich, während ihrer Angriffe auf das römische Reich, neue Verhältnisse gebildet. Neben die alten Genossenschaften der freien und wehrhaften, gleichberechtigten Männer, die Familien und Gemeinden, war das Gefolgswesen getreten, in welchem die Mitglieder des Gefolges, die Fahrtgenossen, dem Gefolgsherrn Treue und Ergebenheit gelobten und dieser mit ihnen die gewonnene Beute theilte, und welches in seiner weitern Ausbildung mehr und mehr die alleinige Grundlage der politischen Verhältnisse wurde. Mochten auch nicht wenige freie Männer neben den Gefolgen an den dargestellten Raub- und Eroberungs-Zügen der Franken in das nahe gelegene Gallien Theil nehmen ohne ihre alte volle Freiheit aufzugeben; mochten auch manche Mitglieder des Gefolges aus demselben nach errungenem Landbesitz ausscheiden: so musste dennoch die Ansiedlung auf römischem Grunde und Boden das Ansehn des Gefolgsherrn, des Königs, erhöhen. Er trat nämlich zu den römischen Bewohnern der eroberten Länder in die Stellung des römischen Kaisers, und die dadurch nach einer Seite begründete größere Bedeutung des Königthums konnte leicht auch nach andern Seiten geltend gemacht werden; ihm fielen ferner die bisherigen kaiserlichen Güter wenigstens größtentheils zu, und so waren ihm die Mittel gegeben, um durch Verleihung von Land, sowie auch von Amt, die Mitglieder seines Gefolges von neuem an sich zu knüpfen und die Zahl der ihm zu Treue und Ergebenheit verpflichteten Leute oder Leudes zu vermehren. Der Grund zum Fürstenthume und zum Beneficienwesen war gelegt, das Bekenntniß der Franken zum katholischen Christenthume stellte bald in dem Reiche derselben das Kirchenthum neben jene beiden Institute.

Erstes Buch.

Geschichte des fränkischen Reichs von seiner Begründung durch Chlodwig bis zu seiner völligen Auflösung im Jahre 888.

Erste Abtheilung.

Das fränkische Reich unter den Merowingern.

Erstes Capitel.

Begründung und Erweiterung des fränkischen Reiches in Gallien und Deutschland durch Chlodwig und seine Söhne.

Zur Zeit des Untergangs des weströmischen Reichs schien die Herrschaft über das gesammte Gallien den Westgothen bestimmt zu sein, welche nicht allein den größern Theil des Landes besaßen, sondern auch gegen die andern deutschen Bewohner desselben bereits siegreich gekämpft hatten; allein während sie ganz von ihrer ursprünglichen Heimat losgerissen und durch Verschiedenheit des Glaubens von ihren römischen Unterthanen scharf und feindlich gesondert waren, so verbanden dagegen die Franken den fortdauernden Besitz der Heimat mit ihren Eroberungen in Gallien; Gleichheit des Bekenntnisses sollte sie bald enger mit den römischen Bewohnern dieses Landes verknüpfen, und schon Chlodwig, welcher nach dem Tode seines Vaters Childerich von den Franken desselben zum Könige erhoben wurde, 481.
wusste durch glückliche Kriegslust, unternehmende Thätigkeit und Benutzung der Umstände seinem Volke jene Herrschaft zu bereiten.

Mit der Eroberung des noch römisch gebliebenen Theils von Gallien begann er die Reihe der Thaten, durch welche er 486.

das große fränkische Reich begründete. In Gemeinschaft mit dem Frankenkönige Ragnachar, welcher zu Cambray seinen Sitz hatte, foderte er den Beherrscher jenes Theils, Syagrius, zum Kampfe heraus, besiegte ihn unweit Soissons und erweiterte dadurch sein Gebiet erst bis zur Seine, bald bis zur Loire; den Besiegten aber, welcher bei den Westgothen eine Zuflucht gesucht und welche diese dennoch, geschreckt durch die Androhung eines Krieges, ihm auslieferten, ließ er insgeheim im Gefängnisse ermorden [1]). Einem Angriffe der Alemannen auf
496. die alten Wohnsitze der Franken begegnete er durch eine siegreiche Schlacht, wahrscheinlich bei Zülpich, und in Gemeinschaft mit dem Frankenkönige Siegbert, welcher zu Köln seinen Sitz hatte, und er zwang einen Theil des besiegten Volkes sich ihm zu unterwerfen, während der andere durch den Schutz des ostgothischen Königs Theoderich vor seinen fernern Angriffen gesichert wurde [2]). Von größerer Wichtigkeit als diese Erweiterung der fränkischen Herrschaft war es aber, daß dieser Krieg den Übertritt Chlodwigs zum Christenthume entschied. Vergeblich hatte ihn schon früher seine christliche Gemahlin Chlotilde, die schöne und kluge Tochter des burgundischen Königs Chilperich, welcher, wie erwähnt ist, im Kriege gegen seinen Bruder Gundobald Reich und Leben verloren hatte, zur Annahme ihres Glaubens zu bewegen gesucht; als aber in der Schlacht gegen die Alemannen der Sieg sich auf die Seite dieser neigte und Chlodwig vergeblich seine Götter angerufen

1) Greg. Turon. II, 27. 41. — Der Krieg, durch welchen Chlodwig 491 die Thüringer (nach Greg. Turon. II, 27.) seiner Herrschaft unterwarf oder (nach gest. reg. Franc. 10.) zinspflichtig machte, ist ein zu unsicheres Factum, als daß desselben im Texte gedacht werden konnte; einerseits hat man Tongri statt Thoringi lesen wollen, andererseits diese Lesart durch Greg. Turon. III, 7. vertheidigt. Was auch das Wahre sei, gewiß ist, daß die Thüringer nicht lange nachher als frei von der fränkischen Herrschaft erscheinen.

2) Greg. Turon. II, 30. spricht von Chlodwigs Schlacht gegen die Alemannen ohne Angabe des Ortes, und II, 37. sagt er: König Siegbert sei in einem Kampfe gegen die Alemannen bei tolbiacense oppidum im Knie verwundet worden. Diese beiden Nachrichten pflegt man auf dieselbe Begebenheit zu beziehen und den Ort für Zülpich zwischen Jülich und Bonn zu erklären.

hatte, so flehte er Christus um Rettung an und gelobte sich auf seinen Namen taufen zu lassen, wenn er ihm den Sieg verleihe. Nach glücklich beendigtem Kriege bewog der Bischof Remigius von Rheims ihn zur Erfüllung seines Gelübdes, und er selbst nahm ihn nebst seinen zwei Schwestern und mehreren tausend Franken durch die Taufe in die katholische Kirche auf [1]). Das Bekenntniß desselben Glaubens verband nunmehr die Franken und ihre römischen Unterthanen näher mit einander, und die katholischen Bewohner des burgundischen und mehr noch des westgothischen Galliens hofften auf Chlodwig als den Befreier von der Herrschaft irrgläubiger, arianischer Könige.

Zwietracht unter den Beherrschern des burgundischen Reichs gab bald die erwünschte Gelegenheit zu einem Versuche dasselbe zu unterwerfen. Godegisel, im Kriege mit seinem Bruder Gundobald, bat insgeheim, indem er dafür einen jährlichen Tribut versprach, den König Chlodwig um Hülfe. Dieser sagte sie gern zu und zog zur verabredeten Zeit gegen Gundobald, welcher seinen Bruder, dessen Angriff nicht ahnend, zu gemeinsamer Vertheidigung gegen die Franken auffoderte. Godegisel kam, aber in der Schlacht unweit Dijon ging er zu den Feinden über. Bestürzt über den unerwarteten Verrath, ergriff Gundobald die Flucht und warf sich in Avignon; jedoch gelang es ihm, durch seinen Rathgeber Aridius, einen ebenso einsichtsvollen als unterhaltenden Mann, den fränkischen König, welcher ihn eng eingeschlossen hatte, zu bewegen ihm gegen einen jährlichen Tribut Frieden zu bewilligen. Bald nach Chlodwigs Entfernung verweigerte er aber den erzwungenen Tribut, zog gegen seinen Bruder und belagerte ihn in Vienne. Ein Mann, welcher, wie vieles andere geringe Volk, zunehmenden Mangels wegen aus der Stadt vertrieben worden war, zeigte ihm durch eine Wasserleitung einen Weg in dieselbe, Godegisel wurde selbst in einer Kirche, 500.

1) Die allgemeine Verbreitung des Christenthums bei den Franken fand indeß nur langsam statt, und daß sich noch bis zum achten Jahrhundert mancherlei Spuren der wirklichen Ausübung des Heidenthums bei den Franken finden, ergibt sich aus den in Phillips deutscher Geschichte I, 648. Note 16. gesammelten Stellen.

in welcher er Zuflucht gesucht, ermordet, und die zu seinem Schutze zurückgebliebenen Franken wurden als Gefangene dem westgothischen Könige Alarich II. geschickt [1]). Ganz Burgundien war jetzt wieder unabhängig von den Franken und unter der Herrschaft Gundobalds vereinigt, welcher wahrscheinlich damals durch die Verheirathung seines Sohnes Siegmund mit der Tochter des ostgothischen Königs Theoderich sich die Freundschaft desselben gewann, jedoch auch ein gutes Verhältniß mit den Franken herzustellen wußte.

Was gegen die Burgundier mislungen war, gelang einige Jahre später gegen die Westgothen. Unweise hatte der König Eurich die Abneigung seiner römischen Unterthanen gegen den arianischen Herrscher durch Härte und Grausamkeit noch vermehrt, indem er katholische Geistliche gefangen hielt, verbannte und selbst hinrichten ließ, weil sie sich nicht zur arianischen Lehre bekennen wollten, und die Eingänge der katholi-
483. schen Kirche zu sperren befahl. Sein unkräftiger Sohn Alarich II. vermochte auch durch eine mildere und gerechtere Behandlung jene Abneigung nicht zu vermindern, und die Stimmung seiner gallischen Unterthanen, welche seit Chlodwigs Taufe die Herrschaft dieses Fürsten ersehnten, nicht verkennend, war er um die Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses mit demselben sehr bemüht; allein die Auslieferung des Syagrius, eine Zusammenkunft auf einer Loireinsel bei Amboise [2]) zur Bekräftigung gegenseitiger Freundschaft durch gemeinsame Mahlzeiten und Trinkgelage, und die Vermittelung des Königs Theoderich [3]), welcher selbst mit Chlodwigs Schwester Audoflede vermählt, seine Tochter dem Alarich zur Gemahlin gegeben hatte, konnten den Krieg nicht verhindern, nur verzögern. Unter dem Vorgeben, die arianischen Ketzer aus dem schönen Gallien zu vertreiben, begann Chlodwig, auch durch fränkische Schaaren, welche ihm Siegbert von Köln unter seinem Sohne

1) Greg. Turon. II, 32. 33. Mar. Aventic. bei Bqt. II, 14.

2) Wahrscheinlich gegen Ende des J. 498 oder im Anfange des folgenden. Hist. de Languedoc I, 661. not. 60.

3) Theoderichs hierher gehörende Briefe stehen in Cassiod. var. III, 1—3. und auch bei Bqt. IV, 3. 4.

Theoderich sandte, unterstützt, im J. 507 den Krieg. Rasch, 507
hier die Ostgothen ihren Stammgenossen die erbetene Hülfe leisten konnten, überschritt er die Loire und besiegte die Westgothen in der Schlacht bei Vouglé an der Vienne unweit Poitiers, in welcher Alarich selbst durch Chlodwigs Hand fiel. Da die Besiegten darauf durch die Erhebung des unkriegerischen Gesalich, eines unechten Sohnes Alarichs, zum Könige und die Zurücksetzung des echten, aber erst fünfjährigen Sohnes, Amalrichs, sich selbst der ostgothischen Hülfe beraubten, so konnte der Sieger noch in demselben Jahre des größten Theils des westgothischen Galliens und im folgenden auch der Hauptstadt Toulouse mit den dort aufgehäuften Schätzen sich bemächtigen, während der eine mit ihm verbündete König, Gundobald, Narbonne einnahm. Erst jetzt schickte Theoderich, um die Rechte seines Enkels Amalrich geltend zu machen und der fernern Erweiterung der fränkischen Macht zuvorzukommen, ein Heer unter Ibbas nach Gallien, welcher die Franken und 508
Burgundier bei Arles besiegte, den König Chlodwig zur Aufhebung der Belagerung von Carcassonne zwang, ihm einen Theil seiner Eroberungen wieder entriß und Amalrich auf den Thron des westgothischen Reichs setzte [1]). Der Krieg hörte auf, ohne daß ein Friede geschlossen wurde; den Westgothen blieb der südlichste Theil [2]) ihrer bisherigen Besitzungen in Gallien; jedoch vereinigte wahrscheinlich schon Theoderich, welcher für seinen unmündigen Enkel die Regierung führte, diejenigen

1) Greg. Turon. II, 37. 38. Jorn. 58. Procop. bell. goth. I, 12. Isid. hist. Goth. bei Bqt. II, 702.

2) Genau läßt sich derselbe nicht bestimmen; man kann nur mit Gewißheit sagen, daß schon Chlodwigs Herrschaft sich über die Garonne hinaus erstreckte, indem auf dem von ihm 511 zu Orleans versammelten Concil auch die Bischöfe von Bordeaux, Bazas, Causse und Auch unterzeichnen, und daß, nachdem den Westgothen 531 wiederum ein Theil — darauf ist die Angabe des Procopius (I, 13.), daß sie alle ihre gallischen Länder damals verloren hätten, zu beschränken — des ihnen noch gebliebenen Galliens von den Franken entrissen war, auch ferner noch die zweite narbonensische Provinz (ausser Toulouse) oder die Diöcesen von Narbonne, Beziers, Maguelonne, Nismes, Agde, Carcassonne und Lodeve mit ihrem Reiche vereinigt blieben. S. die Unterschriften des von Recared 589 nach Narbonne berufenen Concils in Sirm. conc. I, 1356.

welche auf dem linken Ufer der Rhone lagen, mit dem gothischen Reiche, wenn sie demselben auch erst nach sein Tode durch einen förmlichen Vertrag von Amalrich abgetr wurden [1]).

Nach der Beendigung des westgothischen Krieges erw Chlodwig von dem griechischen Kaiser Anastasius, welcher wahrscheinlich dadurch den Schein einer Oberhoheit über Franken retten oder doch einen Bundesgenossen gegen die gothen gewinnen wollte, die Ernennung zur Würde eines tricius. Der König, dem römischer Pomp willkommen mochte, bekleidete sich zu Tours in der Kirche des heil. M tin mit dem Purpurmantel, setzte sich das Diadem auf Haupt, ritt darauf, Gold und Silber unter das Volk streuend, durch die Stadt, und er wurde seit diesem T gleichsam Consul und Augustus genannt. Die Römer mu ten ihn seitdem für einen rechtmäßigen Herrn halten und Kaiser auf seinen Beistand hoffen, allein er selbst schei den Besitz seiner Eroberungen dadurch gesicherter glauben [2]).

Im nördlichen Gallien hatten sich wahrscheinlich f früher die einheimischen Bewohner von Armorica fü Herrschaft unterworfen; allein wenn er deshalb auch von eingewanderten Briten, den Bretonen, Anerkennung de ben verlangte und die Franken den bretonischen Häuptlin nur den gräflichen, nicht aber den Königstitel zugestanden beweisen dagegen die Begebenheiten der folgenden Zeit, stets erneuerten Kämpfe der Bretonen gegen die Franken u die sich oft wiederholenden Verheerungen der Erstern in d Gebieten von Rennes und Nantes, daß es den Franken wä rend der merowingischen Zeit nicht gelang ihren Anspruch eine andere als eine vorübergehende Anerkennung zu v schaffen [3]).

Die Vereinigung aller Franken war die letz That welche Chlodwig vollbrachte, indem er durch Verra

1) Cassiod. var. III, 17. Procop. l. c. I, 3.

2) Greg. Turon. II, 38, welcher zwar nur von der consularisch Würde spricht, aber damit die patricische meint. Procop. III, 33.

3) Procop. I, 12. Greg. Turon. IV, 4.

zu Meuchelmord den übrigen ihm verwandten Königen derselben den Untergang bereitete. Zuerst sandte er insgeheim an Chloderich, Siegberts Sohn, er solle seinen schon greisen und lahmen Vater tödten, dann werde mit seiner Freundschaft auch dessen Reich ihm zu Theil werden. Der Sohn ließ den Vater im buconischen Walde im Schlafe ermorden; allein einer der Gesandten, welche Chlodwig auf seine Auffoderung darauf zu ihm schickte, um einen Theil der Schätze Siegberts in Empfang zu nehmen, hieb ihn unerwartet mit der Streitart nieder, als er *sich bückte* um Goldmünzen aus einem Kasten zu nehmen. *Sogleich* eilte Chlodwig herbei, versammelte das *Volk und sprach:* Siegbert und Chloderich hätten ihren Tod *gefunden; er habe* keinen Theil an ihrer Ermordung, denn *Uebel würde es* für ihn sein, das Blut seiner Verwandten zu vergiessen; jetzt rathe er ihnen zu ihm sich zu wenden, damit sie unter seinem Schutze ständen. Die versammelten Franken gaben durch Geschrei und Waffengetöse ihre Beistimmung zu erkennen und erhoben ihn auf einem Schilde zu ihrem Könige. So kamen Siegberts Reich und Schätze in seine Hand. Darauf zog er gegen Chararich, welcher im Kriege gegen Syagrius ihm nicht den verlangten Beistand geleistet hatte, nahm ihn nebst seinem Sohne gefangen und ließ Beiden das Haar abscheeren und sie zu Geistlichen weihen. Da aber der Sohn den trauernden Vater damit zu trösten suchte, daß sein jugendliches Haar bald wieder wachsen werde, so mussten Beide dies Wort mit dem Tode büßen, und der Mörder gewann so ihr Reich mit ihren Schätzen und ihrem Volke. Den König Ragnachar zu Cambray hatte seine Schwelgerei verhasst gemacht und mehr noch unbeschränkte Hingebung an seinen *ihm ähnlichen* Günstling Farro. Leicht bewog er einige der Leute *desselben zum* Verrath und zog dann mit einem Heere gegen Ragnachar. Dieser stellte sich ihm entgegen, ergriff aber die Flucht, als er sein Heer weichen sah; allein er wurde *von diesem* nebst seinem Bruder Richar ergriffen und gebunden *vor Chlodwig* geführt. Voller Zorn warf Chlodwig ihm vor, er habe sein Geschlecht dadurch entehrt, daß er sich habe binden *lassen*, besser wäre es für ihn gewesen, wenn er den Tod gefunden hätte. Mit diesen Worten hieb er ihn nieder, dann

auch Richarn, denn wenn dieser, fügte er hinzu, dem Bruder Beistand geleistet hätte, würde derselbe nicht gebunden worden sein. Als aber die von ihm Bestochenen sich beklagten, daß der Waffenschmuck, durch welchen er sie zum Verrath bewogen hatte, nicht, wie er vorgegeben, golden, sondern nur vergoldet sei, erwiederte er: Verräthern des eignen Herrn gebühre nichts Besseres; sie sollten zufrieden sein, daß sie ihr Verbrechen nicht mit dem Tode büßten. Bald darauf ließ er den Bruder der zuletzt Ermordeten, Rignomer, welcher zu le Mans seinen Sitz hatte, und viele andere Angehörige des königlichen Geschlechts, von denen er des Reiches beraubt zu werden fürchtete, umbringen [1]).

Durch solche Frevel machte sich Chlodwig zum alleinigen Könige der Franken; so verworren aber waren die Begriffe und Ansichten der Zeit, daß selbst gebildete und fromme Männer [2]) desselben Jahrhunderts, in welchem jene Gräuel verübt wurden, kaum darüber Unwillen äusserten, daß sie vielmehr in diesen Verbrechen Chlodwigs nur die Hand und Leitung Gottes erblickten, welcher täglich seine Feinde in seine Gewalt gebe und sein Reich mehre, weil er mit rechtem Herzen vor ihm wandele und thue was ihm wohlgefällig sei. Solches Lob wurde dem Könige aber nur deshalb zu Theil, weil er auf die ungetheilte Dreieinigkeit getauft war, den Geistlichen Achtung und Ehrfurcht bewies und auf ihren Rath Kirchen herstellte, baute und reich ausstattete.

Chlodwig starb in einem Alter von fünfundvierzig Jah-
511. ren zu Paris, wohin er nach dem westgothischen Kriege den Sitz seines Reichs verlegt hatte. Seine vier Söhne, Dietrich, welchen eine frühere unbekannte Gemahlin, und Chlodomer, Childebert und Chlotar, welche Chlotilde ihm geboren hatte, theilten auf eine billige, gleichmäßige Weise seine Schätze, seine eigenthümlichen Güter und die von ihm unterworfenen römischen Landschaften, deren Besitz ihnen besonders wegen der Abgaben der römischen Einwohner von

1) Greg. Turon. II, 40—42.

2) Namentlich der Bischof Gregor von Tours II, 40. und Prol. II. — Vita S. Melanii. Bqt. III, 395.

Werth war, so daß Dietrich, welchem der nordöstliche Theil des Reiches zufiel, auch Besitzungen im südlichen Gallien, namentlich das Arvernerland, erhielt. Den Franken blieb es wahrscheinlich überlassen sich den Herrn zu wählen, oder die Theilung war nach dem Rathe und mit der Beistimmung der Angesehnsten und Mächtigsten derselben gemacht worden. Seinen Wohnsitz nahm Dietrich zu Metz, Chlodomer zu Orleans, Childebert zu Paris und Chlotar zu Soissons [1]).

Des Vaters Kriegslust war auch auf die Söhne übergegangen und trieb sie zu glücklichen Unternehmungen gegen die benachbarten deutschen Reiche. Die Herrschaft über das ausgedehnte thüringische Reich, im mittlern Deutschland, war, nach dem Tode des Königs Basin, an dessen drei Söhne [2]), Baderich, Hermanfried und Berthar, gekommen. Schon hatte der mittlere der Brüder, Hermanfried, den jüngsten umgebracht [3]), als seine Gemahlin Amalberga, eine Schwestertochter des ostgothischen Königs Theoderich, ihn auch zur Bekriegung und Beraubung des ältesten aufreizte. Verbunden mit dem fränkischen König Dietrich, welchem er Theilung der gemeinschaftlichen Eroberungen zusagte, besiegte er seinen Bruder in einer Schlacht, in welcher derselbe auch das Leben verlor; jedoch verweigerte er jetzt die Erfüllung des Zugesagten und machte sich dadurch zum eignen Verderben den mächtigen Bundesgenossen zum erbitterten Feinde. Denn als Dietrich nach mehrern Jahren nicht mehr durch andere Beschäftigungen und durch die Rücksicht auf den Ostgothen Theoderich zurückgehalten wurde, zog er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Chlo- 530
tar gegen Hermanfried. Die Thüringer machten, um sich durch List gegen die Übermacht zu sichern, auf der zum Kampfe bestimmten Ebene tiefe Gruben, welche sie nur leicht mit Ra-

1) Greg. Turon. hist. Franc. epitom. (gewöhnlich dem Fredegar beigelegt) c. 30. Pagi (critic. in Baron. ann. eccles. ad a. 514 nr. 11.) hat versucht, die Bestandtheile der einzelnen Reiche näher zu bestimmen; allein da die von ihm benutzten Angaben großentheils nicht hinlänglich das beweisen, was er aus ihnen folgert, so scheint es überflüssig die Resultate seiner Untersuchung hier mitzutheilen.

2) Nach Venant. Fortunat. vit. S. Radegund.

3) Nach Greg. Turon. III, 4.

sen überdeckten; nachdem indeß manche fränkische Reiter in dieselben hineingestürzt waren, wussten die übrigen die Gefahr zu vermeiden. Die hart bedrängten Thüringer folgten endlich dem Beispiele ihres Königs, welcher die Flucht ergriff, und bildeten mit ihren Leichnamen selbst den verfolgenden Feinden den Weg über die nahe Unstrut. Die Unterwerfung des thüringischen Reiches war dadurch zwar noch nicht vollendet; als aber Hermanfried sich bald darauf bewegen ließ sich zu Dietrich zu begeben und einst mit diesem im Gespräch auf den Mauern von Zülpich sich erging, stürzte er von denselben herab und fand seinen Tod. Viele klagten den fränkischen König des Mordes an, welcher nunmehr das thüringische Reich mit dem fränkischen vereinigte [1]).

Der westgothische König Amalrich hatte früher die Freundschaft der fränkischen Könige gesucht und ihre Schwester zur Gemahlin gewünscht und erhalten; allein die Mishandlung welche dieselbe bald, ihres katholischen Glaubens wegen, von ihrem arianischen Gemahl erfuhr, reizte den König Childebert
531 jetzt zum Kriege gegen ihn; Amalrich wurde bei Narbonne besiegt und das westgothische Gebiet in Gallien mehr als früher, auf die ehemalige zweite narbonensische Provinz ausser Toulouse beschränkt [2]), der Königssitz des westgothischen Reiches aber nunmehr über die Pyrenäen nach Spanien verlegt.

Schon vor der Unterwerfung des thüringischen Reiches hatten Chlodwigs Söhne die Bekriegung des burgundischen Reiches begonnen. Die Herrschaft über dasselbe war im J.
516 516 [3]), nach Gundobalds Tode, auf dessen ältern Sohn Siegmund übergegangen, welcher vom Kaiser Anastasius die Würde eines Patricius empfing und durch den Übertritt zur katholischen Kirche seine römischen Unterthanen sich enger befreundete,
522 allein dadurch sich den ostgothischen König Theoderich entfrem-

1) Greg. Turon. III, 4. 7. 8. Daß die Sachsen den Franken beigestanden und dafür den nördlichen Theil Thüringens erhalten haben, erwähnt erst Witichind (annal. l. I.)

2) Greg. Turon. III, 10. Isidor. chron. goth. Procop. b. goth. I, 13.

3) Mar. Aventic. Bqt. II, 14.

lie, daß er den Verleumdungen seiner zweiten Gemahlin, einer ehemaligen Dienerin der ersten, einer Tochter Theodorichs, den Sohn derselben, Siegrich, aufopferte. Seine aufrichtige Reue über die Hinrichtung des unschuldigen Sohnes konnte den Großvater nicht versöhnen. Bald darauf foderte Chlotilde, welche seit dem Tode ihres Gemahls bei der Kirche des heil. Martin zu Tours sich den Werken der Frömmigkeit widmete, aber ihren Haß gegen Gundobald auch auf dessen Nachkommen übertrug, ihre Söhne — der Bruder derselben, Dietrich, war Sigmunds Schwiegersohn — auf, zum Dank für die von ihr empfangene Erziehung die ihr einst widerfahrnen Beleidigungen und den Tod ihrer Eltern, als deren Mörder sie den König Gundobald anklagte, an dem Sohne desselben zu rächen. Die drei Brüder zogen mit vereinter Macht 523
gegen Burgundien; Sigmund wurde nebst seinem Bruder Godomar besiegt, er flüchtete nach dem Kloster St. Moritz in Wallis, wurde aber von Chlodomer verfolgt, gefangen und nach Orleans geführt. Godomar, welcher sich gerettet hatte, setzte sich indeß, sobald die Sieger das Land verlassen hatten, in den Besitz desselben, und er befriedigte den König Theodorich, welcher auch gegen Burgundien zur Vergrößerung seines Reichs die Waffen ergriffen hatte, durch die Abtretung eines Landstriches zwischen den Alpen und der Rhone [1]). Schon
524 zog Chlodomer, nachdem er den gefangenen König nebst den 524
Seinen hatte umbringen lassen, zum zweiten Male gegen Burgundien, die Franken siegten bei Veseronce unweit Vienne; allein ihr König fiel selbst in der Schlacht, und Godomar behauptete noch ferner den Besitz seines Reiches. Erst mehrere Jahre nach dieser Schlacht griffen Chlotar und Childebert und mit ihnen Dietrichs Sohn Dietbert Burgundien wiederum

1) Zu diesem Landstriche gehörten die Diöcesen von Cavaillon, Genf, Apt, Carpentras, Oranges, Paul de trois Chateaux und Gap (oder Martigny). Vgl. die Unterschriften des concil. arelat. IV. a. 524 mit denen des concil. epaon. a. 517 bei Mansi concil. coll. amplis. VIII, 627. u. 664. — Wenn es nach Cassiod. var. XI, 1. scheint, daß den Burgundiern unter (scheinbar) demüthigenden Bedingungen jener Landstrich wieder zurückgegeben worden, so kann dies wenigstens nicht vor 529 geschehen sein. S. concil. arausic. II. a. 529.

an, sie besiegten Godomar, welcher darauf in fränkischer Gefangenschaft starb, und eroberten und theilten das Land; die Burgundier behielten ihr Volksrecht, aber sie wurden den neuen fränkischen Herrschern zum Kriegsdienst verpflichtet [1]).

Ebenso wie Chlodwigs Kriegslust war auch seine Herrschsucht, die selbst durch das Verderben der nächsten Verwandten sich zu befriedigen suchte, auf seine Söhne fortgeerbt. Während des thüringischen Kriegs hatte Dietrich den Anschlag gemacht seinen Bruder Chlotar zu ermorden; dieser merkte indeß die ihm drohende Gefahr und ließ sich nun durch das Geschenk einer großen silbernen Schüssel versöhnen [2]). Von Chlodomers unmündigen Söhnen ermordete Chlotar selbst, welcher sich mit seiner Wittwe Guntheuca vermählt hatte, zwei mit der unmenschlichsten Grausamkeit, und er theilte darauf Chlodomers Reich mit seinem Bruder Childebert, der ihn zu jener Unthat aufgefodert hatte [3]). Sie verbanden sich wiederum, als ihr
534 Bruder Dietrich starb, um dessen Sohn Dietbert des väterlichen Reichs zu berauben; allein die Treue seiner Leute, die Begütigung seiner Oheime durch Geschenke und am meisten seine ausgezeichnete Persönlichkeit sicherte ihm sein Reich. Denn mit großer Kriegslust und der verwegensten Kühnheit verband er Güte und Milde, Wohlthätigkeit gegen Arme und Freigebigkeit gegen Geistliche; er regierte seine Länder mit Gerechtigkeit und achtete Männer von Einsicht und Kenntnissen [4]); je-

1) Greg. Turon. III, 11. Procop. I, 13. Mar. Aventic. bei Bqt. II, 15. Nach Letzterm fällt die Eroberung des burgundischen Reiches 534; allein da schon auf dem von den fränkischen Königen 533 nach Orleans berufenen Concil ausser andern Bischöfen burgundischer Städte auch der von Autun sich einfindet, welches erst auf dem letzten Zuge der Franken gegen Burgundien erobert wurde, so ist die Vernichtung dieses Reiches spätestens 533 zu setzen.

2) Greg. Turon. III, 7. und er setzt ganz unbefangen hinzu: In solchen Listen war Dietrich sehr verschlagen.

3) Greg. Turon. III, 18. Den dritten Sohn Chlodoald retteten einige tapfere Männer und der Eintritt in den geistlichen Stand. S. dessen Leben bei Bqt. III, 422—424.

4) Greg. Turon. III, 25. Epist. Aurel. ad Theod. Bqt. IV, 68.

lich wird auch ihm vorgeworfen [1]), daß er Verbrechen und Gewaltthaten übe und diejenigen, welche solche sich zu Schulden kommen liessen, nicht immer bestrafe, und seine Verbindung mit dem kinderlosen Childebert, welcher ihn wie einen Sohn behandelte, bezweckte nur das Verderben seines Oheims Chlotar. Schon zogen die Verbündeten gegen diesen, um ihn des Reichs und des Lebens zu berauben, als ein heftiges Unwetter, welches sogar ihr Heer zerstreute, sie an den Frevel erinnerte, welchen sie zu verüben im Begriff waren, und sie schlossen sogleich mit Chlotar Frieden und Freundschaft [2]).

Die Eintracht und Ruhe wurde indeß wahrscheinlich nur dadurch erhalten, daß damals der Vergrößerungssucht der Könige und der Raub- und Kriegs-Lust der Franken die Lage des ostgothischen Reichs eine leichte Befriedigung bot. Als der Kaiser Justinian dasselbe anzugreifen beschlossen hatte, suchte er durch große Geldsummen sie zur Theilnahme an dem Kriege zu bewegen, zu welchem sie auch schon ihr Haß gegen die arianischen Gothen und die Ermordung Amalasunthas, der Tochter Theoderichs und Audofledes, durch den ostgothischen König Theodat auffoderte. Die Bereitwilligkeit der Franken dazu bewog den Letztern zu dem Anerbieten, ihren Beistand durch die ostgothischen Länder in Gallien und zweitausend Pfund Goldes zu erkaufen. Sein Nachfolger Vitiges sah sich durch den erfolgreichen Angriff der Griechen genöthigt, einen Vertrag auf solche Bedingungen abzuschliessen und auch die von Theoderich in Rhätien angesiedelten Alemannen den Franken zu überlassen. Zehntausend Burgundier zogen darauf angeblich aus eignem Antriebe, um die Verletzung der gegen Justinian eingegangenen Verpflichtungen zu verhüllen, dem Vitiges zu [3]). Da bei fortdauerndem Kriege sich die Kräfte der Griechen und Gothen schwächten, so reizte die Schönheit des nahen Landes, dessen Besitz jetzt nicht schwer zu erlangen schien,

1) Namentlich vom Bischof Nicetius von Trier. Greg. Turon. mit. Nicet. Bqt. III, 419.

2) Greg. Turon. III, 28.

3) Procop. b. goth. I, 5. 13. Agathias l. I, p. 14. 17. ed. Paris. 1660.

die Raubgier und Eroberungslust der Franken; gegen hundert-
539 tausend streitbare Männer zogen, von Dietbert geführt, über die Alpen und begannen sogleich in Oberitalien, während Griechen und Gothen auf sie als Bundesgenossen hofften, zu verheeren und zu rauben; allein nachdem bald Mangel und Krankheiten ein Drittheil aufgerieben hatten, eilten die übrigen in ihre Heimat zurück [1]). Der unglückliche Ausgang dieses Zuges, mehr noch eine langwierige Krankheit lähmte Dietberts unternehmende Thätigkeit; es genügte ihm, daß Justinian den fränkischen Besitz der von den Gothen abgetretenen gallischen Landschaften, vielleicht zugleich des ganzen Galliens bestätigte, und daß der ostgothische König Totilas auch andere von den Franken besetzte Theile seines Reiches, nämlich die cottischen Alpen, einen Theil Liguriens und den größten Theil Venetiens ihnen durch einen Vertrag abtrat [2]). Da sein Sohn Dietbald, welcher ihm
548 548 in dem Besitze seines Reiches folgte, durch Jugend und unkriegerischen Sinn von einem Zuge nach Italien zurückgehalten wurde, so boten sich zwei alemannische Brüder, Leutharis und Butilin, Fürsten ihres Volks und auch bei den Franken sehr angesehn, allen denen zu Führern dar, welche über die reiche Beute, die Italien auch damals noch versprach, den unglücklichen Ausgang der frühern Unternehmung vergaßen. An der Spitze von mehr als siebzigtausend streitbaren Männern brachen
553 sie 553 in Oberitalien ein, und schon waren sie raubend und verheerend bis nach dem untern Theile des Landes vorgedrungen, als selbstverschuldeter Mangel und Krankheiten die Schaaren des Leutharis größtentheils aufrieben, Butilins Heer aber so schwächten, daß es bei Capua von dem griechischen Feldherrn Narses fast gänzlich vernichtet wurde und daß nur Wenige entkamen, um die Nachricht von dem Unglücke in die Heimat zurückzubringen [3]).

Dietbald starb noch in demselben Jahre; sein Großoheim Chlotar verheirathete sich, obwohl er schon mehrere Gemahlinnen

1) Procop. II, 25. Mar. Aventic. 16. Greg. Turon. III, 32.

2) Procop. III, 33. IV, 24.

3) Agathias I. II. Greg. Turon. IV, 8.

hatte, mit seiner Wittwe, und als geistliche Strafreden ihn zur Scheidung von derselben bewogen, behielt er doch Dietbalds Reich [1]), welches auch das Land der Alemannen und der Baiern umfaßte. Wenn nämlich die Wohnsitze derjenigen Alemannen, welche sich nach der Schlacht bei Zülpich dem Könige Chlodwig unterwarfen, sich bis zu den Grenzen des ostgothischen Reichs und insbesondere Rhätiens erstreckten, so wurde durch die Abtretung dieses Landes an die Franken das gesammte alemannische Volk mit dem Reiche derselben vereinigt; wenn aber zwischen jenen Wohnsitzen und den Grenzen Rhätiens sich früher noch, was nicht unwahrscheinlich ist, ein Theil der Alemannen unabhängig behauptete, so verlor derselbe auch wenigstens gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts seine Unabhängigkeit an die Franken. In derselben Zeit scheinen sich die Baiern, deren Land auf drei Seiten von dem fränkischen Reiche umfaßt war, demselben angeschlossen zu haben; allein, ebenso wie die Alemannen, nicht sowohl in dem Verhältnisse von Unterthänigen als in dem Verhältnisse von Bundesgenossen [2]). Die Sachsen, welche in früherer, unbekannter Zeit von den Franken abhängig geworden zu sein scheinen, begannen nach Dietbalds Tode Krieg gegen dieselben. Chlotar besiegte sie und verheerte auch das Land der mit ihnen verbündeten Thüringer; allein erst als er wiederum gegen sie zog, erboten sie sich ihm dasselbe und selbst mehr zu geben, als sie seinen Brüdern und Neffen gegeben hätten, um nur eine Schlacht zu verhüten. Chlotar war bereit ihr Anerbieten anzunehmen, aber seine Franken erklärten, es sei den Versicherungen der treulosen und lügnerischen Sachsen nicht zu trauen; sie fielen voller Zorn selbst über ihn her, zerrissen sein Zelt und drohten ihn zu ermorden, wenn er sie nicht gegen die Sachsen führe. So war Chlotar zur Schlacht gezwungen; durch einen blutigen Kampf wurden die Franken indeß so geschwächt, daß sie nun um Frieden bitten mußten [3]).

Auch innere Verwirrung in seinem Reiche rief den König

1) Greg. Turon. IV, 9.

2) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III, 175 fg.

3) Greg. Turon. IV, 14. Mar. Aventic. 16. 17.

Chlotar zurück: sein eigner Sohn Chramnus, welchem er die Verwaltung des Arvernerlandes und benachbarter Landschaften aufgetragen, hatte sich gegen ihn aufgelehnt, und Childebert hatte sich mit demselben verbunden und war verheerend in seine Länder eingefallen, wahrscheinlich um die Abtretung eines Theils des Reiches Dietbalds zu erzwingen. Childeberts Tod
558 im Jahre 558 setzte diesem ersten Bruder- und Bürger-Kriege der fränkischen Geschichte ein Ziel, und sein Reich und seine Schätze fielen an Chlotar, welcher auf solche Weise das ganze fränkische Reich unter seiner Herrschaft vereinigte. Chramnus, welcher sich jetzt unterwarf, empörte sich bald von neuem und suchte eine Zuflucht bei dem bretonischen Grafen Chonover; allein sein Beschützer wurde besiegt und erschlagen, er selbst auf Befehl seines eignen Vaters mit seiner Frau und seinen Töchtern in einer Hütte verbrannt [1]). Chlotar genoß der alleinigen Herrschaft, welche er wahrscheinlich benutzte um die Sachsen zu einem jährlichen Tribut von fünfhundert Kühen zu zwin-
561 gen [2]), nicht lange; er starb bereits im J. 561, nachdem er noch in seinen letzten Worten die Nichtigkeit aller irdischen Größe vor der Macht des Königs des Himmels anerkannt hatte.

1) Greg. Turon. IV, 20.

2) Greg. Turon. IV, 21. Der sogenannten constitutio generalis Chlotharii I. (in Balus. capitul. reg. Franc. I, 7 etc. und auch in Sirm. concil. I, 1141.), welche meistens Bestimmungen zum Vortheile der Kirche und Geistlichen enthält, ist deshalb nicht gedacht worden, weil sie wegen des Mangels der Orts- und Zeit-Angabe überhaupt verdächtig ist, oder doch wenigstens Chlotar II. beigelegt werden muß, indem der Urheber der constitutio c. 12. von den Immunitäten spricht, welche sein Großvater, Vater und Bruder der Kirche und den Geistlichen ertheilt habe.

Zweites Capitel.

Innere Zerrüttung des fränkiſchen Reiches durch die Zwietracht der Könige und durch die wachſende Macht der Ariſtokratie, bis zur zweiten Wiedervereinigung des Reiches durch Chlotar II. im Jahre 613.

Sogleich nach der Beſtattung Chlotars I. in der Medardus-kirche zu Soiſſons eilte einer ſeiner Söhne, Chilperich, nach der Pfalz Braine, bemächtigte ſich dort der Schätze des Vaters, gewann ſich durch Geſchenke die mächtigern Franken und nahm ſeinen Sitz zu Paris. Allein bald ſah er ſich von ſeinen drei Brüdern, Söhnen einer andern Mutter, angegriffen, aus dem angemaßten Beſitze vertrieben und zu einer Theilung des Reiches gezwungen, bei welcher die frühere Theilung der Söhne Chlodwigs zu Grunde gelegt wurde. Durch das Loos erhielt Charibert das Reich Childeberts mit dem Königsſitze Paris, Guntramn Chlodomers Reich mit Orleans, Chilperich Chlotars Reich mit Soiſſons und Siegbert das Reich Dietrichs mit Rheims [1]). Über die ſeit jener Theilung mit dem fränkiſchen Reiche vereinigten Länder wurde im Weſentlichen beſtimmt, daß Guntramn, welcher nachmals ſeinen Sitz zu Chalons an der Saone nahm, das frühere Königreich Burgundien, Siegbert die unter fränkiſcher Oberhoheit und Herrſchaft ſtehenden deutſchen Länder erhielt; jedoch betrachteten die Brüder fortwährend die vom Vater geerbten Städte und Schätze als gemeinſames Familiengut, von wel-

1) Greg. Turon. IV, 22. Alle Ausgaben deſſelben, mit Ausnahme der von du Cheſne, und alle Manuſcripte, mit Ausnahme eines einzigen, in welchem sedemque habere mettensem ſteht, aber auch die ſpätere Subſtituirung des letzten Wortes bemerklich ſein ſoll, haben remensem. Bqt. II. 214. n. e. Allein da Greg. hist. Franc. epitom. c. 53. Paul. Diacon. de gest. Langob. II, 10. und chron. moissiac. (bei Bqt. II, 651.) Metz als Siegberts Königsſitz nennen, ſo möchte anzunehmen ſein, daß Gregor ſich verſchrieben, oder eine Verfälſchung durch einen Abſchreiber ſchon früh ſtattgefunden, oder daß Siegbert ſeinen Sitz ſpäter von Rheims nach Metz verlegt habe.

chem Nichts entfremdet werden dürfe [1]). Der baldige Tod Chariberts zwischen den Jahren 567 und 572, dessen Reich, weil er ohne Söhne zu hinterlassen starb, die Brüder unter sich theilten, so jedoch daß Paris gemeinsames Eigenthum wurde, beschränkte die fränkischen Reiche auf drei, deren Name von ihren Hauptmassen, zugleich durch verschiedene Entwickelung der Volksthümlichkeit sich sondernden Haupttheilen des gesammten fränkischen Reichs, entlehnt wurde. Die in Deutschland von den Franken bewohnten Gegenden und das fast allein von ihnen bevölkerte nordöstliche Gallien, bald bis zur Schelde und Maas, bald bis zu den Ardennen, wurden mit dem Namen Auster oder Austrasien bezeichnet; zum austrasischen Reiche gehörten aber auch Thüringen, Schwaben und Baiern und, wenigstens eine Zeit lang, auch Theile des südlichen Galliens. Im Gegensatz zu Austrasien wurde das Land von den Grenzen desselben bis zur Loire, in welchem römisch-gallische Volksthümlichkeit der deutschen gegenüberstand, Neustrasien [2]) genannt, und mit diesem war gleichfalls ein großer Theil des südlichen Galliens, namentlich Aquitaniens, verbunden. Den Ländern des alten burgundischen Reiches, in welchen der Einfluß der römischen Bevölkerung auf die geringe Zahl der deutschen Einwohner sich noch früher als in Neustrasien geltend machte, blieb der Name Burgundien.

Unter den Söhnen Chlotars I. scheint Siegbert am wenigsten von dem in der königlichen Familie überhandnehmenden Verderben ergriffen gewesen zu sein. Chilperich, ein Mann nicht ohne Geist und Bildung, wird von Bischof Gregor von Tours einem Nero und Herodes zur Seite gestellt, und wenn auch die Abneigung des geistlichen Standes überhaupt gegen

1) Greg. Turon. VI, 45.

2) Weder dieser Name noch der Name Austrasien findet sich in der Geschichte Gregors von Tours; der letztere, und zwar in der Form Auster, kommt zuerst in Fredeg. chron. 38. 40. 42. etc. und in Greg. Turon. hist. epitom. c. 58. vor; der erstere, in der Form Neuster, gleichfalls bei Fredeg. 47. 55. 74. etc. Sodann finden sich die Formen Austrasia und Neustrasia in Greg. Turon. hist. epitom. 58. 71. 72., Austria und Neustria in den gest. reg. Franc. Vgl. Pertz, Geschichte der merowingischen Hausmeier S. 123.

der König auf sein Urtheil sichtbaren Einfluß gehabt hat, so können doch seine Anklagen gegen den gleichzeitigen Fürsten nicht unbegründet gewesen sein. Länder zu verheeren und zu rauben, sagt Gregor von Chilperich, war ihm Freude, Reichthum ein hinreichender Grund zu ungerechter Bestrafung; durch harte und drückende Auflagen, deren er immer neue zu ersinnen wußte, zwang er Viele ihre Heimat zu verlassen. Vornehmlich richtete sich sein Haß gegen die Geistlichkeit und die Kirche; denn, äußerte er öfter, dürftig seien seine Einkünfte, weil der Reichthum den Kirchen zugefallen und die Bischöfe allein Könige seien. Jeder Schwelgerei und Ausschweifung ergeben, hielt er sich für den klügsten Mann in seinem Reiche; er erfand neue Buchstaben und befahl mit Benutzung derselben die früher beschriebenen Bücher umzuschreiben; er verfaßte, dem Sidonius Sedulius, einem christlichen Dichter des fünften Jahrhunderts, nacheifernd, Gedichte, aber ohne die Länge der Sylben zu beachten, und selbst Lehren des kirchlichen Glaubens würde er anders bestimmt haben, wenn ihn nicht der heftige Widerspruch der Bischöfe davon zurückgehalten hätte [1]). In demselben Maße als Gregor den König Chilperich tadelt, preist er dessen Bruder Guntramm; zwar verschweigt er es nicht, daß auch ihn der Vorwurf eines zügellosen Lebens trifft und daß er von willkürlicher Grausamkeit nicht frei war; allein er vergibt ihm gern diese Schuld wegen seiner Güte und Barmherzigkeit, wegen seiner Gottesfurcht und seiner Ergebenheit gegen die Geistlichkeit. Allerdings verlangte er von dieser auch Besserung des Volks und Verminderung der Verbrechen, welche überall in seinem Reiche gegen geistliche und weltliche Gesetze verübt wurden, und folgte nicht dem Beispiele anderer Könige, welche die Bisthümer verkauften [2]); allein seine schwache Gutmüthigkeit konnte den Strafreden der Geistlichen keinen Nachdruck geben und den Trotz und Ungehorsam der Mächtigen seines Reiches nicht beugen. Überhaupt bietet die Geschichte des fränkischen Reiches unter Chlotars I. Nachfol-

1) Greg. Turon. V, 45. VI, 46.

2) Greg. Turon. VI, 36. 39. IX, 21. Fredeg. c. 1. Praeceptio Guntchr. a. 585. Baluz. capit. reg. Franc. I, 9—12.

gern nur eine faſt ununterbrochene Reihe von Frevein und Verbrechen, von innern Zerrüttungen und Kriegen dar, ſodaß der gleichzeitige Geſchichtſchreiber dieſer Zeit ausruft: Jetzt iſt die Zeit gekommen, von welcher verkündigt iſt: es erhebt ſich der Vater gegen den Sohn, der Sohn gegen den Bruder, der Verwandte gegen den Verwandten [1]).

Die Grenzen der fränkiſchen Reiche wurden bald nach Chlotars . Tode von zwei neuen Feinden bedroht, den Avaren und den Longobarden. Die Avaren, welche nicht lange zuvor ihre alten Wohnſitze jenſeit der Wolga verlaſſen und ſich bis an die Grenzen Deutſchlands ausgebreitet hatten, wurden zwar bei ihrem erſten Angriffe auf das Reich Siegberts von dieſem beſiegt und zum Frieden gezwungen; allein ſie begannen den Krieg bald aufs neue, ſchlugen Siegbert und nahmen ihn gefangen, und er war genöthigt Freiheit und Freundſchaft der Feinde durch Geld zu erkaufen [2]). Wenige Jahre darauf brachen die Longobarden, welche damals die Eroberungen Italiens begonnen hatten, in Burgundien ein, beſiegten ein burgundiſches Heer und führten eine reiche Beute mit ſich fort; erſt die Niederlagen, welche bei ihren folgenden Einfällen durch einen Römer, Mummolus, den Guntramn zum Patricius oder Statthalter der marſeilleſchen Provinz ernannt hatte, erlitten, ſchreckte ſie von neuen Verſuchen zurück [3]).

Die Zwietracht zwiſchen den fränkiſchen Königen hatte ſchon während dieſer Kämpfe begonnen, indem Chilperich, obwohl ohne Erfolg, einen Theil des Reiches Siegberts an ſich zu reiſſen verſucht hatte; aber noch weit mehr wurde ſie bald durch den Haß zweier Frauen angeſchürt. Siegbert, nicht wie ſeine Brüder zügelloſen Ausſchweifungen ergeben, hatte ſich mit einer Tochter des weſtgothiſchen Königs Athanagild, Brunhilde, vermählt, welche vom Biſchof Gregor von Tours als eine Frau von ehrbaren Sitten, von Schönheit und Klugheit und von freundlicher Rede geprieſen wird. Um ihre ältere Schweſter Galſuinthe warb bald darauf Chilperich; ſie wurde

1) Hindeutung auf Ev. Matth. X, 21. Greg. Turon. prol. l. V.

2) Greg. Turon. IV, 23. 29.

3) Greg. Turon. IV, 42. 43. 45.

ihm mit großen Schätzen gesandt und deshalb sehr von ihm geehrt; allein bald überwog die Neigung zur frühern Concubine Fredegunde, er ließ die Gemahlin, als sie in ihr Vaterland zurückzukehren verlangte, erwürgen und verheirathete sich mit jener [1]). Brunhildes Haß gegen den Mörder ihrer Schwester beschleunigte den Ausbruch eines Krieges zwischen Siegbert und Chilperich, in welchem der wankelmüthige Guntramn bald auf der einen bald auf der andern Seite stand, und Brandstätten von Kirchen und Klöstern, ermordete Geistliche und gemishandelte Jungfrauen die Züge der Heere bezeichneten. Mit Hülfe von ihm berufener überrheinischer Schaaren zwang Siegbert endlich seinen Gegner hinter den Mauern von Dornick Zuflucht zu suchen; Chilperichs Franken waren bereit ihn als König anzuerkennen, allein als er von ihnen auf der Ebene von Vitry schon auf dem Schilde erhoben wurde, näherten sich ihm zwei von Fredegunde abgeschickte Menschen und stießen ihm vergiftete Messer in die Seiten [2]). Seinen 575
erst fünfjährigen Sohn Childebert aber rettete von dem auch diesem drohenden Tode der Herzog Gundobald, welcher ihn von Paris, wo die bestürzte, unentschlossene Mutter sich aufhielt, fortführte und ihn in dem Reiche Siegberts als König anerkennen ließ.

Chilperich kam bald darauf nach Paris, bemächtigte sich der Schätze und eines Theils des Reiches seines Bruders und sandte dessen Wittwe nach Rouen in Verbannung. Seine immer weiter um sich greifende Macht erregte Besorgnisse in Austrasien und Burgundien; Guntramn foderte die austrasischen Großen zu einer Zusammenkunft auf, nahm bei derselben, da er selbst keine Kinder hatte, Childeberten zum Sohne an, und nachdem man sich gegenseitig Hülfe zugesagt, verlangten die Austrasier von Chilperich die Länder, welche er von ihrem Reiche abgerissen habe, unter Androhung eines Krieges zurück. Chilperich konnte diese Drohung verachten, denn er kannte Guntramns Wankelmuth und geringe Thatkraft, und wenn auch Brunhilde, die zu ihrem Sohne zurückgekehrt war, die Ver-

1) Greg. Turon IV, 28.
2) Greg. Turon. IV, 52.

waltung des Reiches für diesen führte, so stand ihr auch eine zahlreiche Partei austrasischer Großen entgegen, welche ebenso sehr der Herrschaft einer Frau als dem burgundischen Einflusse abgeneigt waren und die Minderjährigkeit des Königs zu ihrem Vortheile zu benutzen nicht versäumten. Diese Partei, an deren Spitze der Bischof Ägidius von Rheims und die Herzoge Urso
581 und Bertofred standen, bewirkte 581 die Auflösung des mit Guntramn geschlossenen Bündnisses und eine Verbindung mit Chilperich, welchem der Theil des austrasischen Reiches, den er sich zugeeignet hatte, abgetreten wurde, und welcher, da ihm damals seine Söhne gestorben waren, Childeberten zu seinem Erben einsetzte [1]). Vertreibung Guntramns aus seinem Reiche und Theilung desselben war der Zweck der Verbindung; allein während des Kriegs brach der Unwille des geringern Volkes gegen die Herzoge Childeberts und besonders gegen den Bischof Ägidius los, welche das Reich verkauften und des Königs Volk und Städte andern Fürsten preisgäben, und der Bischof konnte nur durch die schleunigste Flucht der Wuth des erbitterten Volkes entgehen [2]). Seine und seiner Freunde Entfernung vom Hofe hatte die Könige Childebert und Guntramn
584 wieder versöhnt und gegen Chilperich vereinigt, als dieser 584 auf der Jagd bei Chelles, unweit Paris, von unbekannter Hand ermordet wurde [3]). Fredegunde flüchtete mit ihren Schätzen und ihrem erst vier Monat alten Sohne Chlotar II. nach Paris unter den Schutz des Bischofs dieser Stadt; Guntramn, welchen sie dringend um Beschützung ihres Sohnes anflehte, begab sich sogleich nach Paris, sagte ihr seinen Beistand zu, ließ ihren Sohn als König anerkennen und wies die Foderungen der Austrasier mit Nachdruck zurück, welche Zurückgabe der Städte, die Chilperich von ihrem Reiche

1) Greg. Turon. VI, 3.

2) Greg. Turon. VI, 31.

3) Greg. Turon. VI, 46. Erst spätere, ausschmückende Erzähler (nämlich die Verfasser der gesta reg. Franc. 35. und der hist. Greg. epit. 95.), klagen, dieser die Brunhilde, jener sogar die Fredegunde der Anstiftung des Mordes an; mit größerer Wahrscheinlichkeit kann man die fränkischen, und zwar die austrasischen, Großen derselben anklagen. Vgl. Greg. Turon. VII, 3. 14.

chuldigen hatte, und Auslieferung der von ihnen als Mörder Siegberts angeklagten Fredegunde verlangten.

Da Guntramn sich darauf der Regierung des neustrasischen Reichs mit Thätigkeit annahm, und Chilperichs Leudes zwang dasjenige wieder zurückzugeben, was sie Andern ungerecht entrissen hatten, so richtete sich die Hoffnung der neustrasischen Großen ohne Zweifel auf einen Plan, welchen die austrasischen bereits vor Chilperichs Tode vorbereitet hatten. Gundobald, welcher sich einen Sohn Chlotars I. nannte und früher eine Zuflucht in Konstantinopel gesucht und gefunden hatte, war von dem verschlagenen und ehrgeizigen Herzoge Guntramn Boso im Namen aller austrasischen Großen, welche sich seiner wahrscheinlich mehr gegen Chilperich und Guntramn als gegen Childebert bedienen wollten, eingeladen und bewogen worden nach Gallien zurückzukehren, und auch Brunhilde war, vielleicht in der Absicht sich mit ihm zu vermählen, mit ihm in Verbindung getreten. Aus der Verborgenheit, in welcher er Anfangs zu seiner Sicherheit auf der Südküste Galliens gelebt hatte, wurde er alsbald nach Chilperichs Tode von austrasischen und neustrasischen Großen hervorgerufen und zu Brive la Gaillarde, in der Nähe von Tulle in Limousin, auf einem Schilde zum Könige erhoben. Perigueux, Toulouse, Bordeaux und andere Städte nahmen ihn auf, und in denen welche einst zu Siegberts Reiche gehört hatten, empfing er den Eid der Treue für Childebert, in denen aber, welche Guntramn gehörten oder Chilperich gehört hatten, für sich. Seine raschen Fortschritte wurden indeß bald gehemmt. Guntramn lud seinen Neffen Childebert zu sich nach Chalons ein, gab ihm die von Chilperich einst in Besitz genommenen austrasischen Städte zurück und ernannte ihn zu seinem alleinigen Erben. Diese Vereinigung der beiden Könige und die Annäherung eines zahlreichen Heeres schreckte Gundobalds Anhänger; viele verließen ihn, unter diesen auch Guntramn Boso, welcher ihm sogar noch einen Theil seiner Schätze raubte; die übrigen begleiteten ihn zwar nach dem festen Cominges, da sie aber hier eingeschlossen wurden, so überlieferten sie, gegen Zusicherung ihres Lebens, ihn seinen Feinden, durch deren Hand er sogleich den Tod fand. Auf Guntramns Geheiß wurden darauf auch

mehrere von denen, welche sich zwiefachen Verraths schuldig
585 gemacht hatten, getödtet [1]).

Sogleich nach der Unterdrückung dieser Empörung sandte Guntramn ein zahlreiches Heer gegen die Westgothen, um den Tod Hermenegilds, welcher mit Childeberts Schwester Ingunde vermählt gewesen und auf Befehl seines Vaters Leuwigild wegen Ungehorsams und Übertrittes zur katholischen Lehre hingerichtet worden war, zu rächen und die westgothischen Besitzungen in Gallien zu erobern. Schon im eigenen Lande verheerend, zog das Heer gegen Carcassonne; allein die Festigkeit der Stadt vereitelte den Angriff, und auf dem Rückzuge fanden Viele durch die Gothen, welche aus Hinterhalten hervorbrachen, durch Mangel, den die Franken selbst durch das frühere Verbrennen der Saatfelder verursacht hatten, und durch Zank und Streit unter einander den Tod. Die Worte welche der Bischof Gregor von Tours den unwilligen Guntramn an die zurückgekehrten Herzoge, Bischöfe und andere angesehne Männer richten lässt, bezeichnen, wenn sie auch nicht ganz die seinen waren, doch auf anschauliche Weise den Zustand der Zeit. „Wie könnten wir auch jetzt den Sieg erringen, da wir das was unsere Väter erlangt haben, nicht bewahren? Indem sie Kirchen bauten, ihre ganze Hoffnung auf Gott setzten, die Märtyrer verehrten und die Priester achteten, erlangten sie Siege und unterwarfen sich mit Gottes Beistand oft durch Schwert und Schild feindliche Völker. Uns aber fehlt nicht allein Gottesfurcht, sondern wir verheeren sogar Gottes Tempel, morden seine Diener und zerstören mit Spott und Gelächter die Pfänder der Heiligen. Wo Solches verübt wird, kann aber der Sieg nicht erlangt werden. Deshalb sind unsere Hände kraftlos, unser Schwert ist stumpf und der Schild vertheidigt uns nicht wie sonst. — Wenn ich die Schuld davon trage, so möge mich die Strafe Gottes treffen; wenn ihr aber die königlichen Befehle verachtet, so muß die Art euer Haupt treffen, und zur Warnung wird es dem ganzen fränkischen Heere dienen, wenn einer der Mächtigern getödtet wird.“ Die Herzoge rechtfertigten sich: „Was sollen wir thun, da

1) Greg. Turon. VI, 24. 26. VII, 36. 38.

das ganze Volk in Laster versunken ist und Jeden es ergötzt Ungerechtes zu üben? Niemand fürchtet den König, Niemand ehrt den Herzog, Niemand den Grafen, und wenn vielleicht Einem dies missfällt und er es zu bessern versucht, so erhebt sich sogleich Aufruhr und Aufstand gegen ihn im Volke [1])."

Guntramms Drohungen mussten indeß ohne Wirkung bleiben, da er durch Thaten sich nicht gefürchtet zu machen vermochte, und bald erhob die fränkische Aristokratie in Austrasien von neuem ihr Haupt und zwar zum Verderben des eignen Königs. Die mächtigsten Herren dieses Reiches, namentlich die Herzoge Rauching, Ursio und Bertofred, verbanden sich mit den neustrafischen Großen; Childebert sollte ermordet, sein Reich unter seine unmündigen Söhne, Dietbert und Dietrich, getheilt, die Vormundschaft für dieselben den genannten Herzogen übergeben, Guntramn aber von allem Antheil an der Regierung ausgeschlossen und Brunhilde in dieselbe Schmach gebracht werden, in welcher sie sich nach dem Tode ihres Gemahls befunden hatte. Guntramn erhielt indeß Nachricht von der Verschwörung und warnte seinen Neffen. Childebert berief den gefährlichsten der Verschwornen, den Herzog Rauching, an seinen Hof, ließ ihn tödten und bemächtigte sich seiner Schätze; dasselbe Schicksal, die Strafe vielfacher Gewaltthaten, traf den Herzog Guntramn Boso; gegen die beiden andern Häupter der Verschwörung, welche schon ein zahlreiches Heer gesammelt hatten, aber bei der Nachricht von dem Tode Rauchings sich nach der Burg Baure zurückzogen, sandte Childebert ein Heer, und Beide büßten ihr Verbrechen mit dem Tode [2]). Der Bischof Ägidius, der Theilnahme an der Verschwörung verdächtig, erkaufte zwar damals durch große Geschenke Verzeihung vom Könige, allein einige Jahre darauf wurde er seines Bisthums entsetzt. Um ähnliche Versuche zu verhindern und um ihre Einigkeit zu befestigen, schlossen Guntramn und Childebert noch in demselben Jahre einen Vertrag zu Andelot (unweit Chaumont): über die zwischen ihnen streitigen Städte und Landschaften wurde entschieden; derjenige von ihnen,

587

587

1) Greg. Turon. VIII, 30.

2) Greg. Turon. IX, 9—12. Baure lag bei Verdun.

welcher ohne Söhne zu hinterlassen sterbe, sollte von dem Andern beerbt werden; diejenigen Leudes, welche nach Chlotars I. Tode Guntramn oder Siegbert Treue geschworen und nachmals das austrasische oder das burgundische Reich verlassen hatten, sollten wieder dahin zurückkehren, und weder Guntramn noch Childebert sollte des Andern Leudes für sich zu gewinnen suchen, noch die freiwillig Kommenden aufnehmen; der Besitz dessen, was die Kirchen und die Leudes von ihnen oder von frühern Königen erhalten hatten, wurde denselben bestätigt und die Zurückgabe dessen, was sie ohne ihre Schuld während der innern Unruhen verloren hatten, versprochen [1]).

Guntramn starb im J. 593; Childebert, welcher Burgundien mit seinem Reiche vereinigte, überlebte ihn nur wenige Jahre, und bei seinem Tode 596 erhielt, durch das Loos, sein zehnjähriger Sohn Dietbert Austrasien mit dem Königssitze Metz, der neunjährige Dietrich Burgundien mit Orleans; die Regierung war in den Händen der Großen, jedoch scheint in Austrasien Brunhilde großen Einfluß gehabt zu haben. Haß gegen sie und die Unmündigkeit der Könige bewog Fredegunden, Vormünderin ihres Sohnes Chlotar II., zu einem raschen Angriff auf Austrasien; die Neustrasier bemächtigten sich mehrerer Städte dieses Reiches und besiegten das vereinigte austrasisch-burgundische Heer [2]); allein Fredegunde starb schon im folgenden Jahre (597), die Austrasier und Burgundier zogen 600 gegen Neustrasien, besiegten das Heer Chlotars bei Dormeilles und zwangen ihn seine Länder bis auf zwölf Gaue zwischen der Seine, Oise und dem Meere abzutreten [3]).

Wiederum vereinigt zogen Austrasier und Burgundier gegen einen neuen, gemeinsamen Feind, die Vasconen. Die Wohnsitze dieses iberischen Volkes erstreckten sich zur Zeit der römischen Herrschaft [4]) von dem südöstlichen Winkel des biscayi-

1) Greg. Turon. IX, 20.

2) Bei Latofao, welches wahrscheinlich in der Diöces von Sens lag. Fredeg. chron. c. 17.

3) Fredeg. 20.

4) Nach den Angaben bei Strab. III, 2. Plin. hist. nat. III, 4. IV, 34. Ptolem. II, 6.

schen Meeres am Fuße der westlichen Pyrenäen über Pampelona, ihre bedeutendste Stadt, bis nach Jaca und im Süden bis über den Ebro, jenseit dessen die Stadt Calahorra zu ihrem Gebiete gehörte. Die gebirgige Beschaffenheit desselben erschwerte das Eindringen römischen Wesens und begünstigte die Bewahrung der alten, rauhen und kriegerischen Volksthümlichkeit, und sie bewährten dies durch zahlreiche, stets wieder erneuerte Kämpfe und Räubereien gegen die Westgothen. Ihres ersten Kampfes mit den Franken wird im J. 581 gedacht, indem ein fränkisches Heer in Vasconien eindrang, aber größtentheils in den Pyrenäen seinen Untergang fand [1]). Fünf Jahre darauf brachen sie, durch die Angriffe der Westgothen bedrängt und theils besiegt theils in die Pyrenäen zurückgeworfen und wahrscheinlich auch gereizt durch den unglücklichen Ausgang des Krieges der Franken gegen die Westgothen im J. 587, aus den Pyrenäen hervor in die im Norden derselben liegenden Ebenen, verödeten die Weinberge und Saatfelder, verbrannten die Häuser, schleppten Vieh und Menschen fort und setzten sich wahrscheinlich damals auch schon in jenen Ebenen fest [2]). Die vereinigte austrasisch-burgundische Macht zwang sie zwar im J. 602 zur Unterwerfung und zur Zahlung eines Tributs [3]); allein sie vermochte noch nicht eine sichere und dauernde Herrschaft über das kriegs- und raubsüchtige Volk zu begründen.

Aus Austrasien, wo sie die Ermordung des Herzogs Wintrio angestiftet, vertrieben, hatte Brunhilde sich der Leitung ihres jüngern Enkels, Dietrichs von Burgundien, zu bemächtigen gewußt; sie bewirkte, daß ein Römer, Protadius, welcher ihr Buhle genannt wird, zum Hausmeier erhoben wurde, und als dieser von den Leudes ermordet wurde, deren Anmaßungen er sich zur Vermehrung des Ansehns und der Einkünfte des Königs mit Kraft und Entschlossenheit widersetzt hatte, so wurde doch auch durch den Nachfolger desselben, den Römer Claudius, einen klugen und gebildeten Mann, der sich um die Freundschaft eines Jeden bemühte, ihr Einfluß nicht beschränkt.

1) Greg. Turon. VI, 12.

2) Greg. Turon. IX, 7.

3) Fredeg. 22.

Ihr, die von einer Vermählung ihres Sohnes Schmälerung ihres Ansehns fürchtete, wird die Schuld davon beigemessen, daß derselbe sich den zügellosesten Ausschweifungen hingab, und daß er den frommen Columban, welcher in den Vogesen damals ein Kloster gegründet hatte und mit strafendem Ernste die Entfernung der Buhlerinnen von ihm verlangte, aus seinem Reiche verwies [1]). Nicht ihre Schuld indeß, sondern die Vergrößerungssucht Dietberts von Austrasien, welcher sich durch Hinterlist und Gewalt mehrerer Landschaften des burgundischen
612 Reiches bemächtigte, veranlasste 612 wiederum einen Bruderkrieg. Dietrich bewog Chlotarn durch Abtretung eines Landstrichs zur Theilnahmlosigkeit, brach darauf in Austrasien ein und besiegte seinen Bruder bei Toul und in einer sehr blutigen Schlacht bei Zülpich. Der Geschlagene flüchtete sich über den Rhein, fiel aber durch Verrath der Seinen in die Gewalt der verfolgenden Feinde und wurde, auf Brunhildes Befehl, erst zum Geistlichen bestimmt, bald aber umgebracht; sein kleiner Sohn Merowäus wurde auf Dietrichs Geheiß an einem Felsen zerschmettert [2]), und Austrasien wurde mit Burgundien vereinigt. Im Besitze dieser beiden Reiche foderte Dietrich jetzt von Chlotar den erst abgetretenen Landstrich zurück, und schon hatte er ein Heer gesammelt, um die Abtretung desselben zu erzwingen, als er in Metz 613 erkrankte und starb. Brunhilde wollte dem ältesten der vier Söhne, welche ihm Concubinen geboren hatten, Siegberten, seine Reiche erhalten; allein der Haß der mächtigsten Großen derselben, welchen sie sich nicht allein durch ihre, der Zeit nicht fremde, Grausamkeit, sondern auch und vorzüglich durch Beschränkung der Anmaßungen derselben bereitet hatte, vereitelte ihre Absicht. Herzog Pippin, von spätern Schriftstellern von Landen genannt, und Arnulf, welcher bald darauf in den geistlichen Stand trat und Bischof von Metz wurde, nebst andern austrasischen Großen riefen den neustrasischen König Chlotar nach ihrem Lande, und dieser folgte der Auffoderung sogleich. Brunhilde sandte jetzt ihren Enkel Siegbert, in Begleitung des burgundischen Hausmeiers War-

1) Fredeg. 36. Jonae vit. Columban. Bqt. III, 476 etc.

2) Fredeg. 38. Jonas l. l. 482.

nachar und anderer Männer, deren Treue zuverlässig schien, über den Rhein, um aus den deutschen Völkern ein Heer zu sammeln; allein Warnachar, angetrieben (was man vielleicht nur zu seiner Entschuldigung später ersann) durch Brunhildes Absicht, ihn ermorden zu lassen, wandte selbst jene Völker von ihr und ihrem Enkel ab, die burgundischen geistlichen und weltlichen Großen vereinigten sich mit ihm zum Verderben Brunhildes, und das von ihr gesammelte austrasisch-burgundische Heer kehrte, *als es* schon den Neustrasiern gegenüberstand, in die *Heimat zurück*. Von Dietrichs Söhnen entfloh einer und *verschwand; die drei* andern fielen in Chlotars Gewalt, welcher *zwei von ihnen* sogleich tödten ließ, während der dritte, den *er einst* aus der Taufe gehoben, nach einigen Jahren im Gefängnisse starb. Die bejahrte Brunhilde erlitt für den mehrfachen Königsmord, der auf ihr lastete, grausame Strafe: drei Tage lang wurde sie gemartert, darauf von einem wilden Pferde zu Tode geschleift [1]).

Auf solche Weise vereinigte Chlotar II., wie einst vor fünfundfunfzig Jahren der erste König dieses Namens, wiederum im J. 613 das ganze fränkische Reich.

Drittes Capitel.

Zustand des fränkischen Reiches unter den Merowingern, mit besonderer Berücksichtigung Galliens.

Bestandtheile und Verhältnisse der Bevölkerung.

Das fränkische Reich, namentlich insofern es Gallien umschloß, enthielt eine sehr verschiedenartige Bevölkerung. Römische Gallier und Deutsche, besonders fränkischen und burgundischen Stammes, bildeten die Hauptbestandtheile derselben; neben denselben fanden sich Celten, deren Volksthümlichkeit noch nicht dem Einflusse römischer Cultur erlegen war, vornehmlich

1) Fredeg. 39—42.

in Armorica, und iberische Vasconen in dem Lande zwischen den Pyrenäen und der Garonne.

Die Behandlung der römischen Gallier war in den verschiedenen von Deutschen innerhalb Galliens gegründeten Reichen verschieden. Die Burgundier, deren Gesetzbuch in dieser Beziehung die genauesten Bestimmungen enthält und den Römer sogar dem Burgundier gleichstellte[1]), theilten mit den größern Gutsbesitzern des von ihnen besetzten Landes in der Weise, daß dem Burgundier, als dem Gaste eines Römers, dessen Landgut ihm zugewiesen war, zwei Drittel des angebauten Landes, vom Hofe und Garten jedoch nur die Hälfte, und ein Drittel der Sclaven zufielen, während Waldung gemeinschaftlicher Besitz blieb; das Loos welches dem später einwandernden Burgundier zukam, betrug nur die Hälfte der Äcker des ihm angewiesenen Landguts, der Freigelassene erhielt nur den dritten Theil, und derjenige welcher bereits vom Könige Land erhalten hatte, durfte gar keinen Theil in Anspruch nehmen[2]). Den Westgothen mussten die Römer zwei Drittel des Landes abtreten[3]). Bei den Franken dagegen, welche überhaupt bei ihrer Ansiedlung und Verbreitung in Gallien mit größerer kriegerischer Rohheit und rücksichtsloserer Willkür verfuhren und noch als Heiden in den Besitz desjenigen Theiles dieses Landes kamen, der der Hauptsitz ihrer Macht und der Mittelpunct ihres Reiches blieb, findet sich keine Spur von einer förmlichen Landestheilung. In denjenigen Gegenden, welche bereits vor der Zeit Chlodwigs in ihre Gewalt fielen und welche lange Zeit der Schauplatz ihrer Streifzüge und ihrer Kämpfe mit den Römern gewesen waren, war die freie römisch-gallische Bevölkerung gänzlich oder größtentheils verschwunden; in dem von Chlodwig unterworfenen Lande bis zur Loire nahmen sie wahrscheinlich, was ihnen beliebte; jedoch stellte sich bald ein dreifaches Verhältniß der Römer und Gallier fest, welche nicht Leibeigene waren. Einem Theile der angesehnsten Römer gelang es in das Dienstgefolge des Königs

1) Lex Burgundion. t. 26.

2) Lex Burgundion. t. 54, 1. 2. 3. t. 57. 67. Additam. II. 1. 11.

3) Lex Visigoth. X, 1. 8.

zutreten; diese erhoben sich dadurch über die freien Franken, indem die Ermordung dieser nur mit zweihundert Schillingen, die ihrige aber mit dreihundert gebüßt wurde; sie standen indeß den Franken im Gefolge des Königs nach, da diese ein Wergeld von sechshundert Schillingen hatten. Andere blieben freie Grundeigenthümer, und das Wergeld derselben betrug hundert Schillinge. Die übrigen waren Kopfsteuerpflichtige, deren Wergeld nur fünfundvierzig Schillinge, also nur funfzehn mehr *als* der Werth eines Sclaven, betrug, und deren *Mehrzahl die* Colonen, deren Minderzahl die früher *Plebejer Genannten* umfaßte [1]). Während das nordöstliche *Gallien eine fast* reine deutsche Bevölkerung enthielt und wenigstens *die* freie Bevölkerung des mittlern Galliens oder der *von der* Loire und Seine durchströmten Ebene, der eigentlichen Wiege und des Mittelpunctes der nachmaligen französischen Monarchie [2]), fast zu gleichen Theilen aus deutschen und aus römischen Galliern gemischt war, so bildeten die Letztern dagegen im südlichen Gallien, und namentlich in Aquitanien, den weit überwiegenden Bestandtheil [3]), und vornehmlich waren es die Städte welche das römische Wesen bewahrten [4]). Durch das verderbliche Steuersystem des römischen Kaiserreiches und durch die Gewaltthätigkeiten, denen sie bei dem Einbruche und bei der Ansiedlung der Deutschen preisgegeben waren, waren sie zwar sehr tief gesunken; allein die Mehrzahl derselben erhielt sich die während der römischen Herrschaft ausgebildete

1) Das Gesetzbuch der salischen Franken bezeichnet diese Classen mit den Namen: Romani convivae regis, Romani possessores und Romani tributarii. Lex sal. t. 44, 6. 7. 15. Vgl. v. Savigny, über die *römische* Steuerverfassung a. a. O. 369—371. — Die Anführungen aus dem *salischen* Gesetzbuche beziehen sich auf den Pactus legis salicae, welcher zuerst von Herold herausgegeben und auch in Bqt. IV, 122 etc. wieder abgedruckt ist.

2) Michelet, introduction à l'histoire universelle. Par. 1831. p. 50.

3) Fredeg. cont. III. c. 111. werden die Bewohner des Landes im Süden der Loire Romani genannt.

4) Franken wohnten allerdings auch in den Städten; z. B. in Tours, Metz, Rouen (Greg. Turon. VII, 47. VIII, 21. 31.), allein Ganzen schwerlich in großer Zahl.

städtische Verfassung, und wenn die meisten Beweise für die Fortdauer derselben [1]) sich auch auf das südliche Gallien beziehen, so gehen doch einige Spuren derselben [2]) über die Loire und selbst über die Seine hinaus. Manche Städte in welchen Bischöfe ihren Sitz hatten, erfreuten sich auch wohlthätiger Fürsorge derselben, und der kriegerische Geist der Bürger wurde dadurch wieder geweckt und genährt, daß sie auch zum Kriegsdienste aufgeboten wurden und sie selbst die Waffen gebrauchten, um sich gegen benachbarte Städte Recht zu verschaffen. Mochten auch die freien Römer öfters die gewaltthätigsten Mishandlungen von den deutschen Herrschern erdulden, ihre größere Bildung machte sie denselben für die Verwaltung der eroberten Länder unentbehrlich, sie gelangten bald durch Haus- und Hof-Dienst bei den Königen, oder als Ministerialen derselben zu größerer Geltung und auch, namentlich in Burgundien, zu Staatsämtern, und indem die Geistlichkeit sich fortwährend wenigstens zum Theil aus ihnen ergänzte, so stellte sie auch das Ansehn dieses Standes mehr und mehr den Herrschern gleich, und die römische Sprache blieb die Sprache der Regierung und der Kirche.

Der Standesunterschied unter der deutschen Bevölkerung Galliens beruhte zunächst und im Wesentlichen auf der Geburt, durch welche dieselbe in Freie und Unfreie gesondert wurde; jedoch schieden sich diese wie jene wiederum in mehrere Classen. Frei war ein Jeder, welcher von einem freien Vater und einer freien Mutter geboren war; der Freie allein war des echten Eigenthums fähig, und er hatte deshalb Theilnahme am Gericht und an der Volksversammlung; er war zu keiner Sache verpflichtet, an deren Beschluß er *nicht* Theil genommen hatte; dem Könige brachte er nur freiwillige jährliche Geschenke dar, und er hatte ein bestimmtes Wergeld, bei den salischen und ripuarischen Franken von zweihundert Schillingen, welches die Verwandten des Getödteten von dem

1) Zusammengestellt in: v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 267 fg. und Raynouard, histoire du droit municipal en France, sous la domination romaine et sous les trois dynasties. Par. 1829. l. II. ch. 9. 10.

2) Nämlich für Angers, le Mans, Laon, Rheims und Terouane.

Mörder foderten, wenn sie es nicht vorzogen Fehde gegen denselben zu erheben. Die Freien waren unter einander zur Gesammtbürgschaft in größere und kleinere Genossenschaften vereinigt, nämlich in Gaue, welche nach einer Stadt, ihrem Mittelpuncte, benannt wurden, und welche wiederum in Centene oder Hundertschaften, sowie diese in Zehntgenossenschaften zerfielen.

Aus den Freien tritt indeß, im fränkischen Reiche bereits im sechsten Jahrhundert, ein Stand hervor, welcher durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet ist und in einem nähern Verhältnisse und einer besondern Verpflichtung zum Könige steht, ein Adel, in welchen ohne Zweifel auch diejenigen Geschlechter meist übergegangen sind, welche bereits in der deutschen Heimat als adlige bezeichnet werden könnten. Die Grundlage dieses Adels bildet das Beneficien- oder Lehns-Wesen, welches wesentlich auf der bereits in dem Verhältnisse der deutschen Gefolge zum Gefolgsherrn vorhandenen Idee einer sich völlig hingebenden persönlichen Treue beruhte, und welches im fränkischen Reiche sich schnell verbreitete und die alte Volks- und Gau-Verfassung mehr und mehr auflöste und beschränkte. Als nämlich der Zweck der Vereinigung zum Gefolge erreicht war und durch die Eroberung des Landes die Mitglieder desselben Grundbesitz erlangt hatten, so mochte sich das engere Verhältniß der meisten von diesen zum Gefolgsherrn, wenigstens die besondere Abhängigkeit von ihm, lösen. Bei der beschränktern Gewalt aber, welche dem Gefolgsherrn als Könige zustand, musste es der Wunsch und die Absicht desselben sein, eine Zahl kriegerischer und angesehner Männer auch ferner enger an sich zu knüpfen; die ihm zugefallenen kaiserlichen Domänen gaben ihm dazu die erfoderlichen Mittel, und das Verlangen, größern Landbesitz zu erwerben, und der Wunsch, durch ein näheres Verhältniß zum Könige auch Staatsämter zu erlangen, begünstigte die Ausführung seiner Absicht. Freie Männer empfingen zu ihren eigenen Besitzungen noch Grundstücke vom Könige (Beneficien), sie verpflichteten sich dagegen demselben zu besonderer Treue und fortdauerndem Kriegsdienst und wurden dadurch, ebenso wie diejenigen welche, auch ohne ein Beneficium zu erhalten, zu diesen Verpflichtun-

gen sich verbindlich machten, Getreue, Leudes oder Antrustionen des Königs [1]). Die gesetzliche Bevorrechtung derselben bestand in der Erhöhung ihres bisherigen Wergeldes auf das Dreifache; ihre schon früh hervortretende Unterscheidung in Vornehmere und Geringere [2]), welche sich auf Staats- und Hof-Amt, auf ausgedehnteres Grundeigenthum und vielleicht auch auf Abstammung stützte, ist dem Gesetze fremd [3]). In ein ähnliches Verhältniß, wie dasjenige war, in welchem die Leudes durch Empfang eines Beneficium zum Könige standen, traten bald geringere Freie zu diesen, um dadurch sich größern Landbesitz und einen kräftigern Schutz zu verschaffen, als der König und das Gesetz in Zeiten innerer Zerrüttung gewähren konnten.

Die Unfreiheit, welche durch Krieg und Eroberung, durch Abstammung auch nur von einer unfreien Mutter, durch Heirath einer Unfreien, durch Strafe [4]) oder freiwillige oder erzwungene Ergebung freier Männer entstand, war entweder Hörigkeit oder Leibeigenschaft. Auch die Hörigen, welche theils Hofhörige oder Liden, theils unfreie Dienstleute oder Ministerialen waren [5]), waren nicht des echten Eigenthums fähig und von Gericht und Volksversammlung ausgeschlossen; aber sie hatten ein Wergeld von hundert Schillingen, während die Leibeigenen ein solches nicht hatten, sondern nur ihr Werth auf

1) Unter denselben oder in den Trustis des Königs konnten auch Liten sein, und Greg. Turon. V, 49. hat sogar ein Beispiel, daß der Sohn eines Leibeigenen durch Hofgunst zum comes stabulorum und endlich sogar zum Grafen von Tours erhoben wird. — Erst in der karolingischen Zeit verschwindet der Name Leudes, und statt dessen wird der Name Vasallen allgemein üblich.

2) Schon bei Greg. Turon. VI, 45: convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus. Fredeg. 58: in universis leudibus suis (Dagoberts I.), tam sublimibus quam pauperibus. Jene heissen auch Proceres, Seniores, Meliores natu etc.

3) Auch im burgundischen Gesetz werden unterschieden: optimus Burgundio, mediocres personae ingenuae, inferiores personae, libertus und servus. Tit. 26. Über die Bedeutung der zweiten und dritten Classe s. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer 274.

4) Wenigstens nach baierischem Gesetze (tit. II. c. 1.) verfiel derjenige welcher ein schuldiges Wergeld nicht zahlen konnte, in Unfreiheit.

5) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. §. 49.

fünfunddreissig und sechsunddreissig Schillinge angeschlagen ist[1]), und dieselben durch Hiebe und Martern zum Eingeständniß einer Schuld gezwungen und für Vergehen, welche der Freie mit fünfundvierzig Schillingen büßte, mit dem Tode bestraft wurden[2]). Durch die verschiedenen Arten der Freilassung der Hörigen und Leibeignen entstanden verschiedenartige Verhältnisse. Die Freilassung vor dem Könige, bei welcher der Herr symbolischer Weise eine kleine Münze von der Hand des Unfreien herabwarf, gab nicht allein dem Liten, sondern auch dem Leibeigenen den Stand des freien Franken; er hieß fortan *Denarialis*, hatte das Wergeld eines Freien und konnte sich mit den Waffen gegen die Anklage einer ungesetzlichen Freilassung vertheidigen; allein sein Eigenthum fiel, wenn er kinderlos starb, dem Könige zu[3]). Die einer römischen Form nachgeahmte Art der Freilassung in der Kirche, vermittelst einer auf Geheiß des Bischofs ausgestellten Urkunde gab dem Unfreien, welcher nunmehr Tabularius hieß, das Recht eines freien Römers, stellte ihn unter den Schutz der Kirche und bestimmte diese zu seiner Erbin, wenn er kinderlos starb[4]). Die einfachste Freilassung durch einen Freibrief stellte den Unfreien, nunmehr Chartularius, dem von freien Eltern Geborenen gleich, und wenn er zur Behauptung seiner Freiheit eines Schutzes bedurfte, konnte er den der Kirche oder irgend eines Andern wählen[5]). Bei den Burgundiern geschah die Freilassung eines Unfreien entweder durch eine Urkunde, oder vor fünf bis sieben freien Zeugen[6]).

Verhältnisse des Grundeigenthums[7]).

Wenn schon in der Heimat der in Gallien eingewanderten Deutschen das Gesammteigenthum oder die Mark,

1) Lex Sal. t. 30. Lex Rip. t. 38.
2) Lex Sal. t. 43.
3) Lex Sal. t. 30. Lex Rip. t. 57, 62, 2.
4) Lex Rip. t. 58, 1. 4.
5) Marculf. form. II, 32.
6) Lex Burg. t. 88.
7) Vgl. Guizot, essais sur l'histoire de France, pour servir de complément aux observations sur l'histoire de France de l'Abbé de

nämlich Wald, Wiesen und Wasser, in demselben Maße geschmälert wurde, als die zunehmende Beschäftigung mit dem Ackerbau die Viehzucht beschränkte, so musste dasselbe in Gallien, wo die Viehzucht fast nur in Verbindung mit dem Ackerbau betrieben wurde, noch weit beschränkter sein, und wenn auch hier namentlich ein Theil der Wälder zu Gesammteigenthum bestimmt wurde [1]), so wurde dasselbe allmälig durch gewaltsame Anmaßung zum Privatbesitz umgewandelt. Die Verhältnisse und die Beschaffenheit des Sondereigenthums wurden Anfangs durch das persönliche Verhältniß des Besitzes bestimmt, während in späterer Zeit dieses von dem Verhältnisse des Grundes und Bodens abhing. Das Sondereigenthum war entweder echtes und vollkommenes, oder unvollkommenes, unter dem Obereigenthum eines Andern stehendes. Das Grundeigenthum, welches der freie Deutsche bei seiner Niederlassung im römischen Reiche entweder durch eine förmliche Theilung erwarb, oder dessen er sich mit Gewalt bemächtigte, war sein echtes Eigenthum und hieß seine Alodis, erst in späterer verderbter Form Allodium genannt [2]). Auf diesem Grundeigenthum war jeder freie Mann ursprünglich, wie in der deutschen Heimat, unumschränkter Gebieter, er richtete über die auf demselben Wohnenden nach dem Herkommen, nach dem Hofrechte, und der königliche Beamte hatte keine Gewalt über dieselben. Daß indeß eine solche Befreiung von den Beamten bald verletzt wurde, erhellt daraus, daß auch die Mächtigern urkundliche Anerkennung derselben von dem Könige zu erlangen suchten. Sowie der freie Mann in der deutschen Heimat von allen Zwangsleistungen frei gewesen war, so war

Mably. Par. 1823. IVe essai: de l'état social et des institutions politiques en France du cinquième au dixième siècle. Ch. premier: De l'état des terres. p. 91 etc. und Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Drittes Buch. Eigenthum.

1) Lex Rip. t. 76. wird die silva communis erwähnt.

2) Lex Sal. t. 62, 2. terra salica, lex Rip. t. 56, 3. hereditas aviatica, lex Burg. t. 14. terra sortis titulo adquisita genannt. Erst später scheint die Bezeichnung terra salica auf das zum herrschaftlichen Hofe selbst gehörende und nicht an Hörige verliehene Land bezogen worden zu sein.

es auch nunmehr sein Eigenthum, und nur die Verpflichtung, im Boten des Königs und fremden Gesandten auf dem Wege zu ihm Unterhalt zu reichen, haftete zunächst auf demselben. Die Versuche, welche bereits im sechsten Jahrhundert von mehreren fränkischen Königen gemacht wurden, es auch zu besteuern, wurden bald durch Widersetzlichkeit und Aufstand vereitelt [1]), und Chlotar II. versprach, auf dem zu Paris 615 gehaltenen Reichstage, Abstellung einer jeden ungerecht aufgelegten Steuer [2]); dennoch mußten sich in der folgenden Zeit die geringern Freien der Foderung des Königs allmälig fügen, während die mächtigern die alte Freiheit behaupteten. Von dem ursprünglichen echten Grundeigenthum der Familie waren, durch gesetzliche Bestimmung bei den Franken, nicht aber bei den Burgundiern, weibliche Verwandten ausgeschlossen, solange männliche vorhanden waren; allein schon im siebenten Jahrhundert übte der Vater das Recht, auch die Töchter zu gleichen Theilen mit den Söhnen zu bedenken [3]), und er konnte dies um so eher, als man bald nicht mehr von jenem Eigenthum das später dazu erworbene, über welches dem Besitzer freie Verfügung zustand, bestimmt zu unterscheiden vermochte. Die zweite Art des Sondereigenthums waren die Beneficien und die bei dem Empfange eines solchen eingegangenen Verpflichtungen hafteten auf diesem und hörten mit dem Besitze desselben auf. Die Verleiher der Beneficien nahmen bis in die carolingische Zeit hinein das Recht in Anspruch, dieselben nach Gefallen wieder zurückzunehmen; allein die Beliehenen widersetzten sich bald einer solchen Willkür [4]); es wurde Gebrauch, die Beneficien, sobald sie nicht ausdrücklich auf eine beschränkte Zeit verliehen waren, auf Lebenszeit zu vergeben, und es wurde als, jedoch noch oft verletzter, Grundsatz anerkannt, daß dieselben nur dann von dem Empfänger zurückgefodert werden konnten, wenn derselbe seine Verpflichtungen

1) Greg. Turon. III, 36. V, 29. VII, 15.

2) Edict. Chlot. II. c. 8.

3) Marculf. II, 12.

4) Schon der Vertrag von Andelot im J. 587 widersprach solcher Willkür.

nicht erfüllte. Daß die Inhaber von Beneficien bereits in der merowingischen Zeit danach gestrebt haben sie auch auf ihre Söhne übergehen zu lassen, und daß diese bisweilen in die Stelle der Väter getreten sind, ist wahrscheinlich; allein die Erblichkeit derselben ist nur für diejenigen erwiesen, welche aus einem dem Könige übergebenen und von demselben als Beneficium zurückempfangenen Grundeigenthum hervorgegangen waren [1]). Die dritte Art des Sondereigenthums war das zinspflichtige, theils die Besitzungen der zinspflichtigen Römer, theils die Besitzungen derjenigen Deutschen, welche freiwillig oder gezwungen sich unter den Schutz eines Andern begeben und sich demselben zu einem Zins verpflichtet hatten.

Verfassung und Verwaltung des Reichs.

Der König, sein Hof und seine Einkünfte; die Reichstage und die Staatsbeamten, und das Kriegswesen.

Die Verfassung des fränkischen Reiches beruhte zunächst auf der alten Volksverfassung, auf der Heereseinrichtung des Gefolges und auf fortdauernden Verhältnissen des römischen Reiches, bis die sich mehr und mehr erweiternde Beneficialverfassung die Hauptgrundlage derselben wurde. Der König stand zunächst in einem dreifachen Verhältnisse: in Beziehung auf sein Gefolge hatte er die Würde und Macht des Gefolgsherrn, für die Freien war er Stammoberhaupt, und in Rücksicht auf die Römer trat er in die Stelle des römischen Kaisers; erst später trat er als oberster Lehnsherr an die Spitze der Beneficialverfassung. Wie bald indeß seine Stellung zu den Römern auch auf sein Verhältniß zu den Deutschen Einfluß ausübte, erhellt daraus, daß schon im sechsten Jahrhundert der Begriff von der Majestät des Herrschers bei den Franken Eingang fand [2]), daß ihre Gesetzbücher kein Wergeld für den

1) Marculf. I, 13. Die von Guizot a. a. O. S. 142 für die Erblichkeit einzelner Beneficien angeführten Stellen beweisen größtentheils nur den lebenslänglichen Besitz derselben; die gleichfalls angeführte marculfsche Formel (I, 14.) aber bezieht sich auf die Schenkung eines vollkommenen Eigenthums als solchen.

2) Greg. Turon. IX, 13. 14. X, 19.

König bestimmen, daß der Theil des ripuarischen, welcher der alten Hälfte des siebenten Jahrhunderts angehört, Untreue gegen den König mit dem Verluste des Lebens und des Eigenthums bestraft [1]) und daß schon in dieser Zeit ihm von den Deutschen wie von den Römern der Eid der Treue geleistet wurde [2]). Der Gefolgsherr, welcher der persönlichen Tüchtigkeit, namentlich kriegerischer Tapferkeit bedurfte, war durch Wahl erhoben worden; nachdem er aber an die Spitze eines gegründeten Reiches getreten war, so war die Wahl, deren bisweilen gedacht wird, nur die Weise der feierlichen Anerkennung, welche gewöhnlich durch Erhebung auf einem Schilde geschah, und auch Kinder wurden in dem Reiche des verstorbenen Vaters als Nachfolger anerkannt. Den fränkischen König schmückte langes herunterhängendes Haar [3]), überhaupt Zierde freier Männer; in der Hand führte er als Zeichen seiner Würde einen Spieß [4]), und später wurde der Kranz oder die Hauptbinde, welche er zu tragen pflegte, zur Krone, sein Stuhl zum Throne [5]). Der König führte den Vorsitz in den Volksversammlungen, und er übte selbst, als höchster Richter des Reiches, mit dem Rathe von Bischöfen, Hofbeamten und angesehenern und geringern Mitgliedern seines Gefolges Gerichtsbarkeit, indem er nicht allein Appellirenden Recht sprach, sondern Jedem, der vor ihm eine Klage erhob [6]). Seinen Hof bildeten vornehmlich Mitglieder seines Gefolges, von welchen er fortwährend umgeben war, und deren Söhne auch gewöhnlich am Hofe ihre Erziehung erhielten. Die Hofämter, deren Zahl schon in dieser Zeit nicht gering war, waren theils deutschen theils römischen Ursprungs. Deutschen Ursprungs, obwohl mehrfach mit römischen Hofbeamten vergleichbar, wa-

1) *Lex Rip.* t. 69.

2) Marculf. I, 40.

3) Greg. Turon. II, 9. VI, 24.

4) Greg. Turon. VII, 33. und Anmerk. d. bei Bqt.

5) Goldner Stuhl und Krone des Königs wird zuerst in den um 800 abgefaßten gest. Dagob. I. c. 39. erwähnt.

6) Marculf. I, 25. 29. Urkunde Chlotars III. vom J. 663 bei Brequigny, diplomata, chartae etc. I, 246.

ren der Thesaurarius, auch Cubicularius und Camerarius genannt, welcher mit der Sorge für des Königs Hofhaltung und Einkünfte beauftragt war, der Marschall, Marescalcus oder comes stabuli, der Truchseß, Dapifer oder Seneschalcus, der Schenke, Pincerna oder Buticularius, der Pfalzgraf, comes palatii, Stellvertreter des Königs im Gericht, und der major domus, Hausmeier oder Hausälteste [1]). Dieser Beamte hatte, ebenso wie der Hausmeier in den gewöhnlichen Wirthschaften, die Oberaufsicht über das gesammte Hofwesen und über die Besitzungen des Königs; er besorgte die Verleihung einzelner Theile derselben als Beneficien an die Leudes; er stand vermittelnd zwischen diesen und dem Könige; er war der Anführer der Leudes im Kriege und der angesehnste Rath des Königs. Daß er in früherer Zeit von diesem ernannt wurde, ist wahrscheinlich; gewiß aber ist, daß er später, nämlich seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts, von den Leudes erwählt wurde [2]). Römischen Ursprungs war der Referendarius [3]), auch Cancellarius und Archicapellanus genannt, welcher dem Könige über die wichtigsten Reichsangelegenheiten vortrug, die Urkunden im Namen desselben ausfertigte und mit dem königlichen Ringe untersiegelte; die Hofbeamten nebst den am Hofe sich aufhaltenden angesehnen Leudes bildeten den Rath des Königs. Seine Einkünfte bestanden zunächst in dem Ertrage seiner eignen Güter, welche zwar durch Ver-

1) Die beiden ersten Beamten nennt schon Gregor von Tours; der Seneschall, dessen Name sich bereits im alemannischen Gesetzbuch findet, erscheint bei Marculf. I, 25. unter den Hofbeamten; der princeps pincernarum wird erwähnt in vit. S. Boniti ep. Arvern. bei Bqt. III, 622. Des Pfalzgrafen geschieht zuerst bei Greg. Turon. V, 19. Erwähnung. Die verschiedenen lateinischen Übersetzungen des deutschen Titels des major domus hat Pertz in s. Geschichte der merowingischen Hausmeier S. 148 u. 149 zusammengestellt.

2) Vgl. Fredeg. 42 u. 54.

3) Auch die Königinnen hatten einen Referendarius. Greg. Turon. VIII, 32. — Wenn diese Beamten in der Mehrzahl genannt werden, wie z. B. vier Referendarien in einer Urkunde Chlodwigs III. vom J. 693 bei Brequigny, diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia I, 335, so erklärt sich dies daher, daß die ihnen Untergeordneten mit demselben Namen belegt wurden.

hungen immer mehr vermindert, aber auch öfter durch Einziehung der Güter aufrührerischer Großen wieder vermehrt wurden; sodann zahlten ihm die römischen Unterthanen die schon früher übliche Grund- und Kopf-Steuer und leisteten ihm Naturaldienste, indem sie zu seiner und seiner Beamten Verpflegung und Fortschaffung, zu Kriegsfuhren und Ausbesserung der Wege und Brücken verpflichtet waren. Die Franken brachten ihm bei den allgemeinen Versammlungen und bei andern Gelegenheiten, wie bei der Verheirathung einer Tochter [1]), Geschenke dar. Ihm fiel der Ertrag der zahlreichen, verschiedenartigen *Zölle* zu, welche von Wagen und Schiffen und selbst von *Fußgängern* erhoben wurden [2]), das Strafgeld (Fredus), *welches meist noch*, ausser der Buße für Verbrechen, für den *gebrochenen* Frieden entrichtet werden mußte, das Wergeld des Ermordeten, wenn keine nahen Verwandten da, und Hinterlassenschaften, für welche keine Erben vorhanden waren; endlich gehörten auch die Tribute abhängiger Völker zu den königlichen Einkünften. Obwohl die Verwaltung der Finanzen meistens Römern anvertraut war, so konnte doch ein geordnetes Finanzwesen nicht stattfinden, weil bei demselben der Grundsatz vorherrschte, die Einkünfte so viel als möglich zu vermehren. An der Spitze des Finanzwesens stand gewöhnlich der Camerarius; jedoch war auch der Referendarius nicht ohne Antheil an der Einrichtung desselben.

Die Versammlungen der freien Männer zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten, welche in der deutschen Heimat stattgefunden hatten, konnten, nach der Begründung des fränkischen Reiches in Gallien, nicht ferner in derselben Weise

1) *Greg.* Turon. VI, 45.

2) *Wie* groß die Zahl derselben bereits in der merowingischen Zeit war, erhellt am besten aus einer Zusammenstellung derselben in einer Urkunde Dagoberts I., welche Mab. ann. ben. I, 545. gegen le Cointes Zweifel vertheidigt und auch Brequigny (I, 131. 132.) als echt aufgenommen hat. Diese stellt zusammen: theloncos, navigios, portaticos, pontaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, chespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos. Die Erklärung dieser Namen gibt Hüllmann in s. deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 223 fg.

fortbestehen, da die Einwanderer über einen weitern Raum sich ausgebreitet hatten und das Interesse derselben getheilter und mannichfaltiger geworden war. An die Stelle derselben traten bald Versammlungen des Gefolges oder der Leudes, und schon die von Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern zum Märzfelde berufenen Versammlungen erscheinen als Berufungen des Gefolges zur Heerschau und zu gemeinsamer Beschliessung [1]); nur bei der unter ungewöhnlichen Umständen stattfindenden Anerkennung eines Königs wird der Versammlung des Volkes gedacht [2]). Zwar blieb es Sitte, allgemeine Versammlungen zum ersten März zu berufen; allein es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß auch die Freien zu denselben berufen worden seien [3]). Auch bei den Burgundiern bestand die gesetzgebende Versammlung, wie aus des Königs Gundobalds Vorwort zum burgundischen Gesetzbuche erhellt, nur aus den Grafen und Vornehmern (Proceres).

Die Verwaltung des Reiches lag in den Händen der Grafen [4]), als Vorsteher der Gaue. Der Graf war in der deutschen Heimat vom Volke gewählt worden; nach der Begründung des fränkischen Reiches in Gallien ging er, ein unterer Gefolgsherr, aus dem Gefolge des Königs hervor und wurde von diesem ernannt. Anführung der Freien des Gaues im Kriege und Vorsitz in dem Gerichte derselben waren die wichtigsten Bestandtheile der Grafengewalt; ausserdem lag dem

1) Greg. Turon. II, 27. 31.

2) Greg. Turon. II, 40. V, 1.

3) In der decretio Childeberti a. 595 (bei Baluz. I, 17.), welche die Beschlüsse mehrerer Märzfelder zusammenstellt, werden nur, an einer Stelle die Optimaten, an einer andern die Leudes des Königs als mitberathend genannt, und im J. 627 versammeln sich nur die Bischöfe und Proceres aus Neustrasien und Burgundien bei Chlotar II. pro utilitate regia et salute patriae. Fredeg. 55.

4) Comes und Grafio sind eine und dieselbe Person, und der erste Name ist nur lateinische Übersetzung des zweiten. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 225 fg. Grimm a. a. O. 753. Daß bisweilen in Urkunden comites und graliones neben einander genannt werden, erklärt sich zur Genüge daraus, daß bald der eine, bald der andere Titel üblich wurde, je nachdem in dem Gau die römische oder die deutsche Bevölkerung überwog.

Grafen [1]) die Pflicht ob, die Ruhe des Gaues durch Verfolgung und Bestrafung der Störer derselben zu erhalten, Wittwen und Waisen zu beschützen und die Einkünfte des Königs [2]) aus seinem Verwaltungsbezirke jährlich einzusenden; in Beziehung auf die Römer trat er in die Stelle des frühern römischen Civilstatthalters (Präses). Die Dauer des Grafenamtes war gewöhnlich lebenslänglich, jedoch hing sie von dem Belieben des Königs ab [3]). Über mehrere Grafschaften, im sechsten Jahrhundert in der Regel über zwei bis vier [4]), wurde gewöhnlich vom Könige ein Herzog gesetzt, dessen Geschäft vornehmlich in der Erhaltung des Friedens [5]) und des Gehorsams in den ihm untergebenen Grafschaften und in der Anführung des Heeres derselben bestanden zu haben scheint. Auch die Dauer seiner Würde hing von dem Belieben des Königs ab, und Beschwerden der ihm untergeordneten Grafen konnten seine Absetzung veranlassen. Dem über das Küstenland zwischen der Rhone und der Grenze Italiens gesetzten Herzoge blieb der römische Titel Rector [6]). Untergeordnet dem Grafen waren die Vorsteher kleiner Bezirke, die Centenare und die Decane oder Tungine; als sein Stellvertreter wird schon früh der Vicarius erwähnt [7]).

1) Marculf. I, 8. Charta de ducatu, patriciatu vel comitatu.

2) Mit Ausnahme der Einkünfte der Kammergüter, welche unter der besondern Verwaltung der Domestici standen.

3) So schickt z. B. Graf Leonius von Autcrre seinen Sohn Mummolus zum Könige Günthramn, mit Geschenken, um die Erneuerung oder Verlängerung seines Grafenamtes auszuwirken; allein Mummolus benutzt die Gelegenheit, um dasselbe für sich zu erlangen. Greg. Turon. IV, 42.

4) Wenigstens nach den bei Greg. Turon. VI, 31. VIII, 18. 26. IX, 7. sich findenden Angaben.

5) Greg. Turon. VIII, 18.

6) Mit der Verwaltung dieser Provinz wurde auch die Würde eines Patricius verbunden. S. du Cange glossar. s. v. Patriciatus.

7) Auch der Name Viscomes kommt vor und ohne Zweifel in derselben Bedeutung wie Vicarius, allein weit seltener als dieser, und viele Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts, in welchen er vorkommt, sind entschieden unecht; häufiger wird er erst vom neunten Jahrhundert an und besonders im südlichen Frankreich erwähnt. v. Savigny a. a. O. I, 251. 252.

Zum Kriegsdienst war in der Heimat jeder freie Mann verpflichtet gewesen, allein nur in solchen Kriegen, deren Führung auch er beschlossen hatte und welche zur Vertheidigung des Landes nothwendig waren. Dies Verhältniß der Freien mochte im Anfange des Bestehens des fränkischen Reiches in Gallien fortdauern; als aber die Macht des Königs stieg und viele der angesehnern Freien sich ihm als Leudes zu besondern Verbindlichkeiten verpflichteten, haben die Könige ohne Zweifel bald versucht, die Freien, sowie die Leudes und die römischen Unterthanen, zum Dienste auch für solche Kriege aufzubieten, welche nicht von einer allgemeinen Volksversammlung beschlossen waren, und während die mächtigern die ungewöhnliche Foderung zurückzuweisen vermochten, mussten sich die geringern wahrscheinlich derselben allmälig fügen. Die Freien, welche unter der Führung der Decane, Centenare und Grafen in den Krieg zogen, bildeten nur den einen sich mehr und mehr vermindernden Theil des Heeres; der andere, sich in demselben Maße vergrößernde, bestand aus den Leudes und dem aus unfreien Dienstleuten und Vasallen zusammengesetzten Dienstgefolge derselben. Die Leudes wurden auch für entferntere Kriege aufgeboten, während die Freien nur in solche zogen, deren Schauplatz ihren Besitzungen nahe war. An der Spitze des Heeres standen entweder, besonders in frühern Zeiten, die Könige selbst, oder Herzoge oder Hofbeamten, später namentlich der Hausmeier. Die Stärke des Heeres bestand in den zu Fuß Kämpfenden; die Reiterei war stets sehr gering an Zahl, weil der Kampf zu Fuß alte Volkssitte und Pferde in Gallien nicht zahlreich und deshalb theuer waren. Der Schild war bei den Meisten die einzige Schutzwaffe, nur Einige trugen Helme; die Angriffswaffen waren ein zweischneidiges Beil und ein fast ganz mit Eisen beschlagener Spieß (wahrscheinlich die alte volksthümliche Frame oder Franziske), welcher mit mehreren gleich Angelhaken gekrümmten Spitzen versehen war; ihn schleuderte der Franke entweder in den Leib des Feindes und bereitete diesem dadurch, indem die gekrümmten Spitzen das Herausziehen erschwerten, den Tod, oder er heftete den Spieß in dem Schilde desselben fest, trat dann auf den Schaft, zog dadurch den Schild des Feindes von dessen

Kopf und Brust herab und spaltete ihm mit dem Beile den Kopf, oder durchstach ihm mit einem andern Spiesse die Kehle [1]). Die alte keilförmige Aufstellung der Deutschen war die Schlachtordnung der Franken geblieben; der Grieche Agathias vergleicht sie einem Dreieck und ihren vordern, durch die Schilde ganz geschlossenen Theil mit einem Schweinskopfe.

Die Gesetze und das Gerichtswesen.

Fortdauer des *römischen* Rechtes. Aufzeichnung und allgemeiner Charakter der *fränkischen* Volksrechte und des burgundischen. Wesentlicher Inhalt *dieser* Volksrechte. Sicherung der Person und des Eigenthums oder Verbrechen und Strafen. Das Gerichtswesen.

Die große Mannichfaltigkeit der im fränkischen Reiche geltenden Rechte ging aus dem Systeme der persönlichen Rechte hervor, welches nicht sowohl ein alter deutscher Brauch ist, sondern vielmehr dann in einem deutschen Staate üblich wurde, wenn derselbe verschiedene Nationen in sich vereinigte. So hatte im fränkischen Reiche sogleich Anfangs neben dem fränkischen Rechte auch das römische seine Geltung, dann das burgundische und später die Rechte der in Deutschland wohnenden Völker, sobald sie unter die fränkische Herrschaft kamen. Jeder lebte in der Regel nach dem Rechte des Volkes, welchem er durch seinen Vater angehörte; nur war es Ehefrauen gestattet, nach dem Rechte ihres Mannes, und den Geistlichen, nach dem der Kirche, nämlich dem römischen, zu leben, wenn sie das ihnen angeborene nicht beibehalten wollten [2]).

Die Fortdauer des römischen Rechtes im fränkischen Reiche erhellt aus den Spuren desselben in den deutschen Gesetzbüchern, namentlich in den burgundischen, und besonders aus zahlreichen Urkunden, aus welchen sich der wirkliche Gebrauch des römischen Rechtes ergibt. Die Kenntniß desselben, deren Hauptquelle das auf Geheiß des westgothischen Königs Alarich II. abgefasste Breviarium war, erhielt sich ohne Zweifel durch praktische Überlieferung in den städtischen Curien,

1) Agathias II. p. 41.

2) v. Savigny a. a. O. I, 92 fg. 118 fg.

durch die mit Besorgung auſſergerichtlicher Rechtsgeſchäfte beſchäftigten Notarien, durch die Verbindung des Rechtsunterrichts mit dem Unterrichte in den freien Künſten und beſonders durch die Geiſtlichkeit. Ein beſonderes Rechtsbuch wurde für die römiſchen Unterthanen des fränkiſchen Reiches nicht abgefaſſt, wohl aber geſchah dies, wie ſchon früher im weſtgothiſchen Reiche, ſo auch in dem burgundiſchen nach dem Jahre 517, auf Befehl des Königs Siegmund; bald nach dem Untergange des burgundiſchen Reiches wurde indeß dies dürftige Rechtsbuch durch das reichhaltigere, für die römiſchen Bewohner des weſtgothiſchen Reiches im Jahre 506 zuſammengeſtellte Breviarium verdrängt [1]).

Dem römiſchen Rechte zur Seite treten deutſche Volksrechte, von welchen nur die fränkiſchen und das burgundiſche in einer Geſchichte Frankreichs nähere Berückſichtigung finden können. Solange die Deutſchen in den einfachen Verhältniſſen ihrer Heimat lebten, hatten die Freien einander nach dem nicht aufgezeichneten Herkommen gerichtet; als ſie ſich indeß über die Provinzen des weſtrömiſchen Reiches verbreitet hatten und unter ihnen ſelbſt und zwiſchen ihnen und ihren römiſchen Unterthanen ſich mannichfaltigere Beziehungen bildeten, ſo wurde theils die mündliche Überlieferung des herkömmlichen Rechts ſchwieriger, theils reichte der Inhalt deſſelben nicht mehr aus, und er bedurfte ſowohl anderer Beſtimmungen als auch mehrfacher Zuſätze. Die Aufzeichnung des vermehrten und zum Theil umgeſtalteten Gewohnheitsrechtes, wenigſtens der Hauptpuncte deſſelben, war nothwendig geworden; ſie geſchah in lateiniſcher Sprache, weil Römer, als allein des Schreibens kundig, ſie übernahmen und die Sprache der meiſten deutſchen Völker noch nicht zur Schriftſprache entwickelt war, und ihr ging ohne Zweifel eine Berathung und Einigung des Königs mit einer Verſammlung des Volks oder wenigſtens mit den Grafen voraus. Die Zeit der Aufzeichnung des Volksrechtes der ſaliſchen Franken iſt nicht mit Sicherheit zu beſtimmen; am wahrſcheinlichſten ſetzt man ſie in den Anfang der Regierung Chlodwigs, bevor derſelbe zum Chriſtenthum

1) v. Savigny a. a. O. I, 400 fg. II, 9 fg. 79 fg.

sich bekannte; die spätere Revision desselben fand vielleicht schon unter seinen Söhnen statt [1]). Ebensowenig läßt sich mit Gewißheit die Zeit der Aufzeichnung des ripuarischen Gesetzbuchs ermitteln; es ist möglich, daß von den drei Bestandtheilen, in welche dasselbe zerfällt, der erste schon zur Zeit Chlodwigs aufgezeichnet ist, und es ist wahrscheinlich, daß der zweite, welcher fast ganz aus dem salischen Gesetzbuche entlehnt ist, vom Könige Dietrich I. und der dritte erst von Dagobert I. hinzugefügt wurde [2]). Die Aufzeichnung des burgundischen Volksrechtes [3]) *begann* am Ende des fünften Jahrhunderts; in den *ersten* Jahren des folgenden veranstaltete König Gundobald *eine* Sammlung der früher von ihm und von andern *burgundischen* Königen veranlaßten Gesetze; Siegmund veranstaltete *eine zweite* von ihm vermehrte Sammlung im J. 517, *und* dieser wurden nachmals in zwei Additamenten die später von ihm und von dem letzten burgundischen Könige Godomar erlassenen Gesetze hinzugefügt.

Der Inhalt dieser drei Gesetzbücher erscheint allerdings selbst in Beziehung auf die einfachern Lebensverhältnisse der Zeit sehr dürftig; allein sie waren auch nur Auszüge aus dem lebendigen Rechte des Volks, sie enthielten nur solche Bestimmungen, welche das Gedächtniß des Richtenden nicht insgesammt festzuhalten vermochte, nämlich hauptsächlich ein Verzeichniß von Bußen für Verletzung des Eigenthums und der

1) Kürk (das salfränkische Volksrecht, im dritten Heft seiner Forschungen), welcher die unzureichenden Gründe, nach welchen Wiarda (Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, 1808. §. 48.) die Aufzeichnung erst in das siebente Jahrhundert setzt, hinlänglich geprüft hat, hält es für das Gerathenste, den Ursprung des Gesetzes weder an die Person Faramunds zu knüpfen, noch aber die Möglichkeit einer so frühen Entstehung zu verwerfen. Vgl. Eichhorn a. a. O. I. §. 85. 86. Daß von den beiden verschiedenen Texten der mit der sogenannten malbergischen Glosse versehene älter sei als der unglossirte, hat Feuerbach (die lex salica und ihre verschiedenen Recensionen, 1831.) bewiesen.

2) Phillipps a. a. O. I, 572. 573.

3) Kürk (Altburgund und sein Volksrecht im zweiten Heft seiner Forschungen) will den Anfang derselben sogar bis vor 451 hinaufführen. v. Savigny a. a. O. II, 1—4.

Person, und die Bestimmung der Art und Weise, in welcher der Verletzte sich die ihm bestimmte Genugthuung verschaffen konnte; sie wollten ferner nicht drohen oder vorbeugen, sondern sie bezweckten nur Aussöhnung der geschehenen That, und sie wollten zugleich die Ausübung des Fehderechtes, nach welchem jeder freie Mann selbst für Beleidigungen und Beeinträchtigungen Rache nehmen konnte, beschränken, indem sie für jede Verletzung eine bestimmte Buße anordneten, jedoch den Verletzten die Wahl liessen zwischen Foderungen derselben und Selbstrache. Die Bußen beruhten auf dem Grundsatz der Vergeltung, allein nicht einer Vergeltung im strengsten Sinne, sondern einer Zurückführung des Schadens auf Geld oder Geldeswerth. Die Buße aber, welche ausser der dem Verletzten zufallenden meist noch dem Könige für den Bruch des Friedens gezahlt wurde, oder der Fredus, nahm erst allmälig die Beschaffenheit einer öffentlichen Strafe an.

Was den Charakter und das gegenseitige Verhältniß des Inhalts jener drei Gesetzbücher betrifft, so ist das salische seinem wesentlichen und überwiegenden Inhalte nach ein Strafgesetzbuch; staatsrechtliche Bestimmungen finden sich nicht, sondern werden vorausgesetzt; nur einige Gesetze beziehen sich auf das Privatrecht und auf den Proceß. Auch im ripuarischen Gesetzbuche ist das Strafrecht vorherrschend, wie im salischen; allein die privatrechtlichen Bestimmungen sind zahlreicher als in diesem; das Königthum tritt auf eine bedeutendere Weise hervor, die Kirche erscheint als bevorrechtet, und die gesammte Abfassung zeugt von größerer Überlegung und Bestimmtheit. Eigenthümlich ist dem burgundischen Gesetzbuche die Gleichstellung der Römer und Burgundier; Privatrecht und Proceß sind Gegenstand der Hälfte der Gesetze, während sie nur etwa zwei Fünftheile des ripuarischen und ein Sechstheil des salischen einnehmen; das Strafrecht bestimmt öfter Todesstrafe, es finden sich ferner mehrfache Spuren des römischen Rechts, während im ripuarischen Gesetze nur eine Beziehung auf dasselbe und in dem salischen sich gar keine Beziehung auf dasselbe findet, und die Vorrede sowie das Gesetzbuch selbst beweist eine höhere Stellung des Königthums auch als bei den ripuarischen Franken.

Der wesentliche Inhalt der Gesetze kann durch Berücksichtigung des Strafrechtes und des Gerichtswesens zusammengefasst werden. Verbrechen und Strafen oder die Bestimmung dessen, was für Verbrechen zu achten ist, und das Verhältniß der Bußen und Strafen, mit welchen die Verbrechen belegt werden, geben zugleich den Maßstab für dasjenige, was ein Volk vornehmlich hoch hält, und für seine sittlichen Begriffe und Ansichten. Die Bußen, durch welche die alten deutschen Gesetze die Verletzung der Person und des Eigenthums auszusöhnen beabsichtigten, griffen nur das Vermögen des Verletzers an; neben dieselben treten indeß bereits in ihnen eigentliche, den Leib des Verbrechers angreifende Strafen, welche zunächst und hauptsächlich den Unfreien trafen, weil dieser weniger vermögend war, um die Buße zu entrichten. Das salische Gesetz gedenkt auf bestimmte Weise nur eines Falls, in welchem für den Freien Verlust des Lebens eintreten konnte: wenn nämlich der Todtschläger nicht im Stande war das Wergeld zu zahlen und auch seine ganze Verwandtschaft dazu unfähig war, so konnte der zum Empfang des Wergeldes Berechtigte ihm selbst ans Leben gehen [1]). Daß es indeß bei den salischen Franken auch sonst Verbrechen gab, welche Todesstrafen nach sich zogen, wird wenigstens angedeutet [2]). Das ripuarische Gesetz belegt Untreue gegen den König, sowie Bestechlichkeit des zu Gericht sitzenden Beamten mit Todesstrafe, und es gedenkt auch der Strafe des Hängens für den Diebstahl [3]). Viel häufiger setzte das burgundische Gesetz Todesstrafe fest; sie traf denjenigen, welcher einen freien Deutschen, oder Römer, oder einen deutschen Sclaven des Königs erschlug, welcher einem Freien einen Ochsen, ein Pferd oder eine Kuh stahl, welcher sich des Ehebruchs schuldig machte, oder dessen Sclav mit seinem Mitwissen einen freien Mann tödtete, und

1) Lex Sal. t. 61.

2) Lex Sal. t. 21, 2.

3) Lex Rip. t. 69, 1. 88. 79. Die decretio Childeberti vom J. 595 vermehrte die Zahl der Todesstrafen und bestimmte Verlust des Lebens z. B. für den Mörder, für den durch das Zeugniß von sieben zuverlässigen Männern überführten Dieb und Übelthäter, und für den Beamten, welcher einen ergriffenen Straßenräuber freiließ.

auch diejenigen befahl das Gesetz zu tödten, welche in ein Haus einbrachen und es beraubten [1]). Mit Verbannung und Verlust des Vermögens bestrafte das ripuarische Gesetz die Ermordung der nächsten Blutsverwandten und die Begehung eines Incests [2]). Leibesstrafen, namentlich Hiebe, verordneten die Gesetze nur gegen Leibeigene, indeß wurden sie bisweilen auch an Freien vollzogen [3]).

Das Wergeld, welches nach den fränkischen Gesetzen für einen Mord bezahlt wurde, war nicht allein nach dem Stande des Getödteten verschieden, sondern die Gesetze berücksichtigten auch, ob derselbe im Stande gewesen war Gegenwehr zu leisten, oder inwiefern er der Gesellschaft noch von Nutzen hätte sein können, und unter welchen besondern Umständen der Mord vollführt war. Das Wergeld mußte neunfach, mit achtzehnhundert Schillingen, gezahlt werden, wenn der Leichnam des Ermordeten in einen Brunnen oder Fluß geworfen, oder mit dürren Reisern oder Zweigen bedeckt war, und auch wenn Jemand in Gemeinschaft mit Andern einen Freien in seinem Hause überfallen und getödtet hatte [4]). Der Mord eines Knaben unter zwölf Jahren und einer Frau in den Jahren der Fruchtbarkeit wurde mit sechshundert, der Mord eines

1) Lex Burg. t. 2, 1. 4, 1. 68. 86, 1. 2, 4. 29, 3.

2) Lex Rip. t. 69, 2.

3) Greg. Turon. VII, 32.

4) Lex Sal. t. 44, 2. 5. 45, 1. Lex Rip. t. 15. Was den Werth des Schillings (solidus), welcher bei den salischen Franken vierzig, bei den ripuarischen zwölf Denare enthielt (lex Sal. t. 1, 1. Lex Rip. t. 36, 12.) betrifft, so wird derselbe im ripuarischen Gesetze (t. 36, 11.) dem Werth einer gehörnten, gesunden und sehenden Kuh gleichgesetzt und dem halben Werthe eines Stiers von gleicher Beschaffenheit. Was den Silbergehalt des Schillings betrifft, so gibt Eichhorn (I. §. 89.) mit Beziehung auf die Noten zu lex Sal. t. 1, 1. bei Canciani II, 17. an, daß 500 (salische) Denare auf ein Pfund Silbers gingen. In der lex de sacrilegis a Joanne VIII. papa goth. legib. addita in conc. tricass. a. 878 (bei Mansi XVII, 351.) werden 600 Schillinge 30 Pfunden Silbers gleichgestellt, also 20 Schillinge auf ein Pfund Silbers gerechnet. — Aus lex Rip. t. 36, 11. 12. erhellt übrigens, daß wenigstens zur Zeit der Aufzeichnung dieser Stellen die Bußen gewöhnlich in Vieh oder Waffen, seltener in Silber gezahlt wurden.

während unter zwölf Jahren und einer nicht mehr fruchtbaren Frau mit zweihundert Schillingen gebüßt. Nur die Hälfte des Wergeldes wurde gezahlt, wenn der in Lebensgefahr Gefangene gerettet worden war; übrigens wurde ein fehlgeschlagener Mordversuch mit zweiundsechzig und einem halben Schillinge gebüßt.

Genaue, sehr in das Einzelne eingehende Berücksichtigung finden die Leibesverletzungen, bei welchen, namentlich im salischen Gesetzbuche, Wunden und Lähmungen unterschieden werden. Jedes Glied des Körpers hatte seinen gesetzlich bestimmten Werth: Hand, Fuß, Ohr, Nase und Auge galten hundert Schillinge, der Daumen fünfundvierzig, der Zeigefinger, mit welchem man den Bogen abschoß, fünfunddreißig, jeder der andern Finger funfzehn; eben soviel galt ein Zahn, das Ohrläppchen eben soviel als der Daumen [1]). Eine Verletzung mit einem Eisen, so daß Blut aus der Wunde drang, wurde mit funfzehn Schillingen, ein Schlag auf den Kopf, so daß Knochen heraustraten, mit fünfundvierzig gebüßt.

Wer die Ehre eines freien Deutschen verletzte, indem er ihn, ohne durch hinlängliche Ursache dazu berechtigt zu sein, band, büßte es mit fünfundvierzig Schillingen, während das Binden eines Römers nur funfzehn kostete. Schimpfwörter waren nach dem Maße ihrer Ehrenrührigkeit mit verschiedenen Bußen belegt, das Schimpfwort Fuchs mit drei, Hase mit sechs, und Betrüger mit funfzehn Schillingen. Für Beleidigungen und Verletzungen freier Frauen waren besondere Bußen festgesetzt: Gewalt gegen ein freies Mädchen wurde mit zweiundsechzig, gegen eine Frau oder eine verlobte Jungfrau mit zweihundert Schillingen von dem Freien, mit dem Leben von dem Unfreien gebüßt; selbst auf der Berührung freier Frauen standen nicht geringe Bußen: streichelte Jemand einer solchen Hand oder Finger, so zahlte er funfzehn, den Arm, dreißig, betastete er ihre Brust, fünfundvierzig Schillinge, und eben soviel, wenn er sie eine Buhlerin schalt.

Die Verletzungen fremden Eigenthums sind so genau berücksichtigt, daß die Gesetze Alles aufzählen, was nur

1) Lex Sal. t. 32. De debilitatibus.

gestohlen werden konnte, und auch die besondern Umstände beachten, unter welchen der Diebstahl vollführt war. So beginnt das salische Gesetz mit den Bußen für Diebstahl von Vieh und zunächst von Schweinen, und es berücksichtigt allein in Beziehung auf diese neunzehn verschiedene Fälle, nach der Zahl und Beschaffenheit der gestohlenen Schweine und den übrigen den Diebstahl begleitenden Umständen; sodann folgen die Bußen für den Diebstahl von Rindvieh, Schafen, Ziegen Hunden, Vögeln, Bäumen und Bienen, und später siebzehn Bestimmungen über Pferdediebstahl. Insbesondere wurde der Diebstahl eines säugenden oder jährigen Schweines, eines Kalbes, eines Füllens, einer Gans, eines Huhns und einer, zweier oder dreier Ziegen mit drei, der Diebstahl eines zweijährigen Schweins, eines jährigen Rindes, eines Kahnes und eines Messers mit funfzehn, der Diebstahl eines eingehegten Bienenstockes, einer trächtigen Stute, eines Fuders Grases oder Feldfrüchte sogar mit fünfundvierzig Schillingen gebüßt. Außer dieser Buße musste der Dieb noch ein bestimmtes Anbringegeld (delatura) dem Anzeiger der gestohlenen Sache zahlen und diese zurückgeben. Höher als Diebstahl wurde Straßenraub gebüßt: die Beraubung eines freien Mannes mit zweiundsechzig (eines Römers nur mit dreissig), und war der Beraubte im Schlaf überfallen, mit hundert Schillingen, und auch wenn der Angefallene entkommen war, mussten dreissig Schillinge gezahlt werden [1]).

Brandstiftung wurde mit zweiundsechzig und einem halben Schillinge gebüßt, und für Jeden der sich im Hause befunden hatte, wurde die gleiche Summe gezahlt, für die im Feuer Umgekommenen aber das volle Wergeld. So nach salischem Gesetze; das ripuarische setzte wenigstens auf nächtliche Brandstiftung eine Buße von sechshundert Schillingen. Anzündung einer Kirche, mochte sie absichtlich oder durch Nachlässigkeit geschehen sein, wurde mit zweihundert Schillingen gebüßt. Eine gleiche Buße bestimmte das salische Gesetz — das burgundische den Tod — für den Einbruch in ein Haus, wofern mit demselben Tödtung von Hunden, Mishandlung

1) Lex Sal. t. 16. De superventis t. 17, 6. 20, 1.

an Menschen und Fortschaffung geraubter Sachen auf einem Wagen verbunden war, und ein jeder Genosse des Anstifters musste zweiundsechszig und einen halben Schilling ausserdem zahlen.

Das Gericht über den freien Mann bildeten, wie in der Heimat, als Schöffen die freien Genossen der Zehntschaft, der Hundertschaft und des Gaues, unter dem Vorsitze des Tungins, des Centenars und des Grafen; da indeß, namentlich bei den zahlreichern Versammlungen, nicht sämmtliche Freie in Privatsachen das Urtheil finden konnten, so wählte der Vorsitzende jedes Mal, ohne Zweifel mit Beistimmung der Parteien, aus kundigen Männern die zum Gericht nothwendige Zahl Schöffen, nach den Umständen drei oder sieben, aus, und diese Rechtweiser, welche den Beamten auch in andere Amtsverrichtungen begleiteten, wurden sodann Rachinburgen genannt [1]). Neben diesen erscheinen in den fränkischen Gerichten Sachibaronen oder Sagibaronen, deren Wergeld dem des Grafen gleich war; am wahrscheinlichsten hält man sie für gesetzkundige Männer, welche sich besonders mit dem Rechte beschäftigten und in schwierigen Fällen auf die Auffoderung der Rachinburgen Rath ertheilten [2]). Die Gerichte waren theils ungebotene theils gebotene; zu jenen, welche sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten versammelten, gehörte namentlich die große Gauversammlung, welche dreimal im Jahre zu festgesetzter Zeit stattfand, und zu welcher jeder Freie sich einzufinden verpflichtet war; auf den gebotenen Gerichten, für welche der Vorsitzende wahrscheinlich die nothwendige Zahl Schöffen aufbot, erschienen nur diejenigen welche vor denselben Etwas zu verhandeln hatten. Daß auch die kleinern Gerichte über jede Streitsache, sobald nur die Parteien derselben kleineren Genossenschaft angehörten, in der merowingischen Zeit entscheiden konnten, ist wenigstens höchst wahrscheinlich [3]). Neben die aus Freien gebildeten Gerichte für Freie treten schon in dieser Zeit die Hofgerichte, auf welchen der Herr eines von der Gewalt

1) Grimm a. a. O. 774. 775.

2) Grimm 788.

3) Phillips a. a. O. I. 529 fg.

der königlichen Beamten eximirten Bezirks, einer Immunitas oder Emunitas, über die Hörigen desselben und mit Befragung dieser nach dem bestehenden Herkommen richtete, und die Lehnsgerichte, in welchen der Lehnsherr mit seinen Vasallen über die Streitsachen derselben zu Gericht saß.

Derjenige welcher weder Selbsthülfe gebrauchen noch sich mit dem welcher ihn verletzt hatte vergleichen, sondern ihn vor Gericht laden wollte, begab sich mit Zeugen zu dem Hause desselben und lud ihn vor, oder foderte seine Frau oder Jemanden aus seinem Hause auf, ihm die Ladung anzuzeigen. Erschien der also Geladene nicht, ohne durch gesetzliche Hindernisse, das heisst nach salischem Gesetze, durch Krankheit, Herrendienst oder durch das Vorhandensein eines todten Verwandten in seinem Hause zurückgehalten zu sein, so verfiel er in eine Strafe von funfzehn Schillingen. Bis zum dritten Male wurde nach salischem, sogar bis zum siebenten Male nach ripuarischem Gesetze, die Ladung, bei derselben Strafe für jede Nichtbeachtung derselben, wiederholt; erschien der Geladene auch auf dem letzten ihm gesetzten Gerichte nicht, so verfügte der Richter Wegnahme seiner fahrenden Habe, und zur Ausführung dieser Verfügung begab er sich, in Begleitung von sieben Rachinburgen, zur Wohnung des Geladenen. Dieser konnte sich jedoch auch noch einer solchen Wegnahme widersetzen, indem er sein Schwert zog und in die Thüre legte und Bürgen stellte, daß er vor dem Könige erscheinen und sich mit den Waffen gegen seinen Gegner vertheidigen werde [1]). Verweigerte indeß der Geladene überhaupt zu Recht zu stehen, und war er auch vergeblich vor den König geladen worden, so sprach dieser die Acht über ihn aus, und sein Eigenthum verfiel dem Fiscus, und wer den Geächteten aufnahm, war es auch seine eigene Frau, zahlte eine Strafe von funfzehn Schillingen [2]).

Der Kläger konnte seine Klage beweisen und der Angeklagte seine Unschuld darthun auf vierfache Weise: durch Zeugen, durch Urkunden, durch den von ihm selbst oder von

1) Lex Sal. t. 1, 3. Lex Rip. t. 23, 2—4.

2) Lex Sal. t. 69.

Eidhelfern geleisteten Eid und durch ein Gottesurtheil. Ein Zeugniß konnte nur ein freier Mann ablegen; wer zu einem solchen aufgefodert wurde, war, wofern ihn nicht gesetzliche Hindernisse zurückhielten, bei einer Strafe von funfzehn Schillingen verpflichtet im Gericht zu erscheinen; ein falsches Zeugniß wurde mit gleicher Strafe gebüßt [1]). Urkunden konnten in einer Zeit, wo nur Wenige lesen und schreiben konnten, nur selten sein. Die Eideshelfer, freie Männer und Verwandte oder Bekannte des Schwörenden, bekräftigten eidlich, daß sie an die Unschuld desselben glaubten; ihre Zahl stieg, ebenso wie die der Zeugen, im Verhältnisse der Buße des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt war, bis auf zweimalsiebzig [2]). Gottesurtheile oder Ordalien, welche unter freien Männern selten und meist nur auf Unfreie beschränkt waren, werden in den fränkischen Gesetzen vier erwähnt. Das salische Gesetz gedenkt nur des Kesselfanges oder der Probe des heißen Wassers, welche darin bestand, daß der Angeklagte aus siedendem Wasser einen Ring oder Stein mit bloßem Arm herauslangte, ohne daß dieser verletzt wurde. Das ripuarische Gesetz nennt die Ordalien des Feuers, des Looses und des Zweikampfes. Das erste bestand, wenigstens bei den Ripuariern, darin, daß die bloße Hand ins Feuer gehalten und durch die Unversehrtheit derselben die Unschuld erwiesen wurde. Das Ordale des Looses wird dem des Feuers zur Seite gestellt; allein seine Beschaffenheit ist nicht näher bekannt. Das Ordale des Zweikampfes war das gewöhnlichste und besonders unter Freien übliche, und das burgundische Gesetz gab demselben sogar ausdrücklich in manchen Fällen den Vorzug vor dem Beweise durch Eideshelfer. Zu demselben konnte der Beklagte für sich auch einen Andern stellen [3]); ob auch bei den übrigen Ordalien, ist ungewiß. Focht der Verurtheilte das Urtheil an, das heißt, schalt er es, so wurde die Sache vor andere Schöffen gebracht; konnte er aber die Ungerechtigkeit des Urtheils

1) Lex Sal. t. 52, 1. 66. Lex Rip. t. 50, 2.

2) Lex Rip. t. 11. 12. 17.

3) Greg. Turon. X, 10.

nicht beweisen, so musste er jedem der Rachinburgen, welche dasselbe gesprochen hatten, funfzehn Schillinge zahlen [1]).

Die Vollstreckung des Urtheils geschah sogleich nachdem dasselbe gefällt war. Bezog sich der Streit auf fahrende Habe, so begaben sich Richter und Rachinburgen zu dem Verurtheilten und nahmen den Betrag, zu welchem er verurtheilt war, weg [2]); betraf der Streit liegende Habe, so wurde wahrscheinlich auch mit gewisser Förmlichkeit von Richter und Rachinburgen der Verurtheilte aus dem Besitze und der Kläger in denselben gewiesen. Die Vollziehung der Todesstrafe war das Geschäft des Klägers. Wer sich dem Urtheilsspruche nicht unterwerfen wollte, gegen den fand dasselbe Verfahren statt wie gegen denjenigen, welcher zu Recht zu stehen und auch der Ladung vor den König Folge zu leisten sich weigerte.

Leben und Sitte der Franken.

Je loser in der merowingischen Zeit das Band war, welches die Franken als Mitglieder Eines Staates vereinigte, um so wichtiger war die größere Festigkeit des Familienverhältnisses. Die Familie bildete einen enggeschlossenen Verein, dessen Mitglieder einander zum Schutze der Person und des Eigenthums verpflichtet waren und zur Verfolgung des Mörders Eines von ihnen; aus diesem Vereine auszuscheiden, war gestattet, jedoch nur auf eine von den Gesetzen vorgeschriebene feierliche Weise vor dem Tungin oder dem Centenar, und der Ausscheidende entsagte dadurch auch jedem Erbrechte. Frauen und Kinder standen unter der Vormundschaft, in dem Mundium oder der Mund, ihrer nächsten männlichen Verwandten. Die Eingehung der Ehe geschah in ältern Zeiten durch einen Kauf, indem der Freier demjenigen, in dessen Gewalt sich die Jungfrau oder Wittwe befand, einen Preis zahlte; diese Form erhielt sich auch noch später bei den Franken und Burgundiern, wenngleich ihre Bedeutung durch das Christenthum zu einer bloß symbolischen wurde [3]). Gewöhnlich,

1) Lex Sal. t. 60, 2.

2) Lex Sal. t. 53, 3. Lex Rip. t. 32, 3.

3) Grimm a. a. O. 424.

doch nicht nothwendig, war es ferner, daß der Bräutigam bei der Verlobung, welche öffentlich im Kreise der freien Genossenschaft stattfand, der Braut urkundlich eine Brautgabe zusicherte, welche ihr beständiges Eigenthum blieb; war dies nicht geschehen, so bekam sie bei dem Tode des Mannes funfzig Schillinge und ein Drittel desjenigen, was sie in Gemeinschaft mit demselben erarbeitet hatte. Nach Vollziehung der Ehe pflegte der Mann der Frau eine Morgengabe zu schenken; sie konnte zwar auch eigenes Vermögen besitzen, allein Verwaltung und Nießbrauch desselben gebührte dem Manne. Verboten war, abgesehen von den, wie sich von selbst versteht, unerlaubten Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, in frühern Zeiten nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien, und eine solche zog nach gesetzlicher Bestimmung Unfreiheit nach sich [1]). Erst nach der Einführung des Christenthums wurden wegen zu naher Verschwägerung Ehen untersagt, wie die mit der Schwester der verstorbenen Frau, oder mit der Wittwe des Bruders und des Oheims, und die aus solchen Ehen Entsprossenen für ehrlos und erbunfähig erklärt [2]). Scheidungen konnten mit gegenseitigem Übereinkommen, oder wegen leiblicher Mängel, oder wegen Verbrechen stattfinden; nach burgundischem Gesetze insbesondere konnte der Mann sich von der Frau scheiden, wenn er sie des Ehebruchs, der Giftmischerei oder der Verletzung der Gräber überführen konnte; wofern er es ohne eine solche Ursache that, musste er das Haus räumen und dasselbe der Frau und den Kindern überlassen; verließ die Frau den Mann, so sollte sie in einen Sumpf versenkt werden; Ehebruch sollte der Mann wie die Frau mit dem Tode büßen [3]). Der Vater hatte die Vormundschaft über seine Töchter, bis er sie an einen Andern verkaufte oder verheirathete, über seine Söhne bis zur erreichten Volljährigkeit, welche bei den Burgundiern mit dem funfzehnten, bei den Franken, wie es scheint, mit dem dreizehnten Lebensjahre eintrat [4]), und

1) Lex Sal. t. 14, 7. 11.

2) Decretio Childeb. c. 2. L. Sal. t. 14, 12.

3) Lex Burg. t. 36, 3. 4. 1. t. 68.

4) In einer Urkunde des Königs Johann von Jerusalem (bei du Cang. gloss. s. v. aetas plena I, 111. ed. Bas. 1762) vom J. 1214

dieſe Vormundſchaft gab ihm, namentlich in der heidniſchen Zeit, das Recht, die Kinder ſogleich nach der Geburt auszuſetzen oder ſie als Unfreie zu verkaufen. Das Erbrecht, welches in der deutſchen Heimat der Franken gegolten hatte, berechtigte nur die nächſten männlichen Blutsverwandten des Erblaſſers zur Erbſchaft; und daß dieſe Beſtimmung auch noch ſpäter in Beziehung auf das urſprüngliche echte Grundeigenthum der Familie als Regel galt, von der ſich jedoch bereits im ſiebenten Jahrhundert Ausnahmen finden, iſt ſchon früher bemerkt worden. In dem übrigen Beſitzthume folgten zunächſt Söhne und Töchter, in Ermangelung derſelben Vater und Mutter, dann Bruder und Schweſter, ferner die Schweſter des Vaters, die Schweſter der Mutter, endlich die entfernten Verwandten des Vaters nach der Nähe des Verwandtſchaftsgrades [1]); jedoch geſtattete das ripuariſche Geſetz einem Jeden welcher keine Kinder hatte, in Gegenwart des Königs einen Verwandten oder Fremden zum Erben zu beſtimmen [2]). Derjenige welcher aus der Familie förmlich ausgeſchieden war, wurde vom Fiſcus beerbt. Das burgundiſche Geſetz verpflichtete den Vater ſein ererbtes Vermögen noch bei Lebzeiten mit ſeinen Söhnen zu theilen; über den ihm bleibenden Theil konnte er auch zu Gunſten der Töchter verfügen; unterließ er dies, ſo fiel auch dieſer an die Söhne. Waren bei dem Tode des Erblaſſers nur Enkel und Töchter vorhanden, ſo erhielten jene auſſer dem Vermögen ihres Vaters die eine Hälfte des großväterlichen Nachlaſſes, die andere fiel den Töchtern zu, und dieſe erbten, in Ermangelung von Söhnen und Enkeln, allein. Wenn Jemand ohne Nachkommen ſtarb, ſo war der Vater ſein Erbe, und in Ermangelung deſſelben zur Hälfte die Mutter, zur Hälfte die nächſten Verwandten von Seite des Vaters [3]).

wird indeß das einundzwanzigſte Lebensjahr als Anfang der Mündigkeit nach alter, durch das Recht beſtätigter Gewohnheit bezeichnet. Mit dieſem Jahre trat auch die Volljährigkeit der fränkiſchen Könige ein. Dipl. Sigib. III. bei Brequigny a. a. O. I, 210. und Prolegom. 181. 182.

1) Lex Sal. t. 62. Lex Rip. t. 56.

2) Lex Rip. t. 48.

3) Lex Burg. t. 51, 1. t. 78. Vgl. t. 24, 5. t. 14, 1. t. 75, 53.

Nur allmälig konnten sich die Franken, auch nach der Begründung ihrer Herrschaft in Gallien, von dem frühern nigerischen Wanderleben entwöhnen, welches sie noch in Raubzügen nach benachbarten Ländern, in Fehden und Jagdlust fortsetzten, bis sie für die Benutzung und den ruhigern Genuß des gewonnenen Grundbesitzes empfänglicher wurden. Der Landbau war mit bedeutender Viehzucht verbunden, allein das Gedeihen der Landwirthschaft wurde dadurch gehemmt, daß ausgedehnte Landesstrecken zu großen Gütern vereinigt wurden und die Besitzer derselben sie großentheils durch Leibeigene bebauen ließen, und dadurch daß die übermäßige Jagdlust der Franken dem Ackerbau einen nicht geringen Theil des Landes entzog. Der Gewerbfleiß, welcher schon in den letzten Zeiten der römischen Herrschaft in Gallien sehr gesunken war, vermochte sich um so weniger zu heben, als unter den Leibeigenen auf den Gütern der fränkischen Großen sich auch Handwerker befanden, welche die meisten Bedürfnisse ihrer Herren selbst befriedigten. Bei einem solchen Zustande der Gewerbe konnte ein lebhafter Verkehr nicht stattfinden und zwar um so weniger, da derselbe auch durch zahlreiche Zölle und die Unsicherheit der Landstraßen erschwert wurde, und er nur durch das burgundische Gesetzbuch insofern begünstigt wurde, als dasselbe die Ermordung eines Kaufmanns mit dem Tode bestrafte, demjenigen welcher, von einem Straßenräuber angegriffen, diesen tödtete, Strafloſigkeit zusicherte und eine Strafe von drei Schilligen darauf setzte, wenn Jemand einem Fremden Obdach und Zutritt zum Herde verweigerte [1]). Es finden sich indeß einige Beweise für fortdauernde Handelsverbindungen Galliens mit andern europäischen Ländern; der öftere Staatsverkehr mit Konstantinopel beförderte auch den Handel mit dieser Stadt; Handelsverbindung war ferner vorhanden zwischen dem südlichen Gallien, namentlich Marseille, und Spanien, und gallische Schiffe fuhren nach Gallicien [2]); ein nicht unbedeutender Verkehr fand mit den wendischen Völkern statt, obwohl er bisweilen durch deren Rohheit gestört wurde [3]), und der Markt,

1) Lex Burg. t. 29, 1. 2. 3. t. 38, 1.
2) Greg. Turon. IX, 22. VIII, 35.
3) Fredeg. 48. 68.

welchen Dagobert I. 629, zu Ehren des heiligen Dionysius in St. Denis anordnete, erhielt vierwöchentliche Dauer, damit er auch von den Kaufleuten aus Spanien und der Lombardei besucht werden könne, und Wein, Honig und Krapp gehörten namentlich zu den Waaren, welche daselbst von den Sachsen gekauft wurden [1]).

Die Rohheit und Verderbtheit der Sitte, von welcher bereits die frühere Darstellung, namentlich in Beziehung auf das merowingische Königshaus, Beweise gegeben hat, möge hier noch durch einzelne Züge näher belegt und veranschaulicht werden. Nicht allein offene Ausbrüche ungezügelter Leidenschaft, sondern auch Hinterlist bedrohten das Leben des Menschen, und das salische Gesetz verordnete besondere Strafen gegen Giftmischerei [2]). Wie weit der Übermuth und die Rohheit mächtiger Franken die Mishandlung Untergebener trieb, zeigt das Beispiel des Herzogs Rauching, welcher bisweilen dem Diener, der ihm beim Essen die Wachskerze hielt, dieselbe so lange an die entblößten Schenkel herandrücken ließ, bis sie erlosch; wenn der Gemarterte aber nur einen Laut hören ließ oder sich vom Flecke rührte, so drohte ihm ein Schwert, und das Jammergeschrei des Leidenden war dem Peiniger die größte Freude [3]). Als ein Beweis von der Rohheit der Geringern kann erwähnt werden, daß Concilien, namentlich das 650 zu Chalons an der Saone gehaltene, bei Strafe der Excommunication verboten, daß Jemand in der Kirche Zank und Streit anfing, die Waffen gebrauchte und einen Andern zu verwunden und zu tödten suchte, und daß die zu den Einweihungen der Kirchen oder zu den Festen der Märtyrer kommenden Frauen gemeine und schmutzige Lieder sängen, statt zu beten oder den Geistlichen zuzuhören. Mit einer solchen Rohheit, welche nicht einmal an heiligen Orten sich zu bezähmen vermochte, war zugleich ein Aberglaube verbunden, der sich be-

1) S. das schon oben angeführte dipl. Dagob. I. bei Brequigny I, 131. 132.

2) Lex Sal. t. 22; t. 46. de homicidiis in convivio factis, ist auch bezeichnend für den Sittenzustand.

3) Greg. Turon. V, 3.

sonders in dem Glauben an Zauberei und an Verkündigung der Zukunft und Offenbarung verborgener Dinge durch Seherinnen aussprach [1]).

Die christliche Kirche im fränkischen Reiche.

Obwohl durch das Bekenntniß der Franken zur katholischen Kirche die Herrschaft derselben in Gallien gesichert wurde, so trat sie dadurch auch wiederum in eine größere Abhängigkeit von der weltlichen Macht, und wenn die fränkischen Könige sich auch *nicht, wie* die oströmischen Kaiser, in die Angelegenheiten des Glaubens einmischten, so griffen sie desto häufiger, auf *eine* ebenso eigennützige als willkürliche Weise, in die *äussern* Verhältnisse der Kirche ein. Die Concilien wurden *entweder* von dem Könige selbst berufen, oder sie durften wenigstens nur mit seiner Genehmigung versammelt werden; die Bischöfe wurden oft von ihm, zum Theil nach Berathung mit weltlichen Großen und Bischöfen [2]), und bisweilen sogar aus den Laien ernannt, und selbst die Königin vergab manchmal Bisthümer [3]); des Königs Beistimmung war erfoderlich, wenn Jemand in den geistlichen Stand treten wollte, weil er dadurch dem Kriegsdienste entzogen wurde, und die Könige misbrauchten ihr Schutzrecht über die Güter der Kirche häufig, um durch solche ihnen geleistete Dienste zu belohnen. Während im oströmischen Reiche die Bischöfe von Justinian I., ausser andern Begünstigungen, auch die Civilgerichtsbarkeit über die Mönche und Nonnen, wie über die Geistlichen, und von Heraklius selbst die peinliche erhielten, so gestand dagegen der Staat im Abendlande den Geistlichen nur zu, daß sie von *seiner* Gerichtsbarkeit *in* Civilsachen für Streitigkeiten unter einander, *in* Criminalsachen für kirchliche Vergehungen befreit sein sollten; jedoch wurde es auf dem Reichstage zu Paris 615 eingeräumt, daß über die Capitalverbrechen der Geistlichen der weltliche Richter, nur mit Zuziehung von Geistlichen, entscheiden solle. Processe zwischen Geistlichen und Laien wurden

1) Greg. Turon. V, 14. VII, 44.

2) Marculf. I, 5. Vgl. I, 6.

3) Vit. S. Leodegar. Bqt. II, 611.

von einem geistlichen und einem weltlichen Richter entschieden; eine oberrichterliche Gewalt aber, selbst über die Bischöfe, nahm der König für sich in Anspruch, wenn er dieselbe auch mit Zuziehung anderer Bischöfe übte. Den Kirchengütern, welche viele Concilien gegen Gewaltthaten der herrschenden Raublust durch Wiederholung von Verwünschungen und Strafen zu sichern suchten, wurde Anfangs von den fränkischen Königen nicht einmal diejenige Abgabenfreiheit zugestanden, welche sie im vierten und fünften Jahrhundert von den römischen Kaisern erlangt hatten; durch besondere Privilegien wurde einzelnen Kirchen, im Verlaufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts, diese Freiheit bewilligt und bisweilen noch erweitert; allein sehr wahrscheinlich galten solche Befreiungen zunächst nur für die Lebenszeit des Bewilligers; der Grundsteuer waren die meisten Güter der Kirche, etwa mit Ausnahme derer, welche schon ehe sie ihr geschenkt wurden abgabenfrei gewesen waren, unterworfen, und die Könige übten das Besteuerungsrecht über sie selbst insofern, als sie auch ausserordentliche Beisteuern von den Kirchen verlangten [1]).

Wenn auf solche Weise die Kirche in einem weit abhängigern Verhältnisse zum Staate erscheint als während der römischen Herrschaft, so bildeten sich dagegen auch zugleich andere Beziehungen aus, welche bald zur Gleichstellung beider und allmälig zur Erhebung der Kirche über den Staat führen mussten. Schon der Stand selbst gab den Geistlichen in den Augen der Franken eine höhere Geltung, und das Gesetz erkannte diese auch an, indem es, namentlich das ripuarische, das Wergeld des Subdiacon auf vierhundert, das des Diacon auf fünfhundert, das des Presbyters auf sechshundert und das des Bischofs auf neunhundert Schillinge bestimmte [2]). Nicht geringeres Ansehn erlangte die Kirche durch ihren so schnell sich mehrenden Reichthum, daß bereits König Chilperich äusserte: „Unser Fiscus ist arm geworden, und unsere Reichthümer sind auf die Kirche übergegangen [3])." Die Quellen des kirchlichen

1) Planck a. a. O. II, 177 fg. 210 fg.

2) Lex Rip. t. 36, 5—9.

3) Greg. Turon. VI, 46.

kermögens waren aber theils zahlreiche Schenkungen größerer und kleinerer Besitzungen, theils der allmälig Eingang findende Zehnte. Schon 567 foderten nämlich die Bischöfe der kirchlichen Provinz Tours das Volk auf, zur Abwendung großer Gefahr und zur Erhaltung des Besitzthums, nach dem Beispiele Abrahams, den Zehnten von allen Gütern Gott darzubringen [1]); und das 585 zu Macon gehaltene Concil verordnete: das fast von allen Christen verletzte göttliche Gesetz, daß den Kirchen von allem Volke der Zehnte vom Ertrage seiner Güter gezahlt werde, solle wieder bei Strafe beständiger Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft beobachtet werden; indeß gelang es der Kirche noch nicht ihrer Foderung in der merowingischen Zeit, während welcher dieselbe noch nicht durch die weltliche Macht unterstützt wurde, allgemeine Anerkennung und Erfüllung zu verschaffen.

Der Reichthum der Kirche, besonders an Grundeigenthum, sowie die Politik der fränkischen Könige, welche durch kirchliche Sanction manchen ihrer Verordnungen größeres Ansehn zu verschaffen und durch die höhern Geistlichen die Übermacht und den Übermuth der weltlichen Großen zu beschränken suchten, gab den Bischöfen ferner bald einen mehr und mehr steigenden unmittelbaren Einfluß auf die Staatsangelegenheiten. Sie wurden nämlich bald von den Königen als Rathgeber in der Verwaltung des Reichs und als Unterhändler und Vermittler zwischen ihnen und den weltlichen Großen gebraucht, und sie wurden zugleich zu den königlichen Gerichtssitzungen und auch, namentlich in ihrer Eigenschaft als große Güterbesitzer, zu den Versammlungen und Berathungen der Leudes gezogen, und auf solche Weise wurde der Grund zu ihrer Reichsstandschaft gelegt [2]). Zu Eingriffen in die bürgerliche Rechtspflege gab schon in dieser Zeit das auch im fränkischen Reiche meistens aner-

1) Epist. episcop. prov. turon. bei Sirm. conc. I, 1133.

2) Das erste Beispiel einer Versammlung von weltlichen Großen und Bischöfen in Gallien überhaupt gibt die 506 nach Aire berufene Versammlung von Römern, welche das auf Alarichs II. Befehl verfasste römische Gesetzbuch bestätigen sollte; das erste sichere Beispiel einer solchen gemischten Versammlung (concilium mixtum) für das fränkische Reich ist die 615 von Chlotar II. nach Paris berufene.

kannte Asylrecht der Kirche den Bischöfen Gelegenheit, und noch mehr die ihnen von Chlotar II. ertheilte Berechtigung, diejenigen Richter welche in seiner Abwesenheit eine ungerechte Verurtheilung aussprechen würden, zurechtzuweisen, damit sie ihr ungerechtes Urtheil besserten [1]); ihr wichtigstes Strafmittel aber, die Excommunication, erhielt dadurch noch größere Bedeutung, daß König Childebert verordnete: die Excommunicirten sollten vom Hofe verwiesen werden und ihr ganzes Vermögen ihren nächsten Verwandten zufallen [2]). Dieses Strafmittels bediente sich die Kirche schon in dieser Zeit selbst gegen den König, und während andere Bischöfe sich auf drohende Weise den willkürlichen Eingriffen der Könige entgegenstellten, sprach der Bischof Germanus von Paris sogar die Excommunication gegen den König Charibert aus, als sich derselbe mit der Schwester seiner Gemahlin vermählte; allein weder bei dem Könige noch bei dem Volke fand der Bann Beachtung.

Was die innere Organisation der Kirche im fränkischen Reiche während der merowingischen Zeit betrifft, so dauerte zunächst die Metropolitan- und Synodal-Verfassung noch in der Weise fort, wie sie sich früher ausgebildet hatte. Über die Wahl des Metropolitans bestimmte das 538 zu Orleans gehaltene Concil, er solle von den Bischöfen der Provinz, mit Beistimmung der Geistlichen und der Bürger, gewählt werden, weil es billig sei, daß, wer Allen vorgesetzt würde, auch von Allen gewählt würde. Daß jährlich von jedem Metropolitan zwei Provinzialsynoden oder, wenn die Noth der Zeit dies verhindere, doch wenigstens eine gehalten werde, wurde wiederholt durch Concilien geboten. Allein im Laufe des siebenten Jahrhunderts sank das Ansehn der Metropolitane fast bis zum völligen Verschwinden, vornehmlich dadurch daß ihre Provinzen öfters unter verschiedenen weltlichen Herrschern standen und die Bischöfe, auch begünstigt durch die häufigen innern Zerrüttungen, diese Gelegenheit benutzten sich von einer lästigen Abhängigkeit frei zu machen. Die eine Folge dieser Auflösung bestand darin, daß die Provinzialsynoden immer seltener wur-

1) Const. gener. Chlot. c. 6.

2) Decret. Childeb. a. 595. c. 2.

den; die andere in der Vergrößerung der bischöflichen Macht, welche auch noch durch andere Umstände begünstigt wurde. Die Bischöfe wurden häufig vom Könige ernannt und zwar oft aus Männern, welche der Geistlichkeit, der sie nunmehr vorgesetzt wurden, bisher völlig fremd gewesen waren; und wenn dieser Umstand schon ein gespanntes Verhältniß zwischen den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit veranlaßte, so konnten jene um so rücksichtsloser gegen diese verfahren, weil dieselbe sich großentheils aus Leibeigenen ergänzte, indem der Freie die königliche Genehmigung zum Eintritt in den geistlichen Stand nicht leicht erlangte; besonders aber gründete sich die Macht der Bischöfe darauf, daß ausschließlich in ihren Händen die Verwaltung der Kirchengüter sich befand [1]), und sie mißbrauchten dieselbe auf eine solche Weise, daß selbst die Concilien es ihnen wiederholt untersagten, den Kirchen ihrer Diöcese das denselben von frommen Christen Geschenkte zu entreissen [2]).

Während so die Metropolitanverhältnisse sich auflösten, und die Bischöfe sowohl die geringern Geistlichen herabwürdigten, als auch durch ihre Lebensweise das Ansehn ihres Standes verminderten, dauerte dagegen in dem Mönchswesen ein strengerer Geist, eine strengere Unterordnung und Lebensweise fort, und zwar um so mehr, als dasselbe durch bestimmtere Formen geregelt wurde. Die Zahl der Mönche und Nonnen mehrte sich in Gallien mit großer Schnelligkeit, da das Mönchsleben bald für vollkommener als selbst das der Geistlichen geachtet wurde, und die Frömmigkeit der Zeit sich vorzugsweise darauf richtete Klöster mit Gütern auszustatten oder neue zu gründen, um dadurch Vergebung der Sünden zu erlangen, oder sich eine Grabstätte an heiligem Orte zu bereiten, oder Töchter als Äbtissinnen den eigenen Stiftungen vorzusetzen. Die orientalischen Übertreibungen des ascetischen Lebens blieben zwar den Mönchen Galliens nicht fremd und die Säulenheiligen fanden hier auch Nacheiferer [3]); allein diese Verkehrtheiten wurden durch die Beschaffenheit des Klimas

1) Conc. aurel. a. 511. c. 14. 15.

2) Z. B. conc. aurel. a. 538. c. 21. Conc. rhem. a. 625. c. 2.

3) Greg. Turon. VIII, 15.

und durch eine regelmäßige Organisation des occidentalischen Mönchslebens bald beseitigt. Eine solche beabsichtigte, schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts, der Bischof Cäsarius von Arles durch Abfassung einer Mönchs- und einer Nonnen-Regel [1]). Die erste bestimmte im Wesentlichen, daß der Eintritt in den Mönchsstand auf Lebenszeit binden, daß den Mönchen Alles gemeinsam sein, daß sie nur die ihnen aufgelegten Geschäfte verrichten und in Demuth, Geduld, Liebe und Schweigen wetteifern sollten. Ähnliche Vorschriften enthielt die andere. Allgemein wurde jedoch eine festere Gestaltung des Mönchswesens erst durch die ausführlichere Regel Benedicts von Nursia [2]) bewirkt, welche zuerst im J. 543 von einem seiner Schüler, Maurus, Gründer des Klosters Glanfeuil oder St. Maur an der Loire in Anjou, nach Gallien gebracht und noch vor dem Ablaufe dieses Jahrhunderts in den meisten Klöstern des Landes angenommen wurde. Ihren Bestimmungen gemäß sollte die Aufnahme in ein Kloster erst ein Jahr nach der Anmeldung dazu und nach wiederholter Vorlesung der Regel stattfinden, der Aufnehmende sich dann aber zu lebenslänglichem Aufenthalte im Kloster, zur Sittenbesserung und zum Gehorsam eidlich verpflichten. Arbeit, Gehorsam und Selbstverleugnung sollten die Grundlage des Mönchslebens bilden; da der Müßiggang der Feind der Seele sei, so sollten neben den gottesdienstlichen Handlungen die Mönche zu bestimmten Stunden, die nach Verschiedenheit der Jahreszeit verschieden festgesetzt waren, theils mit Handarbeit, namentlich mit Feldbau, theils mit dem Lesen heiliger Schriften beschäftigt werden. Zugleich wurde die ganze Lebensweise genau bestimmt und dabei das Maß der täglichen Speise beschränkt, jedoch auf Schwache und Kranke billige Rücksicht genommen. Unbedingter Gehorsam gegen Vorgesetzte wurde dem Mönche, selbst wenn demselben Etwas befohlen wurde was seine Kräfte

1) Beide in Sirm. conc. I. 805—826.

2) Sie steht auch in Sirm. conc. I, 1249—86. — Das Anachoretenwesen war schon von dem conc. aurel. a. 511 durch die Verordnung (c. 22.) beschränkt worden, daß kein Mensch aus Eitelkeit oder Ehrgeiz sein Kloster, ohne Erlaubniß des Abtes und des Bischofs, verlassen dürfe, um sich eine besondere Celle zu bauen.

unſtig, zur Pflicht gemacht, und ſtrenger Tadel traf denjenigen, welcher einen Andern in Schutz zu nehmen wagte. Die ſchon dadurch verlangte Selbſtverleugnung wurde auch durch das Gebot gefördert, daß Niemand etwas Eigenes beſitze, ſondern Alles Allen gehöre, daß Niemand ohne Erlaubniß des Abtes Etwas annehme oder weggebe, und Niemand mehr als durchaus nothwendig ſei rede. Der Abt ſolle von den Mönchen des Kloſters ſelbſt gewählt werden, er ſolle gelehrt ſein in dem göttlichen Geſetze, keuſch, mäßig, barmherzig, das Laſter haſſen, die Brüder lieben, klug und gemäßigt ſein ſelbſt im Tadeln und im Befehlen vorſichtig und bedächtig; in wichtigen Angelegenheiten ſolle er alle Mönche berufen, um ihren Rath zu hören, die Entſcheidung jedoch von ihm allein abhängen.

Gleichzeitig mit der feſtern innern Geſtaltung des Mönchsweſens begann auch das Verhältniß der Mönche zur Weltgeiſtlichkeit, welcher dieſelben bisher, inſofern als ſie nicht zu den Geiſtlichen gehörten, fremd geweſen waren, ſich näher zu beſtimmen. Die Abhängigkeit der Mönche und Klöſter von den Biſchöfen, in deren Diöceſe ſie ſich befanden, ſchärften im ſechsten Jahrhundert Concilienbeſchlüſſe, welche zum Theil Satzungen früherer Concilien des Morgenlandes wiederholten, öfters wieder ein: die Äbte ſollten unter der Gewalt des Biſchofs ſtehen und von dieſem, wenn es nöthig ſei, zurechtgewieſen werden, und ohne ſeine Erlaubniß ſollte kein Kloſtergut von dem Abte verpfändet oder verkauft und kein neues Kloſter errichtet werden [1]). Auch die Benedictinerregel geſtand dem Biſchofe das Recht zu, wenn ein durch Laſter Unwürdiger zum Abt gewählt worden ſei, deſſen Erhebung zu hindern und einen Würdigen an deſſen Stelle zu ernennen. Am meiſten trugen aber die Mönche ſelbſt durch ihr Streben, ſich mehr und mehr von den Laien abzuſondern, dazu bei, die Gewalt der Biſchöfe über ſie zu vermehren; ſie erkauften von dieſen nämlich zunächſt die Erlaubniß in den Klöſtern Kirchen zu bauen und erlangten für dieſelben die Ordination von Prieſtern; allein wenn dieſe auch aus den Mönchen genommen waren, ſo waren ſie

1) Conc. aurel. a. 511. c. 19. Conc. epaon. a. 517. c. 19. Conc. aurel. a. 554. c. 23.

doch fortan durch gemeinsames Interesse enger mit den Weltgeistlichen als mit ihren bisherigen Standesgenossen verknüpft. Ausserdem trachteten die Mönche aber auch überhaupt danach unter die Geistlichkeit aufgenommen zu werden; es gelang ihnen dieses im Anfange des siebenten Jahrhunderts fast allgemein dadurch, daß sie die Ordination wenigstens zu den untern Graden des Klericats empfingen; allein sie waren nunmehr auch, gleich den Weltgeistlichen, der willkürlichen Herrschaft und der unersättlichen Habsucht der Bischöfe preisgegeben. Nachdem ihre wiederholten Beschwerden darüber vor den Concilien nur erfolglose Beschlüsse veranlasst hatten, so bewogen endlich viele Klöster, durch offenen Widerstand oder durch Geld, die Bischöfe ihnen Abstellung oder Beschränkung der bisherigen gewaltthätigen Eingriffe, namentlich der Gelderpressungen und des eigenmächtigen Verfahrens mit den Klostergütern, zuzugestehen [1]), so jedoch, daß das bischöfliche Recht der Oberaufsicht über die Klöster dadurch nicht geschmälert wurde. Die häufige Verletzung des Zugestandenen veranlasste bald manche Klöster sich um den besondern Schutz zu bewerben, welchen die Könige den von ihnen gestifteten zuzusichern pflegten, und dieser Schutz bestand zunächst in der Sicherstellung ihrer Güter gegen gewaltsame Eingriffe und in der Bestätigung des vom Bischofe Zugestandenen, und er führte dann auch noch zu einer Befreiung jener Güter von der Gewalt der öffentlichen Beamten [2]). Endlich suchten manche Klöster, als die innern Zerrüttungen des fränkischen Reiches den Schutz des Königs kraftlos machten, den des Papstes; allein die ihnen von diesem bewilligten Privilegien enthielten nur die Bestätigung des ihnen von den Bischöfen Zugestandenen [3]).

1) Den nähern Inhalt dieser bischöflichen Privilegien gibt die Formel für solche bei Marculf. I, 1.

2) Die älteste sichere Urkunde, durch welche ein König die Güter eines von ihm gestifteten Klosters unter seinen besondern Schutz nimmt, ist von Charibert I. 528 ausgestellt worden. Brequigny I, 26. 27. Die Formel für die erwähnte Bestätigung gibt Marculf. I, 2. und die für ein Immunitätsprivilegium für ein Kloster I, 3.; als Beispiel von diesem kann das von Chlotar III. 659 dem Kloster Corbie ertheilte Privilegium (bei Brequigny I, 230.) angeführt werden.

3) Die meisten Urkunden welche für solche Privilegien aus dieser

Der römische Bischof war schon zur Zeit Chlodwigs bemüht gewesen nähere Verhältnisse mit dem fränkischen Reiche anzuknüpfen: Anastasius II. beglückwünschte den König bei seinem Bekenntniß zur katholischen Kirche, und seine Nachfolger suchten das Verhältniß, in welches früher die Bischöfe von Arles zur römischen Kirche, als Vicarien derselben, getreten waren, zu erhalten; allein es finden sich während des sechsten Jahrhunderts wenige Beweise von einer besondern Autorität des römischen Bischofs in Gallien. Zwar gestattete der König Guntramm selbst zweien von einem Concil abgesetzten Bischöfen sich *nach Rom* zu begeben und an den Bischof dieser Stadt *zu appelliren*, und er setzte sie auf Geheiß desselben wieder *in ihre* Bisthümer ein; jedoch schon nach wenigen Jahren wurden sie von einem auf Guntramms Befehl versammelten Concil wieder abgesetzt und sie blieben nunmehr ihrer Bisthümer beraubt [1]). Im Verlauf des siebenten Jahrhunderts aber hörte fast jede Verbindung der gallischen Kirchen mit Rom auf, da die Zerrüttungen des fränkischen Reiches die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Könige und Bischöfe ganz in Anspruch nahmen, und die Letztern, zum Theil fränkischer Abstammung und oft unmittelbar aus dem Laienstande erhoben, des kirchlichen Interesse ermangelten und eine Verbindung zu erneuern nicht geneigt waren, welche ihre unabhängige und gebieterische Stellung gegen die Metropolitane und gegen die geringern Geistlichen nur beschränken konnte. Erst durch Bonifacius, den Apostel der Deutschen, und durch die karolingischen Herrscher wurde jene Verbindung wiederhergestellt und befestigt.

Leben und Sitte der Geistlichkeit suchten, wie schon früher, aber meist mit ebenso geringem Erfolge, die Concilien durch oft wiederholte Beschlüsse zu einer dem Stande

Zeit angegeben werden, sind entschieden unecht oder doch sehr zweifelhaft. Das erste Kloster im fränkischen Reiche welches der Papst von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirte und unmittelbar dem römischen Stuhle unterordnete, war das Kloster Fulda, und dies geschah auf die Bitte des Stifters desselben, welcher zugleich der Bischof war, in dessen Diöcese das Kloster lag, nämlich des Bonifacius.

1) Greg. Turon. V, 21. 28.

angemessenen Weise zurückzuführen; die Geistlichen sollten eine ihnen geziemende Kleidung tragen, keine Jagdhunde und Falken sich halten und vor Allem sich nicht der Trunkenheit ergeben. Der Cölibat wurde allen höhern Geistlichen geboten, und schon wenn sie die Würde des Subdiakons erhielten, sollten sie alle eheliche Gemeinschaft mit ihren Frauen aufheben, und derjenige welcher ehelos und freiwillig in den geistlichen Stand trete und sich darauf verheirathe, solle nebst seiner Frau mit der Excommunication bestraft werden. Allein die Geschichte zeigt, daß durch solche und ähnliche Satzungen die auch in die Kirche eingedrungene Rohheit und Sittenlosigkeit der Zeit nicht aus derselben wieder entfernt werden konnte, und zwar um so weniger als sehr bald eine nicht geringe Anzahl von Bisthümern in die Hände von Franken kam [1]), denen es nur um den Genuß der Kirchengüter zu thun war, und auch viele unwürdige Römer Bisthümer durch Kauf und durch die Gunst der Könige erlangten. In der Geschichte Gregors von Tours erscheinen nicht wenige Bischöfe, welche durch die gröbste Unwissenheit, durch Trunksucht, Habgier, Ehebruch, Meineid und Mord ihren Stand schändeten, oder in Helm und Harnisch in den Krieg zogen [2]); gering ist dagegen die Zahl derjenigen, welche, wie Gregor selbst und seine Zeitgenossen Avitus von Auvergne und Nicetius von Trier [3]), durch Reinheit der Gesinnung und des Wandels und durch Kenntniß und Bildung ihrem Stande wiederum größere Achtung verschafften. In den Klöstern wurde zwar meistens, besonders durch die Einführung der Benedictinerregel, eine strengere Lebensweise erhalten; jedoch fehlt es nicht an Beweisen, daß auch in diesen und selbst in den Nonnenklöstern die Rohheit der Zeit Eingang fand [4]). Eine solche Entartung des geistlichen Standes mußte allerdings hauptsächlich dazu beitragen, die segensreichen Wirkungen des christlichen Glaubens zu hemmen und die allgemeine

1) Wie schon die Unterschriften der gallischen Concilien aus dem sechsten Jahrhundert zeigen.

2) Greg. Turon. IV, 12. 43. V, 5. 21. 37.

3) Greg. Turon. IV, 36. X, 29.

4) Davon gibt Greg. Turon. IX, 39—43. ein sehr arges Beispiel.

Umsiedlung zu vermehren; nichtsdestoweniger hat aber die Geistlichkeit doch selbst in dieser Zeit in mehrfacher Weise wohlthätig auf den Staat und die bürgerliche Gesellschaft eingewirkt: sie allein gab noch, bei der immer weiter um sich greifenden Auflösung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse, das Beispiel einer geordneten Gesellschaftseinrichtung; sie widersetzte sich, auf Glauben und Moral sich stützend, der rohen Gewalt und hob durch kirchliche Satzungen das Ansehn des weltlichen Gesetzes; sie schloß nicht allein Todtschläger und falsche Zeugen, wenn sie nicht durch genügende Buße ihr Verbrechen sühnten, sondern auch diejenigen von der Kirche aus, welche auf ihre Aufforderung Groll und Feindschaft gegen einander aufzugeben verweigerten; sie verbot alle Gemeinschaft mit demjenigen, welcher einen Mord begangen hatte, ohne durch Selbstvertheidigung dazu genöthigt gewesen zu sein; sie drohte auch den Beamten und Mächtigen, welche auf die Ermahnung des Bischofs die Beeinträchtigung Geringerer nicht unterließen, mit dem Banne, und untersagte, bei derselben Strafe, sich bei dem Könige um fremdes Eigenthum zu bewerben [1]).

Geistige Bildung und Literatur im fränkischen Reiche [2]).

Obwohl sich während der merowingischen Zeit in Gallien einzelne Laien, wie namentlich der König Chilperich, finden, welche für geistige Bildung und Beschäftigung nicht unempfänglich waren, so wurden diese doch fast ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit. An die Stelle der verschwindenden alten römischen Schulen traten theils weltgeistliche Schulen, welche gewöhnlich mit der bischöflichen Kirche verbunden waren und unter welchen in dieser Zeit die zu Poitiers, Bourges, Vienne, Arles, Paris und Rheims die blühendsten waren,

1) Conc. agath. c. 31. 37. Conc. rem. c. a. 630. c. 9. C. turon. II, c. 26. C. paris. III. c. 6.

2) Vgl. histoire littéraire de la France III., namentlich 1—38 und 417—457; und Guizot histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain jusqu'en 1789. Paris 1829. II, 115 sq.

theils Klosterschulen, namentlich in den Klöstern Fontenelle und Sithiu in der Normandie, Luxueil in den Vogesen und im Medarduskloster zu Soissons, und die Schriftwerke dieser Zeit sind sämmtlich von Geistlichen oder Mönchen verfasst. Die Gegenstände des Unterrichts waren das Trivium (Grammatik, Rhetorik und Dialektik) und das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik), und die Grundlage desselben war des Afrikaners Martianus Capella Encyklopädie der sieben freien Künste [1]). Ungeachtet jener Schulen erscheint allerdings das sechste und mehr noch das siebente und der größte Theil des achten Jahrhunderts im Allgemeinen als eine Zeit zunehmender Unwissenheit und Barbarei, und schon Gregor von Tours klagt über den tiefen Verfall des Studiums der Wissenschaften und der freien Künste; jedoch finden sich im Einzelnen nicht wenige Spuren fortwährender geistiger Regsamkeit. Beschäftigung mit der classischen Literatur des Alterthums wurde zwar von manchen eifrigen Geistlichen für unchristlich und insbesondere ihrem Stande nicht geziemend erklärt [2]); allein Bekanntschaft mit einzelnen Werken derselben, wie mit Virgils Äneis, dauerte fort, und bald sollten die Klöster selbst dazu beitragen, daß doch Trümmer derselben erhalten wurden. Die Benedictinerregel verbot wenigstens das Abschreiben heidnischer Schriftwerke nicht, und Ferreolus, Bischof von Usez, schrieb in der Regel, welche er für das von ihm gestiftete Kloster um 558 abfasste, vor [4]), daß die Mönche lesen und schreiben können und namentlich diejenigen, deren Kräfte nicht mehr zum Landbau hinreichten, sich mit Lesen und Schreiben beschäftigen sollten. Allerdings mochte sich diese Thätigkeit zunächst und größtentheils auf Erbauungsschriften beziehen; allein ein Abt von wissenschaftlicherem Geiste konnte sie auch auf Werke des classischen Alterthums richten.

Den bestimmtesten Beweis von einer größern literarischen Thätigkeit der Geistlichen und Mönche auch in der merowingi-

1) S. den Schluß der Geschichte Gregors von Tours.

2) Z. B. Papst Gregor I. Epp. IX, 48.

3) S. z. B. Greg. Turon. IV, 30. VIII, 22.

4) Reg. Ferreol. (bei Sirm. conc. I, 1123—40.) c. 11. 28.

sten Zeit, als man gewöhnlich annimmt, gibt die große Zahl von Schriftwerken, welche diese Zeit hervorbrachte und von welchen nur ein kleiner Theil erhalten ist. Die Einförmigkeit des Inhalts und die Beschränktheit des Gesichtskreises in denselben war das Ergebniß des alleinigen Interesse der Schreibenden, nämlich des kirchlichen und religiösen, und religiöser Art ist, mit Ausnahme einiger geschichtlichen und poetischen Arbeiten, die gesammte Literatur dieser Zeit. Erklärungen der heiligen Schriften und Predigten bilden die eine Hauptmasse dieser religiösen Literatur, Lebensbeschreibungen der Heiligen oder Legenden die andere. Obwohl der wissenschaftliche Gehalt der erstern gering ist und Mangelhaftigkeit der Kenntniß und Beschränktheit der Ansicht oft störend hervortritt, so verfehlt doch die aus innigster Überzeugung hervorgehende Kraft und der lebendige Vortrag nicht den Glauben zu befestigen und die Gesinnung zu bessern. Noch geringer erscheint allerdings die Ausbildung des Verstandes in den zahllosen Wundern und Fabeln der Legenden; allein andererseits zeigen diese auch eine oft wunderbare Tiefe des Gemüths und des Glaubens, sie trösteten und erhoben über die Drangsale und die Noth der Zeit, und sie beweisen, wie der segensvolle Einfluß des Christenthums auch in der rohsten und eigensüchtigsten Zeit eine milde, wohlwollende und uneigennützige Gesinnung erzeugen und befestigen konnte.

Nur sehr gering ist die Zahl derjenigen Schriften, welche, wenn auch von Geistlichen oder Mönchen verfasst und in mancher Beziehung der religiösen Literatur verwandt, doch im strengern Sinne von derselben unterschieden werden können. Daß die Zahl der geschichtlichen Arbeiten so unbedeutend ist, hat seinen Grund vornehmlich darin, daß diejenigen Geistlichen welche mit den Begebenheiten der Zeit durch eigene Theilnahme an denselben näher bekannt waren, weder Bildung noch Interesse genug besaßen um dieselben aufzuzeichnen, gebildetere es aber vorzogen das Leben heiliger Männer zu beschreiben. Erst gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts bewog die allgemeine Klage, daß bei dem Untergange der Wissenschaften Niemand sich finde, welcher die Begebenheiten der Zeit aufzeichne, den Bischof Gregor von Tours, welcher einer vornehmen römischen

Familie im Arvernerlande angehörte und 595 starb, „die Kämpfe der Könige mit den feindlichen Völkern, der Märtyrer mit den Heiden und der Kirchen mit den Ketzern" in seiner fränkischen Kirchengeschichte zu beschreiben [1]). Das Interesse des geistlichen Standes bestimmte meist die Aufnahme des Stoffes und beherrschte die Gesinnung und das Urtheil des Verfassers; er zeichnete auf, was er Merkwürdiges erlebt oder gehört hatte, ohne an eine strenge chronologische Ordnung sich zu binden, und sein Werk zerfällt so in eine große Zahl einzelner, unverbundener Erzählungen. Dieser Umstand und die Unbehülflichkeit der Darstellung erschweren oft das Verständniß; allein die Ausführlichkeit im Einzelnen, welche die Personen oft redend einführt, gibt von dem Zustande der Zeit ein wenn auch einseitiges, doch anschauliches Bild. Diese Reichhaltigkeit der gregorischen Geschichte erscheint um so schätzbarer, je dürftiger die Fortsetzung derselben ist, nämlich eine bis zum Jahre 641 herabgehende Chronik, welche gewöhnlich einem Mönche, Fredegar, beigelegt wird; obwohl er nach seiner eigenen Angabe bemüht war sich über die Begebenheiten seiner Zeit aus mündlichen und schriftlichen Nachrichten und durch eigene Ansicht genau zu unterrichten, und sodann nur dasjenige was ihm als gewiß erschien aufzunehmen, so beweist doch der Inhalt seiner Chronik selbst, welche nur einzelne Thatsachen unverbunden nach der Jahresfolge an einander reiht, die Wahrheit seiner Äusserung: daß die Welt alt und die Schärfe der Klugheit stumpf werde. Ebenso gering an Zahl als die historischen Versuche sind die poetischen, und derjenige Dichter welchen man als den ausgezeichnetsten der drei ersten Jahrhunderte des Mittelalters bezeichnen kann, Avitus, aus einer vornehmen arvernischen Familie entsprossen, Bischof von Vienne vom Jahre 490 bis zu seinem Tode im Jahre 525, und den angesehnste unter den Bischöfen seiner Zeit in Burgundien, steht noch auf der Grenze des Alterthums und des Mittelalters. Die von ihm verfassten sechs religiösen, didaktischen und beschreibenden Gedichte sind zwar von den gewöhnlichen Mängeln dieser Gattung keineswegs frei, und sie erinnern ausser-

1) S. Prologg. l. I. II.

nen durch Gesuchtheit und Künstelei an ihre Zeit, allein sie zeichnen sich auch häufig durch Wahrheit und poetischen Geist aus [1]). Neben ihm kann nur noch Ein Dichter der merowingischen Zeit genannt werden, Venantius Fortunatus, welcher zwar in Italien, in Ceneda, geboren war, aber den größten Theil seines reifern Alters in Gallien zubrachte und als Bischof von Poitiers, im Anfange des siebenten Jahrhunderts, starb. Seine zahlreichen Gedichte, großentheils Gelegenheitsgedichte in verschiedenen Versmaßen, an die verschiedensten Personen und über die verschiedensten Gegenstände, zeigen Gewandtheit und Leichtigkeit und bisweilen selbst Geist und Phantasie, allein viel häufiger auch, bei sehr geringfügigem Inhalte, spielende und geschmacklose Künstelei und selbst Verstöße gegen Grammatik und Prosodie.

Viertes Capitel.

Das fränkische Reich unter der Verwaltung und Herrschaft der Hausmeier der fränkischen Könige von 613—752.

Die Wiedervereinigung des fränkischen Reiches durch Chlotar II. vermochte weder die sich schon durch Verschiedenheit der Volksthümlichkeit sondernden Haupttheile desselben wiederum enger zu verbinden, noch das gesunkene Ansehn der königlichen Würde von neuem zu heben. Die neustrasischen und burgundischen Länder schieden sich in demselben Maße von den austrasischen, als ihre deutsche Bevölkerung unter die einheimische sich verlor und der angesehne und begüterte Theil der letztern mehr und mehr in den Besitz der Staats- und Kirchenämter gelangte. Die Macht aber, welche in früherer Zeit der König geübt oder doch in Anspruch genommen hatte, ging be-

1) Drei dieser Gedichte, welche vom Anfange der Welt oder der Schöpfung, von der Erbsünde und von dem Gerichte Gottes oder von der Vertreibung aus dem Paradiese handeln und gewissermaßen ein Ganzes bilden, haben eine überraschende Ähnlichkeit mit Miltons verlorenem Paradiese, mit welchem sie Guizot (a. a. O. II, 290—216) auf eine treffende Weise verglichen hat.

reits jetzt in die Hand des Hausmeiers über, und nur Männern, welche durch Verdienst und durch eine große Persönlichkeit an die Spitze des Staats erhoben waren, konnte es gelingen die Großen des Reiches, deren Trotz in demselben Maße wie ihre Macht gestiegen war, zum Gehorsam zurückzuführen, einen ruhigen und geordneten Zustand wiederherzustellen und den fränkischen Namen wieder bei den benachbarten Völkern gefürchtet zu machen. Der karolingischen Familie war es vorbehalten, das Hausmeieramt zu seiner größten Macht zu erheben und sodann durch dasselbe sich den Weg zum Throne zu bahnen.

Chlotar II. wird zwar wegen seiner Freigebigkeit gegen Kirchen, seiner Ehrfurcht gegen Geistliche, seiner Güte gegen Jedermann und seiner Bildung gepriesen; allein ein Fürst, dessen fast unablässige Beschäftigung die Jagd war und welcher sich ganz von Frauen und Mädchen beherrschen ließ, war einer Selbstregierung nicht fähig, und die Verwaltung des Reiches blieb den Hausmeiern, von welchen er dem burgundischen, Warnachar, sogar zum Lohn für seinen Abfall von Brunhilde sein Amt auf Lebenszeit eidlich zugesichert hatte. Um Rechte und Verhältnisse, auch der Kirche und der Geistlichen, welche durch die Verwirrungen der letzten Jahrzehente erschüttert und verletzt waren, wieder aufs neue zu ordnen, berief Chlotar die Bischöfe und die weltlichen Großen und Getreuen zu einem allgemeinen Reichstage im J. 615 nach Paris. Alles was er oder seine Vorfahren Jemandem zugestanden, wurde bestätigt; die Leudes und Getreuen welche während der letzten unruhigen Zeiten Etwas verloren hatten, weil sie ihrem rechtmäßigen Herrn die Treue bewahrt, sollten dasselbe zurückerhalten, überall sollten nur Einheimische zu Beamten ernannt werden, damit ihr Eigenthum für die gerechte Verwaltung ihres Amtes eine Gewähr sei. Die Klagen des Volks über Einführung neuer Steuern sollten untersucht und diese sodann aufgehoben, Zölle sollten nur von denjenigen Waaren und an denjenigen Orten erhoben werden, von welchen und an welchen es bis zum Tode der Könige Guntramn, Chilperich und Siegbert geschehen sei. Der Bischof solle von der Geistlichkeit und dem Volke des Sprengels gewählt und,

nn er des Amtes würdig sei, auf Anordnung des Königs
m dem Metropolitan und den Provinzialbischöfen geweiht
nden; jedoch behielt sich der König vor, auch selbst verdiente
nd gelehrte Männer zu Bischöfen zu ernennen [1]).

Die Vereinigung des fränkischen Reiches war indeß von kurzer Dauer: denn schon 622 setzte Chlotar II. über Austrasien, wahrscheinlich weil die Großen dieses Landes es dringend foderten, seinen noch jugendlichen Sohn Dagobert zum Könige, indem er die Leitung desselben und die Verwaltung des Reiches zwei schon erwähnten erfahrnen Männern, dem Herzoge Pippin, welcher zugleich das Amt des Hausmeiers in Austrasien erhielt, und dem Bischofe Arnulf von Metz anvertraute. Zuverlässige Treue und Tapferkeit, frommer und milder Sinn und strenge Gerechtigkeit hatte jenem des Königs Achtung und allgemeine Liebe erworben; dieser, welcher früher in angesehnen weltlichen Ämtern sowohl Kriegsruhm erworben als Frömmigkeit bewährt hatte, war durch einmüthige Wahl zum Bischof von Metz erhoben und auch als Bischof noch oft, um Rath zu ertheilen, an den Hof berufen worden [2]). Gleiche Gesinnung hatte diese beiden Männer, die Ahnherren des karolingischen Geschlechts, schon seit längerer Zeit mit einander verknüpft, als sie später das Band der Verwandtschaft noch enger vereinigte, indem Arnulfs Sohn Ansegisil sich mit Pippins Tochter Begga vermählte.

Als Chlotar II. 628 starb, bewog Dagobert I. sogleich die burgundischen Bischöfe und Leudes und auch die meisten neustrasischen ihn als König anzuerkennen; da sich indeß die übrigen neustrasischen für seinen jüngern Halbbruder Charibert erklärten, so trat er diesem den größten Theil Aquitaniens ab; allein da derselbe schon 631 und bald darauf auch sein unmündiger Sohn Chilperich starb, so vereinigte Dagobert seine Besitzungen wieder mit dem übrigen fränkischen Reiche [3]). 628

1) Constit. Chlotar. bei Baluz. I, 21—24.

2) Fredeg. 60. Vitt. Arnulf. et Pipp. in Bqt. III.

3) Weder Fredegar noch irgend ein anderer Chronist erwähnen anderer Nachkommen Chariberts oder eines Zusammenhanges zwischen ihm und den nachmaligen Herzogen von Aquitanien; erst eine Urkunde Karls des Kahlen von 845 (zuerst in Aguirre coll. conc. Hisp. III,

Die Regierung deſſelben führte Dagobert Anfangs, unterſtützt durch ſeine zwei trefflichen Rathgeber, mit Kraft und Einſicht, und namentlich weckte in Burgundien ſein Eifer für ſtrenge und unparteiiſche Gerechtigkeit ebenſo große Furcht bei den Mächtigern als Vertrauen bei den Geringern; allein ſein Aufenthalt zu Paris führte ihn bald in die Bahn ſeiner Vorgänger, er gab ſich gleichen Lüſten wie dieſe hin, ſuchte durch gewaltthätige Einziehung von Gütern ſeine Habſucht zu befriedigen und hielt den Hausmeier Pippin, deſſen Leben ſogar in Gefahr kam, nebſt andern auſtraſiſchen Herzogen an ſeinem Hofe zurück, wahrſcheinlich als Geiſel für die Treue ihrer Landesgenoſſen. Dennoch ſah er ſich ſchon 632 genöthigt den Auſtraſiern, welche damals durch Angriffe der benachbarten Slaven bedrängt wurden, eine geſonderte Verwaltung ihres Landes zuzugeſtehn, indem er ſeinen dreijährigen Sohn Siegbert ihnen zum Könige gab, die Regierung aber dem Herzoge Adalgiſel und dem Biſchofe Cunibert von Cöln übergab. Eine fernere Trennung des fränkiſchen Reiches wurde dadurch begründet, daß dem Könige Dagobert noch ein Sohn, Chlodwig, geboren und ſogleich darauf nach der Foderung der neuſtraſiſchen Biſchöfe und Leudes ein Vertrag mit den Auſtraſiern geſchloſſen wurde, nach welchem Neuſtraſien nebſt Burgundien als abgeſondertes, untheilbares Reich dem jüngern Sohne nach dem Tode des Vaters zufallen, Auſtraſien in derſelben Weiſe dem ältern bleiben ſollte [1]). Nachdem Dagobert darauf die Vaſconen, welche ſchon Charibert bekriegt hatte, wieder der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen und den Fürſten der Bretonen [2]), Judocail, durch die Androhung eines Kriegs zur

131 etc. und daraus in hist. de Languedoc I, p. 86 etc.) enthält die Nachricht, daß Charibert noch zwei Söhne gehabt habe, Boggis, Vater des Herzogs Eudo von Aquitanien, und Bertrand, und daß Dagobert denſelben die Gaue von Cahors, Toulouſe, Poitiers u. ſ. w. als erbliche Lehen zugeſtanden habe. Die Echtheit der Urkunde iſt in hist. de Languedoc I. nr. 83. p. 688 etc. auſſer Zweifel geſetzt; allein Luden (III, 801.) bemerkt in Beziehung auf ſie gewiß ſehr richtig, daß eine Urkunde echt und ihr Inhalt falſch ſein kann.

1) Fredeg. 76.

2) Fredeg. (78.) nennt ihn rex.

Rückkehr unter dieselbe geschreckt hatte, starb er schon im Jahre 638.

Zwei Kinder, der zehnjährige Siegbert II. und der dreijährige Chlodwig II., waren jetzt Könige der Franken, und Kinder oder doch unerfahrene und schon entkräftete Jünglinge bestiegen in der folgenden Zeit den Thron. Die Kraft war aus dem merowingischen Königsgeschlechte gewichen, und der Verlust der Macht war davon die nothwendige Folge in einer Zeit, in welcher nur eine Achtung und Furcht gebietende Persönlichkeit der Königswürde Geltung, dem Könige Gehorsam verschaffen konnte. Zwar pflegte sich der König jährlich am ersten Tage des März in die Versammlung der Franken zu begeben, saß, dem Scheine nach Herrscher, mit langem Haupthaar auf goldenem Stuhle, empfing die Geschenke, welche ihm dargebracht zu werden pflegten, hörte die Gesandten, welche aus allen Gegenden herbeikamen, und gab ihnen Antwort. Allein die Antwort war ihm gelehrt oder geboten von dem Hausmeier, welcher ihm auf dem Märzfelde zur Seite stand und das bestätigte, was die Versammlung beschlossen hatte. Der Hausmeier verwaltete das Reich und führte die Kriege, während der König, zufrieden mit dem Königsnamen, denselben der Verordnung des Hausmeiers lieh und, unbeachtet von Allen, von den immer spärlichern Einkünften weniger Güter lebte [1]). Langwierige Kriege, nicht mehr zwischen den Königen, sondern der fränkischen Großen und der deutschen Völker gegen die wachsende Macht und Anmaßung der Hausmeier, füllen vornehmlich die Geschichte der folgenden Zeit, während zugleich die volksthümliche Scheidung der Austrasier und Neustrasier und das Streben, besonders der Erstern, nach politischer Trennung immer schärfer hervortritt.

Schon Pippins Sohn Grimoald nahm, nach dem Tode seines Vaters, welcher seit Dagoberts Tode nach Austrasien zurückgekehrt war und 639 starb, das Hausmeieramt als

1) Annal. laurisa. minores bei Pertz. I, 116. Einhardi vit. et conv. Carol. M. c. 1. — Denique a temporibus Clodovei, qui fuit filius Dagoberti inclyti regis, pater vero Theoderici, regnum Francorum decidens per maiores domus coepit ordinari. Libell. de maior. dom. Bqt. II, 699.

ihm gebührend in Anſpruch; er ſoll [1]) ſogar nach dem Tode Siegberts im J. 655, deſſen Sohn Dagobert er nach Irland entfernte, ſeinen eigenen Sohn Childebert auf den Thron geſetzt haben; allein die darüber unwilligen Franken bemächtigten ſich ſeiner und überlieferten ihn dem Könige Chlodwig II., welcher jetzt das Reich wiederum vereinigte und den Hausmeier im Gefängniſſe tödten ließ. Schon im folgenden Jahre ſtarb der König; der älteſte ſeiner drei Söhne, Chlotar III. auch noch ein Kind, wurde zwar zunächſt allein auf den Thron erhoben; indeß ſchon nach wenigen Jahren erkannten die Auſtraſier den zweiten Sohn, Childerich II., als ihren König an. In Neuſtraſien und Burgundien war damals Ebroin zum Hausmeier gewählt worden; ein Mann, welcher zwar nicht frei von Habgier und Rachſucht war, aber durch ſtrenge Beſtrafung jedweden Verbrechens dem Lande Sicherheit und Ruhe verſchaffte; da er indeß den Burgundiern verbot ohne ſeine Auffoderung am Hofe zu erſcheinen, da er ſogar nach Chlotars Tode deſſen jüngſten Bruder Dietrich eigenmächtig, ohne nach alter, ſtets beobachteter Sitte die Großen des Reiches zu berufen, auf den Thron erhob, ſo riefen dieſe
670 den König von Auſtraſien herbei; Ebroin und Dietrich wurden in ein Kloſter verwieſen, und die drei Reiche wurden wieder vereinigt, indem der König aber jedem derſelben eine beſondere Verwaltung zuſicherte, das alte ſchriftliche und herkömmliche Recht derſelben beſtätigte und verſprach, daß weder den Beamten einer Provinz Macht gegeben werden in einer andern, noch daß ein Mann eine ſolche Gewalt erhalten, wie Ebroin beſeſſen, und daß das Hausmeieramt wechſeln ſollte [2]). Schon 673 wurde der König, welcher ſich durch Ausſchweifungen und entehrende Behandlung vornehmer Franken verachtet und verhaßt gemacht hatte, auf der Jagd bei Paris ermordet [3]). Wulfoald, welcher trotz jener Beſtimmungen Hausmeier in allen drei

1) Fredeg. cont. erwähnt es nicht, ſondern erſt die unzuverläſſigern gesta reg. Francor. 43. und daraus chron. moiss. bei Pertz. I, 278.

2) Vit. S. Leodegarii, auct. anon. mon. augustod., aequali c. 4. Bqt. II, 613.

3) Fredeg. cont. 95. Vitt. Leodegar. Bqt. II.

lichen gewesen war, flüchtete nach Austrasien, rief den einst in Grimoald nach Irland geschickten Sohn Siegberts, Dagobert II., wieder zurück und erhob ihn zum Könige [1]). Neustrasien wurde längere Zeit von wilden Zerrüttungen heimgesucht. Dietrich III. wurde zwar wieder auf den Thron erhoben, und, auf den Rath des ehrgeizigen und einflußreichen Bischofs Leodegar von Autun, Leudesius, zum Hausmeier in Neustrasien und Burgundien gewählt; aber Ebroin, welcher jetzt sein Kloster verließ und bald eine zahlreiche Partei um sich sammelte, erhob ein Kind, welches er Chlodwig und einen Sohn Chlotars III. nannte, zum Könige; die mächtigsten Männer des Landes schlossen sich ihm an, Viele die es verweigerten, fanden ihren Tod, Leodegar, welcher die dem Könige Dietrich versprochene Treue nicht verletzen wollte, wurde geblendet und dann ermordet, und Haß, Wuth und Verfolgung tobten so durch das ganze Land, daß Viele das Ende der Tage nahe glaubten [2]). Ebroin gab den von ihm erhobenen Chlodwig bald wieder auf, regierte als Hausmeier Dietrichs mit gewaltthätiger Willkür und begann bald einen Krieg gegen Austrasien, wahrscheinlich um sich und dem Könige Dietrich auch in diesem Reiche, dessen König Dagobert damals, im J. 678, ermordet wurde [3]), Anerkennung zu verschaffen. Die Austrasier, welche sich ihm unter den Herzogen Martin und Pippin, Enkeln Arnulfs [4]), bei Lufao (vielleicht Loiri zwischen Laon und Paris) entgegenstellten, wurden von ihm besiegt, und Martin, welcher im Vertrauen auf den Eid, durch welchen ihm zwei Bischöfe, aber auf einen leeren Reliquienkasten, Sicherheit zugeschworen, sich darauf zu ihm begab, wurde auf seinen Befehl getödtet [5]). Nicht lange dar-

1) Vit. S. Wilfridi. Bqt. III, 601.

2) Fredeg. cont. 96. Vitae Leodegar.

3) Vita Wilfridi l. c. 602.

4) Ihre Väter waren die Söhne Arnulfs, Martins Vater war Chrodulf, Bischof von Metz, Pippins Vater Ansegisil. Pippin wird erst von spätern Schriftstellern nach dem Schlosse Heristall genannt, ältere unterscheiden ihn von seinem Enkel durch den Beinamen senior oder vetulus, von seinem Großvater durch den Beinamen junior.

5) Fredeg. cont. 97. Gesta reg. Franc. 46.

auf wurde Ebroin von einem angesehenen Franken, den er seiner Güter berauben wollte, ermordet; der Krieg zwischen Neustrasien und Austrasien, an dessen Spitze sich Pippin behauptete, ohne den König jenes Reiches anzuerkennen, ruhte meist in den folgenden Jahren; erst als Pippin die vom Hausmeier Berchar vertriebenen neustrasischen Großen aufnahm und für sie Rückkehr und Zurückgabe ihrer Güter verlangte und König Dietrich auf des Hausmeiers Geheiß drohend erwiderte, er werde selbst seine entlaufenen Knechte zurückholen, beschlossen die austrasischen Großen die Vertriebenen zu beschützen und dem Feind entgegenzugehen. In der Schlacht bei Testri, zwischen Peronne und St. Quentin, welche die Herrschaft Austrasiens über Neustrasien und Burgundien entschied und die Verdrängung der Merowinger durch die Karolinger vorbereitete, trug Pippin 687 einen entscheidenden Sieg davon; Berchar wurde von den Seinigen selbst erschlagen, und der König, welcher nach Paris geflohen war, mußte sich hier in die Gewalt des Siegers geben, welcher als Herzog und Fürst der Franken zwar die Leitung des gesammten Reiches in seiner Hand behielt, jedoch dem Könige den Königsnamen ließ und auch die Verwaltung Neustrasiens einem seiner Gefährten, Norbert, als Hausmeier, anvertraute [1]).

Pippin war unter der Obhut seiner frommen und einsichtsvollen Mutter Begga und unter dem heilsamen Einflusse seines Großvaters Arnulf aufgewachsen; schon als Jüngling hatte er so reife Klugheit bewährt, wie sie seine Jahre kaum erwarten ließen, und strenge Gerechtigkeit und Tapferkeit; die austrasischen Großen hatten sich bald ihm angeschlossen, und an der Spitze der Austrasier hatte er den fränkischen Namen den Völkern Deutschlands wieder gefürchtet gemacht, welche die Untüchtigkeit der Könige und die innern Zerrüttungen des fränkischen Reiches benutzt hatten, um sich der Abhängigkeit von demselben zu entziehen [2]). Die Schlacht bei Testri gab das ganze Reich, die Person des Königs und die Gewalt und

1) Fredeg. cont. 100. Chron. moissiac. l. c. 289. Libell. de maiorib. dom. l. c. 699.

2) Annal. met. bei Pertz. I, 316.

die Rechte, welche demselben gebührten, in seine Hand; er führte das Heer, er besaß die Regierung, er entschied über die auswärtigen Verhältnisse; das Gefolge, die Leudes des Königs und sein Gefolge, seine Leudes, und die noch übrigen merowingischen Güter vereinigte er mit seinen zahlreichen Erbgütern in Austrasien. Eine solche Macht wusste er mit durchgreifender Kraft und zugleich mit besonnener Mäßigung und Einsicht zu benutzen, um das durch langwierige innere Unruhen zerrüttete und verwilderte Reich zu beruhigen und zu ordnen, die Mächtigen an Gehorsam zu gewöhnen, den Geringeren Schutz gegen Ungerechtigkeit und Gewalt zu gewähren und einen gesetzlichen Zustand zurückzuführen. Indem er die alte, unter den Verwirrungen der letzten Zeit fast vergessene Versammlung des Märzfeldes [1]) erneuerte und fortan wenigstens die angesehnern der königlichen Leute im Anfange des März versammelte, so knüpfte er diese, welchen er auf solche Weise Antheil an der Regierung zugestand, enger an sich, verschaffte sich ihre kräftigere Unterstützung für seine in Gemeinschaft mit ihnen beschlossenen Verordnungen, und gab zugleich den auf diesen Versammlungen festgesetzten kriegerischen Unternehmungen größere Schnelligkeit in der Ausführung; jedoch vermochte er auch durch wiederholte Kriege nicht die Baiern, Alemannen, Sachsen und Friesen der fränkischen Herrschaft oder Oberhoheit auf längere Zeit wieder zu unterwerfen, nur Kriegsruhm, Beute und Sicherheit der fränkischen Grenzen gewann er durch dieselben. Die Namen der Könige dieser Zeit, der Söhne Dietrichs, Chlodwig III. und Childebert III., und des Sohnes des Letztern, Dagoberts III., sind auch für Neustrasien und Burgundien ohne Bedeutung. Die Verwaltung dieser Länder übergab Pippin, nach Nordberts frühem Tode, seinem eignen Sohne Grimoald als Hausmeier, und als dieser im Anfange des Jahres 714 von einem Friesen ermordet wurde, ernannte 714
er dessen Sohn Theudoald, obwohl derselbe noch unmündig war, zum Hausmeier.

Als Pippin schon im December desselben Jahres auf sei-

1) Erst König Pippin verwandelte dasselbe 755 in ein Maifeld. Annal. petav. bei Pertz. I, 11.

nem Gute Jopila (Jupil bei Lüttich) an der Maas starb [1]), so suchte seine Wittwe Plectrude, eine Frau von großem Verstande, seine Macht und sein Amt dem Enkel zu erhalten, indem sie Karln, welchen nebst Hildebrand eine andere Gemahlin, Alpheida, dem Pippin geboren hatte und dessen kühner Geist ihr Besorgnisse erregte, in Haft hielt. Allein sogleich bei der Nachricht von dem Tode des gefürchteten Mannes brach der lange verhaltene Unwille der Neustrasier über die austrasische Herrschaft los; sie wählten Raginfrid zum Hausmeier, verfolgten die Anhänger des pippinschen Geschlechts, schlossen einen Bund mit Ratbod, dem Herzoge der Friesen, und besiegten im cottischen Walde, unweit Compiegne, das austrasische Heer. Theudoald fand bald darauf seinen Tod, Pippins Werk schien vernichtet, die Macht seines Hauses gebrochen und die Auflösung des fränkischen Reiches in zwei Reiche schon jetzt entschieden, als Karl, welchem die spätere Zeit wegen seiner Alles niederwerfenden Tapferkeit den Beinamen Martell oder der Hammer gab, aus der Haft entkam und die Freunde und Anhänger seines Hauses um sich sammelte. Zwar wurde er von Ratbod, gegen welchen er sich zuerst wandte, 716 geschlagen, und das friesische Heer vereinigte sich mit dem neustrasischen, welches verheerend bis gegen Cöln vorgedrungen war; allein große Geschenke Plectrudes, welche sich in dieser Stadt befand, und wahrscheinlich mehr noch die Schwierigkeit des Unterhaltes so großer Schaaren bestimmte beide Heere zum Rückzuge, und Karl überfiel auf diesem das neustrasische plötzlich bei Ambles unweit Stablo, schlug es mit großem Verluste und gab dadurch seinen Anhängern Vertrauen zu sich selbst und zu ihm [2]). Dieser Sieg und die volksthümliche Abneigung der Austrasier gegen die Neustrasier vergrößerte seine Schaaren. An der Spitze derselben drang er 718, um die Verheerungen Austrasiens zu rächen, in Neustrasien ein, siegte in einer blutigen Schlacht bei Vincy unweit Cambray [3]) über Chilperich, Dagoberts III. Nachfol-

1) Fredeg. cont. 104. Annal. petav. bei Pertz. I, 7.

2) Fredeg. 106.

3) Ausser Fredeg. auch annal. anian. 15. in hist. de Languedoc I. und chron. moissiac. 291.

er und angeblichen Sohn Childerichs II., und Raginfrid und verfolgte die fliehenden Feinde bis vor die Thore von Paris. Die Nothwendigkeit, sich zunächst den Besitz Austrasiens zu sichern, rief ihn jedoch zurück; dem zurückkehrenden Sieger musste Plectrude die Thore Cölns öffnen und die Schätze des Vaters übergeben, und um seiner Gewalt den Schein des Rechts zu geben, erhob Karl einen Merowinger, Chlotar, zum Könige von Austrasien, in dessen Namen er nunmehr handeln konnte. Chilperich erkaufte sich durch reiche Geschenke, und Ertheilung oder Anerkennung der Königswürde den Beistand des Herzogs Eudo von Aquitanien [1]; allein Karl besiegte schon 719 die verbündeten Könige bei Soissons und verfolgte sie bis Orleans. Die Befestigung der jetzt erlangten Macht zog er indeß der Fortsetzung des Kriegs vor, und auch Eudo wünschte die Beendigung desselben, da ihm die Verbreitung der arabischen Herrschaft über die pyrenäische Halbinsel auf einer andern Seite Besorgnisse erregte. Der Tod des Königs Chlotar erleichterte den Abschluß eines Vergleichs: Eudo blieb in dem Besitze seines Reiches und übergab Karln den König Chilperich, nach dessen baldigem Tode im J. 720 Dietrich IV. den Königstitel erhielt [2].

Karl war fortan, als alleiniger Hausmeier und als Fürst der Franken, der Beherrscher des fränkischen Reiches; die Losreissung des romanischen Neustrasiens von dem deutschen Austrasien war noch auf lange Zeit verhindert, nur die Aquitanier und Basconen versuchten, noch ein halbes Jahrhundert hindurch, ihre Volksthümlichkeit durch politische Selbständigkeit zu sichern; die Vereinigung der Völker Deutschlands mit dem fränkischen Reiche, ihre Bekehrung zum Christenthume und der Sieg desselben über den Islam war vorbereitet. Kämpfe gegen die Friesen, Sachsen, Baiern und Alemannen ziehen sich durch die ganze Zeit der Reichsverwaltung Karls hindurch; allein sie hatten keinen dauernden Erfolg, sie bewirkten höchstens

1) Fredeg. 107. Von Eudos Abstammung von dem merowingischen Hause ist oben gesprochen; seine Geschichte ist näher erörtert in hist. de Languedoc I, 688 etc.

2) Fredeg. 107. Annal. anian. 16.

vorübergehende Anerkennung der Überlegenheit der fränkischen Waffen, und sie sind für die französische Geschichte von geringerer Bedeutung als für die deutsche. Auch dieser mehr als jener gehört die Verkündigung des Christenthums in Deutschland an, namentlich im Laufe des siebenten Jahrhunderts durch Columban und Gallus in Alemannien, durch Emmeran in Baiern und durch Willibrord in Friesland und besonders im achten Jahrhundert durch Winfrid oder Bonifacius in Thüringen, Hessen und Friesland. Nur diejenigen Thaten Karls, deren Schauplatz Gallien war, seine Kämpfe gegen die Araber, gegen die Aquitanier und gegen die Burgundier, welche die romanische Nationalität schon mehr als die Neustrasier ausgebildet hatten, und denen deshalb die Herrschaft eines deutschen Hausmeiers drückender wurde, hat die Geschichte Frankreichs näher zu berücksichtigen.

720 Die Araber gingen zuerst im J. 720 über die Pyrenäen vor und bemächtigten sich der narbonensischen Provinz; zur Aufhebung der Belagerung von Toulouse nöthigte sie die Niederlage, welche sie 721 durch Eudo von Aquitanien bei dieser Stadt erlitten, doch schon 725 drangen sie bis zur Rhone vor und zerstörten sogar Autun [1]). Schon nach einigen Jahren verband sich Eudo, wahrscheinlich um sich zugleich einen Bundesgenossen gegen den Statthalter Spaniens und gegen den Hausmeier Karl zu verschaffen, mit einem arabischen Befehlshaber, Othman, welcher 729 der Statthalterschaft über Spanien vom Khalifen entsetzt worden war. Karl verheerte deshalb 731 zweimal das Land jenseit der Loire, Othman gab sich selbst den Tod, um nicht in die Hände der ihn verfolgenden Feinde zu fallen, und der Statthalter Abderrahman drang 732, an der Spitze eines zahllosen Heers, über die Pyrenäen und die Garonne vor, belagerte Bordeaux und besiegte Eudo, welcher die Stadt retten wollte, so daß derselbe sich genöthigt sah bei Karln selbst Zuflucht und Hülfe zu
732 suchen. Im October des Jahres 732 stellte sich Karl, mit Eudo vereinigt, bei Poitiers den Arabern entgegen; der hartnäckige, blutige Kampf schien beim Eintreten der Nacht unent-

1) Chron. moissiac. 291.

flüchten zu enden; allein der Fall ihres Anführers bestimmte die Araber noch während derselben zu einem Rückzuge, welchen sie bis über die Pyrenäen fortsetzten, jedoch nicht verfolgt von den Franken, die der schwer errungene Sieg nicht wenig geschwächt hatte [1]). Nicht allein das fränkische Reich, sondern das ganze christliche Europa war aus der drohendsten Gefahr errettet.

Karls Ansehn war durch einen solchen Sieg noch fester als früher begründet, und Eudo sah sich durch die ihm fortdauernd von Spanien drohende Gefahr genöthigt in der Treue zu beharren, welche er ohne Zweifel damals aufs neue hatte geloben müssen. Burgundien, dessen Einwohner die Absicht gezeigt hatten sich der austrasischen Herrschaft zu entziehen, durchzog Karl mit einem zahlreichen Heere 733, ohne Widerstand zu finden, und er suchte sich den Gehorsam desselben dadurch zu sichern, daß er viele Besitzungen und selbst die bedeutendste Stadt des Landes, Lyon, bewährten Männern unter seinen Leudes verlieh. Diese Maßregel erregte aber nur größere Abneigung und nach einigen Jahren Aufstand gegen ihn, und die Einsetzung von Herzogen aus seinen Getreuen, nach der Wiederunterwerfung des Landes, steigerte die Erbitterung so hoch, daß die Unzufriedenen, namentlich ein Herzog Morontus, sich sogar mit dem arabischen Statthalter von Narbonne verbanden und ihm Avignon und Arles übergaben. Karl eilte sogleich mit einem fränkischen Heere herbei, eroberte Avignon und besiegte die Araber an dem kleinen Flusse Berre unweit Narbonne 737 so entscheidend, daß man diesen Sieg dem bei Poitiers errungenen gleichstellte. Narbonne blieb jedoch den Arabern; Burgundien lehnte sich 739 aufs neue gegen Karl auf, und erst die Vertreibung des Herzogs Morontus unterwarf ihm das Land wieder [2]). Die Absicht der Aquitanier, sich auch von seiner Herrschaft zu be-

1) Fredeg. 108. Chr. moiss. 291. Paul. Diacon. de gest. Longobard. VI, 46. Isidor. Pacens. in Florez esp. sagr. VIII, 311. Conde hist. de la dominac. de los Arabes en Esp. I, 25.

2) Fredeg. 109. Chr. moiss. 291. 292. Einh. vit. Carol. M. c. 2. Anm. petav. bei Pertz. I, 9.

freien, hatte er schon früher vereitelt. Als nämlich nach Eudos Tode 735 dessen Söhne Hunald und Hatto sich der fränkischen Herrschaft zu entziehen suchten, war er sogleich über die Loire vorgedrungen und hatte das Land bis zur Garonne und auch Bordeaux sich unterworfen; jedoch verlieh er das Herzogthum Aquitanien an Hunald, als dieser sich bereit erklärte ihm und seinen Söhnen Treue zu geloben [1]).

Als König Dietrich IV. 737 starb [2]), war Karls Macht und Ansehn so befestigt, daß er des Königs nicht mehr bedurfte und den Thron nicht wieder besetzte, und im J. 740 nöthigte ihn, zum ersten Male, weder eine Empörung im Innern noch ein Angriff auf die Grenzen des Reiches zum Kriegszuge. An ihn, den Unterkönig [3]), schickte damals Papst Gregor III. um Hülfe gegen den longobardischen König Liutprand, welcher die Stadt Rom selbst ängstigte und bedrängte; er übersandte ihm zugleich die Schlüssel vom Grabe des heiligen Petrus und bot ihm die Würde eines Patricius von Rom an [4]); allein Karl war um so weniger geneigt den verlangten Beistand zu gewähren, als er mit Liutprand erst vor kurzem ein freundschaftliches Verhältniß angeknüpft hatte, und er zog es um so mehr vor, dem Papste nur durch Unterhandlungen Sicherheit zu verschaffen, als ihn im Vorgefühl seines nahen Todes nur die Sorge beschäftigte, die von ihm erworbene Macht seinem Hause zu sichern. Er glaubte dies am besten zu erreichen durch eine Theilung, welche sich an die Verschiedenheit der Volksthümlichkeit im fränkischen Reiche anschloß, und mit Beistimmung der versammelten Großen bestimmte er dem ältern der beiden Söhne, welche seine erste Gemahlin Rothrude geboren hatte, Austrasien nebst Thüringen und Alemannien oder Schwaben, dem jüngern Neustrasien, Burgundien und die Provence [5]); jedoch ließ er sich darauf von seiner

1) Fredeg. 109. Ann. met. 825. Hatto wurde nachmals von seinem Bruder der Freiheit und der Augen beraubt. ib. 828.

2) S. Urkunde bei Bqt. IV, 707.

3) Domino excellentissimo filio Carolo subregulo schreibt Gregor.

4) Mascou, Geschichte der Teutschen. II. Anm. 34.

5) So gibt die Theilung an Fredegars dritter Fortsetzer (c. 110.),

seiner Gemahlin, der baierschen Fürstin Swanahilde, zu großer Unzufriedenheit der Franken, bewegen dem Sohne, welchen sie ihm geboren, Grifo, auch ein Erbtheil festzusetzen, nämlich einen Landstrich zwischen Neustrasien, Austrasien und Burgundien [1]). Bald darauf, am 22. October des Jahres 741, starb Karl und er wurde im Kloster St. Denis bestattet.

Durch den Beistand der Anhänger seines Hauses hatte Karl sein Ansehn zunächst begründet, durch ihre Treue und durch die Tapferkeit von Kriegerschaaren, welche er aus den verschiedensten Ländern um sich sammelte, hatte er sie befestigt. Um die Dienste seiner Getreuen und seiner Krieger zu belohnen, reichten die königlichen Einkünfte nicht hin; er beraubte deshalb Kirchen und Klöster ihrer Güter oder ernannte zu Bischöfen und Äbten Männer, welche, ohne geziemende Sitte und Bildung, die Einkünfte in einem schwelgerischen und wilden Leben vergeudeten. Um so weniger konnte aber die Verwilderung des Volkes, welche durch ununterbrochene innere oder äussere Kriege herbeigeführt war, auch in ruhigern Zeiten wieder beschränkt werden: denn wenn auch die weltliche Macht die offenen Ausbrüche einer ungebändigten Rohheit hemmen konnte, so vermochte doch nur die geistliche Macht diese selbst zu bezähmen und zu bilden; der Einfluß derselben konnte aber in einer Zeit nur gering sein, in welcher die höheren Geistlichen selbst das Beispiel der Rohheit und Zuchtlosigkeit gaben [2]).

Den Gehorsam, welchen Achtung und Furcht dem Vater verschafft hatten, konnten die Söhne, Karlmann und Pippin, nicht erwarten, sie mussten Empörungen der deutschen Völker und der Aquitanier befürchten, und die Nothwendigkeit, wiederum zunächst unter dem Namen eines Königs zu

welcher Aquitanien nicht erwähnt, wahrscheinlich weil er es zu Neustrasien rechnete.

1) Ann. met. 327. Fredegars Fortsetzer erwähnt dieser Bestimmung nicht, allein auch ann. Einhard. bei Pertz. I, 135. sagen von Karl: tres filios heredes relinquens.

2) Chron. virdun. bei Bqt. III, 364. Vit. S. Rigob. ib. 639.

herrschen, bewog sie, den Merowinger Childerich III., wahrscheinlich [1]) einen Sohn Childerichs II., auf den Thron zu setzen. Mit rascher Thätigkeit zogen sie darauf gegen ihren nächsten Feind, ihren Halbbruder Grifo, welcher sogar nach der Herrschaft über das ganze Reich trachtete und, wahrscheinlich in der Hoffnung auf baldigen Beistand der Aquitanier und Baiern, sich der Stadt Laon bemächtigt hatte; sie schlossen ihn ein, nöthigten ihn zur Übergabe und schickten ihn nach einem Schlosse im Ardennenwalde, die Mutter nach dem Klo-
742 ster Chelles. Alsdann wandten sie sich gegen Herzog Hunald von Aquitanien, welcher die ihnen schon früher gelobte Treue gebrochen hatte; allein sie mussten sich jetzt mit der Verheerung und Plünderung der Gegenden zunächst jenseit der Loire begnügen, da die Alemannen sich gegen die fränkische Herrschaft auflehnten und die Grenzen Austrasiens bedrohten. Die unerwartet schnelle Erscheinung der beiden Hausmeier an der Donau nöthigte sie sich wieder zu unterwerfen und Geiseln und Geschenke zu geben. Im folgenden Jahre besiegten die Brüder die Baiern unter ihrem Herzoge Odilo am Lech und sie hatten dieselben schon über den Inn getrieben, als sie die Nachricht erhielten: die Sachsen hätten Feindseligkeiten begonnen, und Herzog Hunald, dem mit Odilo geschlossenem Bündnisse gemäß, wieder die Treue gebrochen, die Loire verheerend überschritten und selbst die Stadt Chartres verbrannt. Karlmann schreckte die Erstern durch einen Einfall in ihr Land wenigstens von einem Angriffe auf das fränkische Reich zurück, und vereinigt mit seinem Bruder, zwang er darauf den Herzog Hunald zu dem eidlichen Versprechen, stets ihren Willen zu thun und mit Allem was er besaß zu ihrem Dienste bereit zu sein. Bald darauf übergab er, unmuthig über den Ausgang seiner Kämpfe gegen die Franken, das Herzogthum seinem Sohne Waifar und begab sich in die Einsamkeit eines Klosters auf der kleinen Insel Rhé. Der erneuerte Kampf gegen die Sachsen konnte dieselben noch nicht vom fränkischen Reiche abhän-

1) Nämlich nach Mabillons (Ann. ord. S. Ben. II, 120.) Vermuthung, welche wahrscheinlicher ist als die Angabe in Ademar. chron. (Bqt. II, 575.), daß er Dietrichs IV. Bruder gewesen sei.

zu machen, auch der Herzog von Baiern behauptete sich unabhängig; Herzog Leobald von Schwaben dagegen wurde genöthigt Leistung der Heeresfolge zu geloben, und als er sich dadurch in die Hände der Franken gab, wurde er von Karlmann treuloser Weise der Freiheit und des Herzogthums beraubt und dasselbe fernerhin durch Grafen verwaltet [1]).

Ein milderer, zu unablässigem Kriegsleben nicht geeigneter Sinn und Neigung zu stiller, beschaulicher Lebensweise bestimmte Karlmann im J. 747 dem Hausmeieramte und der Welt zu entsagen; er baute sich in der Nähe Roms auf dem Berge Soracte, wo einst der heilige Sylvester Schutz gegen Verfolgung gefunden, ein Kloster; als aber häufige Besuche angesehener Franken hier seine Einsamkeit oft störten, so begab er sich in das Benedictinerkloster Monte Cassino, in welchem er im J. 754 starb [2]). Pippin, durch Karlmanns Entsagung alleiniger Herr des Reiches, bewilligte seinem Halbbruder Grifo, dessen Ansprüche ihm jetzt nicht mehr gefährlich schienen, Freiheit, ehrenvolle Aufnahme, Grafschaften und andere Einkünfte; allein bald floh Grifo zu den Sachsen, und als diese von Pippin geschlagen und zum Theil abhängig gemacht wurden, zu den Baiern, welche ihn statt Tassilos, des unmündigen Sohnes Odilos, als Herzog anerkannten, aber, als sie von Pippin angegriffen und selbst jenseit des Inns bedroht wurden, ihn auslieferten. Tassilo wurde unter fränkischer Oberhoheit in die väterliche Herzogswürde eingesetzt; Grifo erhielt Verzeihung und nach einigen Jahren sogar die Stadt le Mans mit zwölf neustrasischen Grafschaften; allein fortdauerndes Mistrauen trieb ihn später wiederum zur Flucht, und nachdem er beim Herzoge Waifar vergeblich Beistand gesucht hatte und sich nach

1) Das Bisherige nach Fredeg., ann. met. und ann. Einh.

2) Fredeg. 116. Einh. vit. Carol. M. 2. Chr. moissiac. a. 754. Die Angabe des Fortsetzers Fredegars, daß Karlmann sein Reich nebst seinem Sohne Drogo den Händen seines Bruders anvertraute, und einiges Andere machen es unwahrscheinlich, daß nach einem zwischen den Brüdern geschlossenen Vertrage Drogo Austrasien unter der Vormundschaft Pippins behalten sollte, daß dieser aber den Neffen nach einigen Jahren zum Geistlichen und sich unschädlich machte. S. Luden IV, 170 fg.

Italien begeben wollte, fand er bei Maurienne im Kampfe mit einer fränkischen Schaar 753 den Tod.

Die ruhmvollen und glücklichen Kämpfe gegen die deutschen Völker und gegen die Aquitanier hatten Pippin, in den Augen der Großen und des Volkes, als tapfern und siegreichen, dem Vater gleichen Krieger bewährt; weiser als dieser suchte er aber auch den innern Zustand des Reiches zu ordnen und sich die Zuneigung der Geistlichkeit zu erwerben. Seit einer langen Reihe von Jahren war, als sein Vater starb, im fränkischen Reiche keine Kirchenversammlung gehalten worden, die Metropolitanverfassung war fast gänzlich verschwunden, die kirchliche Gesetzgebung völlig unterbrochen; die Bisthümer waren in den Händen habsüchtiger Laien und nur weltlichen Gewinn und Genuß suchender Geistlichen, und die wenigen welchen man grobe Ausschweifungen nicht vorwerfen konnte, waren doch dem Trunke und der Jagd ergeben, zogen in den Krieg und vergossen das Blut von Heiden und Christen[1]). Um solchem Unwesen zu steuern, um die Zucht und Bildung der Geistlichen wiederherzustellen und auch allmälig die allgemeine Entartung der Sitten zu beschränken, hatte sich Karlmann an den Bekehrer der Deutschen, Bonifacius, welcher vom Papste Gregor III. das erzbischöfliche Gewand empfangen hatte, gewandt und mit seiner Unterstützung schon im April 742 eine deutsche Kirchenversammlung berufen, auf welcher Bonifacius auch als päpstlicher Bevollmächtigter erschien und zu welcher neben den Bischöfen auch die weltlichen Großen des Reiches berufen wurden. Nach dem Rathe der Versammlung bestimmte Karlmann Bischöfe für die erledigten Bisthümer und ordnete sie dem Erzbischof Bonifacius unter, und er setzte fest, daß jährlich Synoden gehalten werden sollten. Den Kirchen sollten ihre entrissenen Güter zurückgegeben, unwürdige Geistliche entsetzt und zur Buße gezwungen werden, und die Klöster der Benedictinerregel folgen. Den Geistlichen wurde untersagt Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen, wofern sie nicht zu geistlichen Verrichtungen in demselben bestimmt waren; auch Presbyter und Diaconen sollten

1) Epist. Bonifac. ad Zachariam. Bqt. IV, 94.

keine weltlichen Kleider, sondern Gewänder mit Capuzen tragen; für Unzucht wurden besondere Strafen angeordnet, und den Presbytern schuldiger Gehorsam und Ehrerbietung gegen die Bischöfe eingeschärft [1]). Eine von Karlmann zum 1. März des folgenden Jahres nach Liptine, unweit Cambray, berufene Versammlung von Bischöfen, Grafen und andern Beamten bestätigte diese Beschlüsse; indeß behielt sich Karlmann hier das Recht vor, wenn Kriege es nothwendig machen sollten, einen Theil der Kirchengüter zur Unterhaltung und Belohnung seines Heeres noch auf einige Zeit zurückzubehalten, jedoch nur gegen die Bezahlung eines bestimmten jährlichen Zinses an Kirche oder Kloster [2]). Dem Beispiele seines Bruders folgend, berief Pippin, gleichfalls im Anfange des März 744, eine Versammlung von Bischöfen und weltlichen Großen nach Soissons, auf welcher die Beschlüsse der Synode vom Jahre 742 meistens wiederholt wurden, und er unterstützte auch die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung.

Durch solche Fürsorge für den Zustand der Kirche gewann sich Pippin die Zuneigung der Geistlichen in demselben Maße, als seine Tapferkeit ihm die Achtung der Großen und des Volkes erworben hatte. Der merowingische König war bereits ebenso unbeachtet als unthätig, und man hatte sich gewöhnt die ganze Macht des Herrschers in den Händen des Hausmeiers zu sehn, so daß der Übergang auch der Königswürde eines Reiches, welches er schon das seine nannte, dessen Regierung ihm von Gott anvertraut sei [3]), auf sein Haupt nicht mehr wie früher Unzufriedenheit und Widerspruch erregen konnte, zumal, wenn auch der erste Bischof des Abendlandes seine Beistimmung gab. Als Papst Zacharias auf Pippins Anfrage erwidert hatte, daß es ihm besser und nützlicher scheine, daß derjenige König genannt werde und sei, welcher die Gewalt im Reiche besitze, als derjenige, welcher fälschlich König heisse, so berief Pippin 752 eine Reichsversammlung nach Poitiers. Einstimmig wurde er von dieser zum Könige

1) Carl. pr. capit. prim. bei Baluz. I, 145—148.

2) Baluz. I, 149. 150.

3) S. die Urkunden bei Bqt. IV, 708. 710. 712.

der Franken gewählt und darauf von Bonifacius, welcher vor kurzem zum Erzbischof von Mainz erhoben war, gesalbt. Childerich III. empfing die Tonsur und wurde in das Kloster Sithiu verwiesen [1]).

1) Fredeg. 118. Ann. laurisa. minor. bei Pertz. I, 116. Ann. laur. maj. ib. 138. Daß Pippins Erhebung ausserhalb — und zum Theil auch wohl, wenngleich stillschweigend, innerhalb — des fränkischen Reiches als Usurpation betrachtet wurde, erhellt aus der Angabe des griechischen Chronographen Theophanes (Bqt. V, 187.), daß Papst Stephan ihn von dem Meineid freigesprochen, den er sich gegen seinen König habe zu Schulden kommen lassen.

Zweite Abtheilung.

Das fränkiſche Reich unter den Karolingern.

Erſtes Capitel.

Vorübergehende feſtere Vereinigung der verſchiedenartigen Beſtandtheile des fränkiſchen Reiches und Erweiterung deſſelben durch Pippin und Karl den Großen vom Jahre 752—814.

Die Bedeutung der Erhebung der auſtraſiſchen Karolinger und der Erneuerung und Vergrößerung der königlichen Gewalt durch die Verbindung der Macht des Hausmeiers und der zahlreichen karolingiſchen Familiengüter mit der Krone, für die franzöſiſche Geſchichte liegt vornehmlich darin, daß noch einmal die deutſche Herrſchaft über Neuſtraſien und Burgundien befeſtigt und die Ablöſung dieſer romaniſchen Länder von dem deutſchen Theile des fränkiſchen Reiches noch um ein Jahrhundert verzögert wurde. Während deſſelben erhielten die ſchwankenden Verhältniſſe des Staates und der bürgerlichen Geſellſchaft eine feſtere Geſtaltung, der Einfluß der Geiſtlichkeit auf jenen und dieſe wurde geſichert, und das Lehnsweſen erhielt eine feſtere Grundlage; Geiſtlichkeit und Lehnsweſen waren es aber allein, welche, nach Abſonderung des Königreiches Frankreich von dem fränkiſchen Reiche, das gänzliche Auseinanderfallen der einzelnen Theile deſſelben verhindern und eine engere Vereinigung derſelben in den ſpätern Zeiten vorbereiten

konnten. Die karolingischen Könige des fränkischen Reiches sind deutsche Herrscher, ihre Thaten gehören mehr der deutschen als der französischen Geschichte an.

Die Verbindung welche Pippins Erhebung zwischen ihm und dem päpstlichen Stuhle geknüpft hatte, wurde bald noch enger. Von dem longobardischen Könige Aistulf bedrängt, begab sich der Nachfolger des Papstes Zacharias, Stephan II., selbst im Anfange des Jahres 754 nach Gallien, um Pippins Hülfe zu erbitten. Er wurde zu Ponthyon mit großer Ehre vom Könige empfangen, salbte ihn nebst seiner Gemahlin und seinen Söhnen zu St. Denis, ernannte ihn zum römischen Patricius und Schirmvogt der römischen Kirche, verbot den Franken bei Strafe des Bannes und des Interdictes je aus einem andern Geschlechte einen König zu wählen und erhielt die Zusage des verlangten Beistandes [1]). Pippin foderte von Aistulf zunächst Zurückgabe des der römischen Kirche Entrissenen; als diese Foderung zurückgewiesen wurde, zwang er den König Aistulf durch zwei Züge über die Alpen, in den Jahren 754 und 755, durch Verheerung des Landes und Belagerung Pavias, Alles was er von dem Gebiete Roms und der römischen Kirche sich zugeeignet hatte, herauszugeben, Ravenna nebst dem Exarchate dieser Stadt und der Pentapolis abzutreten und einen Tribut zu zahlen; die abgetretenen Landstriche aber schenkte er dem Papste [2]).

Die deutschen Völker blieben in dem Gehorsam und der Treue, zu welcher Pippin als Hausmeier sie genöthigt hatte, und Herzog Tassilo von Baiern musste ihm sogar 757 den Vasalleneid leisten und zugleich seinen Söhnen Treue schwören; nur gegen die Sachsen unternahm er als König zwei Züge in den Jahren 753 und 758, durch deren letztern er sie zu einem jährlichen Ehrengeschenk von dreihundert Pferden zwang. Die gänzliche Verdrängung der Araber aus

1) Fredeg. 119. Claus. de Pipp. consecrat. bei Bqt. V, 9. 10. Chron. moissiac. 293.

2) Chron. moissiac. 293. 294. Fredeg. 121. Über die pippinische Schenkung s. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. I, 310 fg.

Gallien, welcher die freiwillige Übergabe der Städte Nismes, Maguelonne, Agde und Beziers durch den Gothen Anſemund, der auf unbekannte Weiſe in den Beſitz derſelben gekommen war, den Weg bahnte, gelang endlich im J. 759, indem nach mehrjährigen Angriffen auf Narbonne die Bewohner dieſer Stadt die arabiſche Beſatzung ermordeten und den Franken, welche ihnen die Fortdauer ihrer Rechte und Geſetze zugeſichert hatten, die Thore öffneten [1]). Jetzt beſchloß Pippin den Herzog Waifar von Aquitanien, welcher höchſtens durch einen Tribut oder beſtimmte Geſchenke die fränkiſche Oberhoheit anerkannte, zu einer ſtrengern Abhängigkeit zu zwingen. Er verlangte deshalb von ihm, er ſolle die in Aquitanien liegenden Güter fränkiſcher Kirchen zurückgeben und die Franken, welche bei ihm Schutz geſucht und gefunden, ausliefern. Die Verweigerung dieſer Foderung veranlaſſte einen verheerenden, erbitterten Krieg: Waifar rächte in den erſten Jahren deſſelben die Verheerung ſeines Landes durch Verwüſtung des fränkiſchen Gebiets bis nach Chalons an der Saone; erſt in den Jahren 767 und 768 wurden die Völkerſchaften Aquitaniens zur Unterwerfung gezwungen, indem zuerſt die Vaſconen Treue verſprachen, und wahrſcheinlich verlieh oder beſtätigte damals Pippin dem Lupus, dem Sohne Hattos und Neffen Hunalds, die Herzogswürde über das Land derſelben; Waifar wurde überall verfolgt und endlich von den Seinen ſelbſt ermordet; über Aquitanien aber wurden fränkiſche Grafen geſetzt [2]). 759

Bald nach der Beendigung des aquitaniſchen Krieges fühlte Pippin die Annäherung ſeines Todes. Er berief deshalb die geiſtlichen und weltlichen Großen des Reiches, und mit ihrer Beiſtimmung theilte er, nach alter Sitte und um einem Zwieſpalte nach ſeinem Tode vorzubeugen, daſſelbe unter ſeine Söhne in einer Weiſe, daß nicht die Verſchiedenheit der Volksthümlichkeit eine völlige Trennung in zwei Reiche herbeiführe: Karl, dem ältern, wurden die nördlichen Länder von der Grenze Sachſens bis über den nördlichen Theil Aquitaniens, dem jüngern, Karlmann, die ſüdlichen von der

1) Chron. moisiac. 294.

2) Fredeg. 124. 127—135.

baierischen Grenze bis zu den Pyrenäen bestimmt [1]). Kurze
768 Zeit darauf, noch im J. 768, starb Pippin.

Die Uneinigkeit zwischen den Brüdern, welcher Pippin hatte vorbeugen wollen, trat bald hervor. Den Aquitaniern gab die Theilung des Reiches wiederum Hoffnung sich von der fränkischen Herrschaft zu befreien, und der bejahrte Hunald verließ die Einsamkeit des Klosters und trat als Herzog an ihre Spitze. Karlmann verweigerte zwar die Leistung der Anfangs versprochenen Hülfe zur Unterdrückung der Empörung, aber Karl zögerte nicht auch mit seinem Heere allein 769 die Bekämpfung derselben zu unternehmen. Er zwang Hunald alsbald zum Herzoge Lupus von Vasconien zu fliehen, und durch seine Erscheinung an der Grenze dieses Landes schreckte er den Herzog zur Auslieferung des Flüchtlinges und zur Leistung des Lehnseides [2]). Schon 771 starb Karlmann; seine Wittwe floh mit ihren Kindern zum longobardischen Könige Desiderius, und auf einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches wurde Karl als König anerkannt [3]).

Auf solche Weise war die Herrschaft über das gesammte fränkische Reich in der Hand Eines kraftvollen Mannes vereinigt, welcher mit seltenem Geiste und rastloser Thätigkeit seine Macht mit gleichem Erfolge, sowohl zu Vergrößerung des Reiches als auch zur geordnetern und festern Einrichtung desselben, zu benutzen vermochte. Allein seine Kriegsthaten selbst sowie die Folgen derselben sind meistens bedeutender für die deutsche als für die französische Geschichte, und die Aufgabe des Geschichtschreibers Deutschlands ist es, ihn auf allen seinen zahlreichen Kriegszügen zu begleiten und namentlich den Krieg, welcher sich fast durch die ganze Zeit seiner Herrschaft hindurchzieht, den Krieg gegen die Sachsen, in seinen einzelnen Thatsachen darzustellen. Für die französische Geschichte genügt ein kurzer Überblick.

Das Bedürfniß, die nordöstlichen Gegenden seines Reiches vor verheerenden Angriffen zu sichern, und das Verlangen, das

1) Fredeg. 137.

2) Einh. vit. Carol. M. 5.

3) Einh. ann. 149.

Christenthum über dieselben hinaus zu verbreiten, gab die Veranlassung zu dem langwierigen Kampfe mit den Sachsen, einem National- und Religions-Kriege, welchem der wilde, kriegerische Sinn der Sachsen und ihre feste Anhänglichkeit an dem Glauben ihrer Väter seine lange Dauer gab, und welchen nur Karls rasche Thätigkeit und unerschütterliche Beharrlichkeit zu einem Ausgange führte, durch welchen die Sachsen mit den übrigen Volksstämmen Deutschlands verknüpft wurden. Durch wiederholte siegreiche Einfälle, durch gewonnene Schlachten und furchtbare Verheerungen erzwangen die Franken nur das Versprechen des Gehorsams und theilweises Bekenntniß des Christenthums, allein nur mit dem Munde, nicht aus Überzeugung; der Bruch der gegebenen Versprechungen, sobald Karl durch Kämpfe in entferntern Gegenden beschäftigt war, reizte denselben zu einer Grausamkeit, welche den Ingrimm der Sachsen nur erhöhte und ihren Widerstand noch hartnäckiger machte. Mit der Eroberung der Eresburg und der Zerstörung des hochverehrten Heiligthums der Irminsul begann Karl 772 den Krieg, er beendete denselben 803 auf die Weise, daß die Sachsen sich mit den Franken zu einem Reiche vereinigten, daß sie den Grafen und Sendboten Karls zu gehorchen versprachen, daß sie aufrichtiges Bekenntniß des Christenthums und Zahlung des Zehnten an die Kirche gelobten, daß von ihnen aber nicht die Zahlung eines Tributes verlangt, ihre Freiheit nicht geschmälert und ihre alten Gesetze und Rechte ihnen gelassen wurden [1]).

Leichter war es, Baiern mit dem fränkischen Reiche als ein unmittelbares Land desselben, unter der Verwaltung von Grafen, zu vereinigen. Herzog Tassilo leistete Karln im J. 781 denselben Eid, welchen er früher dem Könige Pippin geleistet hatte; als er aber 787 mit den Waffen sich von der Abhängigkeit wieder befreien wollte, so zwang ihn Karl, indem er ihn von drei Seiten zugleich mit seiner Kriegsmacht bedrohte, sein Erbherzogthum als von der Willkür des Lehnsherrn abhängiges Lehn zu empfangen. Bitterer Unwille über solche Herabwürdigung reizte ihn zu heftigen Äusserungen,

1) Poeta saxo ad a. 803. bei Pertz. I, 261.

welche Karln hinterbracht wurden, vielleicht selbst zu einer geheimen Verbindung mit den benachbarten Avaren. Karl berief ihn deshalb 788 auf einen Reichstag nach Ingelheim, und er wurde von diesem, weil er einst vor fünfundzwanzig Jahren dem Könige Pippin die Heeresfolge verweigert hatte, zum Tode verurtheilt; der König milderte die Strafe dahin, daß er die Tonsur empfing und seine noch übrigen Tage in einem Kloster verlebte [1]). So wurde das alte baierische Herrschergeschlecht der Agilolfinger gestürzt, Baiern jeder Selbständigkeit beraubt und dem fränkischen Reiche einverleibt.

Zur Eroberung des longobardischen Reiches bahnte die Befreundung mit dem päpstlichen Stuhle den Weg. Papst Hadrian I. bat den König Karl um Schutz gegen den König Desiderius, welcher nicht allein einen großen Theil des Gebietes der römischen Kirche sich zugeeignet hatte, sondern auch Rom selbst bedrängte; und Karl war um so bereitwilliger Beistand zu gewähren, da Desiderius, um Zwietracht im fränkischen Reiche anzuregen, vom Papste verlangt hatte, er solle Karlmanns Söhne zu Königen der Franken salben. Im Herbste 773 eröffnete sich Karl die von den Longobarden besetzten Alpenpässe dadurch, daß er eine Schaar ausgesuchter Krieger das Gebirge übersteigen und jene im Rücken bedrohen ließ; Desiderius vertheidigte zwar Pavia und sein Sohn Adelchis Verona standhaft, allein Karl bewog die Franken die Belagerung auch während des Winters fortzusetzen; Verona fiel zuerst, und die Übergabe Pavias machte der Selbständigkeit des longobardischen Reiches ein Ende [2]). Karl nannte sich nunmehr König der Franken und Longobarden und Patricius der Römer; er vereitelte die Versuche des Adelchis die Unabhängigkeit des Longobardenreiches wiederherzustellen, und nöthigte 787 auch den Herzog von Benevent ihn als seinen Lehnsherrn anzuerkennen.

Die Gelegenheit, sein Reich durch einen Kampf mit den Feinden des christlichen Glaubens auch über die Grenzen hin-

1) Ann. laurisa. maj. 144. 162. 170. 172.

2) Anastas. vit. Hadriani pap. bei Murator. III. — Desiderius wurde als Mönch in ein fränkisches Kloster geschickt.

al, welche die Natur selbst demselben gegen die pyrenäische Halbinsel gesetzt zu haben schien, zu erweitern, ergriff Karls unternehmender und für die Verherrlichung und Verbreitung des Christenthums eifriger Sinn begierig. Auf dem Maifelde welches Karl 777 zu Paderborn hielt, erschien, ausser andern arabischen Abgesandten, auch der Statthalter von Saragossa, welcher Anerkennung der fränkischen Herrschaft versprach, wenn Karl ihm Beistand leiste, um sich der Herrschaft des Ommijaden Abderrahman zu Cordova zu entziehen. Karl sagte die erbetene Hülfe zu und im folgenden Jahre (778) zog ein zahlreiches fränkisches Heer in zwei Abtheilungen über die Pyrenäen; Karl führte die eine selbst durch Navarra, indem er Pampelona eroberte, und vereinigte sich mit der andern, welche über den östlichen Theil des Gebirges gezogen war, bei Saragossa. Er empfing die Huldigung der Statthalter des Landes zwischen den Pyrenäen und dem Ebro, und schon wollte er diesen Fluß überschreiten, als die Nachricht von einem Aufstande der Sachsen ihn zurückrief. Auf dem Rückzuge wurde sein Heer in den Pyrenäen von den Vasconen überfallen, und ausser vielen Andern fand auch der nachmals durch die Sage und Dichtung verherrlichte Held, Rutland, Markgraf der bretonischen Küste, seinen Tod [1]). Der Herzog von Vasconien, Lupus II., Waifars Sohn, welcher nach dem Tode seines mütterlichen Großvaters, Lupus I., den Besitz des Herzogthums sich angeeignet oder erhalten hatte, musste für jenen Überfall büßen, indem Karl sich seiner bemächtigte und ihn aufhängen ließ, jedoch belehnte er den Sohn des Herzogs, Adalrich, mit einem Theile Vasconiens [2]). Den Gehorsam und die Grenzen Aquitaniens sicherten die fränkischen Grafen und die fränkischen Lehnsleute, welche Karl in dem Lande angesiedelt hatte; was aber jenseit der Pyrenäen gewonnen war, ging meistens wieder verloren, und die Begründung der fränkisch-spanischen Mark war erst das Werk eines der Söhne Karls, Ludwigs, welcher, bereits als Kind zum Könige von Aquita-

1) Ann. Einh. 159. Einh. vit. Carol. M. 9.

2) S. die schon oben angeführte Urkunde Karls des Kahlen vom J. 845.

nien ernannt, 801 Barcelona und 807 Tortosa eroberte, während sich die Bewohner Pampelonas und des ganzen Navarra 806 freiwillig der fränkischen Herrschaft unterwarfen [1]).

Während die Aquitanier in ruhigem Gehorsam beharrten, erneuerten dagegen die Bretonen ihre Versuche sich von der Herrschaft der Franken zu befreien. Zwar hatte Pippin schon 753 einen Zug gegen die Bretagne unternommen, das feste Vannes erobert und das ganze Land unterworfen; allein auch gegen einen Herrscher wie Karl scheuten sich die Bretonen nicht sich aufzulehnen, und im J. 786 sah sich Karl genöthigt ein Heer, unter seinem Seneschall Audulf, gegen sie zu schicken. Der Aufstand wurde mit großer Schnelligkeit unterdrückt, auch die in den sumpfigen Gegenden des Landes liegenden Burgen wurden erobert und viele Große zu Karl nach Worms geführt; aber nachdem fränkische Grafen 799 wiederum das Land durchzogen hatten, schien dasselbe, nach dem Ausdrucke gleichzeitiger Chronisten, nunmehr zum ersten Male der fränkischen Herrschaft ganz unterworfen zu sein, und dennoch mußte Karl 811 von neuem ein Heer zur Unterdrückung eines Aufstandes der Bretonen schicken [2]).

Jenseit der Elbe erkannten die Obotriten als Bundesgenossen die Übermacht der Franken an, und die Wilzen oder Welataben, welche jene unablässig beunruhigten, wurden 789 durch Krieg gezwungen eidlich Gehorsam zu geloben und Geisseln zu stellen [3]). Den Feindseligkeiten mit dem dänischen Könige Gottfried oder Götrik in Jütland, dessen Streben nach der Herrschaft über das nördliche Deutschland einen langwierigen Krieg drohte, setzte der Tod desselben im J. 810 ein Ziel, und sein Nachfolger und Neffe Hemming schloß 811 einen Frieden, in welchem er die Eider als Grenze des fränkischen Reiches anerkannte [4]). Die Macht der Avaren, welche nach der Entsetzung des Herzogs Tassilo Baiern und Italien mit

1) Lembke, Geschichte von Spanien. I, 374 fg.

2) Ann. met. 811. Ann. Einh. 169. 187. 199. Ann. laurisa. 163. 186.

3) Ann. Einh. 174. Einh. vit. Carol. 12.

4) Ann. Einh. 198.

verheerenden Streifzügen heimgesucht hatten, wurde, aber erst nach wiederholten Kriegszügen zwischen den Jahren 791 und 796, vernichtet, und die in dem eroberten Lande von der Ens bis zur Raab errichtete baiersche Mark sicherte die Grenze des Reiches. Am adriatischen Meere unterwarfen sich Venetien und Dalmatien der fränkischen Herrschaft [1]).

Bei dem mächtigen Beherrscher eines so ausgedehnten Reiches konnte sehr leicht das Verlangen erwachen, durch Erlangung der höchsten weltlichen Würde keinem Fürsten mehr nachzustehen. Nach damaliger Ansicht [2]) nahm aber unter den drei höchsten Personen der Christenheit der Papst, als Stellvertreter Petri, den ersten Rang ein, den zweiten gab die kaiserliche Würde und die Macht des zweiten Rom, erst den dritten die königliche Würde. Es musste ferner bei Karl der Wunsch entstehen, besonders durch seinen wiederholten Aufenthalt in Italien, die Stadt Rom, über welche nicht ihm, der nur Schirmvogt der römischen Kirche war, sondern, wenn auch nicht der That doch der Ansicht nach, dem griechischen Kaiser die Herrschaft zustand, mit seinem Reiche zu vereinigen. Dieses wie jenes konnte durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums und dadurch daß die Krone desselben auf sein Haupt gesetzt wurde erreicht werden. Die Hülfsbedürftigkeit des Papstes Leo III., Nachfolgers Hadrians I. seit 795, gab die erwünschte Gelegenheit dazu. Von einer ihm feindlichen Partei im Frühlinge des Jahres 799 auf arge Weise gemishandelt, begab sich derselbe, um Hülfe zu suchen, zu Karl, welcher sich damals während des Krieges gegen die Sachsen im Lager bei Paderborn befand, und ohne Zweifel wurde schon hier über Karls Kaiserkrönung verhandelt und abgeschlossen [3]). Der Papst wurde darauf in Begleitung mehrerer höherer Geistlichen und einer Schaar fränkischer Krieger nach Rom zurückgesandt; Karl begab sich erst im Herbste des folgenden Jahres (800) nach Italien und kam im No-

1) Ann. Einh. ad a. 806 p. 193.

2) Wie sie Alcuin in einem Briefe an Karl selbst aussprach. Ep. 80. p. 117 in Frobenius Ausgabe der Werke Alcuins.

3) Lorenz, Alcuins Leben 227 fg.

vember nach Rom. Als er daselbst, am ersten Weihnachtstage, in der Peterskirche dem Gottesdienste beiwohnte und vor dem Altare stand, vor welchem er so eben knieend gebetet hatte, trat der Papst herbei und setzte ihm eine Krone auf das Haupt, indem die Anwesenden einstimmig riefen: dem Augustus Karl, dem von Gott gekrönten, großen und friedenbringenden Kaiser, Leben und Sieg [1])! Karl stellte sich überrascht, wahrscheinlich um, wenn die fränkischen Großen unzufrieden sein sollten über die kaiserliche Würde, welche ihnen ein abhängigeres Verhältniß drohte, das Misvergnügen derselben von sich abzuwenden, und vielleicht auch, um in den Augen des griechischen Kaisers nicht als Anmaßer einer Würde zu erscheinen welche derselbe für sich allein in Anspruch nahm. So wichtig diese Begebenheit aber auch für die Zukunft Deutschlands, für die Erweiterung der päpstlichen Macht und für das Lehnswesen, welches dadurch erst Schluß und Vollendung erhielt, wurde, so hat sie doch für die französische Geschichte keine tiefer eingreifende Bedeutung erhalten.

Groß erscheint Karl als Krieger und Eroberer, aber nicht minder groß als Regierer, Ordner und Gesetzgeber seines Reiches, und was er als solcher geschaffen oder doch bezweckt hat, erfodert hier eine genauere Betrachtung und Darstellung als seine kriegerischen Thaten. Die schwierige Aufgabe, welche Karl in der Regierung seines Reiches zu lösen unternahm, war die Begründung festerer Verhältnisse in den verschiedenen Kreisen der Gesellschaft: die Errichtung einer Monarchie an der Stelle der drückenden und verwirrenden, auf das schon weit ausgedehnte Beneficienwesen gegründeten Aristokratie, eine gleichmäßige Reichsverwaltung, die Einführung und Befestigung eines geordneten Zustandes in der kirchlichen Gesellschaft, die Förderung allgemeinen Wohlstandes durch Sicherung der Früchte der Arbeit des Einzelnen und die Begründung einer allgemeinern geistigen und sittlichen Bildung.

Dem Königthume beabsichtigte Karl sowohl die Gemeinfreiheit als auch das Lehnswesen strenger als bisher unter-

1) Ann. laurisa. 183. Ann. Einh. 189.

ordnen, indem er die Freien, gleich den Vasallen, in ein abhängigeres Verhältniß zu stellen und den Anmaßungen der mächtigern Vasallen, auch gegen jene, Schranken zu setzen suchte. Schon 789 verlangte er, daß ihm und seinen Söhnen der Eid der Treue geleistet werde, und nachdem er die römische Kaiserkrone empfangen befahl er 802, daß jeder Mann in seinem Reiche, Geistliche sowohl als Laien, welcher früher ihm als Könige Treue versprochen, dies Versprechen dem Kaiser wiederhole; diejenigen, welche es noch nicht geleistet, und zwar alle vom zwölften Jahre an, sollten es jetzt thun, und zugleich sollte Allen öffentlich begreiflich gemacht werden, wie Vieles und Großes dieser Eid enthalte, und nicht, wie Viele bisher geglaubt hätten, nur Treue gegen den Kaiser während seines Lebens und das Versprechen keinen Feind in das Reich einzuführen [1]). Inwiefern er die Freien in eine größere Abhängigkeit auch durch seine Einrichtung des Kriegswesens brachte, wird bei der Darstellung derselben erwähnt werden. Das weitere Umsichgreifen der Lehnsaristokratie suchte er durch verschiedene Maßregeln zu hemmen. Er verbot den Mächtigern, durch Bedrückung die ärmern Gemeinfreien zu zwingen ihr Grundeigenthum ihnen zu verkaufen oder als Lehen von ihnen zu nehmen [2]); er untersagte wiederholt die Verwandlung des Lehens in erbliches Eigenthum; er beaufsichtigte den Zustand der Lehen, und wenn er Besitzern derselben auch die ihnen früher zugestandene Gerichtsbarkeit nicht schmälerte, so zwang er sie wenigstens zu gerechter Ausübung derselben, und er bestimmte endlich, daß alle Streitigkeiten der Mächtigern vor ihm entschieden werden sollten.

Die Formen der Staatsverwaltung und die Beamten, in deren Händen sich dieselbe befand, blieben meistens dieselben wie früher; allein jene erhielten eine größere Festigkeit, und diese erscheinen in einer größern Abhängigkeit von dem Oberhaupte des Reiches, und namentlich wird ihre Amtsverwaltung genauer von demselben beaufsichtigt. Durch das Aufhören der baierischen Herzogswürde verschwanden die National-

1) Cap. III. ad a. 789 c. 2. Cap. I. ad a. 802 c. 1.

2) Cap. II. ad a. 805 c. 16.

herzoge (mit Ausnahme des nicht mächtigen vasconischen) gänzlich, und eine größere Einheit und Gleichförmigkeit der Verwaltung wurde möglich. Die Herzoge in der Zeit Karls des Großen sind nur Kriegsherzoge, meist nur für die Dauer eines Krieges mit dem herzoglichen Amte, der Führung des Heerbanns mehrerer, gewöhnlich dreier [1]), Grafschaften beauftragt. Die Geschäfte des Grafen blieben unverändert; das Gesetz befahl ihm und ermahnte ihn: nicht der Jagd und andern Vergnügungen die Pflichten seines Amtes nachzusetzen, ebenso mit den ihm Untergebenen zu verhandeln wie der Kaiser mit ihm, Niemandem ohne hinreichenden Grund die Gerechtigkeit zu verzögern, noch in böser Absicht Geschenke zu nehmen und zuerst auf den Gerichtsversammlungen die Sachen der Wittwen, Waisen und Kirchen zu entscheiden. Grafen welche ihre Pflicht verabsäumten, wurden zur Verantwortung an den Hof geladen. Dem Grafen untergeordnet waren, wie früher, die Vicarien und Centenarien, ihr Geschäftskreis wurde indeß näher dahin bestimmt, daß auf den von ihnen gehaltenen Versammlungen nur in Gegenwart des Grafen oder kaiserlicher Sendboten über Eigenthum und Freiheit entschieden werden sollte [2]); sobald sie sich Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen liessen, waren die Sendboten befugt bessere Männer an ihre Stelle zu setzen [3]). Das Verhältniß der Grafen zu den Bischöfen sollte durch Eintracht, Liebe und gemeinsamen Eifer für Gerechtigkeit bestimmt werden, und diese wurden durch jene, jene durch diese beaufsichtigt. Eine unmittelbare Beaufsichtigung der Grafen und der ganzen Reichsverwaltung, größere Einheit derselben und durchgreifende Beschränkung gewaltthätiger Willkür der Mächtigern bezweckte Karl durch die allgemeine Einführung von Sendboten (missi dominici). Wenn auch einzelne Missi [4]) bereits in früherer Zeit vorkommen, so macht doch die allgemeine und geregelte Anordnung derselben dies

1) Vgl. cap. II. ad a. 813 c. 42.

2) Cap. I. ad a. 810 c. 2. Cap. III. ad a. 812 c. 4.

3) Cap. III. ad a. 805 c. 14.

4) Nämlich die sogenannten schon unter den Merowingern vorkommenden missi discurrentes. S. de Roye, de missis dominicis. P. I. c. 7., in Mansi collect. concil. ampliss. XVII, 331.

Institut zu einer neuen Einrichtung. Im Jahre 802 wurde es in dieser Ausdehnung zuerst begründet, 812 genauer organisirt. Das ganze Reich war in Sendbezirke getheilt; für jeden derselben wurden einsichtsvolle Männer aus den Großen des Reiches ernannt, gewöhnlich ein Geistlicher und ein Laie, welche beauftragt waren in ihren Bezirken sich über Alles zu unterrichten, was nicht ganz den Gesetzen gemäß geschehen war, dafür zu sorgen, daß Niemand zum Nachtheil der Kirchen, der Armen, Wittwen und Waisen das Recht verletze, in Gemeinschaft mit den Vicarien der Grafen den Zustand der Beneficien zu untersuchen und ein Verzeichniß derselben zu halten, und auch dafür Sorge zu tragen, daß die dem Könige zu zahlenden Steuern und Friedensbruchgelder nicht verkürzt würden. Jährlich im Januar, April, Julius und October hielten sie an verschiedenen Orten ihres Sendbezirks öffentliche Sitzungen, um die Beschwerden eines Jeden über jedwede Beeinträchtigung anzunehmen, um die von dem Grafen noch nicht erledigten Klagen zu entscheiden und Alles was gegen des Königs Befehle geschehen war abzustellen; über Alles aber hatten sie dem Könige selbst Bericht zu erstatten [1]).

Das Sendwesen war das verbindende Mittelglied zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken und dem Mittelpuncte der Verwaltung, dem Hofe und den Reichstagen. Die Geschäftskreise der obersten Staatsbeamten am Hofe des Königs erhielten eine bestimmtere und zum Theil verschiedene Einrichtung als früher. Das Amt des Hausmeiers hatte, seitdem derselbe den Thron bestiegen, aufgehört; die Geschäfte desselben, namentlich die Beaufsichtigung des Kriegswesens und die Verleihung der Beneficien, scheint der König sich selbst vorbehalten zu haben. Der Referendarius hatte jetzt die Stellung eines Ministers der geistlichen Angelegenheiten und wurde Capellan oder Pfalzwächter (palatii custos) genannt; er war Geistlicher, und unter seiner Aufsicht stand das gesammte Kirchen- und Kloster-Wesen des Reiches; ihm beigeordnet waren der oberste Kanzler (cancellarius), welchem die andern Kanzler und Notarien, denen die Ausfertigung der königlichen Urkunden

1) Cap. I. ad a. 802. Cap. III. ad a. 812.

schlag, untergeordnet waren. Der Pfalzgraf war nicht allein Stellvertreter des Königs im Gericht über die Sachen der Geringern und auf besondere Bestimmung desselben auch über die der Mächtigern, sondern er stand überhaupt an der Spitze der gesammten weltlichen Angelegenheiten des Reiches, mit Ausnahme des Kriegswesens und der Finanzen. Die Verwaltung der letztern, aber unter der Oberaufsicht der Königin, war, früher, dem Camerarius anvertraut. Die Anordnung der bei den Reisen des Hofes nothwendigen Anstalten, die Sorge für die Getränke und die Sorge für den königlichen Marstall war, wie gleichfalls früher, den drei höhern Hofministerialen, dem Seneschall, dem Buticularius und dem comes stabuli, übertragen [1]). Diese Männer bildeten auch des Königs geheimen Rath.

Den Reichstagen gab Karl eine geregeltere Einrichtung. Im Herbste eines jeden Jahres versammelte er die angesehnsten Großen des Reiches und diejenigen Männer welche sein besonderes Vertrauen besaßen, namentlich den Capellan, den Camerarius und mehrere Hofministerialen, theils um die jährlichen Geschenke zu empfangen, theils um vorläufig über die auf dem nächsten allgemeinen Reichstage nothwendigen Verordnungen zu berathen. Die gefassten Beschlüsse wurden bis dahin geheim gehalten. Zu der allgemeinen Reichsversammlung, welche im Frühlinge jedes Jahres berufen ward, wurden alle angesehnen, geistliche und weltliche, Männer geladen; zum Theil als Begleiter derselben pflegte auch eine nicht kleine Zahl Geringerer sich einzufinden. Die Berathung, deren Gegenstände der König bestimmte, war das Geschäft der Erstern, den Letztern wurde nur das Beschlossene mitgetheilt, damit sie demselben beistimmten. Die Berathung fand bei schönem Wetter unter freiem Himmel, bei schlechtem in einem Gebäude statt; nach Beschaffenheit der für sie bestimmten Gegenstände, je nachdem dieselben nur geistlicher, oder nur weltlicher, oder gemischter Art waren, versammelten sich die Geistlichen und

1) Hincmar. de ordine palatii (Auszug aus einem Aufsatze des Abtes Adalhard von Corbie, eines Vetters Karls des Großen). Bqt. IX, 269—70. c. 16. 19 etc.

die Weltlichen gesondert, oder sie vereinigten sich zu gemeinsamer Berathung. Der König selbst wohnte derselben nur bei, wenn die Berathenden es wünschten; gewöhnlich empfingen seine Räthe die Fragen derselben und überbrachten seine Antworten. Die gefassten Beschlüsse wurden ihm vorgelegt und die von ihm genehmigten wurden darauf als allgemeine Reichsgesetze, als Capitularien bekannt gemacht [1]). Nur solche Beschlüsse durch welche frühere Bestimmungen in den alten Volksrechten geändert oder denselben neue Bestimmungen hinzugesetzt wurden, scheinen Versammlungen aller freien Männer zur Annahme vorgelegt worden zu sein [2]). Ausserdem erhielt der König auf den Reichstagen genaue Berichte über den Zustand des Innern und der Grenzen des Reiches, über die Stimmung der unterworfenen und der noch unabhängigen benachbarten Völker; er empfing die üblichen Geschenke und fand Gelegenheit sich mit angesehnen Männern, welche er sonst nicht sah, in ernstem und fröhlichem Verkehr bekannt zu machen.

Der Inhalt der Capitularien war von der mannichfachsten Art; besonders aber waren es das Rechts- und Gerichts-Wesen und das Kriegswesen, welche durch sie umgestaltet wurden. Während das alte Volksrecht hauptsächlich die Aussöhnung eines verübten Verbrechens durch eine bestimmte, dem Verletzten zu leistende, Buße bezweckte, so fassen dagegen die Capitularien das Verbrechen vornehmlich als eine Verletzung der Ordnung und Ruhe der Gesellschaft und des Staates auf, und sie bezwecken auch im voraus von Verbrechen zurückzuschrecken, deshalb wurden die Strafen geschärft und diejenigen welche den Körper und die Ehre des Verbrechers angriffen, namentlich die Todesstrafen, vermehrt; deshalb lag, auch wenn der Verletzte nicht klagte, dem königlichen Beamten die gerichtliche Verfolgung des Verbrechers ob. Eine andere wichtige Veränderung ging in der Besetzung der Gerichte vor. Wahrscheinlich weil der Graf zu den Gerichten, zu welchen nicht jeder Freie verpflichtet war sich einzufinden, oft mehr Schöffen aufbot als nöthig war, und weil viele Freie sich der oft be-

1) Hincmar. l. c. c. 29 etc.

2) Cap. III. ad a. 803 c. 19.

sondern daß auch die Besitzer kleinerer Beneficien größtentheils zu Grunde gerichtet wurden.

Die **königlichen Einkünfte** waren seit der Erhebung der Karolinger auf den Thron bedeutend gestiegen. Durch die Vereinigung der zahlreichen Besitzungen, Alodien und Beneficien dieses Hauses mit der Krone war die Zahl der Kammergüter oder königlichen Villen wiederum sehr vermehrt [1]) und durch die einsichtige Bewirthschaftung derselben, welche Karl anordnete [2]), ihr Ertrag bedeutend gesteigert worden. Die früher freiwilligen jährlichen Geschenke, welche auf den Reichstagen dargebracht wurden, waren ohne Zweifel dem größern Ansehn des Königs angemessen und wurden jetzt als ein Recht gefodert. Die Zölle wurden zwar nicht vermehrt, allein da die größere Sicherheit lebhafteren Verkehr veranlasste, so musste auch ihr Ertrag größer werden. Die Naturaldienste, welche früher nur von den Römern verlangt wurden, waren jetzt allgemeine Last, und daß die Grund- und Kopf-Steuer wenigstens von einem Theile der freien Franken gezahlt wurde, wird höchst wahrscheinlich durch die Versuche merowingischer Könige sie denselben aufzubürden und dadurch, daß es in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts geschah [3]). Tribute wurden von den abhängigen slavischen und avarischen Völkerschaften gezahlt. Die Ausgaben konnten insofern nicht bedeutend sein, als die zum Kriege Aufgebotenen sich selbst unterhalten musstten und die Beamten nicht durch baare Besoldung, sondern meistens durch Beneficien für ihre Dienste belohnt wurden, und sie bestanden deshalb vornehmlich in den Kosten der königlichen Hofhaltung.

Die Noth welche Karls fortwährende Kriege über sein Reich brachten, wurde einigermaßen gemildert durch das von ihm beförderte Gedeihen der **Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels**. Für die erste sowie für die

1) Hüllmann gibt in s. deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters ein Verzeichniß von 125 in der karolingischen Zeit urkundlich vorkommenden Reichsdomänen. S. 20—35.

2) Besonders in dem capitulare de villis.

3) Carol. Calvi capitt. Tit. 36. Edict. pistens. c. 28.

seiten gab Karl selbst ein Muster in der Bewirthschaftung seiner Güter, indem er vorschrieb, auf welche Weise der Acker- und Garten-Bau und die Viehzucht betrieben werden sollte, sich bis ins Einzelnste Rechenschaft von Verwaltung und Ertrag ablegen ließ und zugleich ein sehr mannichfaches Handwerkswesen auf denselben begründete. Der Friede, welcher im Innern des ganzen Reiches herrschte, und die Sicherheit, welche besonders durch die strengste Bestrafung der Räubereien herbeigeführt wurde, munterte ebenso sehr zur Arbeit auf, als dieser Zustand, die Ausdehnung des Reiches und die Beschränkung der Zölle, auch wirkliche Beförderung des Verkehrs durch Brücken, Schiffe und Marktplätze einen ausgebreitetern Handel als früher möglich machte. In die Betreibung desselben griff Karl indeß durch einzelne Verordnungen selbst ein, und wenn das Verbot, den Slaven und Avaren Waffen zu verkaufen, für die Sicherheit des Reiches nothwendig und die Beschränkung des Sklavenhandels menschlich war, so war es dagegen eine nachtheilige Beschränkung, daß er für den Verkauf des Getreides die Preise festsetzte, und die von der Kirche ausgehenden Ansichten, daß es ein schändlicher Gewinn sei, wenn Jemand nicht zum eignen Bedürfniß, sondern des Gewinns halber Getreide und Wein kaufe und aufbewahre, um es zu anderer Zeit theurer wieder zu verkaufen [1]), und daß das Ausleihen von Geld auf Zinsen unerlaubt sei, mussten einem ausgedehntern Handelsbetriebe hinderlich sein.

Am bewunderungswürdigsten erscheinen in der auf den innern Zustand des Reiches gerichteten Thätigkeit des kriegerischen Herrschers seine Bemühungen um die sittliche und geistige Bildung, wenn er gleich den Erfolg derselben durch seine zahlreichen Kriege selbst hemmte. Zur Begründung eines geordneten und gesetzlichen Zustandes der Gesellschaft suchte er schon im Anfange seiner Regierung die Selbsthülfe auszurotten, indem er 779 befahl, man solle denjenigen, welcher den von den Gesetzen bestimmten Schadenersatz nicht annehmen wolle, an seinen Hof schicken, damit er ihn dahin sende, wo er am wenigsten schaden könne; später (805) verbot er sogar, in der

1) Cap. V. ad a. 806 c. 19.

Heimat während des Friedens Schild, Lanze und Harnisch zu tragen, und befahl die sich Befehdenden zur Versöhnung zu zwingen, demjenigen aber, welcher nach derselben seinen Widersacher tödte, die Hand abzuhauen, mit welcher er den von ihm verletzten Eid geschworen habe. Hauptsächlich erwartete er aber die Besserung des sittlichen Zustandes von dem Beispiele und der Belehrung der Geistlichkeit; er setzte deshalb die von seinem Vater und seinem Oheim begonnene Reform der Sitten derselben fort und erneuerte schon 769 namentlich die Verordnung, daß die Geistlichen sich nicht mit der Jagd belustigen, nicht Waffen tragen und auch nicht gegen Heiden in den Krieg ziehen sollten. Befördert wurde diese Reform durch die gleichzeitige Einführung des kanonischen Lebens unter der Geistlichkeit. Bischof Chrodegang hatte dasselbe zuerst um 760 unter den Geistlichen seiner Kirche eingeführt, indem er sie bewog sich zum Zusammenwohnen zu vereinigen und sich der Beobachtung einer von ihm zum Theil aus der Benedictinerregel entlehnten Ordnung [1]) zu unterwerfen, welche ihre Arbeiten und Erholungen, gemeinschaftlichen Speisen und gleichförmige Kleidung festsetzte, so daß sie nur die Erlaubniß, Eigenthum zu besitzen, von den Mönchen unterschied. Karls Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg, und wenn es ihm auch nicht gelang der Mehrzahl der Geistlichen eine wahrhaft sittliche Gesinnung einzuflößen, so vermochte er doch diesen Stand zur Beobachtung eines geziemenden äussern Anstandes zu nöthigen und ihn wenigstens insofern den Weltlichen zu einem heilsamen Beispiel zu setzen. Größere Schwierigkeiten traten aber seiner Absicht entgegen, auch die geistige Bildung wiederum zu erneuern, von deren tiefem Verfalle während der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts sowohl die geringe Zahl, als auch die Beschaffenheit der literarischen Erzeugnisse dieser Zeit [2]) das bestimmteste Zeugniß ablegt. In der Jugend wohl nur zur Frömmigkeit und Ehrfurcht gegen die Kirche und zu den Eigenschaften eines kriegerischen Fürsten angeleitet, wußte Karl

1) Chrodogangi regula; bei Mansi, coll. conc. amplis. XIV, 313 sqq. Paul. Diacon. lib. de episcop. mett. Bqt. V, 193.

2) S. die allgemeine Charakteristik der literarischen Bildung dieser Zeit in hist. littér. de la France IV, 1—33.

noch den Werth wissenschaftlicher Bildung nach seiner ganzen Bedeutung zu schätzen. Noch im Mannesalter hatte er sich eine Kenntniß der lateinischen Sprache, so daß er sie zu reden vermochte, und wenigstens das Verständniß der griechischen angeeignet, und wenn auch die Erlernung des Schreibens seiner für solche Beschäftigung ungefügigen Hand nicht mehr gelang, so suchte er doch Erholung von den Geschäften des Krieges und der Reichsverwaltung im Umgange mit gelehrten Männern und in dem Unterrichte, den er sich von ihnen über das gesammte Wissen damaliger Zeit, über Astronomie, Theologie, Physik und Philosophie, ertheilen ließ. Mit einer solchen Empfänglichkeit für geistige Bildung musste sich nothwendig das Streben verbinden, derselben eine allgemeinere Verbreitung zu geben, und nachdem an die Spitze wenigstens eines Theiles der Bisthümer und Klöster würdige Männer getreten und aus andern Ländern, namentlich aus Italien, eine Anzahl gelehrter Männer dem fränkischen Reiche gewonnen waren, so befahl Karl 787 die Errichtung von Schulen in jedem Kloster und bei jeder Kathedralkirche, um in denselben die Geistlichen zum richtigen Verständnisse der heiligen Schriften und zu einer bessern Darstellungsweise ihrer Empfindungen und Gedanken anzuleiten [1]). Nicht lange darauf, wahrscheinlich im J. 789, foderte Karl die Geistlichen auf, auch Leseschulen für Knaben zu errichten und in jedem Kloster und in jeder bischöflichen Stadt Singen, Rechnen und Grammatik zu lehren [2]); und daß wenigstens ein Theil der Geistlichkeit seine Absicht, auch unter den Laien Bildung zu verbreiten, auszuführen bemüht war, zeigt das Beispiel des Bischofs Theodulf von Orleans, welcher den Presbytern seiner Diöcese befahl in Dörfern und Weilern Schulen zu errichten und für den Unterricht Nichts zu nehmen, wofern nicht die Eltern der Schüler ihnen freiwillige Geschenke darbrächten [3]). Das Maß der Kenntnisse, welche in den neu errichteten höhern Schulen ge-

1) Circularschreiben Karls, an Abt Baugulf von Fulda gerichtet, bei Baluz. I, 201.

2) Baluz. I, 237.

3) Sirm. conc. gall. II, 211.

lehrt wurden, konnte indeß weniger von Karl bestimmt werden, als es von dem Maße der Gelehrsamkeit der Vorsteher abhing, und deshalb nahmen die Hofschule und die Klosterschule zu Tours den ersten Rang ein. An der Spitze der letztern stand als Abt, seit dem J. 796 bis zu seinem Tode im J. 804, derjenige Mann, dessen Name in der Literargeschichte dieser Zeit der bedeutendste ist, und welcher nicht allein als Schriftsteller und Lehrer, sondern auch als Rathgeber des Kaisers großen Einfluß geübt hat und durch seine lateinisch-theologische Geistesrichtung zugleich Repräsentant der seiner Zeit eigenthümlichen wissenschaftlichen Bildung sein kann, Alcuin. Zu York 735 geboren und in der dortigen Klosterschule gebildet, ließ er sich von Karl auf einer Reise nach Rom in Parma bewegen die Leitung der Hofschule 782 zu übernehmen und ihn in seinen Bemühungen um Verbreitung geistiger Bildung zu unterstützen; zwar kehrte er nach acht Jahren wieder in sein Vaterland zurück, allein schon 796 nahm er seinen festen Aufenthalt im fränkischen Reiche [1]). Fast alle bedeutende Gelehrte der Zeit sind Alcuins Freunde oder Schüler. Zu den ersten gehört der bereits erwähnte, besonders als Dichter ausgezeichnete Bischof Theodulf von Orleans, ferner Abt Benedict von Aniane, welcher unter Karl dem Großen und seinem Nachfolger mit großem Eifer für die Reform des geistlichen Standes wirkte, und Erzbischof Leidrad von Lyon, welcher sich um die Bildung desselben durch Anlegung von Schulen und Bibliotheken sehr verdient machte. Zu den Gelehrten aber, welche ihre Bildung dem Unterrichte Alcuins, theils in der Hofschule theils in der Klosterschule zu Tours, verdankten, gehörten zunächst drei Männer, welche sich ihm bei seiner Niederlassung im fränkischen Reiche anschlossen, Wigo, Fredegis, Alcuins Nachfolger als Abt von Tours, und Sigulf, später Abt von Ferrieres, ferner Arno, Erzbischof von Salzburg, Angilbert, welchem Karls Tochter Bertha den Geschichtschreiber

1) Daß Alcuin am Hofe Karls eine Akademie gestiftet habe, ist ein Misverständniß, hervorgegangen vornehmlich aus dem Umstande, daß Alcuin, aus Vorliebe für Allegorie, seinen Freunden im Scherz treffend gewählte Namen des Alterthums beilegte. Lorentz, Alcuins Leben. 169. 170.

Hildegard gebar, die Brüder Adelhard, Bernar und Wala, Söhne Bernhards, eines unechten Sohnes des Hausmeiers Karl Martell, und Rabanus Maurus, Abt zu Fulda und später Erzbischof von Mainz. Neben diesen Männern nimmt ein Gelehrter, welcher nicht Alcuins Schüler war, einen ehrenvollen Platz ein, Einhard, der treffliche Biograph des Kaisers und der verständige Annalist seiner Zeit, dessen Gattin Emma die spätere Sage zu einer Tochter des Kaisers machte. So umfassend die Wirksamkeit dieser Männer war, so war doch ihre Geistesrichtung in derselben Weise befangen und beschränkt wie diejenige Alcuins, und Karl fand für seine Bemühungen um die deutsche Sprache bei ihnen keine oder nur geringe Unterstützung; aber dadurch wurde er nicht zurückgehalten alte deutsche Lieder, in welchen die Thaten und Kämpfe von Fürsten und Helden einer frühern Zeit verherrlicht wurden, zu sammeln und selbst eine deutsche Grammatik zu beginnen.

Sinn für die Kunst wurde in Karl besonders durch seinen wiederholten Aufenthalt in Italien geweckt. Der römische Kirchengesang regte ihn zur Verbesserung des fränkischen an, und er ließ von zwei römischen Sängern, welche er von dem Papste Hadrian I. erhielt, in Soissons und Metz Gesangschulen errichten, in welchen auch Unterricht im Orgelspiele ertheilt wurde [1]). Die Baukunst begünstigte er theils dadurch, daß er den Bischöfen und Äbten befahl die verfallenen Kirchen wiederherzustellen und mit Gemälden zu verzieren, und selbst an vielen Orten seines Reiches Kirchen ausbessern und bauen ließ, theils dadurch, daß er an denjenigen Orten wo er am liebsten verweilte, namentlich zu Ingelheim, Nymwegen und Aachen, Paläste und Kirchen aufführen und mit Säulen und andern Verzierungen, welche aus Rom und Ravenna herbeigeschafft wurden, ausschmücken ließ [2]).

Karls Verhältniß zur Kirche, von deren Mitgliedern er, wie erwähnt ist, besonders die Förderung sittlicher und geistiger

1) Mon. Egolism. vit. Carol. M. ad a. 787.

2) Einh. vit. Carol. M. c. 17. Eine ausführlichere Beschreibung des Palastes und der Kirche, welche Karl zu Ingelheim hatte bauen lassen, gibt Ermold. Nigell. carm. elegiac. de reb. gest. Ludov. Pii. l. IV. p. 54—56 bei Bqt. VI.

Bildung erwartete, wurde theils durch Frömmigkeit und Ehrfurcht vor den Dienern des göttlichen Wortes, theils durch die Ansicht bestimmt, daß die geistliche Macht der weltlichen, der königlichen, untergeordnet sei. Die Angelegenheiten der Kirche wurden meistens gemeinschaftlich mit den weltlichen Angelegenheiten des Reiches auf den Reichstagen verhandelt; und wenn die Geistlichkeit auch für ihre besonderen Angelegenheiten zu besonderer Berathung zusammentrat, so erhielten ihre Beschlüsse doch nur durch die Bestätigung des Kaisers Gültigkeit. Ihm legte auch das 813 zu Arles versammelte Concil die Gegenstände vor, welche eine Reform zu erfodern schienen, damit seine Klugheit das Fehlende ergänze, seine Weisheit das Unzweckmäßige abändere und seine Hülfe das weise Angeordnete ins Werk richte. In seinen Capitularien pflegte er die von ihm genehmigten Beschlüsse bekannt zu machen; seine Sendboten hatten den Zustand der Kirchen und Klöster und die Lebensweise der Geistlichen zu prüfen, und waren befugt auch Klagen über Bischöfe und Äbte anzunehmen, um sie seiner Entscheidung vorzulegen, und er ernannte meistens die Bischöfe selbst, obwohl er 803 seine Zustimmung gab, daß dieselben, den alten kirchlichen Satzungen gemäß, von den Geistlichen und dem Volke gewählt werden sollten. Eben dieses kräftige Eingreifen eines so einsichtsvollen Herrschers, als Karl war, in die Verhältnisse der Kirche vermochte aber auch allein derselben wieder eine festere Gestaltung zu geben, eine geordnete, den frühern kirchlichen Anordnungen gemäße Einrichtung der Kirche zurückzuführen, das Ansehn der Geistlichen und namentlich der Bischöfe wiederherzustellen und auf solche Weise den großen Einfluß der Kirche und Geistlichkeit auf die weltlichen Verhältnisse in der folgenden Zeit vorzubereiten. Um so mehr mußte dies der Fall sein, als die Kirche sich auch mancher Begünstigung durch Karl erfreute; er gab ihr selbst insofern nicht geringen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, als er aus den Geistlichen zum Theil seine angesehnsten Staatsbeamten wählte und die Grafen durch die Bischöfe, ebenso wie diese durch jene, beaufsichtigen ließ. Er bewährte seine Frömmigkeit auch durch freigebige Schenkungen an die Kirchen seines Reiches; er befahl, zuerst unter den fränkischen Königen, daß der

an den Kirchen gefoderte Zehnte von Jedem gezahlt werden sollte [1]), und er erweiterte die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die Verordnung, daß die Äbte, Presbytern und die übrigen geringern Geistlichen allein von den Bischöfen gerichtet werden sollten [2]). Das früher fast gänzlich aufgelöste Verhältniß des Papstes zur fränkischen Kirche war durch Bonifacius und den König Pippin wieder angeknüpft worden und wurde von Karl, welcher dem Papste große Achtung und Ehrfurcht bewies und von seiner Hand die Kaiserkrone empfing, noch mehr befestigt; allein dennoch erscheint der Papst nur als der erste Bischof seines Reiches, welcher ihm Treue schwört und ihn als seinen Herrn und Richter anerkennt, und dessen Residenz, Rom, eine kaiserliche Stadt ist [3]). Nicht der Papst, sondern der Kaiser ist der Richter der Bischöfe und der Gesetzgeber der Kirche, und nur mit seiner Erlaubniß geschieht es, daß Entscheidung über kirchliche Dinge vom Papste verlangt wird; und daß Karl auch die Ertheilung der Kaiserkrone nicht als ein Recht desselben ansah, ergibt sich daraus, daß er seinen Sohn Ludwig dieselbe 813 sich selbst aufsetzen ließ. Nach der herrschenden Meinung nahm indeß, wie der bereits erwähnte Ausspruch Alcuins zeigt, unter den drei höchsten Personen der Erde der Papst, als Stellvertreter Petri und Erbe der wunderbaren Macht desselben, den ersten Rang ein, und um diesen Rang der weltlichen Gewalt gegenüber geltend zu machen, bedurfte es für den Papst nur des Umstandes, daß diese in eine weniger kräftige Hand überging.

Nach der Darstellung dessen, was Karl der Große für die Erweiterung und für die innere Ordnung des fränkischen Reiches gethan hat, drängt sich, bei der Erinnerung an die bald eintretende Auflösung desselben, unwillkürlich die Frage auf, ob das was er gewirkt und geschaffen, mit ihm wieder verschwunden ist oder ein dauerndes Ergebniß gehabt hat [4]).

1) Cap. a. 779 c. 7.

2) Cap. exc. ex lege Longob. c. 89. Baluz. I, 355.

3) Carol. M. ep. ad Leon. III. P. und das commonitorium für den Überbringer des Briefes, den Abt Angilbert. Baluz. I, 271—274.

4) Vgl. Guizot histoire de la civilisation en France. II, 277. 278. 294. 295.

Karls ausgedehntes Reich löste sich allerdings bald auf; allein er hat das Bestehen und die Fortdauer der aus demselben hervorgehenden Reiche erst möglich gemacht. Er entfernte die Gefahr, welche bisher den fränkischen Grenzen in Deutschland und an den Pyrenäen durch die Sachsen, Avaren und Araber fortwährend gedroht hatte; seine Weisheit sowie die im Innern des Reiches nicht gestörte Ruhe während seiner langen Regierung gab den Formen der Staatsverwaltung größere Dauer und Festigkeit, und indem Beneficien und zum Theil auch Ämter ohne Zweifel oft derselben Familie blieben, so wurde dadurch der Grund zur Erblichkeit beider und somit auch zur festern Gestaltung des Lehnswesens, zu der Weise politischer Entwickelung gelegt, welche allein in der Folgezeit sich auszubilden und die Wiederkehr einer allgemeinen Zerrüttung zu verhindern vermochte. Karl hat ferner den kirchlichen Verhältnissen wiederum Haltung und die Möglichkeit einer fernern Weiterbildung gegeben, und er hat einen Samen geistiger Bildung ausgestreut, welcher durch die Verwirrungen der nächsten Zeit nicht wieder erstickt werden konnte. Der Entwickelung des beginnenden französischen Volkes und Wesens war er allerdings, als deutscher Herrscher, nicht günstig, allein er vermochte höchstens den raschern Fortgang derselben etwas zu hemmen.

Väterliche Liebe zu seinen Söhnen und die alte Sitte der Theilung, vielleicht auch der Gedanke, wie schwer ein aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetztes Reich wie das seinige durch Eine Hand zusammenzuhalten und zu regieren sei, veranlasste Karl den Großen schon früh seinen jüngern Söhnen Theile desselben zu bestimmen und 781 Pippin zum Könige von Longobardien, Ludwig zum Könige von Aquitanien zu ernennen, während dem ältern, Karl, die übrigen Länder vorbehalten blieben. Im J. 806 bestimmte er die Theilung des Reiches genauer: Ludwig sollte das südliche Gallien bis zum untern Laufe der Loire und in Osten über Chalons, Macon und Lyon hinaus bis zum Berge Cenis und den Engpässen der Alpen, Pippin Italien oder Longobardien nebst Baiern und Alemannien bis zur Donau, Karl das übrige Reich erhalten [1]); und zugleich machte der Kaiser es den Brü-

1) Charta divisionis bei Baluz. I, 439 etc.

ten zur Pflicht, sich einander Beistand gegen ihre Feinde zu leisten, und setzte eine Anzahl von Verordnungen fest, um die Eintracht zwischen ihnen zu erhalten und zu befestigen. Allein schon 810 starb Pippin, indem er einen Sohn, Bernhard, hinterließ, und 811 Karl. Im Herbste des Jahres 813 berief der Kaiser deshalb eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen und der angesehnsten Reichsbeamten nach Aachen; mit Beistimmung derselben erklärte er seinen nun einzigen echten Sohn Ludwig zu seinem Nachfolger im ganzen Reiche und zum Theilhaber der kaiserlichen Würde und ließ ihn sich selbst, in der von ihm gebauten Kirche der Stadt, die Krone aufsetzen; dem Sohne Pippins, Bernhard, bestimmte er das Königreich Italien, aber unter der Oberhoheit Ludwigs [1]). Bereits am achtundzwanzigsten Januar des folgenden Jahres starb Karl der Große.

Zweites Capitel.

Vorbereitung der Auflösung des fränkischen Reiches während der Regierung Ludwigs des Frommen (814—840).

Die von Karl dem Großen bewirkte engere Vereinigung derjenigen deutschen Stämme, deren alte Volksthümlichkeit bereits großentheils dem römischen Wesen erlegen war, und derjenigen welche dieselbe in ihrer Reinheit bewahrt hatten, oder die Vereinigung des südlichen und westlichen Galliens und Italiens mit Deutschland und dem nordöstlichen Gallien, war nur eine erzwungene, eine solche welcher das den verschiedenen Volksthümlichkeiten inwohnende Streben nach freier Entwickelung widersprach. Die Macht der Gewohnheit und die Fortdauer der Einrichtungen, durch welche Karl jene Vereinigung zu sichern und zu befestigen gesucht hatte, erhielt dieselbe noch eine Zeit lang; als aber die Schwäche seines Nachfolgers sich

1) Einh. vit. Carol. M. c. 30. Thegan. de gestis Lud. Pii. c. 7. 8.

immer deutlicher zeigte und erst Hofränke, dann Empörungen der Söhne desselben veranlaßte, so traten sich die beiden Hauptmassen der Bevölkerung des Reiches einander gegenüber, und während die auf deutschem Grund und Boden ansässigen Völker meist des Vaters Partei ergriffen, so war die Mehrzahl der in Gallien wohnenden Franken auf der Seite der Söhne, und die Zeit Ludwigs des Frommen wurde so die Vorbereitung der durch Verschiedenartigkeit der Volksthümlichkeit bedingten und nothwendigen Auflösung des fränkischen Reiches.

Ludwig vereinigte mit mannichfachen Kenntnissen — er sprach unter Anderm das Lateinische wie seine Muttersprache und verstand das Griechische — eine tiefe Frömmigkeit, wohlwollenden Sinn, großen Eifer für Gerechtigkeit, Ernst, Mäßigkeit und jede gute Sitte; allein des Vaters unermüdliche Thätigkeit und kraftvoller Herrschergeist war nicht auf ihn übergegangen; sein Wohlwollen wurde oft zu schwacher Gutmüthigkeit, und es konnte um so leichter gemisbraucht werden, als es mit einer sehr beschränkten Menschenkenntniß verbunden war; seine Frömmigkeit verleitete ihn zu übermäßiger Freigebigkeit und fast unterwürfiger Nachgiebigkeit gegen die Geistlichen, und seine auch aus Mangel an Selbstvertrauen hervorgehende, schwankende Unschlüssigkeit und das geringe Maß seiner Thätigkeit rief sehr bald den Ehrgeiz und den Ungehorsam der Mächtigen wieder hervor, welchen seine Vorfahren in engere Schranken zurückgewiesen hatten. Bereits in der Verwaltung Aquitaniens hatte er seine Tugenden und seine Schwächen offenbart; mit großer Gewissenhaftigkeit hatte er für unparteiische Rechtspflege Sorge getragen, und er hatte auch in der Bekämpfung der Araber Tapferkeit und einige Thätigkeit bewiesen; allein er hatte auch für die Erhebung der Kirche solchen Eifer gezeigt, daß man ihn schon damals nur den Priesterkönig nannte, und er hatte es geschehen lassen, daß die Mächtigen des Landes königliche Güter zu ihrem Eigenthum machten [1]). Beschützung, Erhöhung und Beehrung der Kirche und ihrer Diener und Erhaltung des Friedens und der Ge-

1) Thegan. 19. Astronom. vit. Lud. Pii. c. 7.

thätigkeit im ganzen Reiche waren es auch, was er, nach seiner eignen Erklärung [1]), in der Regierung des großen Frankreiches besonders erstrebte.

Das Ansehn welches Karl der Große dem Königthume erworben hatte, blieb demselben noch in den ersten Zeiten seines Nachfolgers, zumal derselbe auch Thätigkeit und Eifer in der Verwaltung des Reiches zeigte. Alle der fränkischen Herrschaft unterworfene Völker und Fürsten schickten Gesandte, um ihm ihren Gehorsam zu bezeugen, auch sein Neffe Bernhard erschien und leistete ihm den Eid der Treue; für die Sicherheit der Grenzen wurde gesorgt, und Männer von bewährtester Rechtlichkeit wurden durch das ganze Reich gesandt und gaben, ihrem Auftrage gemäß, die Güter zurück, welche Vielen von den Grafen oder Andern unter der vorigen Regierung entrissen worden waren [2]). Eine längere, nur vorübergehend durch einen verheerenden Zug gegen die Dänen gestörte Ruhe gestattete dem Kaiser, welcher 816 noch einmal die Kaiserkrone 816
und zwar von der Hand des Papstes Stephan IV. zu Rheims sich aufsetzen ließ, seinem Eifer für kirchliche Angelegenheiten sich hinzugeben: auf einer Versammlung vornehmlich von Bischöfen und Äbten, aber auch von Grafen und andern weltlichen Großen, zu Aachen im J. 816, wurden zahlreiche Verordnungen über das Leben der Geistlichen, der Mönche und Nonnen und über die Kirchengüter bekannt gemacht, und auf Ludwigs Geheiß arbeitete der Abt Benedict von Aniane für die Klöster des Reiches eine neue Mönchsregel aus, welche indeß mit der Benedictinerregel meist übereinstimmte.

Solche mit besonderer Vorliebe betriebene Beschäftigung war nicht geeignet Achtung und Ehrfurcht gegen den Kaiser den weltlichen Großen einzuflößen, deren Mismuth überdies schon dadurch angeregt worden war, daß Ludwigs strenge Gerechtigkeit ihre Anmaßungen gegen Geringere nicht duldete, und daß er sogleich im Anfange seiner Regierung diejenigen Männer, welche seines Vaters vertrautesten Räthe gewesen waren, namentlich die ihm verwandten Brüder Wala und Adalhard,

1) Cap. II. a. 823 c. 2.

2) Thegan. 13. Astronom. 23.

Abt von Corbie, vom Hofe in ein Kloſter verwieſen hatte [1]). Zum Theil dieſe Unzufriedenheit, welche nach einer Gelegenheit zur Befriedigung ſelbſtſüchtigen Ehrgeizes trachtete, zum Theil auch die Erinnerung an die Theilung des Reiches durch Karl den Großen mag die Veranlaſſung geweſen ſein, daß der 817 zu Aachen verſammelte Reichstag den Wunſch ausſprach, der Kaiſer möge noch während ſeines Wohlbefindens und des allgemeinen Friedens über das Schickſal des Reiches und ſeiner Söhne, nach der Weiſe ſeiner Vorfahren, Verfügungen treffen; allein erſt nach einigen zögernden Bedenken erfüllte Ludwig die Bitte: ſeinem älteſten Sohne Lothar ſetzte er die Kaiſerkrone auf und beſtimmte ihn zum Theilhaber und Nachfolger im Kaiſerthume; den beiden jüngern, Pippin und Ludwig, ertheilte er den Königstitel und beſtimmte ihnen Länder, welche ſie nach ſeinem Tode, unter der Oberhoheit des ältern Bruders, beherrſchen ſollten, dem Erſtern Aquitanien, Baſconien, die touloufiſche Mark und die Grafſchaften Carcaſſonne, Autun, Avalon und Nevers, dem Letztern Baiern, Kärnten, Böhmen und die avariſchen und ſlaviſchen Länder im Oſten von Baiern; über die Vertheilung der Lehen in ihren Reichen ſollten ſie uneingeſchränkte Macht haben, aber jährlich ſollten ſie ſich einmal zu ihrem ältern Bruder begeben, um über ihren gemeinſamen Nutzen ſich zu berathen; ohne Beiſtimmung deſſelben ſollten ſie weder Krieg führen, auſſer um plötzliche Angriffe zurückzuweiſen, noch ſich vermählen, und wenn einer von ihnen mit Hinterlaſſung rechtmäßiger Söhne ſtürbe, ſo ſollte ſein Reich nicht unter dieſe getheilt, ſondern einer derſelben vom Volke zum Könige gewählt werden [2]). Indem Ludwig bei dieſer Theilung zugleich feſtſetzte, daß Italien nach ſeinem Tode dem Kaiſer Lothar ſo unterworfen ſein ſolle wie ihm und ſeinem Vater, ſo erregte er dadurch Unzufriedenheit bei ſeinem Neffen Bernhard, und es fehlte nicht an Männern, welche, wohl in der Hoffnung, Italien vom fränkiſchen Reiche loszureiſſen, Bernhards Unmuth nährten und ihn ſogar zur Empörung gegen den Oheim bewogen. Allein das allgemeine

1) Paschas. Radb. vit. Adalhardi bei Bqt. VI, 277.

2) Charta divisionis bei Baluz. I, 573—78.

Aufgebot, welches Ludwig sogleich zum augenblicklichen Zuge nach Italien erließ, schreckte ihn um so mehr, als auch die Italiener sich größtentheils von ihm lossagten, und er ließ sich wahrscheinlich durch arglistige Versprechungen der Kaiserin Irmengard [1]) bestimmen, sich in Begleitung mehrerer angesehnen Mitschuldigen nach Chalons an der Saone zum Kaiser zu begeben, um dessen Verzeihung zu erbitten. Gegen seine Erwartung verurtheilte hier ein fränkisches Gericht ihn, sowie seine weltlichen Mitschuldigen, als treubrüchige Vasallen zum Tode; Ludwig milderte diesen Ausspruch dahin, daß sie geblendet werden sollten, aber die Vollziehung dieser Strafe führte binnen wenigen Tagen Bernhards Tod herbei. 818

Dies Ereigniß erweckte in Ludwigs Seele eine so tiefe Reue und eine so trübe Stimmung, daß ihn bei dem baldigen Tode seiner Gemahlin der Gedanke beschäftigte, in einem Kloster Ruhe und Frieden zu suchen; seine geistlichen Räthe, welche von seinem Nachfolger nicht eine gleiche Ergebenheit hoffen konnten, wie die seinige war, bewirkten zwar, daß er sich schon nach einigen Monaten mit Judith, der schönen Tochter des baierischen Grafen Welf, vermählte, jedoch fand sein Gemüth nicht eher Beruhigung, als bis er auf einem Reichstage zu Attigny, 822, öffentlich seine Reue über sein Verfahren gegen seinen Neffen Bernhard, gegen Wala und Adalhard, welche er indeß bereits aus ihrer Verweisung zurückgerufen hatte, und gegen Andere eingestanden und sich von den Bischöfen eine Buße hatte auflegen lassen [2]). Eine solche Handlung mußte in den Augen der Großen nur als ein Beweis von Schwäche erscheinen, da sich überhaupt bald mehr und mehr Mangel an Kraft in der Regierung offenbarte; ihren gewaltthätigen Anmaßungen, über welche immer lautere Klagen erhoben wurden [3]), vermochten ebenso wenig die von Ludwig angeordneten Fasten, Gebete und Synoden Einhalt zu thun, als sie durch strenge Bestrafung fahrlässiger höherer 819

1) Andr. Presbyt. Ravenn. chron. bei Bqt. VI, 680.

2) Einh. annal. 209. Astron. vit. Lud. 35.

3) Acta conc. paris. a. 824 lib. I. I. c. 52. Epist. Lud. et Loth. imperat. Bqt. VI, 344. 345.

Reichsbeamten, nämlich des Herzogs Balderich von Friaul, welcher die Verheerung Pannoniens durch die Bulgaren nicht verhindert, und der Grafen Matfrid von Orleans und Hugo von Tours, welche durch ihre Saumseligkeit die spanische Mark den ärgsten Verheerungen durch die Araber preisgegeben hatten und deshalb wie jener ihrer Ämter und Lehen entsetzt wurden, geschreckt werden konnten. Der Einfluß der Kaiserin Judith auf ihren Gemahl und ihre von diesem begünstigte Absicht, auch ihrem 823 gebornen Sohne Karl einen Theil des Reiches zu verschaffen, vermehrte die Zahl der Unzufriedenen; Ludwig entschloß sich ihnen einen Mann von bewährter Treue und Kraft entgegenzustellen, und er ernannte Bernhard, Herzog von Septimanien und Grafen der spanischen Mark, zum Kämmerer und übertrug ihm die obere Leitung der Regierungsgeschäfte, und zugleich bestimmte er seinem jüngsten Sohne Alemannien, Rhätien und einen Theil von Burgundien [1]). Der Mismuth der andern Söhne über diese Anordnung und die Unzufriedenheit derjenigen Männer, deren Einfluß am Hofe und auf die Regierung dem Ansehn Bernhards hatte weichen müssen und welche nunmehr diesen als Buhlen der Kaiserin, die den Kaiser durch Zauberkünste völlig beherrsche, anklagten, namentlich der Äbte Wala, Elisachar von Trier und Hilduin von St. Denis, brachten eine Verschwörung zur Reife, als deren Anstifter die erwähnten Grafen Matfrid und Hugo (des Kaisers Lothar Schwiegervater), Bernhards erbitterte Feinde, erscheinen. Es gelang das 830 vom Kaiser gegen die Bretonen aufgebotene Heer nicht sowohl gegen diesen als gegen seine Gemahlin und seinen Kämmerer zu gewinnen; auch Pippin rückte aus Aquitanien an der Spitze eines Heeres heran; der verlassene Kaiser fiel zu Compiegne in die Hände der Aufrührer, Herzog Bernhard rettete sich nach Barcelona, Judith wurde in ein Kloster zu Poitiers geschickt. Bald darauf kam auch Lothar aus Italien herbei; vergeblich suchte er den Vater durch die Mönche, mit welchen er ihn umgab, zur Verzichtleistung auf die Krone und zum Eintritt in den Mönchsstand zu bewegen, und seine immer deutlicher hervortretende Herrschsucht benutzten

1) Thegan. 35.

des Kaisers Freunde, um ihm seine Brüder zu entfremden und für den Kaiser zu gewinnen. Im Herbste 830 berief derselbe einen Reichstag nach Nymwegen, und während er den aus Deutschland Berufenen gebot sich mit zahlreichem Gefolge einzufinden, wurde den aus Gallien Kommenden befohlen nur in geringer Begleitung zu erscheinen. Die Treue der in großer Zahl herbeigekommenen Deutschen, auch der Beistand seines Sohnes Ludwig, hielt seine Gegner, zumal auch Lothar sich nicht dem Vater entgegenzustellen wagte, vom Widerstande ab, die Häupter derselben wurden ergriffen und die Kaiserin kehrte zu ihrem Gemahle zurück. Ein Reichstag zu Aachen, im Februar des folgenden Jahres, auf welchem auch Pippin sich einfand, sprach über die Verhafteten als Majestätsverbrecher das Todesurtheil aus, Ludwig milderte es jedoch zur Gefangenschaft, die Söhne wurden in ihre Länder zurückgeschickt, Lothar aber erst, nachdem er geschworen sich mit Italien zu begnügen und Nichts ohne des Vaters Willen im Reiche zu unternehmen [1]). Herzog Bernhard erschien bald darauf am Hofe und reinigte sich, da Niemand sich zu dem von ihm angebotenen Zweikampfe stellte, durch einen feierlichen Eid, ohne jedoch seine frühere bedeutende Stellung wiederzuerlangen.

Die Milde Ludwigs, welcher den meisten Gefangenen bald darauf sogar Freiheit und Lehen zurückgab, war indeß nicht geeignet seine und seiner Gemahlin Feinde von neuen Ränken und Aufreizungen zurückzuhalten. Ihr Einfluß bewog Pippin bald wieder zum Ungehorsam gegen den Vater, und Ludwig von Baiern, welcher für die zu Nymwegen geleisteten Dienste Vergrößerung seines Reiches gehofft hatte, suchte sich mit Gewalt Alemanniens zu bemächtigen. Zwar zwang ihn der Kaiser an der Spitze eines fränkisch-sächsischen Heeres dieser Absicht zu entsagen und eidlich Gehorsam zu geloben, und Pippin sah sich genöthigt vor dem Vater zu erscheinen und wurde nach Trier verwiesen; allein er entfloh nach Aquitanien, und als nunmehr der Kaiser dies Land seinem jüngsten Sohne Karl ertheilte [2]), so vereinigten sich die drei ältern

1) Annal. bertin. (bei Pertz I.) ad a. 831. Nithard. de dissension. filior. Lud. P. I, 3.

2) Nithard. I, 4.

Brüder 833 gegen den Vater, und sie gewannen selbst den Papst Gregor IV. für sich. In der Nähe von Colmar, auf dem Rothfelde, welches bald das Lügenfeld genannt wurde, stellte sich Ludwig an der Spitze eines großentheils norddeutschen Heeres ihnen entgegen; aber während der Papst eine Vermittelung versuchte, wussten sie durch Geschenke, Versprechungen und Drohungen und durch Erinnerung an den verderblichen Einfluß der Kaiserin den größten Theil des kaiserlichen Heeres auf ihre Seite zu ziehen. Ludwig wies darauf selbst die Wenigen, welche ihm noch treu geblieben waren, zu seinen Söhnen, denn er wolle nicht, daß seinetwegen Jemand das Leben oder ein Glied verliere, und er begab sich dann selbst in die Gewalt derselben [1]). Seine Gemahlin wurde von ihm getrennt und nach Tortona, sein Sohn Karl nach dem Kloster Prüm in Verwahrsam geschickt. Ludwig und Pipin kehrten in ihre Reiche zurück, Lothar blieb in Gallien und führte den Vater nach dem Medardiskloster zu Soissons. In der Absicht, die Absetzung desselben herbeizuführen, benutzten die Bischöfe der lotharschen Partei, namentlich die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Ebo von Rheims, ihr geistliches Ansehn, um ihn endlich zur öffentlichen Kirchenbuße in der Kirche des Klosters zu bestimmen. Er bekannte, daß er das ihm anvertraute Amt unwürdig verwaltet, Gott mannichfach beleidigt, die Kirche zerrüttet und das Volk durch seine Nachlässigkeit in vielfache Verwirrung gebracht habe; er las sodann ein von den Bischöfen verfasstes Verzeichniß von Sünden ab und bekannte sich derselben schuldig; er legte endlich Wehrgehenk und Kriegskleid ab und empfing aus der Hand der Bischöfe das Büßergewand [2]). Eine solche feierliche Buße machte nach kirchlichen Satzungen zur Führung der Waffen unfähig; allein vergeblich suchte Lothar den Vater durch erdichtete schmerzende Nachrichten zu bewegen in den Mönchsstand zu treten [3]).

Eine solche Behandlung des Kaisers durch einen pflichtvergessenen und herrschsüchtigen Sohn und durch hochmüthige

1) Thegan. 42. Astron. 48. Annal. bertin. ad a. 833.

2) Acta exauctorat. Lud. P. bei Bqt. VI, 243—46.

3) Ludwigs eigene Erzählung bei Bqt. VI, 324.

Dieses erregte allgemeinen Unwillen im Reiche, und Pippin und Ludwig wurden ebenso unzufrieden über die Behandlung des Vaters als über die Anmaßungen Lothars, welcher sogar als Kaiser, auf dem Reichstage zu Compiegne, die jährlichen Geschenke empfangen hatte. Ludwig verlangte deshalb mildere Behandlung des Vaters, und als diese Foderung zurückgewiesen wurde, vereinigte er sich mit Pippin und zwang Lotharn dem Vater die Freiheit zurückzugeben und nach Burgundien 834
sich zu flüchten. Der Kaiser empfing nach seinem Verlangen von der Hand der Bischöfe die königlichen Kleider und die Waffen zurück, verzieh Allen welche nicht freiwillig sondern gezwungen ihn verlassen hatten, empfing seine Söhne mit väterlicher Liebe und frohem Danke für ihre Hülfe und erfreute sich auch der Rückkehr seiner Gemahlin und seines Sohnes Karl. Lothar begann, Anfangs mit Erfolg, Krieg gegen seines Vaters Anhänger, allein bald von den Heeren desselben und seiner Brüder bedrängt, musste er Verzeihung nachsuchen. Der Kaiser bewilligte sie ihm und allen seinen Anhängern, jedoch musste er schwören ihm treu und gehorsam zu sein und Italien, wohin er zurückkehren musste, nicht ohne seine Erlaubniß zu verlassen. Auf einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen und Äbten zu Diedenhofen entsagte im folgenden Jahre der Erzbischof Ebo von Rheims dem Erzbisthume, als desselben wegen seines Verfahrens gegen den Kaiser unwürdig; Agobard von Lyon, welcher nach dreimaliger Aufforderung nicht erschien, wurde abgesetzt [1]). Die wiedererlangte Macht beschloß der Kaiser bald zu benutzen, um seinen und seiner Gemahlin liebsten Wunsch, nämlich des jüngsten Sohnes Zukunft sicher zu stellen, zu befriedigen. Ein neuer Theilungsplan, welcher 836 Pippins Reich bis zur Schelde, Karls Reich bis zur Mosel, zur Rhone und zum Mittelmeere ausdehnte und Ludwigen alle Länder auf dem rechten Rheinufer mit Ausnahme Alemanniens und das nördliche Gallien bis zur Schelde bestimmte, wurde zwar nicht ausgeführt, vielleicht weil Ludwig und Pippin demselben widersprachen; allein schon
837 bestimmte der Kaiser seinem jüngsten Sohne den mittlern

1) Thegan. 53—55. Astron. 54. Annal. bertin. ad a. 834.

Theil des Reiches von der Westgrenze Sachsens bis zur Seine und zwischen der Rhone und den Alpen bis zum Mittelmeere hinunter; das Land zwischen der Seine und Loire übergab er ihm sogleich; zugleich machte er ihn wehrhaft, krönte ihn zum Könige und ließ ihm von den Bischöfen, Äbten und weltlichen Vasallen der ihm zugetheilten Länder Treue schwören [1]). Eine Verdacht erregende Zusammenkunft Ludwigs mit Lothar, im März des folgenden Jahres, benutzte die Kaiserin um ihren Gemahl dahin zu bringen, daß er seinen Sohn Ludwig auf Baiern beschränkte, und als dieser deshalb die Waffen ergriff und Pippin im December starb, so bestimmte sie ihn Pippins Söhne, Pippin und Karl, von der Erbfolge auszuschliessen und das ganze Reich, mit Ausnahme Baierns, welches Ludwigen verbleiben sollte, zwischen Karl und Lothar zu theilen. Dieser wurde nach Worms berufen, versöhnte sich mit seinem Vater und seiner Stiefmutter, und der Kaiser theilte das Reich durch eine Linie, welche der Maas von ihrer Mündung bis zu ihrer Quelle folgte, dann zur Saone hinüber und an dieser entlang bis zu ihrem Einflusse in die Rhone ging, an dieser bis zum Genfersee fortlief und auf der Ostgrenze der Provence das Mittelmeer erreichte. Lothar, welchem die Wahl freigestellt wurde, zog die östlichen Länder vor, von welchen Baiern ausgeschlossen, mit welchen aber Italien verbunden war, so daß Karln der westliche Theil des Reiches zufiel. Ihn in demselben zu schützen und dem Vater gehorsam zu sein, schwur darauf Lothar, bevor er nach Italien zurückkehrte. In Aquitanien erhob indeß eine zahlreiche Partei, an deren Spitze Graf Emeno von Poitiers stand, den jüngern Pippin zum Könige, wahrscheinlich um die Fortdauer eines selbständigen aquitanischen Reiches zu behaupten; Ludwig ging deshalb an der Spitze eines Heeres nach diesem Lande bis nach Clermont und bewog dadurch viele Aquitanier Karln Treue zu schwören; allein Krankheiten, welche sein Heer sehr schwächten, verhinderten ihn auch die südlichen Gegenden zu unterwerfen. Die Nachricht, daß sein Sohn Ludwig sich Alemanniens bemächtigt habe, nöthigte ihn im Frühlinge des fol-

1) Annal. bertin. ad a. 837. Astron. 59. Nithard. I, 6.

gaben Jahres sich gegen diesen zu wenden. Er zog nach 840
Thüringen, dessen Bewohner sich Ludwig damals zu gewinnen
suchte, zwang ihn sich eiligst nach Baiern zurückzuziehen, und
ging darauf nach dem Rhein zurück, um einen Reichstag zu
Worms zu halten; allein bevor derselbe zusammenkam, starb
er auf einer Rheininsel, Ingelheim gegenüber, am zwanzigsten
Juni 840, im dreiundsechzigsten Jahre seines Lebens [1]).

Bereits vor den innern Unruhen und Kriegen, welche das fränkische Reich unter Ludwigs Regierung zerrütteten, sowie während derselben, hatten die Bretonen und Vasconier sich von neuem gegen die fränkische Herrschaft aufgelehnt, und die normannischen Seeräuber hatten ihre verheerenden Angriffe begonnen. Schon im J. 818 hatte Morman, ein bretonischer Häuptling, die Unabhängigkeit seines Volkes wiederherzustellen versucht und sogar den Königstitel angenommen; er fiel gegen ein zahlreiches Heer, welches der Kaiser Ludwig selbst gegen ihn führte, und die Bretonen wurden wieder unterworfen; Wihomark, welcher seinen Versuch erneuerte, wurde durch die Überlegenheit der fränkischen Kriegsmacht gezwungen dem Kaiser 825 wiederum Treue zu geloben, und als er dieses Versprechen bald darauf brach, von den Mannen des Grafen Lantbert von Nantes überfallen und ermordet; allein schon 829 wird einer neuen Empörung der Bretonen gedacht, und die bald darauf im fränkischen Reiche eintretenden Verwirrungen gestatteten es ihnen sich unabhängig zu behaupten, wenn sie auch wahrscheinlich die Oberhoheit desselben dem Scheine nach anerkannten [2]). In Vasconien hatte Adalrich [3]), als er den König Ludwig bei seiner Rückkehr von Pampelona in dem Paß von Roncesvalles 812 überfiel, nebst seinem Sohne Centull den Tod gefunden, jedoch hatte Ludwig seinem andern Sohne Sciminus und dem Sohne Centulls, Lupus, seine Herrschaft gelassen; Beide lehnten sich bald wieder auf, und erst nachdem

1) Annal. bertin. p. 435—37. Astron. 62. 63.

2) Ermold. Nigell. l. III. Einh. annal. p. 209. 213. Annal. bertin. 423.

3) Adalrich war wegen einer Empörung 788 zu ewiger Verbannung verurtheilt worden, aber später mit Karls Erlaubniß oder durch Flucht in seine Heimat zurückgekehrt.

Sciminus umgekommen und Lupus gefangen und verbannt worden war, wurde Vasconien wieder 819 zum völligen Gehorsam zurückgebracht [1]). Die dem Reiche von den normannischen Seeräubern drohende Gefahr hatte schon Karl der Große erkannt und durch Errichtung einer Flotte und Befestigung der Küsten abzuwenden gesucht, dennoch hatte er die Verheerung Frieslands durch dieselben nicht verhindern können. Noch weniger konnte Ludwig ihre sich mehrenden Angriffe abwehren; sie raubten 820 eine unermessliche Beute von der aquitanischen Küste, plünderten und verbrannten seit 834 mehrere Male die Stadt Dorested, verheerten 837 die Insel Walchern [2]) und wurden durch solche Erfolge bald zu zahlreichern Unternehmungen gelockt.

Drittes Capitel.

Auflösung des fränkischen Reiches zur Zeit der Söhne und Enkel Ludwigs des Frommen (840—888).

Krieg zwischen den Söhnen Ludwigs. Vertrag zu Verdun. Geschichte Westfrankens. Wiedervereinigung und gänzliche Auflösung des fränkischen Reiches.

Der Tod des Kaisers Ludwig musste die innere Verwirrung des fränkischen Reiches noch vermehren, da Lothar, stolz auf den kaiserlichen Titel, danach trachtete die jüngern Brüder und das gesammte Reich seiner Herrschaft zu unterwerfen. Seine Zuversicht stieg, als seine Drohungen und Versprechungen viele Vasallen Galliens bewogen ihm am Fuße der Alpen entgegenzukommen. Er zog zuerst über den Rhein gegen Ludwig, welcher, sogleich nach seines Vaters Tode, den Besitz Deutschlands sich zu verschaffen bemüht gewesen war; allein als dieser sich nicht bedachte ihm sich mit

1) Astron. 18. Einh. annal. 205. 205. 206. und die angeführte Urkunde Karls des Kahlen.

2) Annal. Einh. 188. 199. 207. Annal. bertin. ad a. 834—37. Dorstede ist das jetzige Wyk te Duurstede in der Provinz Utrecht.

einem Heere bei Frankfurt entgegenzustellen, so verschob er, um jetzt einer Schlacht auszuweichen, gegenseitige Ausgleichung durch die Waffen oder durch Unterhandlungen auf eine Zusammenkunft im November an derselben Stelle, und wandte sich sodann gegen Karl. Beschäftigt durch den fortdauernden Kampf gegen die Partei des jungen Pippin in Aquitanien und durch einen Aufstand der Bretonen und von Vielen, welche sich nicht scheuten ihre Besitzungen durch Eidbruch sich zu erhalten, bei Lothars Annäherung verlassen, schien Karl seinem Gegner erliegen zu müssen; allein die ihm treu Gebliebenen waren fest entschlossen lieber ehrenvoll zu sterben, als den von so Vielen verrathenen König zu verlassen, und Lothar, welcher mehr auf Ränke als auf die Waffen vertraute und Karln wenigstens hinlänglich durch die Aquitanier und Bretonen beschäftigt glaubte, schloß einen Vergleich. Karl begnügte sich mit Aquitanien, Septimanien, der Provence und zehn Grafschaften zwischen der Loire und der Seine, bis auf einer Zusammenkunft zu Attigny im Mai des folgenden Jahres eine völlige Ausgleichung stattfinden werde; bis dahin versprach Lothar auch seinen Bruder Ludwig nicht anzugreifen. Ungeachtet dieses Versprechens wandte er sich aber sogleich wieder gegen denselben, bahnte sich den Weg über den Rhein, verlockte durch seine Ränke oder durch die Furcht vor seiner überlegenen Macht einen großen Theil des Heeres seines Bruders zu ihm überzugehen, und nöthigte diesen dadurch sich nach Baiern zurückzuziehen. Während dieser Zeit hatte Karl durch raschen Angriff den Herzog Bernhard von Septimanien, welcher die Hauptstütze Pippins war, gezwungen sich ihm zu unterwerfen und ihn durch Gunst und Geschenke an sich zu fesseln gesucht; er hatte den Nomenoe, welchen noch Kaiser Ludwig zum Herzog über die Bretonen erhoben hatte, bewogen ihm den Eid der Treue zu leisten; darauf drang er über die Seine trotz des Widerstandes der hier von Lothar zurückgelassenen Grafen und Bischöfe vor und vereinigte sich mit Ludwig. Dann zogen sie Lotharn, welcher ihre Verbindung durch seine Unthätigkeit begünstigt hatte und nunmehr seinem aus Aquitanien herbeikommenden Neffen Pippin entgegenging, nach und holten ihn in der Gegend von Auxerre ein. Er schien Anfangs, da seine Brüder

sich zu einer gleichmäßigen Theilung der Länder diesseit der Alpen bereit erklärten, einer friedlichen Ausgleichung nicht abgeneigt; allein nachdem Pippin sich mit ihm vereinigt hatte, so ließ er ihnen sagen: sie wüssten, daß ihm der bedeutungsvolle Name des Kaisers beigelegt sei, sie sollten deshalb überlegen, wie er dieses Namens erhabene Pflichten erfüllen könne. Die Brüder erwiderten: wenn er ihre Vorschläge wegen einer Theilung des Reiches nicht annehme, so würden sie am folgenden Tage — am fünfundzwanzigsten Juni 841 — zu einem Gottesurtheile sich stellen. So begann, zwei Stunden nach dem Anbruche des folgenden Tages, die Schlacht bei dem Dorfe Fontenaille[1]); schon vor dem Mittage, obwohl erst nach hartnäckigem Kampfe und großem Blutvergiessen, war sie entschieden; die verbündeten Brüder hatten einen glänzenden Sieg davongetragen, sie benutzten aber denselben nicht, und während sie nach dem unweisen, vielleicht zum Theil auch arglistigen Geheisse der Bischöfe durch ein dreitägiges Fasten den Zorn, Haß und andere Leidenschaft abbüßten, durch welche Manche in diesem Kampfe für Recht und Billigkeit sich hatten hinreissen lassen, zog sich Lothar nach Aachen, Pippin nach Aquitanien unverfolgt zurück. Ludwig ging darauf wieder über den Rhein, um sich den Besitz Deutschlands zu sichern; Karl begab sich nach Aquitanien, jedoch traten auch jetzt nur wenige Anhänger Pippins auf seine Seite. Bald sahn sie aber ein, daß sie nur durch gemeinsames Handeln ihr Ziel erreichen könnten, da Lothar im nördlichen Gallien nicht geringen Anhang fand und auch die sächsischen Freien und Hörigen für sich gewann, indem er ihnen Aufhebung des durch Karl den Großen begründeten drückenden Herrenthums der Edelinge zusagte und selbst Rückkehr zum Heidenthume gestattete. Es gelang den Verbündeten ihre Vereinigung im Februar 842 zu Straßburg auszuführen; öffentlich vor ihren Heeren schwu-

1) Der Abbé Lebeuf hat in einer Abhandlung (recueil des divers écrits pour servir d'éclairciss. à l'hist. de France. I.) bewiesen, daß der locus Fontanetus oder Fontanidus, bei welchem die Schlacht geliefert wurde, unter den verschiedenen Orten Namens Fontenai in der Gegend von Auxerre derjenige ist, welcher eigentlich Fontenaille heisst und an dem Flüßchen Andrie liegt, das oberhalb Coulange in die Yonne fließt.

u sie wie Brüder einander beizustehen und nicht mit Lothar einen dem Andern nachtheiligen Vertrag zu schlieſſen [1]), und ihre Heere schwuren, ihrem Herrn, wenn er den Eid brechen sollte, keine Hülfe zu leisten gegen den Bruder, wofern dieser den Eid halte. Rasch rückten sie darauf gegen die Mosel vor, hinter welcher, nicht weit von Coblenz, Lothar sich aufgestellt hatte, und sie verbreiteten durch ihren Übergang über den Fluß eine solche Bestürzung unter seinem Heere, daß dasselbe sich gröſstentheils zerstreute und er selbst eilends nach dem südlichen Gallien sich begab. Eine zahlreiche Versammlung von Bischöfen und Äbten zu Aachen erklärte darauf, daß Lothar, wegen seines Verfahrens gegen seinen Vater und seine Brüder und vieler andern Frevel, durch des allmächtigen Gottes gerechtes Gericht erst aus der Schlacht, dann aus dem Reiche habe flüchten müssen; sie gebot den Königen Ludwig und Karl sein Reich in Besitz zu nehmen, und vierundzwanzig von den Brüdern bestimmte Männer, unter diesen auch, von Karl ernannt, der Geschichtschreiber Nithard, theilten dasselbe, indem sie nicht sowohl die Fruchtbarkeit und Gleichheit des Umfanges als die Volksthümlichkeit und zusammenhängende Lage berücksichtigten. Bald darauf zogen die Könige gegen Lothar, welcher bei Lyon wieder ein Heer gesammelt, jedoch jetzt Gesandte an sie schickte, um eine gleichmäßige Theilung des Reiches vorzuschlagen. Der Rath der angesehnsten Männer ihres Heeres, namentlich der Bischöfe, bestimmte sie den Antrag anzunehmen, und auf einer Zusammenkunft, auf einer Saoneinsel bei Macon, im Junius schwuren die drei Brüder gegen einander Frieden zu halten und derjenigen Theilung beizustimmen, über welche sich, auf einer Zusammenkunft zu

1) Karl wiederholte die von Ludwig an die Heere gerichtete deutsche Rede in romanischer Sprache, um sie den Kriegern aus dem südlichen Gallien verständlich zu machen; denn daß die aus den Gegenden im Norden der Loire die deutsche Sprache nicht mehr sollten verstanden haben, ist nicht glaublich. Aus jenem Grunde leistete Ludwig seinen Eid auch in romanischer Sprache. Dieser Eid, sowie den von Karls Kriegern, aber ohne Zweifel nur von denen aus Aquitanien, in romanischer Sprache geschworenen hat Nithard aufbewahrt, und damit auch die ältesten Denkmäler der französischen Sprache.

Metz, am ersten October, vierzig von Jedem von ihnen bestimmte Männer vereinigen würden. Nach einer spätern Anordnung traten die hundertundzwölf Abgeordneten der drei Brüder zu Koblenz zusammen; ihre geringe Kenntniß vom Reiche hemmte aber bald das ihnen aufgetragene Geschäft; man verlängerte, damit sie indessen sich die nothwendige Kenntniß verschafften, die Waffenruhe bis zum zwanzigsten Tage nach dem Feste des Johannes [1]), und besser unterrichtet versammelten sie sich, sowie die Könige, darauf im August 843 zu Verdun und theilten das Reich in drei Theile. Ludwig erhielt die deutschen Länder auf dem rechten Ufer des Rheins, mit Ausnahme Frieslands, und auf dem linken die Städte Mainz, Worms und Speier, ohne Zweifel weil die Sprengel der Bischöfe dieser Städte auf dem rechten Ufer lagen [2]). Karl erhielt die westlichen Länder, begrenzt von einer Linie, welche an der Mündung der Schelde begann, dem Laufe derselben folgte, dann südlich von den Grafschaften Cambresis und Hennegau zur Maas [3]) hinüberging, diese bis zu ihrer Quelle verfolgte, von dieser sich zur Mündung der Saone in die Rhone wandte und endlich auf dem rechten Ufer derselben, längs der Grenze der auf beiden Ufern liegenden Grafschaften, namentlich Lyon, Viviers und Usez, bis zum Meere hinabging. Das Land zwischen dieser Grenze und dem Rheine (mit Ausschluß der genannten drei Städte) nebst Friesland und Italien erhielt Lothar [4]).

Die Ansprüche der Söhne Ludwigs des Frommen, sich stützend auf die von ihrem Vater angeordneten Theilungen und auf die alte Sitte der Reichstheilung, waren es allerdings gewesen, welche zunächst die Auflösung des fränkischen Reiches herbeigeführt hatten; allein diese Auflösung hatte zugleich das

1) Das Bisherige ist vornehmlich aus Nithard. l. II—IV. geschöpft, mit welchem annal. bertin. und annal. fuldens. verglichen worden sind.

2) Und wohl nicht, wie Sigeb. Gembl. ad a. 844 meint, propter vini copiam.

3) Etwa in der Gegend von Mezieres.

4) Annal. bertin. ad a. 843 p. 440, verglichen mit a. 870 p. 438—90.

den verschiedenen Volksthümlichkeiten desselben, der romanischen und der deutschen, längst einwohnende Verlangen nach einer Trennung befriedigt. Die nahe Verwandtschaft der Könige der einzelnen Reiche, ihr Bedürfniß gegenseitigen Beistandes wider gemeinsame Gefahren und die frühere Gewohnheit liessen indeß diese Reiche auch noch als Theile eines größern Ganzen betrachten, und es bedurfte noch einiger Zeit, es bedurfte noch einer Wiedervereinigung des karolingischen Reiches, damit die Nothwendigkeit einer besonders auf Verschiedenartigkeit der Volksthümlichkeit beruhenden Trennung sich geltend machte und eine völlige Auflösung des großen fränkischen Reiches herbeigeführt wurde.

Das westfränkische Reich Karls, welcher der Kahle beigenannt wurde, war seiner überwiegenden Volksthümlichkeit nach eine romanisches, ein französisches Reich; die romanische Sprache war in den südlichen Gegenden die herrschende, und sie wurde auch in den nördlichen, wenngleich hier neben der deutschen, gesprochen [1]); allein innerhalb desselben begründete die Verschiedenheit der Sprache und des Ursprunges noch eine dreifache Sonderung, und Aquitanien, das Land der Bretonen und der mittlere Theil oder Francien im engern Sinne, wo deutsches Wesen noch neben dem romanischen bestand, waren die verschiedenen Bestandtheile desselben, deren engere Verknüpfung einem Fürsten wie Karl war nicht gelingen konnte. Die Erwartungen welche er als Jüngling erregt hatte [2]), wurden nicht erfüllt; nicht einmal dem Kampfe gegen die Aquitanier und Bretonen gewachsen, war er noch viel weniger im Stande zugleich den immer ausgebreitetern Raubzügen und Verheerungen der Normannen Grenzen zu setzen und eine gesetzliche Ordnung im Innern des Reiches wiederherzustellen, in welchem der Übermuth der mächtigen Vasallen ebenso die Freien unterdrückte als dem Könige trotzte, die Zahl der

1) Daß in Westfranken überhaupt die romanische Sprache vorherrschend war, geht auch daraus hervor, daß Karl auf seiner Zusammenkunft mit Ludwig und Lothar II. zu Koblenz zu den Vasallen und Geistlichen seines Reiches in romanischer Sprache redete und dann das Gesagte in deutscher Sprache größtentheils recapitulirte. Baluz. II, 144.

2) Nithard. III, 6.

Straßenräuber immer mehr überhand nahm, die Rohheit und Raubsucht auch des Heiligen nicht schonte, und Meineid, Verbrechen und Frevel jeder Art immer gewöhnlicher wurden [1]).

Der Herzog der Bretonen, Nomenoe, wurde durch die innere Schwäche des westfränkischen Reiches angetrieben den Eid, welchen er früher dem Könige desselben geleistet, zu brechen und die Unabhängigkeit seiner Heimat wiederherzustellen. Er behauptete dieselbe durch die Besiegung Karls, als ihn dieser 845 angriff, bemächtigte sich 849 der Städte Rennes und Nantes und der Landschaften Anjou und Maine, nahm den Königstitel an und erhob, um die Verbindung mit dem westfränkischen Reiche gänzlich aufzulösen, den Bischof von Dol statt des Erzbischofs von Tours zum Metropolitan seines Landes [2]). Sein Sohn und Nachfolger (seit 851), Erispoe, nöthigte durch einen Sieg noch in demselben Jahre Karl den Kahlen zu einem Vergleich; er begab sich zu demselben nach Angers, wurde von ihm als König anerkannt, erlangte die Abtretung der Städte Rennes und Nantes und der, der letzten nahegelegenen, Landschaft Retz und leistete ihm — vielleicht nur für diese Besitzungen — Huldigung. Karl verletzte diesen Vertrag bald darauf, indem er dem Salomo, einem nahen Verwandten Erispoes, gegen Leistung des Lehnseides den dritten Theil der Bretagne zusprach. Durch die Ermordung Erispoes gelang es demselben sich 857 den Besitz des ganzen Landes zuzueignen, und er legte sich auch den königlichen Titel bei; allein seine Angriffe auf Francien wurden von einem Manne zurückgewiesen, welcher damals die kräftigste Stütze Karls des Kahlen war, Robert dem Tapfern, welcher, früher mit Pippin und den Bretonen verbündet und seit 861 mit Karl versöhnt, damals zum Markgrafen von Anjou ernannt wurde,

1) Flori Diac. lugdun. querela de divisione imperii post mortem Ludovici Pii. Bqt. VII, 301. — Die Hauptquelle für die folgende Darstellung, und aus welcher geschöpft ist, wo kein anderes Citat gegeben ist, sind die annal. bertiniani, namentlich: P. II. auctore Prudentio, episcopo Trecensi (835—861) und P. III. (höchst wahrscheinlich — s. Pertz I, 420. 421. —) auctore Hincmaro archiepiscopo remensi (861—882).

2) Hist. Brit. Armor. Bqt. VII, 49. 50.

hier auch die Grafschaften Auxerre, Nevers und andere Lehen, hielt, und dessen tapfere und beharrliche Kämpfe einen Zeitgenossen [1]) veranlassen ihn den Makkabäus seiner Zeit zu nennen. Salomo sah sich genöthigt Karln wiederum Treue zu schwören und einen jährlichen Zins von funfzig Pfunden Silbers zu versprechen; allein dafür wurde ihm auch das Land zwischen der Sarthe und Mayenne verliehen. Nach dem Tode Roberts, welcher 866 gegen die Normannen fiel, erkaufte Karl die Fortdauer eines friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisses durch die Verleihung der Grafschaft Coutances, und als Salomo 868 die Bekämpfung der Normannen an der Loire übernahm, übersandte er ihm selbst eine Königskrone und erkannte ihn als König an [2]). Im Jahre 874 fiel Salomo als das Opfer der Verschwörung mehrerer von ihm beleidigten bretonischen Großen, und die Bretagne wurde in mehrere Herrschaften getheilt; dennoch gelang es Karl dem Kahlen auch jetzt nicht die von ihm wieder in Anspruch genommene Lehnshoheit geltend zu machen.

In dem Besitze Aquitaniens behauptete sich, begünstigt durch die Abneigung der Bewohner dieses Landes gegen einen König, welcher in Francien einheimisch war, Pippin, und Karl sah sich schon 845 genöthigt ihm die Herrschaft über Aquitanien, mit Ausnahme von Poitou, Saintonge und Angoumois zuzugestehn. Unzufriedenheit über die Trägheit und Unthätigkeit Pippins, welcher weder das Land gegen die Normannen zu sichern, noch den Gewaltthaten und Räubereien Einheimischer Einhalt zu thun vermochte, bewog 849 die meisten geistlichen und weltlichen Großen seines Landes Karln zum Könige zu wählen und zu salben, während Pippin einige Jahre darauf von dem Grafen Sancius von Vasconien gefangen, ihm überliefert und nach dem Medarduskloster zu Soissons in Verwahrsam gebracht wurde; allein getäuscht in ihrer Hoffnung, daß Karl leisten werde, was Pippin nicht vermocht hatte, und

1) Der Verf. des dritten Theils der annal. fuldens. ad a. 867. p. 380. — Annal. bertin. ad a. 865., Regino, sagt: Robert habe 861 von Karl den Ducat zwischen der Seine und Loire erhalten. Pertz l. c. I, 571.

2) Ausser annal. bertin. vgl. capit. Car. apud Carisiac. a. 877 c. 23.

gereizt durch sein willkürliches und gewaltthätiges Verfahren, ersuchten die Aquitanier 853 den deutschen König Ludwig, daß er die Herrschaft über sie übernehme, oder ihnen doch einen seiner Söhne sende, damit er sie von Karls Tyrannei befreie [1]). Das Verhältniß zwischen den drei königlichen Brüdern war bisher meist durch die richtige Ansicht bestimmt worden, daß die Stärke eines jeden von ihnen auf gegenseitiger enger Verbindung beruhe, daß sie nur durch diese die Grenzen ihrer Reiche sichern, die innere Ruhe in denselben herstellen und die sich immer mehr vordrängenden Ansprüche der geistlichen und weltlichen Großen zurückweisen könnten, und sie hatten deshalb auf mehreren Zusammenkünften, zuletzt im J. 851 zu Mersen an der Maas, ihre Verbindung erneuert und versprochen, einander, jeden Groll und Zwiespalt vergessend, feste und aufrichtige Freundschaft zu bewahren und Hülfe zu leisten und Ruhestörern keine Aufnahme zu gewähren. Dennoch widerstand Ludwig der lockenden Auffoderung der Aquitanier nicht, und er sandte ihnen 854 seinen Sohn Ludwig; allein noch in demselben Jahre sah sich dieser zur Rückkehr nach Deutschland genöthigt, da die meisten derer, welche ihn herbeigerufen, von ihm abfielen und sich zu Pippin wandten, welcher damals aus seiner Haft entflohen war. Karl bewog zwar darauf die Aquitanier wenigstens seinen gleichnamigen Sohn, noch einen Knaben, zu ihrem Könige zu erheben, jedoch schon im folgenden Jahre (856) vertrieben sie denselben wieder und erkannten Pippin von neuem als König an.

Ein solcher zerrütteter und aufgelöster Zustand des westfränkischen Reiches hatte die Normannen zu unablässigen Raubzügen gegen dasselbe angereizt, deren Veranlassung und Erfolg theils in den Verhältnissen derselben in ihrer Heimat, theils in denen jenes Reiches begründet war. Die auch wegen geringen Anbaues geringe Ergiebigkeit des skandinavischen Nordens, welche die Theilung der einzelnen Grundbesitzungen unter mehrere Söhne unmöglich machte, nöthigte die jüngern ausserhalb der Heimat den Unterhalt zu suchen, welchen dieselbe ihnen nicht gewährte. Durch das Bedürfniß auf die Beschäf-

1) Annal. fuldens. ad a. 853.

sung mit dem Fischfang hingewiesen, war der Skandinavier schon früh mit den Gefahren des Meeres vertraut geworden, und der Kampf mit denselben hatte in ihm einen kühnen und verwegenen Sinn ausgebildet, welcher auch weite Fahrten über das Meer, selbst auf leichten und unsichern Fahrzeugen, nicht scheute und Ruhm und Beute jenseit des Meeres aufzusuchen antrieb. Der Glaube, daß auch dem edelgebornen Helden und dem Könige eine ehrenvollere Aufnahme in Walhalla dann zu Theil werde, wenn er „viele Länder verheert und das bluttriefende Schwert weit umher getragen", und daß der Verstorbene so vielen Reichthum nach dem Tode genieſſe, als mit ihm in der Erde vergraben werde, und der Brauch, daß nicht ererbte, sondern nur im Kriege erworbene Schätze ihm in das Grab folgten, trieben auch viele in der Heimat mächtige und begüterte Männer, selbst Königssöhne und Könige, zu Raubzügen an [1]). Während ein Theil der ausziehenden Skandinavier sich nach Osten und gegen Britannien wandte, suchte die Mehrzahl, gelockt durch das Gelingen der ersten Versuche, Befriedigung ihrer Raublust in den fränkischen Ländern und besonders im westfränkischen Reiche. Der Zwiespalt zwischen den verschiedenen Bestandtheilen desselben, die Schwäche des Königs, welcher auch die Kräfte der ihn anerkennenden Gegenden nicht zu vereinigen vermochte, die Wehrlosigkeit des gröſsern in Hörigkeit und Leibeigenschaft hinabgesunkenen Theiles der Bevölkerung und der Schrecken, welchen nach den ersten glücklichen Überfällen der Normannen ihr plötzliches Erscheinen verbreitete, begünstigten ihre Unternehmungen, und indem die Mächtigen des Landes sich meist auf die Vertheidigung ihrer Schlösser beschränkten, wurden das flache Land und die Städte, welche nicht durch Mauern und die Tapferkeit der Einwohner gesichert waren, ihnen preisgegeben. Schon 841 hatten sie die Stadt Rouen zerstört, und einer ihrer Führer, Heriold, war vom Kaiser Lothar mit der Insel Walchern und benachbarten Orten beliehen worden, und 845 fuhren sie auf hundert-

1) Depping, histoire des expéditions maritimes des Normands et de leur établissement en France au dixième siècle. Par. 1826. 2 Vol. — Geijer, Svea Rikes Häfder. I. D. Upsal. 1825. p. 283. 284.

undzwanzig Schiffen, ohne Widerstand zu finden, die Seine hinauf bis Paris. Karl erkaufte ihren Abzug durch siebentausend Pfund Silbers, und er bewirkte dadurch nur, daß bald immer zahlreichere normannische Schaaren an den Mündungen der größern Flüsse erschienen, dieselben immer weiter hinaufschifften, an ihren Ufern mitten im Lande sich festsetzten und dasselbe weithin ausplünderten und verödeten. „Jede Stadt, welche sie angriffen," sagt ein Schriftsteller damaliger Zeit [1]), „eroberten sie; Alles ergreift bei ihrem Erscheinen die Flucht, selten ruft Einer: Steht, leistet Widerstand, kämpft für Kinder und Vaterland! Erstarrt vor Furcht und einander mistrauend erkaufen sie dasjenige, was sie durch die Waffen hätten vertheidigen sollen, und die Weissagung der Propheten: von Mitternacht wird das Unglück ausbrechen über Alle, die im Lande wohnen, scheint erfüllt zu werden." Zweimal eroberten und verheerten sie Bordeaux, und Orleans, Tours und die Gegenden an der untern Seine wie an der untern Loire erlitten dasselbe Schicksal, indem die Normannen 856 an diesen Flüssen sogar ihr Winterlager aufschlugen.

Die Klagen über solche Bedrängniß richteten sich besonders gegen den König Karl, welcher nicht einmal bemüht war den Räubereien und Gewaltthaten, welche Einheimische zum Theil in Verbindung mit Normannen verübten, Schranken zu setzen, welcher sich durch Günstlinge leiten ließ, die nur an ihren Vortheil dachten, und welcher überdies durch Rachsucht und Hinterlist noch mehr gegen sich reizte und erbitterte. Die meisten Grafen und Bischöfe Franciens, einverstanden mit den Aquita-
856 niern, versammelten sich 856 zu Boneuil und foderten ihn in einer Zuschrift auf, die Beschlüsse, welche auf seinen Zusammenkünften mit seinen Brüdern zur Herstellung eines geordneten und gesetzlichen Zustandes im Reiche und in der Kirche gefasst waren, häufig und fleissig in sein Gedächtniß zurückzurufen und was in seinem Reiche gegen dieselben geschehen sei, so schnell als möglich abzustellen [2]); ja sie foderten damals

1) Abt Ermentarius in s. 863 geschriebenen hist. translat. S. Filiberti. Bqt. VII, 343.

2) Baluz. II, 77. 78.

ſam den deutſchen König Ludwig auf, nach dem Reiche ſeines Bruders zu kommen. Karl berief deshalb die ihm treu gebliebenen Vaſallen nach Kierſy; er verſprach den unzufriedenen Franciern und Aquitaniern Alles abzuſtellen, worüber ſie ſich mit Recht beſchweren könnten und was er Ungeziemendes gethan habe; ſeine Getreuen ſollten darüber entſcheiden, ſie ſollten beſtimmen, was er ſeinem Königsamte gemäß zu thun ſchuldig ſei und wozu ſie ſelbſt ihm verbunden ſeien; wenn er das was ſie beſtimmen würden verletze, ſo ſollten ſeine Getreuen einander beiſtehen, damit er nicht, auch wenn er es wolle, gegen Gebühr und Gerechtigkeit handeln könne [1]). Mehrmals wiederholte er dieſe Anerbietungen, aber erſt als König Ludwig durch einen Krieg gegen die Slaven zurückgehalten wurde, verſöhnten ſich die Misvergnügten wieder mit ihm. Eine ſolche herabwürdigende Nachgiebigkeit machte ihn den Großen nur noch verächtlicher, und da die Verheerungen der Normannen und die Räubereien im Reiche fortdauerten und ſein Verfahren fortwährend Unzufriedenheit erregte, ſo ſchickten 858 die meiſten geiſtlichen und weltlichen Großen Abgeordnete an König Ludwig mit der Botſchaft: er möge dem bedrängten Volke zu Hülfe kommen; wenn er es nicht bald thue, ſo müſſten ſie bei den Heiden, mit Gefahr des chriſtlichen Glaubens, den Schutz ſuchen, welchen ſie bei ihrem rechtmäßigen und rechtgläubigen Herrn nicht finden könnten; Karls Tyrannei könnten ſie nicht länger ertragen, denn was die Heiden, welche ohne Widerſtand raubten, Gefangene fortſchleppten und mordeten, übrig lieſſen, richte er durch hinterliſtige Rachſucht zu Grunde, und Niemand traue mehr ſeinen Verſprechungen und Schwüren. Ludwig war Anfangs ungewiß, was er thun ſolle, weil er den Krieg gegen einen Bruder für gottlos hielt; endlich beſtimmte ihn die Meinung ſeiner Rathgeber zu dem Entſchluſſe, der Noth des bedrängten Volkes abzuhelfen, und er ſagte ſeine Hülfe zu [2]). Als er die Grenze Weſtfrankens überſchritt, eilten die Großen des Reiches ihm ſogleich entgegen, und da Karl nach Burgundien flüchtete,

1) Baluz. II, 79—82.

2) Die Erzählung der annal. bertin. iſt hier aus den annal. fuldens. zu vervollſtändigen.

so glaubte er sich im sichern Besitze des Reiches desselben, entließ sein deutsches Heer und vertheilte Grafschaften, Klöster und königliche Güter an diejenigen, welche ihn gerufen hatten. Allein bei dieser Vertheilung mochte manche Erwartung unerfüllt bleiben, und Ludwig musste auch den Franciern als Fremder erscheinen; Karl fand dagegen kräftigen Beistand bei den Burgundiern, er gewann sich auch die mit seiner Beobachtung
859 Beauftragten und drang im Frühlinge des folgenden Jahres so rasch und unerwartet gegen seinen Bruder vor, daß derselbe in großer Eile nach seinem Reiche zurückkehren musste. Auf einer Zusammenkunft zu Koblenz, im J. 860, gelobten sich die Brüder Frieden und Vergessenheit des Geschehenen, und Karl wurde 864 von einem gefährlichen Gegner befreit und sein Sohn in dem Besitze der aquitanischen Königswürde gesichert, dadurch daß Pippin, welcher sich zuletzt sogar mit den Normannen verbunden hatte, von den Aquitaniern selbst gefangen genommen, auf einem Reichstage zum Tode verurtheilt und nach Senlis in enge Haft gebracht wurde.

Die Herstellung eines geordnetern Zustandes und die Abwehr der fortwährenden Einfälle der Normannen gelangen indeß dem Könige Karl jetzt so wenig als früher. Zwar waren von ihm und seinem Bruder zu Koblenz 860 die frühern Verordnungen gegen Räubereien, Verschwörungen und Empörungen, über die der Kirche gebührende Ehre und über die dem Volke zu gewährende Gerechtigkeit erneuert worden, und westfränkische Reichstage und Concilien verlangten und befahlen in den folgenden Jahren Unterdrückung der Räubereien, Abstellung der Eingriffe in die Güter der Kirche und Beschränkung der Anmaßungen der Großen, welche namentlich Burgen ohne Erlaubniß des Königs bauten und sich Güter desselben zueigneten; allein um diesen Verfügungen Nachdruck und Ausführung zu verschaffen, fehlte dem Könige nicht weniger der Wille als die Macht. Menschen welche nur an die Befriedigung ihrer Habgier dachten, wurden von ihm als Sendboten durch das Reich geschickt; selbst an den Orten an welchen er sich aufhielt, unter seinen eigenen Augen wurden Gewaltthaten und Frevel verübt; Klagende fanden an seinem Hofe keine Hülfe, und er selbst pflegte sogar zu äussern, er sei nicht schul-

dig sich um die Räubereien zu bekümmern, sondern Jeder möge, so gut als er könne, sein Eigenthum vertheidigen [1]). Seine Unthätigkeit und Kraftlosigkeit war es auch, wenigstens zum Theil, welche den Normannen gestattete ihre verheerenden Züge forzusetzen und selbst weiter auszudehnen. Im J. 859 setzten sie sich zugleich in der Mündung der Rhone und in der der Somme fest, und sie machten von dort aus einen verheerenden Zug nach Valence, von hier aus zerstörten sie Amiens, während diejenigen welche schon seit einiger Zeit ihr Lager auf einer Seineinsel in geringer Entfernung unterhalb Paris aufgeschlagen hatten, diese Stadt sowie Noyon plünderten, und Karl vermochte selbst diese Schaar nicht anders zu entfernen als dadurch, daß er die Normannen von der Somme durch fünftausend Pfund Silbers bewog jene zur Rückkehr nach dem Meere zu zwingen. Schon nach wenigen Jahren schifften Normannen wiederum die Seine hinauf bis nach Melun und plünderten St. Denis, und von der Loire aus verheerten andere Schaaren Orleans, Poitiers und le Mans und drangen sogar bis nach Clermont vor.

Nicht im Stande die Ruhe und Ordnung im Innern seines Reiches wiederherzustellen und die Grenzen desselben zu vertheidigen, wurde Karl durch Eitelkeit und Habgier angetrieben, begierig die Gelegenheit zur Besitznahme noch eines andern Reiches und einer zweiten Krone zu ergreifen. Sein Bruder, der Kaiser Lothar, hatte im J. 855 seine Länder unter seine Söhne getheilt, so daß dem ältesten, Ludwig II, welcher schon 852 von der Hand des Papstes die Kaiserkrone empfangen hatte, Italien blieb, und von den Ländern diesseit der Alpen der nördliche Theil Lothar II. (nach welchem derselbe Lotharingien oder Lothringen genannt wurde), der südliche als ein Königreich Provence dem noch unmündigen Karl bestimmt wurde. Darauf begab er sich als Mönch in das Kloster Prüm in den Ardennen, um die Sünden seines Lebens abzubüßen, und starb daselbst schon nach wenigen Tagen. Unzufrieden über die Theilung, suchten zwar die ältern Brüder dem jüngern das demselben bestimmte Reich zu entreissen, allein

1) Hincmar. archiep. epist. ad Carol. Calv. Bqt. VII, 523. 524.

der Beistand der Großen desselben erhielt ihm die Provence und das Herzogthum Lyon [1]). Die Untüchtigkeit des jungen Königs von Provence und die Auffoderung mehrerer Großen dieses Reiches reizte Karl den Kahlen schon 861 zu einem, jedoch erfolglosen, Versuche sich desselben zu bemächtigen, und nach dem Tode des jungen Karl, im J. 863, theilten sich die Brüder desselben in sein Reich [2]). Als aber Lothar II., ohne einen rechtmäßigen Sohn zu hinterlassen, im August des Jahres 869 starb, während Kaiser Ludwig II. durch Krieg mit den Saracenen in Unteritalien beschäftigt war und der deutsche König Ludwig an einer schweren Krankheit darniederlag, so begab sich Karl, aufgefodert von mehreren lothringischen geistlichen und weltlichen Großen, obwohl andere ihn abmahnten, nach Metz, wo sich eine große Zahl von Bischöfen und weltlichen Großen versammelte. Nachdem er versprochen, den Dienst und die Ehre Gottes und der heiligen Kirchen zu bewahren, Jeden nach seinem Stande und seiner Person zu ehren und Jedem in seinem Stande, den geistlichen und weltlichen Gesetzen gemäß, Recht und Gerechtigkeit zu gewähren, so empfing er von dem Erzbischof Hincmar von Rheims die Salbung [3]), und die Bischöfe setzten ihm die Krone auf und sprachen den priesterlichen Segen über ihn. Vergeblich begab er sich aber nach Aachen, um auch die Bewohner des nördlichen Theils des angemaßten Reiches zu bewegen ihn anzuerkennen; Papst Ha-

1) Was seine Brüder sich zueigneten, läßt sich nicht genau bestimmen; es läßt sich nur angeben, daß Lothar das Land jenseit des Jura mit Genf, Lausanne, Sitten, Bellez und Tarantasia oder Moustiers behielt, Besitzungen welche er 858 und 859 an seinen Bruder Ludwig abtrat. Annal. bertin. ad a. 858. 859.

2) Nur einigermaßen läßt sich diese Theilung aus der Theilung Lotharingiens im J. 870 bestimmen; man sieht aus dieser wenigstens, daß Lothar die Grafschaften an der Rhone erhielt.

3) Und zwar nach Hincmars Erklärung mit dem vom Himmel herabgekommenen Öle, mit welchem der heilige Remigius den zum Christenthume sich bekennenden Chlodwig gesalbt und zum Könige geweiht habe, und von welchem Hincmar noch Vorrath zu haben vorgab. Consecratio Carol. (bei Baluz. II, 215—20.) p. 220. Daher die Sage von der heiligen Ampulle, welche von einer Taube vom Himmel herabgebracht sei.

dem II. ließ ihm entbieten, bei Strafe des Bannes sich ein Reich nicht zuzueignen, dessen rechtmäßiger Erbe der Kaiser Ludwig sei, und der deutsche König, wieder genesen, zwang ihn durch Androhung eines Krieges zur Theilung Lothringens. Im August 870 kamen die beiden Könige zu Prokaspis an der Maas, zwischen Heerstall und Mersen, zusammen und vereinigten sich über eine Theilung, in welcher Karls Antheil begrenzt wurde durch die Maas, die Durthe und eine Linie, welche Arlon, Verdun, Bar an der Aube, Tull, ferner zu den Quellen der Saone hinübergehend, Besançon, Lyon, Vienne, Viviers und Usez einschloß [1]).

Zuversichtlicher durch diese leichte Vergrößerung seines Reiches, richtete Karl bald seine Aufmerksamkeit auf Italien, und als Kaiser Ludwig II. im August des Jahres 875 starb, eilte er sogleich, um seinem ältern Bruder in der Erlangung der Kaiserkrone zuvorzukommen, an der Spitze eines Heeres über die Alpen. Die Mehrzahl der italienischen Großen, denen ein so schwacher Fürst erwünschter war als der kräftigere deutsche König, kam ihm entgegen; durch seine überlegene Macht nöthigte er den vom Vater geschickten Sohn Ludwigs, Karl, nach Deutschland zurückzukehren, und dessen Bruder Karlmann, welcher darauf mit einem zahlreicheren Heere in Italien erschien, bewog er durch hinterlistige Unterhandlungen und durch das eidliche Versprechen, er werde sich aus Italien entfernen, sobald Karlmann es thue, und dem Könige Ludwig die Entscheidung über den Besitz des Landes überlassen, gleichfalls zur Rückkehr. Alsdann setzte er seinen Zug gegen Rom fort, empfing am Weihnachtstage 876 vom Papste Johann VIII. die Kaiserkrone, ernannte auf einem Reichstage zu Pavia den Bruder seiner zweiten Gemahlin Richilde und Sohn des Grafen Buvin, Boso, welcher, im Besitze seines besondern Vertrauens, schon früher von ihm die Grafschaft Vienne und andere Lehen erhalten hatte und damals von ihm [2]) mit Ir-

1) Annal. bertin. ad a. 860 p. 488—490 und die von Pertz hinzugefügten Anmerkungen. Baluz. II, 221.

2) Nach der ausdrücklichen Angabe in Reginon. chron. ad a. 877; übrigens s. über Boso annal. bertin. ad a. 869. 871. 872.

mengarde, des Kaisers Ludwig Tochter, vermählt wurde, zu seinem Statthalter, schmückte ihn mit der herzoglichen Krone und kehrte dann nach seinem Königreiche zurück, in welches König Ludwig im December 876 verheerend eingefallen war. Allein schon im Januar zog derselbe sich wieder an den Rhein zurück, und als bei seinem baldigen Tode im August sein Reich unter seine drei Söhne getheilt wurde, so hielt es Karl für ein Leichtes, sein Reich durch die Besitznahme auch des östlichen Lothringens bis zum Rheine auszudehnen. Mit einem Heere drang er in dasselbe ein bis nach Aachen und Cöln, und bestimmte die Großen des Landes durch Versprechungen und Drohungen sich zu ihm zu begeben. Er suchte den jüngern Ludwig, des verstorbenen Königs Sohn, welcher mit einem Heere an den Rhein ihm entgegenrückte, durch erheuchelte Neigung zu friedlicher Ausgleichung sicher zu machen, um ihn dann plötzlich zu überfallen; aber seine Absicht wurde verrathen, er fand unerwartet bei Andernach das deutsche Heer in Schlachtordnung und erlitt eine große Niederlage. Nur die schon vorgerückte Jahreszeit und die Absicht der Söhne Ludwigs, die von ihrem Vater angeordnete Theilung der deutschen Länder näher zu bestimmen, sicherte sein Reich, das überdies fortwährend, an der Loire wie an der Seine, durch die Verheerungen der Normannen heimgesucht wurde, vor einem Angriffe der Deutschen.

Bald darauf foderte der Papst den König dringend auf, ihn gegen die Saracenen zu schützen, und Karlmann, der älteste Sohn des Königs Ludwig, welchem Bajern und Kärnthen zugefallen war, rüstete sich, um die ihm von seinem Vater überkommenen Ansprüche auf die Kaiserkrone geltend zu machen. Karl eilte deshalb sein Reich einigermaßen zu sichern und zu ordnen; er entfernte durch eine große Geldsumme, den Ertrag einer drückenden Grund- und Vermögens-Steuer, die Normannen wenigstens auf einige Zeit von der Seine und berief im Junius 877 eine Reichsversammlung nach Kiersy. Hier übertrug er die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit seinem Sohne Ludwig, welchen (schon seit dem Tode des ältern Sohnes, Karl, 867 König von Aquitanien) die Versammlung als seinen Nachfolger durch Gottes Gnade und seine Anord-

ung anerkannte; er bestätigte den Kirchen ihre Besitzungen, den Geistlichen ihre Rechte, er machte den Grafen zur Pflicht den Frieden durch Unterdrückung der Räubereien herzustellen, die Gerichtsversammlungen zu halten und den Kriegspflichtigen anzukündigen, bereit zu sein, um im Nothfall zu Gottes und seinem Dienste auszuziehen; er versprach den ihn nach Italien begleitenden Grafensöhnen, wenn ihre Väter in ihrer Abwesenheit sterben sollten, die Lehen derselben zu ertheilen; er verordnete ferner, daß, wenn ein Graf mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes sterbe, dieser, die Ministerialen der Grafschaft und der Bischof, in dessen Sprengel sie liege, die Verwaltung derselben übernehmen sollten, bis er vom Tode des Grafen benachrichtigt worden sei und die Lehen desselben dem Sohne verliehen habe [1]). Er gestand zu, daß, wenn nach seinem Tode einer seiner Getreuen aus Liebe zu Gott oder zu ihm der Welt entsagen wolle, derselbe seine Lehen seinem Sohne oder einem andern Verwandten, welcher dem Staate zu nützen im Stande sei, übertragen könne. Im August war Karl zu Pavia, wohin sich auch der Papst begab; als Karlmann sich mit einem großen Heere näherte, ging er nach Tortona zurück, um hier seine Gemahlin vom Papste zur Kaiserin krönen zu lassen und die zum Zuge nach Italien aufgebotenen französischen Vasallen zu erwarten; allein statt ihrer kam die Nachricht, Herzog Boso, Graf Bernhard von Auvergne und die meisten anderen Großen und Bischöfe hätten sich gegen ihn verschworen. Er beschloß deshalb sogleich nach seinem Reiche zurückzukehren, doch kaum hatte er den Mont Cenis überstiegen, als er erkrankte und in einer armseligen Hütte im October 877 starb.

Karls Sohn, Ludwig, der Stammler beigenannt,

1) Es ist offenbar der Zweck dieser Verordnungen, zu verhüten, daß die den König begleitenden Grafensöhne durch ihre Abwesenheit um die Lehen ihres Vaters kämen, oder daß in der Abwesenheit des Königs unmündigen Grafensöhnen die Lehen des Vaters entzogen würden. Die Nachfolge des Sohnes in den Lehen des Vaters erscheint hier schon als eine allgemeine und gewöhnliche Sitte, deren unter den Zeitumständen möglichen Verletzungen vorgebeugt werden soll. Capit. Caris. ad a. 877 (Baluz. II, 259—70.) p. 270.

war zwar auf dem Reichstage zu Kiersy auch als Nachfolger anerkannt worden; allein dennoch musste er nicht bloß diejenigen welche sich gegen seinen Vater verschworen hatten, sondern auch andere Großen durch Vertheilung von Grafschaften, Klöstern und königlichen Gütern, wie ein Jeder sie foderte, erst für sich gewinnen. Zu Compiegne empfing er darauf die Salbung und die Krone von dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims und versprach, als durch die Barmherzigkeit Gottes und durch die Wahl des Volkes erhobener König, die Geistlichkeit zu beschützen und ihre Rechte zu erhalten und dem ihm von Gott anvertrauten Volke seine Gesetze nach dem Rathe seiner Getreuen zu bewahren [1]). Noch einmal empfing er die Krone im folgenden Jahre von der Hand des Papstes Johann VIII, als derselbe vor einer mächtigen Gegenpartei in Rom eine Zuflucht in Frankreich suchte. Zur Herstellung des Friedens mit den deutschen Königen hatte er darauf zu Furon [2]) bei Mersen eine Zusammenkunft mit dem Könige Ludwig dem Jüngern; die frühere Theilung Lothringens zwischen ihren Vätern wurde bestätigt, über ihre beiderseitigen Ansprüche auf Italien sollte auf einer spätern Zusammenkunft, zu welcher auch die beiden andern deutschen Könige eingeladen werden sollten, entschieden werden, inzwischen wollten sie einander aufrichtige Freundschaft bewahren, und mit Rath und That gegen Heiden und Lügenchristen beistehen und solchen nicht Aufnahme gewähren, welche beabsichtigten sie gegen einander aufzureizen und Frieden und Eintracht zu stören; endlich wurde festgesetzt, daß der Überlebende die Söhne des früher Sterbenden zur Erlangung des ihnen nach Erbrecht gebührenden Reiches unterstützen solle. Ludwig der Stammler [3]) starb schon

1) Annal. bertin. und consecratio Ludov. II. bei Baluz. II, 271—74.

2) Baluz. II, 277—80. Mersen (Marsna) nennen die annal. bertin.

3) Vir simplex ac mitis, pacis, justitiae et religionis amator heißt Ludwig in Reginon. chron. ad a. 878 bei Pertz I, 590. — Vom J. 877 bis 900 sind neben den annal. bertin. eine reichhaltige Quelle für die französische Geschichte die annales vedastini bei Pertz I. und, verbessert und etwas vermehrt nach einer brüsseler Handschrift, noch einmal II, 196 fg.

im April 878, und während diejenigen Großen, welchen er kurz vor seinem Tode hatte entbieten lassen die Krönung seines ältern Sohnes Ludwig zu veranstalten, namentlich Herzog Boso, Graf Bernhard von Auvergne und Abt Hugo, welcher mit dem Besitze des Martinsklosters zu Tours und anderer Klöster die Markgrafschaft Anjou verband, damit zögerten und sich begnügten eine Reichsversammlung nach Meaux zu berufen, so beschloß Abt Gozlen von St. Denis sich für die ihm früher von manchen Großen zugefügten Beleidigungen dadurch zu rächen, daß er dem deutschen Könige Ludwig, in dessen Gewalt er in der Schlacht bei Andernach gefallen war und dessen Freundschaft er sich damals erworben hatte, den Weg zum westfränkischen Throne zu bahnen suchte. Er gewann zuerst den Grafen Conrad von Paris für seinen Plan, berief darauf in Gemeinschaft mit diesem eine Versammlung von Bischöfen, Äbten und mächtigen weltlichen Männern, und durch die Vorstellung, daß sie von der Freigebigkeit des deutschen Königs die Lehen erhalten würden, welche sie noch nicht hätten erlangen können, bewog er sie denselben herbeizurufen. Ludwig vergaß, was er zu Furon versprochen hatte, und kam mit einem Heere bis nach Verdun; allein er mußte bald einsehn, daß die Macht der Partei, welche ihn eingeladen, wenig wider die vorherrschende Abneigung gegen deutsche Herrschaft vermochte, und er ließ sich bald von Boso, Hugo und den mit ihnen vereinigten Großen durch die Abtretung desjenigen Theils von Lothringen, welchen einst Karl der Kahle erhalten hatte, bewegen seinen Absichten auf den westfränkischen Thron zu entsagen. Darauf ließen jene Herren Ludwigs des Stammlers Sohn, Ludwig III., zugleich aber auch dessen jüngern Bruder, Karlmann, welcher mit Bosos Tochter verlobt war, im Kloster Ferrieres zu Königen krönen; und die Brüder theilten im folgenden Jahre das Reich, so daß Karlmann Burgundien und Aquitanien, Ludwig den nördlichen Theil des Reiches erhielt.

Bosos Ehrgeiz war dadurch noch nicht befriedigt, daß er der mächtigste und angesehnste Mann im Reiche war und daß sein Schwiegersohn eine Königskrone trug. Die Freundschaft des Papstes Johann VIII., welcher ihn selbst an Soh-

nes Statt angenommen und sehr wahrscheinlich die Absicht [1]) gehabt hatte ihn zum Könige von Italien zu erheben, hatte ihn zu großen Hoffnungen berechtigt. Als diese durch die Abneigung der Lombarden gegen den Plan des Papstes und durch deutschen Einfluß vereitelt wurden, so beschloß Boso, auch aufgereizt von seiner Gemahlin, der Tochter eines Kaisers, und wahrscheinlich unterstützt durch Einwirkung des Papstes auf die Geistlichkeit, in demjenigen Theile Westfrankens, in welchem er durch den Besitz bedeutender Lehen [2]) bereits große Macht besaß, sich ein Königreich zu gründen. Von Boso durch Geschenke, Versprechungen und Drohungen bestimmt, aber auch angetrieben durch die Erinnerung an das frühere Bestehen eines burgundischen Reiches, durch Abneigung gegen ein deutsches Königsgeschlecht und durch das Bedürfniß eines geordneten Zustandes und eines Schutzes, welchen die jungen und ohnmächtigen Könige Westfrankens nicht zu gewähren vermochten, versammelten sich die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Tarantaise, Aix und Arles, achtzehn Bischöfe [3]) und mehrere weltliche Große im October 879 zu Mantaille in der Nähe von Vienne und wählten einstimmig Boso zum Könige, welcher, um den Schein für sich zu retten, erst nach einiger Weigerung die Wahl annahm, den Versammelten gelobte, die Privilegien der Kirchen wiederherzustellen und zu erhalten, Jedem Gesetz und Gerechtigkeit zu bewahren, und wenn er menschlicher Weise sich gegen Jemanden durch Leidenschaft hinreissen lasse, es nach dem Rathe der geistlichen und weltlichen Großen zu bessern;

1) Die Annal. fuldens. ad a. 878 schreiben ihm dieselbe zu.

2) Wenn auch die nach Regino ad a. 877 von Karl dem Kahlen dem Boso ertheilte provincia nicht die Provence, sondern das Herzogthum über Lombardien gewesen ist, so scheint dagegen derselbe Chronist a. 879 ihn als Herzog von Provence zu bezeichnen, und in den annal. vedast. ad a. 879 wird er dux provinciae genannt.

3) Nämlich von Valence, Grenoble, Vaison, Die, Maurienne, Gap, Toulon, Chalons an der Saone, Lausanne, Apt — daß für episc. Agathensis zu lesen ist Aptensis, ist in der hist. de Lang. II, 523. gezeigt — Maçon, Besançon, Viviers, Marseille, Orange, Avignon, Usez und Riez, so daß also die Versammlung dem Reiche Bosos eine Ausdehnung geben wollte von den Alpen bis zur Rhone und über dieselbe zum Theil hinaus, und vom Mittelmeere bis über Chalons.

darauf wurde er zu Lyon von dem Erzbischofe dieser Stadt zum Könige von Provence oder Burgundien gesalbt und gekrönt [1]).

Dies Ereigniß, welches ein gefährliches Beispiel werden konnte und die Festigkeit des Thrones aller karolingischen Könige zu untergraben drohte, vereinigte dieselben enger unter einander, und zu Gondreville, wo sich die westfränkischen Könige und Karl der Dicke, König von Alemannien, Ludwigs des Deutschen jüngster Sohn, selbst einfanden und wohin Karls Bruder, Ludwig der Jüngere, Gesandten schickte [2]), wurde ein gemeinsamer Krieg gegen den gemeinsamen Feind beschlossen. Vereinigt mit Karl, unternahmen die westfränkischen Könige, nachdem sie Maçon erstürmt hatten, die Belagerung von Vienne. Boso nahm eine die Belagerer bedrohende Stellung im Gebirge, und seine Gemahlin und eine starke Besatzung vertheidigten die Stadt; bald begab sich Karl, nach dem Tode seines Bruders Karlmann, nach Italien, um die Kaiserkrone zu empfangen, Ludwig III. wurde durch die Verheerungen der Normannen, welche sich auch der Stadt Amiens bemächtigt hatten, nach seinem Reiche zurückgerufen, und der geringen Macht Karlmanns allein blieb die Fortsetzung des Krieges gegen Boso überlassen. Im J. 882 wurde zwar Vienne erobert, allein Boso behauptete sich in dem südlichen Theile seines Reiches um so leichter, als seine Klugheit auch jeder Hinterlist und Nachstellung seiner Feinde zu entgehen wusste und seine ganze Persönlichkeit seine Anhänger so an ihn fesselte, daß sie Achtung und Verlust ihrer Güter ruhig ertrugen und keiner von ihnen durch die oft wiederholten Verheissungen seiner Feinde sich zum Verrath gegen ihn verlocken ließ [3]).

Ludwig III. errang 881 einen Sieg [4]) über die Normannen an der Somme und starb schon im folgenden Jahre; sein

1) Annal. bertin. und Regin. ad a. 879. Acta conc. mantalensis bei Mansi XVII, 529—32, in welchen die Errichtung des Reiches Bosos als eine Herstellung des Königreichs Provence erscheint.

2) Der dritte Bruder, Karlmann, sah bereits seinem im September erfolgenden Tode entgegen.

3) Regin. ad a. 879. Pertz I, 590.

4) Welcher in dem Ludwigsliede verherrlicht wurde.

Bruder Karlmann, jetzt auch in dem nördlichen Theile Westfrankens als König anerkannt, suchte vergeblich den Verheerungen der Normannen Grenzen zu setzen, welche, durch jene Niederlage wenig geschwächt, sich von Amiens, ihrem Winterlager, aus über die Oise bis zur Seine verbreiteten; auch eine 884 zusammentretende Versammlung der Großen des Reiches wusste keinen andern Rath, als mit den Normannen zu unterhandeln und durch zwölftausend Pfund Silbers ihren Abzug zu erkaufen. Karlmann starb bald darauf, noch im J. 884. Ein dritter Sohn Ludwigs des Stammlers, Karl, nachmals der Einfältige genannt, ein fünfjähriges Kind, konnte nicht auf den Thron eines im Innern zerrütteten und von aussen bedrängten Reiches erhoben werden, sondern die Großen desselben erkannten Kaiser Karl den Dicken, welcher nach dem Tode seines Bruders Ludwig des Jüngern im J. 882 die deutschen Königreiche wieder vereinigt hatte und dessen Macht Schutz und Vertheidigung gegen die furchtbaren Normannen hoffen ließ, zu Pontyon als König an. Allein diese Hoffnung wurde getäuscht: Karl kehrte sogleich nach Deutschland zurück, die Westfranken zogen zwar den Normannen entgegen; aber ohne einen gemeinsamen, angesehnen, und erfahrnen Führer vermochten sie nicht zu verhindern, daß dieselben bis vor Paris vordrangen und diese erste Stadt des Reiches [1]) 885 einschlossen. Graf Odo von Paris und sein Bruder Robert, Söhne Roberts des Tapfern, Gozlen, Bischof der Stadt und der bereits erwähnte Abt Hugo, welche während der Belagerung starben, vertheidigten die Stadt mit Tapferkeit und Ausdauer, während die übrigen Großen des Reiches bei der auch ihnen drohenden Gefahr gleichgültig blieben. Erst im Spätherbste des Jahres 886 näherte sich der Kaiser mit einem Heere zum Entsatze der bereits aufs Äusserste bedrängten Stadt; allein anstatt die Normannen anzugreifen, schloß er mit ihnen einen schimpflichen Vergleich, nach welchem die Aufhebung der Belagerung durch siebenhundert Pfund Silbers erkauft und ihnen zugestanden

1) Ut regina micans omnes super urbes, heisst es von Paris in der Beschreibung der Belagerung dieser Stadt, welche der damals in derselben anwesende Mönch Abbo in lateinischen Hexametern verfasst hat (I, 12.) bei Bqt. VIII.

wurde Burgundien und das Land im Süden der Seine während des Winters zu plündern [1]). Die Untüchtigkeit welche der Kaiser auf solche Weise damals, wie schon früher, den Normannen gegenüber sowie auch in der Verwaltung des Reiches zeigte und welche noch durch einen öfter wiederkehrenden, ihm selbst die Besinnung raubenden Kopfschmerz vermehrt wurde, musste ebenso sehr die Achtung vor ihm vermindern, als sie den Ehrgeiz unternehmender Männer aufreizte. Liutward, Bischof von Vercelli, früher vom Kaiser hochgeschätzt und sein vertrautester und fast einziger Rathgeber in Staatsgeschäften, jetzt aber, weil der Kaiser gegen ihn den Verdacht hegte, daß er mit seiner Gemahlin in einem unerlaubten Verhältnisse stehe, vom Hofe verwiesen, trieb den Herzog Arnulf von Kärnthen, einen unechten Sohn Karlmanns, des Bruders Karls des Dicken, an, nach der Herrschaft über Deutschland zu streben. Der Herzog mochte um so eher bereitwillig sein dieser Aufforderung zu folgen, als das Gerücht ging, der Kaiser habe die Absicht seinem unechten Sohne Bernhard die Thronfolge zuzuwenden. Die Franken, Sachsen, Thüringer und ein Theil der alemannischen Großen wurden gewonnen, und als Karl im November 887 einen Reichstag nach Tribur berief, so näherte sich Arnulf mit einem slavisch-baierischen Heere und bestimmte diejenigen, welche sich in Tribur eingefunden, durch die Drohung, ihnen ihre Lehen zu nehmen, den Kaiser zu verlassen. Völlig hülflos, musste derselbe endlich die Gewogenheit seines Gegners in Anspruch nehmen und um einige Güter in Alemannien zu seinem Unterhalte bitten. Seine Bitte wurde ihm gewährt, jedoch starb er schon im Januar des Jahres 888 [2]). Die That Arnulfs und das frühere Beispiel Bosos wurde jetzt für Rudolf, einen Neffen des erwähnten Abtes Hugo, eine Aufforderung, in dem gebirgigen Lande zwischen dem Jura und den penninischen Alpen, in welchem er mächtig und angesehn war, sich eine unabhängige Herrschaft zu gründen. Auf einer von ihm nach St. Moritz in Wallis berufenen Versammlung geistlicher und weltlicher Herren dieser Gegenden

1) Ausser Abbo s. Regin. und annal. vedast.

2) Annal. fuldens. und Regin. ad a. 887. 888.

setzte er sich die Krone auf und wurde als König anerkannt, und er gründete auf solche Weise ein hochburgundisches Königreich [1]). Navarra, dessen Herzoge noch einmal in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Oberhoheit des westfränkischen Reiches anerkannt hatten, löste sich bald darauf völlig von demselben ab, und nachdem es einige Zeit von Asturien abhängig gewesen war, machte es Sancho, welcher zugleich und zuerst unter den navarrischen Fürsten den königlichen Titel annahm, im Anfange des zehnten Jahrhunderts zu einem selbständigen Reiche.

Die Auflösung des großen fränkischen Reiches war vollendet; der westliche Theil desselben hatte sich nunmehr völlig als ein französisches Reich abgesondert. Was die vornehmste Ursache dieses Ereignisses war, wurde bereits erwähnt, nämlich die Verschiedenartigkeit der Volksthümlichkeit. Neben dieser wirkte noch eine zweite Ursache, der Zustand der Gesellschaft, in welcher die Ansichten und die gegenseitigen Verhältnisse so beschränkt waren, daß nur kleinere Kreise sich fester zusammenschliessen, nicht aber ein gemeinsames Interesse die Bewohner eines ausgedehnteren Reiches insgesammt unter einander verknüpfen konnte; dieser Zustand war es auch vornehmlich, welcher eine fernere Zerstückelung des Königreiches Frankreich herherbeiführte [2]).

Rückblick auf die Umgestaltung des innern Zustandes des fränkischen Reiches und namentlich Westfrankens seit dem Tode Karls des Großen.

Während der vierundsiebzig Jahre, welche von dem Tode Karls des Großen bis zur völligen Auflösung des fränkischen Reiches verflossen waren, hatte sich eine wesentliche Umgestaltung des politischen Zustandes desselben ereignet, eine Umwandlung, welche indeß nur der Fortgang der bereits in der mero-

1) Annal. fuldens. und Regin. ad a. 888.

2) Wenn die Hervorhebung der ersten Ursache ein besonderes Verdienst von Thierry (in s. lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire. 2. éd. Par. 1829) ist, so hat Guizot (histoire de la civilisation en France. II, 450 sq.) auch auf die zweite Ursache aufmerksam gemacht.

wingischen Zeit begonnenen und durch die Kraft jenes Herrschers nur auf einige Zeit gehemmten Entwickelung war. Eine Aristokratie weltlicher und geistlicher Großen war an die Stelle der von Karl begründeten Monarchie getreten, und das Lehnswesen war die Form des politischen Lebens geworden. Schon die Schwäche Ludwigs des Frommen hatte den Trotz und die Ansprüche der Mächtigern, welche durch seine kräftigen Vorfahren in engere Schranken zurückgewiesen worden waren, wieder hervorgerufen, und während der Empörungen seiner Söhne gegen ihn und während des Krieges dieser unter einander hatten jene Ansprüche zum Theil Anerkennung gefunden, indem die Kriegführenden durch Zugeständnisse und Gewährungen sich den Beistand der Großen des Reiches zu erkaufen suchten. Eine aufrichtige engere Vereinigung unter den Königen der getrennten fränkischen Reiche und ein entscheidendes Zusammenwirken derselben hätte allein das Königthum wieder zu heben vermocht; allein länderſüchtiger Eigennutz, eine meist unbedeutende Persönlichkeit und häufige Beschäftigung gegen auswärtige Feinde hielten sie von einem gemeinsamen und kräftigen Verfahren gegen die immer mehr überhandnehmende Lehnsaristokratie zurück, und sie mussten schon 847, bei ihrer Zusammenkunft in Mersen, ihren Vasallen die Gerechtsame förmlich zusichern, welche dieselben zur Zeit der frühern Könige gehabt hatten [1]), Gerechsame welche nie in bestimmter Weise ausgesprochen waren, sondern nur auf Gewohnheit und Herkommen beruhten, und deren Deutung von demjenigen abhing, welcher die größere Macht besaß. Vornehmlich wurde in Westfranken, durch die Untüchtigkeit Karls des Kahlen für die Regierung und Vertheidigung des Reiches, das rasche Umsichgreifen des Lehnswesens, zum Nachtheile der Gemeinfreien wie des Königthums, begünstigt. Wenn selbst Karl der Große nicht im Stande gewesen war den Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten gänzlich zu wehren, durch welche die Grafen und andere mächtige Männer die Gemeinfreien zur Lehnsabhängigkeit zu zwingen suchten, so vermochten es seine schwachen Nachfolger noch viel weniger, und bei der zu ihrer Zeit herrschenden Verwirrung und Gesetzlosigkeit

1) Convent. apud Marsnam I. c. 5. Baluz. II, 41.

nöthigte schon das Bedürfniß des Schutzes, welchen der König nicht gewähren konnte, eine große Anzahl Freier die Vasallen eines Mächtigern zu werden. Auch wurde in einer Zeit, in welcher das Reich unabläſſig von äuſſern Feinden, von den Normannen, angegriffen wurde, die Laſt des Kriegsdienſtes für die Freien durch die Beſtimmung nicht vermindert, daß ſie nur zur Vertheidigung des Landes aufgeboten werden ſollten [1]), und indem nur die angeſehnern unter ihnen, nicht aber die geringern von der Grund- und Kopf-Steuer befreit waren [2]), ſo wurde dadurch der Werth ihres Standes ſehr herabgeſetzt. Karl der Kahle beförderte ſelbſt die raſche Verringerung der Gemeinfreien, wahrſcheinlich weil er ſie durch ein, wenn auch nur mittelbares, Lehnsverhältniß zu ihm in eine größere Abhängigkeit bringen wollte, als ſeine Perſönlichkeit zu bewirken vermochte. Er erließ 847 bereits eine Verordnung, welche vielleicht nicht ſowohl ein Befehl, ſondern vielmehr eine Geſtattung war, daß jeder freie Mann in ſeinem Reiche ſich ihn oder einen ſeiner Vaſallen, welchen er wolle, zum Lehnsherrn nehme [3]), und mehrere Male befahl er in der folgenden Zeit, ſelbſt bei Strafe der Confication der Alodien, daß ſolche Freie welche ſich gegen ihn aufgelehnt hatten, ſich einen Lehnsherrn wählen ſollten [4]). Gewiß iſt, daß in dieſer Zeit die meiſten Alodien im nördlichen Weſtfranken Lehen wurden, während im ſüdlichen, in welchem die geringere Zahl der eingewanderten Deutſchen die frühere Weiſe des Beſitzes nicht ſo allgemein umzugeſtalten vermochte, dieſelben ſich in größerer Zahl erhielten. Während auf ſolche Weiſe die begüterten Freien in Lehnsabhängigkeit kamen, wurden die geringern, welche nur ein unbedeutendes oder gar kein Grundeigenthum beſaßen, durch Gewalt, Druck und Noth der Zeit in den Stand der Hörigkeit

1) Convent. ap. Marsnam I, adnunt. Car. c. 5. Baluz. II, 44.

2) Vgl. edict. pist. c. 28. Baluz. II, 187. und capit. apud Carisiac. ad a. 877 c. 10. ib. 264.

3) Convent. apud Marsnam. I, adnunt. Car. c. 2. ib. 44.

4) So diejenigen welche ſich 865 in Burgundien gegen ihn aufgelehnt, und die welche ſich nachmals mit ſeinem aufrühreriſchen Sohne Karlmann vereinigt hatten. Capit. apud Tusiac. c. 4. Capit. apud Caris. ad a. 873 c. 4. Baluz. II, 197. 230.

hinabgestoßen und gleich den Leibeigenen der Willkür eines Herrn preisgegeben, und manchen zwang der Hunger sich oder seine Kinder als Knechte zu verkaufen [1]). Nur selten gedenken überhaupt Gesetze und Chroniken dieser Zeit der geringern Bevölkerung des Landes; wenn es geschieht, so zeigen sie nur die tiefe Herabwürdigung derselben und die Absicht des Lehnswesens, sie völlig wehrlos zu machen. Als sich 859 die geringern Bewohner des Landes zwischen der Seine und Loire, durch die unablässigen Verheerungen der Normannen zur Verzweiflung gebracht, endlich vereinigten um sich selbst zu helfen und den Normannen, welche sich an der Seine festgesetzt hatten, tapfern Widerstand leisteten, so wurden sie selbst von den Mächtigern des Landes angegriffen und niedergehauen [2]), und König Karlmann verbot 882 den Bewohnern des flachen Landes sich zu sogenannten Gilden zu vereinigen, um sich selbst gegen Räubereien zu schützen [3]). So wie der Einfluß des Lehnswesens die Gemeinfreiheit untergrub und vernichtete, so trat auch die Lehnsaristokratie dem Königthume gegenüber und beschränkte dasselbe dermaßen, daß es nicht mehr, wie zur Zeit Karls des Großen, als die allein befehlende und über die Gesetzgebung bestimmende Gewalt erscheint, sondern als eine Gewalt, welche mit andern Gewalten unterhandelt und welche mit diesen die Gesetzgebung auf eine solche Art theilt, daß sie nicht mehr die Gesetze vorschreibt, sondern fast nur räth, bittet und ermahnt [4]). Indem schon in den ersten Jahren der Regierung Karls des Kahlen die Mächtigen des Landes einen großen Theil der königlichen Güter als Lehen oder Alodien durch Betrug oder Gewalt sich zueigneten [5]), und auch in der folgenden Zeit Viele derselben auf ähnliche Weise oder durch nothgedrungene Gewährung der Könige erlangten, so wurde dadurch das Königthum meistens seiner äussern Mittel beraubt, und zugleich sank seine innere Geltung und Bedeutung durch die Untüchtig-

1) Edict. pist. c. 34. Baluz. II, 192.

2) Annal. bertin. ad a. 859.

3) Baluz. II, 290.

4) Guizot a. a. O. III, 23. 24.

5) Baluz. II, 31. Vgl. II, 198.

keit und Schwäche seiner Besitzer, namentlich Karls des Kahlen. Er bewilligte schon 844 den Großen seines Reiches förmlich das Recht ihn zu ermahnen und zu warnen, wenn ihm, als Menschen, etwas abgelockt worden sei [1]), und er gestand denselben sogar das Recht zu, sich ihm vereinigt und mit gewaffneter Hand zu widersetzen, indem er 856 den von ihm abgefallenen Aquitaniern und Franciern durch seine Abgeordneten erklären ließ: sie seien, Bischöfe und Äbte mit den Laien und die Laien mit den Geistlichen, so eng unter einander verbunden, daß Keiner den Andern verlassen möge, wenn er, der König, Einem von ihnen etwas gegen Gesetz, Billigkeit und Recht thun wolle [2]). Zwar befahl er wiederholt, daß alle Bewohner seines Reiches ihm den Eid der Treue schwören sollten, und insbesondere trug er 873 den Grafen auf, dafür zu sorgen, daß kein Freier im Reiche sich aufhalte und Eigenthum besitze, wessen Lehnsmann er auch sei, wofern er nicht dem Könige Treue gelobt habe [3]); allein ein solcher Eid vermochte weder den Gehorsam desjenigen zu sichern, welcher die Macht besaß dem Könige zu trotzen, noch den Aftervasallen in eine engere Verbindung mit diesem als mit seinem unmittelbaren Lehnsherrn zu bringen. Überdies wurde in dieser Zeit die Erblichkeit der Grafschaften und anderer Lehen allgemeine Sitte, weil es den Königen an der Macht fehlte, dem Sohne zu entziehen, was dem Vater verliehen gewesen war; immer zahlreichere Burgen und Schlösser, von welchen aus die Umwohner beraubt und gemishandelt wurden, erhoben sich in allen Theilen des Reiches, ungeachtet des von Karl dem Kahlen 864 gegebenen Befehls, daß alle welche ohne seine Erlaubniß erbaut waren, niedergerissen werden sollten [4]); und sogar das Wahlrecht des Volkes, d. h. der geistlichen und weltlichen Großen, wurde, obwohl die karolingische Familie ihre Reiche als Erbreiche betrachtete, von Karls Sohne, Ludwig II., anerkannt, und

1) Baluz. II, 6.

2) Baluz. II, 82. Vgl. das oben über die Begebenheiten des J. 856 Gesagte.

3) Baluz. II, 71. 197. 250.

4) Baluz. II, 195.

bei der Krönung mußte der König feierlich die unverletzliche Bewahrung der bestehenden Rechte und Gesetze geloben [1]).

Die zahlreichen Verordnungen, welche theils der Kirche ihre Besitzungen zu rauben verbieten, theils den Kirchen und Geistlichen die ihnen gebührende Ehre zu erweisen befehlen, zeigen es am deutlichsten, wie sehr auch die Kirche durch die Verwirrungen der Zeit litt, und die Bemühungen der Geistlichkeit, ihre fortdauernde Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt zu lösen, blieben erfolglos. Vergeblich suchte sie die Freiheit der Bischofswahlen zu erlangen und den Einfluß, welcher dem Könige das ihm noch nicht bestrittene Recht der Bestätigung des Gewählten auch auf die Wahl selbst gab, zu beschränken. Sie bemühte sich wenigstens die Satzung geltend zu machen, daß der Bischof aus den Geistlichen der bischöflichen Kirche selbst gewählt werden solle, und sie gestand dem Metropolitan das Recht zu, auch die vom Könige Ernannten in Beziehung auf Lebensweise und Kenntnisse streng zu prüfen und Unwürdige zurückzuweisen [2]); allein jene Satzung wurde vom Hofe nicht beachtet, der Metropolitan wurde, wenn er die Weihung eines vom Könige Ernannten verweigerte, durch die weltliche Macht zum Nachgeben gezwungen, und das Gesuch, dem Klerus und der Gemeinde der Kirche freie Wahl zu gestatten, wurde oft durch die Ernennung eines vom Hofe begünstigten Geistlichen beantwortet [3]). Auch die Synoden durften während des neunten Jahrhunderts nicht ohne Erlaubniß des Königs versammelt werden, und erst seit dem zehnten verschwindet dies Recht des Königs, aber meist nur dadurch, daß diese Versammlungen damals seltener wurden und man sich nachmals bei Erneuerung derselben jenes Rechtes absichtlich nicht erinnerte. In Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen mußten die frühern Satzungen, welche allen Geistlichen, die sich an weltliche Gerichte wenden würden, Absetzung, und den weltlichen Richtern, welche über Geistliche richten würden, den Bann drohten, sehr oft wiederholt werden, und des Königs oberrich-

1) Baluz. II, 273. 278.

2) Conc. valent. III. ad a. 855 c. 7. Mansi XV, 7.

3) Planck a. a. O. Th. III. Abschn. 2. Cap. 1.

terliche Gewalt über die Bischöfe wurde noch nicht bestritten. Die Freiheit der Kirchengüter von Staatslasten blieb auf einen als Stammgut der Kirche betrachteten Theil derselben, den sogenannten kirchlichen Mansus [1]), beschränkt; häufig wurden Kirchengüter vom Könige als Lehen vergeben, über viele Klöster wurden Laien als Äbte [2]) gesetzt, um diesen auf solche Weise den Genuß der Klostergüter zuzuwenden, und die Advocaten der Kirchen, deren Bestimmung rechtliche und gewaffnete Beschützung derselben gegen Gewalt und Unrecht war und deren allgemeine Einführung Karl der Große befohlen hatte, begannen schon jetzt sich einen Theil der kirchlichen Einkünfte anzueignen. Noch größer endlich als früher wurde die Abhängigkeit der Kirche vom Staate dadurch, daß sie gegen das Ende des neunten Jahrhunderts zu demselben in ein Lehnsverhältniß trat, indem das Verhältniß der vom Könige ernannten oder doch bestätigten Bischöfe nach dem Geiste der Zeit als ein solches aufgefaßt wurde [3]), und die Bischöfe, um sich des königlichen Schutzes zu versichern, eine solche Auffassung begünstigten. Die im Laufe des zehnten Jahrhunderts allgemein üblich werdende Investitur der Bischöfe war die nothwendige Folge davon.

Ungeachtet einer so vielfachen Unterordnung der Kirche unter die weltliche Gewalt machten indeß die Bischöfe verschiedene nicht erfolglose Versuche jene sogar über diese zu erheben. Als reiche Grundeigenthümer hatten die Bischöfe und Äbte bereits früher, namentlich auf den Reichstagen, einen nicht geringen Einfluß auf die Reichsregierung ausgeübt, und der Vorrang vor den angesehnsten weltlichen Großen, den Herzogen und Grafen, war ihnen zugestanden worden; jetzt machten sie auch Ansprüche, wenigstens in Einer Beziehung, auf eine vom Staate völlig unabhängige Stellung. Während sie nämlich als Besitzer von Lehen sich dem Könige als Lehns-

1) Diesen bestimmte wenigstens das longobardische Gesetzbuch (III, 1, 46.) auf zwölf Bunnaria und zwei Mancipia, oder auf soviel Land, als mit zwölf Joch Ochsen und zwei Leibeigenen bearbeitet werden konnte.

2) Die sogenannten Abbacomites.

3) Hincmar. epist. ad. Hadrian. II. Opp. II, 697.

herrn bereitwillig unterordneten, behaupteten sie [1]) dagegen, als Bischöfe, als Repräsentanten der Kirche, nicht vom Könige abhängig zu sein. Die Synode von St. Macra (nachmals Fismes bei Rheims), im J. 881, stellte ferner sogar schon den Grundsatz auf, daß Gott die Regierung der Welt zwischen den Bischöfen und den Königen getheilt habe, daß jenen das Geistliche und Ewige, diesen das Zeitliche und Irdische bestimmt sei, daß die Würde der Bischöfe aber höher sei als die der Könige, insofern diese zum Königthume von jenen gesalbt würden, die Bischöfe aber nicht von den Königen consecrirt werden könnten, und daß die Bedeutung der Bischöfe um so gewichtiger sei als die der Könige, weil sie einst auch für diese vor Gott Rechenschaft ablegen müssten [2]). Die Aufstellung solcher Grundsätze erscheint um so erklärlicher, als die Bischöfe im Laufe des neunten Jahrhunderts mehrmals als Richter der Könige anerkannt worden waren; durch sie hatten die beiden jüngern Söhne Ludwigs des Frommen 842 ihren ältern Bruder Lothar seines Reiches entsetzen lassen, und Karl der Kahle hatte das Richteramt über sich öffentlich den Bischöfen zugestanden, indem er in seiner Anklage gegen den Erzbischof Wenilo von Sens, welcher 858 von ihm abgefallen war und sich an Ludwig den Deutschen angeschlossen hatte, vor dem Concil von Tull 859 erklärte: Wenilo habe ihn durch seine und der andern Bischöfe Wahl und mit dem Willen, der Beistimmung und dem Zurufe der übrigen Getreuen des Reiches, in Gemeinschaft mit den andern Erzbischöfen und Bischöfen, zu Orleans nach der kirchlichen Überlieferung zum Könige geweiht und zur Regierung des Reiches mit dem heiligen Öle gesalbt und mit dem Diadem und dem Scepter auf den Stuhl des Reiches erhöht; dieser Weihung und der Hoheit der Herrschaft hätte er von Niemandem beraubt werden dürfen, wenigstens nicht ohne von den Bischöfen gehört und gerichtet zu werden, durch deren Hand er zum Könige geweiht worden sei und welche die

1) Diese Ansicht sprach z. B. Hincmar von Rheims 858 aus in der epist. episcopor. e synodo apud Carisiacum missa ad Ludov., regem Germaniae. Baluz. II, 101 etc.

2) Mansi XVII, 533.

Throne Gottes genannt würden und durch welche Gott seine Urtheile spreche, und deren väterlichen Zurechtweisungen und strafenden Aussprüchen sich zu unterwerfen er bereit gewesen sei und gegenwärtig bereit sei [1]). Die Absicht der Bischöfe, sich, indem sie auf ihren geistlichen Charakter hinwiesen, wenn auch nicht der Lehnsabhängigkeit, doch der Leistung des Lehnseides zu entziehn, mislang zwar; dagegen suchten sie aber durch eine geschickte Benutzung des kirchlichen Strafrechtes bei allen von Laien begangenen Sünden und dadurch, daß sie vor ihrem einzigen Zwangsmittel, dem Bann oder der Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft, größere Furcht einzuflößen suchten, sich als Geistliche auch in den Augen der Mächtigern größeres Ansehn und größere Bedeutung zu geben. Die Kirche begann nämlich seit der Mitte des neunten Jahrhunderts [2]) die Excommunication von dem Banne zu unterscheiden, und wenn jene sich auf die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft beschränkte, so sprach dieser den Fluch der Kirche auf eine schreckende Weise und in Folge desselben nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Strafen aus, und diesem wie jener legte die Kirche die Wirkung bei, von jedem bürgerlichen Amte auszuschliessen; gegen Mächtigere aber, welche dieser Kirchenstrafen nicht achteten, wurde noch ein anderes Zwangsmittel erfunden, nämlich das Interdict oder die Verfügung, daß in einem Orte oder einem Bezirke, in welchem ein Verbrechen gegen die Kirche begangen und nicht gebüßt war, alle gottesdienstliche Handlungen eingestellt werden sollten, bis der Kirche die verlangte Genugthuung geworden sei. Dieses Mittel, dessen Anwendung zuerst, aber auf eine ungeschickte und deshalb erfolglose Weise, in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts in Westfranken versucht wurde, bewährte sich in den folgenden Jahrhunderten wegen des Eindrucks, den es auf das Gemüth des Volkes machte, als eine furchtbare Waffe der Kirche [3]).

Die Absicht der Bischöfe, sich, sowie von der weltlichen

1) Libell. proclamat. D. Car. reg. advers. Wenilonem archiepisc. sen. c. 8. Baluz. II, 133. 134.

2) Zuerst auf dem Concil zu Pavia im J. 850 (c. 12.).

3) Planck a. a. O. III, 516 fg.

Macht, so auch von der Abhängigkeit von den Metropolitanen zu befreien und den Vorrang derselben nur auf äussere Ehrenerweisungen zu beschränken, begünstigte zugleich das Streben des Papstes nach der Obergewalt über die gesammte Kirche. Befördert wurde jene Absicht und dieses Streben durch einen groben, nur in einer durchaus der Kritik ermangelnden Zeit möglichen Betrug, durch die Aufstellung eines neuen Kirchenrechts, oder vielmehr durch das Aussprechen und Zusammenstellen desjenigen Kirchenrechts, nach welchem der Geist und der Zustand der Zeit hinstrebte, in den sogenannten pseudo-isidorischen Decretalen. Sie waren einer Sammlung echter, aber auch zum Theil abgekürzter oder vermehrter Kanonen und Decretalen einverleibt, welcher, wie schon früher einer ältern Sammlung, der Bischof Isidor von Sevilla seinen Namen leihen musste, welche höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 829 und 845 in der Diöcese von Mainz angefertigt wurde und ebenso sehr die Erhebung der bischöflichen Würde und die Beschränkung der Metropolitangewalt, als die Erhöhung des päpstlichen Ansehns bezweckte [1]). Der Papst erscheint in den pseudo-isidorischen Decretalen als Bischof der allgemeinen Kirche, begabt mit der ausschliesslichen richterlichen Gewalt über die übrigen Bischöfe, welche nur als seine Stellvertreter betrachtet werden; seiner Entscheidung werden die wichtigern kirchlichen Sachen vorbehalten, in allen aber kann an ihn appellirt werden; er allein kann neue Bisthümer errichten und Concilien versammeln und nur in seinem Namen geschieht die Consecration der Bischöfe Diese Behauptungen hoben die bisherige Abhängigkeit der Bischöfe von den Metropolitanen fast gänzlich auf und stellten jene unter einen entferntern und deshalb weniger lästigen Oberherrn, und zugleich suchten die falschen Decretalen die Bischöfe von der weltlichen Macht unabhängiger zu machen, indem sie es mehrmals wiederholen, daß dieselben von keinem weltlichen Gericht, sondern von Gott allein gerichtet werden könnten. Allerdings bedurfte es einiger Zeit, bevor dieses verfälschte kirchliche Gesetzbuch allgemein ver-

1) Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus. 1778. Planck a. a. O. II, 800 fg.

breitet und allgemein als echt anerkannt war; allein schon 863 vertheidigte Papst Nicolaus I. die Echtheit pseudoisidorischer Decretalen in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens [1]). Überdies wurden die Ansprüche des Papstthums durch die Auflösung des fränkischen Reiches begünstigt, insofern Italien dadurch einen minder mächtigen Herrscher erhielt, und wenn die Päpste auch die kaiserliche Herrschaft über sich anerkannten, so leiteten doch die Kaiser selbst [2]) ihre Würde von der Salbung durch die Hand des Papstes ab. Die Gunst der Zeitumstände und namentlich den Zwiespalt unter den karolingischen Königen benutzte besonders Nicolaus I. mit Erfolg, und er zwang den König Lothar II. sich wieder mit seiner Gemahlin Dietberge, von welcher er sich aus Liebe zu seiner Buhlerin Waldrade durch eine aachner Synode 862 hatte scheiden lassen, zu vereinigen; er setzte die Erzbischöfe von Cöln und von Trier, welche des Königs Scheidung besonders befördert hatten, ab, und Lothars Schwäche begünstigte die Vollziehung dieses Ausspruchs. Nicolaus bewirkte es auch, daß der Bischof Rothad von Soissons, welchen der Erzbischof Hinkmar von Rheims 861 suspendirt und zwei Jahre darauf, ungeachtet er an den Papst appellirte, durch eine Synode zu Soissons mit Beistimmung Karls des Kahlen hatte absetzen lassen, wieder eingesetzt wurde, und er machte dabei, auf pseudoisidorische Decretalen sich stützend, die Grundsätze geltend, daß überhaupt keine Synode ohne Wissen des Papstes berufen werden dürfe, und die Absetzung eines Bischofs unter die wichtigern kirchlichen, dem römischen Stuhle vorbehaltenen Sachen gehöre. Allerdings gelang es seinem Nachfolger Hadrian II., welcher nicht auf gleiche Weise durch die politischen Verhältnisse begünstigt wurde, nicht ähnliche Ansprüche durchzusetzen, allein jene Ereignisse hatten doch für die Zukunft zu einem andern Verhältnisse des Papstes gegen die Könige und die Bischöfe als früher, zu seiner richterlichen Gewalt über jene und seiner Oberherrschaft über diese den Grund gelegt.

1) Mansi XV, 694.

2) Z. B. Kaiser Ludwig II. in einem Briefe an den griechischen Kaiser Basilius. Bqt. VII, 578.

Was endlich den Zustand der wissenschaftlichen Bildung in Westfranken während des neunten Jahrhunderts betrifft, so mussten zwar durch die innern Zerrüttungen und durch die furchtbaren Verheerungen der Normannen manche von den Schulen zu Grunde gehen, welche auf Karls des Großen Geheiß errichtet waren; allein in denselben waren bereits nicht wenige Männer gebildet worden, welche Gelehrsamkeit und wissenschaftlichen Sinn zu erhalten vermochten, und Karl der Kahle besaß, darin seinem Großvater ähnlich, so ungleich er ihm auch übrigens war, selbst eine solche Empfänglichkeit für Geistesbildung, daß er nicht allein der Hofschule fast die Blüthe wiedergab, in welcher sie unter Karl dem Großen gestanden, und gelehrte Männer begünstigte und an seinen Hof zog, sondern daß er diesen auch oft zu seiner Belehrung Fragen vorlegte, sie zu wissenschaftlichen Arbeiten veranlasste und sich selbst gern mit den heiligen Schriften beschäftigte [1]). Lateinisch-theologisch blieb der vorherrschende Charakter der Bildung der Zeit, und die theologischen Streitigkeiten, welche der Mönch Gottschalk von Orbais durch seine Lehre von einer zwiefachen Prädestination verursachte, fanden lebhafte und vielfache Theilnahme und veranlassten insbesondere den Erzbischof Remigius von Lyon und den Bischof Prudentius von Troyes zu Streitschriften, welche durch die in ihnen enthaltene theologische Gelehrsamkeit und durch ihre ganze Form zu den ausgezeichnetsten literarischen Erzeugnissen der Zeit gehören. An diesen Streitigkeiten nahm auch nicht geringen Theil der angesehnste Geistliche der westfränkischen Kirche seiner Zeit, ein in dieser wie im Staate gleich einflußreicher Mann, der Erzbischof Hincmar von Rheims [2]). Wenn man ihn als den Repräsentanten des theologischen Geistes der Zeit betrachtet, so steht dagegen über seiner Zeit, welche ihn nicht zu begreifen vermochte, ein Denker, welcher am Hofe Karls des Kahlen, in der Gunst und Achtung dieses Fürsten lebte, Johann Scotus Erigena, welcher es zuerst unternahm mit freiem Geiste in das Wesen der Re-

1) Herici mon. ad Carol. Calv. epist. Bqt. VII, 563.

2) Eine geistreiche Charakteristik Hincmars gibt Guizot a. a. O. III, 99 etc.

ligion einzudringen, dessen System, zu welchem er den Grundgedanken, daß Gott Alles und Alles Gott sei, aus der neuplatonischen Lehre entlehnte, der erste Versuch des Mittelalters ist den Mysticismus wissenschaftlich zu begründen, und welcher zugleich der Begründer der scholastischen Theologie dieses Zeitalters wurde [1]).

1) H. Schmid, der Mysticismus des Mittelalters in seiner Entstehungsperiode. 1824. S. 114 fg.

Zweites Buch.

Geschichte Frankreichs während der Herrschaft des Lehnswesens und der allmäligen Beschränkung derselben durch das Königthum und den Bürgerstand (888—1328).

Das Lehnswesen, welchem bereits die Schwäche Karls des Kahlen die von Karl dem Großen begründete Macht und Bedeutung des Königthums aufgeopfert hatte, trug den völligen Sieg über dieses unter seinen Nachfolgern davon, welche, wenn es ihnen auch zum Theil nicht an dem Willen fehlte, ihrer Würde größere Geltung zu geben, es dennoch nicht vermochten, weil sie der Mittel dazu beraubt waren. Sowie die Bevölkerung des Landes in verschiedenartige Bestandtheile, gleichsam verschiedene Völkerschaften, zerfiel, so wurde die Macht, welche einst der König in Gemeinschaft mit den Reichstagen geübt hatte, die Beute vieler kleinen Herrscher, und sowohl das Band einer gemeinsamen Volksthümlichkeit, welcher sich die einzelnen nationalen Verschiedenheiten, wenn sie auch nicht in dieselbe aufgingen, doch unterordneten, als auch der politische Mittelpunct einer gemeinsamen Regierung war nicht vorhanden. Mit dem Ansehn des Königthums verschwand auch die Geltung des Standes der Freien, und nicht allein die freie Bevölkerung des Landes wurde fast insgesammt in den Zustand der Knechtschaft gebracht, sondern auch die der Städte wurde mit fast gleicher Willkür behandelt wie jene, und eine solche Herrschaft der Gewalt und Willkür hemmte ebenso sehr die Fortschritte der geistigen wie der politischen Entwickelung. So war der Zustand Frankreichs unter den letzten karolingischen und unter den ersten capetingischen Königen; allein ungeachtet jener engen Beschränkung der Macht des Königthums lag darin, daß dasselbe die einzige Würde ihrer Art in Frankreich war, daß diese auf das ganze Land sich bezog und die Grenzen ihrer Geltung durchaus unbestimmt waren, der Keim einer Bedeutung, welchen ausgezeichnetere Persönlichkeit des Inhabers derselben und günstige Umstände allmälig entfalten konnten.

Unter Ludwig VI. begann diese Entwickelung, indem er, den ritterlichen Geist seiner Zeit theilend, wenigstens innerhalb des unmittelbaren Kronlandes Gehorsam erzwang und auch ausserhalb desselben dem Königthume in der öffentlichen Meinung größeres Ansehn verschaffte, und es verlor dasselbe auch dadurch nicht ganz wieder, daß sein Nachfolger nicht seine Ritterlichkeit und seine Thätigkeit besaß, und daß damals der größere Theil Frankreichs mit dem Königreiche England verknüpft wurde. Während des Anfanges jener Entwickelung fand zugleich eine allgemeinere Umgestaltung des Zustandes Frankreichs statt: innerhalb des Lehnswesens wurde die bisher in demselben herrschende rohe Kraft beschränkt und veredelt durch die Ausbildung des Ritterthums; dem Lehnswesen gegenüber entstand ein freier, berechtigter Bürgerstand, und eine geistige Entwickelung machte sich durch alle ihr entgegenstehende Hindernisse Bahn und trat in einer mannichfaltigen Nationalpoesie, sowie in einer dem Mittelalter eigenthümlichen Philosophie hervor. Während diese Entwickelung im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts sich weiter entfaltete und während der Bürgerstand durch vielseitigere Ausbildung des Gewerbfleißes und durch Erweiterung des Handels größern Wohlstand und größere Bedeutung im Staate gewann, wurde zugleich dem Königthume durch die, wenngleich auf verschiedene Weise, ausgezeichnete Persönlichkeit dreier Könige der Sieg über das Lehnswesen verschafft. Philipp II. August, ein Fürst, welcher Herrschsucht und Gewissenlosigkeit in der Wahl seiner Mittel mit besonnener und beharrlicher Thätigkeit vereinigte, vernichtete, begünstigt durch die verächtliche Persönlichkeit seines mächtigsten Vasallen, durch die Demüthigung desselben, die eine Hauptstütze der Herrschaft des Lehnswesens, die Überlegenheit oder Gleichheit der Macht, welche einzelne Vasallen bisher dem Könige gegenüber behauptet hatten, und ordnete das Lehnswesen dem Königthume unter. Ludwig IX. oder der Heilige, welchem die blutigen, für den Wohlstand und die Geistesbildung des südlichen Frankreichs so verderblichen Albigenserkriege Erweiterung der unmittelbaren Besitzungen der Krone bis zum Mittelmeere gestatteten, griff, obwohl von aufrichtiger Achtung vor jedem Rechte durchdrungen und nur nach der Begründung eines geordneten, den Ei-

beim des Christenthums gemäßen Zustandes strebend, mit Erfolg die andern Hauptstützen des Lehnswesens, das Fehderecht des Lehnsbesitzers und den gerichtlichen Zweikampf an, und bereitete dadurch der richterlichen Gewalt der Krone eine bald jede Schranke überschreitende Ausdehnung vor; auch die gesetzgebende Gewalt derselben, obgleich er dieselbe noch nicht ohne Beistimmung der Betheiligten übte, erweiterte er, und selbst den Ansprüchen der Kirche, namentlich des päpstlichen Stuhles, setzte er Grenzen Was er in christlichem Sinne und nur zum Wohle seines Reiches begonnen hatte, setzte Philipp IV. oder der Schöne, unterstützt durch eine kraftvolle, Furcht erregende Persönlichkeit, durch die Macht, welche ihm der erweiterte Umfang der unmittelbaren Besitzungen der Krone gab, und durch die Rechtsgelehrten, in deren Hände die Ausübung der richterlichen Gewalt überging, nur zur Befriedigung seiner Herrschsucht und seiner Habgier fort, und er gestaltete das Königthum zu einem Despotismus um, welcher, ohne Achtung vor den Rechten Anderer, sobald sie seinem eigensüchtigen und gewaltthätigen Streben entgegenstanden, die Gesetzgebung fast immer ohne Zuziehung der zur Theilnahme Berechtigten übte und dieselbe auch über geringfügige Gegenstände ausdehnte, welcher das Recht einer allgemeinen Besteuerung nur zur Befriedigung der Habsucht und zum Nachtheile der Unterthanen sich aneignete und die erweiterte Gerichtsbarkeit der Krone nur als Mittel zu gewaltthätiger Unterdrückung benutzte. Ein solcher Despotismus fand allerdings, als die Persönlichkeit dessen, welcher ihn übte, nicht mehr schreckte, einen solchen Widerstand bei dem Bürgerstande und mehr noch bei den Lehnsbesitzern, daß das Königthum auch Manches von dem, was es früher errungen hatte, aufopfern musste; allein das Ansehn desselben war dennoch zu fest begründet, die Macht und die Besitzungen der Vasallen waren schon zu sehr beschränkt und die Bedeutung des Bürgerstandes zu hoch gestiegen, als daß eine Herstellung der Herrschaft des Lehnswesens möglich gewesen wäre.

Erste Abtheilung.

Die Zeit der völligen Ausbildung und der alleinigen Herrschaft des Lehnswesens unter den letzten karolingischen und den ersten capetingischen Königen Frankreichs von 888 bis 1108.

Erstes Capitel.

Sieg des Lehnswesens über das Königthum und Kampf einer fränkisch-karolingischen und einer französisch-capetingischen Partei während der Zeit der letzten karolingischen Könige (888—987).

Der Tod Karls des Dicken löste wiederum und auf immer das Band, welches noch einmal Frankreich mit den östlichen Theilen des fränkischen Reiches verknüpft hatte. Abneigung gegen einen deutschen Herrscher hielt die Franzosen zurück Arnulfen, gleich den Deutschen, als König anzuerkennen, zumal dessen unechte Abstammung von dem bisher herrschenden Geschlechte keine rechtmäßigen Ansprüche auf den Thron begründete. Die Jugend des letzten echten Sprösslings desselben, Karls, des dritten Sohnes Ludwigs des Stammlers, gestattete jetzt, wie früher, seine Ausschliessung vom Throne, und die großen

Vasallen mussten es überdies vorziehen einen König zu erhe- 888.
ben, welcher nur ihrer Wahl seine Würde verdankte.

Eine zahlreiche Versammlung französischer Großen, besonders aus dem Lande im Norden der Seine, zu Compiegne wählte Odo, Grafen von Paris und Herzog von Francien[1]), welchen Schönheit und Größe, Kraft und Einsicht ebenso sehr empfahlen, als seine gegen die Normannen bewährte Tapferkeit erfolgreichen Widerstand gegen die Verheerungen derselben hoffen ließ, zum Könige, und der Erzbischof Walter von Sens setzte ihm die Krone auf, indem er Erhaltung und Vertheidigung der Rechte und Besitzungen der Kirche gelobte[2]). Zwar fand er Anfangs nur in einem kleinen Theile des Reiches Anerkennung: Rainulf II., Graf von Poitou und, wie bereits sein Vater Rainulf I., Herzog von Aquitanien, in dessen Händen sich der junge Karl befand, legte sich den Königsnamen bei; Guido, Herzog von Spoleto, wahrscheinlich französischer Abstammung, war zu Langres von dem Bischofe dieser Stadt zum Könige gekrönt worden; und eine nicht geringe Partei in dem nordöstlichen Theile des Reiches, an deren Spitze Erzbischof Fulko von Rheims und Graf Balduin von Flandern standen, foderten den König Arnulf auf, das ihm gebührende Reich in Besitz zu nehmen. Allein Guido fand so wenige Anhänger, daß er bald nach Italien zurückkehrte; Odo erlangte durch einen Sieg über die Normannen größeres Ansehn, er wurde von Arnulf auf einer Zusammenkunft zu Worms freundschaftlich und ehrenvoll empfangen und als König von Frankreich anerkannt[3]); diejenigen welche den deutschen König gerufen hatten, huldigten ihm, und durch einen Zug nach Aqui-

1) Nach den Ann. Vedast. hatte ihm Karl der Dicke nach der Aufhebung der Belagerung von Paris das Land seines Vaters, d. h. das Herzogthum Francien, verliehen. — Die verschiedenen Meinungen (schmeichelnde Hypothesen) über die Abstammung des capetingischen Geschlechtes, welches man nicht mit nur einiger Sicherheit über Robert den Tapfern hinaus verfolgen kann, sind zusammengestellt bei Bqt. X, praef. 1—13.

2) Baluz. Capitul. II. 291. 292.

3) Daß Odo dem Könige Arnulf den Lehnseid geleistet, kann man nicht einmal aus Ann. Fuld. cont. alt., viel weniger aus Ann. Vedast. schließen.

tanien nöthigte er den Herzog Rainulf, indem er ihm die Grafschaft Poitou nahm, ihm den Lehnseid zu leisten und den jungen Karl ihm zu übergeben. Der geringe Erfolg seiner Bemühungen, den über einen großen Theil des Reichs ausgebreiteten Verheerungen der Normannen Grenzen zu setzen, täuschte indeß ebenso sehr die Hoffnung, in welcher er zum Könige erhoben war, als dadurch auch die Achtung vor ihm vermindert wurde, und als die wiederholte Empörung des Herzogs Rainulf, mit welchem sich damals auch Wilhelm der Fromme, Graf von Auvergne und Markgraf von Gothien, verband, ihn am Ende des Jahres 892 nöthigte wiederum nach Aquitanien zu ziehen, so vereinigten sich aufs neue der Erzbischof Fulko und Graf Balduin mit dem Grafen Heribert von Vermandois und andern Gleichgesinnten zu seinem Sturze und zur Erhebung des jetzt vierzehnjährigen Karl, als des rechtmäßigen Königs. Fulko krönte ihn im Januar des Jahres 893, und der Kampf einer fränkisch-karolingischen Partei gegen Odo begann; allein ihre Zahl war zu gering, um einen König, welcher sowohl wegen seiner Jugend als auch wegen seiner deutschen Herkunft wenige Anhänger fand, auch nur im Besitze des nordöstlichen Theiles des Reiches zu behaupten; er sah sich endlich genöthigt eine Zuflucht bei Zwentibold, welcher von seinem Vater Arnulf zum Könige von Lothringen erhoben worden war, zu suchen, und ohne Zweifel waren es nur die fortdauernden Verheerungen der Normannen, welche seinen siegreichen Gegner gegen die Mitte des J. 896 zu einem Vertrage bewogen, durch welchen er ihm einen Theil des Reichs abtrat.

Der baldige Tod Odos (am 1. Januar 898) verschaffte Karln den Alleinbesitz der Königswürde und allgemeine Anerkennung; allein die Wiedereinsetzung der karolingischen Familie in das Reich, welches sie als erbliches Eigenthum in Anspruch nahm, war keine Wiederherstellung der frühern Bedeutung des Königthums. Die großen Vasallen hatten gezeigt, daß die Besetzung des Thrones in ihrer Hand lag; die dem Könige geleistete Huldigung war ihnen nur eine Förmlichkeit, durch welche sie sich zu keiner Verbindlichkeit verpflichtet glaubten, sobald dieselbe ihrem Vortheile widersprach, und die Mittellosigkeit und die geringe Kraft eines Königs, welchem man

den Beinamen des Einfältigen gab [1]), begünstigte ihre selbständige Stellung. Die Fehden der Vasallen unter einander wurden immer gewöhnlicher und zahlreicher, die Burgen und Schlösser, welche zur Abwehr und zum Schutze oder zu Waffenplätzen für den Angriff dienen sollten, mehrten sich von Jahr zu Jahr, und die geringeren Vasallen des Königs sahen sich mehr und mehr genöthigt sich unter den Schutz und die Lehnshoheit der mächtigern Vasallen zu begeben.

Solche Verhältnisse vereitelten die Bemühungen des Königs die Mächtigen seines Reichs zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen die Normannen zu vereinigen, und die Unmöglichkeit, den Verheerungen derselben mit gewaffneter Hand Einhalt zu thun, vielleicht auch die Hoffnung, dem Throne und seinem Hause eine neue Stütze zu verschaffen, bestimmte endlich den König, die gefürchteten Feinde durch Verleihung eines Landstrichs seines Reiches zu friedlichen Bewohnern desselben zu machen. An ihren mächtigsten Führer, Rollo oder Rolf, welcher, der Sohn eines angesehnen dänischen Fürsten, bereits seit einigen Jahrzehnten der Schrecken Frankreichs gewesen war und damals sogar einen verheerenden Zug bis nach Clermont ausgeführt hatte, schickte Karl 911 Gesandte mit dem Anerbieten, wenn er Christ werden und Frieden halten wolle, ihm einen Theil seines Reiches und die Hand seiner Tochter Gisela zu geben. Rollo wies den Antrag nicht zurück; er begab sich 912 an die Epte zu einer Zusammenkunft mit dem 912.
Könige, welchen Robert, Odos Bruder und Nachfolger im Herzogthume Francien, und der Erzbischof Franco von Rouen begleiteten, erhielt das von ihm gefoderte Besitzthum, nämlich das Land von der Epte bis zum Meere, und überdies die von Karln ebenso wenig wie von seinen nächsten Vorgängern besessene, aber von ihm wie von diesen angesprochene Lehnshoheit über die Bretagne, damit diese Landschaft den Normannen auch den Unterhalt gewähre, welchen jenes von ihnen selbst zum Theil verödete Land in der nächsten Zeit noch nicht geben konnte. Er leistete den Lehnseid, und nachdem er, sowie seine Gefähr-

1) Rex ab incolis Karl sot i. e. stolidus ironice dictus. Ditmar. Merseb. chr. I, 329. ed. Leibn.

ten, die Taufe empfangen und bei derselben den Namen seines Taufzeugen, des Herzogs Robert, vermählte er sich mit Karls Tochter [1]). Die Bretonen verweigerten die Anerkennung der

1) Da es für die Zeit vom J. 900, mit welchem die Ann. Vedast. endigen, bis zum J. 919, mit welchem die Chronik des rheimschen Presbyters Frodoard, die Hauptquelle der französischen Geschichte bis zum J. 966, beginnt, für diese an gleichzeitigen Nachrichten fehlt, so ist man genöthigt aus spätern Quellen zu schöpfen, namentlich aus Dudonis, super congregat. S. Quintini Decani libr. de moribus et actis primorum Normanniae ducum (bis 996 herabgehend und gedruckt in: Du Chesne, historiae Normannorum scriptores antiqui. Lut. Par. 1619), aus welchem Guil. Gemeticens. mon. (Hist. Norm. lib. VIII.) den Anfang seiner Erzählung bis auf Herzog Richard II. nach seiner eignen Erklärung (S. 215 der angeführten Sammlung) ausschreibt, und bei welchem Rollos Geschichte S. 70 beginnt. Die Grenzen des den Normannen abgetretenen Landstrichs lassen sich nicht nach allen Seiten ganz genau bestimmen; daß derselbe sich bis zum Flusse Bresle erstreckte, scheint daraus hervorzugehen, daß nach Frodoard Eu 925 zur Normandie gehörte und von der Erweiterung derselben gegen Osten zwischen den J. 912 und 925 nicht die Rede ist. Evreux gehörte wenigstens 943 zu derselben; daß sie sich aber erst allmälig gegen Westen bis zu ihrer nachmaligen Grenze, dem Flusse Coësnon, erweiterte, erhellt schon daraus, daß Bayeux erst 924 vom Könige Rudolf den Normannen abgetreten wurde. Gaufredus Malaterra in s. hist. sicula u. die von Depping (a. a. O. II, 117) benutzten Manuscripte der kön. Bibl. zu Paris geben nur die nachmaligen Grenzen an. — In Beziehung auf die Übertragung der Lehnshoheit der Bretagne ist Vieles, aber meist vom Standpuncte eines Parteiinteresse aus, geschrieben worden. Dudo (S. 85) sagt nur: Karl habe an Rollo ausser dem Lande von der Epte bis zum Meere gegeben totam Britanniam, de qua posset vivere, und Guil. Gemet. setzt noch hinzu: der bretonische Graf Alan (welcher indeß bereits 907 gestorben war) hätte ihm den Eid der Treue geleistet. Wollte man das Zeugniß Dudos angreifen, nicht allein weil derselbe auf Befehl der Normannenherzöge Richard I. und Richard II. schrieb und seine Glaubwürdigkeit manchem Zweifel unterliegt, sondern auch und besonders weil nach Frodoard Herzog Robert von Francien 921 den Normannen, welche sich an der Loire festgesetzt hatten, die Bretagne nebst dem Gau von Nantes, indem sie das Christenthum annahmen, überließ, so kann man doch Frodoards Angabe, daß König Rudolf 933 dem Herzoge Wilhelm I. von der Normandie, als derselbe ihm den Lehnseid geleistet, die Bretagne (terram Brittonum in ora maritima sitam) gegeben habe, nicht zurückweisen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Angabe nur die Bestätigung früherer Abtretung enthält. — Vgl.

nen Lehnshoheit; allein Robert nöthigte sie durch mehrjährige Verheerung ihres Landes dazu, und in dem in der Folgezeit von ihnen öfters erneuerten Kampfe gegen die Normannen wurden diese auch durch die Theilung der Bretagne unter mehrere Fürsten begünstigt, und sie zwangen namentlich im J. 944 die aufgestandenen Bretonen durch drei blutige Niederlagen wieder zur Unterwerfung. In der Normandie verschwanden bald unter einer kraftvollen, Ruhe und Sicherheit zurückführenden Regierung die Spuren der frühern Verwüstungen; Robert theilte das Land unter seine Gefährten, er vermehrte die Bevölkerung desselben durch neue Ankömmlinge aus Skandinavien und durch Franzosen, welche den Aufenthalt in der Normandie dem unsichern Zustande ihrer Heimat vorzogen, baute die zerstörten Kirchen wieder auf und stattete sie mit reichem Landbesitze aus, stellte die Befestigungen der Städte wieder her und begründete durch strenge Gerechtigkeit einen geordneten Zustand in dem Maaße, daß Niemand auch nur zu rauben oder zu stehlen wagte und die Normandie bald zu den angebautesten Landschaften Frankreichs gehörte[1]). Die Ansiedlung der Normannen führte bald das Ende der Verheerungen derselben herbei, zumal auch die ausgeplünderten Landschaften Frankreichs nur eine geringe Beute darboten und diese durch das engere Zusammenschliessen der Lehnsbesitzer mehr als früher streitig gemacht wurde; die wichtigere Folge jener Begebenheit bestand aber darin, daß die Bevölkerung des nördlichen Frankreich einen neuen, vielfach einwirkenden Bestandtheil erhielt. Zwar eigneten sich die Normannen bald durch eine Vermischung mit den einheimischen Bewohnern ihres Landes, welche um so größer war, je geringer die Zahl der sie begleitenden Frauen gewesen, die französische Sprache an[2]); allein die Einwirkung der leichtfertigern gallisch-fränkischen Sinnesweise vermochte ihren volksthümlichen Charakter nicht umzugestalten, in welchem sich ernste

Daru, Histoire de Bretagne, deutsche Übersetzung von Schubert, I, 80—88.

1) Dudo 85. — Die Namen vieler Orte in der Normandie beweisen noch jetzt den normannischen Ursprung derselben. Depping, a. a. O. II. 339.

2) Dudo 112. Ademar. Caban. Chron. bei Bqt. VIII, 235.

Besonnenheit mit verwegenem Muthe und lebhafter, sinnreicher Phantasie vereinigte, und unter dessen Einflusse sich der Gegensatz des nördlichen Frankreich gegen das südliche weiter ausbildete [1]).

Fortan nicht mehr durch Kampf gegen die Normannen beschäftigt, konnte Karl es versuchen das Aussterben seines Hauses in Deutschland zur Erweiterung seines Reiches über Lothringen zu benutzen. Bereits 898 hatte er, aufgefodert von dem Grafen Raginar von Hennegau, welchem Zwentibold früher großes Vertrauen bewiesen, damals aber Lehen und Erbgüter genommen hatte, einen Versuch gemacht sich jenes Landes zu bemächtigen; er hatte selbst Aachen besetzt; allein die geringe Unterstützung, welche er fand, hatte ihn zu einem Frieden mit Zwentibold und zum Aufgeben seiner Ansprüche genöthigt [2]). Als aber Arnulfs Sohn und Nachfolger auf dem deutschen Throne, Ludwig, 911 kinderlos starb, nachdem Zwentibold bereits 900 als das Opfer des Hasses mehrerer lothringischen Grafen gefallen war, so begab sich Karl 912 wiederum nach Lothringen; er wurde von den Bewohnern des Landes, welche zum Theil wenigstens den ihnen benachbarten Franzosen in Sitte und Sprache verwandter waren als den Deutschen, als König anerkannt, und er nahm von dem Lande, als ihm gebührendem Erbe, Besitz. Vergeblich suchte ihm der deutsche König Konrad dasselbe zu entreissen; auch den Sohn Raginars, Giselbert, welchem er nach des Vaters Tode dessen Lehen und auch die von diesem besessene Herzogswürde ertheilt hatte und welcher, auf seine Macht trotzend, ihn der Herrschaft über das Land berauben wollte, vertrieb er aus Lothringen, und nur auf das Fürwort des Herzogs Heinrich von Sachsen gab er ihm einen Theil der Lehen zurück. Diese beschränkte Wiedereinsetzung nährte indeß nur den Groll gegen den König in Giselbert, und er hatte ohne Zweifel nicht geringen Antheil an

1) Noch gegenwärtig unterscheidet die Bewohner der Normandie von den übrigen Franzosen ein eigenthümlicher Charakter; Dupin (Forces product. et commerc. de la France, I, 320) bezeichnet denselben als lent et circonspect, mais persévérant, adroit et ferme.

2) Reginon. chron. ad a. 898.

dem Aufstande, welcher nicht lange darauf in Frankreich ausbrach. Karl hatte einem Mann von geringer Herkunft, Hagano, sein ganzes Vertrauen geschenkt, und dieser zeigte sich desselben würdig, indem er auf entschlossene und kräftige Weise den Anmaßungen und Ansprüchen der Großen entgegentrat. Allein deshalb versammelten sich viele derselben 920 zu Soissons und sagten sich vom Könige los; der Erzbischof Heriveus von Rheims gewährte ihm jedoch eine Zuflucht in dieser Stadt und vermittelte nach einigen Monaten eine Versöhnung zwischen ihm und den Abgefallenen [1]); auch den Besitz Lothringens schien ihm die Freundschaft zu sichern, welche er im November 921 mit dem deutschen Könige Heinrich, bei einer Zusammenkunft auf einer Rheininsel bei Bonn, schloß [2]). Allein um dieselbe Zeit raubte ihm der Tod des Herzogs Richard von Burgund einen treuen Vasallen und eine kräftige Stütze; die Abneigung der Franzosen gegen einen karolingischen König und das unbeschränkte Vertrauen, welches er fortwährend seinem getreuen Hagano schenkte, veranlassten, daß sich der ehrgeizige Herzog Robert von Francien, welcher es nicht vergessen konnte, daß sein Bruder einst die Königskrone besessen, dessen Schwiegersohn Herzog Rudolf von Burgund, Richards Sohn, Herzog Giselbert von Lothringen, Graf Heribert II. von Vermandois und selbst der Erzbischof Heriveus von Rheims gegen ihn verbündeten, während er nur auf die Mehrzahl der Lothringer rechnen konnte und auf die Normannen hoffte, und während die Herren des südlichen Frankreichs meistens dem beginnenden Kampfe gleichgültig zusahen. Die Stadt Laon, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, wurde ihm entrissen, er ward genöthigt über die Maas zu flüchten, und Robert wurde von den Verbündeten im Junius 922 zu Rheims zum Könige gewählt und 922.
vom Erzbischof Heriveus gekrönt. Karl fand indeß Hülfe in Lothringen; an der Spitze eines lothringischen Heeres rückte er im Junius 923 rasch gegen die Aisne vor, hinter welcher, bei Soissons, Robert sich gelagert hatte, und griff diesen so un-

1) Ausser Frod. chron. auch dessen Hist. Rem. IV, 15.

2) Pactum Henrici et Caroli bei Baluz. II, 299 und Sirm. not. p. 814.

erwartet an, daß er nicht die Zeit hatte seine Getreuen zu sammeln, und geschlagen selbst seinen Tod fand. Allein Roberts Sohn, Hugo, der Weisse oder der Große beigenannt, welcher in diesem Augenblicke an der Spitze einer zahlreichen Schaar auf dem Schlachtfelde erschien, entriß Karln den Sieg, und nur von seiner Verfolgung hielt die Sieger der Tod des Gegenkönigs zurück [1]). Die Lothringer verliessen jetzt den besiegten König und begaben sich nach ihrer Heimat, und seine Gegner, verstärkt durch Rudolf von Burgund, nahmen eine Stellung, welche die Normannen, die er zu seiner Unterstützung aufgefodert, hinderte sich mit ihm zu vereinigen, und sie nöthigten ihn dadurch zu schleunigem Rückzuge über die Maas. Bereits im Julius 923 wurde Rudolf auf Veranstaltung Hugos [2]), welcher wahrscheinlich nicht hoffen konnte selbst als König von diesem anerkannt zu werden, von den Verbündeten zu Soissons zum Könige gewählt, und Karl fiel bald darauf in die Gewalt seiner Feinde, indem Graf Heribert von Vermandois ihn mit wenigen Begleitern durch arglistige Unterhandlungen und eidliche Zusicherungen nach St. Quentin lockte, sich seiner bemächtigte und ihn als Gefangenen nach seinem Schlosse Chateau-Thierry schickte. Karls Gemahlin Ogiva suchte mit ihrem Sohne Ludwig eine Zuflucht bei ihrem Bruder, dem Könige Athelstan von England.

Dies Ereigniß verschaffte indeß dem Könige Rudolf keineswegs allgemeine Anerkennung: die Aquitanier betrachteten Karls Absetzung als eine gesetzwidrige und treulose That [3]), die Lothringer zögerten wenigstens sich für Rudolfen zu erklären, und die Normannen ergriffen die Waffen, um Karln auch jetzt noch den erbetenen Beistand zu leisten, und machten verheerende Einfälle in Francien. Sie wurden erst nach mehreren Jahren durch Abtretungen und eine bedeutende Geldsumme zum Frieden bewogen; die Lothringer erkannten zwar Rudolfen,

1) S. ausser Frod. chron. auch Ademar. Caban. 284. Nach dem Chron. saxon. (Bqt. VIII, 225) tödtete Karl selbst mit seiner Lanze den König Robert.

2) Nach Glaber Rodulf. L. I. c. 2.

3) S. Urkunde bei Mabill. de re diplomat. 199.

als er 923 in ihrem Lande erschien, meistens als ihren Herrn an; kaum hatte er sich jedoch entfernt, so erschien, aufgefodert vom Herzoge Giselbert und vom Erzbischof Rotgar von Trier, der deutsche König Heinrich mit einem Heere und verwüstete die Gegenden zwischen dem Rhein und der Mosel, bis die Nachricht, daß Rudolf eine zahlreiche Macht gegen ihn sammle, und wahrscheinlich auch das Eintreten des Winters ihn zur Rückkehr über den Rhein bestimmte. Im Jahre 925 zwang er dagegen Giselberten, welcher wiederum dem französischen Könige den Lehnseid geleistet hatte, zur Unterwerfung; er wurde jetzt [1]) in ganz Lothringen als König anerkannt, während Rudolf durch die Unsicherheit seines Thrones zurückgehalten wurde seine Ansprüche geltend zu machen, und dies Land blieb fortan von Frankreich getrennt und mit Deutschland vereinigt.

Wilhelm II., Herzog von Aquitanien und Grafen von Auvergne, den Neffen und Nachfolger Wilhelms des Frommen seit 918, hatte Rudolf zwar durch die Wiederverleihung der Grafschaft Bourges, welche er ihm früher entrissen, 924 bewogen ihm zu huldigen; allein schon 926 sagte derselbe sich wieder von ihm los, und als er gegen ihn zog und bereits die Loire überschritten hatte, wurde er durch die Nachricht von einem wiederholten Einfalle der Magyaren oder Ungarn in Frankreich zurückgerufen. Schon 919 hatten diese Lothringen verheert, 924 drangen sie, nach Verwüstung Oberitaliens, über die Alpen vor und verödeten Gothien, bis die meisten von ihnen durch Krankheiten den Tod fanden. Neue Schaaren brachen 926 in das mittlere Frankreich ein; sie führten ihren Raub ungehindert über den Rhein zurück, und Zeitgenossen sahen in den Verheerungen dieses furchtbaren Feindes, den sie einem wilden Thiere vergleichen, welches Alles mit seinen Zähnen zerreisse oder mit seinen Füßen zertrete, ein Strafgericht Gottes über die Kirche, welche eine große Zahl falscher Christen in sich schliesse [2]).

1) Am Ende d. J. 925, wie sich aus Urkunden ergibt, z. B. bei Calmet, hist. de Lorraine, I, pr. 388.

2) Vit. S. Deicoli Abbat. Lutrens. Bqt. IX, 121.

Einen neuen, sehr gefährlichen Feind bereitete sich Rudolf bald darauf unter den Großen selbst, welche ihn auf den Thron erhoben hatten. Manches hatte er bisher gethan, um die Habsucht des mächtigen Grafen Heribert von Vermandois zu befriedigen und sich dessen Treue zu erhalten; er hatte ihm Peronne verliehen und seine Beistimmung gegeben, als Heribert es bewirkte, daß sein kaum fünfjähriger Sohn Hugo 925 zum Erzbischof von Rheims gewählt wurde[1]); allein als er nach dem Tode des Grafen von Laon diese Grafschaft dem Sohne desselben verlieh, obwohl Heribert um sie für seinen Sohn Odo bat, so machte er sich dadurch den bisherigen Vasallen zum erbitterten Feinde. Heribert schloß mit dem Könige Heinrich Freundschaft; er fand auch an dem Herzoge Hugo von Francien einen Bundesgenossen, und als es ihm mislungen war sich durch Gewalt Laons zu bemächtigen, gab er seinem Gefangenen, dem Könige Karl, die Freiheit, ohne ihn jedoch ganz aus seiner Gewalt zu entlassen. Rudolf rächte 928, an der Spitze eines burgundischen Heeres, den Abfall durch Verheerung Franciens, so daß Hugo, statt den Krieg fortzusetzen, es vorzog selbst einen Waffenstillstand zwischen dem Könige und Heribert zu vermitteln; indeß musste Rudolf die Erneuerung des Lehnseides des Grafen mit der Verleihung Laons belohnen. Karl kehrte wiederum in engere Haft zurück, und es scheint, daß er damals auf die Krone verzichtete, da Rudolf ihm Attigny überließ.

929. Erst nach Karls baldigem Tode, welcher 929 zu Peronne erfolgte, bewog Rudolf die mächtigsten Herren des südlichen Frankreich, den Grafen Raimund Pons von Toulouse und den Grafen Ermengaud von Rouergue, ihm zu huldigen, indem er ihnen die aquitanische Herzogswürde und einige Grafschaften verlieh[2]); der Herzog Lupus Aznar von Gascogne folgte ihrem Beispiele und auch der Herzog Wilhelm I. Langschwert von der Normandie, Sohn und Nachfolger Roberts seit 932, leistete ihm 933 den Lehnseid, indem er ihm die Lehnshoheit über

1) Frod. hist. rem. IV. 20.

2) Hist. de Languedoc, II, 66. 67. Wilhelm II., Herzog von Aquitanien, war bereits 927 gestorben.

die Bretagne ertheilte oder bestätigte, so daß er nunmehr mit Ausnahme der spanischen Mark, deren Grafen meistentheils die Anerkennung verweigerten, im ganzen Reiche als König anerkannt war. Allein auch jetzt war seine Königsmacht so gering, daß er nicht im Stande war den verheerenden Fehden seiner Vasallen Grenzen zu setzen und den Trotz der mächtigern derselben zu beugen. Herzog Hugo hatte, von Heribert unterstützt, 929 Rudolfs Bruder, den Grafen Boso, angegriffen, weil derselbe ihm den Besitz einiger von seiner Schwiegermutter hinterlassenen Erbgüter verweigerte, und bald darauf hatten sich die beiden Verbündeten entzweit, weil Heribert einige Vasallen Hugos an sich gezogen hatte. Rudolf suchte, aber ohne dauernden Erfolg, zwischen ihnen zu vermitteln; wahrscheinlich dadurch, daß er sich seinem Schwager günstiger zeigte, reizte er Heriberten zum Abfall, und er begann darauf gegen diesen, in Gemeinschaft mit Hugo und Boso, einen mehrjährigen verheerenden Krieg. Rheims wurde erobert und an der Stelle des Erzbischofs Hugo ein Mönch Artald gewählt, auch Laon, St. Quentin, Amiens und Peronne wurden Heriberten entrissen; allein dennoch setzte dieser den Krieg fort, bis auf einer Zusammenkunft der Könige von Frankreich, Deutschland und Burgund 935 der Friede hergestellt und ihm ein Theil der ihm entrissenen Besitzungen zurückgegeben wurde.

Der Tod des Königs Rudolf, welcher 936, ohne Söhne 936.
zu hinterlassen, starb, eröffnete dem Sohne Karls des Einfältigen, Ludwig, der sich mit seiner Mutter Ogiva noch in England aufhielt, Aussicht auf den Thron seines Vaters. Sein Oheim, König Athelstan, gewann ihm durch reiche Geschenke zunächst den Herzog Wilhelm von der Normandie und durch den Einfluß desselben den Herzog Hugo von Francien, welcher wohl deshalb nicht selbst nach der Krone strebte, weil er nicht auf allgemeine Anerkennung hoffen konnte, den Grafen von Vermandois und andere französische Herren. Ludwig IV., auch der Überseeische genannt, empfing bereits zu Boulogne die Huldigung derselben und in ihrer Gegenwart zu Laon Krone und Salbung von der Hand des Erzbischofs Artald von Rheims. Der junge, erst sechzehnjährige König stand nunmehr ganz unter der Leitung Hugos, welcher sich selbst „durch die Gnade

des allmächtigen Gottes Herzog der Franken", welchen Ludwig den Nächsten nach sich in allen seinen Reichen nannte [1]), und dessen Habsucht er, wahrscheinlich früherer, bei seiner Berufung aus England eingegangener Verpflichtung gemäß, zu befriedigen genöthigt war. Das Herzogthum Burgund hatte Rudolf nämlich seinem Schwager Giselbert verliehen, und nach seinem Tode hatte auch sein Bruder, Hugo der Schwarze, Ansprüche auf dasselbe geltend zu machen gesucht und sich der Stadt Langres bemächtigt; jetzt zog Hugo von Francien, welcher wahrscheinlich den Besitz des Herzogthums zur Bedingung seiner Anerkennung Ludwigs gemacht hatte, in Begleitung desselben nach Burgund, eroberte Langres und zwang Hugo den Schwarzen das Land mit ihm zu theilen [2]). Seine Hoffnung indeß, daß der König auch ferner ein willenloses Werkzeug für seinen Ehrgeiz sein werde, wurde bald getäuscht. Thätiger und unternehmender schon in den Jünglingsjahren als viele seiner Vorgänger in der Reife des männlichen Alters, entzog sich derselbe bald seiner Bevormundung und entriß dem Grafen Heribert eine Burg, welche derselbe sogar zu Laon erbaut hatte und noch besetzt hielt. Ein so entschlossenes Verfahren vereinigte den Grafen und den Herzog Hugo zu einem Bündnisse, welches Giselbert von Lothringen unterstützte und dem sich bald auch Wilhelm von der Normandie anschloß. Kaum hatte der Kampf begonnen, als Abgeordnete mehrerer geistlichen und weltlichen Großen Lothringens, dessen Herzog sich gegen den deutschen König Otto mit dessen Bruder Heinrich und andern deutschen Herren verbunden hatte und welches deshalb von Otto verheert wurde, an Ludwigs Hofe erschienen und ihn aufsoderten ein Land in Besitz zu nehmen, welches einst seinem Vater gehört habe. Anfangs hielt ihn die Erinnerung an die erst vor kurzem mit Otto geschlossene Freundschaft zurück; allein da die Lothringer ihre Auffoderung wiederholten, entschied

1) S. Urkunden bei Bqt. IX, 720. 585.

2) Giselbert behauptete indeß auch in einem Theile des Landes das Herzogthum, bis er dasselbe, befriedigt durch die Heirath seiner ältesten Tochter mit einem Sohne Hugos des Großen, Otto, diesem oder dessen Vater 956 oder kurz vorher (nicht lange vor seinem Tode) überließ. Plancher, hist. de Bourgogne, I, 239. 240.

seinen Entschluß die Hoffnung, daß die Erwerbung Lothringens ihm die Mittel geben werde, um die gegen ihn aufrührerischen Vasallen zu unterwerfen und das königliche Ansehn wieder zu befestigen, und daß Otto durch die Unruhen in Deutschland werde verhindert werden ihm den Besitz streitig zu machen. Er zog nach Lothringen, bis nach Verdun, welches ihm die Thore öffnete, und wandte sich dann gegen den Elsaß, um auch dieses Landes sich zu bemächtigen; die Nachricht, daß die französischen Vasallen, welche sich gegen ihn aufgelehnt und welchen sich auch Graf Arnulf von Flandern angeschlossen, sich mit dem Könige Otto eidlich verbunden hätten, und daß der Verdacht eines Einverständnisses des Bischofs von Laon mit seinen Feinden Besorgniß für die Sicherheit dieser Stadt errege, bestimmte ihn zur Rückkehr nach Frankreich. Otto siegte indeß über die Empörung in seinem Reiche; er zwang darauf auch Lothringen größtentheils sich ihm wieder zu unterwerfen und vereitelte Ludwigs Hoffnung, welcher durch Vermählung mit der Wittwe des gefallenen Herzogs Giselbert, Gerberge, einer Schwester Ottos, sich dies Land erhalten zu können geglaubt hatte. Im folgenden Jahre (940) drang der 940.
deutsche König selbst in Frankreich ein, empfing von Hugo von Francien und Heribert zu Attigny den Lehnseid und nöthigte Ludwig, welcher nur von Hugo dem Schwarzen und dem Grafen Wilhelm von Poitou unterstützt wurde, sich nach Burgund zurückzuziehen; jedoch bewogen ihn Unruhen, welche damals in Lothringen ausbrachen, sich damit zu begnügen, daß Hugo der Schwarze gelobte die Besitzungen des Herzogs von Francien und des Grafen Heribert nicht zu beschädigen, und auch mit dem Könige Ludwig schloß er bald darauf einen Waffenstillstand. Die aufrührerischen französischen Vasallen setzten indeß den Kampf gegen ihren König fort; sie bewirkten, daß durch ein Concil zu Soissons Heriberts Sohn Hugo wiederum in Rheims, welches sie erobert hatten, als Erzbischof eingesetzt wurde, allein vergeblich belagerten sie mehrere Male Laon. Erst die Abneigung Ottos, ungehorsame Vasallen noch fernerhin gegen ihren Lehnsherrn zu unterstützen, die Drohung des Papstes Stephan VIII., die französischen Großen, welche sich bis Weihnachten 942 ihrem Könige nicht unterwerfen würden,

zu excommuniciren, und ohne Zweifel auch die Vermittelung Gerberges, deren Schwester Hadvid mit Hugo von Francien vermählt war, bahnte Unterhandlungen den Weg. Der Herzog Wilhelm von der Normandie empfing Ludwig als seinen König mit großer Ehre zu Rouen; Otto, mit welchem Ludwig auf einer Zusammenkunft Frieden und Freundschaft erneuerte, versöhnte mit ihm den Herzog Hugo, und auch Heribert leistete ihm wieder den Lehnseid.

Zwar hatte Ludwig in dem auf solche Weise beendeten Kampfe weder den Besitz Lothringens zu behaupten noch seine aufrührerischen Vasallen zu demüthigen vermocht, allein er hatte doch unternehmende Thätigkeit, kriegerischen Geist und beharrlichen Muth bewährt, und rasch ergriff er auch jetzt eine Gelegenheit, welche sich für die Erweiterung des unmittelbaren Besitzes und des Ansehns der Krone darzubieten schien. Herzog Wilhelm von der Normandie hatte dem Grafen Herluin, welchem vom Grafen Arnulf von Flandern das Schloß Montreuil entrissen worden war, den Besitz desselben mit bewaffneter Hand wiederverschafft; um sich zu rächen, lud Arnulf den Herzog zu einer Zusammenkunft an der Somme im December 942 und ließ ihn bei derselben ermorden[1]). Die Unmündigkeit seines Nachfolgers, Richard I., beschloß Ludwig zu benutzen, um sich das Land, welches sein Vater einst den Normannen abzutreten durch seine bedrängte Lage genöthigt gewesen, ganz oder doch zum Theil wieder zuzueignen. Er begab sich sogleich nach Rouen; seine nicht lange verborgen bleibende Absicht, sich des jungen Herzogs zu bemächtigen, erregte zwar einen Aufstand der Normannen gegen ihn; allein er bewog diese ihm die Erziehung desselben zu überlassen, dadurch daß er ihm den erblichen Besitz des Landes übertrug und Vertheidigung desselben gegen seine Feinde und Bestrafung Arnulfs gelobte. Dennoch gewährte er diesem Verzeihung, und den jungen Herzog hielt er in Laon in strenger Haft. Als damals
943. der Tod des Grafen Heribert II. ihn von einem ebenso unzuverlässigen als mächtigen Vasallen befreite und die Söhne desselben seine Besitzungen theilten, so suchte er auch diese Sele-

1) Dudo 105.

gnheit zu seinem Vortheile zu benutzen, indem er einem der Söhne, Odo, die Stadt Amiens entriß und den Erzbischof Hugo von Rheims wiederum aus seiner Würde zu verdrängen sich bemühte; dadurch bereitete er sich aber einen Krieg mit dem Herzoge Hugo, welcher Heriberts Söhnen, seinen Neffen, Beistand leistete, und während dieses Kampfes gelang es dem Normannen Osmund, welcher als Erzieher den jungen Richard nach Laon begleitet hatte, denselben aus seiner Haft nach Rouen zu entführen. Ludwig vereitelte zwar die Hoffnung der Normannen auf den Beistand Hugos, indem er ihn durch das Versprechen des westlichen Theils der Normandie bewog, dieselbe in Gemeinschaft mit ihm anzugreifen; allein die Normannen, namentlich Graf Bernhard von Rouen, wussten durch List die Verbündeten unter einander zu verfeinden. Sie öffneten dem Könige die Thore von Rouen, erinnerten ihn daran, wie unvorsichtig es sei, einen schon übermächtigen, stets zur Empörung geneigten Vasallen noch mächtiger zu machen, und bewogen ihn dadurch, dem Herzoge die Erfüllung des Versprochenen zu verweigern, ihm zu befehlen die Belagerung der ihm auch zugetheilten Stadt Bayeux aufzuheben und selbst von derselben Besitz zu nehmen [1]). Zugleich foderten sie den dänischen Fürsten Harald oder Haigrold, welcher, durch seinen Sohn Suen aus Dänemark vertrieben, noch vor dem Tode des Herzogs Wilhelm I. Aufnahme in der Normandie gefunden hatte, dem ihm verwandten Richard den Besitz des väterlichen Herzogthums wieder zu verschaffen. Er ersuchte deshalb den König um eine Zusammenkunft und ließ bei derselben von seinen weit zahlreichern Begleitern das Gefolge des Königs angreifen und niederhauen; Ludwig selbst entkam zwar nach Rouen, wurde aber hier von den Normannen gefangen genommen [2]). Hugo benutzte diese Umstände, um seine Habsucht zu 945.
befriedigen und den König seiner letzten bedeutendern Besitzung zu berauben. Er übernahm zwar, auf die Bitte Gerberges, die Vermittlung zwischen ihrem Gemahle und den Normannen; allein diese übergaben denselben, nachdem er Richard und sei-

1) Dudo 114—122.
2) Ausser Frod. s. Dudo 122—125.

nen Nachkommen den Besitz der Normandie eidlich zugesichert hatte, dem Herzoge, welcher ihn nicht eher der Haft entließ und den Lehnseid erneuerte, als bis er ihm 946 Laon abgetreten hatte. Indeß bewog Gerberge ihren Bruder, den König Otto, ihrem Gemahle, zu Hilfe zu kommen; im Herbste erschien er an der Spitze eines zahlreichen Heeres in Frankreich, und vereinigt mit Ludwig, welchem von seinen Vasallen nur Graf Arnulf von Flandern Beistand leistete, schloß er Rheims ein, da die Festigkeit der Stadt Laon von der Belagerung derselben abschreckte. Der Erzbischof Hugo sah sich genöthigt Rheims zu verlassen, und Artald wurde wieder in die erzbischöfliche Würde eingesetzt; allein vergeblich belagerten die beiden Könige Senlis, dessen Graf sich mit Hugo verbündet hatte, und nachdem sie einen Theil von Francien und von der Normandie verheert hatten, kehrte Otto nach Deutschland zurück und Ludwig nahm seinen Sitz zu Rheims. Bei einem
947. zweiten Zuge nach Frankreich, im J. 947, begnügte sich Otto einen Waffenstillstand zwischen seinen Schwägern zu vermitteln. Mehrere Kirchenversammlungen in diesem und dem folgenden Jahre bestätigten darauf die Absetzung des Erzbischofs Hugo,
948. und die dritte derselben, welche zu Ingelheim im Junius 948 gehalten wurde, sprach den Bann über ihn aus, und Ludwig nahm ihren Beistand für sich auch gegen den Herzog Hugo in Anspruch, indem er sich bereit erklärte sich von der Anklage, daß er die seit dem Anfange seiner Regierung erduldeten Übel selbst verschuldet habe, nach dem Urtheile des Concils oder nach der Bestimmung des Königs Otto zu reinigen oder sich dagegen durch einen Zweikampf zu vertheidigen. Die Versammlung beschränkte indeß ihren Beschluß auf die Drohung, den Herzog Hugo, als Angreifer und Räuber des Reiches Ludwigs zu excommuniciren, wenn er sich nicht in bestimmter Zeit der Entscheidung eines Concils unterwerfe und Genugthuung leiste für das, was er vergangen habe[1]). Otto sandte darauf zur Unterstützung Ludwigs, unter dem Herzoge Konrad von Lothringen, ein lothringisches Heer nach Frankreich, wel-

1) Ausser Frod. chron. s. auch dessen hist. rem. IV, 34. 35. und Acta conc. ingelh. (auch bei Bqt. IX, 327).

chel Mouson und Montaigu eroberte, und als Hugo auf dem nach Trier berufenen Concil, auf welchem sich indeß ausser dem Erzbischofe dieser Stadt nur einige französische Bischöfe einfanden, nicht erschien, so wurde gegen ihn, auf Ottos dringendes Verlangen, die Excommunication ausgesprochen, bis er vor dem anwesenden päpstlichen Legaten und den Bischöfen erscheine und Genugthuung leiste oder sich zu diesem Zwecke nach Rom begebe. Allein Hugo, welcher damals durch die Verlobung seiner Tochter Emma mit dem Herzoge Richard sich die Normannen enger verbunden hatte, konnte in einer Zeit, in welcher nur die Macht der Waffen gefürchtet wurde, den Bannfluch der Kirche verachten; er setzte den Krieg gegen seinen König fort, der indeß nicht geringere Thätigkeit als er bewährte und ihm durch nächtlichen Überfall Laon mit Ausnahme eines Thurmes entriß. Erst im J. 950 vermittelten Herzog Konrad von Lothringen, Hugo der Schwarze, und einige lothringische Bischöfe eine Zusammenkunft des Königs und des Herzogs an der Marne; Hugo, welcher Ludwigs Muth und Tapferkeit achten gelernt, wenn er auch seine Macht nicht zu fürchten hatte, leistete ihm wiederum den Lehnseid; er gab ihm den Thurm, welchen er noch zu Laon besetzt hielt, zurück und versöhnte sich auch mit dem Grafen Arnulf und dem Erzbischofe Artald.

Das Ende des langwierigen Kampfes, welches für den König insofern ehrenvoll war, als sein mächtiger Gegner in das Lehnsverhältniß zurücktrat, ohne neue Gewährungen dafür zu erlangen, gestattete ihm auch die südlichen Gegenden Frankreichs zu besuchen. Der Graf Karl Constantin von Vienne 951.
und der Bischof von Clermont leisteten ihm den Lehnseid, und den Grafen Wilhelm, beigenannt Werghaupt (Tête d'Étoupes), von Poitou, suchte er dadurch noch mehr an sich zu fesseln, daß er ihm bei dem damals erfolgten Tode des Grafen Raimund Pons von Toulouse das Herzogthum Aquitanien und die Grafschaften Auvergne und Velay verlieh[1]). Im September desselben Jahres (954), in welchem die Ungarn noch einmal in Frankreich einbrachen und Aquitanien sowie Vermandois

1) Hist. de Lang. II, 567.

und die Gegenden von Laon, Rheims und Chalons an der Marne verheerten, starb Ludwig in Folge eines unglücklichen Sturzes vom Pferde, im dreiunddreissigsten Jahre seines unruhigen und bedrängnißvollen Lebens[1]).

Seine Wittwe Gerberge wandte sich sogleich um Rath und Hilfe an den Herzog Hugo; dieser, dessen Einsicht den unsichern Besitz eines schwankenden Thrones verschmähte, wenn auch sein Ehrgeiz nach der Krone verlangen mochte, versprach, indem er sich den Besitz des Herzogthums Aquitanien und des ganzen Herzogthums Burgund ausbedang, die Erhebung ihres Sohnes zu unterstützen, und da auch der Bruder des deutschen Königs Otto, Bruno, Erzbischof von Köln und Herzog von Lothringen, seinen Einfluß geltend machte, so wurde der dreizehnjährige Lothar von den Bischöfen und den weltlichen Großen Franciens, Burgunds und Aquitaniens zum Könige gewählt[2]) und vom Erzbischofe Artald zu Rheims gekrönt. Sein jüngerer, erst ein Jahr alter Bruder Karl wurde nicht beachtet, theils seiner Jugend wegen, theils weil das Ansehn und die Besitzungen des Königs zu gering waren um getheilt werden zu können. Um dem Grafen Wilhelm von Poitou das sogleich nach der Krönung dem Herzoge Hugo verliehene Herzogthum Aquitanien zu entreissen, zog dieser mit dem Könige gegen ihn. Poitiers, welches der Graf verlassen hatte um seine Getreuen zu sammeln, wurde belagert, bis nach zwei Monaten Mangel die Belagerer zum Abzuge zwang; Wilhelm folgte ihnen jetzt, er erlitt durch ihre Überlegenheit an Zahl eine Niederlage, jedoch sicherte ihn der baldige Tod Hugos (im Junius 956) vor der Erneuerung des Angriffs. Die Jugend der Söhne desselben scheint Gerbergen zu dem Versuche gereizt zu haben ihnen einen Theil der Lehen ihres Vaters, wenigstens Burgund, zu entziehen; allein 960 bewirkte der Erzbischof Bruno einen Vergleich zwischen ihnen und dem Könige, welcher an Hugo, nachmals Capet[3]) beigenannt, das Herzog-

1) Obiit Hludovicus rex, totum vitae suae tempus plenum ducens angustiarum et tribulationum. Ann. senon. bei Pertz l. c. I, 105.

2) Nach Lothars eignem Ausdrucke in einer Urkunde bei Bq t. IX, 617.

3) Der Beiname Capet ist nicht von capito (Großkopf) abzuleiten, sondern höchst wahrscheinlich soviel als chapet oder cappatus, in-

thum Francien nebst den Grafschaften Paris und Orleans, und an Otto Burgund verlieh, in dessen Besitz, nach Ottos Tode, 965, der dritte Bruder Heinrich folgte. Ebenso vergeblich erneuerte Lothar den Plan seines Vaters, die Normandie oder doch einen Theil derselben mit der Krone zu vereinigen; er folgte der Auffoderung des Grafen Theobald von Chartres und Blois, welchem seiner Wortbrüchigkeit wegen der Beiname des Betrügers gegeben wurde, und welcher seinen Feind, den Herzog Richard von der Normandie, verderben wollte, sich mit ihm gegen denselben zu vereinigen, und er erhielt auch von dem Grafen von Flandern Beistand; er rückte, nachdem es ihm mislungen war sich des Herzogs durch Hinterlist zu bemächtigen, an der Spitze eines Heeres in die Normandie ein, nahm Evreux und übergab es dem Grafen Theobald; allein Richard fand Verbündete an zahlreichen dänischen Schaaren, welche entweder auf seine Bitte ihm vom Dänenkönige Harald gesandt wurden, oder aus eignem Antriebe ihr Vaterland verlassen hatten, und er verheerte die Besitzungen des Grafen auf eine so furchtbare Weise, daß derselbe ihm Evreux zurückgab und der König ihm und seinen Nachkommen den Besitz der Normandie wiederum eidlich bestätigte [1]). Der Tod des Grafen Arnulf von Flandern, im J. 964, und die Weigerung seines Enkels und Nachfolgers, Arnulfs des Jüngern, den Kriegsdienst zu leisten, gab dem Könige, auf welchen des Vaters unternehmende Thätigkeit übergegangen war, eine Gelegenheit, wenn auch nicht die unmittelbaren Besitzungen der Krone zu vergrößern, doch die Lehen eines der mächtigsten Vasallen zu schmälern; er eroberte Arras und sämmtliche Festen bis zum Flusse Lys und bewog die Herren des Landes, durch die Vermittlung des Bischofs von Laon, sich ihm zu unterwerfen. Arras gab er dem Grafen zwar wieder zurück, auf die Verwendung des Herzogs Richard, allein auf einen Theil der Lehen seines Großvaters musste er verzichten [2]). 965.

dem Hugo als Laienabt, namentlich des Martinsklosters zu Tours, das geistliche Kleid (capa oder cappa) trug. Vgl. Michelet, histoire d France. Par. 1833. II, 143. 144. n.

1) Dudo 137—151. Guil. Gemet. IV, 15—17.

2) Frod. ad a. 965. Dudo 155.

Der Tod des Kaisers Otto des Großen im J. 973 richtete Lothars Blicke auf Lothringen, und die Hoffnung, durch die Eroberung desselben dem Königthume größeres Ansehn zurückzugeben, reizte ihn, wie einst seinen Vater, zu einer Unternehmung gegen dieses Land, welches er überdies als ein seinem Geschlechte ungerecht entzogenes Erbe betrachten mochte. Graf Raginar II. von Hennegau, ein Bruder des Herzogs Giselbert, war wegen Gewaltthätigkeiten gegen die Kirchen seines Gebiets und wegen Verweigerung des Gehorsams vom Erzbischofe Bruno seiner Grafschaft entsetzt und verbannt worden; seinen Söhnen, welche in Frankreich eine Zuflucht gesucht hatten, gelang es indeß, nach dem Tode Ottos I., durch den Beistand des Grafen von Vermandois und des Bruders Lothars, Karls, dessen Hoffnung durch die Geringfügigkeit seiner Besitzungen in Frankreich auf Lothringen gerichtet wurde, sich in diesem Lande wieder festzusetzen. Otto II., welcher damals noch durch die Empörung seines Vetters Heinrich von Baiern beschäftigt war und zugleich den König von Frankreich von einem Angriffe auf Lothringen zurückhalten wollte, belieh Karln mit dem Herzogthume Niederlothringen, und dieser trug kein Bedenken dem deutschen Könige den Lehnseid zu leisten. Lothar sah indeß in diesem Ereignisse nur eine günstige Gelegenheit sein Reich bis zum Rheine auszudehnen, und
978. während Otto unbesorgt im Sommer 978 in Aachen verweilte, brach er so rasch in Lothringen ein, daß derselbe seine Annäherung erst erfuhr, als er nur einen Tagemarsch noch entfernt war, und sich sogleich eilends nach Köln begab. Lothar fand jedoch die Stimmung der Großen des Landes nicht günstig für sich, und nachdem sein Heer die ärgsten Räubereien und Verheerungen verübt hatte, kehrte er nach Frankreich zurück, zumal der Unwille der Deutschen über seinen Friedensbruch seinem Gegner die schnelle Versammlung eines zahlreichen Heeres erleichterte. Im October rückte Otto in Frankreich ein, drang verheerend durch die Gegenden von Rheims, Laon und Soissons bis vor Paris und ließ vor der Stadt auf dem Märtyrerberge (Montmartre), zur Feier seines siegreichen Zuges, ein Hallelujah von den Geistlichen in seinem Heere singen. Als er aber bald darauf wegen der Nähe des Winters wieder zu-

zuzog, folgte ihm Lothar nebst den Herzögen von Francien und Burgund, überfiel an der Aisne die Nachhut und das Gepäck des deutschen Heeres, als der größere Theil desselben bereits über den Fluß gegangen war, und machte reiche Beute. Erst im Jahre 980 schlossen, bei einer Zusammenkunft am Flusse Eher, Otto und Lothar Frieden, indem Letzterer auf Lothringen verzichtete [1]). Ungeachtet dieses Vertrages wiederholte Lothar seinen Versuch, als nach dem Tode Ottos II. (983) in Deutschland eine Partei hervortrat, welche dessen Sohn Otto III. verdrängen und dessen Vetter Heinrich auf den Thron erheben wollte. Er fiel in Lothringen 984 ein und zwang Verdun zur Übergabe; allein als Heinrich schon im folgenden Jahre seinen Ansprüchen entsagte und Otto III. im ganzen deutschen Reiche als König anerkannt wurde, sah auch er sich genöthigt Verdun zurückzugeben und den Frieden zu erneuern [2]). Nicht lange darauf, im März 986, starb Lothar, und sein 986.
Sohn Ludwig V., mit welchem er bereits seit einigen Jahren den Königstitel getheilt hatte, wurde zu Compiegne gekrönt.

Die Versuche, welche Lothar gemacht hatte um das Ansehn seines Geschlechts wiederherzustellen, waren gescheitert; die fortdauernde, in Frankreich weit verbreitete Abneigung gegen dasselbe und das Bewusstsein eigener Macht nährte in dem Herzoge Hugo Capet von Francien ehrsüchtige Wünsche und Hoffnungen. Daß, um dieselben zu befriedigen, geheime Unterhandlungen gepflogen wurden, erhellt aus manchen Äusserungen [3]) in Briefen, welche Gerbert, damals Abt des Klosters Bobbio und Lehrer an der Stiftsschule zu Rheims, in dieser Zeit schrieb, wenn auch die unverständliche Dunkelheit, in welche diese Äusserungen gehüllt sind, den Verlauf der Sache nicht verfolgen lässt. Als aber Ludwig kinderlos schon am 21. Mai

1) Balderici chron. camerac. et atreb. Bqt. VIII, 281—283. Sigeb. Gembl. ad a. 978. Ditm. chron. Lib. III, 343. Erst Chronisten des zwölften Jahrhunderts, z. B. Hugo Floriac. bei Bqt. VIII, 323, fügen hinzu, daß Otto die Vorstadt von Paris verbrannt habe.

2) Chron. virdun. bei Bqt. VIII, 296. 297. Sigeb. Gembl. ib. 316.

3) Z. B. bei Bqt. IX, 292. X, 394.

987 starb, sodaß ein Gerücht seine Gemahlin Blanka anklagte ihn vergiftet zu haben [1]), und als sein Oheim, der Herzog Karl von Niederlothringen, welcher sich überdies durch die Annahme eines deutschen Lehens die französischen Großen noch mehr entfremdet hatte, zögerte seine Ansprüche geltend zu machen: so versammelte Hugo, dem für sein Vorhaben die Beistimmung seines Schwagers, des Herzogs Richard von der Normandie, und seines Bruders, des Herzogs Heinrich von Burgund, nicht fehlte, alsbald seine Vasallen und andere Befreundete zu Noyon, ließ sich von ihnen als König begrüßen, und bereits am 3. Julius 987 empfing er zu Rheims, von dem Erzbischofe dieser Stadt Adalbero, Krone und Salbung [2]).

Zweites Capitel.

Zustand Frankreichs zur Zeit der Erhebung der Capetinger auf den Thron. Das Lehnswesen.

Bereits unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, namentlich unter Karl dem Kahlen, war das Lehnswesen die vorherrschende Weise des politischen Lebens geworden; bereits damals war es dem Königthume selbständig und siegreich gegenübergetreten. Das Jahrhundert, welches von der völligen Abtrennung Frankreichs von den übrigen Ländern des fränkischen Reiches bis auf den Tod des letzten karolingischen Königs verfloß, eine Zeit jeder Art von Ungebundenheit und Gewaltthätigkeit, von Bedrückung und Noth für den Schwächern [3]), hatte

1) Ademar. Caban. chr. Bqt. X, 144.

2) Aimoin. de miracul. S. Benedicti. Bqt. X, 341. Fragm. hist. Franc. ib. 210. Die Erhebung Hugos wurde von verschiedenem Standpuncte aus verschieden beurtheilt. Chron. saxon. ad a. 986 betrachtet dieselbe als Usurpation; dagegen sagt Ademar. Cab. Bqt. VIII, 236: Karl habe das Reich nicht in Besitz nehmen können, weil Gott einen Bessern erwählt habe.

3) S. Acta conc. troslejan. a. 909 bei Mansi XVIII, 263 etc. und Libell. de translatione S. Basoli ab Adsone abbate dervens. script. saec. X. Bqt. IX, 125.

den Sieg des Lehnswesens über das Königthum, dessen Inhaber theils durch persönliche Unkraft die Bedeutung desselben noch mehr verringerten, theils wegen ihrer geringen Mittel nur vergebliche Versuche es wieder zu heben machten, und über die Gemeinfreien, welche, vereinzelt und ohne Rückhalt, der Gewalt der Machthaber und dem Drange der Umstände nicht zu widerstehen vermochten, gänzlich entschieden; fast aller Grundbesitz, mit wenigen Ausnahmen im südlichen und noch viel geringern im nördlichen Frankreich, war lehnsbarer Besitz geworden, und wenigstens die mächtigern unmittelbaren Vasallen der Krone hatten dem Könige gegenüber eine Unabhängigkeit, welche durch die Förmlichkeit der Lehnshuldigung nicht geschmälert wurde, und über die Bewohner ihrer Besitzungen, insofern diese nicht durch Lehnsverbindung in einem bestimmtern Verhältnisse zu ihnen standen, eine unumschränkte Gewalt erlangt. Für das Verständniß der Begebenheiten der französischen Geschichte während der folgenden Zeit ist es nothwendig bereits an dieser Stelle eine Darstellung des Lehnswesens einzuschalten, und wenn für eine solche besonders Quellen [1]) benutzt werden müs-

1) Die neben dem du Cange'schen Glossarium vornehmlich benutzten Quellen sind: 1) die Assisen des Königreichs Jerusalem. Das einzige Exemplar der auf Veranlassung Gottfrieds von Bouillon 1099 abgefassten Assisen ging bei der Eroberung Jerusalems durch Saladin 1187 verloren; aus dem Gedächtnisse wurden sie im dreizehnten Jahrhundert *erneuert*, und zwar die Assisen des Hofgerichts (haute court), in welchem der König den Vorsitz hatte und welches für die Vasallen desselben bestimmt war, durch Johann von Ibelin, Grafen von Jaffa oder Joppe, zwischen den J. 1232 und 1239, und die Assisen des Nieder- oder Bürgergerichts (court des borgés), wenigstens der Grundlage nach, nur etwas später. Jene, aus welchen wir nur solche Bestimmungen benutzt haben, die auch für die Lehnsverhältnisse in Frankreich gelten können, hat de la Thaumassiere unter dem Titel: assises et bons usages du royaume de Jerusalem zu Bourges 1690 drucken lassen; diese sind *nur in einer* italienischen Übersetzung vorhanden in: Canciani, barbarorum leg. antiq. II, 490—539. Vergl. K. E. Schmid, über die Assisen von Jerusalem. Hermes B. XXX, H. 2. S. 315. 2) Les coutumes de Beauvoisis, welche Philipp von Beaumanoir als Bailli der Stadt Clermont in dieser Landschaft 1283 aufgeschrieben und Thaumassiere in seiner Ausgabe der Assisen herausgegeben hat. 3) Le conseil que Pierre de Fontaines donna à son amy ou Traité de l'an-

sen, welche späteren Jahrhunderten angehören, so ist in denselben doch wenigstens nur aufgezeichnet worden, was schon seit geraumer Zeit Brauch und Sitte gewesen war.

Land und Amt waren lange Zeit die alleinigen Lehen; als indeß die Verringerung des unmittelbaren Grundbesitzes durch Verleihung eine fernere Schmälerung desselben verhinderte, und bei den unablässigen Fehden das Bedürfniß fortdauerte sich durch Vermehrung der Vasallen die Zahl der Kriegsdienstpflichtigen zu vergrößern, so wurde, namentlich seit dem elften Jahrhunderte, auch Anderes und fast jede Art von Eigenthum verliehen. Häufig wurden Jahrgelder, welche gewöhnlich auf bestimmte Einkünfte angewiesen wurden, als Lehen vergeben, ferner das Recht, in den Forsten zu jagen, die Forstgerichtsbarkeit, die Geleitung der zu den Messen reisenden Kaufleute, die Häuser, in welchen sich öffentliche Badestuben befanden, und selbst die Bienenschwärme, welche in den Forsten gefunden werden konnten [1]).

Indem das Lehnsverhältniß auf freiwilliger oder gezwungener Übereinkunft zweier Personen beruhte, so wurde dadurch eine große Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit seiner einzelnen Bestimmungen veranlasst; jedoch kehren die wesentlichen Bestimmungen, nur in Beziehung auf ihren Umfang verschieden, in jedem Lehnsverhältnisse wieder. Der Eintritt in ein solches war, auch nachdem die Erblichkeit der Lehen allgemein anerkannt worden war, mit gewissen Förmlichkeiten verbunden, welche demselben den Charakter der Persönlichkeit erhielten, namentlich mit der Huldigung, dem Gelübde der Treue und der

sienne jurisprudence des François, wie der Verfasser, welcher das Vertrauen Ludwigs des Heiligen wegen seiner Rechtskenntniß besaß, 1253 Bailli von Vermandois war und wahrscheinlich um diese Zeit auch geschrieben hat, un escrit selonc les usages et les coustumes du païs et de toutes cours laies, bestimmt zur Belehrung des Sohnes eines Freundes; gedruckt in du Cange's Ausgabe von Joinville's Geschichte Ludwigs des Heiligen. — Eine geistreiche, auch von uns benutzte Darstellung des Lehnswesens in Frankreich findet sich im vierten Bande des öfters angeführten guizotschen Werkes.

1) Brusset, nouvel examen de l'usage général des fiefs en France pendant le XI. XII. XIII. et le XIV. siècle. Paris. 1727. I, 42. 44. 45.

Belehnung. Durch die Huldigung (homagium, hominium), welche der Vasall nach Ablegung des Rittergürtels und des Schwertes leistete, mit unbedecktem Haupte und knieend, oder indem er seine Hände in die Hände des Lehnsherrn legte, erklärte er, daß er mit Leben und Gliedern der Mann desselben werde; sodann gelobte er, die Hände auf die Evangelien legend, ihm treu zu sein und Treue zu beweisen für die Lehen, welche er von ihm habe, und ihm aufrichtig die Bräuche und Dienste zu leisten, zu welchen er ihm verpflichtet sei [1]). Die Belehnung pflegte auf symbolische Weise zu geschehen, gewöhnlich durch Überreichung eines Rasenstückes, eines Baumzweiges oder einer Handvoll Erde [2]). Die Huldigung konnte auch ein Minderjähriger leisten, zum Gelöbniß der Treue war aber die Volljährigkeit erfoderlich.

Das Gelübde der Treue legte dem Vasallen Verbindlichkeiten auf, welche in Pflichten und in Dienste getheilt werden können. Es war seine Pflicht, den Lehnsherrn, wenn er ihn in der Gefahr sah getödtet oder gefangen zu werden, aus derselben zu befreien, insbesondere wenn derselbe zu Fuß vom Feinde bedrängt wurde, ihm sein Pferd zu geben, sich, wenn derselbe gefangen war und ihn dazu auffoderte, als Geisel für ihn zu stellen und sich für die Schulden desselben bis zum Betrage des Werthes seines Lehens zu verbürgen; er war verpflichtet, nicht Hand an die Person des Lehnsherrn zu legen, noch zu gestatten, daß ein Anderer dies thue; Niemandem Rath zum Nachtheile desselben zu ertheilen, der Frau, der Tochter und der Schwester desselben keine Beleidigung zuzufügen, sondern sie vielmehr gegen solche zu schützen, und ihm überhaupt auf keine Weise Schaden und Schande anzuthun noch zu gestatten, daß ein Anderer es thue. Durch Verletzung und Nichterfüllung dieser Pflichten zog sich der Vasall die Schuld des Treubruchs und den Verlust des Lehens zu [3]). Unter den Diensten, zu

1) Coutume de Marche, art. 189 bei Guizot IV, 289. Du Cange s. v. hominium und s. v. fidelitas.

2) Du Cange s. v. investitura.

3) Assises du royaume de Jerusalem c. 205. 206. 217; p. 140. 141. 147. 148.

welchem er dem Lehnsherrn verbunden war, war der erste und wesentlichste der Kriegsdienst. In der Dauer desselben, sowie in der Zahl der Krieger, mit welchen, und in der Entfernung, bis zu welcher derselbe geleistet werden musste, fand nicht allein in den verschiedenen Landschaften Frankreichs, sondern auch bei den Lehen derselben Landschaft eine große Verschiedenheit statt, welche nicht nur von der Größe des Lehens, sondern auch von den Bestimmungen des einzelnen Lehnsverhältnisses abhing. Die gewöhnliche Dauer war vierzig Tage, bisweilen war sie auf einen Tag beschränkt, sodaß der den Kriegsdienst Leistende am Abend wieder in seine Wohnung zurückkehren konnte, bisweilen auf zwei oder drei Tage. Einige Vasallen waren ferner nur zur Vertheidigung des Landes verpflichtet, während andere dem Lehnsherrn bei jedem Kriege Folge leisten mussten, und manche waren entweder völlig von diesem Dienste befreit oder doch, wie Männer über sechzig Jahre und Frauen, von der persönlichen Leistung desselben [1]). Die Nichtleistung des schuldigen Kriegsdienstes zog eigentlich den Verlust des Lehens nach sich; indeß pflegte sich der Lehnsherr [2]) mit einer Geldsumme zu begnügen, nämlich dem Betrage dessen, was der Dienst gekostet haben würde, und ausserdem einer Geldstrafe. Ein anderer Dienst des Vasallen bestand darin, daß er auf die Aufforderung des Lehnsherrn am Hofe desselben erscheinen musste, ihn mit seinem Rathe zu unterstützen oder den Gerichtssitzungen desselben beizuwohnen, sowie er auch verpflichtet war die Gerichtsbarkeit desselben, das heisst, die Gerichtsbarkeit, welche derselbe in Gemeinschaft mit seinen Vasallen übte, über sich anzuerkennen. Ein fernerer Dienst endlich war die Zahlung bestimmter, durch das Herkommen allmälig festgesetzter Hülfsgelder (auxilia oder aides, auch aides coutumières genannt), namentlich bei drei Gelegenheiten: wenn der Lehnsherr gefangen war und sich auslösen wollte, wenn er seinen ältesten Sohn

1) Du Cange s. v. hostis.

2) Wie z. B. König Philipp III. 1274 bei einem Zuge gegen den Grafen von Foix. Du Chesne, hist. Francor. script. coaet. V, 553.

zum Ritter schlug, und wenn er seine älteste Tochter zum ersten Male verheirathete [1]).

Bei der völligen Ausbildung des Lehnswesens in Frankreich treten auf eine bestimmtere Weise und als Regel, von welcher es allerdings auch Ausnahmen gab, drei verschiedene Arten der Lehnshuldigung und somit auch des Lehnsverhältnisses hervor. Die gewöhnliche Huldigung verpflichtete den Vasallen, dem Lehnsherrn gewissenhaften Rath zu ertheilen, wenn er den Lehnshof versammelte, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und ihm im Kriege vierzig Tage lang zu dienen. Die einfache Huldigung (planum hominium) legte keine dieser drei Verbindlichkeiten auf, sondern verpflichtete den Vasallen nur, weder mittelbar noch unmittelbar gegen den Lehnsherrn Partei zu ergreifen. Die ligische Huldigung, welche erst gegen den Anfang des zwölften Jahrhunderts üblich, aber schon im dreizehnten so allgemeine Sitte wurde, daß sie bei allen neuen Verleihungen verlangt wurde, unterschied sich dadurch von der gewöhnlichen, daß der ligische Vasall auf seine Kosten so lange dem Lehnsherrn dienen musste, als der Krieg, welchen dieser führte, dauerte, und nur wenn der Krieg den Lehnsherrn nicht unmittelbar betraf, konnte er sich durch einen Andern vertreten lassen, indeß musste er, wenn die Lage seines Lehens von Wichtigkeit war, dasselbe dem Lehnsherrn übergeben.

Jedoch nicht dem Vasallen allein lagen Pflichten ob, auch der Lehnsherr war ihm verpflichtet, auch er war, selbst diesem gegenüber, im Besitz von Rechten. Die Treue nämlich, zu welcher der Lehnsherr ihm verbunden war, verpflichtete diesen, ihm kein Unrecht zuzufügen, ihn in dem Besitz dessen, was er zu Lehen trug, zu beschützen und ihn überhaupt mit Güte und dem Rechte gemäß zu behandeln [2]). Auch in der Verwaltung des Lehens wurde der Vasall ursprünglich vom Lehnsherrn auf keine Weise beschränkt, und er besaß das Recht, den Bewoh-

1) Du Cange s. v. auxilium.

2) Brussel a. a. O. L. I, ch. 8—11. I, 92 etc. Die drei Verpflichtungen des gewöhnlichen Lehnsverhältnisses wurden bezeichnet durch die Worte fiducia, justitia und servitium.

3) Beaumanoir c. 61, p. 311.

nem desselben Gesetze zu geben und Abgaben aufzulegen; er war im Besitz der Gerichtsbarkeit über dieselben, und wahrscheinlich hatte anfangs jeder Vasall auch das Münzrecht, wenngleich die Inhaber kleinerer Lehen dasselbe nicht ausübten und es dadurch schon früh einbüßten.

Ein solches Verhältniß, wie dasjenige war, auf welchem das Lehnswesen beruhte und welches den durch dasselbe mit einander verbundenen Personen zugleich Pflichten auflegte und Rechte zugestand, hätte indeß nur bestehen können, wenn es sich auf einen allgemein verbreiteten Sinn für Recht und Billigkeit und auf eine gleichmäßige Vertheilung der Macht gestützt hätte, oder wenn eine allgemein anerkannte Weise richterlicher Entscheidung über Streitigkeiten und eine Gewalt vorhanden gewesen wäre, welche derselben die Ausführung zu sichern vermochte. In Beziehung auf eine solche Entscheidung stellte der Lehnsbrauch allerdings allgemeine Grundsätze auf: bei Streitigkeiten zwischen Vasallen desselben Lehnsherrn wandte sich der Klagende an diesen, welcher alsdann die andern Vasallen, die Pairs des Angeklagten, versammelte, um ein Urtheil zu fällen; war der Vasall aber von dem eigenen Lehnsherrn an seiner Person oder an seinem Eigenthume verletzt worden, verweigerte ihm dieser das verlangte Gericht oder glaubte er sich durch ein ungerechtes Urtheil beeinträchtigt, so konnte er bei dem Lehnsherrn seines Lehnsherrn Recht suchen [1]). Der Ausübung dieser Grundsätze traten indeß manche Schwierigkeiten entgegen: die Versammlung eines zahlreichern und unparteiisch richtenden Lehnshofes wurde theils dadurch verhindert, daß die Vasallen, sobald sie nicht bei den Verhandlungen desselben betheiligt waren, oft nicht geneigt sein mochten sich dazu einzufinden, theils dadurch, daß es vom Lehnsherrn abhing, welche und wie viele seiner Vasallen er berufen wollte; ausserdem fehlte es auch an einer öffentlichen Gewalt welche im Stande gewesen wäre das gefällte Urtheil auszuführen, wenn derjenige, zu dessen Nachtheile entschieden war, auf sein Schloß zurückkehrte und im Vertrauen auf die Festigkeit desselben sich der

1) Pierre de Fontaines c. 21, §. 35, p. 124, bei du Cange's Ausg. von Joinville vom J. 1668. Beaumanoir c. 61, p. 317.

Entscheidung zu unterwerfen verweigerte. So wie in diesem Falle Nichts übrig blieb, als daß derjenige zu dessen Gunsten das Urtheil gefällt war, die Vollstreckung durch Bekriegung des Verurtheilten selbst zu erzwingen versuchte, so zog auch der rohe und kriegerische Geist der Zeit einem unzuverlässigen richterlichen Ausspruche es vor, durch Fehde oder durch gerichtlichen Zweikampf sich selbst zu vertheidigen und sich selbst Recht zu verschaffen. Privatfehde und gerichtlicher Zweikampf waren indeß nicht allein eine Folge der Rohheit der Zeit, sondern sie wurden nothwendig durch die Mangelhaftigkeit der gerichtlichen Einrichtungen des Lehnswesens, sie waren häufig die einzigen Mittel, durch welche der Beeinträchtigte sich vertheidigen, sich Recht verschaffen konnte. Der Lehnsbrauch erkannte sie als Rechte der Lehnsbesitzer an und suchte nur die Ausübung dieser Rechte zu regeln, und er berechtigte sogar den Vasallen zum Kriege gegen seinen Lehnsherrn, wenn derselbe die Versammlung des Lehnshofes zu richterlicher Entscheidung seiner Beschwerden verweigerte, und verpflichtete in diesem Falle den Aftervasallen zur Theilnahme an dem Kriege gegen den Oberlehnsherrn [1]).

Wenn auf solche Weise die Zeit der Herrschaft des Lehnswesens eine ununterbrochene Reihe von Kämpfen Gleichmächtiger unter einander zum Angriff oder zur Vertheidigung darbietet, so erscheint sie aber auch als eine Zeit steigender Beeinträchtigung und Beschränkung des Mindermächtigen durch den Mächtigern, des Vasallen durch den Lehnsherrn, dessen Habsucht selten durch die jenem schuldige Treue gezügelt wurde. Nicht zufrieden mit den allgemein üblichen Pflichten und Diensten des Vasallen, machten die Lehnsherren bald neue Ansprüche, und es gelang ihnen auch dieselben meistens geltend zu machen, sobald der Vasall nicht die Macht besaß sie zurückzuweisen. Bereits am Ende des zehnten Jahrhunderts begannen sie, von dem Erben eines Lehens bei der Besitznahme desselben, gewöhnlich aber nur, wenn es nicht in grader Linie vererbte, eine Abgabe [2]) zu verlangen, welche gewöhnlich in einer Geldsumme,

1) Etablissemens de St. Louis L. I, ch. 49. Ordonn. I, 143.

2) Relevium (relief), auch placitum oder sporla genannt. S. du Cange s. h. v.

bei geringern Lehen aber in einer einzelnen Sache, einem Hirsch, goldenen Sporen oder andern Dingen bestand, und welche, so lange sie nicht fest bestimmt war [1]), oft ein Gegenstand des Streites zwischen dem Vasallen und dem Lehnsherrn wurde, da die Habsucht des Letztern sie fortwährend zu erhöhen suchte. Bisweilen foderte auch der Erbe desselben beim Antritt der Lehnshoheit eine Abgabe von dem Vasallen. Mit größerem Rechte nahm der Lehnsherr eine solche (rachatum genannt) in Anspruch, wenn der Vasall das Lehen verkaufte oder verpfändete, weil dazu seine Genehmigung erfoderlich war, indem das Lehen auch durch die Erblichkeit den Charakter eines unabhängigen Eigenthums erhielt [2]). Durch die Kreuzzugssteuern wurden ferner die Hülfsgelder im zwölften Jahrhundert vermehrt, indem Ludwig VII. eine solche Abgabe zuerst verlangte und dann auch die geringern Lehnsherren, wenn sie das Kreuz nahmen, eine Beisteuer zu den Kosten des Zugs foderten [3]). Der Brauch, daß der Lehnsherr die Vormundschaft für den minderjährigen Erben eines Lehens führte, beschränkte sich in Frankreich großentheils auf die Normandie, indem gewöhnlich diese Vormundschaft dem nächsten Verwandten zufiel [4]). Das Recht, die Erbin eines Lehens, für welches Kriegsdienst geleistet werden musste, zu verheirathen, besaß der Lehnsherr in der Normandie gleichfalls, indeß war es auch in andern Landschaften Frankreichs üblich, da wenigstens auch die Gesetze des Königreichs Jerusalem die Lehnsbesitzerin verpflichteten aus drei von dem Lehnsherrn ihr vorgeschlagenen Männern einen zu wählen [5]). Auch in den Rechten, welche die Vasallen früherhin innerhalb des Lehens ausübten, wurden sie von dem Lehnsherrn mehr und mehr beschränkt: auf welche Weise die Inhaber kleinerer Lehen das Münzrecht verloren, ist bereits erwähnt; ferner wurde ihnen die höhere Gerichtsbarkeit, welche wenigstens im drei-

1) Das heisst, so lange sie relevium ad misericordiam oder relief à merci war. Du Cange s. v. relevium feudi militaris.

2) Du Cange s. v. accaptare.

3) Du Cange s. v. auxilium pro subsidio terrae sanctae.

4) Du Cange s. v. custodia.

5) Assises du royaume de Jerusalem c. 242, p. 162.

zehnten Jahrhundert nicht allein das Recht zum Tode, sondern auch das zum Verlust eines Gliedes und zur Verbannung zu verurtheilen [1]) begriff, allmälig entzogen und nur die niedere gelassen, und auch über das Verhältniß der Vasallen zu der geringeren Bevölkerung seines Lehens maßte sich der Lehnsherr eine Oberaufsicht an.

Unter den zahlreichen Lehen, in welche Frankreich zur Zeit des Todes des letzten karolingischen Königs zerfiel, verdienen hier die bedeutendern und unmittelbaren Kronlehen, deren Besitzer sich „von Gottes Gnaden" nannten und sich mit einem den königlichen oft an Glanz übertreffenden Hofe umgaben und welche weniger vom Könige abhängig waren, als sie mit ihm die Herrschaft des Landes theilten, besondere Erwähnung, nämlich die Herzogthümer Francien, Normandie, Aquitanien oder Guienne und Burgund und die Grafschaften Toulouse, Flandern und Vermandois. Das Herzogthum Francien lag größtentheils zwischen der Seine und der Loire; unter der Lehnshoheit desselben standen die Grafschaften Anjou, Touraine, Blois, Chartres, Gatinais [2]), Maine und Senlis; verbunden mit ihm waren die Grafschaften Paris, Melun, Etampes und Orleans, und der ersten waren untergeordnet die Herren von Montcheri, Dammartin, Corbeil, Montfort und Meulent, der letzten der Herr von Puiset. Was die Grafschaft Anjou insbesondere betrifft, so lag dieselbe auf beiden Seiten der Mayenne und ihre Hauptörter waren Angers und Chateauneuf; der Ursprung der Grafen wird auf Ingelgar zurückgeführt, welcher von Karl dem Kahlen den auf dem rechten Ufer der Mayenne liegenden Theil der Grafschaft erhielt und mit demselben durch Heirath die Grafschaft Gatinais, welche sich von Gien an der Loire bis an die Seine bei Fontainebleau erstreckte, verband; sein Sohn, Fulko der Rothe, erlangte auch den andern Theil der Grafschaft Anjou, und sein Enkel, Gottfried I., von der Farbe seines Reiterrockes Grisagonella genannt, welcher 987

1) Ch. Philipp. III. ad a. 1272 bei du Cange s. v. alta justitia.

2) Der Hauptort dieser Grafschaft war um diese Zeit Chateaulandon.

ſtarb, erhielt die mit Anjou ſeitdem verknüpfte Würde eines Seneſchalls von Frankreich [1]). Seit der Vereinigung Franciens mit der Krone nahm unter den unmittelbaren Lehen derſelben die Normandie den erſten Rang ein, ſowohl wegen ihres Umfangs, als auch wegen der meiſt kräftigen Perſönlichkeit ihrer Herzoge, welche gegen ihre Vaſallen ſowie gegen die Kirchen ihres Landes größere Anſprüche geltend machten, als die meiſten andern Lehnsherren; ſie behaupteten auch die Lehnshoheit über die Bretonen ungeachtet der wiederholten Verſuche derſelben ſich dieſer Abhängigkeit zu entziehen. Die Bretagne war ſeit dem Tode Alans III. oder des Großen, welcher im J. 907 ſtarb und den Titel eines Grafen, Herzogs und ſelbſt eines Königs geführt hatte, in die Grafſchaften Rennes, Vannes, Nantes und Cornouaille zerfallen, deren Beſitzer oft in Streit und Krieg unter einander begriffen waren; Graf Gottfried von Rennes nahm, am Ende des zehnten Jahrhunderts, den Titel eines Herzogs von Bretagne, welcher ſeit dem Anfange deſſelben aufgehört hatte. Die Herzogswürde über Aquitanien wurde zur Zeit Karls des Kahlen getheilt, und während das Herzogsamt über den größern Theil des Landes dem Grafen von Toulouſe, welcher jene Würde bereits ſeit einiger Zeit beſeſſen hatte, blieb, wurde daſſelbe über die Landſchaften Poitou, Saintonge und Angoumois, auf welche der Name Aquitanien oder Guienne im engern Sinne beſchränkt wurde, dem Grafen von Poitou übertragen. Nachdem es in der folgenden Zeit noch einmal wieder von dieſer Grafſchaft getrennt worden war, blieb das Herzogthum Aquitanien, ſeitdem Ludwig IV. es in der Mitte des zehnten Jahrhunderts dem Grafen Wilhelm [2]) Werghaupt verliehen, mit derſelben vereinigt und zwar in dem Umfange, daß ihm auſſer den genannten Landſchaften auch die Grafſchaften Perigord und la Marche und die Vizgrafſchaft Limoges lehnspflichtig waren. Die Gaſcogne ſtand als unmittelbares Kronlehen unter beſondern Herzogen, bis ſie, nach der Mitte des elften Jahrhunderts, mit dem Herzogthume

1) Art de vérifier les dates. P. II. T. XIII, 41 etc.

2) Als Graf von Poitou Wilhelm I., als Herzog von Aquitanien Wilhelm III.

Guienne vereinigt wurde; schon vor dieser Zeit hatten sich indeß von ihr die Grafschaften Armagnac, Fezenzac und Astarac und die Vizgrafschaft Bearn abgetrennt, und die Besitzer derselben behaupteten lange Zeit ein unmittelbares Lehnsverhältniß zur Krone [1]). Das Herzogthum Burgund umfaßte denjenigen Theil des alten burgundischen Reiches, welcher durch den Vertrag von Verdun mit Westfranken verbunden worden war; es erstreckte sich von Chalons an der Saone bis nach Chatillon an der Seine, und von Auxonne oder von den Grenzen der zum deutschen Reiche gehörenden Grafschaft Burgund bis nach Avallon; das Ansehn und die Hoheitsrechte des Herzogs waren indeß lange Zeit beschränkter als die der übrigen großen Kronvasallen, und den Vorrang vor den übrigen Herzogthümern und Pairien Frankreichs erhielt das Herzogthum Burgund erst, als es 1363 in den Besitz des Hauses Valois kam. Von den Grenzen der Gascogne bis zur Rhone, über einen großen Theil des südlichen Frankreichs erstreckte sich die Herrschaft oder die Lehnshoheit der Grafen von Toulouse; als Markgrafen dieser Stadt hatten sie die Lehnshoheit über die Grafschaften Carcassez oder Carcassonne (den Hauptort der Grafschaft) und Rasez; sie besaßen die Grafschaften Albigeois, Rouergue und Quercy, und 918 erhielten sie die Markgrafschaft Gothien, welche den größten Theil der Diöcese von Narbonne oder die mit der Markgrafschaft verbundene Grafschaft Narbonne nebst der Grafschaft Fenouilledes und den Vizgrafschaften Narbonne und Minerbe, die Diöcese von Elne, welche unter die Grafen von Rousillon, Conflant und Valespir und einige Vizgrafen getheilt war, und die Diöcesen von Beziers, Agde, Lodeve, Maguelonne und Nismes in sich schloß, deren jede nur Eine Grafschaft bildete [2]). Ausserdem bemächtigten sich die Grafen

1) Discours préliminaire sur les grands fiefs. Art de vérif. P. II. T. IX.

2) Die Besitzer der Grafschaft Maguelonne nannten sich Grafen von Melgueil oder Substancion. Die Grafschaft Nismes gehörte, seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts, dem toulousischen Grafenhause. Ob die Diöcesen von Agde, Beziers und Lodeve damals Grafen hatten, ist unbekannt; es scheint, daß diese Grafschaften bald darauf mit der Markgrafschaft Gothien vereinigt wurden, und jede derselben stand später unter einem Vizgrafen. Hist. de Lang. II, 53.

von Toulouse um das Jahr 924 der bisher zum niederburgundischen Reiche gehörenden Landschaften Usez und Vivarais. Dem Grafen Odo von Toulouse folgten 918 seine Söhne Raimund II. als Graf von Toulouse, und Ermengaud als Graf von Rouergue, während sie die übrigen Besitzungen gemeinschaftlich behielten. Erst 975 theilten diese der Graf Wilhelm Taillefer von Toulouse und Graf Raimund II. von Rouergue, sodaß jenem die Grafschaften Albigeois und Quercy, und wahrscheinlich auch die Grafschaft Lodeve und die Lehnshoheit über Carcassez und Razez, diesem die Würde eines Markgrafen von Gothien, die Grafschaften Narbonne, Agde und Beziers und vielleicht auch Usez und Vivarais zufielen [1]). Die Markgrafschaft Flandern, deren Besitzer sich noch im Anfange des zwölften Jahrhunderts Markgrafen, obwohl bereits früher schon gewöhnlich Grafen nannten, wurde von Karl dem Kahlen aus den Gauen zwischen dem Meere, der Schelde und der Canche gebildet und dem Grafen Balduin dem Eisernen verliehen, welcher 862 seine Tochter Judith, Wittwe des angelsächsischen Königs Äthelwolf entführt, aber auf das Fürwort des Papstes seine Verzeihung erlangt hatte [2]); als aber, wie erwähnt worden ist, Arnulf der Jüngere (st. 988) auf einen Theil seiner Besitzungen verzichten musste, so wurde der westliche Theil der Markgrafschaft, aus welchem sich die Grafschaften Guines, Boulogne, Therouene und S. Pol bildeten, wenn auch nicht der Lehnshoheit, doch dem unmittelbaren Besitze des Grafen von Flandern entzogen [3]). Der Ursprung der Grafen von Vermandois, deren Haupt-

1) Es scheint, daß die beiden Grafen auch die Grafschaft Rismes theilten, sodaß Raimund den obern Theil mit der Stadt Rismes, Wilhelm den untern mit S. Gilles erhielt, und diese Theilung scheint der Grafschaft S. Gilles den Ursprung gegeben zu haben. Hist. de Lang. II, 108. Die Grafschaft Foix wurde durch eine Nebenlinie der Grafen von Carcassonne begründet; die Grafen derselben stammen nämlich von einem jüngern Sohne des im Anfange des 11. Jahrhunderts sterbenden Grafen Roger I. von Carcassonne, Bertram, dessen ihm um 1036 folgender Sohn Roger sich wahrscheinlich zuerst nach dem Schlosse, welches der Hauptort seiner Besitzungen war, Graf von Foix nannte. ib. 188.

2) Annal. bertin. bei Pertz I, 456. 460. 462.

3) Leo, zwölf Bücher niederländischer Geschichten. I, 13.

ort S. Quentin war, wird auf einen Sohn des karolingischen Königs Bernhard von Italien, Pippin, zurückgeführt, welcher S. Quentin und Peronne erhielt und von dessen Söhnen Heribert I. der erste Graf von Vermandois, Pippin der erste Graf von Valois, dessen Hauptort Crepy war, genannt wird. Der Sohn und Nachfolger Heribert I., der schon öfter erwähnte Heribert II., vereinigte mit Vermandois die Grafschaften Amiens und Troyes; allein nach seinem Tode (943) wurden diese Grafschaften durch Theilung unter seine Söhne wieder getrennt, und die Grafschaft Troyes, welche sich erst am Ende des elften oder im Anfange des zwölften Jahrhunderts über die Grenzen der bischöflichen Diöcese dieser Stadt hinaus zur Grafschaft Champagne erweiterte, kam um das Jahr 1019 in den Besitz des Enkels Theobalds des Betrügers, Odo II., welcher gleich seinem Großvater auch die Grafschaften Chartres, Blois, Tours, Beauvais, Meaux und Provins besaß [1]).

Die Besitzer der Lehen, Lehnsherren und Vasallen, bildeten den Herrenstand des Landes, den Adel, dessen Zahl durch fortwährend zunehmende Afterbelehnungen im zehnten und elften Jahrhundert sich sehr vermehrte und dessen Mitglieder oft nur einen einzelnen Thurm oder eine einzelne Burg besaßen. Das Lehen war in dieser Zeit die alleinige Quelle des Adels, Kriegsdienst die alleinige Verpflichtung desselben und die Führung der Waffen sein alleiniges Geschäft. Das Ansehn und die Geltung der Lehnsbesitzer hing von der Größe des Lehens ab, und insofern nahmen schon in dieser Zeit die Herzöge, die Grafen und die Vizgrafen, welche ursprünglich die Stelle des Grafen in der gesammten Grafschaft oder in einer Stadt derselben vertraten, ihm untergeordnet waren, aber sich auch oft die Hoheitsrechte aneigneten [2]), die erste Stufe ein; die unmittelbare Abhängigkeit von der Krone konnte erst dann, als diese selbst größere Bedeutung gewonnen hatte, einen Vorrang begründen

1) Art de vérif. P. II. T. XII, 177 etc. — Ausser den erwähnten großen Kronlehen gab es auch manche kleinere, wie die Herrschaften Bourbon, Beaujeu und Coucy.

2) Brussel a. a. O. II, 675 etc. Eine gleiche Stellung wie der Vizgraf hatte der Castellan, sodaß beide Namen auch mit einander verwechselt werden. ib. 712 etc.

und eine allgemein anerkannte Stufenfolge unter dem Adel sich erst in späterer Zeit bilden, als die Herrschaft der Gewalt einem geordnetern Zustande gewichen war.

Das Königthum Karls des Großen war dem Lehnswesen völlig erlegen, es hatte mit seinen Rechten, welche die Beute einer großen Zahl einzelner Machthaber geworden waren, die Bedeutung, welche ihm jener Fürst durch seine Persönlichkeit, durch die Verbindung mit der römischen Kaiserwürde gegeben hatte, eingebüßt, es hatte auch die höhere Weihe, welche die Kirche dem Könige als Stellvertreter Gottes, als Inhaber einer von Gott selbst eingesetzten Würde verliehen, durch die fast völlige Vernichtung des politischen Einflusses der Kirche im zehnten Jahrhundert verloren. Der König, welchen das Lehnswesen aus seiner Mitte durch Wahl auf den Thron erhob, war nur der Lehnsherr der unmittelbaren Kronvasallen, welche nur durch das Lehnsverhältniß, nur durch das unbestimmte Versprechen der Treue an ihn geknüpft waren, welche, zum Theil mächtiger als er, oft seine Lehnshoheit nur dadurch anerkannten, daß sie die Zeit in den in ihren Gebieten abgefassten Urkunden nach Jahren seiner Regierung bezeichnen liessen, und welchen ihre Vasallen selbst gegen ihn zu folgen verpflichtet waren, wenn er durch die Verweigerung der von ihnen verlangten Berufung seines Lehnshofes zur Entscheidung über ihre Streitigkeiten und Klagen ihnen das Recht zum Kriege gegen ihn gab. Allein in der Unbestimmtheit des Lehnsverhältnisses lag auch der Keim einer Wiedererhebung des Königthums, und die Erinnerung an frühere Geltung desselben, sowie der Einfluß kirchlicher Ansichten mussten das raschere Entfalten jenes Keimes befördern, sobald jene Würde auf einen kräftigen und unternehmenden Fürsten überging, und sobald ein größerer mit derselben verbundener Besitz es möglich machte höhere Ansprüche geltend zu machen.

Sowohl für die Stellung der Kirche der weltlichen Macht gegenüber, als auch für den sittlichen und geistigen Zustand der Geistlichkeit musste die innere Zerrüttung Frankreichs während des zehnten Jahrhunderts und die Vertheilung der königlichen Rechte unter viele einzelne Gewalthaber sehr nachtheilig werden. Zwar strebten die Bischöfe zum Theil dahin,

sich den mächtigern Lehnsbesitzern gleichzustellen, indem sie, wie diese, sich der Regalien anmaßten, von den Königen die Belehnung mit dem Gebiete ihrer bischöflichen Stadt erlangten und durch Verleihung kirchlicher Güter und selbst kirchlicher Ämter die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren suchten, und indem sie sich auch bemühten den Besitz mehrerer Bisthümer sich zu verschaffen und dieselben ihren Familien zu erhalten; allein diese Verflechtung der Kirche in das Lehnswesen veranlasste die Besitzer ausgedehnterer Lehen die in denselben liegenden Bisthümer und Klöster als ihnen lehnspflichtig zu betrachten und zu behandeln, sich in die Wahlen der Bischöfe und Äbte zu mischen, Verwandte, selbst Kinder, durch Gewalt oder Bestechung zu diesen Würden zu erheben oder sie dem Meistbietenden zu verkaufen, die Hinterlassenschaft verstorbener Bischöfe und Äbte und Einkünfte der Kirchen sich zuzueignen, sodaß den Stiftsherren oft selbst der nothwendigste Unterhalt fehlte. Auch das Amt eines kirchlichen Schirmvogts wurde von Vielen nur gesucht, um ihre Habsucht zu befriedigen, und nur benutzt, um die Kirchen zu berauben und den Geistlichen Gewalt zuzufügen [1]). Die zunehmende Trennung unter diesen, herbeigeführt durch das fortdauernde Streben der Bischöfe sich der Abhängigkeit von den Metropolitanen zu entziehen, durch die Auflösung des der Ungebundenheit der Mehrzahl der Geistlichen lästigen Instituts des kanonischen Lebens und durch die immer größere Seltenheit der Kirchenversammlungen, sowie die geringe Furcht, welche die geistlichen Strafmittel einflößten, begünstigten ein solches Verfahren der weltlichen Machthaber gegen die Kirchen. Zugleich verbreitete sich, eine Folge dieses Verfahrens und der herrschenden Zerrüttung und Rohheit der Zeit, eine allgemeine Sittenlosigkeit und Unwissenheit unter den Geistlichen: die Bischöfe kümmerten sich nicht um die Pflichten ihres Amtes und vergeudeten nur die Einkünfte desselben zu einem ihrer Würde nicht geziemenden Leben; auch die niedern Geistlichen dachten nur auf die Befriedigung ihrer Habsucht, belustigten sich auf der Jagd, erschienen gewöhnlich bewaffnet und

1) Ex canon. Abbon. abbat. ad Hugonem et Robertum ejus filium. Bqt. X, 627.

gaben durch ihr ausschweifendes Leben den Laien ein verderbliches Beispiel [1]). In den Klöstern, welchen zum Theil ihre Güter durch raubgierige Nachbarn entrissen wurden und von welchen viele in die Hände von Laienäbten gekommen waren, nahm der Verfall der Zucht in dem Maße zu, daß selbst in einer so rohen Zeit das Bedürfniß einer Reform gefühlt wurde. Diese begann in dem vom Herzog Wilhelm dem Frommen von Aquitanien 910 gestifteten [2]) Kloster Clugny, indem der erste Abt desselben, Berno, daselbst die Benedictinerregel wiederherstellte und sein Nachfolger, Odo, sie durch Zusätze, welche eine noch strengere Lebensweise foderten, schärfte und dadurch die erste, die cluniacensische, Congregation der Benedictiner gründete. Je seltener eine solche Lebensweise geworden war, desto größere Bewunderung erregte sie, und im Verlaufe des zehnten Jahrhunderts wurde selbst auf Veranlassung mehrer Laienäbte von den Vorstehern des Klosters Clugny die Regel desselben in vielen andern französischen Klöstern, trotz des Widerstrebens der Mönche, eingeführt [3]). Während Clugny auf solche Weise die Pflanzschule vieler durch Lebensweise und Bildung ausgezeichneter Geistlichen wurde, so begannen auch an andern Orten gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts die gesunkenen Schulen sich wieder zu heben, namentlich zu Rheims, zu Paris und im Kloster Fleuri, und Frankreich brachte damals den größten Gelehrten seiner Zeit, Gerbert, hervor, welcher in der Auvergne, zu Aurillac oder in der Nähe dieses Orts geboren war und durch seine theologische Gelehrsamkeit, wie durch seine mathematischen Kenntnisse, die er sich vornehmlich in Schulen des arabischen Spaniens angeeignet hatte, die staunende Bewunderung seiner Zeit erregte [4]).

1) Conc. troslej. a. 909.

2) Stiftungsurkunde auch bei Mansi XVIII, 319.

3) Indeß klagt König Lothar in einer Urkunde vom J. 982 darüber, daß die Klöster durch die Lebensweise ihrer Bewohner ihrer heiligen Bestimmung ganz entfremdet seien. Bqt. IX, 653.

4) Über Gebert s. histoire littér. de la France VI, 559—614; der Anfang dieses Bandes enthält eine allgemeine Charakteristik des Zustandes der Wissenschaften in Frankreich während des zehnten Jahrhunderts.

Noch verderblicher als für die Kirche wurde die innere Zerrüttung Frankreichs während des zehnten Jahrhunderts und die Vernichtung und Zersplitterung der königlichen Macht für den großen Theil der Bevölkerung, welcher weder dem geistlichen Stande angehörte noch der Zahl der Lehnsbesitzer. Auf dem Lande verschwand der schon früher sehr verminderte Stand der Freien, namentlich im nördlichen Frankreich, fast völlig [1]): Viele wurden durch Gewalt der Freiheit beraubt, Andere waren genöthigt, um sich einen Schutz zu verschaffen oder um nicht den Hungertod zu sterben, ihre und ihrer Nachkommen Freiheit aufzuopfern, noch Andere endlich büßten dieselbe in Folge davon ein, daß sie sich Kirchen oder Klöstern aus Frömmigkeit zu gewissen Diensten oder Abgaben verpflichteten. Die bisherige Verschiedenheit unter den Unfreien, zwischen dem Colonen, welcher dem Herrn nur zu bestimmten Leistungen, namentlich einem bestimmten Grundzinse, verpflichtet war, und dem Sklaven, welcher der Leibeigene des Herrn war, wurde in der Behandlung derselben kaum beachtet, und das Rechtsherkommen sprach nur von verschiedenen Arten von Sklaven. Am härtesten war das Loos derjenigen, denen im eigentlichen Sinne dieser Name zukam, deren Besitzthum der Herr nach Belieben besteuern oder sogar nach ihrem Tode, oder selbst noch bei ihrem Leben sich aneignen konnte, und welche derselbe, so oft es ihm gefiel, mit Recht oder Unrecht ins Gefängniß werfen durfte; Andere waren nur zur Zahlung bestimmter Abgaben verpflichtet; Viele von diesen waren indeß auch dem Todfallsrechte (droit de main morte) unterworfen, nach welchem entweder ihr gesammtes Besitzthum oder nur ihre bewegliche Habe dem Herrn zufiel, wenn sie keine Kinder aus rechtmäßiger Ehe hinterließen und bisweilen selbst dann, wenn diese Kinder nicht mehr in ihrer Gewalt waren oder nicht mehr bei ihnen wohn-

1) Daß es indeß im nördlichen Frankreich fortwährend einzelne freie Landbewohner gab, erhellt auch aus der Urkunde, in welcher Ludwig VI. 1126 die für die Commune von S. Riquier gemachten Anordnungen bestätigt, und in welcher auch Bestimmungen für den Fall festgesetzt werden, si quis liber rusticus in communia intrare voluerit. Ordonnances des rois de France de la troisième race, recueillies par de Laurière, Secousse etc. Par. 1723 etc. XI, 184.

ten, während Einige dagegen das Recht hatten gleich Freien über ihr Besitzthum in einem Testamente zu verfügen. Die Erlaubniß des Herrn mußte bei Verlust des Besitzthums durch eine Abgabe (fori maritagium oder formariage) erkauft werden, wenn Unfreie sich mit Freien oder mit Sklaven eines andern Herrn verheirathen wollten, und kein Leibeigener durfte ohne eine solche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten [1]). Suchten sich die Landbewohner dem unerträglichen Drucke durch Auswanderung zu entziehen, so wurden sie durch körperliche Mishandlungen gezwungen in ihre Heimat zurückzukehren, und die Absicht der Landbewohner der Normandie im Jahre 997, sich gemeinschaftlich gegen die Bedrückungen der Lehnsbesitzer zu erheben und sich von denselben zu befreien, wurde von vielen derselben mit dem Verlust der Hände und Füße gebüßt [2]).

Wenn auch die bedeutenderen Städte des südlichen Frankreichs zum Theil ihre frühere gemeinheitliche Verfassung und einigen Wohlstand bewahrten, und oft im Stande waren willkürliche Bedrückungen zurückzuweisen, so war dagegen die Bevölkerung der Städte des nördlichen, obwohl sie großentheils aus Freien bestand, in einer Lage, welche in vieler Beziehung sich nicht von dem Zustande der unfreien Bevölkerung des Landes unterschied. Sie war nicht allein zahlreichen bestimmten Abgaben unterworfen, sondern auch den willkürlichen Foderungen und Erpressungen ihres geistlichen oder weltlichen Herrn und selbst der Habgier seiner Beamten preisgegeben; sie war meist dem Todfallsrechte unterworfen, und sie bedurfte zur Verheirathung, namentlich ausserhalb der Stadt, sowie zur Ver-

1) Beaumanoir. c. 45, p. 257. Coutume de Troyes. Art. 3—6 bei Brussel a. a. O. II, 904. — Beaumanoir redet a. a. O. nur von Sklaven (sers), welche er als dritten Stand nach den Edelleuten und den von Natur Freien bezeichnet, und unterscheidet nur mehrere conditions de servitudes. Peter von Fontaines (conseil à un ami, c. 21, §. 8, p. 119) spricht die Verschiedenheit des Colonen und Leibeigenen (vilain und serf) bestimmt aus und gründet sie darauf, daß jener nur zu einer bestimmten Geldzahlung dem Herrn verpflichtet sei; allein er setzt auch hinzu, daß zwischen dem Herrn und seinem Vilain kein anderer Richter sei als Gott.

2) Odon. Cluniac. vita Gerold. comit. I, c. 24 bei Alteserra 176. Guil. Gemetic. V, c. 2.

änderung des Wohnorts der Erlaubniß des Herrn, welche nur durch Geld erlangt werden konnte. Eine unparteiische Rechtspflege war von einem Herrn nicht zu erwarten, welchem es meist nur um die Befriedigung seiner Habsucht zu thun war und dessen Begünstigung oft dem Verbrecher gestattete sich der verdienten Strafe zu entziehen, und die Ruhe und Sicherheit wurde unabläſſig dadurch gestört, daß der Mächtigere sich gegen den Geringern selbst Recht zu verschaffen pflegte. Das Wiederaufblühen der Gewerbe aber wurde dadurch verhindert, daß die Lehnsbesitzer nicht in den Städten, sondern auf ihren Schlössern lebten und daß es ihnen unter ihren Leibeigenen nicht an Handwerkern fehlte; auch der Gewinn von den Früchten der Landarbeit war unsicher, da der Herr der Stadt sich oft das Recht anmaßte dieselben zu einem ihm beliebigen Preise zu kaufen, oder den Verkauf derselben untersagte, wenn er den Ertrag seiner Ländereien verkaufen ließ; der Handel war durch die Unsicherheit der Landstraßen und durch die zahlreichen Zölle gehemmt und wurde fast nur von umherziehenden Krämern betrieben, welche ihre wenigen Waaren auf den Schlössern der Herren feilboten. Indeß vermochte auch ein solcher Zustand die Einwohner der Städte nicht völlig zu gleichgültiger Stumpfsinnigkeit herabzuwürdigen, die Erinnerung an einen frühern bessern und gesetzlichen Zustand, welche durch einige auch im nördlichen Frankreich erhaltene Überreste der alten städtischen Einrichtungen rege erhalten wurde, konnte nicht ausgetilgt werden, und die Unerträglichkeit des Druckes mußte endlich zu gemeinsamer Auflehnung gegen denselben treiben, zumal sobald eine zahlreichere städtische Bevölkerung ihre Kraft mit der oft geringen Macht ihres Herrn verglich [1]).

Neben der durch das Lehnswesen herbeigeführten vielfachen Zertheilung Frankreichs bietet dies Land noch eine andere großartigere, eine volksthümliche Theilung dar, welche namentlich in Sprache, Sitte und Rechtsverfassung hervortritt, den Unterschied zwischen dem nördlichen und dem südlichen Frankreich. Der Ursprung dieser Verschiedenheit ist bereits

1) Die Beweise für diese Darstellung des Zustandes der Städte finden sich in den denselben später bewilligten Communalurkunden.

früher angedeutet worden. Die Ablösung Frankreichs von den deutschen Ländern des karolingischen Reiches hob allerdings den Einfluß dieser auf jenes größtentheils auf; allein die Niederlassung der Normannen verstärkte von neuem den im nordfranzösischen Volksthume vorhandenen deutschen Bestandtheil und sonderte dasselbe wiederum mehr von der romanischen Volksthümlichkeit des südlichen Frankreichs. Die Scheide zwischen dieser und jenem wird indeß nicht durch eine politische Grenze bezeichnet, sondern nur die Verschiedenheit der Sprache begründet die Bestimmung derselben und lässt von der Mündung der Sevre Niortaise nach dem genfer See hinüber eine Grenzlinie ziehen, um welche, wie namentlich in Poitou, sich die verschiedenen Mundarten mischten. Sowie es nicht zu bezweifeln ist, daß in den der römischen Herrschaft unterworfenen Ländern des südwestlichen Europa aus der lateinischen Sprache durch Modification des Typus derselben sich eine allgemeine romanische Sprache, eine Sprache von demselben Grundcharakter und von denselben Hauptzügen bildete, so ist es auch als gewiß anzunehmen, daß in dieser Sprache gleichzeitig drei Hauptmundarten entstanden, die italische, die spanische und die gallische, und daß früher in ganz Gallien dieselbe romanische Mundart gesprochen wurde. Wenn in dieser schon zur Zeit der römischen Herrschaft eine gewisse Verschiedenheit vorhanden war, insofern durchgreifendere Romanisirung in den südlichern Landschaften eine größere Ausbildung der romanischen Sprache bewirken musste, so tritt diese Verschiedenheit jedoch erst bestimmter seit der Einwanderung der Deutschen hervor, indem diese in größerer Zahl nur im nördlichen Gallien sich niederliessen und auf die Sprache desselben Einfluß ausübten, während dagegen im südlichen Gallien die alte romanische Sprache des Landes in der sogenannten provenzalischen oder limosinischen sich erhielt und weiter fortbildete, und noch schärfer wurde der Unterschied zwischen der Sprache von oc und no und der von oyl und nennil durch den Einfluß der Normannen, wenn diese auch großentheils ihre angeborne Sprache mit der ihrer neuen Heimat vertauschten [1]). Die Fortdauer der lateinischen Sprache als

1) Diez, die Poesie der Troubadours 1826. S. 318 ff. Ville-

einer lebenden bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts und als Sprache der Wissenschaft und der Kirche verzögerte allerdings den schriftlichen Gebrauch der romanischen; allein schon im Anfange des neunten Jahrhunderts befahl ein Concilienbeschluß [1]) den Geistlichen die Homilien auch in die Volkssprache zu übersetzen, und auf dem Concil zu Mouson im J. 995 sprach der Bischof von Verdun in der Landessprache [2]) über den Gegenstand der Versammlung. Die Anfänge der romanischen Poesie aber, welche in der Volkspoesie hervortreten, reichen bis in das neunte Jahrhundert hinauf; fahrende Sänger, Joculatores oder Ministrales genannt, welche Lieder und Erzählungen mit musikalischer Begleitung vortrugen und zugleich durch Possenreissen ihre Zuhörer belustigten, waren ihre ersten Pfleger, aber der Keim war bereits vorhanden, aus welchem sich bald eine gebildete und kunstreiche Poesie entwickeln sollte.

So wie in der Sprache, so war auch in der Sitte zwischen dem nördlichen und südlichen Frankreich eine Verschiedenheit vorhanden, welche besonders in den Kreuzzügen bestimmter und schärfer hervortrat, indem bei denselben Nordfranzosen und Südfranzosen in näherer Gemeinschaft neben einander standen. Kriegerischer Geist und Waffenlust, ein trotziger, hochfahrender Sinn, Freude an äusserm Putz und Prunk und Neigung zu rascher Verschwendung zeichneten jene aus; diese hatten schon am Ende des zehnten Jahrhunderts die schwere Kriegsrüstung gegen leichtere Kleidung vertauscht; Sorgfalt für körperlichen Schmuck nannten sie weibisch; weniger kriegerischen Sinnes als ihre nördlichen Nachbaren, waren sie dagegen gewandter und verschlagener, und sie suchten durch Arbeitsamkeit ihr Besitzthum zu vermehren und erhielten sich dasselbe durch genügsame und sparsame Lebensweise. Solche Eigenschaften machten den Südfranzosen besonders zu städtischer Betriebsamkeit und zu einem lebhaften Handelsverkehr geschickt und für heitere, fröhliche Poesie

main, cours de littérature française. Littérature du moyen âge en France, en Italie, en Espagne et en Angleterre. 1830. I. c. 234 etc.

1) Conc. turon. a. 813. c. 17.

2) Mansi XIX, 193.

empfänglich, und sie nährten in ihm zugleich größere geistige Unbefangenheit und Freisinnigkeit [1]). Ein besonderes volksthümliches Gebiet in Beziehung auf Sitte und mehr noch auf Sprache bildete im nördlichen Frankreich die Bretagne, deren Einwohner die alte celtische Sprache und manche Züge des celtischen Charakters, namentlich den kriegslustigen Sinn und den wilden Ungestüm beim Angriff bewährten und weniger mit Ackerbau als mit Pferdezucht sich beschäftigten; auch wurde ihnen Jähzorn, alberne Geschwätzigkeit und Unfeinheit der Sitte und Raub- und Mordlust, selbst in Friedenszeiten, vorgeworfen [2]).

Ein dritter Unterschied zwischen dem südlichen und dem nördlichen Frankreich liegt in der Verschiedenheit des Rechtszustandes: jenes wurde das Gebiet des geschriebenen, des römischen Rechts, dieses das Gebiet der Coutumes, der örtlichen, landschaftlichen oder städtischen Rechte. Bereits im neunten Jahrhundert begann in Frankreich an die Stelle des Systems der frühern persönlichen Rechte das System der Territorialrechte zu treten [3]). Das in den südlichen Gegenden auch in den frühern Zeiten der deutschen Herrschaft stets vorherrschende römische Recht erlangte in demselben Maße, als die Nachkommen der in verhältnißmäßig geringer Zahl eingewanderten Deutschen sich unter den einheimischen Bewohnern verloren, die alleinige Herrschaft, und im Laufe des elften Jahrhunderts scheinen sich die letzten Spuren von der Geltung deutscher Volksrechte zu finden [4]). Im nördlichen Frankreich verschwand dagegen nicht allein das nur durch die Abstammung Einzelner erhaltene römische Recht schon früh, sondern auch die deutschen Volksrechte verschwanden allmälig, zwar nicht ihrem Inhalte, aber doch ihrer Form nach. Indem sich nämlich die ursprüng-

1) Glab. Radulph. mon. cluniac. historiar. sui temp. libr. V; (bei Bqt. X). L. III, c. 9. Radulf. Cadom. gest. Tancred. in Murat. script. rer. italic. V, 306. Guib. abb. hist. Hierosol. in Bongars gest. dei per Franc. I, 483.

2) Glab. II, 3. Guil. Pictav. gest. Guil. duc. Bqt. XI, 88.

3) Das erhellt aus Edict. pistens. a. 864. c. 16.

4) Wenigstens findet sich in Languedoc die letzte Spur von der Gültigkeit des salischen Gesetzbuchs im J. 1037 und von der des westgothischen im J. 1071. Hist. de Lang. II, 244. 245.

lich deutsche Bevölkerung in Folge der allgemeinen Verbreitung der Lehnsabhängigkeit und der Hörigkeit nicht mehr in Volksgemeinden, sondern in Lehns- und Dienst-Gefolge theilte, so traten die Rechte der einzelnen Lehnshöfe und Dienstrechte, sowie später Stadtrechte an die Stelle der alten Volksrechte, welche für die neugebildeten Verhältnisse nicht mehr ausreichten, aus welchen jedoch der Inhalt jener Rechte zum Theil entlehnt wurde [1]).

Drittes Capitel.

Geschichte Frankreichs während der alleinigen Herrschaft des Lehnswesens oder während der Zeit der ersten capetingischen Könige (987 — 1108).

Wenn die Erhebung Hugos Capet auf den französischen Thron von den Chronisten damaliger Zeit nicht als ein wichtiges Ereigniß betrachtet und erwähnt wurde, so geschah dies, weil diese Schriftsteller, deren Blick selten über den gegenwärtigen Augenblick und über ihre beschränkte Heimat hinausreichte, wohl dasjenige aufzeichneten, was den unmittelbaren Herrn derselben betraf, sich aber wenig um den mittelbaren Oberherrn kümmerten, und weil der Einfluß des Königthums in zu enge Schranken eingeschlossen war, um von Entfernteren bemerkt zu werden. Bedeutend war jenes Ereigniß zunächst dadurch, daß die Besitzungen des Herzogs von Francien mit der Krone, deren unmittelbarer Besitz bereits seit längerer Zeit auf die Stadt Laon beschränkt worden war, vereinigt wurden, daß der König dadurch wiederum eine Macht erlangte, welche zwar noch geringer war als die seiner angesehnsten Vasallen, aber zugleich auch ebenso groß und größer als die der minder Mächtigen, und daß dadurch die erste und nothwendigste Bedingung für eine Wiedererhebung des königlichen Ansehns gegeben war. Allein noch war die Krone auf dem Haupte dessen nicht befestigt, welcher

1) Vgl. Savigny a. a. O. I, 147—153. III, 654. 655.

sie dem bisherigen Königsgeschlechte entrissen hatte, er musste die Ansprüche des rechtmäßigen Erben fürchten und zugleich besorgen, daß dieselben durch eine Verbindung vieler Großen des Reiches unterstützt werden würden, sobald er versuchte der Krone eine größere Geltung zu verschaffen, als sie unter seinen nächsten Vorgängern gehabt hatte. Es war deshalb seine Absicht vornehmlich darauf gerichtet, in der Gunst der Geistlichkeit seinem Throne eine Stütze zu verschaffen, und es musste ihm genügen, wenn die mächtigern Kronvasallen ihn wenigstens ihren Lehnsherrn und König nannten; manche derselben stellten indeß durch ihre Macht und durch ihre Persönlichkeit noch zwei Jahrhunderte hindurch das Ansehn des Königs in Schatten, und während dieser Zeit besteht die Geschichte Frankreichs großentheils aus der Geschichte der größern Lehnsbesitzer, aus der Geschichte ihrer fast unablässigen Kämpfe unter einander, in welche die ersten capetingischen Könige weder die Kraft noch den Willen hatten einzugreifen, um sich als Könige geltend zu machen und den Frieden und die Ruhe ihres Reiches herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Die meisten derjenigen Kronvasallen, welche an Hugos rascher Erhebung keinen Theil genommen, welche Gewohnheit oder Neigung dem karolingischen Geschlechte befreundete oder welche dem ihnen bisher Gleichen sich unterzuordnen verschmähten, betrachteten den Thron als erledigt, oder erkannten den Oheim des letzten karolingischen Königs, den Herzog Karl von Niederlothringen, als König an, namentlich der Herzog Wilhelm IV. oder Eisenarm (Fier-à-bras) von Aquitanien, Sohn und Nachfolger des Herzogs Wilhelm Werghaupt seit 963, und gleich ihm fast alle Herren des südlichen Frankreich, mit Ausnahme des Grafen Borell von Barcelona, welcher von dem neuen Könige Beistand gegen die ihn damals sehr bedrängenden Araber zu erhalten hoffte. Hugo suchte zunächst den Erzbischof von Sens für sich zu gewinnen, indem er ihm schrieb: er wolle die königliche Macht nicht misbrauchen, sondern alle Geschäfte des Reiches nach dem Rathe und der Meinung seiner Getreuen anordnen [1]). Er ließ bereits am ersten Tage des Jahrs

1) Gerbert ep. bei Bqt. X, 392.

988 seinen Sohn Robert auch zum König salben, und um die Partei seines Gegners zu schwächen, gab er seine Beistimmung, daß Arnulf, ein unächter Sohn Lothars, nach dem Tode Adalberts zum Erzbischof von Rheims erhoben wurde, indem derselbe ihm und seinem Sohne die aufrichtigste Treue und Beistand durch Rath und That gelobte. Dennoch wurde Arnulf zum Verräther, und als Karl sich der Stadt Laon bemächtigte und sich der Stadt Rheims näherte, ließ er ihm die Thore derselben öffnen, indem er, um den Schein für sich zu retten, sich als Gefangenen behandeln ließ. Hugo belagerte seinen Gegner in Laon; sein Heer wurde zwar durch einen Ausfall der Eingeschlossenen in die Flucht geschlagen und sein Lager verbrannt, allein was durch Gewalt nicht gelungen war, gelang durch Verrath. Karl wurde vom Bischof von Laon, welchen Hugo insgeheim durch große Versprechungen gewonnen hatte, gefangen genommen und seinem Gegner überliefert, und er starb nicht lange darauf als dessen Gefangener zu Orleans [1]). Erst Karls Tod scheint den Herzog von Aquitanien, gegen welchen Hugo einen erfolglosen Zug unternommen hatte, bewogen zu haben diesen als König anzuerkennen, und seinem Beispiele folgten auch bald die übrigen Herren des südlichen Frankreich. Um den Verrath Arnulfs, welcher zugleich mit Karl gefangen genommen war, zu bestrafen, berief Hugo, nachdem er diese Bestrafung vergeblich von dem damaligen Papste, Johann XV., verlangt hatte, im J. 991 ein Concil nach Rheims; Arnulf wurde wegen seines Treubruchs des erzbischöflichen Amtes für unwürdig erklärt, er entsagte demselben und wurde als Gefangener nach Orleans geführt; Gerbert, welcher bald nachdem der Erzbischof sich mit Karl verbunden, sich von ihm losgesagt und zu Hugo begeben hatte, wurde auf Verwendung des Königs von den versammelten Bischöfen zum Erzbischof von Rheims geweiht. Die Beschlüsse des Concils mussten den Unwillen des Papstes, welcher dieselben als einen Eingriff in

1) Acta conc. remens. bei Mansi XIX, 107 etc. Ademar. Caban. Bqt. X, 144. 145. Hugon. Flav. chr. vird. ib. 205. Karls älterer Sohn, Otto, welcher ihm im Herzogthume Niederlothringen folgte, starb 1005 ohne Kinder; zwei jüngere, ihm erst im Gefängnisse geborene Söhne, fanden später eine Zuflucht in Deutschland.

seine oberrichterliche Gewalt über die Bischöfe ansah, um so mehr reizen, als sich namentlich der Bischof Arnulf von Orleans sehr nachdrücklich gegen dieselbe und insbesondere dagegen ausgesprochen hatte, daß man gelehrte und fromme Bischöfe solchen Ungeheuern unterwerfe, als in den letzten Jahrzehnten den apostolischen Stuhle innegehabt hätten [1]). Der Papst untersagte deshalb den Bischöfen, welche an dem Concil Theil genommen hatten, die Ausübung ihres Amtes, bis Arnulf wiederum in seine Würde eingesetzt sei; allein die Bischöfe achteten dieses Verbots nicht; als er darauf, erst nach einigen Jahren, durch einen Legaten ein Concil zu Mouson versammeln ließ, so erschien von den französischen Bischöfen nur Gerbert, und auch dieser nur, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen Arnulf zu vertheidigen, und wenn er sich auch endlich durch die Vorstellung des geachteten Erzbischofs von Trier, durch Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Papstes kein Ärgerniß zu geben, bewegen ließ sich der Feier der Messe bis zur Entscheidung der Sache durch ein Concil, welches zu Rheims versammelt werden sollte, zu enthalten, so gab der König doch dem abgesetzten Erzbischofe die Freiheit nicht wieder.

Während dieser Streit die Kirche Frankreichs aufs Äusserste zerrüttete [2]), wurde das Land nicht weniger durch Kämpfe und Fehden verwirrt. Die weit verbreitete Meinung, daß mit dem tausendsten Jahre nach Christi Geburt auch das Ende der Welt erscheinen werde, hielt zwar Viele von den gewöhnlichen Geschäften des Lebens zurück und veranlaßte sie durch viele Schenkungen an Kirchen und Klöster für das Heil ihrer Seele Sorge zu tragen; allein sie vermochte nicht die herrschende Raub- und Kriegslust zu zügeln. Manche welche dem Herzog Hugo ergeben gewesen waren, trotzten dem Könige, und erst in der letzten Zeit seines Lebens sah er sich aus den seiner Krone drohenden Gefahren errettet [3]), und ohne Widerspruch

1) Acta conc. remens. a. a. O.

2) Omnis ecclesia Gallorum desolata et pene ad nihilum redacta. Worte Gerberts auf dem Concil zu Mouson. Mansi XIX, 196.

3) Glab. Rad. II, 5. Abbon. abb. Flor. ep. ad Hugon. et Rob. Bqu. X, 485.

ging, als er am 24. October 996 starb [1]), der alleinige Besitz 996
der Königswürde auf seinen Sohn Robert über.

Nicht unter den Waffen aufgewachsen, sondern in der Schule von Rheims, in welcher seine Mutter ihn dem Unterrichte Gerberts übergeben, hatte Robert nicht die Erziehung erhalten, deren ein König damaliger Zeit vornehmlich bedurfte. Ungewöhnliche Bildung und Frömmigkeit zeichneten schon den Jüngling aus; auch der König unterließ nicht täglich im Psalter zu lesen, er setzte geistliche Lieder in Musik, kam oft selbst in die Kirche des heiligen Dionysius, leitete den Chor, sang mit den Mönchen und foderte sie zum Singen heraus. Nach der vollkommenen Freude strebend, welche, wie er sagte, denen zu Theil werde, welche danach trachteten Gott zu schauen, nahm er ruhig jede Demüthigung auf, verunreinigte nie seinen Mund durch eine Lüge, sondern bekannte Wahrheit mit Herz und Mund und bewies den Geistlichen und Mönchen die größte Ehrfurcht. Vielen Armen ließ er in seinen Städten Unterhalt reichen; gütig und freudig gestattete er Jedem zu ihm zu kommen und mit ihm zu reden; keine Beleidigung konnte ihn zur Rache reizen, ruhig ließ er sich den goldenen Schmuck von der eigenen Kleidung stehlen, weil, wie er sagte, der Stehlende desselben wahrscheinlich mehr bedürfe als er, und selbst denen, welche sich einst zu seiner Ermordung verschworen hatten und deshalb zum Tode verurtheilt worden waren, verzieh er und gab ihnen auch die Freiheit wieder, indem er sie nur mit heiligen Worten von ähnlichen Thaten abmahnte [2]).

Gehorsamer und willfähriger gegen den Papst als sein Vater, setzte er bald nach dem Tode desselben den abgesetzten Erzbischof Arnulf wieder in seine Würde ein, während Gerbert eine ehrenvolle Aufnahme bei dem Kaiser Otto III. fand und von diesem bald darauf zum Erzbischof von Ravenna erhoben wurde. Auch durch solche Nachgiebigkeit erlangte indeß Robert vom Papste nicht die Gewährung eines lebhaften Wunsches. Seine Gemahlin, Bertha, Tochter des Königs Konrad von Burgund und Wittwe

1) Monit. in Hugon., in Rob. diplom. Bqt. X, 546—548. 566. 567.

2) Helgaldi vit. Roberti. (bei Bqt. X) c. 3. 11. 13. 20. 21. 32. Ademar Cab. ib. 146. Glaber. II, 1.

des Grafen Odo von Chartres und Blois, war ihm im vierten Grade blutsverwandt, und er hatte überdies früher einen ihrer Söhne erster Ehe aus der Taufe gehoben. Der Papst Gregor V., Nachfolger Johanns XV., verlangte die Auflösung der Ehe, welche den kirchlichen Gesetzen zuwider war, und ein Concil zu Rom beschloß 998, daß bei Strafe des Bannes der König sich von seiner Gemahlin trennen und Beide sieben Jahre lang nach den von der Kirche bestimmten Graden Buße thun sollten. Längere Zeit war bei Robert die Neigung zur geliebten Gemahlin mächtiger als die Ergebenheit gegen den Nachfolger Petri; erst nach einigen Jahren, wahrscheinlich im Jahre 1001, bestimmte ihn der unabläßige strenge Tadel des Abtes Abbo von Fleury dem Gebot des Papstes und des Concils Folge zu leisten [1]).

Obwohl Roberts frommer Wandel von den Mönchen bewundert und gepriesen wurde, so war doch derselbe nicht einmal für die Bischöfe seiner Zeit ein Vorbild, seine schwache Gutmüthigkeit war selbst für geringere Vasallen nur eine Veranlassung seiner zu spotten und zu trotzen, und auch das Land zwischen der Seine und Loire war unter seinen Augen der herrschenden Raubgier und Fehdewuth preisgegeben, ohne daß er die Kraft hatte seine eigenen Besitzungen zu beschützen oder denen, welche bei ihm Hülfe suchten, dieselbe zu gewähren [2]). Unter den Bischöfen dachten nur wenige wie der treffliche Fulbert von Chartres, daß es ihre Pflicht sei sich nicht um Waffen sondern um den Frieden der Kirche zu kümmern, in den Schriften und Satzungen der Kirche zu forschen und den Frieden mit den Brüdern zu bewahren; viele zogen lieber, von zahlreichem Kriegsvolke umgeben, zum Kampfe, sie betraten mit mordbefleckten Händen die Kirche und wagten es sogar sich so den heiligen Sacramenten zu nähern [3]). Verderblicher als viele andere Fehden wurde aber für jenen Theil Frankreichs der Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Kampf zwischen den

1) Monitum in Rob. diplom. Bqt. X, 567 etc. Acta conc. roman. bei Mansi XIX, 225 etc.

2) Fulbert. ep. Bqt. X, 443. Mirac. abb. S. Adelh. ib. 378

3) Fulbert. ep. 479. 480.

beiden mächtigsten Grafen desselben, Fulko Nerra von Anjou und Odo II. von Chartres und Blois. Fulko, der Nachfolger des Grafen Gottfried Grisagonella, seines Vaters, seit dem Jahre 987, gewährt ein Beispiel von der dieser Zeit eigenthümlichen Verbindung kriegerischer Wildheit und einer Furcht, welche der Einfluß der Geistlichkeit zu erregen und welche allein jene Wildheit einigermaßen zu zähmen vermochte. Unablässig lag er mit den benachbarten Herren im Krieg und Kampf, seine Gemahlin ermordete er mit eigener Hand, und vor den Augen des Königs ließ er den Mann erschlagen, welchem dieser sein besonderes Vertrauen geschenkt hatte; Furcht vor der Hölle, wegen des vielen Menschenblutes das er vergossen, trieb ihn dazu nach Rom und sogar dreimal nach Jerusalem zum Grabe des Erlösers zu wallfahrten; allein auch diese Pilgerreisen konnten nur auf kurze Zeit die Ausbrüche der ihm angebornen Wildheit zurückhalten. Odo, der Sohn der Königin Bertha, aus ihrer ersten Ehe, suchte seinem Gegner, welcher ihm an kriegerischem Geiste überlegen war, durch List und Trug zu schaden, und seine Macht gestattete ihm trotz des Widerspruchs des Königs sich den Besitz der Grafschaften Troyes und Meaux, wahrscheinlich unter dem Vorwande einer, jedoch entfernteren, Verwandtschaft anzueignen, als der Besitzer derselben, Graf Stephan ohne Erben im J. 1019 oder bald darauf starb.

Vermochte Robert nicht einmal innerhalb Franciens sich als König und Lehnsherr geltend zu machen, so reichte sein Einfluß noch viel weniger über die Grenzen jener Landschaft hinaus, und die mächtigeren Lehnsbesitzer anderer Theile Frankreichs, namentlich die Herzöge von Aquitanien und von der Normandie, erscheinen um so mehr als unabhängige Fürsten, als sie in ihren Lehen meist angesehner und gefürchteter waren als der König selbst im Umkreise seines Wohnsitzes. Im Herzogthume Aquitanien und in der Grafschaft Poitou war auf Wilhelm IV., welcher 994 starb, dessen Sohn Wilhelm V. oder der Große gefolgt. Auch er wird als Beschützer der Armen und als ein Vater der Mönche gepriesen; zahlreiche Kirchen wurden von ihm erbaut, und seit seiner Jugend wallfahrtete er jährlich nach Rom oder zum Grabe des heiligen Jakob nach Gallicien. Schon als Knabe in den Wissenschaften unterrichtet,

bewahrte er die Neigung zu denselben auch als Mann und erholte sich gern von den Geschäften bei den Büchern, deren er eine große Zahl in seinem Palaste sammelte. Allein mit dieser Bildung und Frömmigkeit verband er auch einsichtige Klugheit und kraftvolle Thätigkeit in weltlichen Dingen; die aquitanischen Herren, welche sich gegen ihn auflehnten, demüthigte er so, daß Niemand mehr die Hand gegen ihn aufzuheben wagte; durch Vermählung mit der Wittwe des Grafen Boso von la Marche erweiterte er sein Reich [1]) bis zur Rhone, und seine Macht verbreitete um ihn den Glanz königlicher Würde; Graf Fulko von Anjou empfing Lehen von ihm, der König Robert ehrte ihn als seinen Freund vor den übrigen Herzögen des Reiches in seinem Palaste, die Könige von Leon und von Navarra und der König Knud der Große von Dänemark und England bezeugten ihm öfters ihre Achtung durch Gesandtschaften und durch kostbare Geschenke, welche er durch kostbarere erwiederte; Kaiser Heinrich II. war ihm durch Freundschaft verbunden, und nach dem Tode desselben bot eine der deutschen Herrschaft abgeneigte Partei unter den Lombarden seinem Sohne die Krone Italiens an; allein die in diesem Lande herrschende Zwietracht und die Unzuverlässigkeit seiner Bewohner bewog den besonnenen Herzog jenes Anerbieten zurückzuweisen [2]). Richard II., Herzog von der Normandie, hatte schon bei der Annäherung des Todes seines Vaters, Richard I. (996), auf den Wunsch desselben, den Eid der Treue von den Herren des Landes empfangen, und er hatte sich nicht weniger als jener kräftig und glücklich sowohl in Fehden gegen seine Nachbaren als in der Verwaltung seines Herzogthums gezeigt, in welchem ihm auch um so eher gelang Ruhe und Gehorsam zu erhalten, als bald nach dem Anfange des elften Jahrhunderts die zahlreichen jüngern Söhne edler normannischer Familien in dem südlichen Italien Gelegenheit fanden ihre Kriegslust zu befriedigen und einen eigenen Besitz sich zu erwerben.

Weislich erhielt sich der König Robert die Freundschaft

1) Regnum. Petri Malleac. relat. Bqt. X, 180.

2) Adem. Caban. Bqt. X, 149. 150. 151. 155. 161. Guil. duc. epist. ib. 483.

des mächtigen Herzogs, und er verdankte dem Beistande desselben die Erhebung eines seiner Söhne zum Herzoge von Burgund, sowie sein Vater in der Anerkennung durch Richard I. eine kräftige Stütze seines schwankenden Thrones gefunden hatte. Im J. 1002 starb Herzog Heinrich von Burgund, der Bruder des Königs Hugo, und da er keine rechtmäßigen Kinder hinterließ, so fiel das Herzogthum an die Krone zurück; allein die Herren des Landes verweigerten dem Könige den Gehorsam, sie maßten sich die herzoglichen Pfalzen und Burgen an, sie unterstützten die Ansprüche des Grafen Otto Wilhelm von Burgund, des reichen und begüterten Stiefsohnes des Herzogs Heinrich, und vertrieben den Bischof von Auxerre, welcher allein sich für den König erklärte. Deshalb zog Robert, unterstützt vom Herzog Richard, welcher ihn an der Spitze eines zahlreichen normannischen Heeres begleitete, im folgenden Jahre nach Burgund; das flache Land wurde verheert, allein die Bewohner desselben fanden in Städten und Schlössern eine sichere Zuflucht, Auxerre wurde vergeblich belagert und der Zug endete ohne Erfolg. Meist unbekannt ist der weitere Verlauf des Krieges, gewiß, daß im Anfange des Jahres 1015 Heinrich, Roberts dritter Sohn, welchem der Vater das Herzogthum verliehen hatte, im ganzen Lande als Herzog anerkannt war. Die Leitung Heinrichs, der noch im Knabenalter stand, scheint dem getreuen Bischof Hugo übergeben worden zu sein [1]).

Um seinem Geschlechte die Königswürde zu sichern, ließ Robert bereits 1017 seinen ältesten Sohn Hugo, einen zehnjährigen Knaben, zu Compiegne zum Könige krönen; als er aber nach einigen Jahren sich von seiner habsüchtigen zweiten Gemahlin Constantia, einer Tochter des Grafen Wilhelm Taillefer von Toulouse [2]), welche ihn völlig beherrschte, zurückhalten ließ das Verlangen seines Sohnes, er möge ihm auch ein angemessenes Besitzthum bestimmen, zu erfüllen, so plünderte dieser die Besitzungen der Eltern, bis der Bischof Fulbert von Chartres eine Versöhnung vermittelte und Robert dem zum

1) Glab. Rad. II, 8. III, 2. 9. Hugon. Flaviniac. chron. vird. Bqt. X, 208. Hist. episc. autiss. 171. Plancher, hist. de Bourgogne I, 257.

2) Hist. de Lang. II, 601.

Gehorsam zurückkehrenden Sohne bewilligte, was er verlangt hatte [1]). Als Hugo schon 1025 starb, ließ er seinen dritten Sohn — der zweite, Odo, war blödsinnig — Heinrich vor einer zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen zu Rheims 1027 zum Könige krönen [2]). Constantia hatte vergeblich dem jüngsten Sohne, Robert, die Nachfolge zuzuwenden gesucht; bald indeß bewirkte ihre Herrschsucht, daß derselbe sich mit seinem Bruder vereinigte und die Besitzungen des Vaters angriff, bis nach manchen Verheerungen ein Vergleich den Frieden wiederherstellte. Bald darauf erkrankte der König zu Melun; ruhig sah er der Annäherung des Todes entgegen und starb am 20. Juli 1031.

Sogleich nach Roberts Tode suchte Constantia die Thronfolge ihrem Sohne Heinrich zu entziehen und dem jüngern Sohne Robert zu verschaffen; sie wußte viele Herren Franciens und Burgunds, und selbst den Grafen Odo, indem sie ihm die Hälfte der Stadt Sens abtrat, für ihre Absicht zu gewinnen; sie bemächtigte sich der Städte Sens und Senlis und mehrerer Schlösser, und der fast von Allen verlassene junge König sah sich genöthigt dem Rathe Amalrichs von Montfort zu folgen und in der Normandie Zuflucht und Hilfe zu suchen. Herzog Richard II. war bereits 1026 gestorben; sein Sohn Richard III. überlebte ihn nur zwei Jahre, und er wurde wahrscheinlich von dem eignen Bruder Robert II. vergiftet, welcher darauf, obwohl Richard einen noch unmündigen Sohn hinterließ, als Herzog anerkannt wurde und die sich gegen ihn Erhebenden durch Kraft und Glück zur Unterwerfung zwang [3]). Bei ihm fand Heinrich zu Fecamp ehrenvolle Aufnahme und Gewährung dessen, was er suchte. Graf Malger von Corbeuil begleitete ihn an der Spitze eines normannischen Heeres nach Francien; mehrere Schlösser wurden zur

1) Glab. III, 9. Helgald. c. 16. Fulb. epist. Bqt. X, 458.

2) Glab. l. c. Dipl. Rob. Bqt. X, 613. 614.

3) Guil. Gemet. V, 7. VI, 1—3. Adem. Cab. l. c. 161. — Sens hatte der König Robert mit dem Beistande des Erzbischofs dieser Stadt dem Grafen Rainard entrissen, weil er die damals in Frankreich verfolgten Juden beschützte. Glab. Rob. III, 6. Chron. S. Petri Vivi Senon. Bqt. X, 223.

Übergabe gezwungen, und endlich gelang es dem Grafen Fulko von Anjou, welcher den unnatürlichen Haß der Königin, seiner Nichte, gegen ihren Sohn misbilligte, Beide mit einander zu versöhnen, indem Heinrich seinem Bruder Robert den Besitz des Herzogthums Burgund übergab. Auch Graf Odo wurde darauf gezwungen sich zu unterwerfen und dem von Constantia erhaltenen Besitze zu entsagen, und Heinrich, welcher jetzt im ganzen Reiche als König anerkannt war, belehnte, wahrscheinlich früherem Versprechen gemäß, den Herzog Robert für den geleisteten Beistand mit der Landschaft Vexin oder dem Lande zwischen der Oise und der Epte, indem er den Grafen derselben seiner Lehnspflicht entließ und dieser dem Herzoge die Huldigung leistete [1]).

Um so eher mochte Odo bereit gewesen sein den König von Frankreich als seinen Lehnsherrn anzuerkennen, als er schon damals mit einem mächtigen Gegner, dem Kaiser Konrad II., den Kampf um das Königreich Burgund begonnen hatte. Der Gründung zweier burgundischen Reiche gegen das Ende des neunten Jahrhunderts ist früher gedacht worden; einen Überblick ihrer Geschichte hier einzuschalten erscheint nothwendig, da die meisten der zu denselben gehörenden Landschaften später mit dem Königreiche Frankreich vereinigt wurden. Boso, der Stifter des Königreichs Niederburgund oder Provence, starb bereits 887, seine Gemahlin Irmengard übernahm die Regierung desselben, und 890 wurde sein Sohn Ludwig auf einer Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs zu Valence zum Könige gewählt und gekrönt [2]). Von vielen Fürsten und Herren des obern Italiens gegen den König dieses Landes, Berengar, herbeigerufen, wurde Ludwig allgemein als König desselben anerkannt und er empfing auch 901 die Kaiserkrone; allein bald darauf wurde er von Berengar in Verona überfallen, geblendet und dann nach seinem Reiche entlassen. Der Verwaltung desselben bemächtigte sich jetzt Graf Hugo von Arles, auch Markgraf und Herzog genannt, und

1) Glab. III, 9. Guil. Gemet. VI, 7. Orderici Vitalis hist. ecclesiast. VII, 655.

2) Acta conc. valent. bei Mansi XVIII, 95. 96.

durch seine Mutter ein Enkel des Königs Lothar II.; er behauptete nach Ludwigs Tode, welcher 923 oder im Anfange des folgenden Jahres erfolgte, die Herrschaft, obschon Ludwig einen Sohn, Karl Constantin, hinterließ, welcher nachmals zum Besitz der Grafschaft Vienne gelangte, und er leistete, um sich leichter in dem angemaßten Besitze zu behaupten, dem Könige Rudolf von Frankreich Huldigung [1]). Der König Rudolf II. von Hochburgund, Sohn des 912 gestorbenen Gründers dieses Reichs, war 923, von den Italienern herbeigerufen, zum Könige dieses Landes gekrönt worden; allein seiner bald überdrüssig, wandten sich viele italienische Herren an Hugo. Er folgte dieser Einladung, empfing die italienische Krone und suchte sich dieselbe durch einen Vertrag im Jahre 930 mit Rudolf zu sichern, in welchem er diesem das Königreich Provence abtrat und Rudolf seinen Ansprüchen auf Italien entsagte [2]). Auf solche Weise wurde dies Königreich wieder der französischen Lehnshoheit entzogen und durch die Vereinigung desselben mit Hochburgund ein Reich gebildet, welches sich von der Saone und der Rhone und vom Mittelmeer bis über Savoyen und den westlichen Theil der Schweiz erstreckte, und welches nicht wenige große und blühende Städte umfasste, wie Lyon, Marseille und Arles; allein schon die Schwäche des Nachfolgers Rudolfs II., Konrads (937—993), und mehr noch des folgenden Königs, Rudolfs III., gab die königlichen Rechte und Einkünfte den mächtigern Herren des Landes preis, namentlich den Grafen von Provence, Maurienne, Burgund und Arbon. König Rudolf nahm 1016 den Kaiser Heinrich II., den Sohn seiner Schwester Gisela, auf einer Zusammenkunft zu Straßburg zu seinem Schirmherrn und bestimmte ihn zu seinem Erben, und er wurde nach dem Tode Heinrichs von dessen Nachfolger Konrad II. 1027 gezwungen auch diesem die Erbfolge zuzusichern [3]). Als aber Rudolf im J. 1032 starb, nahm

1) Hist. de Lang. II, 57. 58 und not. 5.

2) Luitprand. rerum ipsius temp. gestar. L. III, 13. Hist. de Lang. II, 63—65.

3) Ditmar. 407. Wippo, de vit. Conr. II. 470. 474. ed. Pistor. et Struv.

Graf Odo, dessen Mutter Bertha auch eine Schwester des Königs gewesen, das Reich als ihm gebührendes Erbe in Anspruch, er bemächtigte sich der Stadt Vienne und mehrerer Burgen des Landes, und manche Große desselben, welchen die Herrschaft eines französischen Grafen erwünschter war als die des Kaisers, unterwarfen sich ihm. Schon im Januar des folgenden Jahres rückte indeß Konrad mit einem Heere in Burgund ein; er wurde im Kloster Peterlingen von einer zahlreichen Versammlung Größerer und Geringerer zum Könige gewählt und gekrönt, und er zwang den Grafen durch Verheerung seiner französischen Besitzungen während des Sommers vor ihm zu erscheinen, um Verzeihung zu bitten und allen Ansprüchen auf Burgund zu entsagen. Dennoch räumte er den von ihm eingenommenen Theil Burgunds nicht, allein der Kaiser entriß ihm 1034 die von ihm besetzten Festen und vertrieb und verbannte seine Anhänger aus dem Lande, und als er 1037 im Einverständnisse mit den Feinden des Kaisers in Italien, welche ihm Hoffnungen auf die Krone dieses Landes gemacht, einen verheerenden Einfall in Lothringen unternahm, wurde er vom Herzoge Gozelo bei Bar le Duc besiegt und auf der Flucht getödtet [1]). Auf solche Weise wurde ein Land, dessen Einwohner in Sitte und Sprache den Franzosen nahe verwandt, den Deutschen aber meistens fremd waren, mit dem deutschen Reiche vereinigt, und erst im Laufe späterer Jahrhunderte sollte der größte Theil desselben mit Frankreich verbunden werden.

Schwereres Unglück als Fehden und verheerende Streifzüge brachten sogleich, nachdem Heinrich I. König geworden war, Miswachs und Hungersnoth über das ganze Land, welches schon einige Male zu Roberts Zeit, selbst mehrere Jahre nach einander, von ähnlicher Noth heimgesucht worden war. Größer und drückender wurde dieselbe jetzt. Drei Jahre lang war schon fast unaufhörlich Regen vom Himmel herabgeströmt, keine Saat gedieh, Unkraut wucherte statt des Kornes auf; bald fehlte es an Thieren, selbst an Wurzeln und Kräutern, um den Hunger zu stillen; sogar Menschen wurden heimlich gewürgt und verzehrt und Leichname wieder ausgegraben. End-

1) Wippo l. c. 477. 479. 481.

lich im dritten Jahre (1031) hörte der Regen auf, der Himmel wurde heiter, die Luft gesund und die Erde versprach eine reiche Ernte. Da begannen zuerst in Aquitanien[1]) Bischöfe, Äbte und andere gottesfürchtige Männer Concilien zu versammeln, zu welchen auch viele Reliquien von Heiligen gebracht wurden. Darauf wurde auch in der Provinz von Arles und in der von Lyon, in Burgund und bis in die entferntesten Theile Frankreichs verkündigt, daß an bestimmten Orten von den Bischöfen und den Herren des Landes Concilien zur Herstellung des Friedens und zur Befestigung des heiligen Glaubens gehalten werden sollten. Fröhlich kamen auf diese Botschaft die Größten wie die Geringsten herbei, Alle bereit demjenigen zu gehorchen, was die Hirten der Kirche vorschreiben würden, nicht anders als wenn eine Stimme vom Himmel herab zu den Menschen auf der Erde spräche[2]); denn Alle schreckte das Unglück der nächstvergangenen Zeit und man fürchtete den Reichthum der kommenden Ernte zu verlieren. Es wurde aufgezeichnet, sowohl was zu thun verboten wurde, als auch was man in andächtigem Gelübde Gott darzubringen beschloß. Das Wichtigste bezog sich auf die unverletzliche Beobachtung des Friedens: Jeder solle fortan, auch unbewaffnet, ohne Furcht einhergehen können; Räuber und Verletzer fremden Eigenthums sollten durch Verlust ihrer Güter und an ihrem Körper bestraft werden; den heiligen Stätten aller Kirchen sollte eine solche Ehrfurcht erwiesen werden, daß, wer zu ihnen fliehe, unverletzlich sei, was er auch begangen, nur wenn er jenen

1) Schon früher, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, hatten die Bischöfe versucht den Privatfehden ein Ziel oder doch wenigstens Schranken zu setzen. So benutzten sie 994 eine verheerende Krankheit, um zu bewirken, daß auf einem Concil zu Limoges von dem Herzoge und den Großen Aquitaniens ein pactum pacis et justitiae unter einander geschlossen wurde. Chr. Adem. cab. Bqt. X, 147. Nach mehreren ähnlichen Versuchen belegte das Concil zu Limoges 1031 den Bruch des Landfriedens mit dem Interdicte, welches hier zuerst völlig ausgebildet erscheint. Mansi XIX, 541. Vgl. Gieseler's Kirchengesch. II, 1. 268.

2) Ein Bischof erklärte sogar, es sei ihm vom Himmel herab ein Brief gekommen, welcher zur Erneuerung des Friedens auf Erden ermahne. Balderic. chron. Bqt. XI, 122.

Frieden gebrochen, sollte ihn die festgesetzte Strafe treffen; Geistliche, Mönche und Nonnen sollten auch denen, welche in ihrer Begleitung durch das Land reisten, Sicherheit gegen jede Gewalt gewähren. So groß war aber die Begeisterung der Versammelten, daß die Bischöfe ihren Stab und alle übrigen Anwesenden ihre Hände gen Himmel zu Gott erhoben und dreimal einstimmig das Wort Friede ausriefen, zu einem Zeichen beständiger Beachtung dessen, was sie Gott gelobt hatten. Zugleich wurde bestimmt, daß nach Ablauf von fünf Jahren dasselbe wiederum überall zur Bekräftigung des Friedens geschehen solle. In derselben Zeit wurde der Eifer für die Wallfahrt zum Grabe des Erlösers größer und allgemeiner als je: eine zahllose Menschenmenge wurde von demselben ergriffen, erst Geringere, dann Höhere, und zuletzt manche der mächtigsten Herren, selbst, was noch nie geschehen, edle Frauen unternahmen die Pilgerfahrt, und Viele in der Absicht, lieber in dem heiligen Lande zu sterben als wieder in die Heimat zurückzukehren.

Sehr reich war die Ernte dieses wie auch einiger folgenden Jahre; allein uneingedenk solcher Wohlthaten Gottes, brachen die Menschen vielfach was sie gelobt hatten; selbst die Mächtigeren, geistliche und weltliche, verübten wie früher und mehr noch Raub und Gewaltthat, und ihrem Beispiele folgend, wandten sich darauf auch die Geringeren zu argen Freveln [1]). Francien wurde besonders durch einen Krieg verheert, welchen der Graf Fulko von Anjou in den letzten Jahren seines Lebens — er starb 1040 — gegen seinen eignen Sohn Gottfried Martell, wegen seiner zahlreichen glücklichen Kämpfe nachmals auch der Große genannt, führte; und für die Normannen wurde der Tod des Herzogs Robert II. sehr verderblich, welcher auf der Rückkehr von einer Pilgerung zum Grabe des Erlösers, durch die er die Vergehungen seiner Jugend hatte abbüßen wollen, zu Nicäa 1035 starb. Zwar hatten vor seiner Abreise seine Vasallen seinen einzigen unechten Sohn Wilhelm als ihren Fürsten und Herrn anerkannt und ihm, auch mit Beistimmung des Königs Heinrich, Treue geschworen; aber

1) Das Bisherige meist wörtlich nach Glab. Rad. IV, 5. 6.

dennoch brachen jetzt Viele den Eid, erbauten sich Burgen, trotzten in diesen denen, welche Robert zu Hütern der Jugend seines Sohnes gesetzt hatte, und schlossen sich selbst denjenigen an, welche, auch aus dem herzoglichen Geschlechte entsprossen, dem Bastarde das Herzogthum streitig machten, und durch das ganze Land wüthete Kampf, Zerstörung und Mord [1]).

Ein solcher Zustand überzeugte die Geistlichkeit von der Unmöglichkeit die Fehden gänzlich aufzuheben; sie begnügte sich dieselben auf bestimmte Zeiten zu beschränken und nur für gewisse Orte und gewisse Personen einen allgemeinen, fortwährenden Frieden zu verlangen, und mehrere Concilien, welche 1041 zuerst in Aquitanien, dann auch in den andern Theilen Frankreichs gehalten wurden, setzten einen Waffenstillstand Gottes, die sogenannte treuga Dei, an die Stelle des früher beabsichtigten Gottesfriedens. Wenn die Verordnungen dieser Concilien auch in einzelnen Puncten von einander abwichen, so stimmten sie doch im Wesentlichen überein. Vom Sonnenuntergange am Mittwoch bis zum Sonnenaufgange am Montag sollten alle Fehden ruhen; ferner vom ersten Tage der Adventzeit bis zum Hilariustage; während der Fastenzeit bis zum ersten Montage nach der Pfingstwoche, ausserdem an mehreren Festtagen des übrigen Jahres, sowie am vorhergehenden Tage und der nachfolgenden Nacht; während der längern Waffenruhe zur Advent- und zur Fasten-Zeit sollte auch keine Burg erbaut, noch irgend eine Befestigung errichtet werden, wenn sie nicht schon vierzehn Tage vorher begonnen war. Wer den Waffenstillstand durch Gewaltthat störte, sollte es zwiefach büßen; wer einen Menschen während desselben willentlich tödtete, sollte aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen und auf Lebenszeit oder, war es zufällig geschehen, auf eine von dem Bischofe und den Stiftsherren der Diöcese zu bestimmende Zeit verbannt werden; und auch die nicht ausgeführte Absicht, in jener Zeit einen Menschen zu tödten oder gefangen zu nehmen oder sich eines Schlosses zu bemächtigen, sollte gleich der That bestraft werden. Ausgedehnt über das ganze Jahr wurde der Friede für die Kirchen, mit Aus-

1) Guil. Gemet. VII, 1 etc.

nahme derjenigen, welche befestigt waren, oder in welchen Übelthäter ihren Aufenthalt nahmen, die Kirchhöfe und alle Wohnungen im Umkreise von dreissig Schritten, für die Güter der Kirchen und aller geistlichen Personen, ferner für alle Geistlichen, welche nicht Waffen trugen, für alle Mönche und Nonnen. Ein gleicher Friede wurde für die Landleute und den Landbau festgesetzt: kein Landmann sollte getödtet oder verwundet, keiner anders als wegen eines Vergehns und dem Rechte gemäß ergriffen, keiner seiner Kleidung oder seines Arbeitsgeräths beraubt werden, und Niemand sollte Ölbäume, Taubenhäuser und Spreuböden zerstören oder Vieh rauben[1]). Mochten diese Verordnungen auch häufig verletzt werden, da die kirchlichen Strafmittel oft nicht hinreichten ihnen Anerkennung zu verschaffen, und da es oft an einer weltlichen Macht fehlte, welche im Stande gewesen wäre ihre Befolgung zu erzwingen, so haben sie doch wesentlich dazu beigetragen, den gewaltthätigen Sinn der Zeit zu beschränken, dem kampflustigen Geiste derselben eine bessere Richtung zu geben und den Zustand der geringern Classe der Bevölkerung zu erleichtern.

Während der Waffenstillstand Gottes fast in allen Theilen Frankreichs angenommen wurde[2]), fand er dagegen in Francien keinen Eingang, und diese Landschaft wurde damals durch einen Krieg zwischen dem Könige Heinrich und den Söhnen des Grafen Odo II. verheert, von welchen bei der Theilung der Besitzungen ihres Vaters der ältere, Theobald III., die Grafschaften Chartres, Blois und Tours, der jüngere, Stephan II., die Grafschaften Troyes und Meaux erhalten hatte. Da sie sogar den König vom Throne zu stoßen und seinen blödsinnigen Bruder Odo auf denselben zu erheben beabsichtigten, so erkaufte sich Heinrich den Beistand des mächtigen und gefürchteten Grafen Gottfried von Anjou durch das Versprechen, ihm Tours zu übergeben, welches er dem Grafen Theo-

1) Glab. Rad. V, 1. Acta conc. tulugiens. in Hist. de Lang. II, pr. n. 186. und bei Bqt. XI, 510. 511. Paraenesis episc. Gall. ad treugam Dei. ib. 516. 517. Act. conc. narbon. ad a. 1054. Mansi XIX, 827 etc.

2) So in der Normandie 1042 von dem Herzoge und den Bischöfen des Landes auf einer Versammlung zu Caen. Mansi XIX, 597—600.

bald wegen Verletzung der Lehnspflicht absprach. Gottfried belagerte die Stadt, besiegte die zum Entsatze heranziehenden Brüder, und Theobald, welcher in seine Gewalt fiel, konnte sich nur dadurch wieder die Freiheit verschaffen, daß er ihm Tours und einige nahgelegene Schlösser zu Lehen gab. Die Gefangennehmung Odos, welcher darauf in einen Thurm zu Orleans eingeschlossen wurde, sicherte zugleich dem Könige den Thron [1]).

Obwohl Heinrichs Macht nicht einmal der zweier seiner Vasallen gewachsen gewesen war, so reizte ihn doch die Hoffnung Lothringen wiederum zu verbinden, als Gottfried der Bärtige, Herzog von Niederlothringen, 1047 sich gegen den Kaiser Heinrich III., welcher sich damals in Italien befand, auflehnte und ihn auffoderte das Land in Besitz zu nehmen, welches ihm dem Rechte nach gehöre; allein als ihm der Bischof Waso von Lüttich schrieb, es sei für Diebstahl zu achten, wenn er dem weit Entfernten das Reich rauben wolle, und er werde für jeden Mord, welchen sein Heer verüben würde, vor Gott verantwortlich sein, so gab er seine Absicht auf und befestigte im folgenden Jahre auf einer Zusammenkunft zu Ivoi die Freundschaft mit dem Kaiser. Noch einmal auf einer zweiten Zusammenkunft an demselben Orte im J. 1056 erhob er Ansprüche auf Lothringen und foderte die Herausgabe dieses Landes, welches zu seinem Reiche gehöre; allein da der Kaiser sich erbot die Rechtmäßigkeit seines Besitzes in einem Zweikampfe zu beweisen, so entfernte er sich eilfertig in der folgenden Nacht [2]).

Die Misgunst, mit welcher die französischen Herren auch jetzt noch die Normannen im Besitze eines schönen Theils ihres Landes sahen, war dadurch noch mehr gesteigert worden, daß der Herzog Wilhelm durch verwegene Tapferkeit und Kraft

1) Glab. Rad. V, 2. Chron. vet. Bqt. XI, 159. Gesta ambasiens. domin. ib. 256. Die Gefangennehmung Theobalds fällt entweder in das J. 1042 oder (wahrscheinlicher) in das J. 1044. Vgl. Art de vérif. XIII, 53.

2) Gest. episcop. leod. Bqt. XI, 10. 11. Herm. Contr. ad a. 1047. Hist. andegav. mon. S. Hubert. Bqt. XI, 149. Lamb. Schaffnab. ad a. 1056.

wie durch List und Grausamkeit über alle seine Gegner, welche ihm den Besitz des Herzogthums streitig gemacht hatten, gesiegt und sich ein Ansehn erworben hatte, welches mehr dem eines Königs als dem eines Herzogs glich. Der König Heinrich theilte diese Misgunst, und uneingedenk der Dienste, welche die Vorfahren Wilhelms den Seinigen geleistet hatten, verband er sich mit dem Grafen Gottfried von Anjou und drang mit einem zahlreichen Heere, welches sich aus Francien, Burgund, aus der Auvergne, aus Aquitanien und selbst aus Gascogne gesammelt hatte, 1054 plündernd und brennend in die Normandie ein; allein die Niederlage eines Theils desselben bewog ihn bald zu einem schleunigen Rückzuge. Auf ähnliche Weise endete ein zweiter Angriff auf die Normandie, welchen er nach einigen Jahren, wiederum in Gemeinschaft mit dem Grafen von Anjou, unternahm[1]), und er eilte um so mehr den Frieden mit dem Herzoge wiederherzustellen, als sein vorrückendes Alter ihn daran mahnte, durch die Wahl seines ältesten Sohnes[2]) Philipp zum Nachfolger seinem Geschlechte die Krone zu sichern.

Von ihm berufen, versammelten sich zu Rheims die Erzbischöfe von Rheims, Sens und Tours, zwanzig Bischöfe und neunundzwanzig Äbte; es erschienen zwei damals zufällig in Frankreich anwesende Legaten des Papstes, ferner der Herzog von Aquitanien, der Sohn des Herzogs von Burgund als Stellvertreter seines Vaters, Gesandte der Grafen von Flandern und von Anjou, die Grafen von Valois, von Vermandois, Ponthieu, Soissons, Auvergne und Angoulesme nebst fünf andern und dem Vizgrafen von Limoges, zahlreiche Edle und eine große Menge Volks. Vor dieser zahlreichen Versammlung geschah am dreiundzwanzigsten Mai 1059 die Weihung Philipps zum Könige in der Hauptkirche zu Rheims durch den Erzbischof dieser Stadt, Gervasius, in folgender

1) Guil. Gemet. VII, 17. 20 etc. Guil. Pictav. gesta Guil. ducis. Bqt. XI, 83—85.

2) Heinrich hatte von seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des russischen Großfürsten Jaroslav, drei Söhne: Philipp, welcher zur Zeit seiner Wahl erst das siebente Jahr erreicht hatte, Robert, welcher früh starb, und Hugo, nachmals Graf von Vermandois.

Weise. Nachdem die Messe gehalten war, legte der Erzbischof dem Prinzen den katholischen Glauben dar und fragte ihn, ob er in demselben beharren und denselben beschützen werde. Philipp bejahte dies und las darauf folgenden Eid: „Ich, Philipp, durch Gottes Gnade bald König der Franzosen, verspreche, am Tage meiner Weihung, vor Gott und seinen Heiligen, daß ich einem Jeden von euch seine kanonischen Vorrechte und das ihm gebührende Gesetz und Gerechtigkeit bewahren, und, soviel ich es mit Gottes Hülfe vermögen werde, Vertheidigung gewähren will, wie es ein König in seinem Reiche jedem Bischofe und der ihm übergebenen Kirche soll, und daß ich dem mir anvertrauten Volke die seinem Rechte gemäßen Gesetze bewilligen werde." Die vorgelesene Erklärung übergab er dem Erzbischofe, welcher nunmehr den Stab des heiligen Remigius nahm und auseinandersetzte, wie ihm vor Allen die Wahl und Weihung des Königs zustehe, da Remigius den König Chlodwig getauft und geweiht und der Papst Hormisdas demselben durch jenen Stab die Vollmacht zur Weihung und den Primat des ganzen Gallien ertheilt habe. Mit Beistimmung des Königs Heinrich wählte er darauf Philipp zum Könige, nach ihm die geistlichen, dann die weltlichen Großen, und die Edlen, sowie das Volk, stimmten bei, indem sie dreimal wie aus Einem Munde riefen: Wir billigen, wir wollen, es geschehe [1]).

1060. Schon im August des folgenden Jahres (1060) starb Heinrich I. Wenn es ihm auch nicht gelingen konnte die Schranken, welche das Lehnswesen dem Königthume setzte, zu erweitern, so beweist doch die zahlreiche Versammlung bei der Wahl seines Sohnes, daß dasselbe wenigstens durch äußern Glanz seinen Inhaber auch über die mächtigeren Lehnsbesitzer stellte, und wenn dem Könige Heinrich abgeneigte Chronisten vorwerfen, daß die träge Unthätigkeit seines Vaters auch auf ihn übergegangen sei, so wird ihm dagegen von andern nachgerühmt, daß er kampflustig gewesen und sich durch kriegerische Thätigkeit einen Namen erworben habe [2]). Kiefer in-

1) Laudamus, volumus, fiat. Coronatio Philippi I., bei Bqt. XI, 32. 33.

2) Chron. andegav. bei Bqt. VIII, 252. — Guil. Pictav. ib. XI, 85. Annal. senon. bei Pertz I, 106.

deß als selbst unter dem Könige Robert sank die Geltung des Königthums wiederum unter dem Sohne Heinrichs, Philipp I. Zwar wurde seine Frömmigkeit von den Bewohnern der Klöster gepriesen und er von ihnen die Hoffnung und der Trost der Mönche und Geistlichen sowie der Armen genannt[1]); allein unthätig und träge, fremd dem unternehmenden, ritterlichen Geiste der Zeit, welcher Bewohner Frankreichs zu Eroberern und Herren Englands machte und unter dem Zeichen des Kreuzes zur Befreiung des Grabes des Erlösers nach dem fernen Orient führte, reizte er durch Habsucht und ungezügelte Sitte auch die Macht der Kirche gegen sich, und um so seltener gedenken seiner die Zeitschreiber, je mehr die ritterlichen Eigenschaften, die Macht und die Thaten der Besitzer der größern Lehen ihre Aufmerksamkeit und ihre Bewunderung auf sich zogen.

Die Vormundschaft über den unmündigen König führte der Graf von Flandern, Balduin V., oder von Lille genannt, Gemahl Adelas, einer Tochter des Königs Robert, welchem dieselbe entweder schon Heinrich selbst bestimmt oder wahrscheinlicher erst seine Wittwe Anna überlassen hatte[2]), mit Klugheit und Kraft, so daß er, wenn auch sein Ansehn und sein Einfluß als Vormund kaum über die Grenzen Franciens hinausreichte, wenigstens in dieser Landschaft die Störer der Ruhe zum Frieden und die Widersetzlichen zum Gehorsam nöthigte. Der Tod des Grafen im J. 1067 überließ den jungen König sich selbst und seinen Lüsten und der verderblichen Leitung schmeichelnder Rathgeber, und unbekümmert um den zerrütteten, gesetzlosen Zustand des Reichs, ergab er sich einer trägen und zügellosen Lebensweise; allein da er, wie viele seiner Vorgänger und wie andere gleichzeitige Fürsten, seine Habgier durch Beraubung der Kirchen und durch Verkauf geistlicher Ämter zu befriedigen suchte, so bereitete er sich dadurch einen

1) Ann. senon. l. c. 107.

2) Nach Order. Vit. III, 480. bestimmte Heinrich selbst den Grafen zum Vormunde; allein ein Diplom Philipps I. vom J. 1061 für das Kloster St. Germain des Prés (auch angeführt in: Art de vérif. XIII, 289) scheint zu beweisen, daß zunächst Anna die Vormundschaft übernahm. Sie heirathete bald darauf den Grafen Rudolf von Valois und kehrte nach dessen Tode (1066) in ihr Vaterland zurück.

Gegner, welcher ihm furchtbarer war als die mächtigsten Großen seines Reichs.

In keinem Lande war die Sitte, die geistlichen Würden zu verkaufen, so allgemein geworden als in Frankreich, und nirgends gelangten so häufig zu denselben Menschen, welche ihren Stand durch Unwissenheit und Sittenlosigkeit herabwürdigten. Gregor VII., welcher 1073 den päpstlichen Stuhl mit dem Entschlusse bestieg, die Geistlichkeit von der Abhängigkeit von weltlichen Verhältnissen loszureissen, sowie die Kirche von allem Einflusse weltlicher Macht zu befreien und sie über diese zu erheben, richtete deshalb zunächst seinen Blick auf Frankreich, und noch bevor er auf seinem ersten allgemeinen Concil zu Rom im J. 1074 die Verordnungen seiner Vorgänger gegen die Simonie und gegen die Priesterehe erneuerte, foderte er nachdrücklich und gebieterisch den schwachen König jenes Landes auf, sogleich und gänzlich auf den schmählichen Handel mit den heiligen Ämtern zu verzichten; sonst werde er durch einen allgemeinen Bannfluch die Franzosen nöthigen entweder dem christlichen Glauben oder dem Gehorsame gegen ihn zu entsagen [1]). Philipp versprach demüthig durch Gesandte und in Briefen dem Verlangen des Papstes zu gehorchen; als er aber dieses Versprechen bald wieder verletzte, so trug Gregor den französischen Bischöfen auf, seinen verderblichen Thaten mit priesterlicher Kraft entgegenzutreten, ihn wegen seiner und seines Reichs Gefahr zu warnen und ihn dringend aufzufodern von seinen Vergehungen und von den Sitten seiner Jugend zu lassen; wenn er nicht auf sie hören würde, so sollten sie ihm den Gehorsam verweigern, sich von aller Gemeinschaft mit ihm trennen und in ganz Frankreich die Feier des Gottesdienstes verbieten; kehre der König auch dann noch nicht zur Besinnung zurück, so werde er auf alle Weise ihm den Besitz seines Reichs zu entreissen suchen. Zugleich entwirft Gregor in seinem Briefe ein Bild von dem Zustande Frankreichs, welches eine anschaulichere Kenntniß dieses Landes gewährt als die dürftigen und meist unzusammenhängenden Nachrichten der

1) Greg. epist. ad Roderic. cabilon. episc. L. I, 85; bei Mansi XX, 89.

gleichzeitigen Chronisten. „Schon seit sehr langer Zeit, schreibt er an die Bischöfe Frankreichs, hat das einst berühmte und sehr mächtige Königreich Frankreich begonnen aus dem Zustande seines Ruhms herabzusinken und, indem schlechte Sitten hervordrangen, der meisten Zeichen der Tugenden entblößt zu werden. In der gegenwärtigen Zeit ist aber der Gipfel der Ehre und die ganze äussere Würde des Reichs zusammengestürzt; denn da die Gesetze nicht beachtet werden und die Gerechtigkeit mit Füßen getreten wird, so wird jede schmähliche, grausame, beklagenswerthe und unerträgliche That ungestraft verübt und ist schon durch die ihr gestattete Freiheit zur Gewohnheit geworden. Da seit vielen Jahren die königliche Macht bei Euch entkräftet ist, und durch keine Gesetze und durch keine Herrschaft Ungerechtigkeiten verhindert und bestraft werden, so pflegen Feindselige gegen einander, wie nach einem Völkerrechte, aus allen Kräften zu kämpfen und, um ihnen zugefügte Beeinträchtigungen zu rächen, Waffen und Kriegsvolk zu rüsten. Daß bei solcher Zerrüttung Mord, Brand und Anderes, was der Krieg herbeiführt, sehr oft stattfindet, ist zwar zu beklagen, aber nicht sehr zu verwundern. Jetzt aber begehen Alle, von Schlechtigkeit wie von einer ansteckenden Krankheit durchdrungen, oft ohne daß Jemand sie dazu reizt, arge und sehr verdammungswerthe Thaten: weder Menschliches noch Göttliches achten sie; Meineid, Kirchenraub, Blutschande zu verüben, sich einander zu verrathen, halten sie für Nichts, und was nirgends auf Erden geschieht, Mitbürger, Verwandte, Brüder nehmen einander aus Habgier gefangen, erpressen von dem Gefangenen alle Güter desselben und bewirken dadurch, daß derselbe sein Leben im größten Elende endet. Die zu den Schwellen der Apostel wallfahrenden oder von denselben zurückkehrenden Pilger werden gefangen genommen und ins Gefängniß geworfen, und indem sie ärger, als es Heiden thun könnten, gemartert werden, wird von ihnen oft mehr erpresst, als sie besitzen. Von allem diesen ist Euer König, welcher nicht König, sondern Tyrann genannt werden muß, indem er sich vom Teufel überreden lässt, Grund und Ursache, da er sein ganzes Leben mit Schandthaten und Verbrechen befleckt und, jämmerlich und unglückselig, die Regierung des Reichs auf unnütze Weise

führend, nicht allein durch zu schlaffe Herrschaft das ihm untergebene Volk sich Verbrechen hingeben lässt, sondern es auch zu Allem, was zu thun sowie zu sagen unerlaubt ist, durch das Beispiel seiner Thaten und seiner Neigungen anreizt. Es ist ihm nicht genug, durch Plünderung der Kirchen, Ehebruch, durch die ärgsten Räubereien, Meineide und vielfachen Trug, weshalb wir ihn oft getadelt haben, den Zorn Gottes verdient zu haben, sondern er hat auch Kaufleuten, welche neulich aus mehreren Ländern zu einer Messe nach Frankreich kamen, wie ein Räuber, große Geldsummen fortgenommen, und derjenige welcher der Vertheidiger der Gesetze und der Gerechtigkeit sein sollte, hat sich als der ärgste Räuber gezeigt [1])". — Philipp begütigte den Papst durch neue Versprechungen, und als er auch diese bald wieder durch Verkauf geistlicher Ämter verletzte, so mochte Gregor durch die Bedrängniß, in welche ihn die Angriffe des deutschen Königs Heinrich IV. brachten, verhindert werden seine frühern Drohungen auszuführen. Auch die von ihm bezweckte allgemeine Einführung des Cölibats unter der Geistlichkeit fand in Frankreich, wie in andern Ländern, heftigen Widerstand und Widerspruch [2]), und es bedurfte geraumer Zeit, um dieselbe durchzusetzen. Die Verordnung, welche er auf seinem zweiten römischen Concil 1075 erlassen, daß Niemand von der Hand eines Laien ein Bisthum oder eine Abtei annehmen solle, suchte er durch seine Legaten auch in Frankreich geltend zu machen; allein wenn der König auch die Belehnung der Geistlichen durch Ring und Stab aufgab oder, indem dieselbe bereits früher ungebräuchlich geworden zu sein scheint, nicht in Anspruch nahm, so blieb es doch üblich, daß die Bischöfe dem Könige den Eid der Treue schwuren und die Güter ihrer Kirche aus der Hand desselben empfingen [3]).

Einen neuen Streit mit der Kirche und zugleich einen Krieg mit zwei mächtigen Vasallen bereitete sich Philipp durch

1) Greg. VII. epist. II, 5, a. a. O. 129. Vgl. einen Brief Gregors an Herzog Wilhelm von Aquitanien ähnlichen Inhalts. II, 18.

2) Selbst auf einem zu Paris 1074 gehaltenen Concil. Mansi XX, 437.

3) Planck a. a. O. IV, 2. 24 ff.

seine zügellose Lebensweise. Überdrüssig seiner Gemahlin Bertha, einer Tochter des Grafen Florens von Holland, welche seit fast zwanzig Jahren mit ihm vermählt war und ihm mehrere Kinder geboren hatte, verwies er dieselbe nach dem Schlosse Montreuil und entführte nicht lange darauf, im J. 1092, Bertrade, die Gemahlin des Grafen Fulko Rechin von Anjou, mit ihrer Einwilligung und gereizt durch ihre Schönheit, das Einzige, was die Chroniſten der Zeit an ihr des Lobes würdig finden, und obwohl die Königin Bertha erſt zwei Jahre ſpäter ſtarb, ließ ſich der Erzbiſchof von Rouen oder der Biſchof von Bayeux bewegen die Ehe des Königs mit Bertrade einzuſegnen [1]). Auf ſolche Weiſe verletzte Philipp ebenſo ſehr die Satzungen der Kirche als die Pflicht, die er dem Vaſallen ſchuldig war. Fulko ergriff die Waffen gegen ihn, ſowie auch Graf Robert von Flandern, Berthas Bruder, und wenn auch ihre Feindſeligkeiten ſich auf einzelne Verheerungen ſeiner Beſitzungen beſchränkten, ſo zeigte ſich dagegen die Kirche und ihr Oberhaupt, der Papſt, unerbittlich, und um ſo mehr als auch einige Verwandtſchaft zwiſchen dem Könige und Bertrade vorhanden war. Nachdem Ermahnungen und Drohungen erfolglos geblieben waren, ſo ſprach über Beide ein Concil, welches der Erzbiſchof von Lyon im Auftrage des Papſtes nach Autun im J. 1094 berief, den Bann aus, und der Papſt Urban II. wiederholte denſelben 1095 auf der Kirchenverſammlung zu Clermont. Das Verſprechen, ſich von ſeiner Gemahlin zu trennen, verſchaffte dem Könige in den folgenden Jahren mehrmals Losſprechung vom Bann, allein der Bruch jenes Verſprechens führte auch die Erneuerung des Bannes herbei. Endlich im J. 1104 verſöhnte er ſich wieder mit der Kirche: vor einer Kirchenverſammlung zu Paris erſchien er demüthig und andächtig und mit nackten Füßen, er ſchwur ſich aller unerlaubten, ehelichen Gemeinſchaft mit Bertrade zu enthalten und ſie nur in Gegenwart unverdächtiger Zeugen zu ſehen und zu ſprechen, und er wurde darauf vom Banne losgeſprochen. Einen gleichen Eid

1) Alle auf dieſe zweite Ehe bezügliche Nachrichten ſind zuſammengeſtellt und geprüft in einer Abhandlung von Brial: de repudiata a rege Philippo Berta et de superinducta Bertrada Andegavensi, im Anfange des ſechzehnten Bandes von Bqt.

leistete Bertrade; jedoch lebte sie auch ferner noch am Hofe als Königin und im Umgange mit dem Könige, ohne daß die Kirche dies ferner beachtete.

Wenn schon Philipps Persönlichkeit das Ansehn des Königthums sehr herabwürdigte, so ereignete sich überdies bereits während seiner Minderjährigkeit eine Begebenheit, welche demselben eine noch größere Gefahr drohte: einer der mächtigsten Kronvasallen wurde zugleich Besitzer eines Königreichs, der Herzog Wilhelm von der Normandie eroberte England. Mit derselben Kraft, durch welche sich Wilhelm den Besitz seines Herzogthums gesichert hatte, führte er die Verwaltung desselben: Empörung und Ungehorsam einzelner Vasallen wurden durch Verlust der Lehen und durch Verbannung bestraft; Räuber, Mörder und andere Ruhestörer wurden mit größter Strenge verfolgt und ausgerottet, der Gottesfriede wurde nirgends heiliger gehalten, und Wittwen, Waisen und Arme fanden einen sichern Schutz in der Gerechtigkeit des Herzogs. Die Fürsten, unter welche die Bretagne fortwährend getheilt war und welche sich wie früher der normannischen Lehnshoheit zu entziehen suchten, zwang er sich wieder derselben zu unterwerfen. Den Grafen Heribert von Maine bewog er ihm zu huldigen; seine jüngere Schwester vermählte sich mit Wilhelms Sohn Robert, welchen der Graf zugleich, im Fall er selbst ohne Kinder sterben sollte, zu seinem Erben bestimmte, und als dieser Fall 1063 eintrat, vergiftete Wilhelm den rechtmäßigen Erben, den Gemahl der ältern Schwester, und nöthigte die Bewohner von Maine ihm den Eid der Treue zu schwören.

Mehr und mehr richtete sich jetzt seine Aufmerksamkeit auf England und seine Hoffnung auf die Erwerbung dieses Landes. Der König desselben, Eduard der Bekenner, war ihm verwandt und befreundet: er war der Sohn einer Tochter des Herzogs Richard I.; er hatte früher, als sein Vater von dem Könige Suen von Dänemark aus England vertrieben worden war, mit demselben eine Zuflucht in der Normandie gefunden und Vorliebe für die Normannen und deren Sitte gefaßt, und er bestimmte sogar [1]) in der letzten Zeit seines Lebens den Her-

1) Wenigstens nach den Angaben normannischer Schriftsteller. Vgl.

zog zum Nachfolger oder machte demselben wenigstens Hoffnung zur Thronfolge. Denjenigen Mann, welcher allein diese Hoffnung zu vereiteln vermochte, indem er der mächtigste Mann in England war und die Zuneigung der Angelsachsen zu ihm ebenso sehr als die Abneigung derselben gegen einen fremden, einen normannischen König, ihm die Krone nach Eduards Tode zu versprechen schien, den Herzog Harald von Wessex, führte ein glücklicher Zufall in seine Gewalt; er nöthigte ihn eidlich zu geloben, ihm nach dem Tode Eduards die Krone nicht streitig zu machen, sondern ihn vielmehr zur Erlangung derselben mit allen Kräften zu unterstützen, und zugleich musste Harald ihm für mehrere seiner Besitzungen den Lehnseid leisten. Als Harald demnoch, bald nachdem Eduard 1066 gestorben war, von dem größten Theile der Angelsachsen zum Könige ausgerufen wurde und, als Wilhelm ihn an den von ihm geleisteten Eid erinnerte, denselben für erzwungen und ungültig erklärte, so beschloß Wilhelm mit den Waffen diesen Eidbruch zu rächen und seine Ansprüche auf England geltend zu machen. In der Versammlung, zu welcher er seine Vasallen berief, um ihre Unterstützung in Anspruch zu nehmen, erhoben Viele den nachdrücklichsten Widerspruch: sie seien nicht verpflichtet ihm zu einem Zuge über das Meer Beistand zu leisten, er habe sie schon genug durch seine Kriege gedrückt, und wenn die Unternehmung mislinge, so werde das Land zu Grunde gerichtet sein; allein er berief die Widersprechenden einzeln zu sich, und indem er ihnen urkundliche Zusicherung versprach, daß ihre Unterstützung ihnen nicht für die Zukunft zum Nachtheile gereichen solle, bewog er sie zur Erfüllung seines Wunsches, und sie sagten ihm zu, entweder selbst Theil zu nehmen oder ihm Kriegsvolk zu rüsten, Schiffe oder Lebensmittel zu liefern. König Philipp verweigerte die erbetene

über die Begründung der Ansprüche Wilhelms: Phillips englische Reichs- und Rechts-Geschichte seit der Ankunft der Normannen. I, 58 ff. über die Eroberung Englands durch die Normannen, deren nähere Darstellung der englischen Geschichte überlassen werden muß, vgl. histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands, de ses causes et de ses suites jusqu'à nos jours en Angleterre, en Écosse, en Irlande et sur le continent; par A. Thierry. Par. 1825. I, 259 etc.

Unterſtützung, weil er beſorgte, der Herzog werde nach der Eroberung Englands auch zu dem geringen Gehorſam, welchen er ihm bisher bewieſen, nicht mehr geneigt ſein, und auch der Graf von Flandern, Balduin von Lille, obwohl Wilhelms Schwiegervater, ſchlug jede Theilnahme ab; dagegen erkannte Papſt Alexander II., in der Hoffnung die engliſche Kirche vom apoſtoliſchen Stuhle abhängiger zu machen und den von mehreren frühern Beherrſchern Englands bewilligten Peterspfennig zu erneuern, den Herzog als den Vetter des Königs Eduard für den rechtmäßigen Erben des engliſchen Thrones an, und unter dem Banner deſſelben verſammelte das Verſprechen eines bedeutenden Soldes und die Hoffnung auf reiche Beute eine große Anzahl raub- und kriegsluſtiger Leute aus allen, auch den entfernteren Landſchaften Frankreichs, aus dem Königreiche Burgund und aus den Rheingegenden. Am achtundzwanzigſten September 1066 landete Wilhelm bei Pevenſey unweit Haſtings, und am vierzehnten October entſchied die Schlacht bei Haſtings, in welcher die Angelſachſen beſiegt wurden und Harald ſelbſt fiel, über das Schickſal Englands; die Unterwerfung des Reiches wurde durch die Eroberung der Stadt Cheſter im J. 1070 vollendet und der Beſitz des eroberten Landes durch die Erbauung von Burgen in den bedeutendſten Städten, durch die Unterdrückung mehrerer Aufſtände der Angelſachſen und durch die Anſiedlung einer großen Zahl von Normannen geſichert, welche ihre normanniſch-franzöſiſche Sprache und Sitte nach der neuen Heimat hinüberverpflanzten.

Die Gefahr, welche die Vereinigung eines mächtigen Königreichs mit einem der größten Lehen der franzöſiſchen Krone dieſer zu drohen ſchien, wurde indeß dadurch vermindert, daß der Eroberer häufig durch Empörungen ſeiner neuen Unterthanen beſchäftigt wurde, und Philipp zeigte wenigſtens inſofern einige Thätigkeit um dem mächtigen Vaſallen zu ſchaden, als er den über die Härte und Argliſt deſſelben misvergnügten Normannen und auch dem älteſten Sohne deſſelben, Robert, Aufnahme und Beiſtand gewährte. Wilhelm hatte dieſem, als ſeinem Nachfolger, von allen Großen der Normandie huldigen laſſen und ihm die Verwaltung des Herzogthums anvertraut; allein bald entzog er ihm nicht allein dieſelbe, ſondern verwei-

gente ihm auch den Besitz der Grafschaft Maine, welcher ihm zukam. Misvergnügt darüber, auch in Zwist mit seinen Brüdern, verließ Robert den Hof seines Vaters. Vergeblich suchte er sich durch Überfall Rouens zu bemächtigen, und die reichen Geschenke, welche er an den Höfen der angesehnsten Herren Frankreichs und Deutschlands erhielt, vergeudete er mit Schauspielern, Schmarotzern und Buhlerinnen. Philipp, bei welchem er darauf Beistand suchte, sandte ihn nach einem Schlosse an der Grenze der Normandie, Gerberoi. Hier sammelte sich um ihn eine große Zahl von normannischen und französischen Abenteurern, an deren Spitze er verheerende Streifzüge in die Normandie unternahm und seinen Vater, welcher ihn in Gerberoi einschloß, zur Aufhebung der Belagerung nöthigte. Endlich vermittelte Philipp eine Versöhnung, und Robert erhielt die Bestätigung der Nachfolge in der Normandie; allein bald darauf verließ er wieder den Hof seines Vaters, um nicht wieder zu diesem zurückzukehren [1]). Fortdauernde gegenseitige Abneigung und Eifersucht, sowie Philipps Spott über Wilhelms ungewöhnliche Körperstärke veranlaßte nach mehreren Jahren einen Krieg zwischen den beiden Königen; Wilhelm brach 1087 in das französische Vexin [2]) ein und zerstörte die Stadt Mante, deren Einwohner durch Räubereien in der Normandie seinen Zorn erregt hatten; er starb jedoch schon einige Wochen darauf, und England wurde wiederum von der Normandie getrennt.

1) Orderic. Vital. IV, 545. 546. 572. 573. Daß Robert bei der Belagerung von Gerberoi seinen Vater vom Pferde warf und verwundete, darauf ihn an der Stimme erkennend um Verzeihung bat, aber dennoch von diesem verflucht wurde, erzählt Ordericus nicht, wohl aber Heinrich von Huntingdon und spätere Chronisten. Bqt. XI, 210.

2) Die Landschaft Vexin, pagus Vilcassinus oder Vulcassinus, ein Theil des Landes der Vellocasses des Alterthums, lag zwischen den Flüssen Oise und Epte und soll schon zur fränkischen Zeit ein Lehen des Klosters S. Denis gewesen sein; der nördliche Theil zwischen der Epte und Andelle, das sogenannte normannische Vexin, gehörte zur Normandie, deren Herzöge jene Lehnshoheit nicht anerkannten, der südliche Theil zwischen der Epte und Oise, das französische Vexin, wurde, als der letzte Graf desselben in ein Kloster ging, von Philipp I. mit der Krone vereinigt. Art de vérif. XI, 484 etc. Suger de reb. in administr. sua gestis, bei du Chesne IV, 333.

Das Herzogthum nahm Robert sogleich in Besitz; in England wurde sein Bruder, Wilhelm II., wie der Vater es bestimmt hatte, als König anerkannt, und dem jüngsten, Heinrich, wurde nur eine Geldsumme zu Theil. Viele normannische Große in England erklärten sich zwar für den ältern Bruder als rechtmäßigen Thronfolger; allein ehe demselben seine Trägheit gestattete nach England hinüberzugehen, hatte Wilhelm sie besiegt und unterworfen, und er suchte nunmehr seinem Bruder auch die Normandie zu entreissen. Robert fand Anfangs einigen Beistand bei seinem Lehnsherrn, dem König Philipp, allein englisches Geld bestimmte denselben bald wiederum nach Paris zu seinen Gelagen zurückzukehren, und die Normandie war der Schauplatz eines verheerenden Krieges, bis Robert durch einen Vertrag im J. 1091 seinem Bruder einen Theil derselben überließ, um sich wieder dem trägen und schwelgerischen Leben hinzugeben, durch welches er mehr und mehr die Kraft und Tapferkeit seiner Jugend entnervte [1]).

Auch mit der Grafschaft Flandern wurde, jedoch nur auf kurze Zeit, ein anderes Land verbunden; auch sie wurde der Schauplatz eines Kampfes zwischen nahen Verwandten, an welchem Philipp gleichfalls Antheil nahm, aber weder entscheidenden noch rühmlichen. Graf Balduin V. oder von Lille hatte in der Mitte des elften Jahrhunderts Richilde, die Tochter des Grafen Raginar IV. von Hennegau, nach dem Tode ihres ersten Gemahls, eines Grafen Hermann, gezwungen sich mit seinem Sohne Balduin zu vermählen und sich der Grafschaft Hennegau bemächtigt, welche der Lehnsherr derselben, der Kaiser Heinrich III., ihm vergeblich wieder zu entreissen suchte, und bei seinem Tode hatte er auch jenem Sohne, Balduin VI. allein Flandern bestimmt. Der andere Sohn, Robert, nachmals der Friese beigenannt, hatte schon früher, nach manchen verwegenen, aber unglücklichen Abenteuern in fremden Ländern, durch Krieg die verwittwete Gräfin von Holland und Friesland gezwungen sich mit ihm zu vermählen und die Vormundschaft über ihre Kinder mit ihm zu theilen. Als Balduin, welcher sei-

1) Ausser Ord. Vital. s. auch Guil. Malmesbur. de gestis regum Angl. L. IV, 119—122. ed. Francof. 1601. Bgt. XIII, 1—4.

nem ältern Sohne Arnulf Flandern, dem jüngern, Balduin, Hennegau bestimmte, bereits 1070 starb, nahm Robert den Besitz oder wenigstens die Verwaltung jener Grafschaft für den unmündigen Neffen in Anspruch. Richilde erhielt auf ihre Bitte einige Unterstützung von dem König Philipp; allein dieser wurde bei Cassel gänzlich geschlagen, und der junge Arnulf fand seinen Tod. Obwohl Richilde den Krieg noch eine Zeit lang fortsetzte und noch einmal Beistand, aber nur geringen und erfolglosen von Philipp, und kräftigern von dem kriegerischen Herzog von Niederlothringen, Gottfried dem Buckligen, erhielt, so behauptete Robert dennoch den Besitz der Grafschaft Flandern und vererbte sie bei seinem Tode im J. 1093 auf seinen Sohn, Robert den jüngern, während Richildes Sohn, Balduin, sich mit Hennegau begnügen musste [1]).

In der Grafschaft Anjou veranlasste das Erlöschen des Mannsstammes des Grafengeschlechts einen längern Bruderkrieg. Graf Gottfried Martell, welcher 1060 ohne Kinder zu hinterlassen starb, theilte seine Besitzungen unter die Söhne seiner Schwester Irmengard und des Grafen von Gatinais, sodaß Gottfried mit dem ererbten Besitze dieser Grafschaft Touraine verband und Fulko V., Rechin [2]) genannt, Anjou und Saintonge erhielt. Ein verheerender Krieg brach bald zwischen den Brüdern aus, welcher acht Jahre dauerte und nur bisweilen durch Waffenstillstand unterbrochen wurde. Der Herzog von Aquitanien bemächtigte sich während desselben der Stadt Saintes; Fulko ließ den König Philipp Gatinais in Besitz nehmen, um ihn zurückzuhalten seinen Bruder zu unterstützen, bemächtigte sich desselben, hielt ihn noch viele Jahre bis zum Tode im Gefängnisse und vereinigte Touraine mit seinen Besitzungen; aber schwelgerisch, raubsüchtig und träge, verübte er selbst, wie seine Beamten, die ärgsten Gewaltthaten und ließ es ruhig geschehen, daß Räuberschaaren sein Land durch-

1) Sigeb. Gemblac. a. 1051. Lamb. Schaffn. a. 1071.

2) D. h. der Mürrische, Rauhe, so genannt, weil er, wie Guil. Malmesb. sagt, germani simplicitati crebro infrendens, ad ultimum honore spoliatum perpetua custodia coercuerit. Vergl. du Cange a. h. v.

zogen [1]). Er starb 1109 und sein Sohn, Fulko V., vereinigte durch Heirath mit Anjou die Grafschaft Maine, deren Einwohner sich von der normannischen Herrschaft wieder befreit und einen Abkömmling des alten Grafenhauses als Grafen anerkannt hatten.

Die Grafschaften Blois, Chartres, Troyes und Meaux waren um die Mitte des elften Jahrhunderts wieder vereinigt worden, indem Theobald III. den Sohn seines Bruders Stephan, Odo, der väterlichen Besitzungen beraubte; sie wurden bei Theobalds Tode, welcher spätestens 1089 erfolgte, wieder getheilt, da von seinen Söhnen Hugo, welcher von der Mutter die Grafschaft Bar an der Aube erbte, Troyes und der andere, Stephan, Blois, Meaux und Chartres nebst einigen Besitzungen in der Champagne erhielt; indeß vereinigte Theobald IV. oder der Große, der Sohn Stephans, welcher 1102 in Palästina starb, mit den geerbten Grafschaften von neuem um 1125 die Grafschaft Troyes [2]).

Die Geschichte keines größern französischen Kronlehens ist unbekannter in dieser Zeit als die des Herzogthums Burgund, weil die unbedeutende Persönlichkeit der Besitzer desselben den Chronisten fast keine Veranlassung gab seiner zu gedenken. Die lange Regierung des Ahnherrn der capetingischen Herzöge, Roberts, welcher erst 1075 starb, bot ihnen nichts der Aufzeichnung Würdiges dar; der ältere Sohn desselben, Hugo, zog sich schon nach drei Jahren in das Kloster Clugny zurück, der jüngere, Odo, starb 1102 in Palästina [3]).

Die Herrschaft des Herzogs von Aquitanien wurde um die Mitte des elften Jahrhunderts bis an die Pyrenäen ausgedehnt: Guido Gottfried, welcher 1058 unter dem Namen Wilhelms VIII. Herzog jenes Landes und Graf von Poitou wurde und der vierte Nachfolger Wilhelms V. oder des Gro-

1) Fulcon. (nämlich des erwähnten Fulko Rechin) comit. andegav. hist. Bqt. XI, 138. Gesta consul. andeg. ib. 270. Vergl. art de vérif. T. XIII, 57 etc.

2) Art de vérif. T. XI, 357 etc. Hug. Floriac. de modern. Francorum reg. Bqt. XII. 797.

3) Plancher, histoire de Bourgogne I, 271 etc.

sen war, zwang nämlich schon 1052 den Grafen Bernhard II. von Armagnac, welcher nach dem Erlöschen des gascogneschen Herzogshauses, als Sprößling einer Nebenlinie, sich der Gascogne bemächtigt hatte, ihm dieselbe gegen eine Geldsumme abzutreten [1]). Er vereinigte darauf dieses Herzogthum mit Aquitanien und machte sich nicht weniger durch seine Persönlichkeit als durch die Ausdehnung seiner Herrschaft geachtet: denn mit Ehrfurcht gegen Geistliche und Kirchen, mit einnehmender Freundlichkeit und wohlwollendem Sinne verband er unerbittliche Strenge gegen Widersetzliche und gegen Ruhestörer und er schreckte selbst die Großen des Landes so sehr, daß sie nicht mehr, wie es früher ihre Sitte war, Gewaltthätigkeiten zu verüben wagten und auch der Wanderer und der Landmann sich einer ungestörten Sicherheit erfreute [2]).

Ein anderer noch mächtigerer Staat bildete sich gegen das Ende des elften Jahrhunderts im südlichen Frankreich neben Aquitanien. Dem Grafen Pons von Toulouse folgte 1061 sein älterer Sohn, Wilhelm IV., in dem Besitze der Grafschaften Toulouse, Quercy und Albigeois und der Lehnshoheit über die Grafschaften Carcassonne und Razez, während dem jüngern, Raimund, nur die Grafschaft S. Gilles zu Theil wurde. Allein durch die Verheirathung mit der einzigen Tochter seines Oheims Bertram, Besitzers der Grafschaft Provence, fiel ihm dieselbe bei dem Tode Bertrams zu; durch das Erlöschen der rouergueschen Linie des toulouseschen Grafenhauses, im J. 1065, wurden ihm die Besitzungen derselben zu Theil, und da sein Bruder 1093, ohne männliche Nachkommen starb, so erbte er auch dessen Grafschaften. Auf solche Weise wurde Raimund IV. einer der mächtigsten und reichsten Fürsten, er fügte dem Titel eines Markgrafen von Provence den eines Herzogs von Narbonne hinzu, indem er unter diesem Namen die einst von seinen Vorfahren besessene Würde eines Markgrafen von Gothien oder Herzogs von Septimanien erneuerte, und bald zeigte sich ihm auch noch die ersehnte Gelegenheit, in

1) Art de vérif. T. IX. X.

2) Fr. hist. mon. nov. pict. Bqt. XI, 119. n. 121. Chron. S. Maxent. ib. 219.

fernen Ländern, im Kampfe gegen Ungläubige, den Ruhm des frommen, glaubenseifrigen Ritters sich zu erwerben.

Wallfahrten nach demjenigen Lande, in welchem der Stifter des Christenthums seine Lehre verkündigt hatte, insbesondere zu dem Grabe, aus welchem er auferstanden, waren schon früh, sobald das Christenthum sich über die Grenzen Palästinas hinaus verbreitete, üblich geworden, häufiger als je wurden sie im Abendlande seit dem Anfange des elften Jahrhunderts. Die fromme Sehnsucht, diejenigen Stellen zu schauen, wo einst der Sohn Gottes in Menschengestalt geweilt hatte, und sich ihm daselbst in andächtigem Gebete zu nähern, die Meinung, durch eine solche Wallfahrt früher Verschuldetes abzubüßen, der Einfluß der Geistlichkeit und auch die Lebensweise des Herrenstandes, besonders in Frankreich, welcher in Abenteuern und Fehden allein Unterhaltung und Beschäftigung suchte, vermehrte die Zahl der nach Palästina ziehenden Pilger und Pilgerschaaren. Die Erzählungen der Zurückkehrenden, die Bewunderung, welche denselben zu Theil wurde, reizte wiederum Andere dem Beispiele jener zu folgen; die Berichte von den Mishandlungen, welchen die Pilger und die christlichen Bewohner Palästinas, und von den Entweihungen, welchen die heiligen Orte dieses Landes preisgegeben waren, seitdem es von den seldschuckischen Türken erobert war, steigerte den Grimm gegen die Ungläubigen, und die Geistlichen nährten zugleich die Meinung von der besondern Verdienstlichkeit des Kampfes gegen dieselben, welche auch bereits im Laufe des elften Jahrhunderts öfter Fürsten und Geringere aus Frankreich zum Kriege gegen die Saracenen Spaniens über die Pyrenäen führte [1]).

Die Stimmung, aus welcher die Kreuzzüge hervorgingen und hervorgehen mussten, hatte sich auf solche Weise, besonders in Frankreich, entwickelt; es bedurfte nur eines Funkens um die Flamme zu entzünden. Da erschien ein Einsiedler, aus Amiens gebürtig, Namens Peter, welcher sich selbst von den Leiden seiner christlichen Brüder in Palästina überzeugt

1) Z. B. im J. 1062 den Herzog Wilhelm VIII. von Aquitanien und einige andere französische Großen. Fragm. hist. Franc. Bqt. XI, 162.

hatte und von dem Patriarchen von Jerusalem beauftragt war das Erbarmen und die Hülfe der Christen des Abendlandes aufzurufen. Er durchzog Frankreich und schilderte mit so hinreissender Beredsamkeit das was er gesehen, daß überall sich das begeisterte Verlangen aussprach den leidenden Brüdern Hülfe zu leisten. Schon auf der Kirchenversammlung, welche Papst Urban II. wegen anderer Angelegenheiten im März 1095 nach Piacenza berief, schwuren Viele nach Konstantinopel zu ziehen und mit dem Kaiser der Römer gegen die Feinde der Christenheit zu kämpfen. Auf dem zahlreichen und glänzenden Concil, welches sich im November desselben Jahres zu Clermont in Auvergne versammelte, wurde die Unternehmung beschlossen. Die Rede, in welcher der Papst die Leiden der Christen in Palästina schilderte und zum Beistande derselben auffoderte, machte einen so tiefen, so allgemeinen Eindruck, daß die meisten Anwesenden, Geistliche wie Laien, zuerst Bischof Ademar von Puy, den Papst um die Erlaubniß baten in den heiligen Krieg zu ziehen und sich sogleich, nach früherer Pilgersitte, ein rothes Kreuz auf die rechte Schulter hefteten. Frömmigkeit und Abenteuerlust, die Macht des Beispiels oder das Verlangen bewundert zu werden, und unter der geringeren Bevölkerung des Landes die Absicht, sich den drückenden Verhältnissen der Heimat zu entziehen, trieb bald zahllose Menschen jenem Vorgange zu folgen. Unter den mächtigeren Herren Frankreichs war Graf Raimund IV. von Toulouse oder von S. Gilles der Erste welcher das Kreuz nahm, sodann Herzog Robert von der Normandie, welcher die Kosten des Zuges sich dadurch verschaffte, daß er gegen zehntausend Mark Silbers seinem Bruder, dem König Wilhelm II. von England, die Normandie auf zehn Jahr verpfändete, Robert von Flandern, welcher schon früher eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen hatte, der Bruder des Königs Philipp, Hugo, beigenannt der Große, durch seine Gemahlin Graf von Vermandois, Stephan von Blois und Chartres und viele andere Grafen und Herren. Die allgemeine Begeisterung, welche in Frankreich jeden Stand, jedes Alter, jedes Geschlecht ergriff, fand indeß damals noch in andern Ländern wenig Eingang. In Deutschland, dessen Bewohner nicht so leicht erregbar als die Franzosen und überdies

durch den fortdauernden Kampf zwiſchen der weltlichen und der geiſtlichen Macht beſchäftigt waren, zeigte ſie ſich nur an den Grenzen Frankreichs, und der angeſehne deutſche Fürſt welcher das Kreuz nahm, Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, war der Sohn des Grafen Euſtach von Boulogne. In Italien ſchloß ſich erſt ſpäter ein Fürſt normanniſcher Abkunft, Boemund von Tarent, aber nicht aus frommem, ritterlichem Sinne, ſondern nur in der Hoffnung, ſeine Habgier und ſeine Herrſchſucht befriedigen zu können, den Kreuzfahrern an, und nur durch Geſchenke und Schmeicheleien bewog er auch ſeinen Neffen Tankred dazu.

Schon im Frühlinge des Jahres 1096 brachen zahlreiche ungeordnete Schaaren geringen Volkes unter dem Einſiedler Peter, unter Walter von Pepejo und deſſen Neffen Walter Habenichts aus Frankreich auf. Sie wurden auf ihrem Zuge durch viele Deutſche, welche den Druck der Heimat gegen eine ungebundene Freiheit vertauſchen wollten, verſtärkt; allein ſie bereiteten ſich durch Räubereien und andere Gewaltthätigkeiten zum Theil ſchon in Bulgarien den Untergang, und diejenigen welche Kleinaſien erreichten, wurden hier meiſtens von den Türken erſchlagen oder gefangen genommen. Gegen den Herbſt brachen die wohlgerüſteten und wohlgeordneten Kreuzheere auf; Herzog Gottfried zog durch Ungarn, die übrigen Fürſten und Herren durch Italien nach Konſtantinopel. Kämpfe mit den Türken, Hunger, Durſt, Hitze und Krankheiten brachten der Mehrzahl auch dieſer Kreuzfahrer, namentlich der Fußgänger, ſchon in Kleinaſien den Tod; nur vierzigtauſend Pilger und Pilgerinnen, darunter kaum die Hälfte ſtreitfähig, gelangten bis vor Jeruſalem. Während des Zuges bereits hatte Balduin, Gottfrieds Bruder, ſich eine Grafſchaft zu Edeſſa und Boemund ſich ein Fürſtenthum zu Antiochien geſtiftet, und die Eroberung von Jeruſalem (1099) begründete einen meiſt franzöſiſchen Lehnsſtaat, welcher auch jene Herrſchaften umfaſſte, eine abendländiſche Colonie im Morgenlande, nach welcher viele Bewohner des Abendlandes, beſonders Frankreichs, auswanderten, jedoch meiſt nur um bald wieder heimzukehren. Die Nachricht von der Einnahme Jeruſalems und der Ruhm, welchen ſich dadurch die erſten Kreuzfahrer erwerben, trieb alsbald viele mächtige

Herren und zahlreiche Schaaren geringeren Volkes aus Deutschland, Italien und wiederum vorzüglich aus Frankreich denselben nachzuziehen. Der Herzog Wilhelm IX. von Aquitanien, Nachfolger Wilhelms VIII., ein tapferer Ritter und ein fröhlicher, anmuthiger Dichter, aber auch ein Mann von zügellosen Sitten [1]), Graf Wilhelm von Nevers und viele andere französische Herren nahmen schon 1101 das Kreuz; aber die zahlreichen Schaaren welche sich ihnen anschlossen, fanden größtentheils in Kleinasien den Tod oder geriethen in Sclaverei; sie selbst erreichten zum Theil Palästina, aber mit geringer Begleitung und im kümmerlichsten Zustande, und sie kehrten bald wieder in ihre Heimat zurück [2]). Graf Raimund, welcher entschlossen war im Morgenlande sein Leben zu beschliessen, eroberte, von andern Pilgern unterstützt, 1102 Tortosa und machte sich zum Herrn dieser Stadt; allein während der Belagerung der Stadt Tripolis, welche er sich zum Fürstensitze ausersehen, starb er 1104. Erst sein älterer Sohn, Bertram, welcher jetzt mit zahlreichem Gefolge nach dem Morgenlande kam, um sich die Besitzungen seines Vaters zuzueignen, gelangte zum Besitze der Stadt, als sie 1109 den vereinigten Anstrengungen der Kreuzfahrer, der Pisaner und der Genueser erlag.

Der König Philipp blieb dieser über ganz Frankreich sich erstreckenden Begeisterung und Bewegung fremd, nicht allein weil der Bann ihn zur Theilnahme an einer heiligen Unternehmung unfähig, sondern vornehmlich weil die ihm angeborene, mit dem Alter zunehmende Trägheit ihn dafür unempfänglich machte; indeß benutzte er die Umstände zur Vergrößerung seiner Besitzungen und kaufte die Stadt Bourges, deren Besitzer des Geldes zur Reise nach Jerusalem bedurfte [3]). Die Königswürde theilte er um das J. 1100 mit seinem ältesten, damals neunzehn Jahre alten Sohne Ludwig, und ihm überließ er mit der Verwaltung des Reiches auch die Sorge, jener Würde wiederum Ansehn zu verschaffen. Erzogen bis zum

1) Guil. Malm. gesta reg. Angl. Bqt. XIII, 19. Chr. S. Maxent. ib. XII, 408.

2) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge II, 116 ff.

3) Ord. Vital. X, 789. Hist. reg. Franc. Bqt. XI, 217.

zwölften oder dreizehnten Jahre im Kloster S. Denis, bewährte Ludwig doch auch schon als Jüngling, der erste unter den capetingischen Königen, die Eigenschaften des Ritters, und er vereinigte Offenheit und Rechtlichkeit mit kriegerischem Muthe und einer so unermüdlichen Thätigkeit, daß ihm von Vielen der Beiname des Nichtschlafenden gegeben wurde [1]). Die Vertheidigung der Grafschaft Vexin, welche der König von England als Besitzer der Normandie zurückfoderte, gab ihm zuerst Gelegenheit rühmliche Waffenthaten zu verrichten und durch entschlossene und gewandte Thätigkeit einer überlegenen Macht zu widerstehen [2]). Der Tod Wilhelms II. im J. 1100 gestattete ihm seine Waffen gegen die unmittelbaren Vasallen des Königs innerhalb Franciens zu wenden, welche trotz ihrer geringen Macht oft dem Könige trotzten, am Hofe desselben zu Rechte zu stehen oder dem Ausspruche des Lehnshofes, im Vertrauen auf die Festigkeit ihrer Burgen, sich zu unterwerfen verweigerten, die vorüberziehenden Kaufleute und Reisenden überfielen und zur Zahlung eines schweren Lösegeldes zwangen, und auch die Besitzungen der Kirchen und Klöster plünderten. Manche derselben zwang er zum Gehorsam und zur Ruhe, und die Kirchen, die Armen und Waisen erfreuten sich seines kräftigen Schutzes, sodaß er bereits Achtung und Vertrauen in nicht geringem Maße sich erworben hatte, als er seinem Vater am 29. Juli 1108 auf dem Thron folgte [2]).

1) Non dormiens. Chr. Gaufr. Vosiens. Bqt. XII, 430.

2) Order. Vit. X, 760. Sugerii vita Ludovici Grossi. Bqt. XII, 12 etc.

Zweite Abtheilung.

Die Zeit der allmäligen Erhebung des Königthums innerhalb des Lehnswesens und in der öffentlichen Meinung, der Entstehung des Bürgerstandes, der Ausbildung des Ritterwesens, des Beginnes einer poetischen Nationallitteratur und eines rascheren Fortschreitens auf dem Gebiete der Wissenschaft (1108—1180).

Erstes Capitel.

Entwickelung des innern Zustandes Frankreichs während der letzten Zeiten des elften und während des zwölften Jahrhunderts: Ritterwesen und Nationalliteratur, Städtewesen, Kirche und Wissenschaft.

Wenn in der bisherigen Darstellung das elfte Jahrhundert der französischen Geschichte nur als eine Zeit der Rohheit und Unwissenheit, anmaßender, unbeschränkter Gewalt des Stärkeren und herabwürdigender Unterdrückung des Schwächeren, ununterbrochener Fehden und Kriege erschien, so beweisen dagegen manche Erscheinungen, welche erst im zwölften Jahrhundert bestimmter und ausgebildeter hervortreten, daß neben jenem Zustande und trotz desselben eine allmälige, aber unaufhaltsam

fortſchreitende Entwickelung herging, wenn ſie auch von den Chroniſten, denen nur das Geräuſchvolle, das die Mächtigen des Landes Betreffende wichtig erſchien, kaum beachtet, viel weniger in ihrer Bedeutung gewürdigt wurde, daß die rohe Kraft unter dem Einfluſſe der Geiſtlichkeit gebändigt und zu wohlthätiger Wirkſamkeit hingeleitet wurde, daß die ſchon früher bemerklichen Keime einer neuen Sprachbildung in einer reichen Poeſie ſich zu entwickeln begannen, daß die Bewohner der Städte, durch Erweiterung des Gewerbfleiſſes und Handels größern Wohlſtand und dadurch Selbſtgefühl und Selbſtvertrauen gewinnend, den Lehnsbeſitzern gegenübertraten und die ihnen gebührenden Rechte mit Gewalt zu fodern anfingen, daß trotz der herrſchenden Unwiſſenheit Selbſtändigkeit und Tiefe des Geiſtes ſich entwickelte, und daß der herrſchenden Ungebundenheit der Sitte ſich übermäßige Strenge des Lebens gegenüberſtellte. Als Ergänzung zu dem vorhergehenden Abſchnitte der Darſtellung und als Vorbereitung für den folgenden trete in die Mitte zwiſchen beide eine Zuſammenſtellung deſſen, was in Frankreich auf dem Gebiete der Sitte und des Geiſtes, des ritterlichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens im elften Jahrhundert ſich zu entwickeln begann und im zwölften in voller Entfaltung hervortrat.

Die Erzählung der Begebenheiten der franzöſiſchen Geſchichte während jenes Jahrhunderts war faſt nur eine Geſchichte des Herrenſtandes, der Beſitzer der größern und kleinern Lehen, und die Geſchichte derſelben reihte faſt nur einen Krieg, eine Fehde an die andere. Allein auch das Leben dieſes Standes bietet noch eine andere, gemüthlichere und mildere Weiſe dar: eine edlere Geſtalt erhielt daſſelbe ſchon in dieſer Zeit durch die beginnende Entwickelung des Ritterweſens. Kehrte der Herr aus der Fehde auf ſeine Burg zurück, ſo ſuchte er, faſt von allen andern Verhältniſſen getrennt, Erholung und Unterhaltung allein in ſeiner Familie, bei ſeiner Gattin, bei ſeinen Kindern. Der Frau hatte er in ſeiner Abweſenheit die Sorge für die Bewachung des Schloſſes anvertraut, ſie ſtand an der Spitze des Hausweſens, und ſie hatte Veranlaſſung genug, Einſicht und männlichen Muth zu bewähren und ſich die Achtung des Mannes zu erwerben. In den Söhnen ſah der

Vater sich und das Ansehn und die Ehre seines Geschlechts fortleben, er wandte ihnen deshalb um so größere Liebe zu und bemühte sich sie für diese Bestimmung tüchtig zu machen. Zugleich suchte er auch den Kreis seines häuslichen Lebens zu erweitern und die Einsamkeit seines Schlosses mehr zu beleben. Die Zahl der Hausbeamten, welche eine Nachahmung der Hofbeamten der deutschen Könige waren, wurde vermehrt, und die Ämter derselben als Lehen vergeben und zwar, wenngleich zum Theil an Unfreie, doch anderntheils auch an Freie, welche ihr Geschäft zum Aufenthalte auf dem Schlosse des Lehnsherrn verpflichtete. Ausserdem wurde es Sitte, daß die Vasallen ihre Söhne an den Hof des Lehnsherrn sandten, um mit den Söhnen desselben und unter seiner Aufsicht aufzuwachsen, sich sein Wohlwollen zu erwerben und sich in der Leitung des Pferdes und in der Führung der Waffen zu üben. Von dem Lehnsherrn wurden sie sodann, indem die alte deutsche Sitte feierlicher Wehrhaftmachung des Jünglings sich erhielt, wenn sie in das Jünglingsalter traten, mit dem Schwerte umgürtet und dadurch der Lebensweise des Kriegers fähig erklärt [1]).

Wenn in jener alten Sitte der Keim des Ritterwesens vorhanden war, so geht auch die Bildung eines Ritterstandes in frühere Zeit zurück. Bereits in den deutschen Heeren der Völkerwanderung galt der Kriegsdienst zu Pferde für ehrenvoller, und nur diejenigen welche zu unbegütert waren um sich ein Streitroß anzuschaffen, kämpften zu Fuß. Als das Lehnswesen mehr und mehr herrschend wurde, waren es die Lehnsbesitzer welche den Kriegsdienst zu Pferde leisteten, und das Ansehn dieser Art des Dienstes mußte in demselben Maße steigen, als diejenigen welchen er eigen war, sich über Unfreie und Freie erhoben. Diesen gegenüber bildeten die berittenen Krieger bald eine gewisse, durch Gleichartigkeit des Dienstes und gemeinsames Selbstgefühl verbundene Gesammtheit; allein ein in sich abgeschlossener Ritterstand entstand erst dadurch, daß die Wehrhaftmachung, der Ritterschlag, mit besondern Feierlichkeiten und Gelübden, zu welchen zum Theil Beispiel und anderer Einfluß der Geistlichkeit anregten, verbunden wurde, daß

1) Guizot a. a. O. T. IV. 5. und 6. Vorlesung.

die Kriegsspiele in den Turnieren eine bestimmtere Form erhielten, und daß bei den Kreuzzügen diejenigen welche den Kriegsdienst zu Pferde thaten, sich, auch wenn sie verschiedenen Nationen angehörten, einander näher traten als den eigenen Landesgenossen welche zu Fuß in den Krieg gezogen waren, und daß sie auch der Gesammtheit dieser als ein besonderer Stand, gleichsam als ein abendländischer Ritterstand, gegenübertraten. Die bei dem Ritterschlage stattfindenden Feierlichkeiten waren nicht überall und zu allen Zeiten dieselben; worin sie in Frankreich im zwölften Jahrhundert bestanden und wie sie gedeutet wurden, lehrt ein französisches Gedicht aus dem dreizehnten [1]). Derjenige welcher in den Ritterstand, in den nur Christen der Eintritt gestattet war, aufgenommen werden sollte, wurde, nachdem ihm Bart und Haupthaar geordnet war, in ein Bad gebracht. Aus diesem sollte er, sowie ein Kind rein von Sünden aus der Taufe hervorgeht, ohne allen Makel herausſteigen, er sollte reich sein an ritterlicher Sitte, sich baden in Ehrbarkeit, Ritterſitte und Güte und sich eines Jeden Liebe erwerben. Das schöne Bett in welches er dann gelegt wurde, sollte ihn daran erinnern, daß er sich durch Ritterlichkeit eine Stätte in dem Paradiese bereite, welches Gott seinen Freunden gewähre. Das weisse Gewand welches ihm angethan wurde, ermahnte ihn sich von jetzt an, wenn er zu Gott gelangen wolle, rein zu halten, das rothe Gewand, sein Blut im Dienste Gottes und zur Vertheidigung der heiligen Kirche zu vergiessen. Die dunkle Farbe der Schuhe sollte ihn, damit er nicht stolz werde, an den Tod erinnern und daran, daß er einst in die Erde hinabgehen werde, die weisse Farbe des ihm angelegten Gürtels daran, daß er Leib und Herz rein bewahre und Schwelgerei verachte und tadele. Die Sporen bedeuteten, daß, sowie er wolle daß sein Pferd durch dieselben angetrieben gut laufe, er auch stets eifrig sei Gott sein ganzes Leben hindurch zu dienen. Das zweischneidige Schwert mit welchem er dann umgürtet wurde, sollte ihm dazu dienen sich gegen feindlichen Angriff zu sichern und den Armen gegen die Bedrückungen

1) L'ordene de chevalerie par Hue de Tabarie (Hugo von Tiberias) in: Barbazan, fabliaux et contes des poètes français des 11. 12. 13. 14. et 15. siècles; nouv. éd. par Méon. I, 59—79.

des Reichen, den Schwachen gegen die Mishandlungen des Stärkeren zu schützen. Eine weisse Mütze wurde ihm aufgesetzt, und so rein und fleckenlos diese sei, so sollte er auch für den Tag des Gerichts seine Seele rein machen von den Sünden und Thorheiten welche er begangen, um sich das Paradies zu erwerben. Zuletzt erhielt er einen Schwertschlag auf den Nacken zur Erinnerung an denjenigen, der ihn in den Ritterstand aufgenommen hatte. Vier Dinge wurden ihm darauf zur Beobachtung während seines ganzen Lebens vorgeschrieben: zunächst solle er an keinem falschen Gerichte Theil nehmen und jeden Ort, wo Verrath verübt werde, wenigstens sogleich verlassen, wenn er diesen nicht verhindern könne; zweitens solle er Frauen und Jungfrauen nicht seinen Rath und seine Hülfe verweigern, sondern ihnen, wenn sie seiner bedürften, mit allen Kräften beistehen; drittens solle er an jedem Freitag zur Erinnerung daran, daß Jesus Christus zur Erlösung der Menschen mit der Lanze durchstochen wurde und dem welcher dies that verzieh, fasten; endlich jeden Tag die Messe hören und auf dem Tische Gottes eine Gabe darbringen. — Üblich wurde es auch, daß der Aufzunehmende am Tage vor dem Ritterschlage fastete, die Nacht in der Kirche im Gebete, allein oder mit einem Priester, zubrachte und am Morgen beichtete, das Abendmahl empfing und eine Messe hörte, und daß der Priester über das Ritterschwert den Segen sprach, daß der Ritterschlag durch drei Schläge mit flachem Schwerte ertheilt wurde, indem derjenige welcher es that, dabei die Worte sprach: im Namen Gottes, des heiligen Michaels und des heiligen Georgs mache ich dich zum Ritter. Ausser den erwähnten Verpflichtungen wurden von den Rittern bei dem Empfange der Ritterwürde noch manche andere Gelübde abgelegt; sie gelobten unter Anderm [1]): Gott zu fürchten und zu verehren und ihm zu dienen, aus allen Kräften für den Glauben zu kämpfen und lieber tausendmal zu sterben als

1) Eine Zusammenstellung von Rittereiden, welche vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert geleistet worden sind, findet sich in: Le vrai théâtre d'honneur et de chevalerie, par Vulson de la Colombière I, 22, und daraus entlehnt bei Guizot IV, 206—208. Die oben mitgetheilten sind solche, welche auch schon dem zwölften Jahrhundert angehören können.

dem Christenglauben zu entsagen, das gute Recht der Schwächeren wie der Witwen, Waisen und Jungfrauen aufrecht zu erhalten, sich für sie, wenn es die Nothwendigkeit erheische, der Gefahr entgegenzustellen, wofern es nicht gegen ihre eigene Ehre sei; Niemanden böslicher Weise zu beleidigen noch sich das Eigenthum eines Andern anzumaßen, sondern vielmehr gegen diejenigen zu kämpfen, welche dies thun würden; sich nicht durch Habsucht, Belohnung, Gewinn und Nutzen zu irgend einer That bewegen zu lassen, sondern nur durch Ruhm und Tugend; Ehre, Rang und Stand ihrer Genossen aufrecht zu erhalten und sich gegen keinen derselben Etwas aus Stolz oder mit Gewalt anzumaßen; nie, von Andern unterstützt, gegen einen Einzigen zu kämpfen und jeden Trug und jede Arglist zu meiden; ihr gegebenes Wort Jedermann und besonders ihren Genossen unverbrüchlich zu halten; sich einander zu lieben und zu ehren und sich bei jeder Gelegenheit Hülfe und Beistand zu leisten; keinen ehrlichen Kampf zu verweigern, wenn sie nicht durch Verwundung, Krankheit oder ein anderes hinreichendes Hinderniß zurückgehalten würden; nie Frauen oder Jungfrauen Gewalt zuzufügen, auch wenn sie diese durch die Waffen, ohne ihren Willen und ihre Beistimmung, gewonnen hätten; vor allen Dingen treu, von ritterlicher Sitte und demüthig zu sein und nie ihr Wort zu brechen, was für Übel oder Verlust ihnen auch dadurch entstehe.

Eine bestimmte Gliederung des Ritterstandes bildete sich, zum Theil wenigstens nach dem Vorbilde der Abstufungen unter der Geistlichkeit, schon im Laufe des zwölften Jahrhunderts; eine längere Vorbereitung, eine Lehrzeit ging dem Eintritte in den Ritterstand vorauf. Bis zum siebenten Jahre blieb der Knabe unter der Aufsicht der Frauen; dann trat er als Edelknabe oder Junker [1]) unter die Aufsicht der Männer, und mit dem vierzehnten Jahre wurde er Knappe [2]) und empfing den Degen zu fortwährendem Gebrauch. Nicht auf dem Schlosse des Vaters, sondern auf dem eines andern vornehmern Ritters verlebte der Lehrling die Lehrzeit; in Gemein-

1) Page, damoiseau, varlet oder garçon.

2) Ecuyer.

schaft mit mehreren Altersgenossen bildete er sich zur Ritter-sitte, zur Courtoisie, indem er gehorchen lernte, indem er den Damen des Hauses diente und ihnen zu gefallen suchte und sich in der Führung der Waffen und in der Leitung des Pferdes übte. So wurde die frühere Rohheit der Sitte mehr und mehr verdrängt, und fast alle Schlösser wurden Schulen des Ritterthums. Ein besonderer Vereinigungspunct für die Ritterschaft, eine Gelegenheit für dieselbe sich in ihrem Glanze zu zeigen, wurden die Turniere [1]). Der Ursprung derselben geht in eine sehr frühe Zeit zurück, insofern man ihn in dem Waffenspiele deutscher Jünglinge, welche nackend zwischen bloßen Schwertern und Lanzen tanzten [2]), suchen kann. Eine weitere Ausbildung dieser einfachen Belustigung zeigen die Waffenspiele, welche 842 bei der Zusammenkunft Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen zu Straßburg gehalten wurden; die Heere stellten sich, nach Nationen geordnet, gegenüber; in gleicher Zahl traten Sachsen und Vaskonen, Bretonen und Austrasier einander entgegen; im raschen Laufe stürzten beide Theile auf einander zu, darauf eilte der eine wie geschlagen und sich den Rücken mit dem Schilde deckend zurück und wandte sich dann wieder, um diejenigen vor welchen er geflohen zurückzuwerfen und zu verfolgen, bis endlich die Könige, von zahlreichem Gefolge begleitet, mit gewaltigem Geschrei dazwischen sprengten und bald gegen diese, bald gegen jene, sobald diese flohen, andrängten [3]). Ähnliche Spiele waren auch in der folgenden Zeit das Vergnügen des waffenlustigen Herrenstandes, und wenn Gottfried von Pruilly, welcher im J. 1063 starb, als Erfinder der Turniere genannt wird [4]), so wird damit nur gesagt, daß er den üblichen Waffenspielen durch bestimmte Vorschriften und Gesetze eine feste Gestalt gegeben und

1) S. ausser Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen I, 284 ff. auch: du Cange's sechste Dissertation zu seiner Ausgabe von Joinville: De l'origine et de l'usage des tournois.

2) Tacit. German. c. 24.

3) Nithard de dissension. filior. Ludov. Pii. III, 6.

4) Chron. andegav. Bqt. XI, 169. Chron. turon. Bqt. XII, 462.

sie dadurch zu Turnieren ausgebildet habe, deren französischer Ursprung sich auch darin ausspricht, daß sie französische Kämpfe genannt werden. Die Theilnahme an den Turnieren war gewissen Bedingungen unterworfen: Ritterbürtigkeit oder Abstammung von solchen welche den Kriegsdienst zu Pferde gethan hatten, und ein untadeliger Ruf wurde verlangt; über die Waffen gab es bestimmte Vorschriften: Anfangs war nur der Gebrauch hölzerner Schwerter mit eisernen, nicht geschärften Spitzen gestattet, allein bald führte man statt derselben die gewöhnlichen Schwerter ein, nur mit der Beschränkung, daß sie nicht geschliffen sein sollten; neben denselben wurde die Lanze gebraucht; untersagt war es sich im Sattel anzubinden. Der Kampf selbst bestand vornehmlich im Gefechte ganzer Haufen gegen einander, ausserdem in Einzelkämpfen; der Sieg wurde dadurch entschieden, daß der Gegner aus dem Sattel gehoben wurde. Den Dank, gewöhnlich in kostbaren Waffen, in goldenen Arm- oder Hals-Ketten oder in goldenen Ringen bestehend, empfing der Sieger aus der Hand schöner und vornehmer Frauen; Turnierrichter, stets sehr angesehne Ritter, wachten über die Beobachtung der Turniergesetze. Eine zahlreiche Versammlung, besonders die Gegenwart vieler Damen, verherrlichte das Fest, und die Kämpfenden suchten einander auch in dem Glanz der Rüstung und Kleidung und in der Schönheit des Pferdes zu übertreffen. Heftige Begierde den Sieg zu erringen, erregte indeß bald Leidenschaftlichkeit, auch gegenseitiger Haß suchte Befriedigung, und so wurde das Kampfspiel oft zu einem ernstlichen, blutigen Kampfe, welcher Manchem das Leben kostete. Deshalb eiferte die Geistlichkeit bald gegen die Turniere und die Päpste und Concilien verboten sie bei strenger Strafe, indem sie den Theilnehmern mit dem Banne drohten und denen welche in denselben den Tod fanden, das Begräbniß in geweihter Erde versagten; allein diese Verbote blieben erfolglos, weil sie dem herrschenden Geiste der Zeit widersprachen.

Sowie das Ritterthum die Rohheit des Herrnstandes milderte und denselben zu einer feinern, gebildetern Lebensweise hinüberführte, so machte es ihn auch für geistige Genüsse empfänglich, und aus dem Ritterthume ging vornehmlich, zunächst

in den durch höhere Bildung und größern Wohlstand ausgezeichneten südlichern Gegenden Frankreichs, eine kunstreiche Poesie hervor, die sogenannte provenzalische oder die Poesie der Troubadours [1]) oder der Kunstdichter, welche die Volkspoesie zwar nicht verdrängte, sich aber als adelige hofmäßige Kunst derselben gegenüber und über sie stellte. Einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit im südlichen Frankreich, der bereits erwähnte Herzog Wilhelm IX. von Aquitanien, eröffnet die Reihe der Troubadours, und wenn auch die Kunstpoesie bald meistens von dürftigen Mitgliedern des niederen Adels oder von Männern geübt wurde, welche dem Bürgerstande angehörten oder selbst von ganz geringer Herkunft waren, so wurde sie doch auch noch von manchem angesehnen Edlen gepflegt; die Höfe der Fürsten, namentlich mehrerer Grafen von Toulouse und von Provence und die Schlösser zahlreicher kunstliebender Herren waren der Sammelplatz der Troubadours, selbst Könige wechselten mit ihren Hofdichtern Lieder, und Fürsten schenkten denselben das größte Vertrauen, und wenn der Dichter auch Pferde, Kleider und bisweilen auch Geld als Lohn seiner Dichtungen empfing, so wurde er doch auch wegen seiner Kunst sehr geehrt. Gegen das Ende des elften Jahrhunderts begann die Entwickelung der Poesie der Troubadours, in der Mitte des zwölften trat sie in die Zeit ihrer vollen Blüthe, und erst nach einem Jahrhundert begann diese Blüthe zu welken. Von der Volkspoesie schied sie sich besonders durch eine künstlerische Form, durch welche sie auch mehr als eine Poesie des Verstandes denn als eine Poesie des Gefühls erscheint; Ursprünglichkeit und Selbständigkeit, Einfachheit der Gedanken, überraschende Zierlichkeit der Einkleidung und Gewandtheit des

1) Troubadours nannte man überhaupt Alle welche sich mit der Kunstpoesie beschäftigten; Jongleurs hiessen dagegen diejenigen welche aus der Poesie oder Musik ein Gewerbe machten; ihr Hauptgeschäft bestand in der Ausübung der Musik, sie trugen die zahlreichen im Lande verbreiteten poetischen Erzählungen oder Lieder vornehmer Dichter vor, oder sie begleiteten die des Vortrags unkundigen Troubadours, um sie mit Gesang und Spiel zu unterstützen, und sie unterhielten ihre Zuhörer auch durch Gaukler- und Seiltänzer-Künste. Diez, die Poesie der Troubadours. 1825. S. 31. 32. 41 ff., aus welchem Buche alles über die provenzalische Poesie Gesagte entlehnt ist.

Ausdrucks sind ihre hervortretendsten Charakterzüge. Der größere Theil, besonders ihrer frühern Erzeugnisse, war lyrisch: meistens verweilte sie in dem Kreise des Minneliedes; auf einen höhern Standpunct erhob sie sich aber in dem *Sirventes*, welches alle Gegenstände des Lebens, mit alleiniger Ausnahme der Liebe und der Religion, behandelte, das Benehmen eines Fürsten oder eines Volkes, die Gebrechen der Zeit überhaupt oder eines einzelnen Standes, oft mit Bitterkeit und Hohn rügte und auch der Geistlichkeit und des Oberhauptes der Kirche nicht schonte, die Freude am Kampfe schilderte oder zu demselben, besonders zu dem Kampfe unter dem Zeichen des Kreuzes auffoderte, und den Gönner pries oder seinen Tod betrauerte; in den Tenzonen endlich spielte und übte sich der Witz, indem verschiedene einander widerlegende Dichter durch vier bis acht Strophen dieselbe Frage beantworteten. Mit der epischen Poesie, deren Form nicht die Kunstmäßigkeit der lyrischen hatte, beschäftigten sich die provenzalischen Kunstdichter fast gar nicht, und die größere Aufmerksamkeit welche man der Aufbewahrung der lyrischen Gedichte widmete, wurde die Ursache, daß von dem großen Reichthume an Novellen und Romanen, welcher im südlichen Frankreich ohne Zweifel vorhanden war, nur Weniges erhalten ist; jedoch wenn dieselben auch zum Theil Nachbildungen nordfranzösischer Vorbilder waren, so gab es auch solche, welche aus provenzalischer Erfindung hervorgegangen waren [1]). Aus der kirchlichen Überlieferung wurde wenigstens der Stoff für manche Legende entlehnt. Größtentheils wandten sich dagegen die Kunstdichter, besonders gegen das Ende ihres Lebens, welches sie zum Theil in einem Kloster beschlossen, der belehrenden Poesie zu; die Gedichte welche denselben angehören, wurden aber meistens erst im dreizehnten Jahrhundert verfasst.

1) So scheint z. B. der dem Sagenkreise Karls des Großen angehörende Roman Girart von Roussillon wegen seines hohen Alters und wegen des Schauplatzes, auf welchem derselbe spielt, provenzalischer Erfindung zu sein. Der von J. Bekker 1829 herausgegebene provenzalische Roman Fierabras kündigt sich dagegen nach Diez (Jahrb. für wissensch. Kritik. Jul. 1831. No. 20, S. 156) auf eine überzeugende Weise als eine Interlinearversion eines französischen Originals an.

Ein ähnlicher Fortschritt geistiger Entwickelung wie derjenige, welcher sich in der Ausbildung einer poetischen Nationalliteratur des südlichen Frankreich darstellt, tritt fast gleichzeitig auch im nördlichen Frankreich hervor, und nur um Weniges später begann sich auch hier eine reiche Nationalpoesie zu entfalten. Während dort eine Kunstpoesie sich der Volkspoesie gegenüberstellte, so war es hier mehr die in Volksliedern und Volkssagen enthaltene Poesie, welche in größeren Dichtungen weiter ausgebildet wurde. Einfluß des Ritterwesens war in der nordfranzösischen wie in der provenzalischen Poesie vorhanden; allein während dasselbe in dieser einen feineren, gebildeteren Geschmack, Geschmack für eine kunstreiche Form bewirkte, so war es bei jener mehr eine ritterliche Phantasie, Sinn für großartige, verwegene Thaten, für die Wunder einer Zauberwelt, welcher Befriedigung und Unterhaltung in der Poesie suchte, und eine erzählende Dichtung welche dies gewähren konnte war es, mit welcher die Ausbildung der Poesie in Nordfrankreich [1]) begann und in welcher sie sich vornehmlich entfaltete, während das einfache Lied erst später nach dem jedoch nicht erreichten Vorbilde der Poesie der Troubadours zu einer kunstreichen Lyrik ausgebildet wurde. Drei verschiedene volksthümliche Sagenkreise boten vornehmlich den nordfranzösischen Dichtern, den Trouveres [2]), den Stoff für erzählende Dichtungen, ein bretonischer, ein fränkischer und ein normannischer. Die Sagen des bretonischen Kreises waren es, welche zuerst in zahl-

1) Für die über dieselbe gegebenen Andeutungen sind benutzt worden: Roquefort, de l'état de la poésie françoise dans les douzième et treizième siècles. Par. 1821. Hist. littér. de la France. T. XV. Wolf, über die neuesten Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte, insbesondere aus dem fränkisch-karolingischen Sagenkreise. Wien, 1833. Die Abhandlungen von Val. Schmidt über die Romane von der Tafelrunde und von Karl dem Großen in den wiener Jahrb. der Litteratur, B. 29 und 31, und Rosenkranz, Handbuch einer allgemeinen Geschichte der Poesie. Zweiter Theil. 1832.

2) Mit diesem Namen bezeichnete man die Verfasser der Dichtungen im Gegensatz zu den Sängern, deren Geschäft die mündliche Darstellung derselben war, welche im Allgemeinen Menestriers hiessen, von welchen sich aber die Jongleurs wiederum insofern unterschieden, als diese auch durch Taschenspielereien und Possenreissen zu unterhalten suchten.

reichen größeren epischen Gedichten oder Romanen bearbeitet wurden. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurde ein Theil der in der Bretagne verbreiteten Sagen und Überlieferungen, welcher die sagenhafte Geschichte der britischen Könige von dem nach Britannien gekommenen Trojaner Brutus, welcher, der Sage angehörend, von dieser ein Urenkel des Äneas genannt wurde, bis auf Cadwallader, dessen Regierung in die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesetzt wurde, und auch die Thaten des Königs Artus und die Geschichte des Zauberers Merlin enthielt, von einem Geistlichen, Galfrid von Monmouth, nachmals Bischof von S. Asaph in Wales, in die lateinische Sprache übersetzt. Der große, allgemeine Beifall, welchen dieses Buch bei Fürsten und Herren, besonders an dem normannisch-englischen Königshofe fand, veranlasste noch immer im Laufe desselben Jahrhunderts mehrere Dichter dasselbe in der Landessprache zu bearbeiten oder andere bretonische Sagen, welche nicht in dasselbe aufgenommen waren, zu behandeln. Die herrschende Stimmung der Zeit und die Absicht, diese Sagen derselben näher zu bringen, veranlasste, daß mit dem bretonischen oder celtischen Elemente derselben, welches die Grundlage und Wurzel dieses Sagenkreises war, ein christlich-mysteriöses und germanisch-ritterliches verbunden wurde; und wenn jenem Artus mit seinen Verwandten und den ihm dienenden Rittern die Helden Tristan, Lancelot, Iwain und Erek, der Zauberer Merlin, welcher des Artus Lehrer war, und die Tafelrunde, welche Uter, der Vater des Artus, zu Carduel (Carlisle) aus den trefflichsten Rittern bildete, angehören, so ist dieses vornehmlich in den wunderbaren Sagen vom heiligen Graal [1]) enthalten, zu dessen Aufsuchung die Ritter des Königs Artus ausziehen. Schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts (1155) übersetzte Wace, welcher auf der Insel Jersey geboren, zu Caen seine gelehrte Bildung empfing und später, obwol er der Gunst mehrerer englischen Könige gewiß nur ein Canonicat an der bischöflichen Kirche zu Bayeux er-

1) Sanguis regalis, sang real, Sainct Graal bezeichnet das nach einer alten Sage bei der Einsetzung des Abendmahls gebrauchte Demantgefäß, in welches auch Joseph von Arimathia das der durch den Lanzenstich verwundeten Seite Christi am Kreuze entströmende Blut auffing.

hielt [1]), auf Geheiß des Königs Heinrich II. von England, welcher die französische Poesie liebte und aufmunterte, das lateinische Buch Galfrids von Monmouth in französische Verse in seinem Roman von Brut. Gleichfalls zur Zeit Heinrichs II. und meistens auf seinen Befehl übersetzten Lucas, Herr des Schlosses Gast bei Salisbury, Gasse, Walter, Map, Robert und Helis von Borron und Rustician von Pise, Ritter, welche in England lebten, aber der Sprache ihres Landes die des Herrschers vorzogen, mehrere demselben Sagenkreise angehörende Romane aus dem Lateinischen in französische Prosa: die Romane von Tristans Liebe zu Isalb, der Gattin seines Oheims Mark, von Meliadus, dem König des Landes Leonnoys und Vater Tristans, von Joseph von Arimathia, welchen Sage und Dichtung das Christenthum in England verbreiten und den heiligen Graal dahin bringen ließ, von Lancelot vom See und seiner Liebe zu Ginevra, der Gemahlin des Königs Artus, vom Zauberer Merlin und vom heiligen Graal [2]). Meistens nach diesen Übersetzungen und sogleich nach Abfassung derselben arbeiteten französische Dichter Romane in Versen, und unter diesen Dichtern war der berühmteste und fruchtbarste Christian von Troyes [3]), welcher am Ende des zwölften Jahrhunderts starb und die Romane von Erek und Enide, von Tristan und Isalt, von Iwain, dem Ritter mit dem Löwen, von Perceval, dem Ideale eines von Gott erwählten und begeisterten Helden, welcher nach einem an Thaten und Prüfungen reichen Leben der fortwährenden Anschauung des heiligen Graales gewürdigt wird, und andere Romane in Versen verfasste. Die Reihe der Romane dieses Kreises wird mit einem die verschiedenen Bestandtheile

1) Sein Vorname war nicht Robert, wie gewöhnlich angegeben wird, sondern Richard, und Eustach oder Wistace, wie man noch vor kurzem den Verfasser des Romans von Brut nannte, indem man denselben von Wace unterschied, ist nur eine Umbildung dieses in Frankreich fremdklingenden Namens. Hist. littér. de la France. XVII, 615 etc. XIII, 518 etc.

2) Hist. litt. XV, 494 etc.

3) Hist. litt. XV, 193—264, wo auch Auszüge aus sechs seiner Romane gegeben sind. Die genauere Angabe, welche seinen Tod in das Jahr 1191 setzt, scheint nicht hinlänglich verbürgt zu sein.

desselben zusammenfassenden Werke, dessen Verfasser unbekannt ist, mit dem den großartigsten kirchlichen Bauwerken des Mittelalters vergleichbaren und wahrscheinlich dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Gedichte Perceforest geschlossen, dessen Grundgedanke der allmälige Sieg der Cultur über die natürliche Wildheit des Menschen, des Christenthums über das Heidenthum ist. Einen andern, nicht weniger reichhaltigen nationalen Stoff für Zusammenstellung und weitere Ausbildung in größern epischen Gedichten boten Volkssagen und Volkslieder [1]) fränkischen Ursprungs dar, welche die Thaten der großen Helden und Fürsten des karolingischen Geschlechts, Karls Martell, Pippins und vor Allem Karls des Großen überlieferten und verherrlichten, und welche eine um so lebhaftere Theilnahme der Zeit auf sich zogen, als sie auch den politischen und religiösen-Interessen derselben entsprachen. Das Verhältniß des Herrschers, des Lehnsherrn zu seinen Vasallen, das Princip der Feudalmonarchie war nämlich das eine Element dieses Sagenkreises, insbesondere der Sagen von Karl dem Großen und seinen Paladinen, und die Stimmung, aus welcher die Kreuzzüge hervorgingen und welche durch diese noch mehr gesteigert wurde, konnte um so leichter auch ein religiöses Element hinzufügen, als Karl, der Bekehrer der Sachsen, der Bekämpfer der Araber, auch als Ideal eines Glaubenshelden dargestellt werden konnte. In lateinischen Mönchscompilationen wie in französischen Heldengedichten wurden zunächst jene Sagen und Lieder mit gewissenhafter Treue aufgezeichnet und aneinandergereiht, erst später wurden sie von Gelehrten (Clercs) auf eine Weise bearbeitet, welche die Widersprüche verschiedener Überlieferungen auszugleichen und zu entfernen suchte und das volksthümliche Interesse dem durch Berufung auf wirklich vorhandene oder erdichtete Chroniken und Urkunden erstrebten Anscheine von Gelehrsamkeit nachsetzte. Unter den Mönchscompilationen erhielt ein großes Ansehn eine Chronik, welche fälschlich dem Erzbischof Tilpin oder Turpin von Rheims, einem Zeitgenossen Karls des Großen, mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit dem Papste Ca-

1) Ein solches Volkslied scheint auch das von den Normannen vor der Schlacht bei Hastings gesungene Rolandslied gewesen zu sein.

ligus II., welcher 1124 starb, beigelegt wird und welche nur die berühmte Roncevalschlacht und die derselben unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden Ereignisse enthält. Die Abfassung der ältesten Heldengedichte dieses Kreises fällt vielleicht schon in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Kreuzzuge; allein die berühmtesten Dichter desselben gehören erst dem dreizehnten Jahrhundert an. Der dritte Kreis volksthümlicher Überlieferungen, aus welchem die nordfranzösische epische Poesie des zwölften Jahrhunderts den Stoff entlehnte, der normannische, hatte weder den Umfang noch erhielt er die Ausbildung der beiden andern Kreise; die bedeutendsten demselben angehörenden Werke sind die Reimchronik [1]), in welcher der bereits erwähnte Wace, den normannischen Chroniken Dudos von S. Quentin und Wilhelms von Jumieges sich anschliessend, die Geschichte Rollos und der folgenden Herzöge der Normandie bis auf Heinrich I. darstellte und welche um das J. 1160 verfasst wurde, und ein noch ausführlicheres Gedicht Benedicts von S. Maure in welchem derselbe auch gleichzeitig mit Wace, wie dieser auf Befehl Heinrichs II. und aus denselben Quellen schöpfend, denselben Gegenstand behandelte [2]). Neben diesen verschiedenen nationalen Überlieferungen und Sagen wurden auch religiöse Stoffe benutzt und theils zahlreiche Lebensbeschreibungen von Heiligen in Versen bearbeitet, theils einzelne Abschnitte der Bibel übersetzt oder umschrieben. Auch die Thatsachen der Heroensage des classischen Alterthums wurden Gegenstand nicht weniger Gedichte dieser Zeit, so jedoch, daß sie mit den Verhältnissen der Gegenwart umgeben, daß Christenthum, Lehnswesen und Ritterthum in das Alterthum hineingetragen wurde. Von allen Helden und Fürsten des Alterthums aber fand keiner größere Bewunderung im Mittelalter als Alexander der Große, dessen kühne, tief in den geheimnißvollen Orient hinein sich erstreckende Züge den romantischen

1) Eine Notiz über dieselbe, welche den Titel des Romans von Rou (Rollo) führt, gab Brequigny in den Notices et extraits des manuscripts de la bibl. du roi V, 21—78; im J. 1827 ist sie zu Rouen gedruckt worden.

2) S. Hist. litt. de la France. XVII, 635 etc.

Sinn jener Zeit besonders während der Kreuzzüge lebhaft ergriffen und ansprachen. Nordfranzösische Dichter waren es welche seine Geschichte am häufigsten und zwar nach lateinischen Vorbildern behandelten, und unter denselben sind die bekanntesten Lambert von Chateaudun, welcher gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts lebte, und Alexander von Paris, aus Bernay gebürtig, welcher der Arbeit Lamberts, seines Zeitgenossen, noch einzelne Stücke einfügte [1]). Die epische Entwickelung der nordfranzösischen Poesie tritt endlich auch noch hervor in der großen Zahl der sogenannten Contes und Fabliaux, welche sich vornehmlich dadurch von den großen, eigentlich epischen Gedichten unterschieden, daß sie nicht wie diese für den Gesang, sondern für die Erzählung bestimmt waren. Sie bestanden in versificirten Erzählungen von größerem und kleinerem Umfange, welche ihren Stoff aus der Heimat und aus der Gegenwart sowie aus entfernten Zeiten und Ländern (namentlich aus lateinischen Werken, deren Inhalt zum Theil auf Indien, Persien und Arabien zurückging) entlehnten, welche nicht allein auf das Leben des geistlichen und Ritterstandes sich beziehen, sondern auch das Leben des Bürgers und seine Verhältnisse zu jenen Ständen darstellen, und welche durch Einfachheit, Naivetät und Anschaulichkeit, durch Witz und oft auch durch einen freien, den Anstand verletzenden Ton die Zuhörer fesselten. Die Mehrzahl derselben gehört dem dreizehnten Jahrhundert an. Erst in diesem entwickelte sich auch die didaktische und allegorische Richtung der nordfranzösischen Poesie, traten die Anfänge der dramatischen Poesie bestimmter hervor, und erst in derselben Zeit bildete sich im nördlichen Frankreich eine lyrische Kunstpoesie aus, wenn sich auch schon gegen das Ende

1) Vergl. über dieses Gedicht le Grand d'Aussy in Notic. et extr. V, 101—131 und Hist. litt. XV, 163—179. Eine sehr schätzbare Zusammenstellung über die verschiedenen Bearbeitungen der Thaten Alexanders in der Poesie des Mittelalters findet sich in Wolfs Beurtheilung der spanischen Übersetzung des ersten Theils der Bouterwek'schen Geschichte der Poesie und Beredsamkeit in den wiener Jahrb. B. 57, 169 ff. — Die Geschichte des trojanischen Krieges wurde von Benedict von S. Maure in einem Gedichte behandelt. Hist. litt. XIII, 423 etc.

des vorhergehenden Jahrhunderts einige Spuren derselben zeigen [1]).

Während derselben Jahrhunderte, in welchen sich durch die Entstehung und Ausbildung des Ritterthums das Leben des Lehnsadels umbildete und unter dem Einflusse desselben sich eine reiche Nationalpoesie entwickelte, wurde eine noch größere Umgestaltung auf dem Gebiete der städtischen Verhältnisse und des bürgerlichen Lebens, wurde die Entstehung und Ausbildung eines freien, berechtigten Bürgerstandes [2]) vorbereitet und bewirkt. Die Städte des südlichen Frankreichs hatten zum Theil ihre alten Einrichtungen aus römischer Zeit bewahrt, ihre Einwohner waren nie dem Zustande der Sklaverei so nahe gekommen als die der nordfranzösischen Städte, ihr zahlreiche Bevölkerung und ihr Wohlstand, eine Folge des blühenden, durch die Pracht der vielen kleineren und größeren Höfe des Landes beförderten Gewerbfleisses und des Handels, hielten ihre weltlichen Herren von gewaltsamerer Willkür zurück, während die Bischöfe sich meistens als Freunde und Beschützer der bürgerlichen Freiheit zeigten; und im Laufe des zwölften Jahrhunderts treten jene Einrichtungen wiederum, ohne daß es dazu eines besondern Kampfes der Bürger gegen ihre

1) So finden sich z. B. unter den Werken Christians von Troyes einige vollkommene Canzonen. Diez a. a. O. 245.

2) Die nachfolgende Darstellung dieser Begebenheit stützt sich hauptsächlich auf gleichzeitige Chroniken und auf die — größtentheils im elften Bande des Recueil des ordonnances gedruckten — Communalurkunden, in welchen die Könige von Frankreich gemeinheitliche Verfassung bestätigten oder ertheilten. Daneben sind indessen auch die neuern, aber auch keineswegs erschöpfenden Untersuchungen benutzt worden, namentlich: die Vorreden zum elften und zwölften Bande des erwähnten Recueil, welche recherches sur les communes und recherches sur les bourgeoisies enthalten, Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters 3. Band, Leber, histoire critique du pouvoir municipal, de la condition des cités, des villes et des bourgs et de l'administration comparée des communes en France, depuis l'origine de la monarchie, 1828; Thierry, lettres sur l'histoire de France. 2e ed. 1829, und Raynouards bereits angeführtes Werk. Manche andere neuere französische Schriften über denselben Gegenstand beziehen sich, durch Tagesinteresse veranlasst, auch fast nur auf die Verhältnisse der Gegenwart, wie die von Barante und Dufey de l'Yonne.

Herren bedurft hätte, in früherer Bedeutung hervor. So finden sich schon 1080 auf einer in Narbonne gehaltenen Versammlung neben den Bischöfen, Grafen und Herren auch die Bürger dieser und anderer Städte. Die Bürger der bedeutendsten derselben bildeten neben den geistlichen und adligen Bewohnern eine geschlossene Gesammtheit, und wenn auch die erste urkundliche Wiedererwähnung der in diesen Gegenden mit dem Namen Consuln bezeichneten städtischen Beamten, und zwar in Beziehung auf Beziers, erst dem Jahre 1131 angehört, so kann doch das frühere Vorhandensein derselben und zum Theil selbst die Fortdauer derselben seit der Zeit der römischen Herrschaft nicht bezweifelt werden. Die erste Erwähnung der Consuln von Montpellier fällt in das Jahr 1141, die der Consuln von Nismes 1144, die der Consuln von Narbonne 1148, und um dieselbe Zeit wird des Gemeinderaths oder des Capitels von Toulouse und der Vorsteher dieser Stadt und des Capitels, welche den Namen Capitouls führen, gedacht[1]). Ebenso wie diese Städte der Landschaft Languedoc und auf eine noch vollkommnere Weise hatten die Städte der Provence, namentlich Marseille und Arles, ihre alte Municipalverfassung sich erhalten[2]), und diese bildete sich später fast zu republikanischer Selbständigkeit aus.

Während auf solche Weise im südlichen Frankreich der freie Bürgerstand, welcher nie ganz verschwunden war, nur wieder anerkannt und den städtischen Einrichtungen der römischen Zeit, welche sich fortwährend, obwohl meistens auf eine sehr beschränkte und mangelhafte Weise, erhalten hatten, nur wieder eine größere Bedeutung zugestanden wurde: so bedurfte es dagegen im nördlichen Frankreich, wo jene Einrichtungen bis auf wenige sehr geringfügige Überreste durch die Rohheit der einwandernden Franken und die Macht und Willkür der einzelnen geistlichen und weltlichen Herren vernichtet worden waren, einer neuen Begründung; und diese geschah, indem theils und zunächst die Bewohner der Städte, zu größerem Selbstgefühl erwachend, sich durch eigne Kraft einen gesetzlichen

1) Hist. de Lang. II, 409. 472. 515. pr. 308. 309. 419. 460.

2) Raynouard a. a. O. II, 105 ff.

Zustand und eine gemeinheitliche Verfassung erzwangen, theils ihnen diese von ihren Herren aus Geldbedürftigkeit oder aus freiem Antriebe und aus gerechtem und mildem Sinne zugestanden wurde. Der Herrenstand selbst hatte zur Anregung und Erhöhung jenes Selbstgefühls beigetragen. Zunehmender Sinn für Behaglichkeit und Verschönerung des Lebens bewirkte, daß ihm bald die rohen Arbeiten seiner Leibeignen nicht mehr genügten, daß er die Kunsterzeugnisse der städtischen Handwerker, welche des Gewinnes wegen einander zu übertreffen wetteiferten, vorzog, und diese auch zugleich anregte die Kunsterzeugnisse des Auslandes, für welche die Heimat den Stoff darbot, nachzuahmen. Dadurch vermehrter Wohlstand machte den Werth der Sicherheit des Eigenthums noch fühlbarer; Einzelne mochten sich zuerst den willkürlichen und gewaltthätigen Verletzungen desselben durch den Herrn der Stadt oder seine Diener widersetzen, die Nachbarn leisteten dem Beeinträchtigten Hülfe; sie lernten auf solche Weise ihre Kraft kennen, und sehr bald musste der Gedanke entstehen, sich unter einander zu gemeinsamem Beistande gegen Gewalt und Willkür zu verbinden. Dem Gedanken folgte die That: die freien Bewohner der Stadt traten in eine Vereinigung, Communia genannt, zusammen; sie schwuren sich beizustehen und nicht zu dulden, daß Einer von ihnen seines Eigenthums beraubt oder willkürlich besteuert werde; eine Glocke wurde in einem Thurme aufgehängt, auf deren Läuten die Bürger sich bewaffnet versammelten, und Beamte wurden gewählt, um die nothwendigen Zusammenkünfte anzuordnen und zu leiten und die Bürger anzuführen. Der erfolgreiche Widerstand, welchen die Bürger auch dem schwergerüsteten Ritter in der Stadt, wo sie die Straßen sperren und von den Dächern herab und aus den Fenstern angreifen konnten, zu leisten vermochten, ließ sie bald sich nicht mehr mit der Festsetzung ihrer Verpflichtungen begnügen, sondern ermuthigte sie auch der Willkür in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, welche den Verbrecher verschonte und den Unschuldigen verfolgte, Grenzen zu setzen, eine Aufzeichnung des ungeschriebenen Rechtsherkommens, dessen Unbestimmtheit jener Willkür zu Statten kam, zu verlangen, die Bewilligung eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Gerichtes,

welches wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit übe und Ordnung und Sicherheit erhalte, zu fodern und endlich selbst die höhere, sowie eine eigne städtische Verwaltung, in Anspruch zu nehmen. Erleichtert wurde den Bürgern öfter die Erringung dieser Rechte dadurch, daß in manchen Städten die Hoheitsrechte unter mehrere Herren, namentlich einen weltlichen und einen geistlichen, getheilt waren, und derjenige welcher den geringern Theil besaß, sich leichter für sie erklärte, und dadurch daß Geldbedürftigkeit manche Herren bewog, gegen Zahlung einer Geldsumme oder gegen Erhöhung der bisherigen gesetzlichen Abgaben, bisweilen selbst auf das Doppelte, die Foderungen der Bürger zu bewilligen. Die Könige schwankten anfangs zwischen der Erfüllung der lehnsherrlichen Verbindlichkeit, den Vasallen in dem ihm verliehenen Besitze, namentlich der Gerichtsbarkeit zu beschützen, und der Ansicht, daß die Bestrebungen und Foderungen der Bürger ebenso gegen ihr Ansehn gerichtet seien wie gegen die Macht der Vasallen einerseits, und dem Verlangen durch Gewährungen sich Geld zu verschaffen und die Macht des Vasallen zu schwächen und die Gelegenheit zur Einmischung in den innern Zustand des Lehens zu benutzen andererseits; öfter bekämpften sie deshalb die sich bildende Commune, und liessen sich dann durch Geld zur Bestätigung derselben bewegen, während sie aber zugleich das Streben nach einer solchen Einrichtung in den Städten ihrer unmittelbaren Besitzungen zu unterdrücken sich bemühten. Erst allmälig machte sie die bestimmtere Einsicht, welche Vortheile die Bildung eines unmittelbar mit der Krone verknüpften, freien Bürgerstandes dem Königthume über die Macht des Lehnswesens verschaffe, bereiter Communalverfassungen zu ertheilen oder zu bestätigen. Diese Bestätigung der von Vasallen bewilligten Communen, welche darauf sich gründete, daß der König als Lehnsherr die dadurch bewirkte Verringerung des Lehens genehmigen musste, wurde anfangs nicht einmal immer nachgesucht und mochte oft mehr eine von den Bürgern gewünschte Gewährleistung als eine nothwendige Bekräftigung sein; allein sie gab bald dazu Veranlassung, daß der König die Städte mit Communalverfassung als die seinen betrach-

tete[1]), und im dreizehnten Jahrhundert wurde die Meinung herrschend, daß Niemand im Königreich Frankreich Communen errichten könne als der König oder mit Beistimmung des Königs[2]).

Die ersten Regungen des Geistes, aus welchem die Errichtung von Communen hervorging, zeigen sich schon, wenn auch nicht im damaligen Frankreich selbst, doch an der nördlichen Grenze desselben, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Die Einwohner von Cambray vereinigten sich 957 eidlich gegen ihren Bischof, als derselbe sich an den Hof des deutschen Königs begeben hatte, und sie verschlossen dem Zurückkehrenden die Thore; allein die Erscheinung eines deutschen Heeres nöthigte sie bald dieselben zu öffnen, und bald darauf ließ der Bischof viele Bürger, auch solche welche in den Kirchen eine Zuflucht suchten, ergreifen und zur Strafe Manchen Hände und Füße abhauen, Andern die Augen ausstechen, noch Andere auf der Stirn brandmarken[3]). Ein so grausames Verfahren mochte allerdings von ähnlichen Unternehmungen hier und in andern Gegenden eine Zeit lang zurückschrecken; jedoch gegen das Ende des elften Jahrhunderts offenbarte sich in vielen Städten des nördlichen Frankreichs, namentlich Franciens, eine innere Gährung in dem Bestreben der Einwohner, durch enges Zusammenschliessen unter einander dem willkürlichen Drucke ihrer Herren Schranken zu setzen. Das erste bekannte Beispiel dazu gab die Stadt le Mans. Überdrüssig der immer neuen Expressungen, die Gaufred von Mayenne, welcher die Grafschaft für den unmündigen Besitzer verwaltete, sich erlaubte, fassten die Einwohner um das J. 1070 den Entschluß sich mit Gewalt jedweder ungerechten Bedrückung zu widersetzen.

1) So schon Ludwig VII. Hist. episc. antiss. bei Bqt. XII, 304. sagt von ihm: reputans civitates omnes suas esse, in quibus communiae essent.

2) Beaumanoir, cout. de Beauv. ch. 50, p. 268. De nouvel nus ne puet fere ville de quemune ou royaume de France sans l'assentement dou roy fors que li rois. Jedoch wird hinzugefügt, daß der König dieses Recht nur insoweit üben kann und soll, als er dadurch nicht die Rechte der Kirche und der Ritter beeinträchtigt.

3) Chron. Balderic. Bqt. VIII, 281.

Sie schlossen deshalb und beschworen eine Verbindung, welche sie Communio[1]) nannten, und zwangen auch Gaufred und andere Edle der Gegend den Eid auf dieselbe zu leisten. Das dadurch gesteigerte Selbstvertrauen verleitete sie bald zu Gewaltthätigkeiten: manche ihnen vielleicht mehr verhasste als schuldige Männer wurden der Augen oder gar des Lebens beraubt und die nächstgelegenen Schlösser verbrannt. Die Annäherung des Königs Wilhelm I. von England, welchen bisher andere Beschäftigungen in diesem Lande zurückgehalten hatten, an der Spitze eines Heeres nöthigte sie sich demselben zu unterwerfen, jedoch wurde ihnen Ungestraftheit und Erhaltung der alten Bräuche ihrer Stadt zugesichert[2]). Nicht lange darauf trug König Ludwig VI. selbst dazu bei, das Selbstgefühl der städtischen Bevölkerung Franciens zu erhöhen, indem er gegen die Räubereien und den Ungehorsam seiner Vasallen ihre Hülfe in Anspruch nahm und veranlasste, daß die Bischöfe Volkscommunitäten errichteten, oder daß die Pfarrer, selbst mit den Fahnen voranziehend, ihm die streitbaren Bewohner ihrer Parochie zu Belagerungen wie zum Feldkampfe zuführten[3]). Zugleich verschaffte, im ersten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts, den Bewohnern einiger Städte entweder die Anerkennung der Rechtmäßigkeit ihrer Foderungen oder der Nothwendigkeit denselben nachzugeben Communen, denen Ludwig seine Bestätigung nicht verweigerte. So bewilligte zunächst den Einwohnern von Noyon Balderich, ein würdiger und sehr gebildeter Mann und seit 1098 Bischof dieser Stadt, eine solche, um den unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Bürgern und den Geistlichen ein Ziel zu setzen; die Einwohner von Beauvais erzwangen von ihrem Bischofe die Anerkennung der von ihnen errichteten Commune, und um dieselbe Zeit ertheilte Graf Rudolf von Vermandois eine solche den Bürgern von St. Quentin, gestand ihnen selbst das Recht zu, die Burgen derjenigen Herren, welche ihnen Beeinträchtigungen zufügen würden, zu zerstören und versprach ihnen dazu seinen Bei-

1) Dies ist die erste Erwähnung dieses Wortes in diesem Sinne.

2) Gesta pontific. cenom. Bqt. XII, 539—541.

3) Order. Vital. XI, 836.

stand [1]). Die Art und Weise der Errichtung einer gemeinheitlichen Verfassung zu Laon und die weitern Schicksale derselben, über welche genauere Nachrichten vorhanden sind [2]), verdienen deshalb eine nähere Berücksichtigung, weil dadurch zugleich eine anschauliche Vorstellung von den gewöhnlichen Veranlassungen und dem gewöhnlichen Verlaufe dieser städtischen Revolutionen gegeben wird. In dieser Stadt, über welche der Bischof die weltliche Herrschaft besaß, herrschte schon seit längerer Zeit ein so gesetzloser und zerrütteter Zustand, daß Jeder, soviel ihm beliebte und soviel er vermochte, raubte und mordete; öffentlich erlaubten sich die daselbst wohnenden Herren und ihre Diener Raub und Diebstahl; Niemand war, namentlich des Nachts, sicher gefangen oder gar getödtet zu werden; die Landleute, welche sich ohne sicheres Geleit in die Stadt wagten, wurden entweder ergriffen und genöthigt sich die Freilassung wieder zu erkaufen, oder sie wurden ohne Ursache vor Gericht gezogen, und auch der Person und des Eigenthums der Geistlichen wurde nicht geschont. Endlich dachten diese im J. 1110, während der Bischof Balderich nach England gereist war, auf die Abstellung eines solchen Zustandes, und auch die Edlen, welche begierig die Gelegenheit ergriffen ihre Habsucht zu befriedigen, erklärten sich gegen das Volk der Stadt bereit, wenn es ihnen eine genügende Geldsumme zahle, die Errichtung einer Commune zu gestatten; die Kopfsteuerpflichtigen sollten einmal im Jahre die Steuer zahlen, Verletzung der Gesetze sollte mit der in diesen bestimmten Geldsumme gebüßt werden; übrigens sollten alle Erpressungen von Abgaben, welchen man Leibeigene zu unterwerfen pflegte, aufhören [3]). Die Bürger zahlten das Verlangte, sie schwuren einander gegen jede

1) Ordonn. des rois de France. XI, 224. 270. VII, 622.

2) Nämlich in Guibert. abb. de Novigent. († 1124) lib. de vita sua bei Bqt. XII, 249 etc., woraus die folgende Darstellung ein Auszug ist.

3) Communio, novum ac pessimum nomen, sic se habet, ut capite censi omnes solitum servitutis debitum dominis semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint, pensione legali emendent; caeterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent. Guib. l. c. 250.

Gewaltthat Beistand zu leisten, und auch die Edlen und die Geistlichen leisteten den Eid. Der Bischof zeigte sich bei seiner Rückkehr unwillig über das Geschehene, durch Gold und Silber wurde indeß seine Unzufriedenheit begütigt; er schwur der Commune dieselben Rechte zuzugestehen, welche denen von Noyon und St. Quentin bewilligt worden waren, und auch von dem Könige Ludwig VI. erkauften die Bürger die Bestätigung. Kaum waren aber die erhaltenen Geldsummen vergeudet, so dachten der Bischof wie die Herren darauf, die Bürger von neuem, gleich Leibeignen, willkürlichen Erpressungen zu unterwerfen. Um die von ihm beschworene Commune wieder zu vernichten, bewog der Bischof den König sich zur Feier der Charwoche 1112 nach Laon zu begeben, und er suchte dann die Rathgeber des Königs und ihn durch sie für seine Absicht zu gewinnen. Vergeblich boten die Bürger dem Könige und seinen Räthen vierhundert Livres, um sich im Besitze der Commune zu erhalten; der Bischof und die Herren versprachen siebenhundert, und der König hob die Commune auf. Unwille darüber und Besorgniß vor einer Plünderung durch die Herren bewirkte, daß alle Beamten die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte einstellten, Gerber und Schuhmacher ihre Werkstätten schlossen, Kramläden und Gasthäuser nicht geöffnet wurden und die Kaufleute Nichts zum Verkauf auslegten. Noch höher stieg die Erbitterung, als der Bischof am folgenden Tage das Vermögen der Bürger abschätzen ließ und von jedem einen solchen Beitrag, als er zur Erkaufung der Commune gegeben, für die Summe verlangte, durch welche er den König zur Aufhebung derselben bewogen hatte. Die Bürger bewaffneten sich und vierzig verschworen sich sogar den Bischof nebst seinen Freunden zu ermorden. Dieser ließ deshalb von den Landgütern seiner Kirche eine große Anzahl Landleute zur Bewachung seines Palastes in die Stadt kommen; da aber die Bürger sich an den folgenden Tagen ruhig verhielten, so entließ er die Herbeigerufenen wieder, um so mehr, als auch sie dadurch gereizt waren, daß von ihnen ein Theil des dem Könige zu zahlenden Geldes gefodert wurde. Jedoch schon zwei Tage darauf, zur Nachmittagszeit, entstand plötzlich ein Auflauf in der Stadt; die Bürger, mit Schwertern, Lanzen,

Bogen, Äxten und Keulen bewaffnet, drangen mit dem Geschrei „Commune" in den bischöflichen Palast ein; die herbeieilenden Edlen wurden von den Wüthenden ergriffen und umgebracht, der Widerstand der Leute des Bischofs wurde bald überwältigt, der Bischof selbst, dessen Versteck verrathen wurde, ungeachtet seines Flehens um sein Leben, ermordet und sein Leichnam auf die Straße geworfen und verhöhnt. Die Verwirrung nahm noch zu, als das Volk das Haus des verhassten bischöflichen Schatzmeisters anzündete, das Feuer sich weiter verbreitete und viele Häuser und Kirchen ergriff. Jetzt kehrte die Besinnung bei den Bürgern zurück; aus Furcht vor der Rache des Königs suchten sie den Schutz des gefürchteten und mächtigen Thomas von Marle, dessen Gewaltthätigkeit und Grausamkeit selbst in jener Zeit unerhört waren. Er versprach seinen Beistand; allein da er nicht hoffen konnte, daß seine Macht hinreichen werde, um eine so große Stadt wie Laon zu vertheidigen, so foderte er die Bürger auf, sich unter seinen Schutz nach seinen Besitzungen zu begeben. Die Furcht bewog die meisten derselben dies zu thun; die Bewohner der Umgegend eilten darauf nach der verlassenen Stadt, deren Wohlstand ihnen noch eine reiche Beute gab, und die zurückkehrenden Herren, welche sich durch schleunige Flucht gerettet hatten, nahmen Rache an allen Bürgern, welche in ihre Gewalt fielen. Die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs sprachen den Bann über Thomas aus, und ihre wiederholten Klagen und ihre Erklärung, sie würden, wenn derselbe nicht bestraft werde, die Feier des Gottesdienstes einstellen, bewogen endlich den König im J. 1115 gegen ihn zu ziehen. Die Festen Crecy und Nogent wurden erobert und zerstört, und die in denselben gefangenen Bürger von Laon aufgehängt und den Geiern und Raben preisgegeben [1]). Indeß musste Balderichs Nachfolger bald die Wiedererrichtung einer Commune zugestehen, und Ludwig VI. bestätigte sie 1128 in einer Urkunde, in welcher nur das Wort Commune vermieden ist [2]). Öfter suchten darauf

1) Suger. vit. Ludov. VI, 42.

2) Statt dessen wird der Ausdruck institutio pacis gebraucht. Ordonn. XI, 186 etc.

in der folgenden Zeit die Bischöfe vergeblich die Könige zur Aufhebung der Commune zu bewegen; erst Philipp VI. ließ sich 1331 dazu durch eine große Geldsumme bestimmen, und ein königlicher Prevot (Praepositus) wurde zur Handhabung der höhern, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit eingesetzt[1]). Den Bürgern der Stadt Amiens, welche unter vier Herren getheilt war, den Bischof, den Grafen, den Vidame[2]) und den Besitzer eines großen Thurms, bewilligte der sehr geachtete Bischof Gottfried 1113 eine Commune, auch der Vidame gab seine Beistimmung zur Errichtung derselben, und der König bestätigte sie; der Graf indeß und der Besitzer jenes Thurmes verweigerten ihre Zustimmung, und sie verübten mancherlei Gewaltthätigkeiten gegen den Bischof und die Bürger, bis der König den Grafen zur Ruhe nöthigte und die Bürger durch mehrjährige Einschließung die Übergabe des Thurmes erzwangen[3]). In Soissons gestatteten dagegen die beiden Herren, unter welche die Stadt getheilt war, der Bischof und der Graf, die Errichtung einer Commune, und der König bestätigte dieselbe[4]). Diese Communen, nebst denen von St. Riquier, Abbeville, Mantes und einigen Flecken in der Picardie sind es, von welchen wenigstens bekannt ist, daß bereits Ludwig VI. sie bestätigte. Rascher nahm die Zahl der Communen zu unter seinem Sohne Ludwig VII. und noch mehr unter seinem Enkel Philipp II. August, welcher die Wichtigkeit eines zahlreichen, berechtigten Bürgerstandes für die Erhebung des Königthums über das Lehnswesen in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen wusste. Um dieselbe Zeit wurden auch von den mächtigern nordfranzösischen Großen Communen bewilligt: so vom Grafen Heinrich von der Champagne 1179 der Stadt Meaux[5])

1) Ordonn. XI, 77.

2) Die, jedoch nicht bei allen Bisthümern sich findenden, Vidams (vicedomini) vertraten den Bischof als weltlichen Herrn; sie hatten die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten und erhielten gewöhnlich einen Theil der Besitzungen und Einkünfte der Kirche als erbliches Lehen. Vgl. Brusset, a. a. O. L. III, ch. 5. Des vidamies. T. II, 755 etc.

3) Guibert. l. c. 260—263. Ordonn. XI, 264.

4) Bqt. XII, pref. 72. Ord. XI, 219.

5) Urkunde bei Brusset a. a. O. I, 183—186 not.

und vom Herzoge Hugo III. von Burgund 1187 der Stadt Dijon [1]). In Flandern läßt der frühe Wohlstand der Städte und die zahlreiche Bevölkerung derselben auch schon frühe Begründung gemeinheitlicher Verfassungen erwarten, und wenn es auch zweifelhaft erscheinen könnte, ob die schöffenbarfreien Leute der flandrischen Gaue fortwährend an den Hauptorten derselben ihre alten Schöffengerichte hielten, so finden sich wenigstens Spuren, daß diese in der Mitte des elften Jahrhunderts vorhanden waren oder wiederhergestellt wurden. So erhielt Brügge um diese Zeit vom Grafen Balduin von Lille das Recht, zur Bildung des Gerichts der Stadt dreizehn Schöffen zu wählen; für dieselbe Zeit läßt sich auch das Vorhandensein eines selbst gewählten Schöffengerichts in Gent und Grammont nachweisen, und Aire erhielt wahrscheinlich noch im elften Jahrhunderte, im folgenden St. Omer, Ardres, Oudenarde, Lille, Tournay und wahrscheinlich auch Arras gemeinheitliche Verfassung [2]). In der Normandie wurde das Streben der Städte nach einer solchen anfangs mit Strenge von den englischen Königen unterdrückt; in Guienne erhielt dagegen la Rochelle schon im zwölften Jahrhundert eine Commune vom Herzoge Wilhelm X. und in Poitou die Stadt Poitiers von dessen Tochter Eleonore [3]); für die Gascogne finden sich zwar keine Communalurkunden; allein viele Orte dieser Landschaft genossen schon früh der Rechte und Freiheiten, welche den Inhalt dieser Urkunden bilden [4]).

Der eigenthümliche Charakter der Communen bestand in einer eidlichen Verbindung der Bürger zu einer Gesammtheit (communia, pax oder amicitia genannt), in der Befugniß der Selbsthülfe gegen Verletzung der ihr zugestandenen Gesetze

1) Den wesentlichen Inhalt der Urkunde, welche in: Pérard, recueil de plus. pièces curieuses servant à l'hist. de Bourg. 533—535 steht, theilt Plancher I, 360 mit.

2) Hüllmann a. a. O. III, 40 ff. Leo a. a. O. I, 17. Raymouard, die Übers. II, 161. 162.

3) Ordonn. XI, 290. 318 ff.

4) Leber a. a. O. 164. — Im J. 1224 schreiben Major et duodecim totumque concilium bajonense an den König Heinrich III. Rymer, foedera, conventiones etc. ed. nov. a. 1816 etc. I, 1, 173.

und Rechte, in dem Besitze einer mehr oder minder ausgedehnten Gerichtsbarkeit, in der eignen Wahl von Beamten zur Ausübung derselben und zur Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und in dem Rechte, policeiliche, gerichtliche und administrative Bestimmungen anzuordnen; theils dadurch, theils durch die Festsetzung der dem Herrn schuldigen Leistungen und durch Aufzeichnung des Rechtsherkommens (coutumes) die Person und das Eigenthum des Bürgers gegen jede Willkür und Gewalt zu sichern, war der Zweck der Commune. Durch den Communaleid [1]) wurde gelobt, daß Einer dem Andern auf rechte Weise, nach seiner Meinung Hülfe leisten und durchaus nicht dulden werde, daß Jemand einem Mitgliede der Commune Etwas wegnehme, willkürliche Abgaben auflege oder Etwas von seinem Eigenthume entreisse. Die Beschwörung der Commune wurde gewöhnlich von allen Einwohnern der Stadt verlangt, oft bei Strafe der Einziehung des Vermögens; allein während nur die Bürger als die eigentlichen Mitglieder derselben betrachtet werden konnten, verpflichtete jener Eid die Edlen und Geistlichen nur dazu, die Bestimmungen der Communalurkunde zu achten und sich den sie besonders betreffenden zu unterwerfen, indem sie sich die ihnen zustehenden Rechte vorzubehalten pflegten. Die Aufnahme unfreier Leute ohne vorhergegangene Freilassung und ohne Erlaubniß des Herrn in die Commune veranlasste häufige Streitigkeiten zwischen den Städten und den geistlichen und weltlichen Grundherren. Der König Philipp IV. erließ deshalb 1287 eine Verordnung über die Form, in welcher jene Aufnahme stattfinden sollte [2]). Nach derselben meldete sich derjenige, welcher in die Commune einzutreten verlangte, bei dem Vorsteher derselben, unterwarf sich den ihm aufzulegenden Verpflichtungen und gab

1) Die gewöhnliche Formel des Eides lautete: Jurabunt homines de communia, quod alter alteri recte secundum opinionem suam auxiliabitur, et quod ipsi nullatenus patientur, quod aliquis alicui de communia aliquid auferat, vel eum talliet, vel quidlibet de rebus ejus capiat. Ord. XI, 262. 241 etc.

2) Ordonn. I, 314; eine Verordnung, welche sich sowohl auf die Communen als auch auf die (sogleich zu berücksichtigenden) Bourgeoisies bezieht.

in Gegenwart von zwei oder drei Bürgern der Stadt, deren Namen in seinen Bürgerbrief eingetragen wurden, Sicherheit dafür, daß er binnen Jahr und Tag ein Haus von einem bestimmten Werthe bauen oder kaufen werde; der Vorsteher war alsdann verpflichtet die Aufnahme und Tag und Jahr derselben dem Herrn des bisherigen Aufenthaltsortes des Aufgenommenen mitzutheilen, damit dieser sein Recht, wofern er solches besaß, verfolge. Die Communalpflichten, für deren Erfüllung der Kauf oder die Erbauung eines Hauses ein Unterpfand geben sollten, bestanden, abgesehen von dem der städtischen Behörde schuldigen Gehorsam, von der dem Genossen gelobten Hülfe und der Zahlung eines bestimmten Beitrages zu der Abgabe, welche die Stadt dem Herrn entrichten musste, auch in verschiedenen Diensten und Abgaben für das Wohl der Commune, für die Bewachung der Stadt, für die Unterhaltung der Mauern, Brücken und Straßen. Bei der Feststellung des Verhältnisses der Stadt zu dem Herrn derselben wurden die Rechte, welche sich dieser angemaßt hatte, aufgehoben oder doch beschränkt; er gab einen Theil seiner Ansprüche auf, um sich das Übrige zu erhalten. Befreiung von allen gewaltsamen und willkürlichen Anmaßungen und Beeinträchtigungen wurde den Bürgern zugesichert entweder durch die allgemeine Formel: daß die Mitglieder der Commune mit ihrem gesammten Eigenthume frei sein sollten, oder durch die bestimmtere: daß sie von jeder willkürlichen Steuer, jeder ungerechten Gefangennehmung, jedem erzwungenen Darlehen und von jeder unbilligen Erpressung nach beständigem Rechte frei sein sollten [1]). Insbesondere wurde meistens das Todfallsrecht aufgehoben und dem Bürger das Recht zugestanden, durch Testament oder noch bei Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen; der Vater erhielt das Recht zurück seine Kinder nach eigner Neigung und Einsicht zu verheirathen, die Wittwe, selbst über ihre Person zu bestimmen; bisweilen verzichtete der Herr der Stadt auch auf das Recht, die Münze nach Belieben zu ändern, oder er machte die Ausübung des Rechts von der Beistimmung der Commune abhängig. Die Geldleistungen wur-

1) Ordonn. XI, 228. 270. 197.

den auf eine bestimmte Summe festgestellt und die Weise der Verpflichtung zum Kriegsdienste geordnet, jedoch auf verschiedene Art bei verschiedenen Städten, so daß einige dem Könige zu jeder Zeit zu demselben verbunden waren, andere dagegen nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter besondern Umständen. Neben diesen Gewährungen wurden indeß von dem Herrn der Stadt die ihm schuldige Treue und seine gesetzlichen Rechte vorbehalten, und es wurde oft den Communen ausdrücklich die Einmischung in Lehnssachen untersagt. Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit hatten den Zweck, nicht allein die Selbsthülfe des Einzelnen aufzuheben und eine gerichtliche Verfolgung des Verbrechens an die Stelle derselben zu setzen, sondern auch die Mitglieder der Commune davor sicher zu stellen, daß sie, wie es früher häufig geschehen, vor ein Gericht ausserhalb ihrer Stadt gezogen wurden, und dafür zu sorgen, daß dem Beeinträchtigten Recht und dem Verbrecher die gebührende Strafe werde. Indem nämlich die Verletzung eines Mitglieds der Commune auch eine Verletzung der Gesammtheit war, für welche die Communalbeamten Genugthuung zu fodern verpflichtet waren, so lag ihnen auch die Sorge dafür ob, daß der Verbrecher gerichtet werde, und sie hatten, wenn er sich dem Gerichte entziehen wollte, das Recht, ihn zu verfolgen; war er ein Mitglied der Commune, so wurde er aus derselben verbannt und sein Haus zerstört; war er ein ihr nicht angehörender Herr, so hatten sie, wenigstens in manchen Städten, das Recht, sich der von ihm abhängigen Leute im Bezirke der Commune und ihres Vermögens zu bemächtigen, um ihn zur Genugthuung zu zwingen. Diejenige Gerichtsbarkeit, deren Ausübung der Commune selbst überlassen wurde, war verschiedenen Umfanges. In manchen Communen behielt sich der Herr der Stadt die gesammte Gerichtsbarkeit vor und gestand den Bürgern nur die Befugniß zu, wenn ihnen Recht verweigert wurde, sich dieses selbst zu verschaffen[1]), oder wenn der königliche Richter nicht allein im Stande war sein Amt auszuüben, so nahm er die Hülfe der Commune in Anspruch. Gewöhnlich wurde indeß derselben die niedere Ge-

1) So zu Beauvais. Ordonn. XI, 198.

richtsbarkeit überlassen, und der König behielt sich nur die höhere, über Verwundung, Raub und Mord, vor; bisweilen wurde aber auch selbst diese der Commune zugestanden [1]). Über die Geschäftskreise und das gegenseitige Verhältniß der städtischen Beamten geben die Communalurkunden keine hinreichende Auskunft, vornehmlich weil die Bestimmung darüber wenigstens in früherer Zeit den Communen überlassen blieb. An der Spitze der Commune stand ein Beamter, welcher im nördlichen Frankreich mit dem Namen Maire (major), im südlichen gewöhnlich mit dem Namen Consul bezeichnet wird. Er war der Vorsteher derjenigen Beamten, welche das Gericht der Stadt bildeten und die städtischen Verwaltungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung der für Communalbedürfnisse nothwendigen Abgaben und die Verwendung des Ertrags derselben besorgten, und für welche sich die Namen Geschworene (Jurati, Jures) und Schöffen (Scabini, Echevins), bisweilen auch der Name Pairs (Pares), finden. In manchen Städten und bei der ersten Begründung der Communen scheint für jene zwei Bestimmungen nur Eine Behörde vorhanden gewesen zu sein, deren Mitglieder bald Geschworene, bald Schöffen genannt werden; erst als die Communen eine ausgebildetere innere Organisation erhielten, scheinen mehrere mit jenen verschiedenen Namen benannte Behörden neben einander getreten zu sein [2]). Die Dauer des Amtes der verschiedenen städtischen

1) Ordonn. XII, 427.

2) Die Namen Jurati und Pares bezeichnen auch bisweilen alle Mitglieder der Commune. Daß die Scabinen nicht ausschliesslich richterliche Beamten waren, erhellt unter anderm aus der von Philipp V. angeordneten Reform der Verfassung von Provins, durch welche denselben untersagt wird, anders als mit Beistimmung der Juraten Abgaben von den Mitgliedern der Commune zu erheben und bedeutendere Ausgaben zu machen. Ord. XII, 445; und daß die Letztern nicht ausschliesslich Verwaltungsbeamte waren, erhellt daraus, daß ihnen bisweilen die höhere Strafgerichtsbarkeit, den Scabinen die niedere zustand, und daß ihre richterlichen Functionen bisweilen auch noch eine weitere Ausdehnung hatten. In Chateau-Thierry traten, nach der Verordnung Philipps IV. 1301, an die Stelle der bisherigen zwölf Juraten vier jährlich neu gewählte Scabinen. Ord. XII, 349. Die Zahl der Juraten und Scabinen war übrigens in verschiedenen Städten verschieden: so war die der Juraten in Provins vierzig, in Tournay bestimmte Philipp August die

Beamten war gewöhnlich auf ein Jahr beschränkt; die Verwaltungsbeamten pflegten bei dem Antritte desselben zu schwören, daß sie nach ihrem Vermögen den Nutzen, die Rechte und Freiheiten der Commune wahrnehmen und vertheidigen und die für die Commune nothwendigen Ausgaben gewissenhaft unter die Mitglieder derselben, ohne Jemanden zu begünstigen oder zu bedrücken, vertheilen wollten, die richterlichen Beamten, daß sie ihrer Überzeugung gemäß auf eine gerechte Weise richten würden [1]). Der Inhalt des in den Communalurkunden aufgezeichneten Rechtsherkommens, der Coutumes, ist mannichfacher Art; er besteht, ausser den erwähnten Bestimmungen über das Verhältniß der Commune zu dem Herrn der Stadt und über die Gerichtsbarkeit, in Anordnungen über Sicherheitspolicei, Criminal-, Erb-, Ehe- und Schuld-Recht, über die bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Formen und auch in Vorschriften über den Handel. Die policeilichen und rechtlichen Bestimmungen tragen zum Theil das Gepräge ihrer Zeit, und je älter sie sind, desto mehr nähern sie sich dem Charakter und dem Inhalte der alten fränkischen Volksrechte. Sie erkennen zum Theil die Giltigkeit des Gottesgerichtes durch den Zweikampf und die Probe des heissen Eisens und des kalten Wassers an, sie sprechen zum Theil die Strafe der Wiedervergeltung gegen denjenigen aus, welcher einen Andern aus Haß tödtet oder eines Gliedes beraubt, oder sie bestimmen, daß der Verbrecher durch einen angemessenen Preis Leben oder Glied loskaufe, während andere Coutumes dagegen das Wergeld abschaffen. Die Bestimmungen über Familienrecht gestatten dem Haupte der Familie zum Theil große Willkür, indem sie ihm die Befugniß zugestehen, seine Frau und seine Kinder, selbst den seiner Gewalt entlassenen Sohn und die verheirathete Tochter, und sein Hausgesinde der Besserung wegen ungestraft zu schlagen und zu verwunden, sobald es das Maaß der bessernden Züchtigung nicht überschritt, es nicht mit scharfen Waffen geschah und weder der Tod erfolgte noch ein Glied zerbrochen oder verstümmelt wurde. Allein nicht nur durch

Zahl auf dreissig, in Poitiers gab es deren zwölf; Scabinen gab es in Provins zwölf, in Douay, nach der Bestimmung Philipps IV., sechzehn.

1) Vgl. Ordonn. XII, 349. XI, 288.

die Fortdauer und Anerkennung städtischer Einrichtungen aus der Zeit der römischen Herrschaft und durch die Entstehung der Communen wurde der Bürgerstand in Frankreich begründet, sondern auch dadurch, daß in vielen Städten, zum Theil in neu entstehenden, deren rascheres Gedeihen gefördert werden sollte, durch mehr oder minder ausgedehnte Gewährungen einzelne Abgaben, Dienste und Misbräuche aufgehoben oder beschränkt, daß Eigenthum und Person der Bürger durch Festsetzung der Verpflichtungen derselben gegen den Herrn der Stadt und durch Aufzeichnung der Coutumes gegen Gewalt und Willkür gesichert und unter gesetzlichen Schutz gestellt wurden[1]). Diese Städte, deren Einwohner auf solche Weise auch eine Genossenschaft bildeten, welche, ebenso wie die ihr ertheilten Rechte mit dem Worte Burgesia oder Bourgeoisie bezeichnet wurde, unterschieden sich dadurch von den Communen, daß ihre Bürger nicht in einer eidlichen Verbindung unter einander zu gegenseitiger Hülfsleistung standen, daß sie keine Magistrate eigener Wahl hatten, sondern königlichen Beamten unterworfen waren und nicht das Recht besaßen, administrative und gerichtliche Verordnungen festzustellen, sondern diese von dem Herrn, von welchem sie abhängig waren, empfingen. Übrigens besaßen sie dieselben Vergünstigungen wie die Communen, und ebenso glichen auch die Verpflichtungen ihrer Mitglieder den Verbindlichkeiten der Mitglieder der Communen, indem dieselben auch in bestimmten Diensten und Abgaben bestanden, welche theils dem Bewilliger der Bürgerschaft geleistet wurden, theils für den gemeinen Nutzen der Stadt bestimmt waren. Das Recht der Bürgerschaft wurde nicht allein der Gesammtheit der freien Bevölkerung einer Stadt, sondern durch die Gunst des Königs auch einzelnen Personen ertheilt, welche dadurch unter die Jurisdiction desselben gestellt wurden, ihm eine bestimmte Abgabe zahlten und in früherer Zeit verpflichtet waren an einem bürgerschaftlichen Orte sich ein Haus zu bauen oder zu kaufen und während einer gewissen Zeit des Jahres daselbst zu wohnen.

1) S. ausser den Recherches sur les bourgeoisies vor dem 12ten Theile der Ordonn. bei Leber, p. 259 sq. den Abschnitt: De l'établissement, de la loi et de l'influence des bourgeoisies.

Die Errichtung der Communen und der Bürgerschaften erschuf einen Mittelstand zwischen den beiden Classen, in welche, abgesehen von der Geistlichkeit, bisher fast die gesammte Bevölkerung Frankreichs zerfallen war, zwischen den Lehnbesitzern und den Unfreien, einen Mittelstand, welcher, auf errungene und empfangene Rechte sich stützend, berechtigt war der Gewalt und Willkür entgegenzutreten. An die Stelle einer Bevölkerung der Städte, deren Zustand dem von Leibeignen häufig glich, traten Bürger, welche die Anerkennung ihrer Freiheit, das Zugeständniß der empfangenen Rechte, meistens sich selbst, ihrem Muthe und der Kraft ihres Armes oder den durch Arbeit gewonnenen Geldmitteln verdankten. Des Genusses der Früchte ihrer Thätigkeit sicher, verdoppelten sie ihren Fleiß, gegenseitiger Wetteifer förderte denselben noch mehr und weckte den Erfindungsgeist, und Gewerbfleiß und Handel befanden sich bereits auf der Bahn einer schnellern Entwickelung, als die Kreuzzüge und deren tief eingreifende Wirkungen jenem wie diesem eine größere Ausdehnung gaben. Der Umfang schon vorhandener Städte erweiterte sich, da der Bürger verpflichtet war, sich ein Haus zu bauen oder zu kaufen, und neue wurden gegründet. Die Bürger der einzelnen Städte traten in mannichfachere, lebhaftere Beziehungen zu einander; Gleichartigkeit des Geschäfts begann kleinere Kreise unter denselben zusammenzuschliessen, und gemeinsames Interesse für die Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeine verknüpfte sie alle unter einander. Die Aufgabe, dieselben auf eine zweckmäßige Weise zu ordnen und zu leiten, führte, namentlich in den Communen, zu der ersten Begründung der neuern Verwaltungskunst, und wenn schon die Einrichtung eines Gemeinwesens neue Begriffe hervorrief, so wurde auch in anderer Beziehung durch häufigen vertraulichen Verkehr unter einander, durch gegenseitigen Austausch der Meinungen und Ansichten der Verstand des Bürgers mehr ausgebildet.

Während durch die Bildung eines freien und berechtigten Bürgerstandes die Herrschaft des Lehnswesens bereits erschüttert wurde, erreichte die Kirche[1]) den Gipfel ihrer Macht.

1) Für die folgende Darstellung ist besonders der zweite Abschnitt

Eng verbunden durch denselben Geist, den Geist ihres Standes, zusammengehalten auch durch eine feste Gesetzgebung und ein gemeinsames Oberhaupt trat die Geistlichkeit der getheilten oder schwachen weltlichen Gewalt gegenüber; ihre zahlreichen, durch Käufe, zu denen die Kreuzzüge Gelegenheit gaben, bedeutend vermehrten Besitzungen und der Ertrag ihrer andern Einkünfte gaben ihr Reichthum an weltlichen Mitteln, ihre höhere Bildung machte sie fortwährend für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens unentbehrlich, und die Einwirkung, welche sie auch auf Gewissen und Phantasie ausübte, erhöhte ihre Macht noch mehr. In der weitesten Geltung erscheint diese Macht in der Hand des Mannes, welcher durch die Vernichtung der aristokratischen Verfassung der Kirche sich zum Monarchen derselben erhob, in der Hand des Papstes. Die in den pseudo-isidorischen Decretalen aufgestellten Ansichten von der päpstlichen Gewalt waren nach und nach in der größten Ausdehnung geltend gemacht worden, und wenn nach denselben dem Papste nur die höchste oberste Gewalt zuerkannt wurde, so nahmen Gregor VII. und seine Nachfolger die ganze kirchliche Gewalt, die alleinige Regierung der Kirche in Anspruch; sie setzten die Erzbischöfe und Bischöfe zu ihren Stellvertretern herab, sie eigneten sich allein die Gesetzgebung über die Kirche zu, indem sie den allgemeinen Concilien, welche von ihnen berufen wurden, nur eine berathende Stimme zugestanden; sie bahnten sich durch Empfehlungen, welche allmälig sich der Weise von Befehlen näherten, im dreizehnten Jahrhundert den Weg zur Verfügung über alle geistlichen Ämter, und sie erlaubten sich endlich auch die Kirchen zu besteuern. Ein so kräftiger Widerspruch, als noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gegen die päpstlichen Ansprüche in Frankreich vom Bischof Arnulf von Orleans und selbst von Gerbert erhoben worden war[1]), wurde in der Folge nicht wieder in der Kirche

des vierten Bandes des schon öfter angeführten Werkes von Planck und die zweite Abtheilung des zweiten Bandes der Kirchengeschichte von Gieseler benutzt worden.

1) Bei dem Streite um das Erzbisthum Rheims, in welchem Gerbert die Autorität der allgemeinen Concilien entschieden über die des rö-

gehört, und wenn auch einer der eifrigsten Vertheidiger der kirchlichen Gewalt, Abt Bernhard von Clairvaux[1]), erklärte, daß die päpstliche Macht die höchste sei, welche Gott eingesetzt habe, aber nicht die einzige apostolische Gewalt, daß die römische Kirche die Mutter, nicht die Herrin aller Kirchen, der Papst nicht der Herr, sondern der Bruder der Bischöfe sei, so wurden dennoch jene umfassenden Ansprüche im Laufe des zwölften Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des folgenden durchgesetzt. Die Metropolitanrechte der Erzbischöfe insbesondere wurden auf verschiedene Weise von dem Papste mehr und mehr geschmälert; er beschränkte ihre Gerichtsbarkeit, indem er sich die Sachen der Bischöfe vorbehielt und indem an ihn oder seine Legaten von allen ihren Aussprüchen appellirt werden konnte; er erlaubte sich häufig Eingriffe in die Ausübung ihres ältesten Vorrechts, der Consecration ihrer Provincialbischöfe, und die ihnen noch bleibenden Rechte wurden als vom Papste ertheilt betrachtet, indem sich die Ansicht geltend machte, daß sie ihre volle Amtsgewalt erst mit dem Pallium erhielten, dessen alleinige Ertheilung dem Papste zuerkannt wurde, und sie liessen sich endlich im Laufe des zwölften Jahrhunderts bewegen, durch einen von Gregor VII. zuerst aufgestellten Eid sich für die Vasallen des Papstes zu erklären und sich zur Vertheidigung des römischen Papstthums zu verpflichten[2]). Auch die Bischöfe, welche die Ansprüche des Papstes früher begünstigt hatten, um sich einer strengern Unterordnung unter den Metropolitan zu entziehen, kamen in eine gleiche Abhängigkeit und wurden in ihren Rechten nicht weniger beschränkt als die Erzbischöfe. Auch von ihnen wurde jener Vasalleneid gefodert, zuvörderst im zwölften Jahrhundert, wenn sie sich in Rom consecriren liessen; aber schon im folgenden wurde die Leistung desselben allgemeine Sitte; das Recht ihre Wahl zu bestätigen,

mischen Bischofs stellte. Gerb. epist. ad Siguin. archiep. senon. bei Mansi XIX, 127.

1) In seinem an den Papst Eugen IV. gerichteten Werke: de consideratione, aus welchem die hieher gehörenden Äusserungen zusammengestellt sind in: v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. VI, 57.

2) Planck a. a. O. IV, 2, 673 ff.

sie zu versetzen und abzusetzen, eignete sich der Papst allmälig an, er schmälerte ihr Absolutions- und Dispensations-Recht, indem er es für ein Recht seines Stuhls erklärte, überall und Jeglichen zu lösen und loszusprechen; er nahm Appellationen von allen ihren Aussprüchen an; ihrer Gerichtsbarkeit und ihrer Aufsicht wurden zum Theil die Klöster ihrer Diöcese, ganze Mönchscongregationen und selbst einzelne Personen durch erkaufte päpstliche Exemtionsprivilegien entzogen, und sie wurden ebenso wie die Erzbischöfe durch die päpstlichen Legaten beaufsichtigt, welche nicht mehr wie früher nur zu besonderen Geschäften, sondern mit dem allgemeinen Auftrage ausgesandt wurden, den Zustand der Kirchen zu untersuchen. Ausserdem wurde die bischöfliche Gewalt noch von einer andern Seite her in der Verwaltung der Diöcese beschränkt, nämlich durch die Domcapitel der Stiftsherren oder Canonici. Unabhängig von dem Bischofe dadurch, daß sie es durchgesetzt hatten, daß ihnen selbst die Verwaltung der für ihren Unterhalt bestimmten Güter und Einkünfte überlassen worden war, meist aus jüngern Söhnen des Adels bestehend und deshalb in vielfacher Verbindung mit diesem, hatten sie nicht nöthig sich um den Bischof zu kümmern, und sie erhielten dadurch eine immer größere Selbständigkeit, daß sie allein das Recht erlangten, die erledigten Plätze ihres Collegiums wieder zu besetzen und die Einrichtung desselben selbst durch Statuten zu ordnen, und daß ihnen allein im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mit gänzlicher Ausschliessung der Laien [1]) die Wahl des Bischofs überlassen wurde. In dem Verhältnisse der Kirche zur weltlichen Gewalt, zum Staate, wurden zwar im Laufe des elften und zwölften Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des dreizehnten im Allgemeinen früher schon vorhandene, aber noch nicht entwickelte Ideen insofern ausgebildet und verwirklicht, als die Päpste die von ihnen in Anspruch genommene Oberhoheit der Kirche und des apostolischen Stuhles, insbesondere über den Staat, geltend machten; allein den Kirchen der einzelnen Länder gelang es nicht eine gleiche Stellung der

1) Diese wurde von Innocenz III. auf dem vierten lateranischen Concil im J. 1215 (Kan. 24.) zum Gesetz gemacht.

weltlichen Gewalt gegenüber zu erlangen, und am wenigsten war dies in Frankreich der Fall. Die oberrichterliche Gewalt des Königs über die Bischöfe war noch von Hugo Capet ausgeübt worden, und diese sahen sich in der folgenden Zeit genöthigt in ein engeres Verhältniß zum König zu treten und ihm selbst zum Theil ihre Hoheitsrechte aufzuopfern, um seinen Schutz, so gering derselbe auch zur Zeit der ersten Capetinger war, gegen die großen Vasallen sich zu verschaffen, und sie bedurften, wie in andern Ländern, zur Besitznahme ihres Amtes der Bestätigung ihrer Wahl und der Belehnung durch den König. Auch Gregor VII. und seinen Nachfolgern gelang es nicht dieses Band der Abhängigkeit zu zerreissen; die Bischöfe leisteten fortwährend dem Könige den Eid der Treue, sie empfingen die Güter ihrer Kirche aus seiner Hand und sie blieben verbunden die auf denselben haftenden Lehnspflichten zu erfüllen und namentlich auch in Lehnssachen von dem Lehnsherrn Recht zu nehmen. Die kanonische Freiheit der Bischofswahlen wurde zwar von den Königen zugestanden und dadurch das Ernennungsrecht aufgegeben; allein sie behielten dennoch einen nicht geringen Einfluß auf die Wahlen, da die Erlaubniß zu denselben bei ihnen nachgesucht werden musste und sie in einem Theile des Reiches, sowie ihre mächtigeren Vasallen, die Herzöge von der Normandie und von Aquitanien und die Grafen von Toulouse, Flandern und Bretagne in ihren Besitzungen [1]), das Recht besaßen zu den Bisthümern zu empfehlen, und nur dadurch wurde dieser weltliche Einfluß später beschränkt, daß der Papst im zwölften Jahrhundert die Entscheidung über streitige Wahlen als sein Recht in Anspruch nahm und behauptete, und im dreizehnten es sich häufig erlaubte selbst zu den erledigten Bisthümern zu ernennen. Die von der Kirche im zwölften Jahrhundert in Anspruch genommene Abgabenfreiheit bezog sich nicht auf die alten, herkömmlichen auf ihren Gütern haftenden Leistungen, welche nur im Einzelnen durch besondere Privilegien erlassen wurden, sondern nur auf neue und willkürliche Foderungen. Als nämlich in den Städten welche eine gemeinheitliche Verfassung erhalten hatten, von den Geistlichen

1) Brussel a. a. O. I, 281 ff.

eine Beisteuer zu den Communalbedürfnissen verlangt wurde, als erst die Kreuzzüge dem König mit der Genehmigung des Papstes Veranlassung gaben eine Beisteuer zu den Kosten des Zuges zu verlangen, und als darauf auch wegen anderer ausserordentlicher Bedürfnisse ausserordentliche Foderungen gemacht wurden, so verbot der Papst Alexander III., auf dem dritten lateranischen Concil im J. 1179, daß die Kirchen nicht, wie es bisher von den Vorstehern der Städte und andern Machthabern auf die drückendste Weise geschehen sei, zu ausserordentlichen Abgaben gezwungen werden, sondern solche nur dann zahlen sollten, wenn der Bischof und die übrigen Geistlichen es, wegen der Unzulänglichkeit der Mittel der Laien, für die Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse als nützlich und nothwendig erachten würden, und Innocenz III. fügte 1215 auf dem lateranischen Concil hinzu, daß in solchen Fällen, damit nicht durch Unbedachtsamkeit gefehlt würde, erst der Rath des Papstes eingeholt werden solle [1]). Daß aber auf solche Weise von seiner Bewilligung die ausserordentliche Besteuerung der Geistlichkeit abhängig gemacht wurde, sahen die Fürsten nicht ungern, da er leicht bereit war ihnen diese Bewilligung zu ertheilen, sobald er sie sich dadurch verpflichten konnte. In Frankreich wie in England suchte endlich die Kirche erfolglos der weltlichen Macht zwei auf Lehnsverhältnisse gegründete Rechte zu entziehen, das Recht der Regalie (jus regaliae) und das Spolienrecht (jus spolii oder jus exuviarum); das erstere, welches in der Beschlagnahme und dem Genusse der Güter und Einkünfte eines erledigten Bisthums bis zur Wiederbesetzung desselben bestand und welches in Frankreich auch die Befugniß begriff, die während dieser Zeit erledigten geistlichen Stellen zu vergeben, war bereits von den merowingischen Königen geübt worden, es war aber erst allgemein üblich geworden, seitdem die Bischöfe in das Lehnsverhältniß eintraten und die Güter der bischöflichen Kirche als Lehnsgüter betrachtet wurden, und es wurde nach der karolingischen Zeit nicht allein von den Königen, sondern auch von den mächtigeren Vasallen geübt, na-

1) Conc. later. III, c. 19. IV. c. 46. bei Mansi XXII, 228. 1080.

mentlich von denselben welche auch das Recht zu den Bisthümern zu empfehlen besaßen. Nach vergeblicher Bekämpfung desselben sah sich die Kirche genöthigt es der weltlichen Macht, namentlich dem Könige zuzugestehen und nur zu verbieten, daß von demselben ein der Kirche verderblicher Gebrauch gemacht werde [1]). Das Spolienrecht oder das Recht der Besitznahme der beweglichen Hinterlassenschaft eines Bischofs [2]) war schon im Anfange des zehnten Jahrhunderts allgemeine Sitte, insofern mächtige Nachbaren sich dieser Hinterlassenschaft zu bemächtigen pflegten [3]), und bald wurde diese Sitte von dem Könige und den mächtigeren Vasallen als ihr Recht geltend gemacht. Nachdem nach dem Ende des elften und im Anfange des zwölften Jahrhunderts die kirchliche Vorschrift, daß sich Niemand an dem Nachlasse eines Bischofs, welcher allein dem Nachfolger desselben gehöre, vergreifen solle, wiederholt worden war, mußte die Kirche jenes Recht anerkennen, und in Frankreich wurde es nur insofern beschränkt, als die Besitzer desselben in einzelnen Fällen freiwillig oder durch Androhung von Kirchenstrafen bewogen darauf verzichteten [4]) und die Gültigkeit der Testamente der Bischöfe mehr und mehr anerkannten. Die geistliche Gerichtsbarkeit erhielt im elften und zwölften Jahrhundert ihre größte Ausdehnung. Bei der Verflechtung der Geistlichen in das Lehnswesen mußte allerdings häufig die alte, auch in dieser Zeit oft erneuerte kirchliche Satzung, daß kein Geistlicher einem weltlichen Gerichte unter-

1) In einzelnen Fällen verzichteten die Könige freiwillig auf dieses Recht, wie Philipp August in Auxerre und großentheils in Macon. Brussel I, 305. 306.

2) D. h. alles dessen was im bischöflichen Palast nicht niet- und nagelfest war, selbst Eisen, Blei, Glas; ferner Vieh, Getreide, Wein, Heu u. s. w. auf den Meiereien. Urk. bei Brussel I, 313.

3) Conc. trosleg. a. 909. c. 14.

4) So wurde 1092 Graf Robert von Flandern von dem Concil zu Rheims durch Androhung des Bannes bewogen dem Spolienrechte zu entsagen (Mansi XX, 745), und Graf Heinrich von Chartres und Blois (st. 1101) that dasselbe in Beziehung auf die Kirche von Chartres auf die Ermahnung des Bischofs derselben, Ivos Urk. bei Brussel I, 313. 314.

werfen werden sollte, unbeachtet bleiben, indem die zahlreichen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien, welche sich auch auf Lehnsverhältnisse bezogen, auch nur von dem Lehnsherrn und dem Lehnsgerichte entschieden werden konnten. Auch das besonders im zwölften Jahrhundert hervortretende Streben der Bischöfe, der weltlichen Gewalt jedes Strafrecht über Geistliche zu entziehen, ein Streben welches keineswegs nur aus Dünkel und Herrschsucht hervorging, sondern auch durch den schlechten Zustand der weltlichen Criminaljustiz und durch das Bedürfniß veranlasst wurde sich für die Zeit der Streitigkeiten zwischen der päpstlichen und der weltlichen Macht sicherzustellen, hatte nur in einzelnen Fällen Erfolg, während die allgemeine Geltendmachung aufs nachdrücklichste vom Staate bekämpft wurde; dagegen gelang es der Kirche ihre Gerichtsbarkeit in Civilsachen zu einem solchen Umfange zu erweitern, daß der weltlichen Rechtspflege fast nur noch die Entscheidung über Criminalsachen blieb. Begünstigt durch die mangelhafte Beschaffenheit der weltlichen Gerichte, derenwegen die Laien selbst es vorzogen ihre Streitsachen vor den bischöflichen Gerichtshof zu bringen, in welchem ein geordneteres und gerechteres Verfahren stattfand, und aufgefodert durch die Pflicht ihres Amtes, Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und namentlich über die Ausübung der Rechtspflege zu wachen, zogen die Bischöfe nicht allein alle Ehe- und Testaments-Sachen, sondern auch alle Streitsachen welche in Beziehung auf einen Eid standen, und Klagen wegen Schulden und wegen Darlehen auf Zinsen, welche die Kirche für Sünde erklärte, vor ihren Gerichtshof, mischten sich in die Marktpolicei, indem sie die Entscheidung der durch den Kornhandel veranlassten Streitigkeiten in Anspruch nahmen [1]), und als Inhaber des Rechts einer Oberaufsicht über jede Justiz, nahmen sie Appellationen jeder Art an. In demselben Maße aber, als die Kirche stieg, nahm auch die Sittenlosigkeit und Untauglichkeit der Mehrzahl der Geistlichen durch mancherlei Ursachen zu, namentlich durch die Auflösung

1) Da die Kirche verboten hatte am Sonntage Korn zu verkaufen, so behauptete sie, darauf bezügliche Streitigkeiten müssten vor ihr Gericht gebracht werden, weil dabei zuerst nach der Zeit des Verkaufes gefragt werden müsse und diese Frage ihr allein zustehe.

der sie früher zusammenhaltenden Bande. Das Ansehn des Bischofs war durch den Papst so beschränkt worden, daß er auch dann, wenn er für die Herstellung einer würdigen Lebensweise unter den Geistlichen seiner Diöcese wirken wollte, es nicht vermochte, und die Caplane an den Höfen und die auf den Burgen lebenden Geistlichen hatten sich der Abhängigkeit von ihm gänzlich entzogen und führten in jeder Hinsicht ein ungebundenes Leben. Meistens gaben aber die Bischöfe selbst ein verderbliches Beispiel. „An hohen Festtagen, welche nur zum Lobe Gottes sollten angewandt werden, zogen sie Taschenspieler, Sänger und Tänzer an ihren Tisch, feierten mit ihnen Tag und Nacht und belohnten sie nachher durch große Geschenke, welche sie von den Beneficien und von den Oblationen der Armen nahmen [1])". Trotz des wiederholten kirchlichen Verbots trachteten sie danach von dem geringeren Bisthume zu einem einträglichern überzugehen, foderten für Amtsverrichtungen, welche früher unentgeltlich gewesen waren, Geld und wetteiferten in der Pracht der Kleidung, in der Kostbarkeit des Pferdegeschirrs mit den weltlichen Herren. Ihre Habsucht sowie die herrschend werdende Meinung, daß man durch die Tonsur allein in den geistlichen Stand aufgenommen werde, veranlaßte auch, daß die Zahl der Geistlichen übermäßig durch unwürdige Mitglieder vermehrt wurde, indem sie des Gewinnes wegen, ohne alle Rücksicht auf die Bestimmungen der Kirche über Alter und andere Bedingungen, die Ordination ertheilten, und da die auf solche Weise Ordinirten nicht für eine einzelne Kirche, sondern für den Dienst der Kirche überhaupt bestimmt wurden, so zogen zahllose bettelnde Priester im Lande umher, welche durch ihre Lebensweise und ihre Unwissenheit, namentlich bei den Gebildeteren, Verachtung gegen ihren Stand bewirkten und zugleich Sittlichkeit und Frömmigkeit noch mehr verminderten. Nicht weniger verderblich war es auch, daß man die geistlichen Stellen zur Versorgung jüngerer Söhne adliger Familien benutzte, daß „Knaben aus den Schulen, unbärtige Jünglinge wegen des Ansehns ihres Geschlechts zu geistlichen Würden be-

1) Worte Abälards in s. theol. christ. L. II, entlehnt aus: Neander, der heilige Bernhard und sein Zeitalter 129.

fördert wurden [1])", daß in Einer Hand mehrere geistliche Ämter vereinigt und dann die Ausübung der Geschäfte derselben gedungenen Geistlichen übertragen wurde. Die allgemeine Beobachtung des Cölibats wurde zwar endlich in Frankreich, mit sehr geringen Ausnahmen unter der niedern Geistlichkeit, durchgesetzt; allein sie führte nur größeres Ärgerniß herbei, indem sehr viele Geistliche nunmehr mit Concubinen lebten und ihnen diese auch wenigstens stillschweigend gestattet wurden. Daß auch die Simonie keineswegs aus der Kirche entfernt war, beweist die häufige Wiederholung des Verbots derselben. Im scharfen Gegensatze zu dem oft zuchtlosen Leben der Weltgeistlichkeit steht die Strenge, welche in dieser Zeit wenigstens in vielen Erscheinungen des Mönchswesens hervortritt. Allerdings gab es auch nicht wenige Beispiele arger Sittenlosigkeit in Mönchs- und Nonnen-Klöstern, allerdings wäre auch selbst der Cluniacenserorden durch den Reichthum, welchen bald zahlreiche Schenkungen ihm gegeben hatten, zum Theil verweltlicht; allein solchen Entartungen trat auch bald eine noch größere Strenge entgegen, und es wurde nicht allein im Laufe des elften Jahrhunderts, besonders durch die Bemühung Wilhelms, Abtes des Benignusklosters in Dijon, in vielen Klöstern die alte Zucht wiederhergestellt, sondern die gegen das Ende desselben Jahrhunderts, besonders in Frankreich, sich erneuernde schwärmerische Begeisterung für das Mönchsleben bewirkte eine bedeutende Vermehrung der Klöster und der Mönche und die Stiftung mehrerer neuen und strengeren Mönchsvereine, bei welchen meist die Benedictinerregel eingeführt wurde, aber so daß sie geschärft und durch Zusätze jede Zeit des Lebens bestimmten Vorschriften unterworfen wurde. Zunächst gründete ein aus Cöln gebürtiger Deutscher, Bruno, welcher, früher Vorsteher der Schule zu Rheims, aus Unwillen über das weltliche Leben des Erzbischofs dieser Stadt, Manasse, Mönch geworden war, im J. 1084 auf den Rath des Bischofs von Grenoble mit dreizehn Gefährten in einem fast unzugänglichen, von hohen und steilen Bergen eingeschlossenen Thale, Carthusia oder Char-

1) Worte Bernhards von Clairvaux bei Neander, der heilige Bernhard und sein Zeitalter 19.

treuse genannt, ein Kloster, welches später die große Karthause genannt wurde, indem alle übrigen von demselben ausgehenden Stiftungen auch den Namen Karthausen erhielten, und er wurde auf solche Weise der Gründer des Karthäuserordens, welcher das Einsiedlerleben mit dem Klosterleben verband. Jeder baute sich hier eine Zelle, in welcher er arbeitete, aß und schlief, jeder bereitete sich selbst seine Speise, welche, in Brot und Gemüse bestehend, er am Sonntage von dem Vertheiler empfing; Wasser schöpften sie aus der Quelle, welche bei den Zellen vorbeifloß; nur des Sonntags aßen sie Käse und Fische, wenn gute Leute ihnen diese Speisen brachten; sie sprachen fast nie, mußte etwas verlangt werden, so geschah es durch Zeichen; auf bloßem Leibe trugen sie ein härenes Gewand, und sehr dürftig war ihre übrige Kleidung; allein während sie sich der drückendsten Armuth unterwarfen, sammelten sie eine zahlreiche Bibliothek und nährten sich mehr von unvergänglicher Speise [1]). Bruno, welcher nach einigen Jahren vom Papste Urban II. nach Rom gerufen war, gründete ein zweites Kloster bei Squillace und starb daselbst 1101. Gesetze des Karthäuserordens wurden erst von dem fünften Prior der großen Karthause, Guigo, festgestellt, die Lebensweise wurde mit größter Strenge bestimmt und Abschreiben von Büchern zur besondern Pflicht gemacht. Um dieselbe Zeit gründete Stephan von Tigerno oder Thiers, welcher sich in der Nähe von Limoges in eine Einsamkeit zurückgezogen hatte, in der er fast funfzig Jahre lebte, indem sich mehrere Männer ähnlichen Sinnes ihm zugesellten, den Orden von Grammont, welcher an Strenge den Karthäusern zunächst stand [2]). Ein anderer Orden, eigenthümlich durch ein näheres Zusammenstehen der Mönche und Nonnen und durch seine Regierungsweise, der Orden von Fontevraud, wurde von Robert, welcher nach seinem Geburtsdorfe Arbrissel (später Arbresec) bei Rennes benannt wird, gestiftet. Früher Erzpriester zu Rennes, dann Lehrer der Theologie zu Angers, wurde er durch Unwillen über die Sittenverderbtheit der Welt und durch die

1) So beschreibt Guibert (l. c. 439) das Leben Brunos und seiner Genossen.

2) Chron. turon. bei Bqt XII, 468.

Sorge für sein eigenes Seelenheil bewogen sich in dem Walde von Craon, auf der Grenze von Anjou und der Bretagne, dem strengsten Büßerleben zu unterwerfen. Der Ruf von seiner Heiligkeit füllte bald die Gegend mit Einsiedlern an, welche sich um ihn sammelten, und er gründete 1096 eine Abtei. Schon nach zwei Jahren übergab er indeß die Leitung derselben einem Andern und durchzog Städte und Landschaften, um das Wort Gottes und Buße zu predigen. Viele, auch Frauen, wurden durch seine Worte so ergriffen, daß sie sich ihm anschlossen und der Welt entsagten, um ihr übriges Leben der Buße zu widmen. Er erbaute für sie mehrere Klöster; die berühmteste Anlage, ursprünglich aus einem Mönchs- und einem Nonnen-Kloster bestehend, wurde nach dem Namen des öden Thales in welchem sie gegründet wurde, und danach auch der Orden selbst, Fontevraud genannt. Der Papst bestätigte 1106 den neuen Orden, dessen Mitglieder, Mönche wie Nonnen, der Äbtissin von Fontevraud, als Oberhaupte, untergeordnet wurden [1]). Robert, aus der Champagne gebürtig, ein Mann von strengem Sinne, verließ mit mehreren gleichgesinnten Mönchen das Kloster Molesme bei Langres, dessen Vorsteher er war, weil der daselbst herrschende Geist ihm nicht gestattete den Eid, mit welchem er die strenge Befolgung der Benedictinerregel gelobt, vollkommen zu erfüllen. Er erbaute in einem einsamen, von dichter Waldung umgebenen Thale unweit Dijon 1098 das Kloster Citeaux (Cistercium) und begründete auf solche Weise den Cistercienserorden [2]). Bald darauf nahm der Papst Paschalis II. das Kloster unter den besondern Schutz des apostolischen Stuhles, und Roberts zweiter Nachfolger, Stephan, entwarf das Grundgesetz des Ordens, die sogenannte Urkunde der Liebe (charta caritatis), welche die strengste Beobachtung der Benedictinerregel zum Grunde legte. Die Verfassung des Ordens war indeß aristokratischer als bei andern jener Regel folgenden Mönchen, und die Entscheidung über alle

1) Chron. S. Maxent. bei Bqt. XII, 404. Vit. b. Rob. Bqt. XIV, 163. Hist. littér. de la France X, 153—168.

2) Sigeb. Gembla. Bqt. XII, 261. 262. Exord. cisterc. coenob. Bqt. XIV, 109—113.

wichtigeren Angelegenheiten stand nicht dem Abte von Citeaux zu, sondern einer allgemeinen Versammlung der Äbte des Ordens, welche jährlich in Citeaux gehalten wurde. Seine größere Verbreitung verdankte aber der Orden erst der Thätigkeit und dem Ansehn eines auf seine Zeit vielfachen Einfluß ausübenden Mannes, des heiligen Bernhards, welcher aus einem adligen Geschlechte entsprossen, bereits im fünfundzwanzigsten Lebensjahre, im J. 1115, zum Abte des erst gestifteten Cistercienserklosters Clairvaux ernannt wurde. Den Einrichtungen der Cistercienser schloß sich ein etwas später errichteter Mönchsverein, der Orden der Prämonstratenser, an. Norbert, ein Deutscher aus einem reichen und vornehmen Geschlechte, welcher bei plötzlicher Sinnesänderung den Freuden der Welt entsagt und sich einer fast unerhört strengen Lebensweise unterworfen hatte, wurde der Gründer desselben, indem er sich 1120 mit dreizehn Gefährten an einem von dem Bischofe von Laon im Walde von Coucy erhaltenen Orte, Premontré (Pratum monstratum oder Praemonstratus) genannt, niederließ, und seine Erhebung zum Erzbischof von Magdeburg, eine Folge des weitverbreiteten Rufes seiner Heiligkeit, beförderte die Ausbreitung seines Ordens auch in Deutschland. Das Haupt desselben war der Abt von Premontré, jedoch war er bei manchen Angelegenheiten abhängig von der Versammlung der Äbte der übrigen Klöster, welche jährlich am Feste des heiligen Dionysius in Premontré zusammentrat und welche noch nicht dreissig Jahr nach der Stiftung des Ordens schon aus fast hundert Äbten bestand, theils aus dem nördlichen Frankreich, Burgund und Gascogne, theils aus Schwaben und Sachsen [1]).

Durch die zahlreiche Vermehrung der Mönche und durch die wenigstens theilweise Herstellung einer strengeren Lebensweise unter denselben erhielt allerdings die Macht der Kirche eine neue Stütze; allein in derselben Zeit in welcher diese ihren Gipfel erreichte, begannen auch die Umstände sich zu entwickeln, welche die Beschränkung derselben herbeiführen mussten. Insbesondere wurde in Frankreich durch die Errichtung gemein-

1) Herm. mon. de miraculis b. Mariae Laud. Bqt. XII, 271. XIV, 344. Chron. Rob. mon. XII, 291? Alt. Rob. mon. app. ad Sigeb. XIII, 327.

heilsamer Stadtverfassungen die weltliche Gewalt der Bischöfe beschränkt, ferner musste in demselben Maße als die königliche Macht sich erhob, die kirchliche sich vermindern, und im elften und zwölften Jahrhundert entwickelte sich der Geist einer freieren, selbständigeren Prüfung, welcher nicht allein in einzelnen Abweichungen von den Lehren der Kirche und in entschiedenen Widersprüchen gegen dieselben hervortrat, sondern auch in einem lebendigeren Eifer für die Pflege der Wissenschaften innerhalb der Kirche selbst. Nachdem die politische Zerrüttung eine fast allgemeine Unwissenheit und Gleichgültigkeit gegen geistige Bildung auch unter der Geistlichkeit im zehnten Jahrhundert verbreitet hatte, so machte dagegen der im elften eintretende etwas geordnetere und ruhigere Zustand das Wiederaufleben *wissenschaftlicher Bestrebungen* möglich, und im zwölften gelangten sie zu einer Blüthe, wie sie seit der Zeit Karls des Großen nicht stattgefunden hatte. Denn wenn auch die Kenntniß entfernterer Zeiten und Zustände und der zu sehr verachteten Natur höchst mangelhaft blieb, so wurde dagegen eine angestrengte, scharfsinnige und zum Theil geistreiche Forschung auf die vorherrschenden geistigen Interessen der Zeit gerichtet, und bisweilen ging diese auch selbständig über die Schranken hinaus, in welche die Satzungen und die Autorität der Kirche sie einschliessen wollten. Die Hülfsmittel für wissenschaftliche Studien wurden zahlreicher, indem die Zahl der Bücher sich besonders dadurch mehrte, daß manche der neu entstandenen Mönchsorden sich das Abschreiben derselben zum besondern Geschäft machten [1]; der Sinn für die classische Litteratur des Alterthums und die Kenntniß derselben wurden allgemeiner; viele lateinische Schriftsteller, besonders Ovid, Virgil, Horaz, Juvenal und Cicero, wurden fleissig gelesen; die Kenntniß der griechischen Sprache war weniger selten als früher, zumal die Wichtigkeit der Schriften des Plato und des Aristoteles für ein

1) Wie theuer indeß die Bücher im elften Jahrhundert noch waren, erhellt unter Anderm daraus, daß damals eine Gräfin von Anjou die Sammlung der Homilien des Bischofs Haimo von Halberstadt für zweihundert Schafe, ein Faß Weizen, ein Faß Roggen, ein Faß Hirse und eine Anzahl Marderfelle kaufte. Hist. litt. de la France VII, 8. nach Mabill. annal. L. LXI. n. 6.

tieferes Studium der Philosophie jene Kenntniß wünschenswerth machte, und Einzelne benutzten auch die Gelegenheit, die hebräische Sprache von den Juden zu lernen, deren zahlreiche, besonders für den Unterricht in ihrer Glaubenslehre und in der Medicin bestimmte Lehranstalten im südlichen Frankreich zu großer Blüthe gelangten [1]). Die Zahl der niederen Schulen mehrte sich, indem in fast allen Städten und Flecken Schulen für die Grammatik errichtet wurden, der Lehrkreis der höhern erweiterte sich über den Inhalt des Trivium und Quadrivium hinaus und umfasste vornehmlich Theologie und mit derselben verbundene Philosophie, kanonisches und bürgerliches Recht und Medicin, und manche derselben erlangten durch den Ruf ausgezeichneter Lehrer eine Berühmtheit auch über die Grenzen Frankreichs hinaus. Zu diesen gehörten im elften Jahrhundert namentlich die Schulen der Normandie, in welchen damals mehr als in allen übrigen Landschaften Frankreichs wissenschaftliche Studien getrieben wurden, und die Schule des Klosters Bec wurde durch den Lombarden Lanfranc, welcher 1042 daselbst seinen Aufenthalt nahm und dessen Ruf zahlreiche Schüler auch aus Italien und Deutschland herbeizog, die berühmteste, nächst derselben die des Klosters Fecamp. Größere Berühmtheit erlangten indeß im zwölften Jahrhundert die Schulen zu Paris [2]). Hier bestanden neben der bischöflichen Schule schon längst mehrere die für Mönche bestimmt waren in den Klöstern der Stadt, namentlich in dem des heiligen Germanus; später wurden von einzelnen Lehrern Schulen eröffnet, welche jedem lernbegierigen Jüngling und Mann geöffnet waren und deren Besuchtheit von der Persönlichkeit des Lehrers abhing, und zwar geschah dies zuerst im Anfange des zehnten Jahrhunderts von dem be-

1) Benj. Tutelens. itinerar. 1 etc.

2) Eine gelungene kürzere Darstellung der Geschichte der pariser Universität hat Eugen Dubarle in s. histoire de l'université de Paris depuis son origine jusqu'à nos jours. Paris II T. 1829, besonders mit Benutzung der weitläufigen historia universitatis parisiensis in sechs Folianten von Duboulai (Bulaeus) geliefert; aus letzterm Werke hat auch Crevier meist das Material für seine histoire de l'université de Paris (7 voll. 12.) entlehnt. Das Wesentliche findet sich auch bei v. Savigny a. a. O. III, 314.

rühmtesten Lehrer der französischen Kirche in damaliger Zeit, dem Mönche Remigius, welcher früher in Autxerre und in Rheims gelehrt hatte. Der Umstand, daß Paris später Sitz der Könige wurde, zog Lehrer und Lernbegierige in größerer Zahl dahin; in demselben Maße als das Königthum an Ansehn gewann, mehrte sich auch die Größe und Belebtheit der Stadt und der Ruf ihrer Schulen, und besonders wurden in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, neben der bischöflichen Schule, die Schulen in den Abteien S. Victor und S. Genoveva [1]) durch ausgezeichnete Lehrer auch in fernen Ländern so berühmt, daß schon 1147 die Dänen auf dem Genovevaberge ein Haus oder Collegium für ihre studirenden Landsleute gründeten. Nicht lange darauf, gegen das Ende desselben Jahrhunderts, entstand nach dem Geiste der Zeit, zwischen den verschiedenen Lehrern eine nähere Vereinigung, eine Universitas im römischen Sinne, eine Genossenschaft, und in derselben findet sich schon im Jahre 1206 eine Lehrer und Schüler umfassende Eintheilung in vier Nationen, die französische, welche auch Spanien, Italien und den Orient begriff, die englische, zu welcher auch Deutschland, Ungern, Polen und die nordischen Reiche gehörten, die normannische und die picardische, zu welcher auch die Niederlande gerechnet wurden; allein während in Bologna und bei den nach diesem Muster eingerichteten Universitäten die Scholaren die Corporation bildeten und aus ihrer Mitte die Vorsteher derselben wählten, welchen auch die Lehrer unterworfen waren, so wurde dagegen der Rector der pariser Universität nur von den Lehrern und aus denselben gewählt. Eine bestimmtere Organisation und Statuten erhielt dieselbe erst im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts. Paris wurde bald der Hauptsitz derjenigen Wissenschaft welcher während der folgenden Jahrhunderte die größte Thätigkeit und Geisteskraft zugewandt wurde, der in den kirchlichen Schulen gelehrten Philosophie, der Scholastik, welche zunächst nur eine scholastische Theologie war, indem sie sich darauf beschränkte den kirchlichen Lehrbegriff, namentlich wie

1) Die Bewohner derselben waren Congregationen von regulirten Chor- oder Stifts-Herren oder Canonici.

ihn Augustinus aufgestellt hatte, dialektisch zu bearbeiten, als Norm für diese Behandlung aber den in lateinischen Übersetzungen des Boëthius vorhandenen logischen Schriften des Aristoteles folgte [1]). Anselm, welcher zwar in Aosta in Piemont geboren war, aber im Kloster Bec, wohin ihn der Ruf von der Gelehrsamkeit Lanfrancs gezogen hatte, seine Bildung erhielt und demselben als Abt vorstand, bis er seinem Lehrer 1093 in der Würde eines Erzbischofs von Canterbury [2]) folgte, wurde der eigentliche Begründer der scholastischen Theologie oder theologischen Scholastik, indem er wenigstens die wichtigsten Bestimmungen der Kirchenlehre aus der Vernunft zu beweisen oder vielmehr in die Form von Schlüssen zu bringen unternahm; allein obwol er es sogar versuchte das Dasein Gottes aus der Vernunft zu beweisen, so blieb ihm doch der Lehrbegriff der Kirche die Norm des Denkens, und er hielt an dem Grundsatze fest, daß der Glaube der Erkenntniß vorangehen und daß der Christ durch den Glauben zur Erkenntniß gelangen müsse. Er bewirkte zugleich ein lebhaftes Interesse für die von ihm begründete Wissenschaft besonders im nördlichen Frankreich, welches entweder das Geburtsland oder doch das Bildungsland der ausgezeichnetsten Scholastiker wurde. Bald darauf traten sich zwei einander eifrig bekämpfende philosophische Ansichten und Parteien entgegen, die der Nominalisten und die der Realisten. Roscellin, Stiftsherr in Champagne, ein gewandter Dialektiker gegen das Ende des elften Jahrhunderts, stellte die Behauptung auf, daß die Ideen oder Gattungsbegriffe, die von ihm sogenannten Universalien, nur Abstractionsbegriffe, Normalien seien; dagegen behauptete sein Schüler, Wilhelm von Champeaux, Lehrer an der bischöflichen Schule zu Paris, welcher eine noch größere Übung in allen Künsten der Dialektik besaß, daß die Universalien etwas Reales seien, daß in denselben das Wesen der Dinge enthalten sei und

1) Bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erscheint Aristoteles, wie Jourdain (recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote. Par. 1819) gezeigt hat, in den philosophischen Schriften des Mittelalters nur als Dialektiker, und nur seine logischen Schriften waren bis dahin bekannt.

2) Er starb im J. 1109.

daß sie in allen Individuen sich darstellten. Dieser Streit wurde vornehmlich zu Paris geführt, wo gerade im Anfange des zwölften Jahrhunderts eine nicht geringe Zahl durch Scharfsinn und dialektische Gewandtheit ausgezeichneter Männer als Lehrer auftraten, und unter ihnen auch ein Mann welcher durch eine für seine Zeit umfassende Gelehrsamkeit, durch Scharfsinn und seltene Kunst der Dialektik unter den damaligen Gelehrten die größte Berühmtheit erlangte, aber dadurch auch zu Eitelkeit und anmaßlichem Dünkel verleitet wurde [1]), Peter Abälard. Geboren 1097 zu Palets (oder Palais) in der Bretagne, nicht weit von Nantes, der älteste Sohn eines nicht ungebildeten Edlen, opferte er die Vorrechte der Erstgeburt seiner Neigung zu einem wissenschaftlichen Leben auf. Nachdem er mehrere Landschaften Frankreichs durchzogen hatte in welchen das Studium der Dialektik blühte, kam er nach Paris, wo Wilhelm von Champeaux ihn freundlich aufnahm und sein Lehrer wurde. Bald zog er sich aber den Neid und die Feindschaft desselben zu, indem er manche seiner Ansichten bestritt und bei Disputationen den Sieg auf seine Seite zu neigen verstand, und er eröffnete darauf selbst eine Schule zu Melun, welche er nach einiger Zeit nach Corbeil verlegte, bis Krankheit, die Folge zu großer Geistesanstrengung, ihn zur Rückkehr in seine Heimat nöthigte. Nach seiner Genesung begab er sich wieder nach Paris, versöhnte sich mit Wilhelm und hörte dessen Vorlesungen über Rhetorik, trat ihm aber bald wieder in philosophischen Disputationen gegenüber und zwang ihn manche seiner Behauptungen aufzugeben. Mit dem größten Beifalle lehrte er darauf wiederum selbst Dialektik zu Paris, bis Wilhelm es dahin brachte, daß er diese Stadt verlassen mußte; er eröffnete indeß darauf von neuem eine Schule zu Melun und verlegte sie bald nach dem Berge der heiligen Genoveva bei Paris. Da er sich jetzt auch mit der Theologie beschäftigte, so begab er sich nach Laon zu dem damals berühmtesten Lehrer derselben, Anselm; allein er fand, daß dieser Mann seinen Ruf nur seinem Alter und der Gewandtheit der Rede,

1) Dies wirft ihm auch Bischof Otto von Freisingen (Gesta Frider. l. I. I, c. 47) vor.

unter welcher sich Gedankenlosigkeit oder falsche Gedanken verbargen, verdankte. Nach Paris zurückgekehrt, gewann er durch Vorträge über die Theologie ebenso viel Geld als Ruhm. Damals wählte ihn auch der Stiftsherr Fulbert zum Lehrer seiner schönen und geistreichen Nichte Heloise; er verführte dieselbe, und als Fulbert sich durch eine arge Mishandlung an ihm rächte, so wurde er Mönch und begab sich in das Kloster S. Denis, wo er seine Vorträge über Theologie vor einer großen Anzahl von Zuhörern fortsetzte. Die freiere philosophische Behandlung der Kirchenlehre welche er sich erlaubte, gab seinen Neidern Veranlassung ihn ketzerischer Ansichten vor einer Synode zu Soissons 1121 anzuklagen, und er wurde von dieser, obwol man ihm, weil man seine Gewandtheit im Disputiren fürchtete, nicht gestattete sich zu vertheidigen, genöthigt die Schrift welche der Gegenstand der Anklage war, seine Einleitung in die Theologie, selbst zu verbrennen. Die Feindschaft der Mönche von S. Denis, die er durch die offene und strenge Wahrheit mit welcher er ihr weltliches Leben rügte sich zuzog, bestimmte ihn bald sich in ein einsames Thal in der Nähe von Nogent zurückzuziehen; allein zahlreiche Schüler folgten ihm auch hierhin, bauten sich Hütten und unterwarfen sich ungewohnten Entbehrungen, um nur seinen Unterricht zu geniessen. Nicht lange darauf wurde er zum Abte des Klosters Ruits in der Bretagne gewählt, aber schon 1136 trat er wieder als Lehrer in Paris auf. Seine Schriften, namentlich seine christliche Theologie, eine Umarbeitung der erwähnten Einleitung, gaben Männern welche es überhaupt misbilligten, daß Glaubenslehren zum Gegenstande dialektischer Behandlung gemacht wurden, namentlich dem Abte Bernhard von Clairvaux, von neuem Veranlassung ihn von der Kirchenlehre abweichender Ansichten anzuklagen, und Bernhard legte 1140 einem Concil zu Sens mehrere aus Abälards Schriften gesammelte Sätze vor, welche er durch Stellen aus alten Kirchenlehrern zu widerlegen suchte und für ketzerisch erklärte. Das Concil verdammte jene Sätze, und indem Bernhard in einem Briefe an den Papst die Gefahr darlegte welche der Kirchenlehre von einer solchen Behandlung drohe welche Abälard sich erlaubte, bewog er ihn die Verdammung zu bestätigen, ohne daß seine Vertheidigung gehört

und der Zusammenhang, aus welchem die verurtheilten Sätze herausgerissen worden waren, berücksichtigt wurde. Abälard fand indeß für die letzten Jahre seines Lebens eine ruhige Zuflucht in dem Kloster Clugny, dessen allgemein geachteter Abt, Peter Venerabilis, seine ausgezeichneten Eigenschaften trotz der Verfolgungen seiner Feinde anerkannte; er theilte hier seine Zeit zwischen Andachtsübungen, Studien und dem Unterrichte der Mönche; allein er starb schon 1142 in dem Kloster S. Marcell bei Chalons an der Saone, wohin ihn der Abt Peter gesandt hatte, um seine gesunkenen Kräfte in gesünderer Luft wieder zu stärken [1]). Heloise, welche Nonne geworden war und durch ihre Kenntniß der lateinischen und hebräischen Sprache die Bewunderung ihrer Zeit erregte, überlebte ihn mehrere Jahre [2]). Sein philosophisches Streben war besonders darauf gerichtet gewesen, die Gegensätze des Nominalismus und des Realismus mit einander zu versöhnen; die Ansichten und Behauptungen wegen welcher er von seinen Feinden und Neidern verfolgt wurde, geben den deutlichsten Beweis von der unbefangenen, über seine Zeit sich erhebenden Freiheit seines Geistes, und auch seine Ethik, welche den Titel führt „Erkenne dich selbst", ist eine für seine Zeit ungewöhnliche Erscheinung. Sein Einfluß erhöhte den Eifer für philosophische Studien ungemein; allein auch das Selbstgefühl, mit welchem er die Ergebnisse einer angestrengten Geistesarbeit seinen Schülern darlegte, ging bald auch auf diese über, ohne daß sie auf gleiche Weise dazu berechtigt gewesen wären. Dichter und Geschichtschreiber wurden verachtet und Beschäftigung mit dem classischen Alterthume getadelt und verspottet. Viele welche nur kurze Zeit philosophischen Vorträgen beigewohnt hatten, dünkten sich selbst große Philosophen zu sein, sie suchten durch Aufstellung neuer Ansichten Aufsehn zu machen und durch neue Regeln, welche sie aus ihrer Philosophie entlehnten, alle Wissenschaften umzugestalten. Diese Philosophie beschränkte sich aber meist auf eine Dialektik, welche fast nur

1) Epist. Abaelardi ad amicum s. libellus de calamitatibus suis, auch bei Bqt. XIV, 278 etc. Neander a. a. O. 112 ff. Hist. littér. de la France. XII, 86 etc.

2) Chron. Rob. mon. Bqt. XII, 294. Hist. littér. XII, 645.

in Regeln über Definiren, Eintheilen und Schliessen bestand, und auf die Fertigkeit durch Disputiren nach diesen Regeln und durch ein wortreiches Geschrei den Gegner scheinbar zu besiegen [1]). Unter denjenigen Männern, welche sich diesem leeren Spiele mit Formeln entgegenstellten, war der ausgezeichnetste Johann von Salisbury, welcher, obwol in England geboren, seine Bildung in Frankreich erhielt und daselbst 1180 als Bischof von Chartres starb. Zwölf Jahre lang hatte er in Paris die bedeutendsten Lehrer seiner Zeit, namentlich Abälard gehört, er hatte durch die Verschiedenartigkeit derselben sich vor Einseitigkeit gesichert und sich zugleich mit dem Studium der classischen Literatur des Alterthums, mit Geschichte und Geographie beschäftigt. Nicht ohne Erfolg griff er jenes zu seiner Zeit herrschende Formelnwesen und die Dünkelhaftigkeit derer an welche es trieben, und er suchte der Philosophie eine mehr praktische Richtung zu geben, indem er sie vornehmlich als die Wissenschaft dessen was zu thun und was zu unterlassen sei darstellte [2]). Gegen die dialektisch-scholastische Behandlungsweise der Theologie insbesondere erklärten sich diejenigen Männer, welche nur das mystische Element des Christenthums auszubilden strebten. Als Repräsentant derselben ist Abt Bernhard von Clairvaux zu nennen, welcher es als eine Herabsetzung des Glaubens zu einem Endlichen und Menschlichen betrachtete, wenn derselbe der Prüfung des Verstandes unterworfen werde, und welchem der Glaube eine Erfahrung des Göttlichen durch Heiligkeit des Lebens war [3]). Indem diese Ansicht der herrschenden Stimmung und Geistesentwickelung der Zeit entspre-

1) Nach Joh. Sarisb. Metalogicus, im Auszuge bei Bqt. XIV, 300 etc.

2) Seine für die Geschichte, besonders der geistigen Bestrebungen seiner Zeit sehr bedeutenden Werke führen den Titel Metalogicus und Policraticus. Man vergl. über sie und ihren Verfasser: Schlosser zu Vincents von Beauvais Hand- und Lehrbuch II, 64 ff. und hist. litt. XIV, 89—161.

3) S. ausser Neander: Schmid, der Mysticismus des Mittelalters 187 ff. Daß Hugo zuletzt Abt von S. Victor geworden, ist ebenso sehr zu bezweifeln, als daß er von vornehmer Herkunft gewesen sei, wie gewöhnlich angegeben wird. Hist. littér. de la France. XII, 1 etc.

chender und begreiflicher war als die ihr gegenüberstehende, so behauptete sie auch über diese den Sieg, sobald der Streit der öffentlichen Meinung oder der Entscheidung der Concilien unterworfen wurde. Eine Verschmelzung der Scholastik und Mystik versuchte ein Mann, welcher die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen seiner Zeit in sich vereinigte, Hugo von S. Victor, welcher wahrscheinlich in der Gegend von Ypern geboren war, durch den Ruf der Schule der Abtei S. Victor zum Eintritt in diese bewogen wurde und als Lehrer daselbst bis zu seinem Tode im J. 1141 wirkte [1]). Er nahm einen zwiefachen Grund der Erkenntniß des Göttlichen an, die Vernunft, welcher er eine nur negative Erkenntniß zugestand, und den Glauben, welchem auch eine positive möglich sei; er behauptete für die religiösen Wahrheiten von der Dreieinigkeit und von der Erlösung die Nothwendigkeit einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung, er behauptete aber auch zugleich und wies dadurch jede blinde Schwärmerei zurück, daß was der Vernunft widerspreche, nie Gegenstand der menschlichen Überzeugung sein könne, daß dem Glauben nur angehöre was zwar mit der Vernunft übereinstimme, aber zugleich über dieselbe hinausgehe und deshalb als Wunderbares erscheine. Was er begonnen, führte sein Freund, Richard von S. Victor, welcher in Schottland geboren war, aber in der Abtei S. Victor lebte und als Prior derselben 1173 starb, weiter; er machte den ersten Versuch, den Mysticismus, welcher bei ihm auch mehr als bei Hugo hervortritt, in ein vollständiges System zu bringen, und er gab dadurch dem scholastischen Mysticismus die ihm auf Jahrhunderte bleibende Gestalt [2]). Allein ungeachtet dieser Bestrebungen behauptete unter den gelehrten Theologen die dialektisch-scholastische Behandlungsweise der Theologie das Übergewicht, und sie wurde von Peter, welcher, weil er aus Novara gebürtig war, den Beinamen Lombardus führt, aber in Paris

1) Schmid 282 ff. Hugo's Encyklopädie aller Vorbereitungswissenschaften eines gelehrten Theologen (Didascalicum s. de studio legendi l. IV), aus welcher Schlosser a. a. O. II, 40 ff. einen Auszug gibt, ist das erste Werk dieser Art.

2) Schmid a. a. O. 308 ff.

als Lehrer der Theologie wirkte und 1160 als Bischof dieser Stadt starb, in seinem Systeme der christlichen Theologie (Theologiae christianae sententiarum libri IV) vollendet, in welchem er die philosophischen Einwürfe den Dogmen gegenüberstellte und die Gründe für und wider hinzufügte. Das allgemeine lebhafte Interesse, welches für die Theologie und die mit ihr verknüpfte Philosophie vorhanden war, und die von der letztern besonders ausgehende Geringschätzung jedes andern Wissens thaten allerdings der Fortbildung anderer geistigen Richtungen großen Eintrag; indeß wurden diese doch keineswegs gänzlich vernachlässigt. Der sich mehrende Eifer für das Studium der alten Literatur spricht sich nicht allein in den Schriften Johanns von Salisbury in der bessern Latinität derselben und den in ihnen häufig vorkommenden Anführungen aus römischen Schriftstellern aus, sondern auch in der Darstellung mancher anderen Schriften dieser Zeit, namentlich Abälards, und von den neu entstandenen Mönchsorden trugen besonders die Cistercienser und die Karthäuser durch fleissiges Abschreiben und durch Sammlung von Bibliotheken nicht Weniges zur Erhaltung und Verbreitung der classischen Schriften des römischen Alterthums bei. Daß die Erkenntniß der Natur höchst mangelhaft blieb, hatte besonders darin seinen Grund, daß das Christenthum überhaupt und damals besonders den Blick mehr auf das Innere des Menschen richtete; die Medicin wurde nicht allein von den Juden, sondern auch von Christen und in Frankreich vornehmlich in Montpellier [1]) mit Eifer betrieben, dagegen wich das frühere Interesse für Mathematik fast ganz dem für Dialektik. Das Studium des römischen Rechts fand auch in Frankreich im zwölften Jahrhundert Eingang, und namentlich wurden in Paris gegen das Ende desselben Vorlesungen darüber gehalten [2]); noch größerer Eifer wurde dem Studium des kanonischen Rechts zugewandt, besonders seitdem der Mönch Gratianus in Bologna, in der Mitte

1) Die ersten urkundlichen Nachrichten von einer medicinischen Schule daselbst finden sich im J. 1180. v. Savigny a. a. O. 352.

2) Ex Giraldi cambr. L. II. de reb. a se gestis. Bqt. XIV, 485. 486. v. Savigny a. a. O. 341.

des zwölften Jahrhunderts, demselben eine wissenschaftliche Form gegeben hatte [1]). Die Darstellung der gleichzeitigen Begebenheiten blieb noch wie früher das Geschäft der Geistlichen, welche, wenn sie auch bisweilen durch besondere Theilnahme mit denselben vertrauter geworden waren, sich doch nicht von der Herrschaft ihres Standesinteresse frei machen, sich nicht zu einem allgemeinen Überblicke erheben konnten und auch meistens einer einfachen, klaren und wohlgeordneten Darstellung ermangelten.

Zweites Capitel.

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit der Könige Ludwig VI. und Ludwig VII. (1108—1180).

Während desselben Zeitraums, in welchem die länger vorbereitete Entwickelung auf dem Gebiete der Sprache, der Poesie und der Wissenschaft, des adligen und bürgerlichen Lebens hervortrat, nahm auch das Königthum, welches in der Zeit der vier ersten capetingischen Könige durch die Macht des Lehnswesens fast gänzlich entkräftet und verdunkelt worden war, eine andere Stellung, eine höhere Bedeutung ein. Bei der Beschränktheit der Mittel desselben konnte der Gedanke noch nicht entstehen, ihm die Geltung wiederzugeben, welche es einst unter den ersten karolingischen Herrschern des fränkischen Reiches gehabt hatte, und ihm das Lehnswesen zu unterwerfen; allein es trat jetzt an die Spitze desselben, es bewährte sich, indem seine Inhaber den ritterlichen Geist ihrer Zeit theilten, dadurch daß es denjenigen Gehorsam foderte und erzwang, welchen das Lehnsverhältniß selbst zu verlangen berechtigte, daß es den Schwächeren, auch den Landbauer und Handwerker, gegen den Mächtigeren schützte, daß es einen ruhigeren und geordneteren Zustand zurückzuführen sich bemühte, und indem es zugleich der

1) In seiner Concordia discordantium canonum, gewöhnlich Decretum Gratiani genannt.

Kirche kräftigen Beistand gegen die Beeinträchtigungen weltlicher Machthaber leistete, so gewann es sich dadurch in dem geistlichen Stande einen sehr nützlichen Verbündeten. Ludwig VI., auch der Dicke genannt (1108—1137), war der König, welcher zuerst unter den Capetingern dem Königthume eine solche Stellung zueignete, den Einwirkungen desselben einen weiteren Kreis eröffnete und den Chronisten bei den meisten Ereignissen seines Reiches während seiner Zeit Veranlassung gab auch des Königs zu gedenken.

Die im königlichen Geschlechte ungewöhnliche Thätigkeit, welche Ludwig bereits bewiesen hatte, erregte bei den weltlichen Großen des Reiches die Besorgniß, er werde als König noch kräftiger ihren Gewaltthaten Schranken setzen und sich größeres Ansehn zu verschaffen suchen, und manche von ihnen dachten darauf die königliche Würde einem Andern zu übertragen, obwohl er an derselben schon seit mehreren Jahren Theil genommen hatte und die Bischöfe, namentlich der wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit sehr geachtete Bischof Ivo von Chartres, behaupteten, daß ihm dieselbe nach Erbrecht gebühre [1]). Um der Ausführung jener Absicht zuvorzukommen, beschleunigte Ivo eine Versammlung des Erzbischofs von Sens und der Bischöfe von Paris, Meaux, Orleans, Nevers und Auxerre zu Orleans; der Erzbischof salbte den König, umgürtete ihn, nachdem er das Schwert des weltlichen Ritterdienstes abgelegt, mit dem kirchlichen zur Bestrafung der Übelthäter, krönte ihn mit dem Königsdiademe und übergab ihm das Scepter und damit die Vertheidigung der Kirchen und der Armen, nebst den übrigen Zeichen der Herrschaft, indem die versammelte Geistlichkeit und das anwesende Volk beistimmte [2]). Der unmittelbare Besitz der Krone, welchen Ludwig von seinem Vater erbte, begriff nur sechs größere Städte, Paris, Orleans, Etampes, Melun, Bourges und Compiegne, und die zwischen denselben liegenden Burgen oft aufrührerischer Vasallen wehrten es ihm häufig sich von der einen zur andern zu begeben; eine neue Gefahr war

1) Ivon. epist. Bqt. XV, 144.

2) Suger. vit. Ludov. VI. Bqt. XII, 25. Das Erzbisthum Rheims machten sich damals zwei Erzbischöfe streitig.

aber seit kurzem für das Königthum durch die Wiedervereinigung der Normandie mit dem Königreiche England entstanden. Bei dem Tode Wilhelms II. hatte der jüngere Bruder Heinrich es benutzt, daß der ältere, Robert von der Normandie, sich noch auf dem Rückwege aus Palästina befand, und hatte sich des englischen Thrones bemächtigt. Zwar landete Robert 1102 in England, um seine Rechte geltend zu machen; allein die normannischen Heere, welche ihn herbeigerufen und dazu aufgefodert hatten, zeigten so geringen Eifer für seine Sache, daß er sich mit seinem Bruder verglich und gegen ein Jahrgeld von dreitausend Mark Silbers auf England verzichtete. Kaum sah sich indeß Heinrich die Herrschaft über dieses Land gesichert, als ihn eigner Ehrgeiz und die Trägheit seines Bruders auch nach dem Besitze der Normandie trachten ließ, und unterstützt durch Barone dieser Landschaft, welche zugleich Lehen in England besaßen, besiegte er seinen Bruder 1106 bei Tinchebrai und vereinigte die Normandie wieder mit England, während Robert als sein Gefangener erst 1134 starb.

Ungeachtet Ludwig auf solche Weise die Macht eines der bedeutendsten Lehen seiner Krone noch vergrößert und in die Hand eines nicht zum Gehorchen geneigten Fürsten gegeben sah, ungeachtet er nur über eine nicht zahlreiche Schaar von Rittern gebieten konnte, so verfolgte er dennoch während seines ganzen Lebens mit ebenso großer Thätigkeit als Ausdauer und nicht ohne Erfolg das Ziel, welches er sich bereits als Jüngling gesteckt hatte, nämlich Recht, Ordnung und Frieden zurückzuführen und die königliche Würde geachteter und gefürchteter zu machen. Durch die Eroberung und Zerstörung der zwischen seinen eignen Besitzungen liegenden Burgen minder mächtiger, aber dennoch aufrührerischer Vasallen suchte er zunächst sich gefürchteter zu machen und jenen Besitzungen einen ruhigen Zustand zu verschaffen; zugleich aber kämpfte er auch unermüdlich gegen mächtigere Vasallen, deren Lehen an jene angrenzten, besonders gegen den Herzog von der Normandie. Schon bald nach dem Anfange seiner Regierung entspann sich der erste Streit zwischen ihm und diesem. Heinrich hatte, als er die Belehnung empfangen, ebenso wie Ludwig geschworen, die Feste Gisors an der Epte, auf der Grenze der Norman-

des Vaters erst fünfjährig, von seinem Erzieher nach Frankreich geflüchtet worden war und hier Aufnahme gefunden hatte. Um ihn, der jetzt zum Jünglinge herangewachsen war, in den Besitz wenigstens des väterlichen Herzogthums einzusetzen, vereinigten sich Ludwig und die Grafen Fulko von Anjou und Balduin VII. von Flandern, während auch mehrere der von Heinrich sehr gedrückten normannischen Großen, auch der mächtige Graf Amalrich von Montfort, welchem nach dem unbeerbten Tode seines Mutterbruders Heinrich die Verleihung der von diesem besessenen Grafschaft Evreux verweigerte, für die Rechte Wilhelms die Waffen zu ergreifen versprachen. Nachdem die Feindseligkeiten schon im J. 1116 begonnen hatten, drangen die Verbündeten 1117 von drei Seiten zugleich in die Normandie ein, von Flandern her Graf Balduin, auf dem rechten Ufer der Seine Ludwig und von Maine aus Graf Fulko, während Heinrich sich zugleich von eignen Vasallen angegriffen und selbst durch verrätherische Gesinnung unter den Beamten seines Hofes bedroht sah; über das ganze in langem, ungestörtem Frieden reich gewordene Herzogthum und über einen Theil Franciens verbreitete sich ein mit großer Erbitterung geführter Krieg; das Land wurde mit der schonungslosesten Grausamkeit verheert, Festen wurden belagert und erobert, eingenommene Orte verbrannt und Menschen gemordet. Heinrichs Glück und Thätigkeit vereitelte indessen die Absichten seiner Feinde; Graf Theobald und dessen Bruder Stephan, durch seine Gemahlin Graf von Boulogne, zogen ihm zu Hülfe; Graf Balduin erhielt im September in einem Kampfe eine gefährliche Wunde, welche ihn zur Rückkehr in seine Heimat nöthigte und im folgenden Jahre seinen Tod herbeiführte, und Fulko
1119. schloß Frieden mit Heinrich im Junius 1119, als dieser seinen Sohn Wilhelm mit des Grafen Tochter Mathilde verlobte. Auch dadurch nicht entmuthigt, suchte Ludwig einen entscheidenden Kampf mit seinem Gegner. Schon am zwanzigsten August begegneten die Könige einander auf der Ebene von Brenneville, zwischen Andely und Noyon; fünfhundert Ritter führte Heinrich, Ludwig nur vierhundert, unter ihnen auch Wilhelm Clito, welcher an diesem Tage sein väterliches Erbe erkämpfen wollte. Der König von Frankreich, durch verwegenen Muth

jetzt wie öfter hingerissen, verschmähte, was Heinrich that, seinem Heere eine feste Schlachtordnung zu geben. Zwar warfen die Franzosen durch ungestümen Angriff die erste Schaar der Normannen zurück; allein sie vermochten nicht den geschlossenen Reihen der Andern zu widerstehen, und sie flohen nach Andely, indem sie bis zu den Thoren von den Siegern verfolgt wurden. Hundertundsechzig französische Ritter wurden gefangen, aber nur drei fanden den Tod; denn ganz in Eisen gekleidet, wurden sie überdies aus Gottesfurcht und in Erinnerung frühern Umganges von ihren Feinden geschont, welche als christliche Krieger nicht danach dürsteten das Blut ihrer Brüder zu vergiessen, sondern mehr darauf bedacht waren die Fliehenden gefangen zu nehmen als zu tödten [1]). Ludwigs Fahne kaufte Heinrich von dem welcher sie erobert hatte, und bewahrte sie als Zeugniß seines Sieges; allein das Streitroß des Königs sandte er ihm am folgenden Morgen zurück, so auch sein Sohn Wilhelm seinem Vetter Wilhelm Clito dessen Roß. Ungeachtet dieser Niederlage beschloß Ludwig, als ihm der Graf von Montfort wiederum seinen Beistand zusagte, bald einen neuen Zug gegen die Normandie. Auf seine Auffoderung befahlen die Bischöfe, bei Strafe des Bannes, den Presbytern, mit den streitbaren Bewohnern ihrer Parochie den König auf seinem Zuge zu begleiten; selbst aus Burgund und Auvergne, aus den Städten des Königs und aus andern Orten zogen zahlreiche Schaaren wie raubgierige Wölfe herbei. Kaum hatten sie ihre Häuser verlassen, als sie schon in der eignen Heimat anfingen zu rauben und nicht einmal Kirchen und Klöster schonten. Zwar eroberte und verbrannte Ludwig mit ihrer Hülfe das sehr feste Schloß Ivry, allein von der langen Belagerung von Breteuil trug er nur Schmach und Wunden davon. Der Graf von Montfort versöhnte sich mit Heinrich, der ihm die Grafschaft Evreux verlieh, und auch die übrigen normannischen Großen folgten, da ihnen Verzeihung bewilligt wurde, obwohl ungern, seinem Beispiele. Ludwig suchte jetzt Hülfe bei dem geistlichen Oberhaupte der Christenheit. Der

1) Dies, wie die ganze Stelle, wörtlich nach Order. Vital. XII, 854.

Papst Gelasius II., welcher vor dem Kaiser Heinrich V. und dem von demselben erhobenen Gegenpapste in Frankreich eine Zuflucht gesucht hatte, war daselbst im Januar 1119 gestorben; die Cardinäle welche ihn begleitet hatten, wählten den Erzbischof Guido von Vienne, Bruder der Gemahlin Humberts II., Grafen von Maurienne, mit deren Tochter Adelheid sich Ludwig 1115 vermählt hatte. Auch dieser Verwandtschaft wegen auf größere Bereitwilligkeit des neuen Papstes, Calixtus II., hoffend, begab sich der König, begleitet von Wilhelm Clito, zu dem Concil, welches derselbe im October zu Rheims versammelte, und trug hier seine Beschwerden vor: König Heinrich von England halte gegen Recht und Billigkeit seinen eignen Bruder seit langer Zeit gefangen; er habe demselben und dessen Sohne die Normandie entrissen und auch vielfache Gewaltthaten gegen ihn, seinen Lehnsherrn, sich erlaubt. Die Wahrheit seiner Rede bezeugten die anwesenden französischen Bischöfe, und als der Erzbischof von Rouen seinen König vertheidigen wollte, zwangen sie ihn durch Lärmen zum Schweigen. Calixtus begab sich im November nach Gisors zum Könige von England und foderte ihn auf, seinen Feinden, welche durch ihn darum bäten, Frieden zu gewähren und seinem Bruder Freiheit und Herzogthum zurückzugeben. Heinrich rechtfertigte sich: nicht seinem Bruder habe er die Normandie entrissen, sondern, vielfach darum gebeten, habe er sie aus der Gewalt der ärgsten Räuber und Übelthäter, aus siebenjährigem Elende befreit und ihr Sicherheit, Ruhe und einen geordneten Zustand zurückgegeben. Den Frieden habe zuerst der König von Frankreich gebrochen, dieser habe seine Freunde bekriegt und seine Vasallen durch Versprechungen zum Aufstande gegen ihn überredet; doch wenn derselbe, was er begangen, bessern und den Frieden fernerhin nicht wieder verletzen wolle, so sei auch er bereit den Ermahnungen des Papstes Folge zu leisten. Da Ludwig und die auf seiner Seite stehenden Herren des Friedens bedurften, so wurde derselbe, zu großer Freude des durch den Krieg schwer gedrückten Volkes, bald, wahrscheinlich im Anfange des folgenden Jahres 1120, abgeschlossen: die eroberten Festen wurden zurückgegeben, die Gefangenen erhielten ihre Freiheit wieder und Heinrichs Sohn, Wilhelm, em-

pfing die Zusicherung der Nachfolge in der Normandie, indem Ludwig seine Huldigung für dieselbe annahm[1]).

Obwohl Ludwig auch diesen Krieg nicht glücklich beendigte, so war derselbe dennoch nicht erfolglos: der Muth, die Entschlossenheit und Tapferkeit, welche er auch gegen einen mächtigern Feind bewährt, hatten ihm allgemeinere und höhere Achtung erworben, geringere Vasallen trugen Bedenken sich gegen ihn aufzulehnen, auch aus entfernteren Gegenden des Reichs wurde bei ihm Schutz gesucht, und er war der erste unter den capetingischen Königen, welcher auch in die Verhältnisse des südlichen Frankreichs eingriff. Graf Wilhelm von Auvergne hatte sich nämlich der Stadt Clermont bemächtigt und auch die bischöfliche Kirche in Besitz genommen und zu einer Feste umgewandelt; der Bischof suchte den Schutz, welchen der König stets bereit war der Kirche zu gewähren und auch jetzt gewährte. Nachdem er dem Grafen vergeblich befohlen von seinem Beginnen abzustehen, sammelte er zahlreiches Kriegsvolk, und auch 1121.
die Grafen von Anjou, Bretagne und Nevers schlossen sich ihm an. Die Verheerung des Landes und die Eroberung des festen Schlosses Pont am Allier schreckte den Grafen, er übergab Clermont dem König und bekräftigte durch Eid und Geiseln den Frieden mit dem Bischofe, welcher in den Besitz jener Stadt zurücktrat[2]). Seine hauptsächlichste Absicht, die Macht des Herrn der Normandie zu vermindern und weniger gefährlich zu machen, und namentlich dies Land durch die Einsetzung Wilhelms Clito in den Besitz desselben von England wiederum zu trennen, hatte Ludwig nicht aufgegeben; er hatte die Ausführung nur auf eine günstigere Gelegenheit verschoben, und eine solche schien sich schon nach kurzer Zeit darzubieten. Der einzige, ächte Sohn des Königs Heinrich fand 1120 mit seiner Gemahlin Mathilde und vielen Edlen auf der Überfahrt nach England durch Schiffbruch seinen Tod, und da auch eine zweite Gemahlin, mit welcher Heinrich sich bald darauf vermählte, ihm keinen Sohn gab, so waren jetzt Mehrere als

1) Suger. 43—46. Ord. Vital. XII, 843—866. Simeon. Dunelm. de gest. reg. Angl. Bqt. XIII, 80.

2) Suger. 52.

früher geneigt die Rechte Wilhelms Clito zu unterstützen; und auch der alte Groll des Grafen von Montfort wurde wieder geweckt, als Beamte des Königs, obwohl ohne dessen Wissen, sich auch in seinen Besitzungen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen erlaubten. Er beredete seinen Neffen, den Grafen Fulko von Anjou, welchen Heinrich durch die Verweigerung der Zurückgabe der Mitgift seiner Tochter gereizt hatte, seine andere Tochter, die schöne Sibylla, mit Wilhelm Clito zu verloben und ihm die Grafschaft Maine zu übergeben. Er gewann eine große Zahl normannischer Herren und auf einer allgemeinen Versammlung im September 1123 wurde die Empörung gegen Heinrich und die Erhebung Wilhelms beschlossen. So geheim indeß die Verschworenen ihre Berathungen und Beschlüsse zu halten gesucht hatten, so waren sie dennoch dem Könige nicht verborgen geblieben, und er eilte die Aufrührer zu unterwerfen, bevor Ludwig, welcher mit ihnen insgeheim einverstanden war, ihnen zu Hülfe käme. Schon im October versammelte er zahlreiches Kriegsvolk in Rouen, mehrere Burgen der Verschworenen wurden erobert, und wiewohl einiges französisches Kriegsvolk ihnen zu Hülfe kam, nöthigte Heinrich bald (1124) auch den Grafen von Montfort durch Unterwerfung Frieden und Verzeihung zu suchen [1]). Dadurch, sowie durch Drohungen und Geschenke, wurde auch Fulko bewogen dem jungen Wilhelm seinen Beistand zu entziehen, nachdem die Vermählung desselben mit Sibylla schon auf Heinrichs Ansuchen, wegen Verwandtschaft, vom päpstlichen Legaten verhindert worden war; Ludwig aber sah sich und sein Reich zu derselben Zeit von einer nicht geringen Gefahr, von einem Angriffe des Kaisers Heinrich V. bedroht, welcher, von dem Vater seiner Gemahlin Mathilde, dem Könige von England, aufgefodert und unwillig auf den König von Frankreich, weil in dem Reiche desselben auf dem Concil von Rheims Calixtus II. den Bann über ihn ausgesprochen hatte, ein zahlreiches Heer
1124. versammelte. Ludwig berief sogleich die Großen seines Reichs und benachrichtigte sie von der drohenden Gefahr; er eilte dann nach dem Kloster St. Denis, empfahl sich durch Gebet und

1) Orderic. Vital. XII, 875—882.

Geschenke dem Heiligen, der auch seinen Vorfahren als Beschützer sich erwiesen hatte, und nahm vom Altare die Oriflamme, die Fahne des Klosters, welche früher die Grafen von Vexin als Vasallen und Schirmvögte desselben zu führen pflegten und welche auch er jetzt als Besitzer dieser Grafschaft empfing [1]). Auf seine Aufforderung strömten die Franzosen, welche jetzt, da es die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gegen fremden Angriff galt, zum ersten Male ein gemeinsames Nationalgefühl beseelte und vereinigte, von allen Seiten nach Rheims, wo die zahlreichen Schaaren in bestimmte Abtheilungen gesondert wurden: die Bewohner von Rheims und Chalons, sechzigtausend Männer zu Fuß oder zu Pferde, bildeten die erste; die zweite, nicht weniger zahlreiche, die Bewohner von Laon und Soissons; in der Mitte der dritten, des Kriegsvolks von Paris, Etampes, Orleans und St. Denis, hatte Ludwig beschlossen selbst zu kämpfen, weil er von denen, unter welchen er aufgewachsen war, den tapfersten Beistand erwartete. Der Graf Theobald, welcher herbeieilte, obwohl er damals in Gemeinschaft mit seinem Oheim, dem Könige von England, den König von Frankreich bekriegte, führte mit dem Grafen Hugo von Troyes, seinem Oheim, die vierte Schaar; der Herzog von Burgund und der Graf von Nevers bildeten die Vorhut; der Graf von Vermandois mit seinen trefflichen Rittern und einem zahlreichen, mit Helm und Harnisch gerüsteten Heere aus St. Quentin und der Umgegend schützten den rechten, das Kriegsvolk aus Ponthieu, aus Amiens und Beauvais den linken Flügel. Der Graf von Flandern, welcher zehntausend Krieger führte, und der Herzog von Aquitanien und die Grafen von Anjou und von Bretagne, welche nur durch die Kürze der Zeit und die Entfernung verhindert worden waren mit zahlreicherem Kriegsvolke zu erscheinen, bildeten die Nachhut. Die Nachricht von diesen Rü-

1) Du Cang. dissertat. XVIII, sur l'hist. de Saint-Louis: De la bannière de Saint-Denis et de l'oriflamme. In Beziehung auf das Lehnsverhältniß, in welchem die Grafen von Vexin zum Kloster gestanden hatten, erklärte Ludwig bei dieser Gelegenheit: er würde zu einem solchen verpflichtet sein, wenn er nicht König wäre. Suger. de reb. in administr. sua gestis, bei Du Chesne IV, 333.

stungen reichte hin um den Kaiser dazu zu bestimmen, daß er seinem Vorhaben entsagte und sich zurückzog, die Franzosen wurden aber nur mit Mühe, durch die Bitte der Bischöfe und Mönche, von der Verheerung der benachbarten deutschen Länder zurückgehalten [1]).

Auch der Krieg zwischen den Königen von Frankreich und von England wurde um diese Zeit beendigt, und Ludwig unternahm bald darauf einen zweiten Zug nach der Auvergne. Da nämlich der Bischof von Clermont klagte, daß der Graf das vor fünf Jahren Versprochene verletzt und von neuem gegen ihn und seine Kirche Gewaltthätigkeiten verübt habe, so versammelte der König ein zahlreicheres Heer als das erste Mal und zog, begleitet von den Grafen von Flandern, Anjou und Bretagne und vielen andern Großen und Herren, nach Clermont. Herzog Wilhelm IX. von Aquitanien kam mit einem Heere herbei, um dem Grafen, seinem Vasallen, Hülfe zu leisten; als er aber von einem Berge herab das in der Ebene gelagerte königliche Heer erblickte, so bewog ihn die große Zahl desselben Friedensboten an den König zu schicken und zu versprechen, daß der Graf sich der Entscheidung des königlichen Gerichtshofes stellen werde, und Ludwig bestimmte einen Tag, auf welchem der Streit zwischen dem Bischofe und dem Grafen zu Orleans geschlichtet werden sollte, und verließ darauf wieder die Auvergne, welcher er auf solche Weise den Frieden zum zweiten Male zurückgegeben hatte. Diese Züge Ludwigs sind fast die einzigen Begebenheiten seiner Zeit, durch welche die Geschichte des Königs, die Geschichte des nördlichen in die des südlichen Frankreichs eingreift; übrigens bildet die Geschichte des letztern noch wie bisher einen besondern Kreis. Sowie ein Theil jenes Landes mit England verbunden und so ein englisches Frankreich entstanden war, so wurde ein Theil dieser Gegenden mit einem spanischen Staate, dessen Bewohnern sie auch durch die Sprache näher standen als den eignen Landesgenossen, verknüpft und ein spanisches Frankreich gebildet. Schon im J. 1067 hatte der Graf Raimund Berengar I. von Barcelona seine Besitzungen über die Pyrenäen hinaus da-

1) Suger. 49—51.

durch erweitert, daß er die Grafschaft Carcassone, wenigstens den größten Theil derselben, und die Grafschaft Rasez von den im Besitze derselben durch die Ansprüche Anderer gefährdeten Erbinnen des letzten Grafen kaufte [1]). Als nach dem Tode seiner beiden Söhne sein erst elfjähriger Enkel Raimund Berengar III. 1092 Graf von Barcelona wurde, so bemächtigte sich der Vizgraf Bernhard Atto IV. von Beziers und Albi jener beiden Grafschaften (von welchen er wie seine Nachkommen sich Vizgraf nannte), und der Graf musste es sich gefallen lassen, daß derselbe ihm später zwölf seiner Schlösser übergab und sie als Lehen zurückempfing; dagegen dehnte er um dieselbe Zeit (1112) seine Besitzungen auch jenseit der Rhone aus durch Vermählung mit der Gräfin Dolce, Tochter und Erbin Gilberts, Vizgrafen von Milhaud, Gevaudan und Besitzers eines Theiles der Vizgrafschaft Carlad in Auvergne, und der Gräfin Gerberge von der Provence, welche, sowie ihre Vorfahren, dieses Land gemeinschaftlich mit dem toulousischen Grafenhause besaß. Durch einen Vertrag theilte er 1125 dasselbe mit dem Grafen Alfons Jordan von Toulouse, sodaß derjenige Theil, welcher von den Quellen der Durance längs dieses Flusses bis zur Rhone und bis zum Meere sich erstreckte, ihm, und das Land zwischen der Durance und Isere dem Grafen von Toulouse zufiel, und die Stadt Avignon getheilt wurde [2]). Diese Erwerbungen wurden nach seinem Tode 1131 von seinen anderen Besitzungen getrennt, indem er jene seinem jüngeren Sohne Raimund bestimmte, diese dem älteren Raimund Berengar IV.; indeß gelangte dieser 1137 auch zur Herrschaft über das Königreich Aragonien, durch Vermählung mit der Erbin desselben, und er gab dem spanischen Frankreich die weiteste Ausdehnung, indem er den Vizgrafen von Beziers 1150 nöthigte ihm für die Grafschaften Carcassonne und Rasez den Lehnseid zu leisten, indem er den Grafen von Foix 1151 bewog ihn für einen Theil seiner Besitzungen als Lehnsherrn anzuerkennen und wahrscheinlich auch manche andere Herren dieser Gegenden in ein Verhältniß größerer oder geringerer Abhängig-

1) Hist. de Lang. II, 217 etc. und die hieher gehörenden preuves.

2) Urkunde bei Papon, hist. de Provence. II, pr. 11—13.

keit zu ihm traten [1]). Die Besitzungen seines Bruders Raimund vereinigte sein Sohn, der König Alfons I., noch einmal mit Barcelona und Aragonien, aber schon durch das Testament desselben, welches sie dem zweiten Sohne Alfons bestimmte, während der ältere, Peter II., ihm als König in den übrigen Ländern folgte, wurden sie wiederum und auf immer abgetrennt. Die Besitzungen des toulousischen Grafenhauses, welches nicht allein durch jene spanische Herrschaft im südlichen Frankreich einen gefährlichen Nebenbuhler erhielt und in seinen lehnshoheitlichen Rechten beeinträchtigt, sondern auch noch durch andere Ansprüche bedroht wurde, hatte Raimunds IV. älterer Sohn und Erbe, Bertram, gegen diese, welche vom Herzog Wilhelm IX. von Aquitanien, als Gemahl Philippas, der Tochter des Grafen Wilhelm von Toulouse, erhoben wurden, behauptet. Alfons Jordan, Bertrams jüngerer Bruder und Nachfolger in seinen europäischen Besitzungen im J. 1112, während die asiatischen Bertrams Sohne zu Theil wurden, wurde 1114 vom Herzog Wilhelm aus der Stadt Toulouse vertrieben; fünf Jahre darauf nahmen ihn, als Wilhelm dem König Alfons I. von Aragonien zu Hülfe gegen die Saracenen gezogen war, die Einwohner wieder auf; aber seine und die benachbarten Länder wurden jetzt der Schauplatz eines Krieges, in welchem auch der Graf von Barcelona, damals im Streite mit ihm über die Provence begriffen, ihm entgegentrat, während der Vizgraf von Beziers ihm Beistand leistete, und welcher erst durch den Tod des Herzogs Wilhelm im J. 1127 beendet wurde.

Ungeachtet dieser Krieg dem König Ludwig Veranlassung geben konnte zu dem Versuche, sein Ansehn als Oberlehnsherr und König auch im südlichen Frankreich geltend zu machen, so hielt ihn doch davon die Einsicht zurück, daß Vasallen, welche über einen größern unmittelbaren Besitz geboten als er, Bestimmungen nicht beachten würden, welchen er nicht durch Waffengewalt Nachdruck zu geben vermochte; weislich beschränkte er seine Thätigkeit auf den seinen unmittelbaren Besitzungen nähern nördlichen Theil seines Reiches und verfolgte auch in der letzten

1) Hist. de Lang. II, 468–470.

Zeit seines Lebens das Ziel, welches er durch wiederholte Kämpfe gegen den König von England zu erreichen bisher vergeblich sich bemüht hatte. Bessere Aussichten schienen sich zu eröffnen als es ihm gelang Wilhelm Clito in den Besitz eines schönen, volkreichen Landes einzusetzen und ihn dadurch als einen gefährlicheren Feind dem König Heinrich gegenüberzustellen. Karl, ein Sohn des Königs Knud von Dänemark und einer Tochter des Grafen Robert Friso von Flandern, ein Mann, der auch im Kampfe gegen die Ungläubigen in Palästina seine Tapferkeit und seine Frömmigkeit bewährt hatte, war von Balduin VII. 1119 zum Nachfolger ernannt worden, und er hatte sich den Besitz des Landes gegen Balduins Mutter, deren Gemahl, Herzog Gottfried von Niederlothringen, und andere Herren erkämpft, welche einen unechten Sprössling des Grafenhauses, einen Enkel Roberts Friso, Wilhelm von Ypern, zum Grafen erheben wollten. Durch kraftvolle und sorgsame Verwaltung des Landes, durch Beschützung der Kirche, durch Freigebigkeit gegen Nothleidende und strenge Ausübung der Gerechtigkeit erwarb er sich die Liebe des Volks und den Beinamen des Guten, aber zugleich regte er dadurch den Haß derer, welche nur an Gewaltthaten und Ungerechtigkeit Freude fanden, in dem Maße auf, daß er 1127 in der Kirche zu Brügge ermordet wurde. Wilhelm von Ypern bemächtigte sich jetzt zwar des größten Theiles der Grafschaft; allein Ludwig, ohne dessen Beistimmung er dies gethan, begab sich sogleich nach Arras, um die Ermordung des ihm befreundeten Grafen zu rächen und den Flanderern einen andern Fürsten zu geben. Sie behaupteten zwar das Recht, nach dem unbeerbten Tode eines Grafen sich selbst einen andern zu wählen, indeß gaben sie dem Wunsche des Königs nach: die Herren des Landes wählten den auch ihrem Grafenhause verwandten [1]) Wilhelm Clito zum Grafen, und nach besonderer Berathung gaben auch die Bewohner der Städte, namentlich Brügges und Gents, ihre Beistimmung. Ludwig verließ Flandern erst, nachdem Wilhelm

1) Seine Großmutter, Mathilde, Gemahlin Wilhelms des Eroberers, war die Tochter des Grafen Balduin V.; jedoch wird nicht gesagt, daß durch diese Verwandtschaft die Wahl bestimmt oder befördert worden sei.

durch seine Hülfe den Besitz der ganzen Grafschaft erlangt hatte; allein die Gefahr, welche er dadurch dem König von England zu bereiten gehofft hatte, verschwand bald wieder. Schon als Fremder wenig beliebt, machte sich Wilhelm bald dadurch verhaßt, daß er die von den eingeborenen Fürsten stets geachteten Freiheiten des Landes beschränkte, die Rechte der Städte verletzte und ihren Handel störte. Der größte Theil des Landes fiel von ihm ab und schloß sich den Großen an, welche als Verwandte des flandrischen Grafengeschlechts Ansprüche auf die Grafschaft machten, namentlich dem Landgrafen Dietrich von Elsaß, dem Sohne Gertruds, einer Schwester Roberts Friso. Der König, welcher auch gegen sich die Flanderer dadurch gereizt hatte, daß er sich gegen sein eidliches Versprechen für Wilhelms Erhebung tausend Mark Silbers hatte zahlen lassen, suchte sie vergeblich wieder mit diesem zu versöhnen, und nachdem Wilhelm vor Alost, wo er seinen Gegner Dietrich belagerte, 1128 seinen Tod gefunden hatte, war er genöthigt diesen mit Flandern zu belehnen [1]).

So sah Ludwig auch diese Hoffnung, die Macht des Königs von England zu beschränken, vereitelt, und die Verbindung desselben mit mehreren bedeutenden französischen Vasallen schien jetzt die dem königlichen Ansehn drohende Gefahr noch zu vergrößern. Graf Theobald, schon seit längerer Zeit sein treuer Verbündeter, hatte von seinem Oheime Hugo um 1125 die Grafschaft Troyes oder Champagne gekauft und dadurch einen Besitz vereinigt, welcher ihm den Beinamen des Großen erwarb [2]). Der Graf Dietrich von Flandern war dem König Heinrich befreundet, und den Grafen Fulko von Anjou verband dieser sich durch nahe Verwandtschaft, indem er seine durch den Tod des Kaisers Heinrich V. verwittwete Tochter Mathilde, welche schon als seine Nachfolgerin in England anerkannt war, ungeachtet ihrer Abneigung mit Fulkos Sohne, Gottfried, beigenannt Plantagenet, 1129 vermählte, der noch in demselben

1) Gualterii und Galberti vit. Caroli Boul. Bqt. XIII, 334 etc. 347 etc.

2) Guil. Gemetic. VIII, 34. Alberic. chron. Bqt. XIII, 695. 696.

Jahre zum Besitze der Grafschaft Anjou gelangte, indem sein Vater sie ihm übergab und sich darauf nach dem heiligen Lande, wo er schon früher sich Ruhm erworben hatte, begab. Er vermählte sich hier mit Melisende, der ältesten Tochter des Königs Balduin II. von Jerusalem, und dieser übergab ihm bei seinem Tode 1131 das Reich, dessen Krone er bis zu seinem Tode 1143 trug. Die Gefahr, welche jene Verbindung dem König von Frankreich drohte, verschwand indeß oder verminderte sich wenigstens durch den Tod Heinrichs, welcher am ersten December 1135 erfolgte, und durch die Verhältnisse, 1135.
welche jetzt in den Besitzungen desselben eintraten. Während seine Tochter Mathilde zögerte sich nach England zu begeben, eilte Graf Stephan von Boulogne, der Sohn Adelas, einer Schwester Heinrichs, dahin, obwohl er selbst ihr als Nachfolgerin den Eid der Treue geleistet hatte. Er wurde in London als König aufgenommen, gewann sich durch verschwenderische Vertheilung des königlichen Schatzes, welcher ihm von den Aufsehern desselben übergeben wurde, sowie durch einnehmende Freundlichkeit auch gegen den Geringsten, zahlreiche Anhänger und wurde noch vor Ablauf des Jahres gekrönt. Die Barone der Normandie hatten anfangs die Absicht, Stephans älteren Bruder, den Grafen Theobald, zu ihrem Herzoge zu erheben; jetzt aber beschlossen auch sie Stephan als Herzog anzuerkennen, weil viele von ihnen zugleich Lehen in England besaßen. Vergeblich suchten Mathilde und ihr Gemahl, unterstützt durch den Herzog von Aquitanien und andere französische Große, die Normandie sich zu unterwerfen; die Grausamkeiten und Verheerungen, welche ihre und ihrer Verbündeten Schaaren verübten, reizten die Normannen zu einer solchen Erbitterung und Wuth, daß ihre Absicht vereitelt wurde, und Stephan zwang darauf auch diejenigen normannischen Herren, welche bisher ihn anzuerkennen sich geweigert hatten, zur Unterwerfung. Diese Umstände zu seinem Vortheile zu benutzen, sah sich der König Ludwig durch eine schwere Krankheit verhindert, und auch als das Ende seines Lebens, dem er schon nahe zu sein glaubte, wieder entfernter zu sein schien, nöthigten ihn körperliche Leiden

1) Guil. Malmesb. hist. nov. Bqt. XIII, 23. 24.

auf Kriegszüge zu verzichten, und er erkannte Stephan als Herrn der Normandie an. Dagegen wurde ihm jetzt die frohe Aussicht auf die Vereinigung eines andern großen Lehens mit der Krone. Herzog Wilhelm X. von Aquitanien, welcher damals im Begriff war durch eine Wallfahrt zum Grabe des Apostels Jacobus in Compostella Vergebung für seine Sünden zu suchen, übergab zuvor in seinem Testamente seine zwei Töchter, wenn er auf seiner Reise sterben sollte, dem Schutze des Königs, seines Lehnsherrn, und bestimmte, daß die jüngere seine Besitzungen in Burgund, die ältere, Eleonore, alle andern erhalten und sich mit des Königs Sohne, Ludwig, vermählen solle. Der König war seinem Tode schon nahe, als Boten aus Aquitanien ihm meldeten, daß der Herzog auf seiner Pilgerfahrt (im April 1137) gestorben sei, und was er in seinem letzten Willen verordnet habe. Deshalb sandte er sogleich seinen Sohn, welcher schon 1131 vom Papste Innocenz II. auf dem Concil von Rheims zum Könige geweiht worden war, begleitet von dem ihm jetzt versöhnten Grafen Theobald, dem Grafen von Vermandois, dem Abte Suger von S. Denis und anderen einsichtsvollen Rathgebern und mehr als fünfhundert angesehenen Rittern, und mit vielen Schätzen nach Aquitanien, indem er ihm ausdrücklich befahl die Bewohner Aquitaniens nicht durch Räubereien sich zu Feinden zu machen. Zu Bordeaux wurde die Vermählung des jungen Ludwigs und Eleonorens gefeiert, in Gegenwart zahlreicher Herren des Landes, welche zugleich dem neuen Herzoge Huldigung leisteten. Die ungewöhnliche Hitze des Sommers hatte indessen die Krankheit des Königs verschlimmert, und er starb am ersten August des Jahres 1137 [1]). Auch in den letzten Jahren seines Lebens hatte die übermäßige Dicke und der krankhafte Zustand seines Körpers nicht seine Thätigkeit ganz zu hemmen vermocht; fortwährend war er bemüht gewesen in seinen Besitzungen Ruhe und Sicherheit zu erhalten; dankbar erkannten dies die Bewohner derselben: als er in dem letzten Jahre seines Lebens sich nach Melun begab, so eilten die Bewohner der Schlösser,

1) Suger. 62. 63. Chron. mauriniac. Bqt. XII, 81. 82. Fragm. chron. comit. Pictav. ib. 409. 410.

sowie der Dörfer, den Pflug verlassend, herbei und empfahlen Gott einen König, welcher ihnen Frieden bereitet habe [1]). So bereit er stets war die Rechte und Besitzungen der Kirche gegen Beeinträchtigungen zu schützen, so behauptete er doch auch ihr gegenüber seine königlichen Rechte; denn als die Mönche von S. Denis, ohne vorher seine Erlaubniß nachgesucht zu haben, Suger 1121 zum Abte wählten, so ließ er im heftigen Zorne darüber die angesehensten derselben in dem Schlosse von Orleans gefangen setzen, obwohl er bald darauf der Wahl des von ihm sehr geachteten Mannes seine Beistimmung gab [2]). Seine Besitzungen hatte er nicht allein durch einige ungehorsamen Vasallen entrissene, sondern auch durch mehrere erkaufte Festen vergrößert, und wenn seine ritterlichen Eigenschaften ihm Ansehn und Achtung verschafft hatten, so hatte er durch Güte und Freigebigkeit auch Zuneigung und Liebe sich erworben. Nur Einen Tadel sprechen Zeitgenossen [3]) über ihn aus: daß er geringen und durch Habsucht geleiteten Männern zu sehr sein Vertrauen geschenkt habe. Die Wahrheit dieses Vorwurfs zu prüfen, gestattet die Unzulänglichkeit der Nachrichten nicht; gewiß aber ist, daß er drei Brüdern, welche sich nach dem Schlosse Garlande in Brie nannten, unbegrenztes Vertrauen bewies. Anselm wurde von ihm sogleich im Anfange seiner Regierung zur Würde eines Seneschalls erhoben; als er im Kampfe gegen Hugo von Puiset gefallen war, so trat sein Bruder Wilhelm an seine Stelle; zu dem größten Ansehn aber gelangte Stephan, welcher schon Kanzler war, als er nach Wilhelms Tode auch zum Seneschall ernannt wurde. Durch geistliche Würden war er so hoch gestellt, daß er auch Bischöfen nicht nachstand; als Seneschall wurde ihm selbst der Vorrang vor Herzogen gegeben; und seine Thätigkeit und seine Einsicht hatten ihm das Vertrauen des Königs in solchem Maße erworben, daß durch seinen Rath alle Geschäfte des Reiches geleitet wurden und Manche meinten, er gebiete seinem Herrn vielmehr als daß er ihm diene. Stolz auf sein Ansehn

1) Suger. 62.

2) Suger. 48.

3) Guibert. Abb. de vita sua. Bqt. XII, 252.

und seinen Einfluß, scheute er sich nicht die Königin sich zur Feindin zu machen; er wagte es selbst dem Könige zu trotzen, als dieser, auch von ihm beleidigt, ihn seiner Würden entsetzte und vom Hofe verwies. Im Bunde mit dem Grafen Amalrich von Montfort, welchem er seine Nichte vermählte, ergriff er die Waffen, und wenn der König ihn auch zwang dem Seneschallamte zu entsagen, so wurde ihm doch Verzeihung für sein Vergehen zugestanden [1]).

Wenn Ludwig VI. die Grenzen des königlichen Einflusses erweitert und durch seine Thaten auch die Aufmerksamkeit der Vasallen des südlichen Frankreich auf sich gezogen hatte, so erweiterte Ludwig VII. oder der Jüngere (1137—1180) durch seine Vermählung sogar den unmittelbaren Besitz der Krone bis zu den Pyrenäen oder Gegenden, in welchen noch kein capetingischer König Einfluß geübt hatte, und er verschaffte sich dadurch die Mittel, um sich auch in anderen Theilen seines Reiches als König und Oberlehnsherr geltend zu machen; allein diese günstige Stellung des Königthums wandelte sich bald in ein Verhältniß um, welches der Krone selbst dasjenige wieder zu entreissen drohte, was Ludwig VI. für sie gewonnen hatte, indem die englische Herrschaft sich über die ganze westliche Hälfte Frankreichs ausdehnte. Der Kampf zwischen dem König von Frankreich und dem König von England, als Vasallen desselben, erneuerte sich mit größerer Heftigkeit, und es wurde dem erstern um so schwerer, fernerer Ausbreitung der Macht des letztern Grenzen zu setzen, als ein Fürst von großer Kraft, von rastloser Thätigkeit und von ritterlichem Sinne den englischen Thron bestieg, während Ludwig VII. die ritterlichen Eigenschaften seines Vaters nicht geerbt hatte, und auch die Thätigkeit, welche er im Anfange seiner Regierung zeigte, sich mit zunehmendem Alter mehr und mehr verminderte. Nur durch die Streitigkeiten seines Gegners mit der Kirche, nur dadurch daß er in den Ländern und selbst in dem Hause desselben Zwietracht und Ungehorsam erregte oder nährte, konnte es ihm

1) Chron. maurin. Bqt. XII, 73. 75—77. Suger. 56. 57. Ep. Bern. Clarev. ad Suger. Bqt. XV, 547. Vergl. Hist. litt. de la France XIII, 105 etc. — Als Seneschalle waren die Brüder Stellvertreter und Vasallen des Grafen von Anjou.

gelingen die größere Ausdehnung der Macht desselben zu hemmen. Den Sieg in diesem Kampfe davonzutragen, war seinem unternehmenderen, auch durch die Umstände begünstigteren Sohne vorbehalten.

Den sechszehnjährigen König traf die Nachricht von dem Tode seines Vaters noch bei der Feier fröhlicher Feste in Aquitanien, aber auf den Rath der bei ihm anwesenden Großen, die bei dem Tode eines Königs gewöhnlichen unruhigen Bewegungen zu verhindern, eilte er sogleich nach Francien; er bestrafte auf seinem Wege den Versuch der Einwohner von Orleans sich zu einer Commune zu vereinigen streng, und übernahm darauf in Paris die Verwaltung des Reiches, indem auch er besonders dem Rathe eines Mannes folgte, welcher schon das Vertrauen seines Vaters besessen hatte, des Abtes Suger von S. Denis. Um die Besitzungen welche seine Gemahlin ihm zugebracht noch zu vergrößern, beschloß er 1141 die Ansprüche, welche derselben auf die Grafschaft Toulouse von ihrer Großmutter Philippa überkommen waren, geltend zu machen; er versammelte deshalb ein Heer, allein da der mächtige Graf Theobald, welcher nicht dazu helfen wollte die Macht des Königs zu vermehren, die Kriegsfolge verweigerte, so hatte die Unternehmung keinen Erfolg, und es gelang wahrscheinlich dem Grafen Alfons Jordan von Toulouse den König zu bewegen, daß er auf seine Ansprüche verzichtete. Auch der Zwiespalt, welchen Theobalds Weigerung zwischen diesem und dem Könige veranlasste, schien ausgeglichen, als ein heftiger Streit des Königs mit der römischen Kirche auch die Erneuerung desselben und einen offenen Kampf herbeiführte. Als nämlich der Erzbischof Alberich von Bourges 1141 starb, weihte der Papst Innocenz II., auf die Bitte seines Kanzlers, einen Verwandten desselben, Peter von la Chatre, zum Erzbischof, gegen den Willen des Königs, welcher die Würde einem Andern bestimmt hatte. Heftig erzürnt darüber untersagte Ludwig jenem den Eintritt in sein Reich, er gab auch nicht nach, als der Papst verbot an irgend einem Orte wo der König sich aufhalte den Gottesdienst zu feiern; vielmehr ergriff er die Waffen gegen den Grafen Theobald, als dieser, aus Ehrfurcht vor den Bestimmungen des Papstes, la Chatre als Erzbischof anerkannte und in seinen Schutz

nahm, verheerte die Besitzungen desselben und eroberte und verbrannte einen seiner festesten Plätze, Vitry. Lange Zeit bemühte sich Bernhard von Clairvaux, der Freund des Grafen, vergebens zwischen ihm und dem Könige den Frieden wiederherzustellen und auch der inneren Zerrüttung der französischen Kirche ein Ende zu machen; erst der Nachfolger des Papstes Innocenz II., Cölestin II., hob das Interdict wieder auf und versöhnte sich mit dem Könige, indem dieser la Chatre als Erzbischof anerkannte. Schon vor dem Ausbruche jenes Krieges hatte der Kampf zwischen dem König Stephan von England und dem Grafen Gottfried von Anjou, welcher durch einen zwölfjährigen Waffenstillstand unterbrochen war, wieder begonnen. Noch vor Ablauf dieser Waffenruhe, im Junius 1138, drang der Graf in die Normandie ein; Graf Robert von Gloceſter, des Königs Heinrich unächter Sohn, trat auf seine Seite, unterwarf ihm Caen, Bayeux und andere Städte und bewog durch sein Beispiel und sein Ansehn auch viele dem König Stephan bereits abgeneigte englische Bischöfe und Städte zur offenen Empörung gegen denselben. Von Robert begleitet, begab sich Mathilde im folgenden Jahre nach England, um ihre Rechte auf dieses Land mit den Waffen geltend zu machen; allein auch als der Sieg bei Lincoln (1141) ihren Gegner ihr in die Hände geliefert hatte, waren die Normannen nicht geneigt sich ihr zu unterwerfen, sie boten die Herzogswürde dem Grafen Theobald an, und da dieser sie ablehnte, so erkannten auch dann die Herren und Städte des Landes nur zum Theil Gottfried als Herzog an, und erst 1144, nach der Einnahme von Rouen, sah sich derselbe im Besitz des ganzen Herzogthums. Ludwig hatte ihn um so bereitwilliger unterstützt, als dadurch eine Trennung der Normandie von England, wo Stephan wieder das Übergewicht erlangt hatte, bewirkt zu werden schien. Gisors wurde ihm von Gottfried als Lohn seines Beistandes abgetreten und im J. 1150 das ganze übrige normannische Verin, als er auch von seinem Sohne Heinrich die Huldigung für die Normandie empfing und ihn dadurch als seinen Nachfolger in diesem Lande anerkannte [1]).

1) Ord. Vital. XIII, 916—923. Chron. S. Albin. Andeg.

Die frühere Begeisterung für Wallfahrten nach dem heiligen Lande und für den Kampf in demselben gegen die Ungläubigen war durch das unglückliche Schicksal der Schaaren, welche im Anfange dieses Jahrhunderts dahin gezogen waren, sehr vermindert worden, als eine allgemeine Trauer erregende Nachricht sie von neuem erweckte. Die Stadt Edessa, die feste Vormauer der christlichen Herrschaft im Morgenlande, war im December 1144 von Emadeddin Zenki, Herrn von Mosul und Haleb, den Christen entrissen worden, und ihre übrigen Besitzungen kamen dadurch in eine um so größere Gefahr, als der König von Jerusalem, Balduin III., welcher dreizehnjährig, 1143 seinem Vater Fulko unter der Vormundschaft seiner Mutter gefolgt war, noch im Knabenalter sich befand und Zwietracht unter den Fürsten wie unter den übrigen Bewohnern herrschte. Die Bitten der Gesandten, welche aus Antiochia und Jerusalem nach Frankreich kamen und den Beistand der bewunderungswürdigen Tapferkeit der Franzosen gegen die drohenden Gefahren nachsuchten, fanden eine günstige Stimmung: der herrschende ritterliche Sinn verlangte nach Thaten, durch welche er größeren Ruhm als durch die Fehden in der Heimat erwerben und zugleich Glaubenseifer bewähren konnte, und die demüthige Bußfertigkeit, welche damals in einem großen Theile Frankreichs verbreitet war und selbst auf weltliche Ehre und Reichthum stolze Männer antrieb sich öffentliche Buße aufzulegen [1]), ergriff begierig die Gelegenheit sich Vergebung der Sünden zu verschaffen. Frömmigkeit und Reue darüber, daß bei der Eroberung von Vitry auch die Kirche der Stadt verbrannt war und in ihr mehr als tausend Menschen das Leben verloren hatten, erzeugte auch bei dem König Ludwig die Absicht das Kreuz zu nehmen, und auf einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen und weltlichen Großen seines Reiches zu Bourges, am Weihnachtsfeste 1145, sprach er dieselbe aus. Der Abt Suger und andere angesehene Männer bewogen ihn

Bqt. XII, 481. Joh. mon. hist. Gaufr. ducis. ib. 527. Hist. Lud. ib. 127. Rob. de Monte. XIII, 290.

1) Rob. de M. l. c. Epist. Hugon. archiep. rotomag. Bqt. XIV, 319. u. a.

das Gelübde nicht eher abzulegen, als bis er den allgemein verehrten Abt Bernhard von Clairvaux befragt habe. Auf den Rath desſelben wurde eine Geſandtſchaft an den Papſt Eugen III. geſchickt, und dieſer billigte und pries einen Entſchluß, deſſen Ausführung auch dem Papſtthum Vortheil verhieß, und beauftragte den Abt Bernhard ſelbſt das Kreuz zu predigen. Die hinreiſſende Beredtſamkeit des Mannes theilte ſeine Begeiſterung für die Sache des Kreuzzuges allen denen mit, welche ſeine Predigt vernahmen; der zur Berathung über die heilige Angelegenheit nach Vezelay bei Nevers zum Oſterfeſte 1146 berufene Reichstag wurde ſo zahlreich beſucht, daß kein Gebäude die Menge faſſen konnte; der König und ſeine Gemahlin mpfingen das Kreuz aus den Händen Bernhards, und Graf Dietrich von Flandern, Graf Robert von Dreux, des Königs Bruder, Heinrich, Sohn des Grafen Theobald und mehrere andere Herren, Biſchöfe, Äbte, eine große Zahl Ritter und eine noch weit größere aus dem Volke folgten ſeinem Beiſpiele. Während Bernhard auch in Deutſchland mit großem Erfolge das Kreuz predigte und ſelbſt den König Konrad III. bewog ſich mit demſelben zu bezeichnen, rüſteten ſich die Franzoſen zu dem Zuge, welcher nach Jahresfriſt angetreten werden ſollte, und Ludwig ſchickte Geſandte an den deutſchen König, an die Könige von Sicilien und von Ungern und bis nach Konſtantinopel und ließ um freien Durchzug und Verkauf von Lebensmitteln nachſuchen. Auf einer Verſammlung zu Etampes im Februar 1147, auf welcher ſelbſt der Papſt erſchien, wurde beſchloſſen, den Landweg nach Aſien der Fahrt über das Meer vorzuziehen und die Regierung des Reiches während der Abweſenheit des Königs wurde dem Abte Suger und dem Grafen von Nevers übertragen; der Graf lehnte das Amt ab, weil er beſchloſſen hatte in den Karthäuſerorden zu treten, Suger entſchloß ſich zur Übernahme desſelben erſt auf beſondern Befehl des Papſtes, und Ludwig ſetzte ihm darauf den Erzbiſchof von Rheims zur Seite und Beiden, damit ihnen das weltliche Schwert nicht

1) Odo de Diogilo de exped. Lud. VII. in Orient. Bqt. XIV, 92. Hist. Ludov. Bqt. XII, 126. Otto Frising. de gestis Frid. I. L. I, c. 47. Außerdem ist Wilken's Werk (Dritter Theil. Erste Abth.) benutzt worden.

fehle, den Grafen von Vermandois [1]). Nachdem Ludwig die Oriflamme, den Pilgerstab und die Pilgertasche von dem Altare des heiligen Dionysius genommen und den Segen des Papstes empfangen hatte, begab er sich zu dem französischen Kreuzheere, welches sich bei Metz versammelt hatte und trat im Junius den Zug an, indem der Verabredung gemäß das deutsche Heer bereits voraufgezogen war. Ohne Unfälle erreichten die Heere die Grenze des griechischen Kaiserreiches; dann aber hemmten das Mistrauen der Griechen, welches durch die Gewaltthätigkeiten der Kreuzfahrer noch erhöht wurde, und wiederholte Streitigkeiten zwischen beiden öfter den Zug, besonders der Deutschen, während die Franzosen sich denselben durch größere Ordnung erleichterten. Die Nachricht, welche Ludwig schon bei Nikomedia erhielt, daß die Deutschen, welche den kürzeren Weg durch Kleinasien über Iconium gewählt hatten, durch die Tücke der Griechen, durch Hitze und Mangel und die zahllosen Schaaren der feindlichen berittenen Bogenschützen meistens den Untergang gefunden, bestimmte ihn längs der Küste zu ziehen; allein auch auf diesem Wege traf viele französische Pilger das Schicksal der Deutschen. In Satalia (Attalea) in Pamphylien schiffte sich der König mit der Mehrzahl der Herren und Ritter nach Antiochia ein, nachdem er mit dem griechischen Statthalter jener Stadt einen Vergleich geschlossen hatte, in welchem dieser sich gegen eine Geldsumme verpflichtete, die zurückbleibenden Pilger nach Tarsus zu geleiten und sie dann nach Antiochia überschiffen zu lassen. Nach seiner Abreise erfüllten aber die Griechen ihr Versprechen nicht, sie beraubten und mishandelten selbst die Pilger, die meisten derselben fanden durch Elend und Noth oder durch Feinde den Untergang, und nur wenige erreichten Antiochia. Ludwig eilte von hier nach Jerusalem, er besuchte in Andacht und Gebet die heiligen Stätten und begab sich darauf nach Ptolemais; auch Konrad, welcher den Winter in Konstantinopel zugebracht hatte, kam dorthin zu einer gemeinsamen Berathung, und die Belagerung von Damascus wurde beschlossen. Allein die geringe Thätigkeit der 1148.
Kreuzfahrer, die ebenso geringe Einigkeit unter ihnen und der

1) Odo de Diogilo 93. 94. Vit. Sugerii. Bqt. XII, 108.

durch feindliches Geld erkaufte verrätherische Rath mehrerer Fürsten und Barone des Königreichs Jerusalem, durch dessen Befolgung die mühsam errungene vortheilhafte Stellung wieder den Feinden überlassen wurde, sowie Mangel und Hitze nöthigte bald die Belagerung aufzuheben; Konrad, sowie die meisten französischen Pilger, kehrten sogleich in ihre Heimat zurück; Ludwig wurde erst im folgenden Jahre (1149) durch die wiederholten und dringenden Auffoderungen des Abtes Suger bewogen mit den bei ihm zurückgebliebenen französischen Baronen Palästina wieder zu verlassen.

Suger [1]), auf welchem die Last der Reichsverwaltung während der Abwesenheit des Königs fast allein geruht und welcher des Vertrauens desselben sich vollkommen würdig gezeigt hatte, war im J. 1082 geboren und schon im zehnten Lebensjahre im Kloster S. Denis von seinen Eltern dem Mönchsstande geweiht worden. Seine Gelehrsamkeit und sein ausserordentliches Gedächtniß, seine Gewandtheit in Geschäften und die Beredsamkeit, welche er in der lateinischen Sprache wie in seiner Muttersprache sich erwarb, verschafften ihm bald das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten. Als Propst von Touri, einer Besitzung des Klosters S. Denis, bewährte er in mehrjährigem Kampfe gegen Hugo von Puiset auch kriegerische Tüchtigkeit und 1121 wurde er, wie schon erwähnt ist, zum Abte des Klosters S. Denis gewählt. Er bewies als solcher ebenso sehr Frömmigkeit und Eifer in den geistlichen Verrichtungen seines Amtes als Thätigkeit und Einsicht in der Verwaltung [2]); er verdoppelte die Einkünfte des Klosters besonders durch Verbesserung des Anbaus, durch Urbarmachung wüster Landstrecken; er sicherte manche Güter durch Thürme oder andere Befestigungen und bewog manche mächtige Männer von ihren bisherigen Beeinträchtigungen des Klosters abzustehen; er berief

1) Vita Sugerii abb. a Willelmo San-Dionys., ejus discipulo. Bqt. XII, 102—110.

2) Sugerii abb. liber de rebus in administratione sua gestis; bei du Chesne, script. hist. Franc. IV, 331—350. Bei Bqt. ist die erste Hälfte der Schrift, welche auch die Angaben über die Verbesserung der Klostergüter enthält, weggelassen.

aus allen Gegenden Frankreichs die geschicktesten Künstler und Handwerker um das Kloster zu verschönern, und er schmückte die Kirche desselben mit kostbaren Gefäßen aus Gold, Silber und Edelsteinen, mit merkwürdigen Arbeiten in Glas und Marmor und purpurnen, seidenen und golddurchwebten Gewändern. Frei von jeder Habsucht, sprach er Recht ohne Ansehn der Person; mistrauisch gegen Anklagen, welche gegen Untergebene vor ihm erhoben wurden, strafte er nur wegen offenbarer Schuld, und auch dann nur ungern. Ernst und streng denen erscheinend welche ihm nicht näher standen, zeigte er sich im Umgange mit seinen Freunden heiter und empfänglich für gesellige Freuden, ohne jedoch den äussern Anstand, welchen seine geistliche Würde gebot, zu verletzen. Die Bischöfe des Reiches erkannten seine geistige Überlegenheit um so bereitwilliger an, als jeder Stolz und Dünkel darauf ihm fern war, und sie pflegten seiner bewährten Klugheit die Entscheidung des Rathes zu überlassen, wenn solchen der König von ihnen in wichtigen Reichsangelegenheiten verlangte. Schon vor seiner Erhebung zum Abte von S. Denis besaß er die Achtung Ludwigs VI.; noch mehr erlangte er aber wahrscheinlich das Vertrauen desselben, seitdem Wilhelm von Garlande seinen Einfluß verloren hatte. Ludwig VII. legte die Leitung der Regierungsgeschäfte ganz in seine Hand, er nannte den Willen seines Abtes seinen Willen; und wie von dem Könige, so wurde Suger auch von den angesehnsten Großen Frankreichs geehrt, und fremde Könige, wie Heinrich I. von England, Roger von Sicilien und David von Schottland, gaben ihm ausgezeichnete Beweise ihrer Hochachtung und nannten ihn ihren Freund. Die Staatsgeschäfte entzogen ihn nicht der thätigen Selbstverwaltung der Angelegenheiten seines Klosters und der Ausübung der Pflichten seines geistlichen Amtes, und er benutzte sein großes Ansehn besonders dazu, die Klagen der Wittwen und Waisen vor den König zu bringen und dem Beeinträchtigten, vorzüglich Kirchen und Klöstern, Recht zu verschaffen. Die ganze Kraft seines Charakters und seine Einsicht als Staatsmann zu bewähren, gab ihm die während der Abwesenheit des Königs anvertraute Reichsverwaltung Gelegenheit. Die Entfernung desselben war für Manche eine Auffoderung, offen oder hinterlistig Gewalt

zu üben und Schwache und Kirchen ihres Eigenthums zu berauben; allein unterstützt durch die Treue des Grafen Theobald gegen den König, durch den Beistand der Bischöfe und die Hülfe und das Vertrauen des Papstes Eugen III., welcher nie seinen Anordnungen die Bestätigung verweigerte und ihn so hochachtete, daß er ihm nicht zu befehlen, sondern ihn nur zu bitten pflegte, wußte er mit kräftiger Hand jenen Räubereien bald ein Ziel zu setzen und Ordnung und Gehorsam zu erzwingen. Besondere und erfolgreiche Aufmerksamkeit wandte er auf die Verwaltung der königlichen Einkünfte, und er war nicht allein im Stande die unablässigen Geldforderungen des Königs zu befriedigen, sondern auch die königlichen Gebäude, die verfallenen Mauern und Thürme der Städte und Festen wiederherzustellen und zugleich eine nicht geringe Geldsumme zu ersparen. Am schwierigsten wurde seine Stellung, als Graf Robert von Dreux, welcher nicht in brüderlichem Sinne von seinem Bruder, dem Könige, geschieden war, schon 1148 zurückkehrte, und diejenigen, welche mit einer so kräftigen Verwaltung unzufrieden waren, sich ihm anschlossen und ihn zu mancherlei Anmaßungen antrieben; allein auch diesen Absichten trat Suger mit einer Entschlossenheit entgegen, durch welche dieselben vereitelt wurden. Für solche Verdienste wurde ihm aber auch der Lohn, daß der König und das Volk ihm den Namen eines Vaters des Landes gaben. Nur wenige Jahre eines ruhigeren Lebens waren ihm noch nach der Rückkehr des Königs vergönnt. Sein schwacher, durch angestrengte Thätigkeit noch mehr geschwächter Körper war nur durch die Kraft seines Geistes und durch die strengste Einfachheit der Lebensweise so lange aufrecht gehalten worden. Als er die Annäherung seines Todes fühlte, meldete er es dem Könige, empfahl diesen und das Reich Gott und bat ihn, stets der Kirche des heiligen Dionysius Rath und Hülfe zu gewähren, die Kirche Gottes zu lieben, Wittwen und Waisen zu beschirmen und sich dadurch den Beistand Gottes gegen die Gewalt und die Arglist seiner Feinde zu erwerben, und er starb darauf im siebzigsten Jahre seines Lebens, am dreizehnten Januar 1152. Der König eilte zu seiner Bestattung herbei und ehrte durch seine

ihnen das Gedächtniß des treuen Dieners und des würdigen Mannes [1]).

Der Kampf mit demjenigen Vasallen, welcher, weil er zugleich ein Königreich besaß, mächtiger war als der Lehnsherr, hatte vornehmlich die Thätigkeit Ludwigs VI. beschäftigt; die Macht eines solchen Lehnsträgers zu beschränken, mußte vor Allem das Bestreben des französischen Königs sein, welcher nur dadurch seinem Ansehn größere Geltung verschaffen konnte. Die Trennung der Normandie von England unterbrach jenen Kampf, er mußte von neuem, heftiger und gefahrvoller für die Krone, beginnen, als nicht allein jenes Land wiederum, sondern außerdem noch ein großer Theil Frankreichs mit England vereinigt wurde. Heinrich, der Sohn Mathilde's von England und des Grafen Gottfried Plantagenet von Anjou, erhielt schon 1150, im siebzehnten Jahre seines Alters, den Besitz der Normandie, indem seine Eltern ihm denselben übergaben; durch den Tod seines Vaters im Jahre 1151 fielen ihm die Grafschaften Anjou, Maine und Touraine zu, und schon im folgenden Jahre verband er damit den Besitz von dreizehn andern französischen Grafschaften. Der König Ludwig hatte sich auf seinem Kreuzzuge von seiner Gemahlin Eleonore begleiten lassen; allein unzufrieden mit der Sitte ihres Gemahles, welcher, wie sie äusserte, ein Mönch, nicht ein König sei, gab sie ihrem Leichtsinne nach, vergaß ihre Würde und ihre Pflichten und entfremdete sich durch ihre Lebensweise den König so, daß derselbe schon damals den Gedanken einer Scheidung faßte [2]). Suger hielt, solange er lebte, den König von der Ausführung eines dem Königthume so nachtheiligen Entschlusses zurück; allein nach seinem Tode erregten arglistige und treulose Männer, welche danach trachteten die Macht ihres Herrn, des Königs, zu verringern, Bedenken bei demselben über die Rechtmäßigkeit seiner Ehe mit der ihm verwandten [3]) Eleonore, und

1) Die Beweise für das Bisherige finden sich theils in Suger. vit. theils in Suger's und Eugen's III. Briefen bei Bqt. XV.

2) Guil. Neubrig. de reb. Angl. Bqt. XIII, 102. Hist. Lud. VII. Bqt. XII, 128.

3) Die Verwandtschaft bestand darin, daß die Gemahlin Hugo

sie bestimmten ihn dadurch sehr bald jenen Entschluß auszuführen. Im März 1152 wurde seine Ehe durch die Kirche getrennt, aber schon zur Pfingstzeit vermählte sich Eleonore wieder mit dem Herzoge Heinrich von der Normandie, zu welchem sie wahrscheinlich schon vorher Neigung gefasst hatte, und machte denselben dadurch auch zum Grafen von Poitou und zum Herzoge von Aquitanien und von der Gascogne. Ludwigs Hoffnung, daß wenigstens den Töchtern, welche Eleonore ihm geboren hatte, die Besitzungen derselben erhalten werden würden, war dadurch getäuscht, und er sah diese sogar in die Hand eines Mannes gegeben, welcher, schon im Besitz mehrerer bedeutender Lehen, auch durch seine Persönlichkeit ein sehr gefährlicher Gegner werden musste. Der Grund einer langwierigen Feindschaft und Eifersucht zwischen Ludwig und Heinrich war gelegt, und der gereizte König begann den Kampf schon im Sommer des Jahres 1152, indem ihm der Umstand, daß Eleonore von ihm, als ihrem Lehnsherrn, nicht die Erlaubniß zu ihrer Vermählung eingeholt hatte, den Vorwand zu einem Angriffe gab, und er an Heinrichs jüngerm Bruder, Gottfried, an dem Sohne des Königs Stephan, Eustach, an dem Grafen Heinrich von Champagne[1]) und dem Grafen Robert von Perche Verbündete fand. Heinrichs tapfere Vertheidigung beschränkte indeß die Erfolge seiner Feinde auf die Eroberung einer einzigen Feste, und der Waffenstillstand, welchen Ludwig bald mit ihm schloß, gestattete ihm seine Rüstungen zur Eroberung Englands zu vollenden. Um diese zu verhindern, kündigte der König ihm bald den Stillstand wieder auf; dessenungeachtet schiffte er sich im Januar 1153 nach

Capet's, Adelheid, und Herzog Wilhelm IV. von Aquitanien Geschwister, also Ludwig und Eleonore im sechsten Grade mit einander verwandt waren.

1) Graf Theobald IV. war am 8. Jan. 1152 gestorben, und von seinen Söhnen wurde Heinrich I., genannt der Freigebige, Graf von Troyes oder Champagne und Meaux, Theobald V., Graf von Blois und Chartres, Stephan Graf von Sancerre und Wilhelm erst Bischof von Chartres, dann Erzbischof von Sens, 1176 Erzbischof von Rheims und 1179 Cardinal. Chr. Rob. Altiss. Bqt. XII, 294. Hist. Ludov. VII. ib. 129. Hist. litt. XV, 505.

England ein, zwar nur mit geringer Macht, aber im Vertrauen auf die Abneigung der englischen Prälaten gegen König Stephan und auf die Befreundung vieler weltlichen Großen mit ihm, und schon im November nöthigte er seinen Gegner zu einem durch Eustachs Tod erleichterten Vergleiche, in welchem derselbe ihn zu seinem Nachfolger im Königreiche bestimmte. Nur der Feste Vernon hatte sich Ludwig, welcher in seiner Abwesenheit die Normandie angegriffen, bemächtigen können, und auch diese, sowie die früher eroberte, gab derselbe gegen eine Entschädigung von zweitausend Mark Silbers für die Kosten der Eroberung und Befestigung beider Plätze in einem Friedensvertrage im August 1154 zurück. Heinrich zahlte jene Geldsumme um so bereitwilliger, als er dadurch die erwünschte Zeit gewann sein Ansehn in der Normandie zu befestigen und sich die Besitznahme des englischen Thrones erleichterte. Manche Lehen, welche sein Vater in der Normandie vergeben hatte, zog er wieder ein, er unterdrückte den Aufstand mehrerer unruhigen aquitanischen Großen, und er empfing nach Stephans Tode am zwanzigsten December 1154 ohne Widerspruch die englische Krone, zerstörte schon im ersten Jahre seiner Regierung hundertundvierzig während der Verwirrungen der letztverflossenen Zeit erbaute Burgen und zwang auch die mächtigern Herren des Landes wiederum zu einem Gehorsame, dessen sie sich in dieser Zeit entwöhnt hatten. Ludwig hatte selbst diese Unternehmungen begünstigt, indem er gerade während derselben die Waffen ruhen ließ; er ließ sich darauf durch Heinrichs scheinbare Ergebenheit so sehr überlisten, daß er sogar die Vergrößerung der Macht desselben unterstützte. Gottfried von Anjou hatte seinem jüngern gleichnamigen Sohne in seinem Testamente nur drei Festen, die Grafschaft Anjou aber dann bestimmt, wenn der ältere mit dem Besitze der Normandie den des Königreiches England vereinigen werde. Dennoch verweigerte Heinrich jetzt auf den Besitz von Anjou zu verzichten, und weil er auf Befehl des Vaters die Beobachtung des Testamentes, ohne dessen Inhalt zu kennen, hatte beschwören müssen, sprach der Papst ihn von der Erfüllung des Eides los. Unzufrieden darüber verheerte Gottfried von seinen Festen aus die Grafschaft; allein seine Hoffnung, daß Ludwig durch

eigenen Vortheil werde bewogen werden ihn zur Erlangung seines Rechtes zu unterstützen, wurde getäuscht, er wurde 1156 von seinem Bruder seiner Festen beraubt, er musste sich mit einem Jahrgelde begnügen, und sein baldiger Tod gab denselben Gelegenheit zu neuer Vergrößerung seiner Besitzungen. Conan III., Besitzer der Bretagne, war 1148 gestorben; sein Sohn Hoel, obwohl von ihm bei seinem Tode für unächt erklärt, nahm die Nachfolge in Anspruch, und wurde in einem Theile des Landes, namentlich in Nantes, als Nachfolger anerkannt; allein er wurde nach einigen Jahren von dem zweiten Gemahle seiner Schwester Bertha, Odo von Porhoet, besiegt, die Einwohner von Nantes vertrieben ihn, und da sie auch durch ihre mehr französische Sprache und Volksthümlichkeit von den Bewohnern der westlichen Bretagne, in welcher sich die alte celtische Volksthümlichkeit reiner erhalten hatte, geschieden und deshalb nicht geneigt waren sich dem Sieger zu unterwerfen, so wählten sie den Bruder des Königs Heinrich II., Gottfried, zu ihrem Herrn. Hoel verschwindet jetzt aus der Geschichte; aber Conan IV., der Sohn Bertha's aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Alan von Penthievre, behauptete jetzt der rechtmäßige Erbe der Bretagne zu sein. Von dem Könige von England unterstützt, vertrieb er seinen Stiefvater aus dem Lande, jedoch nahm sein Verbündeter bei dem Tode Gottfried's (1158) als Erbe desselben die Grafschaft Nantes in Anspruch, und er sah sich um so mehr genöthigt ihm dieselbe zu überlassen, als auch der König Ludwig dieser Foderung nicht widersprach. Eifersucht und Besorgniß über Heinrichs wachsende Macht hatten denselben zwar veranlasst den Kaiser Friedrich I. — jedoch vergeblich — zu einem Bündnisse gegen ihn aufzufodern; allein Heinrich hatte ihn auch jetzt zur Unthätigkeit zu bewegen gewusst durch einen Vertrag, durch welchen sein ihm gleichnamiger, erst dreijähriger Sohn mit Margarethe, welche Ludwigs zweite Gemahlin Constantia, eine Tochter des Königs Alfons VII. von Castilien, vor sechs Monaten geboren hatte, verlobt und dieser das normannische Vexin, welches bis zur Vollziehung der Vermählung den Tempelherren übergeben wurde, zur Mitgift bestimmt wurde. Heinrich schmeichelte darauf dem König von Frankreich auch

noch dadurch, daß er sich mit geringer Begleitung nach Paris begab, und er wurde daselbst mit großer Ehre empfangen [1]).

Der Krieg zwischen den beiden Königen brach indeß schon im folgenden Jahre wieder aus; denn als Heinrich die An- 1159.
sprüche seiner Gemahlin auf die Grafschaft Toulouse geltend machen wollte, entschloß sich Ludwig endlich die Waffen zu ergreifen, um eine Erweiterung der englischen Herrschaft im südlichen Frankreich zu verhindern, zumal der Graf von Toulouse, Raimund V., welcher 1148 dem Grafen Alfons Jordan gefolgt war, der Gemahl seiner Schwester Constantia war. Nachdem auf mehreren Zusammenkünften der beiden Könige eine Ausgleichung vergeblich versucht worden war, versammelte Heinrich, mit welchem sich Graf Theobald von Blois und Raimund Berengar, Graf von Barcelona und Fürst von Aragonien, verbündet hatten, sein Heer zu Poitiers und drang in die Grafschaft Toulouse ein; er eroberte mehrere feste Plätze, allein die Belagerung der Stadt Toulouse mußte er aufheben, weil Ludwig selbst sich in dieselbe warf. Im nördlichen Frankreich hatten die königlichen Länder bisher die Brüder des Königs, der Graf von Dreux und der Bischof von Beauvais, gegen die Angriffe des Grafen Theobald geschützt, und sie hatten selbst einen verheerenden Einfall in die Normandie gemacht; die Gefahr, welche jetzt den Besitzungen des Königs dadurch drohte, daß Simon von Montfort, Graf von Evreux, dem Könige von England seine Burgen in Francien öffnete, sodaß selbst die Verbindung zwischen Paris, Orleans und Etampes unterbrochen wurde, wandte ein Waffenstillstand bis zum Pfingstfeste des folgenden Jahres, welchen mehrere angesehene Männer im December vermittelten, ab. Ein für Ludwig nicht ehrenvoller Vergleich nach Ablauf desselben, erhielt das friedliche Verhältniß, und eine Zusammenkunft der Könige im October 1160, bei welcher Heinrichs ältester Sohn, Heinrich, Ludwigen die Huldigung für die Normandie leistete, seine Verlobung mit Margararethe bestätigt und sein Bruder Richard mit Margarethe's jüngerer Schwester, Alix,

1) Guil. Neubrig. II, 7. Rob. de Monte, Bqt. XIII, 300. 301. Chron. britann. Bqt. XII, 560. Daru, Histoire de Bretagne, d. übers. I., 124. 128.

verlobt wurde, schien dem Frieden Dauer zu versprechen. Indeß wurden die Feindseligkeiten zwischen dem Könige von England und dem Grafen von Toulouse nur durch wiederholte Waffenstillstände auf einige Jahre unterbrochen, und die Vergrößerungssucht Heinrichs, welcher schon 1161 seinen Sohn Heinrich mit Margarethe, obwohl Beide noch im Kindesalter waren, vermählte und dadurch die Tempelherren bewog ihm das ihnen anvertraute normannische Vexin zu übergeben, würde schon damals zur Erneuerung des Kampfes geführt haben, wenn Ludwig unternehmender gewesen wäre und es nicht vorgezogen hätte den Frieden durch Nachgiebigkeit zu erhalten; nur sobald seine Ergebenheit gegen Kirche und Geistlichkeit in Anspruch genommen wurde, trug er kein Bedenken seinen Gegner selbst zu reizen [1]). Dem Erzbischofe von Canterbury, Thomas Becket, welcher 1164 vor Heinrich aus England entfloh, gewährte er ehrenvolle Aufnahme, ungeachtet Heinrich ihn auffoderte dieselbe zu verweigern, und er leistete die Hülfe, um welche 1165 der Bischof von Clermont und die Äbte der Umgegend gegen die Räubereien der Grafen von Clermont und Puy und des Vizgrafen von Polignac baten, sehr bereitwillig, obwohl sie Vasallen des Herzoges von Aquitanien waren, er nahm sie gefangen und hielt sie solange in Haft, bis sie ihm Sicherheit dafür gaben, daß sie solche Gewaltthaten nicht weiter verüben wollten [2]). Heinrich wurde indeß dadurch zu einem neuen Kampfe gegen Ludwig bewogen, er opferte Geringeres Größerem auf und suchte ein gutes Vernehmen mit Ludwig zu erhalten, um nicht in der Ausführung eines neuen Planes für die Vergrößerung seiner Macht gehindert zu werden. In der Bretagne war nämlich, bald nachdem Conan IV. zum Besitze des Landes gelangt war, Odo von Porhoet, welcher am französischen Hofe eine Zuflucht gefunden hatte, wieder erschienen, eine zahlreiche Partei hatte sich für ihn erklärt und Krieg und Zerrüttung hatte sich über das ganze Land verbreitet. Conan, seinem Gegner nicht gewachsen, mußte endlich den Schutz

1) Guil. Neubrig. II, 10. 12. Rob. de Monte, Bqt. XIII, 303—306. Rog. de Hoved. ib. 206. Hist. de Languedoc. II, 482 etc.

2) Hist. Lud. VII. Bqt. XII, 130.

des Königs Heinrich suchen, er musste seine Tochter Constantia 1166
mit dessen drittem Sohne Gottfried verloben und den beiden Kindern die Bretagne übergeben, und Heinrich empfing für sie die Huldigung und übernahm die Regierung des Landes. Die Herren desselben trugen selbst durch eilige Anerkennung des neuen Gebieters zur Befestigung der fremden Herrschaft bei, und einzelne Aufstände in der folgenden Zeit vermochten Nichts gegen dieselbe. Eine Nation gab es seit dieser Zeit in der Bretagne nicht mehr, nur eine französische und eine normannische Partei und die alte Volksthümlichkeit, die alte Sprache erhielt sich nur noch bei der niedrigsten Classe der Bevölkerung, namentlich bei den Landleuten [1]).

Eine solche Erweiterung der englischen Macht in Frankreich musste endlich den König dieses Landes von der dringenden Nothwendigkeit eines kräftigeren Widerstandes überzeugen, und die in Heinrichs französischen Besitzungen herrschende Unzufriedenheit über seine strenge Herrschaft foderte auch zur Erneuerung des Kampfes auf. Schon im Jahre 1167 fand Ludwig einen Anlaß zum Beginne desselben; im Anfange des folgenden lehnten sich die Grafen von la Marche und von Angoulême und andere aquitanische Herren gegen Heinrich, welcher ihnen überdies als ein fremder Herrscher galt, auf, sie verbanden sich mit dem Könige von Frankreich und stellten ihm Geiseln, und ihrem Beispiele folgten mehrere Große der Bretagne, welche sich zur Behauptung ihrer volksthümlichen Unabhängigkeit eng unter einander vereinigten. Fast über ganz Frankreich verbreitete sich der Krieg; Festen wurden erobert und zerstört, die offenen Orte verbrannt und das flache Land verödet; ein Waffenstillstand unterbrach den verheerenden Kampf, allein auch Zusammenkünfte der Könige führten nicht zur Beendigung desselben, da Ludwig seine gegen die mit ihm verbündeten Aquitanier und Bretagner eingegangene Verpflichtung, nicht ohne ihre Beistimmung Frieden zu schliessen, nicht verletzen wollte. Erst die Vermittelung mehrerer Großen und das Verlangen Heinrichs nach dem Ende des Krieges führte einen

1) Rob. de Monte 510. Daru a. a. O. 128 ff. Thierry, conquête d'Angleterre etc. II, 367. 368.

1169 Frieden herbei, welcher im Anfange des Jahres 1169, bei einer Zusammenkunft der Könige zu Montmirail, geschlossen wurde, und durch welchen Ludwig insofern seine Absicht erreichte, als er eine Theilung der französischen Besitzungen Heinrichs bestimmte und ihm in seinen Söhnen, welche mit Töchtern Ludwigs verlobt waren, gefährliche Gegner bereitete. Heinrich trat in das Lehnsverhältniß zu Ludwig zurück und gelobte den Gehorsam, die Treue und Hilfe, wozu der Herzog der Normandie dem Könige von Frankreich verpflichtet sei; er bewilligte den Aquitaniern und Bretagnern, welche gegen ihn die Waffen geführt hatten, Verzeihung; sein ältester Sohn Heinrich empfing von Ludwig die Belehnung mit der Bretagne — welche er darauf seinem Bruder Gottfried übergab — mit Anjou und Maine und leistete dafür die Huldigung, und Richard erhielt Aquitanien [1]).

Auch der Abschluß dieses Friedens setzte indeß den Verheerungen des Landes kein Ziel. Heinrich hatte schon seit längerer Zeit es vorgezogen, sein Heer nicht ausschließlich aus Vasallen, sondern größtentheils aus Söldnern zu bilden. Als er 1159 gegen den Grafen von Toulouse zog, hatte er nur die mächtigeren Lehnsleute aufgeboten, den geringeren aber gestattet die Pflicht der Heeresfolge gegen eine bestimmte Geldsumme abzukaufen, und der Ertrag derselben hatte ihn in den Stand gesetzt zahlreiche Söldner zu werben. Diese, meistentheils Deutsche, Brabançons, Coterellen oder Ruptarier genannt, durchzogen, wenn sie aus dem Kriegsdienste entlassen waren, gleich wilden Thieren nach Blute dürstend [2]), Nichts verschonend, raubend und mordend, das Land, und sie liehen demjenigen, welcher sie bezahlte, zu jeder Gewaltthätigkeit ihren Arm. Mit ihrer Hilfe hatte Graf Wilhelm von Chalons an der Saone 1166 sogar das Kloster Clugny angegriffen und beraubt und viele Mönche ermordet. Ludwig war deshalb gegen ihn gezogen, er hatte, da der Graf aus dem Lande entfloh, seine Besitzungen zwischen dem Grafen von Nevers

1) Gervas. Dorobern. de rebus Angl. Bqt. XIII, 131. 132. Rob. de Monte. ib. 310—312. Ep. Joh. Sarisb. XVI, 595.

2) Ausdruck des Abtes Stephan von Clugny. Bqt. XVI, 130.

und dem Herzoge von Burgund getheilt und alle Brabançons, welche in seine Hände gefallen waren, aufhängen lassen [1]). Bei einer Zusammenkunft mit dem Kaiser Friedrich I. zwischen Toul und Vaucouleurs im Jahre 1171 oder 1172, vereinigte er sich mit diesem dahin, daß sie ferner keine Brabançons, weder Reiter noch Fußgänger, in allen ihren Ländern zwischen dem Rheine, den Alpen und der Stadt Paris in ihre Dienste nehmen wollten, und daß denjenigen, welcher dagegen handeln würde, Bann und Interdict treffen sollte [2]). Allein die Vernichtung der Brabançons war nicht möglich, da der bald sich erneuernde Krieg zwischen den Königen von Frankreich und England ihre Dienste unentbehrlich machte und ihre Zahl vermehrte.

Die feindselige Gesinnung dieser Fürsten gegen einander hatte der Friedensschluß nicht vermindert; überdies reizte Heinrich den König von Frankreich bald aufs neue dadurch, daß er nicht erfüllte, was er den gegen ihn aufgestandenen Aquitaniern und Bretagnern versprochen hatte, und daß er den Grafen von Toulouse durch Furcht vor seiner Macht dazu schreckte, daß er ihm den Lehnseid leistete. Dagegen nährte Ludwig Unzufriedenheit und Zwiespalt in seiner Familie und regte die Söhne zur Empörung gegen den Vater an, welcher ihnen keine Gewalt über die ihnen übertragenen Besitzungen gestattete. Der älteste, Heinrich, welcher bereits die Königskrone empfangen hatte, aber mismuthig über die ihm bestimmten geringen, einer solchen Würde nicht angemessenen, Einkünfte war, hörte gern auf die Vorstellung, daß wegen seiner Krönung ihm das Königreich, wenigstens Antheil an der Regierung desselben gebühre, und auf Antrieb seines Schwiegervaters, welchen er am Ende des Jahres 1172 besucht hatte, verlangte er 1173 von seinem Vater, daß er ihm England oder die Normandie übergebe. Die Verweigerung dieser Foderung bewog ihn heimlich an den französischen Hof zu entfliehen; seine Brüder Richard, welcher Aquitanien, und Gottfried, welcher die Bretagne verlangte, folgten seinem Beispiele,

1) Hist. Lud. VII. Bqt. XII, 181.

2) Pactum Frid. cum Lud. Bqt. XVI, 697.

auch angetrieben von ihrer Mutter Eleonore, welche sich für die geringschätzige Behandlung und die vielfache Untreue ihres Gemahles rächen wollte. Auch sie hatte die Absicht, sich nach Paris zu begeben; allein ihre Flucht wurde entdeckt und sie wurde in strenger Haft zurückgehalten. Ludwig empfing die Brüder freundlich und ehrenvoll; er berief die Grafen von Flandern, Boulogne, Champagne und Blois [1]) und andere Barone, sowie viele Prälaten nach Paris; in ihrer Versammlung schwur er, dem jungen Könige und seinen Brüdern nach seinem Vermögen zur Führung ihres Krieges und zur Erwerbung Englands beizustehen; denselben Eid leisteten die Grafen und Barone, nachdem die Brüder geschworen hatten, daß sie nicht ohne sie und den König Frieden mit ihrem Vater schliessen wollten, und Mehreren bestimmte der junge Heinrich Lehen in den Ländern seines Vaters, für welche sie ihm schon jetzt Huldigung leisteten. Bald darauf erschienen Gesandte des Königs von England, der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Lisieux, am französischen Hofe zur friedlichen Vermittlung; allein Ludwig beschwerte sich über den Trug und die Arglist, durch welche er so oft hintergangen worden sei; häufig habe Heinrich sein Wort gebrochen, und zur Beeinträchtigung der Rechte der französischen Krone den Grafen von Toulouse zu seinem Vasallen aufgenommen; er sei deshalb jetzt zu einem entscheidenden Kampfe entschlossen und er werde ohne die Beistimmung der Gemahlin und der Söhne Heinrichs keinen Frieden schliessen [2]). Die jetzt von neuem und allgemeiner als früher sich äussernde Unzufriedenheit über die strenge und fremde Herrschaft Heinrichs, in dessen französischen Besitzungen, in welchen, in Aquitanien wie in der Bretagne, in Anjou wie in der Normandie, sehr viele auch der mächtigeren Herren sich für die Söhne, namentlich für den jungen König erklärten, schien einem Kriege sichern Erfolg zu

1) Diese beiden Grafen hatte Ludwig sich dadurch verbunden, daß er nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin 1160 ihre Schwester Alix oder Adela geheirathet und seine und Eleonore's Töchter ihnen vermählt hatte. Vit. Lud. Bqt. XII, 128. 129.

1) Brief der beiden Gesandten an Heinrich bei Bqt. XVI, 628. 629.

versprechen; allein auch jetzt wusste Heinrich durch seine rastlose Thätigkeit und durch seine Söldnerschaaren, welche bessere Dienste leisteten als Vasallen, deren Kriegsdienst auf eine bestimmte Zeit beschränkt war und welchen die Übung und die zusammenhaltende Kriegszucht der Söldner fehlte, seinen zahlreichen, aber nicht mit Zusammenhang und Übereinstimmung handelnden Gegnern das Gleichgewicht zu halten. Seine Söhne fielen, begleitet von dem Grafen Philipp von Flandern, welcher 1168 seinem Vater Dietrich im Besitze der Grafschaft gefolgt war, und dem Grafen von Boulogne, in die Normandie ein; König Ludwig folgte ihnen mit einem zahlreichen Heere, er belagerte Verneuil und die Besatzung war durch Mangel nach einem Monate zu dem Versprechen genöthigt, sich zu ergeben, wenn binnen drei Tagen kein Entsatz komme. Den König Heinrich, welcher sich schon mit mehr als zehntausend Brabançons näherte, hielt Ludwig durch trügerische Friedensunterhandlungen zurück, bis der Platz sich ergeben hatte und von ihm verbrannt worden war; allein obwohl er darauf eiligst seinen Rückzug antrat, so wurde er doch von dem ihn verfolgenden Feinde eingeholt und er erlitt einen nicht geringen Verlust. Heinrich sandte darauf seine Brabançons nach der Bretagne, und Diejenigen welche hier gegen ihn die Waffen ergriffen hatten, wurden in einer Schlacht besiegt; er selbst belagerte und eroberte Dol, wo die Geschlagenen eine Zuflucht gesucht hatten; aber die Versöhnung, zu welcher er durch große Anerbietungen seine Söhne zu bewegen suchte, verhinderte Ludwig. Heinrich wusste indeß das Kriegsglück durch seine Thätigkeit auch ferner zu fesseln; ein zahlreiches flanderisches Heer, mit welchem der Graf von Leicester England für den jungen Heinrich zu erobern hoffte, wurde gänzlich besiegt, kaum Einer von demselben entging dem Tode oder der Gefangenschaft. In Anjou war Heinrich selbst an der Spitze seiner Brabançons siegreich, und nachdem ein Waffenstillstand den Krieg von Weihnachten bis Ostern 1174 unterbrochen hatte, eroberte er in Aquitanien eine große Zahl fester Plätze. Der Absicht seines ältesten Sohnes, mit dem Grafen von Flandern und an der Spitze eines französischen Heeres nach England hinüberzugehen, kam er dadurch zuvor, daß er sich selbst dahin begab, und

den Erfolg der Belagerung von Rouen, welche Ludwig jetzt in Gemeinschaft mit dem jungen Könige und mit dem Grafen unternahm, vereitelte er, indem er, rasch mit seinen Brabançons und wallisischen Söldnern zurückkehrend, sich in die Stadt warf, den Feinden die Zufuhr abschnitt und sie nöthigte ihr Belagerungszeug zu verbrennen und sich eilends zurückzuziehen. Unterhandlungen wurden jetzt aufs neue angeknüpft und ein Waffenstillstand geschlossen, während dessen es dem König von England gestattet blieb seinen Sohn Richard in Poitou zu bekriegen, und in welchem Ludwig und der junge Heinrich sich verpflichteten demselben keinen Beistand zu leisten. Binnen kurzer Zeit war Richard genöthigt die Verzeihung seines Vaters nachzusuchen; und bald darauf bei einer schon früher bestimmten Zusammenkunft zu Montlouis, zwischen Tours und Amboise, im September 1174 wurde ein allgemeiner Friede abgeschlossen: Heinrich bewilligte seinen Söhnen, so wie allen seinen Vasallen, welche für sie gegen ihn die Waffen geführt hatten, Verzeihung; er gab jedem seiner beiden ältesten Söhne zwei Schlösser und wies ihnen, so wie dem dritten, Gottfried, reiche Einkünfte an [1]).

Heinrichs unabläſſiges Streben nach Vergrößerung seiner Besitzungen drohte schon im J. 1177 die Erneuerung des Krieges herbeizuführen; er verlangte, daß Ludwig auch das französische Vexin der Mitgift seiner Tochter Margaretha hinzufüge, und daß er der jüngeren, Alix, die Landschaft Berry zur Mitgift bestimme; Ludwig wies diese Foderungen zurück und verlangte, daß die Vermählung Richards mit Alix vollzogen werde, da das Gerücht von einem entehrenden Verhältnisse zwischen ihr und dem Könige Heinrich, dessen Obhut sie schon seit längerer Zeit übergeben war, sprach. Die Drohungen des Papstes Alexander III., dessen Unterstützung Ludwig in Anspruch nahm, bewogen den König Heinrich seine Foderungen aufzugeben und ein friedliches und freundschaftliches Verhältniß mit Ludwig zu befestigen. Auf einer Zusammenkunft zu Ivry, im September 1177, versprachen die Könige, einander auf

1) Benedict. Petroburg. vita Henrici II. Bqt. XIII, 148—161. Rymer I, 1, 30.

solche Weise Freunde zu sein, daß Einer dem Andern Leben, Glieder und irdische Ehre gegen alle Menschen bewahre und Heinrich Ludwigen als seinen Herrn, dieser jenen als seinen Mann und Getreuen nach Kräften gegen Jedermann vertheidige, mit Vorbehalt jedoch der Treue, welche sie ihren Vasallen schuldig seien, so lange diese ihnen Treue bewahrten. Zur Bestimmung über einige streitige Besitzungen und zur Entscheidung jedes fernerhin entstehenden Zwiespaltes ernannte jeder von ihnen drei Bischöfe und drei weltliche Großen; die Verheirathung der Alix wurde verschoben, endlich schwuren beide Könige das Kreuz zu nehmen und gemeinschaftlich nach Jerusalem zu ziehen [1]). Die Fortdauer gegenseitigen Mistrauens, Beschäftigung im eigenen Lande und höheres Alter hielten namentlich den König von Frankreich von der Erfüllung dieses Gelübdes zurück, und ihn beschäftigte besonders die Sorge, seinem erst 1165 geborenen einzigen Sohne Philipp die Thronfolge zu sichern. Er versammelte deshalb 1179 die geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches zu Paris, erklärte seine Absichten, mit ihrem Rathe und Willen seinen Sohn zum König zu erheben, und erhielt Aller Beistimmung [2]). Nicht lange vor der zur Krönung bestimmten Zeit fiel Philipp in eine schwere Krankheit, sodaß man an seiner Genesung zweifelte; Ludwig, durch einen Traum dazu aufgefodert, unternahm eine Wallfahrt zu dem Grabe des Erzbischofes Thomas Becket von Canterbury, ohne sich durch die Warnungen mancher Räthe zurückhalten zu lassen; er wurde vom Könige Heinrich mit großer Ehre empfangen und er traf bei seiner Rückkehr seinen Sohn genesen. Am Allerheiligentage fand Philipps Krönung statt, welcher beizuwohnen, Ludwig indeß durch einen Schlagfluß verhindert wurde, der ihm die rechte Seite lähmte und den Gebrauch der Sprache raubte. Alle Erzbischöfe und Bischöfe, nebst vielen anderen Geistlichen, viele Herzöge, Grafen und Herren nebst einer großen Zahl Volkes versammelten sich zu Rheims; der junge König Heinrich trug bei dem Zuge nach der Kathedralkirche die Krone, Graf Philipp von Flan-

1) Bened. Petrob. 169—171. a. b.

2) Rigord. Gesta Philippi Augusti. Bqt. XVII, 4.

dern das Reichsschwerdt, und mehrere andere Große verſahen andere Dienſte. Vor dem Altare der Kirche ſchwur Philipp die Rechte der Geiſtlichkeit und der Kirchen zu bewahren und zu vertheidigen, den Frieden in der Kirche Gottes zu erhalten, jeden Raub und jede Ungerechtigkeit zu verhindern und Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in den Gerichten wahrnehmen zu laſſen. Darauf wurde er vom Erzbiſchofe Wilhelm von Rheims zum Könige geſalbt und gekrönt [1]). Noch nie war die Krönung eines Königes von Frankreich auf eine ſo feierliche Weiſe, vor einer ſo zahlreichen und glänzenden Verſammlung geſchehen, noch nie hatte ſich bei ſolcher Gelegenheit, auch nicht bei der Krönung Philipps I., das Königthum in ſolchem Glanze gezeigt. Im April des folgenden Jahres vermählte ſich Philipp mit Eliſabeth oder Iſabella, einer Tochter des Grafen Balduin V. von Hennegau und Margaretha's, einer Schweſter des Grafen Philipp von Flandern, welcher, da er ſelbſt keine Kinder hatte, beſtimmte, daß nach ſeinem Tode ſeine Nichte und ihr Gemahl, der König, einen Theil von Flandern, namentlich Arras, St. Omer, Aire und Hesdin [2]), erhalten, derſelbe aber, wenn Eliſabeth ohne Leibeserben ſterben würde, dem Grafen von Hennegau und deſſen Erben zufallen ſolle. Im Kloſter St. Denis empfing Philipp noch einmal mit ſeiner Gemahlin am Himmelfahrtstage die Krone vom Erzbiſchofe von Sens, und einige Monate darauf, am achtzehnten September 1180, ſtarb ſein Vater Ludwig VII. zu Paris [3]).

1) Rigord. S. Bened. Petrob. l. c. 180. Capefigue, histoire de Philippe-Auguste. Bruxell. 1830. I, 88. nach Mscr. de l'abbé de Camps.

2) Gisleb. Montens. chron. hannon. Bqt. XIII, 580. Dieſer Theil von Flandern wurde ſpäter Grafſchaft Artois genannt.

3) Bened. Petrob. l. c. 180—182.

Dritte Abtheilung.

Die Zeit der Erhebung des Königthums über das Lehnswesen und der fortschreitenden Entwickelung des Bürgerstandes und der geistigen Bildung. (1180—1328.)

Erstes Capitel.

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit der Könige Philipp II. August und Ludwig VIII. (1180—1226.)

Reicher an bedeutenden, auch auf die Folgezeit tiefer einwirkenden Ereignissen, als die Zeit aller frühern capetingischen Könige Frankreichs, ist die Zeit Philipps II. (1180—1223), welchem schon von einem gleichzeitigen Biographen, Rigord, der Beiname Augustus, in der Bedeutung eines Mehrers des Reiches, gegeben wurde [1]). Während die im elften und zwölften Jahrhundert begonnene Umgestaltung dieses Landes sich weiter entwickelte, während der Bürgerstand an Zahl und Bedeutung zunahm und das Ritterwesen seine Blüte bewahrte, während die Nationalpoesie sich noch mehr entfaltete und die wissenschaftlichen Bestrebungen fortdauerten, wurde nunmehr auch das Verhältniß zwischen dem Lehnswesen und dem Königthume

1) Rigord prolog. p. 8.

umgestaltet. Nicht allein die Gefahr, welche selbst derjenigen Geltung zu drohen schien, die das Königthum in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erlangt hatte, wurde abgewandt, sondern es ward auch der Sieg desselben über das Lehnswesen entschieden, und wenn auch die erste Hälfte der Regierung Philipps II. mehr als eine Fortsetzung des frühern Verlaufes der Ereignisse der französischen Geschichte erscheint, so beginnt dagegen mit der zweiten eine neue Entwickelung in den politischen Verhältnissen Frankreichs.

Philipp hatte, sobald er die Königskrone empfangen, auch die Regierung des Reiches, zu welcher sein Vater durch Krankheit unfähig gemacht wurde, sich zugeeignet, er hatte, anderen Sinnes als dieser, Denen, welche das Vertrauen desselben genossen, Haß und Verachtung gezeigt, und auch seine Mutter und ihre Brüder, welche gehofft haben mochten, den *jugendlichen* [1]) Sohn und Neffen nach Gefallen beherrschen und statt seiner die Regierung führen zu können, dadurch beleidigt, daß er ihnen jeden Einfluß auf dieselbe entzog und sie allein dem Grafen von Flandern anvertraute. Misvergnügt darüber begab sich die Königin mit ihren Brüdern sogar nach der Normandie, und der König Heinrich II. von England war um so bereitwilliger den erbetenen Beistand zu leisten, als er dadurch sowohl den Einfluß des Grafen von Flandern, welcher auch ihm gefährlich werden konnte, als auch die Macht seines Lehnsherrn zu beschränken hoffte. Schon standen sich die beiden Könige an der Spitze ihrer Heere, zum Kampfe bereit, auf der Grenze der Normandie gegenüber, als Heinrich durch die Vorstellungen eines damals in Frankreich anwesenden päpstlichen Legaten zu einer friedlichen Ausgleichung bewogen wurde und auch Philipp, welchem das ihn zu sehr beschränkende Ansehn des Grafen bereits lästig wurde, sich zu einer solchen bereit erklärte. Auf einer Zusammenkunft erneuerten die beiden Könige den im J. 1177 zu Ivry geschlossenen Frieden und gelobten, einander gegen Jeden Beistand zu leisten und fernere Streitigkeiten zwischen ihnen durch Schiedsrichter schlichten zu lassen [2]);

1) Philipp war am 22. August 1165 geboren.

2) Dieser Vertrag (bei Rymer I, 1, 36 aus Roger von Hove

zugleich versöhnte Heinrich den jungen König mit seiner Mutter und seinen Oheimen, und indem der Graf von Flandern sich vom Hofe entfernte, wurde die Leitung der Reichsverwaltung Männern anvertraut, deren geringeres Ansehn sowohl dem eigenen Sinne des jungen Königs weniger entgegentrat, als auch seiner Mutter und ihren Brüdern, namentlich dem Erzbischofe von Rheims, größern Einfluß gestattete, zunächst dem Ritter Robert Clement, welcher einer der Erzieher Philipps gewesen war, nach dessen baldigem Tode seinem Bruder Ägidius und dem Grafen von Clermont. Der Graf von Flandern dachte indeß nur darauf, sich für die Beleidigung, welche ihm durch die Entziehung jedes Einflusses auf die Regierung zugefügt war, zu rächen; die Besorgniß, welche die schon jetzt hervortretende Selbständigkeit und Herrschsucht des Königs und die Geringschätzung, welche zugleich seine Jugend einflößte, erleichterte es ihm, einen großen Bund gegen denselben zu Stande zu bringen, und der Herzog von Burgund, der Graf von Sancerre und viele andere Großen des Reichs vereinigten sich mit ihm, und im November des Jahres 1181 begannen die Verbündeten den Krieg. Philipp hatte sich durch die Beraubung der Juden, welche durch den Schutz und die Begünstigung seines Vaters in großer Zahl nach Frankreich gelockt waren und sich durch Wucher sehr bereichert hatten, und deren Forderungen an Christen er aufhob, indem er nur den fünften Theil für sich verlangte [1]), die Mittel verschafft, um zahlreiche Söldner in seine Dienste zu nehmen. Der junge König Heinrich leistete ihm den erbetenen Beistand und er verheerte die Besitzungen des Grafen von Sancerre, als der Graf von Flandern einen Einfall in seine Länder machte. Ein Waffenstillstand unterbrach bald darauf den Krieg; die Erneuerung desselben schien zwar unvermeidlich, als im März 1182 die Gemahlin des Grafen, Elisabeth, Besitzerin der Grafschaften Verman-

den) wurde am 28. Juni 1180 geschlossen, also noch vor dem Tode Ludwigs VII.

1) Schon 1180 hatte Philipp die Juden in seinem Reiche plötzlich verhaften lassen, und 1182 bemächtigte er sich des unbeweglichen Eigenthumes derer, welche sich nicht taufen liessen, und verwies alle diejenigen, welche dies verweigerten, aus Frankreich. Rigord. 8—10.

dois, Valois und Amiens, starb und Philipp diesselben dem Grafen streitig machte, weil sie jetzt Elisabeths jüngerer Schwester, der Gräfin Eleonore von Beaumont, gebührten; allein Heinrich II., welcher auf Philipps Bitte nach Frankreich kam, vermittelte einen Vergleich zwischen dem Könige und den verbündeten Vasallen: diese traten wieder in das Lehnsverhältniß zurück und die Eroberungen wurden von beiden Seiten zurückgegeben, Valois und Vermandois blieben dem Grafen, jedoch erklärte dieser, daß er sie nur als Unterpfand für eine dem Könige schuldige Geldsumme besitze, damit es nicht scheine, als habe er diese Landschaften durch seine Macht behauptet, und er übergab Valois bald darauf, wie aus Güte und Billigkeit, der Gräfin von Beaumont, welche ihm dagegen den Besitz von Vermandois auf Lebenszeit zugestand. Amiens ward dem Bischofe dieser Stadt als Kronlehn übergeben [1]). Aquitanien wurde im Anfange des folgenden Jahres (1183) der Schauplatz eines verheerenden Krieges. Der Auffoderung Heinrichs II. an seine jüngeren Söhne, dem älteren für ihre Lehen Huldigung zu leisten, hatte Graf Gottfried von Bretagne Folge geleistet; allein Richard, als Herzog von Aquitanien, hatte sich dessen geweigert, weil er von ebenso edler Abkunft sei als sein älterer Bruder, und er hatte die Waffen ergriffen, um seine Unabhängigkeit von diesem zu behaupten. Sobald aber der jüngere Heinrich und Gottfried in Aquitanien erschienen, schloß sich der größte Theil der Bewohner des Landes, denen sich Richard durch Bedrückungen und durch die Zügellosigkeit seiner Sitten verhaßt gemacht hatte, ihnen an, sodaß der Vater, sogar für das Leben des Sohnes besorgt, wenn er in die Hände der Brüder fallen sollte, und nachdem er diese vergeblich zurückgerufen hatte, selbst sich gegen sie mit Richard verband. Mit der größten Wuth und Erbitterung wurde der Krieg, meist durch Söldner, geführt, Städte und Dörfer wurden geplündert und verbrannt, auch die Kirchen wurden beraubt und keines Alters und keines Geschlechtes geschont, bis

1) Henr. reg. epist. ad Ranulf. de Glanvilla ap. Girald. Cambr. de instr. princ. Bqt. XVIII, 188. Gisleb. Montens. ib. 370. Epist. Henr. reg. ad Rich. winton. episc. ap. Rad. de Diceto. XVII, 619.

der Tod des jungen Heinrich im Juni 1183 und Gottfrieds Versöhnung mit dem Vater und mit seinem Bruder Richard auf einige Zeit dem Lande den Frieden zurückgaben [1]).

Die unablässigen Kriege und Fehden, durch welche Frankreich zerrüttet wurde, und die Noth und das Elend, welche sie über das Land brachten, hatten die Scharen der Brabançons oder Cotterellen mehr als je vergrößert. Arme, Verbrecher und Geächtete jedes, auch des geistlichen, Standes schlossen sich ihnen an, Alles was ihre Augen erblickten, nannten sie das Ihrige, und plündernd, brennend und mordend durchzogen sie fast das ganze Reich. Die steigende Bedrängniß, gegen welche die weltlichen Machthaber keine Hülfe gewährten, trieb endlich die Bevölkerung des Landes in Masse zur Selbsthülfe. In der Stadt Puy-en-Velay, in der Auvergne, trat nämlich im Jahre 1183 ein wegen seiner Rechtlichkeit und Frömmigkeit geachteter Mann, ein Stellmacher, Namens Durand, auf und erklärte, daß ihm zur Nachtzeit die Jungfrau Maria erschienen sei und ihm befohlen habe den Frieden zu predigen. Seine Worte bewogen den Bischof und mehrere Bürger der Stadt sich sogleich zu einem Vereine zu verbinden, dessen Mitglieder sich eidlich verpflichteten, weder Betrug noch Gewalt zu verüben und ihnen zugefügtes Unrecht gemeinschaftlich zu rächen, eine weisse leinene Mütze und an derselben oder auch auf der Brust ein bleiernes Bild der heiligen Jungfrau trugen und capuzii oder Chaperons, auch Friedensbringer (paciferi) genannt wurden. Das Bedürfniß eines ruhigen und sichern Zustandes war so groß, daß Bischöfe, Äbte, Mönche und Laien jedes Ranges und Standes in großer Menge sich dem Vereine anschlossen und daß sich derselbe bald auch bis nach Francien verbreitete. Ausrottung der Coterellen war sein nächster und vornehmster Zweck, und da der König Philipp auch Unterstützung sandte, so wurden viele derselben, namentlich im Juli 1183 mehr als zehntausend, bei Chateaudun von den Verbundenen niedergehauen; allein da der Verein leicht auch den Anmaßungen und den Rechten der weltlichen Herren nachtheilig werden konnte, so bewirkten diese bald die Auflösung dessel-

1) Bened. Petrob. Bqt. XVII, 451—457.

ben [1]), und die völlige Vernichtung der Coterellen wurde ihnen dies jetzt wie früher dadurch unmöglich gemacht, daß die kriegführenden Fürſten, und zunächſt König Philipp ſelbſt, in dem bald darauf erneuerten Kriege gegen den Grafen von Flandern ihrer bedurften. Philipp hatte dieſem die Grafſchaft Vermandois nur deshalb überlaſſen, weil die Umſtände ihn dazu nöthigten, er hatte indeß bald darauf ſeine Anſprüche erneuert, und er foderte jetzt, als der Graf ſich mit Mathilde, einer Tochter des Königs Alfons I. von Portugal, vermählte, drohend die Abtretung derſelben. Im Vertrauen auf den Reichthum und die zahlreiche Bevölkerung ſeiner flandriſchen Städte wies der Graf die Foderung des Königs zurück, und er drang mit einem zahlreichen Heere 1185 verwüſtend bis in die Nähe von Paris vor; allein durch die Annäherung des Königs, welcher ein noch ſtärkeres Heer bei Senlis geſammelt hatte, wurde er zum Rückzuge nach Amiens genöthigt, und wahrſcheinlich weil er die flandriſchen Bürger, aus welchen ſeine Kriegsmacht großentheils beſtand, den ſchwergerüſteten Reitern des Königs nicht gewachſen glaubte, zog er der Schlacht, welche dieſer wünſchte, einen Vergleich vor, welchen der Erzbiſchof von Rheims und deſſen Bruder Theobald vermittelten und durch welchen Vermandois zwiſchen ihm und dem Könige getheilt wurde. Philipp vergrößerte dadurch nicht allein ſeine Beſitzungen, ſondern er gab auch manchen derſelben, welche bisher von Feſten des Grafen von Flandern umgeben geweſen waren, größere Sicherheit [2]). Jetzt beſchloß er auch den Herzog Hugo III.

1) Rigord. 12. Gervas. Dorob. Bqt. XVII, 663. Gaufr. Vosiens. Chr. Lemovic. XVIII, 219. Guiot von Provins nennt in ſeiner im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts verfaſſten Bible Durand einen gewandten Betrüger, welcher zweimalhunderttauſend hinterging und für ſich viel Gold und Silber gewann (Barbazan et Méon fabl. et contes II, 369), und nach einer von Legrand d'Auſſy in Notic. et extr. des man. de la biblioth. du roi V, 290 mitgetheilten Erzählung, welche ſich in einer für den König Karl V. von Simon von Hedin angefangenen Überſetzung des Valerius Maximus findet, war Durand nur das Werkzeug eines Canonicus, welcher die Jungfrau Maria von einem verkleideten Jünglinge ſpielen ließ.

2) Guillelmi Britonis-Armorici Philippis sive Gesta Philippi Augusti regis, versibus heroicis descripta (bei Bqt. XVII), L. II.

von Burgund für die Beleidigungen, die er früher dem Könige Ludwig VII. wiederholt zugefügt hatte, für seine Verbindung mit dem Grafen von Flandern und für die Verletzung der Freiheiten und Besitzungen der Kirche, über welche die Bischöfe und Äbte Burgunds am Hofe Klage erhoben, zu strafen; an der Spitze eines Heeres drang er in Burgund 1186 ein und durch die Eroberung der Feste Chatillon an der Seine nöthigte er den Herzog vor ihm zu erscheinen, um Verzeihung zu bitten und zu versprechen, den Kirchen seines Landes die Genugthuung zu leisten, welche der königliche Hof bestimmen werde [1]).

Ein friedliches Verhältniß hatte bisher zwischen Philipp und seinem mächtigsten Vasallen, dem Könige von England, fortgedauert, weil jener durch Kämpfe gegen andere minder mächtige Vasallen, dieser durch den Ungehorsam seiner Söhne, durch Krieg derselben unter einander oder gegen ihn beschäftigt worden war; allein Philipp verkannte es eben so wenig, wie seine nächsten Vorgänger auf dem Throne, daß nur durch die Beschränkung der englischen Macht in Frankreich das Ansehn des Königthums fester begründet und erweitert werden könne, und gleich seinem Vater suchte er zunächst die Zwietracht im englischen Königshause zu seinem Vortheile zu benutzen. Er verband sich aufs engste mit Gottfried von Bretagne, welcher, unzufrieden darüber, daß der Vater den älteren Bruder Richard mehr als ihn begünstigte, sich nach Paris begab, und als dieser schon im September 1186 daselbst starb, trug er kein Bedenken, durch Foderungen, deren Befriedigung er nicht erwarten konnte, die Veranlassung zu einem Kriege zu geben. Er verlangte, daß Richard von der Bekriegung des Grafen Raimund V. von Toulouse, welcher sich dem Lehnsverhältnisse, in das er früher zu Heinrich II. getreten war, wieder entzogen hatte, abstehe, daß Richard sich mit der ihm längst verlobten Alix vermähle und Heinrich ihm das normannische Vexin, die Mitgift Margarethas, zurückgebe, da ihr Gemahl Heinrich ge-

p. 134—142. Rigord. 12. 13, und besonders Gisleb. Montens. 881.

1) Philipp. I, 129—132. Rigord. 15. 16.

storben sei, ohne daß sie ihm Kinder geboren habe [1]). Heinrich verweigerte die Erfüllung dieser Forderungen, Unterhandlungen zwischen den beiden Königen führten nur zu Waffenstillständen, welche zu Kriegsrüstungen benutzt wurden, und im
1187 Sommer 1187 drang Philipp mit einem zahlreichen Heere in Aquitanien ein. Schon hatte er Issoudun und viele andere Festen erobert und die Umgegend verheert, schon belagerte er die Söhne Heinrichs, Richard und Johann, in Chateauroux, als Heinrich sich an der Spitze eines Heeres näherte. Er hob zwar die Belagerung auf, allein er lagerte sich in geringer Entfernung, zu einer Schlacht entschlossen; auch Heinrich bereitete sich schon zu einer solchen, als geistliche und weltliche Große beider Theile und die Legaten, welche der Papst damals zur Herstellung des Friedens nach Frankreich gesandt hatte, einen zweijährigen Waffenstillstand vermittelten, während dessen Issoudun in Philipps Händen bleiben sollte und zu welchem Heinrich um so bereitwilliger war, als Einverständnisse seines Sohnes Richard mit dem Könige von Frankreich ihm Verrath befürchten ließen [2]).

Dringend wurden überdies die Könige zur Eintracht durch die Nachrichten gemahnt, welche damals über den Zustand des heiligen Landes nach Europa kamen. Die Tapferkeit der Söhne des Königs Fulco von Jerusalem, Balduins III. (1143—1162) und Amalrichs (1162—1173), welche nach einander ihrem Vater auf dem Throne gefolgt waren, hatte die Besitzungen der Christen nicht allein vertheidigt, sondern selbst erweitert; fast jährlich hatte Frömmigkeit, Abenteuerlust und Ruhmbegier Ritter aus dem Abendlande nach Palästina geführt, und auch die geistlichen Ritterorden, namentlich der Orden der Templer, welcher von Hugo von Payens und acht andern französischen Rittern 1118 begründet worden war, hatten mit glücklichem Erfolge Beharrlichkeit und Muth im Kampfe gegen die Ungläubigen bewährt; allein größere Gefahr als je drohte jenen Besitzungen, als Saladin, Ejubs Sohn, ein

1) Rigord. 23. Rad. de Dicet. 628.

2) Rigord. 23. 24. Ben. Petrob. 471. Gervas. Dorobern. 668. 669.

Mann, welcher eine ungewöhnliche Geistesbildung und eine bei orientalischen Herrschern seltene Gerechtigkeit, Großmuth und Milde mit kriegerischem Geiste und rastloser Thätigkeit vereinigte, nach dem Tode des fatimidischen Khalifen von Ägypten, dessen Wesir er gewesen war, im J. 1171 sich der Herrschaft über dieses Land bemächtigte und mit derselben bald darauf den Besitz Syriens verband, als 1173 ein dreizehnjähriger Knabe, Amalrichs Sohn, Balduin IV., König von Jerusalem wurde, welchen erst seine Jugend, dann die Krankheit des Aussatzes zur Regierung und Vertheidigung des Reiches unfähig machte, als nach seinem Tode, 1185, dem von ihm für die Zeit der Unmündigkeit seines Neffen Balduins V., des Sohnes seiner Schwester Sibylla und des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, zum Reichsverweser ernannten Grafen Raimund von Tripolis eine zahlreiche abgeneigte Partei gegenübertrat, und als endlich Sibylla nach dem frühen Tode ihres Sohnes, 1186, es auf eine listige Weise bewirkte, daß ihr zweiter Gemahl, Veit von Lusignan, zum Könige gekrönt wurde, ein Mann, der wegen der Geringfügigkeit seiner Macht und wegen seiner unbedeutenden Persönlichkeit so wenig geachtet war, daß die Barone des Reiches ihn nur anerkannten, weil kein anderer Kronbewerber auftrat. Durch gröbliche Verletzung des Waffenstillstandes, welcher den Kampf mit Saladin auf einige Jahre unterbrochen hatte, reizten die Christen selbst ihren furchtbaren Gegner im Jahre 1187 zur Erneuerung des Krieges; uneinig und mistrauisch gegen einander, erlitten sie bei Tiberias oder Hittin, am 5. Juli 1187, eine gänzliche Niederlage, viele der angesehensten Männer fanden ihren Tod, viele, auch der König, wurden gefangen [1]), Tiberias, Ptolemais, Cäsarea, Askalon und andere Städte und Burgen wurden von dem Sieger erobert, und am 3. October mußte auch Jerusalem ihm die Thore öffnen. Schon 1185 hatten der Patriarch von Jerusalem und der Großmeister des Templerordens dem Könige von Frankreich die Schlüssel Jerusalems und des heiligen Grabes überbracht und dringend um seinen Bei-

1) Epist. Jamuensium ad Urban. III. bei Bened. Petrob. 472. 473.

stand gebeten; Philipp, damals noch kinderlos, hatte indeß um den Prälaten seines Reiches aufgetragen das Kreuz zu predigen und eine Zahl tapferer Ritter mit vielem Fußvolke nach Palästina gesandt. Tieferen Eindruck machte die Nachricht von dem Verluste der heiligen Stadt. Der ritterliche Richard nahm, ohne seines Vaters Entschluß abzuwarten, das Kreuz; Philipp, welchem im September 1187 ein Sohn, Ludwig, geboren war, und Heinrich empfingen es auf einer Zusammenkunft zwischen Gisors und Trie im Januar 1188 aus den Händen der Erzbischöfe von Rouen und von Rheims und des Erzbischofes Wilhelm von Tyrus, welcher sich nach Frankreich begeben hatte, um Hülfe zu suchen und das Kreuz zu predigen, und durch seine Ermahnungen die Könige und die bei der Zusammenkunft anwesenden Großen ihrer Reiche bewog, sich zu befreunden und zu einem Kreuzzuge zu vereinigen. Unter den französischen Herren, welche dem Beispiele ihres Königs folgten, befanden sich der Herzog Hugo III. von Burgund und die Grafen von Flandern, Blois, Champagne [1]), Perche, Dreux, Clermont, Beaumont, Soissons, Bar und Nevers, und um sich zu unterscheiden, nahmen die Franzosen rothe Kreuze, während die Engländer weisse, die Flandrer grüne wählten. Auch in Deutschland wurde durch die Unglücksbotschaften aus dem Morgenlande und durch Kreuzpredigten die Begeisterung für einen Kreuzzug von neuem angeregt, selbst der bejahrte Kaiser Friedrich I. bezeichnete sich auf einem Reichstage zu Mainz, in der Fastenzeit des Jahres 1188, mit dem Kreuze und nach seinem Vorgange einer seiner Söhne, Herzog Friedrich von Schwaben, mehrere andere Herzöge, viele Grafen, Bischöfe und Edele und zahlloses geringeres Volk. Um dieselbe Zeit berief Philipp, um sich die Mittel zur Ausführung der beschlossenen Unternehmung zu verschaffen und die Zahl der Theilnehmer durch besondere Vergünstigung zu vermehren, die geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches zu einer Versammlung nach Paris und nach ihrem Rathe setzte er fest: „daß allen Denjenigen, welche das Kreuz nähmen, für die Zahlung ihrer Schulden

1) Nämlich Heinrich II., Sohn des 1181 gestorbenen Grafen Heinrich I. oder des Freigebigen. Rob. de Monte. Bqt. XIII, 324.

eine zweijährige Frist von dem ersten Allerheiligentage nach dem Aufbruche an gestattet sein und sie dieselben in drei gleichen Theilen an den drei nächsten Allerheiligentagen abtragen, Zinsen aber für früher gemachte Schulden während des Kreuzzuges nicht zahlen sollten, und daß Alle, welche an dem Kreuzzuge nicht Theil nähmen, Geistliche wie Laien, nur mit Ausnahme des Cistercienser-, Karthäuser- und Fontevraldenserordens und der Aussätzigen, von allen ihren Einkünften und ihren unbeweglichen Gütern zum wenigsten in diesem Jahre den Zehnten — den sogenannten Saladinszehnten — entrichten sollten [1]).

Richard, welcher zuerst das Kreuz genommen, war es indeß auch, welcher die Erfüllung des Gelübdes verzögerte, indem er unter geringfügigem Vorwande den Krieg gegen den Grafen von Toulouse erneuerte und brennend und mordend in die Besitzungen desselben eindrang. Philipp säumte nicht dem Grafen den erbetenen Beistand zu leisten; in kurzer Zeit hatte er die Festen, welche Heinrich in Berry und Auvergne besaß, erobert, und als dieser deshalb Krieg begann, so wusste er arglistiger Weise Richard, indem er diesem Zurückgabe seiner Eroberungen versprach, zum Ungehorsam gegen den Vater und zu einem Bündnisse mit ihm zu bewegen, und vereinigt mit ihm griff er Heinrichs französische Länder im Anfange des folgenden Jahres (1189) an. Vergeblich bemühten sich geistliche und weltliche Große den Frieden wiederherzustellen, vergeblich suchte der päpstliche Legat, der Cardinal Johann von Anagni, den König von Frankreich durch Androhung des Interdictes zur Annahme des Vergleiches, welchen Heinrich anbot, zu schrecken; Philipp erklärte, der römischen Kirche gebühre es nicht, auf irgend eine Weise gegen das Königreich Frankreich zu verfahren, wenn der König aufrührerische Vasallen für Schmach und Beleidigung strafe, welche sie ihm und seiner Krone zugefügt hätten. Der Krieg wurde fortgesetzt, die verbündeten Fürsten eroberten Le Mans durch einen so raschen Überfall, daß Heinrich nur durch die schnellste Flucht ihren Händen entkam, zahlreiche Festen, selbst die Stadt Tours, wurden von ihnen eingenommen, und Heinrich sah sich endlich

1) Rigord. 25. 26.

so bedrängt, daß er im Junius 1189, auf einer Zusammenkunft mit seinen Gegnern bei Tours, den Frieden schliessen mußte, welchen Philipp verlangte. Heinrich erneuerte die aufgekündigte Lehnshuldigung, er trat an Philipp Alles ab, was er oder seine Vorgänger in Auvergne besessen hatten, und versprach ihm zwanzigtausend Mark Silbers zu zahlen; Alix sollte der Obhut eines von fünf von Richard vorzuschlagenden Herren bis zu dessen Rückkehr vom Kreuzzuge übergeben werden, und alle Diejenigen, welche von Heinrich während des Krieges abgefallen und auf Richards Seite getreten waren, sollten wieder zum Könige erst beim Beginn des Kreuzzuges zurückkehren, und um diesen anzutreten, gelobten die beiden Könige und Richard, sich um die Mitte der Fastenzeit in Vezelay einzufinden. Heinrich überlebte diesen Frieden nicht lange: Kummer und Zorn über die Undankbarkeit seiner Söhne — auch der von ihm am meisten geliebte jüngste Sohn Johann war insgeheim mit seinen Feinden verbunden gewesen — beschleunigten seinen Tod, welcher am sechsten Juli 1189 zu Chinon erfolgte. Von seinem Nachfolger Richard I. verlangte Philipp Anfangs die Zurückgabe des normannischen Vexin, indeß begnügte er sich bald damit, daß der von Heinrich geschlossene Friede vollzogen wurde und Richard ihm ausserdem viertausend Mark zahlte und Issoudun und Graçay in Berry überließ [1]). Vexin blieb als Mitgift der Alix in Richards Händen. Am Ende des Jahres gelobten die beiden Könige zu Nonancourt einander Liebe und Treue und verordneten, daß Diejenigen, welchen sie die Verwaltung ihrer Länder während ihrer Abwesenheit anvertrauen würden, sich im Nothfall Beistand leisten, und daß Jeder, welcher in dieser Zeit die Ruhe durch Krieg stören werde, zuerst excommunicirt, und wenn er dann für sein Vergehen nicht Genugthuung leiste, aller seiner Güter beraubt werden sollte [2]). Der Tod der Königin von
1190 Frankreich, am funfzehnten März 1190, veranlaßte, daß der Kreuzzug bis nach dem Johannisfeste verschoben wurde. Die

1) Vergl. Bened. Petrob. 489. 490. 491. Rad. de Dicet. 683 und Rigord. 29.

2) Urkunde der beiden Könige bei Bened. Petrob. 498. 499.

Regierung seines Reiches während desselben vertraute Philipp seiner Mutter und seinem Oheime, dem Erzbischofe Wilhelm von Rheims, an, indem er es ihnen zur Pflicht machte, ihm jährlich dreimal Bericht über den Zustand des Reiches zu erstatten und alle vier Monat einen Tag zu Paris festzusetzen, um die Klagen der Bewohner des Reiches anzuhören und darüber zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Reiches zu entscheiden, und indem er zugleich über die Verwaltung der Kronländer besondere Bestimmungen erließ [1]).

Nachdem Philipp im Kloster S. Denis die Oriflamme, die Pilgertasche und den Pilgerstab empfangen hatte, begab er, so wie Richard, sich nach Vezelay, wo sich mehr als hunderttausend gutgerüstete Kreuzfahrer versammelt hatten. Nach zweitägigem Aufenthalte, als Kaiser Friedrich I. bereits auf seinem Kreuzzuge in den Fluthen des Flusses Calycadnus in Cilicien, am zehnten Juni, den Tod gefunden hatte, brach er auf; bis Lyon zog er in Gemeinschaft mit den Engländern, von hier aus aber wandte er sich nach Genua und schiffte auf gemietheten genuesischen Schiffen nach Messina, dem bestimmten Sammelplatze, während ihm Richard über Marseille dahin folgte. Schon hier begann Streit zwischen den Königen, zumal Richard, ungeachtet seiner Verlobung mit Alix, sich mit Berengaria von Navarra vermählen wollte; allein die Einigkeit wurde unter ihnen durch einen im März 1191 geschlossenen Vergleich wiederhergestellt. Philipp gab seine Beistimmung, daß Richard sich vermähle, mit wem er wolle, und er überließ ihm und den Söhnen, welche ihm aus rechtmäßiger Ehe geboren werden würden, das normannische Vexin und die Landschaft Quercy, welche Richard früher dem Grafen von Toulouse entrissen hatte; Richard versprach dagegen, zehntausend Mark Silbers an Philipp zu zahlen und einen Monat nach seiner Rückkehr Alix nach Frankreich zurückzusenden, und er gestand es zu, daß Vexin, wenn er ohne rechtmäßige Söhne zu hinterlassen sterben werde, wieder an die Krone zu-

1) Urkunde Philipps (testamentum Philippi) bei Rigord. 30. 31. — Von diesen besonderen Bestimmungen werden im dritten Capitel dieser dritten Abtheilung mehrere angeführt werden.

rückfalle [1]). Philipp erreichte im April, Richard im Junius Palästina, nachdem er zuvor die von dem Kaiser Isaak Komnenus von Cypern gegen gestrandete Wallfahrer, auch gegen englische, verübten Feindseligkeiten und den Bruch eines mit ihm geschlossenen Vertrages durch die Eroberung dieser Insel gerächt hatte. Bereits vor zwei Jahren hatten zwar die morgenländischen Christen die Belagerung von Ptolemais begonnen, sie waren durch die deutschen Pilger, welche nach dem Tode des Kaisers Friedrich nicht nach ihrer Heimat zurückgekehrt, sondern seinem gleichnamigen Sohne gefolgt und durch französische Pilger, welche ihrem Könige voraufgezogen waren, verstärkt worden; allein erst die Ankunft der beiden Könige und namentlich Richards Thätigkeit und der Wetteifer zwischen den Franzosen und Engländern bewirkten (am zwölften Juli 1191) die Übergabe der Stadt. Schon wenige Tage darauf beschloß Philipp, angeblich weil die Schwäche, welche eine kaum überstandene schwere Krankheit zurückgelassen, die Heimkehr fodere, in der That aus Eifersucht über Richards größeres Ansehn und aus Argwohn über die geheimen Unterhandlungen desselben mit Saladin, nach Europa zurückzukehren, obwol seine Barone ihn davon abmahnten, da ein solches Verlassen des Dienstes Gottes die Thaten seiner Vorfahren und die Würde eines Königs von Frankreich entehre. Richard, welcher auch in diesem Bruche des Gelübdes eine ewige Schande für den König von Frankreich und sein Reich sah, gab die verlangte Beistimmung, indem Philipp vor allem Volke auf die Evangelien schwur, daß er weder selbst dem Könige von England, seinen Ländern und Leuten Schaden zufügen, noch einem Andern dies gestatten, vielmehr dieselben wohl und in Frieden behüten und nach seinem Vermögen gegen feindliche Angriffe vertheidigen werde wie Paris, wenn dies angegriffen würde. Nachdem er den Befehl über die zurückbleibenden französischen Pilger dem Herzoge von Burgund übergeben, schiffte er sich mit seinen nicht zahlreichen Begleitern auf einigen genuesischen Galeeren ein; zu Rom wurden er und seine Begleiter vom Papste Cölestin III. mit großer Ehre empfangen und von ihrem Gelübde freigesprochen,

1) Urkunde Philipps bei Rigord. 82.

weil es nicht in ihrer Macht gestanden habe dasselbe zu erfüllen; allein als er auf verläumderische Weise sich über Richards Benehmen gegen ihn in Palästina beklagte und die Erlaubniß des Papstes verlangte, sich dafür durch einen Angriff auf die Normandie und Richards andere Länder zu rächen, so untersagte ihm dieser, selbst bei Strafe des Bannes, gegen den König von England oder dessen Länder die Hand auszustrecken [1]). Am siebenundzwanzigsten December 1191 hielt Philipp seinen Einzug in Paris. Mehrere der angesehensten Herren des französischen Kreuzheeres kehrten indeß nicht wieder in ihre Heimat zurück: der Herzog von Burgund, die Grafen von Blois, Vendome, Clermont, Perche und Flandern starben in Palästina.

Der Tod des Grafen von Flandern, welcher schon am ersten Juni 1191 im Lager vor Ptolemais erfolgt war, hatte wahrscheinlich zu dem Entschlusse des Königs, so bald zurückzukehren, beigetragen, indem er nicht säumen wollte seine Rechte auf die Hinterlassenschaft des Grafen geltend zu machen, welche auch von der Witwe desselben, Mathilde, und von seiner Schwester Margaretha und deren Gemahl, dem Grafen Balduin V. von Hennegau, in Anspruch genommen wurde. Der Streit wurde endlich im October 1192 auf einem Tage zu Arras durch die Vermittlung des Erzbischofs Wilhelm von Rheims geschlichtet; die Gräfin Mathilde erhielt die bei ihrer Vermählung ihr zugesicherten Besitzungen, nämlich Lille, Douay und mehrere andere Städte, der König und dessen Sohn Ludwig den vom Grafen Philipp seiner Nichte bei ihrer Vermählung bestimmten Theil Flanderns nebst der Lehnshoheit über die Grafschaften Boulogne, S. Pol, Guines und Liliers; den östlichen Theil des Landes vereinigte Balduin, als Graf von Flandern Balduin VIII., mit der Grafschaft Hennegau [2]).

Ungeachtet des Eides, welchen Philipp bei seiner Abreise aus Palästina dem Könige Richard geschworen hatte, scheute er sich nicht die Abwesenheit desselben zu benutzen, um sich einen

1) Bened. Petrob. 526. 541. Rigord. 36.

2) Gisleb. Montens. 408. Annal. Aquicinct. monast. Bqt. XVIII, 543.

Theil seiner französischen Lehen anzueignen oder diese wenigstens von England zu trennen. Der Ehrgeiz und die Herrschsucht des Bruders Richards, Johanns, schien ihm dazu die erwünschte Gelegenheit zu geben, und er foderte ihn auf, sich mit seiner Schwester Alix zu vermählen, und erbot sich, ihm dann in den Besitz aller französischen Lehen seines Bruders zu setzen; allein Johann musste die Absicht, diesen Vorschlag anzunehmen, aufgeben, da seine Mutter Eleonore und die Oberrichter Englands drohten, alle seine Besitzungen in diesem Lande einzuziehen, und Philipp sah sich ausser Stande die Normandie anzugreifen, weil die Ritter seines Reiches durch Theilnahme an einer solchen Unternehmung, während Richard im Dienste Gottes sei, nicht die Schuld des Meineides auf sich laden wollten [1]). Richards ritterliche Thaten im Morgenlande hatten indeß geringen Erfolg, große Sterblichkeit verringerte die Zahl der Kreuzfahrer schnell, Zwiespalt mit dem Herzoge von Burgund machte gemeinschaftliche Unternehmungen unmöglich, und da derselbe [2]) und die französischen Pilger erklärten, sie würden dem Befehle ihres Königs, sogleich nach Frankreich zurückzukehren, Folge leisten, so sah sich Richard genöthigt, im August 1192 einen dreijährigen Waffenstillstand mit Saladin zu schliessen, nach welchem das Land von Tyrus bis Joppe den Christen blieb und denselben freie und unentgeltliche Pilgerung nach Jerusalem gestattet wurde. Am neunten October schiffte er sich in Ptolemais ein; zwischen Venedig und Aquileja litt er Schiffbruch, und als er unvorsichtig durch das Land des Herzogs von Österreich, welchen er in Palästina schwer beleidigt hatte, verkleidet seinen Weg nahm, wurde er erkannt und gefangen genommen, und am achtundzwanzigsten December schrieb der Kaiser Heinrich VI. dem Könige Philipp

1) Bened. Petrob. 542. 543.

2) Er starb am achten Tage, nachdem er um sich einzuschiffen nach Ptolemais gekommen war. — Graf Heinrich von Champagne verheirathete sich 1192 mit Sibyllas jüngerer Schwester, Elisabeth, Witwe Konrads von Montferrat, Markgrafen von Tyrus; er wurde von den tyrischen Baronen auch als Markgraf anerkannt und auch zum Könige von Jerusalem gewählt, während Veit von Lusignan, welchem Richard Cypern überließ, auf diese Würde verzichtete.

die unwahrliche Nachricht, daß der Ruheſtörer Frankreichs in ſeiner Gewalt ſei [1]). Dies Ereigniß ließ den König die leichte Ausführung ſeiner Abſichten hoffen; er verband ſich ſogleich mit Johann, welcher ihm nicht nur das normanniſche Vexin, ſondern den ganzen auf dem rechten Ufer der Seine liegenden Theil der Normandie, nur mit Ausnahme der Stadt Rouen und eines kleinen Bezirkes um dieſelbe und den Landſtrich auf dem rechten Ufer des Fluſſes Iton abtrat, und Philipp empfing von ihm die Huldigung für die übrigen franzöſiſchen Lehen Richards. Johanns Verſuch, ſich auch die engliſche Krone zuzueignen, fand indeß kräftigen Widerſtand bei den zahlreichen treuen Anhängern ſeines Bruders; Philipp bemächtigte ſich des ihm überlaſſenen Vexin, der Stadt Evreux und mehrerer anderer normanniſchen Feſten, allein ſein Angriff auf Rouen ſcheiterte an der Feſtigkeit der Stadt und ihrer tapfern Vertheidigung durch die Einwohner und den Grafen Robert von Leiceſter [2]); im Februar 1194 erhielt Richard von dem Kaiſer, welchem die beiden Verbündeten zu ſpät große Geldſummen boten, damit er ihn wenigſtens noch einige Zeit gefangen halte, gegen ein Löſegeld von hundertundfunfzigtauſend Mark Silbers ſeine Freiheit wieder, und er kehrte im März nach England zurück; Johann unterwarf ſich ſeinem Bruder, als dieſer ſchon im Mai nach der Normandie hinüberging, und er erhielt auf die Fürſprache ſeiner Mutter Eleonore Verzeihung; zwiſchen den beiden Königen begann aber ein mehrjähriger Kampf, welcher nur deshalb öfter durch Waffenſtillſtände unterbrochen wurde, um Zeit zu neuen Rüſtungen zu gewinnen, welcher ſich auf Überfälle einzelner feſter Orte, auf ſchonungsloſe Verheerung des flachen Landes und auf Gefechte beſchränkte, in denen die Tapferkeit und der Muth des Ritters ſich zeigen konnte, nie aber die Macht des Fürſten eine Entſcheidung herbeiführte, welcher durch ſeine lange Dauer eine Erbitterung hervorbrachte, die dem Löſegelde die grauſamſte Behandlung

1) Epist. Henric. ad Philipp. in Annal. Rogerii de Hoveden bei Bqt. XVII, 551; übergeben wurde Richard dem Kaiſer erſt im März 1193.

2) Vergl. Rigord. 39. 40. und Hoved. 554 etc.

der Gefangenen vorziehen ließ, und während dessen durch drückende Erpressungen, denen auch die Kirchen unterworfen wurden, sich die Fürsten die Mittel verschafften, um ihre Städte zu befestigen, neue Burgen zu erbauen und Söldnerschaaren zu werben. Schon im Anfange des Krieges erlitt Philipp einen bedeutenden Verlust, indem er bei Freteval, unweit Vendome, durch einen unerwarteten Angriff Richards nicht allein geschlagen wurde, sondern auch das Gepäck, große Geldsummen und das Archiv [1]), welches er nach damaliger Sitte mit sich führte, in die Hände des Siegers fielen. Ein Waffenstillstand wurde am dreiundzwanzigsten Juli 1194 bis zum Allerheiligenfeste des folgenden Jahres geschlossen; schon längere Zeit vor diesem wurde derselbe zwar durch gegenseitige Räubereien verletzt, allein Richard übergab damals die ihm einst verlobte Alix ihrem Bruder, huldigte demselben wiederum im December 1195 bei einer Zusammenkunft in der Nähe von Issoudun und verständigte sich mit ihm über Friedensbedingungen, welche auf einer andern Zusammenkunft, bei Gaillon in der
1196 Normandie, am funfzehnten Januar 1196 bestätigt wurden. Richard trat das normannische Vexin und fast den ganzen von der Seine und Eure begrenzten Theil der Normandie an Philipp ab, dieser übergab ihm dagegen Issoudun, Graçay und andere Besitzungen in Berry, so wie Alles, was er ihm seit seiner Gefangenschaft in Deutschland entrissen hatte [2]). Gegenseitige Erbitterung und Eifersucht veranlasste indeß noch in demselben Jahre eine Erneuerung des Kampfes, welche dem Könige von Frankreich um so gefährlicher zu werden drohte, als sich bald mehrere seiner mächtigeren Vasallen mit Richard verbanden: Graf Balduin IX. von Flandern und Hennegau, dessen Vater Balduin VIII. 1195 gestorben war, schloß 1196 für sich und seine Erben ein enges Bündniß mit Richard, in der Hoffnung, sich dadurch den Besitz des von seinem Vater dem Könige Philipp überlassenen Theiles von Flandern zu ver-

1) Philipp. L. IV, p. 169. 170. Seit diesem Ereignisse blieb das Archiv fortwährend in Paris.

2) Hoved. 570. Rigord. 43—45. — Alix wurde bald nach ihrer Übergabe mit dem Grafen Wilhelm von Ponthieu vermählt.

schaffen; Reinald, der Sohn des Grafen von Dammartin, wurde meineidig gegen Philipp, obwohl dieser ihm aus besonderer Zuneigung die Gräfin von Boulogne vermählt und ihn dadurch in den Besitz dieser Grafschaft gesetzt hatte; und im Jahre 1198 verbündeten sich auch die Grafen von Guines, Perche, Blois, Brienne und Toulouse und mehrere andere französische Vasallen mit Richard, indem sie gegenseitig sich verpflichteten nur gemeinschaftlich Frieden zu schliessen. Der König von Frankreich erlangte dagegen durch das Bündniß, welches er im Junius desselben Jahres mit dem deutschen Könige Philipp schloß, keine wirksame Unterstützung, weil dieser in Deutschland selbst durch den Kampf mit dem Gegenkönige Otto IV., dem Neffen und Verbündeten Richards, beschäftigt wurde; er war um so eher bereit der Auffoderung, welche der Papst Innocenz III. an ihn wie an seinen Gegner ergehen ließ, bei Strafe des Interdictes binnen zwei Monaten Frieden oder einen fünfjährigen Waffenstillstand zu schliessen, Folge zu leisten, und im Januar 1199 wurde bei einer Zusammenkunft 1199
zwischen Andelys und Vernon, bei welcher sich Richard von einem Schiffe auf der Seine aus mit Philipp, welcher sich zu Pferde am Ufer befand, unterredete, ein fünfjähriger Waffenstillstand abgeschlossen, während dessen Alles im damaligen Zustande bleiben sollte. Schon nach kurzer Zeit drohte gegenseitige Erbitterung den Wiederausbruch des Krieges herbeizuführen, zumal Philipp Zwietracht zwischen Richard und seinem Bruder anzustiften sich bemühte, als Jener in der vollen Kraft des männlichen Alters den Tod fand. Da nämlich der Vizgraf von Limoges auf seinem Grund und Boden einen großen Schatz an Silber und Gold fand und ihm einen nicht geringen Theil desselben sandte, aber nicht, wie er verlangte, denselben ganz übergeben wollte, so belagerte er Chaluz-Chabrol, ein Schloß des Vizgrafen, in welchem er den Schatz aufbewahrt glaubte; er verweigerte den Vertheidigern den freien Abzug, weil er sie als Räuber aufhängen lassen wollte. Allein er wurde bald darauf durch einen Pfeilschuß von einem der Vertheidiger, dessen Vater sowie zwei Brüder er einst mit eigener Hand getödtet hatte, verwundet; das Schloß wurde zwar

sogleich erstürmt, aber er starb am sechsten April 1199 an den Folgen dieser Verwundung [1]).

Richards Tod wurde für die Geschichte Frankreichs, für die Entwickelung der Verfassung dieses Landes ein wichtiges, folgenreiches Ereigniß. Schon am Ende des elften Jahrhunderts hatten die Könige von Frankreich mit den Königen von England, den mächtigsten unter ihren Vasallen, den Kampf begonnen; es waren diese ihnen um so gefährlichere Gegner gewesen, als sie nicht nur einen großen Theil Frankreichs unter ihrer Herrschaft vereinigten, sondern auch dies Land fortwährend als ihr Vaterland betrachteten, ihre Besitzungen in diesem ihnen von größerem Werthe als ihr Königreich waren und sie auch durch kriegerischen Sinn, durch Einsicht und kraftvolle Thätigkeit den französischen Königen überlegen gewesen waren. Auf andere Weise gestalteten sich jetzt die Verhältnisse: einem so gefürchteten und unternehmenden Könige, wie aus dem capetingischen Geschlechte noch keiner hervorgegangen war, trat ein Fürst gegenüber, welcher sich bald durch Unfähigkeit und Feigheit, durch Willkür und Grausamkeit ebenso verachtet als verhaßt machte, und der siebzehnjährigen Regierung eines solchen Königs schloß sich die sechsundfunfzigjährige eines noch schwächeren, noch unfähigeren Sohnes an.

Zweifelhaft war es, ob in Richards Ländern die Erbfolge Johann, dem vierten Sohne Heinrichs II., gebühre oder dem zwölfjährigen Grafen Arthur von Bretagne, welchen Konstantia, die Gemahlin des dritten Sohnes Gottfrieds, nach dem Tode desselben geboren hatte, und wenn Richard bei seinem Tode jenen zum Nachfolger in allen seinen Ländern erklärt hatte, so hatte er dagegen diesen früher selbst seinen Erben genannt [2]). Um so mehr eilte Johann sich jene Erbfolge zu sichern: während er den Erzbischof von Canterbury und mehrere ihm ergebene Barone nach England sandte, um für ihn den Eid der Treue zu empfangen, übergab ihm seine Mutter Eleonore ihr väterliches Erbe, Poitou und Aquitanien, der Befehlshaber von Chinon überlieferte ihm diese Feste, in welcher

1) Nach Rigord. und Hoveden.

2) Bened. Petrob. 507.

sich Richards Schatz befand, der Erzbischof von Rouen umgürtete ihn ohne Widerspruch schon am fünfundzwanzigsten April 1199 mit dem Schwerte des normannischen Herzogthums und setzte ihm die goldene Krone desselben aufs Haupt, und am Himmelfahrtstage wurde er zu London zum Könige von England gekrönt. Nur die Herren in Anjou, Touraine und Maine erklärten sich für Arthur, weil es Recht und Sitte dieser Landschaften sei, daß der Sohn des älteren Bruders dem jüngeren in der Erbfolge vorgehe, und Konstantia übergab ihren Sohn der Obhut und dessen Städte und Festen der Vertheidigung des Königs von Frankreich, welcher von ihm die Huldigung für jene Lehen, so wie für die Bretagne und Poitou empfing, verheerend in die Normandie einbrach und sich der Stadt Evreux bemächtigte, weil er sich zur Beobachtung des mit Richard geschlossenen Vertrags nicht gegen den Nachfolger desselben verbunden glaubte, und weil Johann, ohne seine Einwilligung zu verlangen und ohne ihm zu huldigen, sich in den Besitz der Normandie und anderer französischer Lehen gesetzt hatte. Zwar vereinigten sich die Grafen von Flandern und von Boulogne und andere französische Vasallen auf dieselbe Weise mit Johann, wie sie früher mit Richard verbündet gewesen waren; allein Philipp bewog im Februar 1200 den Grafen von Flandern von diesem Bündnisse zurückzutreten, indem er einen Theil seiner Foderung erfüllte und ihm die Städte Aire und S. Omer nebst Guines und Liliers abtrat [1]), und als er den König Johann zu einem für ihn vortheilhaften Frieden bereit fand, trug er kein Bedenken Arthur und dessen Ansprüche und Rechte aufzuopfern. In dem Vertrage, welcher im Mai zwischen den beiden Königen geschlossen wurde, gab Philipp zwar das normannische Vexin dem Könige Johann zurück und erkannte ihn als rechtmäßigen Erben der französischen Lehen, welche sein Vater und sein Bruder besessen hatten, und als Arthurs Lehnsherrn an; dagegen trat Johann ihm die Stadt Evreux mit einem um dieselbe liegenden Gebiete ab, zahlte zwanzigtausend Mark Silbers, bestimmte Issoudun, Graçay und seine anderen Lehen in Berry zur Mit-

1) Art de vérif. P. II. T. XIII, 318.

gift seiner Nichte Blanca, der Tochter seiner Schwester Eleonore und des Königs Alfons VIII. von Castilien, welche mit dem Sohne Philipps, Ludwig, vermählt werden sollte, versprach seinem Neffen, dem deutschen Könige Otto IV. in keiner Weise Beistand zu leisten und gab es zu, daß Philipp im Besitz Dessen blieb, was er dem Grafen von Boulogne entrissen hatte [1]). Die Königin Eleonore von England hatte bereits ihre Enkelin aus Castilien nach Frankreich geführt, und ihre Ehe mit Ludwig wurde schon am dreiundzwanzigsten Mai an demselben Orte, wo die Könige den Frieden abgeschlossen hatten, zu Goleton zwischen Vernon und Andelys, vom Erzbischofe von Bordeaux eingesegnet.

Der Streit, in welchen sich Philipp seit einiger Zeit mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste Innocenz III., verwickelt, das Interdict, welches er dadurch seinem Reiche damals zugezogen hatte, machten ihm die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses mit dem Könige von England fast nothwendig. Er hatte sich im Jahre 1193 mit der schönen und sittsamen Schwester des Königs Knud VI. von Dänemark, Ingeburg, vermählt, auch in der Hoffnung, dadurch den Beistand ihres Bruders gegen England sich zu verschaffen; allein sogleich nach der Vermählung hatte er den heftigsten Widerwillen gegen sie gefasst; er ließ einen Stammbaum entwerfen, durch welchen eine Verwandtschaft zwischen ihm und Ingeburg nachgewiesen werden sollte, und dessen Richtigkeit von mehreren Bischöfen und weltlichen Herren auf einer Versammlung zu Compiegne noch in demselben Jahre beschworen wurde, und obwohl diese Verwandtschaft, auch wenn sie begründet gewesen wäre, kein kirchliches Ehehinderniß war, so sprach dennoch der Erzbischof von Rheims die Trennung der Ehe aus [2]). Ingeburg, welche sich weigerte nach Dänemark zurückzukehren, begab sich in ein Kloster; die Klagen ihres Bruders und ihr

1) Urkunde bei Rigord. 51—53 und Hoved.

2) Capefigue a. a. O. II, 148. Die Chronisten (Rigord. 38, Ann. Aquicinct. mon. 546 und Hoved. 561) sagen, daß Verwandtschaft zwischen Ingeburg und Philipps erster Gemahlin beschworen worden sei.

Berufung auf den Papst Cölestin III. bewogen denselben, Abgeordnete zur Untersuchung dieser Angelegenheit nach Frankreich zu schicken; allein auf der Versammlung, zu welcher diese die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte Frankreichs nach Paris beriefen, geschah Nichts, weil Niemand für die Königin seine Stimme zu erheben wagte, und Philipp vermählte sich im Junius 1196 mit Maria [1]), der Tochter des Herzogs von Meran, obwohl der Papst seine Scheidung von Ingeburg für nichtig erklärte. Die wiederholten Klagen des Königs von Dänemark und das eigene Interesse bestimmten indeß den Nachfolger Cölestins, Innocenz III., zu einem nachdrücklicheren Verfahren; schon im Mai des Jahres 1198 foderte er Philipp ernstlich und drohend auf, Maria aus seinem Reiche zu verweisen und Ingeburg wieder als Königin und Gemahlin aufzunehmen; und im December des folgenden Jahres beauftragte er seinen Legaten, den Cardinal Peter von Capua, das Interdict über Frankreich ohne Rücksicht auf eine Appellation auszusprechen, wofern der König nicht binnen einem Monate jener Auffoderung nachkomme. Der Legat berief in diesem Monate eine Kirchenversammlung nach Dijon, verlegte sie, da Gesandte des Königs nur erschienen um an den Papst zu appelliren, nach Vienne und sprach das Interdict aus, indem er nur die Bekanntmachung desselben bis zum zwanzigsten Tage nach Weihnachten verschob. Philipp wurde dadurch zum heftigsten Zorne gereizt: er vertrieb die Bischöfe, welche das Interdict beobachteten, aus ihren Bisthümern, er befahl die Geistlichen in denselben ihrer Güter zu berauben und aus dem Lande zu verjagen, und ließ Ingeburg in der Feste Etampes im strengsten Verwahrsam gefangen halten. Allein dies Verfahren erregte eine um so bedenklichere Stimmung, als der König bereits durch ungewöhnliche und drückende Abgaben, welche er nicht allein von Bürgern, sondern auch von Edeln erpreßte, allgemeine Unzufriedenheit bewirkt hatte; der Papst drohte schon den Bann über ihn auszusprechen, und der Stolz des Königs mußte sich beugen vor der Macht der Kirche und ihres Oberhauptes. Er versprach im September, den Geboten des Papstes und den

1) Sie wird von einigen Chronisten auch Agnes genannt.

Anordnungen des Cardinals Octavian, welchen der Papst damals nach Frankreich gesandt hatte, Folge zu leisten, den Kirchen und Geistlichen vollständige Genugthuung zu gewähren, Maria zu entfernen, Ingeburg dagegen als seine Gemahlin und als Königin behandeln zu lassen und sich nicht ohne Urtheil der Kirche von ihr zu trennen. Der Legat hob dann das Interdict auf, und da der König wegen Verwandtschaft eine Scheidung verlangte, so berief er im nächsten Jahre (1201) eine Kirchenversammlung nach Soissons, auf welcher auch Gesandte des dänischen Königs erschienen, um Ingeburgs Sache zu führen. Die Versammlung fand keinen Grund zur Scheidung, und um nicht dem Ausspruche derselben sich unterwerfen zu müssen, entfernte sich Philipp mit Ingeburg eines Morgens von Soissons, indem er den versammelten Geistlichen melden ließ, er führe Ingeburg als seine Gemahlin mit sich und wolle nicht von ihr geschieden sein. Indeß behandelte er dieselbe, obwohl Maria von Meran noch in diesem Jahre starb, mehr wie eine Gefangene als wie eine Königin; erst 1213 nahm er sie zu großer Freude seines Volkes als Gemahlin wieder auf. Die zwei Kinder, welche Maria ihm geboren, erklärte der Papst auf seine Bitte für rechtmäßig [1]).

Während der König Philipp durch den Streit mit dem Papste beschäftigt wurde und nur auf die Vergrößerung seiner Macht dachte, rüsteten sich mehrere seiner mächtigsten Vasallen, viele Ritter und eine große Zahl geringeren Volkes zu einem Kreuzzuge [2]), um sich Vergebung ihrer Sünden zu erwerben und unter dem Zeichen des Kreuzes sich ritterlichen Ruhm zu erkämpfen. Fulko, Prediger zu Neuilly, hatte, beauftragt von Innocenz III., welcher sogleich nach seiner Erhebung auf

1) Rigord. 38. 46. 51. 58. Hoved. 561. 603. 608—610. Ann. Aquic. mon. 546. Innoc. III. Epist. L. I, 171. 347. III, 15. Guill. Armoric. de gestis Phil. Aug. (bei Bqt. XVII.) 88.

2) Für die Geschichte dieses Kreuzzuges ist die Hauptquelle (Chronique de la prise de Constantinople par les Francs, écrite par Geoffroy de Ville-Hardouin, Maréchal de Champagne et de Romanie, im 5. Bande von Buchon, collection des chroniques nationales françaises) und Wilkens Darstellung desselben, im 5. Bande seiner Geschichte der Kreuzzüge, benutzt worden.

den päpstlichen Stuhl bemüht gewesen dem bedrängten heiligen Lande Beistand zu verschaffen, mehrere Jahre hindurch Frankreich durchzogen und durch seine Beredtsamkeit unter dem Volke eine allgemeine Begeisterung für einen Kreuzzug geweckt. Bald theilte sich dieselbe auch den Herren des Landes mit: die Grafen Theobald III. von Champagne und Ludwig von Blois [1]) nahmen im Anfange der Adventzeit 1199 das Kreuz, und ihrem Beispiele folgten der Graf Balduin von Flandern und seine Gemahlin Maria, Theobalds Schwester, der Graf Simon von Montfort, die Grafen von S. Pol und von Perche und viele andere Barone und Ritter. Graf Theobald wurde zum Oberanführer gewählt und nach dessen frühem sehr betrauerten Tode der Markgraf Bonifaz von Montferrat, ein tapferer Ritter, welcher die Wahl annahm und sich nunmehr auch mit dem Kreuze bezeichnete. Abgeordnete der angesehensten französischen Kreuzfahrer, unter ihnen der Geschichtschreiber dieses Kreuzzuges, Gottfried von Villehardouin, Marschall von Champagne, schlossen im April 1201 einen Vertrag mit den Venetianern wegen der Überfahrt des Kreuzheeres nach Ägypten, durch dessen Eroberung man am sichersten das heilige Land zu gewinnen hoffte. Unzufrieden, daß der Gewinnsucht der Venetianer zu viel dabei nachgegeben war, schiffte sich ein Theil der Kreuzfahrer in Marseille und in apulischen Häfen ein, während sich die meisten nach dem Osterfeste 1202 nach Venedig begaben; allein ausser Stande die versprochenen Geldsummen herbeizuschaffen, sahen sie sich genöthigt den Vorschlag der Venetianer, ihnen zur Unterwerfung der zum Könige von Ungarn abgefallenen Stadt Zara Beistand zu leisten, einzugehen, indem sie dagegen für die Zahlung der rückständigen Summe Frist bis zur Eroberung dieser Stadt erhielten und dadurch die Mittel zur Entrichtung ihrer Schuld zu erlangen

1) Theobald war der ältere Bruder Heinrichs von Champagne, welcher als König von Jerusalem 1197 gestorben und welchem in dieser Würde Amalrich, Bruder und Nachfolger Veits von Lusignan in Cypern, gefolgt war; Theobalds Gemahlin gebar erst nach seinem Tode einen Sohn, welcher den Namen des Vaters erhielt. Ludwig von Blois war der Sohn und Nachfolger des vor Ptolemais gestorbenen Grafen Theobald von Blois.

hofften. Die Abmahnung des Papstes, welcher selbst mit dem Banne drohte, bestimmte nur wenige Kreuzfahrer sich nach Apullen zu begeben, um sich hier nach Palästina einzuschiffen; die übrigen zogen in Gemeinschaft mit den Venetianern, deren hochbejahrter, aber noch geistig und körperlich kräftiger Doge, Heinrich Dandulo, selbst das Kreuz nahm, gegen Zara und zwangen die Stadt im November zur Übergabe. Schon in Venedig hatten Gesandte des griechischen Prinzen Alexius Angelus die Hülfe der Kreuzfahrer zur Wiedereinsetzung seines Vaters Isaak, welcher von dem eigenen Bruder Alexius des Thrones und der Augen beraubt worden war, nachgesucht, und sie hatten die Kreuzfahrer, welche auf die Theilnahme Isaaks am Kreuzzuge, wenn sie ihn wieder auf den Thron erhoben haben würden, rechneten, und die Venetianer, welche Handelsvortheile dadurch zu erlangen hofften, nicht abgeneigt gefunden. Als jetzt wiederum Bevollmächtigte des Prinzen bei dem Kreuzheere erschienen und erklärten, er wolle für die Wiedereinsetzung seines Vaters das griechische Reich dem römischen Stuhle unterwerfen, den Kreuzfahrern zweihunderttausend Mark Silbers zahlen und ihnen Lebensmittel liefern, zehntausend Mann auf seine Kosten auf ein Jahr zur Eroberung Ägyptens selbst führen oder senden und so lange er lebe fünfhundert Krieger zur Vertheidigung des heiligen Landes unterhalten [1]), so schlossen Dandulo, der Markgraf Bonifaz, die Grafen von Flandern, Blois und S. Pol und acht französische Barone am Ende des Jahres auf diese Bedingungen einen Vertrag, obwohl viele Pilger demselben als einer Verletzung ihres Gelübdes widersprachen, und nicht wenige von diesen in ihre Heimat zurückkehrten, andere, wie der Graf von Montfort, sich sogleich nach Palästina begaben. Sobald der Prinz Alexius selbst (im April 1203) in Zara angekommen war, schiffte sich das Kreuzheer ein und am dreiundzwanzigsten Juni erblickte es staunend die prachtvolle unermeßliche Kaiserstadt Konstantinopel. Die Eroberung des Hafens, sowie die Erstürmung von fünfundzwanzig Thürmen und die Verbrennung des diesen zunächst gelegenen Stadttheiles erregte unter den Einwohnern der Stadt einen

1) Ville-Hard. 75.

solchen Unwillen gegen den Kaiser, daß derselbe entfloh, und Isaak wurde am achtzehnten Juli wieder auf den Thron gesetzt und sein Sohn Alexius als Mitregent gekrönt. Auf die Bitte der Kaiser, welche dadurch Zeit zur Erfüllung des Versprochenen gewinnen und ihren Thron gegen die ihnen bald wieder ungünstige Stimmung des Volkes befestigen wollten, beschlossen die Kreuzfahrer bis zum Frühlinge des folgenden Jahres bei Konstantinopel zu verweilen; allein die Griechen, welche anfangs in gutem Vernehmen mit ihnen gestanden, faßten bald die größte Erbitterung gegen sie, da einige Flanderer und Italiener, welche durch den Widerstand der Griechen verhindert wurden ein mohammedanisches Bethaus in Konstantinopel zu plündern, aus Rache an mehreren Orten der Stadt Feuer anlegten und dadurch eine furchtbare, acht Tage hindurch wüthende Feuersbrunst veranlaßten. Alexius entfremdete sich die Kreuzfahrer und reizte sie endlich zu Feindseligkeiten, indem er sich immer zurückhaltender gegen sie benahm, die schuldigen Zahlungen verringerte und zuletzt ganz einstellte, und als er sich gegen den Unwillen der Griechen, welchen er sich durch Einschmelzung der goldenen und silbernen Kirchengeräthe zugezogen hatte, um den Beistand des Kreuzheeres bewarb und demselben den Palast der Blachernen übergeben wollte, so benutzte sein Protovestiarius, Alexius Dukas Murtzuphlus, die dadurch gesteigerte Unzufriedenheit, er bemächtigte sich seiner Person und wurde von dem Volke und Heere als Kaiser anerkannt. Gegen ihn, der durch Meineid und Verrath sich den Weg zum Throne gebahnt hatte, setzten die Kreuzfahrer die Feindseligkeiten mit größerer Thätigkeit fort; im April 1204 unternahmen sie die Bestürmung Konstantinopels, und nachdem sie am zwölften einen Theil der Stadt erobert hatten, so daß Alexius Dukas entfloh, bemächtigten sie sich am folgenden Tage auch des anderen Theiles, indem die Grafen und Barone des Heeres Plünderung gestatteten und Gewaltthätigkeiten jeder Art verübt wurden.

Sowie durch den ersten Kreuzzug ein französischer Lehnsstaat im Morgenlande begründet worden war, so wurde durch diesen Kreuzzug in den Provinzen des griechischen Kaiserthums

gleichsam ein neues Frankreich geschaffen [1]); Balduin, als Graf von Flandern französischer Vasall, wurde zum Kaiser von Konstantinopel gewählt, und wenn auch die Venetianer ein und ein halbes Viertheil des Reiches in Anspruch nahmen und allmälig wenigstens zu dem Besitze des größeren Theiles des Angesprochenen gelangten, und wenn auch ein italienischer Fürst, der Markgraf Bonifaz von Montferrat, König von Thessalonich wurde, so kamen doch übrigens die den Griechen entrissenen Landschaften, Städte und Schlösser in die Hände französischer Herren und Ritter [2]); für die Einrichtung des neugegründeten lateinischen Kaiserthums zu Konstantinopel wurde ferner (höchst wahrscheinlich) die Verfassung des Reiches von Jerusalem zum Muster genommen, und die Assisen von Jerusalem wurden mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gefoderten Abänderungen als das für die lateinischen Bewohner des neuen Kaiserthums gültige Recht anerkannt und auch von den Venetianern in ihren griechischen Besitzungen eingeführt. Allein für Frankreich entwickelte sich, zumal auch nur wenige Bewohner dieses Landes in der folgenden Zeit durch Kriegslust oder durch die Hoffnung auf Erwerbung eines doch nur unsichern Besitzes bewogen wurden nach Konstantinopel zu ziehen, aus dieser Herrschaft französischer Herren und französischen Rechtes keine wohlthätige Rückwirkung, und selbst der Einfluß der Griechen auf die Geistesbildung des Abendlandes wurde durch die schonungslosen Zerstörungen der Kreuzfahrer zu Konstantinopel nur unterbrochen und gehemmt. Die unser-

1) Papst Honorius III. schreibt 1224 an die Königin Blanca von Frankreich: Dominus in Gallicanorum manibus tradidit imperium Romaniae, quod per eosdem est quasi principaliter hactenus gubernatum, ibique noviter quasi nova Francia est creata. Hon. III. epist. L. VIII, 442 bei Bqt. XIX, 754.

2) So wurde Graf Ludwig von Blois Herzog von Nicäa, — indeß mußten die von den Kreuzfahrern in Asien eroberten griechischen Städte bald wieder aufgegeben werden, und Ludwig fiel schon 1205 gegen die Bulgaren, — Reinhard von Trit Herzog von Philippopolis, der Burgunder Otto von la Roche Herzog von Athen und Theben, und Gottfried von Ville-Hardouin, Neffe des Geschichtschreibers, erhielt Achaja, Sicyon und Mycenä. Ville-Hard. 121. 141. Chron. Alber. Trium-fontium mon. Bqt. XVIII, 770.

sinnliche Habsucht der lateinischen Herren steigerte die Abneigung der Griechen gegen die römisch-katholischen Fremdlinge bald zum erbittertsten Haß, die Geringfügigkeit seiner Einkünfte und die Beschränktheit seines Besitzes und seiner Gewalt machten es dem lateinischen Kaiser unmöglich, sich der Angriffe der Bulgaren und des zu Nicäa gestifteten griechischen Kaiserthums zu erwehren; und ein unternehmender Beherrscher desselben, Michael Palälogus, stellte im Jahre 1261 durch die leichte Eroberung Konstantinopels die griechische Herrschaft daselbst wieder her.

Der König von Frankreich hatte, auch nach der Beendigung seines Streites mit dem Papste, um so weniger Theilnahme an dem Kreuzzuge gehabt, als er hoffen konnte, daß die Persönlichkeit des Königs von England ihm bald eine günstige Gelegenheit zur Erneuerung des Krieges gegen denselben und zur Beschränkung seiner französischen Besitzungen bereiten werde. Einige Zeit nach dem mit ihm geschlossenen Frieden hatte er freundschaftliche Gesinnung geheuchelt; als aber der Graf Hugo von la Marche vor ihm, als Oberlehnsherrn, Klage darüber erhob, daß Johann die lehnsherrliche Pflicht gegen ihn verletzt und die längst mit ihm verlobte Tochter des Grafen von Angouleme ihm entrissen und geheirathet habe [1]), und die Vizgrafen von Thouars und von Limoges sich über andere Beeinträchtigungen beschwerten, so ließ er den König Johann, als Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou und Anjou 1202
auffodern vor dem königlichen Lehnshofe zu Paris zu erscheinen, um sich vor demselben zu verantworten, und da derselbe weder selbst erschien noch Gesandte zu seiner Vertheidigung schickte, so drang er an der Spitze eines Heeres in die Normandie ein und eroberte mehrere Festen. Im Julius begab sich Arthur von Bretagne, dessen Mutter Konstantia im vorigen Jahre gestorben war, zu ihm und leistete ihm den Lehnseid nicht allein für Bretagne, sondern auch für Maine, Touraine, Anjou und Poitou; jedoch gab er auch seine Beistimmung, daß dem Könige von Dem, was er in der Normandie erobert habe und erobern werde, bleibe so viel ihm gefalle, und

1) Dies hatte sich schon 1200 ereignet. Hoved. 605.

daß diejenigen poitevinischen Barone, von welchen er den Lehnseid für ſich verlangen werde, denſelben leiſten ſollten. Arthur empfing darauf vom Könige die Ritterwürde und verlobte ſich mit Maria, der Tochter deſſelben; allein ſchon am erſten Auguſt, als er in Gemeinſchaft mit mehreren Herren aus Aquitanien und Anjou ſeine Großmutter Eleonore in Mirebeau belagerte, wurde er von Johann angegriffen, beſiegt und nebſt dem Grafen von la Marche, den Vizgrafen von Limoges und von Thouars und mehr als zweihundert Rittern gefangen genommen. Er wurde zuerſt längere Zeit zu Falaiſe in ſtrenger Haft gehalten, dann nach einem Thurme zu Rouen gebracht und bald darauf war er verſchwunden; ein Gerücht, welches faſt von Niemandem bezweifelt wurde und welches Johann auch nicht einmal zu widerlegen verſuchte, verkündigte: der Oheim habe ihn ermorden laſſen oder wohl gar ſelbſt mit eigener Hand ermordet [1]). Der Abſcheu über dieſes Verbrechen war ſo allgemein, die Zahl Derer, welche ſich von Johann losſagten, war ſo groß, daß Philipp ein bisher unerhörtes Verfahren verſuchen zu können glaubte. Er ließ Johann wiederum vor das Gericht ſeiner Pairs laden, um ſich gegen die Anklage der Ermordung ſeines Neffen zu rechtfertigen, und als derſelbe, weil Philipp ihm wohl für die Reiſe nach Paris ſicheres Geleit, für die Heimkehr aber nur in dem Fall, daß der Ausſpruch der Pairs es geſtatten werde, zuſagen wollte, nicht erſchien, ſo wurden ihm alle ſeine franzöſiſchen Lehen abgeſprochen, und er wurde ſogar zum Tode verurtheilt [2]), und Phi-

1) Rigord. 54. 55. Guil. Armor. de gestis Phil. Aug. 75. 76. Ej. Philipp. L. VI, 185—194. Radulphi Coggeshalae abbat. chron. anglican. Bqt. XVIII, 95—98. Ann. de Margan. ib. XIX, 246.

2) Auffallend iſt es, daß weder Rigord. noch Guil. Armoricus erwähnen, daß Johann wegen Arthurs Ermordung vor ſeine Pairs geladen und durch dieſe ſeiner Lehen entſetzt wurde; bezeugt wird Beides durch Annal. de Margan. 247, durch epist. Ludov. (Phil. filii) ad abbatem et convent. S. Augustini Cantuar. — in Matthaei Paris monachi Albanensis Historia major; edit. W. Wats. Paris. 1644, p. 195. — durch die von demſelben mitgetheilten Verhandlungen über Ludwigs Rechte auf den engliſchen Thron vor dem Könige und den Baronen Frankreichs und vor dem Papſte im Jahre 1216, bei welchen

lipp rüstete sich, den Ausspruch zu vollstrecken und jene Lehen mit der Krone zu vereinigen. Der Papst, welcher die Herstellung des Friedens wünschte, um den bedrängten Besitzungen der Christen im Morgenlande Hülfe verschaffen zu können, hatte ihn zwar durch seine Legaten auf ernstliche Weise auffodern lassen, einen Frieden oder einen Waffenstillstand, um während dessen über einen Frieden zu unterhandeln, mit England zu schliessen; allein nachdem im Julius elf der angesehensten französischen Barone, unter ihnen auch der Herzog Odo von Burgund, öffentlich erklärt hatten, sie hätten ihrem Könige den Rath gegeben, sich durch keinen Zwang und keine Gewalt von Seiten des Papstes oder eines Cardinals zu einem Waffenstillstand oder Frieden nöthigen zu lassen, und sie würden, wenn der Papst ihm deshalb auf irgend eine Weise Zwang oder Gewalt anthue, ihm aus allen Kräften Hülfe leisten und nur durch ihn mit dem Papste Frieden machen, so erwiderte Philipp den Auffoderungen des Papstes, daß er nicht verpflichtet sei in Lehnssachen den Geboten des apostolischen Stuhles Folge zu leisten, und daß der Streit zwischen ihm und dem Könige von England den Papst Nichts angehe. Nichtsdestoweniger behauptete Innocenz, daß ihm die Entscheidung über jenen Streit, wenn auch nicht in Beziehung auf das Lehnsverhältniß, doch in Beziehung auf die dabei vorhandene Sünde zustehe, und er beauftragte seinen Legaten das Interdict über Frankreich auszusprechen, wenn der König nicht einen Frieden oder einen längeren Waffenstillstand schliesse oder es nicht gestatte, daß der Legat untersuche, ob die gegen ihn von Johann erhobenen Klagen gegründet seien; indeß hielten ihn wahrscheinlich die feste Entschlossenheit Philipps und jene Erklärung französischer Barone zurück das Interdict aussprechen zu lassen [1]).

Durch die Einnahme des auf einem Felsen an der Seine bei Andely von Richard erbauten Schlosses Gaillard, welches,

Matthäus Paris auch die Sachwalter Ludwigs sagen läßt, daß Johann von seinen Pairs auch zum Tode verurtheilt sei, endlich durch Abt Radulph von Coggeshale, dessen Angaben nur auf die zweite Vorladung bezogen werden können.

1) Innoc. III. epist. L. VI, 68. 163. 165. 166. L. VII, 42. Kreisschreiben des Herzogs von Burgund bei Bqt. XVII, 77, n. (a).

schon seit dem September 1203 belagert, erst im März des folgenden Jahres von den Franzosen erstürmt wurde, bahnte
1204 sich Philipp den Weg zur Eroberung der Normandie, welche um so schneller vollendet werden konnte, als Johann, auch aus Furcht vor Verrath seiner französischen Vasallen, schon im December sich nach England begeben hatte und wahrscheinlich zu sehr auf den Beistand des Papstes hoffte, und als die Bretonen, um die Ermordung ihres Grafen zu rächen, in jenes Land plündernd und verheerend eindrangen. In kurzer Zeit, fast ohne Widerstand, bemächtigte sich Philipp der Städte Falaise, Caen und Bayeux, sowie anderer Orte, und nachdem bereits fast die ganze Normandie in seine Gewalt gefallen war, wandte er sich gegen die reiche Hauptstadt derselben, Rouen. Haß gegen den König, wie gegen die Bewohner Franciens überhaupt, trieb die Einwohner derselben anfangs zu hartnäckigem Widerstande; allein ohne Hoffnung auf Entsatz und der feindlichen Macht nicht gewachsen, schlossen sie am ersten Junius einen Vertrag mit dem Könige, welcher ihnen einen dreissigtägigen Waffenstillstand unter der Bedingung bewilligte, daß sie ihm ihre Stadt übergäben, wenn der König Johann nicht binnen jener Zeit mit ihm Frieden schliessen, oder ihn aus seiner Stellung durch Gewalt und Kampf vertreiben würde. Da dies nicht geschah und Gesandte der Stadt vergeblich in England Hülfe gesucht hatten, so wurde dieselbe dem Könige von Frankreich übergeben, und er nöthigte aus Mistrauen die Bürger die Mauern niederzureissen. Da während dieser Zeit Wilhelm des Roches, welcher bald zur Belohnung seiner Dienste zum Seneschall von Anjou ernannt wurde, und Cador, der Anführer der königlichen Söldner, schon diese Landschaft erobert hatten, so zog Philipp im August nach Aquitanien und unterwarf sich Poitiers, Niort, Parthenay, Loudun und die ganze Grafschaft Poitou. Loches und Chinon, zwei feste Plätze in Touraine, wurden während des Winters eingeschlossen und im folgenden Jahre eingenommen. Diese schnellen Eroberungen, diese bedeutende Erweiterung der unmittelbaren Herrschaft der Krone erregten alsbald Besorgniß selbst bei solchen Baronen, welche dazu Beistand geleistet hatten: der Vizgraf Amalrich von Thouars, welcher dem Könige schon 1203 den Lehnseid gelei-

ſet und dafür die Stadt Loudun und das Amt eines Seneſchalls von Poitou erhalten hatte, und ſein Bruder Veit, welcher als dritter Gemahl der Gräfin Konſtantia von Bretagne die Verwaltung dieſes Landes übernommen hatte, weil Arthurs Schweſter Eleonore als Gefangene in England zurückgehalten wurde und die Tochter, welche ihm Konſtantia geboren hatte, Alix, noch im Kindesalter war, verbanden ſich unter einander gegen den König von Frankreich, wahrſcheinlich im Einverſtändniß mit dem Könige Johann und in der Hoffnung auf die Hülfe deſſelben. Bevor indeß dieſer nach Frankreich hinüberkam, 1206
erſchien Philipp mit einem Heere an der Grenze der Bretagne; Nantes muſſte ihm die Thore öffnen und Veit ſich in Allem ſeinem Willen unterwerfen. Johann landete zwar im Julius in la Rochelle mit einem zahlreichen Heere, der Vizgraf von Thouars und viele andere poitevinische Herren, welche entweder wandelbare Geſinnung oder die ſtrengere Herrſchaft Philipps von dieſem abwandte, begaben ſich zu ihm, er eroberte und zerſtörte Angers und verheerte die Umgegend von Nantes und Rennes; da aber Philipp ſich mit einem Heere näherte, ſo wich er der ihm angebotenen Schlacht aus, zog ſich nach Poitou zurück und ſchloß zu Thouars am ſechsundzwanzigſten October einen zweijährigen Waffenſtillſtand, während deſſen im Süden der Loire jedem Könige die Vaſallen und Verbündeten blieben, welche offen für ihn während des Krieges gekämpft hatten, im Norden der Loire, in der Normandie, in der Bretagne, in Anjou und Touraine dem Könige von England weder Land noch Vaſall noch Verbündeter blieb [1]).

Auf ſolche Weiſe hatte Philipp durch einen Kampf, welcher ſich auf wenige Jahre beſchränkte und durch die Perſönlichkeit ſeines Gegners ſehr erleichtert wurde, nicht allein die Gefahr abgewandt, welche ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Übermacht der Könige von England, auch als

1) Rigord. 57—61. Guil. Armoric. de gest. Ph. A. 77—81. Ejusd. Philipp. L. VII. et VIII, p. 195—218. Rymer I, 1, 95. Konſtantia hatte ſich erſt 1199, indem ſie ihren zweiten Gemahl, den Grafen Ranulf von Cheſter, verließ, zum dritten Male vermählt. Hoved. 599.

französischer Vasallen, dem französischen Königthume gedroht hatte; er hatte auch den unmittelbaren Besitzungen des Königs eine Ausdehnung gegeben, welche denselben in der That an die Spitze des Lehnswesens stellte, welche ihn mächtiger machte als jeden einzelnen seiner Vasallen und ihm auch der Gesammtheit derselben gegenüber eine solche Stellung gab, daß sie fortan Bedenken tragen mußten ihn durch Widersetzlichkeit und Empörung zu reizen. Allerdings gewann der König durch jene Eroberungen vornehmlich nur die unmittelbare Lehnshoheit über diejenigen Lehen, deren Besitzer bisher die Vasallen des Königs von England gewesen waren, und diese Lehnshoheit wurde besonders in Anjou und Poitou durch die ausgedehnteren Rechte der Inhaber der größeren Lehen dieser Grafschaften beschränkt; allein während bisher die dem Könige Johann entrissenen Länder weit mehr dem englischen Reiche als dem französischen angehört hatten, während ihr Besitzer nur durch die Förmlichkeit der Lehnshuldigung mit diesem verknüpft war und das von dem Lehnsherrn nicht bestrittene Recht ausübte, zum Kriege auch gegen diesen ihre Bewohner zu führen, so vermehrten dagegen jetzt die Lehnsbesitzer und Bürger der eroberten Landschaften die Kriegsmacht des Königs von Frankreich und die Abgaben derselben erhöhten seine Einkünfte, die allmälige Beschränkung der ausgedehnteren Rechte der Vasallen mußte eine nothwendige Folge der Vergrößerung der königlichen Macht werden, und in der Normandie hatte nicht allein bisher schon eine größere Abhängigkeit der Vasallen stattgefunden, sondern der König von Frankreich gelangte in diesem Lande auch zum eigenen Besitze mancher Lehen, deren Inhaber sich nach England begaben, indem sie dieses Land wegen größerer Besitzungen in demselben oder wegen engeren Verhältnisses zum englischen Königshause als ihre Heimat betrachteten. Durch die Bestätigung der alten Rechte und Herkommen des Landes und durch Abstellung neuerer Misbräuche auf mehreren Versammlungen der Barone suchte Philipp die Normannen der französischen Herrschaft zu befreunden, und es gelang dies um so eher, als bei dem normannischen Volke das Gefühl der Verwandtschaft mit dem normannischen Herrenstande Englands nur noch schwach sein konnte, und es auch schon durch Gleich-

heit der Sprache mit den Bewohnern des mittleren Frankreich verknüpft wurde [1]).

Die Verbindung zwischen dem Könige von England und seinem Neffen, dem deutschen Könige Otto IV., welcher bei einem Besuche zu London im Jahre 1207 ihm seinen Beistand zur Wiedereroberung der verlorenen französischen Lehen zusagte [2]), konnte dem Könige Philipp auch dann nicht dauernde Besorgniß erregen, als Otto nach der Ermordung seines Gegenkönigs, des Hohenstaufen Philipp, im folgenden Jahre in ganz Deutschland anerkannt wurde und 1209 vom Papste auch die Kaiserkrone empfing, weil er diesen nicht lange darauf reizte den Bann gegen ihn auszusprechen, und weil ihm 1212 in Deutschland ein furchtbarer Gegner, der jugendliche Sohn des Kaisers Heinrichs VI., Friedrich II., gegenübertrat, welcher schon im November zu Vaucouleurs auf einer Zusammenkunft mit Ludwig, dem Sohne Philipps, die alte Verbindung zwischen seinen und Philipps Vorfahren erneuerte und versprach, ohne die Beistimmung desselben keinen Frieden mit Otto, Johann und deren Verbündeten zu schliessen [3]). Sogar die Hoffnung, mit seiner Krone die englische zu vereinigen, eröffnete sich damals dem Könige von Frankreich. Johann hatte dadurch, daß er heftig und beharrlich sich der Einsetzung des auf Veranlassung des Papstes Innocenz III. gewählten und von diesem ohne Einwilligung geweihten Erzbischofs von Canterbury, Stephan Langton, widersetzte, seinem Reiche 1208 das Interdict und sich 1209 den Bann zugezogen, und als er dennoch nicht nachgeben wollte, sondern sich durch gewaltthätiges Verfahren gegen die Geistlichen und die Kirchengüter rächte, so entband endlich 1212 der Papst Jeden der ihm gelobten Treue, sprach seine Absetzung aus und foderte den König von Frankreich auf, den Spruch zu vollstrecken und das Königreich England für sich und seine Erben in Besitz zu nehmen. Philipp

1) Vergl. Thierry, conquête d'Angleterre III, 304. 305.

2) Nach einem pariser Manuscript des Matth. Paris bei Bqt. XVII, 686 n. d.

3) Armoric. de g. Ph. A. 85. Urkunde Friedrichs II. ibid. n. (b) aus Marten. coll. ampliss. I, 1111.

war um so bereitwilliger dieser Auffoderung Folge zu leisten, als der Papst zugleich eine allgemeine Mahnung an die Herren, Ritter und streitbaren Männer ergehen ließ, sich mit dem Kreuze zu bezeichnen und zur Rache für das der Kirche zugefügte Unrecht dem Könige auf seinem Zuge nach England zu folgen, und als die englischen Barone, deren Weiber und Töchter Johann entehrt, deren Verwandte er beraubt und verbannt und welche selbst er durch die größten Erpressungen in Armuth gestürzt hatte, ihn nach England zur Besitznahme des Thrones hinüberriefen. Die in großer Zahl zu einem Reichstage zu Soissons im April 1213 versammelten Barone seines Reiches versprachen ihren Beistand und persönliche Theilnahme, und schon war ein zahlreiches Heer und eine zahlreiche Flotte bei Boulogne versammelt, als der päpstliche Legat Pandulf erschien und den König Philipp auffoderte von der beabsichtigten Unternehmung abzustehen, weil der König von England sich den Befehlen des Papstes unterworfen und ihm und der römischen Kirche — am funfzehnten Mai — den Lehnseid geleistet habe. In heftigem Unwillen erwiderte Philipp, daß er nur auf das Geheiß des Papstes große Geldsummen zu den Rüstungen für den Zug gegen England verwandt habe; und schwerlich würde er das Verlangen des Legaten erfüllt haben, wenn ihn nicht die Einverständnisse der Grafen von Flandern und von Boulogne mit seinen Feinden von der Nothwendigkeit, sein Reich jetzt nicht zu verlassen, überzeugt, und wenn ihm nicht ein Angriff auf die reichen flandrischen Städte einen Ersatz für jene Kosten versprochen hätte.

Der Graf Rainald von Boulogne, welchem Philipp seine frühere Verbindung mit England verziehen, und obwohl er durch den Tod seines Vaters auch Graf von Dammartin wurde, für die bei der Eroberung der Normandie geleisteten Dienste die Grafschaften Mortain, Varennes und Aumale ertheilt hatte, hatte dennoch gegen sich den Verdacht einer geheimen Verbindung mit dem Könige von England und dem Kaiser Otto erregt. Zum Unterpfande für seine Treue verlangte Philipp von ihm die Übergabe von Mortain, welches er mit Lebensmitteln und einer zahlreichen Besatzung versehen hatte, und als er dieselbe verweigerte, entriß ihm der König mit Ge-

walt 1212 nicht allein diesen Ort, sondern auch seine andern Lehen. Er begab sich darauf zu dem ihm verwandten Grafen von Bar, und als sein Verlangen einer Wiedereinsetzung mit der Auffoderung, sich vor dem königlichen Gerichtshofe zu stellen, beantwortet wurde, so verband er sich öffentlich mit dem Kaiser und dem Könige von England und leistete diesem den Lehnseid, und wenn er auch seiner Besitzungen in Frankreich beraubt war, so ließ doch seine Verwandtschaft oder Befreundung mit anderen Großen dieses Landes gefährlichen Einfluß befürchten [1]). Graf Balduin IX. von Flandern und Hennegau, welcher 1204 zum Kaiser von Konstantinopel gewählt worden war, war schon 1205 in einer unglücklichen Schlacht von den Bulgaren gefangen worden und in der Gefangenschaft 1206 gestorben; seine zwei Töchter hatte Philipp zu Paris unter seine Obhut genommen, und auf die Verwendung ihrer Stiefmutter Mathilde vermählte er 1212 dem Neffen derselben, dem Sohne des Königs Sancho I. von Portugal, Ferdinand, die ältere, Johanna; allein bevor sich die Vermählten nach Flandern begaben, bemächtigte sich der Sohn des Königs, Ludwig, der Städte Aire und S. Omer, welche, wie er behauptete, als das Erbe seiner Mutter ihm gebührten [2]). Gereizt dadurch ließ sich Ferdinand durch den Grafen von Boulogne zu einer Verbindung mit dem Könige von England bewegen, er verweigerte auf dem Reichstage zu Soissons jede Theilnahme an dem Zuge nach England, wofern ihm jene Städte nicht zurückgegeben würden, wies die ihm dafür gebotene Entschädigung zurück und begab sich nach Flandern. Jetzt zog der König mit seinem Heere und seiner Flotte von Boulogne nach Grevelingen, und als der Graf nicht auf die an ihn ergangene Vorladung daselbst erschien, so verbreiteten sich die Franzosen wie ein Heuschreckenschwarm plündernd über Flandern; binnen kurzer Zeit waren Cassel, Ypern und das ganze Land bis Brügge unterworfen, und schon belagerte Philipp

1) Guil. Armoric. 86. 87. Die Grafschaft Aumale besaß Rainald gemeinschaftlich mit seinem Bruder Simon. Art de vérif. P. II. T. XII, 435.

2) Genealogia comit. Flandr. bei Bqt. XVIII, 563. 564. Chr. andrens. monast. ib. 574.

Gent, um die stolzen Bürger dieser Stadt zu zwingen ihren Nacken unter die französische Herrschaft zu beugen, als er die Nachricht erhielt, daß der Theil seiner zahlreichen Flotte, welchen der Hafen der damals reichen Handelsstadt Damme nicht habe fassen können, von dem Grafen von Flandern und dem Grafen von Boulogne und Salisbury, welche der König von England jenem mit einer Flotte zu Hülfe gesandt hatte, überfallen und genommen, die übrigen Schiffe in jenem Hafen eingeschlossen seien und Damme selbst belagert werde. Er gab deshalb die Belagerung von Gent auf und entsetzte Damme, indem er die Feinde auf ihre Schiffe trieb; allein da seine Flotte nicht im Stande war sich den Weg aus dem gesperrten Hafen zu eröffnen, so blieb ihm kein anderer Entschluß als sie selbst zu verbrennen, damit sie nicht in die Hände der Feinde falle. Gent wurde darauf von neuem belagert und zur Übergabe gezwungen, sowie auch Courtray, Douay und Lille. Ungeachtet Philipp in dieser Stadt bei seiner Rückkehr nach Frankreich eine Besatzung zurückließ, so öffneten die Einwohner dennoch bald ihrem Grafen die Thore und nöthigten die Franzosen sich in das Schloß zurückzuziehen; jedoch rasch sandte Philipp Hülfe, der Graf mußte sein Land wieder verlassen und Lille wurde zur Strafe zum Theil zerstört [1]).

Streitigkeiten mit seinen Baronen und die Weigerung derselben ihm zu folgen, hatten den König von England in diesem Jahre verhindert dem mit ihm verbündeten Grafen erfolgreichern Beistand zu leisten und die Wiedereroberung der ihm selbst entrissenen Landschaften zu versuchen; allein im folgenden
1214 Jahre (1214) beschloß er und der Kaiser Otto IV., welcher in dem Könige von Frankreich die kräftigste Stütze seiner Gegner, des Papstes und des Königs Friedrich, sah, ihre ganze Macht aufzubieten, um nicht allein jene Unternehmung auszuführen, sondern auch Frankreich selbst zu erobern und zu theilen. Schon im Februar landete Johann, zwar nur von wenigen Grafen, aber von einer sehr großen Menge geringeren Kriegsvolkes begleitet, in la Rochelle, und der Graf von la Marche und viele andere poitevinische Herren, welchen die Lehnshoheit

1) G. Armor. 89. Philipp. L. IX, 231—240.

eines verächtlichen, meist entfernten Königs erwünschter war als die eines gefürchteten und nahen, begaben sich sogleich zu ihm und schwuren ihm Treue. Die Führung des Krieges gegen ihn übertrug Philipp, welcher sich selbst dem auf der Nordgrenze seines Reiches drohenden gefahrvollen Angriffe entgegenzustellen beschloß, seinem Sohne Ludwig, und Johann war bereits in Anjou eingedrungen, er hatte sich der Stadt Angers bemächtigt und belagerte die Feste La Roche-au-Moine, als Ludwig sein Heer zu Chinon versammelte, wo auch Peter, beigenannt Mauclerc [1]), der zweite Sohn des Grafen Robert von Dreux, eines Vetters des Königs Philipp, welcher durch Vermählung mit Alix, der Tochter Constantias von Bretagne und ihres dritten Gemahls, Veits, 1213 Graf dieses Landes geworden war, an der Spitze der Bretagner sich mit ihm vereinigte. Als die Franzosen zum Entsatze jener Feste sich näherten, wollte Johann ihnen eine Schlacht liefern; allein die poitevinischen Herren, welche vielleicht unter seiner Führung keinen Erfolg hoffen zu können glaubten, verweigerten ihre Theilnahme unter dem Vorwande, daß sie zu einer solchen nicht gerüstet seien; Johann, Verrath fürchtend, eilte schnell über die Loire zurück, gab sein Belagerungszeug preis, ließ es geschehen, daß seine Feinde Angers wieder einnahmen und auch einen Theil von Poitou verheerten [2]), und er verschuldete es durch seine geringe Thätigkeit und Entschlossenheit und dadurch, daß er in diesem entscheidenden Zeitpuncte die Poiteviner nicht fester an sich zu knüpfen verstand, zum Theil selbst, daß der Angriff, welchen seine Verbündeten in dieser Zeit auf einer andern Seite gegen Frankreich unternahmen, gänzlich mislang.

1) D. h. le mauvais clerc, weil er sich den Ansprüchen der Geistlichkeit entgegenstellte.

2) G. Armor. 90. 91. 93. Matth. Par. 173. 174. Nach der Philipp. p. 243. 244 eilte Philipp zuerst selbst von der Nordgrenze seines Reiches herbei und suchte über Chinon und Loudun in Poitou vordringend den König Johann, welcher schon bis zur Loire vorgerückt war, von seiner Flotte abzuschneiden; da dieser aber durch eiligen Rückzug auf Bordeaux seine Absicht vereitelte, so verheerte er Poitou und übertrug, nach der flandrischen Grenze zurückkehrend, seinem Sohne die Fortsetzung des Krieges gegen Johann, welcher jetzt wiederum bis an die Loire vorrückte.

Im Julius vereinigte sich bei Valenciennes mit den Grafen von Flandern, Boulogne und Salisbury der Kaiser Otto, dessen Schwiegervater, der Herzog Heinrich von Brabant, die Herzöge von Limburg und Lothringen, die Grafen von Holland, Dortmund und Tecklenburg und andere Edele und Ritter und Fußvolk in so großer Zahl, daß man die Stärke des Heeres auf mehr als hunderttausend Mann schätzte. Viel schwächer war das Heer, welches Philipp seinen Feinden entgegenzustellen vermochte, da der größere Theil seiner Ritter sich bei seinem Sohne befand und das wenn auch zahlreiche Kriegsvolk, welches die Communen des nördlichen Frankreich ihm schickten, dafür kein hinreichender Ersatz sein konnte; dennoch brach er am dreiundzwanzigsten Julius von Peronne, dem Sammelplatze, auf, drang in Flandern ein und rückte, zur Rechten und Linken Alles verheerend, bis nach Tournay vor. Dem Entschlusse, seine Gegner, welche sich dieser Stadt genähert und sich bei Mortagne an der Schelde aufgestellt hatten, sogleich anzugreifen, entsagte er nur weil, wie der Herzog von Brabant, sein Schwiegersohn [1]), ihm insgeheim gemeldet haben soll, Sümpfe und Gebüsche blos einen schmalen Zugang zur Stellung derselben gestatteten; und um sie zu umgehen und auf ebnerem Wege in Hennegau einzudringen, brach er am siebenundzwanzigsten Julius, einem Sonntage, am frühen Morgen von Tournay nach Lille auf, wo er die Nacht rasten wollte. Als ihm die Nachricht gebracht wurde, daß auch die Feinde aufgebrochen seien und ihm in Schlachtordnung folgten, so ließ er seine Schaaren Halt machen und versammelte die Großen seines Heeres zu einer Berathung; da indeß die Feinde durch eine Scheinbewegung die Meinung veranlaßten, sie wollten sich gegen Tournay wenden, so wurde der Zug fortgesetzt. Schon war der größere Theil des Heeres zwischen Sainghin und Cisoing über eine Brücke, welche über das Flüßchen Marque führte und welche nach einem bei derselben liegenden kleinen Orte, Namens Bovines, benannt wurde [2]), gegangen,

1) Er hatte sich in zweiter Ehe 1213 mit Philipps Tochter von Maria von Meran, Maria, Witwe des Grafen Philipp von Namur, verheirathet. G. Armor. 88.

2) Excepto satis arcto ponte Bovino. Philipp. L. X, p. 256.

und der König, welcher demselben noch nicht gefolgt war, hatte die Rüstung abgelegt und ruhte, vom Marsche ermüdet, im Schatten einer Esche, nahe bei einer dem Apostel Petrus geweihten Kirche, als in hastiger Eile Boten vom Nachtrabe herbeikamen und meldeten: mit großem Geschrei nähere sich der Feind, schon sei er mit den letzten Schaaren im Handgemenge und nur mit Mühe widerstehe die leichtbewaffnete Nachhut seinem wüthenden Angriffe. Der König begab sich sogleich in die Kirche, trat nach kurzem Gebete wieder heraus, legte die Waffen an und mit heiterer Miene, mit nicht geringerer Freudigkeit, als wenn er zur Hochzeit gerufen würde, schwang er sich auf das Pferd und eilte dahin, wo der Kampf begonnen hatte, während überall im Heere zu den Waffen gerufen wurde, die Trompeten ertönten und die schon über die Brücke gegangenen Schaaren zurückkehrten. Die Feinde, welche ihn schon jenseit der Brücke geglaubt und auf einen leichten Sieg über die noch diesseit derselben Gebliebenen gehofft hatten, zogen sich, als sie ihn unerwartet erblickten, etwas nach der rechten Seite, zwar nach dem höhern Theile der Ebene, aber so, daß ihnen die Sonne ins Gesicht schien. Ihnen gegenüber stellte sich das französische Heer auf; Philipp, umgeben von ausgewählten Rittern, nahm seinen Platz in der Mitte, dem Kaiser gegenüber, auf dem linken Flügel standen, den Grafen von Boulogne und Salisbury gegenüber, die Grafen von Dreux und Ponthieu, auf dem rechten, den Flandrern gegenüber, der Herzog von Burgund, die Grafen von S. Pol und Beaumont und hundertundachtzig champagnesche Ritter [1]). Philipp, welcher den Rath des Herzogs, sich seinem Reiche zu erhalten und sich während des Kampfes nach dem nahgelegenen festen Schlosse Leas zu begeben, zurückgewiesen hatte, da er entschlossen sei entweder ruhmvoll zu siegen oder männlich

Ad pontem quendam, Bovinum nomine. G. Arm. 94. Juxta villam, quam Bovinas appellant. Chronol. Rob. Altissiod. Bqt. XVIII, 282.

1) Hinter Philipp standen zwei Psalmen singende Geistliche, deren einer sein Capellan Guil. Armoricus war, welcher die Schlacht sowohl in s. Gest. Phil. Aug. als auch in s. Philippis genau beschrieben hat. — Aus der prosaischen Beschreibung, als der zuverlässigern, ist die hier gegebene Darstellung zum Theil wörtlich entlehnt.

zu sterben, sprach, bevor die Schlacht begann, zu seinen Rittern: Auf Gott stütze sich ihre ganze Hoffnung und ihr Vertrauen; Otto und sein Heer seien als Feinde der Kirche im Bann, und das Geld, mit welchem dieses besoldet werde, sei den Armen und den Kirchen geraubt; sie aber seien, wenn auch Sünder, doch in der Gemeinschaft der Kirche, sie seien Beschützer der Freiheiten der Geistlichkeit, deshalb könnten sie zuversichtlich hoffen, daß Gottes Barmherzigkeit ihnen den Sieg über seine und ihre Feinde geben werde.

Der Kampf begann auf dem rechten Flügel: hundertundfunfzig tapfere Männer aus dem Thale von Soissons, welche der Abt des Medardusklosters gesandt hatte, gingen zuerst gegen die Feinde vor, damit die Ritter bei ihrem Angriffe die Reihen derselben schon in Unordnung und Verwirrung fänden; allein die edeln flandrischen Ritter, unwillig daß sie nicht von Standesgenossen, sondern nur von geringerem Volke angegriffen wurden, erwarteten die Angreifenden, ohne ihnen entgegenzugehen, und empfingen sie so kräftig, daß sie fast Allen die Pferde tödteten und Viele von ihnen verwundeten, jedoch nur zwei tödtlich. Mit großer Schnelligkeit folgte indeß dieser Schaar der Graf von S. Pol; von seinen trefflichsten Rittern begleitet durchbrach er die Reihen der Feinde, Viele treffend und von Vielen getroffen und Pferde und Menschen ohne Unterschied tödtend oder niederwerfend, und durch eine andere feindliche Schaar bahnte er sich wieder den Rückweg. Mit nicht geringerer Kühnheit folgten ihm der Graf von Beaumont, Matthäus von Montmorency, der Herzog von Burgund und die champagneschen Ritter. Von beiden Seiten wurde mit großer Tapferkeit gekämpft; der Herzog, starken und schwerfälligen Körpers, wurde auf die Erde geworfen, indem sein Pferd getödtet wurde; die Schaaren der Burgunder schliessen sich um ihn, ein anderes Pferd wird ihm herbeigeführt, voll Zorn dringt er, um seinen Fall zu rächen, in die Feinde ein und Viele fallen unter seinem Schwerte. Der Graf von S. Pol hatte indeß, ermattet durch die Hiebe, welche er geführt oder empfangen, etwas geruht, als er einen seiner Ritter von den Feinden umringt sieht; sogleich, um mit geringerer Gefahr die dichten Reihen derselben zu durchbrechen, bückt er sich auf den Hals

seines Pferdes, umschliesst diesen mit beiden Armen und, es spornend, trennt er die feindliche Schaar und gelangt zu dem bedrängten Ritter. Zwar wandten die Feinde ihre Lanzen gegen ihn und von zwölf derselben wurde er in demselben Augenblicke getroffen; allein sie vermochten weder ihn noch sein Pferd niederzuwerfen, er trieb sie aus einander und kehrte mit dem geretteten Ritter zu seiner Schaar zurück, um an der Spitze derselben von neuem mitten in die feindlichen Reihen einzudringen. Schon hatte der heftige Kampf drei Stunden gewährt und noch schwankte der Sieg, als sich endlich der Graf von Flandern, durch viele Wunden erschöpft und zu Boden geworfen, ergeben musste; alle Diejenigen welche noch Stand hielten, wurden getödtet, gefangen oder sie retteten sich durch schmachvolle Flucht. In der Mitte des Schlachtfeldes hatten die Schaaren des Kaisers das Kriegsvolk der Communen, welches sich vor dem Könige aufgestellt hatte, angegriffen und zerstreut und sich vor Allem den Weg zu dem Könige zu bahnen gesucht, um durch dessen Tod oder Gefangennehmung die Entscheidung der Schlacht herbeizuführen. Während die Ritter des französischen Mitteltreffens den deutschen Rittern tapfern Widerstand leisteten, drangen deutsche Fußgänger bis zum Könige, umringten ihn, rissen ihn mit Haken und Lanzen vom Pferde und sie würden ihn getödtet haben, hätte ihn nicht seine treffliche Rüstung geschützt und nicht Peter Tristan sich selbst den Hieben, die gegen ihn geführt wurden, dargeboten. Die bei ihm zurückgebliebenen wenigen Ritter trieben endlich das deutsche Fußvolk zurück; bald wurde das ganze Treffen des Kaisers geworfen, und dieser gerieth selbst durch das rasche Vordringen der Sieger in nicht geringere Gefahr als zuvor der König von Frankreich. Peter von Mauvoisin ergriff die Zügel seines Pferdes, und da er es nicht aus dem Gedränge herausziehen konnte, so stieß Gerhard Scropha mit seinem kurzen Schwerte den Kaiser gegen die Brust; allein seine Rüstung verhinderte eine Verletzung, und ein zweiter Hieb traf den Kopf seines Pferdes, so daß dies sich umwandte, eine Strecke fortrannte und dann todt hinstürzte. Dem Kaiser wurde ein anderes Pferd herbeigeführt, die französischen Ritter drangen von neuem auf ihn ein, Wilhelm des Barres, die Blume der

Ritterschaft, fasste ihn zwei Mal an dem Halse, und nur der Schnelligkeit seines Pferdes dankte er seine Rettung. Die Grafen von Dortmund und Tecklenburg, welche auch jetzt noch tapfern Widerstand leisteten, wurden endlich besiegt und gefangen, der kaiserliche Fahnenwagen wurde erbeutet und der Adler desselben mit ausgerissenen oder zerbrochenen Flügeln dem Könige gebracht. Am längsten dauerte der Kampf gegen den rechten Flügel: der Graf von Boulogne hatte seinen Angriff auch gegen den König zu richten beschlossen; allein die Scheu, seinem Lehnsherrn im Kampfe gegenüberzutreten, oder der Widerstand, welchen der Graf von Dreux ihm entgegenstellte, bestimmten ihn seine Waffen gegen den linken Flügel der Franzosen zu wenden. Fest entschlossen sich nicht durch die Flucht vor Tod oder Gefangenschaft zu retten, setzte er den Kampf auch dann noch fort, als die Herzöge von Brabant und Limburg und Andere, welche in seiner Nähe standen, die Flucht ergriffen, der Graf von Salisbury gefangen genommen war und er nur wenige Ritter noch um sich sah, und erst als sein Pferd tödtlich verwundet niederstürzte, er unter demselben lag und im Gesicht noch eine schwere Wunde empfing, ergab er sich. Der Einbruch der Nacht gestattete nicht die Fliehenden über eine Meile zu verfolgen; jedoch war die Zahl auch der edeln Gefangenen so groß, daß die Sieger ein reiches Lösegeld als Lohn für ihre Tapferkeit hoffen konnten.

Der Sieg bei Bovines war auch für die Entwickelung der Verfassung Frankreichs von großer Bedeutung: er war zugleich ein entscheidender Sieg des Königthums über das Lehnswesen, welches die Verbündeten wieder zur Herrschaft über jenes erheben wollten, er gab dem Ansehn, welches Philipp dem Königthume zu verschaffen gesucht hatte, erst Festigkeit, er sicherte ihm erst den Besitz der dem Könige von England entrissenen Landschaften, indem fast alle Herren derselben, durch Geschenke oder Versprechungen oder durch die strengere Herrschaft des neuen Lehnsherrn bewogen, sich insgeheim mit dem frühern verbunden und nur den Ausgang des Kampfes zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kaiser abwarteten, um sich öffentlich zu erklären; er erhöhte endlich das Nationalgefühl der Franzosen, indem er über ein zahlreiches Heer und meistens

über deutsche, selbst über den wenigstens noch in einem Theile Deutschlands anerkannten römischen Kaiser errungen war. Die Freude über einen solchen Sieg sprach sich vor Allem in der Hauptstadt des Reiches lebhaft aus; alle Bewohner derselben, Bürger, Scholaren und Geistliche, zogen dem heimkehrenden Könige mit Gesang und Jubel entgegen, und sieben Tage und sieben Nächte dauerte die Feier des Sieges. Bald darauf begab sich Philipp nach Poitou, wo sich der König von England noch befand, und obgleich die Überlegenheit seines Heeres ihn eine leichte Eroberung dieses Landes hoffen ließ, so bewog ihn doch die dringende Auffoderung eines päpstlichen Legaten, mit seinem Gegner im September zu Chinon einen fünfjährigen Waffenstillstand zu schliessen. Die Könige, ihre Vasallen und Verbündeten blieben in dem Besitze, welchen sie gerade inne hatten, den Bewohnern von Anjou und Bretagne, welche damals auf der Seite des Königs von England standen, wurde während des Waffenstillstandes der Aufenthalt in diesen Ländern gestattet, sobald sie dem königlichen Seneschall von Anjou oder dem Grafen von Bretagne hinreichende Sicherheit dafür gaben, daß sie weder diesen noch den Ländern derselben Schaden zufügen würden, und unter gleicher Bedingung wurde den Poitevinern, welche sich dem Könige von Frankreich angeschlossen hatten, die Rückkehr zugestanden [1]). Mit der Gräfin Johanna von Flandern schloß Philipp sogleich nach seiner Rückkehr nach Paris daselbst einen Vertrag, in welchem sie sich verpflichtete, den fünfjährigen Sohn des Herzogs von Brabant als Geisel zu übergeben, die Befestigungen von Valenciennes, Ypern, Oudenarde und Cassel zu zerstören und ohne Erlaubniß des Königs weder diese herzustellen noch andere Befestigungen zu errichten; die Vasallen des Königs, sowie auch die flandrischen und hennegauischen Vasallen, welche diesen Vergleich und Waffenstillstand beschwören würden, sollten ihre verlorenen Besitzungen zurückerhalten, und nach Erfüllung dieser Bestimmungen sollte es dem Könige freistehen, gegen ein von ihm zu bestimmendes Lösegeld dem Grafen und den übrigen gefangenen Flandrern und Hennegauern die Freiheit wiederzu-

1) Urkunde bei Rymer I, 1, 125.

geben [1]). Johanna übernahm darauf die Verwaltung dieser Grafschaften; allein ihrem Gemahle die Freilassung zu verweigern, dazu fand Philipp einen Vorwand, indem die Bewohner von Valenciennes sich widersetzten dieselbe durch die Zerstörung der Thürme und Mauern ihrer Stadt zu erkaufen. Der Graf von Boulogne, welcher den König durch seine Undankbarkeit und mehr noch dadurch, daß er nach seiner Gefangennehmung den Kaiser Otto zur Erneuerung des Krieges aufforderte, gereizt hatte, wurde ausdrücklich von diesem Vertrage ausgeschlossen, nach dem festesten Thurme von Peronne gebracht und in Ketten gelegt, und er starb in diesem Gefängnisse erst nach einer fast dreizehnjährigen Haft. Die Verwaltung der Grafschaft Boulogne blieb anfangs in den Händen des ältern Sohnes Philipps, Ludwigs, als Oberlehnsherrn, bis sie nach mehreren Jahren dem jüngern Sohne Philipp, welchen Maria von Meran geboren hatte, als Gemahl Mathildes, der Tochter des gefangenen Grafen, übergeben wurde [2]). Von allen Großen seines Reiches, welche sich einer geheimen Verbindung mit dem Könige von England verdächtig gemacht hatten, verlangte der König Philipp nur die eidliche Versicherung, daß sie wenigstens in Zukunft die Treue gegen ihn bewahren würden.

Ungeachtet des mit England geschlossenen Waffenstillstandes gab indeß Philipp die bisher mit ebenso vielem Glücke als Beharrlichkeit verfolgte Absicht, durch die Beschränkung der englischen Macht die seinige zu vergrößern, nicht auf, er nährte selbst die Hoffnung, die englische Krone mit der französischen zu verbinden, und er beförderte deshalb den Zwiespalt zwischen dem Könige Johann und den Baronen seines Reiches, indem er diese, welche Abstellung des vielfachen Misbrauchs der oberlehnsherrlichen Rechte, Sicherung der Person und des Eigenthums gegen willkürliche Verletzungen und eine unparteiische Verwaltung der Gerechtigkeit verlangten, zur Eintracht und zu einem kräftigen Verfahren ermahnte und ihnen den Beistand zusagte, welchen er ohne Verletzung des Waffenstillstandes lei-

1) Urkunde der Gräfin vom Freitage nach dem Feste der Apostel Simon und Juda 1214, bei G. Armor. 105.

2) G. Armor. 100. Chron. andrens. monast. 580. 578.

sten könne [1]). Johann sah sich bald genöthigt seine Foderungen zu bewilligen und am funfzehnten Junius 1215 die Magna Charta zu beschwören; allein auf sein Ansuchen erklärte sein Lehnsherr, der Papst Innocenz III., schon im August diesen Freiheitsbrief für nichtig und den Eid, durch welchen der König ihn beschworen hatte, für ungültig. In kurzer Zeit versammelte Johann, durch die Hoffnung auf die Einziehung der Güter der gegen ihn verbundenen Barone und Ritter, ein zahlreiches Heer, indem kriegserfahrene Anführer ihm aus Poitou und Gascogne eine große Zahl von Rittern und anderm Kriegsvolke zuführten und zahlreiche Schaaren aus Flandern, Brabant und anderen Gegenden ihm zuzogen; einer solchen Macht nicht gewachsen, sahen die Barone ihre Besitzungen verheert und sich nach London zurückgedrängt, und nach längerer Berathung beschlossen sie, den Sohn des Königs von Frankreich, Ludwig, dessen Gemahlin eine Enkelin Heinrichs II. war, auf den Thron zu erheben, weil sie hofften, daß gegen ihn Johanns französische Söldner nicht würden kämpfen wollen. Sie foderten darauf den König Philipp dringend auf, seinen Sohn sogleich nach England zu senden, um den Thron dieses Landes in Besitz zu nehmen; allein erst nachdem sie die von ihm verlangten Geiseln gestellt hatten, erklärte er sich bereit ihr Verlangen zu erfüllen, und eine Zahl von Rittern und anderem Kriegsvolke wurde im Februar 1216 nach London vor- 1216
aufgesandt, während Ludwig selbst ein größeres Heer versammelte. Noch während dieser Rüstung erschien im April ein päpstlicher Legat, der Cardinal Walo, am französischen Hofe und überbrachte ein Schreiben, in welchem der Papst den König auffoderte nicht zu gestatten, daß sein Sohn den König von England angreife, sondern diesen vielmehr als Vasallen der römischen Kirche zu beschützen und zu vertheidigen. Philipp erwiderte, daß England nicht zum Erbgute des heiligen Petrus gehöre, da Johann wegen des Verrathes gegen seinen Bruder und wegen der Ermordung seines Neffen Arthur nie rechtmäßiger König von England gewesen sei, und da überdies kein König oder Fürst sein Reich vergeben könne ohne

1) Rad. Coggesh. 108.

Beistimmung der Barone, welche zur Vertheidigung desselben verpflichtet seien, und die anwesenden Großen erklärten einstimmig, sie würden bis zum Tode dafür kämpfen, daß kein König nach seinem alleinigen Willen sein Reich vergeben oder einem Zinse unterwerfen und auf solche Weise seine Barone zu Sklaven machen dürfe. Philipp versammelte sie indeß wiederum am folgenden Tage, damit vor ihnen noch einmal die Sache förmlich verhandelt werde. Der Legat wiederholte die Auffoderung des Papstes; der König erklärte, daß er dem Papste und der römischen Kirche immer treu und ergeben gewesen sei und daß er auch jetzt seinen Sohn nicht gegen sie unterstützen werde; er verlangte aber, daß derselbe wegen seiner Ansprüche auf England gehört werde. Ein Ritter, als Sachwalter Ludwigs, behauptete, daß der englische Thron dadurch erledigt sei, daß Johann, weil er seinen Neffen Arthur mit eigenen Händen ermordet habe, von seinen Pairs zum Tode verurtheilt und von den Baronen seines Reiches wegen vieler Mordthaten und anderer schwerer Verbrechen abgesetzt worden, und dadurch, daß er selbst auf den Thron verzichtet habe, indem er sein Reich dem Papste ohne Beistimmung seiner Barone übergeben und zinspflichtig gemacht; diese hätten demnach das Recht gehabt, einen andern König zu wählen, und ihre Wahl sei auf Ludwig gefallen, weil dessen Gemahlin die Tochter einer Schwester Johanns sei. Da der Legat darauf erklärte, daß Johann, weil er das Kreuz genommen, nach den Satzungen des allgemeinen Concils binnen vier Jahren nicht angegriffen werden dürfe und sein Eigenthum unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stehe, so erwiderte der Ritter: er habe sowohl bevor er sich mit dem Kreuze bezeichnet, als auch nachher, Feindseligkeiten gegen Ludwigs Besitzungen verübt, und dieser sei deshalb berechtigt auch ihn zu bekriegen. Der Legat verbot indeß, durch diese Gründe nicht befriedigt, bei Strafe des Bannes Ludwigen, England zu betreten, und dem Könige, es ihm zu gestatten; allein Ludwig erklärte seinem Vater, er sei zwar für die von ihm in Frankreich empfangenen Lehen sein Vasall, jedoch über das Königreich England stehe ihm die Entscheidung nicht zu; er bitte, daß er ihn nicht daran hindere sein Recht zu verfolgen, denn er sei ent-

schlossen selbst bis auf den Tod um die Erbschaft seiner Gemahlin zu kämpfen. Ludwig entfernte sich darauf aus der Versammlung, und bald darauf bewog er seinen Vater durch die Vorstellung, daß er den englischen Baronen seine Hülfe eidlich zugesagt habe und daß er lieber eine Zeit lang im Banne sein als die Schuld des Wortbruches auf sich laden wolle, ihm wenigstens insgeheim Beistimmung und Beistand zu gewähren [1]). Er schiffte sich darauf in Calais ein, erreichte am einundzwanzigsten Mai die Insel Thanet und landete darauf bei Sandwich, ohne Widerstand zu finden, weil Johann aus Besorgniß, seine französischen Söldner möchten zu seinem Gegner übergehen, einen Kampf scheute und sich eilig von Dover zurückzog. Zu London wurde er mit großer Freude aufgenommen, er empfing von den Baronen und Bürgern die Huldigung und den Eid der Treue und schwur ihnen Herstellung guter Gesetze und Wiedereinsetzung eines Jeden in seine verlorenen Güter, und indem Johanns französische Söldner mit alleiniger Ausnahme der poitevinischen entweder in ihre Heimat zurückkehrten oder zu ihm übergingen, fielen in kurzer Zeit die südlichen Provinzen Englands, bis auf zwei durch zahlreiche Besatzungen gesicherte feste Plätze, Dover und Windsor, in seine Gewalt, bald war ihm auch ein großer Theil der nördlichen Gegenden unterworfen, und der König von Schottland leistete ihm, als König von England, Huldigung. Innocenz III., welcher den vom Legaten Walo gegen Ludwig und alle seine Anhänger ausgesprochenen Bann bestätigt hatte und schon entschlossen war den Ungehorsam des Sohnes durch das strengste Verfahren auch gegen den Vater und dessen Reich zu strafen, starb am sechszehnten Julius, und der Tod Johanns, welcher am neunzehnten October erfolgte, schien Ludwigen die baldige Unterwerfung von ganz England zu versprechen. Allein dies Ereigniß wirkte bald sehr zu seinem Nachtheile. Die Schuldlosigkeit und Jugend des kaum zehnjährigen Sohnes Johanns, Heinrichs III., erregte um so größere Theilnahme, als Ludwig die von ihm eingenommenen Schlösser und Güter gegen sein eidliches Versprechen an Franzosen verlieh und die Raubgier der

1) Matth. Par. 194. 195.

französischen Fußgänger nicht einmal die Gegenden, die sich für ihn erklärt hatten, verschonte; der Legat bewirkte es, daß Heinrich schon am achtundzwanzigsten October zu Gloceſter zum Könige gekrönt wurde; das englische Nationalgefühl erwachte wieder, da man nicht mehr fremder Hülfe gegen einen gewaltthätigen Herrscher bedurfte, und Ludwig sah die Zahl seiner
1217 Anhänger sich schon jetzt so verringern, daß er im Januar 1217 mit seinen Gegnern einen Waffenstillstand bis Ostern schloß, um während desselben Hülfe in Frankreich zu suchen. Philipp, bereits von dem Nachfolger des Papstes Innocenz III., Honorius III., dessen Schutze Johann bei seinem Tode sein Reich und seine Kinder empfohlen hatte, ernstlich und drohend aufgefodert dafür zu sorgen, daß sein Sohn England verlasse [1]), vermied, wenigstens öffentlich, jede Gemeinschaft mit demselben; das Geld und das Kriegsvolk, welches Ludwig mit sich wieder nach England hinüberbrachte, reichte nicht hin ihm wieder das Übergewicht zu verschaffen, zumal während seiner Abwesenheit die Zahl seiner Anhänger sich noch weit mehr vermindert hatte, und im Mai wurde der Krieg entschieden. Die Franzosen und ihre Verbündeten belagerten damals das Schloß der Stadt Lincoln, welche schon längere Zeit in ihrem Besitze war; sie zogen sich, als das königliche Heer am neunzehnten Mai zum Entsatze sich näherte, hinter die Mauern der Stadt, weil die Anordnung desselben sie glauben ließ, daß es zahlreicher sei, als es war. Nach einem hartnäckigen Kampfe drangen die Königlichen in die Stadt ein, während zugleich die Besatzung des Schlosses einen Ausfall machte; so von zwei Seiten angegriffen, wurden die Franzosen und die mit ihnen vereinigten englischen Barone bald überwältigt, der Graf von Perche wurde getödtet, mehrere Grafen und Barone und vierhundert Ritter wurden gefangen, die Übrigen suchten sich durch die Flucht nach London zu retten, aber viele von ihnen, die Fußgänger fast sämmtlich, wurden von den durch ihre Raubgier erbitterten Landleuten erschlagen [2]). Ludwig sah sich jetzt auf den Besitz von London beschränkt; seine Gemahlin Blanca

1) Honor. III. epist. I, 83.

2) Matth. Par. 202. 207.

bewirkte zwar die Versammlung und Ausrüstung einer nicht geringen Zahl von Rittern und anderem Kriegsvolke zu seiner Unterstützung; allein die Flotte, auf welcher diese sich einschifften, wurde während der Überfahrt unerwartet von einer englischen angegriffen, die im Seekampf geübteren Engländer trugen einen glänzenden Sieg davon und fast alle französischen Schiffe wurden versenkt oder genommen. Ludwigen wurde die ihm jetzt erwünschte Rückkehr nach Frankreich am elften September von seinen Gegnern in einem Vertrage zugestanden, welcher seine Anhänger in England aller Verbindlichkeiten gegen ihn entband und wieder in ihre früheren Besitzungen und Rechte einsetzte, und den beiderseitigen Gefangenen die Freiheit gab. Diese günstigen Bedingungen erkaufte er sich wahrscheinlich nur durch das eidliche, insgeheim gegebene Versprechen, die von seinem Vater dem Könige Johann entrissenen französischen Provinzen, sobald er zum Throne gelangen werde, dem Könige Heinrich zurückzugeben. Noch im September sprach auch der Cardinal Walo ihn, sowie Alle welche mit ihm England betreten hatten, unter der Bedingung vom Banne los, daß er in Zukunft weder England noch irgend ein Gut der römischen Kirche angreife oder zu einem solchen Angriffe Rath und Beistand leiste, und daß er den zehnten Theil aller seiner Einkünfte zwei Jahre hindurch zur Unterstützung des heiligen Landes verwende, welche durch sein Unternehmen sehr verhindert worden sei [1]).

Das südliche Frankreich war den bisher dargestellten Ereignissen der Zeit des Königs Philipp II. fremd geblieben; nur das nördliche, welchem die unmittelbaren Besitzungen der Krone angehörten, war der Schauplatz des Krieges zwischen dem Könige und seinem mächtigsten Vasallen gewesen. Allein während desselben bereitete sich vor und begann in jenen Gegenden Frankreichs ein furchtbarer, verheerender Kampf der herrschenden Kirche und des Papstthums, selbst unter dem Zeichen des Kreuzes, gegen Christen, welche aus jener ausschieden und die von dem letzteren in Anspruch genommene Macht nicht

1) Urkunde bei Rymer I, 1, 148. Liter. Gualon. bei Bqt. XVII, 742.

anerkennen wollten, ein Kampf des fanatischen Eifers für die gewohnten Lehren und Einrichtungen der Kirche gegen die eigenthümliche Form und Frömmigkeit kleinerer Gemeinden, ein Kampf zugleich der Nordfranzosen gegen die Südfranzosen. So verschieden derselbe indeß in seinem Ursprunge und in seinem nächsten Zwecke war, so führte doch auch er endlich zu dem Ergebniß, welches jener Krieg im nördlichen Frankreich gehabt hatte; auch er bewirkte zuletzt die Vergrößerung der königlichen Macht, die Beschränkung eines der mächtigsten Vasallen und die Vereinigung ausgedehnter Landschaften mit der Krone.

Schon seit dem Anfange des elften Jahrhunderts finden sich vielfache Spuren davon, daß in Frankreich, wie in Italien und Deutschland, sich besondere kleine Gemeinden von solchen Christen bildeten, welche, durch die Rohheit und Sittenlosigkeit der Geistlichkeit verletzt, und unbefriedigt durch die gemüth- und geistlose Weise der Gottesverehrung in der herrschenden Kirche, auf eigenem Wege die Befriedigung eines tiefern religiösen Bedürfnisses suchten, welche in einer einfachen und strengen Lebensweise der Welt und ihren Freuden entsagend und in innig er Gemeinschaft unter einander den wahrhaften Inhalt der Lehre Christi sich zu eigen zu machen suchten, aber auch öfter durch ihren Eifer gegen die Mangelhaftigkeit der Kirche in der entgegengesetzten Richtung zu weit geführt wurden, und zum Theil sich der Lehre derselben sogar durch Aufnahme oder Bewahrung dualistischer manichäischer Ansichten [1]) entgegenstellten. So wurde im J. 1022 in Orleans eine Secte entdeckt, zu welcher mehrere der angesehensten Geistlichen und Laien der Stadt gehörten, und deren Lehre mit dem manichäischen Mystic ismus so übereinstimmte, daß sie ohne Zweifel von demselben ausgegangen war. Sie erklärte Gott selbst und das im innern

1) Solche Ansichten mögen sich insgeheim fortgepflanzt haben, seitdem sie von Priscillian, welcher 385 seiner Lehre wegen zu Trier hingerichtet wurde, nach Gallien verbreitet waren; vielleicht sind sie auch zum Theil vom Oriente aus, wo sie am Ende des siebenten Jahrhunderts durch die mit der Bibel vertrauteren Paulicianer zu einem reineren christlichen Mysticismus verklärt wurden, nach diesem Lande, namentlich nach den südlicheren Gegenden gekommen.

Menschen von dem heiligen Geiste geschriebene Gesetz für die Quelle ihrer Weisheit; sie lehrte, daß Himmel und Erde, die Materie, ewig sei; sie leugnete, daß die Taufe die Sünden abwasche und Wein und Brot im Abendmahle durch die Consecrirung des Priesters zu Fleisch und Blut Christi werde, und daß die Anrufung der Märtyrer und Bekenner etwas nütze; sie scheint, besonderen Vorstehern untergeordnet, in verschiedene Grade getheilt gewesen zu sein; sie hielt sich im Gegensatze zu der verderbten Welt für eine heiligere Gemeinde, und die gegen sie von ihren Feinden erhobene Beschuldigung arger Sittenlosigkeit erscheint um so mehr als Verleumdung, da ein glaubwürdiger Näheres über sie berichtender Zeitgenosse [1]) derselben nicht gedenkt und ihrer Häupter als Männer erwähnt, welche bisher wegen ihrer Kenntnisse und ihrer untadeligen Sitten allgemein geachtet gewesen waren und auch bei dem Könige Robert und an seinem Hofe in großem Ansehn gestanden hatten. Die Verurtheilung von dreizehn Mitgliedern dieser Secte zum Scheiterhaufen vermochte ihre Lehre um so weniger zu unterdrücken, als sie auch in anderen Gegenden Frankreichs Eingang gefunden hatte, und namentlich auch in Aquitanien in derselben Zeit Sectirer entdeckt wurden, welche, sowie jene, Manichäer genannt werden. Schnell und weit verbreiteten sich Ansichten, welche der Lehre und der Verfassung der Kirche widersprachen, besonders im südlichen Frankreich, wo, begünstigt durch Wohlstand, durch allgemeinere Freiheit der persönlichen Verhältnisse und durch den eigenthümlichen Charakter der Bevölkerung, sich der Geist schon zu einer unbefangenern Selbständigkeit und einer höhern Bildung in den Städten, wie an den Höfen der Fürsten und auf den Schlössern der Edeln, entwickelt hatte, wo auch unter dem höheren Stande ein religiöses Bedürfniß von größerer Tiefe angeregt worden war, als daß es in dem todten Ceremonienwesen der Kirche hätte Befriedigung finden können, wo die Prälaten, meistens jüngere Söhne vornehmer Familien, durch Misbrauch der reichen Kirchengüter zu schwel-

1) Glab. Radulph. III, 8. Gest. syn. aurelian. a. 1022, bei Mansi XIX, 376. — Vergl. Schmid, der Mysticismus des Mittelalters 387 ff.

gerischem Genusse, und die niederen Geistlichen durch Unwissenheit sich allgemeine Verachtung und den Spott auch der Dichter zugezogen hatten. Neben den zahlreichen manichäischen Gemeinden, welche im elften und zwölften Jahrhundert sich in diesen Gegenden bildeten und deren Mitglieder sich Katharer [1]) nannten, traten einzelne Männer auf, welche, ohne jene manichäischen Meinungen zu theilen, von dem reinsten Eifer und der lebendigsten Überzeugung beseelt, den christlichen Glauben, dessen wahre Erkenntniß sie durch ein andächtiges Studium des neuen Testamentes gewonnen hatten, von entstellenden Menschensatzungen läutern und eine wahrhafte, in der Überschätzung äusserlicher Handlungen untergegangene Religiosität wiederherstellen wollten, allein zugleich auch besonnener Weisheit und einer richtigen Erkenntniß des Standpunctes ihrer Zeit und der Bedürfnisse der Mehrzahl der Menschen ermangelnd, das rechte Maß überschritten und alle äusseren Zeichen und Einrichtungen bekämpften, weil eine verkehrte Auffassung in die Beobachtung derselben allein das Wesen der Religion setzte. In solcher Weise wirkte seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts zwanzig Jahre hindurch ein Priester, Peter von Bruys [2]); er leugnete, daß Kinder, welche noch nicht zum Bewusstsein gekommen wären, durch die Taufe erlöst werden und ihnen eines Andern Glaube etwas nützen könne, da nur der eigene in Verbindung mit der Taufe erlösen könne; er erklärte, daß Kirchen und besondere zur Gottesverehrung geweihte Orte den Christen entbehrlich seien, da Gott ebensowohl in der Schenke wie in der Kirche, vor dem Stalle wie vor dem Altare angerufen werden könne und Diejenigen, welche es verdienten, erhören werde; er verlangte, daß man die Kreuze zerbreche und verbrenne, indem sie als Denkmäler der Martern und des Todes Christi nicht verehrt, sondern zur Rache seines Todes und sei-

1) Katharer (καθαροί) hiessen eigentlich nur die Mitglieder der höhern Classe der Gemeinde, die Vollkommenen oder Auserwählten, allein im weitern Sinne wurden auch die der niedern so genannt; die Benennung boni homines ist ohne Zweifel nur Übersetzung des Wortes Katharer. Schmid a. a. O. 435, Anm. 81.

2) Epist. Petri Cluniac. Abbat. ad archiep. Arelatensem etc. bei Bqt. XV, 638—640.

nes Leidens beschimpft und vernichtet werden müssten; er verwarf die Feier des Abendmahles und erklärte die Seelmessen und das Spenden von Almosen für Verstorbene für etwas Unnützes. Nachdem er von einem gegen ihn aufgereizten, wüthenden Volkshaufen in S. Gilles ergriffen und verbrannt worden war, so predigte ferner noch in ähnlichem Geiste, mit gleicher Begeisterung und noch größerm Erfolge, ein schon mit ihm befreundeter Mann, Namens Heinrich [1]). Dieser hatte seine religiöse Gesinnung besonders durch andächtiges Lesen der Evangelien ausgebildet; durch sie angeregt und in edlem Unwillen über die Lasterhaftigkeit seiner Zeit, die Verderbtheit der Geistlichen und die Entstellung der Lehre Christi war er aus dem Cluniacenserorden ausgetreten und hatte mit ganzer Hingebung den Entschluß gefasst, gleich den Aposteln umherzuziehen, die Wahrheit des Evangeliums zu verkündigen und die innige Gemeinschaft der nur durch den Geist Eines Glaubens und Einer Liebe verbundenen ersten Christen zu erneuern. In der Tracht eines Büßenden, barfuß, selbst bei strengster Winterkälte, durchzog er Frankreich, und sein würdevolles Äussere, seine begeisterte Beredtsamkeit vermehrten den Eindruck, welchen seine Ermahnungen zur Reue und Buße, seine Verkündigung der evangelischen Lehre machten. Nachdem er zuerst in der Gegend von Lausanne aufgetreten war, dann im nördlichen Frankreich, namentlich in Maine, gepredigt, aber auch durch heftige Angriffe auf die Geistlichkeit das Volk zu Gewaltthätigkeiten gegen diese gereizt hatte, begab er sich nach dem südlichen und wirkte hier erst in Gemeinschaft mit Peter von Bruys und nach dessen Tode als Haupt der Anhänger desselben mit solchem Erfolge auch unter den angesehenern Bürgern der Städte, namentlich Toulouse und Albi, und auf den Schlössern der Herren, daß, wie Bernhard von Clairvaux sagt, die Kirchen ohne Gemeinden, die Gemeinden ohne Priester waren, den Priestern nicht die schuldige Ehrfurcht erwiesen, die Kirchen wie Synagogen verabscheut, die Sacramente nicht mehr verehrt und die Feste

1) Gesta episcopor. cenom. ib. XII, 547 etc. Man vergl. die gleichfalls benutzte Würdigung Peters und Heinrichs und ihrer Wirksamkeit in Neander, der heilige Bernhard 246 ff.

nicht mehr gefeiert wurden. Vergeblich hatte schon im Jahre 1119 ein Concil zu Toulouse die Verdammung Derer als Ketzer ausgesprochen, welche die Kindertaufe, die Feier des Abendmahles und einen besondern Priesterstand verwarfen und selbst äussere Gewalt gegen sie anzuwenden befahlen; ohne großen Erfolg predigte jetzt selbst Bernhard, besonders in Albi und Toulouse, gegen die neuen Lehren, und auch als Heinrich gefangen genommen und vom Papste Eugen III., welcher sich damals in Frankreich befand, auf dem Concil zu Rheims 1148 zu lebenslänglicher Haft verurtheilt wurde und bald darauf starb, verbreiteten sich dieselben immer weiter; unwirksam blieben die von mehreren Kirchenversammlungen [1]) wiederholten Verdammungen der Sectirer und ihrer Beschützer, und es entstand sogar um das Jahr 1170 noch eine neue von der katholischen Kirche sich absondernde Secte. Peter Waldus [2]), ein wohlhabender Mann zu Lyon, wurde durch nähere Bekanntschaft mit dem neuen Testamente zu dem Entschlusse bestimmt, seine Habe den Armen zu geben und das Evangelium zu verkündigen, um den apostolischen Zustand der Kirche wiederherzustellen. Ihn und seine Anhänger, welche Waldenser oder die Armen von Lyon genannt wurden, beseelte der Sinn einer innigen christlichen Frömmigkeit, welche die vergänglichen Freuden und Güter der Welt verachtete, welche auch in der Erfüllung des Gebotes Christi, selbst die Feinde zu lieben und dem Hassenden wohlzuthun, sich bewährte, und welche in der Hoffnung auf die beseligende Gemeinschaft mit ihm auch einem martervollen Tode ruhig entgegensah [3]). Sie beabsichtigten anfangs keineswegs sich von der katholischen Kirche zu trennen; erst da die Geistlichkeit, deren Sittenlosigkeit sie streng und offen tadelten, das von ihnen für einen Jeden, welcher das Wort Gottes zu verkündigen wisse, gefoderte Recht zu lehren ihnen nicht zugestehen wollte, und als Papst Lucius III. 1184 sogar

1) Zu Rheims 1148, zu Tours 1163 und zu Lombers bei Albi 1165.

2) Gieseler a. a. O. II, 2, 506 ff.

3) Dieser Sinn spricht auch aus den in Raynouard, choix de poésies des troubadours II, 73—138 enthaltenen Poesien der Waldenser, namentlich aus dem bedeutendsten dieser Gedichte, la nobla Leyczon.

den Bann über sie aussprach, schieden sie aus der Kirche, und ihre Zahl vermehrte sich um so schneller in Oberitalien, im südlichen Frankreich und selbst jenseit der Pyrenäen, als ihre einfache, sowol von manichäischen Ansichten freie als auch nicht zu gewaltthätigem Verfahren auffodernde Lehre und ihre Frömmigkeit viele Gemüther ansprach und befriedigte.

So verschieden die im südlichen Frankreich verbreiteten Sectirer auch in einzelnen Puncten sein mochten, indem sie einerseits nur die Wiederherstellung der Lehre und der Verfassung der apostolischen Kirche bezweckten, andererseits mit dem christlichen Glauben manichäische Ansichten verbanden, so stimmten sie doch darin überein, daß sie den äusseren Ceremonien des Gottesdienstes mehr oder weniger nur einen geringen Werth beimaßen, und daß sie weder die besondere Heiligkeit eines bevorrechteten Priesterstandes noch die geistliche und weltliche Macht, welche der Papst für sich in Anspruch nahm, anerkannten; sie bildeten insofern einen gemeinsamen Gegensatz gegen die katholische Kirche und gegen das Papstthum, und wurden in dieser Hinsicht nicht unpassend später unter einem gemeinsamen Namen, dem der Albigenser, zusammengefasst [1]). Das unaufhörliche Zunehmen ihrer Zahl, sowie die Erfolglosigkeit der wiederholt von der Kirche über sie ausgesprochenen Verdammung veranlasste, daß ihre Unterdrückung 1178 Gegenstand der Berathung zwischen Ludwig VII. und Heinrich II. von England wurde, und daß die Könige sogar beschlossen selbst sich zu ihrer Bekämpfung zu vereinigen; jedoch schien es ihnen bald zweckmäßiger, einem päpstlichen Legaten und mehreren anderen vom Papste bestimmten angesehenen Geistlichen das Ge-

1) Dieser Name kam erst seit dem Anfange der Kreuzzüge gegen sie durch Fremde in Gebrauch und entstand entweder dadurch, daß die Sectirer zu Lombers in Albigeois verdammt worden waren, oder (wahrscheinlicher) dadurch, daß diese Landschaft ihr Hauptsitz war und daß der Name derselben auch von einem größern Theile von Languedoc gebraucht wurde, namentlich auch von den Diöcesen von Carcassonne und Beziers und von Lauraguais, welche Gebiete, nebst Albigeois, unter der Herrschaft des Vizgrafen Raimund Roger von Beziers standen und in welchen sich, ebenso sehr wie in Albigeois, die der Lehre und Verfassung der Kirche widersprechenden Ansichten verbreitet hatten. Hist. de Lang. II. n. 13. p. 553—555.

schäft zu überlassen, die Ketzer zu bekehren oder zu vertreiben. Das Ergebniß der Sendung derselben beschränkte sich indeß darauf, daß mehrere angesehene Sectirer in Toulouse aus Furcht vor dem Tode ihre Ketzerei abschwuren, daß der Graf dieser Stadt die eidliche Versicherung gab, die Ketzer nicht zu begünstigen noch in seinen Ländern zu dulden, und daß der Legat über alle Ketzer, auch über Roger II., Vizgrafen von Beziers, Albi, Carcassonne und Rasez, als Beschützer derselben, den Bann aussprach und diesem zugleich im Namen Christi, des Papstes und der Könige von Frankreich und England den Krieg ankündigte [1]). Deshalb beschloß der Papst Innocenz III., welcher die Größe der dem Papstthume wie der Lehre der katholischen Kirche drohenden Gefahr richtig würdigte, sogleich nach seiner Erhebung kräftigere Maßregeln zu ergreifen; er schickte schon im Frühlinge des Jahres 1198 einen Cistercienserмönch, Namens Rainer, nach dem südlichen Frankreich mit der Vollmacht, Anordnungen gegen die Ketzer festzusetzen, den Bann über Diejenigen, welche ihren Irrthum nicht einsehen wollten, sowie über Die, welche denselben Aufnahme gewähren würden, auszusprechen und die weltlichen Herren durch Bann und Interdict dazu zu zwingen, daß sie die Excommunicirten ächteten und die Güter derselben einzögen; er foderte die Erzbischöfe, Bischöfe und weltlichen Herren jenes Landes auf, seinen Abgeordneten mit aller Macht zu unterstützen gegen die Ketzer; er befahl allen Völkern sich gegen diese zu waffnen, wenn sie von Rainer dazu aufgefodert würden, und er bewilligte Allen, welche an dieser Unternehmung für die Erhaltung des Glaubens Theil nehmen würden, die den Besuchern der Kirche des Apostels Petrus zu Rom und der Kirche des Apostels Jacobus zugestandenen Vergünstigungen [2]). Allein auch die Wirksamkeit Rainers, sowie Peters von Castelnau, Archidiakonus zu Maguelonne, welcher ihm, da

1) Bened. Petrob. l. c. Bqt. XIII, 174. Epist. Henr. abb. Clarevall. bei Bqt. XIV, 279 etc.

2) Kreisschreiben des Papstes an die Erzbischöfe von Aix, Narbonne, Auch, Vienne, Arles, Embrun, Lyon und Tarragona, ihre Suffragane und die Fürsten, Grafen, Barone und Völker ihrer Diöcesen vom 21. April 1198. Innoc. III. epist. L. I, 94.

er erkrankte, als Legaten zum Genossen gegeben wurde, und des Abtes Arnold von Citeaux, welchen der Papst 1204 auch zum Legaten ernannte, war von so geringem Erfolge begleitet, daß Peter und Arnold schon dem ihnen aufgetragenen Amte entsagen wollten, als der Bischof Diego von Osma, welcher 1206 in Begleitung eines Stiftsherrn seiner Kirche, Dominicus (der später den nach ihm benannten Mönchsorden stiftete), von einer Reise nach Rom zurückkehrte, sie von diesem Vorsatze zurückhielt, und während Arnold sich nach Citeaux begab, um zur Unterstützung mehrere Äbte und Mönche seines Ordens herbeizuholen, durchzog Peter und ein anderer Legat, der Cistercienser Rudolf, nach Diego's Rath und gemeinschaftlich mit ihm und seinem Begleiter, zu Fuß, in einfachster Kleidung, ganz nach apostolischer Weise das Land. Da auch jetzt ihre Predigten und ihre Disputationen gegen die Ketzer nur wenige derselben zur katholischen Kirche zurückzuführen vermochten, so beschlossen sie endlich Gewalt anzuwenden; Peter von Castelnau begab sich nach der Provence, um die Herren dieses Landes zur Beschwörung eines allgemeinen Friedens zu bewegen und sodann mit ihrer Hülfe die Ketzer jenseit der Rhone auszurotten und gegen den Grafen Raimund VI. von Toulouse, Raimunds V. Sohn und Nachfolger seit 1194, welcher durch den Beitritt zu diesem Frieden die Rechte nicht aufopfern wollte, die er damals mit den Waffen gegen mehrere provenzalische Herren verfolgte und welcher sich den Legaten sowie überhaupt den Geistlichen und Mönchen besonders dadurch verhasst gemacht hatte, daß er ruhige und fleissige Unterthanen nicht ihrer Verfolgungswuth preisgeben wollte, wurde der Bann, über seine Länder das Interdict ausgesprochen [1]). Der 1206

1) Petri, Vallium-Sarnaji (Vaux-Cernay) monachi historia Albigensium et sacri belli in eos suscepti; (die Hauptquelle für die Geschichte der Albigenserkriege) bei Bqt. XIX; c. 3, p. 7. 8. — Unparteiischer gegen den Grafen Raimund und zugleich über mehrere wichtige Thatsachen ausführlicher ist die histoire de la guerre des Albigeois, écrite en Languedocien par un auteur anonyme in den preuves de l'hist. de Languedoc III. und bei Bqt. XIX, 115—190; allein der Verfasser gehört der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an, während Peter von Vaux-Cernay Zeitgenosse und zum Theil Augenzeuge war.

Papst bestätigte den Ausspruch, weil der Graf den Gottesfrieden verletzt, Kirchen ihrer Besitzungen beraubt oder befestigt und aus ihnen Krieg geführt, Juden öffentliche Ämter anvertraut, Beschwörung des Friedens verweigert, die Wegegelder vermehrt und das wiederholte eidliche Versprechen, die Ketzer in seinem Lande zu ächten, nicht erfüllt, sondern sich vielmehr durch Begünstigung derselben selbst der Ketzerei dringend verdächtig gemacht habe, und er bewog dadurch denselben die Foderung der Legaten nachzugeben; aber vergeblich erneuerte er jetzt die schon früher an den König Philipp II. erlassene Aufforderung, an der Spitze eines Heeres gegen die Ketzer zu ziehen, sie zu ächten und ihre Güter einzuziehen, und vergeblich foderte er auch alle Grafen, Barone, Ritter und Gläubigen Christi in Frankreich zu einem solchen Zuge auf und verhieß für die Theilnahme an diesem dieselbe Vergebung der Sünden, welche Denen zugesichert war, die dem heiligen Lande selbst zu Hülfe zogen [1]). Da indeß Peter von Castelnau, nachdem der Graf von Toulouse, von ihm aufs neue excommunicirt, auf einer Zusammenkunft zu S. Gilles in heftigem Zorne über seine Foderungen sich von ihm getrennt hatte, am funfzehnten
1208 Januar 1208 an der Rhone ermordet wurde, so erklärte der Papst den Grafen für den Anstifter dieses Verbrechens, obwol er selbst nach mehreren Jahren ihn desselben nur sehr verdächtig nennt; er foderte die Erzbischöfe und Bischöfe des südlichen Frankreich, den König Philipp, die Grafen und Barone und die gesammte Bevölkerung des Landes auf, den Grafen und seine Freunde ihrer Länder zu berauben, die ketzerischen Bewohner derselben zu vertreiben und rechtgläubige an deren Stelle zu setzen, und Abt Arnold von Citeaux und die Mönche seines Ordens predigten auf sein Geheiß das Kreuz gegen die Ketzer. Bestürzt über den Erfolg dieser Predigten und über die ihm drohende Gefahr begab sich der Graf zu dem Abte und bekräftigte, daß er weder des Mordes des Legaten noch der Ketzerei schuldig sei, daß er vielmehr, ein wahrhafter Diener der Kirche, für sie leben und sterben wolle; allein der Abt hieß ihn nur sich an den Papst zu wenden. Sein entschlossener und kriegs-

1) Innoc. III. epist. X, 69. 149. VII, 79. 212. II, 87.

lustigerer Neffe, der Vizgraf Raimund Roger von Beziers, Sohn des 1194 gestorbenen Vizgrafen Roger II., welchem die gleiche Gefahr drohte und welcher noch mehr als er durch Beschützung der Ketzer den Zorn der Kirche gereizt hatte, rieth ihm, seine Freunde, Verwandten und Vasallen zu versammeln und mit ihrer Hülfe dem Legaten und seinem Heere zu widerstehen; allein der Graf wagte es nicht diesem Rathe zu folgen und schickte Gesandte nach Rom. Da er sich bereit erklärte sich den Anordnungen der Kirche zu unterwerfen, so gestattete ihm der Papst sich zu rechtfertigen und versprach ihn dann von aller Schuld freizusprechen, jedoch solle er einstweilen, als Unterpfand seiner Gesinnung, sieben seiner besten und festesten Schlösser den Händen der Kirche übergeben. Zugleich ertheilte er seinen Legaten in Frankreich die Anweisung: List, welche in diesem Falle vielmehr Klugheit zu nennen sei, anzuwenden und die von der Einheit der Kirche Getrennten getrennt zu überwältigen, namentlich den Grafen durch die Kunst kluger Verstellung zu täuschen, damit er sich nicht der Ausrottung der anderen Ketzer widersetze; nach dieser werde man gegen ihn, indem er allein und verlassen sein werde, leichter verfahren können, wofern ihn nicht das Verderben der Ketzer von seiner Bosheit zurückführe [1]). Die Versammlung eines zahlreichen Kreuzheeres nöthigte den Grafen sich allen Foderungen der Kirche zu unterwerfen, um mit derselben wieder versöhnt zu werden; er übergab derselben im Junius 1209 sieben 1209
Schlösser und schwur auf einer Versammlung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe zu S. Gilles, allen Befehlen des Papstes und jedes Legaten desselben in Beziehung auf die Vergehungen, welche er sich habe, wie man sage, zu Schulden kommen lassen und deren wegen er excommunicirt worden sei, Folge zu leisten; nachdem er insbesondere gelobt hatte, die von ihm beeinträchtigten Bischöfe von Carpentras und Voison wieder in ihre Rechte einzusetzen, alle Söldner aus seinem Lande zu vertreiben und solche nie wieder in seine Dienste zu nehmen, die Juden von aller Verwaltung zu entfernen und für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen, sprach ihn der päpstliche Legat,

1) Innoc. III. epist. XI, 232.

Milo, welcher dem Abt Arnold untergeordnet worden war, vom Banne los und führte ihn an einer Stola, welche ihm um den Hals gelegt war, indem er ihn geiſſelte, in die Kirche. Sechszehn ſeiner angeſehenſten Barone muſſten gleichfalls ſchwören, den Befehlen Milos, jedes andern Legaten und der Kirche Gehorſam zu leiſten, und der Graf empfing ſogar aus Milos Hand das Kreuz und verſprach eidlich, den mit demſelben bezeichneten Fürſten, ſobald ſie nach ſeinem Lande gekommen ſein würden, zu gehorchen [1]).

In derſelben Zeit zogen nach Lyon, dem Sammelplatze, aus allen Theilen Frankreichs Schaaren von Kreuzfahrern, welche um ſo zahlreicher waren, jemehr die Gelegenheit, Vergünſtigungen, welche ſonſt nur der Lohn eines weiten Zuges waren, in der Heimat ſelbſt durch einen nur vierzigtägigen Kriegsdienſt zu erlangen, und die Hoffnung auf eine reiche Beute in den fruchtbaren und wohlhabenden Gegenden des ſüdlichen Frankreich reizte; auch mehrere der angeſehenſten geiſtlichen und weltlichen Herren, namentlich Herzog Odo III. von Burgund, die Grafen von Nevers, S. Pol und Bar an der Seine und Simon von Montfort, durch ſeine Mutter auch Graf von Leiceſter, der Erzbiſchof von Sens und einige Biſchöfe, hatten das Kreuz genommen, und der Abt Arnold wurde zum Anführer gewählt. Der Graf von Toulouſe ging dem Kreuzheere bis Valence entgegen, und als daſſelbe nach Montpellier gekommen war, begab ſich der Vizgraf von Beziers, dem zunächſt der Angriff drohte, dahin und erklärte dem Legaten: er habe keine Schuld gegen die Kirche auf ſich geladen, er wolle vielmehr für ſie leben und ſterben; wenn ſeine Beamten, welchen bisher ſeiner Jugend wegen die Verwaltung jener Beſitzungen anvertraut geweſen ſei [2]), Ketzer aufgenommen und beſchützt hätten, ſo müſſten ſie auch, nicht er, dafür leiden; allein da der Legat ſeine Rechtfertigung als ungenügend zurückwies, ſo beſchloß er mit Beiſtimmung ſeiner Vaſallen ſich mit den Waffen zu vertheidigen; er ließ einige derſelben in Beziers und begab ſich ſelbſt nach Carcaſſonne. Bald darauf erſchien das Kreuzherr vor jener Stadt, wohin

1) Process. negotii Raim. com. Tolos. in Petri hist. Albig. l. c. p. 16 etc.

2) Er war erſt neun Jahr alt, als ſein Vater ſtarb.

die Bewohner der Umgegend sich oder doch ihre Weiber und Kinder geflüchtet hatten, und nachdem die rechtgläubigen Einwohner vergeblich aufgefodert waren die Ketzer auszuliefern oder sich selbst zu entfernen, wurde sie am zweiundzwanzigsten Julius 1209 nach dreistündigem Kampfe erstürmt, geplündert und verbrannt, kein Stand, kein Alter und Geschlecht wurde verschont und fast zwanzigtausend Menschen wurden erschlagen. Geschreckt durch dieses Ereigniß flüchteten sich die Besitzer von mehr als hundert umliegenden Schlössern in die unwegsamen, bergigen Gegenden zwischen Beziers und Carcassonne, und am ersten August rückten die Kreuzfahrer vor diese durch ihre Lage wie durch Kunst feste, reiche und sehr bevölkerte Stadt. Die eine der beiden Vorstädte wurde sogleich, während die Geistlichen des Kreuzheeres in ihrem Gesange den heiligen Geist anriefen, genommen, indem der Graf von Montfort zuerst in den Graben sprang; der Angriff auf die andere wurde zurückgeschlagen und erst nach acht Tagen, als durch die Belagerungsmaschinen ein Theil der Mauern umgestürzt worden war, verbrannten die Einwohner dieselbe und zogen sich in die höher gelegene Stadt zurück. Jetzt erschien König Peter III. von Aragonien, des Vizgrafen Oheim und Lehnsherr, im Lager der Kreuzfahrer und wirkte ihm die Erlaubniß aus, nebst zwölf Begleitern mit Pferden, Waffen und anderem Eigenthum sich aus der Stadt zu entfernen, wofern er die Übrigen dem Willen der Belagerer überlasse; allein er wies diese Erlaubniß zurück und erklärte, lieber wolle er sich lebendig schinden lassen als auch nur den geringsten seiner Gefährten preisgeben, welche allein durch ihn in solche Gefahr gekommen seien. Der König, nicht entschlossen genug, um seinem Vasallen kräftigere Hülfe zu gewähren, kehrte in sein Reich zurück, die Belagerung wurde fortgesetzt, aber die Festigkeit der Stadt und die Tapferkeit ihrer Vertheidiger widerstanden jedem Angriffe. Der Legat ließ deshalb den Vizgrafen durch einen ihm verwandten Herrn auffodern sich zur Unterhandlung eines Vergleiches in das Lager zu begeben; und da dieser ihm auch schwur, daß er sicher kommen und gehen könne, da die Hitze die Brunnen der Stadt ausgetrocknet hatte und Krankheiten entstanden waren, so folgte der Vizgraf der Auffoderung; allein ungeachtet jener Zusiche-

ung wurde er als Gefangener zurückgehalten, die Einwohner flüchteten indeß, sobald sie dies erfuhren, durch einen unterirdischen Gang, und nur einige hundert fielen in die Hände der Kreuzfahrer und wurden auf Arnolds Befehl lebendig verbrannt [1]). Die Besitzungen des Vizgrafen, welche der Legat vergeblich dem Herzoge von Burgund, dann den Grafen von Nevers und von S. Pol anbot, trug Simon von Montfort kein Bedenken anzunehmen, indem er zugleich seine Dankbarkeit dadurch bewies, daß er in denselben die Zehnten und Erstlinge den Geistlichen und von jedem Hause jährlich drei Deniers der römischen Kirche zu entrichten befahl. Simon [2]) war ein schöner, kräftiger Mann, ein tapferer Krieger, welcher zugleich durch einnehmende Freundlichkeit zu fesseln wusste und welcher, wie selbst Raimund VII., der Sohn des von ihm bekämpften Grafen von Toulouse, lobend anerkannte, Treue, Umsicht, Tüchtigkeit und alle Eigenschaften eines Fürsten in sich vereinigte; allein die Geistlichen hatten ihm ihren unduldsamen Haß gegen Andersgläubige einzuflößen und seinen milden Sinn in schonungslose Grausamkeit gegen diese umzuwandeln gewusst, und sie mochten ihn, der auch von Habgier und Herrschsucht nicht freizusprechen ist, leicht überreden, daß es verdienstlich sei, einen Fürsten, welcher nicht ihre Verfolgungswuth theilte und sich ketzerischer Gesinnung verdächtig machte, seines Landes und wol gar des Lebens zu berauben. Wenigstens verbreitete sich, als der Vizgraf bald darauf im Gefängnisse starb, das Gerücht, daß Simon ihn habe ermorden lassen. Der Graf von Nevers und viele andere Kreuzfahrer kehrten in ihre Heimat zurück, der Herzog von Burgund ließ sich indeß bewegen noch einige Zeit zu verweilen und zur Unterwerfung mehrerer Burgen Bei-

1) Bericht der Legaten Arnold und Milo an den Papst in Innoc. III. epist. XII, 108. Petri hist. c. 16, p. 21. Guil. de Podio Laurentii (von Puy-Laurens, Capellans am Hofe Raimunds VII.) hist. Albigensium. Bqt. XIX, 202. Hist. de la guerre des Albig. 122—127.

2) Petri hist. 22. G. de Pod. Laur. 213. Vom Papste Honorius III. (epist. III, 20. bei Bqt. XIX, 665) wird Simon Christi athleta intrepidus, turris fortitudinis, munimen fidei christianae genannt.

und zu leisten, und die Eroberung des Schlosses Mirepoix
thägte den Grafen von Foix, dessen Land auch ein Hauptsitz
jerischer Lehren war und welcher den zweijährigen Sohn des
grafen unter seine Obhut genommen hatte, sich in das La-
: des Kreuzheeres zu begeben, zu schwören, daß er sich in
em den Befehlen der Kirche unterwerfen werde, und einen
ner Söhne als Geisel zu stellen.

Nach der Eroberung der Länder des Vizgrafen schien fer-
re Schonung des verhassten Grafen von Toulouse dem Abte
rnold und dem Grafen Simon unnöthig; sie verlangten von
n und den Bürgern von Toulouse, daß sie alle Diejenigen,
elche ihre Boten als Ketzer nennen würden, mit ihrem Ei-
nthume den Baronen des Kreuzheeres übergeben sollten, da-
it sie sich vor diesen rechtfertigten; und als der Graf erklärte,
habe mit Simon und mit dem Legaten Nichts zu schaffen
d er werde sich über ihr Verfahren bei dem Papste und dem
nige von Frankreich beklagen, und als die Bürger erwider-
, sie hätten alle Ketzer verbrannt, die von den Boten Ge-
nnten seien von päpstlichen Legaten als Rechtgläubige aner-
nnt worden, jedoch wollten sie dieselben vor das Gericht des
ischofes ihrer Stadt stellen, so sprach Arnold den Bann über
: aus, und mit seiner Beistimmung excommunicirten zwei an-
re päpstliche Legaten, auf einem Concil zu Avignon, auch
en Grafen und belegten sein Land mit dem Interdict, weil
: nicht vollständig was er versprochen erfüllt habe. Seine
einde sahen sich indessen genöthigt die Ausführung ihrer Ab-
chten gegen ihn wenigstens zu verschieben, da fast alle Ritter
nd Burgherren, welche dem Grafen Simon hatten Treue
hwören müssen, sich gegen ihn auflehnten, als die Kreuzfah-
r wieder heimgekehrt waren und die geringe ihm gebliebene
riegsmacht nicht zum Gehorsam schreckte, und da ihm am
nde des Jahres 1209 nur noch acht Städte und Schlösser
eben. Der Graf von Toulouse erhielt am französischen Hofe
n den anwesenden Baronen besondere Empfehlungen an den
apst; er wurde von diesem ehrenvoll aufgenommen, er be- 1210
ss, daß er die meisten Gebote des Legaten Milo erfüllt habe,
sprach auch den übrigen Folge zu leisten und erklärte sich
mit seine Rechtgläubigkeit darzuthun; der Papst sprach ihn

einstweilen vom Banne frei, beschenkte ihn bei seiner Abreise mit einem kostbaren Mantel und einem Ringe, welchen er selbst getragen hatte, und bestimmte, daß binnen drei Monaten ein Concil versammelt und von diesem dem Grafen die Weise vorgeschrieben werden solle, in welcher er sich gegen die Beschuldigung der Abweichung vom katholischen Glauben und der Ermordung Peters von Castelnau zu rechtfertigen habe [1]). Erstürzt über eine solche Aufnahme des Grafen zu Rom erheuchelten Simon und Arnold eine friedliche und freundschaftliche Gesinnung gegen ihn, und der Legat sah sich genöthigt, nach dem Befehle des Papstes, die Bürger von Toulouse vom Banne loszusprechen, obwol er sich nur nach längerer Zögerung und nachdem die Bürger eine Geldsumme zur Bekriegung der Ketzer gezahlt hatten, dazu entschloß. Allein erst nachdem Simon, durch nordfranzösische Ritter, welche seine Gemahlin, und durch zahlreiche Schaaren von Kreuzfahrern, welche die fortgesetzten Predigten der Mönche ihm zuführten, verstärkt, die Schlösser, deren Herren von ihm abgefallen waren, wieder erobert hatte, und nachdem der König von Aragonien sich hatte bewegen lassen ihm die früher verweigerte Belehnung mit den Ländern des Vizgrafen von Beziers zu ertheilen und sogar seinen ältesten Sohn mit Simons Tochter zu verloben, versammelten die päpstlichen Legaten im Jahre 1211 ein Concil zu Arles und beriefen den Grafen von Toulouse vor dasselbe. Er erschien, begleitet von dem Könige von Aragonien, welcher, ungeachtet jener Nachgiebigkeit, seine Schwester damals dem Sohne des Grafen verlobt hatte. Die Bedingungen, unter welchen ihm Frieden mit der Kirche gewährt werden sollte, waren folgende: Er entläßt sogleich Alle, welche zu seinem Beistande gekommen sind; er entschädigt die Kirche für alle Beeinträchtigungen und ist ihr Zeitlebens ohne allen Widerspruch gehorsam; er vertreibt alle Ketzer aus seinem Lande und überliefert binnen Jahresfrist dem Legaten und dem Grafen Simon alle Diejenigen, welche sie ihm nennen werden; alle Schlösser und festen Plätze in seinem Lande werden geschleift; die Edeln dürfen nicht in Städten oder Schlössern wohnen, sondern nur wie die Bauern auf

1) Innoc. III. epist. XII, 152. Hist. des Albig. 131.

dem Lande; es werden keine anderen als die seit alter Zeit üblichen Wegegelder gezahlt, jedes Familienhaupt zahlt dem Legaten jährlich vier Deniers; alle Einwohner der Länder des Grafen, Edle und Unedle, tragen eine schlechte schwarze Kleidung und dürfen nur zwei Arten Fleisch essen; der Graf zieht nach Palästina, um als Johanniterritter gegen die Ungläubigen zu kämpfen, und kehrt nicht eher zurück, als bis es der Legat ihm erlaubt, und nachdem er alles dies erfüllt hat, so sollen ihm seine Besitzungen von dem Legaten und dem Grafen von Montfort wiedergegeben werden, wenn es diesen gefällt. Im heftigsten Unwillen über solche Foderungen verließ der Graf von Toulouse sogleich, sowie auch der König, die Stadt, die Legaten sprachen über ihn, als einen Abtrünnigen und Feind der Kirche, den Bann aus und der Papst bestätigte denselben im April 1211 [1]).

Raimund theilte den Bürgern von Toulouse und Montauban die ihm vorgelegten Bedingungen mit, und da auch sie erklärten lieber das Ärgste erdulden zu wollen als sich denselben zu unterwerfen, so rüstete er sich, den ihm drohenden Angriff mit Gewalt zurückzutreiben, und die ihm befreundeten Grafen von Foix und von Comminges und der Vizgraf von Bearn kamen ihm zu Hülfe. Der Bischof Fulko (Folquet oder Fouquet) von Toulouse, früher ein heitrer Sänger der Liebe, später Cistercienserмönch und ein unversöhnlicher Verfolger Andersgläubiger, ein Feind des Grafen und deshalb von ihm aus Toulouse verwiesen, wurde von Arnold nach dem nördlichen Frankreich gesandt, um gegen denselben das Kreuz zu predigen, und seine Wirksamkeit, sowie die Aussicht auf die Plünderung der toulousischen Länder, führten neue Schaaren von Kreuzfahrern nach dem südlichen Frankreich. Als sich Simon nunmehr den Besitzungen des Grafen von Toulouse näherte, so machte derselbe noch einen Versuch sich und seinem Lande den Frieden zu erhalten; er erklärte sich bereit zum Unterpfande dafür, daß er erfüllen werde, was die Kreuzfahrer ihm zur Rechtfertigung seines Glaubens und zur Entschädigung der Kirche vorschreiben würden, sich selbst und seine Länder, nur mit

1) Hist. des Albig. 186. Innoc. III. epist. XIV, 86.

Ausnahme von Toulouſe, ihrer Gewalt zu übergeben, wofern ihm Sicherheit für ſein Leben und dafür, daß weder er noch ſein Sohn ihrer Beſitzungen beraubt werden ſollten, zugeſtanden werde. Seine Feinde, deren Rachgier und Raubſucht größer war als ihr Eifer für die Kirche, verwarfen auch dieſes Anerbieten und ſie verriethen ihre eigentlichen Abſichten aufs deutlichſte, indem ſie die Einwohner von Toulouſe, welche ſich über den ihnen drohenden Angriff beklagten, auffoderten den Grafen aus der Stadt zu vertreiben und Demjenigen Treue zu ſchwören, welchen ſie und die Kirche ihnen zum Herrn ſetzen würden; allein dieſe wieſen eine ſolche Auffoderung zurück, und wenn auch ein Theil von ihnen ketzeriſche Anſichten ſich angeeignet hatte, ſo waren ſie doch alle einig in der Treue gegen den angeſtammten, allgemein geliebten Grafen. Simon umlagerte darauf die Stadt, jedoch die tapfere Vertheidigung derſelben, häufige Ausfälle und Mangel in ſeinem Lager nöthigten ihn die Belagerung aufzuheben; Raimund folgte ihm und ſchloß ihn ſogar in Caſtelnaudary ein, und wenn Simon auch ſeine Bemühungen, dieſen Platz zu erobern, vereitelte, ſo entriß er ihm doch an funfzig Burgen in der Umgegend [1]; die zahlreichen Kreuzfahrer, welche ſeinem Gegner unabläſſig zu-
1212 ſtrömten, gaben demſelben indeß im folgenden Jahre ein ſolches Übergewicht, daß beinahe alle Schlöſſer im Gebiet von Toulouſe erobert oder von ihren Bewohnern verlaſſen wurden, und ihm faſt nur Toulouſe und Montauban blieben, und daß auch ſeine Verbündeten durch die Angriffe der Kreuzfahrer bedrängt und zum Theil ihrer Beſitzungen beraubt wurden. Der Papſt zeigte ſich damals noch nicht geneigt die Abſichten der Feinde des Grafen Raimund zu begünſtigen und auf die Auffoderung ſeiner Legaten, die Länder deſſelben einem Andern zu übertragen, hatte er erwidert: er ſehe nicht ein, mit welchem Rechte dies geſchehen könne, da der Graf zwar der Ketzerei und der Ermordung Peters von Caſtelnau ſehr verdächtig, aber nicht überführt und ſeine Beſitzungen ihm und ſeinen Erben noch nicht abgeſprochen ſeien [2]; dagegen trug Simon kein Be-

1) Epist. Tolos. ad Petrum reg. Arag. Bqt. XIX, 204. 205. Petri hist. 56.

2) Innoc. III. epist. XV, 102 (vom 5. Jun. 1212).

denken, von den Bewohnern von Foix, Comminges und Bearn den Eid der Treue zu fodern, während der Lehnsherr dieser Länder, der König von Aragonien, durch Krieg gegen die Sarracenen beschäftigt war. Allein im Anfange des folgenden Jahres 1213 begab sich derselbe nach dem südlichen Frankreich, die beraubten Grafen, auch Raimund, überlieferten sich und ihre Besitzungen in seine Hand und unter seinen Schutz und schwuren zugleich alle Befehle des Papstes ohne List und Trug zu erfüllen; seine Gesandten stellten am römischen Hofe vor, daß Simon seine Hände auch gegen Rechtgläubige gewandt, das Blut Unschuldiger habe vergiessen lassen und, indem er den Eid der Treue von den Bewohnern von Foix, Comminges und Bearn empfangen, selbst bewiesen habe, daß es in diesen Ländern keine Ketzer gebe und daß der Graf von Toulouse zu jeder Buße bereit sei, welche der Papst ihm auflegen werde, und sein Land, so lange es dem Papste gefalle, in den Händen des Königs lassen wolle; und diese Vorstellungen bewirkten, daß Innocenz dem Grafen Simon und Arnold, welcher durch Erhebung zum Erzbischofe von Narbonne den erwünschten Lohn für seinen Verfolgungseifer erhalten hatte, vorwarf, sie hätten ihre gierigen Hände auch nach Ländern ausgestreckt, welche nicht der Vorwurf der Ketzerei treffe, und daß er die Zurückgabe jener drei von Simon in Besitz genommenen Länder und die Versammlung eines Concils zur Berathung über die Sache des Grafen von Toulouse befahl [1]).

Es wurde darauf ein Concil nach Lavaur berufen und der König übergab demselben seine Bitten, daß der Graf von Toulouse, indem er die von der Kirche ihm aufgelegte Genugthuung leiste und die Geistlichen und Kirchen für die ihnen zugefügten Beeinträchtigungen entschädige, oder doch wenigstens sein Sohn und auch die Grafen von Foix und Comminges und der Vizgraf von Bearn, welche keine Ketzer seien, wieder in ihre Besitzungen eingesetzt würden. Allein die Erfüllung seiner Bitten wurde verweigert, weil der Graf von Toulouse, indem er seine früheren eidlichen Versprechungen nicht erfüllt, auch nicht zur Rechtfertigung gegen die Beschuldigung der Ketzerei und der

1) Innoc. III. epist. XV, 212. 213.

Ermordung Peters von Castelnau zugelassen und nur auf besondern Befehl des Papstes vom Banne losgesprochen werden könne, und weil die anderen Grafen sich der Beschützung der Ketzer und anderer Vergehungen schuldig gemacht hätten; wenn sie sich indeß der Lossprechung würdig zeigten, so werde die Kirche ihre Klagen hören und ihnen Gerechtigkeit zu Theil werden lassen. Unwillig über eine solche Zurückweisung nahm der König, obwol Arnold es ihm untersagte, die vier Grafen und die Länder, welche sie noch inne hatten, sowie die aus ihren Besitzungen vertriebenen und nach Toulouse geflüchteten Ritter unter seinen Schutz, verstärkte die Besatzung dieser Stadt durch aragonisches Kriegsvolk und appellirte an den Papst; allein die Vorstellungen der Prälaten des Concils, daß die Zurückgabe der mit so großem Rechte und mit so vielem Christenblute eroberten Länder die Ketzerei ärger als je erneuern und der Kirche und Geistlichkeit ein nicht zu berechnendes Verderben bereiten werde, hatten die Gesinnung desselben umgewandelt; er erklärte, Peters Gesandten hätten durch eine die Wahrheit entstellende lügenhafte Darstellung ihm den Befehl der Wiedereinsetzung der Grafen von Foix, Comminges und Bearn entlockt, er widerrief diesen Befehl, da dieselben wegen offener Beschützung der Ketzer und vieler anderen schweren Verbrechen excommunicirt worden seien, und befahl ihm die Stadt Toulouse seines Schutzes sogleich zu entlassen und mit Simon von Montfort einen Waffenstillstand, von welchem jedoch die Ketzer ausgeschlossen sein sollten, einzugehen [1]). Dessenungeachtet führte Peter im Sommer tausend der besten und tapfersten Ritter seines Reiches über die Pyrenäen, die Grafen von Toulouse, Foix und Comminges vereinigten sich mit ihm im September zur Belagerung von Muret, und auch die Bürger von Toulouse zogen in Masse vor diesen Platz. Simon sammelte sogleich so viel Kriegsvolk als er vermochte, ungefähr tausend Reiter; er fand selbst eine durch Sümpfe eingeengte Stelle des Weges, an welcher er leicht hätte aufgehalten werden können, unbesetzt und zog, ohne daß seine Gegner es zu verhindern suchten, in Muret ein. Mangel an Lebensmitteln und Simons

1) Innoc. III. epist. XVI, 48 (vom 21. Mai 1213).

kriegerischer Muth foderten eine rasche Entscheidung durch eine Schlacht, ungeachtet der überlegenen Zahl der Feinde; er rückte aus Muret am dreizehnten September heraus und stellte sein Heer auf einer nahen Ebene in Schlachtordnung. Der Graf von Toulouse rieth, den Angriff der Feinde im Lager zu erwarten, die Pferde derselben zu verwunden und unbrauchbar zu machen und dann erst hervorzubrechen; allein der König nannte einen solchen Entschluß furchtsam und feig, er führte das Heer aus dem Lager, stellte aber dem Feinde zuerst nur ein Treffen entgegen, während dieser sogleich zum ersten Angriffe seine ganze Macht verwandte. Jene Abtheilung wurde sogleich zurückgeworfen und der Fall des Königs, welcher, um nicht erkannt zu werden, fremde Waffen angelegt und seinen Platz im zweiten Treffen gewählt hatte, entschied sehr bald die Schlacht; die Bürger von Toulouse, welche theils zur Bewachung des Lagers zurückgeblieben waren, theils während des Kampfes Muret bestürmt hatten, wurden von den von der Verfolgung zurückkehrenden Siegern angegriffen ein Theil rettete sich in Kähnen über die Garonne, aber Viele, an funfzehntausend, ertranken oder wurden niedergehauen [1]).

Raimunds Muth und Zuversicht war durch diese Niederlage gänzlich gebrochen; er ließ sich von dem Cardinal Peter von Benevent, welchen der Papst als seinen Legaten nach dem südlichen Frankreich sandte, sowie auch die Grafen von Comminges und Foix und viele Andere, welche ihrer Besitzungen beraubt worden waren, durch Hoffnung auf Wiedereinsetzung und Versöhnung mit der Kirche bewegen, sich nach Narbonne zu begeben, und er erklärte daselbst im April 1214, er übergebe aus freiem und eigenem Willen sich und sein Land dem Legaten zum Unterpfande dafür, daß er dessen und des Papstes Gebote erfüllen werde; er werde sich bemühen, daß auch sein Sohn sich und das Land, welches er inne habe, dem Legaten übergebe, und er sei bereit sich nach England oder einem andern dem Legaten passend scheinenden Orte zu entfernen, bis er sich zum apostolischen Stuhle begeben könne, um Barmherzigkeit und Gnade zu erbitten. Auch die Bürger von Toulouse

1) Petri hist. 87. Hist. des Albig. 153. G. de Pod. Laur. 209.

schwuren den Befehlen des Papstes zu gehorchen und stellten eine große Zahl der angesehensten Männer aus ihrer Mitte als Geiseln [1]). Bald, aber zu spät, erkannte Raimund, daß er von dem Cardinal nur durch Trug und List [2]) hintergangen, daß er, sowie die anderen Herren, nur deshalb nach Narbonne gelockt worden sei, um dem Grafen Simon, welcher damals durch neue Schaaren nordfranzösischer Kreuzfahrer verstärkt worden war, die Eroberung der ihnen noch gebliebenen Be-
1215 sitzungen zu erleichtern. Am Anfange des folgenden Jahres versammelte der Legat ein zahlreiches Concil zu Montpellier und foderte den Rath der Prälaten darüber, wer am würdigsten sei die von den Kreuzfahrern eroberten Länder zu erhalten. Einstimmig wurde Simon genannt; der Erzbischof von Embrun wurde nach Rom gesandt, um den Papst zu bitten, daß er ihn zum Herrn über jene Länder setze; nach Toulouse schickte der Legat den Bischof dieser Stadt, um die Übergabe des narbonnischen Schlosses, des gewöhnlichen Wohnsitzes der toulousischen Grafen, zu verlangen; die Bürger erfüllten aus Furcht diese Foderung und nöthigten den Sohn ihres Grafen es zu verlassen, und der Bischof legte in das Schloß eine Besatzung, welche sie unterhalten mussten.

Der König von Frankreich hatte sich dem eigenmächtigen Verfahren der Kirche und des Grafen Simon gegen Länder, welche Lehen seiner Krone waren, um so weniger entgegengestellt, als die Verhältnisse zu England und zum Kaiser Otto *IV.* seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch genommen hatten und ihn auch die Ansiedlung nordfranzösischer Herren in jenen Ländern eine engere Verknüpfung derselben mit der Krone hoffen ließ, als bisher stattgefunden hatte. Auch als sein Sohn Ludwig jetzt nach der Schlacht bei Bovines sich entschloß das Gelübde, welches er bereits vor mehreren Jahren abgelegt, einen Kreuzzug gegen die Albigenser zu unternehmen, zu erfüllen, so war es nicht die Absicht desselben, in die

1) Urkunde bei Bqt. XIX, 210 n. (a). G. de P. Laur. 210.

2) Der Mönch Peter von Vaux-Cernay ruft bei der Erzählung dieser Begebenheit (p. 95) aus: O legati fraus pia! o pietas fraudulenta! und erblickt in diesem Betruge eine dispositio divina.

Ereignisse des südlichen Frankreich einzugreifen, er wollte nur der Pflicht, welche er auf sich genommen, Genüge leisten und den Verfolgungseifer gegen Ketzer, welcher auch ihn beseelte, bewähren. Zu Lyon versammelte sich am Osterfeste das Kreuzheer, bei welchem sich auch der Bischof von Beauvais, mehrere Grafen und viele Ritter einfanden. Die Besorgniß des Legaten, Ludwig werde in den Ländern, welche der Papst mit Hülfe der Kreuzfahrer erworben habe, als ältester Sohn des Königs und des Oberlehnsherrn, eigenmächtig verfahren, zeigte sich bald als ungegründet; Ludwig erklärte, daß er nur nach seinem Willen und Rathe handeln werde, er widersprach nicht, als nach der Bestimmung des Papstes der Legat die von den Kreuzfahrern eroberten Länder bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil nebst Einkünften und Gerichtsbarkeit dem Grafen Simon übergab und dieser auch von den Einwohnern von Toulouse sich den Eid der Treue schwören ließ; er befahl, wie der Legat es verlangte, daß die Mauern von Toulouse und von Narbonne und einige Schlösser niedergerissen werden sollten, und nachdem er durch einen vierzigtägigen Aufenthalt in den albigensischen Ländern sein Gelübde gelöst hatte, kehrte er wieder nach dem nördlichen Frankreich zurück.

Im November eröffnete Innocenz III. ein allgemeines sehr zahlreiches Concil im Lateran, welches über vielfache Angelegenheiten der Kirche und auch über das Schicksal des Grafen von Toulouse entscheiden sollte, der sich selbst, begleitet von den Grafen von Foix und Comminges und anderen Herren, nach Rom begeben hatte. Die Klagen der Grafen über die Behandlung, welche sie zu erdulden gehabt hätten, und ihre Vorstellung, daß sie stets bereit gewesen seien dem Papste aufrichtigen Gehorsam zu beweisen, machten auf diesen einen solchen Eindruck, daß er sich sehr unzufrieden und unwillig über das Verfahren seines Legaten und des Grafen Simon zeigte; allein eine große Mehrzahl der Prälaten sprach zu Gunsten des Letzteren, und das Concil fasste den Entschluß, der Graf von Toulouse soll von dem Besitze seiner Länder, in welchen unter seiner Herrschaft der Glaube nicht bewahrt werden kann, auf immer ausgeschlossen sein, er soll ausserhalb derselben an einem passenden Orte eine seinen Sünden angemessene

Buße ihm und aus ihren Einkünften, so lange er demüthigen Gehorsam beweist, jährlich vierhundert Mark erhalten; diejenigen seiner Länder, welche die Kreuzfahrer erobert haben, sollen dem Grafen von Montfort unter der Lehnshoheit der rechtmäßigen Lehnsherren übertragen, die übrigen nach der Verordnung der Kirche der Obhut von Männern, welche im Stande sind Frieden und Glauben aufrecht zu erhalten, anvertraut werden, um sie dem Sohne des Grafen, wenn er nach erreichter Volljährigkeit sich dessen würdig zeigt, ganz oder zum Theil zu übergeben; über die Sache des Grafen von Foix soll erst eine genauere Untersuchung angestellt werden [1]). Der König von Frankreich konnte dem Ausspruche der Kirche sich nicht widersetzen, und er ertheilte dem auch vom Volke gefeierten Helden derselben, als dieser bald nach dem Anfange des folgenden Jahres sich an seinen Hof begab, die Belehnung mit allen französischen Lehen des Grafen von Toulouse. Die nordfranzösische Herrschaft schien jetzt im südlichen Frankreich um so mehr befestigt, als der Graf schon bereits früher viele eingezogene Besitzungen an Nordfranzosen verliehen hatte, und der Sieg der Kirche über die albigensischen Ketzer schien durch Feuer und Schwert, durch die Vertreibung der Fürsten, welche dieselben beschützt hatten, vollendet; allein Viele verbargen nur den Glauben, welcher ihnen als der wahre erschien, allgemein war der Haß der Bevölkerung des Landes gegen die Fremdlinge, welche sich als Herren unter sie eingedrängt hatten und ihre Herrschaft auf eine drückende Weise fühlen liessen, und es bedurfte nur, um den Aufstand über das ganze Land zu verbreiten, der Erscheinung der angestammten ebenso ungerecht als gewaltthätig beraubten Herrscher. Eine solche Stimmung, sowie die Uneinigkeit unter seinen Feinden, welche so hoch stieg, daß der Erzbischof Arnold von Narbonne sogar den Bann über den Grafen Simon aussprach, weil dieser ihm die Herzogsrechte über diese Stadt streitig machte, erregte dem Grafen von Toulouse, welcher sich mit seinem ihm gleichnamigen Sohne nach Genua begeben hatte, neue Hoffnung; er ging nach Marseille und sogleich erklärten sich die Einwohner dieser Stadt

1) Mansi XXII, 1069. Hist. des Albig. 156 — 160.

sowie der Städte Avignon und Tarascon und viele Edle der Provence bereit, ihm zur Wiedereroberung der ihm ungerecht entrissenen Länder gegen die verhassten Nordfranzosen Hülfe zu leisten. Während er sich nach Spanien begab, um auch in Catalonien und Aragonien Beistand zu suchen, bemächtigte sich sein erst neunzehnjähriger Sohn seiner provenzalischen Besitzungen wieder, welche der Papst auch der Obhut Simons übergeben hatte; er ging über die Rhone, die Einwohner von Beaucaire öffneten ihm sogleich die Thore und er belagerte das Schloß, in welches sich Simons Besatzung zurückgezogen hatte. Simon sah plötzlich den so sicher geglaubten Besitz gefährdet, das Kriegsvolk, auf dessen Treue er sich verlassen konnte, war nicht zahlreich, er kannte die Abneigung seiner neuen Unterthanen gegen ihn und auf die Ankunft von zahlreicheren Kreuzfahrern konnte er um so weniger hoffen, da der Papst Innocenz III. und ebenso sein Nachfolger Honorius III. die Christenheit damals dringend zu einem Kreuzzuge zur Hülfe des heiligen Landes auffoderte und mehrere Bischöfe und Grafen des nördlichen Frankreichs, auch als seine Lage noch bedrängter wurde, es vorzogen dieser Auffoderung zu folgen als ihm Beistand zu leisten [1]). Er beschloß indeß sich selbst durch 1216

1) Diese Kreuzfahrer begaben sich 1218 zu der vom Könige von Jerusalem Johann von Brienne und den vorangezogenen deutschen und nordischen Kreuzfahrern begonnenen Belagerung von Damiette, welches im November 1219 erobert wurde; allein beim weiteren Vorrücken in Ägypten wurden die Christen durch Mangel und das Durchstechen der Nildämme in solche Bedrängniß gebracht, daß sie sich den Rückzug durch die Zurückgabe der Stadt erkaufen mußten. — Einen Beweis von der fortdauernden, wol auch durch die Albigenserkriege genährten schwärmerischen Begeisterung für die Befreiung des heiligen Grabes gab im Jahre 1212 ein Kinderkreuzzug. Ein Hirtenknabe, Namens Stephan, welcher vorgab, Christus sei ihm erschienen und habe ihm aufgetragen das Kreuz zu predigen, trat in der Gegend von Vendome, und andere Knaben in anderen Gegenden auch als Kreuzprediger auf. Viele Kinder nahmen das Kreuz; die Laien, weniger die Geistlichen, betrachteten diese Erscheinung als etwas Wunderbares, und die Schwärmerei verbreitete sich auch nach Deutschland, wo selbst Knaben und Mädchen aus den edeln Geschlechtern sich mit dem Kreuze bezeichneten. Diese deutschen Pilger zogen auf verschiedenen Wegen nach Italien, fanden ihren Tod auf diesem Zuge oder kehrten zurück. Die französischen Pil-

rasche Thätigkeit zu helfen und den jüngern Raimund zurückzutreiben, bevor auch der ältere ihn von einer andern Seite angreife; er eilte das Schloß von Beaucaire zu entsetzen, allein seine Versuche wurden von den Feinden vereitelt, er mußte die Übergabe des Schlosses gestatten und nach Toulouse zurückkehren, um sich den Besitz dieser Stadt, deren Einwohner ihren Haß gegen ihn und ihre Hoffnungen nicht mehr verbargen, zu sichern. Die Bürger, denen die Rache des Grafen die härteste Behandlung drohte, setzten ihm einen verzweifelten Widerstand entgegen und trieben ihn, obwol er die Stadt an mehreren Orten anzündete, wieder aus derselben zurück; sie ließen sich indeß durch die treulose Arglist ihres Bischofes hintergehen, welcher ihnen im Namen des Grafen Verzeihung versprach, wenn sie ihm ihre Waffen und die Thürme der Stadt übergeben würden. Kaum hatten sie, auch aus Besorgniß, Simon möchte eine Weigerung die in seiner Gewalt befindlichen Bürger entgelten lassen, dies gethan, so wurden die angesehensten von ihnen gefangen genommen, die Mauern und Thürme der Stadt gänzlich zerstört und die Plünderung derselben mußten sie mit dreißigtausend Mark abkaufen. Eine solche Behandlung steigerte die Erbitterung der Bürger aufs höchste, und als Simon 1217 wieder gegen den jüngern Raimund zog und selbst über die Rhone ging, so riefen sie ihren Grafen zurück, und unter dem freudigsten Jubel zog er im September wieder in Toulouse ein. Simon eilte zwar noch vor dem Ende dieses Monats herbei, allein schon hatten die Toulouser, Tag und Nacht arbeitend, ihre Stadt wenigstens mit Schanzpfählen und Gräben befestigt, Raimund hatte zahlreiches spanisches Kriegsvolk mit sich geführt, und der Graf von Foix und andere Herren kamen zu seinem Beistande. Vergeblich befahl Honorius III. denselben sich von Toulouse zu

gerknaben, etwa dreißigtausend unter Stephans Anführung, zogen nach Marseille und wurden von einem Sklavenhändler durch das Versprechen freier Überfahrt auf sieben große Schiffe gelockt, von welchen zwei in den sardinischen Gewässern scheiterten, die übrigen nach Ägypten gingen, wo die jugendlichen Pilger als Sklaven verkauft wurden. Matth. Par. ad a. 1213. Cont. Ann. Rog. de Hoved. 167. Wilken a. a. O. VI, 71—88.

entfernen, vergeblich foderte er den König von Frankreich auf, dem Grafen Simon schleunige Hülfe zu leisten, und nicht von großem Erfolge scheint auch sein Befehl gewesen zu sein, daß die französischen Prälaten ihm mit Kriegsvolk und Geld beistehen und auch die Bewohner ihrer Diöcesen dazu ermahnen sollten. Simons Angriffe auf Toulouse wurden zurückgeschlagen, auch durch Ausfälle fügten ihm die Belagerten nicht geringen Schaden zu, und schon hatte die Belagerung fast neun Monat gedauert, als er am fünfundzwanzigsten Junius 1218, indem er die Feinde, welche einen Ausfall gemacht hatten, bis an den Graben zurücktrieb, durch einen aus einem Wurfgeschütz geschleuderten Stein am Kopfe getroffen und getödtet wurde [1]). Sein Tod drohte der von ihm begründeten Herrschaft den Untergang, die französischen Ritter welche sich ihm angeschlossen hatten, kehrten zum Theil in ihre Heimat zurück, sein Sohn Amalrich, der Erbe seiner süd-französischen Besitzungen, auf welchen aber nicht seine großen Eigenschaften übergegangen waren, sah sich genöthigt die Belagerung aufzuheben, deren Kosten schon die Mittel seines Vaters erschöpft hatten, und die Grafen von Toulouse nahmen einen großen Theil der ihnen entrissenen Länder wieder in Besitz. Der Papst foderte jetzt den König von Frankreich dringend auf, wenigstens seinen Sohn mit einem Heere gegen jene Grafen und ihre Mitschuldigen zur Vertheidigung des katholischen Glaubens zu senden, indem er allen dazu Ausziehenden und ihm selbst volle Vergebung der Sünden verhieß. Philipp erklärte sich bereit der Ermahnung des Papstes Folge zu leisten, als dieser ihm den zwanzigsten Theil des Ertrages der geistlichen Güter meistens zur Hälfte — die andere Hälfte wurde zur Unterstützung des heiligen Landes bestimmt — und in den südlichen Provinzen ganz bewilligte; Ludwig zog in Begleitung vieler Bischöfe, Grafen und Barone an der Spitze eines zahlreichen Heeres im Frühlinge 1219 nach dem südlichen Frankreich 1219
und belagerte Toulouse, allein seine Angriffe wurden zurückge-

1) Hist. des Albig. 162 etc. Petri hist. 106 etc. G. de Pod. Laur. c. 30. Honor. III. epist. bei Bqt. XIX, 641 etc. Simons jüngerer ihm gleichnamiger Sohn wurde Graf von Leicester.

schlagen, er konnte oder wollte seine Macht nicht auf erfolgreiche Weise benutzen, er hob die Belagerung am ersten August wieder auf, gab selbst seine Maschinen preis und kehrte nach Nordfrankreich zurück. Viele Städte und Schlösser unterwarfen sich jetzt wieder dem Grafen Raimund, der Graf von Foix hatte schon früher den Hauptort seiner Grafschaft erobert, Beziers nahm den Sohn des vertriebenen und ermordeten Vizgrafen Trencavel auf, und die Ketzer welche der Verfolgung entgangen waren, verbargen sich nicht mehr, sondern sie hielten öffentliche Versammlungen und wurden sogar von manchen Bischöfen des Landes begünstigt. Erfolglos blieb es, daß der Papst dem Grafen Amalrich den Besitz der seinem Vater übertragenen Länder bestätigte, daß er Raimund den jüngern durch die Drohung, ihm auch die Besitzungen auf dem linken Ufer der Rhone abzusprechen, und die Bewohner von Toulouse durch die Drohung, ihre Stadt des Bisthums zu berauben, zu bewegen suchte sich der Kirche zu unterwerfen, daß er Jenem darauf alle Rechte auf die Länder seines Vaters absprach und daß er dringende Auffoderungen an die Bewohner Frankreichs ergehen ließ, den gegen die Ketzer kämpfenden Gläubigen mächtigen und schnellen Beistand zu leisten. Auch wiederholte Ermahnungen dazu, welche der Papst an den König richtete, blieben selbst dann vergeblich, als Amalrich durch steigende Bedrängniß genöthigt wurde diesem seine Besitzungen und Rechte im südlichen Frankreich anzubieten, und der Papst ihm gebot dieses Anerbieten anzunehmen, weil Philipp den Wiederausbruch des Krieges mit England erwartete und auch bei dem hinfälligen Zustande seiner Gesundheit sich nicht in neue schwierige Kämpfe verwickeln wollte [1]). So sah sich der Graf Raimund VI. wieder im Besitze fast aller seiner Länder und er konnte hoffen sie auf seine Nachkommen zu vererben, als er im August 1222 starb. Mag der Tadel, welchen die Geistlichen über seine Sitten aussprachen, nicht ganz unbegründet gewesen sein, mag er sich auch einzelne Gewaltthätigkeiten gegen Kirchen und Geistliche erlaubt haben, so haben doch fanatische Mönche, namentlich der Mönch Peter von Vaux-Cernay, seinen Namen auf ungerechte Weise zu

1) Honor. III. epist. bei Bqt. XIX, 666 etc.

schäden gesucht, weil er ihrer Verfolgungswuth treue und fleissige Unterthanen nicht preisgeben wollte, deren innigere Frömmigkeit nicht in der Beobachtung äusserer kirchlichen Formen und in dem gedankenlosen Annehmen einer zum Theil durch Menschensatzungen entstellten Lehre vollkommene Befriedigung fand; wenn er anfangs zagend und unentschlossen erscheint, so war es auch die Macht der Kirche, welche ihm gegenübertrat; als aber keine Nachgiebigkeit den Haß seiner Gegner versöhnen konnte, da trug er kein Bedenken auch ungeachtet seines höhern Alters den Kampf zu beginnen und die Liebe seiner Unterthanen und Vasallen durch eine entschlossene Vertheidigung derselben zu lohnen.

Zunehmende Krankheit bewog den König von Frankreich im September 1222 sein Testament [1]) zu machen: fünfundzwanzigtausend Mark Silbers sollten die Vollzieher desselben erhalten, um Denen Ersatz zu geben, welchen er etwas ungerecht genommen oder vorenthalten habe; eine viel größere Summe wurde dem Könige von Jerusalem, den Hospitalitern und den Templern bestimmt, um damit nach Ablauf des damals stattfindenden Waffenstillstandes drei Jahre hindurch dreihundert Ritter zur Vertheidigung des heiligen Landes zu unterhalten; seiner Gemahlin Ingeburg bestimmte Philipp nur fünftausend Mark, ebenso viel seinem jüngern Sohne, dem Grafen Philipp von Boulogne; ausserdem bedachte er einige Abteien, seine Diener und die Armen, Wittwen und Waisen in Paris. Erst am vierzehnten Julius des folgenden Jahres starb er zu Monte, im achtundfunfzigsten Jahre seines Lebens, im dreiundvierzigsten einer sehr thätigen an Begebenheiten reichen Regierung, und er wurde darauf im Kloster S. Denis bestattet. Wie er unbefangenern Zeitgenossen erschien, zeigt eine Charakteristik, welche ein Stiftsherr zu Tours in seiner Chronik [2]) von ihm gegeben hat: Philipp hatte ein schönes würdevolles Äussere, der Ausdruck seines Gesichtes war heiter, die Farbe desselben röthlich, sein Kopf kahl; dem Essen und Trinken war er erge-

1) Bqt. XVII, 114. 115.

2) Chron. turon., auctore anonymo, S. Martini Turon. Canon. Bqt. XVIII, 304.

ben und zu Ausschweifungen geneigt; freigebig gegen Freunde war er gegen Feinde habsüchtig; er war sehr erfahren in Ränken, klug und umsichtig; an dem einmal Gesagten hielt er fest; er war ein rascher und sehr gerechter Richter; im Kriege war er sehr glücklich, aber für sein Leben besorgt; leicht wurde er aufgereizt, aber auch leicht besänftigt; die widerspenstigen Großen seines Reiches unterdrückte er und er nährte Zwiespalt unter ihnen, jedoch hasste er Niemanden übermäßig und ließ Niemanden im Gefängnisse tödten; Geringere wählte er zu seinen Rathgebern; er war ein Bezwinger der Übermüthigen, ein rechtgläubiger Vertheidiger der Kirche, ein Ernährer der Armen. Seinen älteren Sohn Ludwig noch während seines Lebens zum Könige krönen zu lassen hatte Philipp, zuerst unter den capetingischen Königen, nicht mehr für nöthig gehalten; die Erblichkeit des Thrones wurde nicht mehr bezweifelt, und Philipps Sohn ward um so mehr als rechtmäßiger Erbe desselben betrachtet, da seine Mutter Isabella in gerader Linie von Irmengard, Gräfin von Namur, einer Tochter des Herzogs Karl von Niederlothringen, abstammte [1]).

Ludwig VIII. (1223—1226) empfing am achten Au-
1223 gust 1223, nebst seiner Gemahlin Blanka, die Krone zu Rheims von der Hand des Erzbischofs dieser Stadt; mit großer Freude und manchen Festlichkeiten wurde er bei seinem Einzuge in Paris empfangen; die Bürger breiteten allen Reichthum aus, welchen der Fleiß und die Sorge ihrer Vorfahren gesammelt hatte, mit seidenen und goldstrahlenden Teppichen waren Märkte und Straßen geschmückt, die Ärmeren wurden von den Reichen gespeist, Chöre von Jünglingen und Jungfrauen begrüßten den König, die Bürger brachten ihm kostbare kunstreich gearbeitete Geschenke dar, und er bezeichnete den Anfang seiner Regierung mit Handlungen der Milde, indem er Leibeigenen die Freiheit gab und Schuldige, nur solche nicht, welche als Verräther gegen ihr Vaterland die Waffen geführt hatten, von der verdienten Strafe freisprach [2]). Ludwig war nach dem Zeugnisse desselben Zeitgenossen [3]), aus dessen Chronik die Charakteristik seines

1) Gesta Ludov. VIII. bei Bqt. XVII, 302. 303.

2) Gesta Ludov. VIII, Francorum regis, auctore Nicolao de Braia, heroico carmine. Bqt. XVII, 313—315.

3) Chron. turon. l. c. 317.

Vaters entlehnt wurde, ein Mann von mittlerer Größe und würdevollem Äußeren; die Farbe des Gesichts war bleich, der Ausdruck desselben ernst; nicht leicht wurde er aufgereizt, aber auch nicht leicht besänftigt; er war weder dem Essen und Trinken noch ausschweifender Lebensweise ergeben, sondern ihm genügte seine Frau; in seiner Rede zeigte er sich mild und wahrhaft, als Richter gerecht, allein gegen die Ritter nannte man ihn geizig; er war ein rechtgläubiger Christ und sehr gebildet. Als seinem Vater sehr unähnlich bezeichnet ihn ein anderer Zeitgenosse [1]); allein wenn er auch nicht eine gleiche Klugheit und Kraft wie dieser besaß, wenn er auch zum Theil durch eigene Schuld die Engländer, welche ihn zum Könige erhoben hatten, sich wieder entfremdet hatte und nicht im Stande gewesen war die englische Krone zu behaupten, und wenn er auch bei seinen Zügen gegen die Albigenser fast willenlos den Foderungen der Kirche sich gefügt und seine Macht nicht zu benutzen gewusst hatte, so fehlte es ihm doch nicht an Kriegslust und Thätigkeit und er theilte das Streben seines Vaters, durch Erweiterung der unmittelbaren Besitzungen der Krone die Macht derselben zu erhöhen. Durch die Eroberung der dem Könige von England noch gebliebenen Landschaften und durch die Besitznahme der albigensischen Länder suchte er diesen Plan auszuführen. Die schon im December an ihn ergehende dringende Auffoderung des Papstes Honorius III. zu einem Kreuzzuge gegen die Albigenser und die Ermahnung desselben [2]), daß er das Anerbieten Amalrichs von Montfort, ihm und seinen Erben alle seine Rechte auf die Länder derselben abzutreten, annehmen möge, richteten seinen Blick zunächst auf diese. Der Sohn des Grafen Raimund VI., Raimund VII., und der Sohn des Grafen Raimund Roger von Foix, welcher 1223 starb, Roger Bernhard II., hatten den Krieg gegen Amalrich mit solchem Erfolge fortgesetzt, daß sie ihn gegen das Ende des Jahres 1223 in Carcassonne einschlossen, und da ihm Geld, Kriegsvolk und Lebensmittel fehlten, im Januar 1224 zu einem Vertrage [3]) nöthigten, in welchem den wenigen ihm

1) Matth. Par. 219.
2) Epist. Hon. III. bei Bqt. XIX, 741. 742.
3) Urkunde in Hist. de Languedoc III. pr. 285. 286.

noch gebliebenen Plätzen ein zweimonatlicher Waffenstillstand bewilligt wurde und er sich gegen freien Abzug und das Versprechen von zehntausend Mark Silbers verpflichtete, den Grafen und ihren Anhängern völlige Versöhnung mit der Kirche zu verschaffen. Amalrich verließ Carcassonne, in dessen Besitz Trencavel wieder eingesetzt wurde, und diese Gegenden auf immer; er begab sich nach dem nördlichen Frankreich und übertrug im Februar alle von der Kirche seinem Vater und ihm ertheilten Rechte auf die Grafschaft Toulouse und andere albigensische Länder dem Könige, allein nur unter der Bedingung, daß der Papst die ihm damals von demselben vorgelegten Bitten erfülle, daß er wiederum in ganz Frankreich einen Kreuzzug gegen die Grafen von Toulouse und Foix verkündigen lasse, daß er diese und Alle, welche ihnen Beistand leisten würden, ihrer französischen Lehen beraube und dieselben dem Könige und seinen Nachkommen auf immer übergebe, und daß er ausserdem noch Anderes zur Förderung jenes Unternehmens zugestehe [1]). Honorius war indeß zu solchen Gewährungen nicht geneigt, er wünschte jetzt, da Kaiser Friedrich II. sich rüstete, das schon vor längerer Zeit abgelegte Gelübde eines Kreuzzuges zu erfüllen und dem heiligen Lande den ersehnten Beistand zu bringen, zur Begünstigung dieses Zuges die Erhaltung des Friedens unter den Christen, er foderte den König auf, von der Bekämpfung des Grafen von Toulouse abzustehen, er empfing die Gesandten desselben, welche Versöhnung mit der Kirche nachsuchten, mit Achtung und Ehre und trug dem Erzbischofe Arnold von Narbonne auf, mit Zuziehung einiger anderer Bischöfe mit ihm zu verhandeln. Vor den zu diesem Zwecke um Pfingsten 1224 zu Montpellier versammelten Prälaten versprach der Graf den katholischen Glauben, wie die römische Kirche ihn lehre, selbst zu bewahren und in allen seinen Ländern aufrecht zu erhalten, sie nach den Bestimmungen der Kirche von Ketzern zu reinigen, die Güter derselben einzuziehen und sie streng zu bestrafen, in seinen Besitzungen einen vollkommenen Frieden zu erhalten, den Geistlichen und Kirchen alle ihre Rechte zurückzugeben, sie und die Klöster in ihren Freiheiten zu

1) Urkunde in Hist. de Lang. a. a. O. 290. 291.

schützen und zwanzigtausend Mark Silbers zu zahlen. Dieselben Versprechungen gaben der Graf von Foix und der Vizgraf von Beziers, und auf einem im August auch nach Montpellier von dem Erzbischofe Arnold berufenen Concil wiederholte Raimund, was er gelobt hatte; er erklärte überdies, wenn dasselbe dem Papste nicht genügen sollte, demüthig und gewissenhaft Alles zu thun, was er befehlen werde, und schickte darauf Gesandte nach Rom, um desselben Entscheidung und Bestätigung nachzusuchen.

Der König Ludwig hatte allerdings seine Absichten gegen den Grafen von Toulouse aufgeben müssen, weil der Papst ihnen widersprach; allein gereizt dadurch verweigerte er auch nach dem Wunsche desselben den um Ostern 1224 ablaufenden Waffenstillstand mit England zu verlängern, er beschloß vielmehr die gegen den Grafen Raimund von Toulouse begonnenen Rüstungen zur Eroberung der englischen Besitzungen in seinem Reiche zu benutzen. Auf die Anfoderung, welche sogleich nach seiner Thronbesteigung im Namen des Königs Heinrichs III. an ihn ergangen war, das bei seiner Entfernung aus England 1217 gegebene eidliche Versprechen zu erfüllen und die dem Könige Johann entrissenen Länder wieder abzutreten, hatte er erklärt, daß er durch jenen Schwur nicht mehr gebunden sei, weil Heinrich gegen seinen Eid Lösegeld erzwungen und die Freiheiten seines Reiches verletzt habe; er wies auch das Verlangen desselben nach einer vierjährigen Verlängerung des Waffenstillstandes zurück [1]), und im Sommer griff er Poitou an, zu dessen Vertheidigung es dem englischen Befehlshaber Savary von Mauleon sowol an Geld als an Kriegsvolk fehlte. Die Einnahme von Niort und S. Jean d'Angely eröffnete ihm den Weg nach La Rochelle; er fand anfangs tapfern Widerstand, allein da der König von England die erwartete Unterstützung nicht sandte und Zwietracht zwischen den Poitevinern und Engländern entstand, so gelang es ihm die Bürger und wahrscheinlich auch Mauleon durch Geld zu gewinnen, und die Stadt wurde ihm übergeben, indem er den Engländern freien Abzug bewilligte. Die Bürger schwuren ihm

1) Matth. Par. 219. Rymer I, 1, 174.

Treue, dasselbe thaten die Einwohner von Limoges und von Perigueux und alle aquitanischen Herren mit Ausnahme nur der Gascogner jenseit der Garonne, und auch Maulean, welcher auf der Überfahrt von den Engländern gefangen gehalten, aber ihren Händen entkommen war, leistete Huldigung [1]).

Heinrich III. sandte darauf im Frühlinge des folgenden
1225 Jahres, seinen Bruder Richard mit sechszig Rittern und vielem Gelde, nach Bordeaux, zur Vertheidigung der ihm noch gebliebenen und zur Wiedereroberung der verlorenen Besitzungen, und die damals in Flandern eintretenden Verhältnisse schienen diese Absicht zu unterstützen. Hier trat nämlich im April ein Mann auf, welcher Graf Balduin IX. zu sein behauptete; Viele, entweder weil des Grafen Tod in bulgarischer Haft bezweifelt wurde oder aus Haß gegen die Gräfin, welche man beschuldigte, sie lasse ihren Gemahl seit so langer Zeit in französischer Gefangenschaft schmachten, weil sie das Lösegeld nicht zahlen und sich nicht in der Regierung und in ihrer zügellosen Lebensweise beschränken lassen wolle, glaubten den Grafen in ihm wiederzuerkennen, der König von England bezeugte ihm seine Freude über seine glückliche Rückkehr, foderte ihn zur Erneuerung des Bündnisses zwischen ihren Vorfahren und zu gegenseitiger Unterstützung bei der Wiedereroberung des ihm vom Könige von Frankreich Entrissenen auf, die flandrischen Städte erkannten ihn meistentheils an und die verhaßte Gräfin wurde aus dem Lande vertrieben; sie suchte und fand indeß schleunige Hülfe bei ihrem Lehnsherrn, indem sie sich verpflichtete, ihm die Kosten seiner Rüstung, jedoch nicht über zwanzigtausend pariser Livres, zu bezahlen und ihm einstweilen Douay und Sluys zu verpfänden. Von zahlreichem Kriegsvolke begleitet begab sich Ludwig nach Peronne, von ihm aufgefodert kam unter sicherem Geleit dahin auch Derjenige, welcher sich Graf Balduin nannte; aber da derselbe sich weigerte auf die ihm vorgelegten Fragen öffentlich Antwort zu geben, so befahl er ihm sich binnen drei Tagen aus dem Reiche zu

1) Chron. turon. 305, aus welchem der Verfasser der Gesta Ludov. VIII. meistens nur und oft abkürzend abschreibt. Matth. Par. 221. Rymer I, 1, 173.

kfernen. Nach Valenciennes zurückgekehrt wurde der Verwie-
ne auch von Denen, welche ihm Treue geschworen hatten,
s Furcht vor einem Angriffe des Königs verlassen, und als
, als Kaufmann verkleidet, sich nach Burgund flüchtete, wurde
von einem Ritter ergriffen und der Gräfin überliefert. Sie
ß ihn als einen Betrüger durch die größeren Städte des
ndes führen und sodann zu Lille aufhängen; allein Manche
haupteten, daß er nicht des Betruges überführt worden noch
n eingestanden habe, daß Niemand von denen, welche ihn
ßer gekannt zu haben behaupteten, ein glaubwürdiger Zeuge
wesen sei, und daß die Gräfin das Verbrechen des Vater-
ordes auf sich geladen habe [1]). Erst im April 1226 schloß
e nebst ihrem Gemahle über die Freilassung desselben zu Me-
n einen Vertrag mit dem Könige; dieser versprach am näch-
n Weihnachtsfeste, nach Empfang von fünfundzwanzigtausend
lnischer Livres, dem Grafen die Freiheit wiederzugeben, auffer-
m sollten ihm bis zur Zahlung einer zweiten Summe von
nlichem Betrage Lille, Douay und Sluys übergeben werden;
r Graf und die Gräfin gelobten endlich, den König und seine
Söhne und Vasallen nicht zu beunruhigen oder zu bekriegen,
ndern ihm den schuldigen Dienst zu leisten, so lange er ih-
n an seinem Hofe durch das Gericht ihrer Pairs Recht ge-
ähre, und ohne seine Erlaubniß keine Befestigungen auf dem
ken Ufer der Schelde zu errichten [2]).

Die Ereignisse des Krieges zwischen den Franzosen und
ngländern blieben unbedeutend, da Richards Kriegsmacht nicht
roß genug war zur Wiedereinnahme der verlorenen Städte,
ds Ludwig, welchem sich jetzt wieder die Aussicht auf die Er-
erbung der albigensischen Länder zu zeigen begann, sich mit
er Behauptung des früher Eroberten begnügte. Der Graf
on Toulouse hatte durch seine Gesandten den Papst drin-
end um Wiederaufnahme in die Kirche ersucht und allen sei-
n Befehlen zu gehorchen sich bereit erklärt, und der König
on England hatte diese Bitte unterstützt; allein der Papst,
elchem jetzt, da der Kreuzzug des Kaisers bis zum Jahre

1) Chron. turon. 307—309. Ann. Aquicinct. mon. 554.

2) Urkunde bei Bqt. XVIII, 555 n. (a).

1227 verschoben wurde, die Erhaltung des Friedens unter der Christenheit weniger am Herzen lag, ließ sich durch die französischen Gesandten von der Gewährung jener Bitte zurückhalten, er hörte auf die verleumderischen Anklagen der Feinde des Grafen, und er mochte glauben, daß das Interesse der Kirche das Verderben desselben verlange. Auf einer Kirchenversammlung zu Bourges, im November 1225, erklärte der päpstliche Legat, der Cardinal Romanus, daß er nach dem Rathe der versammelten Prälaten, welchen er indeß schriftlich verlangt und dessen Bekanntmachung er bei Strafe des Bannes verboten hatte, das Anerbieten des Grafen, welcher sich zu jeder Genugthuung gegen die Kirche bereit erklärte, nicht annehmen könne; der König, welcher von einer zahlreichen Versammlung von Prälaten und weltlichen Herren im Anfange des folgenden Jahres das Versprechen des Beistandes zu einem Zuge nach den albigensischen Ländern erhielt, nahm das Kreuz aus der Hand des Legaten und bewog auch die versammelten Herren, obwol manche es misbilligten, daß man einen Mann, welcher sich als rechtgläubigen Christen erwiesen habe, bekriege, seinem Beispiele zu folgen; Amalrich von Montfort trat ihm noch einmal alle seine Rechte auf die seinem Vater Simon übertragenen Länder ab, und der Legat gestattete ihm die Erhebung einer bedeutenden Summe von den kirchlichen Einkünften, sprach von neuem den Bann gegen den Grafen von Toulouse und seine Mitschuldigen aus und bedrohte mit demselben Jeden, welcher die Länder des Königs während er durch den Kreuzzug beschäftigt sei angreifen werde. Die von ihm durch alle Landschaften Frankreichs gesandten Geistlichen und Mönche predigten das Kreuz, mit dessen Annahme Erlassung aller Sünden und Befreiung von allen Gelübden, mit Ausnahme des Gelübdes einer Wallfahrt nach Jerusalem, verbunden wurde, mit solchem Erfolge, daß sich zu der bestimmten Zeit im Mai zu Bourges ein Kreuzheer versammelte, welches, als man schätzte, aus funfzigtausend Reitern und zahllosen Fußgängern bestand. Der König führte dasselbe, um die früher verödeten Gegenden zu umgehen, auf dem linken Ufer der Rhone nach Avignon und unternahm zuerst die Belagerung dieser Stadt, welche zwar ihn selbst mit hundert Rittern und den

Legaten nebst den übrigen Prälaten aufnehmen, aber nicht dem ganzen Kreuzheere die Thore öffnen wollte. Die Festigkeit und die tapfere Vertheidigung derselben vereitelten längere Zeit alle Anstrengungen der Belagerer, der Graf von Toulouse beunruhigte sie auch unabläſſig, und er hatte alle Menschen, Thiere und Lebensmittel aus der Umgegend entfernt; Mangel und die Hitze des Sommers veranlaſſten große Sterblichkeit im Kreuzheere und es wurde noch mehr dadurch geschwächt, daß Graf Theobald IV. von Champagne, welcher wahrscheinlich nicht dazu helfen wollte, die Macht des Königs noch mehr zu vergrößern, nach vierzigtägigem Kriegsdienste es verließ, obwol der König ihn dringend und drohend auffoderte sich nicht zu entfernen. Ludwig sowie die Großen des Heeres gelobten indeß die Belagerung nicht aufzuheben, und nach drei Monaten, im September, war die Stadt genöthigt sich zu ergeben und der Kirche und dem Könige die vom Legaten bestimmte Genugthuung zu leisten; die Gräben wurden ausgefüllt, die Mauern und dreihundert mit Thürmen versehene Häuser in der Stadt der Erde gleichgemacht, die Bürger zahlten sechstausend Mark Silbers dem Könige, tausend ihrem Bischofe, lieferten ihre Waffen und Kriegsmaschinen aus und sie versprachen drei Jahre lang dreiſſig Ritter im heiligen Lande zu unterhalten und sich der Buße zu unterwerfen, welche der Papst ihnen auferlegen werde. Schon während der Belagerung hatten sich Nismes, Beaucaire, Carcaſſonne und mehrere andere Orte, so auch der Graf von Comminges und andere Herren dem Könige unterworfen; als er jetzt über Beziers und Carcaſſonne bis nach Pamiers vorrückte, öffneten ihm die meisten Herren ihre Burgen und huldigten ihm, und da Krankheit und die Annäherung des Winters ihn zur Heimkehr nöthigte, übertrug er dem tapfern Ritter Humbert von Beaujeu die Verwaltung und Vertheidigung des unterworfenen Landes. Als er schon zu Montpenſier in der Auvergne die Annäherung des Todes fühlte, verſammelte er die noch bei dem Heere sich befindenden Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Herren, verlangte und empfing von ihnen das eidliche Versprechen, sogleich nach seinem Tode seinem älteſten Sohne Ludwig als ihrem Herrn und Könige zu huldigen und ihn so schnell als möglich krönen zu laſſen.

Wenige Tage darauf, am achten November 1226, starb er. In seinem Testamente, welches er schon im vorigen Jahre gemacht hatte, bestimmte er seinem zweiten Sohne Robert Artois, dem dritten Johann Anjou und Maine, dem vierten Alfons Poitou und Auvergne, der fünfte Karl sollte in den geistlichen Stand treten; die anderen Bestimmungen verfügten über sein bewegliches Eigenthum, welches er zwischen seinem ältesten Sohne, seiner Gemahlin und seiner Tochter Isabella, zwischen Armen, Krankenhäusern und Klöstern theilte [1]).

Zweites Capitel.

Begebenheiten der Geschichte Frankreichs während der Zeit Ludwigs IX. oder des Heiligen (1226 — 1270).

Philipp II. August hatte den Besitzungen der Krone eine solche Ausdehnung gegeben, daß jetzt keiner der großen Vasallen dem Könige noch an Macht gleich stand, er hatte sie zuerst dem Königthume untergeordnet und sie genöthigt die Überlegenheit desselben anzuerkennen; allein schon in der letzten Zeit der Regierung seines Sohnes hatte es sich gezeigt, daß nur seine Persönlichkeit die kräftigste Stütze dieser Überlegenheit gewesen war, daß die Großen des Reiches es noch nicht vergessen hatten, daß sie noch vor kurzem mehr neben dem Könige gestanden hatten als demselben untergeordnet gewesen waren, und als jetzt das Reich in der Hand einer Frau, der Witwe des Königs, Blanka, und eines Kindes, Ludwigs IX., welcher erst am fünfundzwanzigsten April 1215 geboren war, blieb, so suchten sie alsbald das frühere Verhältniß zurückzuführen. Blanka, zwar eine Fremde und ohne den Beistand mächtiger Verwandten, war indeß eine Frau von so entschlossenem Geiste und von so männlicher Kraft, daß sie kein Bedenken trug die

1) Das Bisherige nach Chron. turon., Gesta Ludov. VIII. und Matth. Par. ad a. 1226. Hist. de Lang. III, pr. 299 etc. Guil. de Pod. Laur. c. 36. Ordonn. XI, 323. 324.

Regentschaft für ihren unmündigen Sohn zu übernehmen, obwol ihr Recht dazu sich nur auf die Aussage des Erzbischofes von Sens und zweier Bischöfe stützte, daß Ludwig VIII. auf dem Sterbebette ihr die Vormundschaft über seine Söhne bestimmt habe [1]), und sie scheute sich um so weniger den Ansprüchen der Vasallen entgegenzutreten, da sie auf den Beistand der Kirche, namentlich des Legaten Romanus, mit welchem sie so befreundet war, daß das Gerücht sie sogar einer ungeziemenden Vertraulichkeit mit ihm beschuldigte, rechnen konnte, und da das Interesse der Geistlichkeit und des Bürgerstandes einer Herstellung der willkürlichen Gewalt der Großen entgegenstand. Diejenigen Herren welche bei dem Tode des Königs zugegen gewesen waren, erfüllten jetzt das ihm gegebene Versprechen und foderten die Pairs und Barone des Reiches auf, sich zur Krönung des jungen Königs am Sonntage vor dem Andreastage in Rheims einzufinden. Die meisten derselben erklärten darauf: nicht eher würden sie dieser Auffoderung Folge leisten, als nachdem nach französischem Brauche alle Gefangenen, namentlich die Grafen von Boulogne und von Flandern, welche zur Vernichtung der Freiheit des Reiches schon seit zwölf Jahren in enger Haft gehalten wurden, freigelassen und denen, welchen die beiden letzten Könige auf ungerechte Weise ihre Besitzungen entrissen hätten, dieselben wiedergegeben wären, da Niemand im französischen Reiche irgend eines Rechtes beraubt werden dürfe als durch den Ausspruch seiner zwölf Pairs, und gegen Niemanden Krieg unternommen werden, welchem er nicht ein Jahr vorher angekündigt worden sei. Dessenungeachtet rieth der Legat der Königin nicht länger zu zögern, da Verzug Gefahr drohe, und an dem bestimmten Tage in Gegenwart zwar nicht vieler weltlichen Herren, aber zahlreicher Prälaten mit nicht geringem Glanze fand die Krönung durch den Bischof von Soissons, den ersten Suffragan des damals erledigten Erzbisthumes Rheims, statt [2]).

1) Capefigue, histoire constitutionnelle et administrative de la France depuis la mort de Philippe-Auguste; 1831 etc. I, [illegible]1 aus: Trésor des chartes, layettes des régences.

2) Matth. Par. 231. Guil. de Nang. Gesta S. Ludov. Francorum regis, in Du Chesne hist. Franc. script. V, 327.

Auf solche Weise hatte Blanka ihrem Sohne den Besitz der Krone gesichert, allein um die derselben erworbene Macht und um ihr selbst die Regentschaft zu sichern, schien es noch eines gefährlichen Kampfes mit denjenigen Herren zu bedürfen, welche der Krönung beizuwohnen verweigert hatten. Graf Peter Mauclerc von Bretagne, Graf Theobald IV. von Champagne, welchen das Gerücht sogar der Vergiftung des verstorbenen Königs anklagte, Hugo X. von Lusignan, Graf von la Marche und der Vizgraf von Thouars waren die mächtigsten Theilnehmer des sich gegen die Königin bildenden Bündnisses, und noch drohender wurde dasselbe dadurch, daß es auch auf den Beistand des Königs Heinrich III. von England hoffen konnte, welcher sich schon im vorigen Jahre mit Peters Tochter Jolanthe verlobt hatte, sich jetzt auch durch mannichfache Gewährungen den Grafen von la Marche und den Vizgrafen von Thouars eng verband und Gesandte an die Herren in Poitou, Anjou und in der Normandie schickte, um sie zu bewegen sich für ihn zu erklären, indem er zugleich versprach bald selbst mit einem Heere nach Frankreich zu kommen [1]). Allein schon bevor er seine Rüstungen begann, hatte Blanka mit rascher Thätigkeit die Verbindung der ihr feindlichen Barone aufgelöst und dieselben zur Unterwerfung genöthigt oder bewogen. Sie gewann sich zunächst die Treue und Ergebenheit des Grafen von Flandern dadurch, daß sie demselben, dem von ihrem Gemahle geschlossenen Vertrage gemäß, die Freiheit wiedergab. Ihrer Auffoderung leisteten sodann die meisten Vasallen der Krone Folge; in großer Zahl versammel-
1227 ten sie sich im Februar 1227 zu Tours, und an ihrer Spitze zog der junge König, begleitet von dem Legaten Romanus, seiner Mutter und seinem Oheime, dem Grafen Philipp von Boulogne, nach Poitou bis nach Loudun. Während der Unterhandlungen, welche hier mit den verbündeten Baronen angeknüpft wurden, entstand, wahrscheinlich durch Blanka veranlaßt oder doch genährt, Uneinigkeit unter ihnen, sowie zwischen

1) Matth. Par. l. c. Rymer I, 1, 180. 181. 183. G. Guiart, branche aux royaux lignages II, 5; in: Buchon, collection des chroniques nationales françaises.

ihnen und dem Bruder des Königs von England, Richard. Sie suchten insgeheim einzeln mit Ludwig sich zu vergleichen, und Theobald ließ sich, vielleicht durch seine wie das Gerücht sagte nicht unerwiderte Neigung zur Königin, bewegen sich zuerst in das Lager des Königs zu begeben und diesem Huldigung zu leisten; von ihm verlassen sahen sich die Übrigen bald gleichfalls dazu genöthigt, und der Graf von Bretagne war gezwungen die Verlobung seiner Tochter mit dem Könige von England zu trennen und sie mit einem Bruder des Königs von Frankreich, Johann, zu verloben, indem diesem ausser Anjou auch Maine bestimmt, ihm aber die Verwaltung dieser Grafschaften auf eine Reihe von Jahren übergeben und der Besitz einiger Schlösser abgetreten wurde [1]).

Die Ruhe des Reiches und das Ansehn der Königin war indeß auch jetzt noch nicht gesichert; die Barone hatten die Hoffnungen nicht aufgegeben, welche die Unmündigkeit des Königs in ihnen angeregt hatte; sie suchten zunächst den Grafen Theobald wieder für sich zu gewinnen. Peter bot ihm die Hand seiner Tochter an, obwol dieselbe erst mit dem Bruder Ludwigs IX. verlobt worden war; er nahm sie an und schon erwarteten ihn Peter und andere Barone zur Feier der Vermählung in der Abtei Valserre bei Chateau-Thierry, und schon hatte er sich auf den Weg dahin begeben, als ihn die dringende Abmahnung Blankas, sich nicht mit der Tochter des ärgsten Feindes des Königs zu verbinden, bewog wieder zurückzukehren. Die Erbitterung der Barone darüber, daß er auf solche Weise sie zum zweiten Male hintergangen und verlassen hatte, war so groß, daß sie ihn seines Landes zu berauben beschlossen. Sie riefen deshalb die Königin von Cypern, welche 1229
als die Tochter des 1197 gestorbenen Königs von Jerusalem, des älteren Bruders des Vaters Theobalds, nähere Ansprüche als dieser auf die Champagne zu haben behauptete, und sie griffen von der einen Seite diese Grafschaft an, indem Herzog Hugo IV. von Burgund, welcher das bisherige freundschaftliche Verhältniß mit Theobald aufgelöst und sich mit ihnen verbündet hatte, von der andern in dieselbe einfiel. Der Graf sah

1) Chron. turon. 819. 821.

ſich dadurch ſo bedrängt, daß er ſelbſt mehrere ſeiner Oerter verbrannte, um die in denſelben befindlichen Vorräthe nicht in die Hände ſeiner Gegner fallen zu laſſen und ihnen dadurch den längern Aufenthalt in ſeinem Lande möglich zu machen; der Stadt Troyes aber kam auf die Bitte der Bürger Simon von Joinville, der Vater des Geſchichtſchreibers Ludwigs IX., zu Hülfe und er leiſtete ihnen kräftigen Beiſtand gegen die Angriffe der Barone, welche ſich damals mit dem Herzoge vereinigten. Der König oder Blanka in ſeinem Namen hatte ihnen ſchon befohlen die Feindſeligkeiten gegen den Grafen, welchem er auch als ſeinem Vaſallen zum Beiſtande verpflichtet war, einzuſtellen; als ſie den Gehorſam verweigerten, führte er ſelbſt ein Heer nach der Champagne, und die Verbündeten, welche ſich ſcheuten gegen ihren König ſelbſt zu kämpfen, waren dadurch genöthigt dieſelbe zu verlaſſen [1]). Blanka konnte jetzt die Beſitzungen des Grafen von Bretagne, des Hauptes der Verbündeten, angreifen, ſie entriß ihm ſeine Lehen in Anjou und ließ ihn im Namen des Königs auffodern am Sonntage nach Weihnachten vor demſelben zu Melun ſich zu ſtellen. Der Graf beſchwerte ſich indeß darüber, daß ihm dazu nicht die gebührende Friſt von vierzig Tagen geſtattet worden ſei, daß die Königin nicht die von ihm ſchriftlich übergebenen Klagen den Baronen habe mittheilen wollen, und daß er nicht für die vom Könige und den Seinen ihm zugefügten Beeinträchtigungen und Beſchädigungen habe Genugthuung erhalten können; er kündigte, im Vertrauen auf engliſche Hülfe und auf die fortdauernde Unzufriedenheit über die Regentſchaft der Kö-
1230 nigin, die Lehnspflicht demſelben im Januar 1230 auf und foderte ihn heraus [2]). Heinrich III. landete am dritten Mai mit einem zahlreichen Heere zu S. Malo, und der Graf übergab ihm die Städte und Feſten ſeines Landes; während er aber zögerte ſeine Kriegsmacht zu benutzen, berief Ludwig ſeine Vaſallen, welche auch ſehr zahlreich ſich einfanden, er über-

1) Joinville, histoire de Saint-Louis (in Collection universelle des mémoires particuliers relatifs à l'histoire de France. 1785. t. II.), I, 37—41.

2) Urkunde in: observat. sur Joinville par Du Cange. I, 196.

schritt alsbald die Grenzen der Bretagne und bemächtigte sich der Stadt Ancenis und foderte den Grafen auf, vor dem Gerichtshofe seiner Pairs zu erscheinen, welcher aus dem Erzbischofe von Sens, den Bischöfen von Chartres und Paris, den Grafen von Flandern, Champagne, Nevers, Blois, Chartres, Montfort und Vendome, den Herren von Coucy und Montmorency und vielen anderen Baronen und Rittern gebildet war. Da er der Vorladung nicht Folge leistete, so erklärte der Gerichtshof einstimmig, daß Peter durch seine Vergehungen gegen den König von Rechts wegen die vormundschaftliche Verwaltung der Bretagne, welche er für seinen Sohn Johann führte, verwirkt habe, und sprach Alle welche ihm wegen des Besitzes dieser Verwaltung gehuldigt und Treue geschworen, von dieser Verbindlichkeit frei [1]). Zwar kehrten die meisten Vasallen nach Ablauf der vierzigtägigen Dienstzeit wieder in ihre Heimat zurück, allein Blanka besaß Mittel genug, um eine nicht unbedeutende Anzahl von Söldnern zu unterhalten und durch diese wenigstens die Grenzen vor einem Angriffe zu sichern, und Heinrich, schwach und unthätig und ganz durch den Rath eines Günstlings, des englischen Oberrichters Hubert von Burgh, geleitet, gegen welchen die Beschuldigung erhoben wurde, daß er sich habe von Blanka bestechen lassen, begab sich zwar nach der Gascogne, allein sein Versuch in Poitou wieder Eroberungen zu machen mislang, und er kehrte bald nach der Bretagne zurück; vergeblich foderten ihn viele angesehene Herren der Normandie auf selbst nach diesem Lande zu kommen oder ihnen wenigstens zweihundert Ritter zu senden, um sich gegen die französische Herrschaft aufzulehnen; er und die englischen Barone vergeudeten ihr Geld in Festen und Gelagen, und nachdem sein Heer auch durch Krankheiten sehr geschwächt worden war, kehrte er im October nach England zurück, indem er dem Grafen Peter nur fünfhundert Ritter und tausend Söldner zurückließ. Während dieser Zeit wurde indeß die Champagne wiederum der Schauplatz eines verheerenden Krieges. Die Erbitterung der Barone, welche Graf Theobald früher hintergangen und verlassen hatte, war durch das Ansehn

1) Urkunde bei Brussel a. a. O. im Anhange 33.

und den Einfluß desselben am Hofe noch vermehrt worden; sie hatten ihn an demselben der Vergiftung des verstorbenen Königs angeklagt und sich bereit erklärt, ihn dieses Verbrechens im Zweikampfe zu überführen. Da die Königin dies Anerbieten zurückwies, da sich auch der Graf Philipp von Boulogne, welcher eifersüchtig auf Theobalds Einfluß war und den Mord seines Vaters rächen wollte, mit ihnen verband, so griffen sie, sobald sie aus der Bretagne zurückgekehrt waren, ihn an, sie besiegten ihn in offenem Kampfe, verfolgten ihn bis vor die Thore von Paris, wo er eine Zuflucht suchte, und verheerten darauf die Champagne auf eine furchtbare Weise, indem sie nichts als die Kirchen verschonten. Theobald und Blanka sahen sich genöthigt nachzugeben, und auf einer Zusammenkunft mit den verbündeten Baronen im September wurde ein Vergleich geschlossen, in welchem sich der Graf verpflichtete das Kreuz zu nehmen und im heiligen Lande mit hundert Rittern die Feinde Christi zu bekämpfen, und die Königin und der König eidlich gelobten, Jedem sein Recht zurückzugeben und die Bewohner des Reiches nach dem einem Jeden gebührenden Herkommen zu richten [1]). Diese Versprechungen mochten indeß um so eher gegeben werden, da weder die Zeit des Aufbruches und des Aufenthaltes des Grafen in Palästina, noch jenes Recht und Herkommen näher bestimmt wurden. Der Streit zwischen Theobald und der Königin von Cypern wurde erst im September 1234 geschlichtet, indem sie allen Ansprüchen auf die Grafschaften Champagne und Brie oder Meaux, gegen eine jährliche Rente von zweitausend Livres und gegen eine Summe von vierzigtausend Livres entsagte, welche der König ihr zahlte, indem ihm der Graf für diese Summe die Grafschaften Blois, Chartres und Sancerre und die Vizgrafschaft Chateaudun verkaufte [2]). Blanka glaubte, nachdem der Friede zwischen Theobald und den ihm feindlichen Baronen hergestellt war, den gegen Peter von Bretagne gefällten Spruch vollstrecken zu können und ein Heer, bei welchem sich auch der

1) Chron. monast. Andrens. Bqt. XVIII, 582. Matth. Par. 251. 252.

2) Joinville I, 41 und Urkunden 201—204.

junge König befand, drang im Junius 1231 in dies Land; allein da die Engländer aus einem Hinterhalte die Wagen, welche dem Heere Waffen und Lebensmittel nachführten, überfielen und sich derselben bemächtigten und auch die Kriegsmaschinen verbrannten, so wurde Blanka dadurch zu einem Vertrage geneigt, welchen auch Peter und Heinrich III. wegen der bereits längern Dauer des erfolglosen Krieges wünschten, und im Julius wurde zu S. Aubin du Cormier ein dreijähriger Waffenstillstand abgeschlossen, während dessen alle bretagneschen Herren wieder in den Genuß ihres Eigenthumes zurücktraten, mochten sie dasselbe durch Anhänglichkeit an die Königin oder an den Grafen verloren haben [1]).

Auf solche Weise war die Ruhe im nördlichen Frankreich wenigstens auf einige Jahre wiederhergestellt, die Königin hatte sich in dem Besitze der Regentschaft behauptet, und die Versuche der Barone, die Macht der Krone von neuem zu beschränken, konnten um so weniger Erfolg haben, da in derselben Zeit durch die Beendigung der Albigenserkriege die unmittelbaren Besitzungen derselben bis zum Mittelmeere ausgedehnt wurden. Der Graf von Toulouse hatte die Entfernung Ludwigs VIII. und die Bedrängniß, in welcher sich Blanka nach dem Tode ihres Gemahles befand, zur Erneuerung des Krieges benutzt, er hatte das Schloß Haute-rive in der Nähe von Toulouse dem Ritter Humbert von Beaujeu entrissen, die Unternehmungen desselben, auch als er einigen Beistand aus dem nördlichen Frankreich erhielt, 1227 auf die Eroberung einer einzigen Burg beschränkt und im Anfange des folgenden Jahres sich wiederum mehrerer Schlösser bemächtigt. Allein die Hülfe, welche seinem Gegner die Königin zu senden nicht im Stande war, verschafften demselben die erneuerten Kreuzpredigten der Prälaten des südlichen Frankreich; im Junius 1228 führten ihm die Erzbischöfe von Narbonne, Bordeaux und Auch und mehrere Bischöfe und Barone zahlreiche Schaaren von Kreuzfahrern zu, und vereinigt mit denselben zog

1) Die Urkunde in Morice de Beaubois, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne. I, 1677. 1678. — Matth. Par. 253.

er sogleich gegen Toulouse. Fast drei Monate hindurch wurde die Umgegend bis an die Thore der Stadt verheert, Häuser und Thürme wurden verbrannt, die Saaten vernichtet, die Weinberge, zerstört und die Eroberung eines Theiles der Grafschaft Foix beendete diesen Kreuzzug [1]). Die Hoffnung des Grafen den Besitz der Länder seiner Vorfahren zu behaupten war jetzt vernichtet, seine Mittel zur Fortsetzung des Kampfes erschöpft, und seine Vasallen und seine Unterthanen mussten die Beendigung desselben sehnlich wünschen. Selbst voll Verlangen wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen zu werden, gab er dem Abt von Grandselve, welcher ihm im Namen des päpstlichen Legaten Frieden anbot, sogleich (am zehnten December 1228) Vollmacht, für ihn mit demselben, dem Könige und der Königin zu unterhandeln, und er schwur Alles zu bestätigen, was der Abt und der ihm verwandte Graf von Champagne festsetzen würden. Nachdem die Unterhandlungen bis zur vorläufigen Bestimmung der Bedingungen gediehen waren, wurde er nebst einigen Bürgern von Toulouse nach Meaux berufen, wo sich auch der Legat, der Erzbischof von Narbonne mit seinen Suffraganen und mehrere andere Prälaten einfanden. Man vereinigte sich hier über alle Puncte des Friedens zwischen der Kirche und dem Könige auf der einen und dem Grafen von Toulouse auf der andern Seite, und zu Paris, wohin sich darauf die ganze Versammlung begab, wurde derselbe am zwölften April 1229 bestätigt. Raimund trat alle seine auf dem rechten Ufer der Rhone im Königreiche Frankreich liegenden Besitzungen an den König, die auf dem linken Ufer im deutschen Reiche gelegenen an die römische Kirche ab; in Betracht seiner Demüthigkeit und in der Hoffnung, daß er in der Ehrfurcht gegen die Kirche und in der Treue gegen ihn beharren werde, überließ der König ihm die Diöcese von Toulouse mit Ausnahme des südlichen Theiles unter der Bedingung, daß dieselbe nach seinem Tode an denjenigen Bruder des Königs, welcher mit seiner Tochter Johanna vermählt werden würde, und nach dem Tode Beider, wenn aus ihrer Ehe keine Söhne entspringen würden, an die Krone fallen sollte;

1) G. de Pod. Laur. c. 37. 38, p. 218. 219.

ausserdem gab ihm der König die Diöcesen von Rhodez und Agen, von der Diöcese von Alby den auf dem rechten Ufer des Tarn liegenden Theil und die Diöcese von Cahors ausser der Stadt Cahors und einigen Lehen zurück, jedoch sollten auch diese Länder, wofern der Graf ohne Söhne aus rechtmäßiger Ehe sterben werde, jener Tochter und deren Leibeserben zu Theil werden. Ferner gelobte Raimund der Kirche, dem Könige und dessen Erben die treueste Ergebenheit, er versprach in seinen Ländern die Ketzer und die sie Begünstigenden mit aller Macht und ohne Schonung selbst seiner Vasallen, Freunde und Blutsverwandten zu verfolgen und zu vertreiben, und Jedem der einen Ketzer ergreifen werde, in den ersten zwei Jahren zwei Mark, in den folgenden eine zu zahlen, den Frieden auch durch Vertreibung der dienstlosen Söldner zu befestigen, die Kirchen und Geistlichen, ihre Rechte und Freiheiten zu beschützen und die Zurückgabe aller ihnen seit der Ankunft der ersten Kreuzfahrer entrissenen Rechte und Güter zu bewirken, und für die ihnen von ihm und seinen Anhängern zugefügten Schäden zehntausend Mark Silbers, ausserdem gleichfalls zur Entschädigung oder für das Heil seiner Seele viertausend an fünf Abteien und sechstausend zur Befestigung und Bewachung des narbonnischen Schlosses in Toulouse und acht anderer Schlösser, welche zehn Jahre lang in den Händen des Königs zu dieses und der Kirche Sicherheit bleiben sollten, alle diese Summen aber in vier Jahren zu zahlen und ausser denselben noch viertausend Mark, um zehn Jahre hindurch vier Lehrer der Theologie, zwei Lehrer des canonischen Rechtes, sechs Magister der freien Künste und zwei Grammatiker in Toulouse zu besolden. Er sollte alle Diejenigen, welche in den ihm bleibenden Ländern sich nicht den Befehlen des Königs und der Kirche unterwerfen würden, und insbesondere den Grafen von Foix, nachdrücklich bekriegen und ohne Beistimmung Jener nicht Frieden oder Waffenstillstand schliessen; er sollte sogleich nach seiner Lossprechung vom Banne das Kreuz nehmen und fünf Jahre lang im heiligen Lande gegen die Saracenen kämpfen, die Mauern von Toulouse und dreissig anderen festen Orten niederreissen und die Gräben ausfüllen lassen, keine Befestigungen ohne Genehmigung der Kirche und des Königs errichten und endlich diesen Frieden von

allen Bewohnern der ihm gebliebenen Besitzungen mit dem Zusatze beschwören lassen, daß, sobald er demselben entgegenhandele und die Verletzung nicht binnen vierzig Tagen nach der deshalb an ihn ergangenen Mahnung wieder gutmache, sie der Treue und jeder andern Verpflichtung gegen ihn entbunden sein und sich der Kirche und dem Könige anschließen sollten [1]. Nach der Beschwörung dieses so harten Friedens, daß jede einzelne Bedingung hinreichend schien, um dem Grafen die Freiheit wieder zu verschaffen, wenn er in offenem Kampfe vom Könige gefangen genommen wäre [2], mußte sich Raimund noch einer andern Demüthigung unterwerfen: er wurde mit nackten Füßen, nur mit einem Hemde und mit Hosen bekleidet, von dem Legaten vor den Altar der Hauptkirche von Paris geführt und so vom Banne freigesprochen. Als Gefangener des Königs blieb er noch einige Zeit zu Paris, bis seine Tochter den Abgeordneten desselben übergeben und die Befestigungen von Toulouse und anderen Orten niedergerissen waren, und nachdem er zu Pfingsten von dem Könige den Ritterschlag empfangen hatte, kehrte er nach Toulouse zurück. Seiner Tochter bestimmte Blanka ihren vierten Sohn Alfons zum Gemahl, der Legat ertheilte die wegen Verwandtschaft nöthige Dispensation und die Verlobung wurde sogleich, die Vermählung wegen des jugendlichen Alters der Verlobten erst nach acht Jahren vollzogen. Aufschub für die Erfüllung seines Kreuzgelübdes erhielt der Graf bald darauf vom Papste, und nach einigen Jahren beschränkte derselbe seine Verpflichtung darauf, an dem ersten allgemeinen Kreuzzuge Theil zu nehmen und dann drei Jahre in Palästina zu bleiben. Die Verwaltung der Markgrafschaft Provence und der Grafschaft Venaissin übergab der Legat dem Könige; allein auf die Verwendung desselben und der Königin stellte Gregor IX. diese Länder im Jahre 1234 dem Grafen zurück, welcher darauf auch von dem Kaiser Friedrich II. im September desselben Jahres die Belehnung mit denselben empfing. Der Graf von Foix unterwarf sich auf seinen Rath am sechszehnten Junius 1229 dem Willen des Legaten und des Kö-

1) Kreisschreiben Raimunds über den Frieden in Hist. de Lang. Ill pr. 329—334, des Königs in Bqt. XIX, 219—221.

2) Worte des Zeitgenossen Guil. de Pod. L. c. 39, p. 223.

nigs, und es wurde ihm Friede zugestanden, indem er sein Land von Ketzern zu reinigen, den Kirchen ihre Freiheiten, Zehnten und Besitzungen zurückzugeben und die Ruhe in seiner Grafschaft zu erhalten versprach. Dem Vizgrafen Trencavel wurden aber die Besitzungen seiner Vorfahren nicht zurückgegeben, er musste die Schuld seines Vaters büßen und er suchte eine Zuflucht in Aragonien.

Die Folgen der Albigenserkriege waren ebenso vortheilhaft für das Königthum, als verderblich für den Zustand der Länder, welche der Schauplatz derselben gewesen waren. Ein großer Theil der französischen Besitzungen des Grafen von Toulouse, das Herzogthum Narbonne, welches eine unmittelbare Oberhoheit über die Diöcese des Erzbisthums dieser Stadt gab, die Grafschaften Beziers, Agde, Maguelonne, Nismes, Usez und Viviers, ein Theil der Grafschaft Toulouse, die größere Hälfte der Grafschaft Albi und die Vizgrafschaft Gevaudan, sowie auch die Vizgrafschaften Beziers, Carcassonne, Razez und Albi wurden mit der Krone vereinigt und die Besitzungen derselben dadurch bis zum Mittelmeere und über Gegenden ausgedehnt, welche von der Natur mehr als das nördliche Frankreich begünstigt waren, und in welchen Landbau, Handel und Gewerbfleiß raschere und größere Fortschritte gemacht hatten als in diesem. Allein die furchtbaren, wiederholten Verheerungen des Krieges hatten den Gewerbfleiß großentheils vernichtet, weite Landstrecken in Einöden verwandelt und die Bevölkerung sichtbar vermindert, und die Inquisition, schon während des Krieges begründet, aber erst nach demselben völlig ausgebildet, verhinderte das Wiedererstehen der freiern geistigen Entwickelung und der höhern Bildung, wodurch sich diese Gegenden bisher vor den anderen Theilen Frankreichs ausgezeichnet hatten, und verbreitete dagegen Unwissenheit und Aberglauben [1]). Nachdem

1) Die Differenz zwischen dem südlichen und nördlichen Frankreich in Beziehung auf Volksbildung und Landescultur, daß nämlich in jenem der Bodenertrag fast doppelt so groß als in diesem, und daß in jenem im Jahre 1827 nur der fünfte Theil der Gemeinden, in diesem die Hälfte derselben keine Primärschulen hatte, rührt ohne Zweifel wenigstens zum Theil von den Albigenserkriegen her. Dupin, forces prod. et commerc. de la France. II, 249 etc.

schon der Papst Lucius III. 1184 den Bischöfen den Befehl zur Aufsuchung der Ketzer ertheilt hatte und die von Innocenz III. nach dem südlichen Frankreich geschickten Legaten besonders mit diesem Geschäfte beauftragt gewesen waren, so wurde 1215 die Inquisition fester begründet, indem das lateranische Concilium jenen Befehl wiederholte: jeder Erzbischof und Bischof solle selbst oder an seiner Stelle sein Archidiakon oder andere passende Personen, sobald das Gerücht sich verbreitete, daß in einem Theile seiner Diöcese sich Ketzer befänden, dieselbe zweimal oder wenigstens einmal jährlich durchreisen, daselbst drei oder mehrere unbescholtene Männer oder auch, wenn es zweckmäßig scheine, alle Bewohner der Gegend nöthigen zu schwören, die ihnen bekannten Ketzer anzuzeigen, und die Angeklagten vor sich laden, und wenn sie sich nicht rechtfertigen könnten, nach den kirchlichen Bestimmungen bestrafen [1]). Jetzt fand die Verfolgung der Ketzer nachdrücklichen Beistand auch bei der weltlichen Macht, da Blanka sogleich nach dem Abschlusse des Vertrages mit dem Grafen von Toulouse im Namen ihres Sohnes die Verordnung erließ, daß die Barone, die Beamten und Unterthanen des Königs, bei Strafe des Verlustes aller Güter und selbst des Lebens, die Ketzer aufsuchen und den bestimmten geistlichen Richtern übergeben, daß über dieselben ohne Verzug die gebührenden Strafen verhängt, für die Überlieferung eines Ketzers binnen den ersten zwei Jahren zwei, sodann eine Mark von den königlichen Beamten gezahlt werden und diejenigen, welche Ketzer aufnehmen, beschützen oder auf irgend eine Weise begünstigen würden, zu keinem Zeugnisse, Amte und Lehen und keiner Erbschaft zugelassen und ausserdem durch Einziehung aller ihrer Güter bestraft werden sollten [2]). Einige Monate darauf, im November 1229, wurde auf einem Concil zu Toulouse, zu welchem der Legat nicht allein die Erzbischöfe von Bordeaux, Narbonne und Auch und zahlreiche Bischöfe und andere Prälaten, sondern auch die Grafen und Barone des Landes berief, um das gleichsam neubekehrte Land von dem Gifte der Ketzerei zu reinigen und

1) Mansi XXII, 990.

2) Ordonn. I, 50—52.

den Frieden desselben zu sichern, die Einrichtung der Inquisition genauer festgestellt. Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen in jeder Parochie einen Geistlichen und zwei oder drei, oder im Nothfall mehrere Laien durch einen Eid verpflichten, häufig und sorgfältig den Ketzern nachzuspüren und deshalb alle Häuser, die irgend verdächtigen unterirdischen Gemächer und jeden andern Schlupfwinkel zu durchsuchen, die aufgefundenen Ketzer und die Begünstiger derselben nicht entkommen zu lassen, sondern sie eiligst dem Erzbischofe, dem Bischofe und dem Herrn des Ortes oder seinen Beamten anzuzeigen, damit sie mit der gebührenden Strafe belegt werden. Die Grundbesitzer sollen sich die Aufsuchung der Ketzer in den Dörfern, Häusern und Wäldern und die Zerstörung ihrer Schlupfwinkel angelegen sein lassen; diejenigen, welche denselben den Aufenthalt gestatten, sollen ihr Land verlieren, und die Häuser, in welchen sie gefunden werden, zerstört werden; Jeder soll das Recht haben, auch auf den Besitzungen Anderer Ketzer aufzusuchen und gefangen zu nehmen, und die Beamten des Ortes ihm dazu Hülfe leisten. Die freiwillig zur katholischen Kirche zurückkehrenden Ketzer sollen, sobald ihr Aufenthaltsort der Ketzerei überhaupt verdächtig ist, nach einem rechtgläubigen Orte geschickt werden und zum Zeichen ihres Abscheues gegen den bisherigen Irrthum zwei Kreuze von anderer Farbe als ihr Kleid tragen, diejenigen aber, welche nur aus Todesfurcht und überhaupt gezwungen zurückkehren, sollen eingesperrt werden, damit sie nicht Andere verderben. Alle Männer vom vierzehnten, alle Frauen vom zwölften Jahre an sollen jede Ketzerei abschwören und eidlich geloben dem katholischen Glauben treu zu bleiben, die Ketzer zu verfolgen und anzuzeigen und diesen Eid alle zwei Jahre erneuern, und Jeder soll, wofern er sich nicht der Ketzerei verdächtig machen will, jährlich dreimal beichten und communiciren. Endlich wurde den Laien der Besitz der Bücher des alten und neuen Testamentes aufs strengste untersagt, mit Ausnahme des Psalters, jedoch sollten sie auch diesen nicht in einer Übersetzung in die Landessprache besitzen [1]). Das Verfahren der Glaubensgerichte veranlasste bald Unzufriedenheit,

1) Acta concil. tolos. bei Mansi XXIII, 191—204.

es fand Widerstand und mehrere der Angeber und Verfolger der Ketzer wurden ermordet, namentlich in den dem Grafen von Toulouse gebliebenen Besitzungen. Deshalb von einem päpstlichen Legaten, dem Bischofe von Tournay, angeklagt bei dem Könige, daß er den pariser Frieden nicht gewissenhaft erfülle, wurde er im Herbste 1233 an den Hof nach Melun geladen, er musste versprechen das ihm Vorgeworfene abzustellen, indem er den Vorschriften des Bischofs von Toulouse und eines vom Könige bestimmten Ritters Folge leiste, und er musste die Verordnungen zur Verfolgung der Ketzer, meist Wiederholung der Beschlüsse des Concils von Toulouse, welche jene beiden Männer in Übereinstimmung mit dem Legaten und mehreren anderen Prälaten und weltlichen Herren seiner Länder festsetzten, in seinem Namen öffentlich in Toulouse im Februar 1234 bekannt machen lassen. Er befahl allen seinen Vasallen, Beamten und Unterthanen Eifer in der Verfolgung und Bestrafung der Ketzer; gegen die Mörder der Verfolger derselben sollte sogleich eine Untersuchung angestellt werden; es sollten nicht allein alle Häuser, in welchen seit dem pariser Frieden ein Ketzer gefunden worden sei, wofern der Herr des Hauses es gewusst habe und schon mündig gewesen sei, niedergerissen, sondern auch die Güter aller Mitbewohner, sobald sie nicht ihre Unschuld und Unwissenheit darthun könnten, eingezogen und sie selbst ausserdem noch bestraft werden, und sogar das Vermögen dessen, welcher noch nach seinem Tode als Ketzer nachgewiesen würde, sollte eingezogen werden [1]). Um dieselbe Zeit, im Jahre 1233, gestaltete der Papst Gregor IX., wahrscheinlich weil ihm die Wirksamkeit der Glaubensgerichte nicht genügte, die von dem Concil zu Toulouse angeordnete Einrichtung derselben um, indem er das Geschäft der Verfolgung der Ketzer den Dominikanermönchen übertrug [2]), welche sich durch ihren bereits bewährten unduldsamen Verfolgungseifer zu demselben besonders empfahlen und es sich bald überall allein anzueignen und den Bischöfen zu entziehen wussten. In ihren Händen

1) Statuta Raim. comit. bei Mansi XXIII, 265—268.

2) G. de Pod. Laur. c. 43, p. 694 in Du Chesne script. hist. Franc. V. Vergl. Mansi l. c. 74.

wurde die Inquisition noch unmenschlicher und willkürlicher; Haß und Habgier fanden durch verleumderische Angeberei leichte Gelegenheit zur Befriedigung, Argwohn und Mistrauen drangen ebenso wie die Inquisitoren in den Kreis der Familie, und auch dem Schuldlosen ließ die denselben anvertraute Macht und die Willkürlichkeit ihres Verfahrens keine Hoffnung, seine Unschuld darzuthun und anerkannt zu sehen, sobald seine Richter ihn schuldig finden wollten. Schon in dieser Zeit klagten die Consuln von Narbonne, in einem Briefe an die Consuln von Nismes, daß die Inquisitoren sich weder um die Bestimmungen des kanonischen noch des bürgerlichen Rechtes kümmerten, daß sie Leute, auf welchen auch nicht einmal ein Verdacht hafte, gefangen setzten und ihre Güter in Beschlag nähmen und vertheilten; Einige erhielten zwar ihre Freiheit wieder, aber erst nachdem sie ihres Eigenthums beraubt seien, Andere würden dagegen im Gefängnisse getödtet, ohne daß über ihren Glauben eine Untersuchung angestellt, ein Urtheil gesprochen sei, und durch verfängliche Fragen suchten sie einfache und ungebildete Leute zu ketzerischen Antworten zu verlocken [1]). Auch die Prälaten des Landes begünstigten die Willkür und Härte des inquisitorischen Verfahrens, indem ein von den Erzbischöfen von Narbonne, Aix und Arles 1235 nach Narbonne berufenes Concil in den Rathschlägen und Vorschriften, welche es den Inquisitoren ertheilte, unter Anderem erklärte: In ihren Irrglauben zurückgefallene Ketzer sollten der weltlichen Gewalt zur gebührenden Bestrafung übergeben und als Zurückgefallene sollten auch diejenigen betrachtet werden, welche nach der Abschwörung der Ketzerei gern und wissentlich Ketzer aufnähmen oder auf andere Weise begünstigten, weil man nicht zweifeln könne, daß dies nur eine Folge des früheren Irrglaubens sei; für Begünstiger der Ketzer sollen auch diejenigen gehalten werden, welche im Besitz weltlicher Gerichtsbarkeit es unterliessen dieselben zu verfolgen und zu verjagen. Die Namen der Zeugen sollen dem Willen des Papstes gemäß nicht bekannt gemacht, und Niemand solle zwar ohne einleuchtende und offenkundige Beweise und ohne eigenes Eingeständniß verurtheilt werden,

1) Menard, histoire de Nismes I, pr. 74.

allein wegen der Größe des Verbrechens sollen als Zeugen und Ankläger auch Verbrecher, Ehrlose und Mitschuldige zugelassen werden, wofern das Zeugniß derselben nicht aus Bosheit, sondern aus Eifer für Gerechtigkeit hervorgeht, und sobald die Ketzerei Jemandes durch Zeugen oder andern Beweis vollkommen dargethan ist, so soll derselbe, auch wenn er es selbst leugnet, ohne Zweifel für einen Ketzer gehalten werden [1]). Auch Hunger und Tortur wurden wenigstens in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angewandt, um Geständnisse zu erzwingen [2]), und die Zahl derer, welche zu lebenslänglicher Einsperrung schon zur Zeit des Concils von Narbonne verurtheilt wurden, war so groß, daß dies selbst erklärte, Steine und Kalk würden nicht hinreichen, um die Gefängnisse für dieselben zu erbauen. Das unmenschliche Verfahren der Inquisitoren fand zwar in mehreren Städten des südlichen Frankreich Widerstand, allein dieser wurde durch die Macht der Kirche, sowie durch weltliche Gewalt unterdrückt, mehrere Kirchenversammlungen erneuerten und schärften die früher erlassenen Verordnungen zur Verfolgung der Ketzer, und die Inquisition verbreitete ihre schaudervolle Thätigkeit auch über das nördliche Frankreich, namentlich über Flandern, wo 1236 zahlreiche Sectirer entdeckt und von einem Dominicaner Robert, einem bekehrten Ketzer, mit solcher Grausamkeit verfolgt wurden, daß er binnen zwei bis drei Monaten funfzig derselben lebendig verbrennen oder begraben ließ [3]).

Der Friede von Paris hatte dem südlichen Frankreich die seit langer Zeit entbehrte Ruhe wieder zurückgegeben, der Vertrag von S. Aubin du Cormier gewährte dieselbe auch dem nördlichen wenigstens auf einige Jahre, und die Chronisten, welchen fast nur Kriege und Fehden des Aufzeichnens werth

1) Act. concil. narbon. bei Mansi XXIII, 355—366.

2) Bulle des Papstes Innocenz IV., angeführt in Gieseler's Kirchengeschichte. II, 2, 534 n. bb. Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno in Mart. thes. anecdot. V, überhaupt ein wichtiges Document für das Verfahren gegen Ketzer in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

3) Matth. Par. 293.

erscheinen, schweigen fast gänzlich über diese Zeit. Das Verdienst einen solchen Zustand dem Lande bewahrt zu haben, gebührt ohne Zweifel zum Theil der einsichtsvollen und kräftigen Verwaltung der Königin Blanka, zum Theil wurde die Erhaltung desselben auch durch die Umstände begünstigt. Der geringe Erfolg der bisherigen Verbindungen und Empörungen gegen den König und die Regentin, die Vereitelung der Hoffnung auf englischen Beistand und die Erweiterung der Besitzungen der Krone im südlichen Frankreich mochten die Barone zurückhalten sich von neuem gegen den König aufzulehnen, und zur Befriedigung einer unruhigen Kriegslust und des Verlangens nach ritterlichem Ruhme boten andere nähere und entferntere Länder Gelegenheit dar. Die Gefahr, welche der französischen Herrschaft in den Provinzen des griechischen Kaiserthumes drohte, foderte manchen Ritter auf, sich zum Beistande jener Verwandten oder Stammgenossen dahin zu begeben. Einen nähern Kampfplatz, auf welchem zugleich gegen Ungläubige Glaubenseifer bewährt werden konnte, zeigte Spanien: Aussicht auf Ruhm und reiche Beute bewog manche Ritter des südlichen Frankreich sich dem Könige Jakob I. von Aragonien, dem Sohne Peters III., anzuschliessen, als dieser die Eroberung von Mallorca und von Valencia unternahm, und andere aus dem nördlichen Frankreich zogen über die Pyrenäen, als ein Fürst desselben zum Besitze eines spanischen Königreiches gelangte. Gräf Theobald IV. war der Sohn Blankas, der Schwester des Königs Sancho VII. von Navarra und zugleich der Erbe dieses kinderlosen Fürsten; zwar hatte dieser aus Abneigung gegen ihn 1231 den König von Aragonien an Sohnes Statt angenommen, allein dessenungeachtet kam Theobald sogleich nach Sanchos Tode, welcher am siebenten April 1234 erfolgte, ungehindert in den Besitz Navarras, da Jakob I. durch den Krieg gegen Valencia verhindert wurde seine Ansprüche geltend zu machen. Dem Könige von Frankreich wurde indeß die Erhebung eines seiner Vasallen auf den Thron eines Königreiches nicht gefährlich, weil dieses den Lehen desselben zu fern lag, um mit diesen zusammen eine mächtigere Herrschaft zu bilden. Andere französische Ritter endlich folgten den Aussichten auf Ehre und Gewinn, welche sich in England zeigten.

Hier trat an die Stelle Huberts von Burgh, welcher 1232 gestürzt wurde, Peter des Roches, Bischof von Wincheſter, und auf ſeinen Rath nahm der König alle Ämter am Hofe und den Befehl in den Feſten den Engländern und lud Poiteviner und Bretagner ein nach England hinüberzukommen. An zweitauſend Ritter und Dienſtleute folgten dieſer Auffoderung, ſie erhielten die den Einheimiſchen entzogenen Ämter und wurden zum Theil mit edeln Töchtern des Landes verheirathet [1]). Dieſe Maßregel des Königs von England befreite Frankreich nicht allein von Vielen, denen Unruhen und Zerrüttung ſtets erwünſcht waren, weil ſie durch dieſelben wenig oder nichts verlieren, wohl aber gewinnen konnten, ſondern indem ſie in England Misvergnügen und innere Kämpfe veranlaſſte, ſicherte ſie auch jenes Reich vor einem ſchon drohenden Kriege. Im Jahre 1234 endigte der dreijährige Waffenſtillſtand, welchen Blanka mit dem Könige von England und dem Grafen von der Bretagne geſchloſſen hatte; allein da Ludwig IX. ſogleich nach dem Ablaufe deſſelben die Bretagne auf drei Puncten angriff, da Heinrich III. die Geldhülfe, deren der Graf bedurfte, nicht leiſten wollte noch konnte, ſo entſagte dieſer dem Bündniſſe mit England, begab ſich nach Paris und erklärte hier im November 1234 urkundlich, daß er dem Könige und deſſen Mutter ſtets treu gegen jede Creatur, welche leben und ſterben könne, dienen werde, und er übergab dem Könige auf immer, was er ſeiner Freigebigkeit in Anjou und Maine verdankte, und mehrere andere Schlöſſer [2]). Auch zwiſchen England und Frankreich ſchien die Herſtellung eines friedlichen und freundſchaftlichen Verhältniſſes möglich zu werden, als die Könige dieſer Länder durch Verſchwägerung einander genähert wurden: Blanka verheirathete ihren Sohn Ludwig im Mai 1234 mit Margarethe, der älteſten der vier Töchter des Grafen Raimund Berengar IV. von Provence,

1) Matth. Par. 268.

2) Urkunde bei Beaubois I, 1679. Matth. Par. 278. Peter Mauclerc übergab 1237 ſeinem damals mündig gewordenen Sohn Johann I. die Grafſchaft Bretagne und nannte ſich ferner nur Peter von Braine. Lobineau I, 237. Er ſtarb erſt 1250 während der Rückkehr aus Ägypten.

einer Fürstin, welche Schönheit, mehr aber noch gute Sitte und Gottesfurcht schmückten [1]), und zwei Jahre darauf vermählte sich Heinrich III. mit des Grafen zweiter Tochter Eleonore.

Da Blanka auch nach Ludwigs Vermählung, auch nachdem er das Alter der Mündigkeit, das vierundzwanzigste Lebensjahr, erreicht hatte, fortwährend ihn und das Reich beherrschte, so vereinigten sich wiederum, unzufrieden darüber, daß das Königreich der Königreiche [2]), Frankreich, von einer Frau regiert werde, mehrere der angesehensten Barone, namentlich der König von Navarra und die Grafen von Bretagne und la Marche, 1236 durch Bündniß und Eid gegen sie; allein schnell berief Ludwig die getreuen Barone nach Paris und zog sogleich, dem Angriffe der Verbündeten zuvorkommend, gegen die französischen Lehen des Königs von Navarra, sodaß dieser sogleich Gesandte schickte, um den Zorn des Lehnsherrn zu besänftigen, den Frieden durch Übergabe einiger Schlösser erkaufte und auch seine Verbündeten sich mit demselben versöhnten und verglichen. Mochte auch fernerhin noch Blankas Einfluß auf die Regierung entscheidend sein, so musste sie doch ohne Zweifel jetzt auch dem Sohne größern Antheil an derselben zugestehen, und es entwickelte sich seit dieser Zeit mehr und mehr Ludwigs IX. eigenthümlicher Charakter, in welchem die religiöse Richtung des Zeitalters vollkommener als bei irgend einem andern Fürsten des Mittelalters ausgebildet war. Ludwigs Körperbau war nicht sehr kräftig, sondern feingebildet, schlank und selbst mager, sein Gesicht war einnehmend, der Blick verkündigte, daß sein Sinn nicht weltlichen Dingen hingegeben war [3]). Blanka hatte seine Erziehung Geistlichen anvertraut und sie mit gewissenhaftester Sorgfalt geleitet; sie hatte ihn vor Allem gelehrt Gott zu fürchten und zu lieben, und ihm eine strenge sittliche Gesinnung einzuflößen gesucht, ja sie äusserte sogar öfter: Lieber wolle sie daß er sterbe als daß

1) Guil. de Nang. gesta Lud. IX, 331.

2) Regnum regnorum. Matth. Par. 294. 295. Guil. de Nang. l. c. 331. 332.

3) Salimbeni chron. (Msc. der vatikan. Biblioth.) bei v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. IV, 271, n. 5.

er eine einzige Todsünde begehe. Ludwig dankte der Mutter bis zu ihrem Tode durch kindliche Liebe und unbedingtes Vertrauen für ihre Sorge um ihn, und auch als sie, nicht frei von Herrschsucht, sich selbst auf den Einfluß der Schwiegertochter eifersüchtig zeigte und öfter das Verhältniß derselben zu dem geliebten Gemahl störte, vergaß er nie, daß sie ihn zur Tugend und Frömmigkeit erzogen und daß sie während seiner Minderjährigkeit ihm das Reich bewahrt und es mit Kraft und Einsicht verwaltet hatte. Durch eine solche Erziehung wurde Frömmigkeit zum Hauptzuge und zur Grundlage seines Charakters ausgebildet, eine Frömmigkeit, welche allerdings auch die Farbe der Zeit trug und sich in Überschätzung und gewissenhaftester Beobachtung äusserer Formen und in Unduldsamkeit gegen Andersgläubige aussprach, jedoch zugleich die alleinige Quelle und Regel seines Handelns, seiner Reichsverwaltung und seines Verhaltens gegen andere Fürsten war. Selten geschah es, daß er nicht wenigstens täglich zwei Messen hörte, häufig hörte er drei oder vier; ausserdem hielt er alle Tage ein Todtenamt mit einem seiner Capellane, sprach gewissenhaft zur festgesetzten Zeit die von der Kirche angeordneten Gebete und stand zu diesem Zwecke sogar dreimal während der Nacht auf; er ließ ebenso die für bestimmte Stunden des Tages vorgeschriebenen Gesänge von seinen Capellanen und Geistlichen halten, und selbst wenn er auf einem Zuge begriffen war, mussten die Capellane ihm zu Pferde dieselben vortragen. An jedem Freitage, welchen Tag er auch dadurch feierte, daß er sich an demselben so viel als möglich des Lachens enthielt, und während der Fastenzeit ausserdem noch an zwei anderen Wochentagen schloß er sich mit seinem Beichtvater ein, beichtete und empfing von ihm die Geisselung mit kleinen eisernen Ketten, welche er beständig in einer Büchse am Gürtel trug. Die Ceremonien beim Gottesdienste vermehrte er noch durch wiederholtes Beugen des Knies und Neigen des Kopfes. Kasteiungen und Fasten übertrieb er bis zum Nachtheile seiner Gesundheit: so trug er zu gewissen heiligen und festlichen Zeiten auf bloßem Leibe ein härenes Gewand, bis er es auf den Rath seines Beichtvaters unterließ, weil sein schwächlicher Körper es nicht ertragen konnte; deshalb musste er auch von der

zu großen Strenge oft wiederholter Fasten etwas nachlassen. Sechsmal empfing er jährlich das Abendmahl, indem er dabei, nachdem er den Chor der Kirche betreten hatte, auf den Knieen dem Altare sich näherte. Die tiefste Verehrung bewies er den Reliquien, er verwandte große Geldsummen zum Kauf derselben und äusserte einst selbst: lieber wolle er die beste Stadt seines Reiches von der Erde verschlungen sehen, als einen der Nägel, mit welchen Christus an das Kreuz geheftet worden sei, verlieren. Seine Hochachtung gegen den geistlichen Stand überhaupt wurde zur Ehrfurcht gegen die Mönche, besonders die Dominicaner und Franciscaner, welche er so sehr liebte, daß er einst äusserte: wenn er sich in zwei Theile theilen könnte, so würde er jedem dieser Orden einen derselben geben; ja er hatte sogar viele Jahre vor seinem Tode die Absicht selbst Mönch zu werden, und nur der Widerspruch seiner Gemahlin hielt ihn von der Ausführung derselben zurück. Mit dieser Ehrerbietung gegen die Geistlichen verband er das unbedingteste Vertrauen zu ihnen in Glaubenssachen, und ihrem Einflusse, sowie überhaupt dem Geiste der Zeit, ist es beizumessen, daß er trotz seiner Milde und Gerechtigkeit gegen jede Abweichung von der kirchlichen Lehre im höchsten Grade unduldsam war. Über den Glauben, äusserte er öfter, dürften Ritter nicht disputiren, wohl aber müssten sie, wenn sie irgend einen Ungläubigen kennten, ihn mit ihrem Schwerte tödten; die Juden hasste er so, daß er sie nicht sehen konnte, und den Ketzerverfolgern war er zur Unterstützung sehr bereit. Wenn besonders in dieser Unduldsamkeit Ludwigs Frömmigkeit die Farbe der Zeit trägt, so artete sie doch nicht in einen finstern, menschenfeindlichen Ernst aus, sie trübte weder seine Einsicht, noch lähmte sie seine Thätigkeit in der Verwaltung des Staates, sie beseelte vielmehr seine ganze Gesinnung und sein ganzes Leben, und sie bewirkte in ihm eine seltene sittliche Kraft und Reinheit. Den Grundsatz, daß man nichts Böses, nichts, dessen man sich vor den Menschen zu schämen habe, thun oder sagen müsse, damit man in dieser Welt geehrt sei und nach diesem Leben in das Paradies gelange, sprach er nicht allein aus, er befolgte und bewährte ihn auch sein ganzes Leben hindurch; es war ihm ein solcher Ernst um die Erlangung vollkommener

Sittlichkeit, daß er nicht allein seine Beichtväter, sondern auch andere Männer öfter bat ihm offen und ohne ihn zu schonen Alles mitzutheilen, was sie Tadelnswerthes an ihm bemerkten oder was Andere an ihm tadelten, und mit Geduld und Güte nahm er stets ihre Ermahnungen auf. Nie sagte er ein böses Wort über Andere, und sehr selten, nur wenn Jemand ein schweres Vergehen sich hatte zu Schulden kommen lassen, schalt und tadelte er strenge. Seine Wahrhaftigkeit war so groß, daß er auch nicht gegen Saracenen und Ungläubige sich je eine Lüge erlaubte, und daß er nie etwas was er einmal versprochen hatte brach. Nie hörte man, wie es damals allgemeine Sitte war, ihn im Zorne bei Gott, der Jungfrau Maria oder den Heiligen schwören, oder sie gar lästern, oder den Teufel nennen; leichtfertige Reden durften in seiner Gegenwart nicht geführt werden, und weltliche Lieder und Musik und die Darstellungen der Schauspieler, obwol eine sehr beliebte Unterhaltung der Großen seiner Zeit, waren ihm zuwider; dagegen unterhielt er sich gern mit verständigen und gelehrten Männern über göttliche und heilige Dinge, las gern in Mußestunden in den Schriften des Augustinus, Hieronymus und anderer Kirchenväter, und er war auch, besonders wenn er fremde angesehene Männer an seinem Hofe bewirthete, einer heitern Geselligkeit nicht abgeneigt. Sein Hofstaat war reich und glänzend, wie es sich für einen König ziemte, allein einfach war er stets in seiner Kleidung, sehr mäßig im Essen, Wein trank er nur mit Wasser vermischt, und indem er in allen Dingen, mit welchen er sich leiblich und zeitlich erfreute, sich irgend eine Entbehrung aufzulegen pflegte, ließ er oft die Speisen, welche er am liebsten genoß, ganz den Armen geben. Unerschöpflich war seine Mildthätigkeit gegen diese; täglich ließ er in seiner Wohnung mehr als hundertundzwanzig Armen Brot, Fleisch und Wein reichen, zur Fastenzeit und während der Zeit des Advents war ihre Zahl noch größer, und oft bediente er sie selbst. Ungeachtet seiner Ehrerbietung gegen den geistlichen Stand überhaupt unterschied er doch zwischen den mehr und minder würdigen Mitgliedern desselben; nur verdienten Männern übertrug er die geistlichen Würden, deren Vergebung ihm zustand, und daß er eine gewissenhafte Verwaltung geistlicher

Ämter verlangte, bewies er dadurch, daß er nicht gestattete, daß Jemand zwei derselben zugleich besaß; auch machte ihn jene Ehrerbietung nicht zu einem willenlosen Werkzeuge der Geistlichkeit, und er gab nie gegen seine Überzeugung, nie im Widerspruch mit dem, was er für gerecht hielt, ihren Ansprüchen, nicht einmal den Foderungen des Papstes nach. In der Regierung seines Reiches bezweckte er vor Allem die Begründung und Befestigung eines ruhigen, geordneten Zustandes, die Wohlfahrt seiner Unterthanen und die Erfüllung einer strengen Gerechtigkeit, welcher er nie anstand auch den eigenen Vortheil aufzuopfern. Die größte Sorgfalt zeigte er stets in der Wahl seiner Beamten, und nur Zuverlässigkeit, ein unbescholtener Ruf und Unbestechlichkeit bestimmten ihn dabei; aus denen, welche ihr Amt längere Zeit untadelig verwaltet hatten, wählte er die Mitglieder seines Reiches, er pflegte dieselben in allen wichtigen Angelegenheiten zu befragen und bei Sachen, in welchen das Recht nicht auf seiner Seite zu sein schien, sprach er selbst gegen seinen Vortheil, damit seine Räthe nicht durch die Furcht ihn zu beleidigen zurückgehalten würden, das was ihnen recht schien auszusprechen. Wenige urtheilten selbst über die schwierigsten Angelegenheiten so treffend und scharf als er, und wenn es rascher Maßregeln bedurfte, so fehlte es ihm auch nicht an Selbständigkeit und Entschlossenheit sich zu entscheiden, und ungeachtet seiner Milde hatte er keine Nachsicht gegen Beamte, welche ihre Pflicht verletzten oder sich nur saumselig gezeigt hatten, dem Beeinträchtigten sein Recht zu verschaffen. Zwar war er höflich gegen Vornehme wie gegen Geringe, allein die Barone und Ritter gewann er nicht sowol durch reiche Geschenke und Schmeicheleien, als daß er ihnen durch seinen eifrigen Glauben, durch seine strenge Sitte und durch seine Gerechtigkeit Ehrerbietung und selbst Furcht einflößte. Den Frieden, welchen er in seinem Reiche herzustellen und zu erhalten bemüht war, suchte er auch mit großem Eifer den benachbarten Staaten zu verschaffen. Als die Mitglieder seines Rathes ihn deshalb einst tadelten, daß er sich so große Mühe gäbe die Fremden unter einander zu versöhnen, da es ihm viel vortheilhafter sei, wenn sie sich bekriegten, so antwortete er: sie sprächen nicht gut; denn wenn die benachbarten Fürsten

und Herren sähen, daß er sie einander bekriegen lasse, so könnten sie sagen, er handele so aus bösem Willen oder Undankbarkeit, sie könnten ihn deshalb hassen und ihn angreifen, und dadurch werde er und sein Reich Schaden und Übel erleiden, und er werde sich überdies den Zorn Gottes zuziehen, welcher sage: gesegnet sei derjenige, welcher sich bemüht Frieden und Eintracht unter den Zwiespältigen zu stiften. — So war Ludwig nach den Zeugnissen seiner Zeitgenossen [1]), so bewährte er sich während seines ganzen Lebens, besonders seitdem der Tod seiner Mutter die Regierung ganz in seine Hände legte. Sehr Viele, sagt einer seiner Capellane, Wilhelm von Chartres, wunderten sich, und Böswillige murrten darüber, daß ein Mann von solcher Demuth und Ruhe, welcher weder einen kräftigen Körper besaß noch sich in seinem Verfahren streng zeigte, so friedlich über ein so großes Reich, über so viele und so mächtige Fürsten herrschen könne, zumal er auch nicht sehr zuvorkommend und nicht sehr freigebig im Schenken sei; allein dies ist, setzt der Capellan hinzu, nicht die Folge weltlicher Macht, sondern einer göttlichen Kraft, nicht strenger Gewaltherrschaft, sondern einer königlichen Milde und Güte und der Treue eines gottesfürchtigen Volkes, welches sich vor andern durch eine angeborne Liebe zu seinem angestammten Herrn auszeichnet.

Den König schon während seiner Minderjährigkeit den Vasallen bekannt zu machen und ihn zugleich an kriegerische Thätigkeit zu gewöhnen hatte Blanka nicht versäumt, indem sie ihn die Heere, welche zur Bekämpfung der Aufstände der Großen aufgeboten wurden, begleiten ließ. Jetzt, bald nachdem er das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, zeigte er sich auch im vollen Glanze der königlichen Würde; nach Compiegne

1) Die zur Charakteristik Ludwigs zusammengestellten Züge sind (zum Theil wörtlich) entlehnt aus: Joinville, vita et conversatio Ludovici IX, reg. Franc., per fratrem Gaufridum de Belloloco, ordin. Praedicat. (an 20 Jahr des Königs Beichtvater) bei Du Chesne V, 444 etc.; De vita, actibus et miraculis Ludovici IX, auctore fratre Guillelmo Carnotensi, ord. praedicat., ejusd. regis capellano, ibid. 466 etc.; G. de Nang. gesta und vie de St. Louis par le confesseur de la reine Marguerite in der Ausgabe der Geschichte Joinvilles vom Jahre 1761 in Fol.

seinen Hof berief er 1239 fast den gesammten Adel seines
ches; zweitausend Ritter, viele edle Frauen und eine zahl-
Menge von Knappen und Dienstleuten versammelten sich
lbst, und in ihrer Gegenwart schlug er seinen Bruder Ro-
zum Ritter und übergab ihm den erblichen Besitz der ihm
ch das Testament des Vaters bestimmten Grafschaft Ar-
[1]). Zu größerer Thätigkeit fand indeß Ludwig noch keine
legenheit, da seine Mutter der Gewohnheit des Regierens
ht zu entsagen vermochte, da er selbst ihrer Erfahrung mehr
seiner Jugend vertraute, und da auch der Friede im Reiche
so leichter erhalten werden konnte, als damals viele Her-
und Ritter theils nach Griechenland, theils nach Palästina
gen. Den Kaiser Balduin II., welcher sich 1237 nach Frank-
ch und sodann auch nach England begeben hatte, um Bei-
d zur Sicherung seiner wankenden Herrschaft zu suchen,
leiteten Humbert von Beaujeu, Thomas von Marle, Bru-
Enguerrands von Coucy, und ungefähr siebenhundert Rit-
1239 nach Konstantinopel, ohne jedoch was er wünschte
führen zu können [2]). Das Kreuz hatte Papst Gregor IX.
n 1235 in Frankreich predigen lassen, und der König Theo-
I. von Navarra, der Herzog von Burgund, Peter Mau-
t, die Grafen von Bar, Montfort, Nevers und Macon
viele andere französische und flandrische Herren und Ritter
ten sich mit demselben bezeichnet; aber erst im Jahre 1239,
obwol der Papst wegen seines Streites mit dem Kaiser
ebrich II., über welchen er damals sogar den Bann aus-
ch, auch jetzt noch ferneres Hinaussetzen der Unternehmung
zum nächsten Frühlinge verlangte, traten sie die Meerfahrt
Ungeachtet seiner großen Zahl, ungeachtet der inneren
wirrung der Reiche von Damask und von Ägypten richtete
h dies Pilgerheer wenig aus, weil es demselben an Einig-
unter sich und mit den morgenländischen Christen und an
bickter Anführung fehlte. Auf einem Raubzuge gegen

1) G. de Nang. gest. 332.

2) Du Cange, histoire de l'empire de Constantinople sous les
ereurs français (in Buchon, collection des chroniq. nat. franç.
219. 269.

Ägypten wurden die Grafen von Montfort und von Bar von vielfach überlegenen saracenischen Schaaren bei Gaza überfallen; dieser fand den Tod, jener wurde gefangen, und viele Ritter theilten das Schicksal ihrer Führer; ein Bündniß mit dem Sultan von Damask brachte nicht den erwarteten Erfolg, da das Kriegsvolk desselben während eines Treffens zum Sultan von Ägypten überging, und während die Templer, der Graf von Nevers und andere Kreuzfahrer jenem Bündnisse treu blieben, so schlossen unter der Bedingung gegenseitiger Freigebung der Gefangenen die Johanniter mit dem Sultan von Ägypten Frieden, der König von Navarra, Peter Mauclerc und andere Pilger traten demselben bei und schifften sich darauf, ohne auch nur die Erfüllung jener Bedingung abzuwarten, nach ihrer Heimat ein. Graf Richard von Cornwall, der Bruder des Königs von England, welcher sehr bald nach ihrem Aufbruche, im October 1240, ankam, überzeugte sich sogleich, daß es ihm, obwol er eine große Zahl trefflicher Ritter und große Geldsummen mit sich führte, nicht möglich sein werde die Parteiung auszugleichen, durch welche die Ritter des Königreiches Jerusalem und die fremden Pilger gespalten wurden; er begnügte sich die Ausführung des mit Ägypten geschlossenen Friedens und die Erbauung eines Schlosses zu Askalon zu bewirken, er verließ schon im Mai 1241 in Begleitung des Grafen von Montfort und der anderen französischen Ritter, welche ihm ihre Befreiung aus ägyptischer Gefangenschaft verdankten, Palästina wieder, und bald darauf kehrten auch der Herzog von Burgund und die übrigen französischen Kreuzfahrer nach Frankreich zurück [1]).

Diese Kreuzfahrt musste dazu beitragen das Ansehn des Königs zu erhöhen, da ihr unglücklicher Ausgang die Macht und die Geltung derjenigen Herren verminderte, welche an derselben Theil genommen hatten; nur vorübergehend wurde jetzt die Ruhe im südlichen Frankreich gestört, und die Empörung, zu welcher bald darauf Verbindung mit England mehrere Großen des Reiches ermuthigte, wurde bald unterdrückt, und

1) G. de Nang. gest. 324. Matth. Par. 347. 348. Epistola Richardi ib. 384. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge VI, 562 f.

dies war der letzte Kampf aufrührerischer Vasallen, dessen die Geschichte Ludwigs IX. zu erwähnen hat. Graf Raimund VII. von Toulouse griff, da Kaiser Friedrich II. die Reichsacht über den Grafen Raimund Berengar IV. ausgesprochen und ihm die Grafschaft Forcalquier übertragen hatte, 1240 das Land desselben an und eroberte eine nicht geringe Anzahl provenzalischer Schlösser; bald darauf erschien auch Trencavel im südlichen Frankreich, um die Besitzungen seines Vaters, des Vizgrafen Raimund Roger, in Anspruch zu nehmen, und er wurde von den Einwohnern der Vorstadt von Carcassonne im September 1240 aufgenommen; allein die Annäherung eines königlichen Heeres nöthigte ihn sehr bald sich in Montreal zu werfen, und nach längerer Einschliessung musste er einen Vertrag eingehen, welcher ihm und seinen Rittern freien Abzug nach Catalonien zugestand. Raimund eilte jetzt auch den Unwillen des Königs zu besänftigen, er sagte sich vom Kaiser los, begab sich zu Ludwig nach Montargis und schwur daselbst im März 1241 ihm gegen Jedermann beizustehen, die wegen Ketzerei Geächteten aus seinem Lande zu vertreiben und auch dem Könige zur Vernichtung derselben in dessen Besitzungen im südlichen Frankreich Hülfe zu leisten [1]). Der Friede und die Ruhe des Reiches schienen wieder gesichert zu sein, als Ludwig nicht lange darauf einen großen Hof und offenes Haus zu Saumur hielt; die angesehensten geistlichen und weltlichen Herren und eine sehr große Zahl Ritter versammelten sich daselbst, und der König ertheilte seinem Bruder Alfons, welcher schon seit einiger Zeit mit der ihm früher verlobten Tochter des Grafen von Toulouse vermählt war, sowie vielen anderen Edeln die Ritterwürde, er belehnte ihn nach den Bestimmungen des väterlichen Testamentes mit den Grafschaften Poitou und Auvergne und begleitete ihn darauf, um ihn in den Besitz jener Grafschaft zu setzen, nach Poitiers [2]). Der mächtigste Vasall derselben, der Graf von la Marche, Hugo X. von Lusinan, hatte auch zu Saumur an der Tafel des Königs ge-

1) Hist. de Lang. III, 419 etc.

2) Joinville I, 44. 45. G. de Nang. gest. 356. Matth. ar. 333.

speist, und er hatte sich wenigstens nicht abgeneigt gezeigt Alfonsen zu huldigen; allein seine Gemahlin Isabella, einst Gemahlin des Königs Johann von England und Heinrichs III. Mutter, machte ihn anderen Sinnes, er verweigerte die Huldigung oder kündigte sie, wenn er sie bereits geleistet hatte, auf, weil der Besitz der Grafschaft Poitou seinem Stiefsohne Richard, welchem sie Heinrich III. verliehen hatte, gebühre; er versammelte sogleich auf seinem von Poitiers nur wenige Meilen entfernten Schlosse Lusignan, zum Kampfe gegen den König, eine große Zahl Kriegsvolkes, er fand einen Verbündeten an dem Grafen von Toulouse, welcher die Hoffnung auf die Wiedererlangung der verlorenen Länder noch nicht aufgegeben hatte, er erwartete, daß die Könige von Castilien und von Aragonien, eifersüchtig auf die wachsende Macht des Königs von Frankreich, ihn unterstützen, und daß sich die misvergnügten Herren in Poitou und in der Normandie ihm anschliessen würden, und er foderte den König von England auf sogleich, nur mit hinreichendem Gelde nach Frankreich zu kommen, um mit seiner und der anderen unzufriedenen Herren Hülfe die ihm und seinem Vater entrissenen Besitzungen wieder zu erobern. Heinrich III. entschloß sich dazu, obwol die von ihm versammelten Barone und Prälaten ihn ermahnten, nicht den mit Frankreich geschlossenen Waffenstillstand zu brechen und nicht den unzuverlässigen Versprechungen der französischen Herren zu trauen; er erzwang die ihm verweigerten Geldsummen, bewog durch reiche Geschenke seinen Bruder Richard und sieben andere
1242 Grafen ihn zu begleiten und landete im Mai 1242, mit dreihundert Rittern und dreissig Fässern Geldes, bei Royan an der Mündung der Gironde. Ludwig hatte indeß schon den Krieg begonnen, er hatte im Anfange des Jahres die ganze Ritterschaft seines Reiches aufgeboten, eine Flotte von achtzig Galeeren bei la Rochelle aufgestellt und den Communen befohlen sich für den Fall der Noth mit Waffen und Lebensmitteln zu versehen; viertausend trefflich gerüstete Ritter sammelten sich um den König, die Zahl der Knappen, Dienstleute und Armbrustschützen wurde auf zwanzigtausend geschätzt, und tausend Wagen waren in Bereitschaft, um dem Heere Maschinen, Zelte und andere Bedürfnisse nachzuführen. Der Graf von la Marche

suchte den Angriff des Königs abzuwehren oder doch aufzuhalten, indem er die Zugänge zu seinem Lande versperrte, die Brunnen verschüttete, die Quellen vergiftete und alle Lebensmittel zerstörte oder wegschaffte; allein dessenungeachtet drang Ludwig in seine Besitzungen ein und eroberte in kurzer Zeit viele seiner Festen. Während der Belagerung von Fontenai erschienen Gesandte Heinrichs III. im französischen Lager und warfen im Namen ihres Herrn dem Könige vor, daß er den Waffenstillstand gebrochen habe. Ludwig erklärte dagegen, da in diesen die Grafen von Toulouse und von la Marche nicht eingeschlossen wären, so sei ein solcher Vorwurf ungerecht; jedoch da er die feindselige Gesinnung der Könige von Aragonien und Castilien kannte, da er die Festigkeit der dem Grafen von la Marche noch gebliebenen Plätze, die Erbitterung des Grafen von Toulouse und die Unzuverlässigkeit der Normannen erwog, vor Allem da die Gerechtigkeit die Erfüllung des eidlichen Versprechens, welches sein Vater vor seinem Abzuge aus England gegeben, zu fodern schien, so erbot er sich, wenigstens nach englischen Berichten, den Waffenstillstand auf drei Jahre zu verlängern und sogar Poitou und den größten Theil der Normandie zurückzugeben, wenn Heinrich den aufrührerischen französischen Vasallen keinen Beistand leisten wolle. Auch solche Anerbietungen zu verwerfen bewog den König von England die Verheissung der Poiteviner, daß er durch ihren Beistand noch mehr als dies seinem Gegner entreissen werde, und er ließ an den König von Frankreich eine Herausfoderung ergehen, weil er seinen Stiefvater angegriffen habe. Allein weder seine Kriegsmacht noch seine Thätigkeit waren hinreichend derselben Nachdruck zu geben; der Graf von la Marche bereute bereits seine Empörung, andere poitevinische Herren knüpften geheime Unterhandlungen mit Ludwig an, dieser rückte an die Charente, hinter welcher das englische Heer sich gelagert hatte, und als die Einwohner von Taillebourg ihm (im Julius) die Thore öffneten und dadurch die Brücke bei dieser Stadt in seine Gewalt kam, so zog sich Heinrich eiligst gegen Saintes zurück. Nachdem er bei dieser Stadt von den verfolgenden Franzosen eingeholt und nach hartnäckigem Kampfe (im Julius) geschlagen worden war, suchte er eine Zuflucht in derselben, und sehr

bald bewogen ihn die geheimen Einverständnisse der Einwohner mit den Franzosen und die Furcht, von diesen angegriffen zu werden, zu einem ferneren schleunigen Rückzuge nach Blaye. Der Graf von la Marche erkaufte sich jetzt Frieden und die Verzeihung des Königs, indem er die härtesten Bedingungen erfüllte: er begab sich im August 1242 mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen zu demselben, unterwarf sich seinem Willen, überließ ihm für seinen Bruder Alfons den Besitz alles dessen, was er erobert hatte, auch der Stadt Saintes, verzichtete auf die fünftausend Livres, welche er bisher für die Vertheidigung der Grenze jährlich empfangen hatte, und leistete ihm ligische Lehnshuldigung gegen Jedermann mit Vorbehalt der dem Grafen von Poitou schuldigen Treue, welchem er gleichfalls ligische Huldigung leistete. Heinrich sah sich jetzt auch von mehreren Herren aus Guienne verlassen, welche ihm bis Blaye gefolgt waren, nunmehr aber sich dem Könige von Frankreich unterwarfen; der Graf von Toulouse war in seinem eigenen Lande angegriffen, der König von Aragonien konnte oder wollte ihm nicht Hülfe leisten, noch irgend ein Anderer, auf dessen Beistand er gehofft hatte; er zog sich nach Bordeaux zurück, und nur den Krankheiten, welche, durch Mangel und Hitze erzeugt, das französische Heer sehr schwächten, verdankte er es, daß sein Gegner die Absicht ihn auch dahin zu verfolgen aufgab. Die Annäherung des Winters unterbrach die Feindseligkeiten, und bald nach dem Anfange des folgenden Jahres wurde ein Waffenstillstand auf fünf und ein halbes Jahr geschlossen [1]). Der Graf von Toulouse hatte zwar, als er den Krieg gegen den König begann, Verbündete an den Grafen von Foix, Armagnac, Rhodez und Comminges und vielen anderen Herren und Edeln des südlichen Frankreich ge-

1) Matth. Par. 392 etc. Joinv. I, 46—48. G. de Nang. gest. 337—339. Ejusd. chron. 34 (in d'Achery spicileg. ed. nov. III.) Brief Heinrichs an Kaiser Friedrich II. vom 19. September 1242 (irrthümlich in sein sechszehntes Regierungsjahr 1232 gesetzt) bei Rymer I, 1, 206. Kreisschreiben Heinrichs über den den 21. März beginnenden Waffenstillstand. Ebendas. I, 1, 251. Urkunde über den Frieden zwischen Ludwig IX. und dem Grafen von la Marche in du Cange observ. sur Joinv. I, 210—214.

funden, und viele Orte des Landes, auch die Stadt Narbonne, hatten ihn aufgenommen; allein der geflüchtete Erzbischof dieser Stadt sprach im Julius in Beziers den Bann über ihn, weil er sich des Friedensbruches und vieler Meineide gegen die Kirche und den König schuldig gemacht, und alle seine Verbündete und Anhänger aus; der Gang des Krieges in Poitou nahm ihm jede Hoffnung auf englische Hülfe und gestattete dem Könige, den Grafen von la Marche und Peter Mauclerc gegen ihn zu senden, und selbst der Graf von Foix, sein Vasall, welcher ihn am meisten zur Wiedereroberung der verlornen Länder aufgereizt hatte, verglich sich mit dem Könige, wurde unmittelbarer Vasall der Krone und kündigte ihm Krieg an. Die Friedensvorschläge, welche er durch den Bischof von Toulouse dem Könige machen ließ, wurden verworfen, und da ein neues Heer gegen ihn gesandt, da von den nach Paris berufenen Geistlichen zum Kriege gegen ihn und die Albigenser, welche an mehreren Orten wiederum hervorgetreten waren, der zwanzigste Theil der kirchlichen Einkünfte bewilligt wurde, so schrieb er am zwanzigsten October an den König, unterwarf, um Frieden zu erlangen, sich, sein Land und seine Anhänger ohne Bedingung und Vertrag der Gnade desselben und erklärte zugleich, daß er die Ketzer nicht als die Seinen betrachte, sondern daß er nach des Königs Bestimmung die Kirche ehren und vertheidigen und sein Land von jeder Ketzerei reinigen werde. Der Fürsprache der ihm nahe verwandten Königin Blanka, welche er bat Vermittlerin zu sein zwischen ihm und ihrem Sohne, und der Milde und Mäßigung desselben verdankte er es, daß der pariser Friede bestätigt wurde und daß er nur zur Sicherheit für die Erfüllung des Versprochenen dem Könige vier seiner Festen auf fünf Jahre übergeben musste [1]).

Auf eine dem Königthume so günstige Weise endigte dieser letzte Kampf, welchen Ludwig IX. gegen aufrührerische Vasallen zu bestehen hatte. Was sein Großvater, Philipp II. August, für die Krone gewonnen, die Überlegenheit des Königthums über die Lehnsaristokratie, war aufs neue befestigt, der

1) G. de Pod. Laur. 697. 698. Matth. Par. 403. Hist. de Lang. III, pr. 409—419.

Besitz der früher dem Könige von England entrissenen Länder gesichert und erweitert, und weder die Macht noch die Persönlichkeit irgend eines auch der größeren Vasallen war hinreichend, um ihn zu einem gefährlichen Gegner des Königs zu machen, eines Königs, welcher während jenes Kampfes Eigenschaften bewährt hatte, die auch Abgeneigten Achtung geboten. Ludwig hatte als Krieger rasche Entschlossenheit und ausdauernde Thätigkeit, als König Billigkeit und Gerechtigkeit bewiesen; nicht aus Kriegslust, aus Habgier oder Eroberungslust hatte er die Waffen ergriffen, sondern nur um den Aufstand pflichtvergessener Vasallen zu unterdrücken, der Widerstand derselben hatte ihn nicht zu Haß und Rache aufregen können, er bewies vielmehr während des Kampfes auch seinen Feinden eine milde Gesinnung und nach Beendigung desselben Billigkeit in der Erneuerung des Friedens. Im Verlaufe dieses Krieges waren ihm ohne Zweifel die nachtheiligen Folgen davon bemerklich geworden, daß viele französische Lehnsinhaber durch den Besitz englischer Lehen zugleich Vasallen des Königs von England waren, seine Gewissenhaftigkeit musste besonders durch den Gedanken beunruhigt werden, daß dieselben bei einem Kriege zwischen Frankreich und England gezwungen waren einen der geleisteten Lehnseide zu brechen. Er berief sie deshalb 1244 nach Paris, foderte sie auf, da Niemand zweien Herren dienen könne, dem einen Lehnsverhältnisse zu entsagen, und nach der ihnen gestatteten freien Wahl gaben einige ihre Besitzungen und Einkünfte in England auf, andere begaben sich nach diesem Reiche. Diese Maßregel Ludwigs veranlasste Heinrich III. zu einem ähnlichen, aber durch die Art der Ausführung ungerechten Verfahren: er nahm nämlich den Franzosen, meistens Normannen, ihre englischen Besitzungen, ohne ihnen die Wahl zu lassen zwischen dem Verzichten auf diese und die französischen. Ludwig war über dieses Verfahren sehr unwillig, weil er es als eine Verletzung des Waffenstillstandes betrachtete; allein von der Erneuerung des Krieges, zu welcher ihn die beeinträchtigten Normannen auffoderten, hielt ihn theils seine damalige Kränklichkeit, theils die seinen frommen Sinn sehr betrübende Bedrängniß des heiligen Landes zurück [1]).

1) Matth. Par. 216.

Gegen die Christen und den mit ihnen verbündeten Sultan von Damask rief der Sultan von Ägypten 1244 die türkischen Horden zu Hülfe, welche nach der Zerstörung des Reiches von Chowaresm oder Charism, durch den mogolischen Eroberer Tschingiskan und seine Söhne, unter dem Namen Charismier am Euphrat und Tigris umherzogen, vom Raube lebten und demjenigen Fürsten dienten, welcher ihnen Sold bot. Sogleich drangen sie, mehr als zehntausend Reiter, über den Euphrat in Syrien ein; sie fanden nirgends Widerstand, da ihr Angriff den Christen ganz unerwartet war, und sie verheerten auf das furchtbarste das Land bis vor den Mauern von Ptolemais. Sie bemächtigten sich im August 1244 der Stadt Jerusalem, deren Einwohner zum Theil nach Joppe geflüchtet waren, zum Theil in die Hände der wilden Feinde fielen, ermordeten die Geistlichen, Greise und Kranken, welche in der Kirche des heiligen Grabes eine Zuflucht zu finden gehofft hatten, verwüsteten das Innere der Kirche und zerstörten das heilige Grab. Durch sie und das mit ihnen vereinigte ägyptische Heer erlitten bei Gaza, am achtzehnten October, die Christen, deren saracenische Verbündete schon beim Heranrücken der Feinde die Flucht ergriffen, eine solche Niederlage, daß die Blüte der drei geistlichen Ritterorden vernichtet wurde, daß nur wenige Ritter nach Ptolemais sich retteten, und daß die wehrlosen christlichen Besitzungen zum Theil ohne Schwertstreich in die Hände der Sieger fielen und nur Joppe, Ptolemais, Nazareth und einige Burgen behauptet werden konnten [1]). In der Zeit als Nachrichten von der schrecklichen Verheerung des heiligen Landes durch die Charismier nach Europa gekommen waren, wurde Ludwig IX. zu Pontoise oder zu Paris von einem heftigen Fieber ergriffen; die Gefahr, in welcher der König sich befand, erfüllte alle Bewohner Frankreichs mit Trauer und Schmerz, geistliche und weltliche Herren eilten an den Hof, Almosen wurden für seine Genesung gespendet, Gebete und Processionen angestellt, allein die Krankheit des Königs

1) S. die Briefe des Meisters der Johanniter, des Patriarchen von Jerusalem und des Kaisers Friedrich II. bei Matth. Par. 419—421. 427. 428, und Wilken a. a. O. VI, 630 ff.

nahm zu und schon beklagte man, durch eine tiefe Ohnmacht getäuscht, seinen Tod, als Besinnung und Sprache zurückkehrten und er sogleich, in lebhafter Erinnerung an die Leiden des heiligen Landes und zum Danke gegen Gott, verlangte mit dem Kreuze bezeichnet zu werden; vergeblich baten ihn seine Mutter und seine Gemahlin, ein solches Gelübde wenigstens bis zur völligen Genesung zu verschieben, er beharrte bei seinem Entschlusse, sein Verlangen musste — am fünfundzwanzigsten December 1244 — erfüllt werden, und bald war seine Gesundheit wiederhergestellt [1]). Auf der allgemeinen Kirchenversammlung, welche der Papst Innocenz IV. zu Lyon, wohin er vor des Kaisers Macht geflüchtet war, am Montag nach dem Johannisfeste des folgenden Jahres eröffnete und auf welcher er den Kaiser aller seiner königlichen und kaiserlichen Ehre entsetzte, wurde auch berathen, wie dem heiligen Lande schleunige Hülfe verschafft werden könne. Die Schreiben des Patriarchen von Jerusalem und der übrigen Christen jenes Landes an die abendländischen Christen über ihre bedrängte Lage wurden vorgelesen und rührten alle Zuhörer bis zu Thränen. Der Papst und das Concil bestimmten darauf: die Prälaten und die anderen Geistlichen sollten dem ihnen anvertrauten Volke das Kreuz predigen und alle Könige, Fürsten und Herren, sowie auch die Communen der Städte und Flecken eindringlich ermahnen, daß diejenigen, welche nicht selbst zur Beschützung des heiligen Landes ausziehen könnten, eine angemessene Anzahl von Streitern zur Erlassung ihrer Sünden auf drei Jahre ausrüsten, und während derselben Zeit sollte zu gleichem Zwecke von allen geistlichen Gütern, mit Ausnahme nur des Eigenthumes derjenigen Geistlichen, welche selbst das Kreuz nehmen würden, der Zehnte entrichtet werden. Die Kreuzfahrer sollten von allen Abgaben und von jeder Zinszahlung frei sein, und ihr Besitzthum nahm der Papst unter des heiligen Petrus und seinen Schutz; die Seeräuber, welche gegen die nach dem heiligen Lande Ziehenden oder von demselben Zurückkehrenden Gewalt verüben und Alle, welche den Saracenen Waffen, Eisen und Schiffsbauholz zuführen würden, wurden excommunicirt;

1) Joinv. I, 48. G. de Nang. gest. 341. 342. Iperii chron. S. Bertin. in Martene thes. anecdot. III, 723.

die Turniere, weil sie der Ausführung des Kreuzzuges hinderlich seien, wurden von neuem bei Strafe des Bannes auf drei Jahr verboten; ein allgemeiner Friede sollte von allen Christen vier Jahre hindurch gehalten werden; die Prälaten sollten die Zwiespältigen zu einem Frieden oder festen Waffenstillstand vereinigen und diejenigen, welche sich nicht darein fügen würden, mit Bann und Interdict bestraft werden [1]).

Schon beschäftigt mit den Rüstungen zum Kreuzzuge unterließ Ludwig nicht sich zur Erweiterung der königlichen Besitzungen und der Macht seines Hauses darbietende Gelegenheiten zu benutzen. Er kaufte 1245 die Grafschaft Macon von der damaligen Besitzerin, dem letzten Sproß des Grafenhauses, als dieselbe den Schleier zu nehmen sich entschloß, für eine große Geldsumme [2]). In demselben Jahre, am neunzehnten August, starb Graf Raimund Berengar IV. von Provence zu Aix, ohne Söhne zu hinterlassen. In seinem Testament hatte er schon 1238 seine vierte Tochter Beatrix zur Erbin seiner Grafschaften Provence und Forcalquier erklärt und ihr den Grafen von Toulouse zum Gemahl bestimmt. Dieser, obwol er die wegen seiner Verwandtschaft mit Beatrix nothwendige Dispensation vom Papste noch nicht erhalten hatte, ließ sich durch den hinterlistigen Rath einiger Männer, welche das Vertrauen des verstorbenen Grafen besessen hatten und welche insgeheim die Absichten des Königs Ludwig begünstigten, bewegen sich ohne Kriegsmacht, damit er nicht die Bewohner des Landes gegen sich aufreize, nach der Provence zu begeben. Zugleich schickte aber Ludwig fünfhundert auserlesene Ritter dahin, um das Land für seine Gemahlin, die älteste Tochter des Grafen, in Besitz zu nehmen; er bewog den Papst die verlangte Dispensation zu verweigern, und nach längeren Unterhandlungen mit den Baronen der Provence wurde Beatrix am einunddreissigsten Januar 1246 mit seinem jüngsten Bruder Karl vermählt und dieser dadurch zum Grafen der Provence erhoben. Auf solche Weise wurde dies zahlreich bevölkerte und durch Handel wohlhabende Land, zum großen Nachtheile seiner

1) Statuta de reparat. terrae sanctae bei Matth. Par. 454. 455.

2) Matth. Par. 461.

Volksthümlichkeit, seiner Freiheiten und seines Wohlstandes mit Frankreich verknüpft. Karl benutzte den Besitz vornehmlich um seine Habgier zu befriedigen; seine Herrschsucht konnte das Selbstgefühl und den republikanischen Geist der größeren Städte, welche den bisherigen Grafen mehr als unabhängige Freistaaten gegenübergestanden hatten als ihnen unterthänig gewesen waren, nicht lange dulden; fremde französische Beamte, gleichen Sinnes mit ihrem Herrn, verbreiteten sich über das Land, sie behandelten die Einwohner als wenn sie durch Eroberung unterworfen worden wären, und zwangen sie, welche bisher fast nur gewöhnt gewesen waren freiwillige Steuern zu zahlen, zur Entrichtung drückender Abgaben; die bald beginnende Vernichtung der Freiheiten der Städte lähmte auch den Handelsgeist und Gewerbsfleiß derselben und untergrub die höhere Bildung des Landes. Nicht zufrieden mit der Erwerbung der Provence, welche er nur seiner Gemahlin zu danken hatte, verlangte Karl auch einen eigenen Besitz, wie er seinen Brüdern zu Theil geworden war, und Ludwig verlieh ihm die Grafschaften Anjou und Maine, indem er ihm zugleich vor einer zahlreichen Versammlung von Baronen und Rittern am Pfingstfeste 1246 die Ritterwürde ertheilte [1]).

Ludwigs Gelübde hatte indeß nur geringe Nachfolge gefunden; die Begeisterung, welche seit anderthalb Jahrhunderten zahllose Schaaren nach Palästina geführt hatte, war meistens erloschen, man zog es vor bei Frau und Kindern in der Heimat zu bleiben, in welcher man Gott ebenso dienen könne als im heiligen Lande, und man scheute die Beschwerden der weiten Meerfahrt. Nur die beredten Kreuzpredigten eines päpstlichen Legaten, des Bischofs von Tusculum, welcher früher Kanzler der Kirche zu Paris gewesen, nur die Ermahnungen des Königs und die Meinung, daß die Ehre es erfodere seinem Beispiele zu folgen, bewog endlich eine nicht geringe Zahl geistlicher und weltlicher Herren das Kreuz zu nehmen, jedoch sah er sich genöthigt diese Zahl noch durch eine List zu ver-

1) G. de Pod. Laur. 699. 700. Matth. Par. 461. G. de Nang. gest. 845. Thierry, histoire de la conquête d'Angleterre III, 320 etc.

mehren. Es war nämlich Sitte, daß der König am Weihnachtsfeste die in seinem Dienste sich befindenden Edeln mit Mänteln beschenkte; Ludwig ließ solcher weit mehr als gewöhnlich anfertigen und insgeheim ein Kreuz auf dieselben heften; er lud dann die an seinem Hofe versammelten Ritter ein mit ihm die Messe noch vor Anbruch des Tages zu hören. Sie empfingen jene Mäntel und sahen zu ihrer Überraschung sich alle, da es hell wurde, mit dem Kreuze bezeichnet; jedoch hielten sie es für ungeziemend und entehrend dasselbe wieder abzulegen, und sie nannten scherzend den König einen Pilgerjäger und einen neuen Menschenfischer [1]). Der Beginn des Zuges wurde indeß noch längere Zeit verzögert durch die Nothwendigkeit, für die Dauer desselben die Ruhe Frankreichs zu sichern, und durch den immer erbittertern Streit zwischen dem Kaiser und dem Papste. Gern hätte Innocenz IV. Ludwigs Ehrfurcht gegen die Kirche benutzt, um denselben zu bewegen ihm gegen den noch immer furchtbaren Gegner beizustehen; allein des Königs milder und gerechter Sinn konnte des Papstes leidenschaftliches Verfahren, seine Ansprüche gegen die höchste weltliche Macht nicht billigen, er hatte sich auch nicht zu der Kirchenversammlung von Lyon begeben, er wünschte nur Herstellung des Friedens zwischen dem Papstthume und dem Kaiserthume, auch um seinem Kreuzzuge einen größern Erfolg zu sichern, und zur Erfüllung seines Wunsches suchte er ohne Zweifel den Papst während der mehrtägigen geheimen Unterredungen zu bewegen, welche er gegen das Ende des Jahres 1245 mit demselben im Kloster Clugny hatte und welchen nur Blanka beiwohnte. Obwol seine Bemühungen ohne Erfolg waren, so begab er sich doch, zumal der Kaiser Friedrich ihn bat sein Sachwalter und Vermittler zu sein, im folgenden Jahre zu einer zweiten Zusammenkunft mit dem Papste in Clugny; er erinnerte ihn daran, daß im Evangelium stehe, dem um Verzeihung Bittenden solle siebenundsiebzig Mal der Schooß der Barmherzigkeit geöffnet werden; er stellte ihm vor, daß das heilige Land nur gerettet werden könne, wenn der Kaiser, welcher über die Häfen, Inseln und Küsten gebiete, den Kreuzzug

1) Matth. Par. 465. 466.

begünstige, und er bat ihn um seinetwillen und wegen so vieler tausend Kreuzfahrer und zum Besten der gesammten Kirche und Christenheit die Demüthigungen anzunehmen, zu welchen der Kaiser sich erbiete, und dem Beispiele Christi zu folgen, dessen Statthalter er sei und der sich selbst bis zum Kreuzestode erniedrigt habe. Als der Papst dies hartnäckig verweigerte, so entfernte sich Ludwig unwillig darüber, daß er die Demuth nicht gefunden, welche er bei dem Knecht der Knechte Gottes erwartet hatte [1]); indeß hielt ihn seine Frömmigkeit und seine Ehrfurcht gegen die Kirche zurück, dem Oberhaupte derselben offen und ernstlich entgegenzutreten, und er war nur bemüht die Ruhe innerhalb seines Reiches herzustellen und zu sichern. Die Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau hatte sich nach dem Tode ihres Gemahls Ferdinand von Portugal (1233) noch einmal vermählt mit Thomas von Savoyen, sie starb indeß 1244 ohne Kinder zu hinterlassen, und die Erbin ihrer Grafschaften war ihre jüngere Schwester Margaretha. Diese hatte sich in ihrer Jugend mit einem Geistlichen, unter dessen Obhut sie gestellt war, Burkard von Avesnes, verbunden und demselben drei Söhne geboren; da sich aber ihre Liebe zu ihm allmälig verminderte, und da er damals vergeblich die päpstliche Bestätigung seiner Verbindung mit ihr nachsuchte, vermählte sie sich mit Wilhelm von Dampierre, einem Manne aus einem edlen französischen Geschlechte, welchem sie gleichfalls drei Söhne gebar und welcher schon 1241 starb. Als sie, im Besitze jener beiden Grafschaften, ihre und Burkards Söhne selbst für unecht erklärte und sie von jeder Erbfolge ausschliessen wollte, so griffen diese, von einem großen Theile des hennegauischen Adels unterstützt, zu den Waffen, um die Ansprüche, welche sie nach flandrischem Rechte selbst als Bastarde auf die Beerbung ihrer Mutter hatten, geltend zu machen; sie unterwarfen sich indeß der Entscheidung des Königs von Frankreich und des päpstlichen Legaten, des Bischofs von Tusculum, und der Ausspruch derselben, welcher Flandern Wilhelms von Dampierre ältestem ihm gleichnamigen Sohn, Hennegau dem ältesten Sohne Burkards, Johann von Avesnes, nach dem Tode

1) Matth. Par. 461. 468.

der Mutter zutheilte, stellte 1246 den Frieden wenigstens auf einige Zeit wieder her [1]). Auch die Ruhe des südlichen Frankreich wurde dadurch gesichert, daß Trencavel sich 1247 dem Könige unterwarf, allen Ansprüchen auf Beziers und Carcassonne und die übrigen Besitzungen seiner Vorfahren entsagte, sich mit einem Jahrgelde von fünfhundert Livres begnügte und das Kreuz nahm. Der Graf von Toulouse entschloß sich gleichfalls dazu, indem der König ihm eine bedeutende Geldsumme zu zahlen und das Herzogthum Narbonne zurückzugeben versprach, und viele Barone, Ritter und Bürger seines Landes folgten seinem Beispiele [2]).

Bereits früher hatten sich die Erzbischöfe von Rheims, Sens und Bourges, die Bischöfe von Beauvais, Laon und Orleans, die drei Brüder des Königs, die Grafen von Artois, Poitou und Anjou, der Herzog von Burgund, der Graf Johann von Bretagne und sein Vater Peter Mauclerc, die Grafen von Bar, Soissons, S. Pol, Dreux, la Marche, Montfort und Vendome, die Herren von Bourbon und von Coucy, Wilhelm von Dampierre, Johann von Joinville, Seneschall der Champagne, welcher mit zuverlässiger Treue in ebenso einfacher als anschaulicher Darstellung das Leben Ludwigs IX. und vornehmlich die Geschichte seines Kreuzzuges beschrieben hat, und sehr viele Andere, Geistliche wie Laien, mit dem Kreuze bezeichnet. Auf einer Reichsversammlung zu Paris, in der Mitte der Fastenzeit 1247, wurde beschlossen und festgesetzt, daß der Kreuzzug vor dem Johannisfeste des folgenden Jahres angetreten werden solle, und um zuvor sich von jeder Schuld einer Beeinträchtigung Anderer zu befreien, beauftragte Ludwig nicht allein seine Beamten, sondern auch Franciscaner und Dominicaner, welche das ganze Reich durchreisten, sorgfältig nach-

1) Matth. Par. 594. Joh. Iperii chron. S. Bertini in Martene thes. anecdot. II, 723. 724, wo Burkard Bochard und miles und diaconus genannt wird. Ludwigs und des Legaten Ausspruch. ibid. 1094. Der Kaiser hatte die Avesnes bereits als rechtmäßige Söhne Margarethas anerkannt, der Papst erklärte sie auch 1251 dafür. ibid. I, 1021. 1047. 1048.

2) Hist. de Lang. III, 454; pr. 458 etc. 524. G. de Pod. Laur. 700.

zuforschen, ob die Steuererheber irgendwo auf ungerechte Weise Geld oder Lebensmittel erpreſſt hätten, und ſodann das Genommene wieder zu erſtatten. Ungeachtet er auch dadurch ſeinen feſten Entſchluß, ſein Gelübde auszuführen, ausſprach, ſo machten doch im Anfange des Jahres 1248 die Großen ſeines Reiches, ſowie ſeine Mutter Blanka, noch einen Verſuch ihn zur Aufgebung deſſelben zu bewegen; ſie ſtellten ihm die Gefahren vor, welche dem Reiche während ſeiner Abweſenheit drohen würden, und erinnerten beſonders an des Königs von England feindſelige und argliſtige Abſichten und an die Unzuverläſſigkeit der noch nicht an die franzöſiſche Herrſchaft gewöhnten Poiteviner; gern werde der Papſt, welcher das Bedürfniß ſeines Reiches und die Schwäche ſeiner Geſundheit kenne, ihn von einem Gelübde freiſprechen, welches er in krankhaftem, beſinnungsloſem Zuſtande abgelegt habe. Ludwig erwiderte: da ſie glaubten, daß er nicht bei vollem Bewuſſtſein das Kreuz genommen, ſo reiſſe er es von ſeiner Schulter und gebe es zurück. Schon freuten ſich alle Anweſenden ſehr darüber, als er hinzuſetzte: jetzt, da er bei vollem Bewuſſtſein und Verſtande ſei, fodere er das Kreuz wiederum, keine Speiſe werde in ſeinen Mund kommen, ehe er nicht wieder mit demſelben bezeichnet ſei. Einer ſo entſchloſſenen Erklärung wagte Niemand zu widerſprechen [1]).

Nachdem Ludwig ſeine Rüſtungen vollendet hatte, ſo ernannte er ſeine Mutter für die Zeit ſeiner Abweſenheit zur Regentin des Reiches mit der Vollmacht, ſelbſt ihre Räthe zu wählen, die Beamten ein- und abzuſetzen und die erledigten Pfründen zu vergeben [2]), er ließ zu ihrer Unterſtützung ſeinen Bruder Alfons, welcher ihm erſt im nächſten Jahre folgen ſollte, zurück, und auf einer Verſammlung der Barone zu Paris ließ er dieſe ſchwören, daß ſie ſeinen Kindern treu und ergeben ſein würden, wenn ihm auf ſeiner Pilgerfahrt ein Unglück begegnen ſollte [3]). Am zwölften Junius 1248 empfing er zu S. Denis Pilgerſtab und Pilgertaſche, und er brach ſo-

1) Matth. Par. 486. 493. 497.

2) Ordonnanc. I, 60.

3) Joinville I, 51.

dann von Paris auf. Zu Lyon foderte er den Papst noch einmal, aber vergeblich, zur Versöhnung mit dem Kaiser auf, er erhielt von ihm das Versprechen, daß er den König von England von einem Angriffe auf sein Reich zurückhalten werde, empfahl dasselbe seinem Schutze und empfing seinen Segen zu der Pilgerfahrt. Er verweigerte, wozu die ihn begleitenden Herren riethen, den Trotz und Hohn der Bewohner von Avignon und Marseille gegen die Franzosen zu bestrafen, um die heilige Unternehmung nicht zu verzögern, und er begab sich ohne Aufenthalt nach der Stadt Aiguesmortes, deren Bau, sowie den Bau des Hafens derselben, er erst im vorigen Jahre hatte beginnen lassen. Während er daselbst einige Zeit verweilte, begab sich zu ihm der Graf von Toulouse, welcher genöthigt war seine Kreuzfahrt auf das folgende Jahr zu verschieben, weil das Schiff, das er sich in der Bretagne ausrüsten ließ, nicht zur bestimmten Zeit ankam; er starb indeß ehe er noch seine Reise angetreten hatte, am siebenundzwanzigsten September 1249 [1]).

Am fünfundzwanzigsten August 1248 schiffte sich der König, auch von seiner Gemahlin begleitet, ein, und nach einer glücklichen Fahrt erreichte er am siebzehnten September die zum Sammelplatz bestimmte Insel Cypern. Der König derselben, Heinrich von Lusignan, und fast alle Prälaten und Edeln nahmen das Kreuz und schwuren dem Könige von Frankreich gegen die Saracenen zu folgen, wohin er sie führen werde; indeß beschloß man den Aufbruch bis zum Frühlinge zu verschieben, weil der Winter schon nahe war und viele Kreuzfahrer und Schiffe, welche den Kriegszeug führten, noch nicht angekommen waren. Hinlänglichen Unterhalt gewährten den Kreuzfahrern die großen Vorräthe von Wein und Getreide, welche Ludwig seit zwei Jahren auf der Insel hatte ankaufen und anhäufen lassen, allein die ungesunde Luft und die Strenge des Winters erzeugten Krankheiten, welche viele Pilger, auch die Grafen von Vendome und Montfort und mehr als zweihundertundvierzig Ritter wegrafften. Die Besitzungen der Christen in Syrien wurden damals nicht mehr durch die Charismier

1) G. de Pod. Laur. 700. 701.

bedroht, da diese durch einige syrische Fürsten vernichtet worden waren; allein weil zuvor mit ihrer Hülfe der Sultan Naschmeddin Ejub von Ägypten sich auch der Stadt Damask bemächtigt hatte, so beschloß Ludwig durch einen Angriff auf Ägypten das heilige Land zu erobern, und nachdem die Vorbereitungen zur Überfahrt vollendet und an achtzehnhundert größere und kleinere Schiffe versammelt waren, wurde dem Heere bekannt gemacht, daß der Zug gegen die Stadt Damiette gerichtet werden solle. Im Mai 1249 schifften sich die Kreuzfahrer ein, ungünstige Winde hemmten die Überfahrt und zerstreuten die Schiffe, und nur mit dem dritten Theile des Heeres erreichte Ludwig am vierten Junius die Küste Ägyptens. Der Sultan, schon länger auch durch des Königs Verhandlungen mit Besitzern genuesischer, venetianischer und pisanischer Schiffe von seiner Absicht unterrichtet, hatte Damiette, welches er mit Recht zunächst bedroht glaubte, in Vertheidigungszustand gesetzt und ein zahlreiches Heer unter dem Emir Fachreddin am Ufer aufgestellt, um den Feinden die Landung zu verwehren. Dem Könige riethen deshalb Barone und Räthe erst die übrigen Kreuzfahrer zu erwarten; allein Ludwig entgegnete: dadurch werde man den Feinden nur Muth machen, überdies sei kein Hafen in der Nähe, in welchem die Schiffe bis zur Ankunft derselben mit Sicherheit verweilen könnten, und es wurde deshalb beschlossen schon am folgenden Tage anzugreifen. In kleinen Fahrzeugen, wegen der Seichtigkeit des Meeres, näherten sich die Kreuzfahrer dem Ufer, sie landeten trotz der Pfeile und anderer Geschosse der Feinde, trieben diese nach nicht langem Widerstande zurück und lagerten sich am Ufer. Die im Nil aufgestellte Flotte floh den Fluß hinauf, Fachreddin, vielleicht weil er glaubte, daß der schwer erkrankte Sultan bereits gestorben sei, zog sich beim Anbruche der Nacht auf das östliche Nilufer, bestürzt darüber verließ die zahlreiche und tapfere arabische Besatzung, sowie die ganze Bevölkerung, die Stadt Damiette, indem sie nur Weniges von den großen Vorräthen mit sich führten und das große Lagerhaus, die allgemeine Waarenniederlage der Stadt, anzündeten. Die Kreuzfahrer waren anfangs darüber so verwundert, daß sie es für eine Kriegslist hielten, als sie aber von dem völligen Abzuge

Feinde sich überzeugt hatten, drangen sie über eine nur
n Theil abgebrochene und bald wiederhergestellte Schiffbrücke
die Stadt ein, löschten das Feuer und Ludwig hielt mit
ßen Füßen seinen Einzug in die Stadt [1]). Der Fortgang des
ternehmens entsprach indeß nicht dem wunderbar glücklichen
ginn. Ludwig, in der Meinung, die jährliche Überschwem-
ung des Nils werde zu bald beginnen, um noch vor dersel-
n tiefer in das Land eindringen zu können, und er müsse dazu
e Ankunft seines Bruders Alfons und der von diesem geführ-
n Pilger abwarten, unterließ es die Bestürzung zu benutzen,
lche der Verlust von Damiette und die steigende Krankheit
s Sultans bei den Saracenen verbreiteten; die Kreuzfahrer
ben sich dem zügellosen Genusse der gewonnenen Beute hin,
e Barone und Herren verschwendeten ihre Habe in schwelge-
chen und prächtigen Gelagen, nicht weniger verbrachten die
ringeren die lange müßige Zeit in mancherlei Ausschweifun-
, und Mancher fand in dem Kampfe mit dem saracenischen
rre, welches sich wieder genähert hatte, Tod oder Gefangen-
ft, Mancher auch durch Hinterlist, da der Sultan für je-
n Christenkopf ein Goldstück zahlte. Erst gegen das Ende
s Octobers, als das Wasser des Nils wieder zu fallen be-
nen hatte, langte Alfons an. Bei der Berathung, zu wel-
r der König darauf die angesehensten Kreuzfahrer berief, wa-
n Peter Mauclerc und mehrere andere Barone der Meinung,
an solle gegen Alexandrien ziehen, weil der Hafen dieser
adt die Schiffe, welche dem Heere Lebensmittel zuführten,
nehmen könne; allein dagegen erklärte der Graf von Artois:
ht eher werde er gegen Alexandrien ziehen, als bis er in
iro, der Hauptstadt des ganzen ägyptischen Reiches, gewe-
; wer die Schlange tödten wolle, müsse zuerst den Kopf
ffen. Dieser Ansicht trat der König bei, und am zwanzig-
n November brach das Kreuzheer von Damiette auf, um
r Mansurah gegen Kairo vorzudringen. Zwar starb der

1) Die hier gegebene Darstellung des Kreuzzuges ist vornämlich
Joinville geschöpft, ausserdem sind die in der angeführten Aus-
e desselben mitgetheilten Auszüge aus arabischen Geschichtschreibern,
ie Matth. Par., G. de Nang. gest. und Wilkens Geschichte
I, 1) benutzt worden.

Sultan Naſchmeddin Ejub um dieſelbe Zeit und ſein Sohn und Nachfolger Malek al Moaddhem Turanſchah war entfernt; allein Fachreddin übernahm ſogleich die Leitung der Geſchäfte und die Führung des Krieges und ſtellte das Heer bei Manſurah hinter dem Canal von Aſchmum Tanah auf. Erſt am Dienſtag vor Weihnachten, am einundzwanzigſten December, lagerten ſich die Kreuzfahrer an demſelben, der Stadt gegenüber, und um ſich den Weg nach dieſer zu bahnen, verſuchten ſie ſogleich einen Damm durch den Canal hindurchzuführen; der Erfolg ihrer Bemühungen wurde indeß vereitelt, da die Feinde das jenſeitige Ufer erweiterten, ſie unabläſſig auf dem Waſſer wie auf dem Lande und ſelbſt im Rücken angriffen, ihre Arbeiter durch Wurfmaſchinen beunruhigten und die zur Deckung derſelben dienenden Maſchinen durch griechiſches Feuer in Brand ſteckten, und ſchon verzweifelten ſie daran die begonnene Arbeit zu vollenden, als ein Beduin aus dem feindlichen Lager ihnen für fünfhundert Goldſtücke eine Furth verrieth.
1250 Nach derſelben führten am ſiebenten Februar 1250 der König und ſeine Brüder einen Theil des Heeres, während der andere zur Bewachung des Lagers zurückblieb. Die Templer, welche die Vorhut bildeten, und der Graf von Artois gingen zuerſt hindurch und da die am jenſeitigen Ufer aufgeſtellten dreihundert feindlichen Reiter die Flucht ergriffen, ſo eilte der Graf, deſſen Ungeſtüm durch keine Vorſtellung aufgehalten werden konnte, und welchem ſich die Templer nur anſchloſſen, um ſich nicht den Vorwurf der Feigheit zuzuziehen, ihnen ſogleich nach, er drang in das offene Thor von Manſurah ein und verfolgte die Fliehenden auch jenſeit der Stadt bis an das Ufer des Nils; allein die Saracenen in der Stadt ermannten ſich bald wieder und beſchoſſen die zurückkehrenden Kreuzfahrer in den engen Straßen mit ſolchem Erfolge, daß der Graf mit dreihundert ſeiner Ritter und zweihundertundachtzig Templern den Tod fanden. Auch die übrigen Ritter des Kreuzheeres waren dem Beiſpiele des Grafen gefolgt und hatten, ſobald ſie durch den Canal hindurchgegangen waren, ohne die Ankunft der nachfolgenden Schaaren abzuwarten, angegriffen; ſie überfielen zwar das feindliche Heer in ſeinem Lager und Fachreddin, aus dem Bade herbeieilend, wurde erſchlagen, indeſſen

sammelten sich die Mamluken, auserlesene Reiter, welche Sultan Ejub gebildet hatte, sechstausend derselben stellten sich den in das Lager eingedrungenen Kreuzfahrern entgegen, und nur die Ankunft des Grafen von Anjou rettete diese und bestimmte die Feinde zum Rückzuge. Der König, welcher jetzt den Canal überschritten hatte, war auch in Gefahr von dem zahlreichern Feinde überwältigt zu werden, er zog sich aber nach dem Rathe des Ritters Johann von Valeri an den Canal, dem jenseitigen Lager gegenüber, um aus demselben Unterstützung an sich zu ziehen und um sein ermattetes Kriegsvolk mit frischem Wasser zu erquicken. Der Kampf endete mit Sonnenuntergang zum Vortheile der Christen, welche sich dadurch in dem Besitze des feindlichen Lagers behaupteten, daß sie rasch eine Brücke und dadurch eine Verbindung mit dem ihrigen zu Stande brachten, daß die Armbrustschützen aus demselben herbeikamen und da die Feinde wegen des Todes Fachreddins mit ebenso großer Planlosigkeit stritten als sie. Ein Angriff, welchen wenige Tage darauf die Saracenen mit ihrer ganzen Macht auf das christliche Lager unternahmen, wurde nach einem hartnäckigen Kampfe zurückgeschlagen, aber die Kreuzfahrer versäumten durch die Eroberung Mansurahs ihre Stellung zu sichern und die feindliche Flotte, welche unter den Mauern der Stadt lag, zurückzutreiben; ihre eigene Flotte wurde bald darauf vernichtet, die Schiffe, welche ihnen Lebensmittel zuführen sollten, weggenommen und ihnen alle Verbindung mit Damiette abgeschnitten, und der Genuß schädlicher Fische, der Geruch der Leichname, welche erst nach mehreren Tagen durch die Fäulniß wieder an die Oberfläche des Wassers emporgehoben wurden, und aus welchen der König jetzt noch die der Christen zum Begräbniß heraussuchen ließ, und gänzlicher Mangel an Regen erzeugten ansteckende und schnell tödtende Krankheiten. Der König sah sich dadurch genöthigt sich nach seinem frühern Lager auf der andern Seite des Canals zurückzuziehen; er knüpfte, weil die Hungersnoth sowie die Krankheiten fortdauerten, Friedensunterhandlungen mit dem Sultan Turanschah, welcher im Februar nach Ägypten gekommen war, an und erbot sich gegen die Abtretung des Königreichs Jerusalem Damiette zurückzugeben; allein da dieser ihn selbst als Geisel für die Er-

füllung des Vertrages verlangte, so waren die Unterhandlungen erfolglos und es blieb nur noch Eine Rettung jetzt übrig, nämlich ein schneller Rückzug nach Damiette. In der Nacht vom fünften zum sechsten April wurde derselbe, aber ohne die nothwendige Vorsicht, angetreten. Der Befehl des Königs die Schiffbrücke abzubrechen wurde nicht vollzogen, die Saracenen drangen über dieselbe in das christliche Lager ein, nachdem das Heer aufgebrochen, aber erst ein Theil der Kranken eingeschifft war, sie ermordeten diejenigen, welche sie noch auf dem Lande fanden, auch die meisten Schiffe der Kreuzfahrer fielen in die Gewalt der feindlichen Flotte, und viele von den Kranken wurden getödtet, viele mit den Schiffen verbrannt. Das Heer sah sich schon am folgenden Tage, am sechsten April, auf allen Seiten von den Saracenen umringt und angegriffen, und der König, welcher selbst durch Krankheit so geschwächt war, daß er sich auffer Stande befand den Zug fortzusetzen, mußte sich mit allen Kreuzfahrern ergeben. Die Geringeren derselben, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, wurden niedergehauen; der König und die Herren vom Sultan selbst aufgefodert über ihre Befreiung zu unterhandeln. Er verlangte anfangs mehrere Plätze und Schlösser der syrischen Barone und der Ritterorden, und als ihm erwidert wurde, die Schlösser der Ersteren seien Lehen des deutschen Kaisers, die der Letzteren dürften aber von den mit ihrer Bewachung Beauftragten ihrem Eide gemäß nie zur Befreiung Gefangener übergeben werden, so drohte er selbst den König foltern zu lassen, und schickte einen Theil seines Heeres in französischen Waffen gegen Damiette, um sich durch List der Stadt zu bemächtigen. Da dieser Anschlag mislang, zeigte er sich nachgiebiger, und es wurde ein zehnjähriger Waffenstillstand unter den Bedingungen geschlossen, daß den Christen in Syrien während desselben Alles bleiben, was sie daselbst zur Zeit der Ankunft Ludwigs besaßen, daß alle Christen, welche seit dem zwischen dem Sultan Kamel von Ägypten und dem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1229 geschlossenen Waffenstillstand in Ägypten und Syrien gefangen worden seien, und so auch alle saracenische Gefangene ihre Freiheit wiedererhalten und Ludwig für die Freilassung der Christen und als Ersatz für Kriegskosten und den von der

Kreuzfahrern angerichteten Schaden Damiette zurückgeben und vierhunderttausend Livres zahlen solle [1]). Schon hatte sich der Sultan mit dem Könige auf den Weg nach Damiette begeben, als jener von den Mamluken, welche er durch Geringschätzung gegen sich gereizt hatte, ermordet wurde. Selbst dem Leben des Königs drohte anfangs Gefahr, indeß liessen sich die Emire der Mamluken doch bald bereit finden den Vertrag zu bestätigen, und der König schwur, daß er nicht eher den Nil verlassen werde, als bis die eine Hälfte des Geldes gezahlt sei, und daß als Unterpfand für die Zahlung der andern Hälfte die Kranken und alles Kriegszeug in Damiette in den Händen der Saracenen bleiben sollten. Diesen wurde die Stadt, nachdem die Königin Margarethe, welche während der Gefangenschaft ihres Gemahls hier einen Sohn, Johann Tristan, geboren hatte, sich mit den noch gesunden Kreuzfahrern zu Schiffe begeben, am sechsten Mai geöffnet; ungeachtet des Vertrages ermordeten sie viele christliche Kranke und zerstörten die Kriegsmaschinen und anderes Eigenthum der Kreuzfahrer, und ein Emir schlug sogar vor, den König und die Herren als Feinde der Lehre Mahommeds nach dem Befehle desselben zu tödten und sich dadurch auf längere Zeit Ruhe zu verschaffen; indeß erhielt dieser Vorschlag nicht die Billigung der Mehrzahl der Emire, den Gefangenen wurde noch am Abend desselben Tages die Freiheit gegeben, und nachdem die Hälfte der versprochenen Geldsumme — hundertundsiebzigtausend Livres fanden sich noch im Schatze des Königs, dreissigtausend nahm auf Geheiß desselben Joinville aus den Geldkisten der Templer, welche unter dem Vorwande, daß ihr Eid es ihnen verbiete, diese Summe zu leihen verweigerten — entrichtet war, schiffte sich Ludwig am achten Mai in Ptolemais ein. Aufgefodert von seiner Mutter baldigst in sein Reich zurückzukehren, welches dadurch bedroht sei, daß mit dem Könige von England weder Friede noch Waffenstillstand Statt finde, dagegen von den Christen in Syrien dringend gebeten sie nicht durch seine Heimkehr dem Verderben preiszugeben, verlangte er den Rath der in Ptolemais anwesenden Herren. Die meisten, auch seine

1) G. de Nang. gest. 356 vergl. mit Joinville II, 13. 14.

Brüder, riethen zu der von ihnen selbst ersehnten Rückkehr; denn längeres Verweilen werde weder ihm Ehre noch seinem Reiche Vortheil bringen, da von den zweitausend achthundert Rittern, welche er auf Cypern versammelt hätte, ihm nicht mehr als hundert geblieben seien und es auch diesen an Geld fehle. Nur Wenige widersprachen dieser Meinung, unter diesen auch Joinville, und sie verlangten, der König solle sein Geld verwenden um zahlreiche Ritter in seine Dienste zu nehmen und die armen Gefangenen befreien. Diesem Rathe stimmte Ludwig nach mehrtägiger Überlegung bei; sein Königreich werde durch seinen längern Aufenthalt im Morgenlande nicht in Gefahr kommen, denn seine Mutter habe Kriegsvolk genug um es zu vertheidigen, durch seine Heimkehr, da nach derselben Niemand mehr bleiben würde, werde er aber das Königreich Jerusalem, zu dessen Vertheidigung er gekommen sei, zu Grunde gehen lassen; denen, welche bereit seien bei ihm zu bleiben, wolle er viel und reichlich geben, den Anderen gestatte er heimzukehren. Manche hielten es ihrer Pflicht und Ehre für angemessen ihn nicht zu verlassen, Andere aber, und selbst seine Brüder, verlangten und erhielten die Erlaubniß nach Frankreich zurückzukehren. Die unter den Saracenen ausgebrochene Zwietracht schien einer Erneuerung des Krieges Erfolg zu versprechen. Die Saracenen in Syrien verabscheuten die That der Mamluken, sie erkannten den von ihnen erhobenen Herrscher nicht an, sondern wählten den Fürsten von Haleb, einen Urenkel Saladins, zum Sultan von Damask. Dieser erklärte sich bereit Ludwigs Beistand durch Zurückgabe aller Plätze des Königreichs Jerusalem zu erkaufen; da aber die ägyptischen Emire den von ihnen bestätigten Vertrag zu erfüllen versprachen, alle christlichen Gefangenen freiliessen, auf die ihnen noch schuldigen zweihunderttausend Livres verzichteten und das Königreich Jerusalem zurückzugeben sich bereit erklärten, so schloß er mit ihnen in der Osterwoche 1252 ein Bündniß. Der Sultan von Damask verhinderte indeß die Beschwörung desselben, welche zu Joppe Statt finden sollte, indem er den Emiren den Weg dahin durch Sendung eines Heeres an die Grenze Ägyptens versperrte; sie schlossen, als er ihnen den westlich vom Jordan gelegenen Theil Syriens abtrat, im Früh-

linge 1253 Frieden mit ihm und wandten nunmehr auch ihre Waffen gegen die Christen. Ludwig musste sich wegen seiner geringen Kriegsmacht begnügen, den Besitz der seinen Glaubensgenossen noch gebliebenen Städte Ptolemais, Cäsarea, Joppe und Sidon zu sichern, und auf seine Kosten mit nicht geringem Aufwande ließ er sie befestigen oder ihre Befestigungen herstellen und erweitern. Der Tod seiner Mutter Blanka, welche schon am ersten December 1252 [1]) gestorben war, und die Besorgniß, daß die Jugend seines erst elfjährigen Sohnes, in dessen Namen die Regierung geführt wurde [2]), innere Unruhen und äussere Gefahren für sein Reich veranlassen könne, nöthigten ihn endlich zur Heimkehr; er schiffte sich gegen das Ende des Aprils 1254 in Ptolemais ein, erreichte erst nach einer längern nicht gefahrlosen Fahrt die französische Küste, landete am sechsundzwanzigsten Junius im Hafen von Hieres und hielt am siebenten September seinen Einzug in Paris. Die Pracht desselben und die Freude, mit welcher ihn die Bewohner seiner Hauptstadt begrüßten, liessen ihn nicht den tiefen Schmerz über den unglücklichen Ausgang seines Zuges vergessen, und er sprach seine Trauer auch dadurch aus, daß er jeden Schmuck und selbst die helleren und kostbareren Kleider ablegte und ferner nur einfache und dunkelfarbige trug; allein wenn auch große Geldsummen vergeblich aufgewandt waren, wenn auch viele Franzosen in Ägypten den Tod gefunden hatten, so heilte doch seine nur auf die Wohlfahrt des Landes gerichtete Thätigkeit und seine gewissenhafte Gerechtigkeit bald die Wunden, welche dem Reiche zugefügt waren.

Mit männlicher Kraft hatte während seiner Abwesenheit Blanka die Regierung geführt, sie hatte den Besitzungen der Krone einen Frieden zu erhalten gewusst, welcher nur einmal, im Jahre 1251, auf kurze Zeit gestört worden war. Nach Ostern dieses Jahres trat nämlich im nördlichen Frankreich ein

1) Diese von Matth. Par. mit großer Genauigkeit, mit Bezeichnung des Wochen-, Fest- und Monatstages mitgetheilte Bestimmung der Zeit des Todes Blankas ist der unbestimmtern Angabe in G. de Nang. gest. 358, welche den Tod in das Jahr 1253 setzen, vorzuziehen. S. auch Wilken, VII, 1, 341. Anm. 73.

2) Urkundliche Beweise dafür giebt Capefigue a. a. O. I, 257.

Mann auf, welcher, aus Ungarn gebürtig, der französischen, deutschen und lateinischen Sprache mächtig und mit großer Beredsamkeit begabt, verkündigte: die Jungfrau Maria habe ihm aufgetragen, alle Hirten der Schafe und anderer Thiere zu versammeln, denn diesen habe Gott, welchem der Stolz der französischen Ritter misfalle, es verliehen das heilige Land der Gewalt der Ungläubigen zu entreissen. Die Hoffnung, daß durch diesen neuen Kreuzzug auch der König aus seiner Bedrängniß errettet und an seinen Feinden gerächt werden würde, erhöhte den Eindruck, welchen seine Verkündigung machte, die Zahl derer, welche sich ihm anschlossen und sich mit dem Kreuze bezeichneten, der Pastorels oder Pasteaureaux, stieg bald bis auf hunderttausend, und Viele, auch die Königin, erwiesen ihnen Gunst und Unterstützung. Bald vereinigten sich mit ihnen aber auch Räuber, Landstreicher, Verbannte und Excommunicirte, mit Schwertern, Äxten oder Dolchen bewaffnet, in großer Menge, ihre Anführer predigten in einer von der kirchlichen Lehre abweichenden Weise und griffen die Sitten der Geistlichen auf das heftigste an. Sie schalten die Dominicaner und Franciscaner Landstreicher und Heuchler, die Cistercienser trachteten gierig nach Landbesitz und Heerden, die schwarzen Mönche (die Benedictiner) seien schwelgerisch und hochmüthig, die Stiftsherren, halbweltlich und Schlemmer, die Bischöfe und ihre Diener jagten nur nach Geld und seien in Genüsse jeder Art versunken, und auch dem römischen Hofe machten sie die ärgsten Vorwürfe. Das Volk, welches die Geistlichkeit hasste oder verachtete, bezeugte solchen Äusserungen Beifall, Widersprechende wurden gewaltthätig behandelt und zu Orleans sogar fünfundzwanzig Geistliche von den Pastorels umgebracht. Deshalb sprachen die Prälaten den Bann über sie aus, die Königin ergriff strenge Maßregeln gegen sie, viele wurden niedergehauen, die übrigen zerstreuten sich und manche nahmen noch einmal aus der Hand der Geistlichen das Kreuz und begaben sich nach Palästina zu dem Könige [1]). Nicht alle Gegenden Frankreichs erfreuten sich indeß eines so ruhigen Zustandes wie ihn übrigens die einsichtsvolle und gerechte Verwaltung der Königin

1) Matth. Par. 550—552.

den Kronländern sicherte. In den englischen Besitzungen hatte schon seit dem Anfange der Regierung Heinrichs III. das Verfahren der englischen Beamten, welche durch Gewaltthätigkeiten jeder Art auch gegen Ritter und Geistliche nur Geld zu erpressen suchten, Unzufriedenheit und Haß der Einheimischen gegen die Engländer bewirkt, welche dagegen jenen vorwarfen, sie hätten den König in seinem Kriege gegen Ludwig IX. verrätherisch verlassen und ihm nur sein Geld abgenommen, und sie seien meistens Räuber und Diebe, überfielen Kaufleute und Pilger auf den Landstraßen und suchten dann eine Zuflucht in den unzugänglichen Gebirgen ihres Landes. Als aber wiederholte Beschwerden erfolglos blieben und ein Aufstand unterdrückt und durch noch gewaltthätigere Willkür bestraft wurde, so griffen die Gascogner, auch Gaston, Vizgraf von Bearn, von neuem 1252 zu den Waffen, sie erklärten sich zum Theil bereit den König von Castilien, welcher Ansprüche auf ihr Land zu haben behauptete, als ihren Herrn anzuerkennen, und ein verheerender Krieg verbreitete sich über das ganze Land. Um sich den Besitz desselben zu erhalten, begab sich Heinrich III. im folgenden Jahre selbst dahin, die Kriegsmacht, welche er mit sich führte, machte es ihm möglich mehrere Schlösser aufrührerischer Herren zur Übergabe zu zwingen, mehr noch führte er diese durch Milde zum Gehorsam zurück und dadurch, daß er den König von Castilien bewog seinen Ansprüchen zu entsagen; indeß hielt ihn die fortdauernde Unsicherheit seiner Herrschaft über die Gascogne ebenso sehr als der Mangel an Kriegsmitteln von einem Versuche zurück, die Abwesenheit des Königs von Frankreich zu einem Angriffe auf die anderen früher englischen Landschaften zu benutzen [1]). Um dieselbe Zeit bewirkte in Flandern die fortdauernde Feindschaft der Gräfin Margaretha gegen ihre und Burchards von Avesnes Söhne eine Erneuerung des Krieges, welchen der Ausspruch Ludwigs IX. 1246 unterbrochen hatte. Johann von Avesnes, welcher sich mit einer Schwester des deutschen Königs Wilhelm von Holland vermählt hatte, wurde von diesem und mehreren deutschen, geistlichen und weltlichen Fürsten, die Gräfin und ihre

1) Matth. Par. bei den J. 1252. 1253.

jüngeren Söhne Veit und Johann von Dampierre — Wilhelm von Dampierre war sogleich nach seiner Heimkehr vom Kreuzzuge 1251 gestorben — von mehreren französischen Grafen unterstützt. Die Dampierres unternahmen 1253 einen Einfall in Walchern, allein sie erlitten im Julius eine schimpfliche Niederlage und wurden beide gefangen; um jedoch ihren Feinden die Früchte dieses Sieges zu entreissen und besonders um Johann von Avesnes Hennegaus zu berauben, bot Margaretha dies Land dem Grafen Karl von Anjou an. Dieser kam sogleich mit einer zahlreichen Kriegsmacht, er bemächtigte sich fast des ganzen Hennegau und der Krieg dauerte fort, bis nach dem Tode des Königs Wilhelm der Bruder desselben, als Vormund des unmündigen Sohnes Wilhelms, des Grafen Florenz V., 1256 mit Margaretha einen Vertrag schloß, durch welchen die Dampierres gegen ein sehr bedeutendes Lösegeld die Freiheit wieder erhielten und diese und ihre Brüder die Entscheidung ihres Erbfolgestreits wieder dem Könige Ludwig überliessen, welcher seinen frühern Ausspruch bestätigte, sodaß dem Veit von Dampierre die Nachfolge in Flandern, dem Johann von Avesnes die Nachfolge in Hennegau, auf welches Karl von Anjou gegen eine große Geldsumme verzichtete, bestimmt wurde [1]). Im südlichen Frankreich suchten die Brüder des Königs, Karl von Anjou und Alfons von Poitou, welcher nach seiner Rückkehr aus Palästina die Grafschaft Toulouse in Besitz genommen, in den durch ihre Vermählung ihnen zugefallenen Ländern durch Vernichtung der fast republikanischen Freiheit der größeren Städte derselben sich eine unbeschränktere Herrschaft zu gründen; Avignon, mit einem gemeinsamen Angriffe von Beiden bedroht, musste sich 1251 unterwerfen, Arles wurde gleichfalls dazu 1252 genöthigt, indem Karl das Gebiet der Stadt verheerte und sich auch zur Belagerung derselben rüstete, später, 1255, entzog Alfons der Stadt Toulouse das Recht ihre Consuln selbst zu wählen, unter dem Vorwande, daß diese in seine Rechte eingegriffen hätten, und die Stadt Mar-

1) Auctar. Additam. ap. Matth. Par. 146. 147. Ausspruch Ludwigs in Mart. thes. anecd. III, 1096. Meyer, commentar. a. annal. rer. Flandricar. Antv. 1561. fol. 77. 78.

stille, deren Einwohner zur Vertheidigung ihrer alten von Karl verletzten Vorrechte die Waffen ergriffen, wurden durch Belagerung und Mangel 1257 zur Unterwerfung gezwungen, und diejenigen, welche die geringeren Bürger zum Widerstande bewogen hatten, wurden enthauptet [1]).

Als der König Ludwig IX. aus dem Morgenlande in sein Reich zurückkehrte, war er durch den Tod des Kaisers Friedrich II. und des Sohnes desselben, Konrads IV., der mächtigste Fürst der Christenheit geworden, und leicht hätte einen ehrgeizigen König die Hoffnung auf leichte Erwerbung der Kaiserkrone und des sicilianischen Reiches reizen können; allein Ludwig, welcher auch in der frühern Zeit seines Lebens die Waffen gegen Christen nur ergriffen hatte, um seine Rechte zu vertheidigen, um den Angriff Fremder zurückzuweisen oder den Ungehorsam seiner Vasallen zu bestrafen, und dessen Gerechtigkeit die Erwerbung eines Besitzes, welcher ihm nicht gebührte, verschmähte, war nur darauf bedacht die Pflichten zu erfüllen, welche Gott ihm nach seiner Überzeugung mit der königlichen Würde aufgelegt hatte, nur darauf, in seinem Reiche einen ruhigen, geordneten und gesetzlichen Zustand zu begründen und zu sichern, den Frieden mit den benachbarten Staaten, auch durch Vergütung der Beeinträchtigungen, welche seine Vorfahren gegen dieselben sich erlaubt hatten, zu befestigen und auch durch seine Vermittlung in diesen die gestörte Ruhe wiederherzustellen. Sogleich nach seiner Heimkehr sandte er Bevollmächtigte in die von dem Grafen von Toulouse ihm abgetretenen Länder, um die Besitzungen zurückzugeben, welche während seiner Abwesenheit ungerechterweise mit den Kronländern vereinigt worden waren [2]), er erließ für die Verwaltung dieser Länder Verordnungen, welche den Misbrauch der den königlichen Beamten übertragenen Gewalt verhindern sollten, und er war fortwährend eifrig bemüht die Herrschaft der Gewalt während der Zeit des Friedens, besonders durch Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes und der Berechtigung der Lehnsbesitzer, ihre Strei-

1) Hist. de Lang. III, 471. 472. 484. Bouche, hist. de Provence II, 269. G. de Nang. gest. Lud. IX. 370.

2) Menard, histoire de Nismes I, pr. 80.

tigkeiten mit den Waffen zu entscheiden, und durch eine strenge, ohne Ansehen der Person ausgeübte Gerechtigkeit zu beschränken und einen Zustand herbeizuführen, welchen er einem christlichen Staate und den Geboten des Christenthums für angemessen hielt [1]). Die beiden Reiche, zu welchen Ludwig sich in einem unsichern oder feindlichen Verhältnisse befand, waren Aragonien und England, allein es gelang ihm jetzt den Frieden mit denselben herzustellen und zu sichern. Zwischen Frankreich und Aragonien hatte zwar, seitdem Peter III. in der Schlacht bei Muret gegen das französische Kreuzheer gefallen war, kein Krieg Statt gefunden, an Veranlassungen aber zur Erneuerung desselben fehlte es nicht, da durch die Beendigung der Albigenserkriege mit den französischen Kronländern manche Besitzungen, welche aragonische Lehen gewesen, vereinigt worden waren, ohne daß der Lehnsherr seine Beistimmung ertheilt oder seine Lehnshoheit aufgegeben hatte, und da die Könige von Frankreich noch nicht auf die Lehnshoheit über die catalonischen Grafschaften verzichtet hatten, wenn dieselbe auch seit Jahrhunderten nicht mehr von ihnen ausgeübt worden war. Ludwigs Friedensliebe, vielleicht auch die Besorgniß des Königs Jakob I. von Aragonien, daß die französischen Könige einst durch die Vergrößerung ihrer Macht zu Versuchen jene Lehnshoheit geltend zu machen gereizt werden könnten, führte zu einem am elften Mai 1258 zu Corbeil geschlossenen Vertrage, in welchem Ludwig der Lehnshoheit über Catalonien, Jakob allen Ansprüchen auf die aragonischen Lehen, welche mit den französischen Kronländern vereinigt worden waren, entsagte [2]). Um dieselbe Zeit hatte Ludwig Unterhandlungen zur Herstellung eines festen Friedens mit England begonnen. Die letzte Verlängerung des Waffenstillstandes mit diesem Reiche näherte sich ihrem Ende, König Heinrich III. hatte wiederholt die Zurückgabe der seinem Vater entrissenen Länder verlangt, und die Wahl seines Bruders, Richards von Cornwall, zum deutschen Könige im Jahre 1257 ließ einen Angriff auch von der deut-

1) Diese Bemühungen oder die Gesetzgebung Ludwigs werden im folgenden Capitel näher dargestellt.

2) Acta concordiae bei Marca, Marca hispanica 1444—1445.

schen Grenze befürchten, sodaß Ludwig die derselben nahegelegenen Orte seines Reiches zu befestigen befahl und zugleich den Besitz der Normandie sich dadurch noch mehr sicherte, daß er manchen ihm verdächtigen Eingebornen die denselben anvertrauten Ämter, besonders den Befehl in Schlössern und Städten, nahm, an ihre Stelle Franzosen setzte und mit diesen die Normannen enger durch zahlreiche Verheirathungen verband. Indeß da es dem Könige Heinrich an Geld fehlte, um ein Heer zu sammeln, da ihm schon eine Empörung der Barone seines Reiches drohte und sein Bruder in Deutschland nur eine geringe Geltung erlangte, so hatte Ludwig nicht nöthig den Wiederausbruch des Krieges zu fürchten; nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen den König Johann, nur der Wunsch sich durch die Zurückgabe eines Theiles der eroberten englischen Besitzungen an Heinrich III. den auch von diesem anerkannten unbestrittenen Besitz der übrigen zu verschaffen, ein Verhältniß, wie es ihm seine Verschwägerung mit diesem Fürsten zu verlangen schien, herzustellen und auch für die Zukunft einer Erneuerung des Krieges vorzubeugen, bewogen ihn ungeachtet des Widerspruches aller seiner Räthe durch Aufopferungen einen festen Frieden mit England zu erkaufen. Im Mai 1259 kam ein Vergleich folgenden Inhalts zu Stande: Der König von Frankreich tritt Alles was er in den Bisthümern Limoges, Cahors und Perigueux besitzt, mit Ausnahme der Besitzungen, welche seine Brüder von ihm zu Lehen haben, dem Könige von England ab, er zahlt diesem in zwei jährlichen Terminen den jährlichen Betrag der Einkünfte von Agenois und tritt diese Landschaft ab, wenn sie an ihn nach dem Tode der Gräfin Johanna von Poitiers fällt; nach demselben werden auch die jetzigen Besitzungen des Grafen von Poitiers in Saintonge auf dem linken Ufer der Charente an England abgetreten, wenn sie dem Könige von Frankreich zufallen; ist dies nicht der Fall, so erhält der König von England eine angemessene Entschädigung; ausserdem zahlt jener diesem binnen zwei Jahren eine Geldsumme, welche hinreichend ist um fünfhundert Ritter zwei Jahre hindurch zu unterhalten, welche aber nur zum Dienste Gottes und der Kirche oder zum Besten des Königreiches England verwandt werden darf. In Beziehung

auf die Besitzungen, welche der Graf von Poitou durch seine Gemahlin in Quercy erhalten hat, soll durch Bevollmächtigte von beiden Theilen untersucht werden, ob sie von dem Könige von England als Mitgift — der mit Raimund VI. von Toulouse vermählt gewesenen Tochter Heinrichs II. — oder Pfandschaft vergeben worden sind, und in diesem Falle sollen auch sie nach dem Tode der Gräfin Johanna an England zurückgegeben werden. Dagegen leistet der König von England für die ihm durch diesen Vertrag abgetretenen Länder, sowie für Bordeaux, Bayonne, Gascogne und alles Land, welches er als Pair von Frankreich und als Herzog von Aquitanien besitzt, dem Könige von Frankreich ligische Huldigung und überlässt diesem alle seine Rechte auf die Normandie, Anjou, Touraine, Maine und Poitou. Nicht lange darauf begab sich Heinrich III. selbst nach Paris, er wurde ehrenvoll und zuvorkommend von Ludwig empfangen, leistete diesem die Huldigung und den Eid der Treue am vierten December und kehrte, als bald nach seiner Abreise dessen ältester Sohn Ludwig starb, noch einmal dahin zurück, um den Exequien desselben beizuwohnen und den bekümmerten Vater zu trösten [1]). Die Uneigennützigkeit und Billigkeit, welche Ludwig bei diesem Friedensschlusse bewiesen, erhöhte das Vertrauen und die Achtung, welche seine Persönlichkeit auch Fremden einflößte, sodaß nach einigen Jahren das schon längere Zeit durch innern Zwiespalt und Bürgerkrieg zerrüttete England von seiner Gerechtigkeit und Weisheit Herstellung der Ruhe hoffte, und im Jahre 1263 übertrugen der König Heinrich III. und die diesem unter Simon von Montfort, Grafen von Leicester, feindlich gegenüberstehenden Barone ihm die Entscheidung ihres Streites. Der Ausspruch, welchen er am dreiundzwanzigsten Januar 1264 zu Amiens that [2]), bestätigte zwar die früheren Rechte und Satzungen Englands, gab aber auch dem Könige die ihm von den Baro-

1) Heinrichs III, Kreisschreiben, in welchem er den mit Frankreich geschlossenen Frieden bekannt macht, vom 20. Mai 1259 bei Rymer I, 1, 383. 384. Ludwigs Ratification desselben ib. 390. Bericht über Heinrichs Huldigung bei Brussel I, 34. G. de Nang. gest. 371. Joinville I, 28. 29. II, 142.

2) Rymer I, 1, 433. 434.

nen entzogene Macht zurück; diese verwarfen deshalb seine Entscheidung als eine parteiische, sie setzten den Krieg gegen den König fort und obwol Ludwig die Aufrechthaltung des Ansehns desselben wünschen musste, widersprach doch eine thätige Einmischung in die Angelegenheiten Englands seiner Sinnesweise. Ebenso wenig nahm er an dem Zuge seines Bruders Karl von Anjou, durch welchen derselbe eine französische Herrschaft in Italien gründete, Theil, denn sowie er die Auffoderung des Papstes das sicilianische Reich für einen seiner Söhne in Besitz zu nehmen zurückgewiesen hatte, weil er es für schändlich hielt sich fremden Eigenthumes anzumaßen [1]), so verweigerte er auch seinem Bruder jede Unterstützung, als dieser, obwol er ihn davon zurückzuhalten suchte, angetrieben durch eigene Herrschsucht und durch das Verlangen seiner Gemahlin nach einer Königskrone kein Bedenken trug jenes Reich anzunehmen, als der Papst ihm es antrug. Im Mai 1265 begab sich Karl mit einer nicht bedeutenden Kriegsmacht über das Meer nach Rom und übernahm die ihm angebotene Würde eines Senators dieser Stadt; gegen Ende des Jahres folgte ihm zu Lande ein zahlreiches Heer, welches meist durch Kreuzpredigten gegen den Besitzer des sicilianischen Reiches, Manfred, den Sohn des Kaisers Friedrich II., versammelt worden war, und welchem sich auch der Bischof von Auxerre, ferner Robert von Bethune, der älteste Sohn Veits von Dampierre und Schwiegersohn Karls, der Graf von Soissons und andere französische Herren anschlossen, und nachdem er nebst seiner Gemahlin von einigen vom Papste damit beauftragten Cardinälen am sechsten Januar 1266 in Rom die Königskrone empfangen hatte, erlangte er am sechsundzwanzigsten Februar durch die Schlacht bei Benevent, in welcher Manfred auch seinen Tod fand, den Besitz des Reiches desselben. Die Staatsämter kamen meist in die Hände von Franzosen, welche, sowie ihr Herr, die Eingebornen schonungslos mishandelten, und die Besiegung Konradins bei Scurcola und sein Tod schienen den neuerworbenen Besitz zu sichern; allein ein schweres Gericht, die sicilianische Vesper,

1) v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen IV, 478 aus handschriftlicher Quelle.

traf schon 1282 auf Sicilien den Übermuth der Franzosen und befreite diese Insel von ihrer drückenden Herrschaft.

Erhaltung des Friedens unter den Christen hatte der König Ludwig um so lebhafter gewünscht, je dringender die Nothwendigkeit wurde den Besitzungen der Glaubensgenossen im Morgenlande nachdrücklichen Beistand zu leisten. Der Kaiser von Nicäa, Michael Paläologus, hatte die französische Herrschaft in Konstantinopel durch die Eroberung dieser Stadt, am sechsundzwanzigsten Julius 1261, vernichtet; um Hülfe zu suchen, hatte sich der vertriebene Kaiser Balduin II. nach dem Abendlande begeben, allein er fand nur Mitleid, keinen Beistand. Tiefern Eindruck machten die Unglücksbotschaften, welche bald darauf aus Asien kamen. Die Gefahr, welche den christlichen Städten in Syrien dadurch drohte, daß die Mongolen nach der Eroberung von Bagdad auch über dieses Land sich verbreiteten und selbst Damask eroberten, war zwar dadurch entfernt worden, daß diese 1260 von dem Heere des ägyptischen Sultans besiegt und ihre Herrschaft in Syrien dadurch schon wieder vernichtet wurde; allein noch in demselben Jahre wurde der Anführer der Mamluken, Bibars, ein ebenso tapferer als grausamer Krieger, von dem ägyptischen Heere und darauf auch in Syrien als Sultan anerkannt, das Ziel seiner rastlosen Thätigkeit wurde die Vernichtung der Herrschaft der Christen in Syrien und 1267 eroberte er Safed, 1268 Joppe und Antiochien. Ludwig IX. hatte fortwährend seit seiner Rückkehr aus Palästina die Absicht gehegt, einen zweiten Kreuzzug zu unternehmen, weil er durch den ersten sein Gelübde noch nicht erfüllt und seinem Reiche mehr Schmach als der Kirche Christi Nutzen gebracht zu haben glaubte; die Nachrichten von der Bedrängniß der Christen im Morgenlande bewirkten in ihm den Entschluß sein Vorhaben nunmehr auszuführen. Nachdem der Papst Clemens IV., welchen er insgeheim um Rath fragte, seinen Vorsatz, aber wegen seiner schwachen Gesundheit nur zögernd, gebilligt hatte, so berief er im Frühjahre 1267, ohne jedoch den Zweck der Berufung anzugeben, die Prälaten, Barone, Ritter und andere Männer seines Reiches in großer Zahl nach Paris. Die Versammelten ermahnte er dringend die Beleidigungen zu rächen, welche dem Erlöser seit langer Zeit in dem heiligen Lande zu-

hat seien, und nachdem auch der anwesende päpstliche Legat
gleichen Sinne zu ihnen geredet hatte, nahm er selbst, seine
ältesten Söhne Philipp, Johann und Peter, Theobald V.
Champagne, als König von Navarra Theobald II., Sohn
Nachfolger Theobalds IV. seit 1253, und mehrere andere
one das Kreuz; und Manche, welche jetzt anstanden der un-
arteten Auffoderung Folge zu leisten, thaten es später, zum
eil von dem Könige durch Geschenke und Versprechungen
u bewogen, namentlich der Graf von Poitou, Graf Robert
Artois, des Königs Neffe, Veit von Dampierre und die
afen von S. Pol, Vendome, la Marche und Soissons. Die
rbereitungen zu dem Zuge dauerten mehrere Jahre; auch
Königs von England Sohn, Eduard, welchem Ludwig zur
stung siebzigtausend Livres lieh, und Karl von Anjou ver-
chen dem Könige zu folgen. Im Februar 1269 machte er
Testament, in welchem er Kirchen und Klöstern, Armen,
twen und Waisen zahlreiche Vermächtnisse aussetzte, und sei-
drei jüngeren Söhnen bestimmte er darauf Besitzungen:
ann Tristan, durch seine Gemahlin schon Graf von Nevers,
elt die Grafschaft Valois, Peter Alles was er in den Graf-
ften Alençon und Perche besaß, und Robert die Grafschaft
rmont in Beauvaisis nebst anderen Besitzungen [1]). Die
waltung des Reiches während seiner Abwesenheit übertrug
zwei Männern, welche sein ganzes Vertrauen besaßen und
en würdig waren, dem Abte Matthäus von S. Denis und
Ritter Simon von Nesle, und er befahl ihnen vor Allem
tesläſterungen und jede Verletzung der öffentlichen Zucht
Sitte streng zu bestrafen, die Kirche und die Diener der-
en zu beschützen, seine und Anderer Rechte zu bewahren
besonders eine gewissenhafte und unparteiische Rechtspflege
üben [2]). Im März 1270 begab er sich in Begleitung sei-
Söhne und vieler angesehenen Herren nach S. Denis; er

1) Ordonnanc. XI, 343—346. Hist. de S. Louis (par Fil-
de la Chaise.) Par. 1688. 4. II, 603. 604.

2) Acher. spicileg. III, 663. 664. — Die Geschichte dieses Kreuz-
ist geschöpft aus Guil. de Nang. gest. 383—393; G. de Bel-
461—463 und den weiterhin angeführten Quellen.

empfing die Oriflamme, die Pilgertasche und den Pilgerstab vom Altare und empfahl dem Schutze des Heiligen sein Reich; zu Vincennes nahm er von seiner Gemahlin Margaretha Abschied und er begab sich dann nach der Stadt Aigues-mortes, bei welcher sich das Kreuzheer versammelte. Die Einschiffung verzögerte sich, weil die dazu erfoderlichen Schiffe noch nicht bereit waren, bis zum ersten Julius, und erst nach länger durch widrige Winde aufgehaltener Fahrt erreichte die Flotte den ihr zunächst bestimmten Sammelplatz, den Hafen von Cagliari. In einer Berathung über die Fortsetzung des Zuges, zu welcher der König hier die Barone des Heeres versammelte, wurde beschlossen zuerst nach Tunis zu schiffen, denn Glaubwürdige versicherten: der Fürst dieser Stadt habe die Absicht sich zum Christenthume zu bekennen, die Erscheinung des zahlreichen Kreuzheeres werde ihm es möglich machen seine Absicht ohne Furcht vor seinen Glaubensgenossen auszuführen und alsdann werde, was der König wünsche, der christliche Glaube in den Gegenden wieder erstehen, in welchen er einst zur Zeit Augustins und anderer Kirchenlehrer so herrlich geblüht habe; sollte aber der Fürst von Tunis das Bekenntniß des Christenthums verweigern, so werde sein Land eine leichte Eroberung sein und der unermeßliche Reichthum, welchen man dadurch gewinnen würde, nachdrücklichere Unterstützung des heiligen Landes möglich machen [1]). Am siebzehnten Julius legten sich die Kreuzfahrer im Meerbusen von Tunis vor Anker und am folgenden Tage landeten sie, ohne daß die über den unerwarteten Angriff bestürzten Saracenen ihnen den geringsten Widerstand leisteten; allein statt diese Bestürzung zu benutzen und die Stadt Tunis, bevor sie in Vertheidigungszustand gesetzt war, anzu-

1) Italienische Schriftsteller, namentlich Saba Malaspina (V, 1; in Murator. script. rer. italic. VIII, 859), klagen Karl von Anjou an, daß er durch seine Vorstellungen und durch Bestechung der königlichen Räthe seinen Bruder zu dem Zuge gegen Tunis bestimmt habe, nur um den Fürsten dieser Stadt zu nöthigen den früher für die Sicherheit der tunesischen Handelsschiffe in den Gewässern Siciliens gezahlten Tribut wieder zu entrichten; allein die oben aus G. de Belloloco 462 entlehnten Beweggründe machen eine solche Annahme wenigstens nicht nöthig.

greifen, beſchloß Ludwig den Angriff erſt nach der Ankunft ſeines Bruders Karl, welcher täglich erwartet wurde, zu unternehmen. Dieſe Zögerung gab den Saracenen wieder Muth; unaufhörlich beunruhigten ſie die Kreuzfahrer, ſodaß oft an Einem Tage mehrere Male zu den Waffen gerufen wurde, und wenn dieſelben in Schlachtordnung gegen ſie anrückten, zogen ſie ſich ſchnell zurück. Weit verderblicher wurde den Chriſten aber noch die glühende Hitze des Auguſts, der durch heftige Winde aufgeregte Staub und der Mangel an geſunder Speiſe und trinkbarem Waſſer; Krankheiten waren die Folge davon, und indem die Luft durch die Leichname verpeſtet wurde, nahm die Sterblichkeit mit jedem Tage zu [1]), zahlloſe geringere Kreuzfahrer, nicht wenige angeſehenere, ſelbſt der päpſtliche Legat und Ludwigs Sohn Johann Triſtan ſtarben bereits im Anfange des Auguſts; auch der König, deſſen Kräfte ſchon vor dem Antritt des Kreuzzuges ſehr geſunken waren, erkrankte, er konnte bald ſein Lager nicht mehr verlaſſen, und die Annäherung des Todes fühlend, berief er ſeinen älteſten Sohn Philipp zu ſich und übergab ihm, gleichſam als ſeinen letzten Willen, folgende Ermahnungen, welche er kurz zuvor mit eigener Hand aufgezeichnet hatte, und welche die Geſinnung, die ihn ſein ganzes Leben hindurch beſeelte, noch einmal und auf das beſtimmteſte ausſprechen.

Lieber Sohn, das Erſte, was ich dir lehre und zu beobachten empfehle, iſt, daß du Gott von ganzem Herzen und über Alles liebſt, denn ohne dies kann kein Menſch ſelig werden, und hüte dich irgend etwas zu begehen, was ihm misfällt, nämlich eine Sünde, denn du muſſt wünſchen lieber alle Arten von Qualen zu erdulden als dich einer Todſünde ſchuldig zu machen. Wenn dir Gott Widerwärtigkeiten ſendet, ſo nimm ſie in Geduld auf, danke ihm dafür und glaube, daß du ſie verdient haſt und daß Alles zu deinem Beſten gereichen wird; wenn er dir Glück verleiht, ſo danke ihm ſehr demüthig dafür

1) Epist. Lud. ad Matth. Abbat. in Acher. spicileg. III, 664. Epist. Petri de Condeto, capellani regis, ibid.

und hüte dich, daß du durch Stolz darüber nicht schlechter wirst, denn man soll die Gaben Gottes nicht gegen Gott gebrauchen. Beichte oft und wähle dir zum Beichtvater einen rechtlichen Mann, der im Stande ist dich sicher zu belehren, was du zum Heil deiner Seele thun und was du vermeiden musst, und zeige dich so, daß deine Beichtväter, deine Verwandten und Freunde dich dreist wegen des Bösen tadeln, was du begangen hast, und dir sagen, was du zu thun hast. Höre den Dienst Gottes und unserer Mutter, der heiligen Kirche, mit andächtigem Munde und Herzen, besonders bei der Messe, wenn der Leib des Herrn geweiht wird, treibe nicht Scherz und Spaß mit Anderen. Habe ein sanftes und mitleidiges Herz gegen Arme, tröste sie und hilf ihnen so viel du kannst. Erhalte die guten Bräuche deines Königreiches und schaffe die schlechten ab oder verbessere sie. Hüte dich vor zu großer Begehrlichkeit und lege deinem Volke nicht zu schwere Steuern und Abgaben auf, wenn es nicht die Vertheidigung deines Reiches durchaus nothwendig macht. Wenn du in deinem Herzen einen Kummer hast, so theile ihn sogleich deinem Beichtvater oder einem andern guten Manne mit, welcher nicht voll eitler Worte ist, und der Trost, welchen er dir geben wird, wird dich deinen Kummer leicht tragen lassen. Sorge dafür, daß du in deiner Gesellschaft nur rechtliche von Habsucht freie Leute, Geistliche oder Weltliche, hast. Fliehe die Gesellschaft der Bösen, höre auf Gottes Worte und bewahre sie in deinem Herzen. Sei eifrig in Andacht und Gebet. Liebe deine Ehre. Dulde Niemanden, welcher vor dir ein Wort zu sagen wage, das zur Sünde Anlaß geben könnte, oder welcher einen Andern in dessen Gegenwart oder Abwesenheit verleumdet, um ihm zu schaden. Laß nicht irgend etwas Schlechtes von Gott, von seiner würdigen Mutter oder von den Heiligen sagen. Oft danke Gott für die Güter und das Wohlergehen, das er dir verleihen wird. Erweise Jedem, dem Armen wie dem Reichen, Recht und Gerechtigkeit. Gegen deine Diener sei rechtlich, freigebig und ernst in Worten, damit sie dich wie ihren Herrn fürchten und lieben. In streitigen Fällen unterrichte dich genau von der Wahrheit, sie möge dir vortheilhaft oder nachtheilig sein, und wenn du erfährst, daß du das Eigenthum eines An-

dem besitzest, magst du es selbst dir zugeeignet oder von deinen Vorfahren erhalten haben, so gib es sogleich zurück. Achte mit aller Sorgfalt darauf, ob deine Vasallen und Unterthanen im Frieden und Rechte leben unter dir, insbesondere in den guten Städten. Bewahre diesen die Freiheiten, welche deine Vorfahren ihnen erhalten und bewahrt haben, und erhalte ihnen deine Gunst und Liebe, denn wegen des Reichthums und der Macht deiner guten Städte werden deine Feinde und Gegner, namentlich deine Barone, Bedenken tragen dich anzugreifen und sich gegen dich zu vergehen. Liebe und ehre alle Geistlichen und sorge dafür, daß man ihnen nicht die Einkünfte, Geschenke und Almosen nimmt, welche deine Vorfahren und Vorgänger ihnen gegeben und gelassen haben. Deinem Vater und deiner Mutter erweise Achtung und Ehrfurcht und hüte dich sie durch Ungehorsam gegen ihre Befehle zu erzürnen. Die geistlichen Pfründen, welche dir gehören, vergib nur an gute und unbescholtene Leute und nach dem Rathe rechtlicher und weiser Männer. Hüte dich Krieg gegen Christen zu beginnen, ohne sorgsame Berathung und so lange du es vermeiden kannst. Wenn es zum Kriege kommt, so beschütze die Geistlichen und diejenigen, welche dir keinen Schaden zugefügt haben. Entsteht Streit und Krieg unter deinen Unterthanen, so suche die Ruhe sobald du kannst wiederherzustellen. Wende deine Aufmerksamkeit oft auf deine Beamten und unterrichte dich von ihrer Verwaltung, damit, wenn etwas an ihnen zu tadeln ist, du dies thuest. Sorge dafür, daß keine arge Sünde, nicht Gotteslästerung und Ketzerei in deinem Reiche herrsche und wenn es dergleichen gibt, so laß es entfernen. In deinem Hause mache nur verständige und mäßige Ausgaben. Ich bitte dich dringend, mein Kind, daß du nach meinem Ende meiner und meiner armen Seele eingedenk seiest und mir durch Messen, Gebete, Bitten, Almosen und Wohlthaten in meinem ganzen Reiche helfest. Ich gebe dir allen Segen, welchen nur ein Vater seinem Kinde geben kann, indem ich die ganze Dreieinigkeit des Paradieses, den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, bitte, daß sie dich bewahre und schütze vor allen Übeln, insbesondere davor in Todsünde zu sterben, damit wir einst nach diesem sterblichen Leben zusammen vor

Gott seien, um ihm Dank und Lob zu bringen ohne Ende im Reiche des Paradieses. Amen [1]).

Nachdem Ludwig diese frommen väterlichen Ermahnungen seinem Sohne übergeben hatte, empfing er das Abendmahl; Gebet, Gesang und Anrufung der Heiligen, besonders der Schutzheiligen seines Landes, des Dionysius, Jakobus und der Genoveva, erfüllten seine letzten Augenblicke, und auf einem mit Asche bestreuten Bette, die Arme kreuzweis über die Brust gelegt und die Augen gen Himmel gerichtet, starb er am fünfundzwanzigsten August 1270. Im Jahre 1297 wurde er von dem Papste Bonifacius VIII. unter die Heiligen der Kirche aufgenommen, wegen seiner großen Verdienste und wegen der von ihm durch die Heilung von Kranken verrichteten Wunder [2]).

Drittes Capitel.

Entwickelung des innern Zustandes Frankreichs während der Zeit Philipps II. August und Ludwigs IX. oder des Heiligen. Das Königthum, das Lehnswesen und die Kirche, die Gesetzgebung Ludwigs IX., die Wissenschaften und die Nationalliteratur.

Bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts war Frankreich auf mehrfache Weise in sich getheilt gewesen. Die südlichen Landschaften waren von den nördlichen nicht allein dadurch, daß der König nur einen sehr geringen Einfluß auf jene besaß, sondern auch und noch mehr durch eine Verschiedenartigkeit der Volksthümlichkeit, welche in Sprache und Bildung, Sitten und Gesetzen hervortrat, geschieden; die westliche Hälfte des Landes, unter der Herrschaft des Königs von England stehend, war als ein englisches Frankreich von der östlichen Hälfte gesondert, und auch diese war durch die Macht und die Rechte der Besitzer, besonders der größern Lehen, wiederum mehr in sich ge-

1) Joinv. II, 160—165.

2) Bulla canonizationis in Boulaei histor. univ. parisiens. III, 530—535.

spalten, als sie durch die Anerkennung eines wenig mächtigen Oberlehnsherrn zusammengehalten wurde. Die Begründung einer größern nationalen und politischen Einheit, die Vereinigung des ganzen Landes unter nordfranzösische Königsherrschaft begann mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch die Regierung Philipps II. Mochte auch fernerhin noch der Bevölkerung des südlichen Frankreich der Nordfranzose für einen Fremden gelten, mochten auch die Bewohner der dem Könige von England länger bleibenden Landschaften durch die Verknüpfung mit einem andern Reiche von den Landesgenossen getrennt werden, so kam doch während jenes Jahrhunderts ein großer Theil jener Gegenden unter die unmittelbare Herrschaft des Königs, ein anderer an einen Fürsten des königlichen Hauses, und die englische Herrschaft war auf den kleinern Theil des ihr früher unterworfenen ausgedehnten Gebiets beschränkt worden, und mochte auch noch längere Zeit ein nicht unbedeutender Theil Frankreichs nur in mittelbarer Abhängigkeit von dem Könige stehen, so war doch auch diese Abhängigkeit weit größer geworden, als sie bisher gewesen war. Das Königthum schien zwar im Anfange der Regierung Philipps II. der Herrschaft des Lehnswesens um so mehr untergeordnet zu sein, je beschränkter der Umfang der unmittelbar mit der Krone verbundenen Besitzungen war, und je weniger der König deshalb vermochte auch nur die ihm gebührende Oberlehnshoheit in dem ganzen Reiche geltend zu machen; allein schon damals war die Macht des Lehnswesens erschüttert, durch die Entstehung eines berechtigten sich der Krone enger als dem unmittelbaren Herrn anschliessenden Bürgerstandes; die frühere Bedeutung des Königthums konnte deshalb nicht ganz in Vergessenheit kommen, weil schon der Name daran erinnerte, daß dasselbe die einzige Macht dieser Art in Frankreich, die einzige, welche auf das gesammte Land sich bezog, war, und in der Unbestimmtheit des Wesens und der Rechte desselben, sowie der damit verknüpften Oberlehnshoheit, lag auch der Keim einer unbegrenzten Entwickelung. Die Hindernisse, welche die Lehnsverhältnisse, namentlich die Macht und die Selbständigkeit der Besitzer der größern Lehen, dieser Entwickelung entgegenstellten, zu entfernen, war das Ziel der Thätigkeit Philipps II. und

Ludwigs IX. Jener brach die Bahn, indem er die Übermacht desjenigen Vasallen, dessen Lehen an Umfang die Kronländer mehrfach übertrafen, vernichtete und die Oberlehnshoheit, welche ihm gebührte, geltend machte; dieser verfolgte dieselbe, indem er nicht allein die ihm von seinen Vorgängern überkommenen Besitzungen erweiterte, sondern auch indem er die Pflichten, zu deren Erfüllung er sich durch die Königswürde für verbunden hielt, ausübte.

Wenn das Königthum noch im zwölften Jahrhundert dem Lehnswesen und dem Lehnsbrauche in dem Maße untergeordnet war, daß selbst der König, wenn er zu dem Besitze eines Afterlehns gelangte, dem unmittelbaren Lehnsherrn zur Huldigung für verpflichtet gehalten wurde, so hob Philipp II. diese seiner Oberlehnshoheit widersprechende Unterordnung oder doch wenigstens die förmliche Anerkennung derselben schon im Anfange seiner Regierung auf, indem er den bereits von seinem Großvater ausgesprochenen Grundsatz von neuem (1185) aufstellte und durchführte, daß der König Niemandem Huldigung leisten könne, noch dazu verpflichtet sei [1]), und während bisher auch die unmittelbaren Vasallen der Krone nur in einer geringen Abhängigkeit von dieser standen, da sie meistens nur zu der einfachen Lehnshuldigung verpflichtet waren, so wusste Philipp II. die Umstände und sein Ansehn geschickt zu benutzen, um die Vasallen zur Leistung der ligischen Huldigung zu bewegen, und so verband sich 1198 selbst der Graf Theobald III. von Champagne eidlich dem Könige als seinem ligischen Herrn gegen jede Creatur, welche leben und sterben könne, beizustehen [2]). Zugleich suchte Philipp auch der herrschenden Sitte, daß, wenn von einem Lehen einzelne Theile abgelöst wurden, die Empfänger derselben Vasallen des bisherigen Besitzers und dadurch jene Theile Afterlehen wurden, Schranken zu setzen, weil auf solche Weise die Abhängigkeit der Lehen von der Krone immer entfernter und loser wurde. Es gelang ihm für

1) Urkunde bei Brussel I, 158, in welcher Philipp sagt: cum utique nemini facere debeamus hominium vel possimus. — In Beziehung auf Ludwig VI. vergl. man oben S. 367, Anm. 1.

2) Urkunde bei Brussel I, 117—119.

seine Absicht den Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers, Boulogne und S. Pol, Veit von Dampierre und mehrere andere Großen des Reichs zu gewinnen, und sie vereinigten sich mit ihm 1209 zu der Verordnung, daß, wenn fernerhin einzelne Theile von einem Lehen getrennt würden, die Empfänger derselben dem bisherigen Lehnsherrn die Huldigung leisten sollten [1]).

Diese Verordnung ist für die capetingische Zeit das erste Beispiel einer allgemeinern für einen größern Theil des Reichs geltenden Gesetzgebung. Allerdings geht dieselbe nicht von dem Könige allein aus, sie ist vielmehr eine Vereinigung, ein Vertrag des Königs mit mehreren Vasallen, welche jener Bestimmung auch für ihre Besitzungen Gültigkeit zugestehen, und so streng auch Philipp selbst gegen mächtige Vasallen, wenn sie den Lehnseid brachen, wie gegen die Grafen von Flandern und von Boulogne verfuhr, so mußte ihm doch bei dem damaligen politischen Zustande Frankreichs der Gedanke noch fern bleiben, eigenmächtig seine gesetzgebende Gewalt auch über die Grenzen der Kronlande auszudehnen; allein er suchte die mächtigern Vasallen, durch deren Theilnahme er allein eine allgemeinere Gesetzgebung auszuüben vermochte, enger mit sich zu verbinden, er versammelte sie immer häufiger an seinem Hofe, um das richterliche Amt über ihre Genossen zu üben, um mit ihnen über Maßregeln, welche die Sicherheit des Reiches oder die Behauptung ihrer eigenen Rechte gegen die Ansprüche der Kirche zu fodern schienen, zu berathen und um in Gemeinschaft mit ihnen Gesetze festzustellen, welche durch ihre Beistimmung Geltung auch in ihren Lehen erhielten, und die Macht, welche der König durch die Eroberung der Normandie und anderer englischen Lehen erlangt hatte, sowie die Achtung, welche Philipps Persönlichkeit gebot, mußten sie zurückhalten, ohne hinlänglichen Grund seiner Auffoderung, am Hofe zu erscheinen, nicht Folge zu leisten oder seinen Vorschlägen und Wünschen ihre Beistimmung zu verweigern. Die angesehensten Mitglieder solcher Versammlungen waren die Besitzer der großen Kronlehen,

1) Urkunde in Ordonn. I, 29. und bei Brussel II, 874 u. a. In dem letztern Abdruck ist die Verordnung vom J. 1210 datirt.

der Herzogthümer Normandie, Guienne und Burgund und der Grafschaften Toulouse, Champagne und Flandern, Vasallen, deren Vorfahren einst die Pairs des ersten Königs aus dem capetingischen Geschlechte vor seiner Erhebung auf den Thron gewesen waren, und welche wenigstens seit der Zeit Philipps II. auch durch den Namen Pairs von Frankreich vor die übrigen Lehnsbesitzer, auch vor diejenigen mindermächtigen Herrn, welche gleich ihnen Kronlehen besaßen, hervortreten. Diesen zur Seite, auf gleicher Stufe mit ihnen stehend, erschienen um dieselbe Zeit sechs geistliche Pairs von Frankreich, der Erzbischof von Rheims, seine Suffragane, die Bischöfe von Beauvais, Chalons an der Marne, Noyon und Laon, und der Bischof von Langres, Suffragan des Erzbischofs von Sens, Prälaten, deren Aufnahme in jene Versammlungen dadurch bestimmt und gerechtfertigt wurde, daß sie Lehen besaßen, welche unter der unmittelbaren Lehnshoheit des Königs standen. Zwar hatte unter ihnen nur der Bischof von Langres ein Kronlehen im eigentlichen Sinne, nämlich die ihm 1179 von dem Herzoge von Burgund überlassene Grafschaft Langres, die übrigen waren ursprünglich nur die Vasallen des Herzogs von Francien gewesen, allein ohne Zweifel wurde jetzt die Lehnshoheit dieses Herzogthums nicht mehr so wie früher von der Lehnshoheit der Krone unterschieden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bereits Ludwig VII. diese Prälaten den großen Kronvasallen als Pairs von Frankreich zur Seite gestellt hat [1]) und daß Sage und Dichtung, welche, auch in Erinnerung an die Zahl der Apostel, Karl dem Großen, sowie Alexander dem Großen, zwölf Genossen oder Pairs, als Führer ihrer Kriegsschaaren beiordneten und welche auch Frankreich als in früherer Zeit unter zwölf Pairs, sämmtlich kriegerische und mächtige Lehnsbesitzer, getheilt

1) Wenigstens finden sich in einer bald nach der (1170 stattfindenden) Ermordung des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Becket, geschriebenen Epist. Bernardi exprioris Grandimont. ad Henricum II, Angl. regem (in Martene, thes. nov. anecdot. I, 562—569 — und daraus großentheils abgedruckt in Bqt. XVI, 472—475 —) S. 563 die Worte: dominus princeps Henricus, par Franciae, dux et archipraesul Remensis. Der Erzbischof war der Bruder Ludwigs VII.

darstellte [1]), Einfluß auf die Festsetzung der Zahl der Pairs gehabt hat; allein die Vermehrung dieser Zahl durch Prälaten wurde ohne Zweifel hauptsächlich durch die Absicht veranlaßt, der Macht der weltlichen Pairs ein Gegengewicht entgegenzustellen in Männern, deren Interesse oft weniger mit dem Interesse derselben als mit demjenigen der Krone verknüpft war und durch deren Aufnahme der königliche Lehnshof in eine größere Abhängigkeit von dem Könige gebracht werden konnte. Noch mehr geschah dies auf andere Weise. Da die Pairs öfter verhindert sein konnten am Hofe des Königs zu erscheinen, da ihre Zahl schon durch die Vereinigung der Normandie mit der Krone vermindert wurde und da die geistlichen Pairs, wenn ein Todesurtheil gesprochen werden sollte, an dem Beschlusse ihres Standes wegen nicht theilnehmen konnten, so sah sich der König öfter genöthigt seinen Lehnshof auf andere Weise zu vervollständigen. Er that dies theils durch die ganz von seiner Wahl abhängende Berufung anderer geistlichen und weltlichen Großen, nicht allein solcher, welche durch die Eroberung englischer Besitzungen unmittelbare Vasallen der Krone geworden waren, sondern auch solcher, welche nur Inhaber von Afterlehen waren, theils durch die Aufnahme der angesehensten Hofbeamten, welchen gegen den Widerspruch der Pairs der königliche Lehnshof, dessen übrige Mitglieder dem Könige nicht zu widersprechen wagten, 1224 ausdrücklich die Berechtigung zuerkannte in Gemeinschaft mit den Pairs von Frankreich über Pairs zu richten [2]).

1) Dies ist zuerst der Fall in Waces Roman von Brut, in einer in hist. litter. XV, 162 n. 1. abgedruckten Stelle; die zwölf Paladine Karls des Großen werden schon in der sogenannten Chronik Turpins erwähnt, die zwölf Pairs Alexanders des Großen in Lamberts Roman. S. hist. littér. XV, 164. Die erste urkundliche Erwähnung mehrerer geistlichen Pairs und des Namens: Pairs des Reiches, — a Paribus regni nostri — findet sich in einer Urkunde Philipps II. von 1216 bei Brussel, I. 651. 652. n., die des Namens: Pairs von Frankreich — Pares Franciae — in einer Urkunde von 1224. ib. 635. 636. Die zwölf Pares Franciae, als die nobiles Franciae, praecipue ad quos negotia regni spectant ardua, nennt Matth. Par. 634.

2) Brussel I, 635, 636.

Die höhern Hofbeamten, welche einen geheimen Rath des Königs bildeten und die königlichen Urkunden zu unterzeichnen und zu unterſiegeln pflegten, waren in dieſer Zeit der Kanzler, der Connetable, der Oberkammerherr und der Obermundſchenk, auſſerdem bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts der Seneſchall. Er war es, welcher bis zu dieſer Zeit den erſten Rang einnahm und welcher zuerſt unter jene Urkunden ſeinen Namen ſetzte. Das Geſchäft, auf welches der Inhaber dieſer Würde in der merovingiſchen Zeit beſchränkt war, lag ihm auch noch unter den capetingiſchen Königen ob, nämlich die Sorge für die Tafel des Königs, und er wurde deshalb noch im zwölften Jahrhundert auch Dapifer, ſein Amt Dapiferatus genannt; allein mit dieſer Sorge verband er das wichtigſte Geſchäft des fränkiſchen Pfalzgrafen und einen Theil der Geſchäfte des merovingiſchen Hausmeiers und des Kämmerers der karolingiſchen Zeit: er übte die richterliche Gewalt des Königs aus, er hatte die Oberaufſicht über die königlichen Beſitzungen und über die Beamten, welchen die Verwaltung derſelben anvertraut war, die Prevots (praepositi); er durchreiſte deshalb jährlich die Amtsbezirke dieſer Beamten und hielt Gerichtsſitzungen in denſelben; auſſerdem wurde ihm häufig die Anführung des königlichen Heeres, wenn der König ſich nicht ſelbſt an die Spitze deſſelben ſtellte, oder doch eines Theiles übertragen [1]). Im erblichen Beſitze der Würde eines Seneſchalls von Frankreich waren ſeit dem Ende des zehnten Jahrhunderts die Grafen von Anjou, da dieſe aber die mit derſelben verknüpften Geſchäfte nicht ſelbſt ausüben konnten, ſo wurden ſie durch Andere vertreten, welche denſelben Titel führten und ihnen wie für ein Lehen Huldigung leiſteten. Der letzte ſtellvertretende Seneſchall, deſſen Erwähnung geſchieht, iſt der Graf Theobald II. von Blois, welcher 1191 vor Ptolemais ſtarb, und es findet ſich keine Spur, daß er in der Ausübung der Geſchäfte eines ſolchen einen Nachfolger gehabt habe, und nach der Eroberung der Grafſchaft Anjou ließ Philipp II. Au-

1) Du Cange s. v. Senescalcus. Brussel I, 507 etc. Assises de Jerusalem (deren Beſtimmungen über den Seneſchall des Königreichs Jeruſalem wenigſtens im Weſentlichen auch auf den Seneſchall Frankreichs bezogen werden können) c. 289, p. 192. 193.

gust ein Amt völlig aufhören, dessen Inhaber nach der in dieser Zeit stattfindenden Erweiterung der Macht und der Besitzungen des Königs eine zu ausgedehnte Gewalt in seiner Hand vereinigte. Der Kanzler hatte das Geschäft die königlichen Urkunden auszufertigen und sie mit dem königlichen Siegel, dessen Bewahrung ihm anvertraut war, zu untersiegeln. Ihm, als einem mit den Gesetzen und Einrichtungen des Reiches vertrauten Manne, war hauptsächlich, besonders seitdem das Amt des Seneschalls aufgehört hatte, die Leitung der Regierungsgeschäfte übergeben und seinen Rath vornehmlich verlangte und berücksichtigte der König bei allen wichtigen Angelegenheiten. Meistens wurde er aus den höhern Geistlichen, bisweilen selbst aus den Erzbischöfen gewählt [1]). Der Connetable hatte, sowie auch schon in der fränkischen Zeit öfter dem Comes stabuli die Anführung im Kriege übertragen worden war, namentlich seit dem Aufhören der Seneschallswürde, jedoch bisweilen auch schon früher, den Oberbefehl über das königliche Heer, und wer sich in demselben befand, selbst Barone, Grafen und Herzöge, allein den König ausgenommen, welcher indeß auch seiner Anordnung und seines Rathes zur Ausführung einer kriegerischen Unternehmung bedurfte, waren ihm zum Gehorsam verpflichtet; wahrscheinlich hatte er, sowie der Connetable des Königreichs Jerusalem, auch die Gerichtsbarkeit über die Klagen wegen Nichtbezahlung des Soldes. Ihm untergeordnet waren der Marschall oder die Marschälle des Königs, welche das erste Treffen des Heeres führten und welchen auch, wenn er sich nicht bei demselben befand, der Oberbefehl über das gesammte Heer übertragen wurde [2]). Der Oberkammerherr

1) Du Cange s. v. Cancellarius stellt die Kanzler der karolingischen und capetingischen Könige Frankreichs bis zur Zeit Ludwigs XV. zusammen; von manchen der frühern ist nichts als der Name bekannt, der Erste, von welchem es gewiß ist, daß er nicht Geistlicher war, ist einer der Kanzler Philipps IV., der Ritter Peter Flotte, die Nachfolger desselben bis in die neuere Zeit hinein waren indeß auch meistens Geistliche.

2) Du Cange s. v. Comes stabuli und s. v. Marescalli. Assises de Jerus. c. 290, p. 192. 193. Die Connetablewürde hob Ludwig XIII. 1627 auf.

(Chambrier) hatte schon seit längerer Zeit nicht mehr die Stellung des fränkischen Camerarius, aus dessen Namen der seinige hervorgegangen war, und das Hofamt desselben war größtentheils zu einer Hofwürde geworden, welche am Ende des dreizehnten Jahrhunderts den angesehensten Großen des Reiches, wie dem Herzoge Robert II. von Burgund, übertragen wurde, und deren Geschäfte zum Theil, namentlich die Oberaufsicht über die Garderobe und das Schlafzimmer des Königs und das Geschäft, bei Lehnshuldigungen dem Vasallen die Frage vorzulegen, ob er der Lehnsmann des Königs für das ihm zu übertragende Lehen werden wolle, von den Unterkammerherren, den Chambellans, verrichtet wurden. Ausserdem hatte der Oberkammerherr zu Paris die Oberaufsicht über diejenigen, welche mit alten Kleidern handelten; er verkaufte die Erlaubniß diesen Handel zu treiben und entschied die Streitigkeiten, zu welchen derselbe Veranlassung gab; auch hatte er eine gleiche Aufsicht über die Pelzhändler, und von ihm musste auch die Erlaubniß das Gewerbe eines Corduanmachers, Gürtlers, Schaflederbereiters und Handschuhmachers zu betreiben, gekauft werden [1]). Der Obermundschenk (Bouteillier oder Boutillier) hatte nicht mehr wie in frühern Zeiten die Aufsicht über die Hofkellerei, sondern sein Geschäft beschränkte sich darauf dem Könige bei feierlichen Gelegenheiten den Wein zu reichen; er genoß indeß, wie auch die übrigen höhern Hofbeamten, nicht unbedeutender Einkünfte, theils in Geld, theils in Naturalien [2]). Nicht gering war auch schon im dreizehnten Jahrhundert die Zahl der niedern Hofbedienten [3]), indem in demselben

1) Du Cange s. vv. Camerarius und Cambellanus. Ordonn. I, 297. 670. Assis. de Jerus. c. 192, p. 194. 195. Die Würde des Oberkammerherrn wurde nach dem Tode des Herzogs Karl von Orleans 1545 nicht wieder vergeben.

2) Du Cange s. v. Buticularius.

3) S. Ordinatio hospitii et familiae regis facta a. 1261 und Ordonnance pour l'hôtel du roi Philippe le bel et de la reine sa femme vom J. 1286; in Du Cange, observat. sur Joinville. — Beamte, von gleichem Namen und mit gleichen Geschäften wie die fünf höhern königlichen Hofbeamten, finden sich auch an den Höfen der Besitzer der größern Lehen. S. darüber im Allgemeinen Brussel I, 638 etc.,

Maße, in welchem die Macht des Königs stieg und seine Einkünfte sich mehrten, auch der Glanz seines Hofes zunahm, und immer häufiger und zahlreicher versammelten sich an denselben die angesehensten Herren des Reiches zu festlichen Mahlen, zu Jagden und Turnieren und zu der Unterhaltung, welche Dichter, Possenreisser und Schauspieler gewährten. Auch die Residenz des Königs, die Stadt Paris, wurde von Philipp II. verschönert und erweitert. Schon im Jahre 1183 ließ er zur Verschönerung derselben und zum Besten des Verkehrs auf einem Marktplatze zwei große Gebäude, Hallen genannt, aufführen, in welchen die Kaufleute auch während des Regenwetters ihre Waaren zum Verkauf ausstellen konnten, und sie hatten auch nicht zu fürchten zur Nachtzeit derselben beraubt zu werden, da die Gebäude mit Mauern umgeben und die Thore des Nachts geschlossen wurden. Drei Jahre darauf ließ er ein größeres Werk ausführen, welches seinen Vorgängern zu schwierig und zu kostbar geschienen hatte. Als er nämlich einst an ein Fenster seines Palastes trat, aus welchem er oft zu seiner Erholung der Aussicht auf die Seine sich erfreute, drang ihm ein unerträglicher Gestank entgegen, indem Wagen durch die Stadt fuhren und den Schmutz der Straßen aufwühlten; augenblicklich berief er die Bürger und den Prevot zu sich, gebot ihnen die Straßen der ganzen Stadt mit starken und harten Steinen zu pflastern, und sein Befehl wurde sogleich ausgeführt. In die neuen Mauern, mit welchen er die Stadt 1211 umgab, schloß er zugleich die nächsten Umgebungen derselben ein und er nöthigte die Besitzer der auf solche Weise mit der Stadt verbundenen Äcker und Weinberge, auf denselben Häuser zu bauen oder sie an solche zu verkaufen, welche sich dazu bereit erklärten [1]).

Auch durch die Erhebung des Bürgerstandes suchte Philipp II., gleich seinem Vater, die Macht des Königthums dem Lehnswesen gegenüber zu verstärken. Sogleich im Anfange

und insbesondere über die Hofbeamten der Grafen von Champagne, ib. I, 185, und über die der capetingischen Herzöge von Burgund Plancher, hist. de Bourg. II, 253 etc.

1) Rigord. 11. 16. Armoric. 85.

seiner Regierung bestätigte er früher verliehene Communalverfassungen und andere einzelnen Städten zugestandene Rechte; er ließ in den Städten, welche durch seine Eroberungen unter die unmittelbare Herrschaft der Krone kamen, die Communen bestehen und er bewilligte solche selbst in nicht geringer Zahl; allein zugleich beschränkte er diese Bewilligungen auf kleinere Städte, in denen der Freiheitsgeist, welcher dadurch geweckt und genährt werden musste, seinem Ansehn nicht gefährlich werden konnte; er trat diesem Geiste sobald er über die Grenzen des Zugestandenen hinübergreifen wollte entgegen, und die größern Städte in den unmittelbaren Besitzungen der Krone erhielten von ihm so wenig wie von seinen Vorgängern eine Communalverfassung; nur Abschaffung einzelner Misbräuche, Beschränkung der bisher gegen sie geübten Willkür und andere Begünstigungen, welche den Wohlstand befördern konnten, bewilligte oder verkaufte er denselben. So befreite er die Bewohner von Orleans von allen willkürlichen Abgaben und gestand ihnen zu, daß sie, so lange sie bereit seien sich vor Gericht zu stellen, nicht gefangen gesetzt und daß sie zu keiner höhern Geldstrafe als sechszig Sous, wofern sie nicht ein schwereres Verbrechen, nämlich Diebstahl, Raub, Mord, Verrath oder Verstümmelung eines Andern sich zu Schulden kommen liessen, verurtheilt werden sollten, indem dafür ein Jeder von ihnen sich verpflichtete von jeglichem Maße Wein und Getreide jährlicher Einnahme zwei Deniers zu entrichten [1]). In Paris bestand eine bevorrechtete Handelsgesellschaft, ein Verein von Wasserkaufleuten oder Flußhändlern [2]), deren ausschliessliches Recht Waaren auf der Seine in Paris einzuführen, als ein seit alter Zeit bestehendes Ludwig VII. bestätigt hatte, an deren Spitze ein Prevot der Kaufleute und Schöffen (Scabini) als Handelsrichter standen und deren Mitglieder hansatische Kaufleute hiessen. Philipp begünstigte diesen Hanse, sowie überhaupt den Handel seiner Hauptstadt, indem er auf eine für jene und diesen vortheilhafte Weise die Grenzen des Gebiets bestimmte, innerhalb dessen andere französische Kaufleute

1) Ordonn. XI, 227.

2) Aquae mercatores.

nicht anders als nur in Gemeinschaft mit einem pariser oder einem zu Paris wohnenden hanseatischen Kaufmann Handel treiben sollten, und er bewilligte später der Gesellschaft auch das Recht geschworene Ausrufer anzustellen, die Gewichte zu regeln und in dieser Hinsicht die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei auszuüben [1]).

Ebenso beharrlich als Philipp darnach strebte das Königthum unabhängig zu machen von der Herrschaft des Lehnswesens und dieses jenem unterzuordnen, ebenso beharrlich widersprach er durch Wort und That den Ansprüchen des Papstthums, welches ausser der Regierung der gesammten Kirche auch die Leitung der weltlichen Angelegenheiten foderte [2]), der Absicht der Geistlichen, völlige Unabhängigkeit, auch wenn sie in weltliche Verhältnisse eintraten, zu erlangen und den Eingriffen, welche die Kirche besonders durch die Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit sich jetzt noch mehr als früher in die Rechte der weltlichen Gewalt erlaubte; und sein Widerstand konnte um so nachdrücklicher und erfolgreicher sein, als er von den Großen seines Reiches, welche darin durch ein gemeinsames Interesse mit ihm vereinigt wurden, bereitwillig unterstützt wurde. Zwar musste auch er die Neigung zu einer geliebten Gemahlin der auf eine allgemein anerkannte Berechtigung sich stützenden Foderung des Papstes aufopfern; allein das gebietende Verlangen auch eines Innocenz III., daß er einen Waffenstillstand mit England im Jahre 1203 schliessen solle, beantwortete er, wie bereits erwähnt wurde, durch die Erklärung, daß er nicht verpflichtet sei in Lehnssachen den Geboten des apostolischen Stuhles Folge zu leisten und daß der Streit zwischen ihm und dem Könige von England den Papst nichts angehe. Bald darauf begann er auch die Ansprüche der Geistlichkeit seines Reiches auf eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit in die früheren Schranken zurückzuweisen, ihr die Ungestraftheit zu entziehen, welche sie selbst für Verbrechen durch ihren Stand zu erlangen suchte,

1) Ordonn. XI, 290. 309. Raynouard, hist. du droit municipal en France, in der deutschen übersetzung, II, 123. 124.

2) Innoc. III. epist. II, 209: Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum.

und sie zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, zu welchen sie durch weltlichen Besitz, namentlich durch den Besitz von Lehen, verpflichtet war, zu nöthigen. Nach der Eroberung der Normandie, gegen das Ende des Jahres 1205, versammelte er nämlich eine große Anzahl von Baronen dieses Landes, ließ sie schwören anzugeben, welche Rechte früher die Herzöge und sie selbst im Verhältniß zur Geistlichkeit besessen hatten, er ließ diese zur Beobachtung für die Zukunft aufzeichnen, und auf solche Weise wurde Folgendes festgesetzt. Kein Geistlicher darf Jemanden vor ein geistliches Gericht ziehen wegen eines Eides, welcher in Beziehung auf ein weltliches Lehen oder irgend ein weltliches Eigenthum geleistet worden ist; nur wenn der Eid sich auf ein Heirathsgut, ein Legat oder das Besitzthum eines Geistlichen oder eines mit dem Kreuze Bezeichneten sich bezieht, kann die Kirche darüber richten. Wenn derjenige welcher das Patronatsrecht über eine Kirche besitzt, zum Geistlichen an derselben einen geeigneten Mann vorschlägt, so soll der Erzbischof oder Bischof der Diöceſe denselben anzunehmen verpflichtet sein, Streitigkeiten über jenes Recht sollen aber in dem Gerichtshofe des Königs oder desjenigen, auf dessen Lehen die Kirche sich befindet, entschieden werden. Wenn ein Geistlicher, welcher ein weltliches Lehen besitzt, sich gegen den Lehnsherrn vergeht, so kann dieser alles Eigenthums des Geistlichen, welches er auf dem Lehen findet, sich bemächtigen, bis dieser seinen Verpflichtungen Genüge leistet. Das Vermögen des Wucherers, über welches derselbe nicht vor seinem Tode verfügt hat und welches er innerhalb eines Jahres vor demselben auf Zinsen ausgeliehen hat, fällt dem Könige zu. Die beweglichen Güter dessen welcher ohne Testament stirbt und des Selbstmörders werden dem Könige zu Theil, oder demjenigen, in dessen Lande sich die Verstorbenen zuletzt aufgehalten haben. Wenn Jemand während des Gottesfriedens, vom Abend des Sonnabends bis zum Morgen des Montags, einen Andern verwundet und dadurch ein Glied oder das Leben verwirkt, so gebührt, wenn der Beeinträchtigte klagen will, die Entscheidung dem Gerichtshofe des Königs, und wenn der Angeklagte überführt ist, so erhält die Kirche eine Buße von höchstens neun Livres, das Übrige der König. Wenn die Kirche die Auslieferung eines

Geistlichen, der aus irgend einer Ursache verhaftet worden ist, verlangt, so soll ihre Foderung erfüllt werden, und wenn der Geistliche des Diebstahls oder Mordes überführt wird, so soll er aus dem Lande verbannt werden und schwören dasselbe nicht wieder zu betreten; thut er dies dennoch ohne Erlaubniß des Königs, so soll er bestraft werden, und wenn er dann wiederum ein Verbrechen begeht, so soll der König über ihn wie über einen Laien richten [1]). — Auch ausserhalb der Normandie, in den übrigen Theilen des Reiches, fühlte man das Bedürfniß den fortwährend gesteigerten Anmaßungen der Geistlichkeit engere und bestimmte Grenzen zu setzen, und auf einer Versammlung zu Melun vereinigten sich der König und die Barone des Reiches über folgende Anordnungen, zum Theil ähnlichen Inhalts wie jene Bestimmungen. Da die Geistlichen Streitigkeiten über Lehen, unter dem Vorwande, daß zwischen den streitenden Parteien Versprechungen oder ein Eid stattgefunden haben, vor ihren Gerichthof zu ziehen und dadurch den Lehnsherrn der Gerichtsbarkeit über seine Lehen zu berauben pflegten, so erklärten der König und die Barone: sie wollten allerdings, daß die Geistlichen über Meineid und Treubruch, aber nicht, daß sie über Lehen richteten, und wenn Jemand jener Vergehungen überführt sei, so könnten sie ihm eine Buße auflegen, allein der Herr des Lehens solle nicht die Gerichtsbarkeit über dasselbe verlieren und die Geistlichen sollten sich nicht an dem Lehen vergreifen. Die Geistlichen sollen wegen Besitzungen, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, Niemanden vor einem kirchlichen Gerichte, sondern nur vor dem des Grundherrn anklagen. Da die Geistlichen diejenigen ihrer Genossen, welche ein das Leben oder ein Glied verwirkendes Verbrechen begangen hatten, zwar degradirten, übrigens aber von aller Strafe zu befreien suchten, so wurde festgesetzt: die Geistlichen sollen den Degradirten zwar nicht dem weltlichen Gericht überliefern, sie sollen ihn aber auch nicht von der Strafe befreien noch an einen Ort bringen, an welchem er nicht gefangen genommen werden kann, sondern die Gerichtsbeamten sollen, ohne daß sie deshalb angeklagt wer-

1) Brussel a. a. O. Chartes etc. 24—26.

den können, ihn ausserhalb der Kirche und des Kirchhofes ergreifen und das Gericht über ihn vollziehen. Ferner wurde bestimmt: wenn Geistliche ein Land kaufen, so sollen sie dem Oberherrn desselben den dafür schuldigen Dienst leisten. Die Bischöfe und Erzbischöfe sollen von den Bewohnern ihrer Diöcesen nicht einen Eid verlangen, daß sie auf Zinsen nie geliehen haben oder leihen werden; die Geistlichen sollen diejenigen nicht excommuniciren, welche Getreide oder andere Waaren am Sonntage verkaufen, noch diejenigen, welche von Juden kaufen oder an Juden verkaufen oder denselben Dienste leisten, wol aber die Buhlerinnen der Juden; auch sollen sie nicht Jemanden excommuniciren oder über sein Land das Interdict aussprechen wegen Vergehungen eines Dieners, wenn nicht der Herr, oder in seiner Abwesenheit sein Beamter aufgefodert worden ist dafür Genugthuung zu leisten, ebenso wenig auch, ohne daß dies geschieht, wenn Jemand sich wissentlich oder unwissentlich gegen die Kirche vergangen hat [1]). —

Gleichzeitig mit der Erhebung des Königthums über das Lehnswesen, mit den Anfängen einer allgemeinen Reichsregierung vermittelst einer allgemeinen Gesetzgebung beginnt auch die Begründung einer geordnetern Staatsverwaltung, einer geordnetern Verwaltung der der Krone unmittelbar unterworfenen Theile des Reiches. Bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts war in diesen und so auch in den Lehen der Vasallen die Handhabung der Gerichtsbarkeit, die Erhebung der Einkünfte und die Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit den über die einzelnen Städte und deren Umgegend gesetzten Prevots (praepositi) anvertraut, welche dem Seneschall untergeordnet waren. Als Philipp II. aber im Begriff war seinen Kreuzzug anzutreten, änderte er (1190) diese Einrichtung und gab der Verwaltung größere Einheit, indem er mehrere Prevotés zu einer Bailliage vereinigte und mehrere Prevots einem Bailli unterordnete [2]); er bestimmte zugleich, daß die

1) Brussel a. a. O. 27—29.

2) So wurden die damaligen Kronländer in die Bailliages von Paris, Etampes, Orleans, Bourges, Sens und Berin getheilt, von welchen indeß die Verwaltung der ersten bald darauf dem königlichen

Baillis jedem Prevot vier — in Paris sechs — einsichtsvolle, rechtliche und unbescholtene Männer zur Seite setzen sollten, damit er diese oder doch wenigstens zwei von ihnen bei allen Geschäften zu Rathe ziehe, und daß sie in ihrem Amtsbezirke monatlich eine öffentliche Sitzung halten sollten, um den Klagenden ohne Verzug Recht und Gerechtigkeit zu gewähren und auch die Rechte des Königs wahrzunehmen. Der Misbrauch der den Baillis und Prevots übertragenen Gewalt wurde durch das Verbot beschränkt, sich der Person oder des Eigenthums dessen zu bemächtigen, welcher sichere Bürgen dafür zu stellen bereit sei, daß er vor dem königlichen Gerichte erscheinen werde, wofern derselbe nicht Meuchelmord, Todtschlag, Verrath und Räuberei sich hatte zu Schulden kommen lassen; auch nur für diesen Fall wurde den Baillis die Absetzung der ihnen untergebenen Prevots gestattet, über andere Vergehungen derselben hatten sie dem Könige zuvörderst Bericht zu erstatten. Die königlichen Einkünfte sollten an drei jährlichen Terminen zu Paris abgeliefert und zwar den sechs dem Prevot dieser Stadt zur Seite gesetzten Bürgern und dem Stellvertreter des königlichen Marschalls übergeben werden [1]). Daß Philipp II. diese Anordnungen während der folgenden Zeit seiner Regierung geändert habe, davon findet sich keine Spur. Die richterlichen Amtsbefugnisse der Prevots und Baillis scheinen im Allgemeinen — Nachrichten, aus welchen eine genaue Bestimmung entnommen werden könnte, fehlen — dadurch unterschieden gewesen zu sein, daß jenen die niedere, diesen die höhere Gerichtsbarkeit zustand, und wahrscheinlich fanden schon in dieser Zeit Appellationen von

Prevot von Paris übergeben wurde. Derselbe Name wurde den größern Bezirken gegeben, in welche die spätern Erwerbungen der Krone im nördlichen Frankreich getheilt wurden; die Erwerbungen im südlichen Frankreich wurden in Senechausseen unter Seneschällen getheilt. So hatte schon Ludwig VIII. nach der Besitznahme von Beaucaire und Carcassonne in jeder dieser Städte einen Seneschall eingesetzt, und die vom Grafen von Toulouse 1229 abgetretenen Länder wurden der Verwaltung dieser beiden Seneschälle anvertraut und so in die Senechausseen von Carcassonne und Beaucaire getheilt.

1) Urkunde Philipps II. (testamentum Philippi) bei Rigord. 30. 31. und in Ordonn. I, 19—22.

jenen an dieſe ſtatt. Die Zuſammenſetzung der Gerichte der Baillis, wie ſie ein franzöſiſcher Rechtsgelehrter aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [1]) angibt, kann als ſchon in der erſten Hälfte deſſelben vorhanden angenommen werden. Dieſe Gerichte wurden nämlich entweder, wie bei Klagen über Lehnsverhältniſſe und bei Streitigkeiten zwiſchen Bürgern, aus den Standesgenoſſen, den Pairs des Angeklagten oder aus einſichtsvollen Männern, welche der Bailli berief und nach deren Rath er das Urtheil fällte, zuſammengeſetzt. Als Finanzbeamten hatten die Baillis die Erhebung des größten Theiles der königlichen Einkünfte, die Prevots die Erhebung derjenigen, welche der König als Grundeigenthümer bezog, und der Abgaben, welche für die Abfaſſung und Unterſiegelung gerichtlicher Urkunden entrichtet wurden. Dieſe vom Prevot erhobenen Einkünfte, ſowie die demſelben zuſtehende Gerichtsbarkeit, wurden im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von drei zu drei Jahren verpachtet, und die Prevots waren in dieſer Zeit nicht dem über ſie geſetzten Bailli zur Rechenſchaft und Zahlung verpflichtet, ſondern ſie thaten dies ſelbſt zu Paris. Die Bailliages wurden von dem Könige gewöhnlich auf drei Jahre verliehen, und wenn der Bailli nach Ablauf dieſer Zeit nicht Urſach zu ſeiner Entlaſſung gegeben hatte, wurde er über eine andere Bailliage geſetzt.

Die Einkünfte des Königs wurden erſt durch die größere Ausdehnung der unmittelbaren Herrſchaft der Krone bedeutender, da die Beſitzer der größern Lehen in dieſen aller derjenigen Einkünfte genoſſen, welche der König in den Kronländern erhob, und es, ſolange die Macht deſſelben nicht einen Widerſpruch bedenklich erſcheinen ließ, von ihrem Belieben abhing, die von ihnen und ihren Unterthanen verlangte Beiſteuer zu den allgemeinen Bedürfniſſen des Staates zu bewilligen. Als Grundeigenthümer bezog der König die Einkünfte, welche die königlichen Meierhöfe, Backöfen, Mühlen, Weinpreſſen, Wieſen, Flüſſe, Teiche, Märkte, Hallen und Fleiſchbänke gewährten. Als Oberlehnsherr erhielt er von ſeinen Vaſallen die ſchon früher üblichen Lehnsabgaben, wenn er nicht auf dieſel-

1) Beaumanoir a. a. O. c. 1, p. 11.

den besonders verzichtet hatte [1]); die Geldsumme, welche bei dem Verkaufe eines Lehens gezahlt wurde, betrug insbesondere den sechsten Theil des Preises in den Ländern des geschriebenen Rechtes, den fünften in denen des Gewohnheitsrechts, und wenn ein Lehen durch Schenkung oder Vermächtniß an einen andern Besitzer kam oder an einen entferntern Verwandten fiel, so erhielt der Lehnsherr gewöhnlich die Einkünfte eines Jahres. Am einträglichsten waren die Einkünfte, welche der König als Landesherr hatte. Sie bestanden zunächst in den Abgaben der der Grundsteuer unterworfenen Grundstücke und der zu einer Personensteuer verpflichteten Bewohner der Städte und des Landes, und in dem Ertrage der königlichen Zölle, der gerichtlichen Strafgelder, der Naturalleistungen, theils Frohndienste, theils Abgaben in Naturalien, und der Geldsummen, welche für die Bewilligung einer Communalverfassung oder geringerer einzelnen Städten bewilligten Rechte von diesen jährlich gezahlt wurden. Ausserdem gewährten dem Könige als Landesherrn noch eine nicht geringe Anzahl auf einzelne Fälle und Personen sich beziehender Rechte, welche indeß auch die Besitzer der größern Lehen mit ihm theilten, nicht unbedeutende Einkünfte. Von der Kirche wurden solche erhoben nicht allein vermittelst der zwei nur in einzelnen Fällen durch freiwillige Verzichtleistung aufgehobenen Rechte, des Spolienrechts und des Rechtes der Regalie, sondern auch dadurch, daß von den Kirchen und Klöstern nicht geringe Geldsummen gefodert wurden und entrichtet werden mussten für die Erlaubniß liegende Gründe durch Kauf oder Schenkung zu erwerben, weil diese dadurch der willkürlichen Besteuerung und dem Wechsel des Besitzes entzogen wurden und der Landesherr, wenn sie Lehen desselben waren, die bei einem solchen Wechsel möglichen Einkünfte verlor. Der Betrag dieser Abgabe, welche droit d'amortissement [2]) genannt wurde, hing lange Zeit von dem Belieben des Herrn

1)-S. oben 244. 245. 247. 248.

2) Admortizatio wird von Du Cange s. v. erklärt: Praediorum translatio in manum mortuam seu praediorum acquisitio facta a monasteriis et collegiis religiosis vel etiam Laicis, quae semel acquisita in commercio mutationibus aliisque praediorum oneribus obnoxia esse desinunt, nec adventitia feudorum commoda producunt.

ab, erst seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wurde derselbe durch Gesetze festgestellt. Ausserdem waren die bischöflichen Kirchen und die Klöster dem Einlagerungsrechte (droit de gîte) unterworfen, welches auch auf den Städten lastete und für den Inhaber ebenso einträglich als für jene gen, gegen welche es ausgeübt wurde, lästig war. Schon der merovingischen Zeit pflegte nämlich der König die Städte seines Reiches und auch die bedeutendern Städte, in welchen selbst keinen Palast hatte, jährlich zu besuchen und von den Mönchen, der Geistlichkeit und den Bürgern während seines meist dreitägigen Aufenthalts Wohnung und Unterhalt fordern; im Verlaufe des letzten Jahrhunderts der karolingischen Zeit eigneten sich zwar dies Recht wie die übrigen Königsrechte die mächtigern Vasallen innerhalb ihrer Lehen zu, allein in demselben Maße als sich die Kronländer erweiterten, wurde auch jenes Recht wiederum für den König einträglicher, zumal dasselbe auch bedeutende Einkünfte in Geld gewährte. Die Lästigkeit des Unterhalts des Königs und seines Gefolges war noch mehr noch der Schaden, welchen dies anzurichten pflegte, so wie das Bedürfniß des erstern nach baarem Gelde, veranlaßten nämlich, daß man sich von beiden Seiten über eine bestimmte Geldsumme vereinigte, welche entweder bei der Anwesenheit des Königs oder jährlich gezahlt wurde, indem sich dieser jedoch vorbehielt auch nach Belieben die Unterhaltung für sich und sein Gefolge selbst zu fodern. Der Ertrag dieser Geldsummen war um so bedeutender, als die Könige in jeder Stadt fast so viele Verpflegungen verlangen konnten, als es von ihm abhängige, geistliche und weltliche Genossenschaften in derselben gab: so in Rheims eine von der erzbischöflichen Kirche, eine zweite von der Abtei des heiligen Remigius, eine dritte von drei andern Abteien zusammen und eine vierte von den Bürgern, wenn sie sich krönen liessen, und sie benutzten die Verwandlung dieser Verpflegung in eine bestimmte Geldsumme öfter, um sich für ungewöhnliche größere Ausgaben die Mittel zu verschaffen. Dies that namentlich Ludwig VIII, als er gegen den Grafen von Toulouse und die Albigenser zog, und auch Ludwig IX. besuchte, nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande, fast jährlich die Städte und Klöster seiner Länder,

n ſich jene Geldſumme entrichten zu laſſen [1]). Confiſcatio-
n vermehrten ferner die Einkünfte und Beſitzungen des Kö-
gs, ſeitdem derſelbe wiederum Macht genug erlangt hatte, um
erletzungen der Lehnspflicht durch Einziehung der Lehen zu
ſtrafen; auf dieſe beſchränkten ſich anfangs die Confiſcatio-
n, ſpäter wurden ſie auch auf unabhängiges, bewegliches und
ewegliches Eigenthum ausgedehnt, jedoch wurden ſie durch
e darüber in Frankreich herrſchenden nicht in allen Theilen
s Landes gleichen Grundſätze beſchränkt, und während in
nigen Gegenden nur dem Könige nicht den Vaſallen das
echt dazu eingeräumt, oder ſie nur wegen Verletzung der Ma-
ſtät des Königs zugelaſſen wurden, durften ſie in andern gar
cht angewandt werden, nur in Beziehung auf die ſogenann-
n Lombarden, die mit dem Geldverkehr ſich beſchäftigenden
aufleute, und in Beziehung auf die Juden waren ihnen keine
chranken geſetzt. Die Juden, von deren gewaltthätiger und
enſchlicher Behandlung während des Mittelalters die fran-
öſiſche Geſchichte zahlreiche Beweiſe gibt, waren gezwungen
f mehrfache Weiſe der Geldbedürftigkeit des Königs und der
rone, als deren Knechte ſie galten und deren Land ſie nicht
ne Erlaubniß verlaſſen durften, abzuhelfen: ſie mußten eine
hrliche durchaus willkürliche Steuer zahlen und eine Abgabe
r die gerichtliche Abfaſſung der ihnen zu gebenden Schuldver-
hreibungen und deren Unterſiegelung entrichten, öfter wurden ſie
s dem Reiche vertrieben und ihre Güter eingezogen, und
enn ihnen gegen große Geldſummen auch die Rückkehr ge-
attet wurde, ſo traf ſie bisweilen bald wiederum jenes Schick-
l [2]). Ferner fiel die Hinterlaſſenſchaft des Baſtards, welcher
ine rechtmäßigen Söhne hatte, dem Herrn des Landes zu,
welchem er ſtarb; ebenſo fiel die der Fremden, und als
che, als Aubains [3]), wurden auch die Franzoſen betrachtet,

1) Brussel a. a. O. I, 536 etc.

2) Brussel a. a. O. I, 570 etc. „Es war die Politik der Kö-
ge von Frankreich, die Juden als Schwämme zu gebrauchen, welche
re Unterthanen ausſogen und dann von ihnen auf minder verhaſſte
eiſe als durch directe Beſteuerung ausgedrückt werden konnten.“ Hal-
m, view of the state of Europe during the middle age. Die Über-
ung von v. Halem I, 194.

3) O. h. alibi nati.

ab, erst seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wurde derselbe durch Gesetze festgestellt. Ausserdem waren die bischöflichen Kirchen und die Klöster dem Einlagerungsrechte (droit de gîte) unterworfen, welches auch auf den Städten lastete und für den Inhaber ebenso einträglich als für diejenigen, gegen welche es ausgeübt wurde, lästig war. Schon in der merovingischen Zeit pflegte nämlich der König die Klöster seines Reiches und auch die bedeutendern Städte, in welchen er selbst keinen Palast hatte, jährlich zu besuchen und von den Mönchen, der Geistlichkeit und den Bürgern während eines meist dreitägigen Aufenthalts Wohnung und Unterhalt zu fodern; im Verlaufe des letzten Jahrhunderts der karolingischen Zeit eigneten sich zwar dies Recht wie die übrigen Königsrechte die mächtigern Vasallen innerhalb ihrer Lehen zu, allein in demselben Maße als sich die Kronländer erweiterten, wurde auch jenes Recht wiederum für den König einträglicher, zumal dasselbe auch bedeutende Einkünfte in Geld gewährte. Die Kostbarkeit des Unterhalts des Königs und seines Gefolges und mehr noch der Schaden, welchen dies anzurichten pflegte, sowie das Bedürfniß des erstern nach baarem Gelde, veranlassten nämlich, daß man sich von beiden Seiten über eine bestimmte Geldsumme vereinigte, welche entweder bei der Anwesenheit des Königs oder jährlich gezahlt wurde, indem sich dieser jedoch vorbehielt auch nach Belieben die Unterhaltung für sich und sein Gefolge selbst zu fodern. Der Ertrag dieser Geldsummen war um so bedeutender, als die Könige in jeder Stadt fast so viele Verpflegungen verlangen konnten, als es von ihm abhängige, geistliche und weltliche Genossenschaften in derselben gab: so in Rheims eine von der erzbischöflichen Kirche, eine zweite von der Abtei des heiligen Remigius, eine dritte von drei andern Abteien zusammen und eine vierte von den Bürgern, wenn sie sich krönen liessen, und sie benutzten die Verwandlung dieser Verpflegung in eine bestimmte Geldsumme öfter, um sich für ungewöhnliche größere Ausgaben die Mittel zu verschaffen. Dies that namentlich Ludwig VIII., als er gegen den Grafen von Toulouse und die Albigenser zog, und auch Ludwig IX. besuchte, nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande, fast jährlich die Städte und Klöster seiner Länder,

um sich jene Geldsumme entrichten zu lassen [1]). Confiscationen vermehrten ferner die Einkünfte und Besitzungen des Königs, seitdem derselbe wiederum Macht genug erlangt hatte, um Verletzungen der Lehnspflicht durch Einziehung der Lehen zu bestrafen; auf diese beschränkten sich anfangs die Confiscationen, später wurden sie auch auf unabhängiges, bewegliches und unbewegliches Eigenthum ausgedehnt, jedoch wurden sie durch die darüber in Frankreich herrschenden nicht in allen Theilen des Landes gleichen Grundsätze beschränkt, und während in einigen Gegenden nur dem Könige nicht den Vasallen das Recht dazu eingeräumt, oder sie nur wegen Verletzung der Majestät des Königs zugelassen wurden, durften sie in andern gar nicht angewandt werden, nur in Beziehung auf die sogenannten Lombarden, die mit dem Geldverkehr sich beschäftigenden Kaufleute, und in Beziehung auf die Juden waren ihnen keine Schranken gesetzt. Die Juden, von deren gewaltthätiger und unmenschlicher Behandlung während des Mittelalters die französische Geschichte zahlreiche Beweise gibt, waren gezwungen auf mehrfache Weise der Geldbedürftigkeit des Königs und der Barone, als deren Knechte sie galten und deren Land sie nicht ohne Erlaubniß verlassen durften, abzuhelfen: sie mussten eine jährliche durchaus willkürliche Steuer zahlen und eine Abgabe für die gerichtliche Abfassung der ihnen zu gebenden Schuldverschreibungen und deren Untersiegelung entrichten, öfter wurden sie aus dem Reiche vertrieben und ihre Güter eingezogen, und wenn ihnen gegen große Geldsummen auch die Rückkehr gestattet wurde, so traf sie bisweilen bald wiederum jenes Schicksal [2]). Ferner fiel die Hinterlassenschaft des Bastards, welcher keine rechtmäßigen Söhne hatte, dem Herrn des Landes zu, in welchem er starb; ebenso fiel die der Fremden, und als solche, als Aubains [3]), wurden auch die Franzosen betrachtet,

1) Brussel a. a. O. I, 536 etc.

2) Brussel a. a. O. I, 570 etc. „Es war die Politik der Könige von Frankreich, die Juden als Schwämme zu gebrauchen, welche ihre Unterthanen aussogen und dann von ihnen auf minder verhasste Weise als durch directe Besteuerung ausgedrückt werden konnten." Hallam, view of the state of Europe during the middle age. Die Übersetzung von v. Halem I, 194.

3) O. h. alibi nati.

welche ihren Geburtsort verliessen und in einer andern Gegend des Landes ihren Wohnsitz nahmen, wenn sie ohne natürliche Erben starben, dem Landesherrn und im dreizehnten Jahrhundert, in welchem sie sich unter die Herrschaft und den Schutz des Königs zu stellen pflegten, vornehmlich diesem zu; erst Ludwig X. gestattete ihnen 1315 über ihre Güter durch Testament zu verfügen [1]). Auch das Vermögen desjenigen, welcher ohne gesetzliche Erben und ohne Testament starb, und alle herrenlosen Dinge, deren Besitzer entweder unbekannt waren oder welche von diesen nicht in Anspruch genommen wurden, gehörten dem Landesherrn. In Beziehung auf die in der Erde gefundenen in älterer Zeit in derselben verborgenen Schätze galt in den Ländern des geschriebenen Rechtes das römische Recht, nach welchem sie demjenigen ganz gehörten, welcher sie in seinem Grund und Boden fand, und wenn sie von Jemandem in fremdem Boden zufällig — absichtliches Nachsuchen war untersagt — gefunden wurden, der Finder sie mit dem Herrn des Bodens theilte; in den Ländern des Gewohnheitsrechts wurde wenigstens im dreizehnten Jahrhundert der Grundsatz aufgestellt, daß das Gold dem Könige, das Silber demjenigen, welcher die hohe Gerichtsbarkeit über den Boden hatte, gehöre [2]). Endlich wurde auch das Münzrecht, welches der König auch noch in diesem Jahrhundert mit einer nicht geringen Zahl der Barone des Reiches theilte, zu einer bedeutenden Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte benutzt: nicht allein verlangte der Landesherr Entschädigung für die Münzkosten und einen bestimmten Theil der in seinem Gebiete verarbeiteten Metalle als eine ihm als Landesherrn zukommende Abgabe (droit de seigneuriage), sondern er erlaubte sich sogar zu seinem Vortheile die Münzen mit Verschlechterung ihres Realwerthes umprägen zu lassen, und nur durch besondere meistens erkaufte Vergünstigung erhielten die Vasallen und Bürger das Versprechen, daß die Münzen nicht ohne ihre Beistimmung verändert werden sollten [3]). Der Ertrag aller dieser Einkünfte reichte indeß wegen

1) Ordonn. I, 612.

2) Cod. L. X. t. 15. Établiss. de S. Louis. I, 90.

3) Die erste Erwähnung der Erhebung des Monetagium gehört der

ihrer mangelhaften Verwaltung, wegen der Verschwendung der Herren und ihrer Fehden und Kriege oft nicht hin, um die Ausgaben zu bestreiten, und es bedurfte dazu noch ausserordentlicher Einnahmen, welche durch ausserordentliche Auflagen oder Geldbewilligungen, durch die Taille und die Aides erlangt wurden. Die Taille, sowol Grund- als Personen-Steuer, war eine Abgabe, deren Auflegung und Größe ganz von dem Belieben des Landesherrn abhing; sie wurde von Allen gefodert, welche nicht wie die Bürger mancher Städte durch besondere meist erkaufte Berechtigung Freiheit von derselben oder Festsetzung derselben auf eine bestimmte Summe erlangt hatten, oder welche nicht durch Geburt und Stand, wie die Edelleute und die Geistlichen, befreit waren; jedoch wurde sie auch von den Letzteren erhoben, sobald sie sich mit dem Handel beschäftigten, und die Güter der Erstern, von welchen, bevor sie dieselben erworben hatten, die Taille entrichtet worden war, und ihre Häuser, welche sie nicht selbst bewohnten, waren dieser Abgabe unterworfen. Die Aides waren dagegen, ursprünglich wenigstens und auch noch im vierzehnten Jahrhundert, aus freiem Willen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates, am häufigsten zur Führung von Kriegen, dem Könige zugestandene Geldhülfen, zu denen auch diejenigen, welche von der Taille frei waren, beitrugen; sowie indeß die Lehnshülfsgelder, welche gleichfalls ursprünglich freiwillig gezahlt worden waren, herkömmlich und feststehend wurden, so war dies auch später mit den Aides der Fall. Zu diesen sind auch die oft bedeutenden Geldsummen zu rechnen, welche die Könige unter dem Namen eines Geschenks oder einer Anleihe verlangten. So bewog Philipp II. 1221 die Gräfin von Champagne ihm den

Zeit des ersten karolingischen Königs des fränkischen Reiches an; jedoch wenn eine solche Abgabe auch den Römern unbekannt war, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß sie bereits von den merovingischen Königen gefodert wurde. Das erste Beispiel der Verschlechterung der königlichen Münzen in Frankreich gab Philipp I., welcher den Silbermünzen einen starken Zusatz von Kupfer, wahrscheinlich ein Drittel, geben ließ, und Ludwig VI. folgte diesem Beispiele, indem er den Kupferzusatz auf die Hälfte erhöhte. Le Blanc, traité historique des monnoyes de France. Amsterd. 1692. p. 89—91. 148. 152.

zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte während dieses Jahres zu überlassen, um denselben zur Bekriegung der Albigenser zu verwenden, und Philipp III. empfing 1285 in der Bailliage von Bourges 1867 Livres als Geschenk und 7586 Livres als Anleihe, und in der Bailliage von Tours 13,050 Livres als Anleihe und ein Geschenk von 200 Livres von dem Abte von Bourgueil [1]).

Obwol Philipp II. die Überlegenheit des Lehnswesens über das Königthum vernichtet, selbst gegen die mächtigsten Vasallen die Oberlehnshoheit der Krone geltend gemacht, und ihr zur fernern Behauptung derselben durch bedeutende Vermehrung ihrer unmittelbaren Besitzungen und ihrer Einkünfte die Mittel verschafft hatte, so bewies doch die Zeit der Minderjährigkeit seines Enkels, daß die Vasallen das frühere unabhängigere Verhältniß noch nicht vergessen und aufgegeben hatten, und dem Königthum drohte die Gefahr die erst erlangte und noch nicht hinlänglich gesicherte Geltung wieder einzubüßen. Die Thätigkeit und die Einsicht der Königin Blanka wandte indeß nicht allein diese Gefahr ab, sondern sie befestigte auch das Werk Philipps II., indem sie die günstigen Zeitumstände benutzte und den unmittelbaren Kronländern eine noch größere Ausdehnung gab. Die von diesem Könige begonnene Umgestaltung des frühern *Verhältnisses zwischen dem Königthume und dem Lehnswesen* erhielt eine weitere Entwickelung *unter der Regierung* und durch die Persönlichkeit *Ludwigs IX.*, wenn dieser gleich durch andere Beweggründe bestimmt wurde und zunächst ein anderes Ziel erstrebte. Die Rechtlichkeit seines Charakters hielt ihn einerseits davon zurück Rechte zu verletzen und zu vernichten, welche seit Jahr-

1) Brussel I, 402. 418. — über die Prevots und Baillis, sowie über die Einkünfte des Königs, s. ibid. I, 399 etc. und 491 etc. Die gleichfalls für die von uns gegebene Darstellung benutzten Abhandlungen des Marquis von Pastoret: des revenus publics en France depuis le commencement de la troisième race jusqu'au règne de Louis XI., in den Vorreden zum funfzehnten und den folgenden Bänden der Ordonn. beziehen sich größtentheils auf das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert; auch die neuesten Finanzgeschichten Frankreichs von Bailli und von Bresson gewähren für die frühern Zeiten wenig.

hunderten anerkannt waren und gegolten hatten; allein andererseits wurde seine wohlwollende Gesinnung, seine Frömmigkeit und seine religiöse Gewissenhaftigkeit durch Berechtigungen verletzt, welche den Geboten des Christenthums und den Verordnungen der Kirche entgegen waren und die Ruhe und Wohlfahrt seines Reiches störten; seine Ansicht von der Bedeutung der königlichen Würde, auf deren Ausbildung ohne Zweifel sowol alttestamentarische Aussprüche als auch die Grundsätze des Staatsrechts des römischen Kaiserreichs Einfluß gehabt hatten, nährte in ihm die Überzeugung, daß ihm nicht allein die Befugniß zustehe, sondern selbst die Pflicht obliege jene Berechtigungen aufzuheben oder wenigstens zu beschränken, und er bereitete dadurch zugleich, ohne es zu beabsichtigen, die Vernichtung der der Macht des Lehnswesens allein noch gebliebenen Stütze, der Ausübung auch der höchsten Gerichtsbarkeit durch Lehnsbesitzer, vor. Jene gewissenhafte Achtung, welche Ludwig meistens den Rechten der Lehnsbesitzer bewies, spricht sich zunächst darin auf das bestimmteste aus, daß er selbst den Lehnsbrauch, welcher den Aftervasallen verpflichtete dem unmittelbaren Lehnsherrn im Kriege sogar gegen den Oberlehnsherrn Beistand zu leisten, auch da anerkannte, wo derselbe gegen ihn geltend gemacht wurde. Als nämlich in dem Kriege, welchen er 1242 gegen den Grafen von la Marche führte, das Schloß Fontenai in Poitou erst nach tapferer Vertheidigung durch einen unechten Sohn desselben in seine Hände fiel, so wies er die Auffoderung die Gefangenen mit dem Tode zu bestrafen zurück, weil sie keine Schuld auf sich geladen hätten, indem der Sohn dem Vater gehorsam gewesen sei und die Andern ihrem Herrn gedient hätten. Ferner pflegte er, ebenso wie sein Großvater, die Barone des Reiches an seinem Hofe zu versammeln und ihre Theilnahme und Beistimmung zu verlangen, wenn er Gesetzen eine allgemeinere Geltung auch ausserhalb seiner unmittelbaren Besitzungen verschaffen wollte; nur suchte er dieser allgemeinen Gesetzgebung dadurch eine größere Ausdehnung zu geben, daß er, was jedoch schon sein Vater Ludwig VIII. gethan hatte, die Beobachtung von Verordnungen, zu welchen nur eine gewisse Zahl von Baronen ihre Beistimmung gegeben, auch von den andern verlangte, und dadurch, daß er dieselben

als nach gemeinsamem Rathe seiner Barone von ihm festgesetzt bekannt machte, und daß er sich die Hülfe der Beistimmenden versprechen ließ, um diejenigen, welche den Verordnungen Folge zu leisten verweigern würden, dazu zu zwingen [1]). Andererseits benutzte Ludwig das Ansehn und die Macht des Königthums, um eine Sitte abzuschaffen, welche ein besonderes Vorrecht der Lehnsbesitzer war, welche in seinen Augen aber nur eine Herrschaft roher Gewalt, eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, deren Aufrechthaltung er für Königspflicht hielt, sein konnte, nämlich die Sitte sich selbst durch Privatfehde für Beeinträchtigungen und Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen. Der Lehnsbrauch, wenigstens in manchen Gegenden Frankreichs, beschränkte zwar diese Sitte insofern, als er bestimmte, nur offenbare und schwere Verbrechen, nur Todschlag und persönliche Mishandlung sollten auf solche Weise gerächt werden; allein oft gab auch Geringeres, selbst Streit über Erbschaften, Veranlassung zu Privatfehden, und verderblich wurden dieselben besonders dadurch, daß ihnen nicht einmal immer eine schriftliche und mündliche Herausforderung vorausging, daß die Vasallen und Unterthanen der Kriegführenden verpflichtet waren denselben beizustehen und daß auch die Verwandten, wenn sie nicht der Verwandtschaft und allen mit ihr verknüpften Vortheilen und Rechten entsagen wollten, dazu verbunden waren und oft, ohne von der Veranlassung, wenn diese in entfernter Gegend sich ereignet hatte, etwas erfahren zu haben, plötzlich von der angreifenden Partei überfallen wurden. Vergeblich hatten Kirchenversammlungen des elften und zwölften Jahrhunderts diese Sitte zu unterdrücken gesucht, vergeblich hatte Philipp II. wenigstens die Verwandten der einander Bekriegenden vor unerwartetem Angriffe sicherzustellen gesucht durch die Verordnung, daß den bei der Veranlassung zur Privatfehde nicht gegenwärtigen Verwandten eine Waffenruhe von vierzig Tagen, die sogenannte Quarantaine des Königs, gewährt sein solle, damit sie während dieser Zeit sich von jener Veranlassung unterrichteten, und sich entschliessen könnten entweder an der Fehde Theil zu nehmen, oder Frieden oder Waf-

1) Ordonn. I, 47. 48. und 53. 54.

fenstillstand zu schliessen, oder sich Sicherheit vor einem Angriffe durch ein sogenanntes Assurement zu verschaffen [1]). Im letzten Falle wandte sich derjenige Vasall, welcher an einer Fehde nicht Theil nehmen oder aus derselben austreten wollte, an den Lehnsherrn — an den gemeinschaftlichen, wenn er mit seinem Gegner in derselben Lehnsabhängigkeit stand, oder an den Oberlehnsherrn, den König, — und verlangte, daß dieser die Gegenpartei bestimme ihm Sicherheit (Assurement) dafür zu geben, daß sie ihm keinen Schaden zufügen werde, indem er die Entscheidung über die Veranlassung des Streites dem Lehnsherrn überließ [2]). Ludwig IX. wurde indeß durch die Erfolglosigkeit jener Bemühungen den Privatfehden Grenzen zu setzen nicht von der Ausführung der Absicht die Berechtigung zu denselben sogar völlig aufzuheben zurückgehalten; er wiederholte nicht allein das Gebot der Quarantaine des Königs und befahl, daß der Verletzer desselben von dem Herrn, welchem die Gerichtsbarkeit über den Ort, an welchem die Verletzung verübt war, zustand, ergriffen und bestraft werden solle; sondern er verordnete auch, daß gegen diejenigen selbst, zwischen welchen die Fehde erhoben worden war, auf gleiche Weise verfahren werden [3]), daß derjenige, welcher ein von ihm gegebenes Assurement verletze, aufgehängt und der, welcher es verweigert habe, ebenso bestraft werden solle, sobald ihm der Lehnsherr die Fortsetzung der Feindseligkeiten untersagt habe [4]), und er verbot endlich in seinem ganzen Reiche alle Fehden, jedes Verbrennen von Häusern und jede Störung des Landbaus [5]). Mochte auch noch

1) Beaumanoir a. a. O. c. 60, p. 306.

2) Établiss. de St. Louis. I, 28. Brussel II, 856 etc. Der Gebrauch des Assurement scheint in das zwölfte Jahrhundert zurückzugehen, wenigstens führt Brussel (p. 1045) zwei urkundliche Beweise für denselben an, von welchem der eine dem Jahre 1219, der andere spätestens dem Jahre 1202 angehört.

3) Diese Verordnungen Ludwigs IX. sind nur aus einer Ordonnanz des Königs Johann vom Jahre 1353 bekannt; auf dem Rande des Abdrucks derselben in Ordonn. I, 56—58 wird der October 1245 als die Zeit und Pontoise als der Ort ihrer Erlassung genannt, jedoch wird nicht gesagt, woher diese Angaben entlehnt sind.

4) Établiss. de St. Louis a. a. O.

5) Man kennt dies Verbot nur aus einem Kreisschreiben an die

häufig, namentlich auſſerhalb der Kronländer, gegen dies Verbot gehandelt, muſſte es auch in der folgenden Zeit noch mehrmals erneuert und bisweilen ſogar zurückgenommen werden, ſo hielt doch auch andererſeits die Achtung und die Furcht, welche die Macht des Königs gebot, meiſtens von der Verletzung deſſelben zurück.

In gröſsere Abhängigkeit von der Krone als durch dieſen Eingriff in die geſetzgebende Gewalt, welche bisher die Vaſallen in ihren Lehen ausgeübt hatten und welche übrigens auch noch in dieſer Zeit in ihrem ganzen Umfange anerkannt wurde[1], kamen dieſe durch die Erweiterung der königlichen Gerichtsbarkeit. Der Lehnsbrauch hatte zwar ſchon bisher den Vaſallen, welchem der unmittelbare Lehnsherr das Gericht verweigerte, oder welcher ſich durch ein ungerechtes Urtheil beeinträchtigt glaubte, Appellation an den Oberlehnsherrn geſtattet; allein man muſſte Bedenken tragen von dieſer Geſtattung Gebrauch zu machen, um an den König zu appelliren, ſo lange die Macht deſſelben nicht groſs genug war, den bei ihm Recht ſuchenden Aftervaſallen gegen die Rache des unmittelbaren Lehnsherrn zu beſchützen und dem von ſeinem Gerichtshofe gefällten Ausſpruch Ausführung zu verſchaffen; ſeitdem aber die unmittelbare Herrſchaft des Königs ſich über den gröſsern Theil Frankreichs erſtreckte und in der Nähe eines jeden Lehens königliche Gerichtsbeamte befanden, und die Perſönlichkeit des Königs, beſonders die ſtrenge Gerechtigkeit Ludwigs IX., zuverſichtliche Hoffnung auf eine unparteiiſche Entſcheidung einflöſste, wurden Appellationen immer zahlreicher und um ſo mehr als in den königlichen Gerichten der Grundſatz aufgeſtellt wurde, daſs bei denſelben Jedermann Beſſerung eines gegen ihn gefällten Urtheils nachſuchen könne und kein Lehnsherr ſeinen Vaſallen dafür ſtrafen dürfe, daſs er an ein königliches Gericht

Bewohner der Diöceſe von Puy, datirt vom Januar 1257 (nach der damaligen Zeitrechnung, welche das Jahr mit dem Oſterfeſte begann), in welchem es Ludwig dieſen bekannt macht.

1) Bers (d. h. Baron) si a toutes Justices en sa terre. Ne li Rois ne puēt mettre ban en la terre au Baron sans son assentement, ne li Bers ne puēt mettre ban en la terre au Vavaser. Établiss. I, 24.

appellirte [1]). Überhaupt verdankte die Krone vornehmlich dem eigennützigen Streben ihrer Beamten, namentlich der Baillis, der Macht und den Rechten des Königs, deren Verwaltung und Ausübung ihnen anvertraut war, eine größere Ausdehnung zu geben, die raschere Erweiterung ihrer richterlichen Gewalt. Wenn schon dadurch, daß ein Jeder auf die an ihn ergangene Vorladung vor ein königliches Gericht in dieser Zeit verpflichtet wurde vor demselben zu erscheinen, und daß sie alsdann zu untersuchen und zu entscheiden hatten, ob er demselben unterworfen sei, ihrer Willkür die Gelegenheit gegeben war die Gerichtsbarkeit der Lehnsbesitzer zu beeinträchtigen, und wenn sie Klagen, welche gegen diese von den Bewohnern ihrer Lehen erhoben wurden, nach dem auch auf römisches Recht gestützten Grundsatze, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter sein könne, als vor den königlichen Gerichtshof gehörend annahmen und entschieden und auf solche Weise die Lehnsbesitzer immer mehr von dem Könige und von ihnen abhängig machten [2]): so wurde ihre Wirksamkeit noch um Vieles durch eine von Ludwig IX. ausgehende Abänderung des Verfahrens in den königlichen Gerichtshöfen erhöht. Die Anwendung des gerichtlichen Zweikampfes wurde zwar wenigstens im dreizehnten Jahrhundert und in manchen Gegenden Frankreichs dadurch beschränkt, daß die Parteien denselben nicht nach Gefallen zur Entscheidung ihrer Sache wählen konnten, sondern der Richter über die Zulässigkeit desselben zu bestimmen hatte, daß er nicht stattfinden durfte zur Entscheidung über eine allgemein anerkannte oder durch die Umstände unmöglich gemachte Thatsache, über einen bekannten Brauch, über eine Beschuldigung, von welcher der Angeklagte bereits in einem Gerichte freigesprochen war, über einen Streit, über welchen sich die Parteien schon einmal verglichen hatten oder welcher durch die Vollstreckung eines Testaments entstanden war, noch über eine Klage, deren Gegenstand von sehr geringem Werthe war, und daß Sechszigjährige und Krüppel, sowie Frauen, Minderjährige und Geistliche nicht zu

1) Établiss. I, 56. 76.

2) Établiss. II, 13. 27. Cod. L. III. t. 5.

demselben verpflichtet waren [1]); allein diese Beschränkungen eines Brauches, welchen die Kirche wiederholt verdammt hatte, welcher dem mit überlegener Körperkraft Begabten gestattete den Schwächeren eines Verbrechens anzuklagen und zu überführen, auch wenn dasselbe durch jeden andern Beweis widerlegt wurde, und durch welchen man Gott versuchte, indem man dabei oft ein Wunder verlangte, genügten dem gerechten und frommen Könige nicht. Er verbot in der letzten Zeit seiner Regierung in allen Kronländern den gerichtlichen Zweikampf und setzte den Beweis durch Zeugen, indem er zugleich die Zulässigkeit aller andern guten und gesetzlichen Beweise, welche bisher in den weltlichen Gerichtshöfen üblich gewesen waren, bestätigte, an die Stelle desselben, sodaß die Behauptung, daß der Herr Gericht verweigert habe, oder daß das von ihm gefällte Urtheil ungerecht sei, sowie Anklagen, bei welchen bisher der Zweikampf eintrat, durch Zeugenbeweis dargethan werden sollte; diejenigen Zeugen aber, gegen welche der Angeklagte gute, deutliche und allgemein anerkannte Gründe anführen könne, sollten nicht gehört werden [2]). Während der Richter bisher der Entwirrung und Entscheidung schwierigerer und verwickelterer Streitsachen dadurch überhoben gewesen war, daß in solchen Fällen zum gerichtlichen Zweikampfe geschritten wurde, so trat jetzt eine gerichtliche Untersuchung an die Stelle desselben, es mussten oft Urkunden untersucht, oft geringfügig scheinende Umstände erwogen, Zeugen verhört und ihre Aussagen geprüft und verglichen werden; es bedurfte einer Kenntniß und einer Übung, welche dem Lehnsbesitzer fehlte und welche zu erwerben er auch nicht geneigt war. Man sah sich dadurch genöthigt die Untersuchung auch in den bisher aus den Pairs des Angeklagten gebildeten Gerichten über Lehnsbesitzer Mitgliedern eines Standes zu über-

1) Beaumanoir c. 61. 63. Établ. I, 142. Vergl. Brussel L. III. c. 13. T. II, 960 etc.

2) Ordonn. I, 56—58: 1. Nous deffendons à tous les batailles par tout nostre demeingne; .... et en lieu de batailles nous metons prueves de tesmoins. Lauriere hat diesem Abdruck auf dem Rande das Datum beigefügt: En 1260 au parlement des octaves de la Chandeleur, indeß ist dasselbe nicht ganz zuverlässig, da es in der Überschrift selbst nicht steht.

tragen, dessen vornehmstes Geschäft nicht die Führung der Waffen war, und welcher um so eifriger darnach strebte sich jene Kenntniß und Übung zu erwerben, als er darin ein Mittel sah sich wenigstens in Einer Beziehung über den Lehnsadel zu erheben. Eine ähnliche Umgestaltung fand in dem höchsten Gerichtshofe des Reiches, in dem Gerichtshofe des Königs, für welchen seit der Zeit Ludwigs IX. der Name Parlament [1]) die übliche Benennung wurde, statt. Während derselbe bisher nur aus den Pairs des Reiches und, wenn deren Zahl nicht ausreichte, aus andern Lehnsbesitzern und den angesehensten königlichen Hofbeamten gebildet worden, während er bisher nur ein Gericht über die Streitigkeiten der unmittelbaren Vasallen der Krone gewesen war, so erhielt dagegen jetzt seine Wirksamkeit eine viel größere Ausdehnung, theils durch immer zahlreichere Appellationen von den Gerichten der Baillis und der Vasallen, theils dadurch, daß Ludwig in der Verordnung, welche den gerichtlichen Zweikampf verbot, zugleich befahl, daß, wenn Jemand des Verraths, des Raubes, der Brandstiftung oder irgend eines andern Verbrechens, welches durch Verlust des Lebens oder eines Gliedes gebüßt wurde, vor einem Baili beschuldigt wurde, dieser die Klage annehmen und eine Untersuchung anstellen, jedoch die Zeugen nicht selbst verhören, sondern an den Gerichtshof des Königs senden solle. Die Versammlungen desselben mußten daher, wenn sie auch noch nicht an bestimmte Zeiten und einen bestimmten Ort geknüpft wurden, immer häufiger werden, die dazu berufenen Barone, Prälaten und Hofbeamten, welche weder die für weitläufige gerichtliche Untersuchungen nothwendigen Kenntnisse, noch Sinn und Neigung dafür hatten, bedurften der Unterstützung rechtskundiger Männer, und wenn diese anfangs auch in einem sehr untergeordneten Verhältnisse zu ihnen standen, wenn sie auch zunächst nur Rath ertheilen und die Untersuchung führen sollten, so mußte doch bald eben dadurch ih-

1) Mit diesem Namen wurden bisher verschiedenartige öffentliche Versammlungen, sowol von Baronen zu gemeinsamer Berathung mit oder ohne Theilnahme des Königs, als auch von Bürgern der Städte, welche eine freiere Verfassung besaßen, bezeichnet.

nem Einflusse die Entscheidung zufallen, zumal ihnen jene, wenn sie nicht durch ein besonderes Interesse dazu veranlaßt wurden selbst im Parlament zu erscheinen und ihr Richteramt auszuüben, dies überliessen. Zugleich mit der richterlichen Gewalt, welche die Rechtsgelehrten auf diese Weise erlangten und welche sie aus Eigennutz sowie durch Anwendung der Grundsätze des Rechtes, welches im römischen Kaiserreiche gegolten hatte, mit raschem Erfolge zur Vergrößerung der königlichen Macht benutzten, erhielten sie auch gesetzgebende Gewalt, indem man seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann die Beschlüsse des Parlaments aufzuzeichnen und ihnen gesetzliche Autorität beizumessen [1]). Von der Gerichtsbarkeit des pariser Parlaments war jedoch Ein Kronland ausgeschlossen, die Normandie, über welche das Echiquier (scacarium) zu Rouen die Rechte und die Befugniß des Parlaments ausübte [2]).

Die Sorge für eine bessere Verwaltung der Kronländer beschäftigte Ludwig IX. sogleich nach der Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge. Wahrscheinlich hatte er sich während seines damaligen Aufenthalts in den südlichen Theilen seines Reiches von den Misbräuchen überzeugt, welche hauptsächlich die Folge der den höhern Beamten anvertrauten ausgedehnten Gewalt waren, denn er erließ schon im December 1254 zu Paris für jene Gegenden eine Verordnung, welcher bald darauf (1256) auch für die übrigen Kronländer Gültigkeit gegeben wurde [3]). Zunächst befahl er durch dieselbe den Seneschallen, Baillis und Vizgrafen, den Maires der Städte und allen andern Beamten einen Amtseid folgenden Inhalts zu leisten: Jedem, ohne Ansehn der Person und des Volkes, den

1) Um die Rechtsgelehrten zu befähigen, in das Parlament, die nur aus Prälaten, Baronen und Rittern bestehende Versammlung, einzutreten, wurde ein neuer Ritterstand gebildet, dessen Mitglieder milites literati oder legales, chevaliers en loix, chevaliers-ès-lettres genannt wurden. S. Du Cange s. v. miles literatus.

2) Ordonn. I, 552. Du Cange s. v. scacarium.

3) Von dieser Verordnung existiren verschiedene, jedoch nur in unwesentlichen Puncten (Modificationen nach den Bräuchen der einzelnen Landschaften) von einander abweichende Exemplare, theils in lateinischer Sprache (Ordonn. I, 67—75. Mansi XXIII, 877—884), theils in französischer (Ordonn. I, 78—81. Joinville II, 149—153).

an jedem Orte geltenden Herkommen und Bräuchen gemäß das ihm gebührende Recht zu gewähren, die Rechte des Königs wahrzunehmen und auch Anderer Rechte nicht zu verletzen oder zu schmälern, von Niemandem irgend ein Geschenk anzunehmen auffer Eß- und Trinkwaaren, jedoch auch von diesen in Einer Woche nicht mehr als den Werth von höchstens zehn pariser Sous, und auch dafür zu sorgen, daß ihren Verwandten, Hausgenossen oder Rathgebern keine Geschenke gemacht würden, ebenso wenig weder einem Mitgliede des königlichen Rathes, noch den Frauen, Kindern und Hausgenossen derselben, denen, welchen sie Rechnung abzulegen hätten oder welche vom Könige mit der Untersuchung ihrer Amtsführung beauftragt wurden, noch irgend einem Vorgesetzten ein Geschenk zu machen, von Niemandem — eine Bestimmung, welche namentlich für die Seneschalle und Baillis gilt, — welcher in ihrem Amtsbezirk wohne oder einen Proceß vor ihnen führe, oder von welchem sie wussten, daß er bald in diesem Falle sein werde, selbst oder vermittelst eines Andern mehr als zwanzig Livres zu borgen und das Geborgte binnen zwei Monaten zurückzuzahlen, auch wenn der Darleiher diesen Zahlungstermin verlängern wolle. Dieser Eid, auch wenn er bereits vor dem Könige geleistet worden war, sollte auf einer öffentlichen Sitzung vor den versammelten Geistlichen und Laien geschworen werden, damit nicht allein Furcht vor Gott, sondern auch Furcht vor der Schande bei den Menschen von der Verletzung desselben zurückhalte. Wenn sich dennoch ein Seneschall oder Bailli eine solche zu Schulden kommen lasse, so behielt der König sich selbst oder seinen Bevollmächtigten es vor, ihn dafür an seinen Gütern oder, wenn die Sache es erfodern solle, auch an seiner Person zu bestrafen; die niedern Beamten sollten dafür, nach dem Zeugnisse und Rathe achtbarer Männer, von den Baillis und Seneschallen bestraft werden. Diesen höhern Beamten — den Prevots, Maires und andern niedern Beamten, welche ihr Amt in ihrer Heimat besaßen, wurde es unter der Bedingung gestattet, daß weder der König noch ein Anderer dadurch beeinträchtigt werde — wurde untersagt während der Zeit ihrer Verwaltung Landbesitzungen in ihren Amtsbezirken zu kaufen, sich oder ihre Verwandte mit Bewohnern derselben zu verheirathen, ihre An-

gehörigen in ein Kloſter treten zu laſſen oder ihnen Pfründen oder andere Beſitzungen zu verſchaffen; auch ſollten ſie nicht ohne Erlaubniß des Königs das Einlagerungsrecht in Klöſtern ausüben. Die Seneſchalle, Baillis und Prevots ſollten ſo wenige Amtsdiener als möglich haben, und dieſen ſolle bei ihren Amtsverrichtungen ein ſchriftlicher Befehl von ihnen gegeben werden. Niemand ſolle wegen Schulden, ſobald dieſelben nicht dem Könige zu zahlen ſeien, und auch übrigens nur dann verhaftet werden, wenn die Größe des Verbrechens es verlange und wenn daſſelbe entweder eingeſtanden oder durch geſetzlichen Beweis dargethan, oder doch wenigſtens der dringendſte Verdacht vorhanden ſei. Es ſollten keine Geldſtrafen erhoben werden, zu welchen nicht ein öffentliches Gericht verurtheilt habe; achtbare und unbeſcholtene Perſonen ſollten auf die Ausſage Eines Zeugen nicht gefoltert werden; die Beamten ſollten Niemanden bei Proceſſen dadurch plagen, daß ſie ihn ohne genügende Urſache von einem Orte nach dem andern wieſen, ſondern Jeder ſolle an dem gewöhnlichen Orte gehört werden, damit er nicht wegen Mühe und Koſten ſein Recht aufgebe. Niemand ſolle aus ſeinem Beſitze vertrieben werden, ohne richterlichen Ausſpruch oder königlichen Befehl; Niemand durch neue Erpreſſungen, Abgaben oder andere Laſten gedrückt werden. Die Beamten ſollten Niemanden ohne Noth, nur um Geld zu erpreſſen, zum Kriege aufbieten, und diejenigen welche den Kriegsdienſt leiſten wollten, nicht zwingen ihn mit Geld abzukaufen; ſie ſollten nicht die Ausfuhr von Wein, Getraide und andern Waaren aus dem Königreiche verbieten, als nur wegen dringender Urſach und nach reiflicher und unverdächtiger Berathung; ſie ſollten endlich nach der Niederlegung ihres Amts noch während einer beſtimmten Zeit in ihrem bisherigen Amtsbezirke verweilen oder einen Stellvertreter zurücklaſſen, um ſich gegen Klagen, welche wider ſie von den königlichen Bevollmächtigten erhoben werden würden, zu verantworten. Ludwig wurde nämlich durch die wiederholten Klagen der Bewohner ſeiner Länder, daß ſeine Beamten ungerechte Urtheile fällten und ſie der Gerechtigkeit zuwider ihres Eigenthums beraubten, bewogen die Einrichtung der Sendboten Karls des Großen zu erneuern, und er ſchickte von Zeit zu Zeit, um das Verfahren

seiner Beamten zu untersuchen, in die Bailliages und Senechausseen Bevollmächtigte, bisweilen Dominicaner und Franziscaner, bisweilen Weltgeistliche, bisweilen Ritter mit der Befugniß, ohne Verzug zurückzugeben, was Jemandem ungerechter Weise genommen war, und die Prevots und die andern niedern Beamten ihres Amtes zu entsetzen, wenn sie sich desselben unwürdig gemacht hätten [1]). Mehr noch als durch diese Einrichtung sorgte Ludwig für die Erfüllung seines lebhaften Verlangens, die Wohlfahrt seines Landes besonders durch unparteiische Rechtspflege zu befördern, dadurch daß er Jedem zugänglich war, daß er selbst auch die Bitten seiner Unterthanen empfing und selbst entschied oder doch in seiner Gegenwart Recht sprechen ließ. Diejenigen Männer, unter ihnen auch sein Biograph Joinville, welche er beauftragte die schon früher üblichen sogenannten Thorgerichte (plaits de la porte), in welchen minder bedeutende und leicht zu erledigende Sachen entschieden wurden, zu halten und die an ihn gerichteten Bittschriften zu empfangen und zu beantworten, hatten ihm stets sogleich nach Beendigung ihres Geschäfts Bericht zu erstatten, und wenn er hörte, daß sie irgend einen Bittenden nicht hatten zufrieden stellen können, so ließ er ihn vor sich kommen, fragte nach der Ursach seines Misvergnügens und bestimmte was Recht und Billigkeit verlangte [2]). Oft begab er sich im Sommer, nachdem er die Messe gehört hatte, zu seiner Erholung nach dem Gehölz von Vincennes, setzte sich an dem Fuß einer Eiche nieder und ließ seine Begleiter sich bei ihm niedersetzen, und alle diejenigen welche ein Geschäft vor ihm hatten, kamen um mit ihm zu reden, ohne daß ein Gerichtsdiener oder ein Anderer sie hinderte. Er fragte mit lauter Stimme, ob streitende Parteien daseien, und wenn solche dawaren, sagte

1) Vie de St. Louis par le confesseur de la reine Marguerite 387. Gaufr. de Bellol. 446. Guil. de Nang. gest. Ludov. IX. 366. De la Mare, traité de la police. 2. éd. I, 207. Diese Bevollmächtigten wurden Enquesteurs oder Inquisitores genannt und wurden bisweilen auch nur zur Untersuchung einzelner Sachen bestimmt, so 1258 zur Untersuchung des Wuchers der Juden. De la Mare 206.

2) Joinville I, 25. Du Cange, Abhandlung zu Joinville: Des plaits de la porte II, 349 etc.

er zu ihnen: Freunde, schweiget, man wird euch Einen nach dem Andern abfertigen. Dann rief er oft den Herrn Peter von Fontaines und den Herrn Gottfried von Villette und sagte zu ihnen: Fertigt mir diese Parteien ab, und wenn er in den Worten derer, welche für einen Andern sprachen, etwas bemerkte, was zu verbessern war, so tadelte er sie selbst. Oft begab er sich auch während des Sommers in einfachster Kleidung in den Garten von Paris, ließ für sich und seine Begleiter Teppiche ausbreiten und hier ebenso gewissenhaft wie im Gehölz von Vincennes über die Beschwerden und Klagen seines Volkes entscheiden [1]). Auf die Verwaltung der Finanzen verwendete Ludwig geringere Aufmerksamkeit als auf die der Justiz; wenigstens scheint es, daß er noch nicht eine stehende Behörde für die Empfangnahme und Prüfung der Rechnungen über Erhebung und Verwendung der königlichen Einkünfte, eine Rechenkammer (chambre des comptes) errichtete, sondern daß er zu diesem Geschäfte jedesmal besondere Bevollmächtigte ernannte [2]).

Der Wohlstand und die Bedeutung der Städte stieg im dreizehnten Jahrhundert in demselben Maße, als Verkehr und Gewerbfleiß sich mehrten und auch die Cultur des Bodens zunahm. Der Landbau wurde theils durch die besonders in den Kronländern herrschende und vornehmlich durch das Verbot der Privatfehden befestigte größere Ruhe und Sicherheit gefördert, theils durch immer häufigere Freilassung der Leibeigenen. Auch unter diesen war durch die Errichtung eines gesetzlichen Zustandes in den Städten das Verlangen nach einer ähnlichen Verbesserung ihrer Lage angeregt worden, und manchen gelang es in einer Stadt Zuflucht vor der Willkür ihrer Herren zu finden; diese wurden dadurch bereitwilliger ihnen die Freiheit wenn auch nicht zu schenken doch gegen einen jährlichen Zins zu verkaufen, und Ludwig IX. wurde auch durch eine mildere Ge-

1) Joinville I, 25. 26.

2) In einer Verordnung über die Wahl der Maires der Communen in der Normandie (Ordonn. I, 85) bestimmt Ludwig, die Rechenschaft über die Verwaltung der städtischen Einkünfte solle überbracht werden „ad gentes nostras, quae ad nostros computos deputantur." Vergl. Du Cange s. v. Computorum Camera.

stimmung bestimmt nicht wenigen seiner Leibeigenen die Freiheit zu ertheilen. Durch die Vermehrung freier Landbauer musste der Ertrag des Bodens bald sich mehren, sodaß sogar schon jetzt ein Theil desselben aus dem Lande ausgeführt werden konnte, namentlich Wein, welcher selbst bis in die nördlichern Gegenden Frankreichs in großer Menge gewonnen wurde [1]) und dessen bessere Arten besonders in England einen vortheilhaften Markt fanden. Der Gewerbfleiß lieferte für die Ausfuhr vornehmlich wollene Tücher; Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassonne und einige andere südfranzösische Städte producirten meistens nur die feinern Sorten, die nordfranzösischen, wie Provins, Rheims, Beauvais und Chartres die gröbern, jedoch wetteiferten nicht allein die gewerbfleissigen flandrischen Städte, welche hauptsächlich den Wollen- und Leinen-Manufacturen ihren Wohlstand verdankten, sondern auch Chalons an der Seine, sowie, wenn auch nicht in gleichem Maße, Paris und Rouen mit jenen. Der bedeutendste Handelsplatz des südlichen Theiles von Frankreich bis zu der Zeit, in welcher durch die Verbindung der Provence mit diesem Lande Marseille dies wurde, war die Stadt Montpellier; sie war der Mittelpunct für den Handel des zwischen der Rhone und den Pyrenäen liegenden Landes; sie trieb einen sehr lebhaften Seehandel von dem später, als Montpelliers Blüte sank, verlassenen und versandeten Hafen Lates an der Mündung des Lez aus nach Marseille, Genua, Pisa und Venedig, nach Mallorca und Barcelona, nach Sicilien, Cypern, Rhodus, Konstantinopel, nach der syrischen Küste und bis nach Armenien; sie war die Hauptniederlage der Gewürze und der andern Waaren, welche aus dem Morgenlande nach Europa gebracht wurden, und ihre Messen wurden von mohammedanischen wie von christlichen Kaufleuten, von Franzosen, Spaniern, Engländern, Griechen und Ägyptern in großer Zahl besucht [2]); nur zwei südfranzösische Städte nahmen an jenem Seehandel Theil, Narbonne und später Aigues-

1) Ein Gedicht von Heinrich von Andeli, la bataille des vins, in der Sammlung von Barbazan und Méon I, 152—158, zeigt am besten, wie weit verbreitet damals der Weinbau in Frankreich war.

2) Benjam. Tudelens. itinerar. bei Bqt. XIV, 469.

mortes, welches, durch Privilegien begünstigt, denselben auch nicht ganz verlor, als Marseille für ihn der Hauptplatz wurde; ausserdem war S. Gilles ein von Kaufleuten aus den entferntesten Gegenden besuchter Handelsort [1]). Von den Häfen des westlichen Frankreich wurden nur zwei von fremden Kaufleuten häufiger besucht: Bordeaux und la Rochelle, welche die Hauptplätze für den Verkehr zwischen England und dem südlichen Frankreich waren und über welche englische Wolle eingeführt und französische Weine ausgeführt wurden. Der Seehandel des nördlichen Frankreich war in den Händen der Stadt Rouen [2]) und der flandrischen Städte. Der Verkehr zwischen dem nördlichen und dem südlichen Frankreich und der Lombardei wurde in der Champagne und zum Theil in Francien vermittelt; zu diesem Zwecke wurden in Provins und Bar an der Aube jährlich zwei nicht unbedeutende Märkte gehalten; vornehmlich war aber bis in das vierzehnte Jahrhundert Hauptplatz für diese Vermittelung die Stadt Troyes, deren zwei Messen, die Johannes- und Remigius-Messe, von französischen, niederländischen, spanischen und italienischen Kaufleuten sehr zahlreich besucht wurden [3]) und für Waarenumsatz und Wechselgeschäfte von gleicher Wichtigkeit waren. Die letzteren wurden theils von Juden, theils von italienischen, besonders lombardischen Kaufleuten betrieben, und dadurch wurde der Name Lombarden als allgemeine Bezeichnung für diejenigen überhaupt, welche sich mit dem Geldhandel beschäftigten, üblich [4]).

1) Ibid. 470.

2) Guil. Neubrig. II, 35; bei Bqt. XIII, 116, nennt Rouen eine der berühmtesten Städte Europas an der Seine, auf welcher derselben die Handelswaaren vieler Gegenden zugeführt würden. — In Beziehung auf das über Frankreichs Seehandel und Gewerbfleiß Gesagte überhaupt s. Depping, histoire du commerce entre le Levant et l'Europe depuis les croisades jusqu'à la fondation des colonies d'Amérique. 1830. II, 280 etc.

3) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I, 365—367, nach (Grosley) mém. pour l'hist. de Troyes.

4) Den in gleicher Bedeutung gebrauchten Namen Caorsini oder Cahorsini leitete man bald von der französischen Stadt Cahors, bald von dem florentinischen Banquierhause Corsini ab. S. Du Cange s. v.

Indem Ludwig IX., in den kirchlichen Ansichten seiner Zeit befangen, diesen Handel misbilligte und zu unterdrücken suchte, dadurch daß er die Juden verfolgte, daß er allen Christen verbot Geld auf Zinsen auszuleihen und daß er noch im Januar 1269 die Lombarden und alle andern Fremden, welche dies Geschäft betrieben, aus seinem Reiche verbannte [1]), hemmte er allerdings die raschere Erweiterung des Verkehrs; allein andererseits hat er dieselbe auch befördert durch seine Fürsorge für eine unparteiische Rechtspflege, durch die Aufrechthaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, besonders in Folge des Verbots der Privatfehden, durch Reformen im Münzwesen und durch die Herstellung eines geordnetern Zustandes in den Städten. In dem Münzwesen herrschte besonders deshalb eine große Verwirrung, weil geistliche und weltliche Herren, welche im Besitz des Münzrechts waren, auch wenn ihnen eine besondere Abgabe für Nichtveränderung ihrer Münzen gezahlt wurde, diese zur Befriedigung ihres Eigennutzes im Gepräge und Gehalt oft veränderten, und wenn in Folge davon auch die Preise der Lebensbedürfnisse auf eine besonders für den Ärmern drückende Weise stiegen, so wurde auch der Verkehr dadurch gehindert, daß jene Herren oft in ihren eigenen Besitzungen nur den Umlauf ihrer eigenen Münzen gestatteten und selbst die königlichen zurückwiesen. Ludwig IX. wurde auch in dieser Beziehung der Wohlthäter seines Reiches: die Münzen welche er schlagen ließ, blieben während seiner ganzen Regierung unverändert im Gehalt und Gepräge [2]), und er be-

Caorcini. Mit größerer Wahrscheinlichkeit leitet ihn Depping (mém. de la société des Antiquaires de France VII, 334—342) von der piemontesischen Stadt Cavours, Cavors oder Caorsa ab.

1) Ordonn. I, 53—55. 85. 96.

2) Ludwig ließ eine schwere Silbermünze, genannt gros tournois, Argenteus turonensis, Grossus turonensis, auch Denarius Grossus, welche 79$\frac{1}{11}$ Gran wog, nur ein Vierundzwanzigtheil Zusatz hatte und von welcher achtundfunfzig auf eine Mark — von den französischen nach der Stadt Troyes benannten Marken sind neunzehn gleich zwanzig cölnischen — gingen, eine kleinere Silbermünze, pariser Deniers, von welchen 221, und tournoiser, von welchen 220 auf die Mark gingen, und Münzen von feinem Golde prägen, welche 77 Gran wogen und welche

zu lassen Jemanden zu schonen oder zu bedrücken; zugleich mit diesen sollen vier Männer gewählt, aber ihre Namen geheim gehalten werden, bis die Taille bestimmt worden ist; dann sollen sie schwören auf gewissenhafte Weise die von jenen zu zahlende Taille festzusetzen [1]). Nicht weniger als andere Städte des Reiches bedurfte der Zustand der Hauptstadt einer durchgreifenden Reform, in welcher die Verpachtung der Prevoté um so nachtheiligere Folgen hatte, als die Inhaber derselben eine ebenso große Gewalt besaßen, wie die Ballis und Seneschälle der Provinzen, und diese nur zu ihrem Vortheile mißbrauchten. Sie gestatteten ihren Verwandten und Freunden jeden Übermuth und ließen sich von den reichern Bürgern bestechen, sodaß die ärmern nicht zu ihrem Rechte gelangen konnten, und indem sie zugleich Beeinträchtigungen und Verbrechen ungestraft verübten und die Zahl der Übelthäter sich ungehindert in Paris und in der Umgegend vermehren ließen, so wanderten viele geringere Leute nach andern Prevotés und Herrschaften aus. Der König mochte von denjenigen, welche aus einem solchen Zustande Vortheil zogen, darüber getäuscht worden sein, oder die von ihm dagegen ergriffenen Maßregeln mochten nicht den bezweckten Erfolg gehabt haben; allein endlich, nicht lange nach der Rückkehr von seinem Kreuzzuge, bewog ihn hauptsächlich Fürsorge für das geringere Volk, nicht allein alle schlechten Herkommen, durch welche dasselbe bedrückt werden konnte, abzuschaffen, sondern auch die Prevoté nicht mehr zu verpachten, sondern einem gutbesoldeten Beamten zu übergeben, und er ernannte Stephan Boisleve oder Boileau, einen Mann, welcher sich ihm durch die strenge und unparteiische Gerechtigkeit, die er in seinem bisherigen Amte geübt hatte, empfahl, zum Prevot. Boileau zeigte sich des Vertrauens des Königs würdig; über die Verbrecher, welche jetzt weder Verwandtschaft noch Geld schützte, verhängte er die verdiente Strafe, bald war die Ruhe und Sicherheit in der Hauptstadt und um dieselbe wiederhergestellt, die Bevölkerung derselben nahm wieder zu und die Einkünfte des Königs zu Paris stiegen auf das Dop-

1) Ordonn. I, 82—84. 291. 292. In der Verordnung über die Erhebung der Taille fehlt die Angabe der Zeit.

pelte des bisherigen Betrags [1]). Ausserdem erwarb sich Boileau ein noch dauernderes Verdienst, indem er nach dem Rathe einer großen Zahl der einsichtsvollsten, achtbarsten und ältesten Männer die Satzungen der Gewerbe von Paris (Établissemens des métiers de Paris) aufzeichnen ließ, welche die Statuten aller daselbst betriebenen Gewerbe und Bestimmungen über den Eingangszoll, welcher von den zu Lande und zu Wasser nach Paris kommenden Waaren erhoben wurde, sowie über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit enthielten [2]). Ludwigs Fürsorge für die Wohlfahrt der Städte war nicht allein die Folge seiner Überzeugung, daß es überhaupt seine Pflicht sei die Wohlfahrt seines Reiches zu befördern, sondern sie ging auch aus der besondern Einsicht hervor, daß der Bürgerstand die kräftigste Stütze für ihn sowol gegen äussere als auch gegen innere Feinde sei, und diese Einsicht, welche er noch in den letzten an seinen Nachfolger gerichteten Ermahnungen aussprach, bestimmte ihn auch zuerst unter den französischen Königen Bürgern Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt zu bewilligen. So verordnete er sogleich nach der Rückkehr von seinem Kreuzzuge, im Julius 1254, für die Senechaussée von Beaucaire, daß der Seneschall derselben Ausschreiben nur mit dem Rathe einiger Prälaten, Barone, Ritter und Bürger erlassen solle, und zur Abfassung der von ihm 1263 erlassenen Verordnung über das Münzwesen berief er drei Bürger aus Paris, drei aus Provins und je zwei aus Orleans, Sens und Laon [3]).

Ludwigs IX. Gesetzgebung auch innerhalb der Kronländer beschränkte sich auf die Abstellung einzelner Misbräuche, auf einzelne Verordnungen, durch welche er einen gesetzlichen und rechtlichen öffentlichen Zustand begründen und Sittlichkeit und

1) Joinv. II, 154. 155; ausführlicher in der Ausgabe vom Jahre 1761, p. 149.

2) Capefigue, histoire constitutionnelle etc. I, 281—284.

3) Hist. de Lang. III, pr. 507. 508. Ordonn. I, 94. Die Geschichte der Bretagne erwähnt einer im Jahre 1288 vom Grafen Johann II. berufenen Versammlung von Geistlichen, Edeln und Bürgern, auf welcher einige von der Geistlichkeit eingeführte Abgaben abgeschafft wurden. Lobineau a. a. O. I, 278.

religiösen Sinn vermehren wollte. Der Gedanke eines neuen und allgemeinen Gesetzbuchs auch nur für diese Länder, viel weniger aber für das gesammte Reich, konnte im dreizehnten Jahrhundert noch nicht bei einem Könige von Frankreich entstehen, und die bisweilen für ein solches gehaltenen sogenannten Satzungen des heiligen Ludwig (Etablissemens de St. Louis) sind nur eine wenig geordnete, oft unklare Zusammenstellung theils des schon seit Jahrhunderten geltenden Gewohnheitsrechts einiger königlichen Landschaften oder Städte, höchst wahrscheinlich Paris und Orleans, theils solcher Verordnungen, welche erst von Ludwig erlassen waren, verfasst von einem Rechtsgelehrten oder königlichen Beamten, welcher, des römischen Rechtes kundig, mit diesem so viel als möglich und oft auf sehr unpassende Weise den Inhalt jenes Gewohnheitsrechts und jener Verordnungen in Verbindung zu bringen und diesen darauf zu stützen suchte [1]). So gerecht und milde Ludwigs Sin-

1) Die schon bei einer genauern Erwägung des politischen Zustandes Frankreichs im dreizehnten Jahrhundert als völlig unhaltbar erscheinende Ansicht, daß die Etablissemens ein von Ludwig IX. für das ganze Reich erlassenes Gesetzbuch seien, hat zum Theil ihre Veranlassung und eine scheinbare Bestätigung gefunden in den beiden Vorreden, von welchen die eine sogar die Form eines Kreisschreibens des Königs hat und welche sie für ein solches Gesetzbuch ausgeben, zum Theil in der Benennung derselben; allein die Vorreden tragen das Gepräge der Unechtheit, und daß aus der Benennung nichts geschlossen werden kann, geht schon daraus hervor, daß die Sammlung zwar in einer (von Du Cange in seiner Vorrede zu dem von ihm bei seiner Ausgabe von Joinville gegebenen Abdruck erwähnten) Abschrift den Titel führt: Les establissements de France ordonnez et confirmez en plein Parlement par les Barons de Royaumé et les Docteurs en Loix, die gewöhnlichen Überschriften aber sind: Les établissemens de Saint Louis roi de France selon l'usage de Paris et d'Orleans et de court de baronie und Usages de Touraine et d'Anjou. In einigen Stellen der Coutume de Beauvoisis par Beaumanoir (c. l. SZ. 48, p. 16. 167. 266) hat man die Anführung einer Gesetzsammlung Ludwigs zu finden geglaubt, allein eine genauere Betrachtung dieser Stellen zeigt, daß Beaumanoir sich nur auf einzelne Verordnungen bezieht. Ebensowenig läßt sich eine solche Anführung finden in einem von Eduard III. von England an alle Bewohner Frankreichs am 8. Febr. 1340 erlassenen Schreiben bei Rym. II, 2, 1109. Überdies findet sich auch sonst keine Spur von der Publication eines Gesetzbuches unter Ludwig. Vergl. Montesquieu, de l'es-

esweiſe ſich auch übrigens zeigte, ſo verminderte er doch nicht
ie oft unmenſchliche Grauſamkeit der Criminalgeſetze, wahr-
heinlich weil er glaubte, daß dieſelbe am meiſten geeignet ſei
m Verbrechen zurückzuſchrecken, und ſeine Frömmigkeit ver-
laſſte ihn nicht allein das härteſte Verfahren gegen Ketzer zu
lligen und zu unterſtützen, und die Juden zu verfolgen und
berauben, ſondern auch die chriſtlichen Kaufleute, welche,
ie dieſe, ſich mit dem Geldhandel beſchäftigten, aus dem
eiche zu vertreiben, eine ſittliche Lebensweiſe zu befehlen und
lbſt Worte, durch welche die Rohheit der Zeit das Heilige
rletzte, zu verbieten und zu beſtrafen. In den Verordnungen,
elche er bald nach ſeiner Rückkehr aus Paläſtina über die
erwaltung der Kronländer erließ, befahl er auch, namentlich
inen Beamten, aller Worte, durch welche Gott, die Jung-
au Maria und die Heiligen beleidigt werden könnten, ſowie
s Würfel-, des Brett- und des Schach-Spiels ſich zu enthal-
n und weder unzüchtige Häuſer noch Schankſtuben zu beſu-
en, und er verbot überhaupt Würfel zu verfertigen und Häu-
er an unzüchtige Frauensperſonen zu vermiethen. Er ließ ſelbſt
ttesläſterliche Reden durch Brandmarken auf den Lippen be-
afen, und als er ſpäter, im Jahre 1268 oder 1269, mildere
trafen für dies Vergehen feſtſetzte, nämlich Geldſtrafen oder,
enn der Schuldige dieſe nicht entrichten könne, Gefängnißſtrafe
i Waſſer und Brot, ſo befahl er doch zugleich, daß derjenige,
elcher es ſelbſt gehört oder es erfahren habe, daß Jemand

t des loix. Gen. 1749. Liv. XXVIII, ch. 37—39. T. III, p. 169
178. Hist. littér. de France XVI, 89. 90. Auch Bernardi (De
igine et des progrès de la législation française. Par. 1816; p. 319)
der Meinung, daß die Etabliſſemens kein Geſetzbuch ſeien. Was
m Könige von dem Inhalt dieſer Etabliſſemens angehört im Einzel-
anzugeben, iſt um ſo weniger möglich, als der Compilator mit den
ordnungen deſſelben willkürlich verfährt, indem er z. B. aus der Ver-
nung, durch welche der gerichtliche Zweikampf in den Kronländern
eſchafft wird, L. I, c. 2. den erſten Artikel aufnimmt, in denſelben
r Berufung auf römiſches Recht (Cod. II, 4. 3, 17) einfügt. Im
emeinen läſſt ſich annehmen, daß manche Beſtimmungen in Bezie-
g auf den Proceß erſt von Ludwig feſtgeſetzt worden ſind, da die
wendigkeit derſelben erſt durch die Abſchaffung jenes Beweismittels
ar wurde.

solche Reden sich habe zu Schulden kommen lassen, und diesen nicht anzeige, von seinem Herrn zu einer ihm beliebigen Geldstrafe verurtheilt werden könne, daß Kinder von zehn bis vierzehn Jahren für jenes Vergehen nackt mit Ruthen gezüchtigt werden sollten, und daß diese Verordnung wenigstens einmal in jedem Monate in den Städten, auf den Messen und Märkten öffentlich bekannt gemacht werde [1]).

Das Verhältniß Ludwigs IX. zur Kirche gestaltete sich anders, als die Geistlichkeit von seiner Frömmigkeit und seinem Glaubenseifer anfangs gehofft haben mochte. Die Macht der Kirche gelangte während seiner Regierung zu ihrem Gipfel; das Papstthum, auch gestützt auf den Eifer und die unbedingte Ergebenheit des Franciscaner- und Dominicaner-Ordens, deren Stiftung vornehmlich durch die Albigenserkriege veranlasst worden und deren Hauptzweck Verfolgung der Gegner der römisch-katholischen Kirche und so auch des Hauptes derselben war, herrschte unumschränkter als je über die Kirche, und es trug damals in dem Kampfe mit dem kraftvollen Hohenstaufengeschlechte den Sieg über das Kaiserthum davon. Innocenz IV., indem er die Absetzung des Kaisers Friedrich II. rechtfertigte, sprach das stolze Wort aus: „Nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Herrschaft gründete Christus, und er gab dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern die Zügel des irdischen und des himmlischen Reiches, wie durch die Mehrheit der Schlüssel auf eine angemessene Weise angedeutet wird. Auch die Gewalt des Schwertes ist bei der Kirche und stammt von ihr, sie übergibt es dem Kaiser bei dessen Krönung, damit er von demselben gesetzlichen Gebrauch mache und sie vertheidige; sie hat das Recht ihm zu gebieten: stecke dein Schwert in die Scheide" [2]). Allein in derselben Zeit, welche das Papstthum auf seinen Höhestand erhob, trat auch ein mehrfacher Gegensatz gegen dasselbe hervor; und vermochte der Papst auch diejenigen seiner Gegner zu vernichten, welche zugleich Gegner des Glaubens und der Lehre der Kirche waren, so gelang es

1) Ordonn. I, 99—102.

2) v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen IV, 178. 179 aus Handschriften.

n doch nicht den Widerstand, welchen die weltliche Gewalt inen Eingriffen in die Rechte dieser entgegensetzte, zu überltigen, und ebenso wenig den Tadel zum Schweigen zu ingen, welcher jetzt immer offener über die Verweltlichung des nischen Hofes, sowie der Kirche überhaupt, ausgesprochen rde. In keinem Lande war aber jener Widerstand nachücklicher und dieser Tadel lauter als in Frankreich, und um nachtheiliger musste derselbe für das Ansehn des Papstthums d der Geistlichkeit werden, als er sich vornehmlich in Gedich-, welche in der Landessprache verfasst waren, aussprach. ire Vidal, ein provenzalischer Dichter, dessen Gedichte meis während der Zeit des Albigenserkriegs abgefasst und desr Rügelieder vorzüglich gegen die Geistlichkeit und den hohen el gerichtet sind, sagt in denselben: „Die Geistlichen nennen Hirten und sind Todtschläger; sie haben den Schein der digkeit, wenn man auf ihre Kleidung sieht; stets fällt mir ngrin ein, der eines Tages in einen Pferch brechen wollte, r aus Furcht vor den Hunden sich in ein Hammelfell steckte, mit er sie täuschte und dann was ihm behagte verschlang entführte. Könige und Kaiser, Herzoge, Grafen und Ritpflegten die Welt zu regieren; jetzt üben Pfaffen die Herrft aus mit Raub und Verrath, mit Heuchelei, Gewalt und mahnung. Aasvögel und Geier wittern nicht so leicht das dernde Fleisch, als Pfaffen und Prediger den Reichen witgleich ist er ihr Freund, und schlägt ihn eine Krankheit nieder, so muß er Schenkungen machen zum Nachtheil der wandten. Ein gieriger Herrscher kann seines Gleichen nicht n, und die Pfaffen sind so voller Begier, daß sie in der gen Welt Niemand anders möchten herrschen sehen als sich . Mit allen Händen arbeiten sie die ganze Welt an sich reissen, wer auch darunter leide; sie gewinnen mit Nehmen Geben, mit Verzeihen und Heucheln, mit Ablaß, Essen Trinken, mit Predigten und Bannflüchen, mit Gott und Teufel" [1]). Eine noch heftigere Rüge spricht ein anderer

1) Raynouard, choix des poésies des Troubadours IV, 343. 337. 338. Für diese und die folgenden Anführungen aus provenchen Dichtern ist die von Diez in seinem Buche: Leben und Werke

provenzalischer Dichter aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, Guillem Figueira, nicht allein gegen die Habsucht und Sittenlosigkeit der Geistlichkeit, sondern auch gegen den römischen Hof aus: „Ich wundere mich nicht, Rom, daß die Menschen irren, denn du hast die Welt in Kampf und Elend gestürzt; Tugend und Verdienst stirbt und wird begraben durch dich, argliſtiges Rom, alles Bösen Leitstern, Gipfel und Wurzel. Trugvolles Rom, Habsucht berückt dich, sodaß du deinen Schafen nur zu sehr die Wolle scherst; aber der heilige Geist, der menschliches Fleisch annahm, erhöre meine Bitten und breche dir ohne Gnade den Schnabel, denn du handelst falsch und tückisch gegen uns wie gegen die Griechen. Rom, so fest schliessest du deine Kralle, daß dir schwer entrinnt, was du gepackt hast. Wenn du in kurzem nicht deine Gewalt verlierst, so ist die Welt in eine böse Falle gerathen und gänzlich verloren. Rom, dein Papst thut diese Wunder. Rom, mit Argliſt spannest du deine Schlinge und manch argen Bissen verzehrst du den Darbenden zum Trotz. Du hast das Ansehn des Lammes, so unschuldig ist deine Miene, im Innern aber bist du ein reissender Wolf, eine gekrönte Schlange von einer Viper gezeugt, daher grüßt dich der Teufel als seinen Busenfreund." Auch noch einer der letzten provenzalischen Dichter, Bertram Carbonel, welcher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte, ruft in einem seiner Gedichte aus: „Ha, falsche Priester, Lügner, Verräther, Meineidige, Diebe, Lügner, Ungläubige, so viel des Bösen thut ihr unverholen Tag für Tag, daß ihr die ganze Welt in Bestürzung versetzt habt. Nie zog Sanct Petrus Einkünfte aus Frankreich, noch trieb er Wucher, nein, gerade hielt er die Wage der Billigkeit. Ihr thut nicht dergleichen: für Silber sprecht ihr unrechtmäßig den Bann aus und nehmt ihn zurück; ohne Silber gibt es keine Erlösung für uns" [1]). Wenn in diesen Rügen südfranzösischer Dichter sich auch zugleich der Haß ausspricht, welchen der Papst und die Geistlichkeit sich durch die Albigenserkriege

der Troubadours gegebene Übersetzung, nach Vergleichung mit dem Original, aufgenommen worden.

1) Raynouard a. a. O. IV, 309. 310. 315. 318. — 285.

ch ihr Verfahren gegen den Kaiſer Friedrich II. zugezogen tten, ſo beweiſen doch die Concilienbeſchlüſſe, welche frühere chliche Satzungen über die Lebensweiſe der Geiſtlichen immer n neuem wiederholen, die fortdauernde und zunehmende Sit- werderbtheit wenigſtens unter den geringern Geiſtlichen, und n der Verderbtheit der höhern und des römiſchen Hofes ge- a auch nordfranzöſiſche Dichter Zeugniß, namentlich ein ſchon m Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angehörender Dich- r, Guiot von Provins, welcher in ſeinem Gemälde der Ge- chen ſeiner Zeit auch das in die Kirche eingedrungene Ver- ben ohne Schonung und Rückhalt ſchildert. Er ſpricht den unſch aus, daß der Papſt ſo feſt ſtehe und ſo hell leuchte e der Nordſtern, nach welchem die Magnetnadel, den Schif- r auch in finſterer Nacht den Weg zeigend, unverrückt weiſe; ein, ſetzt er hinzu, er folge nur dem falſchen und böslichen thе der Cardinäle, welche Alles verderbt und zu Grunde ichtet hätten, welche, mit Habſucht, Simonie und ſchlechter ensweiſe belaſtet, ohne Glauben und Religion Gott und e Mutter verkauften, Gold und Silber über die Berge gypten und mit dem Papſte theilten. „Römiſcher Hof, ruft aus, wie biſt du ganz voller ſchwerer Sünden, es iſt keiner ohne Treue und Glauben; da der Papſt nicht ſieht und da nicht thut, was ſeine Pflicht iſt, ſo müſſen wir fallen und hler begehen, und die Geſetze müſſen zu Grunde gehen. r Papſt hat uns vom rechten Wege und vom rechten Thun fernt. Rom ſaugt uns aus und verſchlingt uns, Rom ver- tet und tödtet Alle, Rom iſt das Behältniß der Bosheit, welchem alle Laſter hervordringen, ein Teich voll Ungezie- und Alles was es thut iſt gegen Gott und die heilige riſt. Recht wäre es, daß man die Habgier, den Hoch- h und den Verrath zerſtörte, welche ſich ganz in Rom nie- elaſſen haben. Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſtatt vom Herzen mit ſicherm Worte zu ermahnen, denken nur an die Be- igung ihrer Habſucht und Schwelgerei und thun ſehr we- von dem, was ihre Pflicht iſt. Sobald die Geiſtlichen zu em Reichthum gelangen, verlieren ſie alle guten Eigenſchaf- es reut ſie Gutes zu thun, ſie treiben Poſſen, ſie ſchwö- und lügen, ſie ſcheuen weder Schande noch Unrecht, ſie

fürchten weder Gott noch die Sünde, und Stolz, Simonie, Reichthum und Neid benimmt ihnen Hören und Sehen. Nicht alle Erzbischöfe, Bischöfe und Legaten sind so, aber es gibt nur sehr wenige gute unter ihnen. Die niedern Geistlichen tragen die Schuld, daß die Laien verzweifeln und ungläubig werden; viele leben auf zügellose Weise in Schlössern und Städten, viele sind adelig, viele spielen den Reichen, viele sind stolz und geizig, sie kaufen Pfründen und Kirchen, sie betrügen auf mannigerlei Weise, sie verstehen sich darauf zu kaufen und verkaufen und dazu den rechten Zeitpunct abzuwarten, und sie verleihen sogar an Juden ihr Geld. So sind die meisten." Nicht geringer ist der Tadel, den Guiot gegen mehrere Mönchsorden ausspricht: „Unter den Cistercienſern ist an die Stelle der frühern Mildthätigkeit, Wahrhaftigkeit und Rechtlichkeit Verrath, Heuchelei und Simonie getreten. Sie vertreiben die Armen, welche die Abgaben nicht zahlen können, aus ihren Besitzungen und nöthigen sie zu betteln; sie denken nur auf die Vermehrung ihrer Güter und treiben Handel auf den Märkten, und doch tadeln sie die ganze Welt und sagen, daß ausser ihnen alle Andern verloren seien. Selbst im Kloſter Clairvaux fehlt mehr als in irgend einem andern Orden brüderliche Gesinnung, Keiner hat Erbarmen mit dem Andern, wenn er diesen auch in Noth oder krank sieht." Auch den Karthäusern wirft Guiot Mangel an Mitleid vor, und den Mönchen von Grammont, daß sie gutes Essen liebten und ihren Bart Nachts in drei Theile wickelten und ihm durch sorgfältige Behandlung Schönheit und Glanz zu geben suchten [1].

Auch die besondere Heiligkeit, welche die Geistlichen ihres Standes wegen in Anspruch nahmen, konnte Ludwig IX. nicht in Verderbtheit verborgen, welche fast die gesammte Kirche ergriffen hatte, und er mußte dieselbe um so mehr mißbilligen, je strenger seine sittlichen Grundsätze waren. Seine Ehrfurcht gegen den geistlichen Stand galt nur den würdigen Mitgliedern desſelben, vornehmlich den Dominicaner- und Franciscanermönchen, welche er als Nacheiferer der Apoſtel in Lehren und in

1) La Bible Guiot de Provins, in Fabliaux et contes par Méon et Barbazan. II, 327 etc.

Leben verehrte, und sie konnte ihn nicht bewegen die landesherrlichen Rechte, welche seine Vorfahren besessen und welche nach seiner Überzeugung der Krone gebührten oder welche den Baronen des Reiches zustanden, der Herrschsucht der Kirche und die Wohlfahrt seiner Unterthanen ihrer Habgier aufzuopfern, er trat vielmehr solchen Ansprüchen derselben mit einer gleichen Festigkeit wie sein Großvater Philipp II. entgegen, und die französischen Barone widersetzten sich nicht minder nachdrücklich den Anmaßungen der Kirche. Noch weit drückender nämlich als früher wurden in dieser Zeit die Gelderpressungen, welche der päpstliche Hof sich gegen die Geistlichen erlaubte, und immer mehr nahm der Papst die Verfügung über geistliche Güter und Ämter in Anspruch, sodaß bei Vielen, wie ein gleichzeitiger Chronist sagt, Zweifel darüber entstanden, ob die dem Apostel Petrus verliehene Gewalt zu lösen und zu binden demjenigen gebühre, welcher ihm so unähnlich erfunden werde, und zugleich gab die Geistlichkeit durch ihre unaufhörlichen Eingriffe in die Rechte, namentlich in die Gerichtsbarkeit, der weltlichen Herrschaft Veranlassung zur Erneuerung der schon früher erhobenen Beschwerden. Nirgends sprach sich der Unwille über solche Anmaßungen des Papstes und der Geistlichkeit offener und nachdrücklicher aus, nirgends war man weniger geneigt dieselben ruhig zu ertragen als in Frankreich. Die Beeinträchtigungen der gallicanischen Kirche durch den Papst verwandelten die frühere ehrfurchtsvolle Ergebenheit der Bewohner dieses Landes gegen die römische Kirche in Haß und Erbitterung, die Barone und alle Großen des Reiches sprachen gegen den König ihre Verwunderung darüber aus, daß er dasselbe auf solche Weise zu Grunde richten lassen, und Ludwig ließ darauf, wahrscheinlich im Jahre 1246, dem Papste Innocenz IV. nachdrückliche Vorstellungen über jene Beeinträchtigungen machen, welche der gallicanischen Kirche und so auch ihm und seinem Reiche zugefügt würden. Unerhört sei es, daß die römische Kirche für jede Noth Hülfsgelder oder Tribut von den weltlichen Gütern jener Kirche fodere, daß man Jemandem sage: Gib mir so viel oder ich excommunicire dich, daß die höchsten Geistlichen und Nachfolger der Apostel wie Juden und Sklaven willkürlich besteuert würden. Ausserdem beschwerte er sich darüber, daß

der Papst Klostergüter nach Belieben verleihe, daß er bei jeder Kirche viele Präbenden [1]), selbst wenn sie nicht erledigt seien, und ebenso klösterliche Würden vergebe, und daß er während der kurzen Zeit seiner bisherigen Kirchenregierung mehr Pfründen verliehen habe als alle seine Vorgänger. Endlich beklagte er sich noch darüber, daß Innocenz IV. vor kurzem von den Kirchen Frankreichs verlangt habe, sie sollten ihm Kriegsvolk senden, damit er seinem Verfolger (Friedrich II.) widerstehen könne und daß er damals von ihnen eine neue und große Geldhülfe durch Franciscaner fodern lasse, welche über das ganze Reich sich verbreiteten und die Kirchen auf unerträgliche Weise bedrückten. Er foderte deshalb den Papst dringend auf zur Entfernung des Ärgernisses aus dem Herzen Vieler, und zur Erhaltung der Ergebenheit der gallicanischen Kirche und des Reiches, und aus Liebe zu ihm diese Beeinträchtigungen, welche er auf keine Weise mit Gleichmuth ertragen könne, abzustellen [2]). Als aber der Papst ungeachtet dieser Vorstellungen nach einiger Zeit wiederum durch Franciscaner und Dominicaner Geld von den französischen Kirchen verlangte, so verbot Ludwig den Prälaten seines Reiches dies Verlangen zu erfüllen, und die päpstlichen Abgesandten kehrten verlacht und verspottet und mit leeren Händen wieder zum Papste zurück [3]). Um den Eingriffen der Geistlichen in die Rechte weltlicher Herrschaft Grenzen zu setzen, vereinigten sich in Frankreich im Jahre 1247 viele Herren zu einem Bunde, an dessen Spitze der Herzog von Burgund und die Grafen von Bretagne, Angouleme und S. Pol traten, und sie verpflichteten sich eidlich Einer dem Andern sowie den Bewohnern ihrer Länder und Allen, welche sich ihnen anschliessen wollten, Beistand zu leisten zur Behauptung und Vertheidigung ihrer Rechte gegen die Geistli-

1) D. h. die Theile von den Einkünften und Gütern der Kirchen, welche den einzelnen Stiftsherren nach dem Aufhören der canonischen Lebensweise derselben bestimmt wurden.

2) Gravamina ecclesiae gallicanae, aus Brown App. ad Fasciculum rer. expet. et fugiend. p. 238 bei Gieseler a. a. O. II, 2, 242—244.

3) Matth. Par. 485.

chen, welche die Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten an sich gerissen hätten, sodaß mit Verletzung des von den Vorfahren überlieferten Herkommens Sklavensöhne nach ihren Gesetzen über Freie und Söhne freier Männer richteten; Niemand solle bei Verlust aller Güter und Verstümmelung eines Gliedes einen Andern vor einem geistlichen Richter anklagen, als nur wegen Ketzerei, wegen Wuchers und in Ehesachen, und Niemand solle, auch wenn die Geistlichen den Bann über ihn aussprächen, nachlassen sein Recht zu verfolgen, sobald die Häupter des Bundes erklärten, daß dieser Ausspruch ungerecht sei. Diese Vereinigung erregte am römischen Hofe große Bestürzung. Der Papst Innocenz IV. suchte dieselbe zuerst durch Ermahnungen und Drohungen aufzulösen, er foderte die französischen Prälaten auf, die Rechte der Kirche standhaft zu vertheidigen und gegen diejenigen, welche sich wider dieselben auflehnen würden, mit Strenge zu verfahren; er sprach die Mitglieder des Bundes von ihrem Eide frei und befahl seinem Legaten in Frankreich den Bann über diejenigen auszusprechen, welche ihn erfüllen würden. Allein auch diese Maßregeln blieben ohne Erfolg, und nur dadurch, daß er den Verwandten der Verbündeten einträgliche Pfründen verlieh und diesen selbst reiche Geschenke machte, erreichte er seine Absicht [1]). Dessenungeachtet fanden aber ohne Zweifel die Versuche der Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern in der folgenden Zeit häufig Widerstand nicht allein bei den Baronen, sondern auch bei dem Könige, welcher ebenso wenig geneigt sein konnte die ihm von seinen Vorfahren überkommenen Rechte aufzugeben, als er bereit war seine Macht den Geistlichen zu leihen, um den kirchlichen Zwangsmitteln die Wirksamkeit und Kraft wiederzugeben, welche sie jetzt durch zu häufigen und oft nur aus eigensüchtigen Absichten hervorgehenden Gebrauch zu verlieren anfingen. Seine Mutter Blanka hatte zwar in seinem Namen früherhin

1) Matth. Par. 482. 483. Raynaldi annal. ecclesiast. a. 1247. no. 49—53. Als im Jahre 1253 einige Barone und andere Edle der pariser Diöces jene Verbindung erneuerten, so beauftragte Innocenz IV. den Bischof von Orleans sie durch Bann und Interdict zur Aufgebung derselben zu nöthigen. Bulaei hist. univ. paris. III, 210. 211.

den Befehl an die Baillis erlassen, die beweglichen und unbeweglichen Güter derjenigen, welche ein Jahr lang im Bann gewesen seien, ohne sich um Lossprechung zu bemühen, in Beschlag zu nehmen und nicht eher zurückzugeben, als bis die Gebannten der Kirche Genugthuung geleistet hätten und losgesprochen wären [1]); allein als sich einst, während der zweiten Hälfte seiner Regierung, die Prälaten Frankreichs bei ihm darüber beschwerten, daß Niemand sich mehr vor der Excommunication fürchte, und ihn baten seinen Baillis zu befehlen, daß sie diejenigen, welche Jahr und Tag im Banne gewesen seien, zwängen der Kirche Genugthuung zu geben, so erklärte er sich zwar bereit ihre Bitte zu erfüllen, verlangte aber auch daß man ihm die Untersuchung darüber zugestehe, ob der Bann mit Recht ausgesprochen sei oder nicht. Als ihm die Prälaten dies nicht einräumen wollten, so verweigerte er es seinen Baillis jenen Befehl zu geben, da er, wenn er dies thue, ohne Rücksicht darauf, ob dem Excommunicirten Recht oder Unrecht geschehen sei, gegen Gott und Recht handeln würde, denn der Graf von Bretagne sei sieben Jahre in dem von den Bischöfen dieses Landes gegen ihn ausgesprochenen Bann gewesen und habe nachher die Absolution vom römischen Hofe erlangt; hätte er diesen also sogleich im ersten Jahre gezwungen der Kirche Genugthuung zu geben, so würde er unrecht gehandelt haben [2]). Ludwig ging sogar noch weiter und hob selbst in den Jahren 1235 und 1263 die Interdicte auf, welche der Erzbischof von Rheims und der Bischof von Poitiers über diese Städte ausgesprochen hatten [3]). Da der römische Hof sich auch durch jene nachdrücklichen Beschwerden Ludwigs über die Beeinträchtigungen der französischen Kirche nicht bewegen ließ auf dieselben zu verzichten, da der Papst Clemens IV. (1265—1268) sogar den Grundsatz aufstellte, daß dem Papste die Besetzung aller geistlichen Stellen, nicht allein wenn sie erledigt seien,

1) Du Cange s. v. Excommunicatio. T. II, 1, 120. Vergl. Etabliss. de S. Louis. I, 123.

2) Joinville 140 in der Ausgabe von 1761. Etwas verschieden in den Worten ist die Stelle in den beiden andern Ausgaben gefaßt.

3) Planck a. a. O. IV, 2, 295 mit Beziehung auf Preuves des libertés de l'église gallicane, ch. 36. no. 2.

sondern auch bevor sie erledigt seien, zustehe [1]), so hielt es Ludwig für seine Pflicht auf eine kräftigere und erfolgreichere Weise solchen Anmaßungen entgegenzutreten und für die Ruhe und Wohlfahrt der Kirche seines Reiches zu sorgen, und er erließ im März 1269 zu Paris die unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannte Verordnung, welche folgende Bestimmungen enthielt. Die Prälaten und Patrone der Kirchen des Reiches und die Collatoren der geistlichen Stellen sollen ihr Recht vollständig behalten, und einem Jeden soll seine Gerichtsbarkeit gebührendermaßen erhalten werden. Die Kathedral- und andern Kirchen des Reiches sollen freie Wahlen ohne Beeinträchtigung haben. Das verderbliche die Kirche untergrabende Laster der Simonie soll aus dem Reiche völlig verbannt sein. Die Vergebungen und Verleihungen der Prälaturen und aller andern kirchlichen Würden und Ämter des Reiches sollen nach den Anordnungen des gemeinen Rechtes, der Concilien und der Satzungen der heiligen Väter geschehen. Die drückenden Geldforderungen, welche der römische Hof der Kirche des Reiches aufgelegt hat oder auflegen wird und durch welche dasselbe auf eine traurige Weise verarmt ist, sollen durchaus nicht erfüllt werden, als nur bei einer billigen, frommen und sehr dringenden Veranlassung und einer unumgänglichen Nothwendigkeit, und mit freiwilliger und ausdrücklicher Beistimmung des Königs und der Kirche des Reiches. Endlich bestätigt Ludwig alle von seinen Vorgängern den Kirchen und Klöstern bewilligten Rechte und Freiheiten [2]). Diese Verordnung, welche nur einen Zustand und Rechte, welche seit längerer Zeit bestanden hatten, bestätigte, wurde um so mehr die Grundlage der Freiheiten der gallicanischen Kirche und eine mächtige Gegenwehr gegen die Ansprüche des römischen Hofes, als die Rechtsgelehrten und die königlichen Beamten dem zum Theil allgemeinen und unbestimmten Inhalte derselben eine größere Ausdehnung gaben, als ursprünglich in diesen gelegt war [3]).

1) Decretal. L. VI, c. 4, c. 2. Vergl. Planck V, 581.

2) Ordonn. I, 97—99. Die Verordnung ist nach der damaligen Zeitrechnung, welche das Jahr mit Ostern begann, vom J. 1268 datirt.

3) Sismondi, histoire des Français VIII, 106—108.

So groß und allgemein auch die Sittenverderbtheit unter der französischen Geistlichkeit, so groß auch die Unwissenheit der Mehrzahl derselben war, so gehörten ihr doch auch die meisten derjenigen Männer an, welche die während des elften und zwölften Jahrhunderts begonnene geistige Entwickelung [1]) im Verlaufe des dreizehnten weiter fortführten. Günstiger dafür als in den meisten andern Ländern des westlichen Europa waren die Umstände in Frankreich, indem dies Land einer ungestörten Ruhe sich erfreute und auch die Könige desselben geistige Bildung nach ihrem ganzen Werthe schätzten und beförderten. Nicht allein brachte es eine große Zahl von Männern hervor, welche theils die gelehrte Literatur durch Schriften in lateinischer Sprache bereicherten, theils der französischen Poesie die Blüte erhielten, zu welcher sich diese im zwölften Jahrhundert entfaltet hatte, sondern die Nationalliteratur wurde auch noch besonders durch Darstellung von Zeitereignissen erweitert, die französische Sprache galt für die wohlklingendste und sie verbreitete sich auch ausserhalb Frankreich, sodaß selbst Fremde, namentlich Italiener, in derselben schrieben [2]), und auch die kenntnißreichsten Gelehrten und scharfsinnigsten Denker des dreizehnten Jahrhunderts, welche durch ihre Geburt andern Ländern angehörten, waren mehr oder weniger Frankreich und namentlich der Universität zu Paris für ihre Bildung verpflichtet [3]). Diese Universität verdankte ihre Blüte, welche Schrift-

1) Vergl. über dieselbe im Allgemeinen: Discours sur l'état des lettres en France au XIIIme siècle par Daunou, in Hist. littér. de la France XVI.

2) So schrieb z. B. ein edler Florentiner, Brunetto Latini, während seines Aufenthalts in Paris zur Zeit Ludwigs IX. ein encyclopädisches Werk, trésor betitelt, in französischer Sprache, wie er sagt: pour chou que nous sommes en France et pour chou que la parleure en est plus delitable et plus commune à toutes gens, und in derselben Sprache schrieb sein Zeitgenosse, der Venetianer Martin da Canale, eine Chronik von Venedig parce que langue françoise cort parmi le monde et est plus delitable à lire et à oïr que nule autre. Notic. et extr. V, 270.

3) Bonaventura studirte in Paris und lehrte auch eine Zeit lang daselbst; Albert der Große verdankte seine Bildung auch zum Theil sei-

steller des dreizehnten Jahrhunderts veranlaßt Paris mit Athen zu vergleichen [1]), theils dem früher erlangten Rufe, theils den ausgezeichneten Lehrern, welche ihr denselben erhielten, theils der Gunst der Könige und der Päpste. So war Philipp II. bemüht die Besuchtheit derselben durch Bewilligung von Vorrechten zu erhalten und zu vermehren. Als im Jahre 1200 bei einem Streite zwischen den Bürgern und Scholaren fünf von diesen getödtet wurden, so ließ Philipp auf die Bitte der Scholaren die schuldigen Bürger verhaften und die Häuser derjenigen welche entflohen waren zerstören; er bestrafte den Prevot der Stadt noch strenger, und um zu verhüten, daß Lehrer und Scholaren sich von Paris entfernten, erließ er folgende Verordnung: Jeder pariser Bürger soll schwören ein wahrhaftes Zeugniß abzulegen, wenn er gesehen, daß ein Laie einem Scholaren Unrecht zugefügt hat; jeder Laie welcher es sieht, daß ein Scholar durch Waffen, Knüttel oder Steinwürfe verletzt wird, soll den Übelthäter sogleich dem Gericht übergeben und es soll sogleich gegen diesen eine Untersuchung angestellt und er bestraft werden; die Scholaren sollen nur wenn sie durch ein bestimmtes Vergehen es verschuldet haben von dem königlichen Richter verhaftet und sie sollen sodann dem kirchlichen Gericht übergeben werden [2]). Von Innocenz III. mit der Reform der pariser Schulen beauftragt, setzte der Cardinallegat Robert von Courcon 1215 Statuten fest, welche Bestimmungen enthielten über das Alter und die Studienzeit, welche zum Lehren der Theologie und der freien Künste erfoderlich, über die Bücher, welche bei philosophischen und grammatischen Vorlesungen gebraucht werden sollten, über die Tracht der Lehrer der freien Künste und über einige andere Puncte. Gregor IX. gab der Universität 1231 ausführlichere Statuten, und Honorius III. verbot 1218 über dieselbe ohne besondere Erlaubniß

nem Aufenthalt in Paris, und den Vorlesungen, welche er in dieser Stadt hielt, wohnte Thomas von Aquino bei, und Roger Baco hielt sich wenigstens einige Jahre in Paris auf und empfing daselbst die Würde eines Doctors der Theologie.

1) Armoric. gest. Phil. Aug. 82.

2) Roger. de Hoved. bei Bqt. XVII, 605. 606. Ordonn. I, 23—25.

des päpstlichen Stuhles den Bann auszusprechen [1]). Die Besuchtheit der pariser Universität wurde auch noch durch die aus einem allgemeinern und lebhaftern Interesse für die Wissenschaft hervorgehende Errichtung von Stiftungen befördert, welche später Collegien genannt wurden. Sie waren ursprünglich nur zur Unterhaltung armer Scholaren bestimmt, allein später fanden auch wohlhabende gegen Bezahlung Aufnahme, und auch Lehrer traten in dieselben ein, sodaß nachmals fast die gesammte Universität in ihnen enthalten war. Eines der ältesten und das am berühmtesten gewordene Collegium wurde in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von Robert aus Sorbon oder Sorbonne in der Champagne, Capellan Ludwigs IX., welcher ihm dazu mehrere Häuser schenkte, gestiftet, und es wurde nach ihm seit dem Ende dieses Jahrhunderts die Sorbonne genannt [2]). Eine Umgestaltung der Einrichtung der Universität wurde durch den Streit derselben mit den Dominicanern veranlasst. Diese waren 1217 nach Paris gekommen, sie errichteten um die Mitte des Jahrhunderts Schulen der Theologie und verlangten Aufnahme unter die Lehrer der Universität. Durch die Päpste begünstigt erlangten sie dies im Jahre 1260, sie mussten sich jedoch mit dem untersten Range begnügen. Nunmehr sonderten sich die Doctoren der Theologie von der Universität ab und bildeten ein besonderes Collegium, und ihrem Beispiele folgten die Doctoren des canonischen Rechtes und die der Medicin, sodaß die Universität seitdem aus sieben Theilen bestand, aus den drei Facultäten und aus den vier Nationen, welche die alte Universität genannt wurden, im ausschließlichen Besitze des Rectorats blieben und später als eine vierte Facultät, die der Artisten, betrachtet wurden. Neben der pariser Universität bestanden in Frankreich im dreizehnten Jahrhundert ähnliche höhere Lehranstalten zu Montpellier, Toulouse und Orleans. Zu Montpellier erhielt nicht allein die

1) Bulaei hist. univers. paris. III, 81. 82. 140—142. 94.

2) Bulaeus a. a. O. III, 223—225. Pasquier, recherches de la France 1621. L. IX, c. 15, p. 825. Irrigerweise hat man später die Sorbonne mit der theologischen Facultät verwechselt; jedoch mochten die Mitglieder beider Corporationen meist dieselben sein.

schon früher vorhandene medicinische Schule 1220 Statuten von einem päpstlichen Legaten, sondern es gab daselbst in dieser Zeit auch schon eine Schule des römischen und canonischen Rechtes und eine Schule der Artisten, und der Papst Nicolaus IV. stiftete nicht eine neue Universität, sondern machte nur die Ansicht geltend, daß alle hohen Schulen der päpstlichen Bestätigung bedürften, indem er 1289 in einer Bulle erklärte, daß Montpellier eine allgemeine Schule haben solle im canonischen und römischen Rechte, in der Medicin und in den freien Künsten [1]). Die Gründung einer Universität zu Toulouse wurde dadurch vorbereitet, daß, wie bereits erwähnt worden ist, der Graf Raimund VII. von Toulouse im pariser Frieden im Jahre 1229 sich zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtete, von welcher zehn Jahre lang mehrere Lehrer der Theologie, des canonischen Rechtes, der freien Künste und der Grammatik besoldet werden sollten, und sie wurde 1233 von dem Papste Gregor IX. angeordnet, damit der in diesen Gegenden fast vernichtete katholische Glaube wiedererstehe, und zugleich wurden den Scholaren derselben die Rechte bewilligt, deren die pariser Scholaren genossen. Eine Facultät für das römische Recht entstand wahrscheinlich schon um dieselbe Zeit, wenn auch den Lehrern derselben keine Besoldung bestimmt wurde, und später wenigstens wurde auch Medicin gelehrt [2]). In Orleans bestand wahrscheinlich schon vor dem dreizehnten Jahrhundert eine sehr besuchte Schule und vermuthlich eine Rechtsschule, denn wenn auch das erste bestimmte Zeugniß darüber erst in einem Berichte über einen Streit zwischen den Bürgern und Scholaren im Jahre 1236 enthalten ist, so äussert doch der Papst Clemens V. in der Bulle, durch welche er 1306 die Universität zu Orleans förmlich anerkannte, daß daselbst schon

1) Savigny a. a. O. III, 353 ff. Eine Schule der Theologie mit geordneter Verfassung existirte in Montpellier wenigstens schon 1350, wenn sie auch erst förmlich von dem Papste Martin V. 1422 anerkannt wurde; sie wurde, ebenso wie die der Artisten, der Universität der Juristen einverleibt, neben welcher die medicinische Universität ein für sich bestehendes Ganze bildete.

2) Vergl. Savigny III, 375. 376. Die Bulle Gregors findet sich auch bei Pasquier IX, 37, 888.

von Alters her eine Schule des Rechtes und besonders des römischen geblüht habe [1]). Ausserdem wurde daselbst wenigstens gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Grammatik mit großem Eifer betrieben, während das Studium der Theologie und der Philosophie wegen der Nähe von Paris nicht emporkommen konnte [2]).

Die Hülfsmittel für den Unterricht für wissenschaftliche Studien wurden im dreizehnten Jahrhundert in Frankreich auf verschiedene Weise vermehrt. Nicht allein Mitglieder älterer Mönchsorden, sondern auch Dominicaner und Franciscaner machten sich um Sammeln und Abschreiben von Büchern verdient. Wenn der Umfang der Bibliotheken auch nicht bedeutend war, so nahm doch die Zahl derselben zu, indem immer häufiger auch einzelne wissenschaftlich gebildete Geistliche das Bedürfniß einer Büchersammlung fühlten, und Ludwig IX., welcher während seines Kreuzzuges hörte, daß ein mächtiger saracenischer Sultan viele Bücher habe aufsuchen, abschreiben und in seinem Palaste aufbewahren lassen, wurde dadurch veranlasst nach seiner Rückkehr die Werke des Augustinus, Hieronymus und anderer Lehrer der Kirche abschreiben und in einem besondern Raume in seinem Palaste zu Paris aufstellen zu lassen. Indem er auch Andern die Benutzung derselben gestattete, begründete er dadurch die erste öffentliche Bibliothek; jedoch wurde dieselbe nach seinem Tode wieder zerstreut, da er die Bücher verschiedenen Klöstern vermachte [3]). Die Abfassung von Lehrbüchern oder Doctrinalien, welche bei aller Mangelhaftigkeit doch dem Bedürfnisse der Zeit entsprachen, beförderte den Unterricht, namentlich verfasste Alexander von Villedieu, aus Dol in der Bretagne gebürtig und Lehrer an der pariser Universität, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Titel: Doctrinale puerorum, eine lateinische Gram-

1) Vergl. Savigny III, 369 ff. Ordonn. I, 497. 498. n.

2) Den Beweis dafür liefert ein satirisch-burleskes Gedicht Heinrichs von Andeli, La bataille des sept arts, welches einen Kampf der Grammatik gegen die Logik und die übrigen mit dieser verbündeten Wissenschaften darstellt und dessen Inhalt mitgetheilt ist in Notic. et extr. V, 496 etc.

3) Gaufr. de Bellolœco l. c. 455.

matik, deren Regeln zum leichtern Behalten meist in leoninische Verse gebracht waren, und welche von der Universität sogleich statt des Priscian eingeführt wurde und sich länger als zwei Jahrhunderte in den Schulen behauptete. Der Beifall, welchen dies Buch fand, bewirkte, daß man bald unter demselben Titel auch Lehrbücher andern Inhalts für den Unterricht ausarbeitete [1]). Ein wichtiges Hülfsmittel für allgemeinere und höhere wissenschaftliche Studien gewährten encyclopädische Werke, welche, das gesammte Wissen der Zeit umfassend, zugleich einen Überblick über dieses gewährten und in dasselbe einzuführen geeignet waren. Das bedeutendste der Werke dieser Art verfasste ein Mann, welcher unter den Gelehrten seiner Zeit zwar nicht als Selbstdenker, wol aber als Gelehrter, als Sammler und Bearbeiter fremden Stoffes einen ausgezeichneten Rang einnimmt, der Dominicaner Vincenz von Beauvais, welcher ausser mehreren theologischen Schriften und einem Buche über die Erziehung königlicher Kinder, zu welchem ihn der Auftrag der Königin Margaretha, der Gemahlin Ludwigs IX., veranlasste, die Ausarbeitung eines großen encyclopädischen Werkes, seines Hauptwerkes, unternahm und fast vollendete. Er nannte dasselbe Speculum — und zwar zum Unterschiede von einem kleinern früher verfassten Buche Speculum majus, — weil sich vermöge der Stellen, welche er aus unzähligen Büchern habe sammeln können, Alles, was in Speculation, in Handlung und in Contemplation der Bewunderung oder der Nachahmung würdig, Alles, was in der sichtbaren oder unsichtbaren Welt vom Anfange bis zum Ende gesagt oder gethan sei oder noch werde gethan werden, in seinem Buche wie in einem Spiegel, in einem einzigen Bilde darstelle. Seine Absicht war das Werk in vier besondern Büchern auszuarbeiten: einem Spiegel der Lehre, welcher Materie und Ordnung alles Wissens, einem Spiegel der Geschichte, welcher die Ordnung aller Zeiten, einem Spiegel der Natur, welcher die Natur und ihre Eigenschaften, und einem Spiegel der Sitten, welcher die Beschaffenheit und Äusserung aller Tugenden und Laster ent-

1) über die Doctrinalien s. Notic. et extr. V, 512—523.

halten sollte; die Ausarbeitung des letzten wurde indeß durch seinen Tod verhindert [1]).

Nur wenige Gelehrte dieser Zeit besaßen aber ein so vielseitiges wissenschaftliches Interesse als Vincenz von Beauvais, und indem Gelehrsamkeit und höhere wissenschaftliche Bildung in diesem Jahrhundert wie in den vorhergehenden das ausschliessliche Eigenthum der Geistlichen waren, so blieben deshalb auch fortwährend Theologie und eine auf dieselbe sich beziehende Philosophie die Wissenschaften, in welchen sich die geistige Thätigkeit der Zeit vornehmlich offenbarte. Die zahlreichsten theologischen Arbeiten bestanden in Erklärungen der Bücher des alten und neuen Testaments, welche indeß ungeachtet ihres äussern Umfangs nur einen geringen Gehalt haben, da es den Verfassern an Kritik wie an Sprachkenntniß fehlte und sie ihren Scharfsinn nur in der Behandlung müßiger Schulfragen versuchten, und in dogmatischen Schriften, theils Commentaren über das von Peter Lombardus abgefaßte System der christlichen Theologie, theils neuen Systemen (Summae) derselben, auf welche noch weit mehr als früher die aristotelische Philosophie Einfluß ausübte. Für die Scholastik begann nämlich nicht lange nach dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein neues Zeitalter dadurch, daß jetzt auch, nachdem bisher im Abendlande nur die logischen Schriften des Aristoteles bekannt gewesen, die übrigen Schriften desselben bekannt wurden [2]). Zum Theil wurden sie aus arabischen Übersetzungen in das Lateinische übertragen, zum Theil unmittelbar aus dem Original, da die Kenntniß der griechischen Sprache, welche fortwährend von einzelnen Gelehrten bewahrt worden war, seit der Errichtung abendländischer Herrschaften im griechischen Kaiserreiche immer allgemeiner wurde. Die Folge davon war, daß einer-

1) Das über Vincenz von Beauvais Gesagte ist entlehnt aus Schlossers dritter Abhandlung zu seiner Übersetzung von dessen Buch über die Erziehung königlicher Kinder.

2) In den Werken Wilhelms von Auvergne, Bischofs von Paris, welcher 1249 starb, findet man zuerst eine Kenntniß fast aller aristotelischen Schriften. Vincenz von Beauvais besaß sie sämmtlich und Albert der Große studirte sie mit großem Eifer und suchte sie durch Paraphrasirung im Abendlande allgemeiner bekannt zu machen.

seits die aristotelische Philosophie mit der kirchlichen Theologie verschmolzen wurde und für diese eine entscheidende Autorität erhielt, und daß andererseits die Philosophie des Mittelalters aus den metaphysischen, naturwissenschaftlichen und ethischen Schriften des Aristoteles einen reichen Inhalt schöpfte und die Scholastik, bisher eine dialektisch-scholastische Theologie, sich zu einer von der kirchlich-geschichtlichen Offenbarung unabhängigen Philosophie in einer der bisherigen ähnlichen dialektisch-scholastischen Form ausbildete [1]). Obwol diese scholastische Philosophie Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu bewahren suchte, so kam sie doch bisweilen in Widerstreit mit derselben, und ein solcher Widerspruch zeigte sich sogleich bei dem ersten Bekanntwerden der metaphysischen Philosophie des Aristoteles, indem man wenigstens in dieser die Veranlassung zu den Ansichten fand, welche Amalrich von Chartres, Lehrer der Theologie zu Paris, aufstellte und welche die Kirche im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts als ketzerisch verdammte. Das deshalb von dem päpstlichen Legaten Robert von Courcon erlassene Verbot der Schriften des Aristoteles über Metaphysik und Naturphilosophie konnte indeß sich nur beziehen auf die damals in Frankreich bekannt gewordenen Auszüge aus arabischen Commentatoren desselben, und daher kam es, daß dies Verbot, als die aristotelischen Schriften selbst bekannt wurden, erst beschränkt und bald nicht mehr beachtet wurde, um so mehr als die Scholastiker es möglichst vermieden Behauptungen aufzustellen und Folgerungen zu ziehen, welche der Kirchenlehre widersprachen [2]). Paris war der Hauptsitz des Studiums wie bisher der theologischen so auch jetzt der philosophischen Scholastik, und an der Universität dieser Stadt studirten oder lehrten die ausgezeichnetsten Scholastiker des dreizehnten Jahrhunderts, wie Wilhelm von Auvergne, Bischof von Paris, Albert der Große und Thomas von Aquino. Wenn diese und einige andere scholastische Philosophen ein ernstes Streben nach der

1) Gieseler a. a. O. II, 2, 377 ff. Rixner, Handbuch der Geschichte der Philosophie. 2. Aufl. 1829. II, 59.

2) Armoric. gest. Phil. Aug. 84. Bulaeus a. a. O. III, 81 etc. Jourdain, recherches etc. 202 etc.

Erkenntniß der Wahrheit mit seltenem Scharfsinne vereinigen, so genügte vielen dagegen ein bloßes Spiel mit logischen Formeln, sowie das Aufstellen und Beantworten spitzfindiger eines wahrhaften Inhalts ermangelnder Fragen; die unbeschränkte Herrschaft des Aristoteles auf dem Gebiete der Philosophie musste ferner jeder selbständigen Entwickelung, jeder Gedankenproduction durch eigene Thätigkeit hemmend entgegentreten, der selbstgefällige Dünkel der Scholastiker drängte den besonders durch Richard von S. Victor ausgebildeten Mysticismus zurück, und diejenigen, welche sich, wie namentlich der Franciscaner und Cardinal Bonaventura, diesem Manne anschlossen, vermochten nicht ihren Ansichten allgemeinern Eingang zu verschaffen, und das vorherrschende Interesse für die scholastische Philosophie, besonders für Dialektik, wurde auch andern wissenschaftlichen Beschäftigungen sehr nachtheilig. Nur wenige Männer, wie Vincenz von Beauvais, waren unbefangen genug, um über Aristoteles nicht die anderen vorhandenen Werke des classischen Alterthums zu verachten und zu vergessen, die Bekanntschaft mit demselben wurde weit geringer als sie in dem vorhergehenden Jahrhundert gewesen war, und auch die lateinische Sprache wurde durch den Einfluß philosophischer Terminologie um Vieles unreiner. Die mathematischen Kenntnisse blieben ebenso beschränkt, als sie bisher gewesen waren, und die Naturwissenschaften konnten um so weniger sich weiter entwickeln, als man nicht daran dachte zunächst durch Erfahrung und Beobachtung eine Grundlage von Thatsachen zu gewinnen. Die Medicin musste zwar dadurch sich etwas weiter ausbilden, daß die Werke des Hippokrates und Galenus und Schriften arabischer Ärzte bekannt wurden und manche Medicamente durch die Kreuzzüge aus dem Orient nach dem Abendlande kamen; allein ungünstig war es für sie, daß die Kirche wiederholt den Gebildetern, den Geistlichen, die Beschäftigung mit ihr und namentlich chirurgische Operationen durch Feuer und Eisen untersagte und durch ihre Verbote auch das Studium der Anatomie hemmte. Die größte Thätigkeit wurde nächst der Theologie und Philosophie dem Studium des Rechtes, besonders des canonischen, neben diesem aber auch des römischen, zugewandt; die Grundlage des erstern wurde statt der Arbeit Gra-

tians, welche nur das ältere Kirchenrecht enthielt, ein auf Befehl des Papstes Gregor IX. von dem Dominicaner Raimund von Pennaforte verfasstes und 1234 vollendetes Lehrbuch des neuen Kirchenrechts, in welches der wesentliche Inhalt der seit der Abfassung jener Arbeit bekannt gemachten Decretalen aufgenommen war; die Kenntniß des römischen Rechtes wurde nicht allein allgemeiner, sondern es wurde dasselbe auch mehr und mehr auf praktische Weise angewandt und geltend gemacht, was namentlich aus den sogenannten Etablissemens des heiligen Ludwig erhellt, sowie aus Peters von Fontaines Rath an seinen Freund [1]), einer Schrift, welche nur weniges französisches Gewohnheitsrecht und meistens eine Zusammenstellung von übersetzten Stellen der Pandecten und des Codex enthält. Auch das Gewohnheitsrecht wurde, wie Beaumanoirs öfter angeführtes Werk zeigt, Gegenstand einer ausführlichern Erörterung. Ausserdem wurde es im dreizehnten Jahrhundert von Franzosen unternommen die gesammte Rechtswissenschaft systematisch zu bearbeiten, nämlich von Vincenz von Beauvais und von Wilhelm Duranti oder Durantis, welcher zwar den größten Theil seines Lebens in päpstlichen Diensten zubrachte, aber in Puimisson unweit Beziers 1237 geboren war und gegen das Ende seines Lebens Bischof von Mende wurde. Während die Arbeit des Erstern sich ganz auf Auszüge aus andern meist canonistischen Schriftstellern, ohne eigene Verarbeitung derselben beschränkte und wenig beachtet wurde, so hat dagegen die Arbeit des Letztern, welche ein System des gesammten praktischen Rechtes, des bürgerlichen wie des canonischen, enthält, einen dauernden Ruf erlangt, und sie hat denselben um so mehr verdient, als sie nicht bloß aus Bücherstudien, sondern zugleich aus der Erfahrung eines auch für weltliche Geschäfte sehr thätigen Lebens hervorgegangen ist [2]). Die Geschichtschreibung, insofern sie sich der lateinischen Sprache bediente, blieb in den

1) S. oben S. 241. 242. Anm.

2) Vergl. Savigny a. a. O. V, 386—388. 501—528. Der Versuch des Vincenz von Beauvais ist im achten bis elften Buche seines Lehrspiegels (Speculum doctrinale) enthalten; Durantis Arbeit führt den Titel Speculum judiciale.

Händen der Geistlichkeit, und die von dieser verfassten geschichtlichen Arbeiten sind von den Mängeln der ältern Chroniken nicht frei; allein zugleich wurde ein bedeutender Fortschritt während der Regierung Philipps II. dadurch herbeigeführt, daß seine Thaten, sowie andere seiner Zeit angehörende Begebenheiten der Darstellung einen reichern und anziehendern Stoff gewährten. Seine Zeit hat deshalb in Frankreich mehr Geschichtschreiber hervorgebracht als die irgend eines seiner Vorgänger aus dem capetingischen Geschlechte, und die erste Stelle unter denselben gebührt einem seiner Capellane, dem Bretagner Wilhelm, welcher sowol die von Rigord, Mönche von S. Denis, wenigstens mit redlichstem Bemühen um Erforschung der Wahrheit begonnene und bis 1208 herabgeführte Chronik Philipps II. ergänzte und vollendete, als auch die Thaten dieses Königs in einem in Hexametern abgefassten Gedicht behandelte, das nicht bloß eine in Verse gebrachte Chronik, sondern auch das ausgezeichnetste Denkmal der lateinischen Poesie des dreizehnten Jahrhunderts ist, oft auf lebendige Weise das Darzustellende veranschaulicht und genaue Kenntniß der epischen Dichter des römischen Alterthums, namentlich des Ovid, Virgil, Lucan und Statius, theils durch Entlehnung von Ausdrücken und Wendungen, theils durch bisweilen glückliche Nachahmung bewies. Ein noch größerer Fortschritt der Geschichtschreibung trat aber dadurch ein, daß sie jetzt nicht mehr nur ein Theil der von Geistlichen in lateinischer Sprache abgefassten Literatur war, sondern daß auch gebildete Männer aus dem weltlichen Herrenstande in ihrer Muttersprache die Begebenheiten darstellten, deren Augenzeugen und Theilnehmer sie gewesen waren. So beschrieb Gottfried von Villehardouin den Kreuzzug, welcher mit der Eroberung Konstantinopels endigte, und Johann von Joinville zeichnete das Leben und die heiligen Thaten und Aussprüche Ludwigs IX. in einer ebenso einfachen und anschaulichen als wahrhaften Weise auf.

Die vorherrschende Form jedoch, in welcher sich die französische Nationalliteratur auch im dreizehnten Jahrhundert entfaltete, war die dichterische. Die Blüte der provenzalischen Poesie währte noch bis gegen die Mitte desselben fort, indeß schon in der ersten Hälfte beginnen die Klagen der

Dichter, daß der edle ritterliche Geist, aus welchem diese Poesie hauptsächlich hervorgegangen war, immer mehr an den Höfen der Edlen verschwinde, daß Rohheit und Eigennutz, Geiz und Raubsucht an die Stelle desselben trete, daß der wahre Dichter nicht mehr Ehre und Belohnung finde und daß man nur noch den gemeinen Sängern auf den Schlössern Aufnahme gewähre. Durch glänzende Hofhaltung, durch prachtvolle Feste waren viele Edle verarmt, der Albigenserkrieg zerstörte die Schlösser vieler freisinnigen und kunstliebenden Herren, das südliche Frankreich wurde dem nördlichen unterthänig, die strengere königliche Herrschaft, und mehr noch die eines Karl von Anjou in der Provence, führte eine enge Beschränkung des bisherigen freiern Lebens und die Einführung drückenderer Abgaben mit sich, und den Bewohnern der Städte, deren Wohlstand sich noch erhielt, fehlte der Sinn für Poesie. Mit Guiraut Riquier aus Narbonne, von dessen Gedichten das späteste dem Jahre 1294 angehört, schliesst die Reihe der Dichter, welche mit dem Herzoge Wilhelm IX. von Aquitanien begonnen hatte, und mit ihm verstummt die provenzalische Kunstpoesie, welche von neuem zu erheben er vergeblich bemüht gewesen war [1]). Die nordfranzösische Poesie erhielt dagegen während des dreizehnten Jahrhunderts einen noch größern Umfang als in dem zwölften. Jenem gehören zunächst die beiden französischen Dichter an, welche als die Hauptdichter des fränkisch-karolingischen Kreises genannt werden, dem Anfange des Jahrhunderts Huon von Villeneuve, welchem mehr als zehn Romane, namentlich die von Garnier von Nanteuil, von Doolin von Mainz und von Regnauld von Montauban beigelegt werden, und der zweiten Hälfte Adams oder Adenes, welcher, um das Jahr 1240 in Brabant geboren, le Roi genannt wurde, wahrscheinlich weil er am Hofe Heinrichs III., Herzogs dieses Landes, der auch für seine Erziehung gesorgt hatte und ihn später zu seinem Hofdichter ernannte, Wappenkönig war, und welcher sich, als die Tochter des Herzogs Maria 1274 sich mit dem Könige Philipp III. von Frankreich vermählte, als Begleiter

1) Diez, die Poesie der Troubadours 62 ff. Diez, Leben und Werke der Troubadours 505 ff.

derselben nach diesem Lande begab [1]). Das werthvollste von seinen zahlreichen Gedichten, welche zum Theil von bedeutendem Umfange waren, scheint der Roman von Berta mit den großen Füßen zu sein, welcher die sagenhafte Geschichte der Königin Berta, der Gemahlin Pippins und Mutter Karls des Großen, enthält und welcher zwar oft durch weitschweifige und kleinliche Beschreibungen ermüdet, aber auch durch Zartheit und Innigkeit des Gefühls, durch richtige Auffassung des idyllischen Grundcharakters der Sage und durch Reinheit und Anmuth der Sprache und des Reims ausgezeichnet ist [2]). Religiöse Stoffe wurden nicht weniger im dreizehnten als im zwölften Jahrhundert von nordfranzösischen Dichtern behandelt, namentlich wurden das Leben der Jungfrau Maria und die Wunder der Heiligen beschrieben, und auch die Bücher der Bibel wurden in solche übertragen. Ein anderer Stoff, welcher von nicht wenigen nordfranzösischen Dichtern des dreizehnten Jahrhunderts bearbeitet wurde, ist die alte eigenthümlich deutsche Thierfabel, deren Träger vornehmlich der Fuchs und der Wolf sind, deren Ursprung wahrscheinlich in eine Zeit zurückgeht, in welcher die Deutschen noch als Jäger und Hirten in einem nähern Verhältnisse, einem vertrautern Umgange mit Thieren standen und welche ohne Zweifel durch die Franken nach Frankreich kam, in dessen nordöstlichen Gegenden sie während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ihre reichste und lebendigste Entfaltung erhielt. Nachdem sie lange Zeit nur im Munde des Volkes überliefert worden war, stellten Geistliche in Flandern einzelne Abenteuer derselben in lateinischen Gedichten zusammen, und wenn diese auch schon damals ohne Zweifel von französischen Dichtern in französische Verse gebracht wurden, so gehört

1) Roquefort a. a. O. 140.

2) Roquefort 138. 139. Wolf, über die neuesten Leistungen der Franzosen ꝛc. 29 ff. Der Roman von Berta ist 1832 in Paris herausgegeben worden; den Roman von Ogier von Dänemark verfaßte Adans auf Veranlassung Veits von Dampierre, noch ehe dieser Graf von Flandern wurde; den Roman von Cleomades, welcher in der Zeit Diocletians spielt und dessen Stoff ohne Zweifel aus dem Orient entlehnt ist, auf Veranlassung der Königin Maria und ihrer Schwester Blanca, Gemahlin des castilischen Infanten Ferdinand von la Cerda.

doch die große Zahl von Gedichten in dieser Sprache, welche Abenteuer der Thierfabel behandelten, und welche als verschiedene Branchen, als Zweige oder Äste des ganzen großen Baumes der Fabel unter dem Namen des Romans vom Fuchs zusammengefasst wurden, erst dem dreizehnten Jahrhundert an. Die Verfasser der ältesten und vorzüglichsten Branchen sind nicht bekannt, nur die Namen einiger unbedeutendern Dichter dieses Kreises haben sich erhalten: Peter von S. Cloot, welcher in den Anfang jenes Jahrhunderts gesetzt wird und welchen man bisher mit Unrecht für den ältesten und bedeutendsten dieser Dichter hielt, ist zwar der Verfasser einer der ältern, aber nicht einer der am besten erzählten Branchen, und ausserdem nennen sich noch in zwei anderen, jüngern die Verfasser Robert von Lison aus der Normandie, der Einzige, dessen Heimat nicht das nordöstliche Frankreich ist, und ein Priester aus Lacroix in Brie. Schon um die Mitte des Jahrhunderts wurde der epische Gehalt der Thiersage in bloße Satire und Allegorie aufgelöst; so ist der von der Dichterin Marie von Frankreich noch vor dem Jahre 1250 gedichtete gekrönte Renart nur eine Satire gegen die Franciscaner und Dominicaner, und der von Jaquemart Gielee aus Lille um 1290 verfasste neue Renart spinnt nur die schon in frühern Gedichten dieses Kreises behandelte und leicht ermüdende Idee von Belagerung und Krieg unter den Thieren langweilig aus und verwebt sie mit Allegorie und Satire [1]). — Neben diese Bearbeitungen der deutschen Thierfabel trat im dreizehnten Jahrhundert noch eine nordfranzösische Fabeldichtung andern Ursprungs. In Folge des lebhaftern Verkehrs nämlich, welcher durch die Kreuzzüge

1) J. Grimms Einleitung zu seinem Reinhart Fuchs 1834, wo auch bewiesen wird, daß es durchaus unthunlich ist, das Ganze dieses lebensvollen, beweglichen, weit ausgesponnenen Fabelkreises auf ein einzelnes dürres Ereigniß zu beziehen, und daß die zuerst von Eccard aufgestellte und neuerdings auch von Mone (in seinem Reinardus vulpes. Carmen epicum seculis IX. et XII. conscriptum. 1832) festgehaltene Ansicht, nach welcher ein gegen das Ende des neunten Jahrhunderts in der Geschichte des lothringischen Königs Zwentibolds vorkommender dux Reginarius die Ursach der Thierfabel sein soll, völlig ungegründet und unhaltbar ist.

zwischen dem Abendlande und dem griechischen Reiche sowie dem Morgenlande entstand, wurden in jenem auch die morgenländischen und griechischen Fabelbücher bekannt, namentlich die älteste Thierfabelsammlung des Orients, welche den Titel Hitopadesa führt, sowie durch Vermittelung späterer Bearbeitungen die äsopische Fabel, und nach einer englischen Bearbeitung derselben dichtete Marie von Frankreich [1]) in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts über hundert französische Fabeln. Die diesen Fabeln eigene didaktische Tendenz spricht sich auch in vielen der Contes und Fabliaux aus, welche dieses Jahrhundert in noch weit größerer Menge als das vorhergehende hervorbrachte, namentlich in denen, welche aus lateinischen Werken, deren Stoff zum Theil dem Morgenlande angehörte, entlehnt wurden. So übertrug in französische Verse zum Gebrauch für den Thronfolger Ludwigs IX. ein Geistlicher, Namens Hebert oder Herbert, aus der lateinischen Übersetzung eines Mönches des Cistercienserklosters Haute-selve in der Diöcese von Metz, den sogenannten Roman von Dolopathos, eine Sammlung von Erzählungen, deren Grundlage dem Orient, besonders dem indischen Alterthume, angehört [2]); und das nordfranzösische Gedicht, Belehrung eines Vaters für seinen Sohn (le chastoiement d'un père à son fils), eine Sammlung von Lehren der Lebensklugheit und Sittlichkeit, welche zugleich durch eine Reihe von Erzählungen veranschaulicht werden, ist einer Sammlung von Erzählungen, Lebensregeln und Ermahnungen nachgebildet, die ein spanischer Jude, Petrus Alfonsi, nach seinem Übertritte zum Christenthume (im Jahre 1106) in lateinischer Sprache und zunächst in der Absicht verfasste, die Geistlichen mit dem Weltlaufe bekannt zu machen [3]). Noch mehr zeigt sich die didaktische Richtung der nordfranzösischen Poesie, sowie die damals im nördlichen Frankreich herrschende Reimwuth

1) Marie nannte sich so, um ihr Vaterland zu bezeichnen, da sie in England schrieb.

2) Roquefort 171. Hüllmann, Städtewesen II, 205. 206.

3) Diese Sammlung, genannt Petri Alfonsi disciplina clericalis, hat Bal. Schmidt 1824 herausgegeben; das chastoiement steht in der Sammlung von Barbazan und Méon II, 40—183.

darin, daß ein jeder Gegenstand, auch wenn er noch so sehr einer poetischen Form widerstrebte, ergriffen und in Reime gebracht wurde. So wurden die unter dem Namen der catonischen Distícha bekannten Sittensprüche übersetzt und nicht wenige moralische Gedichte verfasst, namentlich von Alars von Cambrai eine Abhandlung über die Sittensprüche der Philosophen in fast dreitausend achtfüßigen Versen. Wilhelm Osmont behandelte die Eigenschaften und Kräfte kostbarer Steine und einzelner Vögel in einem Lapidaire und einem Volucraire, und Andere schrieben Bestiaires, in welchen auch nur weniger Thiere gedacht und die über diese in damaliger Zeit verbreiteten Fabeln erzählt wurden. Walter von Metz schrieb unter dem Titel, Bild der Welt (ymage du monde), in Versen eine Encyklopädie des Wissens seiner Zeit, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [1]); und sogar die justinianeischen Institutionen, Klosterregeln und Coutumes, namentlich das Gewohnheitsrecht der Normandie, wurden in Verse gebracht. Auch die satirischen Gedichte dieser Zeit tragen zum Theil wenigstens einen didaktischen Charakter: so entwirft Guiot von Provins in seiner bereits angeführten und benutzten, in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts verfassten Bibel ein Gemälde des Sittenzustandes seiner Zeit, um allen Leuten einen wahrhaften Spiegel vorzuhalten, um anzuspornen und ein großes Beispiel zu geben [2]). Ein Gedicht ähnlichen Inhalts und gleichen Titels, welches nur um Weniges später Hugo von Berfil verfasste, hat auch vornehmlich den Zweck zur Tugend zu ermahnen [3]). Sowie die Satire in dem bereits erwähnten Gedichte

1) Vergl. bei Roquefort das Capitel über die didaktische Poesie, 227 f. über die Bestiaires s. Notic. et extr. V, 275—277. Das Bild der Welt hat le Grand d'Aussy (ib. 244), durch eine von einem Abschreiber hinzugefügte falsche Notiz getäuscht, irrthümlich für ein Werk Osmonts gehalten.

2) Das Gedicht beginnt mit folgenden Versen:

Dou siècle puant et orrible
M'estuet (convient) commencier une Bible
Por poindre et por aguilloner
Et por grant essample doner.

3) In der Sammlung von Barbazan und Méon II, 394—410.

Heinrichs von Andeli, der Kampf der sieben Künste, sich mit der Allegorie verband, so verschmolz mit dieser der vorherrschende didaktische Charakter der nordfranzösischen Poesie theils in manchen Ritterromanen aus den letzten Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, theils und besonders in einem Gedichte, welches Jahrhunderte lang in Frankreich berühmt und beliebt war, in dem Roman von der Rose. Dies Gedicht, eigentlich eine Kunst zu lieben, welches mehr als zweiundzwanzigtausend Verse enthält, wurde von Wilhelm von Lorris, welcher 1260 oder 1262 starb, begonnen und fortgesetzt und vollendet von Johann von Meun, welcher erst nach dem Tode Wilhelms zu Meun an der Loire in der Nähe von Orleans geboren wurde, den Beinamen Clopinel, weil er hinkte, erhielt und mehr als vier Fünftheile des Gedichtes verfasste. Ein Traum versetzt den Dichter in die Nähe des Gartens der Liebe; der Müssiggang, Dame Oiseuse, öffnet ihm die Thüre, und von Amors Pfeilen verwundet fühlt er das Verlangen die Rose des Gartens zu pflücken. Ein allegorisches Wesen, Bel Accueil, verschafft ihm den Anblick derselben, allein immer neue Hindernisse verzögern die Erfüllung seines Wunsches, zahllose allegorische Personen erscheinen, fast alle Laster treten ihm entgegen, die Tugenden begünstigen ihn, und nachdem jene von diesen überwunden sind, nachdem er die mannichfachsten Gefahren und Mühen bestanden hat, gelangt er endlich dazu die Rose zu pflücken. Der allgemeine und dauernde Beifall, welcher diesem Gedichte zu Theil wurde, erklärt sich daraus, daß die darin herrschende Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit der Sinnlichkeit schmeichelte, die Allegorie und manche gelungene Beschreibungen die Phantasie ansprachen, daß es durch viele Erzählungen und durch Satire, besonders gegen die Geistlichkeit, unterhielt und daß es durch theologische und philosophische Betrachtungen den Verstand beschäftigte, sodaß manche Leser in der Rose nicht den Genuß, sondern die Weisheit angedeutet glaubten und in das ganze Gedicht einen religiösen und moralischen

Bitterer als in diesen beiden Gedichten war Tadel und Satire in einem wahrscheinlich um 1218 verfassten Gedichte: Klage Jerusalems gegen den römischen Hof.

Sinn hineintrugen [1]). Der reiche Stoff, welchen die nationalen Sagenkreise des nördlichen Frankreich der epischen Dichtung darboten, verbunden mit der lebendigen Erinnerung an die Heldenzeit der Vorfahren, die lange dauernde rohe Kampflust des höhern Adels, der Mangel eines glänzendern, gebildetern Hoflebens und einer feinern Geselligkeit, sowie der geringe Einfluß der Frauen hielten in jenem Theile Frankreichs die Entwickelung einer lyrischen Kunstpoesie zurück. Erst als die Bewohner desselben durch die Kreuzzüge und durch die Albigenserkriege, sowie durch die Verheirathung Ludwigs IX. und zweier seiner Brüder in nähere Verbindung mit den Bewohnern der südlichen Gegenden kamen, als die Frauenherrschaft der Königin Blanca, der Gräfin von Champagne als Vormünderin ihres Sohnes Theobald IV. und der Gräfin Margaretha von Flandern dem Hofleben größere Feinheit gab und der königliche Hof immer häufiger der Sammelplatz der angesehensten Herren des Landes wurde, erst in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts trat jene Entwickelung, von welcher früher nur geringe Ankündigungen sich zeigten, ein, und meistens aus diesem Zeitraume, nur zum kleinen Theil aus dem vorhergehenden Jahrhundert, werden hundertundsechsunddreissig nordfranzösische Liederdichter genannt. Mehrere derselben gehören dem Bürgerstande an, die meisten dem Adel und einige sind sogar fürstlichen Geschlechts, namentlich Johann von Brienne, König von Jerusalem, Theobald IV. von Champagne, König von Navarra, der berühmteste unter jenen Dichtern, Peter Mauclerc, Herzog Heinrich III. von Brabant und selbst Karl von Anjou, welcher wenigstens in seiner Jugend dichtete. Allein ungeachtet jener großen Zahl Dichter ist die nordfranzösische lyrische Poesie dieser Zeit im Ganzen nur ein farbloser Wiederschein der provenzalischen Lyrik, eine herabgestimmte Wiederholung derselben ohne höhere Eigenthümlichkeit. Gehaltreicher und eigenthümlicher, anziehend durch Naivetät und rührende Einfachheit sind nur die nordfranzösischen Romanzen aus dieser Zeit, welche den Übergang von der epischen Poesie zur lyrischen

1) Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredsamkeit seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. V, 31—41.

Kunstpoesie bilden und bald vollständig abgeschlossene Begebenheiten erzählen, bald einzelne Situationen und Gemüthsstimmungen schildern [1]). Die Anfänge der französischen dramatischen Poesie, welche durch die nicht geringe Schaulust und Darstellungsgabe der Bewohner Frankreichs sehr gefördert werden musste, reichen zwar über das dreizehnte Jahrhundert hinaus, allein sie zeigen sich in diesem erst auf eine bestimmtere Weise. Zwiefach scheinen die ersten dramatischen Versuche gewesen zu sein, theils ernste Darstellungen aus der heiligen Geschichte, theils fröhliche Darstellungen von Ereignissen des weltlichen Lebens. Die letzten bestanden zunächst in dialogisirten Erzählungen, sogenannten Jeux, welche Gesellschaften von Menestriers auf Schlössern und in Städten darstellten, und als Verfasser solcher Dichtungen sind aus dem dreizehnten Jahrhundert besonders zu erwähnen Johann Bodel aus Arras, ein Zeitgenosse Ludwigs IX., und Rutebeuf, einer der berühmtesten und fruchtbarsten Dichter dieser Zeit, welcher auch eine große Zahl von Contes und Fabliaux, ausserdem Lebensbeschreibungen und moralische Gedichte verfasst hat und 1310 in hohem Alter starb. Noch größern Beifall scheinen indeß die Darstellungen aus der heiligen Geschichte, die sogenannten Miracles, gefunden zu haben, welche ihren Stoff aus der Geschichte Christi selbst oder der der Heiligen entlehnten, welche bald von Geistlichen, bald von zurückkehrenden Kreuzfahrern oder andern Pilgern, die sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen suchten, bald von herumziehenden Menestriers aufgeführt wurden [2]).

Wenn für die übrigen Künste [3]) der in den frühern Jahrhunderten in Frankreich herrschende unruhige und unsichere Zu-

1) Das über die nordfranzösische Lyrik Gesagte ist zum Theil wörtlich entlehnt aus Diez, die Poesie der Troubadours 239 ff. und Wolfs Anzeige von Paulin Paris, Le Romancero français. Histoire de quelques anciens Trouvères et Choix de leurs chansons. Par. 1834, in den wiener Jahrb. der Liter. 1834. Bd. LXVI, 95—129.

2) Roquefort a. a. O. 256 ꝛc.

3) Discours sur l'état des beaux arts en France au XIIIme siècle par Amaury Duval in Hist. littér. de la France. XVI, 255—335.

stand sehr nachtheilig und hemmend gewesen war, so traten dagegen im zwölften und mehr noch im dreizehnten günstigere Verhältnisse ein, und eine raschere Ausbildung erhielt besonders eine derselben, die Architektur. Die Musik, welche bisher nur in Klöstern und geistlichen Schulen betrieben worden und nur eine kirchliche gewesen war, gelangte zu einer größern Mannichfaltigkeit, indem die Trouhadours, Jongleurs und Menestriers sie auch in einer leichtern Weise ausbildeten. Die eigenthümliche deutsche oder germanische Baukunst des Mittelalters, welche in Deutschland im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erreichte, trat auch in Frankreich, jedoch nur in den nördlichen Gegenden, an die Stelle der frühern Bauweise, und die großartigsten Denkmäler jener Baukunst, welche Frankreich aufzuweisen hat, gehören ganz oder zum Theil jenem Jahrhundert an. Die Kathedrale von Paris, Notre Dame, welche schon 1163 von dem Bischofe dieser Stadt, Moritz von Sully, im ältern Style begonnen worden war, wurde im folgenden Jahrhundert nach der damaligen Bauart fortgesetzt, und ganz nach derselben wurden in dieser Zeit die Kathedrale von Amiens seit 1220 und die Kathedrale von Rheims seit 1232 ausgeführt. Nicht gering war ausserdem die Zahl der minder prachtvollen Kirchen, welche während der Regierung Philipps II. und Ludwigs IX., die Zahl der Kapellen, Klöster und Krankenhäuser, welche von diesem Könige oder von geistlichen und weltlichen Herren, und die Zahl der öffentlichen Gebäude, welche besonders in den Communalstädten erbaut wurden. Die Sculptur schmückte das Innere und Äussere der Kirchen mit Statuen, Basreliefs und andern Verzierungen und bildete für Grabmäler liegende und bisweilen knieende Figuren, jedoch fehlte es wegen Mangels an Vorbildern ihren Arbeiten an Wahrheit, Natürlichkeit und Leben. Die Goldschmiedekunst verfertigte, wie schon in den frühern Jahrhunderten, heilige Gefäße, Heiligenbilder und Reliquienkasten. Die Malerei beschäftigte sich besonders mit Darstellung heiliger Gegenstände und Ereignisse auf den hohen Fenstern der Kirchen oder mit Verzierung von Manuscripten durch Miniaturen, welche sich noch jetzt durch Lebhaftigkeit der Farben auszeichnen. Die Frescomalerei wurde jetzt weniger in

den Kirchen, als in Klöstern, Schlössern und Palästen angewandt, und die Emailmalereien, welche in Limoges angefertigt wurden, waren schon im zwölften Jahrhundert berühmt.

Viertes Capitel.

Geschichte Frankreichs vom Tode Ludwigs IX. bis zum Erlöschen des Mannsstammes der geraden Linie des capetingischen Königshauses 1270—1328.

Nachdem das Königthum sich während der Zeit Philipps II. August durch die Erlangung einer überlegenen Macht über das Lehnswesen erhoben und sich als Oberlehnshoheit geltend gemacht hatte, so begann es während der Regierung Ludwigs IX. und durch diesen König noch einen andern Charakter zu erhalten. Die vornehmlich aus der Bibel hervorgehende Ansicht desselben, daß seine Würde ihm von Gott verliehen, daß sie eine göttliche Einsetzung sei, musste, auch durch die Geistlichkeit begünstigt, allgemeinere Verbreitung finden und dem Königthume eine religiösere Grundlage, eine höhere Sanction geben. Andererseits suchten die mit dem justinianeischen Gesetzbuche vertrauten Rechtsgelehrten die Bedeutung des römischen Kaiserthumes mit dem Lehnskönigthume zu verbinden, sie sprachen die Meinung aus, daß der König Oberherr über Alle sei, daß er von Rechts wegen die allgemeine Obhut über das Königreich habe und daß er deshalb nach seinem Gefallen für den gemeinsamen Vortheil desselben Satzungen machen könne, welche beobachtet werden müssten [1]), und sie strebten danach, diese Meinung zunächst in der Einrichtung des Gerichtswesens durch die Begründung der oberrichterlichen Gewalt des Königs auch anzuwenden. Obwol solche Ansichten dem frühern Wesen eines nur oberlehnsherrlichen Königthums widersprachen, und obwol

1) Beaumanoir c. 34, p. 181: Voirs est que li Roys est Souverains par dessus tous, et a de son droit le general garde dou Roiaume, parquoi il puet fere tex Establissemens comme il li plest pour le quemun pourfit, et che que il establit i doit estre tenu.

sie noch schwankend und unentwickelt waren, so lag doch in ihnen der Keim zu einer Unumschränktheit desselben, zu dessen Ausbildung es nur der kräftigen Persönlichkeit und des rücksichtslosen Wollens und Handelns Eines Königs bedurfte; und nachdem das Königthum sich durch die Macht über das Lehnswesen erhoben und sich dasselbe untergeordnet hatte, so musste dieses neue Verhältniß bald auch als ein Recht ausgesprochen und dieses Recht in den verschiedensten Beziehungen geltend gemacht werden. Diese Umgestaltung fand in dem nächsten auf Ludwigs IX. Regierung folgenden halben Jahrhundert statt, weniger unter Philipp III., welcher indeß auch die von seinem Vater ihm überkommene Macht durch Erweiterung der Kronländer vermehrte, als unter Philipp IV., dessen Stolz und Herrschsucht das, was Ludwig begonnen hatte, jedoch in anderm Sinne und zu anderm Zwecke weiterführte und vollendete.

Philipp III., Ludwigs IX. ältester Sohn und Nachfolger, welchem der Beiname des Kühnen gegeben worden ist, ohne daß er denselben durch ausgezeichnete kriegerische Eigenschaften verdient hat, war anfangs entschlossen die von seinem Vater begonnene Unternehmung fortzusetzen, zumal die Ankunft seines Oheims, des Königs Karl von Neapel, welcher in derselben Stunde landete, in der Ludwig IX. starb, derselben einen glücklichern Fortgang zu versprechen schien. Es gelang durch verstellte Flucht die Feinde zu einer Schlacht zu nöthigen, sie wurden besiegt und ihr Lager erobert und geplündert, und der Weg nach Tunis war dadurch geöffnet; allein zugleich griffen die unter den Kreuzfahrern herrschenden Krankheiten immer mehr um sich, viele Tausende starben und die Genesenden blieben so kraftlos, daß sie zum Kriegsdienste unfähig waren. Philipp, auch durch Krankheit sehr geschwächt, wünschte jetzt das ungesunde Land zu verlassen, und Karls Absicht war nicht sowol die Eroberung von Tunis, sondern vielmehr die Erzwingung des Tributes, welchen die Fürsten dieser Stadt seinen Vorgängern auf dem Throne Neapels gezahlt hatten. Das Friedensgesuch des Königs von Tunis, in dessen Heere gleichfalls Krankheiten ausgebrochen waren und welcher über den Ausgang des Kampfes besorgt wurde, gab Vorwand und Gelegenheit den Krieg zu beendigen, und ungeachtet der Unzufrie-

denheit der meiſten Kreuzfahrer, welche es theils für ehrenvoller erklärten Tunis zu zerſtören, theils auf die Plünderung dieſer Stadt gehofft hatten, ſchloſſen die beiden Könige, in den letzten Tagen des Octobers, mit dem Könige von Tunis einen Vertrag, in welchem dieſer ſich verpflichtete, dem Könige von Frankreich und ſeinen Baronen zur Entſchädigung für die Kriegskoſten zweihundertundzehntauſend Unzen Goldes zu entrichten, dem Könige von Neapel, während der nächſten funfzehn Jahre, den doppelten Betrag des an ſeine Vorgänger entrichteten Tributs, ſtatt der bisherigen zwölf Unzen Goldes viernundzwanzig, ſowie die für die letzten fünf Jahre rückſtändigen ſechszig Unzen zu zahlen, den Chriſten, welche er bei der Landung des Kreuzheeres gefangen geſetzt hatte, die Freiheit wiederzugeben und ihnen, gegen die bisher übliche Abgabe, den ruhigen Beſitz ihres Eigenthums und ungehinderte Ausübung ihrer Religion zu geſtatten, und von den Waaren, welche chriſtliche Kaufleute nach dem Hafen von Tunis bringen würden, ferner keine Abgaben zu erheben. In der Mitte des folgenden Monats ſchifften ſich die Kreuzfahrer nach Sicilien ein, und ſchon hatten die Könige mit einem Theile der Flotte den Hafen von Trapani erreicht, als im Angeſichte deſſelben der andere Theil von einem ſo heftigen Sturme überfallen wurde, daß, auſſer vielen kleinern, achtzehn große Schiffe untergingen und an viertauſend Menſchen umkamen. Dies Unglück beſtimmte die meiſten Kreuzfahrer, welche bisher noch die Abſicht gehabt hatten den Zug nach dem heiligen Lande fortzuſetzen, ihr Vorhaben aufzugeben; nur der Sohn des Königs von England, Eduard, welcher erſt einige Zeit nach dem Tode Ludwigs IX. in dem Lager des Kreuzheeres angelangt war, ſchiffte ſich nach Ptolemais ein, und Philipp und Karl nebſt ihren Baronen ſchwuren ſich zur Erfüllung ihres Gelübdes nach drei Jahren in Trapani wiederum einzufinden. Durch die Krankheit ſeines Schwagers, des Königs von Navarra, wurde Philipp noch einige Zeit in dieſer Stadt zurückgehalten; erſt nach dem Tode deſſelben brach er nach Frankreich auf, jedoch ſchon in Coſenza ſtarb auch ſeine Gemahlin, Iſabella von Aragonien, deren zu frühzeitige Niederkunft durch einen unglücklichen Sturz vom Pferde herbeigeführt worden war, und nach der Rückkehr

ſein Reich war es ſein erſtes Geſchäft, die Gebeine ſeines
ters, ſeines Bruders und ſeiner Gemahlin in dem Kloſter
Denis beiſetzen zu laſſen. Erſt im Auguſt empfing er zu
ims und zwar, weil das Erzbisthum dieſer Stadt damals
digt war, von der Hand des Biſchofs von Soiſſons die
me [1]).

Die wenigen Mittheilungen, welche ſelbſt der Biograph
lipps III., Wilhelm von Nangis, Mönch in S. Denis,
r den Charakter dieſes Königs gibt, geſtatten kaum ein be-
mtes Urtheil über denſelben zu begründen. Ludwig IX.
t beſonders bemüht geweſen ſeine Kinder zur Tugend und
mmigkeit zu erziehen, und als Erfolg dieſer Bemühungen
n es betrachtet werden, daß Philipp, nach dem Zeugniſſe
lhelms, dem katholiſchen Glauben ganz ergeben war, daß er
Geiſtlichen Wohlwollen und Verehrung bewies und daß er
ch Faſten und ſtrenge Enthaltſamkeit eine ſolche Herrſchaft
r ſich übte, daß man ihn eher einen Mönch als einen Kö-
oder Ritter hätte nennen können [2]). Die Geſchichte ſeiner
ierung beweiſt indeß auch, daß es ihm nicht an Sinn und
tigkeit für kriegeriſche Unternehmungen fehlte, wenn er auch
t die Einſicht beſaß, um ſie unter ſchwierigern Umſtänden
glücklichem Erfolge zu leiten. Noch weniger läſſt ſich eine
immte Anſicht über den Mann aufſtellen, welchem er wäh-
d der erſten acht Jahre ſeiner Regierung das unbeſchränkteſte
rauen ſchenkte, und man kann nicht mit Sicherheit ent-
den, ob derſelbe ſeinen Einfluß ſeinem Verdienſte oder nur
Schwäche des Königs verdankte. Dieſer Mann, Peter de
Broce [3]), aus Touraine gebürtig und von geringer Herkunft,

1) Epist. Petri de Condeto, in Acher. spicil. III, 668. 669.
ta Philippi III. descripta per Guil. de Nangiaco, bei Du
sne l. c. V, 521 etc.

2) Guil. de Nang. l. c. 516. 527.

3) So wird der Name in der gleichzeitigen Chronique de S. Magloire
den Fabliaux et contes par Barbazan et Méon II) 228 ge-
eben, ſonſt de la Broſſe oder Desbroſſes; Wilhelm von Nangis
nt ihn Petrus de Brocia, und in der Ordinatio hospitii et familiae
ov. IX. vom Jahre 1261 wird auch genannt Petrus de Brocia cy-
icus et valletus de camera. Du Cang. observ. sur Joinv.
277.

war früher am Hofe Ludwigs IX. Chirurg und Kammerdiener gewesen und hatte sich schon damals die Gunst Philipps in dem Maße erworben, daß dieser, sogleich nach seiner Thronbesteigung, ihn zum Kammerherrn ernannte und sich ganz durch seinen Rath leiten ließ. Die Barone, sowie die Prälaten, erwiesen ihm die größte Ehre und bewarben sich durch reiche Geschenke um seine Gunst; allein sowie sie den bei dem Könige Alles vermögenden Mann fürchteten, ebenso sehr hassten und beneideten sie auch den Emporkömmling. Es scheint, daß er die Zahl seiner mächtigen Feinde durch den Misbrauch seines Einflusses selbst vermehrte, und er wird wenigstens beschuldigt, daß er auch der Königin Maria, einer Tochter des Herzogs Heinrich III. von Brabant, mit welcher sich der König 1274 vermählte, die Liebe ihres Gemahls zu entziehen gesucht habe. Seine Feinde fanden endlich im Jahre 1278 die erwünschte Gelegenheit ihn zu stürzen; er wurde wegen einer Anklage, deren Inhalt nicht bekannt gemacht wurde, gefangen gesetzt, vor ein Gericht gestellt, welches aus den Herzögen von Burgund und Brabant gebildet war, zum Tode verurtheilt und aufgehängt. Die Hinrichtung soll sogar gegen den Willen des Königs vollzogen sein, und Viele waren der Meinung, daß er ein solches Schicksal nicht verschuldet habe, sondern nur das Opfer des Neides und Hasses geworden sei [1]). Wenn indeß auch Philipps Persönlichkeit nicht hinreichte das Ansehn, welches seine nächsten Vorgänger der Krone erworben hatten, noch zu erhöhen, so wurde dies doch durch die Vergrößerung der Besitzungen derselben bewirkt, zu welcher er schon in den ersten Jahren seiner Regierung mehrfache Gelegenheit fand. Durch den Tod seines Bruders Johann Tristan fiel die Grafschaft Valois [2]) und durch den Tod seines Oheims Alfons, welcher, ohne Erben zu hinterlassen, auf der Rückkehr aus Sicilien am einundzwanzigsten August 1271, noch bevor er die Grenze Frankreichs erreicht hatte, in Italien starb, die Grafschaften

1) G. de Nang. 529. 536.

2) Durch die zweite Vermählung der Witwe Johanns, der Gräfin von Nevers, mit Robert, dem Enkel und zweiten Nachfolger Margarethas von Flandern, wurde jene Grafschaft mit dieser vereinigt.

Poitou und Auvergne an die Krone zurück, und nach dem Tode der Gräfin Johanna von Toulouse, welche ihren Gemahl nur um Einen Tag überlebte, ließ Philipp III. sogleich die ihrem Vater Raimund VII. durch den pariser Frieden im Jahre 1229 gelassenen Länder, indem er die bisherigen Rechte und Privilegien der Bewohner anerkannte [1]), sowie auch die dem Grafen vom Papste 1234 zurückgegebene Markgrafschaft Provence und Grafschaft Venaissin in Besitz nehmen, und er vereinigte auf solche Weise ein sowol durch seinen Umfang, als durch eine nicht geringe Zahl blühender Städte bedeutendes Lehen mit der Krone. Die Ansprüche seines Oheims, des Königs Karl von Neapel, welcher als Bruder des Grafen Alfons nähere Rechte auf die Beerbung desselben zu haben behauptete als Philipp III., der Neffe des Grafen, wurden von einem Parlamente zu Paris im Jahre 1283, als dem allgemeinen seit langer Zeit beobachteten Herkommen und den besondern Herkommen in Poitou und Auvergne widersprechend, für nichtig erklärt [2]). Ebenso wenig hatte der Papst Gregor X., welcher die Grafschaft Venaissin in Anspruch nahm, ein Recht auf dieselbe, da sie dem Grafen Raimund VII. ohne alle Bedingung von Gregor IX. zurückgegeben war; jedoch ließ sich der König, vielleicht um sich die Freundschaft des Papstes zu erhalten, bewegen ihm im Jahre 1274 die Grafschaft zu übergeben [3]). Begründet war dagegen die Foderung des Königs Heinrich III. von England, daß ihm jetzt, dem mit Ludwig IX. im Jahre 1259 geschlossenen Vertrage gemäß, die Landschaft Agenois und die Besitzungen des Grafen von Poitou in Saintonge auf dem linken Ufer der Charente zurückgegeben werden sollten; dessenungeachtet verweigerte Philipp III. mehrere Jahre die Erfüllung dieser Foderung gänzlich, und obwol er sich endlich 1279 entschloß Agenois dem Nachfolger Heinrichs III., Eduard I., abzutreten, so war er doch nicht zur Herausgabe jener andern Besitzungen zu bewegen, und er verhinderte auch die von Eduard mehrmals verlangte Untersuchung

1) Hist. de Lang. IV, 1 etc.

2) Brussel a. a. O. Chartes etc. 49. 50.

3) Hist. de Lang. IV, 18. 528 etc.

über die englischen Ansprüche auf die ehemaligen Besitzungen des Grafen von Poitou in Quercy [1]).

Die Erwerbung der Grafschaft Toulouse machte es dem Könige möglich, seine Macht bis zu den Pyrenäen und bald auch jenseits derselben geltend zu machen. Gerhard von Casaubon, Herr des Schlosses Sompuy in der Diöcese von Auch, war in eine Fehde mit dem Grafen Gerhard V. von Armagnac gerathen, welcher die Lehnshoheit über dies Schloß in Anspruch nahm, während er selbst behauptete der Vasall des Königs als Grafen von Toulouse zu sein. Da der Graf bei seinen mächtigen Verwandten, namentlich bei seinem Schwager, dem Grafen Roger Bernhard III. von Foix, Beistand fand, so stellte sich Casaubon unter den Schutz des Königs, übergab sein Schloß in die Hand des Seneschalls von Toulouse, und dieser verbot dasselbe anzugreifen; allein dessenungeachtet eroberten und zerstörten die beiden Grafen Sompuy. Auch um sich sogleich im Anfange seiner Regierung gefürchtet zu machen und für die Folge von ähnlichen Unternehmungen zurückzuschrecken, beschloß Philipp dies Vergehen gegen die Krone auf das strengste zu bestrafen, und um zugleich den Bewohnern jener Gegend und der benachbarten Länder jenseits der Pyrenäen die Macht eines Königs von Frankreich zu zeigen, versammelte er im
1272 Jahre 1272 ein viel zahlreicheres Heer, als der Zweck des Kriegszuges erfoderte. Der an beide Grafen ergehenden Aufforderung, an dem königlichen Hofe zu erscheinen und sich zu rechtfertigen, gehorchte nur der Graf von Armagnac, welchem die erbetene Verzeihung gegen Zahlung von funfzehntausend Livres bewilligt wurde; der Graf von Foix rüstete sich, im Vertrauen auf die gebirgige Beschaffenheit seines Landes und auf den Beistand des Königs von Aragonien, welchen er als Lehnsherrn des obern Theiles desselben anerkannte, zur Gegenwehr. Vergeblich suchte dieser, Jakob I., auf einer Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich einen Vergleich zu vermitteln, und nachdem schon zuvor der Seneschall von Toulouse den ebenen Theil der Grafschaft erobert hatte, unternahm Philipp die Belagerung des Schlosses Foix. Sein fester Entschluß, seine

1) Rymer I, 1, 490. I, 2, 672. Hist. de Lang. IV, 5.

Unternehmung nicht ohne Erfolg aufzugeben, und die große Zahl seines Heeres, bei welchem die Grafen von Bretagne, Boulogne, Rodez, Ponthieu und Blois und Veit von Dampierre, der Sohn der Gräfin von Flandern, sich befanden, bestimmte den Grafen schon nach wenigen Tagen (im Junius 1272) sich und seine Festen dem Könige zu übergeben. Auch sein Schwiegervater, der Vizgraf Gaston von Beam, erschien, um sich von dem Verdachte ihn zur Empörung gegen den König angetrieben zu haben zu rechtfertigen, und er erlangte, jedoch nur durch die demüthigsten Bitten, Verzeihung. Der Graf aber wurde länger als ein Jahr in strenger Haft gehalten, und auch als es ihm nach seiner Freilassung während eines Aufenthalts am Hofe des Königs gelungen war sich die Gunst desselben in dem Maße zu erwerben, daß dieser ihn selbst zum Ritter schlug, erhielt er nur einen Theil seiner Grafschaft zurück, den andern mit dem Schlosse Foix erst 1277 für die Dienste, welche er in Navarra geleistet hatte, und indem er dem Könige für sein ganzes Land ligische Huldigung leistete [1]).

Die Zeit, für welche sich Philipp III. zur Ausführung des früher von ihm gelobten Kreuzzuges verbindlich gemacht hatte, trat am Ende des Jahres 1273 ein; der Papst Gregor X. versammelte im Mai des folgenden Jahres ein allgemeines Concil zu Lyon, vornehmlich um darüber zu berathen, wie den bedrängten Besitzungen der Christen im Morgenlande Hülfe zu schaffen sei; er bewog die versammelten Prälaten zu diesem Zwecke auf sechs Jahre den Zehnten aller kirchlichen Einkünfte zu bewilligen, und er gestand dem Könige von Frankreich die Erhebung derselben in seinem Reiche zu; allein es gelang ihm nicht, so eifrig er sich darum bemühte, einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen. Die Zeiten der Begeisterung, der frommen Schwärmerei und des ritterlichen Geistes, welcher fast zwei Jahrhunderte hindurch zahllose Schaaren zur Befreiung des heiligen Landes nach Asien hinübergeführt hatte, waren vorüber, man zog es vor in der Heimat des weniger als sonst beunruhigten Besitzes zu genießen und sich auf andere Weise

1) Guil. de Nang. gest. Phil. 527. 528. Ejusd. Chron. 43. Guil. de Pod. Laur. c. 52. Hist. de Lang. IV, 6 etc. 526 etc.

Vergebung der Sünden zu verschaffen, und auch Philipp III. dachte um so weniger an die Erfüllung seines Gelübdes, als der unglückliche Ausgang des Kreuzzugs seines Vaters nach Ägypten warnte, und sich ihm jetzt eine Aussicht auf die Erweiterung seiner Macht selbst über die Pyrenäen hinaus darbot.

Im Julius 1274 starb der König Heinrich von Navarra, der Bruder und Nachfolger Theobalds II., indem er nur eine erst dreijährige Tochter, Johanna, hinterließ, und mit dieser suchte seine Witwe Blanca, die Tochter des ältern Grafen Robert von Artois, des Bruders Ludwigs IX., welche als Fremde der Gesinnung der Bewohner Navarras gegen sich mistraute, eine Zuflucht in ihrem Vaterlande. Freundlich empfing sie Philipp III., er ließ ihre Tochter in seinem Palaste mit seinen Kindern erziehen, um einst durch die Vermählung derselben mit seinem zweiten Sohne Philipp, welcher indeß durch den Tod des ältern, Ludwigs, schon 1276 der Erbe auch des französischen Thrones wurde, ihr Reich seiner Familie zu verschaffen, und als Beschützer der Mutter und Tochter schickte er den Seneschall von Toulouse, Eustach von Beaumarchais, nach Navarra, um für die Erbin die Huldigung zu empfangen, die Verwaltung des Landes zu übernehmen und die Bewohner für Frankreich günstig zu stimmen. Allein da dieser sich anmaßte in den alten Gewohnheiten des Reiches Änderungen zu machen, so entstand dadurch bald Zwiespalt zwischen ihm und den Baronen, diesen reihten sich die über die Fremdherrschaft misvergnügten Einwohner der Hauptstadt Pampelona an, und die Franzosen wurden in das Schloß getrieben und daselbst eingeschlossen. Um sie zu befreien und den Aufstand zu unterdrücken, ließ Philipp in den Senechausseen von Toulouse und den andern königlichen Senechausseen ein Heer sammeln, zu welchem auch der Graf von Foix und der Vizgraf von Bearn stiessen. Nicht ohne Mühe drang dasselbe, an zwanzigtausend Reiter und Fußgänger, unter der Anführung des Grafen von Artois, des Bruders der Königin Blanca und des Connetable von Frankreich, Imberts von Beaujeu, durch die Engpässe der
1276 Pyrenäen in Navarra ein im Anfange des Septembers 1276, und belagerte Pampelona. Bald verursachte die Wirkung der französischen Belagerungsmaschinen, durch welche viele Häuser

zerstört wurden, eine solche Bestürzung, daß diejenigen, welche den Aufstand angestiftet hatten, zur Nachtzeit entflohen und sich nach Castilien begaben; die Bürger, sich von ihnen verlassen sehend, suchten eine Zuflucht in der Hauptkirche der Stadt und schickten Abgeordnete an den Grafen von Artois, ihn um Schonung zu bitten. Noch unterhandelten diese, als das französische Fußvolk, dessen Raublust die Anführer nicht zu zügeln vermochten, die unvertheidigten Mauern erstieg, die Stadt plünderte, Frauen und Mädchen schändete und Männer und Weiber mordete. Unwillig darüber gewährte der Graf den Bürgern, welche ihr Leben gerettet hatten, seinen Schutz und ließ so viel er konnte das geraubte Eigenthum zurückgeben. Nach dieser Einnahme der Hauptstadt wurden fast alle übrigen festen Plätze und dadurch fast das ganze Land den Franzosen unterworfen [1]). Während dieser Zeit rüstete sich auch Philipp III. selbst zu einem Zuge über die Pyrenäen. Seine Absicht Navarra seiner Familie zu erwerben, hatte bereits früher die freundschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Vermählung einer Tochter Ludwigs IX. mit Ferdinand de la Cerda, dem ältesten Sohne des Königs Alfons X. von Castilien, zwischen diesem Lande und Frankreich angeknüpft worden waren, gestört, da Alfons Ansprüche auf Navarra zu haben behauptete. Im Jahre 1275 starb Ferdinand, und obwol er zwei damals noch unmündige Söhne, Alfons und Ferdinand von la Cerda, hinterließ, so wurde dennoch sein Bruder Sancho auf einem Reichstage zu Segovia als Nachfolger 1276 anerkannt. Philipp schickte deshalb Gesandte nach Castilien und foderte den König auf, den Enkeln die ihnen gebührende Erbfolge zu erhalten, oder doch wenigstens die Mutter mit ihnen nach Frankreich zurückkehren zu lassen, und als Alfons X. nichts gestatten wollte als allein Blancas Rückkehr in ihr Vaterland, so beschloß er die Anerkennung der Rechte seiner Neffen durch Krieg zu erzwingen. Er versammelte deshalb aus den nördlichen Theilen seines Reiches im Herbste des Jahres 1276 ein sehr zahlreiches Heer, welchem sich selbst mehrere deutsche Herren, namentlich der Herzog von Brabant und die Grafen von Bar und Jülich an-

1) G. de Nang. gest. Phil. 533—535.

schlossen, und nachdem er die Oriflamme aus der Hand des Abtes von S. Denis empfangen, zog er über Orleans und Bourges nach den Pyrenäen, um durch Navarra in Castilien einzudringen; aber schon in Beam endete die große Unternehmung auf eine sehr unrühmliche Weise; die für ein so zahlreiches Heer nothwendigen Vorräthe fanden sich nicht, und überdies nöthigten Stürme, Kälte und Regengüsse, wodurch die Nähe des Winters sich ankündigte, zur Rückkehr. Unterhandlungen, welche unter der Vermittelung päpstlicher Abgeordneter gepflogen wurden, bewirkten zwar eine Unterbrechung des Krieges, vermochten aber die gegenseitigen Ansprüche nicht auszugleichen, und auch der König von England konnte die feindlichen Fürsten nur (1280) zu einem kurzen Waffenstillstande vereinigen [1]). Schon im Anfange des Jahres 1277 hatte sich die Königin von Castilien, welche ihre Enkel, die Infanten von la Cerda, mehr liebte als ihren eigenen jüngern Sohn, zu ihrem Bruder, dem Könige Peter III. von Aragonien, welcher 1276 seinem Vater Jakob I. auf dem Throne gefolgt war, geflüchtet, vergeblich hatte Philipp ihn aufgefodert die Infanten nach Frankreich zu schicken, vergeblich hatte er ihn zu einem Bündnisse gegen Castilien zu bewegen gesucht; Peter behielt jene in seiner Gewalt, um sich im Nothfall derselben gegen ihren Oheim Sancho zu bedienen; er sah zugleich ein, daß ein gemeinsames Interesse ihn mit Castilien gegen die Franzosen verknüpfe, und er verband sich deshalb im März 1281 mit diesem Staate zur Vertreibung der Fremden aus Navarra [2]); allein die Gefahr, welche jetzt der französischen Herrschaft in diesem Lande zu drohen schien, verschwand sehr bald, da Sancho 1282 die Waffen gegen seinen Vater, welcher den Enkeln die Thronfolge zuzuwenden suchte, ergriff und der König eine andere schon seit einiger Zeit insgeheim vorbereitete Unternehmung ausführte.

Die großen Rüstungen, welche er nach seinem Vorgeben zur Bekämpfung der Saracenen in Afrika bereits 1281 begann, hatten den Argwohn Philipps und auch Karls von Neapel er-

1) G. de Nang. l. c. 533. Rymer I, 2, 581.

2) Çurita, anales de la corona de Aragon. L. IV, c. 11.

ugt, da Peter III., der Schwiegersohn des von ihm entthronten Manfred war. Auch schiffte er sich, selbst nachdem die Erbitterung der Sicilianer über die Bedrückungen und den Übermuth der Franzosen zum Ausbruch gekommen und diese zuerst am dreißigsten März 1282 in Palermo, bald auch in fast allen andern Städten der Insel ermordet worden waren, nach der Nordküste Afrikas ein; allein schon länger mit mehreren sicilianischen Baronen einverstanden, nahm er jetzt die ihm durch Abgeordnete des Landes angebotene Herrschaft an, er landete am dreißigsten August bei Trapani, empfing die Huldigung der Sicilianer zu Palermo und begann sogleich den Kampf gegen den König Karl. Ein Krieg zwischen Frankreich und Aragonien war die unmittelbare Folge dieser Ereignisse. Der Papst Martin IV., ein geborener Franzose, sprach am achtzehnten November 1282 den Bann über den König von Aragonien aus und verhieß, im Januar des folgenden Jahres, Allen, welche gegen denselben ihm, der Kirche oder dem Könige Karl Beistand leisten und in diesem Kriege fallen würden, dieselbe Vergebung der Sünden, welche den Kreuzfahrern bewilligt zu werden pflegte. Diese Verheißung, persönliches Verhältniß zum Könige Karl und Kriegslust führten zahlreiche Barone und Ritter des südlichen und des nördlichen Frankreich, namentlich den Grafen von Alençon, Philipps III. Bruder, und die Grafen von Artois, Boulogne und Dammartin über die Alpen nach Neapel [1]). Karl begab sich selbst im Frühlinge des Jahres 1283 nach Paris, er bat den König von Frankreich und die versammelten Barone um Beistand, da er der Sohn eines französischen Königs und von demselben Blute wie sie sei, und da Frankreich nie ein Mitglied des königlichen Hauses verlassen habe. Philipp schwur ihm mit seiner Person und mit seinem Rathe beizustehen, zumal es seine Pflicht sei den Tod seines Bruders, des Grafen von Alençon, welcher kurz zuvor in Italien im Kampfe gegen die Aragonier gefallen war, zu rächen, und auch ein großer Theil der Barone leistete den Eid, ihren König dazu mit aller ihrer Macht auf ihre Kosten und auf ihre

1) G. de Nang. l. c. 541. Villani, historie Fiorentine (in Muratori, rerum italicar. scriptores. XIII.) L. VII, c. 84, p. 294.

Gefahr zu unterstützen, um sich auch die vom Papste verheissene Erlassung ihrer Sünden zu erwerben [1]). Bald wurde Philipp III. auch durch eigenes Interesse zur thätigsten Theilnahme am Kriege aufgefodert. Der Papst Martin IV. hatte schon im März 1283 den König von Aragonien aller seiner Länder entsetzt, im August schenkte er das Königreich Aragonien und die Grafschaft Barcelona demjenigen Sohne Philipps, welchen dieser dazu bestimmen wolle, jedoch mit Ausschluß des ältesten und unter der Bedingung, daß das Königreich Aragonien nie mit Frankreich vereinigt, daß für jenes ein jährlicher Zins dem apostolischen Stuhle gezahlt und der römischen Kirche ligische Lehnshuldigung geleistet werde. Philipp nahm das Geschenk jedoch nicht sogleich an, sondern er berief erst die Barone und Prälaten seines Reiches zum zwanzigsten Februar 1284 nach Paris und verlangte von ihnen einen getreuen Rath über diese Angelegenheit. Nach gesonderter Berathung erklärten zwei Tage darauf die Barone, sowie die Prälaten: es scheine *ihnen*, daß es dem Könige und dem Reiche nützlich und geziemend sei das Anerbieten des Papstes anzunehmen, und nach ihrem Rathe bestimmte Philipp darauf das Königreich Aragonien seinem zweiten Sohne Karl [2]); den ältesten, den damals sechszehnjährigen Philipp, vermählte er im August mit der Erbin Navarras. Während man sich in Frankreich mit den Rüstungen zum Angriffe auf das aragonische Reich, welcher auf das folgende Jahr verschoben wurde, beschäftigte, führte der Admiral des Königs von Aragonien, Roger von Loria, der größte Seeheld seiner Zeit, den Seekrieg mit ebenso großer Thätigkeit als Glück; er besiegte zuerst eine provenzalische Flotte, welche der König Karl zum Entsatz und zur Vertheidigung Maltas gesandt, im Junius 1284 bei dieser Insel gänzlich; er erschien dann vor dem Hafen von Neapel, und es gelang ihm den Sohn des Königs, den Prinzen Karl von Salerno, zu einer

1) Chronique de Ramon Muntaner, traduite pour la première fois du Catalan par Buchon (in dessen Collection des Chron. nation. franç. V. und VI.) T. I, c. 79. 80, p. 215—218.

2) Bulle Martins IV. bei Rymer I, 2, 632—634. Bericht des päpstlichen Legaten in Frankreich an den Papst, ibid. 639. 640.

Schlacht zu reizen, in welcher er nicht nur einen entscheidenden und glänzenden Sieg davontrug, sondern auch den Prinzen selbst gefangen nahm. Der König sicherte sich zwar durch seine schleunige Ankunft den Besitz der Stadt Neapel, in welcher bereits Unruhen ausgebrochen waren, allein ein Angriff auf Sicilien blieb erfolglos, und Kummer und Ingrimm über die Schmach, welche ihm, dem einst so gefürchteten Herrscher, durch eine aufrührerische Provinz seines Reiches zugefügt war, beschleunigte seinen Tod, welcher am siebenten Januar 1285 1285
erfolgte [1]). Im Anfange des Frühlings waren die französischen Rüstungen zum Kriege gegen Aragonien vollendet, ein Heer von achtzehntausend Reitern und weit zahlreichern Fußgängern, versammelt durch die Macht des Königs wie durch die Kreuzpredigten eines päpstlichen Legaten, des Cardinals Johann Cholet, vereinigte sich in der Gegend von Narbonne, und eine Flotte, bestehend aus genuesischen, provenzalischen und französischen Schiffen, von hundertundfunfzig Galeeren, von einer gleichen Zahl mit Lebensmitteln befrachteter Fahrzeuge und von zahllosen kleinern, war ausgerüstet worden [2]). Philipp brach, nachdem er zu S. Denis die Oriflamme empfangen, in Begleitung seiner Gemahlin und anderer edlen Frauen, seiner Söhne Philipp und Karl und des vornehmsten Adels seines Reiches, nach dem Osterfeste von Paris auf; er zog am neunzehnten April in Toulouse ein, und das Bündniß, welches der König Jakob [3]) von Mallorca aus Haß gegen seinen ältern

1) Ausser Muntaner s. Bartholom. de Neocastro hist. Sicul. bei Muratori XIII, 1084 und Nicolai Specialis rer. Sicular. L. VIII. bei Murat. X, 943—946.

2) Muntaner I, c. 119, p. 354.

3) Er hatte durch die von seinem Vater Jakob I. angeordnete Theilung der aragonischen Länder das Königreich Mallorca, die Grafschaft Rousillon, die Herrschaft Montpellier und einige andere Besitzungen erhalten. Einen Streit mit Philipp III. über Montpellier hatte er schon 1283 dahin ausgeglichen, daß er es anerkannte, daß diese Herrschaft zum Königreiche Frankreich gehöre, ein Lehen der Kirche von Maguelonne und ein Afterlehen der Krone sei; dagegen hatte Philipp ihm und allen seinen Nachfolgern in Montpellier zugestanden, daß alle Appellationen

Bruder, den König von Aragonien, und aus Furcht vor der französischen Macht mit ihm geschlossen hatte, eröffnete ihm den Weg durch Roussillon. Peter III. hatte indeß eine Schaar aragonischen Kriegsvolkes an der Grenze von Navarra aufgestellt, er hatte die Pässe der Pyrenäen besetzen lassen und sich selbst bei dem Passe von Panizas gelagert. Was er erwartet zu haben scheint, daß nämlich die Franzosen durch diesen in Catalonien einzudringen versuchen würden, erfolgte; ihr Angriff wurde aber mit großem Verluste zurückgeschlagen, und nachdem ihnen nach einigen Wochen Mönche eines nahgelegenen Klosters den nur wenig bekannten und deshalb nur schwach besetzten Paß von la Mançana verrathen hatten und sie, durch diesen in jenes Land eindringend, ihren Gegner zum Rückzuge nöthigten, so wurde doch ihr weiteres Vorrücken bald durch die tapfere Vertheidigung der Festung Gerona gehemmt. Zwar wurde sie endlich im Anfange des Septembers durch Mangel an Lebensmitteln zur Ergebung genöthigt; allein schon hatte die ungewöhnliche Hitze unter dem französischen Heere ansteckende Krankheiten erzeugt, welche durch zahlreiche Schwärme giftiger Fliegen noch mehr verbreitet wurden; die französische Flotte war von Roger von Loria entscheidend besiegt und großentheils genommen worden, der Sieger bemächtigte sich darauf der im Hafen von Rosas liegenden Fahrzeuge, sowie der in dieser Stadt aufgehäuften Vorräthe, und der König von Aragonien drohte den Franzosen sogar die Rückkehr abzuschneiden, indem er sie umging und sich bei dem Passe von Panizas aufstellte. Unter solchen Umständen musste sich Philipp III. zum Rückzuge entschliessen; dadurch, daß ihm der Vizgraf von Narbonne, Stellvertreter des Seneschalls von Carcassonne, an der Spitze der kriegspflichtigen Bewohner jener und anderer Städte bis zu jenem Passe entgegenkam, sah sich sein Gegner genöthigt seine Stellung zu verlassen, und er zog ungehindert durch die Pyrenäen nach Roussillon; allein schon von tödtlicher Krankheit ergriffen vermochte er den Zug nicht weiter als bis nach Perpignan fortzusetzen, und er starb hier schon am fünften

von ihm oder seinem Statthalter nicht an einen Seneschall, sondern an den König und seinen Hof selbst gehen sollten. Hist. de Lang. IV, 42.

October 1285. Der in Genua zurückgelassene französische Befehlshaber übergab die Festung, sobald er die Nachricht von dem Tode des Königs erhielt [1]). 1285

Philipps III. Regierung war zu kurz, seine eigene Thätigkeit theils nicht bedeutend genug, theils zu sehr durch kriegerische Unternehmungen beschäftigt, als daß man während derselben ein rascheres Fortschreiten der von Ludwig IX. begonnenen Umwandlung des innern Zustandes Frankreichs erwarten könnte; überdies sind die Nachrichten, welche über den Fortgang derselben belehren, nur spärlich, sie bestehen nur in seinen eigenen nicht zahlreichen Verordnungen, allein sie lassen doch erkennen, daß dasjenige, was seine Vorgänger angefangen hatten, auch unter ihm gedieh, und daß er selbst bemüht war dies Gedeihen zu befördern. So übte er eine ebenso allgemeine Gesetzgebung über das Münzwesen aus wie sein Vater, und er wiederholte zum Theil die von diesem über dasselbe erlassenen Verordnungen [2]). Die Fortdauer und fortgesetzte Entwickelung der neuen Einrichtung des Gerichtswesens spricht sich in einer schon 1274 erlassenen Verordnung über die Advocaten aus, welche man als den Anfang der Organisation dieses sich jetzt bildenden Standes betrachten kann. Es wurde durch dieselbe den Advocaten in allen königlichen Gerichtshöfen befohlen einen Eid zu leisten, daß sie nur solche Sachen vertheidigen würden, welche sie für gerecht hielten, und es wurde ausserdem bestimmt, daß die Bezahlung der Advocaten der Geschicklichkeit derselben und der Wichtigkeit des Processes angemessen sein, jedoch nicht die Summe von dreissig tournoiser Livres übersteigen sollte [3]). Ein anderer wichtigerer Gegenstand der königlichen Gesetzgebung dieser Zeit war die Erwerbung und der Besitz von Lehen durch Bürgerliche. Der steigende Wohlstand dieses Standes und die Geldbedürftigkeit des Lehnsadels waren die Ursach gewesen, daß nicht wenige Lehen in die Hände von solchen übergingen;

1) G. de Nang. l. c. 544—548. Muntaner I, c. 119—139. Hist. de Lang. IV, 51.

2) Ordonn. I, 297. 298.

3) Ordonn. I, 300. 301. In dieser Zeit waren $2\frac{1}{10}$ Livres gleich einer Mark Silbers.

dieſe ſahen ſich indeß unaufhörlichen Beläſtigungen von Seiten der königlichen Beamten und beſonders der mittelbaren und unmittelbaren Lehnsherren ausgeſetzt, deren Stolz dadurch beleidigt war, daß Mitglieder eines von ihnen verachteten Standes ſich ihnen gleichſtellten. Philipp III. verordnete deshalb im Jahre 1275: die königlichen Beamten ſollten Nichtedle, welche Lehen erworben hätten und den ſchuldigen Dienſt dafür leiſteten, nicht im Beſitz derſelben beunruhigen, nur wofern zwiſchen ihnen und dem Könige nicht drei Lehnsherren in der Mitte ſtänden, oder wofern ſie nicht den ſchuldigen Dienſt leiſteten, oder auf andere Weiſe das Lehen verſchlechtert worden wäre, ſo ſollten ſie daſſelbe aufgeben oder den Werth des zweijährigen Ertrags deſſelben dem Könige zahlen [1]). Die Errichtung eines beſondern Parlaments zu Toulouſe für die Senechauſſeen des ſüdlichen Frankreich oder für denjenigen Theil deſſelben, welchen man ſeit dieſer Zeit anfing mit dem Namen Languedoc zu bezeichnen, war noch nicht von Dauer. Philipp III. ſchickte zwar 1280 drei geiſtliche Mitglieder ſeines Rathes nach jener Stadt, um während der Oſterwoche die Klagen und Bitten, welche die Bewohner der Senechauſſeen bisher mit nicht geringer Beſchwerde und nicht unbedeutenden Koſten vor das Parlament zu Paris hatten bringen müſſen, anzunehmen und zu erledigen; allein ſchon in den nächſten Jahren war es wiederum dies Parlament, welches über Sachen ſolcher Art entſchied [2]).

1) Ordonn. I, 303. Es wird gewöhnlich mit Verweiſung auf Henault und Velly angegeben, daß Philipp III. die erſten Adelsbriefe ertheilt habe; allein bei Henault (Abrégé chronologique de l'hist. de France. Nouv. éd. Par. 1768. I, 206) finden ſich, ohne daß ein Beleg dafür gegeben wird, in der Geſchichte dieſes Königs nur die Worte: Premières lettres d'annoblissement en faveur de Raoul l'orfèvre ou argentier du roi, und auch Velly (Histoire de France. Par. 1758. VI, 431) bleibt für dieſelbe Angabe den Beweis ſchuldig. Der älteſte von Carpentier geſehene Adelsbrief iſt zwiſchen den Jahren 1285 und 129[illegible] ertheilt worden. Carpent. Glossar. nov. ad scriptores medii aevi Par. 1766. III, 28 etc. s. v. Nobilitatio, wo auch ein Beweis dafür angeführt wird, daß der Beſitz eines Lehens wenigſtens im vierzehnten Jahrhundert nicht adelte.

2) Hist. de Lang. IV, 524 und pr. 72.

Da Philipp III. die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres als den Anfang der Mündigkeit des Thronfolgers bestimmt hatte [1]), so gelangte sein ältester Sohn Philipp IV. (1285—1314), welchem die Zeitgenossen den Beinamen des Schönen gaben, schon im siebzehnten Jahre seines Lebens nicht allein zum Besitze der königlichen Würde, sondern auch zum unmittelbaren Besitze einer Macht, wie sie noch auf keinen seiner Vorfahren übergegangen war. Er hatte als Knabe gesehen, wie einer der mächtigsten Großen des Reiches von seinem Vater gedemüthigt worden war und sich darauf an dem Hofe aufgehalten und sich um die Gunst des Königs beworben hatte; er war seinem Vater gefolgt, als dieser an der Spitze eines sehr zahlreichen aus allen Theilen Frankreichs versammelten Heeres zu der Eroberung eines Königreiches auszog, deren Mislingen er mehr ungünstigen Umständen als der Überlegenheit der Feinde beimessen konnte, und die Schmeichelei der Hofleute, sowie die Ansichten der Rechtsgelehrten, deren eifrigstes Streben darauf gerichtet war, die dem Lehnswesen noch gebliebene Selbständigkeit dem Königthume völlig zu unterwerfen, hatten ohne Zweifel viel dazu beigetragen, in ihm die Gesinnung zu entwickeln, welche ihn während einer neununddreissigjährigen Regierung leitete, eine Herrschsucht, welche nur in der Unumschränktheit der Macht ihre Befriedigung fand, einen Stolz, welcher durch jeden Widerspruch zu unversöhnlicher Rachsucht gereizt wurde, und eine Habgier, welche gegen die Unterthanen sich die willkürlichsten und drückendsten Erpressungen erlaubte.

Obwol Philipp, welcher ungeachtet seiner Jugend weder Sinn für kriegerische Unternehmungen noch Verlangen nach Kriegsruhm besaß, nicht geneigt war den von seinem Vater

1) In der Verordnung, durch welche er für den Fall eines baldigen Todes eine Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers 1270 bestimmt. Ordonn. I, 295. — Philipps III. ihn überlebende jüngere Söhne waren Karl, welcher von ihm für sich und seine männlichen Erben 1285 die Grafschaft Valois und von seinem Bruder Philipp IV. die durch den Tod Peters, des Sohnes Ludwigs IX., 1283 an die Krone zurückgefallenen Grafschaften Perche und Alençon erhielt, und Ludwig, welcher die Grafschaft Evreux bekam.

gegen Aragonien begonnenen Krieg mit größerer Thätigkeit fortzusetzen, und sich begnügte seinen Bundesgenossen, den König von Mallorca, bei wiederholten aber erfolglosen Einfällen in Catalonien durch die Bewohner der an das Mittelmeer angrenzenden Provinzen seines Reiches unterstützen zu lassen, so hielt ihn doch die Hoffnung, seinem Hause Aragonien zu erwerben, der Einfluß des römischen Hofes und sein Stolz zurück, einen Frieden durch Aufopferung der Ansprüche seines Bruders zu erkaufen. Die Bemühungen und Unterhandlungen des Königs Eduard I. von England, ungeachtet der König Alfons III., der älteste Sohn und Nachfolger Peters III. seit 1285, die von ihm angebotene Vermittelung sehr bereitwillig angenommen hatte, blieben deshalb ohne Erfolg; erst als Philipp einen Krieg gegen England begonnen hatte, der Papst selbst, Bonifacius VIII., welcher 1294 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, dem langwierigen Kampfe ein Ziel zu setzen begehrte und der König Jakob II. von Aragonien, der Bruder und Nachfolger Alfons III. seit 1291, Zugeständnisse zu machen bereit war, wie sie die Ehre und der Vortheil des päpstlichen Stuhles verlangte, kam der Friede zu Stande. Der König Karl II. von Neapel, welcher bereits 1288 die Freiheit wiedererhalten hatte, und Gesandte Philipps IV., seines Bruders Karl und des Königs von Aragonien versammelten sich im Junius 1295 in Anagni und schlossen einen von dem Papste vermittelten Frieden: der gegen Jakob II. ausgesprochene Bann und das auf seine Länder gelegte Interdict wurden aufgehoben, Karl entsagte den ihm durch päpstliche Schenkung übertragenen Rechten auf dieselbe, und Jakob verpflichtete sich, indem der Papst ihm dafür Sardinien und Corsica zu schenken versprach, demselben Sicilien zu übergeben und den König von Frankreich in seinem Kriege gegen England für bestimmte Hülfsgelder mit vierzig Galeeren zu unterstützen [1]). Diese Verpflichtungen vermochte er indeß nicht zu erfüllen, denn die Bewohner Siciliens verweigerten es sich der Herrschaft des Hauses Anjou

1) Capmany y Monpalau, memorias historicas sobre la marina etc. de Barcelona. IV, 21—25. Die Urkunden über die unter englischer Vermittelung gepflogenen Unterhandlungen stehen in Rymer I, 2.

wieder zu unterwerfen, und sie erhoben seinen Bruder und Statthalter Friedrich zu ihrem Könige, und er selbst bedurfte seiner ganzen Macht, indem er an dem Kriege Theil nahm, welcher in Castilien durch den Tod des Königs Sancho (im April 1295) veranlasst wurde.

Philipp IV. hatte den König Eduard I. von England, als derselbe im Junius 1286 nach Paris gekommen war und für seine französischen Lehen ihm die Huldigung geleistet hatte, nicht allein für seine Ansprüche auf die ehemaligen Besitzungen des Grafen Alfons von Poitou in Quercy durch eine jährliche Rente entschädigt, sondern ihm auch denjenigen Theil von Saintonge, dessen Abtretung er dem im Jahre 1259 geschlossenen Vertrage gemäß von Philipp III., aber vergeblich gefodert hatte, übergeben [1]). Wenn Philipp damals zu einer solchen Nachgiebigkeit theils durch seine Jugend, theils durch die Achtung, welche die Persönlichkeit und die Macht des Königs von England ihm einflößte, bestimmt wurde, so mochte er indessen dieselbe bald bereuen. Der Einfluß seiner Umgebung und das Bewusstsein der Macht, welche er als König von Frankreich besaß, hatten in ihm in kurzer Zeit einen Stolz und eine Herrschsucht entwickelt, welche ihn antrieben nach dem Beispiele seiner Vorgänger die unmittelbare Herrschaft der Krone zu erweitern, und welche ihm den Gedanken unerträglich machten, daß einer seiner Vasallen ihn nur durch die Förmlichkeit der Huldigung als seinen Oberherrn anerkannte und seiner Macht eine gleich große entgegenzustellen im Stande war. Eduard I. hatte zwar Wales der bisherigen Selbständigkeit beraubt und es völlig und unmittelbar seiner Herrschaft unterworfen; er entschied nach dem Erlöschen des Mannsstammes des schottischen Königshauses über die Ansprüche der zahlreichen Thronbewerber als von den Schotten selbst gewählter Richter, und er nöthigte Johann Baliol, welchem sein Ausspruch die Krone zuerkannte, ihm als seinem Lehnsherrn Treue zu geloben; allein dadurch wurde weniger Philipps Achtung vor der englischen Macht vermehrt als seine Eifersucht gegen den König von England erhöht, und da ihm nicht unbekannt war, daß die Schotten nur mit Wider-

1) Rymer I, 2, 672. 673.

willen die englische Oberhoheit ertrugen, daß sie durch die herabwürdigende Behandlung, welche Eduard sich gegen ihren König, als seinen Vasallen, erlaubte, aufs heftigste gereizt worden waren, so ergriff er begierig eine Gelegenheit, selbst durch Hinterlist und Wortbrüchigkeit ihn seiner französischen Lehen zu berauben. In einem Streite zwischen englischen und normannischen Seeleuten bei Bayonne war einer der letzten getödtet worden, und seine Genossen, um sich zu rächen, bemächtigten sich darauf eines ihnen begegnenden englischen Schiffes und tödteten einen Theil der Bemannung. Eduard, zu dessen Kenntniß diese Vorfälle durch die Klagen der englischen Kaufleute gelangten, schickte, da er zur Befestigung seiner Oberhoheit über Schottland die Fortdauer eines friedlichen Verhältnisses mit Frankreich wünschte, den Grafen von Lincoln nach Paris, um sich mit Philipp über Maßregeln zu verständigen, durch welche solchen Feindseligkeiten ein Ziel gesetzt werde. Ehe man sich aber darüber vereinigt hatte, beraubten und ermordeten zweihundert normannische Schiffe, welche um Wein zu holen nach Gascogne fuhren, die ihnen begegnenden Engländer, wurden aber von sechszig englischen und gascognischen Schiffen, welche zu diesem Zwecke oder doch zur Beschützung des englischen Handels von den Baronen der fünf Häfen in England ausgerüstet worden waren, auf der Rückkehr angegriffen und überwältigt, die Bemannung wurde größtentheils niedergehauen und die Schiffe mit ihrer Befrachtung nach England geführt; und ausserdem überfielen Einwohner von Bayonne und andere Gascogner la Rochelle und verübten mancherlei Gewaltthätigkeiten gegen die Bevölkerung der Stadt. Philipp foderte jetzt, daß eine bestimmte Anzahl derer, welche an denselben Theil genommen hatten, dem königlichen Gefängniß zu Perigueux überliefert und die geraubten Schiffe und Waaren zurückgegeben würden, und obwol Eduard die ohne sein Geheiß geschehene Wegnahme der normannischen Schiffe misbilligte und sich bereit erklärte diejenige Genugthuung zu leisten, welche sein eigener Gerichtshof oder Schiedsrichter bestimmen würden, oder auch unter sicherm Geleit sich nach einer französischen Seestadt zu einer Zusammenkunft mit Philipp zu begeben, um sich mit ihm zu vergleichen, so befahl Philipp dennoch sogleich, ohne

auf diese Vorschläge einzugehen, weil seine Foderung nicht erfüllt war, dem Seneschall von Perigueux von der Stadt Bordeaux, von Agenois und von den Lehen Eduards in Quercy, Perigord und Limousin Besitz zu ergreifen. Da sich aber die englischen Befehlshaber der Ausführung dieses Befehls widersetzten, da sie zugleich diejenigen, welche an die königlichen Gerichte appellirt hatten, ihres Eigenthums beraubten und mishandelten, so ließ er gegen Ende des Novembers 1293 eine 1293
Vorladung an den König von England, als seinen Vasallen, ergehen, daß er in Person vor ihm zu Paris erscheine, sich über das, was seine Unterthanen und seine Beamten in Gascogne verschuldet hatten, und über alle Klagen, welche er gegen ihn erheben werde, verantworte und sich dem richterlichen Ausspruche untetwerfe [1]). So wenig Eduard geneigt sein konnte sich vor ein Gericht zu stellen, dessen Entscheidung ganz durch den Willen seines Anklägers bestimmt werden mussfte, so konnte er doch die Rechtmäßigkeit der Vorladung um so weniger bestreiten, als er sich selbst ein ähnliches Verfahren gegen seinen Vasallen, den König von Schottland, erlaubt und diesen mehrmals vor seinen Hof geladen hatte. Da er überdies besorgen mussfte, daß ein Krieg mit Frankreich die in Schottland herrschende Unzufriedenheit zum Ausbruche bringen würde, so wünschte er eine Ausgleichung, welche ihn wenigstens der persönlichen Erscheinung vor dem Hofe des Königs von Frankreich überhöbe, und er sandte seinen Bruder Eduard, welcher als der zweite Gemahl der Wittwe des Königs Heinrich von Navarra der Stiefvater der Königin von Frankreich war, mit unbeschränkter Vollmacht nach Paris. Unter der Vermittelung der Gemahlin und der Stiefmutter Philipps kam darauf, im Anfange des Jahres 1294, ein geheimer Vertrag zu Stande: um für die Widersetzlichkeiten, welche sich die englischen Beamten in Gascogne gegen den König von Frankreich hatten zu Schulden kommen lassen, Genugthuung zu gewähren, sollten ihm sechs feste Plätze übergeben werden auf die Weise, daß er

1) Citatio regis Angliae. Rym. I, 2, 793. Matth. Westm. 419. Chronic. Nicolai Trivetti (in Acherii spicileg. III. ed. nov.) 213.

einen oder zwei Bevollmächtigte in dieselben sende und alle Gewalt den englischen Beamten bleibe; nachdem dies geschehen sei, sollte der König von Frankreich die Vorladung Eduards widerrufen und ihm zwei Plätze zurückgeben; was sonst zwischen ihnen streitig sei, solle auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Amiens ausgeglichen werden. Eduard war erfreut, durch eine bloße Förmlichkeit seinen Wunsch zu erreichen, er konnte um so weniger Argwohn gegen Philipp hegen, als auch eine Vermählung zwischen der Schwester desselben, Margaretha, mit ihm beschlossen worden war, und wahrscheinlich um demselben einen Beweis des vollsten Vertrauens zu geben und sich seine Freundschaft zu gewinnen, befahl er die ganze Gascogne dem König von Frankreich zu übergeben. Dieser versprach darauf, in Gegenwart seiner Gemahlin und einiger andern Zeugen, dem Vater Eduards das in dem Vertrage Versprochene, so wahr er ein rechtmäßiger König sei, zu erfüllen, widerrief selbst die Vorladung und ließ sie darauf auch in einer Parlamentsversammlung durch den Bischof von Orleans widerrufen. Die Übergabe der Gascogne erfolgte; als aber Edmund darauf um die Zurückgabe bat, so verweigerte Philipp nicht allein dieselbe, sondern ließ auch den König von England im Parlament des ungehorsamen Ausbleibens auf die an ihn ergangene Vorladung für schuldig erklären, und weil ausser den in dieser aufgestellten Vergehungen noch andere von seinen Beamten und Unterthanen in Guienne verübt worden seien, setzte er ihm einen zweiten, letzten Termin, um zur Verantwortung in Paris zu erscheinen [1]).

Im heftigsten Zorne darüber, auf eine solche Weise hintergangen zu sein, ließ Eduard dem Könige durch einen Dominicaner- und einen Franciscaner-Mönch die Lehnspflicht aufkündigen, er beschloß mit den Waffen wiederzuerobern, was ihm durch Hinterlist und Treulosigkeit entrissen war, und um sich an Philipp zu rächen, suchte er nicht nur die Fürsten, deren Gebiet an Frankreich angrenzte, in einem Bündnisse gegen denselben zu vereinigen, sondern auch unter den französischen Be-

1) Bericht Edmunds. Rym. I, 2, 794. und andere Urkunden ibid. 795. 796. 800.

sollen selbst sich Bundesgenossen zu gewinnen. Den deutschen König, Adolph von Nassau, welcher schon im August 1294 einen Fehdebrief an Philipp erließ, weil er die von ihm und seinen Vorgängern dem deutschen Reiche entrissenen Besitzungen und Rechte demselben vorenthalte [1]), bewog er durch eine bedeutende Geldsumme im October zu einem Bündnisse, in welchem sie sich verbindlich machten, einander mit aller Macht zur Wiedereroberung der von Philipp der englischen Herrschaft und dem deutschen Reiche entrissenen Besitzungen beizustehen; der König Jakob II. von Aragonien erklärte sich bereit, wenn Eduard Frankreich angreife, den Krieg gegen dies Land mit größerer Thätigkeit fortzusetzen, um sich für den von Philipp III. gegen sein Reich unternommenen Angriff zu rächen; der Graf von Geldern und der Herzog von Brabant verpflichteten sich im April 1295 gegen englische Hülfsgelder mit einer bestimmten Anzahl von Reitern sechs Monat lang den König von Frankreich im offenen Felde zu bekriegen, und der Graf von Bar war Eduards Schwiegersohn. Von den französischen Großen trat der Graf Johann II. von Bretagne, der Enkel des Grafen Peter Mauclerc, welcher als Besitzer der Grafschaft Richmond auch Eduards Vasall war, auf die Seite dieses Königs und wurde von ihm zum Statthalter und Oberfeldherrn in Guienne ernannt, und der reiche Graf Veit von Flandern, der Nachfolger seiner Mutter Margaretha seit 1280, welchen Philipp schon früher dadurch gereizt hatte, daß er sich in die Streitigkeiten des Grafen mit der an der Spitze der Stadt Gent stehenden Behörde zu Gunsten dieser einmischte, verband sich 1294 insgeheim mit Eduard und versprach dem ältesten Sohne 1294
desselben seine Tochter Philippa mit einer reichen Mitgift zur Gemahlin [2]).

So groß indeß die Zahl der Bundesgenossen war, welche sich Eduard durch Geld erkauft hatte, so gering war die Un-

1) Epist. diffidationis Adolfi regis Rom. in Leibnit. cod. jur. gent. diplom. I, n. 18, p. 32.

2) Urkunden über die von Eduard geschlossenen Bündnisse bei Rymer I, 2. Matth. Westmon. 421. 429. Lobineau, Hist. de Bret. I, pr. 441.

terstützung, welche sie ihm leistete, [illegible] Gefahr, welche sie dem Könige von Frankreich [illegible] König, welcher doch durch den eigenen [illegible] dert wurde, war nicht einmal im Stande [illegible] Vertrages von Vincennes [1]) zu verhindern, durch [illegible] März 1295 der Graf Otto IV. von Burgund, Gemahl [illegible] Tochter des Grafen Robert II. von Artois, seine einzige Tochter mit einem Sohne Philipps verlobte, ihr alle seine Besitzungen, auch die Grafschaft, obwol ein Lehen des deutschen Reiches, zur Mitgift bestimmte und diese sogleich dem Könige zur Verwaltung für den zukünftigen Gemahl seiner Tochter übergab; die eindringlichen Abmahnungen des Papstes Bonifacius VIII. von einem Kriege gegen Frankreich mochten ihm ein erwünschter Vorwand sein, die gegen Eduard eingegangenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und er verwandte die englischen Hülfsgelder für seine Absicht, seine Hausmacht zu vergrößern. Der König von Aragonien schloß 1295 den bereits erwähnten Frieden zu Anagni. Der Graf von Bretagne, gereizt durch die von den Engländern auf den Küsten seines Landes verübten Gewaltthätigkeiten, sagte sich im Anfange des
1297 Jahres 1297 von dem Bündnisse mit denselben los und verglich sich mit dem Könige von Frankreich, indem er seinen Enkel mit einer Nichte desselben, der ältesten Tochter Karls von Valois, verlobte; ausserdem wurde ihm das Vorrecht bewilligt, nur dann vor den königlichen Hof geladen zu werden wegen Appellationen seiner Unterthanen, wenn diese sich auf Verweigerung der Justiz, auf ein ungerechtes Urtheil oder einen andern Fall, über welchen der königlichen Oberhoheit die Entscheidung gebühre, bezögen, und noch mehr suchte ihn Philipp dadurch an sich zu fesseln, daß er im September desselben Jahres die Bretagne für ein Herzogthum erklärte und ihn zum Pair von Frankreich, mit dem Range nach dem Herzoge von Burgund, erhob [2]). Auch die verabredete Verschwägerung zwischen dem englischen Königshause und der flandrischen Grafenfamilie wusste Philipp zu verhindern und den Grafen wenig-

1) Urkunde in Plancher, hist. de Bourgogne. II, pr. 87—90.
2) Ordonn. I, 329. Lobineau I, 285. pr. 442.

stens während der nächsten zwei Jahre von Feindseligkeiten gegen ihn zurückzuhalten: er bewog nämlich den Grafen nebst der Tochter sich an seinen Hof zu begeben, verweigerte ihm dann die Rückkehr nach Flandern und behielt, als er ihm endlich dieselbe gestattete, die Tochter als Unterpfand für seine Treue, welche durch die beabsichtigte Vermählung verdächtig geworden war, in seiner Gewalt zurück [1]). Auch die Absicht des Königs von England, selbst an der Spitze eines zahlreichen Heeres seine französischen Besitzungen wiederzuerobern, wusste Philipp zu vereiteln. Er schloß nämlich am dreiundzwanzigsten October 1295 ein Bündniß mit dem Könige Johann von 1295
Schottland, durch welches dieser sich verpflichtete England mit seiner ganzen Macht anzugreifen, wenn Eduard nach Frankreich hinübergehen wolle, und er ihm zum Kriege gegen diesen Hülfe zu senden und zugleich die Länder desselben anzugreifen versprach [2]). Die Unterhandlungen der Schotten mit Frankreich und ihre Rüstungen bestimmten den König Eduard nach der Unterdrückung eines Aufstandes der Waliser, welcher ihn schon bis zum Sommer des Jahres 1295 in England zurückgehalten hatte, daselbst zu bleiben, und wenn es ihm auch gelang schon im April 1296 durch die Schlacht bei Dunbar Schottland zu unterwerfen und den König Johann zu nöthigen sich ihm zu ergeben und auf die Krone zu verzichten, so erfoderte doch die Befestigung seiner Herrschaft noch seine fernere Gegenwart. Der von ihm schon am Ende des Jahres 1294 nach Gascogne gesandten Kriegsmacht öffneten zwar Bayonne und nicht wenige andere Städte die Thore, allein sie war dem ihr entgegengestellten französischen Heere nicht gewachsen, mehrere Orte wurden von diesem wiedergenommen, und der Graf Robert von Artois trug 1296 einen so entscheidenden Sieg bei Tartas

1) Chron. G. de Nang. 50. Der Graf erhielt seine Freiheit wieder, nachdem er dem Bunde mit England entsagt und die Erhebung einer Kriegssteuer zu Gunsten Philipps, welcher ihm die Hälfte davon überließ, versprochen hatte. Warnkönig, flandrische Staats- und Rechts-Geschichte. 1835. I, 197 nach der Urkunde in St. Genois, monumens anciens essentiellement utiles à la France et. p. 894.

2) Rymer I, 2, 831.

über die Engländer davon, daß sie sich auf die Vertheidigung der wenigen ihnen noch gebliebenen Plätze beschränken mußten [1]).

Philipp sah sich jetzt im Stande fast die gesammte Macht seines Reiches zur Bekriegung eines andern Gegners, des Grafen von Flandern, aufzubieten, welcher im Januar 1297 gegen ihn mit dem Könige von England ein Bündniß schloß, durch welches diese Fürsten sich verpflichteten, nicht ohne des Andern Beistimmung Frieden mit Frankreich zu schließen, und welcher ihm darauf die Lehnspflicht aufkündigen ließ [2]), und er
1297 versammelte um die Pfingstzeit 1297 zu Compiegne ein Heer von zehntausend Reitern und einem noch weit zahlreichern Fußvolke. Der Graf wagte es um so weniger sich einer solchen Macht im freien Felde entgegenzustellen, als sein Streben nach Erweiterung seiner Rechte eine solche Unzufriedenheit unter dem reichern Bürgerstande Flanderns hervorgebracht hatte, daß unter diesem sich eine zahlreiche französische Partei, die Partei der Lilianen, welcher selbst ein Theil des Adels angehörte, gebildet hatte, und er begnügte sich deshalb die befestigten Städte seines Landes zu vertheidigen. Der größere Theil des französischen Heeres unter dem Befehle des Königs unternahm die Belagerung von Lille, während kleinere Abtheilungen tiefer in das Land eindrangen, es verheerten und andere feste Plätze angriffen. Eine derselben, geführt von dem Grafen von S. Pol und dem Connetable Rudolf von Nesle, schlug die sich ihr entgegenstellenden Flanderer bei Comines und verheerte die Umgegend von Ypern; einen noch glänzendern Sieg erfocht Robert von Artois, welcher aus Guienne herbeigekommen war, in der Schlacht bei Furnes, in welcher die Flanderer an sechszehntausend Mann verloren haben sollen und die Grafen von Jülich und Beaumont gefangen genommen wurden. Der König von England kam zwar gegen das Ende des Augusts nach Flandern, aber mit einer so geringen Macht, daß er den Fall von Lille nicht zu verhindern vermochte, welches sich nach tapferer

1) Chron. G. de Nang. 51. Chron. Trivett. 219. und besonders Guill. Guiart (Zeitgenosse Philipps IV.) branche des royaux lignages, chron. métrique (in Buchon, collect. etc. VII. VIII.) II 168 etc.

2) Rymer I, 2, 850. 851. Meyer annal. rer. Flandr. 84 a.

Vertheidigung dem Könige von Frankreich ergab, indem dieser den Einwohnern Leben und Eigenthum zusicherte. Als Philipp darauf auch Courtrai einnahm und sich der Stadt Brügge näherte, wo sich Eduard und der Graf Veit befanden, so begaben sich diese nach Gent; allein auch gegen diese Stadt rückten die Franzosen vor, da die Einwohner von Brügge, ohne Widerstand zu leisten, ihnen die Thore öffneten. Eduard hatte auf die Unterstützung der deutschen, niederländischen und burgundischen Fürsten und Herren gerechnet, welche in diesem Jahre oder schon früher sich mit ihm verbunden und zum Theil auch Geld von ihm empfangen hatten; aber der deutsche König sah schon damals sich in dem Besitze seiner Krone durch das Misvergnügen vieler deutschen Fürsten und besonders durch den Ehrgeiz des Herzogs Albrecht von Österreich, im Kampfe gegen welchen er im folgenden Jahre fiel, bedroht, auch die meisten andern Bundesgenossen Eduards blieben, wahrscheinlich durch französisches Geld dazu bestimmt, unthätig, und der Graf von Bar, welcher in die Champagne einfiel, wurde bald von den Franzosen durch die Verheerung seiner eigenen Grafschaft zum Rückzuge genöthigt. Unter solchen Umständen blieb dem Könige von England nichts übrig, als bei seinem Gegner um einen Waffenstillstand nachzusuchen. Philipp bewilligte denselben, weil er auch ihm wegen der Nähe des Winters erwünscht war, und er wurde am neunten October zunächst nur bis zum Ende des Novembers abgeschlossen, dann aber mehrmals verlängert [1]). In der Absicht, den Krieg gegen Frankreich im folgenden Jahre aufs neue zu beginnen, blieb Eduard während des Winters in Flandern und bemühte sich wiederum Bundesgenossen zu gewinnen; aber da der Aufstand, zu welchem bereits im Frühlinge des Jahres 1297 in Schottland Wilhelm Wallace das Zeichen gegeben hatte, sich schon nach wenigen Monaten über das ganze Land verbreitete und die Schotten sogar verheerend in England einfielen, so mußte er die Beendigung des Krieges wünschen und er überließ deshalb,

1) Chron. G. de Nang. 52. Guiart. II, 184—207. Villani 857. 858. Matth. Westmon. 431. Meyer 84b.—86a. Rymer I, 2, 878. 879. 881. 885.

1298 bevor er im März 1298 nach seinem Reiche zurückkehrte, die Entscheidung seines Streites mit dem Könige von Frankreich dem Papste Bonifacius VIII. Auch Philipp, welcher wahrscheinlich der Herstellung des Friedens mit England wenigstens auf einige Zeit zur völligen Ausführung seiner Absichten gegen Flandern bedurfte und damals wieder in einem freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Papste stand, erklärte sich bereit den schiedsrichterlichen Ausspruche sich zu unterwerfen, welchen Bonifacius, jedoch nicht als Papst, sondern nur als Privatperson und als freundschaftlicher Vermittler thun werde. Der Ausspruch, welcher, wie Philipp es wünschen mochte, den vornehmsten Gegenstand des Streites noch unentschieden ließ, erfolgte
1298 am dreissigsten Junius 1298: der zwischen den Königen bestehende Waffenstillstand sollte ferner beobachtet werden; zur Befestigung eines dauernden Friedens zwischen ihnen sollten der König von England sich mit Philipps Schwester Margaretha, sein ältester Sohn mit Philipps Tochter Isabella vermählen; die vor dem Ausbruche des Krieges fortgenommenen beweglichen Güter, namentlich die Schiffe, sollten gegenseitig zurückgegeben oder wenn sie nicht mehr vorhanden seien dafür Entschädigung geleistet werden; Eduard sollte einen erst durch Vergleich zwischen den Königen oder von ihm kraft der ihm übertragenen Entscheidung zu bestimmenden Theil der Länder, Besallen und Güter, welche er vor dem Kriege in Frankreich gehabt, gegen Verpflichtung zur Huldigung und Treue und zu denjenigen Bedingungen, unter welchen sie sein Vater besessen habe, wiedererhalten, und bis dies geschehen, sollten jene Länder von beiden Königen dem Papste übergeben werden, um sie im Namen des jetzigen Besitzers zu verwalten; ausserdem behielt sich der Papst die Entscheidung aller zwischen denselben noch stattfindenden Streitigkeiten der ihm übertragenen Befugniß gemäß vor [1]). Im folgenden Jahre verlängerte er den Waffenstillstand zwischen Frankreich und England, er bestätigte einen damals von den beiden Königen geschlossenen Vergleich, nach welchem jeder in dem Besitze dessen bleiben sollte, was er damals inne hatte, und im September 1299 vermählte sich

1) Rymer I, 2, 887. 894. 895.

Eduard zu Canterbury mit Margaretha [1]), indem er seinen Eroberungsplänen gegen Schottland, dessen Bewohner auch nach der Besiegung Wallaces im Jahre 1298 mit der größten Erbitterung und Hartnäckigkeit den Kampf gegen ihn fortsetzten, den größten Theil seiner französischen Lehen aufopferte.

Während Philipp auf solche Weise den Grafen von Flandern, welchen Eduard, ebenso wie er die Schotten, preisgab, der englischen Hülfe beraubte, gelang es ihm auch um so leichter sein Reich vor einem Angriffe von Deutschland her zu sichern, als er den Nachfolger des Königs Adolf, Albrecht von Österreich, bereits zu dem Kampfe gegen diesen mit Geld unterstützt hatte [2]). Albrecht zeigte zwar anfangs die Absicht, nach dem Wunsche der Reichsfürsten, gleich seinem Vorgänger, die von Frankreich dem deutschen Reiche entzogenen Besitzungen und Rechte zurückzufodern; allein Philipp wusste ihn auf einer Zusammenkunft zwischen Tull und Vaucouleurs gegen das Ende des Jahres 1299, auch indem er seine Räthe bestach, zu bewegen, nicht allein jene Absicht aufzugeben, sondern auch ein Bündniß mit ihm zu schliessen, welches durch eine Vermählung zwischen Philipps Schwester Blanca und Albrechts ältestem Sohne Rudolf noch mehr befestigt wurde [3]). Jetzt vor jedem Angriffe gesichert beschloß Philipp seine Entwürfe gegen Flandern auszuführen, und als der Waffenstillstand, in welchen auch dies Land eingeschlossen gewesen war, im Anfange des Jahres 1300 ablief, ließ er sogleich seinen Bruder, Karl von Valois, an der Spitze eines zahlreichen Heeres dasselbe angreifen. Die Übermacht der Feinde machte es auch jetzt den Flandrern unmöglich sich ihnen im offenen Kampfe entgegenzustellen; Douay, Bethune und Damme wurden von den Franzosen eingenommen und als ihnen auch die Genter gegen Bestätigung ihrer Freiheiten und ihrer Rechte die Thore zu öffnen versprachen, so sah sich der Graf (im Mai) genöthigt sich mit seinen

1) Rymer I, 2, 910. Math. Westmon. 432.

2) Villani 358. Albert. Argentin. Chron. (in Urstisii Germ. histor. illustr. II.) 110.

3) Chron. G. de Nang. 53. Ottokars von Horneck Reimchronik (in Pez script. rer. austriac. III.) c. 699.

ältesten Söhnen, welche sich bei ihm befanden, Robert von Bethune und Wilhelm, den Händen Karls von Valois zu übergeben, indem dieser ihnen jedoch eidlich zusicherte, daß sie weder gefangen gehalten, noch ihrer Besitzungen beraubt werden sollten. Dessenungeachtet wurden sie, als sie sich darauf nach Paris begaben, als Gefangene behandelt und zurückgehalten. Philipp erklärte Flandern für ein an die Krone zurückgefallenes Lehen, und er übte selbst alle Rechte des Grafen aus, als er darauf das Land besuchte und die Städte seine Anwesenheit durch die glänzendsten Feste feierten [1]).

Auf solche Weise waren Philipps Versuche seine Besitzungen zu vergrößern gelungen, er hatte dem Könige von England einen Theil seiner französischen Lehen entrissen, er hatte das reiche Flandern seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfen, er sah sich auch von den mächtigsten Vasallen seines Reiches gefürchtet, und unter so günstigen Verhältnissen hatten sich die Hauptzüge seines Charakters, anmaßender Stolz und rücksichtslose Herrschsucht, bereits vollkommen entwickelt, als er in einen Streit gerieth mit einem Gegner, welcher diese Eigenschaften in nicht geringerem Maße besaß [2]). Bonifacius VIII. war nach der Abdankung Cölestins IV. in den letzten Tagen des Jahres 1294 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, und er beseelt denselben mit dem festen Entschlusse, das von Gregor VII., Innocenz III. und dessen Nachfolgern unternommene Werk und die Allmacht der Kirche und des Papstthums über jede weltliche Gewalt zu vollenden; eine solche Absicht mußte aber um so eher zu einem Streite mit dem Könige von Frankreich führen, als in diesem Reiche bisher die Ansprüche und Anmaßungen des römischen Hofes nachdrücklichern und erfolgreichern Widerstand als in irgend einem andern Lande gefunden hatten. Die erste Veranlassung zu einem Zwiespalte zwischen dem Papste und dem Könige wurde durch eine will-

1) Villani 863. 864. Matth. Westm. 431. Guiart II, 208—219. Vergl. Meyer 87. 88.

2) Selbst von einem päpstlich gesinnten Zeitgenossen (Ptolem. Luc. hist. eccles. bei Murat. XI, 1103) wird Bonifacius fastuosus et arrogans et omnium contemtivus genannt. Vergl. Gieseler a. a. O. II, 2, 175 Anm.

kürliche und drückende Besteuerung der französischen Geistlichkeit herbeigeführt, indem Philipp, um die Kosten des Krieges gegen England zu bestreiten, zu welchen auch der Ertrag einer hohen dem Bürgerstande seines Reiches aufgelegten Taille nicht hinreichte, von den Geistlichen den funfzigsten Theil ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens foderte [1]). Die Klagen, welche darüber ohne Zweifel von manchen französischen Geistlichen an dem römischen Hofe erhoben wurden, mussten den Papst um so leichter bestimmen dieselben gegen solche Geldforderungen zu beschützen, als schon Innocenz III. auf dem lateranischen Concil des Jahres 1215 festgesetzt hatte, daß die Geistlichen den weltlichen Herren keine ausserordentlichen Abgaben zahlen sollten, ohne vorher den Rath des Papstes eingeholt zu haben [2]), und er erließ deshalb am vierundzwanzigsten Februar 1296 eine Bulle, durch welche jene Bestimmung auf 1296
eine nachdrücklichere Weise wiederholt wurde, folgenden Inhalts: Daß den Geistlichen die Laien sehr feindlich gesinnt seien, lehre die ältere wie die gegenwärtige Zeit, indem sie, mit den ihnen gesetzten Grenzen nicht zufrieden, nach dem Verbotenen strebten und nicht beachteten, wie ihnen Gewalt über Geistliche, über kirchliche Personen und Güter untersagt sei, und selbst einige Prälaten stimmten, mehr die weltliche als die ewige Majestät fürchtend, den Misbräuchen derselben bei, ohne von dem apostolischen Stuhle Genehmigung oder Erlaubniß erhalten zu haben. Um so ungerechten Handlungen entgegen zu treten, setzte er fest, daß alle Geistlichen, welche von ihren oder von kirchlichen Einkünften und Gütern ausserordentliche Abgaben entrichteten oder zu entrichten versprächen, oder als Unterstützung, Anleihe, Geschenk oder unter irgend einem andern Namen etwas zahlten ohne die Genehmigung des apostolischen Stuhles, und alle Kaiser, Könige, Herzöge und andere weltlichen Herren und Beamten, welche solche Abgaben und Lei-

1) G. de Nang. 51. Ordonn. XII, 333. Die Hauptquelle für die Geschichte des Streites zwischen Philipp IV. und Bonifacius VIII. und die Urkunden in Histoire du differend de Philippe le bel et de Boniface VIII. (par. T. Dupuy). Par. 1655.

2) S. oben S. 339.

stungen auflegen und fodern würden, dadurch sich den Bann zuziehen würden [1]). Obwol in dieser Bulle Niemand genannt war, so konnte sie doch nur dem Könige von Frankreich und ausserdem dem Könige von England, welcher sich ebenfalls die drückendsten Erpressungen gegen die Geistlichkeit seines Reiches erlaubt hatte, gelten. Während dieser, zufrieden mit dem erhaltenen Gelde, schwieg, so unterließ dagegen Philipp, dessen Stolz auch durch die mittelbare Androhung des Bannes beleidigt war, nicht sich an dem Papste auf eine diesem sehr empfindliche Weise zu rächen, und er verbot am siebzehnten August 1296 zu Paris, ohne seine besondere Erlaubniß aus dem Reiche, dessen Wohlfahrt und Sicherheit diese Verordnung nöthig mache, Gold und Silber weder in Barren, noch gemünzt oder als Schmuck und Geräth, kostbare Steine, Lebensmittel, Waffen oder andere Kriegsbedürfnisse auszuführen [2]). Sowie der Papst in seiner Bulle den König von Frankreich nicht genannt, so hatte auch dieser nicht besonders erklärt, daß auch die Geistlichkeit jenem Verbot unterworfen, daß auch die Geldsummen, welche der römische Hof aus Frankreich zu beziehen pflegte, demselben vorenthalten werden sollten; dennoch konnte Bonifacius nicht zweifeln, daß dies hauptsächlich der Zweck derselben sei, und er erließ deshalb schon gegen das Ende des Septembers, um der Ausführung eines solchen Zweckes zuvorzukommen, ein Schreiben an Philipp: Nicht ohne große Verwunderung und Unruhe habe er vernommen, daß der König, verleitet, wie er glaube, durch irreführenden und boshaften Rath, eine Verordnung gegeben, deren Worte es zwar nicht bestimmt ausdrückten, aber so gedeutet werden könnten, als habe er dadurch die kirchlichen Freiheiten in seinem Reiche verletzen und untergraben wollen. Väterlich und als wahrer Hirt rufe er ihn von dem falschen Wege zurück, auf welchen ein solcher Rath ihn habe abirren lassen, zumal wenn die Verord-

1) Diese nach den Anfangsworten: Clericis laicos, benannte Bulle ist in dem Abdruck in Rymer I, 2, 886 von dem angegebenen Tag datirt; in dem Abdrucke bei Dupuy preuv. 14. 15. fehlt der Tag. Die Ausdrücke derselben: collectas vel tallias, decimam, vicesimam seu centesimam, bezeichnen nur ausserordentliche Abgaben.

2) Dupuy preuv. 18.

nung wirklich in jener Absicht gegeben sei; denn wenn sie auf alle kirchlichen Personen und Güter ausgedehnt werden solle, so wäre es nicht allein unüberlegt, sondern auch unsinnig, die Hände unbesonnen nach demjenigen auszustrecken, worüber ihm (dem Könige) und den weltlichen Fürsten keine Macht gegeben sei, vielmehr hätte er sich durch unbesonnene Verletzung der kirchlichen Freiheiten den früher angedrohten Bann zugezogen. Wenn er eine solche Absicht gehegt habe, so habe er ihm, dem Papste, nicht den verdienten Dank für die Sorge gezollt, mit welcher er ihm Frieden zu verschaffen bemüht gewesen sei, so habe er die Gesinnung der ihm benachbarten Fürsten, welche sich beklagten, daß er ihnen ungerechterweise Länder entrissen, und welche die Entscheidung des apostolischen Stuhles nicht zurückwiesen, nicht erwogen und nicht bedacht, daß er durch drückende Lasten die Ergebenheit seiner Unterthanen sehr vermindert habe und daß, wenn der Papst und die Kirche ihm ihre Gunst und ihren Beistand entzögen und er sie zu Verbündeten seiner Feinde mache, er den ihm drohenden feindlichen Angriffen nicht werde gewachsen sein. Ausserdem erklärte Bonifacius: die Absicht seiner Verordnung sei nicht, wie Übelwollende sie deuteten, den Geistlichen die für ihre Lehen schuldigen Dienste zu untersagen, nicht einmal ihnen zu verbieten für die Vertheidigung und die Bedürfnisse des Königs und des Reiches Geldhülfe zu leisten, sondern er habe nur, in Betracht der unerträglichen Geldforderungen, welche die Beamten des Königs in dessen Namen den Geistlichen und Kirchen aufgelegt hätten, festgesetzt, daß dies nicht ohne seine ausdrückliche Erlaubniß geschehen solle, denn wenn dringende Noth des Reiches es erfodere, so würde der apostolische Stuhl es gestatten zur Vertheidigung desselben selbst nach den Kreuzen und den heiligen Gefäßen die Hand auszustrecken [1]). Auch diese Erklärung konnte den König nicht befriedigen, da ihm durch dieselbe das Recht abgesprochen blieb der Geistlichkeit seines Reiches ohne die päpstliche Genehmigung Abgaben aufzulegen, und seinem Streben nach unumschränkter Herrschaft Grenzen gesetzt wurden; sein

1) Dupuy pr. 15—19, datirt vom 30. September 1296, in dem Abdrucke in Rayn. ann. eccles. IV, 210—213 vom 25. Sept.

Stolz war aufs neue und heftiger gereizt worden durch die drohende und zurechtweisende Sprache des Papstes, und als derselbe später bei Strafe des Bannes befahl, daß ein Waffenstillstand zwischen ihm und dem Könige von England geschlossen werden sollte, so erklärte er öffentlich am einundzwanzigsten April 1297: die Regierung der weltlichen Angelegenheiten seines Reiches stehe ihm allein und keinem Andern zu, er erkenne in derselben Niemanden über sich an und habe dem Niemanden über sich, und er habe nicht die Absicht in Dingen, welche auf dieselbe sich bezögen, sich irgend Jemandem unterzuordnen oder zu unterwerfen; was seine Seele betreffe und das Geistliche, so sei er bereit nach dem Beispiele seiner Vorfahren den Ermahnungen und Vorschriften des apostolischen Stuhles mit Ergebenheit und Demuth zu gehorchen, soweit er dazu verbunden und verpflichtet sei [1]). Der bejahrte Papst hatte wahrscheinlich von dem noch jugendlichen Könige keinen so beharrlichen Widerstand erwartet; die Vorstellungen des Erzbischofs von Rheims und der Bischöfe und Äbte seines Sprengels über die Gefahren, welche die von ihm erlassene dem Könige, den Baronen und allen Bewohnern des Landes drückend und ihren Rechten nachtheilig erscheinende Bulle der französischen Kirche drohte, sowie ihre dringende Bitte, diese Gefahren durch zweckmäßige Mittel abzuwenden [2]), zeigten ihm, daß er auf den Beistand der französischen Geistlichkeit nicht rechnen könne, und da überdies der Zustand des Kirchenstaates, auch durch die Feindschaft des Hauses Colonna gegen ihn [3]), damals sehr zerrüttet und seine Herrschaft über denselben sehr gefährdet war, so wurde er zu einer Nachgiebigkeit geneigt, durch welche er zwar den früher aufgestellten Grundsatz über die außerordentliche Besteuerung der Geistlichkeit nicht zurücknahm, aber

1) Dupuy pr. 27—29.

2) Supplicatio facta Papae etc. Dupuy pr. 26. 27.

3) Da die Colonnas in die befestigten Plätze und die Schlösser, welche sie im Kirchenstaate besaßen, päpstliche Besatzung aufzunehmen verweigerten, so entsetzte Bonifacius die Cardinäle Jakob und Peter Colonna im Mai 1297 ihrer Würde, sprach über sie und alle ihre Anhänger den Bann aus und begann einen mehrjährigen, zuletzt für ihn erfolgreichen Krieg gegen die Colonnas und ihre Verbündeten.

denselben für Frankreich auf eine den König befriedigende Weise in der Anwendung beschränkte. Er erklärte nämlich am eindreissigsten Julius 1297 in einem an alle Bewohner Frankreichs gerichteten Schreiben: Da Einige die früher von ihm erlassene Verordnung, seiner Absicht unkundig, auf eine willkürliche Weise ausgelegt hätten, so bestimme er, daß das in derselben enthaltene Verbot sich nicht ausdehne über Geschenke, Darlehn oder andere freiwillige Gaben der französischen Geistlichkeit, ebensowenig über die Dienste, zu welchen diese bisher nach Recht und Gewohnheit weltlichen Herren verpflichtet gewesen sei; auch sollten die Könige von Frankreich, sobald sie nur das zwanzigste Lebensjahr vollendet hätten, wenn bei gefahrvoller Noth die Vertheidigung des Reiches es ihnen zu fodern scheine, eine Unterstützung und Beisteuer von den Geistlichen desselben auch ohne Befragung des Papstes verlangen können [1]). Bonifacius erlangte durch diese Nachgiebigkeit, daß ihm seine Einkünfte aus Frankreich nicht länger vorenthalten wurden, und er bemühte sich in der folgenden Zeit ein gutes Vernehmen mit dem Könige zu erhalten, um sich den Beistand desselben zur Herstellung und Befestigung der päpstlichen Herrschaft über den Kirchenstaat zu verschaffen. Er erhob Philipps Großvater, Ludwig IX., unter die Heiligen der Kirche, er ließ es sich genügen, daß Philipp die Ausgleichung seines Streites mit England ihm, wie bereits erwähnt ist, nicht als Papst, sondern nur als Privatmann zugestand, und sein Ausspruch in dieser Sache war ohne Zweifel den Wünschen des Königs entsprechend. Auch war er bemüht dem Könige Karl II. von Neapel den Besitz Siciliens zu verschaffen; er machte dem Bruder Philipps, Karl von Valois, Hoffnung auf die römische Kaiserkrone, sowie, indem er die zu einer Vermählung desselben mit Katharina, der Tochter des Titularkaisers von Konstantinopel, Philipps von Courtenai, nöthige Dispensation gab, auf das griechische Kaiserthum; er forderte ihn auf zu des Königs von Neapel und seiner Hülfe nach Italien zu kommen, und als Karl, mit Beistimmung seines Bruders, im September 1301 dieser Auffoderung folgte, so ernannte er ihn zum Oberfeldherrn des römischen Stuhles und 1301

1) Dupuy pr. 39. 40.

zum Friedensherſteller in Toſcana und übertrug ihm die Verwaltung der Romagna, des Herzogthums Spoleto und andern Landſchaften des Kirchenſtaats.

Philipps rachſüchtiger Sinn vergaß indeß des frühern Streites und der gebieteriſchen Sprache des Papſtes gegen ihn nicht, und die Nachgiebigkeit deſſelben konnte ihn nur in ſeinem Streben beſtärken, ſeine Macht auch mit Verletzung der Rechte Anderer, ſelbſt der Kirche, zu vergrößern, und da Bonifacius nur bis zu einer gewiſſen Grenze nachzugeben geneigt ſein konnte, ſo muſſte bald eine Veranlaſſung zur Erneuerung des Streites eintreten. Gegen das Ende des Jahres 1298 nahm der König von dem Vizgrafen Amalrich II. die Huldigung für Beſitzungen an, welche deſſen Vorgänger von der erzbiſchöflichen Kirche zu Narbonne zu Lehen gehabt hatten. Der Erzbiſchof, nachdem er ſich vergeblich darüber bei dem Könige beklagt hatte, beſchloß endlich ſich mit dem Vizgrafen zu vergleichen; allein der Papſt, deſſen Genehmigung er dazu nachſuchte, verweigerte dieſelbe, verbot ihm bei Strafe der Abſetzung und des Bannes, ohne ſeine Erlaubniß einen Vergleich mit dem Vizgrafen zu ſchlieſſen, lud dieſen vor ſeinen Richterſtuhl, foderte am achtzehnten Julius 1300 den König auf den Beeinträchtigungen der Rechte des Erzbiſchofs abzuhelfen, und bat ihn zugleich dem Unternehmen ſeiner Beamten, der Kirche von Maguelonne die Lehnshoheit über die Grafſchaft Melgueil zu entreiſſen, ein Ziel zu ſetzen [1]). Der Erfolg der Unterhandlungen des Erzbiſchofs von Narbonne, welcher darauf von Philipp nach Rom geſandt wurde, iſt unbekannt; ſchwerlich war derſelbe aber den Abſichten des Königs günſtig, da der Papſt im
1301 Jahre 1301 einen Mann an ihn ſchickte, welchen dieſelbe Geſinnung, dieſelbe Überzeugung von der Hoheit der Kirche und des geiſtlichen Standes beſeelte und welcher bereits früher den König durch den hartnäckigſten Widerſpruch beleidigt hatte, den Biſchof von Pamiers, Bernhard von Saiſſet [2]). Der Biſchof

1) Hist. de Languedoc. IV, 95 etc.

2) Bonifacius theilte 1296 die ſehr ausgedehnte Diöceſe von Toulouſe in zwei Diöceſen, indem er die Abtei zu Pamiers zum Bisthum erhob, jedoch erſt in der zweiten Hälfte des folgenden Jahres ernannte er den bisherigen Abt von Pamiers, Bernhard von Saiſſet oder Ber-

reizte durch sein Benehmen die Rachsucht des Königs noch mehr, und da er durch manche unüberlegte und leidenschaftliche Aufserungen und durch Widerstand gegen die Ausübung königlicher Gerichtsbarkeit über Kirchengüter Veranlassung zu Anklagen gegen ihn am königlichen Hofe gab, so sandte Philipp zwei seiner Räthe, Richard Neveu, Archidiaconus der Kirche von Lisieux, und Johann von Pequigny, Vidome von Amiens, nach dem Toulousischen, um insgeheim Untersuchungen anzustellen und Beweise für die Anklagen gegen den Bischof zu sammeln. Die Abgeordneten fanden diese in den Aussagen von vierundzwanzig von ihnen vernommenen Zeugen, unter welchen sich auch die Bischöfe von Toulouse, Beziers und Maguelonne und die Grafen von Comminges und Foix befanden; die weltlichen Besitzungen des Bischofs wurden in Beschlag genommen, und er selbst genöthigt sich in Begleitung des Befehlshabers der königlichen Armbrustschützen und des Seneschalls von Toulouse an den Hof nach Senlis zu begeben. Vor dem versammelten Rathe des Königs wurden ihm von dem Kanzler Peter Flotte die gegen ihn erhobenen Anklagen vorgelegt: Er habe öfter geäussert, daß Ludwig IX. ihm gesagt, das französische Reich werde zur Zeit seines Enkels durch die Schuld desselben zu Grunde gerichtet werden und an

hard Saisseti, zum (ersten) Bischof dieser Stadt. Hist. de Lang. IV, 86. 87 und not. IX. — Schon der König Philipp III. hatte dem Grafen Roger Bernhard von Foix für die im Kriege gegen Aragonien geleisteten Dienste denjenigen Theil der Güter des Klosters Pamiers, welche die Vorfahren desselben unter der Verpflichtung, das Kloster im Besitz der übrigen zu beschützen, bis zu den Albigenserkriegen besessen hatten, zurückgegeben; allein Bernhard widersetzte sich der Besitznahme derselben, und als Philipp IV. nach vergeblichen Vorstellungen und Bitten durch einen seiner Beamten den Grafen in den Besitz einsetzen liess, so bewog er den Papst Bann und Interdict gegen diesen auszusprechen, und erst als Bischof verglich er sich im November 1297 mit ihm. Ibid. 87. 88. Daß Bernhard als päpstlicher Abgeordneter die Freilassung des Grafen von Flandern verlangt und, als der König diese verweigert, ihm mit dem Interdicte gedroht und erklärt habe, daß der Papst die unumschränkte Gewalt über alle Fürsten besitze, ist eine nicht hinlänglich verbürgte Thatsache, welche Dupuy (p. 9) nur aus den Annalen des Königreichs Frankreich (Annal. rerum. gall. oder De origine et gestis Francorum) von Nic. Gilles (st. 1503) entlehnt.

Andere kommen; daß der König ein Falschmünzer sei und überhaupt nichts tauge; daß der Hof ganz verderbt sei und an demselben nichts ohne Geld ausgerichtet werden könne; daß Pamiers nicht dem Könige von Frankreich, sondern dem Papste gehöre, und er habe auf alle mögliche Weise das Volk und die Großen des Landes, namentlich die Grafen von Foix und von Comminges durch die Hoffnung auf den Besitz der Grafschaft Toulouse zum Aufstande gegen den König bewegen wollen; auch Simonie, Ketzerei und Gotteslästerung, sowie Schmähungen gegen den Papst und die ganze Kirche wurden ihm zur Last gelegt. Obwohl der Bischof die gegen ihn erhobenen Anklagen leugnete, so wurde er doch als Gefangener in Senlis zurückgehalten, indem der Erzbischof von Narbonne sich genöthigt sah die Obhut über ihn zu übernehmen, und der König schickte darauf einen Gesandten an den Papst mit der Botschaft: Zwar könne er einen solchen und so überführten Verräther selbst der Strafe sogleich übergeben, weil eine so große Schuld jedes Vorrecht, jede Würde aufhebe, indeß, dem Beispiele seiner Vorfahren folgend, wolle er die kirchlichen Freiheiten und die Ehre der römischen Kirche bewahren und er fordere deshalb den Papst auf, dem Bischofe von Pamiers jedes geistliche Vorrecht zu entziehen [1]). Ein solches Verfahren aber, welches nicht allein die Vorrechte der Geistlichkeit verletzte, sondern auch insofern ungerecht war, als der Angeklagte, ohne daß man ihm sich zu vertheidigen gestattet hatte, für schuldig erklärt wurde, mußte den Papst um so mehr aufbringen, da es gegen einen Mann, welcher seine Achtung und sein volles Vertrauen besaß, gerichtet war, und da der König ihn bereits seit kurzer Zeit mehrfach gereizt hatte. Er foderte zunächst durch ein Schreiben vom fünften December 1301 den König auf, den Bischof von Pamiers ungehindert nach Rom reisen zu lassen, alle diesem oder seiner Kirche gehörenden Güter, welche er habe in Beschlag nehmen lassen, zurückzugeben und für die nicht mehr vorhandenen Ersatz zu leisten und nicht ferner seine habgierigen Hände nach ähnlichen Dingen auszustrecken; wenn er sich nicht rechtfertigen könne, so werde er

1) Dupuy pr. 629 etc. Martene, thes. anecdot. I, 1319 etc.

dem Ausspruche der kirchlichen Satzungen dafür nicht entgehen, daß er unbesonnen Hand an einen Bischof gelegt habe [1]). An demselben Tage suspendirte er das früher dem Könige bewilligte Vorrecht, Hilfsgelder von der Geistlichkeit seines Reiches zu verlangen, weil durch den Misbrauch desselben die Kirchen und Geistlichen sehr gedrückt worden und weil das wegen des Krieges mit England Bewilligte nach hergestelltem Frieden nicht mehr nothwendig sei; er berief durch ein Kreisschreiben die französischen Erzbischöfe, Bischöfe, Doctoren der Theologie, Magister der Rechte und Abgeordneten der Capitel zum ersten November des folgenden Jahres nach Rom, um mit ihnen über die Anmaßungen und Ungerechtigkeiten zu berathen, welche, wie ihm von Vielen auf glaubwürdige Weise berichtet sei, von dem Könige und seinen Beamten gegen die Kirchen und Geistlichen, gegen die Großen und das Volk seines Reiches verübt würden [2]); und er richtete endlich gleichfalls an demselben Tage noch ein strafendes Ermahnungsschreiben [3]) an den König, welches Jakob des Normands, Archidiaconus zu Narbonne, überbrachte, und in welchem er erklärte: Gott habe ihn, ungeachtet unzureichender Verdienste, über die Könige und Königreiche gesetzt, indem er ihm das Joch der apostolischen Knechtschaft aufgelegt habe zum Austeissen, Zerstören und Zerstreuen, zum Bauen und Pflanzen in seinem Namen und in seiner Lehre; deshalb solle der König sich von Niemandem überreden lassen, daß er keinen Höhern über sich habe und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht unterworfen sei. Da er ungeachtet seiner frühern liebevollen Ermahnungen sich nicht gebessert, so sei es jetzt seine Pflicht, ihm deutlicher auszudrücken, wodurch er Gott beleidigt, ihn beunruhigt, und Kirchen und Geistliche bedrückt, und durch welche Beeinträchti-

1) Raynald. IV, 314. 315. — Im Februar 1302 gestattete Philipp dem Bischof von Pamiers Frankreich zu verlassen; er blieb bis zum Tode des Papstes Bonifacius in Rom und kehrte dann nach Frankreich zurück, indem der König ihm verzieh und die in Beschlag genommenen Güter ihm zurückgab. Hist. de Lang. IV, 112.

2) Dupuy pr. 42. 43. 53. 54.

3) Nämlich die Bulle Ausculta, fili carissime, unvollständig bei Rayn., vollständig bei Dupuy pr. 48—52.

gungen er den Großen und dem Volke seines Reiches Ärgerniß gegeben habe. Er maße sich die Vergebung geistlicher Würden und Ämter ohne Beistimmung des apostolischen Stuhles an und verhindere die nach canonischer Weise geschehenen Verleihungen; er spreche in seinen eigenen Sachen Recht, so daß er zugleich Partei und Richter sei; er ziehe Geistliche wegen Rechte und unbeweglicher Güter, welche sie nicht von ihm zu Lehn hätten, vor sein Gericht und er verhindere die Ausführung der Entscheidungen der geistlichen Gerichtsbarkeit; die Veränderung der Münze und andere Bedrückungen und Ungerechtigkeiten gegen höhere und geringere Bewohner des Reiches wolle er jetzt mit Stillschweigen übergehn. Um über die Besserung aller dieser Übelstände zu berathen und um für die Ruhe, Wohlfahrt und gute Verwaltung seines Reiches zu sorgen, habe er die Geistlichen desselben nach Rom beschieden, und auch der König möge Abgeordnete dazu schicken [1]). Der Er-

1) Ausser diesem ausführlichen Ermahnungsschreiben wird noch ein kürzeres, von demselben Tage datirtes mitgetheilt — bei Dupuy pr. 44, auch abgedruckt bei Gieseler II, 2, 190 —, in welchem dem Könige gesagt wird, daß er dem Papste im Geistlichen und im Weltlichen (in spiritualibus et temporalibus) unterworfen sei und kein Recht habe geistliche Stellen zu vergeben, und welches nur den wesentlichen Inhalt jenes Schreibens in wenige Worte zusammenfasst. Daß der Papst mit diesem dem Könige zugleich einen Auszug aus demselben gesandt habe, ist durchaus nicht glaublich; am wahrscheinlichsten, auch deshalb, weil die Cardinäle und der Papst selbst sagen, daß das päpstliche Schreiben den Baronen und Prälaten verheimlicht worden sei (Dupuy pr. 64. 77.), ist Sismondis Meinung (hist. des Français IX, 84—87), daß der König Bedenken getragen habe, das ausführliche, auch das, was er sich gegen sein Volk hatte zu Schulden kommen lassen, so nachdrücklich rügende Schreiben der Reichsversammlung mitzutheilen, und daß er für diesen Zweck nur in einem Auszuge den Hauptgegenstand des Streites habe herausheben lassen. Man vergleiche übrigens für und gegen die Ächtheit dieser sogenannten kleinen Bulle Gieseler II, 2, 190 und Planck V, 96. In Beziehung auf die Erwiderung derselben, welche mit den Worten anfängt: „Philippus D. G. Francorum Rex Bonifacio se gerenti pro summo pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse", möchten wir höchstens der Meinung Sismondis beistimmen, daß sie von den Räthen des Königs zwar entworfen, aber nicht abgesandt sei, da nie vom

folg, auf welchen Bonifacius gehofft haben mochte, trat um so weniger ein, da die Bewohner Frankreichs theils aus Abneigung die Ansprüche des päpstlichen Hofes anzuerkennen, theils aus Furcht vor dem Könige den Widerstand desselben zu unterstützen bereit waren oder sein mussten, und da Philipp sich nicht mehr damit begnügte die Foderungen desselben zurückzuweisen, sondern sich auch an ihm dafür rächen wollte, daß er ihm weit schonungsloser als früher die gewaltthätige Weise seiner Regierung vorhielt und sich zum Richter darüber aufwerfen wollte. Er musste von der Persönlichkeit des Papstes erwarten, daß derselbe, wenn er ihn durch fortgesetzten Widerspruch reize, auch zu den äussersten der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln gegen ihn greifen werde; er konnte nicht verkennen, daß solche Mittel auf einen großen Theil der Bevölkerung Frankreichs um so weniger ohne Einfluß bleiben würden, da er durch Gelderpressungen und andere Gewaltthätigkeiten ein Misvergnügen hervorgebracht hatte, dessen Ausbruch nur durch Furcht zurückgehalten wurde, und er fasste deshalb den Entschluß, sich vor Allem des Beistandes aller drei Stände seines Reiches zu versichern, indem er seinen Streit zu einer allgemeinen Angelegenheit desselben machte und den Worten des Papstes eine Deutung gab, welche die Ehre und Unabhängigkeit des Reiches als gefährdet erscheinen ließ. Nachdem er schon dadurch seine leidenschaftliche Erbitterung gegen den Papst kundgegeben hatte, daß er im Februar 1302 in seiner und der zu Paris anwesenden Großen und anderer Personen Gegenwart das Schreiben desselben verbrennen ließ [1]), berief er nicht allein die Barone und Edlen und die Prälaten des Reiches, sondern auch Abgeordnete der Städte nach Paris, und den in der Kirche Notredame Versammelten ließ er am

römischen Hofe über dieselbe geklagt worden ist. Vergl. Planck V, 108. Anm.

1) Diese Thatsache wird nicht allein durch Chroniken (bei Dupuy pr. 59 und in Bulaei hist. universit. paris. IV, 14), sondern auch durch den Brief eines Cardinals an den Herzog von Burgund vom 5. Sept. 1302 (bei Dupuy pr. 80) und durch den Papst selbst (ib. 91) bezeugt, und wol nicht durch Philipps entschuldigende Darstellung (ib. 94) widerlegt.

1302 zehnten April 1302 durch den Kanzler Peter Flotte mittheilen, der Papst habe gegen ihn erklärt, er sei ihm für sein Reich, welches er und seine Vorfahren bisher anerkanntermeise nur von Gott gehabt hätten, auch weltlich unterworfen, und müsse es von ihm zu Lehn tragen, und in der Absicht, dies in Ausführung zu bringen, habe er die Geistlichen des Reiches nach Rom berufen, um die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, welche, wie er behaupte, von dem Könige und seinen Beamten, den Geistlichen, den Edlen und dem Volke zugefügt würden, abzustellen; auch bedrücke derselbe ihn, das Reich und die Kirche bei den Reservationen und Ordinationen von Erzbisthümern und Bisthümern und durch die Verleihung bedeutender Pfründen an fremde, unbekannte und bisweilen verdächtige Personen, welche sich nicht in ihren Pfründen aufhielten, so daß die Kirche darunter leide und das Reich verarme, während jene zugleich durch neue Abgaben und Erpressungen bedrückt werde. Er befahl darauf den Versammelten als Herr und bat sie als Freund, ihn mit geeignetem Rathe und Beistande zu unterstützen, wenn er heilsame Entschlüsse fasse zur Aufrechthaltung der alten Freiheit, der Ehre und des Zustandes seines Reiches, zur Abstellung jener Bedrückungen und zur Verbesserung des Reiches und der gallicanischen Kirche, und er verlangte darüber eine bestimmte und entschiedene Antwort. Die Barone und Edeln und die Abgeordneten der Städte entfernten sich jetzt, und nachdem sie sich berathen hatten, kehrten sie zurück und erklärten einstimmig sich bereit, ihn nicht allein mit ihren Gütern, sondern auch mit ihrer Person bis auf den Tod zu unterstützen. Als darauf von der Geistlichkeit eine Antwort gefodert wurde, verlangte sie längere Zeit zur Berathung; da ihr aber fernerer Aufschub verweigert und allen öffentlich und insgeheim erklärt wurde, daß, wenn einer sich abgeneigt zeige, er für einen Feind des Königs und des Reiches gehalten werden würde, so erwiderten sie, um sich nicht zahllosen Gefahren auszusetzen: sie würden dem Könige zur Bewahrung seiner Person und der Seinen, der Freiheit und der Rechte des Reiches mit schuldigem Rathe und Hilfe beistehn. Die von ihnen nachgesuchte Erlaubniß aber, der Berufung des Papstes, welchem sie zu Gehorsam verpflichtet seien, Folge leisten und sich nach Rom

begeben zu dürfen, wurde ihnen von dem Könige und von den Baronen verweigert [1]). Noch an demselben Tage ließ jeder der drei Stände besondere Schreiben abfassen, von welchen das der Barone und des Bürgerstandes an die Cardinäle, nur das der Prälaten an den Papst selbst gerichtet war. Die Barone schrieben den Cardinälen: Es werde ihnen sehr drückend sein, wenn die alte Eintracht zwischen dem Königreiche Frankreich und der römischen Kirche, welche so lange bestanden habe, durch den bösen Willen, durch die lange unter dem Schatten der Freundschaft genährte Feindschaft und die beeinträchtigenden und unverständigen Unternehmungen dessen, welcher sich gegenwärtig auf dem Sitze der Regierung der Kirche befinde, sich vermindere oder aufhöre; sie wiederholten die Beschwerden, welche der König ihnen hatte vortragen lassen, sie erklärten, daß sie die Besserung desjenigen, weshalb der Papst die französischen Geistlichen nach Rom berufen hätte, von keinem Andern verlangten als von dem Könige, und daß sie die Anmaßungen des Papstes gegen die französische Kirche auf keine Weise dulden würden; sie foderten die Cardinäle, von welchen sie nicht glauben könnten, daß sie solchen Neuerungen, so großen Irrthümern und so thörichten Unternehmungen ihre Beistimmung gegeben hätten, auf, dafür Sorge zu tragen, daß jene Eintracht fortdaure und der Papst, für die Anmaßungen, welche er sich zu erlauben gewöhnt sei, auf eine solche Weise gezüchtigt werde, daß die Christenheit in einer guten Lage und einem guten Zustande sei und bleibe, und sie schlossen ihr Schreiben mit der nachdrücklichsten Versicherung, daß sie nie von ihrem Vorsatz abgehen würden, selbst wenn der König es wolle [2]). Die Geistlichen baten den Papst auf das dringendste, zur Abwendung der ihnen und der Kirche drohenden Gefahren, ein heilsames Mittel anzuwenden, durch welches die

1) Aus dem Briefe der französischen Geistlichkeit an den Papst. Dupuy pr. 67—71. Peter Flotte wird genannt in der Antwort der Cardinäle an die Barone.

2) Dupuy pr. 60—62. Das Schreiben des Bürgerstandes ist verloren gegangen, jedoch erhellt aus der Antwort der Cardinäle, daß dasselbe gleichen Inhalts wie das der Barone gewesen und in demselben mit eben so geringer Achtung wie in diesem des Papstes erwähnt war.

Eintracht zwiſchen der Kirche, dem Könige und dem Königreiche erhalten und der gallicaniſchen Kirche Friede und Ruhe bewahrt werde. Am ſechsundzwanzigſten Junius 1302 erwiderten die Cardinäle den franzöſiſchen Baronen und Edlen: Der Papſt habe nie dem Könige geſchrieben, daß er für ſein Reich ihm auch in weltlicher Hinſicht unterworfen und ſchuldig ſei daſſelbe von ihm zu Lehn zu tragen; die Zuſammenberufung von beſondern und allgemeinen Concilien durch den apoſtoliſchen Stuhl ſei nicht etwas Neues; der Papſt habe aber aus Rückſicht auf den König nur die franzöſiſche Geiſtlichkeit berufen, um über Angelegenheiten, welche allein Frankreich betäfen, nur mit ſolchen Perſonen zu berathen, welche dem Könige nicht verdächtig, ſondern angenehm wären und die Ruhe und Wohlfahrt deſſelben und ſeines Reiches wünſchten, und wenn der Inhalt des von dem Archidiaconus Jakob dem Könige überbrachten Schreibens des Papſtes zu ihrer und der Prälaten Kenntniß gekommen wäre, ſo würden ſie Gott für die väterliche Sorge danken, welche der Papſt für den König und das Reich hege. Auſſerdem rechtfertigten ſie den Papſt gegen die Beſchuldigungen, welche über ſein Verfahren gegen die franzöſiſche Kirche erhoben worden waren, und auf dieſelbe Weiſe beantworteten ſie das Schreiben des Bürgerſtandes. Der Papſt erwiderte den Geiſtlichen: Sie hätten den unverſtändigen, übermüthigen und ſchiſmatiſchen Reden, welche von Peter Flotte und Anderen zur Vernichtung der Einheit der Kirche in der Reichsverſammlung gehalten worden wären, widerſprechen oder ſie wenigſtens nicht anhören und wiederholen ſollen; er ruft aus: Stellen diejenigen nicht zwei Grundweſen auf, welche behaupten, daß das Weltliche nicht dem Geiſtlichen unterworfen ſei! und er fordert ſie auf, das Weltliche geringzuſchätzen und die Drohungen der Fürſten zu verachten und ſich mit ihm zu einer hochherzigen Geſinnung zu erheben [1]). Zugleich erklärte er in einem Conſiſtorium, in welchem auch die Abgeordneten der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, welche den Brief derſelben überbracht hatten, gegenwärtig waren, daß Peter Flotte, welcher für einen Ketzer gehalten und als ſolcher be-

1) Dupuy pr. 63—66.

straft werden müsse, sein Schreiben dem Könige verfälscht oder Falsches in Beziehung auf dasselbe errichtet habe, indem er ihm beigemessen, daß er dem Könige erklärt habe, dieser sei verpflichtet sein Reich als ein Lehn des Papstes anzuerkennen. Er wisse aber wol, daß zwei Gewalten von Gott angeordnet seien, und wer könne daher glauben, daß eine solche Thorheit, ein solcher Unverstand in seinem Kopfe sei oder gewesen sei. Er wolle auf keine Weise sich die Gerichtsbarkeit des Königs anmaßen, allein weder der König noch irgend ein anderer Gläubiger könne leugnen, daß er ihm in Ansehung der Sünde unterworfen sei. Er wolle, so viel an ihm liege, in Frieden und Freundschaft mit dem Könige leben, weil er immer Frankreich und dessen Bewohner geliebt habe; wenn derselbe aber nicht zur Besinnung komme und von seinem Beginnen nicht abstehen wolle, so würde er ihn wie einen nichtswürdigen Menschen absetzen [1]); und er erinnerte zugleich daran, wie wenig die Deutschen, die Bewohner von Languedoc und die Burgunder die Franzosen liebten, und daß seine Vorgänger drei Könige von Frankreich abgesetzt hätten. Die Berufung der französischen Geistlichkeit nach Rom verweigerte Bonifacius zurückzunehmen; er bestätigte und erneuerte sie vielmehr.

Wenn indeß der Papst auf solche Weise auch ausdrücklich erklärte, daß der Gedanke einer Lehnshoheit über Frankreich ihm gänzlich fremd sei, so nahm er doch durch die Behauptung, daß der König ihm in Betracht der Sünde unterworfen sei, fast nichts Geringeres in Anspruch, indem daraus die Befugniß zu einer richterlichen Oberaufsicht über die Regierung des Reiches und über die Verhältnisse des Königs zu fremden Fürsten sehr leicht gefolgert werden konnte [2]). Um so

1) Diese Übersetzung der Worte: nos deponeremus Regem ita sicut unum garcionem (Dupuy 79), möchte wohl richtiger sein als die von Baillet (histoire des démeslez du pape Boniface VIII avec Philippe le bel. Par. 1718, p. 193) gegebene: comme un petit garçon. Vergl. Du Cange s. v. Garciones.

2) So hatte schon Innocenz III. die von ihm in Anspruch genommene Vermittelung des Friedens zwischen England und Frankreich zu begründen gesucht durch Beziehung auf Ev. Matth. 18, 15—17 und darauf, daß der König von England bereit sei genügend zu beweisen, daß der König von Frankreich gegen ihn sündige. Decret.

weniger aber war Philipp bereit nachzugeben, da der Papst ihn dazu durch die Androhung der Absetzung schrecken wollte, und als gegen sein Verbot vier Erzbischöfe, eine nicht geringe Zahl Bischöfe und mehrere Äbte der päpstlichen Berufung nach Rom Folge leisteten, so befahl er (in der zweiten Hälfte des Octobers) die Güter derselben in Beschlag zu nehmen. Dadurch noch mehr gereizt, suchte Bonifacius in einer Bulle [1]) vom achtzehnten November 1302 die päpstliche Oberhoheit über die weltliche Macht, welche bereits von seinen Vorgängern, namentlich von Innocenz III. und Innocenz IV. ausgesprochen worden war, darzuthun und zu begründen: Da es nur Eine heilige katholisch-apostolische Kirche gebe und diese nur Ein Haupt habe, nämlich Christus und den Stellvertreter Christi, Petrus, und den Nachfolger des Petrus, so wären auch die beiden Schwerter, welche nach dem Ausspruche Christi [2]) in der Kirche seien, das geistliche und das weltliche, in der Gewalt der Kirche; dieses müsse für die Kirche, jenes von der Kirche geführt werden; dieses durch die Hand des Priesters, jenes durch die Hand der Könige und Ritter, aber nach dem Wink und Willen des Priesters. Es müsse aber ein Schwert unter dem andern sein; denn der Apostel sage: „Es gebe keine Gewalt als von Gott, die vorhandenen Gewalten seien aber von Gott geordnet [3])"; sie wären aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern sei. Nach dem Zeugniß der Wahrheit habe die geistliche Macht die weltliche einzusetzen und sie zu richten, wenn sie nicht gut gewesen sei. So werde in Beziehung auf die Kirche und die kirchliche Gewalt die Weissagung des Jeremias [4]) erfüllt: „Ich habe dich heute über Völker und Königreiche gesetzt", und die folgenden Worte. Wenn daher die weltliche Gewalt von dem rechten Wege ab-

Greg. L. II. T. I. c. 13, abgedruckt bei Gieseler a. a. O. II, 2, 257.

1) In der Bulle Unam sanctam bei Dupuy 54—56 und Raynald. IV, 328. 329.

2) Diesen findet der Papst im Ev. Luc. 22, 38, wo er aber zu den Worten: Ecce gladii duo hic, die Worte ergänzt in Ecclesia scilicet.

3) Ep. an die Römer 13, 1.

4) Jerem. 1, 10.

irre, so werde sie gerichtet von der geistlichen, wenn die geringere geistliche Gewalt abirre, von der über ihr stehenden höhern, die höchste aber könne von Gott allein und von keinem Menschen gerichtet werden nach dem Zeugniß des Apostels: „der Geistliche richtet Alles, wird aber selbst von Niemandem gerichtet [1])". Wer sich dieser von Gott geordneten Gewalt widersetze, der widersetze sich der Ordnung Gottes, wofern er nicht wie ein Manichäer erdichte, daß es zwei Grundwesen gebe. Bonifacius schloß die Bulle mit der Erklärung und dem Ausspruche, daß jede menschliche Creatur dem Papste unterworfen sei und nicht anders selig werden könne [2]). Auch nach solchen Erklärungen zögerte der Papst noch die kirchlichen Strafmittel gegen den König anzuwenden, und da der Bischof von Auxerre und selbst der Graf von Alençon, der Bruder des Königs, ihm Hoffnung machten, daß derselbe zu einer Versöhnung geneigt sei, so sandte er einen Cardinal mit den Bedingungen [3]) einer solchen nach Frankreich. Philipp scheint damals geschwankt zu haben, ob er den Streit mit dem Papste bis auf das Äusserste fortsetzen solle; er antwortete in gemäßigten, ehrerbietigen Ausdrücken, erklärte sich bereit den zum römischen Hofe sich Begebenden und von demselben Kommenden kein Hinderniß in den Weg zu legen und den Prälaten, welche gegen sein Verbot nach Rom gegangen waren, die Rückkehr zu gestatten und ihre Güter zurückzugeben, und wenn er auch denjenigen Bedingungen, in welchen der Papst Rechte über die Kirche für sich allein verlangte oder ihm absprach, nicht nachgab, so erklärte er doch, daß er in Beziehung auf die Kirchen seines Reiches nur diejenigen Befugnisse in Anspruch nehme, welche nach Recht und guter Gewohnheit ihm zuständen und welche der heilige Ludwig und andere seiner Vorgänger ausgeübt hätten, und er erbot sich zu fernern Un-

1) 1. Epist. an die Korinth. 2, 15.

2) Porro subesse Romano pontifici omnem humanam creaturam (in dem Abdrucke bei Rayn. omni humanae creaturae) declaramus, diffinimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Dupuy 56.

3) Diese Bedingungen und die Antworten des Königs bei Dupuy 90 etc.

terhandlungen, wenn der Papst mit seiner Antwort nicht zufrieden sein sollte. Allein wenn der König auch damals eine Ausgleichung wünschte, so konnten doch seine rechtsgelehrten Räthe, deren Interesse einer solchen entgegen war, und welche seinen Charakter kannten und zu benutzen wussten, ihn um so eher andern Sinnes machen, als der Papst seine Antwort sehr
1303 unbefriedigend fand, und schon am zwölften März 1303 trat Wilhelm von Nogaret, einer der Räthe des Königs [1]), vor demselben und mehreren von ihm berufenen Baronen und Prälaten im Louvre als Ankläger des Papstes auf, indem er behauptete: Bonifacius sei nicht Papst, da er seinen Vorgänger Cöleſtin durch Schmeicheleien und Lügen, durch Hinterlist und Gewalt zur Abdankung genöthigt habe; er sei ein offenbarer Ketzer und deshalb aus der Kirche gänzlich ausgeschlossen, er sei ein so arger Simoniaker, wie es keinen seit dem Anfange der Welt gegeben habe, und er sei in offenbare übermäßige und zahllose Verbrechen versunken und so in denselben verhärtet, daß er unverbesserlich sei und ohne den Umsturz des Zustandes der Kirche nicht geduldet werden könne. Da es sich gezieme, daß ein solcher Verbrecher, welcher Gott und Alle auf gleiche Weise beleidige, auf einem allgemeinen Concil verdammt werde, so fodere er den König auf und bitte ihn auf das dringendste, den Cardinälen und allen Prälaten aufzutragen, ein solches, auf welchem er das Gesagte beweisen werde, zu versammeln, damit auf demselben jener Verruchte verdammt und von den Cardinälen ein anderer Papst gewählt werde; einstweilen aber, verlangte er, solle derselbe gefangen genommen und ein Stellvertreter über die römische Kirche gesetzt werden [2]). Nach diesem Ereigniß, über welches ein päpstlicher Notar auf Nogarets Forderung eine öffentliche Urkunde abfasste, musste Philipp erwarten, daß der Papst alle der Kirche

1) Wilhelm von Nogaret war geboren zu S. Felix de Caraman oder Carmain in der Diöcese von Toulouse; er war früher und noch 1293 Doctor oder Professor der Rechte zu Montpellier, er wurde später in den Rath des Königs berufen und (kurz vor 1302) geadelt und 1307 zum Kanzler und Siegelbewahrer ernannt. Er starb 1313. Hist. de Lang. IV, 117. 551 etc.

2) Dupuy pr. 56—59.

zu Gebote stehenden Mittel gegen ihn anwenden werde. Um sich für diesen Fall der Ergebenheit der Bewohner seines Reiches zu versichern, erließ er am dreiundzwanzigsten März eine Verordnung, in welcher er alle Kirchen und Klöster, die Prälaten und alle andern kirchlichen Personen desselben unter seinen Schutz nahm und ihnen die zur Zeit Ludwigs IX. besessenen Rechte und Freiheiten bestätigte, ferner die Abschaffung aller seit dieser Zeit in dem Reiche eingeführten unbilligen Gewohnheiten und Herstellung des damals bestehenden Zustandes versprach, es untersagte, daß die der Gerichtsbarkeit der Barone, Prälaten und anderer seiner Unterthanen Unterworfenen vor seine Gerichte gezogen und die Klagen derselben anders als im Falle der Appellation angenommen würden, und endlich mehrere Bestimmungen festsetzte, durch welche eine unparteiische und rasche Rechtspflege gesichert werden sollte [1]). Um sein Reich vor einem Angriffe zu sichern, knüpfte er damals auch Friedensunterhandlungen mit dem Könige von England an, und dieser war zu denselben um so bereitwilliger, als der fortdauernde Aufstand Schottlands seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nahm und Philipp ihm vortheilhafte Bedingungen anbot. Durch einen am zwanzigsten Mai zu Paris abgeschlossenen Vertrag gab dieser ihm das Herzogthum Guienne zurück, während er als Herzog dieses Landes und Pair von Frankreich sich wiederum zu Treue und Gehorsam gegen den König von Frankreich verpflichtete und im September in Person ihm zu Amiens Huldigung zu leisten versprach. Zugleich wurde durch die Verlobung Isabellas, der Tochter Philipps, mit Eduard, dem ältesten Sohne des Königs von England, die Eintracht zwischen den beiden Reichen noch mehr gesichert [2]). Was Philipp erwartet hatte, war geschehen. Am dreizehnten April schrieb der Papst an den nach Frankreich gesandten Cardinal: Philipp habe sich ungeachtet seiner königlichen Würde den Bann dadurch zugezogen, daß er zum apostolischen Stuhle Kommende und von demselben Zurückkehrende auf vielfache Weise gehindert und insbesondere einigen Präla-

1) Ordonn. I, 367—368.
2) Rymer I, 952—954.

ten und kirchlichen Personen seines Reiches bei schwerer Strafe untersagt habe sich dahin zu begeben. Er trug ihm auf, den Inhalt dieses Briefes dem Könige mitzutheilen und ihn feierlich bekannt zu machen, und in seinem Namen dem Beichtvater des Königs anzubefehlen, daß er sich binnen drei Monaten nach Rom begebe, um sich zu rechtfertigen oder seinen Lohn zu empfangen [1]). Um sich auch weltlichen Beistand gegen den König von Frankreich zu verschaffen, genehmigte er im Mai den schon im vorigen Jahre zwischen dem Könige Karl II. von Neapel und Friedrich von Sicilien geschlossenen Frieden, indem dieser sich für einen Vasallen der römischen Kirche erklärte; er bestätigte am dreissigsten April die Wahl Albrechts von Österreich, welchen anzuerkennen er sich bisher geweigert hatte, zum römischen Könige, und er glaubte um so eher auf die Unterstützung desselben hoffen zu können, als dieser am siebzehnten Julius sich eidlich verpflichtete, den Primat, die Rechte und Freiheiten des Papstes und des apostolischen Stuhles gegen alle Feinde desselben, auch wenn sie mit kaiserlicher oder königlicher Würde geschmückt seien, zu vertheidigen, mit solchen nicht Freundschaft oder Bündniß zu schliessen oder ein schon geschlossenes gegen diejenigen zu bewahren, welche in Feindschaft und Zwiespalt mit dem Papste und der römischen Kirche seien oder sein würden, sondern sie vielmehr auf des Papstes und seiner Nachfolger Geheiß mit aller Macht zu bekriegen [2]). Während Bonifacius sich mit der Hoffnung eines ihm günstigen Ausgangs des Streites schmeichelte, wurde Philipp durch den Bannfluch nur zu einem raschern und rücksichtslosern Verfahren gegen ihn angetrieben. Am dreizehnten Junius versammelten sich, von ihm berufen, die meisten Prälaten, mehrere Grafen und Barone und andere Geistliche und Edle seines Reiches zu Paris im Louvre, und vor diesen traten der Graf von Evreux, Philipps Bruder, die Grafen von S. Pol und Dreux und der Ritter Wilhelm von Plasian, Herr von Venezobre, als Ankläger des Papstes auf, indem sie erklärten, daß derselbe sich der Ketzerei und anderer argen und abscheu-

1) Dupuy preuv. 98. 99.
2) Dupuy preuv. 101 — 107.

lichen Verbrechen schuldig gemacht habe, und sie baten den König, als Verfechter des Glaubens und Vertheidiger der Kirche, sich für die Versammlung eines allgemeinen Concils zu bemühen und die Prälaten dazu auf eine wirksame Weise aufzufodern. Am folgenden Tage las Wilhelm von Plasian neunundzwanzig einzelne Anklagepuncte vor, in welchen der Papst der Ketzerei, der Zauberei, der Simonie, der Unzucht, des erbittertsten Hasses gegen Frankreich und den König dieses Landes und eines gewaltthätigen und grausamen Verfahrens beschuldigt wurde, und Wilhelm schwur darauf, daß er davon überzeugt sei, und daß er es auf einem allgemeinen Concil beweisen wolle [1]). Der König erklärte jetzt: er stimme der Versammlung eines solchen bei und verspreche dazu seine nachdrückliche Bemühung, damit die Wahrheit jener Anklagen an das Licht komme und für den Zustand und den Glauben der Kirche und der ganzen Christenheit Sorge getragen werde, zugleich aber appellire er an das zu versammelnde Concil und an den zukünftigen wahren Papst, damit Bonifacius nicht das geistliche Schwert gegen ihn und sein Reich misbrauche und das Concil zu verhindern suche. Darauf erklärten fünf Erzbischöfe, einundzwanzig Bischöfe und mehrere Äbte und Prioren: sie hielten die Versammlung eines Concils für nützlich und nothwendig, damit, wie sie wünschten, die Unschuld des Papstes dargethan oder über die Anklagen gegen denselben verhandelt und den kirchlichen Satzungen gemäß entschieden werde, und sie stimmten derselben, mit Vorbehalt aller der römischen Kirche schuldigen Ehrerbietung, bei; jedoch appellirten auch sie, wenn Bonifacius deshalb Bann und Interdict gegen sie aussprechen würde, an das Concil und den zukünftigen wahren Papst [2]). Am funfzehnten Junius nahm Philipp alle jener Appellation Beitretenden, so wie diejenigen, welche auf seine Veranlassung nicht der päpstlichen Berufung nach Rom gefolgt waren, unter seinen Schutz, wenn Bonifacius gegen sie deshalb verfahren werde [3]), und am siebenundzwanzigsten erließ er Schrei-

1) Dupuy pr. 107—109.
2) Ordonn. I, 374 etc.
3) Dupuy pr. 111.

ben an alle geistlichen Corporationen, an die Edlen und an die Bürger aller Städte seines Reiches, theilte ihnen die Verhandlungen, welche im Louvre stattgefunden hatten, mit, und foderte sie auf, der Versammlung eines Concils beizustimmen und der Appellation sich anzuschliessen. Diese Schreiben und die Überbringer derselben bewirkten, daß während des Augusts und Septembers mehr als siebenhundert Erklärungen für den Beitritt zur Appellation von Prälaten und geistlichen Genossenschaften, von Baronen und Edlen, von Städten und ganzen Provinzen aus Frankreich und Navarra nach Paris übersandt wurden. Erst am funfzehnten August machte Bonifacius in seiner Vaterstadt Anagni, in welcher er sich mit den Cardinälen und seinem ganzen Hofe aufhielt, eine Bulle bekannt, in welcher er ohne Leidenschaftlichkeit in ruhiger und würdevoller Sprache die zu Paris gegen ihn erhobenen Anklagen, namentlich die Beschuldigung der Ketzerei, zurückwies und zugleich erklärte, daß er gegen den König und seine Anhänger, wenn sie sich nicht besserten und schuldige Genugthuung leisteten, verfahren werde, wie Zeit und Ort es erfodern würden. Schon war die Bulle ausgefertigt, in welcher er, weil der König von Frankreich sich durch seine Vergehungen gegen die Kirche den Bann zugezogen habe, Alle, welche demselben Treue geschworen hatten, von diesem Eide lossprach und ihnen bei Strafe des Bannes verbot ihm zu dienen [1]). Schon war bestimmt worden, daß diese Bulle am achten September bekannt gemacht werden sollte, als am Tage zuvor den Papst ein ihm wie fast der ganzen Christenheit unerwartetes Schicksal traf. Bereits am siebenten März hatte Philipp den Rittern Wilhelm von Nogaret und Johann Musciatti de' Franzesi, einem Florentiner, und zwei zuverlässigen Magistern oder Doctoren der Rechte Vollmacht ertheilt, mit Jedwedem in seinem Namen Verbindungen und Freundschaft zu schliessen und jegliche Hülfe zu versprechen [2]), und ihnen sehr bedeutende Anweisungen auf seine Banquiers in Florenz, die Peruzzi, gegeben. Sie begaben sich zunächst nach einem in Toscana gelegenen Schlosse

1) Dupuy pr. 166—168. 182—186.
2) Dupuy pr. 175.

Musciattis, Staggia, und indem sie vorgaben, daß sie beauftragt seien einen Vergleich zwischen dem Könige von Frankreich und dem Papste zu unterhandeln, bereiteten sie insgeheim die Ausführung eines Gewaltstreichs vor, durch welchen Philipp den Absichten des Papstes zuvorkommen und denselben zwingen wollte sich in seinen Willen zu fügen, nämlich des auch von den Colonnas angerathenen und von ihnen sehr thätig unterstützten Planes, den Papst in Anagni gefangen zu nehmen. Nachdem viele Edelleute der Umgegend der Stadt, so wie ein Theil der Bürger und sogar, wie man vermuthete, einige Cardinäle durch große Geldsummen gewonnen waren, so drang Sciarra Colonna, begleitet von Wilhelm von Nogaret, an der Spitze von dreihundert Reitern und zahlreichen Fußgängern, theils Anhängern seines Hauses theils französischen Söldnern, am Morgen des siebenten Septembers unter den Feldzeichen des Königs von Frankreich und mit dem Geschrei „es sterbe der Papst Bonifacius, und es lebe der König von Frankreich" in Anagni ein. Fast alle Cardinäle entflohen oder verbargen sich; die Bürger, welche Nogaret sogleich versammelte, mit der Ursach seiner Ankunft und mit seiner Absicht bekannt machte und zum Beistande auffoderte, schlossen sich den Eingedrungenen an, erbrachen in Gemeinschaft mit ihnen den päpstlichen Palast und plünderten denselben. Der Papst, als er die ihm drohende Gefahr vernahm, erklärte: da er, wie Christus durch Verrath gefangen genommen werden solle, so gezieme es ihm, und er wolle es, wie ein Papst zu sterben, und mit den Zeichen seiner Würde bekleidet, auf dem päpstlichen Stuhle, erwartete er seine Feinde. Sie verhöhnten ihn durch Schimpfreden, und Nogaret drohte ihn gebunden nach Lyon zu führen und hier auf einem allgemeinen Concil absetzen und verurtheilen zu lassen; allein die unerschrockene Festigkeit des Greises, der auch in solcher Lage seiner Würde nicht vergaß, machte selbst auf diejenigen, welche ihn hafften, einen solchen Eindruck, daß Keiner Hand an ihn zu legen wagte, und die Bürger von Anagni bereuten bereits am dritten Tage, was sie gethan und was sie hatten geschehen lassen; sie ergriffen die Waffen, vertrieben die Eingedrungenen aus der Stadt und befreiten den Papst. Bonifacius begab sich sogleich nach Rom

mit der Absicht ein allgemeines Concil zu versammeln, um sich und die Kirche an dem Könige von Frankreich und Allen, welche sich gegen ihn vergangen hatten, zu rächen; jedoch der Schmerz über die ihm und dem Papstthum zugefügte Schmach hatte ihn zu tief und zu heftig erschüttert; er wurde alsbald von einem hitzigen Fieber ergriffen und starb schon am elften October 1303 [1]). Bereits am zweiundzwanzigsten Tage desselben Monats wählten die Cardinäle einen Dominicaner, Namens Nicolaus, zum Papste, welcher von Bonifacius zum Cardinal von Ostia erhoben worden war und welcher sich Benedict XI. nannte. So sehr er auch als Papst und wegen seines persönlichen Verhältnisses zu seinem Vorgänger das Verfahren gegen diesen verdammen musste, so hielt ihn doch der unbiegsame Charakter des Königs von Frankreich und die in diesem Lande herrschende, den Absichten desselben günstige Stimmung zurück seinen Unwillen offen auszusprechen; er zeigte sich vielmehr erfreut über Philipps Glückwunsch zu seiner Erhebung, empfing seine Gesandten, obwohl selbst Wilhelm von Plaßan sich unter denselben befand, gütig; er sprach im April 1304 den König, ungeachtet er noch nicht einmal darum gebeten hatte, und im Mai alle Geistlichen und Laien vom Banne los, über welche Bonifacius ihn verhängt, weil sie die nach Rom Gehenden oder von dort Kommenden gehindert hatten, oder welche sich ihn durch die Gefangennehmung desselben zugezogen hatten. Er schloß indeß Wilhelm von Nogaret von dieser Vergünstigung aus, indem er sich dessen Freisprechung vorbehielt, und schon am siebenten Junius erklärte er in einer Bulle: er wolle nunmehr, was er bisher verschoben, das schändliche Verbrechen der Gefangennehmung des Papstes Bonifacius bestrafen; er sprach über Alle, welche dasselbe verübt, welche dazu Rath und Hülfe geleistet hätten, den Bann aus und lud sie binnen bestimmter Zeit vor sich, um ihr Urtheil zu empfangen und demüthig seinen Befehlen zu gehorchen; allein er starb schon im folgenden Monat, wie das Gerücht

1) Villani 396. 397. Nogarets Darstellung der Ereignisse zu Anagni bei Dupuy pr. 247.

ſagte, durch Vergiftung zu Perugia [1]). In dem Conclave bildeten ſich jetzt zwei Parteien von faſt gleicher Zahl, eine italieniſche, deren Häupter Matteo, Orſini und Franz Gaetano, ein Neffe des Papſtes Bonifacius, waren, und eine franzöſiſche, an deren Spitze der Cardinal du Prat ſtand. Erſt nach neun Monaten vereinigten ſich dieſelben dahin, daß jene Partei drei nicht-italieniſche Prälaten vorſchlagen und dieſe aus denſelben den Papſt wählen ſollten. Unter den drei vorgeſchlagenen Erzbiſchöfen, welche ihre Erhebung Bonifacius VIII. verdankten und zugleich als Feinde des Königs von Frankreich bekannt waren, befand ſich auch der Erzbiſchof von Bordeaux, Bertrand von Goth. Du Prat wuſſte zwar, wie ſehr derſelbe dem Könige von Frankreich abgeneigt ſei; allein er kannte auch ſeinen ehrgeizigen Charakter und er hoffte, daß er der Befriedigung ſeines Ehrgeizes das Intereſſe des Papſtthums aufopfern werde. Er gab deshalb dem Könige von Frankreich ſogleich Nachricht von dem im Conclave geſchloſſenen Vergleich, welcher es in die Macht deſſelben gab, den Erzbiſchof auf den päpſtlichen Stuhl zu erheben. In elf Tagen war ſein Brief in Paris; wenige Tage darauf hatte der König bei S. Jean d'Angely eine Zuſammenkunft mit dem Erzbiſchof, und dieſen beſtimmte die Ausſicht auf die päpſtliche Würde, in Alles zu willigen, was der König verlangte. Er leiſtete auf die Hoſtie einen Eid: ihn völlig mit der Kirche auszuſöhnen, ihn und ſeine Anhänger in dieſelbe wieder aufzunehmen, ihm auf fünf Jahre die Zehnten der geiſtlichen Güter in Frankreich zur Beſtreitung der Koſten des Krieges gegen Flandern zu bewilligen, das Gedächtniß des Papſtes Bonifacius zu verdammen, die beiden Cardinäle aus dem Hauſe Colonna wieder in ihre Würde einzuſetzen und einigen ihm befreundeten Geiſtlichen dieſelbe zu ertheilen und ihm auch noch eine ſechste Foderung, welche er zu ſeiner Zeit ausſprechen werde, zu gewähren. Am fünfunddreiſſigſten Tage erhielt du Prat die Antwort des Königs und am fünften Junius 1305 wurde der Erzbiſchof, welcher den Namen Clemens V. annahm, als Papſt ausgerufen [2]). Am

1) Dupuy pr. 207—209. Raynald IV, 377. 379. 380. Villani 416. Bernard chron. bei Rayn. l. c. 387.

2) Villani 416—420. Contin. chron. Guil. de Nang. (mit dem

vierzehnten November wurde er zu Lyon in Gegenwart der aus Italien berufenen Cardinäle, des Königs von Frankreich, Karls von Valois, des Herzogs Johann II. von Bretagne und anderer Barone gekrönt und geweiht. Er blieb auch als Papst in Frankreich, ohne Zweifel nicht allein deshalb, weil er wegen der Zugeständnisse, welchen er seine Erhebung verdankte, widerwärtige Verhältnisse mit der italienischen Partei unter den Cardinälen und überhaupt mit der römischen Geistlichkeit befürchten musste, sondern vornehmlich wol, weil der König von Frankreich, um sich die Erfüllung jener Zugeständnisse zu sichern, es verlangte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er dies zum Inhalte seiner sechsten Foderung machte. Unter dem Schutze der französischen Könige konnten die Päpste zwar zuversichtlicher andern Staaten und Fürsten gegenüber die Ansprüche erneuern, welche schon von ihren Vorgängern auf die Leitung und Beherrschung auch der weltlichen Angelegenheiten erhoben worden waren; allein innerhalb Frankreichs mussten sie solche Ansprüche aufgeben, und nicht selten sahen sie sich genöthigt gegen ihren Wunsch und ihre Überzeugung nach dem Willen der Könige dieses Landes zu handeln.

Während Philipp IV. siegreich aus dem Kampfe mit dem Papstthum hervorging, gelang es ihm dagegen nicht, den Widerstand des flandrischen Volkes, welches noch vor dem Ende desselben sich gegen seine drückende und willkürliche Herrschaft aufgelehnt hatte, zu überwältigen. Die Abneigung des niedern Theiles oder der gewerbtreibenden, regierten Classe der Bevölkerung Flanderns, welche von dem gefangenen Grafen oft gegen die Anmaßungen der vornehmern, regierenden Familien beschützt worden war, gegen die französische Herrschaft wurde durch das verhöhnende und gewaltthätige Verfahren des französischen Statthalters, des Grafen Jakob von Chatillon, welchem als Rath ein Mann von ähnlicher Gesinnung, der Kanzler des Königs, Peter Flotte, zur Seite stand, zur größten Erbitterung gesteigert, und diese kam schon im Jahre 1301 in Brügge zum Ausbruch. Die Schöffen der Stadt setzten nun-

Jahre 1300 beginnend und von einem Mönche von S. Denis, dessen Name unbekannt ist, verfasst) 59.

lich damals das Haupt der Unzufriedenen, den Vorsteher der Wollenweberzunft, Peter Koning, einen kleinen, hagern und bereits über sechszig Jahre alten Mann, der aber durch seine Verwegenheit und seine Beredsamkeit das Volk aufzuregen und zu leiten verstand, nebst mehreren andern Gleichgesinnten gefangen; das Volk befreite ihn mit Gewalt und es kam der Absicht der vornehmern Stadtbewohner, über dasselbe mit den Waffen herzufallen und es zu züchtigen, in dem zur Ausführung bestimmten Augenblicke zuvor und trieb seine Gegner in die Burg. Die Annäherung des Statthalters an der Spitze einer Kriegsmacht bestimmte es indeß zu einem Vergleiche, welchem gemäß Koning und Alle, welche gleichfalls des Aufruhrs schuldig waren, die Stadt verliessen. Chatillon strafte darauf nicht allein die niedere Classe der Einwohner durch die Foderung drückender und unerhörter Abgaben, sondern er erregte auch Misvergnügen unter der höhern, indem er die Mauern niederreissen, die Gräben ausfüllen und eine Citadelle bauen ließ. Eine solche Stimmung beschlossen die Söhne des gefangenen Grafen aus seiner zweiten Ehe mit Isabella von Luxemburg, welche ihm Namur zugebracht, Johann von Dampierre, welchem der Vater 1297 diese Grafschaft abgetreten hatte, und Veit von Dampierre, sowie Wilhelm von Jülich, Stiftsherr zu Mastricht und durch seine Mutter Enkel des alten Grafen, zur Befreiung Flanderns zu benutzen. Auf ihre Veranlassung wagte Koning nach Brügge zurückzukehren; er fand so zahlreichen Anhang und das Misvergnügen auch unter den höhern Bürgern stieg dadurch, daß das pariser Parlament ihre Beschwerden über die Zerstörung der Befestigungen der Stadt zurückwies, so sehr, daß Chatillon mit vielen Lilianen dieselbe verließ, und Wilhelm von Jülich nebst Veit von Dampierre zogen unter dem lautesten Jubel ein. Zwar mislang Wilhelms Versuch, auch Gent für sich zu gewinnen, weil die französische Partei hier noch das Übergewicht hatte, und die herrschende Stimmung auch in Brügge änderte sich so, daß Wilhelm und Johann sowie Koning mit seinen Anhängern im Mai 1302 1302
die Stadt verlassen mussten und Chatillon mit Peter Flotte an der Spitze von siebzehnhundert Reitern und zahlreichem Fußvolke wieder in dieselbe einrückte; allein er gab sogleich seine

Absicht, den Aufstand aufs strengste zu bestrafen, in der Weise kund, daß die Bürger bereits in der folgenden Nacht die Ausgewanderten zurückriefen. Noch vor Tagesanbruch drangen dieselben, begünstigt durch die Zerstörung der Befestigungen, in die Stadt ein, und in Gemeinschaft mit den Bürgern fielen sie über die Franzosen her; viele derselben wurden in den Häusern umgebracht oder zu den Fenstern hinausgeworfen; die Gefangenen wurden nach dem Marktplatz geschleppt und hier niedergehauen; den ganzen Tag hindurch dauerte das Morden; wer die Worte „Schild en Vriend" nicht aussprechen *konnte* und sich dadurch als Franzosen kundgab, wurde getödtet, und die Weiber zeigten dabei fast eine größere Erbitterung als die Männer. Zwölfhundert französische Reiter und mehr als zweitausend Fußgänger fanden ihren Tod, nur mit genauer Noth entkamen Chatillon und Flotte. Wilhelm von Jülich kehrte sogleich nach Brügge zurück und brach alsbald an der Spitze der Bürger zur Befreiung des Landes von der fremden Herrschaft auf; aus Sluys, Furnes, Bergen, Cassel und andern Orten wurden die Franzosen und ihre Anhänger vertrieben. Auch Veit von Dampierre kam jetzt nach Brügge mit deutschen Söldnern; in Courtray wurden die Franzosen auf die Burg beschränkt, und in Ypern erzwang das geringere Volk Verbindung mit Brügge, während in Gent die Lilianen eine *solche* zu verhindern vermochten. Um den Mord der *Franzosen zu* rächen und das empörte Land wieder zu unterwerfen, versammelte der König von Frankreich ein sehr zahlreiches Heer, und Robert von Artois rückte an der Spitze desselben plündernd und zerstörend in Flandern ein. Bei Courtray stellten sich ihm die Flanderer entgegen, meist Handwerksleute, allein fest entschlossen eher zu sterben als sich wieder unter die verhasste Fremdherrschaft zu beugen. Die zahlreichen Bogenschützen des französischen Heeres begannen den Angriff mit solchem Erfolge, daß die Flanderer zurückwichen; jedoch Robert von Artois, sowie die französische Ritterschaft, wollte ihnen nicht die Ehre des Sieges zu Theil werden lassen, er befahl ihnen sich wieder zurückzuziehen, so daß diese glaubten, das Heer sei auf einem andern Puncte von den Feinden zurückgeworfen, und in eine Verwirrung geriethen, welche dadurch noch vermehrt wurde,

daß manche französische Ritter, ebenso stolz als ungeduldig, unter sie sprengten und viele von ihnen niederwarfen. Die Flanderer, welche von ihrer Stellung aus die Verwirrung im feindlichen Heere übersahen, gewannen dadurch Zeit, sich hinter einen sumpfigen Graben zu ziehen. Als die bald darauf gegen sie anrückenden vordern Reihen der französischen Ritter denselben unerwartet erblickten, hielten sie an, allein die folgenden, welchen wegen des Lärmens und des Staubes die Ursach davon unbekannt blieb, drängten jene vorwärts in den Graben hinein und gaben sie so den Flanderern preis, welche sie mit ihren langen Spießen tödteten, und indem Wilhelm von Jülich und Veit von Dampierre die auf den Flügeln des flandrischen Heeres stehenden Schaaren durch den Graben führten und die Franzosen zugleich von beiden Seiten angriffen, so war die völlige Niederlage derselben binnen kurzer Zeit entschieden, und um so größer wurde dieselbe, als Gräben und Sümpfe die Fliehenden aufhielten. Robert von Artois, die Grafen von Eu, Aumale, Dammartin, Dreux und Soissons, Jakob von Chatillon, der Connetable Rudolf von Nesle, Peter Flotte und viele andere angesehene Herren und Edle, an sechstausend Reiter und eine weit größere Zahl von Fußgängern fanden den Tod, und die Schmach und Schande, welche durch diese Niederlage der französischen Ritterschaft angethan war, wurde noch dadurch erhöht, daß sie dieselbe durch Handwerker erlitten hatte, welche unerfahren und ungeübt im Kriege und von ihr sehr verachtet worden waren [1]). Sogleich nach der Schlacht mußte sich die französische Besatzung in der Burg von Courtray ergeben; in Gent empörte sich das niedere Volk gegen die französische Herrschaft und tödtete oder vertrieb die

1) Villani 283 etc., chronique métrique de Philippe le bel par Godefroy de Paris (zuerst gedruckt in Buchons Sammlung französischer Nationalchroniken) 27 etc., und Meyer 89 etc. Vergl. Leo 171 ff. und Warnkönig 201 ff. Die Beschreibung der Schlacht ist aus Villani und Godefroy entlehnt; die gewöhnliche Angabe, daß dieselbe am elften Julius geliefert worden sei, findet sich auch bei Matth. Westmon. 444. Godefroy sagt p. 60: Ce fu en juignet, en esté, Jour saint Benoît, je le di, qui lors fu a un mescredi. Auch Guiart gibt II, 233—241 eine Beschreibung der Schlacht.

Lilianen, und auch Lille und Douai mussten Veit von Dampierre aufnehmen.

So unerwartet indeß jene Niederlage und der Verlust fast des gesammten Flanderns dem Könige Philipp auch sein musste, und obwol der Ausgang seines Streites mit Bonifacius VIII. noch ungewiß war, so war er dennoch sogleich fest entschlossen Alles aufzubieten, um jene Schmach zu rächen und Flandern wiederum seiner Herrschaft zu unterwerfen. Die Mittel dazu suchte er sich durch gewaltthätige und drückende Maßregeln zu verschaffen. Er befahl, daß alle seine Beamten ihr ganzes Silbergeräth und jeder Andere wenigstens die Hälfte desselben in die königliche Münze liefern sollten, indem er die Mark mit vier Livres und funfzehn Sous zu bezahlen versprach, und zugleich ließ er den Gehalt der Gold- und Silbermünzen, den der letzteren fast um die Hälfte verringern, sodaß er dadurch sehr bedeutende Summen gewann und im September an der Spitze eines Heeres von zehntausend Reitern und sechszigtausend Fußgängern zur Bezwingung von Flandern aufbrechen konnte. Die flandrischen Städte hatten indeß auch mit großem Eifer gerüstet, um die wiedererrungene Unabhängigkeit zu behaupten, und ein gut bewaffnetes Heer von achtzigtausend Mann, an dessen Spitze jetzt auch Johann von Namur stand, lagerte an der Grenze des Landes zur Vertheidigung desselben gegen jeden Angriff. Die Franzosen näherten sich bis auf eine geringe Entfernung. Es kam indeß nur zu kleinen Gefechten, da Philipp, in der Erinnerung an die Niederlage bei Courtray, trotz der Begier seiner Ritter nach Rache einen entscheidenden Kampf mit dem zahlreichen und kriegslustigen feindlichen Heere scheuen und hoffen mochte, daß bei den flandrischen Handwerkern bald der Wunsch, in ihre Werkstätten zurückzukehren, entstehen werde; allein heftige Regengüsse machten im October das niedrige und sumpfige Land unwegsam, die Wagen, welche dem französischen Heere Lebensmittel zuführen sollten, vermochten nicht mehr zu demselben zu gelangen, und Philipp sah sich zu einem schimpflichen Rückzuge genöthigt. Um den Krieg gegen die Flanderer, welche während des Winters verheerende,

1) Ordonn. I, 347. Villani 890.

aber oft auch nachdrücklich zurückgewiesene Einfälle in die Grafschaft Artois machten, zu erneuern, foderte er zu wiederholten Malen Beisteuern von den Edeln und Bürgerlichen seines Reiches und nöthigte auch die Geistlichen ihm zu demselben Zwecke den Zehnten von ihren Gütern zu bewilligen, und als die Feinde im August 1303 die Belagerung von Tournay unter- 1303
nahmen, so versammelte er im Anfange des folgenden Monats ein Heer bei Peronne. Er wagte jedoch keinen Versuch zum Entsatze der Stadt, und da auch seine Geldmittel bald erschöpft waren, so schickte er den Grafen Amadeus von Savoyen zu den Flanderern, und dieser vermittelte einen Waffenstillstand bis zum nächsten Pfingstfeste unter den Bedingungen, daß die Belagerung von Tournay aufgehoben und der Graf von Flandern aus dem Gefängnisse entlassen werde, um einen Frieden zu unterhandeln, aber durch Eid und Geiseln dafür Sicherheit gebe, daß er sich wieder, wenn ihm dies nicht gelinge, als Gefangener stelle. Mit großer Freude wurde der Graf in seinem Lande empfangen, aber seine Bemühungen Frieden zu stiften waren erfolglos, und er kehrte in die französische Haft zurück [1]). Philipp hatte den Waffenstillstand nur wegen Geldmangels, nur um Courtray zu retten, geschlossen, er wollte keinen Frieden, weil er in einem solchen dem unmittelbaren Besitze Flanderns hätte entsagen müssen; er wandte vielmehr seine ganze Thätigkeit nur auf die Erneuerung des Kampfes, zumal der Streit mit Bonifacius VIII. zu seinem Vortheil beendigt war und der mit England geschlossene Friede ihn nicht mehr einen Angriff von Seite dieses Reiches besorgen ließ. Sogleich nach der Rückkehr von dem flandrischen Feldzuge berief er mehrere Barone und Prälaten an seinen Hof, verlangte von ihnen Unterstützung zu den Bedürfnissen des Reiches und besonders zur Fortsetzung des Krieges gegen die Flanderer und bewog sie zu dem Beschlusse, daß während der Monate Junius, Julius, August und September des folgenden Jahres die Prälaten, die andern kirchlichen Personen und die geistlichen Corporationen, sowie die Herzöge, Grafen, Barone und alle Edlen des Reiches für jede fünfhundert Livres Grund-

1) Villani 410. 411. continuat. chron. Guil. de Nang. 56. 57.

ertrags einen wohlberittenen und wohlbewaffneten Edlen, die Bürgerlichen aber für jede hundert Feuerstellen sechs auf vorgeschriebene Weise ausgerüstete Fußgänger, darunter zwei Armbrustschützen stellen sollten; dagegen versprach er, daß Geistliche, Edle und Bürgerliche für das folgende Jahr übrigens frei sein sollten von jedem Kriegsdienste und jeder andern Leistung, daß jene Bewilligung ihnen nicht zum Nachtheile gereichen und kein Recht aufheben oder verringern sollte, und daß er Münzen von derselben Güte wie zur Zeit Ludwigs IX. prägen lassen wolle [1]). Wenn indeß seine unaufhörlichen Forderungen in den nördlichen Theilen seines Reiches keinen Widerspruch fanden, so veranlaßte dagegen der Druck der Abgaben und die älteren Rechten widersprechende, eigenmächtige Willkür, mit welcher dieselben verlangt wurden, in den südlichen eine so bedenkliche Stimmung, daß sogar ein Aufstand zu befürchten war. Um einem solchen, welcher auch die Ausführung seiner Pläne gegen Flandern hätte verzögern müssen, zuvorzukommen, und um die allgemeine Unzufriedenheit zu beschwichtigen, verweilte Philipp während des Winters längere Zeit in diesen Gegenden. Er suchte sich durch glänzende Freigebigkeit die Zuneigung Höherer und Geringerer zu gewinnen; er beschränkte, wie bereits schon im J. 1301, so auch jetzt wiederum das gewaltthätige und grausame Verfahren der Inquisition, indem er verordnete, daß königliche Beamte in Gemeinschaft mit den Inquisitoren die Gefängnisse besuchen und dafür sorgen sollten, daß diese wol zur Haft, aber nicht zur Strafe dienten; er bestätigte und bewilligte den Städten einzelne Vorrechte, namentlich erweiterte er die Gerichtsbarkeit der Consuln von Toulouse, beschränkte die Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienste; er bestimmte, daß auch die meisten zu Toulouse wohnenden königlichen Beamten zu den städtischen Lasten beitragen sollten, und regelte auf eine bessere Weise die Verwaltung der Justiz und er erkannte es ausdrücklich an, daß die ihm von den Edlen und Bürgerlichen bewilligte Unterstützung für den flandrischen Krieg ihm nur aus besonderer Gunst zugestanden sei, daß daraus nicht irgend eine Verpflichtung für die Zukunft

1) Ordonn. I, 383—385.

gefolgert werden solle und er sich dadurch nicht ein neues Recht zueignen wolle. Zugleich vereinigte er damals nach dem Tode des kinderlosen Grafen von Angoulesme und La Marche, Hugos XIII. von Lusignan, mit Beeinträchtigung der Rechte der Geschwister desselben, diese Grafschaften mit der Krone; er schlichtete einen Krieg zwischen den Grafen von Foix und Armagnac, welcher diese und ihre Vasallen von der Leistung des Kriegsdienstes zurückhalten konnte, und foderte alle Grafen, Baronen und Herren in Languedoc auf, sich vierzehn Tage nach dem Johannisfeste zu Arras, ein jeder mit einer bestimmten Zahl von schwergerüsteten Reitern und von Fußgängern — zusammen 2016 von jenen und 17,350 von diesen — einzufinden [1]).

Im Julius 1304 versammelte sich in der Gegend von Arras ein französisches Heer von zwölftausend Reitern und mehr als funfzigtausend Fußgängern, während Philipp zugleich eine Flotte von zwanzig französischen Schiffen und sechszehn genuesischen Galeeren unter der Anführung des Genuesers Grimaldi nach Seeland schickte. Veit von Dampierre, welchem von seinem Vater als Lehnsherrn vor einigen Jahren, nach dem Aussterben des alten holländischen Grafengeschlechts, die Belehnung mit dieser Landschaft ertheilt worden war, hatte nämlich im vorigen Jahre den Grafen von Holland, Johann von Avesnes, genöthigt dieselbe zu räumen und er belagerte jetzt die Stadt Zierickse, welche allein es verweigerte sich ihm zu unterwerfen. Es gelang dem Feinde ihn zu einer Seeschlacht zu bewegen; seine Flotte wurde am elften August von den genuesischen Galeeren gänzlich besiegt, er selbst gefangen und Zierickse auf solche Weise von der Belagerung befreit [2]). Das französische Heer war indeß über Douay und Tournay in Flandern plündernd und verheerend eingerückt und lagerte sich in der Mitte des Augusts bei Mons [3]), zwischen Lille und Douay,

1) Contin. chron. Guil. de Nang. Ordonn. I, 892 etc. Hist. de Lang. IV, pr. 150 etc.

2) Guiart II, 367—404. Villani 411. 412.

3) Von den Franzosen Mons-en-Puelle genannt, d. h. Mons im Lande Pevele, dem alten pagus Pabulensis. Warnkönig I, 210. —

indem die Flanderer, welche sechszigtausend Mann stark und angeführt von Philipp, einem Sohne des Grafen Veit aus erster Ehe, Johann von Namur und Wilhelm von Jülich, sich bei Lille gesammelt hatten, um das Vordringen in ihr Land den Franzosen zu verwehren, in geringer Entfernung eine unangreifsbare Stellung hinter einem Sumpfe nahmen. Unterhandlungen zwischen dem Könige und den Flanderern an den folgenden Tagen waren ohne Erfolg, und diese, jetzt zu einer Schlacht entschlossen, näherten sich den Franzosen und sie bildeten sich aus den zahlreichen Wagen, welche sie mit sich führten, eine Verschanzung, in welcher nur fünf Ausgänge gelassen wurden. Am achtzehnten August kam es zur Schlacht. Während eines blutigen Kampfes suchten die Franzosen in die Ausgänge der Wagenreihe einzudringen; die Flanderer leisteten hartnäckigen Widerstand; sie kämpften von den Wagen herab oder versteckten sich unter denselben und tödteten die Pferde der Feinde, bis sie endlich, durch Hitze und Durst ermattet, um Erneuerung der Unterhandlungen baten. Dies ließ die Franzosen glauben, der Kampf sei beendigt, und viele Ritter stiegen von ihren Pferden und nahmen den Helm ab; allein jetzt brachen flandrische Schaaren plötzlich aus drei Thoren der Wagenburg hervor, die überraschten Franzosen ergriffen die Flucht, die Flanderer drangen in das französische Lager ein, und der König entging ihren Händen nur dadurch, daß sie ihn nicht erkannten, weil er die Zeichen seiner Würde abgelegt hatte. Indeß sammelte er sogleich eine Schaar von Rittern, die Fliehenden kehrten zurück und schlossen sich ihm an und nach einem hartnäckigen Kampfe, nachdem Wilhelm von Jülich gefallen war, sahen sich die Flanderer genöthigt ihre Wagen preiszugeben und sich nach Lille und nach Ypern zurückzuziehen [1]). Der König Philipp konnte zwar jetzt die Belagerung von Lille unternehmen, aber seine Hoffnung, daß Mans

Philipp war 1303 aus Neapel, wo er dem Hause Anjou gedient und eine Gräfin von Teano geheirathet hatte, nach Flandern zurückgekehrt.

1) Guiart (welcher sich bei dem französischen Heere befand, II, 419, v. 10,899) II, 404 etc. und Villani (welcher, damals in Flandern sich aufhaltend, wenige Tage nach der Schlacht das Schlachtfeld besuchte) 413—415.

gel oder Gewalt die Stadt binnen kurzer Zeit in seine Gewalt liefern werde, wurde getäuscht. Die Flanderer waren durch die Schlacht bei Mons um so weniger entmuthigt, als der Verlust der Franzosen in derselben nicht geringer war als der ihrige; in allen Städten verliessen die Handwerker sogleich ihr Gewerbe; fest entschlossen lieber zu sterben als sich wieder in französische Knechtschaft zu begeben, ergriffen sie die Waffen; binnen kurzer Zeit näherte sich wiederum ein wohlgerüstetes Heer von sechszigtausend Mann, und Herolde überbrachten dem Könige eine Herausfoderung zur Schlacht. Diese rasche Rüstung und der ungebeugte Muth der Flanderer erregten Verwunderung und Besorgniß bei Philipp, und da auch seine Barone riethen dem Kampfe mit einem so entschlossenen Feinde den Frieden vorzuziehen, so beauftragte er den Herzog Johann II. von Brabant und den Grafen Amadeus von Savoyen über einen solchen zu unterhandeln, und es wurde darauf ein Vertrag folgenden Inhalts geschlossen: Philipp erkannte die alte Freiheit der Flanderer an und versprach dem Grafen Veit, die drei in seiner Gewalt befindlichen Söhne desselben, Robert von Bethune, Wilhelm und Veit, und alle andern gefangenen Flanderer aus der Gefangenschaft zu entlassen und dem Sohne Roberts, Ludwig, welcher von seiner Mutter die Grafschaft Nevers geerbt und durch Vermählung die Grafschaft Rhetel erworben, diese Grafschaften, welche er hatte in Beschlag nehmen lassen, zurückzugeben; dagegen verpflichteten sich die Flanderer, ihm in bestimmten Fristen 200,000 Livres zu zahlen und zum Unterpfande den auf dem rechten Ufer der Lys liegenden Theil ihres Landes, in welchem französisch gesprochen wurde, mit den in demselben liegenden Städten Lille, Douay und Bethune zu übergeben [1]). Vier Bevollmächtigte der flandrischen Städte in Gemeinschaft mit dem Grafen sollten mit den Bevollmächtigten

1) Nach Villani 415. 416, welcher des Grafen Veit wohl nur deshalb nicht erwähnt, weil derselbe noch als Gefangener Philipps starb. Nicht ganz übereinstimmend mit Villanis Angaben sind die von Meyer (107 b.) mitgetheilten Bedingungen. Daß der dem Könige übergebene Theil von Flandern nicht abgetreten, sondern nur verpfändet wurde, ergiebt sich aus den fernern Verhandlungen der Flanderer mit Philipp IV. und seinen zwei nächsten Nachfolgern.

des Königs die näheren Bestimmungen über die Erfüllung dieses Vertrags feststellen [1]). Die Thore von Lille wurden dann auf den Franzosen geöffnet.

Auf solche Weise endigte ein Krieg, in welchem die nicht geringe Kraft und Thätigkeit eines Despoten den festen Willen eines gemishandelten Volkes, lieber zu sterben als sich wieder unter das Joch einer gewaltthätigen, kein Recht achtenden Herrschaft zu beugen, nicht zu überwältigen vermochte. Viele selbst der angesehensten Bewohner seines Reiches hatte Philipp vergeblich hingeopfert, große Geldsummen, welche er zum Theil durch Betrug und Gewalt seinem Volke entwandt und abgepresst hatte, waren vergeblich verschwendet worden, und Unzufriedenheit und Erbitterung besonders unter dem mehr als der Adel und die Geistlichkeit bedrückten Bürgerstande [2]) war für ihn die einzige Frucht jenes Krieges. Durch strenge Maßregeln suchte er den Ausbruch dieser Stimmung, welche in den nördlichen wie in den südlichen Theilen seines Reiches sich immer deutlicher kundgab, zu unterdrücken. Im April 1305 verbot er zu Paris alle geheimen und öffentlichen Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen bei Tage wie zur Nachtzeit [3]). Im September wurden die acht Consuln von Carcassonne als Majestätsverbrecher, weil sie die Stadt dem Infanten Ferdinand von Mallorca hätten übergeben und ihn als ihren Herrn

1) Warnkönig I, 211.

2) Das deutlichste Zeugniß von dem unerträglichen Druck der Auflagen gibt die gleichzeitige chronique de St. Magloire (bei Barbazan und Méon II, 234 und bei Buchon VII, 17):

De ce sui-je trèstot certain
Que en France, que en Champaingne
Il n'y a nul qui ne s'en plaigne,
Des coustumes, qu'estoient levées,
Seur blé, seur vin et seur denrées,
Et mesmement seur tous mestiers,
Seur taverniers, seur boulangiers,
Et seur drapiers et seur freppiers,
Et si n'oublies pas les oes,
Ne vaches, ne toriaus, ne beus
Ne les pourciaus, ne les aigniaus;
L'argent en prenoit de leurs piaus.

3) Ordonn. I, 428.

anerkennen wollen, im Gericht des Marschalls von Carcassonne zum Tode verurtheilt und aufgehängt, der Stadt wurde das Consulat entzogen und eine Geldstrafe von sechszigtausend Livres aufgelegt, und im November erlitten vierzig angesehene Einwohner der nahegelegenen Stadt Limour gleichfalls jene Strafe, indem sie einer ähnlichen Absicht angeklagt worden waren [1]). Indeß trug Philipp doch Bedenken, das schon auf einen hohen Grad gestiegene Misvergnügen durch neue Geldforderungen und neue Auflagen noch zu vermehren, zumal die Beendigung des flandrischen Krieges ihm den Vorwand dazu nahm, und er griff, um seinem Geldbedürfnisse abzuhelfen, jetzt zu einem Mittel, welches bereits einer seiner Vorgänger, Philipp II., benutzt hatte. Er ließ am einundzwanzigsten Juni 1306 geheime Befehle ausfertigen, in seinem ganzen Reiche am zweiundzwanzigsten Tage des folgenden Monats die Juden in ihren Wohnungen zu überfallen und sich aller ihrer Güter zu bemächtigen. Diese Befehle wurden pünctlich ausgeführt, und schon im August ließ er die unbeweglichen Güter der Juden verkaufen, indem er sich jedoch alles Geld und alle Schätze vorbehielt, welche man später auf denselben finden würde. Die den Juden schuldigen Capitalien wurden von den königlichen Beamten eingefodert, die Zinsen wurden dagegen erlassen und alle Juden wurden aus Frankreich verbannt und ihnen bei Todesstrafe die Rückkehr, bevor ihnen dieselbe gestattet würde, untersagt [2]). Auch der Ertrag dieser Gewaltthat war bald wieder erschöpft, und Philipp wählte jetzt, um sich Geld zu verschaffen, wiederum ein schon häufig benutztes, für die Wohlfahrt seines Reiches und für alle Zweige des Verkehrs höchst verderbliches Mittel, nämlich eine Münzveränderung. Seit dem Jahre 1295 hatte er zu öfters wiederholten Malen, selbst innerhalb Eines Jahres mehrere Male, den Gehalt der Münze verringert, so daß derselbe endlich bis auf den dritten Theil des Gehaltes der Münzen, welche Ludwig IX. hatte prägen lassen, vermindert war. Zwar hatte er bereits im J. 1303

1) Hist. de Lang. IV, 129.

2) Hist. de Lang. IV, 135. Ordonn. I, 448. 470. 471. Cont. chr. G. de Nang. 69.

versprochen, daß er diesen Gehalt seinen Münzen zurückgeben wolle, allein nicht nur so lange der flandrische Krieg ihn zu großen Ausgaben nöthigte, hatte er die Erfüllung dieses Versprechens verschoben, sondern auch nach der Beendigung desselben hatte er die Münzen noch mehr als früher verschlechtert; erst jetzt, im J. 1306, da er selbst durch diese Maßregel litt, indem auch das ihm Schuldige nur in geringhaltigen Münzen gezahlt wurde, ließ er gute Münzen von gleichem Gehalte wie zur Zeit Ludwigs IX. prägen und bestimmte, daß die zuvor geprägten Münzen nur für den dritten Theil ihres Nennwerthes genommen werden sollten [1]). Diese Verordnung zeigte sich bald um Vieles drückender als die frühern Münzverschlechterungen, indem dadurch jeder Schuldner gezwungen wurde den dreifachen Betrag seiner Schuld zu zahlen, und die Unzufriedenheit darüber brach selbst in der Hauptstadt aus, als die Hausbesitzer den Miethszins gleichfalls in guter Münze verlangten. Eine große Zahl geringeren Volkes rottete sich zusammen und begab sich nach dem Templerhause, Philipps damaligem Aufenthalte. Da sie nicht vor ihn gelassen wurde, besetzte sie die Ausgänge und verhinderte, daß Lebensmittel hineingebracht wurden, und plünderte sodann das Haus eines reichen und angesehenen Bürgers, Stephans Barbet, welchem man besonders Schuld gab, zu jener Verordnung gerathen zu haben. Zwar gelang es dem Könige den Aufstand durch Gewalt zu unterdrücken und viele der Unruhstifter wurden bei den Thoren der Stadt an Galgen oder an Bäumen aufgehängt, jedoch hielt er es auch für räthlich Einiges nachzugeben, und er gestattete in manchen Fällen Zahlung in der bisherigen schlechten Münze [2]).

Die Geldbedürftigkeit, in welcher sich Philipp bald wiederum befand, scheint dazu beigetragen zu haben, die Ausführung eines Planes zu beschleunigen, dessen Gedanke in ihm schon etwas früher durch Herrschsucht angeregt worden war, nämlich des Planes der Vernichtung des reichen und von ihm unabhängigen Ordens der Templer. Dieser geistliche Rit-

1) Ordonn. I, 441. 442. über die Münzoperationen Philipps IV. überhaupt s. Le Blanc a. a. O. 179—196.

2) Cont. chron. G. de Nang. 69. Ordonn. I, 444. 445.

terverein hatte während des ersten Jahrhunderts seines Bestehens durch die eifrige Erfüllung seines Gelübdes, durch Frömmigkeit, wie durch unermüdlichen, tapfern Kampf gegen die Feinde des Christenthums Achtung und Ruhm erworben, die Zahl seiner Mitglieder und seine Besitzungen im Morgenlande wie im Abendlande hatten sich rasch vermehrt, und er hatte sich auch besonderer Begünstigung durch den päpstlichen Stuhl erfreut, indem ihm namentlich Alexander III. gestattete Geistliche aufzunehmen und auf seinen Besitzungen besondere Bethäuser zu bauen, ihn von der Zahlung der Zehnten freisprach und sogar anordnete, daß wenn Templer nach einem mit dem Interdict belegten Orte kämen, um Beisteuern zu sammeln, zu Ehren des Ordens ein Mal im Jahre die Kirchen geöffnet und Gottesdienst gehalten werden solle [1]). Schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wurde indeß der Orden wegen seines Stolzes und seiner Habsucht getadelt [2]); er begann mehr und mehr dem Kampfe gegen die Ungläubigen im Morgenlande den schwelgerischen Genuß seiner reichen Einkünfte im Abendlande vorzuziehen, und der mannichfache Verkehr mit Mohamedanern, vielleicht auch die Abstammung vieler Ritter aus dem südlichen Frankreich mochte manche Mitglieder desselben zu ketzerischen und unchristlichen Ansichten und insbesondere zur Annahme von mohamedanischen Talismanen und Zaubermitteln veranlassen [3]). Wenn die Unabhängigkeit, welche der Orden durch päpstliche Gunst von der bischöflichen Gewalt erlangt hatte, ihn den Prälaten verhasst machte, so musste die Unabhängigkeit einer zahlreichen, besonders in Frankreich sehr begüterten Adelsaristokratie auch von der höchsten weltlichen Gewalt einem nach unumschränkter Herrschaft strebenden Könige wie Philipp IV. ebenso unangenehm sein als der Reichthum derselben seine Habgier

1) Histoire de l'ordre militaire des Templiers ou Chevaliers du temple de Jérusalem. Depuis son Etablissement jusqu'à sa décadence et sa suppression par P. Dupuy. Nouv. édit. Bruss. 1751, p. 124—128.

2) Von Guiot von Provins in s. Bibel a. a. O. 363. 364.

3) Vergl. Wilke, Geschichte des Tempelherrenordens nach den vorhandenen und mehreren bisher unbenutzten Quellen. 1826 ff. und Gieseler, Kirchengeschichte II., 3, 15.

reizte, und da die Wahl Clemens V. und dessen Aufenthalt in Frankreich den einzigen Beschützer des Ordens in seine Gewalt gab, säumte er nicht die Gelegenheit zur Vernichtung desselben zu benutzen. Nachdem er noch im October des Jahres 1304 den Templern manche Vorrechte in seinem Reiche bewilligt, die Frömmigkeit, Mildthätigkeit und Freigebigkeit derselben rühmend anerkannt und erklärt hatte, daß er den Orden aufrichtig liebe und ihm besondere Gunst erweisen wolle [1]), so klagte er bereits im folgenden Jahre, als er sich nach Lyon zur Krönung des Papstes Clemens V. begeben hatte, bei diesem den Orden an [2]), und wohl nicht ohne seine Veranlassung *geschah* es, daß der Papst im Junius 1306 den Großmeister des Ordens, Jakob von Molay [3]), auffoderte, von Cypern, wohin der Sitz des Ordens nach dem Verluste von Ptolemais verlegt war, sich nach Frankreich zu begeben, indem er sich mit ihm über einen Kreuzzug berathen wolle. Molay, nichts von dem ihm und seinem Orden drohenden Schicksale ahnend, folgte dieser Auffoderung und kam nach Frankreich mit großen Geldsummen, welche er in dem Templerhause zu Paris niederlegte. Die von dem Könige erhobene Anklage stützte sich besonders auf die von zwei nichtswürdigen Menschen ihm übergebenen Beschuldigungen gegen den Orden. Squin von Flexian nämlich, aus Beziers gebürtig, früher Prior des Ordens zu Montfaucon, allein wegen Verbrechen vom Großmeister *zu lebens-*

1) Urk. bei Raynouard, monumens historiques relatifs à la condemnation des chevaliers du temple et à l'abolition de leur ordre. 1813, p. 14. n. 1.

2) Schreiben des Papstes Clemens V. an Philipp vom 24. August im zweiten Jahre seines Pontificats bei Baluzii vitae paparum Avenionensium. II. (in welchem Bande eine collectio actorum veterum enthalten ist), 73—76. Dies Schreiben ist nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in das J. 1306, sondern in das folgende Jahr zu setzen, da Clemens, ebenso wie seine Vorgänger, die Jahre seines Pontificats nicht von dem Tage seiner Wahl, sondern von dem Tage seiner Krönung ab zählt. G. Hist. de Lang. IV, not. 84, p. 559.

3) Er war aus der Gegend von Besançon gebürtig und 1297 zum Großmeister gewählt worden; Philipp hasste ihn, weil er die früher dem Könige geliehenen Geldsummen ungestüm zurückverlangte. Villan. 423. Thom. de la Moor in vit. Eduard. II. reg. Angl. bei Balux. I, 589.

länglicher Haft verurtheilt, theilte mit einem ganz verworfenen Florentiner, Rossodei, wahrscheinlich einem abtrünnigen Templer, welcher sich gleichfalls schwere Verbrechen hatte zu Schulden kommen lassen, dasselbe Gefängniß in einem königlichen Schlosse der Diöcese von Toulouse, und diese beiden Männer waren es, welche, um durch die Gunst des Königs ihre Freiheit wieder zu erlangen, eine Anklage des Ordens aufsetzten und dem Könige übergaben, welcher sogleich einige Templer verhaften und verhören ließ und bestätigende Aussagen erlangte [1]). Im Frühlinge des Jahres 1307 foderte er den Papst auf, sich zu einer Zusammenkunft mit ihm nach Poitiers zu begeben, und Clemens erfüllte dies Verlangen. Zwar bereuete er es bald sich auf solche Weise ganz in die Gewalt des Königs gegeben zu haben und suchte verkleidet aus Poitiers sich zu entfernen, um sich wieder nach Bordeaux zu begeben, wo er sich bisher aufgehalten hatte, allein er wurde erkannt und zurückgehalten, und Philipp, welcher im Junius nach Poitiers kam, erzwang von ihm dadurch, daß er ihn dringend an seine eidliche Zusage, den Papst Bonifacius VIII. zu verdammen, mahnte, das Versprechen, daß er den Orden der Templer aufheben wolle [2]). Der Absicht des Papstes indeß, eine förmliche Untersuchung, wie sie selbst der Großmeister und mehrere Präceptoren des Ordens verlangten, denen die gegen denselben erhobenen Beschuldigungen nicht unbekannt geblieben waren, anzustellen [3]), kam Philipp zuvor und am vierzehnten September 1307 erließ 1307
er geheime Schreiben an die Seneschälle und Baillis und an die von ihm durch das Reich gesandten Bevollmächtigten folgenden Inhalts: Durch die Aussage vieler Glaubwürdigen habe er erfahren, daß die Templer Christum durch ärgere Beleidigungen, als er am Kreuze erlitten, wiederum kreuzigten; bei dem Eintritte in den Orden und bei der Ablegung des Ge-

1) Vergl. Villani 429. Amalric. Augerii vit. Clem. V. bei Baluz. I, 99. 100. und Molbenhawer, Prozeß gegen den Orden der Tempelherren. 1792, S. 33.

2) Villani 429. Vit. Clement. V., auctore Joanne Canon. s. Victor. Parisiens. bei Baluz. I, 5.

3) Diese Absicht sprach der Papst in dem angeführten Schreiben an Philipp vom 24. August 1307 aus.

lübdes werde ihnen sein Bild vorgehalten, sie verläugneten ihn drei Mal und spuckten ihm drei Mal in das Gesicht, sie legten dann die Kleider ab und würden nach Ordensbrauch von dem Aufnehmenden auf den untern Theil des Rückgrats, auf den Nabel und auf den Mund geküsst, und durch ihr Gelübde verpflichteten sie sich unweigerlich sich einander preiszugeben, und sie opferten ausserdem Götzenbildern. Nach vorheriger Berathung mit dem Papste und den Prälaten und Baronen seines großen Rathes habe er sich von der Wahrheit dieser Anklagen zu unterrichten gesucht und habe noch schwerere Abscheulichkeiten gefunden; er habe durch Wilhelm von Paris, einen Dominicaner, welcher Beichtvater des Königs und Großinquisitor in Frankreich war, eine vorläufige Untersuchung anstellen lassen, und dadurch und durch andere Schlüsse und Vermuthungen habe er den dringendsten Verdacht gegen die Templer gefasst und er habe der Bitte Wilhelms, welcher die Hülfe seines Armes angesprochen, gewährt. Da die Wahrheit anders nicht gefunden werden könne, so befehle er, daß alle Templer gefangen genommen und dem Urtheil der Kirche vorbehalten und alle ihre Güter in Beschlag genommen würden [1]). Wenige Tage darauf schrieb der Großinquisitor an die Inquisitoren zu Toulouse und Carcassonne und an die Prioren und Lectoren des Dominicanerordens, theilte ihnen jene Beschuldigungen gegen die Templer mit und beauftragte sie, in seinem oder vielmehr in des Papstes Namen, in Gemeinschaft mit unverdächtigen, ihnen von den Beamten des Königs zu bestimmenden Personen eine Untersuchung anzustellen und die Aussagen durch einen öffentlichen Notar, wenn man denselben auf bequeme Weise haben könne, oder durch zwei geeignete Männer aufzeichnen zu lassen und ihm und dem Könige versiegelt zu übersenden; wenn sie jene Verbrechen wahr fänden, so sollten sie die Sache achtbaren Männern aus dem Franciscanerorden oder andern Ordensleuten mittheilen, damit bei diesen und bei dem Volke nicht Ärgerniß aus solchem Verfahren entstehe, sondern vielmehr der Geruch eines guten Rufes [2]). Zugleich wurde eine

1) Dupuy 197—199.

2) Dupuy 199—201. Der Großinquisitor sagt in diesem Schrei-

Instruction aufgesetzt, nach welcher die königlichen Bevollmächtigten, die Seneschälle und Baillis verfahren sollten; zunächst sollten sie sich insgeheim von allen Häusern der Templer unterrichten, sodann eine demselben angemessene Zahl von angesehenen und zuverlässigen achtbaren Männern am frühen Morgen des zur Gefangennehmung bestimmten Tages, des dreizehnten, Octobers, versammeln, sie von der Sache unterrichten, und nach den Orten, wo sich Templer befänden, senden, um sich der Person und der Güter derselben zu bemächtigen. Die Bewahrung der letztern sollten sie wohlhabenden und zuverlässigen Leuten anvertrauen, in ihrer Gegenwart ein Verzeichniß derselben anfertigen lassen und für den Anbau der Weinberge und Äcker sorgen. Die Templer sollten sie einzeln in sicherm Verwahrsam halten und zuerst selbst von ihnen die Wahrheit zu erforschen suchen, dann erst die Bevollmächtigten des Großinquisitors dazu ziehen, und wenn es nöthig sei, auch die Folter anwenden und ihnen mit der Verurtheilung zum Tode drohen, wenn sie die Wahrheit nicht eingeständen. Ausserdem wurden in dieser Instruction nicht allein die erwähnten Beschuldigungen wiederholt, sondern es wurde zu denselben auch noch hinzugefügt, daß die Ritter bei der Aufnahme mit einer Schnur umgürtet würden, welche sie Zeitlebens unter dem Hemde trügen und diese Schnür sei um ein Götzenbild gelegt gewesen, welches die Form eines Menschenkopfes mit einem großen Barte habe, und welches in den Provinzialcapiteln geküsst und verehrt werde, jedoch wüsstten von demselben nur der Großmeister und die ältern Ritter, und daß die Priester auf dem Altare den Leib Christi nicht consecrirten. Endlich wurde befohlen, dem Könige unter dem Siegel der Inquisition so schnell als möglich eine Abschrift der Aussagen derjenigen zu senden, welche diese Irrthümer und namentlich die Verläugnung Christi eingeständen [1]). Philipps Befehle konnten um so

ben: der König habe diese Beschuldigungen dem Papste zu Lyon und Poitiers mitgetheilt, und der Papst selbst erklärte in den Schreiben, durch welche er 1308 ein allgemeines Concil nach Vienne berief, daß ihm schon vor seiner Krönung insgeheim solche Anklagen mitgetheilt worden seien.

1) Diese Instruction wird in der Überschrift bei Dupuy 201 dem Großinquisitor beigelegt.

vollständiger vollzogen werden, als Niemand ein so gewaltsames Verfahren erwartet hatte. Er selbst hielt es für nothwendig, dasselbe zu rechtfertigen, und er ließ deshalb am folgenden Tage zunächst in der Kirche Notredame die Stiftsherren derselben, die Magister der Universität und mehrere königliche Beamte versammeln und ihnen durch Wilhelm von Nogaret, welchem die Leitung des ganzen Geschäfts vornehmlich anvertraut war, die schwersten der gegen die Templer erhobenen Anklagen darlegen, und dasselbe geschah darauf auch am zweiten Tage in dem königlichen Garten vor der Geistlichkeit und dem Volke der Hauptstadt [1]). Bei der Untersuchung, welche jetzt sogleich nach dem Geheisse des Königs gegen die verhafteten Templer angestellt wurde, und welche gegen die zu Paris gefangen genommenen der Großinquisitor leitete, würden die grausamsten Foltern angewandt. So erklärte nachmals vor den mit der Untersuchung beauftragten päpstlichen Commissarien Ponsard von Gisi oder Gysiac, Prior von Payens: das Eingestehen der dem Orden zur Last gelegten Verbrechen sei durch Gewalt, Drohungen und Todesfurcht erzwungen oder durch Martern erpresst worden, durch welche, vieler auswärtigen zu geschweigen, allein zu Paris sechsunddreissig Mitglieder desselben ihr Leben eingebüßt hätten; er selbst habe stundenlang in einer Grube gestanden, die Hände auf dem Rücken gebunden und so fest zusammengeschnürt, daß das Blut bis durch die Nägel gedrungen sei; wenn er noch einmal, und wäre es auch nur auf kurze Zeit, so gefoltert würde, so werde er Alles, was man fodern würde, bekennen; denn es sei ihm unmöglich solche Martern auszustehen, als er in seiner mehr als zweijährigen Gefangenschaft erduldet habe [2]). Durch solche Mittel erlangte man die gewünschten Eingeständnisse, und die Templer bekannten entweder sämmtliche gegen sie erhobene Beschuldigungen oder einzelne derselben, und auch der Großmeister ge-

1) Joann. Canon. vit. Clem. V, 10.

2) Moldenhawer a. a. O. 33. 34. Mehreres über die Foltern, welche die Inquisition anzuwenden pflegte und welche wahrscheinlich auch gegen die Templer angewandt wurden, theilt Raynouard a. a. O. 33 ff. aus dem Sacro Arsenale overo pratica del S. Officio mit.

stand die Verläugnung Christi ein [1]). Zugleich bemühte sich Philipp, um die Erreichung seiner Absicht, den Orden ganz zu vernichten, zu befördern, auch andere Fürsten, und zwar, da auf diese gleichfalls Habgier und Herrschsucht einwirkten, nicht ohne Erfolg, zu bewegen, auf dieselbe Weise wie er gethan gegen die Templer zu verfahren. So foderte er namentlich den König Eduard II. von England auf, dieselben auch in seinem Reiche zu verhaften, und obwohl Eduard darauf am vierten December 1307 an die Könige von Portugal, Sicilien und Aragonien schrieb und sie bat, so wenig als er den Verleumdungen Verkehrter, welche nicht durch Eifer für Recht, sondern durch Begier und Neid angetrieben würden, gegen den Orden Gehör zu geben, weil dieser, durch Frömmigkeit und Ehrbarkeit ausgezeichnet, seit seiner Stiftung Gott und der heiligen Kirche die schuldige Ehrfurcht erwiesen habe und erweise und der Erhaltung des katholischen Glaubens in den überseeischen Ländern große Hülfe und Schutz geleistet habe, so ließ er dennoch im Anfange des folgenden Jahres die Templer in England verhaften und ihre Güter in Beschlag nehmen [2]).

So sehr der Papst auch seiner Abhängigkeit von dem Kö-

1) Auszug aus den Verhören der Tempelherren zu Paris und in verschiedenen Diöcesen und Provinzen Frankreichs bei Dupuy 207—217, welcher indeß in dem Trésor des Chartes nur die Verhöre der eingestehenden Tempelherren fand, nicht derjenigen, welche Muth und Kraft genug hatten den Martern zu widerstehen. Von den 138 Tempelherren, welche zu Paris die Anklagen eingestanden hatten, widerriefen 81 die ihnen durch Gewalt entrissenen Eingeständnisse, sobald sie auf Gerechtigkeit hoffen konnten, und erklärten sich zur Vertheidigung des Ordens bereit, und auch nach dem schrecklichen Ereignisse vom elften Mai 1310 fanden die königlichen Beamten unter jenen 138 nur 25, welche sich dazu verstanden vor den päpstlichen Commissarien zu bekennen, und wenn man die beiden Bekenntnisse dieser 25 prüft, indem man sie mit einander oder mit den Aussagen der von den Commissarien verhörten Zeugen vergleicht, so bemerkt man nicht wenige Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche. Die Aussagen, welche an andern Orten in Frankreich stattgefunden haben, zeigen eine sehr verdächtige Gleichförmigkeit. Darüber s. den Anhang zu Raynouards Schrift, welcher ein examen de diverses procédures faites dans toute la Chrétienté contre les templiers enthält, S. 230 ff.

2) Rymer II, 1, 18. 19.

nige von Frankreich sich bewusst sein musste, so konnte er doch seinen Unwillen über das rasche und eigenmächtige Verfahren desselben, welches, auch wenn der Orden schuldig war, doch die anerkannten Rechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit verletzte, nicht verhehlen. Diesen Vorwurf suchte Philipp indeß dadurch von sich abzuwenden, daß er ein Gutachten der Magister der Theologie zu Paris verlangte, und diese, welche ihm nicht zu widersprechen wagten, erklärten: Die Templer seien zwar Ordensleute und nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und kein weltlicher Fürst könne über Ketzerei eine Untersuchung anstellen, wenn ihm nicht von einem Bischofe solche Sachen zur Entscheidung übertragen würden, jedoch könne er im Nothfalle, wenn Gefahr vorhanden sei, die Angeklagten mit der Absicht, sie der Kirche zu übergeben, gefangen nehmen [1]). Um seinem Verfahren noch eine andere Rechtfertigung zu verschaffen und um sich, so wie einst in seinem Streite mit Bonifacius VIII., der Beistimmung und Unterstützung der Bevölkerung seines Reiches zu versichern, berief er sogleich nach Ostern 1308 eine zahlreiche Versammlung nicht allein von Edlen und Gelehrten, sondern auch von Abgeordneten der Städte nach Tours; er fragte die Versammelten um ihren Rath, was er in Beziehung auf die Templer nach den von ihnen abgelegten Geständnissen thun solle, und sie erklärten fast einstimmig, daß dieselben den Tod verdient hätten [2]). Abgeordnete der Barone, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes begaben sich zum Papste, um die Anklage gegen die Templer zu unterstützen, die Aussagen, welche dieselben abgelegt hatten, wurden ihm mitgetheilt, und zugleich kam der König selbst nach Poitiers. Wilhelm von Plasian, welcher ihn begleitete, erklärte in seinem Namen, daß die Templer als Ketzer erfunden worden seien, und verlangte, daß sie als solche bestraft würden. Der Papst

1) Baluz. l. c. I, 591.

2) Cont. chr. G. de Nang. 61. Jo. canon. vit. Clem. V. 12. 13. Wie geringe Bedeutung die Berufenen auf diese Ständeversammlung legten und wie bereit sie waren das zu thun, was der König wollte, geht wohl deutlich daraus hervor, daß der Bischof von Biviers und sieben angesehene Herren des südlichen Frankreich sich sogar durch Wilhelm von Nogaret vertreten liessen. Hist. de Lang. IV, 139. 140.

war Anfangs nicht geneigt in diese Foderung zu willigen; allein da Philipp von neuem an die versprochene Verdammung des Papstes Bonifacius mahnte [1]), da er vielleicht auch die strenge Erfüllung dieses Versprechens der Vernichtung des Templerordens aufzuopfern sich nicht abgeneigt zeigte, und sich bereit erklärte die Güter desselben den Bevollmächtigten des Papstes, welcher ihre Verwendung zur Unterstützung des heiligen Landes verlangt hatte, zu übergeben, so entschloß sich dieser endlich die von dem Könige begonnene Untersuchung fortzusetzen, jedoch, wie es scheint, erst nachdem er sich von der Wahrheit der Anklagen überzeugt haben würde. Wenigstens wurden zweiundsiebzig Templer nach Poitiers geführt und von dem Papste und vielen Cardinälen verhört. Auf seine Foderung, daß auch der Großmeister und die nächst diesem angesehensten vier Ordensobern, welche in Frankreich verhaftet worden waren, dahin gebracht würden, um von ihm selbst vernommen zu werden, wurde indeß erklärt, daß diese zu schwach dazu seien, und er sandte deshalb drei Cardinäle nach Chinon, wo sie sich befanden. Nach dem Berichte derselben an den König und an den Papst gestanden sie sämmtlich die Verläugnung Christi, einer auch die Anspeiung des Kreuzes, ein anderer die Verehrung eines Götzenbildes, und einige auch andere unehrbare und arge Dinge ein [2]). Jetzt, am zwölften August 1308, befahl der Papst eine allgemeine Untersuchung in allen Ländern gegen die Templer, indem er die Erzbischöfe und Bischöfe beauftragte diese in Gemeinschaft mit seinen Bevollmächtigten anzustellen. Er berief zum ersten October 1310 ein allgemeines Concil, um sowol über den Orden der Templer, ihre Güter und Personen als auch über die Wiedererlangung und Unterstützung des heiligen Landes und die Herstellung und Sicherung der Kirchen, der kirchlichen Personen und der Freiheiten derselben zu berathen und zu beschliessen; er ge-

1) Ptolem. Lucens. vit. Clem. V, bei Baluz. I, 29. 30.

2) Nach den Bullen, durch welche der Papst das Concil beruft und die allgemeine Untersuchung gegen die Templer anordnet, bei Mansi XXV, 369 etc. 404 etc. und nach dem Berichte der mit der Untersuchung zu Chinon beauftragten Cardinäle an Philipp IV. bei Dupuy 241. 242.

bot bei Strafe des Bannes alle beweglichen Güter der Templer den von ihm zur Verwaltung derselben Bestimmten zu übergeben, und er ernannte zur Führung der Untersuchung in Frankreich insbesondere eine Commission, welche aus dem Erzbischofe von Narbonne, den Bischöfen von Bayeux, Mende und Limoges, den Archidiaconen von Rouen, Trident und Maguelonne und dem, jedoch durch andere Geschäfte von der Theilnahme abgehaltenen Propst von Aix bestand [1]). Erst im Januar des folgenden Jahres befahl Philipp die Güter der Templer den päpstlichen Abgeordneten zu übergeben, erst nachdem der Papst selbst die Vertheidigung derselben dadurch erschwert hatte, daß er am dreissigsten December 1308 über Jeden den Bann aussprach, welcher ihnen Rath, Hülfe oder Gunst erweisen würde; und Jedem befahl sie als der Ketzerei verdächtig gänzlich zu vermeiden [2]).

Die päpstlichen Commissarien begannen ihre Geschäfte und
1309 ihre Sitzungen endlich am siebenten August 1309 zu Paris [3]). Sie luden zunächst den Orden und alle Brüder desselben, welche ihn vertheidigen wollten, auf den zwölften November vor sich und übersandten diese Citation den französischen Bischöfen zur Bekanntmachung. Da an diesem Tage Niemand erschien, so wurde der Termin bis zum zweiundzwanzigsten November verlängert. An diesem Tage wurden zwar sechs Templer von den königlichen Beamten, welche die Aufsicht über die gefangenen Mitglieder des Ordens hatten, vorgeführt; sie erklärten indeß, sie wollten, weil sie einfältige Männer seien, sich nicht mit einer Vertheidigung befassen; sie könnten, sie verständen es nicht, und Hugo von Peyraud, Visitator des Ordens in Frankreich, erklärte an demselben Tage

1) Mansi l. c. und 406. 407. Moldenhawer 2 ff.

2) Dupuy 280. 279.

3) Die Acten der Untersuchung derselben, aus welchen Dupuy nur mangelhafte und parteiische Auszüge mitgetheilt hat, gab Moldenhawer, welcher in der Abtei S. Germain des Prés das Original fand, aus welchem Dupuy seine Auszüge entlehnt hatte und welches wahrscheinlich das Concept des ersten Notars bei der Untersuchung, Florimont Dondonet, ist, in dem angeführten Buche in einer deutschen Übersetzung heraus, und sie sind die Quelle für die folgende Darstellung.

nur: er habe sich über den Zustand des Ordens vor dem Papste sowie vor den drei Cardinälen ausführlich ausgesprochen, Weiteres behalte er einem künftigen Verhöre vor dem Papste vor. Die Commissarien erfuhren an diesem Tage, daß der Prevot von Paris sieben Personen gefangen genommen hätte, welche zur Vertheidigung des Ordens dahin gekommen seien, und erst nachdem zwei von ihnen gefoltert worden waren, wurden sie auf Befehl der Commissarien vorgeführt, und sie erklärten nunmehr, daß sie nicht in jener Absicht sich nach Paris begeben hätten. Der Großmeister Jakob von Molay erklärte sich am sechsundzwanzigsten November zur Vertheidigung des Ordens bereit; er fügte hinzu: es sei seine Absicht, durch Zeugnisse nicht allein von Ordensverwandten, sondern auch von Königen, Fürsten, Prälaten, Herzögen, Grafen und Baronen in allen Gegenden der Welt die Wahrheit ans Licht zu bringen, und er bat, daß man ihm zu seinem Vorhaben Unterstützung und Rathgeber gönnen möge. Als ihm darauf die auf die Untersuchung gegen die Templer sich beziehenden päpstlichen Bullen vorgelesen wurden, so bekreuzte er sich besonders bei denjenigen Stellen, welche seiner Aussage vor den drei Cardinälen erwähnten, zweimal und gab auch durch andere Zeichen sein großes Erstaunen darüber und über andere Behauptungen in jenen Bullen zu erkennen. Er brach unter Anderm in die Worte aus: Wären päpstliche Commissarien Leute, denen man etwas bieten dürfte, so würde ich etwas Anderes sagen. Da die Commissarien versetzten: nur keine Ausfoderung an uns, eine solche anzunehmen sind wir die Männer nicht; so erwiderte er: die ist auch nicht gemeint; aber wollte Gott, daß es solchen Frevlern bei uns erginge wie bei Saracenen und Tataren, welche den Erfindern der Bosheit die Köpfe abschneiden oder mitten durch sie zertheilen. Nach einer Unterredung mit dem Ritter Wilhelm von Plasian, welcher, ohne von den Commissarien gefodert zu sein, sich eingefunden hatte, um, wie er sagte, dafür zu sorgen, daß der Großmeister, dessen Freund er gewesen sei und noch sei, weil sie beide Ritter wären, sich nicht bloßgebe und ohne Noth unglücklich mache, erklärte er, er wolle sich bedenken, und er bat sich einen Aufschub bis zum achtundzwanzig-

sten November aus. An diesem Tage erklärte er, daß seine christliche Rechtgläubigkeit ohne Fehl sei, daß er sich für jetzt nicht mit der Vertheidigung des Ordens befassen wolle, und er bat, daß man ihn sobald als möglich vor den Papst bringen möge, welcher ihn und einige andere Obere des Ordens besonders vorbehalten habe. In dem damals eingehenden Berichte der Prälaten über die Bekanntmachung der an den Orden gerichteten Citation bemerkten die Commissarien mehrere Mängel in der Weise der Bekanntmachung; sie erliessen deshalb noch ein öffentliches Mandat an die Bischöfe Frankreichs in Betreff der Citation Aller, auch Geistlicher und Laien, welche nicht dem Orden angehörten, welche den Orden vertheidigen oder Zeugniß ablegen wollten, und auf ihre Bitte befahl der König jetzt erst den Wächtern der gefangenen Templer, diejenigen, welche es verlangten, unter strenger Bewachung nach
1310 Paris zu führen. Vom sechsten Februar 1310 bis zum siebenundzwanzigsten März wurden die ankommenden Templer sowie die in Paris gefangenen vor die Commissarien geführt, und bis auf eine geringe Zahl erklärten sie sämmtlich, fünfhundertsechsundvierzig an der Zahl, sich zur Vertheidigung des Ordens bereit, und doch wurde Vielen, die auch an derselben Theil zu nehmen wünschten, die Erlaubniß sich zu melden verweigert. Vergeblich verlangten aber die Templer, welche aufgefodert wurden Procuratoren zu ihrer Vertheidigung aus ihrer Mitte zu wählen, eine Berathung darüber mit ihrem Großmeister, ohne dessen Erlaubniß sie es nicht könnten, da sie ihm Gehorsam schuldig seien. Mehrere Vertheidigungsschriften wurden indeß den Commissarien von ihnen übergeben, in welchen sie die Unbescholtenheit des Ordens behaupteten und es bekräftigten, daß alle Aussagen gegen dieselbe nur durch Martern und durch Todesfurcht erpresst worden seien. Am elften April begann das Verhör der Zeugen, und erst dreizehn waren vernommen worden, als der König auf gewaltsame Weise in den Gang der Untersuchung eingreifen ließ. Philipp von Marigny, Bruder Enguerrands von Marigny, einer der angesehensten und einflußreichsten Räthe des Königs, welcher vom Papste, nur weil dieser es verlangt hatte, damals zum Erzbi-

schof von Sens erhoben worden war [1]), berief die Bischöfe seiner Diöcese zu einem Concil nach Paris, eine nicht geringe Zahl von Templern wurde vor dasselbe geführt, und vierundfunfzig, welche ihr früheres Eingeständniß der Schuld des Ordens widerrufen und sich zur Vertheidigung desselben bereit erklärt hatten, wurden als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt, der weltlichen Gewalt übergeben und sogleich darauf, am zwölften Mai, vor den Thoren von Paris verbrannt, indem sie noch auf dem Scheiterhaufen bis zum Tode die ihnen zur Last gelegten Verbrechen leugneten und ihre Unschuld behaupteten. Vergeblich hatten die päpstlichen Commissarien, sobald sie von diesem Vorhaben Nachricht erhielten, den Erzbischof und seine Suffragane aufgefodert, dabei nach der reiflichsten Überlegung zu handeln und in der Ausführung desselben Anstand zu nehmen, zumal da die im Gefängnisse verstorbenen Brüder noch in den letzten Athemzügen auf die Gefahr ihrer Seele betheuert hätten, daß sie und der Orden der ihnen beigemessenen Verbrechen fälschlich angeklagt seien; vergeblich hatten sie erklärt, daß durch die Vollziehung eines solchen Urtheils der Fortgang ihrer eigenen Untersuchung gehemmt werden würde, indem schon damals einige vorgeführte Zeugen durch die Nachricht von den Schritten, welche das Concil bereits gethan hätte und welche es noch thun würde, so in Schrecken gesetzt seien, daß sie ihrer Sinne beraubt und zur Ablegung eines Zeugnisses untüchtig zu sein schienen. Einen Beweis von dem Eindrucke, welchen die Vollziehung des Todesurtheils machte, und welcher ohne Zweifel durch dieselbe beabsichtigt worden war, gab der am dreizehnten Mai vorgeführte Zeuge, ein Templer. Er betheuerte, bleich und vor Schrecken ausser sich, auf seinen Eid und auf Gefahr seiner Seele, unter der Verwünschung, wenn er löge, auf der Stelle des Todes zu sein und sogleich mit Leib und Seele in Gegen-

1) S. ausser Moldenhawer 236 Joan. canon. vit. Clem. V. 37. Villani 444. Contin. G. de Nang. 63. Amalric Aug. vit. Clem. 105. setzt hinzu: nach wenigen Tagen seien noch vier Templer verbrannt, und binnen eines Monats seien auf dem von dem Erzbischofe von Rheims zu Senlis gehaltenen Concil wiederum neun Templer zu derselben Strafe verurtheilt worden.

wart der Commissarien von der Hölle verschlungen zu werden, indem er mit der Faust auf seine Brust schlug, die Hände gegen den Altar erhob und auf das Knie niederstürzte, daß alle dem Orden beigemessenen Irrthümer und Verbrechen durchaus ungegründet seien, obschon durch die vielen Martern, mit welchen ihm die königlichen Ritter Wilhelm von Marcilly und Hugo von la Celle in ihrem Verhöre zugesetzt hätten, das Geständniß einiger auch von ihm erpreßt worden wäre. Ebenso feierlich versicherte er, daß, nachdem er am vorigen Tage vier und funfzig Ordensbrüder, weil sie jene Irrthümer nicht hätten bekennen wollen, auf Karren zum Scheiterhaufen habe führen sehen und gehört hätte, daß sie verbrannt worden seien, er aus Furcht vor der Qual und aus Mistrauen zu seiner Standhaftigkeit im Todeskampfe sich vorgenommen hätte, vor den Commissarien und jedem Andern auf Befragen alle dem Orden aufgebürdeten Missethaten einzugestehen; ja, würde es von ihm gefodert zu bekennen, daß er den Herrn ermordet habe. Sieben Tage darauf erschienen achtunddreissig Templer vor den Commissarien und verzichteten auf immer auf die Vertheidigung, zu welcher sie sich erboten hatten. Am dreissigsten Mai wurde die Fortsetzung des Zeugenverhörs ausgesetzt, nachdem der Papst bereits im April die Versammlung des Concils, weil die in verschiedenen Theilen der Welt angestellten Untersuchungen gegen die Templer noch nicht beendigt seien und man auch ihre baldige Beendigung noch nicht hoffen könne, bis zum ersten October 1311 verschoben hatte. Erst am Ende des Jahres 1310 setzten die Commissarien ihr Geschäft fort; die vor sie geführten Templer waren von den königlichen Beamten ausgewählt, nur wenige beharrten auch jetzt noch bei dem Widerrufe der durch Martern von ihnen erpressten Eingeständnisse und bei der Behauptung, daß der Orden unschuldig sei; fast alle gestanden ein, daß man bei der Aufnahme von ihnen verlangt habe, sie sollten Gott oder Christum drei Mal verleugnen und drei Mal auf das Crucifix spucken, setzten jedoch hinzu, sie hätten nicht darauf, sondern daneben gespuckt und nur mit dem Munde, nicht mit dem Herzen verleugnet; diejenigen welche erklärten, daß ihnen die Erlaubniß zu verbrecherischen Ausschweifungen ertheilt worden sei, fügten hinzu, daß sie von

derselben keinen Gebrauch gemacht hätten; einen Kopf gesehen zu haben, erklärten im Verhältnisse nur wenige, in Beziehung auf die Küsse lauteten die Aussagen dahin, daß sie den meisten zugemuthet, mehreren erlassen worden waren [1]). Nachdem am zweiundzwanzigsten Mai 1311 das letzte Verhör stattgefunden hatte, schlossen die Commissarien die Untersuchung, da aus den Aussagen der von ihnen vernommenen zweihunderteinunddreissig Zeugen und den Verhören so vieler andern in verschiedenen Theilen der Welt für und wider den Orden vernommenen Brüder, sowie jener zweiundsiebzig, welche vor den Papst gebracht worden waren, sich schon so viel ergeben müsste, als man von noch mehreren zu erfahren hoffen dürfte.

Während dieser Untersuchungen gegen die Templer war auch der Proceß gegen den Papst Bonifacius VIII. begonnen worden. Philipp hatte, dadurch gereizt, daß der Papst die Bewerbung seines Bruders, Karls von Valois, um die deutsche Königskrone nach dem Tode Albrechts von Österreich nicht, wie er verlangt und erwartet, unterstützt, vielmehr die Wahl Heinrichs von Luxemburg befördert hatte, von neuem die versprochene Verurtheilung des Papstes Bonifacius gefodert, und Clemens V., welcher sich von Poitiers nach Avignon begeben hatte, sah sich auch in dieser Stadt, obwol sie zum deutschen Reiche gehörte, in der Gewalt des Königs, sodaß er, obwol widerstrebend, endlich nachgeben musste. Er erließ am dreizehnten September 1309 eine Bulle: der König von Frankreich, dessen Bruder Graf Ludwig von Evreux, die Grafen von S. Pol und von Dreux und der Ritter Wilhelm von

1) Ausser Molbenhawer s. Raynouard, append. 223—228. Contradictions, que présentent entre elles plusieurs dépositions des témoins entendus à Paris par les Commissaires du Pape. Über die Untersuchungen gegen den Orden ausserhalb Frankreich, welche noch weit weniger Stoff zur Anklage und Verdächtigung desselben geben als die in diesem Lande angestellten, s. die Nachrichten über die Concilien zu Ravenna, Salamanca und Mainz 1310, zu London 1311 und zu Tarragona, auf welchem im November 1312, also nach dem Schlusse des Concils von Vienne, die Templer von allem Verdachte freigesprochen wurden, bei Mansi XXV. 293—296, 297—298, 299, 425—436 und 516, und vergl. Raynouard 123 etc. und 259 etc. und Wilcke I, 325—341.

Plasian hätten dringend verlangt, daß ihnen Gehör gegeben werde, damit sie beweisen könnten, daß Bonifacius ein Ketzer gewesen sei; er bestimmte ihnen deshalb, indem er jedoch zahlreiche Gründe für die Rechtgläubigkeit desselben aufzählte, den ersten Gerichtstag nach dem Feste der Reinigung Mariä, um vor ihm zu Avignon zu erscheinen [1]). Allein diese Bulle, in welcher der König selbst als Ankläger vorgeladen zu sein schien und der Angeklagte schon vertheidigt wurde, mußte jenem sehr misfallen, und Clemens sah sich genöthigt an ihn am zweiten Februar 1310 ein Schreiben zu richten, in welchem er erklärte: seine Absicht sei keineswegs gewesen, jene Vorladung auch auf den König zu beziehen, zumal dieser ihm öfter selbst geäussert habe, daß er an dieser Angelegenheit nicht theilnehmen wolle; auch werde weder Gunst noch Haß, noch etwas Anderes sein Urtheil verkehren und ihn zurückhalten seine Pflicht zu thun [2]). Am sechszehnten März 1310 traten die Ritter Wilhelm von Plasian und Wilhelm von Nogaret, indem die erwähnten drei Grafen mit der Genehmigung des Königs sich von der Theilnahme daran zurückgezogen hatten, als Ankläger des Papstes Bonifacius auf: Er habe nicht an die Unsterblichkeit der Seele und an ein ewiges Leben, nicht an die wirkliche Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahle geglaubt; er habe geäussert, Unzucht sei ebenso wenig eine Sünde als das Reiben der Hände; er habe dreissig Jahre lang nicht gebeichtet, er habe sich silberne und marmorne Bildsäulen errichten lassen und die Menschen dadurch zur Götzendienerei versucht; er habe sich des Rathes besonderer Dämonen bedient, welche er von in Zauberkünsten erfahrnen Leuten erhalten habe; er habe geäussert, ein Papst könne keine Simonie begehen, und er habe die geistlichen Würden, Absolutionen und Dispensationen durch einen Wucherer verkaufen lassen; er habe selbst unter Blutsverwandten, sogar unter Brüdern, den Frieden verhindert und Zwietracht ausgesäet; er sei unnatürlicher Laster schuldig und habe sogar Geistliche in seiner Gegenwart umbringen lassen; er habe Priester gezwungen ihm die ihnen abgelegten Beichten

1) Raynald. ann. eccles. IV, 461.
2) Dupuy hist. du differend etc. pr. 300. 301.

ilen und sie bekannt gemacht; er habe auch an Fastta-
isch gegessen; er habe die Cardinäle und die Franziska-
d Dominicanermönche verachtet und unterdrückt; er habe
Weise Zwietracht zwischen dem Könige von Frankreich
t andern Königen und Fürsten zum Verderben des Er-
zustiften sich bemüht; durch seine Schuld sei das heilige
rrathen worden und in die Hände der Feinde Gottes
Glaubens gekommen, indem er das zur Unterstützung
t bestimmte Geld zur Verfolgung gläubiger Christen und
reicherung seiner Verwandten verwendet habe, und er
nen Vorgänger Bonifacius auf unmenschliche Weise be-
und im Gefängnisse tödten lassen [1]). Die eifrigen
rngen der Ankläger hatten für die Unterstützung dieser
igungen eine große Menge von Beweisen zusammenge-
und wenn viele derselben auch höchst unwahrscheinlich
r durch Bestechung oder durch persönlichen Haß gegen
ius erlangt waren, so war doch die Zahl der Zeugnisse
, und viele derselben wurden durch das Ansehn und
rakter derer, welche sie ablegten, so sehr unterstützt und
ntliche Meinung sprach sich so nachtheilig über den Glau-
die Sitten des Papstes aus, daß nur ein für ihn un-
r Ausgang des Processes erwartet werden konnte. Aus
ßen Verlegenheit, in welche der päpstliche Hof dadurch
war, wurde er indeß dadurch befreit, daß Philipp im
e des Jahres 1311 von seiner Foderung abstand, wahr-
h weil er einsah, daß die Verurtheilung Bonifacius VIII.
was derselbe als Papst gethan hatte, vernichten, auch
rdinälen, welche von ihm ernannt worden waren, ihre
entziehen und eine nicht geringe Verwirrung in der
hervorbringen werde; wahrscheinlich war er auch da-
daß Clemens ihm die Templer aufopferte, befriedigt,
gestattete diesem am siebenundzwanzigsten April 1311
alle folgenden Inhalts zu erlassen: Eine hinreichende Un-
ng habe ihm bewiesen, daß, wenn auch die Ankläger
pstes Bonifacius sowie der König vielleicht nicht durch

Dupuy, hist. du differend, pr. 325—346. Ebendaselbst ist
ße Zahl von Acten, welche sich auf diesen Proceß beziehen, ab-

die Wahrheit der Beschuldigungen, über welche er nicht gewiß sei, bestimmt worden seien, sie auch keine böswillige Absicht oder eine schlechte Ursach, sondern guter, aufrichtiger und gerechter Eifer angetrieben habe; deshalb erkläre er nach dem Rathe der Cardinäle und mit apostolischer Autorität, daß jene Ankläger und der König von allem Tadel frei gewesen seien und frei seien und in gutem, aufrichtigem und gerechtem Eifer und in lebendigster Überzeugung von dem katholischen Glauben verfahren hätten, und da Nogaret bezeugt habe, daß er nie in Beziehung auf Gefangennehmung, Angriff oder Verhöhnung des Papstes einen Befehl von dem Könige empfangen habe, so erkläre er diesen für völlig schuldlos an dieser That und an der Plünderung des päpstlichen Schatzes. Diejenigen welche sich zur Vertheidigung des Papstes Bonifacius erboten, hätten darauf die ganze Sache ihm überlassen, und auf seine Bitte habe der König, wie ein Sohn des Segens und der Gnade, dasselbe gethan und auch die Ankläger dazu bewogen. Indem er den aus lebendigem Glauben hervorgehenden Eifer des Königs nicht unverdient lobe und mit lauten Lobsprüchen erhebe und den König und die Seinen gegen zukünftige Gefahren vollkommen sichern wolle, erkläre er alle Aussprüche, Verdammungen, Excommunicationen und Interdicte, welche seit dem Allerheiligenfeste des Jahres 1300 auf irgend eine Weise gegen den König, seine Kinder und Brüder, sein Reich und dessen Bewohner und Freiheiten, sowie gegen die Ankläger des Papstes Bonifacius erlassen seien, für nichtig, und er befahl bei Strafe des Bannes alle Abschriften derselben zu vernichten. Auf die Bitte des Königs sprach der Papst auch Wilhelm von Nogaret von den über ihn verhängten kirchlichen Strafen unter der Bedingung frei, daß er bei dem nächsten allgemeinen Kreuzzuge sich mit Pferd und Waffen nach dem heiligen Lande begebe und daselbst verweile, bis er vom Papste die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten werde, einstweilen aber mehrere ihm vorgeschriebene Wallfahrten im Abendlande unternehme [1]).

Das Schicksal des Templerordens kam nunmehr zu derjenigen Entscheidung, welche der König von Frankreich gefo-

1) Dupuy l. c. 592—602.

dert und welche der Papst nothgedrungen versprochen hatte. Im Anfange des Octobers versammelten sich ausser andern Prälaten dreihundert Bischöfe zu Vienne, und der Papst eröffnete am sechszehnten Tage dieses Monats das allgemeine Concil, indem er die drei Ursachen der Berufung desselben auseinandersetzte. Nachdem während des Winters vielfache Verhandlungen und Berathungen über dieselben, besonders über das Schicksal des Ordens, stattgefunden und nachdem auch der König von Frankreich sich nach Vienne begeben hatte, so versammelte der Papst, ohne daß den Templern Vertheidigung vor dem Concil gestattet worden war, am zweiundzwanzigsten März 1312 nebst den Cardinälen auch viele andere Prälaten 1312
in einem geheimen Consistorium und sprach die Aufhebung und Vernichtung des Ordens nicht sowol durch die Verdammung desselben, als vielmehr durch einstweilige Entscheidung aus, indem er die Personen und die Güter der Templer seiner und der Kirche Verfügung vorbehielt. Am zweiten April, bei der zweiten Sitzung des Concils, in Gegenwart des Königs, seines Bruders Karl von Valois und seiner drei Söhne, wurde die Aufhebung des Ordens öffentlich bekannt gemacht [1]), und am sechsten Mai erließ der Papst in Beziehung auf dieselbe eine apostolische Constitution [2]). In Betracht der Untersuchungen, welche gegen den Templerorden in der gesammten Christenheit stattgefunden hätten, und der gegen denselben erhobenen Beschuldigungen, in Betracht des von dem Großmeister und vielen Brüdern abgelegten Bekenntnisses der ihnen vorgeworfenen Ketzereien, welche den Orden sehr verdächtig machten, des allgemeinen schlechten Rufes, des dringenden Verdachts und der lauten Anklage der Prälaten, Barone und Gemeinden Frankreichs, in Betracht des aus allem diesen gegen den Orden entstandenen Ärgernisses, welches bei der Fortdauer des Ordens nicht beseitigt werden zu können scheine, und anderer gerechten Gründe und Ursachen habe er nicht, ohne Kummer und Schmerz, nicht vermittelst eines entscheidenden Ausspruchs,

1) Villani 454. Contin. G. de Nang. 65. Chron. Bernard. Guidon. bei Raynald. IV, 546.

2) Rayn. IV., 546. Mansi XXV, 389—392.

da er einen solchen nach den angestellten Untersuchungen nicht dem Rechte gemäß thun könne, sondern vermittelst vorläufiger Verfügung oder apostolischer Anordnung [1]) mit Beistimmung des Concils, den Orden, seine Einrichtung, seine Tracht und seinen Namen auf immer aufgehoben. Die Güter der Templer sollten (mit Ausnahme der in Spanien liegenden, welche auf andere Weise verwandt wurden) nach der Bestimmung des Papstes den Johannitern übergeben werden; jedoch mußten diese sie erst von dem Könige von Frankreich und den anderen Herren, welche sie in Besitz genommen hatten, durch so bedeutende Geldsummen erkaufen, daß sie dadurch sich in Schulden stürzten [2]). Von den Templern wurden nur einige der Verfügung des apostolischen Stuhles vorbehalten, die übrigen der Entscheidung der Provinzialconcilien überlassen, die freigesprochenen sollten angemessenen Unterhalt aus den frühern Gütern des Ordens erhalten, die überführten ihren Vergehungen gemäß bestraft werden; diejenigen welche sich entfernt hatten, wurden aufgefodert sich binnen Jahresfrist vor ihren Diöcesanbischöfen zur Untersuchung zu stellen und sich dem Urtheil des Provinzialconcils zu unterwerfen, widrigenfalls sollten sie mit dem Banne belegt und, wenn sie desselben ein Jahr lang nicht achteten, als Ketzer verdammt werden. Der Großmeister und drei andere Ordensobere wurden erst später, am elften März 1314, von einer Versammlung von Prälaten, welche päpstliche Legaten nach Paris beriefen, zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt [3]). Als der Großmeister und der Meister von der Normandie dagegen protestirten und die Verbrechen, welche sie früher eingestanden hatten oder haben sollten, läugneten, wurden diese Beiden von den Legaten in der Absicht, am folgenden Tage reiflicher über die Sache zu berathen, dem Prevot von Paris übergeben; als aber der König dies erfuhr, ließ er sie noch am Abend desselben Tages auf einer Insel der Seine zum Scheiterhaufen führen; mit solcher Ruhe erduldeten sie indeß

1) Non per modum diffinitivae sententiae, cum eam super hoc secundum inquisitiones et processus super his habitos non possemus ferre de jure, sed per viam provisionis seu ordinationis apostolicae.

2) Villani 455. Walsingham hist. Angl. bei Mansi l c. 409.

3) Chron. Bern. Guidon. l. c. 548.

den Feuertod und mit solcher Standhaftigkeit beharrten sie bis zum letzten Athemzuge bei der Erklärung, daß sie der ihnen aufgebürdeten Verbrechen nicht schuldig seien, daß alle Anwesende mit Staunen und Bewunderung erfüllt wurden [1]). Auf solche Weise endete ein geistlicher Ritterorden, welcher fast zwei Jahrhunderte hindurch die Stütze und der Ruhm der Christenheit im Morgenlande gewesen und welcher durch seine Tapferkeit wie durch seinen Reichthum zu hohem Ansehn auch im Abendlande gelangt war. Sehr schwer, vielleicht unmöglich möchte es sein, die Größe und die Beschaffenheit dessen, was er verschuldet hatte, zu bestimmen, zumal sogleich bei dem Anfange der gegen ihn gerichteten Untersuchungen sein Untergang beschlossen und diejenigen, in deren Gewalt er gegeben war, nur die Bestätigung der wider ihn erhobenen Anklagen erlangen wollten und durch unmenschliche Martern und durch Schrecken sich zu verschaffen suchten. Wenn er nicht freigesprochen werden kann von dem Vorwurfe der Sittenlosigkeit, so trifft dieser Vorwurf auch die Mehrzahl selbst derjenigen Geistlichen, welche nicht wie er durch die Gelübde und die Verpflichtungen des Ritters in mannichfache weltliche Verhältnisse verflochten waren, und wenn manche seiner Mitglieder ketzerischer und den Lehren des Christenthums entgegengesetzter Ansichten und mohammedanischen Aberglaubens schuldig waren, so war dies nicht eine Schuld des gesammten Ordens. In der Weise, mit welcher der König von Frankreich zunächst die Untersuchung gegen den Orden führen ließ, in der Gewaltthätigkeit, mit welcher er in den Gang der gerechtern, menschlichern Untersuchung der päpstlichen Commissarien eingriff und der richterlichen Entscheidung zuvorkam, liegt der deutlichste Beweis davon, daß, wenn auch nicht alle, doch die meisten Mitglieder desselben der ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht schuldig und daß der König sogar selbst davon überzeugt war [2]). Während so auf dem Concil der Papst das

1) Contin. G. de Nang. 67.

2) Abgesehen davon, daß selbst die gründlichste und umsichtigste Untersuchung über die Schuld des Ordens wol nicht zu einem ganz unbestreitbaren Resultate führen möchte, kann eine genaue Erörterung dieses Gegenstandes auch nicht in einer Geschichte von Frankreich erwartet wer-

Urtheil der Aufhebung über den Templerorden aussprach, wurde dagegen Bonifacius VIII. von aller Ketzerei freigesprochen, indem mehrere Cardinäle vor dem Könige und seinem Rathe seine Rechtgläubigkeit darthaten und zwei tapfere catalonische Ritter sich erboten dieselbe auch im Zweikampfe zu beweisen. Ausserdem wurde ein allgemeiner Kreuzzug angeordnet, und um die Kosten desselben zu bestreiten, die Zehnten der Einkünfte der Geistlichkeit auf sechs Jahre bewilligt, und der König von Frankreich versprach selbst mit seinen Söhnen und Brüdern und einer großen Zahl seiner Barone das Kreuz zu nehmen und binnen sechs Jahren zur Hilfe des heiligen Landes aufzubrechen. Mit der dritten Sitzung, am sechsten Mai 1312, wurde das Concil geschlossen.

Philipp gab jenes Versprechen nur, um einen Vorwand zu erhalten, seine Geldgier auf Kosten der Geistlichkeit seines Reiches zu befriedigen; es konnte seine Absicht nicht sein, einem Unternehmen, von welchem selbst für das heilige Land kein Erfolg erwartet werden konnte, die Verfolgung seiner herrschsüchtigen Pläne aufzuopfern und sein Reich in einer Zeit zu verlassen, in welcher auch die Angelegenheiten des teutschen Reiches und Englands seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Der ritterliche Graf Heinrich von Luxemburg hatte die teutsche Krone mit dem Entschlusse empfangen, die gesunkene Herrlichkeit des römisch-teutschen Reiches wiederaufzurichten; er hatte seine geringe Hausmacht dadurch bedeutend vermehrt, daß er seinem Sohne Johann den Besitz Böhmens verschafft hatte. Der Papst, wol in der Hoffnung, durch seine Unterstützung aus der Abhängigkeit befreit zu werden, in welcher er sich befand, hatte sehr bereitwillig einige Cardinäle nach Italien gesandt, welche ihn im Juni 1312 zum Kaiser krönten, und es schien nicht unmöglich, daß seiner Beharrlichkeit die Ausführung seiner Absicht, die kaiserlichen Rechte in diesem Lande wiederherzustellen, ungeachtet des Widerstandes, welchen denselben nicht allein die guelfische Partei, sondern selbst ein Theil

den, ist eine Aufgabe für die Geschichtschreiber des Ordens, und es genügt hier auf diese, namentlich Raynouard, Wilcke und J. v. Hammer, und auf Gieseler II. 3, 12—16 zu verweisen.

der ghibellinischen entgegensetzten, gelingen werde. Er sprach sogar gegen den König Robert von Neapel, den Enkel des ersten Beherrschers dieses Landes aus dem Hause Anjou, da derselbe den Guelfen, namentlich in Rom, gegen ihn Beistand geleistet hatte, im April 1313 die Reichsacht aus, und obwol der Papst diese gegen einen Vasallen des apostolischen Stuhles verhängte Acht für ungültig erklärte und ihm mit dem Banne drohte, wenn er Neapel angreifen werde, so brach er dennoch, verbündet mit dem Könige Friedrich von Sicilien, im August 1313 von Pisa auf, um die Acht selbst zu vollstrecken. Sein früher Tod indeß, welcher schon am vierundzwanzigsten Tage dieses Monats, noch ehe er Toscana verlassen hatte, erfolgte, sicherte dem Hause Anjou den Thron Neapels, befreite den König von Frankreich von der Besorgniß, daß Heinrich auch die Städte und Länder, welche von dem deutschen Reiche abgerissen und mit Frankreich vereinigt worden waren, zurückfodern werde, und befestigte namentlich die französische Herrschaft über eine der bedeutendsten Städte desselben, welche Philipp IV. sich erst damals zugeeignet hatte, über Lyon. Der Verfall des kaiserlichen Ansehns in dieser Stadt, wie in den andern Theilen des arelatischen Reiches, und Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen und dem Capitel, welche auch dadurch zum Besitze der königlichen Rechte gelangt waren, einerseits und den Bürgern, welche sogar, um den Ansprüchen derselben nachdrücklichern Widerstand entgegenzusetzen, eine gemeinheitliche Verfassung einführten, andererseits, bahnten der französischen Herrschaft den Weg, und die Bürger gaben selbst den Königen von Frankreich Gelegenheit, sich in die innern Angelegenheiten ihrer Stadt einzumischen, indem sie 1269 die Vermittlung Ludwigs IX. in Gemeinschaft mit der eines päpstlichen Legaten zur Schlichtung ihres Zwiespalts mit der erzbischöflichen Kirche nachsuchten. Erst nach Ludwigs Tode, im J. 1271, erfolgte der schiedsrichterliche Ausspruch, und Philipp III. ernannte darauf einen Gardiator, um über die Ausführung desselben zu wachen und auch Appellationen anzunehmen. Jene Streitigkeiten begannen bald wieder aufs neue, indem der Erzbischof ausser Anderm auch verbot für Communalzwecke Abgaben zu erheben; die Bürger beklagten sich darüber bei Philipp IV.

und dieser nahm sie auf ihre Bitte 1292 unter seinen besondern Schutz und Obhut, indem er erklärte, daß die Stadt Lyon zu seinem Reiche gehöre; er ernannte, gleich seinem Vater, einen Gardiator, um die Einwohner derselben bei ihren Rechten und Privilegien zu erhalten und nicht zu dulden, daß ihnen Unrecht und Beleidigung zugefügt werde, und erlaubte den Bürgern eine bestimmte Abgabe von Allem, was gekauft und verkauft wurde, zur Herstellung der Befestigungen ihrer Stadt zu erheben. Die Beschwerden der Erzbischöfe darüber und über die Appellationen, welche die königlichen Gerichte in Sachen, über die ihr Gericht entschieden hatte, annahmen, bei dem päpstlichen Stuhle waren, zumal nach der Wahl Clemens V., ohne Erfolg, und der Erzbischof Ludwig von Villars sah sich endlich im September 1307 genöthigt einen Vertrag mit dem Könige zu schliessen, in welchem dieser erklärte, daß dem Erzbischofe und dem Capitel im Namen der Kirche von Lyon die unmittelbare und vollkommene Herrschaft über die Stadt und ihr Gebiet sowie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit gehöre, der Erzbischof aber anerkannte, daß er dieselbe unter der Obhut und Oberhoheit des Königs besitze und daß dieser Oberhoheit gemäß die zweite Appellation an ein königliches Gericht, nach der Wahl des Erzbischofs und des Capitels entweder an das Parlament oder an zwei bis drei unverdächtige Mitglieder des königlichen Rathes gehen solle; ausserdem behielt sich Philipp die jährliche Ernennung eines Gardiators und die jährliche Erhebung einer bestimmten Abgabe von allen Bürgern der Stadt zur Besoldung desselben und zur Bestreitung der übrigen Kosten der Obhut über sie vor. Der Erzbischof Ludwig von Villars starb 1308; sein Nachfolger, Peter von Savoyen, weigerte sich denselben zu bestätigen und die französische Oberhoheit anzuerkennen und suchte soviel als möglich die Appellationen an ein königliches Gericht zu verhindern. Die Bürger, denen er vorstellte, daß Philipp sie unter dem Vorwande königlicher Obhut in Knechtschaft bringen wolle, und welche vielleicht auch schon durch das Verfahren der königlichen Beamten gereizt worden waren, ergriffen die Waffen, zerstörten 1310 das an dem rechten Ufer der Saone auf französischem Grund und Boden liegende Schloß

S. Just und befestigten zur Abwehr eines Angriffs die Stadt. Philipp schickte sogleich darauf, um die Zeit des Johannisfestes, seinen ältesten Sohn Ludwig in Begleitung der beiden andern und seiner Brüder, der Grafen von Evreux und Valois, mit einem zahlreichen Heere gegen Lyon. Geschreckt durch die Größe desselben unterwarfen sich die Einwohner. Der Erzbischof, welcher sich zu dem Grafen von Savoyen begeben hatte, wurde von diesem den Franzosen überliefert, und da auch der Papst ihm keinen Beistand gewähren konnte, so sah er sich genöthigt im April 1312 einen Vertrag mit dem Könige zu schliessen, in welchem er an diesen gegen eine angemessene Entschädigung die gesammte Gerichtsbarkeit, welche die erzbischöfliche Kirche bisher über Lyon und die Umgegend besessen hatte, austauschte, indem er sich nur die ganze weltliche Gerichtsbarkeit über das Schloß Pierre-Encize und das Münzrecht vorbehielt. Von seinem und von einem Bevollmächtigten des Königs wurde das von ihm demselben Abgetretene auf den Werth einer jährlichen Rente von zweitausend Livres abgeschätzt; der König fügte noch fünfhundert Livres hinzu. Noch vor dem Schlusse des Jahres wurden ihm Besitzungen von diesem Ertrage als unmittelbare Kronlehen angewiesen, und es wurde darauf im folgenden Jahre 1313 ein königlicher Seneschall über Lyon gesetzt und diese Stadt, nunmehr die zweite Stadt des französischen Reiches, mit diesem auf solche Weise vereinigt [1]). Die Angelegenheiten Englands mussten deshalb Philipps Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, weil der dem Vater sehr unähnliche Sohn und Nachfolger Eduards I., Eduard II., der frühern Verlobung gemäß sich im Januar 1308 mit seiner schönen Tochter Isabella vermählt hatte, als er damals, auch um die Huldigung für die mit England verbundenen französischen Lehen zu leisten, sich nach Frankreich begab. Die Schwäche des jungen Königs hatte die Folge gehabt, daß er sich willenlos der Leitung eines Günstlings überließ, dessen unumschränkter Einfluß den englischen Großen um so verhasster war, da

1) Contin. Guil. de Nang. 63. Chron. Bern. Guid. l. c. 582. Menestrier, histoire civile ou consulaire de la ville de Lyon, 1696, besonders 410—420 und 430 ff.

sie ihn auch als einen fremden Emporkömmling verachteten. Peter von Gaveston, aus Guienne gebürtig, war mit Eduard aufgewachsen, und er hatte bald ein solches Übergewicht über denselben erlangt, daß Eduard I. kurz vor seinem Tode ihn aus England verbannte und seinem Sohne verbot ihn ohne Beistimmung des Parlaments zurückzurufen. Dennoch that Eduard II. dies sogleich im Anfange seiner Regierung, und er vertraute ihm die Führung der Staatsgeschäfte an. Der ernstlichen Foderung der Barone, daß er ihn von neuem entfernen solle, gab er zwar nach, allein nur insofern, daß er ihn 1308 zum Statthalter von Irland ernannte, und schon im folgenden Jahre rief er ihn wieder zurück. Da der Günstling auch aus der Verbannung nach dem Festlande, welche die Barone 1311 erzwangen, nach sehr kurzer Zeit am Ende dieses Jahres wieder zurückkehrte, so ergriffen sie unter der Anführung des Grafen Thomas von Lancaster, eines Enkels des Königs Heinrich III., die Waffen, belagerten trotz des königlichen Verbots das Schloß von Scarborough, in welchem sich Gaveston befand, nöthigten ihn zur Ergebung und ließen ihn im Juni 1312 enthaupten. Schon 1308 hatte Eduard II. seines Schwiegervaters Vermittlung zur Herstellung der durch die Widersetzlichkeit der Barone gestörten Ruhe seines Reiches nachgesucht; jetzt, im Frühlinge des Jahres 1313, begab er sich selbst mit seiner Gemahlin und einem glänzenden Gefolge nach Paris, wo sich damals eine große Zahl der angesehensten französischen Herren versammelte. Philipp ertheilte nämlich am Pfingstfeste seinen drei Söhnen, sowie dem Herzoge von Burgund und vielen andern Edlen seines Reiches, die Ritterwürde, und durch Feste, bei welchen der Hof, die französischen Großen und die Bürger von Paris die größte Pracht zeigten, wurde dies Ereigniß gefeiert [1]). Mochten diese Feste auch die vornehmste Veranlassung des Besuches Eduards sein, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch damals die Angelegenheiten seines Reiches Gegenstand der Berathung zwischen ihm und seinem Schwiegervater waren. Philipp scheint zur Nachgiebigkeit

1) Eine Beschreibung dieser Feste findet sich in Joann. Canon. vit. Clem. V. a. a. O. und bei Godefroy 180 etc.

rathen zu haben, denn er schickte Gesandte nach England, n einen Vergleich zu vermitteln, und Eduard, welcher an der pitze eines Heeres die ungehorsamen Barone hatte angreifen olken, gab diese Absicht auf und versöhnte sich mit ihnen [1]).

Zu einer thätigern Unterstützung seines Schwiegersohns ge- n die verbündeten englischen Barone konnte Philipp um so eniger geneigt sein, als er davon kaum für diesen einen Er- lg, noch weniger aber Gewinn für sich hoffen konnte und s ihn auch fortwährend und grade damals mehr als frü- er die noch nicht zum Abschlusse gekommenen Streitigkeiten. it Flandern beschäftigten. Die Ausführung des zwischen m und den Flanderern im Jahre 1304 geschlossenen Ver- rags war nicht zu Stande gekommen, da er sich durch densel- en nur für den Augenblick des Kampfes mit einem ebenso ahlreichen als entschlossenen Feinde hatte überheben wollen und r bei den Verhandlungen über die Vollstreckung der einzelnen Puncte desselben zum Theil ganz andere und härtere Bedin- ungen als diejenigen, welche in dem Vertrage enthalten wa- en, aufstellte. Der schon hochbejahrte Graf Veit starb wäh- end der Unterhandlungen darüber noch als Gefangener im März 1305; sein ältester Sohn, Robert von Bethune, willigte war, um sich die Freiheit und den Besitz der Grafschaft zu verschaffen, in Philipps Foderungen, allein die Erbitterung der Flanderer über die Größe derselben verhinderte ihre Erfüllung, nd die Unterhandlungen, welche in den folgenden Jahren fort- esetzt wurden, blieben ohne Erfolg, da der König die Zurück- abe der Städte Lille, Douay und Bethune verlangte, der Graf aber die Abtretung derselben verweigerte. Schon während dieser Zeit, im Jahre 1311, kam es auf der Grenze zu einzelnen Feindseligkeiten, und in dem letzten Lebensjahre Philipps schien die Erneuerung des Krieges unvermeidlich zu werden. Die Flanderer unternahmen nämlich im Jahre 1314 die Belage- rung von Lille, und Philipp ließ deshalb vier Heerhaufen unter der Anführung seiner Brüder und Söhne in der Nähe von Douay, S. Omer, Tournay und Lille versammeln, um das

1) Lingard, Geschichte von England. D. übers. von Salis III. 327—344.

feindliche Heer von allen Seiten zugleich einzuschlieſſen und den Entſatz der belagerten Stadt zu bewirken; allein die Franzoſen zogen auch jetzt, zumal die Jahreszeit — es war bereits September — kriegeriſchen Unternehmungen in Flandern nicht mehr günſtig war, Liſt dem Kampfe vor: die Grafen von S. Pol und von Evreux und Enguerrand von Marigny wurden mit Unterhandlungen beauftragt, und der Letzte überredete den Grafen von Flandern, auf die Städte Lille, Douay und Bethune zur Ehre des Königs Verzicht zu leiſten, indem er dagegen es bei dieſem zu bewirken verſprach, daß er ihm dieſelben aus beſonderer Gnade zurückgäbe. Der Graf ſtellte eine Urkunde über die Verzichtleiſtung aus, und Eugen Marigny verſprach, nicht eher als bis dem Grafen Sicherheit für die Zurückgabe jener Städte gegeben ſei, ſie dem Könige zu überliefern, jedoch erfüllte er dieſe Zuſage nicht, ſondern übergab die Urkunde ſogleich nach ſeiner Rückkehr an den Hof dem Könige [1]). Ohne Zweifel handelte Marigny nach einer von Philipp erhaltenen geheimen Weiſung, indem dieſer ſich nicht in einen Krieg, deſſen raſche Beendigung nicht erwartet werden konnte, zu einer Zeit verwickeln wollte, in welcher ſich auch unter den Großen ſeines Reiches eine ſehr bedenkliche Stimmung kundgab. Seine unaufhörlichen, einander aufhebenden Verordnungen über Münzweſen und Geldverkehr hatten ſchon im Jahre 1311 einige Barone und Edle veranlaſſt ſich auf eine nachdrückliche Weiſe bei ihm darüber zu beklagen, daß die Verſchlechterung der Münze zu ungebührlicher Erpreſſung werde und zu großem Nachtheile des Landes gereiche [2]). Noch höher ſtieg aber das allgemeine Misvergnügen unter den angeſehenſten Baronen wie unter dem Bürgerſtande durch eine Verordnung, welche er im Juni 1313 erließ. Er verbot den Umlauf mehrerer Münzſorten, theils eigener, theils fremder, und beſtimmte, zu welchem Werthe die gültig bleibenden von den königlichen Beamten ge-

1) Contin. G. de Nang. 64—69. Godefroy de Paris, beſonders 234 etc. Joann. Canon. vit. Joann. XXII. bei Baluz. l. c. I, 126. 127. Eine ausführliche, jedoch nicht mit dieſen Quellen übereinſtimmende Darſtellung der Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und Flandern ſeit 1305 giebt Meyer l. c. 109. etc.

2) Cont. G. de Nang 65.

nommen und ausgegeben werden sollten; er befahl, daß Wechsler, Goldschmiede und Andere Silber nur zu einem geringern Preise, als in der königlichen Münze dafür gezahlt werde, kaufen und es nur in diese und zwar in die ihrer Heimat nächste liefern sollten; er untersagte die Ausfuhr von goldenen und silbernen Geräthen, indem er nur den Baronen und Prälaten so viel mit sich zu nehmen gestattete, als sie zu ihrem Gebrauche bedurften; auch sollte Niemand Gold und Silber, weder gemünzt noch in Barren ausführen; nur die Ausfuhr der Goldmünzen, welche er damals prägen ließ, gestattete er, und den Pilgern und solchen Personen, welche Geschäfte ausserhalb Frankreich hätten, erlaubte er so viel kleine Silbermünzen mit sich zu nehmen, als zu ihren Ausgaben nothwendig seien. Ausserdem setzte er noch in derselben Verordnung Bestimmungen fest, durch welche das Münzrecht der Barone und Prälaten gänzlich vernichtet werden sollte: er untersagte ihnen nicht allein ihre damaligen Münzen zu verschlechtern, sondern auch, damit die gute Münze, welche er die Absicht habe anfertigen zu lassen, nicht verhindert und verzögert werde, nicht eher Münzen zu prägen, als bis er ihnen die Erlaubniß dazu und die Anweisung, wie es geschehen solle, ertheile; und da keine Münze ohne Aufsicht sein könne und solle, so befahl er, daß auf seine Kosten über jede Münzstätte der Prälaten und Barone ein königlicher Aufseher gesetzt werde, welcher für die Beobachtung der königlichen Verordnungen sorgen und stets beim Einkauf des Silbers und beim Einschmelzen desselben zugegen sein solle, und daß die königlichen Münzmeister die Münzstätten der Prälaten und Barone besuchen und prüfen sollten, ob die Münzen derselben den Gehalt, welchen sie haben sollten, hätten [1]). So sehr durch die Bestimmungen dieser Verordnung die schon vorhandene Unzufriedenheit bei allen Ständen vermehrt werden musste, so scheute er sich dennoch nicht schon im folgenden Jahre, um die Kosten des Krieges gegen die Flanderer zu bestreiten, eine neue, ungewohnte und drückende Abgabe, nämlich von Allem, was verkauft wurde, einen nicht unbedeutenden Theil des Werthes, zu fodern und mit großer Strenge eintreiben zu

1) Ordonn. I, 519—524.

lassen. Das Misvergnügen und die Erbitterung über diese Erpressung überwogen die Furcht, welche bisher die offene Äußerung jener Stimmung zurückgehalten hatte; Edle und Bürgerliche, besonders in der Champagne und in der Picardie, verbanden [1]) und verpflichteten sich eidlich, nicht allein jener Auflage sich zu widersetzen, sondern auch überhaupt ihre und des Landes Rechte und Freiheiten zu vertheidigen. Die Barone des Reiches versammelten sich und erklärten einstimmig: unerträglich seien die Bedrückungen des Königs, unerträglich sei es, daß geringe Leute am Hofe die Herren geworden seien und sie beeinträchtigten und beschatzten, daß alle guten Herkommen zu Grunde gingen, daß sie in gerechten Sachen am Hofe nicht Recht erlangen könnten, daß Sclaven, Unfreie und Advocaten unumschränkte Herrscher seien. Sie begaben sich darauf nach Poissi zu dem Könige, welcher schon damals von einer langsam abzehrenden Krankheit, welche den Ärzten bisher ganz unbekannt gewesen war und gegen welche sie keine Mittel wussten, ergriffen war, sie erklärten ihm ohne Rückhalt: er handle gegen den bei seiner Krönung geleisteten Eid, daß er das Reich in dem Zustande erhalten werde, in welchem er es gefunden habe; sie foderten ihn auf, die gute Sitte seiner Vorfahren sich zum Muster zu nehmen; sie beklagten sich über die vielen Steuern, welche er aufgelegt habe, und über seine habsüchtigen Rathgeber, welche ihm den Krieg mit England und die wiederholten Kriege mit Flandern bereitet hätten; weise Männer solle er zu seinen Räthen wählen, dann würde er hören, wie sehr er getadelt und gehasst werde; Jedermann sei gegen ihn aufgebracht, und auch sie würden den Unzufriedenen insgesammt Beistand leisten. Der König versprach dasjenige, worüber sie klagten, abzustellen, und er erließ sogleich die drückende Abgabe, welche er kurz zuvor gefodert hatte. Er ließ sich darauf nach Fontainebleau bringen, belehnte seinen dritten Sohn Karl mit der Grafschaft la Marche, nachdem er den

1) Der Graf von Boulainvilliers fand im Trésor des Chartes oft über solche Associationen abgefasste Urkunden, und er hat eine derselben in seiner Histoire de l'ancien gouvernement de la France, à la Haye et à Amsterdam 1727. (II, 94—96) abdrucken lassen.

zweiten, Philipp, bereits vor einigen Jahren die Grafſchaft Poitou verliehen hatte, ertheilte ſeinem älteſten Sohne Ludwig heilſamen Rath und befahl ihm dringend die Befolgung deſſelben an, und er ſtarb darauf am neunundzwanzigſten November 1314 [1]). In der letzten Zeit ſeines Lebens ereigneten ſich in ſeiner eigenen Familie Vorfälle, in welchen Viele eine Strafe deſſen ſahen, was er gegen Bonifacius VIII. verübt hatte. Die Gemahlinnen ſeiner drei Söhne wurden nämlich des Ehebruchs angeklagt: Margaretha, die Tochter des Herzogs Robert II. von Burgund, Gemahlin Ludwigs, Johanna, die Tochter des Grafen Otto IV. von Burgund, Gemahlin Philipps, und deren jüngere Schweſter, Blanka, Gemahlin Karls. Margaretha und Blanka wurden ſchuldig befunden, von ihren Gemahlen verſtoßen und in ein enges Gefängniß eingeſchloſſen, ihre Verführer, zwei Brüder, die Ritter Walter und Philipp von Aunay, wurden auf die grauſamſte Weiſe hingerichtet, und viele Andere, welche als Mitwiſſer angeklagt worden waren, wurden durch Foltern zum Eingeſtändniß gezwungen und zum Theil auf unbekannte Weiſe hingerichtet, und Margaretha im Jahre 1315 auf Befehl Ludwigs, welcher ſich wieder vermählen wollte, im Gefängniſſe erwürgt. Johanna wurde in einem Parlamente zu Paris von den Grafen von Evreux und von Valois und vielen andern Edlen für unſchuldig erklärt, vielleicht nur weil ihr Gemahl, welcher ſie ſehr liebte und welchem ſie die Grafſchaft Burgund zugebracht hatte, es wünſchte [2]).

Dieſelbe Thätigkeit, daſſelbe eigenſüchtige Streben nach Vergrößerung, nach Unumſchränktheit ſeiner Macht, dieſelbe

1) Contin. G. de Nang. 69. Godefroy 246 etc. welcher den König bei ſeinem Lebensende (p. 259. 260) ſagen läßt:

J'ai tant taillé et tant tolu,
Jamais n'en serai absolu;
Car trop me musent et ont nuit
Les maudissons dont sui maudit.
De moi ne puet estre biau dis
Estre dist, n'estre raconté,
J'ai pris et l'en m'a mesconté,
A tart me sui aperceu,
Mauvez conseil m'a déceu.

2) Contin. G. de Nang. 68. Villani 474.

rücksichtslose Verletzung der Rechte Anderer, sobald sie diesem Streben in den Weg traten, welche Philipp IV. in den bisher dargestellten Begebenheiten seiner Regierung zeigte, tritt auch durchgehends in seiner Verwaltung des Reiches hervor. Während früher die von dem Könige ausgehende Gesetzgebung sich nur auf einzelne Gegenstände beschränkte, während zur Theilnahme an derselben, wenn für sie auch ausserhalb der unmittelbaren Kronländer Geltung verlangt wurde, geistliche und weltliche Große berufen wurden, so erhält sie jetzt ebensowol größere Ausdehnung als Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit. Die von Philipp IV. erlassenen Verordnungen sind viel zahlreicher als die sämmtlichen Verordnungen seiner capetingischen Vorgänger [1]; sie gehen meistens von dem Könige allein aus, auch dann, wenn sie für das ganze Reich bestimmt sind, wenn sie Befehle selbst für die Herzöge, Grafen, Barone und Prälaten desselben enthalten [2]; fast nur zur Berathung über auswärtige Angelegenheiten, über Krieg und Frieden oder zur Bewilligung einer ungewöhnlich großen Zahl von Kriegsvölkern werden diejenigen von ihnen berufen, von welchen der König keinen Widerspruch zu erwarten hatte, und ihre Beistimmung wurde auch als verbindlich für die übrigen angenommen [3]. Abgeordnete der Städte wurden öfter zur Berathung über Münzangelegenheiten versammelt [4]; übrigens wurden bei der Gesetzgebung von dem Könige nur solche Männer zugezogen und um ihre Meinung befragt, welche ganz von ihm abhin-

1) Die von diesen erlassenen Verordnungen, welche in dem ersten Bande der Ordonn. des rois de France etc. abgedruckt sind, füllen, die sogenannten Etablissemens des heiligen Ludwig ungerechnet, 126 Seiten, die von Philipp IV. allein 227 Seiten.

2) So wurde 1287 von dem Rathe des Königs angeordnet, daß die Herzöge, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe und Andere, welche weltliche Gerichtsbarkeit in Frankreich besaßen, diese nicht durch Geistliche, sondern allein durch Laien sollten ausüben lassen. Ordonn. I, 316.

3) So bei der im J. 1303 gegen Flandern verlangten Hülfe. Ordonn. I, 383. — Im October 1314 verbietet Philipp „mit Rath und Beistimmung der Prälaten und Barone seines Königreiches" allen seinen Unterthanen an Turnieren und Lanzenspielen in seinem Reiche und ausserhalb desselben theilzunehmen. Ibid. 540.

4) Z. B. in den J. 1313 und 1314. Ord. I, 525. 548.

zig waren, nämlich die Mitglieder des königlichen Rathes, welcher jetzt auch insofern eine bestimmtere Ausbildung erhielt, als er in einen großen und in einen engen oder geheimen Rath zerfiel. Die Gesetzgebung Philipps IV. umfasste endlich auch die mannichfachsten Gegenstände und Interessen, sie bezog sich nicht allein auf öffentliche Verhältnisse, sondern sie griff auch in das Privatleben ein, namentlich durch eine im J. 1294 erlassene ausführliche Verordnung, welche nicht allein den Bürgerfrauen verbot Wagen zu ihrem Gebrauche zu haben und ihnen und den Bürgern das Tragen von kostbarem Pelzwerk, von Edelsteinen, von Gold, insbesondere von goldenen sowie auch von silbernen Kronen untersagte, sondern sogar bestimmte, daß die Herzöge, Grafen und Barone, welche sechstausend Livres jährlicher Einkünfte von ihren Besitzungen oder darüber hätten, sich jährlich vier Kleidungen und nicht mehr, und ihre Frauen ebenso viele dürften machen lassen, die Prälaten zwei, so auch die Ritter, wofern aber ihre Grundeinkünfte dreitausend Livres oder darüber betrügen, drei, welche ausserdem den Preis des Stoffes für die Kleidungen bestimmte, den die verschiedenen Mitglieder des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes nicht überschreiten sollten, den Aufwand bei Gastmählern beschränkte und die Verletzung dieser Bestimmungen mit bedeutenden Geldstrafen belegte [1]). Die Gewaltherrschaft, welche Philipp ausübte, musste zunächst und vornehmlich gegen den Adel und die Geistlichkeit gerichtet sein, weil die Vorrechte dieser Stände am meisten der von ihm in Anspruch genommenen Unumschränktheit des königlichen Willens entgegentraten und weil sie im Besitze solcher Rechte waren, deren Ausübung er der Krone ausschliesslich zuzueignen strebte. Die Selbständigkeit, welche derselben gegenüber die französische Geistlichkeit bisher noch behauptet hatte, wurde im Allgemeinen dadurch gebrochen, daß das Oberhaupt der Kirche selbst durch seinen Aufenthalt in Frankreich von dem Könige dieses Landes abhängig wurde, und die Abgeschlossenheit und die bisherige

1) Diese Verordnung hat zuerst Thaumassiere in seinen Anmerkungen zu Beaumanoir (p. 371—378) drucken lassen, und von ihm hat sie Lauriere (Ord. I, 541—543) entlehnt.

eigenthümliche Grundlage des Adels, welcher bis gegen diese Zeit allein in dem Lehnswesen gewurzelt hatte, wurde dadurch vernichtet, daß Philipp, zum Theil aus Geldbedürftigkeit, in nicht geringer Zahl Bürgerliche in den Adelstand erhob, und dieser auf solche Weise mehr und mehr als hervorgegangen aus königlicher Macht und Gnade erschien [1]), und sogar die Würde eines Pairs des Reiches ertheilte Philipp kraft königlicher Macht dem Herzoge von Bretagne und den Grafen von Anjou und von Artois, indem er die Verminderung der ursprünglichen Zahl der Pairs durch Vereinigung der Lehen mehrerer derselben mit der Krone zum Vorwande nahm [2]). Zugleich suchte er die Rechte dieser beiden Stände durch einzelne Verletzungen zweifelhaft und unsicher zu machen und allmälig in Vergessenheit zu bringen und zu vernichten. Unabläſſig beeinträchtigten die königlichen Beamten die bisher allgemein anerkannten und geachteten Freiheiten der Kirche; geistliche Güter wurden auf Anlaß unbegründeter Anklage in Beschlag genommen, und das Recht der Regalie wurde auf solche Weise gemißbraucht, daß die erledigten Kirchengüter dadurch zu Grunde gerichtet wurden. Wenn der König innerhalb der Besitzungen geistlicher oder weltlicher Herren Güter durch Kauf oder Confiscation erwarb, verweigerte er es die auf denselben haftenden Lehnspflichten versehen zu lassen; von den Edeln wurde der Kriegsdienst in

1) So schickte er 1302 drei Bevollmächtigte nach den Senechaussées des südlichen Frankreich und ertheilte ihnen plenam et liberam potestatem ... concedendi etiam burgensibus et ignobilibus aliis, de quibus expedire viderint, quod feuda nobilia possint acquirere ac tenere et possidere perpetuo, ipsi et haeredes ipsorum, absque coactione vendendi vel extra manum suam ponendi aut praestandi financiam pro eisdem, eosque nobilitandi, ad hoc quod militiae cingulo valeant decorari. Hist. de Lang. IV. pr. 127.

2) In der königlichen Urkunde, durch welche der Graf von Anjou zur Würde eines Pairs erhoben wird, heißt es: Abundantia et plenitudine regiae potestatis creamus et promovemus in parem, et paritatis hujusmodi dignitas Andegaviae comitatui annexatur etc. Capefigue a. a. O. II., 33 aus dem Trésor des chartes. Die Grafschaft Anjou nebst der Grafschaft Maine hatte König Karl II. von Neapel an Karl von Valois für die Verzichtleistung desselben auf das Königreich Aragonien abgetreten. Chron. G. de Nang. 49.

einem weitern Umfange gefodert, als Herkommen und Verpflichtung bestimmten, und oft wurden ihre Vasallen unmittelbar vom Könige zum Kriege aufgeboten; es wurde von demselben ihnen auch in Landschaften, wo es bisher unbestrittener Brauch gewesen war, verwehrt die ihnen geleisteten Dienste durch Verleihung einzelner Theile ihrer Lehen zu belohnen; sie wurden mit übermäßigen Geldstrafen belegt und sogar, selbst wenn nicht einmal der Verdacht eines todeswürdigen Verbrechens gegen sie vorhanden war, der Folter unterworfen. Mehr noch als durch Beeinträchtigungen solcher Art suchte Philipp dadurch die Selbständigkeit der Lehnsbesitzer zu vernichten und diese in eine unbedingtere Abhängigkeit von dem Königthume zu bringen, daß er die Gerichtsbarkeit derselben nicht allein der Krone unterzuordnen, sondern dieser auch den alleinigen Besitz der richterlichen Gewalt zuzueignen beabsichtigte, indem er von seinen Beamten auch dann, wenn nicht Verweigerung der Justiz oder Appellation Berechtigung oder Veranlassung dazu gab, Streitsachen zwischen den Bewohnern von Lehen, deren Inhaber im Besitz der Gerichtsbarkeit waren, vor königliche Gerichtshöfe ziehen ließ. Diese Ausdehnung der richterlichen Gewalt der Krone würde erträglich und selbst wohlthätig gewesen sein, wenn sie, wie einst zur Zeit Ludwigs IX., nur den Zweck gehabt hätte Recht und Gerechtigkeit zu fördern und zu sichern; allein Philipp trachtete nach der Vergrößerung jener Gewalt nur aus eigennützigster Herrschsucht, nur weil er keine der königlichen Macht zur Seite oder gegenüber tretende Berechtigung dulden wollte, und diese Herrschsucht wurde um so verderblicher, als er in seinen Beamten die bereitwilligsten, von gleichem Sinne beseelten, Vollstrecker seines Willens fand, als dieselben nicht durch Verdienst zu ihrem Amte erhoben wurden, sondern nur durch die unbedingteste Ergebenheit, durch das unbedingteste Eingehen in seine Absichten und die rücksichtsloseste Ausführung derselben. Die höheren wie die geringeren Beamten verfuhren ebenso eigenmächtig und habgierig wie der König, die Seneschälle und Baillis, sowie andere königliche Justizbeamten, überliessen oft ohne hinlängliche Ursache die Ausübung ihres Amtes den von ihnen selbst gewählten unwürdigen Stellvertretern; sie hielten ihre Sitzungen häufig nicht zu

der vorgeschriebenen Zeit von zwei zu zwei Monaten, oder sie erlaubten sich dieselben auf den Besitzungen der Vasallen zu halten; sie erwarteten oft nicht die gerichtliche Verurtheilung, um sich der Person und der Güter der Angeklagten zu bemächtigen, oder sie foderten diese nicht vor das Gericht ihrer Heimat, sondern vor ein entfernteres; die nachtheiligen Folgen der Verpachtung der Prevotés vermehrten sich dadurch, daß diese oft auf länger als drei Jahre und bisweilen sogar mehrere Male hintereinander an dieselben verpachtet wurden, und daß die Prevots es sich anmaßten die ihnen zufallenden Geldstrafen selbst statt der Baillis und Seneschälle zu bestimmen; die Notarien erpreßten übermäßige Gebühren für die Anfertigung gerichtlicher Urkunden und für die Beifügung des königlichen Siegels, und die Bestechlichkeit der Beamten war so groß, daß selbst die Mitglieder des königlichen Rathes von Prälaten, weltlichen Herren und Städten Jahrgehalte annahmen. Die bereits erwähnte Verordnung [1]), welche Philipp am dreiundzwanzigsten März 1303 für das Wohl, den Nutzen und die Reformation des Königreichs erließ, versprach und befahl zwar die Abstellung der meisten dieser Übelstände; allein sobald die Verhältnisse, welche ein solches Versprechen ihm abgedrungen hatten, nicht mehr vorhanden waren, dachte er auch nicht mehr an die Erfüllung des Zugesagten. Wahrscheinlich um den Mismuth des Adels über die vielfachen ihm zugefügten Beeinträchtigungen einigermaßen zu beruhigen, beschränkte er das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes, welches Ludwig IX. zur bessern Einrichtung des Gerichtswesens, ungeachtet der Unzufriedenheit des Adels darüber, erlassen und welches auch er früher für alle seine Unterthanen erneuert hatte: während er nämlich wiederholt Turniere und Privatfehden, besonders wenn diese der Führung eines von ihm unternommenen Krieges hinderlich werden konnten, untersagte [2]), so nahm er

1) In dieser Verordnung, so wie in denen, durch welche Ludwig X. sogleich im Anfange seiner Regierung Abstellung derjenigen Verletzungen der Rechte aller drei Stände, welche Philipp IV. sich erlaubt hatte, versprechen mußte, finden sich die Belege für die hier gegebene Darstellung der Verwaltungsweise dieses Königs.

2) Dies geschah z. B. in den J. 1296 und 1304. Ordonn. I., 328. 390.

dagegen jenes Verbot im Jahre 1306 für gewisse Fälle zurück. Weil dasselbe, wie er erklärte, insgeheim durch Körperkraft und List verübten und nicht durch Zeugen zu beweisenden Verbrechen Ungestraftheit verschafft habe, so beschränke er es dahin, daß derjenige, gegen welchen der Wahrheit ähnliche Vermuthungen und Anzeichen vorhanden seien, daß er ein Verbrechen, welches Todesstrafe nach sich ziehe, (mit Ausnahme des Straßenraubes) begangen habe, welchen man aber nicht durch Zeugen oder auf andere hinreichende Weise zu überführen im Stande sei, zum gerichtlichen Zweikampfe gefodert werden könne, und zugleich schrieb er in einer ausführlichen Verordnung die Förmlichkeiten vor, welche bei demselben beobachtet werden sollten [1]). Die große Ausdehnung, welche die richterliche Gewalt der Krone gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhielt, vermehrte auch die Geschäfte des obersten königlichen Gerichtshofs, des Parlaments, so sehr, daß eine bestimmtere Organisation desselben ein dringendes Bedürfniß war, und unter Philipp IV. beginnt die Gesetzgebung, durch welche eine solche allmälig zu Stande gebracht wurde. Schon im J. 1291 verordnete er, daß während der Dauer des Parlaments drei Mitglieder des königlichen Rathes, jedoch keine Baillis, täglich die Bittschriften (requetês) der Bewohner der Länder des Gewohnheitsrechts, und vier oder fünf Mitglieder des Rathes an drei bestimmten Tagen der Woche und an andern, wenn es zweckmäßig scheinen sollte, die der Bewohner der Länder des geschriebenen Rechtes anhören sollten. Um die gerichtlichen Untersuchungen (enquetês) anzuhören und über dieselben zu entscheiden, wurden acht königliche Räthe bestimmt, welche sich in zwei Abtheilungen von gleicher Zahl theilten, und jede derselben sollte an zwei Tagen in der Woche jenes Geschäft versehen; die ihnen übergebenen gerichtlichen Untersuchungen sollten sie zu Hause sorgfältig prüfen und, um über dieselben zu berichten, sich nicht eher in die Proceßkammer (chambre des plaits) begeben, als bis sie von dieser dazu aufgefodert würden [2]). Diese Anordnungen, durch welche zuerst die

1) Ordonn. I., 435—441.
2) Ordonn. I., 320—322.

Bittschriften- und die Untersuchungs-Kammer (chambre des requêtes und chambre des enquêtes) im Parlament begründet worden zu sein scheinen, sollten einen raschern Geschäftsgang bewirken; daß dies aber nicht der Fall war, ergibt sich daraus, daß Philipp in der Verordnung vom März 1303 bestimmte, die vor das Parlament gebrachten Streitsachen sollten spätestens binnen zwei Jahren entschieden werden. In derselben Verordnung versprach er, daß zum Besten seiner Unterthanen und zur schnellern Erledigung der Processe jährlich zwei Parlamente zu Paris, zwei Echiquiers zu Rouen und eben so die Gerichtstage von Troyes zweimal jährlich gehalten werden sollten [1]). Zur Erfüllung dieses Versprechens erließ er unmittelbar darauf eine Verordnung, deren wichtigste Bestimmungen folgende waren: In Kriegszeiten hält der König jährlich ein Parlament, welches acht Tage nach dem Allerheiligenfeste beginnt, in Friedenszeiten noch ein zweites drei Wochen nach Ostern; die beiden Echiquiers der Normandie sollen acht Tage nach Ostern und acht Tage nach dem Michaelsfeste anfangen, und die Tage von Troyes an den Tagen, welche auf den ersten Sonntag der Fastenzeit und auf das Fest der Himmelfahrt Mariä folgen; zu Präsidenten des Parlements wurden damals drei Barone, der Herzog von Burgund, der Connetable von Frankreich und der Graf von S. Pol, und drei Prälaten, der Erzbischof von Narbonne, der Bischof von Paris und der Bischof von Therouenne ernannt; sie sollten die Geschäfte unter die Mitglieder des Parlements vertheilen, und wenigstens ein Prälat und ein Baron sollten sich stets in demselben einfinden. Es wurden diejenigen Ritter und andere Laien und die Geistlichen, welche fortwährend im Parlement sitzen sollten, sowie die Mitglieder des königlichen Rathes, welche berechtigt seien den Aussprüchen desselben beizuwohnen, und auch die Mitglieder des Parlements bestimmt, welche die Bittschriften annehmen sollten. Am frühen Morgen sollte sich das Parlament ver-

1) Ordonn. I, 359. 366. Der Hof der Jours de Troyes oder Grands-Jours de Champagne war als höchstes Gericht dieser Landschaft gebildet worden, nachdem Graf Theobald IV. 1234 König von Navarra geworden war. Brussel a. a. O. I., 246 etc.

ſammeln und bis zum Mittag beiſammen bleiben, und vier von den Mitgliedern deſſelben, unter ihnen ein Baron und ein Prälat, ſollten zum Echiquier von Rouen, und ebenſoviel zu den Gerichtstagen von Troyes geſchickt werden [1]). Eine andere, um einige Jahre ſpäter, frühſtens im Jahre 1307 erlaſſene Verordnung ſetzte feſt, daß die beiden Parlemente acht Tage nach dem Oſterfeſte und dem Allerheiligenfeſte beginnen und jedes nur zwei Monate dauern ſolle, und beſtimmte die Zahl der Mitglieder derſelben, ſowie die Zahl der nach Rouen und nach Troyes Abzuſendenden auf andere Weiſe [2]). Wenn indeß durch dieſe Verordnungen auch die innere Organiſation des Parlements genauer beſtimmt und begründet wurde und daſſelbe ſeit dieſer Zeit ſtets in Paris zuſammentrat, ſo bildete es doch noch keine ſtehende Behörde, ſondern die Parlemente waren nur Commiſſionen, deren Mitglieder von dem Könige nach Gutdünken ernannt wurden und ſogar die ihnen beſtimmten Gebühren an den Tagen, an welchen ſie nicht an den Geſchäften theilnahmen, nicht in Anſpruch nehmen durften. Dagegen erſcheint unter Philipp IV. die Rechenkammer als eine ſtehende Behörde, und durch eine ausführliche Verordnung [3]) begann dieſer König eine beſſere Finanzverwaltung zu begründen; die ſchon früher feſtgeſetzte Beſtimmung, daß die Baillis acht Tage nach Oſtern und nach dem Michaelsfeſte oder an dem von dem Könige ihnen geſetzten Tage zu Paris über die ihnen jetzt noch anvertraute Erhebung der königlichen Einkünfte Rechnung ablegen ſollten, wurde wiederholt, und für jeden Tag, um welchen ſie ſpäter kamen, wurden ſie mit einer Geldſtrafe von zehn Livres belegt; ſie wurden angewieſen diejenigen Einkünfte, welche verpachtet zu werden pflegten, an die Meiſtbietenden zu ver-

1) Ordonn. XII, 353—357.

2) Ordonn. I, 547 aus Pasquier, recherches de la France L. II, ch. 8. Über die Zeit, in welcher dieſe Verordnung erlaſſen iſt, ſ. Ord. XII. 353. n.

3) Sie iſt aufgenommen in ein von Philipp IV. im J. 1309 an den Bailli von Rouen gerichtetes Schreiben, in welchem er ſeinen Unwillen über ihre Nichtbeobachtung ausſpricht und ihre Befolgung einſchärft; alſo iſt ſie ſchon vor dieſer Zeit erlaſſen worden. Ordonn. I., 461—464.

pachten, von diesen Caution stellen zu lassen und ihre Namen sowie die Pachtbriefe bei der Rechnungsablegung mitzutheilen; zu große Pachtungen sollten sie, wenn es dem Vortheile des Königs angemessen sei, jedoch nur nach vorheriger Befragung der Rechenkammer, in mehrere theilen dürfen. Auch die Zahl der königlichen Finanzbeamten scheint durch Philipp vermehrt worden zu sein; wenigstens werden in seinen Verordnungen zuerst Beamten des königlichen Schatzes (Trésoriers) und die Aufseher über die königlichen Forsten und Gewässer (Maîtres des eaux et des forêts) erwähnt; allein das bedeutendste Hinderniß einer einträglichern Finanzverwaltung, nämlich die Veruntreuungen seiner Beamten, vermochte er nicht zu beseitigen, und in den Händen dieser blieb ein großer Theil der königlichen Einkünfte [1]). Wenn es hauptsächlich die Herrschsucht Philipps IV. gewesen war, welche die Rechte des Adels und der Geistlichkeit zu untergraben und zu vernichten trachtete, so war es dagegen vornehmlich seine Habgier, welche den Bürgerstand bedrückte: durch eine während seiner Regierung sich fortwährend steigernde unmittelbare Besteuerung wurde der Gewerbfleiß gehemmt und zum Theil zu Grunde gerichtet, und der Verkehr sowohl innerhalb des Reiches als mit andern Ländern vermindert, besonders durch die unablässigen Münzveränderungen und durch Verbote, welche nicht allein wiederholt die Ausfuhr von Gold, Silber und Waffen, sondern öfter auch die Ausfuhr von Wein, Getreide und andern Lebensmitteln untersagten. Andrerseits beförderte Philipp aber auch, wenn er es gleich nicht beabsichtigte, die politische Entwickelung des Bürgerstandes, indem er Abgeordnete desselben sowohl während seines Streites mit Bonifacius VIII. zur Reichsversammlung, als auch später mehrere Male zur Berathung über das Münzwesen berief.

Der Tod Philipps IV. musste bei allen Ständen eine um so zuversichtlichere Hoffnung auf die Rückkehr des frühern rechtlichern Zustandes erwecken, als die Jugend und der Charakter seines Nachfolgers weder eine so gewaltthätige Her-

1) Les receveurs ont l'avoir,
Et le roy a le nom de prendre. Godefr. 35.

schaft, wie er ausgeübt hatte, erwarten ließ, noch die Furcht erregte, welche seine Persönlichkeit eingeflößt hatte. Ludwig X. [1] (1314—1316), schon seit dem Jahre 1305 durch den Tod seiner Mutter Besitzer des Königreichs Navarra und der Grafschaften Champagne und Brie, war fünfundzwanzig Jahre alt, als er auch zum französischen Throne gelangte; völlig unähnlich seinem Vater, dachte er wie früher so auch als König nur darauf, seinen Hang zu unnützer Verschwendung zu befriedigen und sich auf knabenhafte Weise zu belustigen, und die Geschäfte der Regierung, für deren Leitung ihm Neigung und Fähigkeit fehlten, überließ er seinem Oheim, dem Grafen Karl von Valois. Der Haß dieses Prinzen gegen die Männer, welchen Philipp ungeachtet ihrer geringern Herkunft sein Vertrauen geschenkt und den Vorzug vor den Baronen des Reiches gegeben hatte, die Abneigung auch des jungen Königs gegen dieselben, vielleicht auch die Hoffnung, durch ein strenges Verfahren gegen sie die im ganzen Reiche verbreitete Unzufriedenheit zu beruhigen, bewirkten, daß jetzt die angesehensten Räthe Philipps, wenn auch zum Theil die eigene Schuld, doch zugleich dasjenige büßen mussten, was ihr Herr sich hatte zu Schulden kommen lassen und was sie nur nach seinem Willen ausgeführt hatten. Noch vor dem Ende des Jahres 1314 wurde Peter von Latilli, Bischof von Chalons an der Marne, welcher erst im April 1313 zum Kanzler erhoben worden war, dieses Amtes entsetzt und dasselbe einem erfahrenen Rechtsgelehrten, Stephan von Maruges, Kammerherrn Karls von Valois, übertragen; er wurde angeklagt, seinem Vorgänger im Bisthume und dem Könige Philipp durch Zauberei den Tod bereitet zu haben; er wurde dem Gericht der Kirche übergeben, allein da die Beendigung der Untersuchung gegen ihn sich bis nach dem Tode Ludwigs X. verzögerte, so wurde er freige-

1) Weshalb ihm der Beiname Hutin (d. h. Zank, Streit) gegeben worden, ist nicht ganz gewiß, wahrscheinlich weil er als Knabe sich mit seinen Altersgenossen häufig stritt und zankte. S. Du Cange s. v. Hutinus.

2) Largus erat et prodigus et admodum pueritis, licet a patre super hoc fuisset pluries, dum viveret, castigatus. Joann. XXII. 113. bei (Baluz. vitae Papar. Avenion. I.)

sprochen und er starb im ruhigen Besitze seines Bisthums. Gleicher Schuld wurde Rudolf von Preles, einer der ersten Advocaten im Parlemente, angeklagt, er wurde verhaftet und auf die grausamste Weise gefoltert; da man aber auch dadurch nicht das Eingeständniß der ihm zur Last gelegten Verbrechen erpressen konnte, so wurde er freigelassen, jedoch seine Güter, welche bereits Andere erhalten oder sich zugeeignet hatten, erhielt er nicht zurück. Ein noch härteres Schicksal traf den ersten und angesehensten der Räthe des vorigen Königs, Enguerrand von Marigny, einen gewandten und klugen Mann, welcher fast wie ein anderer Majordomus die Geschäfte des Reiches geleitet hatte, welchen man sogar den Herrn desselben nannte, und ohne dessen Beistimmung Philipp nichts gethan, auch nicht die Bitten der königlichen Prinzen erfüllt hatte. Wenn er auch nicht frei war von der Schuld, seinen Einfluß zu seiner Bereicherung und zur Erhebung auch unwürdiger Verwandten zu hohen geistlichen Stellen gemisbraucht zu haben, so war es doch vornehmlich der Haß des Grafen von Valois, welcher ihm den Untergang bereitete. Der Graf benutzte die Verwunderung und das Misvergnügen des jungen Königs darüber, daß sich bei seiner Thronbesteigung im Schatze weder Edelsteine noch Gold noch Silber fanden, um Enguerrand anzuklagen, daß er sich dasselbe zugeeignet, daß er sich von den Flanderern zum Verrath habe bestechen lassen, daß er die häufigen Münzveränderungen bewirkt, dem Reiche die unerträglichen Abgaben aufgelegt und viele andere und schwere Verbrechen begangen habe. Obwohl er erklärte, daß er nur nach den Befehlen des Königs gehandelt habe, wurde er als Gefangener nach dem Thurm des Louvre, sogleich darauf nach dem Templerhause gebracht. Er wurde dann, begleitet von den Verwünschungen der Menge, welche ihm die Erpressungen Philipps schuldgab, nach dem Schlosse von Vincennes vor ein Gericht geführt, in welchem Ludwig X. selbst den Vorsitz führte. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen wurden, auf Geheiß des Grafen, von dem Vidome von Amiens dargelegt, ihm aber verweigerte man das Gehör, das er zu seiner Rechtfertigung

1) Auffer Contin. Guil. de Nang. s. Mansi XXV, 559—562

verlangte. Als der König ihn dessenungeachtet nur nach Cypern verbannen wollte, so klagte der Graf ihn noch eines andern Verbrechens an, daß er nämlich durch Zauberkünste — vermittelst Wachsbilder, durch deren Verletzung der Aberglaube der Zeit den abgebildeten Personen Schaden und selbst den Tod bereiten zu können meinte — seinen, des Königs und anderer Herren Tod habe bewirken wollen. Dieser Beschuldigung wegen wurde Enguerrand zum Tode verurtheilt und dieser Ausspruch sogleich vollzogen, indem er am dreissigsten April 1315 an einem für Räuber errichteten Galgen zu Montfaucon aufgehängt wurde. Auch Viele von denen, welche er bei dem königlichen Schatze oder in andern Geschäften des Königs oder des Reiches angestellt hatte, waren zugleich mit ihm verhaftet, ihrer Aemter entsetzt und zum Theil gefoltert worden [1]). Die Absetzung und Bestrafung derjenigen Männer, welche die vorzüglichsten Werkzeuge der Gewaltherrschaft Philipps IV. gewesen waren, reichte indeß nicht hin, um die Unzufriedenheit und die Erbitterung über dieselbe zu beruhigen; Ludwig X. sah sich genöthigt den in allen Theilen seines Reiches laut und nachdrücklich sich aussprechenden Foderungen nachzugeben und die Rechte, welche sein Vater besonders zum Nachtheil der Lehnsbesitzer sich angemaßt hatte, meistentheils wieder aufzuopfern und durch mehrere Verordnungen schon bald nach dem Anfange seiner Regierung die Wiederherstellung des frühern Zustandes zu versprechen. Diese Zusage gab er zunächst, noch vor der Hinrichtung Enguerrands, am neunzehnten März 1315 den Bewohnern der Normandie in einer Verordnung, welche er im Juli durch eine zweite bestätigte und erweiterte, und in welcher er erklärte: Er habe die ernstliche Klage der Barone, Ritter und anderer Edeln und der Prälaten [2]) vernommen, daß seit der Zeit des heiligen Ludwig ihnen viele Lasten, Neuerungen, ausserordentliche Steuern, Hilfsgelder und verschiedene

1) Cont. Guil. de Nang. 69. 70. Godefroy 263—282. Capefigue (welcher die handschriftlichen Acten des Processes gegen Enguerrand benutzt hat) a. a. O. II. 169—177.

2) In der zweiten Verordnung wird auch noch das geringere Volk (populares — le menu peuple) genannt. Diese findet sich Ordonn. I., 587—594, die erste 551. 552.

Abgaben gegen die übliche Gewohnheit ihres Landes, gegen ihre Freiheiten und Rechte aufgelegt worden seien; sie hätten um Abhülfe gebeten, und er setzte deshalb fest: Er wolle keine andern Münzen prägen lassen, noch sollten andere im Umlaufe sein als die Münzen von Tours und Paris vom demselben Gewicht und Werth, wie zur Zeit des heiligen Ludwig; die Edeln und Andern, welche dem Könige zu bestimmten Diensten im Kriege verpflichtet seien, sollten, nachdem sie diese geleistet hätten, von allen andern frei sein; er könne ausser den gewöhnlichen Einkünften und den ihm schuldigen Leistungen keine andern Abgaben auflegen, wofern nicht offenbarer Nutzen oder dringende Nothwendigkeit es fodere; er solle verbunden sein von Zeit zu Zeit — von drei zu drei Jahren, bestimmte die spätere Verordnung — Bevollmächtigte nach der Normandie zu schicken, um die Vergehungen seiner Beamten zu bessern und zu bestrafen; kein freier Mann solle gefoltert werden, wenn nicht der dringende Verdacht eines Capitalverbrechens gegen ihn vorhanden sei, und auch dann nur auf eine solche Weise, daß Tod oder Verstümmelung nicht dadurch veranlasst werde. Schon am ersten April machte Ludwig X. den Bewohnern der Städte und andern Orte in Languedoc mehrere Zugeständnisse: Es sollte keine Geldzahlung gefodert werden, wenn Lehen, nicht durch Kauf, von Edeln und Geistlichen an Bürgerliche übergeben würden; nur Lehen, mit welchen die hohe Gerichtsbarkeit verbunden oder deren Besitzer dem Könige zur Lehnshuldigung oder einem andern Dienste verpflichtet seien, sollten nicht ohne Zahlung der ihm schuldigen Abgabe oder seine besondere Erlaubniß übertragen werden. Die Seneschälle sollten die Ausfuhr von Lebensmitteln erlauben und sie nur bei eintretender Landesnoth und mit dem Rathe der Prälaten, Barone und Consuln der Städte verbieten. Jeder sollte in seiner Heimat gerichtet werden, und wenn eine hinreichende und gerechte Ursache es nothwendig mache, ihn vor ein entfernteres Gericht zu ziehen, so sollte der Justizbeamte diese Ursach zuvor mittheilen; alle Criminalsachen sollten öffentlich verhandelt und entschieden werden, der unschuldig Verhaftete solle nicht die Kosten des Gefängnisses zahlen, und Niemand der hinlängliche Caution stellen wolle, sollte gefangen gesetzt wer-

den, wenn es nicht die Größe des Verbrechens erfordere. Alle Satzungen des heiligen Ludwig und Philipps IV. und alle Privilegien, Bräuche und Freiheiten, deren die Bewohner von Languedoc von Alters her genossen hatten, wurden bestätigt [1]). In demselben Monat erlangten die Edeln des Herzogthums Burgund, der Bisthümer Langres und Autun und der Grafschaft Forez, welche sich auch über die vielfachen Verletzungen ihrer alten Freiheiten, Bräuche und Gewohnheiten beklagt und ihre Foderungen, in vierzehn Artikel zusammengestellt, dem Könige übergeben hatte, die Gewährung der meisten derselben. Es sollte gegen sie nicht auf bloße Angabe und Verdacht hin gerichtlich verfahren werden, wofern nicht der schlechte Ruf der Person und die Offenkundigkeit der Thatsache es nothwendig mache, und es sollte ihnen wie früher gestattet sein sich vor Gericht durch Zweikampf zu vertheidigen; der König versprach, innerhalb ihrer und der geistlichen Lehen ohne Beistimmung derselben nichts zu erwerben und, wenn er durch Einziehung oder Aussterben der Besitzer zu einem Lehn gelange, die auf demselben haftenden Verpflichtungen durch eine passende Person versehen zu lassen. Der Brauch, daß von dem Edeln keine höhere Geldstrafe als sechszig Livres und von dem Nichtedeln keine höhere als sechszig Sous erhoben werde, sollte beobachtet werden, mit Ausnahme der Fälle, welche so groß und arg seien, daß sie nach diesem Brauche nicht gerichtet werden könnten; über diese sollte jedoch von denjenigen erkannt werden, welchen es gebühre. Der König gestattete ferner den Edeln, sich, wenn es ihnen gefalle, der Waffen zu bedienen und einander zu bekriegen; in Beziehung auf ihre Foderung, daß er nicht diejenigen Edeln, welche nicht seine unmittelbaren Vasallen seien, zum Kriegsdienst aufbiete, erklärte er, daß er den üblichen Brauch werde beobachten lassen, und er versprach endlich, den Münzen wieder das Gewicht und den Gehalt zu geben, welchen sie zur Zeit des heiligen Ludwig gehabt hatten, und sie fortwährend in dieser Weise zu erhalten; seine Beamten zu verhindern, an solchen Orten Gerichtsbarkeit auszuüben, über welche die hohe und niedere Justiz den Edeln oder den Geist-

1) Ordonn. I., 553—557.

lichen gehöre, mit der von ihnen selbst aufgestellten Ausnahme des Falles der Appellation oder verweigerten Gerichts, binnen kurzer Zeit Abgeordnete in jene Landschaften zu schicken, um sich von den — nicht sämmtlich in den übergebenen Artikeln aufgeführten — Verletzungen der Rechte und Bräuche zu unterrichten und sie sodann abzustellen, und von allen seinen Beamten bei ihren ersten Sitzungen und bei dem Antritte ihres Amtes Beobachtung aller dieser Bestimmungen schwören zu lassen [1]). Den Beschwerden der Edlen der Champagne über die Beeinträchtigungen ihrer alten Bräuche und Freiheiten wurde im Mai Abhülfe gewährt. Der König gestattete ihnen, die ihnen von Edeln geleisteten Dienste durch Verleihung von Theilen ihres Lehns als Afterlehen zu belohnen, jedoch dürfe das Lehn nicht zu sehr geschmälert werden; er versprach, daß seine Beamten in den Ländern derjenigen, welche die hohe Gerichtsbarkeit besäßen, nicht richten sollten, mit Ausnahme der der königlichen Entscheidung unterworfenen Fälle; daß er nichts innerhalb ihrer Besitzungen ohne ihre Beistimmung erwerben, und wenn er etwas durch Einziehung oder Rückfall erhalte, die Lehnspflichten durch eine passende Person versehen oder für dieselben hinreichende Entschädigung geben wolle; daß die Rechte derer, welche die gesammte Gerichtsbarkeit in ihren Ländern besäßen, über die Bastarde und die herrenlosen Dinge unverkürzt bleiben; daß die von seinen Vorgängern erlassenen Verordnungen über die Bürgerschaften beobachtet; daß nicht mehr die königlichen Gerichtsdiener und Prevots Bewohner ihrer Länder vor Gericht laden und foltern sollten; daß er ihre Leibeigenen, wenn sie sich unter seine Gerichtsbarkeit begäben, ihnen nicht vorenthalten und sich bemühen werde die Münzen wieder in den Zustand zu bringen, in welchem sie sich zur Zeit des heiligen Ludwig befunden hatten, und er bewilligte, daß die Entscheidung über die Erbschaftsstreitigkeiten und die Verbrechen der Edeln nur den Baillis und nicht den Prevots zustehen solle, wofern sich die Parteien nicht freiwillig an diese wendeten, und daß, wenn sie vor Gericht gefodert würden, dies vor das Ge-

1) Ordonn. I., 558—560. Eine zweite für dieselben erlassene Verordnung enthält theils Bestätigung der ersten, theils Zusätze zu dieser.

nicht ihrer Heimath geschehen und ihnen die dem Herkommen des Landes gemäße Frist gegeben werden solle. Zu dieser Verordnung fügte eine zweite, kurz darauf erlassene, theils genauere Bestimmungen theils noch andere Gewährungen hinzu: die Edeln sollten die Dienste Nichtedler durch Anweisung von Jahrgehalten auf ihr Lehn belohnen dürfen, nur sollte dies dadurch nicht zu sehr verringert werden; derjenige, welchen der König beauftragte die auf einem ihm innerhalb ihrer Besitzungen zugefallenen Lehn haftenden Pflichten zu versehen, sollte ihnen wie ihr eigener Vasall gehorchen, und kein Gerichtsdiener und Prevot sollte in den der königlichen Entscheidung zustehenden Sachen, ohne dazu besonders von Bailli oder dessen Stellvertreter beauftragt zu sein, verfahren; ausserdem wurde bestimmt, von welchen Personen eine Geldhülfe für einen Krieg nicht gefodert werden sollte. In einer dritten Verordnung bewilligte der König, daß er gegen alle seine Beamten in der Champagne Untersuchungen werde anstellen lassen [1]). Auf gleiche Weise fanden die Beschwerden der Edeln der Bailliage von Amiens und von Vermandois über die seit der Zeit des heiligen Ludwig durch die königlichen Beamten erlittene Bedrückung und ungebührliche Behandlung im Mai Gehör und Abstellung, und in derselben Zeit befahl Ludwig X. allen seinen Beamten die von seinem Vater im März des Jahres 1303 für die Reformation des Reiches gegebene Verordnung zu beobachten und ausführen zu lassen, und Alles, was gegen dieselbe geschehen sei, zurückzunehmen. Erst gegen das Ende des Jahres beklagten sich die Barone, Edeln und andern Bewohner der Bailliage von Auvergne über die Verletzungen ihrer alten Herkommen, Freiheiten und Bräuche; sie baten den König um die Herstellung des alten Zustandes der Zeit des heiligen Ludwig, sie ersuchten ihn, ihnen, da sie zu der Zeit, als die andern Gegenden und Landschaften des Reiches ihn mit ihren Foderungen bedrängt hätten, dies nicht gethan, die denselben zugestandenen Erklärungen und Gnadenbezeugungen, insofern dieselben auf sie Bezug haben könnten, zu bewilligen, und der König erfüllte im December ihre Bitte. Endlich er-

1) Ordonn. I, 573—576, 577—580, 581—582.

hielt auch der Herzog von Bretagne im März 1316 theils Abstellung der Eingriffe, welche Philipp IV. sich in seine Rechte erlaubt hatte, theils das Versprechen, daß seine Beschwerden untersucht werden sollten [1]). Auf solche Weise gab Ludwig X. dasjenige wieder zurück, was sein Vater durch ein ebenso willkürliches als gewaltthätiges Verfahren, besonders durch die eigenmächtige Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit, während seiner Regierung für das Ansehn und die Macht der Krone gewonnen hatte, und die frühern Rechte des Lehnsadels dem Könige gegenüber waren aufs neue anerkannt und bestätigt. Allerdings konnten die mehrfachen Vorbehalte und Ausnahmen Gelegenheit und Vorwand zu neuen Eingriffen geben, allein um sie auf solche Weise zu benutzen, bedurfte es besonders günstiger Umstände und einer Kraft und Gewandtheit vereinigenden Persönlichkeit des Königs.

Schon im Anfange seiner Regierung hatte Ludwig X. beschlossen oder sich durch die Kriegsluft seiner Verwandten und Barone und deren Haß gegen die Flanderer dazu bestimmen lassen, den Kampf gegen dieselben, welcher durch den von Marigny insgeheim und hinterlistig abgeschlossenen Vergleich nur unterbrochen, nicht beendigt war, zu erneuern, die Ehre der französischen Waffen wiederherzustellen und den Grafen Robert zur Unterwerfung unter den königlichen Willen zu zwingen. Im Februar 1315 erließ er an denselben die Aufforderung, sich dem Gericht des Pairshofes über seinen Ungehorsam und seine Empörung an einem bestimmten Tage zu stellen und den im vorigen Jahre geschlossenen Vergleich zu bestätigen. Der Graf, welcher sich nicht den Händen seiner Feinde überliefern wollte, ließ durch Abgeordnete erklären, daß Krankheit und ein feindlicher Einfall in sein Land ihm nicht gestatte der Vorladung Folge zu leisten; allein diese Entschuldigung wurde für unzulässig erklärt, die ihm gesetzte Frist wurde verlängert, und als er dennoch nicht erschien, so erklärte am achtundzwanzigsten Juni 1315 ein Gericht, welches aus vier geistlichen und zwei weltlichen Pairs und zwölf andern von dem Könige ausgewählten Männern bestand, daß der Graf von Flandern sich

1) Ordonn. I, 562—567, 560, 613, 620—623.

durch seine Vergehungen, durch Ungehorsam und Empörung den Verlust seines Lehns zugezogen habe [1]), und der König erklärte am vierzehnten Tage des folgenden Monats in einem Manifeste, in welchem er die Verurtheilung des Grafen bekannt machte, alle Flanderer, welche sich nicht in bestimmter Zeit von der Schuld des Ungehorsams und der Empörung reinigen würden, aller ihrer Rechte und Besitzungen für verlustig, verbannte sie aus seinem Reiche und verurtheilte diejenigen, welche in bestimmter Zeit innerhalb desselben betroffen werden würden, zum Tode und gestattete, sich derer, welche ausserhalb desselben ergriffen werden könnten, als Leibeigener zu bemächtigen, und bei Verlust des Lebens und Eigenthums verbot er bald darauf allen Handel und Verkehr mit den Flanderern [2]). Die zum Kriege nöthigen Geldsummen herbeizuschaffen, musste für ihn um so schwieriger sein, als er auf das gewaltthätige Verfahren hatte verzichten müssen, durch welches sein Vorgänger das Geld zur Führung seiner Kriege erpresst hatte, und er sah sich genöthigt, das was er von den edlen und freien Bewohnern seines Reiches nicht zu verlangen wagte, von Fremden und Unfreien zu fodern. Den in Frankreich ansässigen italienischen Kaufleuten, welche früher für die Erlaubniß in diesem Lande Handel zu treiben eine nach dem Vermögen der Einzelnen bestimmte Abgabe hatten entrichten müssen, es aber seit drei Jahren nicht gethan hatten, wurde die unverzügliche Nachzahlung anbefohlen, und diejenigen, welche sich fortan in Frankreich aufhalten wollten, mussten zehn Jahre lang von jeden hundert Livres, welche sie besaßen, hundert Sous, oder fünf vom Hundert bezahlen, dagegen sollten sie vom Kriegsdienst und von der Zahlung ausserordentlicher Hülfsgelder frei sein, Bürgerbriefe erhalten und den eingeborenen Bürgern ganz gleichgestellt werden. Ausserdem wurde der Handel der italienischen Kaufleute in Frankreich mit der Abgabe belegt, daß sie für alle Waaren, welche sie auf den Messen von Champagne und Brie, in Nismes und in der Provinz von Narbonne kauften

1) Contin. G. de Nang. 70. Capefigue a. a. O. II., 179. 180. nach einer in Lancelot, mémoire pour les pairs de France 197 mitgetheilten Urkunde.

2) Rymer II, 1, 277. Ordonn. I., 605.

oder verkauften, zwei Deniers vom Livre und für die, welche an andern Orten von ihnen gekauft oder verkauft wurden, vier Deniers vom Livre entrichten sollten. Den Juden erlaubte Ludwig die Rückkehr nach Frankreich und den Aufenthalt in diesem Lande auf zwölf Jahre, und er gestattete ihnen die vor ihrer Vertreibung ausgeliehenen und noch nicht zurückgezahlten Gelder zurückzufodern, indem er sich zwei Drittel derselben vorbehielt [1]). Um sich auch von den leibeigenen Bewohnern der unmittelbaren Kronländer Geld zu verschaffen, erließ er am dritten Julius eine Verordnung folgenden Inhalts: Obwol nach dem Rechte der Natur Jeder als Freier geboren werden müsse, so seien doch viele Personen unter seinem geringern Volke in Sclaverei gerathen, was ihm sehr misfalle. Da er erwogen habe, daß sein Königreich das Königreich der Freien (Francs) heisse, und da er wolle, daß die Sache in Wahrheit mit dem Namen übereinstimme, so befehle er, daß in seinem ganzen Reiche, so weit es ihm zustehe, den *Unfreien auf* gute und annehmliche Bedingungen die *Freiheit gegeben* werde, damit auch die Herren, welche Leibeigene hätten, sich daran ein Beispiel nähmen und diesen die Freiheit bewilligten. Der Preis dieser Wohlthat, welcher nur ein Mittel sein sollte die königlichen Einkünfte zu vermehren, war indeß ohne Zweifel sehr hoch gestellt; wenigstens hielt der König es für nothwendig, zum Genuß derselben dadurch zu zwingen, daß er von allen denen, welche lieber in der Leibeigenschaft bleiben wollten, eine ihrem Vermögen und den Bedürfnissen des flandrischen Krieges angemessene Steuer zur Bestreitung der Kosten desselben zu erheben befahl [2]).

Am vierundzwanzigsten Julius empfing Ludwig die Oriflamme und nachdem er am dritten August sich zu S. Liè bei Troyes mit Clementia, der Tochter des älteren, schon 1295 gestorbenen Bruders des Königs Robert von Neapel, vermählt hatte, und nebst dieser am funfzehnten zu Rheims gekrönt worden war, brach er an der Spitze eines zahlreichen Heeres ge-

1) Alle diese Verordnungen wurden im Juli 1315 erlassen. Ordonn. I, 582. 584—586. 595—597.

2) Ordonn. I, 583. XI, 434.

gen Flandern auf und rückte bis in die Nähe von Courtray, bis an die Lys vor, an deren jenſeitigem Ufer ſich die Flanderer aufgeſtellt hatten, um ihm das weitere Vordringen zu verwehren. Schon hatten die Franzoſen indeß die Brücke über den Fluß, welche die Flanderer abgebrochen hatten, wiederhergeſtellt, als unaufhörliche, heftige Regengüſſe eintraten, welche es unmöglich machten den Franzoſen Lebensmittel zuzuführen, ihr Lager in einen Moraſt verwandelten und den König nöthigten im September, indem er ſeine Zelte verbrannte, um ſie nicht den Feinden preiszugeben, nach Frankreich zurückzukehren. Die große Theurung aller Lebensmittel im Jahre 1316, eine Folge des Miswachſes, welcher durch das ununterbrochene Regenwetter und die ungewöhnliche Kälte während des Frühlings und Sommers des vorigen Jahres veranlaſſt worden war, ſo wie die dadurch beſonders in den nördlichen Theilen Frankreichs bewirkten Krankheiten, welche mehr als den dritten Theil der Bevölkerung weggerafft haben ſollen, verhinderten die baldige Erneuerung des Krieges, und ſchon am vierten Junius 1316 ſtarb Ludwig X. an einem Fieber, welches er ſich ſelbſt durch eine Erkältung zugezogen hatte, indem er eine Tochter, Johanna, welche ſeine erſte Gemahlin geboren, und welche er als ſeine rechtmäßige Tochter anerkannt hatte, hinterließ und ſeine zweite Gemahlin ſchwanger war [1]). Der ältere ſeiner beiden Brüder, Philipp, welchen er zum Pair von Frankreich und deſſen Grafſchaft Poitou er zur Pairie erhoben hatte [2]), befand ſich damals in Lyon, wohin er ihn geſandt hatte, um die Wiederbeſetzung des durch den Tod Clemens V. bereits ſeit zwei Jahren erledigten päpſtlichen Stuhles zu beſchleunigen. Er eilte jetzt ſogleich nach Paris, nahm Beſitz von dem königlichen Palaſte und verſammelte eine Anzahl von Baronen und Rittern. Nach längerer Berathung wurde von dieſen endlich beſchloſſen: der Graf von Poitou ſolle Regent des Königreichs ſein und alle Einkünfte erheben; wenn die verwitwete

1) Contin. G. de Nang. 70. 71. Villani 475. 476. 482. Godefr. 286—289. Ludwig ſtarb, nach der Chronik von Gilles le Muiſit am Freitag, dem 4. Juni gegen Mitternacht (Notic. et extr. II, 223), und daher wohl die andere Angabe, daß er am 5. Junius geſtorben ſei.

2) Capefigue II, 190 nach Lancelot a. a. O. 216.

Königin einen Sohn gebären würde, solle er die Regentschaft achtzehn Jahr behalten und sie dann demselben, als dem wahren Erben, übergeben und ihm als seinem Herrn gehorchen; wenn sie aber eine Tochter gebäre, so solle er als König von Allen anerkannt werden und für die Tochter, wie es Recht und Gewohnheit verlange, sorgen. Philipp nannte sich jetzt Regent der Königreiche Frankreich und Navarra, es wurde ihm als solchem von den Baronen Huldigung geleistet, und auch der Herzog Otto IV. von Burgund, welcher sich dessen Anfangs weigerte und die Ansprüche und Rechte seiner Nichte, der Tochter des verstorbenen Königs, nicht aufopfern wollte, wurde sehr bald bewogen ihn nicht nur als Regenten anzuerkennen, sondern auch in seinem, seiner Mutter und seiner Nichte Namen am siebzehnten Jul. einen Vertrag zu schliessen, daß Johanna und wenn die Königin eine Tochter gebären würde, diese das Königreich Navarra und die Grafschaften Champagne und Brie erhalten und sich theilen, sobald sie das zur Verheirathung erforderliche Alter erreicht haben würden, dagegen auf Frankreich und die übrige Hinterlassenschaft ihres Vaters feierlich verzichten sollten; wenn sie indeß oder eine von ihnen dies nicht thun wollten, so sollten sie wieder in alle Rechte zurücktreten, welche sie auf die Hinterlassenschaft ihres Vaters hätten, und es sollte ihnen dann Recht geschehen; in diesem Falle sollte aber auch die zu ihrem Gunsten geschehene Überlassung jener Länder und wenn die Königin einen Sohn gebäre, der ganze Vertrag ungültig sein. Durch einen zweiten, einige Monate darauf, im September, abgeschlossenen Vertrag wurde eine Vermählung zwischen dem Herzoge und Philipps ältester Tochter festgesetzt und dieser eine Mitgift von hunderttausend Livres bestimmt [1]). Zugleich bemühte sich Philipp auch seine Herrschaft beliebt zu machen: er befahl, daß der Ertrag der Confiscationen zur Zahlung der auf den königlichen Schatz ange-

1) Cont. G. de Nang. 71. Joann. Canon. vit. Joann. XXII. 115. 116 ausführlicher als jener Chronist und darin von ihm abweichend, daß er statt achtzehn Jahre fünfundzwanzig angibt. Capefigue a. a. O. II, 199. 200. Mémoire sur l'union de la Champagne et de la Brie à la couronne de France, par Secousse; in den Mémoires de l'académie des inscriptions XVII, 298. 299.

wiesenen Jahrgelder verwandt werden solle; er wünschte, um nicht zu Geldfoderungen genöthigt zu werden, die Beendigung des Krieges mit den Flanderern, bewilligte ihnen auf ihre Bitte einen Waffenstillstand und schaffte die Abgabe ab, welche bisher zur Unterhaltung einer Flotte gegen jene von allen in französische Häfen eingebrachten Waaren erhoben worden war [1]). Am funfzehnten November 1316 gebar Clementia einen Sohn, welcher in der Taufe den Namen Johann erhielt; allein er starb schon fünf Tage nach seiner Geburt, und der Regent nannte sich jetzt sogleich König von Frankreich und Navarra.

Die Thronbesteigung Philipps V. oder des Langen (1316—1322) war eine Usurpation, da es kein Gesetz gab, welches die Töchter von der Thronfolge in Frankreich ausschloß, und da auch in den größten Lehen dieses Reiches sowie in mehreren anderen europäischen Reichen, namentlich in Navarra, ein unbestrittenes Herkommen den Töchtern in Ermangelung von Söhnen das Recht der Erbfolge zusprach. Durch die Gunst der Umstände wurde diese Thronanmaßung möglich gemacht und erleichtert, da Philipp durch eine mehrmonatliche Verwaltung bereits im Besitze des Reiches sich befand, und da es ihm leicht gelang diejenigen Großen, welche Anfangs die Rechte der erst fünfjährigen Tochter seines Vorgängers geltend machen wollten, zum Aufgeben dieser Absicht zu bewegen. Nicht lange nach dem Tode seines Neffen begab er sich nach Rheims, und obwol der Herzog von Burgund die sich daselbst versammelnden weltlichen und geistlichen Großen aufforderte die Krönung zu verschieben, bis über die Ansprüche der Tochter Ludwigs X., welcher dem Rechte nach der Thron gebühre, eine Untersuchung angestellt worden sei, obwol der Graf von Valois der Krönung beizuwohnen verweigerte und selbst der Graf Karl von la Marche sich unzufrieden am Morgen des zu derselben bestimmten Tages, des neunten Januar 1317, von Rheims entfernte, so ließ er sich dennoch an diesem Tage von dem ihm ergebenen Erzbischofe der Stadt, während die Thore geschlossen und mit Bewaffneten besetzt waren, zum Könige

1) Ordonn. I, 626. 627. Joann. Canon. 118.

krönen [1]). Um die Krone auf seinem Haupte zu befestigen, berief er im Anfange des folgenden Monats eine zahlreiche Versammlung von Prälaten, Baronen, Edeln und Bürgern von Paris, welcher auch der Cardinal Peter von Arrablai beiwohnte. Die Versammelten gaben der Krönung ihre Beistimmung, sie versprachen nicht allein ihm als ihrem Könige zu gehorchen, sondern sie schwuren auch seinem Sohne Ludwig als rechtmäßigem Erben und Nachfolger, und es wurde zugleich mit Beistimmung der Lehrer der pariser Universität erklärt, daß in dem Königreiche Frankreich Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen seien [2]). Um sich der Ergebenheit und Treue des Bürgerstandes zu versichern und sich dadurch eine kräftige Stütze zu verschaffen, berief Philipp V. noch im Februar oder in den ersten Tagen des März Abgeordnete der Städte der nördlichen Hälfte seines Reiches nach Paris, um zu berathen, auf welche Weise für die Wohlfahrt desselben und seiner Bewohner gesorgt werden könne. Auf ihre Bitte, daß er Recht und Gerechtigkeit in seinem Reiche bewahren und sie und sein anderes Volk in Ruhe und Frieden und in der Weise, wie es unter dem heiligen Ludwig geschehen sei, erhalten möchte, erwiderte er, daß dies seine Absicht gewesen sei, noch sei und fernerhin sein werde, und da sie vorstellten, daß es für den Frieden und die Ruhe ihrer Städte und ihrer Landschaften zweckmäßig, gut und nothwendig sein werde, daß die Bewohner der Städte bewaffnet würden, damit sie im Nothfalle sogleich im Stande seien das Recht des Königs und das ihrige in seinem Namen zu vertheidigen und Gerechtigkeit, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes aufrecht zu erhalten, so gab er dazu seine Genehmigung und gewährte auch die Bitte, daß er auf seine Kosten in allen Städten und Ortschaften Kriegshauptleute und in den Bailliages Oberkriegshauptleute einsetze, welche den Bewohnern derselben den Eid leisten sollten, sie gut und gesetzlich zu behüten und zu bewahren, und

1) Contin. Guil. de Nang. 72. Joann. Canon. vit. Joann. XXII. 119.

2) Tunc etiam declaratum fuit, quod ad coronam regni Francie mulier non succedit. Cont. Guil. de Nang. 72.

welchen diese schwören sollten, ihnen gut und gesetzlich zu gehorchen und zu dieser Behütung Hülfe zu leisten; jedoch fügte er dem deshalb an den Baillis erlassenen Befehle die Bestimmung hinzu, daß die Waffen der geringeren Leute, damit diese sie nicht aus Noth verpfändeten oder verkauften, und um andere Unruhen und Gefahren zu verhüten, den königlichen Beamten übergeben und an einem sicheren Orte aufbewahrt werden sollten [1]). Abgeordnete der Städte und bedeutendern Ortschaften in Languedoc wurden darauf zu gleichem Zwecke in Bourges versammelt. Auch ihnen erklärte Philipp, daß es seine Absicht sei, dem Reiche den zur Zeit des heiligen Ludwig herrschenden Zustand zurückzugeben und zu erhalten, er versprach, da sie sich über die fortwährenden Beeinträchtigungen ihrer alten und anerkannten Herkommen, Freiheiten und Privilegien durch die königlichen Beamten beklagten, daß dieselben sowie die Verordnungen und Satzungen jenes Königs unverletzt beobachtet werden sollten, und er befahl dieses seinen Beamten und widerrief Alles, was dagegen geschehen war [2]). Es gelang ihm wahrscheinlich schon damals, seinen Bruder und seinen Oheim, den Grafen von Valois, zumal ihnen, namentlich dem Erstern, der schon im Anfange des Jahres 1317 erfolgte Tod seines einzigen Sohnes Aussicht auf die Nachfolge eröffnete, für sich zu gewinnen, und seine fast allgemeine Anerkennung sowie die geringe Aussicht auf Unterstützung waren es wohl vornehmlich, welche bald auch den Herzog von Burgund bestimmten seinen Widerspruch aufzugeben und sogar die Rechte seiner Nichte im Namen derselben zu verkaufen. Er trat nämlich im März

1) Ordonn. I, 635. 636. Daß diese Versammlung zu Paris nur aus den Abgeordneten der Städte des nördlichen Frankreich bestand, ergibt sich daraus, daß die Abgeordneten der Städte von Languedoc bald darauf zu einer besondern Versammlung berufen wurden, und daß die Verordnung über die Bewaffnung der Bürger und die Einsetzung von Kriegshauptleuten nur an die Baillis, nicht an die Seneschälle gesandt wurde.

2) Ordonn. I, 644. 645. Der hier abgedruckte Befehl des Königs an seine Beamten in Languedoc, aus welchem diese Versammlung bekannt ist, ist vom 7. April, und die Versammlung nicht lange vor diesem Tage gehalten, da der König sich noch am 20. März in Paris befand.

1318 dem Könige alle Rechte derselben auf die Krone von Frankreich und von Navarra, sowie auf die Grafschaften Champagne und Brie ab, nur sollten ihr diese wieder zufallen, wenn der König ohne männliche Erben sterben würde; dagegen wies ihr der König eine bestimmte jährliche Rente an und zahlte ihr ausserdem eine Geldsumme, mit welcher Ländereien für sie gekauft werden sollten; und zugleich wurde Philipp, der älteste Sohn des Grafen Ludwig von Evreux, zu ihrem Gemahl bestimmt. Nicht lange darauf vermählte sich der Herzog mit der ältesten Tochter des Königs, Johanna, welche ihm nicht allein eine reiche Mitgift zubrachte, sondern auch, wenn der König ohne Söhne zu hinterlassen, starb, die Grafschaft Burgund, welche ihre Mutter, und die Grafschaft Artois, welche die Mutter derselben besaß, erbte [1]).

Durch eine nicht geringe Zahl von Verordnungen [2]) suchte Philipp zunächst den sehr verminderten Ertrag der Domainen wieder zu erhöhen, und der Verwaltung der Finanzen und der Justiz eine bessere Einrichtung zu geben. Schon im Januar des Jahres 1318 erneuerte er den Befehl seines Bruders, den königlichen Leibeigenen auf gute und annehmliche Bedingungen die Freiheit zu bewilligen, und noch in demselben Jahre erfolgte die Zurücknahme früherer Schenkungen durch eine Verordnung, welche zuerst in Frankreich die Ansicht begründete, daß die Krondomainen unveräusserlich seien. Indem Philipp nämlich erklärte, daß sein Vater und sein Bruder, auf mannichfache Weise hintergangen, große und übermäßige Geschenke gemacht und königliche Besitzungen vertauscht und verkauft hätten und zwar an Leute, welche solche Gewährungen nicht verdient hätten, so befahl er, daß alle diese Geschenke und Güter zurückgenommen und zurückbehalten werden sollten, bis das

1) Cont. Guil. de Nang. 74. Joann. Can. l. c. 120. 121. Capefigue nach einer Urkunde im Trésor des chartes II, 206. 207. Secousse a. a. O. 300. 301. Philipp wurde durch den Tod seines Vaters 1319 Graf von Evreux, und diese Grafschaft wurde, als man ihn zu Johannas Gemahl bestimmte, zur Pairie erhoben. Capefigue II, 208 nach Lancelot Mém. des pairs, pr. 238.

2) Diese Verordnungen finden sich meistens im ersten Bande der Ordonn.

Recht zum Beſitze derſelben nachgewieſen worden ſei, und damit nicht wieder auf ähnliche Weiſe die Domainen verringert würden, verbot er bald darauf, daß Jemand ihn um erbliche Schenkungen anders als in Gegenwart ſeines großen Rathes bitte. Diejenigen Mitglieder dieſes Rathes, welche der König im Anfange jedes Monats beſtimmen werde, ſollten ſich während deſſelben in ſeiner Nähe aufhalten, die Entſcheidung über alle während dieſer Zeit erbetenen Gnadenbezeugungen ſollte bis zu dem Tage der Verſammlung des großen Rathes verſchoben und an dieſem Tage zugleich Bericht über den Zuſtand des Hofſtaats des Königs, ſeiner Gemahlin und ſeiner Kinder abgeſtattet werden. In Beziehung auf den engen oder geheimen Rath wurde feſtgeſetzt, daß derſelbe ſich am Ende eines jeden Monats an einem vom Könige beſtimmten Orte verſammeln und ein Notar die Verhandlungen deſſelben aufzeichnen ſollte. In der Finanzverwaltung führte Philipp dadurch eine weſentliche Veränderung ein, daß er zur Erhebung derjenigen königlichen Einkünfte, welche bisher von den Baillis und Seneſchällen erhoben worden waren, in jeder Bailliage und jeder Seneſchauſſee einen beſonderen Receveur ernannte. Dieſen neuen Beamten wurde befohlen, die Einkünfte, welche in Pacht gegeben wurden, nur an Leute von gutem Ruf zu verpachten, ſich von dieſen Sicherheit ſtellen zu laſſen und pünktliche Zahlung zu verlangen, die als Lehen verliehenen Jahrgelder und die milden Gaben zu zahlen und ſodann ſogleich den übrigen Ertrag, jedoch insgeheim und ohne die Größe deſſelben Jemandem mitzutheilen, an den königlichen Schatz zu ſenden; es wurde ihnen unterſagt, etwas von den königlichen Einkünften zu verleihen oder irgend einen Handel damit zu treiben, und ſie erhielten noch das Geſchäft, für die Unterhaltung der königlichen Gebäude zu ſorgen, jedoch ſollten ſie überflüſſigen Aufwand dabei vermeiden und neue Gebäude nur auf beſondern Befehl des Königs aufführen. In Beziehung auf die Prevotés, deren Verpachtung den Baillis und Seneſchällen blieb, wurde beſtimmt, daß von denſelben die Erhebung der dem Könige als Grundeigenthümer zuſtehenden Einkünfte getrennt, und daß ſie nur an einſichtsvolle, unbeſcholtene und nicht adelige

Leute und zwar nur auf ein Jahr verpachtet werden ſollten [1]). Die Zahl der Aufſeher der königlichen Gewäſſer und Forſten wurde vermindert, dagegen die Zahl der Mitglieder der Rechenkammer erhöht und der Geſchäftsgang in derſelben genau beſtimmt. Andere Verordnungen ſetzten feſt, daß dem Könige monatlich über den Zuſtand ſeines Schatzes berichtet werden und die Treſoriers jährlich zweimal Rechenſchaft ablegen, daß alle Einkünfte in den Schatz abgeliefert und auſſergewöhnliche Geldzahlungen nur auf dieſen angewieſen und nur auf Befehl des Königs oder des über die Treſoriers geſetzten Beamten geleiſtet werden ſollten. Den königlichen Beamten, namentlich den Seneſchällen und Baillis, wurde befohlen, ſich fortwährend in ihren Amtsbezirken aufzuhalten und ihre Geſchäfte nicht ohne beſondere Erlaubniß des Königs durch ihre Stellvertreter verſehen zu laſſen, und es wurde dieſen aufs neue eingeſchärft, ihre Sitzungen ſpäteſtens von zwei zu zwei Monaten zu halten. Mehrere Verordnungen Philipps aus dieſer Zeit betreffen das Parlament. Die erſte derſelben, im Jahre 1318 gegeben, beſtimmte: die Parteien ſollen in der Reihefolge abgefertigt werden, in welcher ſie ſich gemeldet haben, und die einmal vorgenommenen Sachen jeder Bailliage und jeder Senechauſſée müſſen abgethan ſein, bevor zu den Sachen einer andern Bailliage oder einer andern Senechauſſée übergegangen wird; nur wenn der König nach Paris kommt, um die Sachen, welche er ſich vorbehalten hat, ſelbſt zu hören, werden alle andern unterbrochen. Die Mitglieder des Parlaments ſollen Niemanden in Beziehung auf die noch ſchwebenden Proceſſe anderswo anhören als im Parlament und in Gegenwart der Parteien, und ſie ſollen keine beleidigenden Äuſſerungen der Advocaten und der Parteien dulden, da dies die Ehre des Königs, welchen ſie repräſentiren, nicht geſtatte; bei dem Schluſſe eines jeden Parlaments ſoll der Beginn des folgenden bekannt gemacht werden. Im folgenden Jahre ſetzte Philipp feſt, es ſollten keine Prälaten zu Mitgliedern des Parlaments beſtimmt werden, weil er dieſe nicht von der Sorge für ihre geiſtlichen Angelegenheiten abhalten und weil er nur ſolche Männer im Parlament

1) Ordonn. XII. 449.

haben wolle, welche ununterbrochen in demselben sein könnten und nicht andere wichtige Beschäftigungen hätten; zugleich erklärte er jedoch, daß die Prälaten, welche Mitglieder seines Rathes seien, in diesem bleiben sollten und daß er ihnen andere wichtige Geschäfte übertragen werde. Eine dritte Verordnung bestimmte im Jahre 1320, daß die Untersuchungskammer auch ausser der Zeit des Parlamentes fortdaure und diejenigen Mitglieder desselben, welche sich dann mit der Erledigung der Untersuchungen beschäftigen würden, ihr während jener Zeit übliches Gehalt empfangen sollten, und sie enthielt ausserdem noch mehrere Vorschriften über den Geschäftsgang sowol in dieser Kammer als in der Bittschriftenkammer. Daß zur Annahme und zur Erledigung von Bittschriften während der Zeit, in welcher kein Parlament gehalten werde, sich fortwährend zwei Personen, ein Geistlicher und ein Laie, in der Begleitung des Königs befinden sollten, war schon 1318 festgesetzt worden. Eine Art von Hofceremoniel wurde gleichfalls in dieser Zeit von Philipp V. zuerst eingeführt durch die Bestimmung: Er werde am Morgen jedes Tages, bevor er sich mit weltlichen Dingen beschäftige, die Messe hören; während derselben sollten sich Diejenigen, welche mit dem Anhören und der Empfangnahme von Bittschriften beauftragt seien, nicht in der königlichen Capelle aufhalten, noch sollte irgend ein Anderer während dieser Zeit in der Capelle Bittschriften annehmen, dem Könige überreichen oder mit ihm sprechen, wenn er es nicht besonders verlange, mit Ausnahme seines Beichtvaters, jedoch sollte auch dieser mit ihm nur von Dingen, welche das Heil seiner Seele beträfen, reden; nach der Beendigung der Messe solle der Almosenier zu ihm kommen, um über Angelegenheiten seines Amtes zu sprechen, und der Beichtvater über Verleihung geistlicher Ämter. Den Kammerherren wurde es zur Pflicht gemacht, keinen Unbekannten und keinen Menschen von geringem Stande in die königliche Garderobe eintreten oder Hand an das Bett des Königs legen zu lassen. Ausserdem befahl Philipp, daß, wenn er sich in das Parlament begebe, der Raum vor seinem Sitze leer sein solle, damit er mit Denen, welche er zu sich rufe, insgeheim sprechen könne, und daß Niemand, mit Aus-

nahme der Kammerherren, seinen Platz verlasse und sich den Sitze des Königs nähere, wenn dieser es nicht verlange.

Dem langwierigen Streite mit Flandern wurde endlich während der Regierung Philipps V., nachdem noch kurz zuvor die Erneuerung des Krieges gedroht hatte, auf eine für die Krone vortheilhafte Weise im Jahre 1320 ein Ziel gesetzt. Die Unterhandlungen, welche während eines schon 1316 geschlossenen und darauf mehrmals, zuletzt bis zum Osterfeste des Jahres 1319 verlängerten Waffenstillstandes, zum Theil unter päpstlicher Vermittelung, gepflogen wurden, blieben zwar ohne Erfolg, weil der Graf von Flandern nicht in die von dem Könige von Frankreich verlangte Abtretung von Lille, Douay und Bethune willigen wollte, und er versammelte 1319 ein Heer, um zunächst Lille den Franzosen mit Gewalt wieder zu entreissen; allein er wurde auf dem Zuge gegen diese Stadt von den Gentern, welche, überdrüßig des langen, Handel und Gewerb störenden Krieges, nach der Herstellung des Friedens verlangten, verlassen; er suchte vergeblich sie zum Gehorsam zu zwingen, und er sah sich jetzt zu dem Versprechen genöthigt, sich in der Mitte der Fastenzeit des folgenden Jahres nach Paris zu begeben, um Huldigung zu leisten und Frieden zu schliessen. Er kam, obwol etwas später als er versprochen, nach Paris und leistete die Huldigung, dagegen weigerte er sich Frieden zu schliessen, weil der König ihm nicht jene drei Städte zurückgeben wollte, und er entfernte sich sogar, ohne sich zu beurlauben; da indeß die Bevollmächtigten der flandrischen Städte, welche ihn begleitet hatten, ihm die Erklärung nachsandten, daß sie, ohne Frieden geschlossen zu haben, nicht nach Hause zurückkehren würden noch dürften, so mußte er sich entschliessen nach Paris zurückzukehren, seine Foderung aufzugeben und am 5. Mai 1320 den Friedensbedingungen beizustimmen, daß sein Enkel Ludwig, der Sohn des Grafen Ludwig von Nevers, sich mit des Königs Tochter Margaretha vermählen und ihm, auch wenn der Graf von Nevers vor ihm sterbe, in dem Besitze Flanderns nachfolgen, und daß die Flanderer dem Könige eine bestimmte Geldsumme zahlen und schwören sollten, ihren Grafen auf keine Weise

Beistand zu leisten, wenn dieselben den Frieden verletzen würden [1]).

In dieser Zeit wurde die Ruhe Frankreichs durch eine gleiche Aufregung gestört, wie es schon einmal, vor neunundsechzig Jahren, geschehen war [2]). Philipp V. hatte bereits im Anfange seiner Regierung die Absicht ausgesprochen, einen Kreuzzug zu unternehmen, er hatte dieselbe 1319 auch dem Papste Johann XXII. mitgetheilt, dieser hatte ihm jedoch durch die Vorstellung, daß es zu einer solchen Unternehmung der vereinigten Macht der Christenheit bedürfe, daß diese aber zu sehr durch Krieg in sich entzweit sei, von der Ausführung seines Vorhabens abgerathen [3]); indeß war dadurch von neuem ein lebhaftes Verlangen nach der Befreiung des heiligen Landes veranlasst worden. Schaaren von geringen Leuten zunächst, meistens Hirten, und sich deshalb Pastoureaux oder Pastorels nennend, sammelten sich im nördlichen Frankreich, sie verkündigten, ihre Absicht sei, nach dem heiligen Lande zu schiffen, welches durch sie erobert werden solle; sie durchzogen paarweise in Procession mit Fahnen, auf welchen das Zeichen des Kreuzes sich befand, und stillschweigend Städte und Flecken und besuchten die Kirchen, um ihre Andacht zu verrichten. Reichlich wurden ihnen nicht nur Lebensmittel sondern auch Geld zur Ausführung ihres frommen Vorhabens gespendet, und ihre Schwärmerei fand solchen Beifall, daß selbst Weiber und Knaben ihnen folgten; allein bald schlossen sich ihnen auch Bettler und Landstreicher an, und auch zuversichtlich durch ihre große Zahl, begannen sie jetzt Gewaltthätigkeiten zu verüben, sie widersetzten sich den Beamten, welche dieselben bestrafen wollten, sie erbrachen, selbst zu Paris, die Gefängnisse und befreiten ihre verhafteten Genossen und mishandelten sogar den königlichen Prevot dieser Stadt. Da auch solche Vergehungen ungestraft blieben, und man sie ungehindert ihren Zug nach dem südlichen Frankreich fortsetzen ließ, so wuchs ihre Verwegenheit, und sie überfielen, namentlich in der Gegend von Tou-

1) Contin. G. de Nang. 72—76. Joann. Canon. vit. Joann. XXII. 118—128. Das Datum des Friedensschlusses aus Meyer 121 a.

2) S. oben Seite 536, wo Pastreaureaux Druckfehler ist.

3) Ordonn. I, 643. Rayn. ann. eccles. V, 118.

louse und Carcassonne, die Juden, beraubten sie ihres Eigenthums und ermordeten diejenigen, welche ihnen Widerstand leisteten. Dem Geheiß des Seneschalls von Carcassonne, die Juden zu beschützen, wurde nicht Folge geleistet, weil man aus Haß gegen sie sich über ihr unglückliches Schicksal freuete und es für unbillig erklärte, Feinde des christlichen Glaubens gegen Christen zu vertheidigen, und die Pastorels vergriffen sich nunmehr auch an den Gütern der Christen und selbst der Kirchen. Jetzt wurde wenigstens der Befehl des Seneschalls, sie bei Todesstrafe auf keine Weise zu begünstigen, erfüllt; er versammelte zugleich ein zahlreiches Heer gegen sie und viele von ihnen wurden niedergehauen und viele gefangen und an Galgen und Bäumen aufgehängt, während die übrigen sich zerstreuten [1]). Kurze Zeit darauf veranlaßte eine ungewöhnlich große Sterblichkeit in Guienne das Gerücht, die Aussätzigen, deren es eine große Zahl in Frankreich gab, hätten daselbst die Brunnen und Quellen vergiftet, um sich für den Abscheu und die Verachtung, welche man überall gegen sie bewies, zu rächen. Grausame Verfolgung und Strafe wurde gegen sie verhängt, und der König selbst befahl die Schuldigen zu verbrennen und die übrigen in ihre Krankenhäuser einzuschliessen. Bald beschuldigte man die Juden, daß sie die Aussätzigen dazu angestiftet und ihnen das Gift gegeben hätten; in mehreren Provinzen Frankreichs, namentlich in Guienne, wurden sie ohne Unterschied verbrannt, zu Paris nur diejenigen, welche man schuldig zu finden glaubte, alle übrigen wurden aber zu ewiger Verbannung verurtheilt und ihre Foderungen und Güter vom Könige eingezogen [2]).

Ungeachtet Philipp im Anfange seiner Regierung für eine bessere und raschere Rechtspflege in den königlichen Gerichten,

1) Cont. G. de Nang. 76. 77. Joann. Can. vit. Joann. XXII., 128—130. Bern. Guidon. vit. ejusd. 161—163. Amalr. Auger. vit. ejusd. 193. 194. Hist. de Lang. IV, 185. 186. Am 25. Juni 1320 waren die Pastorels zu Albi. — Ein abtrünniger Bettelmönch und ein wegen Verbrechen seiner Pfarre entsetzter Geistlicher werden als Anstifter dieses Ereignisses genannt, welches doch nur aus einer weit verbreiteten Stimmung der Zeit hervorgehen konnte.

2) Cont. G. de Nang. 77. 78.

namentlich im Parlamente gesorgt und durch das Verbot der Turniere und Lanzenspiele und der Privatfehden [1]) die öffentliche Ruhe und Sicherheit befestigt hatte, so war doch sein Versprechen, den Zustand der Zeit des heiligen Ludwig wiederherzustellen, nicht erfüllt worden, und allgemein klagte man über die Fortdauer der frühern Bedrückungen und Beeinträchtigungen. Zur Berathung darüber, wie diesen Beschwerden abzuhelfen sei, entschloß er sich endlich, die Prälaten, Barone und Abgeordneten der Städte im Juni des Jahres 1321 zu versammeln [2]), zumal er von ihnen auch die Beistimmung zu einem schon seit einiger Zeit vorbereiteten Plane und die Mittel zur Ausführung desselben zu erlangen hoffte. Gleich seinem Vater hatte er nämlich die Absicht, der Krone das ausschliessliche Münzrecht zu verschaffen, und ausserdem gleiches Maß und gleiches Gewicht in seinem ganzen Reiche einzuführen; da er aber nicht so eigenmächtig und rücksichtslos wie dieser zu verfahren wagen konnte, so hatte er mit mehreren der angesehensten Barone unterhandelt, um sie zum Aufgeben derjenigen Rechte, welche seinem Vorhaben entgegenstanden, gegen eine Geldentschädigung zu bewegen. Um diese zu zahlen, reichten seine Einkünfte nicht hin, und er verlangte deshalb von den Reichsständen die Bewilligung einer bedeutenden Auflage. Wegen der Größe derselben fand indeß seine Foderung Widerspruch, namentlich erklärten die Prälaten, sie müssten darüber zuvor mit ihren übrigen Standesgenossen berathen, und bevor diese Berathungen zu Stande kamen oder beendet waren, starb Philipp V. am 3. Januar 1322, und Manche schrieben seinen frühzeitigen Tod den Verwünschungen seines Volkes zu, welche er sich durch die Foderung einer unerhört drückenden Abgabe bereitet hatte [3]).

1) Ordonn. I, 643. 655.

2) Berufungsschreiben an die Bürger von Narbonne in: Hist. de Lang. IV, pr. 162. 163.

3) Contin. G. de Nang. 78. 79. Boulainvilliers a. a. O. II, 150—159. — Daß Philipp V. auch im J. 1319 eine Reichsversammlung berufen habe, ist eine irrige Angabe. Sie stützt sich auf eine Ordonnanz, welche Lauriere, ohne das Original auffinden zu können, aus einer ältern Sammlung, in der sie fälschlich Philipp IV. beigelegt

Da Philipp V. nur Töchter hinterließ, so wurde auch dem im Jahre 1317 über die Thronfolge aufgestellten Grundsatze gemäß sein Bruder Karl IV. (1322—1328) ohne Widerspruch als Nachfolger in Frankreich, und ebenso in Navarra, anerkannt. So wie Karl in seiner äussern Bildung dem Vater am ähnlichsten unter den Brüdern war, so daß auch ihm der Beiname des Schönen gegeben worden ist, so scheint auch der Charakter des Vaters am meisten auf ihn übergegangen zu sein, wenngleich die Kürze seines Lebens die vollständige Entwickelung desselben nicht gestattete. Vermehrung der königlichen Einkünfte, auch auf Kosten der Wohlfahrt seiner Unterthanen, war fast der einzige Zweck seiner Reichsverwaltung. Er befahl zunächst im April die vollständige Ausführung der Verordnung seines Vorgängers, daß die der Krone zur Zeit Philipps IV. und Ludwigs X. durch Schenkung, Tausch oder Verkauf entfremdeten Domainen zurückgenommen und zurückbehalten werden sollten, bis die bisherigen Besitzer ihr Recht nachgewiesen hätten und daß alle, welche dies noch nicht gethan, es bis zum Remiustage thun sollten. Die Berufung von Abgeordneten der Städte zur Berathung über eine Reform des Münzwesens, welche schon Ludwig X. versprochen, aber nicht ausgeführt hatte, erregte zwar die Hoffnung, daß dieselbe nunmehr zu Stande kommen werde; allein diese Hoffnung wurde getäuscht, indem die Münzen, deren Prägung der König im Mai 1322 befahl, von so schlechtem Gehalte waren, daß daraus seinen Unterthanen zahllose Nachtheile hervorgin-

wurde, in die seinige (Ordonn. I, 679—682) aufgenommen und unter Philipps V. Ordonnanzen gestellt hat, weil an ihrem Schlusse das Datum 25. Februar 1318 (a. St.) steht. Allein die Falschheit dieser Zeitbestimmung wird durch den Inhalt der Verordnung dargethan, namentlich dadurch, daß der König Philipp, von welchem sie gegeben worden ist, sich nur König von Frankreich, nicht wie Philipp V. König von Frankreich und Navarra nennt, und daß er seines Sohnes, des Herzogs von der Normandie, erwähnt; ein Umstand, welcher deutlich zeigt, daß diese Ordonnanz Philipp VI. beizulegen ist. Damit fällt auch die sich auf sie gründende Behauptung, daß Philipp V. die — bisher nur in einigen Gegenden Frankreichs übliche — Salzsteuer (gabella salis) zu einer allgemeinen Abgabe gemacht habe.

gen [1]), und Handel und Verkehr, welche schon dadurch sehr gehemmt worden waren, wurden noch mehr durch die Steuern gedrückt, welche von Wein, Getreide, Leder, Salz, Vieh und andern Waaren nicht allein wenn sie eingeführt, sondern auch, wenngleich zu geringern Sätzen, wenn sie im Lande selbst verkauft wurden, im Jahre 1324 gefodert wurden. Wahrscheinlich nur um Gehalte zu ersparen, schaffte Karl das von seinem Vorgänger eingeführte Amt der Receveurs in den Bailliages, mit Ausnahme nur der Auvergne und der Stadt Paris, in einer Verordnung, welche zugleich mehrere Bestimmungen über die Verwaltung des königlichen Schatzes enthielt, wiederum ab und übertrug die denselben anvertraut gewesene Erhebung der königlichen Einkünfte aufs neue den Baillis [2]).

Nur kurze Zeit genoß Flandern der Ruhe, welche dem Lande der endliche Abschluß des Friedens mit dem Könige von Frankreich im Jahre 1320 verschafft hatte, denn bald wurde dieselbe durch innere Zerrüttungen wieder zerstört. Dem Grafen Robert, welcher im September 1322 starb, war den Bestimmungen jenes Friedens gemäß sein Enkel Ludwig, der Sohn seines bereits im Juli gestorbenen ältern Sohnes, in dem Besitze der Grafschaften Flandern, Nevers und Rhetel gefolgt. Vermählt mit einer Tochter Philipps V. besaß er ebenso große Vorliebe für Franzosen und französische Sitten als Geringachtung gegen die flandrischen Bürger, und er wählte sogar den Sohn des bei Courtray gefallenen Kanzlers Flotte, welcher Abt von Vezelay war, zu seinem ersten Rathe. Die Flanderer hielten diesen Mann, weil sein Vater gegen sie den Tod gefunden hatte, so sehr für ihren erbittertsten Feind, daß selbst gute und ihnen erwünschte Anordnungen, sobald er an denselben Theil gehabt hatte, nur den Argwohn verderblicher Absicht erregten, und der Graf mußte sich deshalb schon 1323 entschließen den seinen Unterthanen so verhaßten Rathgeber zu entlassen. Als er indeß 1325 die Erhebung der früher dem Könige von Frankreich versprochenen und noch nicht gezahlten Geldsumme anbefahl, entstand bald bei den Bewohnern der

1) Ordonn. I, 766—768. Cont. G. de Nang. 80.

2) Ordonn. I, 783. 784. 776—778.

Städte und des Landes der Verdacht, daß die mit der Erhebung Beauftragten mehr foderten als man dem Könige schuldig sei; es wurde deshalb verlangt, daß sie Rechenschaft ablegen sollten, und da der Graf dies verweigerte, brach der Aufstand zuerst in Brügge und bald auch in andern Städten los. Der Graf begab sich nach Courtray, und als sich die Aufrührer in großer Zahl näherten, so ließ er die Vorstädte in Brand stecken, damit sie sich nicht in diesen festsetzen sollten; das Feuer ergriff jedoch auch die Stadt; aufs Äusserste darüber erbittert griffen die Einwohner zu den Waffen, überwältigten die Edelleute, welche den Grafen begleitet hatten, nahmen ihn selbst gefangen und überlieferten ihn den Bewohnern von Brügge. An diese, sowie an den Oheim des Grafen, Robert von Cassel, welcher, in der Hoffnung auf die Erwerbung der Grafschaft und gereizt durch einen Anschlag seines Neffen auf sein Leben, sich mit den Aufrührern verbunden hatte, ließ der König von Frankreich bald darauf — *im* September 1325 — den Befehl ergehen, den Grafen *freizulassen* und im November sich vor ihm zu Paris zu verantworten; dessenungeachtet gaben die Bewohner von Brügge erst im folgenden Jahre dem Grafen die Freiheit wieder, nachdem er geschworen hatte die Freiheiten, Rechte und Herkommen des Landes gewissenhaft zu beobachten und wegen seiner Gefangenhaltung ihnen nichts Böses zuzufügen. Nur auf kurze Zeit wurde indeß dadurch der Friede des Landes wiederhergestellt, die Erbitterung des Grafen über die ihm zugefügte Schmach und das Mistrauen des Volkes gegen ihn und das Selbstgefühl desselben liessen eine baldige Erneuerung der Unruhen erwarten [1]). Sowie schon Philipp IV. die Absicht gehabt hatte, die deutsche Krone an sein Haus zu bringen und sie seinem Bruder Karl von Valois zu verschaffen, so wurde sie auch das Ziel des Ehrgeizes und der Herrschsucht seines jüngsten Sohnes, als die innern Kriege, welche Deutschland in Folge der

1) Contin. G. de Nang. 82. 83. 84. 86. Urk. Karls IV. bei Meyer 128 b. 129 a., dessen ausführliche, doch nicht durchgehends als eigentliche Quelle gelten könnende Erzählung von den damaligen innern Verhältnissen Flanderns hier, wo es nur auf die Angabe der Hauptsache ankam, unbenutzt bleiben konnte

Doppelwahl Friedrichs von Österreich und Ludwigs von Baiern zerrütteten, die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern versprachen und der Papst Johann XXII. viel bereitwilliger war als sein Vorgänger Clemens V. ein solches Vorhaben zu unterstützen. Er hatte früher jenen beiden Königen die von ihnen nachgesuchte Bestätigung verweigert und für sich die Reichsverweſung, namentlich in Italien, in Anspruch genommen. Erst ein Jahr nachdem Friedrich bei Mühldorf von Ludwig besiegt und gefangen genommen worden war, im October 1323, befahl er diesem, wohl nicht ohne Veranlassung von Seiten des Königs von Frankreich, bei Strafe der Excommunication binnen drei Monaten der Reichsverwaltung, deren er sich ungebührlich, ohne daß seine Wahl vom päpstlichen Stuhle gebilligt worden sei, angemaßt habe, zu enthalten, und als Ludwig gegen dies Verfahren feierlich protestirte und an ein allgemeines Concil appellirte, so sprach er im März 1324 den Bann über ihn aus [1]) und zugleich bemühte er sich die Erhebung Karls IV. auf den deutschen Thron zu bewirken. Überdies war der König Johann von Böhmen dem Könige von Frankreich befreundet und durch die Vermählung seiner Schwester Maria mit demselben ihm verschwägert, und selbst der Herzog Leopold von Österreich war bereit die Rechte seines Bruders Friedrich, deren Vertheidigung er auch nach der Schlacht bei Mühldorf nicht aufgegeben hatte, aufzuopfern. Karl begab sich mit einem glänzenden Gefolge nach Bar an der Aube, um hier mit den deutschen Fürsten, Prälaten und Herren, welche seiner Absicht günstig zu sein schienen, über seine Wahl zu verhandeln; indeß von den Erwarteten erschien nur der Herzog Leopold, und bei einer Zusammenkunft zwischen den Gesandten des Königs und des Papstes, dem Herzoge und mehreren geistlichen Fürsten des deutschen Reiches auf dem Rhein bei Rense verhinderte vornehmlich Berthold von Bucheck, Komthur des deutschen Ordens zu Coblenz und Bruder des Erzbischofs von Mainz, die Wahl des Königs von Frankreich, welche die Unabhängigkeit des deutschen Reiches ebenso sehr als die Rechte der Fürsten und Herren desselben gefährdet haben würde. Diese

1) Gieseler a. a. O. II, 3, 21 ff.

Einsicht mag auch den König von Böhmen bestimmt haben, sich gegen eine Vereinigung der deutschen und französischen Crone zu erklären, zumal auch sein Oheim, der Erzbischof Balduin von Trier, dieselbe zu unterstützen verweigerte und seine Schwester Maria bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1324 gestorben war, und der Tod Leopolds, welcher im Februar 1326 erfolgte, nahm dem Könige von Frankreich die letzte Hoffnung auf die Erfüllung seiner Absicht [1]). Karl IV. selbst scheint die seiner Bewerbung um die deutsche Krone günstigen Verhältnisse deshalb nicht mit größerer Thätigkeit benutzt zu haben, weil er zugleich ein anderes von seinem Vater versuchtes, aber nicht ausgeführtes Unternehmen erneuerte, indem er die Schwäche seines eigenen Schwagers, des Königs Eduard II. von England und das in diesem Lande allgemein verbreitete Misvergnügen über die unumschränkte Herrschaft eines zweiten Günstlings, Hugo Spencers, zur Wegnahme oder wenigstens zur Beschränkung der englischen Besitzungen in Frankreich zu benutzen beabsichtigte. Seit dem Anfange seiner Regierung hatten sich seine Beamten häufige Eingriffe in die Rechte, besonders in die Gerichtsbarkeit des Königs von England als Herzogs von Guienne erlaubt, und die Beschwerden desselben darüber waren erfolglos geblieben. Im Anfange des Jahres 1324 ließ Karl eine Burg in Besitz nehmen, welche, wie er behauptete, englischer Seits aber bestritten wurde, auf französischem Grund und Boden von einem Herrn von Montpesat erbaut worden war, und dieser rief den Seneschall von Guienne zu Hülfe, welcher die Burg zerstörte und alle daselbst befind-

1) Villani 561. Chron. Albert. Argentin. l. c. 123. Chron. Leob. 924 in Pez. scriptor. rer. austriac. I. Chron. Henr. de Rebdorf. 612. in Freher. et Struv. script. rer. germ. I. — Daniel, Histoire de France, nouv. ed. Par. 1755. V, 273. sagt mit Beziehung auf Inventaire des chartes, t. 7.: Es sei zwischen Karl IV. und Leopold ein geheimer Vertrag geschlossen worden, in welchem dieser sich verpflichtet habe, jenem eine zahlreiche Partei in Deutschland zu verschaffen und seinen Bruder Friedrich zu bestimmen zu Gunsten Karls seine Ansprüche auf das deutsche Reich aufzugeben, und jener sich verpflichtete, den Herzog von Baiern (Ludwig IV.) zu zwingen den gefangenen Friedrich freizugeben, und versprach, sogleich nach seiner Wahl an Leopold 30,000 Mark Silbers zu zahlen.

Unterthanen des Königs von Frankreich tödten ließ [1]). Als Eduard dies Ereigniß erfuhr, ſchickte er ſogleich Geſandte an Karl, um ſich zu rechtfertigen und die ſtrengſte Beſtrafung des Vorgefallenen zu verſprechen; allein der Seneſchall von Perigueux geſtattete den Beamten Eduards nicht die Unterſuchung darüber; Karl befahl die Confiſcation der Burg Montpeſat, er ließ zur Eroberung derſelben ſogleich Kriegsvolk verſammeln und verlangte, daß der König von England jetzt, da er ſeine feindſeligen Abſichten gegen denſelben deutlich gezeigt hatte, ſich zur Huldigung nach Amiens begebe, nachdem er ihn bisher noch nicht, wie es Sitte war, zu dieſer hatte auffodern laſſen. Vergeblich erklärte Eduard, daß er dies thun, daß er ſich auch vor das Gericht der Pairs von Frankreich ſtellen wolle, wofern Karl nur ſein Kriegsvolk aus Guienne zurückrufe. Ohne auf dieſe Anerbietungen zu achten, ließ Karl alle Engländer, welche ſich in ſeinem Reiche aufhielten, gefangen und ihre Güter in Beſchlag nehmen, und ungeachtet ihn Eduard auch jetzt noch erſuchte ihm einen Termin zur Huldigung zu beſtimmen, und ſich erbot die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen ihm und dem Könige von Frankreich dem Papſte zu überlaſſen [2]), ſo ſchickte dieſer dennoch ſeinen Oheim, den Grafen Karl von Valois, mit einem Heere gegen Guienne. Da keine Maßregeln zur Vertheidigung des Landes getroffen waren und manche Städte den Franzoſen ohne Widerſtand die Thore öffneten, ſo wurde von dieſen in kurzer Zeit faſt das ganze Land mit Ausnahme von Bordeaux, Bayonne und S. Sever erobert [3]). Ein Waffenſtillſtand, welcher im Winter geſchloſſen und bis zur Mitte des folgenden Jahres 1325 verlängert wurde, ſicherte den Engländern den Beſitz dieſer Städte, und während deſſelben vermittelte die Königin von England, welcher ihr Gemahl geſtattet hatte ſich zu dieſem Zwecke nach Paris zu begeben, am einunddreiſſigſten Mai 1325 einen Vergleich, durch welchen feſtgeſetzt wurde: der König von Frankreich ſolle über Guienne, um in ſeinem Namen das Land zu

1) Contin. G. de Nang. 82.
2) Rymer II, 1, 551. 563. 576. 577.
3) Cont. G. de Nang. l. c.

verwalten, einen dem Könige von England unverdächtigen Seneschall setzen; wenn sich aber dieser zu bestimmter Zeit nach Beauvais begebe um die Huldigung zu leisten, so werde er aus Liebe zu seiner Schwester, Eduards Gemahlin, diesem Guienne sowie die auch in Besitz genommene Grafschaft Ponthieu zurückgeben [1]). Schwerlich war jedoch die Vollziehung dieses Vertrags Karls aufrichtige Absicht; denn obwol er, da Eduard II. durch Krankheit in England zurückgehalten wurde, seine Beistimmung gab, daß derselbe seinem Sohne Eduard seine französischen Lehen übergab und er von diesem die Huldigung empfing, so erfüllte er dennoch sein Versprechen nur zum Theil und behielt Agenois und einige andere Besitzungen zurück. Ausserdem gewährte er den Feinden und aufrührerischen Unterthanen des Königs von England Aufnahme und Gunst, begann wiederum Feindseligkeiten, verweigerte die Erfüllung des Verlangens des Königs, ihm seinen Sohn und seine Gemahlin zurückzusenden, und unterstützte ohne Zweifel insgeheim das Vorhaben der Letztern, an der Spitze einer Kriegsmacht nach England zurückzukehren, um die Regierung dieses Landes ihrem Gemahl und seinem Günstlinge zu entreissen und sich zuzueignen. So vielfach gereizt, befahl nun auch Eduard im Julius 1326 die Erneuerung des Krieges gegen Frankreich; allein im September landete seine Gemahlin, von einem Heere begleitet, in England; der Haß gegen Spencer verschaffte ihr zahlreichen Anhang; Eduard II., von Allen verlassen, wurde gefangen und abgesetzt und, nachdem das Parlament zugleich genöthigt worden war im Januar 1327 seinen Sohn Eduard III. zum Könige zu erklären, im October im Gefängnisse ermordet. Schon am einunddreissigsten März
1327 1327 hatte Karl, vielleicht durch Zuneigung zu seiner Schwester bestimmt, einen Frieden mit dem jungen Könige geschlossen, in welchem er die Zurückgabe dessen, was er Eduard II. entrissen hatte, versprach, und der König von England sich verpflichtete, ihm als Ersatz für Kriegskosten und Kriegsschäden

1) Rymer II, 1, 601. 602. — Die Grafschaft Ponthieu hatte Eduard II von seiner Mutter Eleonore, Tochter des Königs Ferdinand III. von Castilien und der Besitzerin von Ponthieu, 1290 geerbt.

unfzigtauſend Mark Sterling zu zahlen [1]). Am Ende des Jahres 1327 erkrankte Karl IV.; als er bald die Annäherung eines Todes fühlte, beſtimmte er, daß, wenn ſeine dritte Gemahlin, Johanna, die Tochter des Grafen Ludwig von Evreux, welche ihm bisher nur eine Tochter geboren hatte, aber jetzt wieder ihrer Niederkunft entgegenſah, einen Sohn gebären würde, ſein Vetter, der Graf Philipp von Valois, der Sohn des am Ende des Jahres 1325 geſtorbenen Grafen Karl von Valois, bis zu deſſen Volljährigkeit Vormund und Regent des Reiches ſein; wenn ſie aber eine Tochter gebäre, die Pairs und die Barone des Reiches ſich berathen und das Königreich demjenigen geben ſollten, welchem es gebühre. Er ſtarb am 1. Februar 1328 zu Vincennes [2]).

1) Rymer II, 2, 700. 701.

2) Contin. G. de Nang. 87. Chron. de Froissard. L. I, ch. 49. — Kurz vor ſeinem Tode, im Jahre 1328, erhob Karl IV. die Herrſchaft Bourbon, deren Beſitzer Ludwig durch ſeinen Vater Robert, Enkel Ludwigs des Heiligen, war, zum Herzogthume und zur Pairie. Art de vérif. X, 334. Capefigue a. a. O. II, 263.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 1. Zeile 14. statt friedliche, lies feindliche
S. 64. Z. 9. statt Chlotars, l. Chlotars I.
S. 78. Z. 24. statt den, l. die
S. 85. Z. 35. statt theloncos, l. theloneos
S. 242. Z. 32. statt hat, l. hat, sagt
S. 242. Z. 38. statt Brusset, l. Brussel und so an allen Stellen wo Brusset steht
S. 243. Z. 12. statt den Charakter, l. nicht den Charakter
S. 249. Z. 23. statt Montcheri, l. Montlheri
S. 249. Z. 34. statt Reiterrocks, l. Reitrockes
S. 256. Z. 36. statt Gebert, l. Gerbert
S. 258. Z. 5. statt fori maritagium, l. foris maritagium
S. 271. Z. 37. statt Planger, l. Plancher
S. 280. Z. 12. statt zu verbinden, l. mit seinem Reiche zu verbinden
S. 313. Z. 6. statt Lucas, l. Luces
S. 317. Z. 30. statt auch, l. noch
S. 341. Z. 33. statt die Kirche, l. die Macht der Kirche
S. 350. Z. 29. statt Normalien, l Nominalien
S. 471. Z. 35. statt Entschluß, l. Beschluß
S. 497. Z. 33. statt südlichen und nördlichen, l. nördlichen und südlichen
S. 536. Z. 18. statt Pasteaureaux, l. Pastoureaux
S. 541. Z. 30. 31. statt Poitiers, l. Poitou
S. 560. Z. 38. statt diesen, l. diese
S. 632. Z. 30. statt den Senechausseen, l. der Senechaussee
S 672. Z. 34. statt noch, l. nach.

1940

LENOX LIBRARY
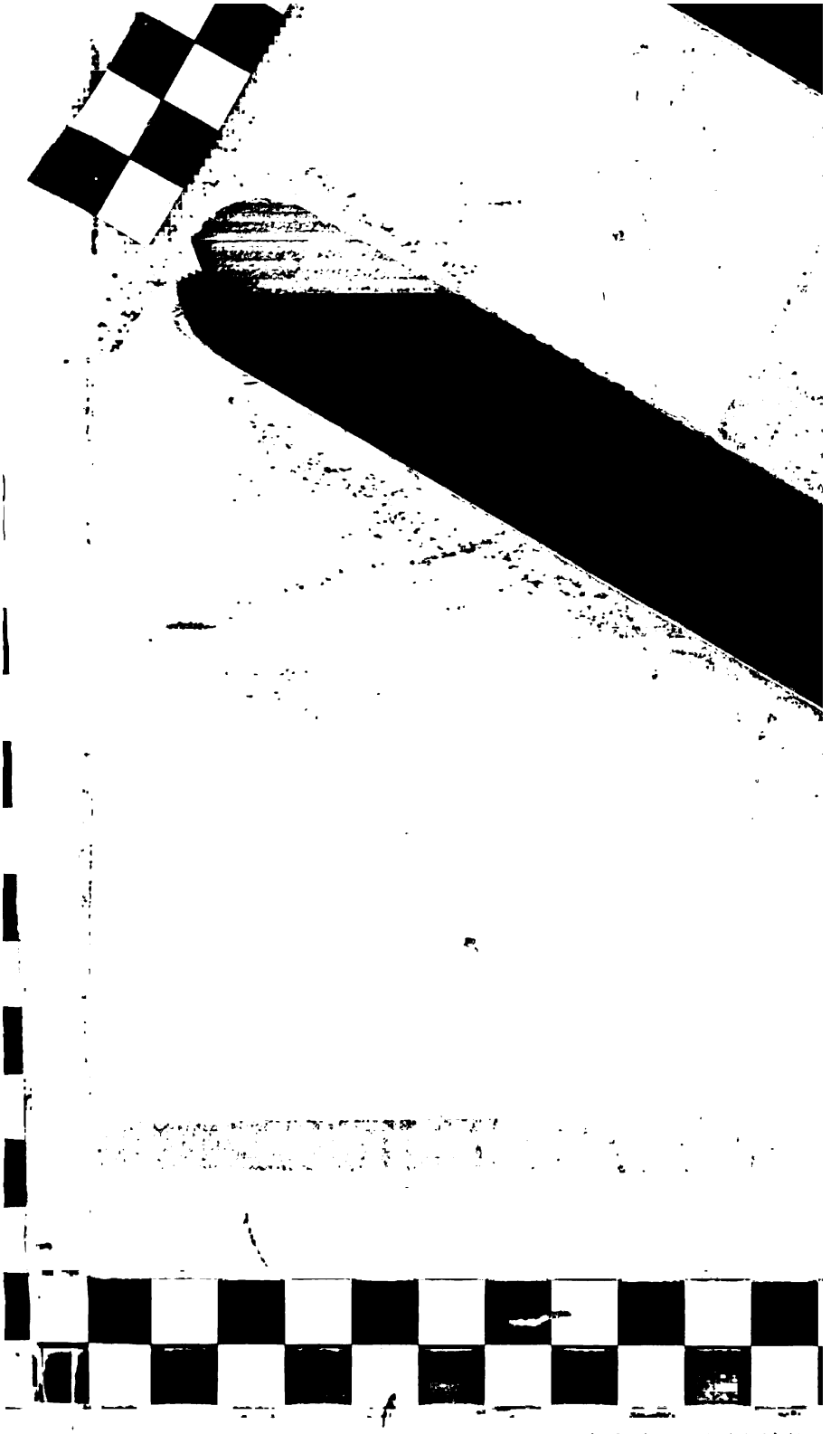
Bancroft Col
Purchased f